

RESOLUTIONEN
und
BESCHLÜSSE
der Generalversammlung
NEUNUNDDREISSIGSTE TAGUNG

18. September – 18. Dezember 1984
und 9. – 12. April 1985

GENERALVERSAMMLUNG

OFFIZIELLES PROTOKOLL: NEUNUNDDREISSIGSTE TAGUNG

BEILAGE NR. 51 (A/39/51)



VEREINTE NATIONEN

New York 1985

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen. Wo im Text eine derartige Kurzbezeichnung verwendet wird, handelt es sich um die Bezugnahme auf ein Dokument der Vereinten Nationen.

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung werden wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluß 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) von ihnen durch einen an diesen anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluß S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluß ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Numerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*
* *

Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse, die von der Generalversammlung vom 18. September bis 18. Dezember 1984 und vom 9. bis 12. April 1985 verabschiedet wurden. Etwaige weitere Resolutionen oder Beschlüsse, die von der Versammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung eventuell noch verabschiedet werden, erscheinen in einem Addendum zu diesem Band.

Der vorliegende Band enthält ferner eine Übersicht über die Zuweisung der Tagesordnungspunkte an die einzelnen Ausschüsse (Abschnitt I), ein Fundstellenverzeichnis für die Zusammensetzung von Haupt- und Nebenorganen (Anhang I), ein Fundstellenverzeichnis für Übereinkünfte, Erklärungen und andere Instrumente (Anhang II), einen Index der Resolutionen und Beschlüsse nach Tagesordnungspunkten (Anhang III) sowie ein Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse nach laufenden Nummern (Anhang IV).

*
* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Generalversammlungsresolution 3355 (XXIX) vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. (Da die Resolutionen des Sicherheitsrats als Jahressband erscheinen, liegen sie schon ab 1. Januar 1975 in deutsch vor.) Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

INHALT

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte	1
* * *	
II. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuß	13
III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses	63
IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses	119
V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses	143
VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses	215
VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses	279
VIII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses	301
IX. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses	329
* * *	
X. Beschlüsse	345
A. Wahlen und Ernennungen	348
B. Sonstige Beschlüsse	
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß	357
2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses	359
3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Politischen Sonderaus- schusses	360
4. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses	360
5. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses	364
6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses	368
7. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses	369

ANHÄNGE

I. Zusammensetzung der Organe	371
II. Übereinkünfte, Erklärungen und andere Instrumente	375
III. Index der Resolutionen und Beschlüsse (nach Tagesordnungspunkten)	379
IV. Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse (nach laufenden Num- mern)	391

I. ZUWEISUNG DER TAGESORDNUNGSPUNKTE¹

Plenum

1. Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation Panamas (Punkt 1)
2. Schweigeminute für Gebet bzw. Besinnung (Punkt 2)
3. Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die neununddreißigste Tagung der Generalversammlung (Punkt 3):
 - a) Ernennung der Mitglieder des Mandatsprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Mandatsprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (Punkt 4)
5. Wahl der Vorstände der Hauptausschüsse (Punkt 5)
6. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (Punkt 6)
7. Mitteilung des Generalsekretärs nach Art.12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 7)
8. Annahme der Tagesordnung und Arbeitsplanung: Berichte des Präsidialausschusses (Punkt 8)
9. Generaldebatte (Punkt 9)
10. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen (Punkt 10)
11. Bericht des Sicherheitsrats (Punkt 11)
12. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel I, II, VIII und IX (Teil I, Abschnitt A, B und P sowie Teil II, Abschnitt A bis E)) (Punkt 12)²
13. Bericht des Internationalen Gerichtshofs (Punkt 13)
14. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (Punkt 14)³
15. Wahlen zur Besetzung freiwerdender Stellen in Hauptorganen (Punkt 15):
 - a) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats
 - b) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats
 - c) Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs
16. Wahlen zur Besetzung freiwerdender Stellen in Nebenorganen und andere Wahlen (Punkt 16):
 - a) Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Rats für industrielle Entwicklung
 - b) Wahl von zwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
 - c) Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats
 - d) Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses
 - e) Wahl der Mitglieder des Gouverneursrats des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage
 - f) Wahl des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

¹ Auf ihrer 3. und 27. Plenarsitzung vom 21. September und 9. Oktober 1984 verabschiedete die Generalversammlung die Tagesordnung und die Zuweisung der Tagesordnungspunkte für ihre neununddreißigste Tagung (vgl. Abschnitt X.B.1, Beschluß 39/402). Soweit nichts anderes vermerkt ist, waren alle Punkte Bestandteil der vom Präsidialausschuß in seinem ersten Bericht (A/39/250, Ziffer 21-28) und in seinem zweiten Bericht (A/39/250/Add.1, Ziffer 2) empfohlenen und von der Versammlung auf ihrer 3. Plenarsitzung angenommenen Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte. Der Präsidialausschuß gab keine Empfehlung in bezug auf die Zuweisung von Punkt 42 (Zypernfrage) ab. Eine nach Nummern geordnete Liste der Tagesordnungspunkte findet sich in Anhang III.

² Zu Kapitel I s.a. "Zweiter Ausschuß", Punkt 1, "Dritter Ausschuß", Punkt 1, "Vierter Ausschuß", Punkt 4 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 13; zu Kapitel II s.a. "Zweiter Ausschuß" und "Dritter Ausschuß" und zu Kapitel VIII s.a. "Zweiter Ausschuß", "Dritter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß".

³ Auf ihrer 3. Plenarsitzung vom 21. September 1984 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/39/250, Ziffer 27 b) ii) enthaltenen Empfehlung, den Ersten Ausschuß im Zusammenhang mit seiner Behandlung von Punkt 65 der Tagesordnung auf die diesbezüglichen Ziffern des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 1983 (vgl. A/39/458 mit Add.1) aufmerksam zu machen.

17. Ernennung zur Besetzung freiwerdender Stellen in Nebenorganen und andere Ernennungen (Punkt 17)⁴:
 - g) Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe
 - h) Bestätigung der Ernennung des Exekutivdirektors der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung
 - i) Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen
 - j) Ernennung des Namibia-Beauftragten der Vereinten Nationen
 - k) Bestätigung der Ernennung des Exekutivdirektors des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage
18. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 18)⁵:
 - a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
 - b) Berichte des Generalsekretärs
19. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Punkt 19)
20. Die Lage in Kampuchea: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 20)
21. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 21)
22. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 22)
23. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 23)
24. Die bewaffnete israelische Aggression gegen die nuklearen Anlagen des Irak und deren schwerwiegende Folgen für das die friedliche Nutzung der Kernenergie betreffende internationale System, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 24)
25. Die Lage in Mittelamerika: Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit; Friedensinitiativen: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 25)
26. Die Frage der Falkland-Inseln (Malwinen): Bericht des Generalsekretärs (Punkt 26)⁶
27. Die Frage der Komoreninsel Mayotte: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 27)
28. Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 28)
29. Namibiafrage (Punkt 29)⁷:
 - a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
 - b) Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen
 - c) Berichte des Generalsekretärs
30. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß; Bericht des Generalsekretärs (Punkt 30)
31. Die Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas (Punkt 31)⁸:
 - a) Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid

⁴ Zu den Unterpunkten a) bis f) vgl. "Fünfter Ausschuß", Punkt 14

⁵ Auf ihrer 3. Plenarsitzung vom 21. September 1984 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/39/250, Ziffer 27 a) i) enthaltenen Empfehlung, alle auf bestimmte Territorien Bezug nehmenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses (A/39/23) dem Vierten Ausschuß zuzuweisen, um der Versammlung die Gesamtbehandlung der Verwirklichung der Erklärung im Plenum zu ermöglichen.

⁶ Auf ihrer 3. Plenarsitzung vom 21. September 1984 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/39/250, Ziffer 27 a) ii) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln, mit der Maßgabe, daß die Anhörung der an dieser Frage interessierten Organisationen und Einzelpersonen gleichzeitig mit der Behandlung dieses Punktes im Plenum im Vierten Ausschuß stattfinden würde.

⁷ Auf ihrer 3. Plenarsitzung vom 21. September 1984 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/39/250, Ziffer 27 a) iii) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln, mit der Maßgabe, daß die Anhörung der in Frage kommenden Organisationen im Vierten Ausschuß stattfinden würde.

⁸ Auf ihrer 3. Plenarsitzung vom 21. September 1984 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/39/250, Ziffer 27 a) iv) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln, mit der Maßgabe, den Vertretern der Organisation der afrikanischen Einheit und der von dieser Organisation anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen die Teilnahme an der Erörterung dieses Punktes im Plenum zu gestatten sowie Organisationen und Einzelpersonen, die ein besonderes Interesse an dieser Frage haben, zu gestatten, vom Politischen Sonderausschuß angehört zu werden.

- b) Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport
- c) Bericht des Generalsekretärs
- 32. Internationales Friedensjahr: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 32)
- 33. Palästinafrage (Punkt 33):
 - a) Bericht des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes
 - b) Bericht des Generalsekretärs
- 34. Seerecht: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 34)
- 35. Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie: Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der friedlichen Nutzung der Kernenergie (Punkt 35)
- 36. Die Lage im Mittleren Osten: Berichte des Generalsekretärs (Punkt 36)
- 37. Die Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien (Punkt 37)
- 38. Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung (Punkt 38)
- 39. Die Frage der gerechten Verteilung bzw. der Erhöhung der Zahl der Sitze im Sicherheitsrat (Punkt 39)
- 40. Begehung des vierzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen im Jahre 1985: Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Begehung des vierzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen (Punkt 40)
- 41. Begehung des fünfhundertsten Jahrestags der Entdeckung Amerikas (Punkt 41)
- 42. Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen (Punkt 43)
- 43. Folgen des Andauerns des bewaffneten Konflikts zwischen dem Irak und Iran (Punkt 44)
- 44. Das Recht der Völker auf Frieden (Punkt 138)
- 45. Die kritische Wirtschaftslage in Afrika (Punkt 139)
- 46. Begehung des einhundertfünzigsten Jahrestags der Emanzipation der Sklaven im Britischen Weltreich (Punkt 140)
- 47. Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (Punkt 80):
 - b) Überprüfung der Verwirklichung der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten: Bericht des Generalsekretärs⁹

Erster Ausschuß

(ABRÜSTUNG UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE FRAGEN DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT)

1. Durchführung der Generalversammlungsresolution 38/61 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) (Punkt 45)
2. Einstellung aller Kernwaffenversuchsexplosionen: Bericht der Abrüstungskonferenz (Punkt 46)
3. Dringende Notwendigkeit eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen: Bericht der Abrüstungskonferenz (Punkt 47)
4. Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 48)
5. Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 49)
6. Konvention über das Verbot bzw. die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 50)
7. Abschluß einer internationalen Konvention zur Erhöhung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen: Bericht der Abrüstungskonferenz (Punkt 51)

⁹ Auf ihrer 3. Plenarsitzung vom 21. September 1984 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/39/250, Ziffer 27 c) f)) enthaltenen Empfehlung, daß der zehnte Jahrestag der Verabschiedung der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten trotz der Zuweisung des Unterpunkts b) an den Zweiten Ausschuß am 12. Dezember 1984 in entsprechender Form im Plenum begangen würde.

8. Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen: Bericht der Abrüstungskonferenz (Punkt 52)
9. Nukleare Rüstung Israels: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 53)
10. Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum: Bericht der Abrüstungskonferenz (Punkt 54)
11. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung: Bericht der Abrüstungskommission (Punkt 55)
12. Durchführung der Generalversammlungsresolution 38/72 über die sofortige Einstellung und das Verbot von Kernwaffenversuchen: Bericht der Abrüstungskonferenz (Punkt 56)
13. Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas (Punkt 57):
 - a) Verwirklichung der Erklärung: Bericht des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung
 - b) Nukleare Kapazität Südafrikas:
 - i) Bericht der Abrüstungskommission
 - ii) Bericht des Generalsekretärs
14. Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz (Punkt 58)
15. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 59):
 - a) Bericht der Abrüstungskommission
 - b) Bericht der Abrüstungskonferenz
 - c) Stand multilateraler Abrüstungsübereinkommen: Bericht des Generalsekretärs
 - d) Verbot der nuklearen Neutronenwaffe: Bericht der Abrüstungskonferenz
 - e) Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung: Bericht der Abrüstungskonferenz
 - f) Verhütung eines Atomkriegs: Bericht der Abrüstungskonferenz
 - g) Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der Zehnten Sondertagung:
 - i) Bericht der Abrüstungskommission
 - ii) Bericht der Abrüstungskonferenz
 - h) Einseitige Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung: Bericht des Generalsekretärs
 - i) Gesamtprogramm für die Abrüstung: Bericht der Abrüstungskonferenz
 - j) Abrüstungswoche: Bericht des Generalsekretärs
 - k) Bilaterale Kernwaffenverhandlungen
 - l) Beirat für Abrüstungsstudien:
 - i) Tätigkeit des Beirats: Bericht des Generalsekretärs
 - ii) Entwurf für die Satzung des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung
16. Überprüfung und Verwirklichung des Abschließenden Dokuments der Zwölften Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 60):
 - a) Behandlung von Richtlinien für vertrauensbildende Maßnahmen: Bericht der Abrüstungskommission
 - b) Einfrieren von Kernwaffen
 - c) Stipendienprogramm der Vereinten Nationen für Abrüstung: Bericht des Generalsekretärs
 - d) Weltabrüstungskampagne: Bericht des Generalsekretärs
 - e) Durchführung der Generalversammlungsresolution 38/73 E über das Einfrieren der Kernwaffenrüstung
 - f) Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen: Bericht der Abrüstungskonferenz
 - g) Abrüstung und internationale Sicherheit: Bericht des Sicherheitsrats
 - h) Regionale Abrüstung: Bericht des Generalsekretärs
17. Reduzierung der Militärhaushalte (Punkt 61):
 - a) Bericht der Abrüstungskommission
 - b) Berichte des Generalsekretärs
18. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean (Punkt 62)
19. Weltabrüstungskonferenz: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Weltabrüstungskonferenz (Punkt 63)

20. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen (Punkt 64):
 - a) Bericht der Abrüstungskonferenz
 - b) Bericht des Generalsekretärs
21. Allgemeine und vollständige Abrüstung (Punkt 65)⁹:
 - a) Studie über die Frage kernwaffenfreier Zonen in allen ihren Aspekten: Bericht des Generalsekretärs
 - b) Forschung und Entwicklung für militärische Zwecke: Bericht des Generalsekretärs
 - c) Studie über konventionelle Abrüstung: Bericht des Generalsekretärs
 - d) Maßnahmen zur Bereitstellung objektiver Informationen über Militärpotentiale: Bericht des Generalsekretärs
 - e) Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Anwendung von radiologischen Waffen: Bericht der Abrüstungskonferenz
 - f) Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Rüstungszwecke: Bericht der Abrüstungskonferenz
 - g) Einschränkung des Wettrüstens zur See: Begrenzung und Reduzierung der Seerüstung, Ausweitung vertrauensbildender Maßnahmen auf Meere und Ozeane: Bericht des Generalsekretärs
 - h) Beitrag der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen zur Sache der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung
22. Antarktis-Frage: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 66)
23. Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit mit Mittelmeerraum: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 67)
24. Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit (Punkt 68):
 - a) Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit: Bericht des Sicherheitsrats
 - b) Verwirklichung der Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden: Bericht des Generalsekretärs
25. Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über kollektive Sicherheit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über kollektive Sicherheit (Punkt 69)
26. Nutzung des Weltraums zu ausschließlich friedlichen, dem Wohl der Menschheit dienenden Zwecken (Punkt 142)¹⁰
27. Unzulässigkeit einer von Staaten betriebenen Terrorismuspolitik und aller Maßnahmen eines Staates, die das politische und gesellschaftliche System anderer souveräner Staaten unterminieren sollen (Punkt 143)¹⁰

Politischer Sonderausschuß

1. Auswirkungen der Atomstrahlung: Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der Atomstrahlung (Punkt 70)
2. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen: Berichte des Generalsekretärs (Punkt 71)
3. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (Punkt 72):
 - a) Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums
 - b) Verwirklichung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums: Bericht des Generalsekretärs

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

¹⁰ Auf ihrer 27. Plenarsitzung vom 9. Oktober 1984 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im dritten Bericht des Präsidialausschusses (A/39/250/Add.2, Ziffer 1 und 2) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn dem Ersten Ausschuß zuzuweisen.

4. Umfassende Überprüfung aller Aspekte des gesamten Problems der Friedenssicherungsmaßnahmen: Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungsmaßnahmen (Punkt 73)
5. Fragen aus dem Informationsbereich (Punkt 74):
 - a) Bericht des Informationsausschusses
 - b) Bericht des Generalsekretärs
 - c) Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
6. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (Punkt 75):
 - a) Bericht des Generalbeauftragten
 - b) Bericht der Arbeitsgruppe für die Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
 - c) Bericht der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina
 - d) Berichte des Generalsekretärs
7. Internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 76)
8. Israels Beschluß, einen Verbindungskanal zwischen dem Mittelmeer und dem Toten Meer zu bauen: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 77)
9. Die Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India (Punkt 78)
10. Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen (Punkt 79)
11. Die Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas (Punkt 31)⁸:
 - a) Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid
 - b) Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport
 - c) Bericht des Generalsekretärs

Zweiter Ausschuß

(WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN)

1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Punkt 12)¹¹:
 - a) Bericht des Rats (Kapitel I, II, III (Teil I, Abschnitt D, F und G und Teil II, Abschnitt A bis C und E bis G), IV, VI (Abschnitt A bis C), VIII und IX (Teil I, Abschnitt D, E, J bis N und O))¹²
 - b) Berichte des Generalsekretärs
2. Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (Punkt 80):
 - a) Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen:
 - i) Bericht des Ausschusses für die Überprüfung und Bewertung der Verwirklichung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen
 - ii) Bericht des Generalsekretärs
 - b) Überprüfung der Verwirklichung der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten: Bericht des Generalsekretärs⁹
 - c) Handel und Entwicklung:
 - i) Bericht des Handels- und Entwicklungsrats
 - ii) Berichte des Generalsekretärs
 - d) Industrialisierung
 - i) Bericht der Vierten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung
 - ii) Bericht des Handels- und Entwicklungsrats
 - iii) Bericht des Exekutivdirektors der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung

¹¹ Zu Unterpunkt c) vgl. "Dritter Ausschuß", Punkt 1

¹² Zu Kapitel I s.a. "Plenum", Punkt 12, "Dritten Ausschuß", Punkt 1, "Vierter Ausschuß", Punkt 4 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 13; zu Kapitel II s.a. "Plenum" und "Dritter Ausschuß"; zu Kapitel III (Teil II, Abschnitt F), VI (Abschnitt C), IX (Teil I, Abschnitt Q) s.a. "Fünfter Ausschuß"; zu Kapitel IV (Abschnitt A) s.a. "Dritter Ausschuß" und zu Kapitel VIII s.a. "Plenum", "Dritter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß".

- e) Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung: Bericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung
 - f) Ernährungsprobleme:
 - i) Bericht des Welternährungsrats
 - ii) Bericht des Generalsekretärs
 - g) Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern: Bericht des Generalsekretärs
 - h) Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs
 - i) Umwelt:
 - i) Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
 - ii) Bericht des Generalsekretärs
 - j) Wohn- und Siedlungswesen:
 - i) Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen
 - ii) Berichte des Generalsekretärs
 - k) Die effektive Mobilisierung der Frau für die Entwicklung und ihre Einbeziehung in den Entwicklungsprozeß: Bericht des Generalsekretärs¹³
 - l) Sonderfonds der Vereinten Nationen
 - m) Neue und erneuerbare Energiequellen: Bericht des Ausschusses für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen
 - n) Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder: Bericht des Generalsekretärs
 - o) Sofortmaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer: Bericht des Generalsekretärs
 - p) Erschließung der Energieressourcen der Entwicklungsländer: Bericht des Generalsekretärs
3. Operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung (Punkt 81)
- a) Operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs
 - b) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs
 - c) Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen
 - d) Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen
 - e) Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen
 - f) Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage
 - g) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
 - h) Welternährungsprogramm
 - i) Tätigkeit des Generalsekretärs auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit
 - j) Liquidierung des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Nothilfeoperationen und Zuweisung des verbleibenden Saldos: Bericht des Generalsekretärs
4. Ausbildung und Forschung (Punkt 82):
- a) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen:
 - i) Bericht des Exekutivdirektors
 - ii) Bericht des Generalsekretärs
 - b) Universität der Vereinten Nationen: Bericht des Rats der Universität der Vereinten Nationen
5. Besondere Wirtschafts- und Katastrophenhilfe (Punkt 83):
- a) Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe: Berichte des Generalsekretärs
 - b) Besondere Wirtschaftshilfeprogramme: Berichte des Generalsekretärs
 - c) Verwirklichung des mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region: Bericht des Generalsekretärs
6. Vom Vordringen der Wüsten und von der Dürre betroffene Länder (Punkt 141)

¹³ Auf ihrer 3. Plenarsitzung vom 21. September 1984 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/39/250, Ziffer 27 c) ii) enthaltenen Empfehlung, daß die Dokumente zur Frage der Einbeziehung der Frau in den Entwicklungsprozeß dem Dritten Ausschuß unter Tagesordnungspunkt 93 zur Verfügung gestellt würden.

Dritter Ausschuß

(SOZIALE, HUMANITÄRE UND KULTURELLE FRAGEN)

1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Punkt 12):
 - a) Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel I, II, III (Teil I, Abschnitt A bis C und E sowie Teil II, Abschnitt D), IV (Abschnitt A), V (Abschnitt A, B und D), VII, VIII und IX (Teil I, Abschnitt H))¹⁴
 - b) Berichte des Generalsekretärs
 - c) Berichte des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge
2. Nachteilige Auswirkungen der Gewährung von politischer, militärischer, wirtschaftlicher und sonstiger Unterstützung an das rassistische und kolonialistische Regime Südafrikas auf die Wahrnehmung der Menschenrechte (Punkt 84)
3. Internationales Jahr der Jugend für Partizipation, Entwicklung und Frieden: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 84)
4. Durchführung des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 86)
5. Die Bedeutung der universellen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte: Berichte des Generalsekretärs (Punkt 87)
6. Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung (Punkt 88):
 - a) Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung
 - b) Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung: Bericht des Generalsekretärs
 - c) Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid: Bericht des Generalsekretärs
7. Jugendpolitik und Jugendprogramme: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 89)
8. Die Frage des Alterns: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 90)
9. Durchführung des Weltaktionsprogramms zugunsten der Behinderten: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 91)
10. Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 92)
11. Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden (Punkt 93)¹⁵:
 - a) Durchführung des Aktionsprogramms für die zweite Hälfte der Frauendekade der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs
 - b) Vorbereitungen für die Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen
 - c) Freiwilliger Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs
12. Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Punkt 94):
 - a) Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau
 - b) Stand der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau: Bericht des Generalsekretärs
13. Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz (Punkt 95)
14. Die Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Entwicklung (Punkt 96)
15. Die Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes (Punkt 97)
16. Die Internationalen Menschenrechtspakte (Punkt 98):
 - a) Bericht des Menschenrechtsausschusses
 - b) Stand des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte: Bericht des Generalsekretärs
 - c) Ausarbeitung eines zweiten, auf die Abschaffung der Todesstrafe gerichteten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte

¹⁴ Zu Kapitel I s.a. "Plenum" Punkt 12 "Zweiter Ausschuß", Punkt 1 "Vierter Ausschuß" Punkt 4 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 13; zu Kapitel II s.a. "Plenum" und "Zweiter Ausschuß"; zu Kapitel III (Teil I, Abschnitt B), s.a. "Fünfter Ausschuß"; zu Kapitel IV (Abschnitt A), s.a. "Zweiter Ausschuß" und zu Kapitel VIII s.a. "Plenum", "Zweiter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß".

17. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Punkt 99)
18. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (Punkt 100):
 - a) Bericht des Hohen Kommissars
 - b) Hilfe für Flüchtlinge in Afrika: Bericht des Generalsekretärs
19. Internationale Kampagne gegen den Drogenhandel: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 101)
20. Weitere im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen mögliche Mittel und Wege zur besseren Sicherung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Punkt 102):
 - a) Durchführung der Generalversammlungsresolution 38/124
 - b) Einzelstaatliche Einrichtungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte: Bericht des Generalsekretärs

Vierter Ausschuß

(FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN HOHEITSGEBIETEN
OHNE SELBSTREGIERUNG)

1. Informationen aus Hoheitsgebieten ohne Selbstregierung gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 103):
 - a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
 - b) Bericht des Generalsekretärs
2. Tätigkeit fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern: Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 104)
3. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen* und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (Punkt 105):
 - a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
 - b) Bericht des Generalsekretärs
4. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel I und VI (Abschnitt E)) (Punkt 12)¹⁵
5. Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 106)
6. Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Hoheitsgebieten ohne Selbstregierung: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 107)
7. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 18)¹⁶:
 - a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
 - b) Berichte des Generalsekretärs
8. Die Frage der Falkland-Inseln (Malwinen): Bericht des Generalsekretärs (Punkt 26)⁶
9. Namibiafrage (Punkt 29)⁷:
 - a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

* Vgl. die Fußnote auf S. 5

¹⁵ Zu Kapitel I s.a. "Plenum", Punkt 12, "Zweiter Ausschuß", Punkt 1, "Dritter Ausschuß", Punkt 1 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 13.

- b) Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen
- c) Berichte des Generalsekretärs

Fünfter Ausschuß

(VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSFRAGEN)

1. Finanzberichte und geprüfte Jahresabschlüsse sowie Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses (Punkt 108):
 - a) Vereinte Nationen
 - b) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
 - c) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
 - d) Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
 - e) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
 - f) Vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwaltete freiwillige Beiträge
 - g) Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
 - h) Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen
 - i) Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen
 - j) Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung
2. Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1984-1985 (Punkt 109)
3. Programmplanung (Punkt 110):
 - a) Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses
 - b) Berichte des Generalsekretärs
4. Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen (Punkt 111):
 - a) Bericht des Ausschusses für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen
 - b) Bericht des Generalsekretärs
5. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen* und der Internationalen Atomenergie-Organisation (Punkt 112):
 - a) Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen
 - b) Auswirkungen der Inflation und der Währungsinstabilität auf den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs
 - c) Praktische Möglichkeit der Einsetzung eines einheitlichen Verwaltungsgerichts: Bericht des Generalsekretärs
6. Gemeinsame Inspektionsgruppe: Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe (Punkt 113)¹⁶
7. Konferenzplan: Bericht des Konferenzausschusses (Punkt 114)
8. Beitragsschlüssel für die Kostenverteilung der Vereinten Nationen: Bericht des Beitragsausschusses (Punkt 115)
9. Personalfragen (Punkt 116):
 - a) Zusammensetzung des Sekretariats: Bericht des Generalsekretärs
 - b) Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen* sowie der angeschlossenen Organisationen: Bericht des Generalsekretärs
 - c) Sonstige Personalfragen: Berichte des Generalsekretärs
10. Gemeinsames Gehalts- und Zulagensystem der Vereinten Nationen (Punkt 117):
 - a) Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst
 - b) Berichte des Generalsekretärs
11. Pensionssystem der Vereinten Nationen: Bericht des Gemeinsamen Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen (Punkt 118)
12. Finanzierung der Friedenssicherungsstreitkräfte der Vereinten Nationen im Mittleren Osten (Punkt 119):
 - a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung: Bericht des Generalsekretärs

* Vgl. die Fußnote auf S. 5

¹⁶ Auf ihrer 3. Plenarsitzung vom 21. September 1984 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/39/250, Ziffer 27 d) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt dem Fünften Ausschuß zuzuweisen, mit der Maßgabe, daß die Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe zu anderen Hauptausschüssen übertragenen Fragen ebenfalls diesen Ausschüssen zugewiesen würden.

- b) Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon: Bericht des Generalsekretärs
- 13. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel I, III (Teil I, Abschnitt B und Teil II, Abschnitt F), V (Abschnitt C), VI (Abschnitt C), VIII und IX (Teil I, Abschnitt C, F, G, I und Q sowie Teil II, Abschnitt F und G)) (Punkt 12)¹⁷
- 14. Ernennung zur Besetzung freierwerdender Stellen in Nebenorganen und andere Ernennungen (Punkt 16)¹⁸:
 - a) Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen
 - b) Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses
 - c) Ernennung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses
 - d) Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Investitionsausschusses
 - e) Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen
 - f) Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst:
 - i) Ernennung von Mitgliedern der Kommission
 - ii) Benennung des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission

Sechster Ausschuß

(RECHTSFRAGEN)

1. Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 120)
2. Beobachterstatuts der von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Arabischen Liga anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 121)
3. Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz von Opfern bewaffneter Konflikte: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 122)
4. Entwicklung und Festigung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Staaten (Punkt 123)
5. Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten (Punkt 124)
6. Entwurf für einen Kodex der Verstöße gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 125)
7. Bericht des Sonderausschusses für die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen (Punkt 126)
8. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (Siebzehnte Tagung) (Punkt 127)
9. Behandlung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 128)
10. Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern (Punkt 129)
11. Bericht der Völkerrechtskommission (Sechsenddreißigste Tagung) (Punkt 130)
12. Konferenz der Vereinten Nationen über das zwischen Staaten und internationalen Organisationen bzw. zwischen internationalen Organisationen geltende Vertragsrecht: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 131)
13. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (Punkt 132)
14. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (Punkt 133)
15. Entwurf einer Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohlergehen von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung bei Pflegeeltern und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 134)

¹⁷ Zu Kapitel I s.a. "Plenum" Punkt 12, "Zweiter Ausschuß", Punkt 1, "Dritter Ausschuß", Punkt 1 und "Vierter Ausschuß", Punkt 4; zu Kapitel III (Teil I, Abschnitt B) s.a. "Dritter Ausschuß"; zu Kapitel III (Teil II, Abschnitt F), VI (Abschnitt C) und IX (Teil I, Abschnitt Q) s.a. "Zweiter Ausschuß" und zu Kapitel VIII s.a. "Plenum", "Zweiter Ausschuß" und "Dritter Ausschuß".

¹⁸ Zu den Unterpunkten a) bis k) vgl. "Plenum", Punkt 17.

16. Überprüfung des Prozesses der Ausarbeitung multilateraler Verträge (Punkt 135)
17. Entwurf eines Prinzipienkatalogs für den Schutz aller in irgendeiner Form der Inhaftierung oder dem Freiheitsentzug unterworfenen Personen (Punkt 136)
18. Entwurf einer einheitlichen Geschäftsordnung für Konferenzen der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 137)

II. RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS¹

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
39/1	Aufnahme von Brunei Darussalam in die Vereinten Nationen (A/39/L.1/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	19	21. September 1984	14
39/2	Die Lage in Südafrika (A/39/L.2 mit Add.1)	31	28. September 1984	14
39/3	Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die neununddreißigste Tagung der Generalversammlung			
	Resolution A (A/39/574)	3 b)	17. Oktober 1984	15
	Resolution B (A/39/574/ Add.1)	3 b)	17. Dezember 1984	15
39/4	Die Lage in Mittelamerika: Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie Friedensinitiativen (A/39/L.6)	25	25. Oktober 1984	15
39/5	Die Lage in Kampuchea (A/39/L.3 mit Add.1)	20	30. Oktober 1984	16
39/6	Die Frage der Falkland-Inseln (Malwinen) (A/39/ L.8)	26	1. November 1984	17
39/7	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (A/39/L.5)	21	8. November 1984	18
39/8	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (A/38/L.12 mit Add.1)	22	8. November 1984	18
39/9	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga (A/39/L.10/ Rev.1)	23	8. November 1984	21
39/10	Internationales Friedensjahr (A/39/L.9/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	32	8. November 1984	23
39/11	Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden (A/39/ L.14)	138	12. November 1984	23
39/12	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/39/L.15)	14	13. November 1984	24
39/13	Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/39/L.11)	28	15. November 1984	24
39/14	Die bewaffnete israelische Aggression gegen die nuklearen Anlagen des Irak und deren schwerwiegende Folgen für das die friedliche Nutzung der Kernenergie betreffende internationale System, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/39/L.13/Rev.1)	24	16. November 1984	25
39/29	Erklärung über die kritische Wirtschaftslage in Afrika (A/39/L.22)	139	3. Dezember 1984	26
39/47	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß (A/39/L.34 mit Add.1)	30	10. Dezember 1984	28
39/48	Die Frage der Komoreninsel Mayotte (A/39/L.42)	27	11. Dezember 1984	29
39/49	Palästinafrage			
	Resolution A (A/39/L.37 mit Add.1)	33	11. Dezember 1984	29
	Resolution B (A/39/L.38 mit Add.1)	33	11. Dezember 1984	30
	Resolution C (A/39/L.39 mit Add.1)	33	11. Dezember 1984	30
	Resolution D (A/39/L.40 mit Add.1)	33	11. Dezember 1984	31
39/50	Namibiafrage (A/39/24) (Vierter Teil)			
	A. Die Lage in Namibia aufgrund der illegalen Besetzung des Territoriums durch Südafrika	29	12. Dezember 1984	31
	B. Durchführung der Sicherheitsratsresolution 435 (1978)	29	12. Dezember 1984	37
	C. Arbeitsprogramm des Namibia-Rats der Vereinten Nationen	29	12. Dezember 1984	38
	D. Verbreitung von Informationen und Mobilisierung der Weltöffentlichkeit zur Unterstützung Namibias	29	12. Dezember 1984	41
	E. Namibia-Fonds der Vereinten Nationen	29	12. Dezember 1984	43
39/72	Die Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas			
	A. Umfassende Sanktionen gegen das Apartheidregime und Unterstützung des Befreiungskampfes in Südafrika (A/39/ L.28 mit Add.1)	31	13. Dezember 1984	45
	B. Arbeitsprogramm des Sonderausschusses gegen Apartheid (A/39/L.29 mit Add.1)	31	13. Dezember 1984	48
	C. Beziehungen zwischen Israel und Südafrika (A/39/L.30 mit Add.1)	31	13. Dezember 1984	49
	D. Apartheid im Sport (A/39/L.41)	31	13. Dezember 1984	49
	E. Öffentlichkeitsarbeit und öffentliche Maßnahmen gegen die Apartheid (A/39/ L.32 mit Add.1)	31	13. Dezember 1984	50

¹ Die Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß sind in Abschnitt X.B.1 wiedergegeben.

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
	F. Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika (A/39/L.33 mit Add.1)	31	13. Dezember 1984	50
	G. Konzertierte internationale Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid (A/39/L.36 mit Add.1)	31	13. Dezember 1984	51
39/73	Seerecht (A/39/L.35 mit Add.1)	34	13. Dezember 1984	52
39/74	Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie (A/39/L.26)	35	13. Dezember 1984	53
39/91	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/39/L.17 mit Add.1)	18	14. Dezember 1984	54
39/92	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung (A/39/L.18 mit Add.1)	18	14. Dezember 1984	56
39/93	Aktivitätenprogramm zur Begehung des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/39/23, Kapitel II)	18	14. Dezember 1984	57
39/146	Die Lage im Mittleren Osten Resolution A (A/39/L.19 mit Add.1)	36	14. Dezember 1984	58
	Resolution B (A/39/L.20 mit Add.1)	36	14. Dezember 1984	60
	Resolution C (A/39/L.21 mit Add.1)	36	14. Dezember 1984	61
39/161	Begehung des vierzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen im Jahr 1985 Resolution A (A/39/49, Kapitel II)	40	17. Dezember 1984	62
	Resolution B (A/39/L.45)	40	17. Dezember 1984	62

39/1 – Aufnahme von Brunei Darussalam in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Erhalt der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 24. Februar 1984, Brunei Darussalam in die Vereinten Nationen aufzunehmen²,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags von Brunei Darussalam³,

beschließt, Brunei Darussalam als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

3. Plenarsitzung
21. September 1984

39/2 – Die Lage in Südafrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/11 vom 15. November 1983 und die Sicherheitsratsresolution 554 (1984) vom 17. August 1984, in der erklärt wurde, daß die Apartheid durch die sogenannte "neue Verfassung" noch weiter verfestigt wird,

insbesondere unter Hinweis darauf, daß die sogenannte "neue Verfassung" in Sicherheitsratsresolution 554 (1984) zurückgewiesen und für null und nichtig erklärt wurde,

ferner unter Hinweis darauf, daß in den besagten Resolutionen davor gewarnt wurde, daß die Durchsetzung der sogenannten "neuen Verfassung" durch das rassistische Regime in Südafrika "die ohnehin explosive Situation im Inneren des Apartheidstaates Südafrika noch weiter zuspitzen" würde,

weiterhin unter Hinweis auf die verschiedenen von ihr selbst und vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolu-

tionen, in denen die Behörden in Südafrika aufgefordert werden, von der Apartheidpolitik abzugehen, ihre Unterdrückung und Repression der schwarzen Mehrheit zu beenden und sich um eine friedliche, gerechte und dauerhafte Lösung im Einklang mit den Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu bemühen⁴,

im Bewußtsein dessen, daß die Mehrheit des unterdrückten Volks von Südafrika die sogenannte "neue Verfassung" aufs entschiedenste zurückgewiesen hat und daß die Demonstrationen, Streiks und Massenaufstände, die das unterdrückte Volk im Apartheidstaat Südafrika vor kurzem durchgeführt hat, unmittelbar auf die Durchsetzung der sogenannten "neuen Verfassung" zurückgehen,

in Würdigung des vereinten Widerstands des unterdrückten Volks von Südafrika gegen die Durchsetzung der sogenannten "neuen Verfassung" und in Anerkennung der Rechtmäßigkeit seines Kampfes um die Beseitigung der Apartheid und die Errichtung einer auf dem Mehrheitsprinzip basierenden Gesellschaft, an der die gesamte Bevölkerung Südafrikas unabhängig von Rasse, Hautfarbe oder Religion gleichberechtigt teilnehmen kann,

bestürzt über die Zuspitzung der Lage in Südafrika, insbesondere über die willkürliche Tötung und die Verwundung wehrloser Demonstranten und streikender Arbeiter sowie über die faktische Verhängung eines kriegsrechtlichen Zustands zur Erleichterung der brutalen Unterdrückung der schwarzen Bevölkerung,

tief besorgt über die Welle neuer willkürlicher Verhaftungen und Festnahmen der Führer und Aktivisten von Massenorganisationen innerhalb des Landes sowie über die Schließung mehrerer Schulen und Universitäten,

in der Überzeugung, daß die anhaltende Mißachtung der Resolutionen der Vereinten Nationen durch Südafrika und seine Durchsetzung der zurückgewiesenen sogenannten "neuen Verfassung" unweigerlich zu einer weiteren Eskalation der ohnehin bereits explosiven Lage

² Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 19, Dokument A/39/363

³ Ebd., Dokument A/39/362, Anhang. Das dem Sicherheitsrat vorgelegte Dokument findet sich in Official Records of the Security Council, Thirty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1984, Dokument S/16353

⁴ Resolution 217 A (III)

in Südafrika führen und weitreichende Konsequenzen für das südliche Afrika und die ganze Welt haben wird,

1. *erklärt erneut*, daß sie die sogenannte "neue Verfassung" als null und nichtig zurückweist;

2. *erklärt*, daß die gegenwärtige Welle der Gewalt und der Tötung wehrloser Demonstranten und streikender Arbeiter die direkte Folge der Durchsetzung der sogenannten "neuen Verfassung" durch das rassistische südafrikanische Regime ist;

3. *verurteilt* das rassistische südafrikanische Regime wegen seiner Mißachtung einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen und seiner hartnäckigen Bemühungen um die weitere Festigung des Apartheid-systems, das erklärtermaßen ein Verbrechen gegen die Menschheit und eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;

4. *verurteilt weiterhin* das fortgesetzte Massaker an dem unterdrückten Volk sowie die willkürliche Verhaftung und Festnahme der Führer und Aktivisten von Massenorganisationen und fordert ihre unverzügliche und bedingungslose Freilassung;

5. *weist* jede auf der Schaffung von Bantustans oder auf der sogenannten "neuen Verfassung" aufbauende sogenannte "Verhandlungsregelung" zurück;

6. *erklärt erneut*, daß nur die völlige Ausmerzung der Apartheid und die Errichtung einer auf dem Mehrheitsprinzip basierenden demokratischen Gesellschaft ohne rassistische Unterschiede durch die uneingeschränkte und freie Ausübung des allgemeinen Wahlrechts für alle Erwachsenen in einem geeinten und nicht zerstückelten Südafrika zu einer gerechten und dauerhaften Lösung der explosiven Situation in Südafrika führen kann;

7. *bittet* alle Regierungen und alle Organisationen *eindringlich*, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit sowie im Einklang mit dieser Resolution geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das unterdrückte Volk Südafrikas in seinem rechtmäßigen Kampf um die nationale Befreiung zu unterstützen;

8. *ersucht* den Sicherheitsrat, sich unverzüglich mit der aus der Durchsetzung der sogenannten "neuen Verfassung" erwachsenden ernsten Situation in Südafrika zu befassen und im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine weitere Verschärfung der Spannungen und Konflikte in Südafrika und im gesamten südlichen Afrika zu verhindern.

13. Plenarsitzung
28. September 1984

39/3—Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die neununddreißigste Tagung der Generalversammlung

A

Die Generalversammlung

billigt den ersten Bericht des Mandatsprüfungsausschusses⁵.

32. Plenarsitzung
17. Oktober 1984

⁵ Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 3, Dokument A/39/574

B

Die Generalversammlung

billigt den zweiten Bericht des Mandatsprüfungsausschusses⁶.

102. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/4—Die Lage in Mittelamerika: Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie Friedensinitiativen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 530 (1983) vom 19. Mai 1983, in der der Rat die Bemühungen der Contadora-Gruppe würdigte und alle interessierten Staaten innerhalb und außerhalb der Region eindringlich aufrief, im Hinblick auf die Beilegung ihrer Differenzen in einem offenen, konstruktiven Dialog voll mit der Gruppe zusammenzuarbeiten,

unter Hinweis auf die Generalversammlungsresolution 38/10 vom 11. November 1983, in der die Versammlung u.a. ihre entschiedene Unterstützung für die Contadora-Gruppe zum Ausdruck brachte und diese eindringlich bat, nicht in ihren Bemühungen nachzulassen, die effektiv von der internationalen Gemeinschaft getragen werden und die offene Unterstützung der Länder innerhalb und außerhalb der Region genießen,

mit Befriedigung über die Ergebnisse der Bemühungen der Contadora-Gruppe, insbesondere die Contadora-Akte über Frieden und Zusammenarbeit in Mittelamerika vom 7. September 1984⁷,

in der Auffassung, daß die Contadora-Akte das Ergebnis eines intensiven, von der Contadora-Gruppe geförderten Konsultations- und Verhandlungsprozesses zwischen den Regierungen von El Salvador, Guatemala, Honduras, Kostarika und Nikaragua ist,

ferner in der Auffassung, daß die Contadora-Akte einen wichtigen Schritt auf dem Weg zum Erfolg des Verhandlungsprozesses darstellt, da sie die Grundlagen für Entspannung, einen dauerhaften Frieden und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Region schafft,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs gemäß Generalversammlungsresolution 38/10⁸,

1. *bittet* jede der fünf mittelamerikanischen Regierungen *eindringlich*, ihre Konsultationen mit der Contadora-Gruppe zu beschleunigen, um den Verhandlungsprozeß durch die baldige Unterzeichnung der Contadora-Akte über Frieden und Zusammenarbeit in Mittelamerika zum Abschluß zu bringen und so die uneingeschränkte Einhaltung der in der Akte vorgesehenen Verpflichtungen und das Inkrafttreten der verschiedenen Mechanismen für die Durchführung und für Anschlußmaßnahmen zu erleichtern;

2. *bittet ferner* alle Staaten, insbesondere diejenigen, die Bindungen zu und Interessen in dieser

⁶ Ebd., Dokument A/39/574/Add.1

⁷ A/33/562-S/16775, Anhang. Abgedruckt in: Official Records of the Security Council, Thirty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1984, Dokument S/16775, Anhang

⁸ A/39/562-S/15775. Abgedruckt in: Official Records of the Security Council, Thirty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1984, Dokument S/15775

Region haben, *eindringlich*, die Ziele und Grundsätze der Contadora-Akte und die aufgrund ihres Beitritts zu deren Zusatzprotokoll eingegangenen Verpflichtungen voll zu achten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat im Einklang mit der Ratsresolution 530 (1983) regelmäßig über die Entwicklung der Lage und die Durchführung der genannten Resolution zu berichten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung bis spätestens 15. Dezember 1984 einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution⁹ vorzulegen;

5. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung den Punkt mit dem Titel "Die Lage in Mittelamerika: Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie Friedensinitiativen" aufzunehmen.

39. Plenarsitzung
26. Oktober 1984

39/5 – Die Lage in Kampuchea

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/22 vom 14. November 1979, 35/6 vom 22. Oktober 1980, 36/5 vom 21. Oktober 1981, 37/6 vom 28. Oktober 1982 und 38/3 vom 27. Oktober 1983,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über Kampuchea¹⁰ und die Resolution 1 (I)¹¹, die von der vom 13. bis 17. Juli 1981 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen Internationalen Konferenz über Kampuchea verabschiedet wurden und den Verhandlungsrahmen für eine umfassende politische Regelung des Kampucheaproblems darstellen,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung von Generalversammlungsresolution 38/3¹²,

in Kenntnis der Tatsache, daß die Koalition mit Samdech Norodom Sihanouk als Präsident des Demokratischen Kampuchea ihre Wirksamkeit bewahrt hat,

die Tatsache beklagend, daß die ausländische bewaffnete Intervention und Besetzung anhält und die fremden Streitkräfte nicht aus Kampuchea abgezogen worden sind, was zur Fortsetzung der Feindseligkeiten in diesem Land führt und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernstlich gefährdet,

in Kenntnisnahme des Wirtschafts- und Sozialratsbeschlusses 1984/148 vom 24. Mai 1984 über das Recht der Völker auf Selbstbestimmung und seine Gültigkeit für Völker, die unter Kolonial- oder Fremdherrschaft oder fremder Besetzung stehen,

zutiefst beunruhigt darüber, daß das Andauern der Kämpfe und der instabilen Lage in Kampuchea weitere Kampucheaner gezwungen hat, auf der Suche nach Nahrungsmitteln und Sicherheit an die thailändisch-kampucheanische Grenze zu fliehen,

in Anerkennung der Tatsache, daß sich die Hilfe der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin lindernd auf die Nahrungsmittelengpässe und die Gesundheitsprobleme ausgewirkt hat, unter denen das kampucheanische Volk leidet,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Kampucheaner, die in Nachbarländern Zuflucht gesucht haben, ein unveräußerliches Recht auf sichere Rückkehr in ihr Heimatland besitzen,

ferner nachdrücklich darauf hinweisend, daß ohne eine umfassende politische Regelung des Kampuchea-Konflikts keine wirksame Lösung für die humanitären Probleme herbeigeführt werden kann,

zutiefst besorgt über die Berichte von demographischen Veränderungen, die Kampuchea von ausländischen Besatzungskräften aufgezwungen werden,

in der Überzeugung, daß die internationale Gemeinschaft zur Herstellung eines dauerhaften Friedens in Südostasien und zur Verringerung der Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit dringend eine umfassende politische Lösung des Kampuchea-Problems finden muß, die den Abzug aller ausländischen Streitkräfte vorsieht und die Achtung der Souveränität, der Unabhängigkeit, der territorialen Integrität und des neutralen und nichtgebundenen Status Kampuchreas sowie das Recht des kampucheanischen Volkes auf Selbstbestimmung ohne Einmischung von außen gewährleistet,

ferner in der Überzeugung, daß sich die Länder der südostasiatischen Region nach der auf friedlichem Wege herbeigeführten umfassenden politischen Regelung der Kampucheafrage darum bemühen können, im Hinblick auf den Abbau internationaler Spannungen und die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in der Region eine Zone des Friedens, der Freiheit und der Neutralität in Südostasien zu errichten,

erneut erklärend, daß sich alle Staaten streng an die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen halten müssen, die die Achtung der nationalen Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität aller Staaten, die Nichtintervention und Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, die Nichtandrohung und Nichtanwendung von Gewalt sowie die friedliche Beilegung von Streitigkeiten fordern,

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 34/22, 35/6, 36/5, 37/6 und 38/3 und fordert deren uneingeschränkte Durchführung;

2. *wiederholt erneut ihre Überzeugung*, daß der Abzug aller ausländischen Streitkräfte aus Kampuchea, die Wiederherstellung und Erhaltung seiner Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität, das Recht des kampucheanischen Volkes, seine Zukunft selbst zu bestimmen, und die Verpflichtung aller Staaten zur Nichteinmischung und Nichtintervention in die inneren Angelegenheiten Kampuchreas die Hauptbestandteile jeder gerechten und dauerhaften Lösung des Kampuchea-Problems sind;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Ad-hoc-Ausschusses der Internationalen Konferenz über Kampuchea¹³ und *ersucht* den Ausschuß, seine Arbeit bis zur Wiedereinberufung der Konferenz fortzusetzen;

4. *ermächtigt* den Ad-hoc-Ausschuß, nach Bedarf zusammenzutreten und die ihm mit seinem Mandat übertragenen Aufgaben durchzuführen;

⁹ Der Bericht erschien unter der Dokumentennummer A/39/827-S/16865. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Thirty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1984*, Dokument S/16865

¹⁰ *Report of the International Conference on Kampuchea, New York, 13-17 July 1981* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.I.20), Anhang I

¹¹ *Ebd.*, Anhang II

¹² A/38/576

¹³ A/CONF.109/8

5. *bekräftigt* ihren Beschluß, die Konferenz gemäß deren Resolution 1 (I) zu gegebener Zeit wieder einzuberufen;

6. *appelliert erneut* an alle Staaten Südostasiens sowie die anderen Beteiligten, an künftigen Tagungen der Konferenz teilzunehmen;

7. *ersucht* die Konferenz, der Generalversammlung über ihre künftigen Tagungen zu berichten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Konferenz und den Adhoc-Ausschuß weiterhin zu konsultieren und zu unterstützen und ihnen ständig die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen;

9. *dankt* dem Generalsekretär *erneut* dafür, daß er unter genauer Verfolgung der Lage die geeigneten Maßnahmen ergriffen hat, und ersucht ihn, dies auch weiterhin zu tun und durch seine guten Dienste zu einer umfassenden politischen Regelung beizutragen;

10. *spricht* den Geberländern, den Vereinten Nationen und ihren Organisationen sowie anderen nationalen und internationalen humanitären Organisationen, die dem kampucheanischen Volk Nothilfe geleistet haben, *erneut ihren aufrichtigen Dank aus* und appelliert an sie, denjenigen Kampucheanern, die immer noch Not leiden, weiterhin Nothilfe zu leisten, insbesondere soweit sie sich an der Grenze zwischen Thailand und Kampuchea und in Auffanglagern in Thailand befinden;

11. *dankt* dem Generalsekretär *erneut aufrichtig* für seine Bemühungen bei der Koordinierung der humanitären Nothilfe und bei der Überwachung der Verteilung und ersucht ihn, diese Bemühungen den Erfordernissen entsprechend zu intensivieren;

12. *bittet* die Länder Südostasiens *eindringlich*, sich erneut um die Errichtung einer Zone des Friedens, der Freiheit und der Neutralität in Südostasien zu bemühen, sobald eine umfassende politische Lösung des Kampuchea-Konflikts herbeigeführt worden ist;

13. *gibt erneut der Hoffnung Ausdruck*, daß nach der Herbeiführung einer umfassenden politischen Lösung ein zwischenstaatlicher Ausschuß zur Prüfung eines Programms zur Unterstützung Kampuchreas beim Wiederaufbau seiner Wirtschaft und zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Staaten dieser Region eingesetzt wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der vierzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die Durchführung der vorliegenden Resolution vorzulegen;

15. *beschließt* die Aufnahme des Tagesordnungspunktes "Die Lage in Kampuchea" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

43. Plenarsitzung
30. Oktober 1984

39/6—Die Frage der Falkland-Inseln (Malwinen)¹⁴

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der Falkland-Inseln (Malwinen) und nach Erhalt des Berichts des Generalsekretärs¹⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960, 2065 (XX) vom 16. Dezember 1965, 3160 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 31/49 vom 1. Dezember 1976, 37/9 vom 4. November 1982, 38/12 vom 16. November 1983 sowie auf die Sicherheitsratsresolutionen 502 (1982) vom 3. April 1982 und 505 (1982) vom 26. Mai 1982,

unter Bekräftigung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zur Nichtanwendung oder Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und zur Verpflichtung der Staaten, ihre internationalen Streitigkeiten auf friedlichem Wege beizulegen, sowie daran erinnernd, daß die Generalversammlung die Regierungen Argentiniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Hinblick hierauf wiederholt ersucht hat, die Verhandlungen wiederaufzunehmen, um möglichst bald zu einer friedlichen, gerechten und endgültigen Lösung des Souveränitätskonflikts im Zusammenhang mit der Frage der Falkland-Inseln (Malwinen) zu gelangen,

mit Besorgnis feststellend, daß sich diese schon lange hinziehende Streitigkeit trotz der seit Verabschiedung der Resolution 2065 (XX) verstrichenen Zeit noch immer nicht beigelegt ist,

im Bewußtsein des Interesses der internationalen Gemeinschaft an einer Lösung aller Differenzen der Regierungen Argentiniens und des Vereinigten Königreichs im Einklang mit den von den Vereinten Nationen verkündeten Idealen des Friedens und der Freundschaft unter den Völkern,

in Kenntnisnahme des Berner Kommuniqués der Regierungsvertreter der Schweiz und Brasiliens vom 20. Juli 1984¹⁶,

unter Bekräftigung der Notwendigkeit, daß die Parteien im Einklang mit den Generalversammlungsresolutionen 2065 (XX), 3160 (XXVIII), 37/9 und 38/12 den Interessen der Bevölkerung der Falkland-Inseln (Malwinen) gebührend Rechnung tragen,

1. *ersucht* die Regierungen Argentiniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland *erneut*, die Verhandlungen wiederaufzunehmen, um möglichst bald zu einer friedlichen Beilegung des Souveränitätskonflikts und ihrer hinsichtlich der Frage der Falkland-Inseln (Malwinen) noch bestehenden Differenzen zu gelangen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, seine neue Mission der guten Dienste fortzusetzen, um den Parteien bei der Erfüllung der in Ziffer 1 ausgesprochenen Bitte zu helfen, und ersucht ihn, die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der vierzigsten Tagung der Generalversammlung über die Fortschritte bei der Durchführung der vorliegenden Resolution zu berichten;

4. *beschließt* die Aufnahme des Tagesordnungspunktes "Die Frage der Falkland-Inseln (Malwinen)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

46. Plenarsitzung
1. November 1984

¹⁴ Vgl. auch Abschnitt I, Fußnote 6 sowie Abschnitt X.B.5, Beschluß 39/404

¹⁵ A/39/589

¹⁶ Vgl. A.39/364, Anhang

39/7 – Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz¹⁷,

unter Berücksichtigung des Wunsches beider Organisationen, bei ihren gemeinsamen Bemühungen um Lösungen für globale Probleme, wie z.B. Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte und der Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung enger zusammenzuarbeiten,

angesichts der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz,

ferner angesichts der Fortschritte bei der Durchführung der Beschlüsse, die auf der am 15. Juli 1983 in Genf abgehaltenen ersten Jahrestagung der Vertreter des Sekretariats der Organisation der Islamischen Konferenz und der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gefaßt wurden, insbesondere angesichts der zwischen den Anlaufstellen der beiden Organisationen auf einer Vielzahl von Sektoren bestehenden Kontakte,

in Kenntnisnahme der bisher erzielten erfreulichen Ergebnisse wie auch der dringenden Notwendigkeit, die Koordinierung und Weiterverfolgung der Beschlüsse der Tagung zu gewährleisten,

überzeugt von der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz weiter zu verstärken,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/36 vom 14. November 1980, 36/23 vom 9. November 1981, 37/4 vom 22. Oktober 1982 und 38/4 vom 28. Oktober 1983,

1. nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs;

2. ersucht die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, bei ihren gemeinsamen Bemühungen um Lösungen für globale Probleme, wie z.B. Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte und der Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung weiterhin zusammenzuarbeiten;

3. ermutigt die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Zusammenarbeit mit der Organisation der Islamischen Konferenz insbesondere durch die Aus handlung von Kooperationsabkommen weiter auszubauen, und bittet sie, es zu häufigen Kontakten und Zusammenkünften zwischen den Anlaufstellen für Zusammenarbeit in den Bereichen kommen zu lassen, die für beide Organisationen von vorrangigem Interesse sind;

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

¹⁷ A/39/481 mit Korr.1

4. ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin Maßnahmen zur stärkeren Koordinierung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in diesem Bereich zu ergreifen, damit die Zusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz noch vertieft wird;

5. ersucht den Generalsekretär, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz auszubauen, damit den gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet gedient ist;

6. ersucht den Generalsekretär ferner, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Genfer Tagung den Koordinierungsmechanismus zwischen den beiden Organisationen zu verstärken, d.h. die mit den Anlaufstellen in den fünf Schwerpunktbereichen aufgenommenen Kontakte, die Evaluierung ihrer Aktivitäten und die Vorbereitung der in Generalversammlungsresolution 37/4 vorgesehenen zweiten Jahrestagung;

7. ersucht den Generalsekretär weiterhin, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz zu berichten;

8. beschließt die Aufnahme des Punktes "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

54. Plenarsitzung
8. November 1984

39/8 – Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit¹⁸,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit sowie die praktischen Maßnahmen zu deren Verwirklichung, insbesondere unter Hinweis auf Resolution 38/5 vom 28. Oktober 1983,

in Kenntnisnahme der Resolutionen, Beschlüsse und Erklärungen der Organisation der afrikanischen Einheit zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit,

erfreut über die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit in gemeinsamen Interessensbereichen,

ernstlich besorgt über die alarmierende Verschlechterung der Wirtschaftslage in Afrika, insbesondere über die Folgen der anhaltenden Dürre, das Vordringen der Wüsten und die ungünstigen Auswirkungen des weltwirtschaftlichen Klimas auf die afrikanischen Staaten,

¹⁸ A/39/427

im vollen Bewußtsein der besonderen Bedürfnisse der unabhängigen afrikanischen Staaten, insbesondere im Hinblick auf die Festigung ihrer nationalen Unabhängigkeit, auf ihre Bemühungen um die Verbesserung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage und auf die ungünstigen Auswirkungen der derzeitigen Weltwirtschaftslage auf ihre Volkswirtschaften,

in diesem Zusammenhang *erinnernd an* den Aktionsplan von Lagos zur Durchführung der Strategie von Monrovia für die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas, der auf der am 28. und 29. April 1980 in Lagos abgehaltenen zweiten außerordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedet wurde¹⁹,

ferner unter Hinweis auf das Sondermemorandum über die wirtschaftliche und soziale Krise in Afrika, das von der zehnten Tagung der Ministerkonferenz der Wirtschaftskommission für Afrika und von der vom 24. bis 28. Mai 1984 in Addis Abeba durchgeführten neunzehnten Kommissionstagung verabschiedet wurde²⁰,

im Hinblick darauf, daß die Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und allen fachlich spezialisierten Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen verstärkt werden muß, wenn die Gesamt- und Einzelziele des Aktionsplans von Lagos verwirklicht werden sollen,

mit Dank feststellend, daß der Generalsekretär rechtzeitig die Initiative ergriffen hat, um die internationale Gemeinschaft auf die sich rapide verschlechternde wirtschaftliche und soziale Lage in Afrika aufmerksam zu machen, sowie auch mit Dank für sein persönliches Engagement und für die Maßnahmen, mit denen er der internationalen Gemeinschaft geholfen hat, auf diese Situation zu reagieren,

tief besorgt angesichts der ernsten Situation der Flüchtlinge in Afrika und ihres immer größeren Bedarfs an internationaler Hilfe sowie angesichts der schweren Belastung, die den afrikanischen Asylländern im Sozial-, Wirtschafts- und Sicherheitsbereich aufgebürdet wird,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die vom 9. bis 11. Juli 1984 in Genf abgehaltene Zweite internationale Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika²¹ wie auch des Berichts über die Vorkehrungen zur Einleitung von Anschlußmaßnahmen an die Konferenz²²,

ferner ernstlich besorgt angesichts der Notwendigkeit, besondere Wirtschafts- und Katastrophenhilfsprogramme für diejenigen afrikanischen Staaten einzurichten, die sich gegenwärtig aufgrund von natürlichen oder anderen Katastrophen ernsten wirtschaftlichen Problemen, insbesondere Problemen mit heimatlos gewordenen Menschen, gegenübersehen, damit diese Staaten wieder erfolgreich ihrer wirtschaftlichen Entwicklung nachgehen können,

weiterhin ernstlich besorgt über die Verschlechterung der Lage im südlichen Afrika infolge der fortdauernden Beherrschung der Völker dieses Gebiets durch das rassistische Minderheitsregime Südafrikas und im Bewußtsein der Notwendigkeit, die Völker dieser Region und ihre Befreiungsbewegungen in ihrem Kampf

gegen Kolonialismus, rassische Diskriminierung und Apartheid stärker zu unterstützen,

im Bewußtsein ihrer Verantwortung für die wirtschaftliche, materielle und humanitäre Unterstützung der unabhängigen Staaten im südlichen Afrika, die diesen Staaten helfen soll, die durch die Aggressionsakte des südafrikanischen Apartheidregimes gegen ihre Territorien verursachte Situation zu bewältigen,

in Anerkennung der Wichtigkeit wirksamer Maßnahmen zur möglichst weiten Verbreitung von Informationen über den Befreiungskampf der Völker des südlichen Afrikas,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die verschiedenen Informationsdienste und -abteilungen des Systems der Vereinten Nationen bei der Verbreitung von Informationen spielen können, die die sozialen und wirtschaftlichen Probleme und Bedürfnisse der afrikanischen Staaten und ihrer regionalen und subregionalen Institutionen stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit rücken können,

im Bewußtsein der Notwendigkeit ständiger Verbindungen, eines ständigen Informationsaustauschs auf Sekretariatsebene und ständiger technischer Zusammenarbeit in Fragen wie Ausbildung und Forschung zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit¹⁸ und würdigt seine Bemühungen um die Festigung dieser Zusammenarbeit wie auch seinen den neusten Stand der Dinge wiedergebenden Bericht über die kritische Wirtschaftslage in Afrika²³;

2. *stellt erfreut fest*, daß die Organisation der afrikanischen Einheit sich immer stärker an der Arbeit der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen* beteiligt und einen konstruktiven Beitrag zu dieser Arbeit leistet;

3. *würdigt* die anhaltenden Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den afrikanischen Staaten und um Lösungen für afrikanische Probleme, die auch für die internationale Gemeinschaft von entscheidender Bedeutung sind, und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der vermehrten Unterstützung dieser Bemühungen von seiten verschiedener Organisationen des Systems der Vereinten Nationen;

4. *wiederholt erneut*, daß die Vereinten Nationen entschlossen sind, in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit ihre Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, rassistischer Diskriminierung und Apartheid im südlichen Afrika zu verstärken;

5. *bekräftigt* ihre Bereitschaft, die Organisation der afrikanischen Einheit und ihre Organe bei der Verwirklichung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse dieser Organisation voll zu unterstützen;

6. *fordert* die zuständigen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich im Hinblick auf eine bessere Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen dringend weiterhin mit den verschiedenen Empfehlungen und Vorschlägen zu befassen, zu denen die gemeinsamen Tagungen der Organisa-

¹⁹ A/S-11/14, Anhang I

²⁰ E/1984/110, Anhang

²¹ A/39/402

²² A/39/402/Add.1

* Vgl. die Fußnote auf S. 18

²³ A/39/594

tionen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit geführt haben;

7. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen* und sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, auch weiterhin dafür zu sorgen, daß ihre Personal- und Rekrutierungspolitik sowohl an ihren jeweiligen Amtssitzen als auch in ihren Regionalbüros und Außenstellen auf allen Ebenen eine gerechte und ausgewogene Vertretung Afrikas herbeiführt;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit das Datum und einen Tagungsort in Afrika für das nächste Treffen zwischen Vertretern des Generalsekretariats dieser Organisation und den Vertretern der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen festzulegen und dabei Ziffer 10 der Generalversammlungsresolution 38/5 zu berücksichtigen;

9. *erkennt* die Wichtigkeit einer weiteren engen Heranziehung der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen* bei den Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie um die Förderung der innerafrikanischen Zusammenarbeit in diesem entscheidenden Bereich;

10. *bekräftigt* die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit im Sinne der von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen auf die Errichtung der Neuen internationalen Wirtschaftsordnung hinzuwirken und in diesem Zusammenhang den Aktionsplan von Lagos zur Durchführung der Strategie von Monrovia für die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas bei der Verwirklichung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen²⁴ voll zu berücksichtigen;

11. *dankt* dem Generalsekretär dafür, daß er rechtzeitig die Initiative ergriffen hat, um die internationale Gemeinschaft auf die kritische wirtschaftliche und soziale Lage in Afrika aufmerksam zu machen, und begrüßt die Maßnahmen, die er getroffen hat, um die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung bei Hilfeleistungen an Afrika zu erleichtern;

12. *dankt* dem Generalsekretär *erneut* für seine im Namen der internationalen Gemeinschaft unternommenen Bemühungen, für afrikanische Staaten mit ernststen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, insbesondere für die Frontstaaten und die anderen unabhängigen Staaten des südlichen Afrika besondere Wirtschaftshilfeprogramme zu organisieren und in Gang zu setzen, um diesen Staaten dabei zu helfen, die durch die Aggressionsakte des südafrikanischen Apartheidregimes gegen ihre Territorien verursachte Situation zu bewältigen;

13. *dankt* der Weltbank, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und den anderen beteiligten internationalen Finanzinstitutionen für ihre zur Bewältigung der kritischen Wirtschaftslage in Afrika getroffenen Maßnahmen wie auch für ihre in Entsprechung von Resolutionen der Generalversammlung geleistete Hilfe bei der Organisation von Round-table- und Geberkonferenzen zugunsten der am

wenigsten entwickelten Länder Afrikas sowie zugunsten derjenigen Länder, die besondere Wirtschaftshilfeprogramme benötigen;

14. *dankt ferner* den Geberländern, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und anderen zwischenstaatlichen Organisationen für ihre Mitwirkung an den Round-table-Konferenzen und Beratungsgruppen wie auch für die Maßnahmen, die sie zur Bewältigung der Ernährungskrise in Afrika ergriffen haben;

15. *fordert* alle Mitgliedstaaten, alle regionalen und internationalen Organisationen sowie alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich aktiv an der Durchführung von Maßnahmen zur Bewältigung der derzeitigen Wirtschaftskrise in Afrika wie auch an der Durchführung dieser besonderen Wirtschaftshilfeprogramme zu beteiligen;

16. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, alle von der Wirtschaftskrise betroffenen afrikanischen Staaten und insbesondere die von Naturkatastrophen wie Dürren und Überschwemmungen betroffenen Staaten langfristig und großzügig zu unterstützen, und dankt dem Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe, dem Welternährungsprogramm, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen für ihre bisherige Hilfe für die afrikanischen Staaten, die unter diesen Naturkatastrophen zu leiden hatten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, die Organisation der afrikanischen Einheit in regelmäßigen Abständen über die Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf diese besonderen Wirtschaftshilfeprogramme zu unterrichten und die Bemühungen mit allen ähnlichen, von der Organisation der afrikanischen Einheit eingeleiteten Programmen zu koordinieren;

18. *ersucht ferner* den Generalsekretär und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dafür zu sorgen, daß bei Bedarf auch weiterhin ausreichende Fazilitäten zur Bereitstellung von technischer Hilfe für das Generalsekretariat der Organisation der afrikanischen Einheit zur Verfügung gestellt werden;

19. *ersucht* den Generalsekretär *darüber hinaus*, weiterhin im Sinne der diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung die erforderlichen Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit auf politischer, wirtschaftlicher, kultureller und verwaltungstechnischer Ebene zu ergreifen, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Unterstützung für die Opfer des Kolonialismus und der Apartheid im südlichen Afrika, und lenkt in diesem Zusammenhang die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft erneut auf die Notwendigkeit, Beiträge zu dem von der Organisation der afrikanischen Einheit geschaffenen Hilfsfonds für den Kampf gegen Kolonialismus und Apartheid zu leisten;

20. *fordert* alle Mitgliedstaaten und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, durch die Aufstellung von besonderen Wirtschafts- und Katastrophenhilfeprogrammen diejenigen afrikanischen Staaten stärker zu unterstützen, die sich aufgrund von natürlichen und anderen Katastrophen ernststen wirt-

* Vgl. die Fußnote auf S. 18

²⁴ Resolution 35/56, Anhang

schaftlichen Problemen, insbesondere Problemen mit heimatlos gewordenen Menschen, gegenübersehen;

21. *bittet* alle Mitgliedstaaten sowie die regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich*, ihre Unterstützung für afrikanische Flüchtlingsprogramme fortzusetzen und den Gastländern durch materielle und wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen bei der Bewältigung der schweren Belastung zu helfen, der ihre begrenzten Ressourcen und ihre unzureichenden Infrastrukturen ausgesetzt sind;

22. *dankt* dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für ihre konstruktiven Bemühungen um die Organisation der Zweiten Internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika;

23. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die regionalen und internationalen, insbesondere die dem System der Vereinten Nationen angehörenden Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen, sich in großzügiger Weise und effektiv an der Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms der Zweiten Internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika²⁵ zu beteiligen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf die Notwendigkeit aufmerksam zu machen, immer breitere Kreise der Öffentlichkeit über alle Fragen im Zusammenhang mit der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung Afrikas und insbesondere über die mit der kritischen Wirtschaftslage der afrikanischen Länder zusammenhängenden Fragen zu informieren;

25. *fordert* die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere den Sicherheitsrat, den Wirtschafts- und Sozialrat, den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, den Sonderausschuß gegen Apartheid und den Namibia-Rat der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihrer gesamten Afrika betreffenden Tätigkeit weiterhin enge Verbindung zur Organisation der afrikanischen Einheit zu halten;

26. *bittet* die Sonderorganisationen* und die anderen in Frage kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*, ihre Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit sowie auf dem Weg über diese Organisation ihre Hilfe an die von dieser Organisation anerkannten Befreiungsbewegungen fortzusetzen und zu verstärken;

27. *bittet* den Generalsekretär, sich auch weiterhin in konstruktiver Weise darum zu bemühen, der internationalen Gemeinschaft die Not der afrikanischen Länder vor Augen zu führen und ihr das Ausmaß dieser Not bewußt zu machen, zusätzliche Hilfe für Afrika zu mobilisieren, die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in Afrika zu koordinieren, die Entwicklung

der Lage zu verfolgen und in regelmäßigen Abständen Berichte darüber vorzulegen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den betreffenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen vorzulegen.

54. Plenarsitzung
8. November 1984

39/9 – Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga, insbesondere die Resolutionen 36/24 vom 9. November 1981, 37/17 vom 16. November 1982 und 38/6 vom 28. Oktober 1983,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga²⁶,

nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Beobachters der Arabischen Liga über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga²⁷ und angesichts des Werts, der darin auf Projekte, Maßnahmen und Verfahren zur Weiterführung der Empfehlungen gelegt wird, die auf dem vom 28. Juni bis 1. Juli 1983 abgehaltenen Treffen der Vertreter des Generalsekretariats der Arabischen Liga und ihrer Fachorganisationen einerseits und der Vertreter der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen andererseits verabschiedet worden sind²⁸, sowie auch angesichts des Werts, der darin auf verschiedene sektorale Aktivitäten im Zusammenhang mit den Entwicklungsprioritäten im arabischen Raum gelegt wird,

unter Hinweis auf die einschlägigen Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen im Rahmen regionaler Vereinbarungen erfolgende Aktivitäten zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen befürwortet werden,

erfreut über den Wunsch der Arabischen Liga, die bestehenden Verbindungen mit den Vereinten Nationen in all den Bereichen zu festigen und auszubauen, die mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Zusammenhang stehen, und die Vereinten Nationen bei der Verwirklichung der Resolutionen der Vereinten Nationen zur Palästinafrage und zur Lage im Mittleren Osten in jeder erdenklichen Weise zu unterstützen,

im Bewußtsein der entscheidenden Bedeutung, die die Erreichung einer gerechten, umfassenden und dauerhaften Lösung des Mittelostkonflikts und der in seinem Mittelpunkt stehenden Palästinafrage für die Mitgliedsländer der Arabischen Liga besitzt,

²⁶ A/39/418 mit Add.1

²⁷ *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Plenary Meetings*, 54. Sitzung, Ziffer 43-58

²⁸ Vgl. A/38/299 mit Korr.1, Abschnitt V

* Vgl. die Fußnote auf S. 18
²⁵ A/39/402, Anhang

sich dessen bewußt, daß die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in direktem Zusammenhang u.a. mit der Abrüstung, der Entkolonialisierung, der Selbstbestimmung und der Beseitigung aller Formen des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung steht,

in der Überzeugung, daß die Stärkung und Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Arabischen Liga zur Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen und zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

in Feststellung der Tatsache, daß bei dem Treffen in Tunis ein Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga auf bestimmten vorrangigen Sektoren abgesteckt wurde, ohne daß dabei jedoch konkrete, für eine gemeinsame Durchführung geeignete Projekte festgelegt wurden,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Arabischen Liga und ihren Fachorganisationen bei der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Gemeinsamen arabischen Wirtschaftsentwicklungsstrategie, die von der vom 25. bis 27. November 1980 in Amman abgehaltenen Elften arabischen Gipfelkonferenz verabschiedet wurde,

1. nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs;

2. dankt dem Generalsekretär für seine Bemühungen um die Durchführung der Empfehlungen des Treffens zwischen Vertretern des Generalsekretariats der Arabischen Liga und ihrer Fachorganisationen und Vertretern der Sekretariate der Vereinten Nationen²⁸ und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und dankt ferner den Sonderorganisationen* und anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen für ihre bedeutenden Beiträge zu diesem Treffen;

3. äußert ihre Befriedigung über die Ergebnisse des Treffens über Ernährung und Landwirtschaft im arabischen Raum, das am 27. und 28. September 1984 im Rahmen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Rom abgehalten wurde²⁹;

4. ersucht den Generalsekretär, die Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat der Arabischen Liga mit dem Ziel zu verstärken, die Resolutionen der Vereinten Nationen zur Palästinafrage und zur Lage im Mittleren Osten durchzuführen, damit es zu einer gerechten, umfassenden und dauerhaften Lösung des Mittelostkonflikts und der in seinem Mittelpunkt stehenden Palästinafrage kommt;

5. ersucht die Sekretariate der Vereinten Nationen und das Generalsekretariat der Arabischen Liga, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs ihre Zusammenarbeit im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, auf die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, auf Abrüstung, Entkolonialisierung, Selbstbestimmung und die Beseitigung aller Formen des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung zu intensivieren;

6. ersucht den Generalsekretär, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten

Nationen und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie der Arabischen Liga zu festigen, damit die beiden Organisationen besser für ihre gemeinsamen Interessen im politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich eintreten können;

7. nimmt Kenntnis von den Vorschlägen und Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs und ersucht ihn, die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung zu ergreifen, darunter auch folgende Maßnahmen:

a) die Einrichtung sektorspezifischer gemeinsamer interinstitutioneller Arbeitsgruppen für Anschlußmaßnahmen an multilaterale Projekte;

b) die Förderung von Kontakten und Konsultationen zwischen den in Frage kommenden, mit ähnlichen Aufgaben befaßten Organisationen, Programmen und Gremien in bezug auf multilaterale Projekte;

c) weitere Durchführung der gebilligten Vorschläge, die in Ziffer 8 des Berichtes des Generalsekretärs genannt sind³⁰;

8. fordert die zuständigen Gremien der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen* und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf,

a) sich umgehend mit den verschiedenen im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen zu befassen und ihn bis spätestens 15. Mai 1985 über die hierzu ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

b) Kontakte und Konsultationen zwischen den in Frage kommenden, mit ähnlichen Aufgaben befaßten Organisationen, Programmen und Gremien in bezug auf bilaterale Projekte zu fördern;

9. bekräftigt die in ihrer Resolution 38/6 enthaltene Empfehlung, unter der Schirmherrschaft des Generalsekretariats der Arabischen Liga in einem Mitgliedsland dieser Organisation im April 1985 ein weiteres sektorspezifisches Treffen über soziale Entwicklung abzuhalten, auf dem im Einklang mit den in Ziffer 61 und 62 des Berichtes des Generalsekretärs³¹ genannten Prioritäten eine sorgfältige Prüfung der zur gemeinsamen Durchführung vorbereiteten Projekte, einschließlich der Frage gemeinsamer sektorspezifischer Treffen stattfinden soll;

10. ersucht den Generalsekretär, bezüglich der Vorkehrungen für die Veranstaltung des obengenannten Treffens eng mit dem Generalsekretär der Arabischen Liga zusammenzuarbeiten und im Hinblick auf eine erfolgreiche Veranstaltung alle erforderlichen Hilfen, Dienste und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

11. ersucht den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Arabischen Liga zur Abhaltung von Konsultationen über weiterführende Politiken, Projekte, Maßnahmen und Verfahren Ad-hoc-Treffen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Arabischen Liga einzuberufen;

12. ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. beschließt die Aufnahme des Punktes "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der

* Vgl die Fußnote auf S. 18

²⁹ Vgl. A/39/418/Add.1

* Vgl. die Fußnote auf S. 18

³⁰ A/39/418

³¹ A/38/299 mit Korr.1

Arabischen Liga" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

54. Plenarsitzung
8. November 1984

39/10 – Internationales Friedensjahr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/16 vom 16. November 1982, in der sie das Jahr 1986 zum Internationalen Friedensjahr erklärte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 38/56 vom 7. Dezember 1983 über die Vorbereitungen und den Entwurf eines Programms für das Internationale Friedensjahr,

sich dessen bewußt, daß der Friede eine Hauptsehnsucht der Menschheit ist und daß alle für seine Verwirklichung und Erhaltung verantwortlich sind,

eingedenk des allerwichtigsten Ziels der Vereinten Nationen, das in den Worten der Charta darin besteht, künftige Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat,

im Hinblick darauf, daß die Grundlagen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Rahmen der Vereinten Nationen gestärkt werden können und müssen und daß dies den vollen Einsatz der Mitgliedstaaten erfordert,

ferner im Hinblick darauf, daß die Feier des vierzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen, bei der das Internationale Friedensjahr verkündet wird, den Mitgliedstaaten eine einzigartige Gelegenheit bietet, sich von neuem auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zu verpflichten,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Durchführung der Resolution 38/56, wie sie im Bericht des Generalsekretärs³² beschrieben wird, sowie von der darin enthaltenen überarbeiteten Fassung des Entwurfs eines Programms für das Internationale Friedensjahr³³;

2. *bittet* alle Staaten, die Organe der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die in den Bereichen Bildungswesen, Wissenschaft und Kultur tätigen Organisationen sowie die Medien, auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen einen noch größeren Beitrag zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu leisten;

3. *ruft* die Mitgliedstaaten *dazu auf*, Vorschläge für spezifische Aktivitäten, die die Vereinten Nationen durchführen können, sowie für Maßnahmen vorzulegen, die sie auf einzelstaatlicher Ebene durchzuführen beschlossen haben, darunter die Schaffung von einzelstaatlichen Koordinierungsausschüssen und anderen Mechanismen zur Begehung des Internationalen Friedensjahrs;

4. *begrüßt* die Errichtung des Freiwilligen Fonds für das Programm des Internationalen Friedensjahrs und *bittet* alle Staaten und in Frage kommenden Organisationen eindringlich, Beiträge zu diesem Fonds zu leisten;

5. *beschließt*, im ersten Quartal des Jahres 1985 eine Beitragsankündigungskonferenz einzuberufen, um allen Mitgliedstaaten, die ihre freiwilligen Beiträge bis dahin

noch nicht angekündigt haben, Gelegenheit zu geben, dies zu tun;

6. *unterstreicht* die Bedeutung der Koordinierung und der Zusammenarbeit, zu der es zwischen den Vorbereitungen für das Internationale Friedensjahr und die Weltabrüstungskampagne, für das Internationale Jahr der Jugend, die Frauendekade der Vereinten Nationen und für die Begehung des vierzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen inzwischen gekommen ist;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der vierzigsten Tagung der Generalversammlung über den Beitrag zu berichten, den die für 1985 geplanten regionalen Seminare zur Förderung der Ziele des Internationalen Friedensjahrs geleistet haben;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner* um einen Bericht an die Generalversammlung über den endgültigen Entwurf eines Programms für das Internationale Friedensjahr, über bis dahin eventuell neu eingegangene Stellungnahmen und über die Vorkehrungen zur Finanzierung des Programms;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Internationales Friedensjahr" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

54. Plenarsitzung
8. November 1984

39/11 – Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Tagesordnungspunktes "Das Recht der Völker auf Frieden",

in der Überzeugung, daß die Verkündung des Rechts der Völker auf Frieden zu den Bemühungen um die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen würde,

1. *billigt* die Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden, deren Wortlaut sich im Anhang zu dieser Resolution findet;

2. *ersucht* den Generalsekretär, für eine möglichst weitgehende Verbreitung der Erklärung unter den Staaten, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie anderen in Frage kommenden Organisationen zu sorgen.

57. Plenarsitzung
12. November 1984

ANHANG

ERKLÄRUNG ÜBER DAS RECHT DER VÖLKER AUF FRIEDEN

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß das wichtigste Ziel der Vereinten Nationen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist,

eingedenk der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen grundlegenden Prinzipien des Völkerrechts,

dem Willen und den Bestrebungen aller Völker *Ausdruck verleihend*, den Krieg aus dem Leben der Menschheit zu verbannen und vor allem eine weltweite nukleare Katastrophe abzuwenden,

in der Überzeugung, daß auf internationaler Ebene ein Leben ohne Krieg die wichtigste Voraussetzung für das materielle Wohlergehen, die Entwicklung und den Fortschritt der Länder und für die volle Verwirklichung der von den Vereinten Nationen verkündeten Rechte und Grundfreiheiten der Menschen ist,

sich dessen bewußt, daß im Atomzeitalter die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens auf der Erde die wichtigste Voraussetzung für

³² A/39/500 mit Add.1

³³ A/30/500, Anhang I und A/39/500/Add.1, Anhang

die Erhaltung der menschlichen Kultur und für das Überleben der Menschheit darstellt,

in der Erkenntnis, daß jeder Staat die heilige Pflicht hat, dafür zu sorgen, daß die Völker in Frieden leben können,

1. *verkündet feierlich*, daß die Völker unseres Planeten ein heiliges Recht auf Frieden besitzen;

2. *erklärt feierlich*, daß es grundlegende Pflicht eines jeden Staates ist, das Recht der Völker auf Frieden zu schützen und seine Verwirklichung zu fördern;

3. *betont*, daß die Staaten zur Gewährleistung der Ausübung dieses Rechts der Völker auf Frieden eine Politik betreiben müssen, die auf die Beseitigung der Kriegsgefahr, insbesondere der Gefahr eines Atomkriegs, auf den Verzicht auf die Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und auf die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen ausgerichtet ist;

4. *ruft* alle Staaten und alle internationalen Organisationen *auf*, sich durch geeignete Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene mit all ihren Kräften für die Verwirklichung des Rechts der Völker auf Frieden einzusetzen.

39/12 – Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für das Jahr 1983³⁴,

in Kenntnisnahme der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 12. November 1984³⁵, in der zusätzliche Informationen über den Fortgang der Tätigkeit der Organisation während des Jahres 1984 gegeben werden,

in Anerkennung der Bedeutung der Arbeit der Internationalen Atomenergie-Organisation sowie der Tatsache, daß es für diese sehr wichtig ist, die friedliche Nutzung der Kernenergie ihrer Satzung entsprechend weiter zu fördern und ihre technischen Hilfsprogramme und Förderungsprogramme zugunsten der Entwicklungsländer weiter zu verbessern,

im Bewußtsein der wichtigen Arbeit, welche die Internationale Atomenergie-Organisation mit der Verwirklichung der Sicherheitskontrollbestimmungen des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³⁶ und anderer, auf ähnliche Ziele gerichteter internationaler Verträge, Konventionen und Abkommen sowie dadurch leistet, daß sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgt, daß die von ihr oder auf ihr Ersuchen oder unter ihrer Überwachung oder Kontrolle geleistete Hilfe im Einklang mit Artikel II ihrer Satzung nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt wird,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die die Internationale Atomenergie-Organisation in Fragen der nuklearen Sicherheit geleistet hat, wodurch das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Kernenergie gestärkt wird,

unter Hinweis darauf, daß im Jahre 1984 das zwanzigjährige Bestehen der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation geschaffenen Gemeinsamen Abteilung für die Nutzung der Atomenergie (Isotope und Strahlungen) im Ernährungs-

wesen und in der Landwirtschaft wie auch des Internationalen Zentrums für theoretische Physik in Triest begangen wurde, und mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung angesichts der wertvollen, mit Hilfe der Kerntechnik durchgeführten Arbeit zur Steigerung der Nahrungsmittelproduktion wie auch angesichts der Entwicklung der physikalischen und mathematischen Wissenschaften in den Entwicklungsländern,

eingedenk der Resolutionen GC (XXVIII)/RES/423, GC (XXVIII)/RES/424, GC (XXVIII)/RES/425 und GC (XXVIII)/RES/439, die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 28. September 1984 auf ihrer achtundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet worden sind,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation;

2. *erklärt* ihr Vertrauen in die Rolle der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie;

3. *bittet* alle Staaten *eindringlich*, sich bei der Durchführung der Aufgaben der Internationalen Atomenergie-Organisation um wirksame und harmonische internationale Zusammenarbeit zu bemühen und den Auftrag der Satzung zu erfüllen, indem sie die friedliche Nutzung der Kernenergie und die Anwendung der Atomwissenschaft und der Atomtechnik für friedliche Zwecke fördern, den Entwicklungsländern verstärkt technische Hilfe und Unterstützung zur Verfügung stellen, die Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit des Sicherheitskontrollsystems der Organisation sicherstellen und die nukleare Sicherheit fördern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation das Protokoll der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

59. Plenarsitzung
13. November 1984

39/13 – Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punkts "Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit",

unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-6/2 vom 14. Januar 1980, 35/37 vom 20. November 1980, 36/34 vom 18. November 1981, 37/37 vom 29. November 1982 und 38/29 vom 23. November 1983,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Verpflichtung aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die Souveränität, territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

ferner in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker, ihre Regierungsform selbst zu bestimmen und ihr wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System ohne jede Intervention, Subversion, Nötigung oder Beschränkung von außen selbst zu wählen,

zutiefst besorgt über die anhaltende bewaffnete ausländische Intervention in Afghanistan, die gegen die

³⁴ Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 1983* (Österreich, Juli 1984); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einem Begleitschreiben des Generalsekretärs (A/39/458 mit Add.1) übermittelt.

³⁵ *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Plenary Meetings*, 58. Sitzung, Ziffer 2-34

³⁶ Resolution 2373 (XXII), Anhang

genannten Grundsätze verstößt, und über deren schwerwiegende Folgen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,

angesichts der wachsenden Besorgnis der internationalen Gemeinschaft über das Andauern und die Schwere der Leiden des afghanischen Volkes sowie über das Ausmaß der sozialen und wirtschaftlichen Probleme, die Pakistan und Iran durch die Anwesenheit von Millionen afghanischer Flüchtlinge auf ihrem Boden und durch das ständige Ansteigen der Zahl dieser Flüchtlinge erwachsen,

sich voll dessen bewußt, daß dringend eine politische Lösung der besorgniserregenden Lage hinsichtlich Afghanistans gefunden werden muß,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs³⁷ und vom Stand des von ihm eingeleiteten diplomatischen Prozesses,

in Anerkennung der Bedeutung, die den Initiativen der Organisation der Islamischen Konferenz und den Bemühungen der Bewegung der nichtgebundenen Länder im Hinblick auf eine politische Lösung der Lage hinsichtlich Afghanistans zukommt,

1. *erklärt erneut*, daß die Bewahrung der Souveränität, territorialen Integrität, politischen Unabhängigkeit und Nichtgebundenheit Afghanistans Grundvoraussetzung für eine friedliche Lösung des Problems ist;

2. *bekräftigt* das Recht des afghanischen Volkes, seine Regierungsform selbst zu bestimmen und sein wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System ohne jede Intervention, Subversion, Nötigung oder Beschränkung von außen selbst zu wählen;

3. *fordert* den unverzüglichen Abzug der fremden Truppen aus Afghanistan;

4. *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*, darauf hinzuarbeiten, daß schnellstens eine politische Lösung im Einklang mit dieser Resolution herbeigeführt und die erforderlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die afghanischen Flüchtlinge freiwillig in Sicherheit und in Ehren in ihre Heimat zurückkehren können;

5. *appelliert erneut* an alle Staaten sowie nationalen und internationalen Organisationen, weiterhin humanitäre Soforthilfe zu gewähren, um in Absprache mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge die Leiden der afghanischen Flüchtlinge zu lindern;

6. *bringt* dem Generalsekretär *ihren Dank und ihre Unterstützung* für seine Bemühungen und die konstruktiven Schritte *zum Ausdruck*, die er bei der Suche nach einer Lösung des Problems unternommen hat, insbesondere für den von ihm eingeleiteten diplomatischen Prozeß;

7. *ersucht* den Generalsekretär, diese Bemühungen mit dem Ziel fortzusetzen, auf eine politische Lösung im Einklang mit dieser Resolution hinzuarbeiten und zu untersuchen, wie sich — auf der Grundlage gegenseitiger Garantien und strikter Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen und unter uneingeschränkter Einhaltung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen — geeignete Garantien für die Nichtanwendung bzw. Nichtandrohung von Gewalt gegen die

politische Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale Integrität und Sicherheit aller Nachbarstaaten finden lassen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und den Sicherheitsrat gleichzeitig über den Stand der Durchführung dieser Resolution auf dem laufenden zu halten und den Mitgliedstaaten zur frühesten geeigneten Gelegenheit über die Lage zu berichten;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

63. Plenarsitzung
15. November 1984

39/14—Die bewaffnete israelische Aggression gegen die nuklearen Anlagen des Irak und deren schwerwiegende Folgen für das die friedliche Nutzung der Kernenergie betreffende internationale System, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die bewaffnete israelische Aggression gegen die nuklearen Anlagen des Irak und deren schwerwiegende Folgen für das die friedliche Nutzung der Kernenergie betreffende internationale System, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit",

unter Hinweis auf die diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung,

in Kenntnisnahme der diesbezüglichen Resolutionen der Internationalen Atomenergie-Organisation,

tief besorgt angesichts der Weigerung Israels, diesen Resolutionen, insbesondere der Sicherheitsratsresolution 487 (1981) vom 19. Juni 1981, Folge zu leisten,

feststellend, daß die in der Mitteilung vom 12. Juli 1984³⁸ enthaltenen Stellungnahmen Israels das Sicherheitskontrollsystem der Internationalen Atomenergie-Organisation weiterhin ignorieren und nicht im einzelnen auf die irakischen nuklearen Anlagen eingehen, die Gegenstand des israelischen Angriffs und späterer Drohungen waren,

in der Überzeugung, daß die Drohungen Israels, es werde einen Angriff auf nukleare Anlagen im Irak und in anderen Ländern unternehmen, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit auch künftig gefährden werden,

1. *verurteilt* Israel *erneut* wegen seiner anhaltenden Weigerung, die vom Sicherheitsrat am 19. Juni 1981 einstimmig verabschiedete Resolution 487 (1981) durchzuführen;

2. *vertritt die Auffassung*, daß die in der Mitteilung vom 12. Juli 1984 enthaltenen Stellungnahmen Israels nicht, bzw. nach der von einigen Seiten geäußerten Auffassung nicht vollständig den Bestimmungen der Generalversammlungsresolution 39/9 vom 10. November 1983 entsprechen, in der ausdrücklich verlangt wurde, daß Israel unverzüglich seine Drohung zurücknehmen solle, es werde einen Angriff auf nukleare Anlagen im Irak und in anderen Ländern unternehmen und diese zerstören;

³⁷ A./39/513-S/16754. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Thirty-ninth year, Supplement for July, August and September 1984, Dokument S/16754*

³⁸ A./39/349

3. *vertritt ferner die Auffassung*, daß die israelische Drohung, es werde nukleare Anlagen im Irak und in anderen Ländern angreifen und zerstören, eine fortgesetzte Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt;

4. *verlangt*, daß sich Israel unverzüglich verpflichtet, jedweden unter Mißachtung des Sicherheitskontrollsystems der Internationalen Atomenergie-Organisation durchgeführten Angriff auf friedlichen Zwecken dienende nukleare Anlagen im Irak oder auf ähnliche Anlagen in anderen Ländern zu unterlassen;

5. *ersucht* den Sicherheitsrat, darüber zu beraten, welche Maßnahmen notwendig sind, um die Befolgung der Sicherheitsratsresolution 487 (1981) durch Israel sicherzustellen und Israel von einer Wiederholung seines Angriffs auf nukleare Anlagen abzuschrecken;

6. *ruft erneut dazu auf*, als Beitrag zur Förderung und zur Gewährleistung der ungefährdeten Entwicklung der Kernenergie für friedliche Zwecke weiterhin auf internationaler Ebene zu prüfen, welche rechtlichen Maßnahmen zum Verbot bewaffneter Angriffe auf nukleare Anlagen ergriffen werden können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung über die Frage der Durchführung der Sicherheitsratsresolution 487 (1981) und über die Folgen der Nichtbefolgung dieser Resolution durch Israel zu berichten;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes mit dem Titel "Die bewaffnete israelische Aggression gegen die nuklearen Anlagen des Irak und deren schwerwiegende Folgen für das die friedliche Nutzung der Kernenergie betreffende internationale System, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

65. Plenarsitzung
16. November 1984

39/29 — Erklärung über die kritische Wirtschaftslage in Afrika

Die Generalversammlung,

sehr beunruhigt über die derzeit in Afrika herrschende kritische Wirtschaftslage,

in Würdigung der Bemühungen des Generalsekretärs, in der internationalen Gemeinschaft Verständnis für das Elend und die Not Afrikas zu wecken,

Kenntnis nehmend von der zunehmenden Besorgnis der internationalen Gemeinschaft angesichts der immer größeren Not der von der Krise betroffenen afrikanischen Länder,

nach Behandlung der kritischen Wirtschaftslage in Afrika, der Mitteilung des Generalsekretärs³⁹ sowie des diesbezüglichen Berichts des Generalsekretärs⁴⁰,

Kenntnis nehmend von der Erklärung über die kritische Wirtschaftslage in Afrika und den Resolutionen, die die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 12. bis 15. November 1984 in Addis Abeba abgehaltenen zwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat⁴¹,

ferner Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Ausschuß für Entwicklungsplanung am Ende seiner vom 19. bis 21. November 1984 in Genf abgehaltenen einundzwanzigsten Tagung über die kritische Wirtschaftslage in Afrika abgegeben hat⁴²,

in der Überzeugung, daß die internationale Gemeinschaft konzertierte Maßnahmen ergreifen muß, um die Bemühungen der afrikanischen Regierungen durch unverzügliche Soforthilfe sowie durch mittelfristige und langfristige Entwicklungshilfe zu unterstützen,

1. *verabschiedet* die im Anhang zu der vorliegenden Resolution enthaltene Erklärung über die kritische Wirtschaftslage in Afrika;

2. *ersucht* den Generalsekretär, alle geeigneten Maßnahmen für die vollständige und rasche Verwirklichung der in der Erklärung enthaltenen Zielsetzungen zu ergreifen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Erklärung allen Staaten sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *weiterhin*, die Lage weiter zu verfolgen, die Bedürfnisse sowie die entsprechenden Abhilfemaßnahmen abzuschätzen und der vierzigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat hierüber zu berichten.

83. Plenarsitzung
3. Dezember 1984

ANHANG

ERKLÄRUNG ÜBER DIE KRITISCHE WIRTSCHAFTSLAGE IN AFRIKA

1. Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, geben unserer tiefen Besorgnis über die derzeitige schwere wirtschaftliche und soziale Krise Afrikas zum Ausdruck. Die Situation hat im Laufe der letzten Jahre beunruhigende Ausmaße angenommen, die nicht nur eine ernste Gefahr für den Entwicklungsprozeß, sondern — noch viel schlimmer — für das Leben von Millionen von Menschen darstellen.

2. Wir sind beunruhigt über das Schreckgespenst einer weitverbreiteten Hungersnot, die zahlreiche afrikanische Länder heimsucht. Über hundertfünfzig Millionen Menschen drohen Hunger und Unterernährung. Zu dieser ohnehin schon schwierigen Situation kommt noch hinzu, daß bereits seit langer Zeit eine Dürre von bisher nie dagewesenem Ausmaß herrscht, daß sich die Wüsten immer rascher ausbreiten und daß andere natürliche Katastrophen hinzugekommen sind, die das Leben auf dem gesamten Kontinent aus seinen normalen Bahnen bringen. Eine erschreckende Nahrungsmittel- und Wasserknappheit und die Dezimierung der Viehherden haben dazu geführt, daß Millionen von Menschen fliehen oder sogar ihr Land verlassen mußten.

3. Alle diese Faktoren stellen eine weitere Belastung der geschwächten Volkswirtschaften dar, die durch tief verwurzelte Strukturdefizite, d.h. durch eine schwache materielle und soziale Infrastruktur, durch den Mangel an ausgebildeten Arbeitskräften und die Abhängigkeit vom Export einiger weniger Grundstoffe gelähmt sind.

4. Trotz seines enormen Potentials ist Afrika nach wie vor der am wenigsten entwickelte Kontinent, der allen wirtschaftlichen Indikatoren zufolge weit hinter den anderen Kontinenten zurückbleibt. Typisch für die wirtschaftliche Leistung zahlreicher afrikanischer Länder sind ein Rückgang des Pro-Kopf-Einkommens sowie stagnierende oder negative Wachstumsraten. Darüber hinaus hat auch die Nahrungsmittelerzeugung nicht mit dem Bevölkerungswachstum Schritt gehalten. Allen Vorhersagen zufolge wird sich an den äußerst düsteren Aussichten auf Erholung, auf Wachstum und auf Entwicklung nichts ändern, solange die derzeitigen Eigenanstrengungen der afrikanischen Länder von der internationalen Gemeinschaft nicht voll unterstützt werden.

⁴² Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1985, Supplement No. 9 (E/1985/29)*

³⁹ A/39/627

⁴⁰ A/39/594

⁴¹ Vgl. A/40/87, Anhang

5. Auch die internationale Wirtschaftslage wirkt sich weiterhin ungünstig auf die Entwicklungsländer aus und hat besonders verheerende Auswirkungen auf die bereits geschwächten afrikanischen Volkswirtschaften. Dies zeigt sich an der Verschlechterung der Austauschrelationen, am starken Rückgang der Exporteinnahmen, an der schweren Auslandsschuldenlast und am stagnierenden Zufluß von Ressourcen in die afrikanischen Länder.

6. Wir wissen, daß die afrikanischen Länder sich darüber im klaren sind, daß die Hauptverantwortung für ihre Entwicklung und für die Bewältigung der derzeitigen Krise bei ihnen selbst liegt. Sie haben deshalb unter sehr hohen sozialen und politischen Kosten einschneidende Anpassungsmaßnahmen vorgenommen und tun dies auch weiterhin. Trotz der entschlossenen Eigenanstrengungen der afrikanischen Länder und der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, die wir beide anerkennen, muß angesichts der noch immer äußerst prekären Situation noch weit mehr getan werden.

7. Wir erkennen an, daß die Bemühungen, die die afrikanischen Länder auf regionaler und subregionaler Ebene im Hinblick auf wirtschaftliche Zusammenarbeit und Integration sowie auf die verstärkte wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern unternehmen, in der derzeitigen Krise eine wichtige Rolle bei der Herbeiführung nationaler und kollektiver Eigenständigkeit sowie einer dauerhaften Entwicklung in Afrika spielen.

8. Wir sind uns auch bewußt, wie wichtig die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit und die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit ist, wenn wir die Aufgabe der Entwicklung lösen wollen.

9. Wir erkennen sehr wohl, daß unverzüglich massive Soforthilfemaßnahmen in den folgenden Bereichen notwendig sind: zusätzliche Nahrungsmittelhilfe und andere Soforthilfe, gekoppelt mit der für den Transport, die Lagerung und die Verteilung an die betroffene Bevölkerung erforderlichen technischen und finanziellen Hilfe; bessere Wasserversorgung; Verbesserung des Gesundheits- und Ernährungswesens, vor allem für anfällige Gruppen wie insbesondere Flüchtlinge und Vertriebene; Erhaltung eines Mindestbestands an Viehherden in jedem Land; Einleitung von Projekten zur Beschaffung von Einkommensmöglichkeiten und Förderung von Projekten, die neue und erneuerbare Energiequellen verwenden, insbesondere in ländlichen Gebieten. Zusätzlich zu den bereits laufenden Hilfsmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft sind weitere dringende Hilfsmaßnahmen von bilateralen und multilateralen Gebern und nichtstaatlichen Organisationen notwendig, wenn der obengenannte und sonstige festgestellte Bedarf an Soforthilfe umfassend gedeckt und die Kapazität der afrikanischen Länder zur Verhütung von Notsituationen und zur Vorbereitung auf solche Situationen gestärkt werden soll.

10. Dabei müssen insbesondere unverzüglich Maßnahmen zur Beschleunigung und Unterstützung des Wiederaufbau- und Sanierungsprozesses in den afrikanischen Ländern unternommen werden, insbesondere auf dem Agrar- und Industriesektor sowie im Hinblick auf die materielle und soziale Infrastruktur. Es würde erheblich dazu beitragen, eine solide Basis für die Wiederbelebung und die Beschleunigung einer dauerhaften Entwicklung in Afrika im wirtschaftlichen und sozialen Bereich zu schaffen, wenn durch eine angemessene Unterstützung der Zahlungsbilanz und andere in Frage kommende Maßnahmen die Kapazität zur Einfuhr lebenswichtiger Importe gesteigert würde.

11. Wir sind uns darüber einig, daß bei der Bewältigung der Entwicklungsaufgaben der Rahmen für nationale und subregionale Maßnahmen und für internationale Hilfe durch Maßnahmen abgesteckt ist, wie sie in dem von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Aktionsplan von Lagos zur Durchführung der Strategie von Monrovia für die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas⁴³ und im Sondermemorandum der Ministerkonferenz der Wirtschaftskommission für Afrika (ECA) über die wirtschaftliche und soziale Krise in Afrika⁴⁴ dargelegt sind.

12. Angesichts der hohen Priorität, die afrikanische Länder der Ernährung und der Landwirtschaft beimessen, erkennen wir an, daß die dringendste Aufgabe die baldige Erreichung nationaler und kollektiver Eigenständigkeit in der Nahrungsmittelproduktion ist. Wie dies in der auf der dreizehnten Afrikanischen Regionalkonferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) am 25. Juli 1984 verabschiedeten Erklärung von

Harare zur Ernährungskrise in Afrika hervorgehoben wurde, kommt hierbei nationalen Ernährungsstrategien und integrierten Plänen für die ländliche Entwicklung eine wichtige Rolle zu, insbesondere was die Erreichung von Ernährungssicherheit betrifft. Darüber hinaus anerkennen wir die wichtige Rolle der Frau in der ländlichen Entwicklung, insbesondere bei der Nahrungsmittelproduktion, eine Rolle, die stärker unterstützt werden muß. Ebenso wichtig sind entsprechende Anreize, die Bereitstellung von Krediten, die Verbesserung von Lager- und Transporteinrichtungen, die Verringerung von Nahrungsmittelverlusten, insbesondere von Verlusten nach der Ernte, die Erreichung eines ausgewogeneren Verhältnisses zwischen für den Export bestimmten Agrarprodukten und der Nahrungsmittelproduktion, die Diversifizierung der landwirtschaftlichen Produktion und die Nutzung von Bewässerungsmöglichkeiten, insbesondere in den von der Dürre gefährdeten Gebieten.

13. Auf internationaler Ebene müssen dringend Maßnahmen zur Unterstützung der nationalen und regionalen Bemühungen um die Verwirklichung des Regionalen Aktionsplans zur Bekämpfung der Auswirkungen der Dürre in Afrika⁴⁵ und des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten⁴⁶ ergriffen werden.

14. Zur raschen Verwirklichung der Maßnahmen im Rahmen der Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas und der Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika werden mehr Mittel benötigt. Darüber hinaus müssen auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene unternommene Anstrengungen zur Heranbildung der dringend erforderlichen Fachkräfte und zum Aufbau technologischer Kapazitäten international stärker unterstützt werden.

15. Wir anerkennen uneingeschränkt, daß angesichts der Verschlechterung der Wirtschaftslage in Afrika den Wechselbeziehungen zwischen dem Schuldenproblem, dem Strom konzessionärer Mittel und den Exporteinnahmen sowie den unmittelbaren Auswirkungen dieser Faktoren auf die Erholung und das Wachstum der Wirtschaft sowie die Entwicklung noch größere Bedeutung zukommt. Unter Berücksichtigung des Sondermemorandums über die wirtschaftliche und soziale Krise in Afrika⁴⁴, der von den afrikanischen Finanzministern verabschiedeten Erklärung von Addis Abeba über die Auslandsverschuldung Afrikas⁴⁷ und des Sonderprogramms der Weltbank für die afrikanischen Länder am Rande der Sahara müssen daher unbedingt dringende, einander gegenseitig verstärkende Maßnahmen in den oben genannten Bereichen ergriffen und so die Anpassungsbemühungen der afrikanischen Länder im Inland ergänzt und unterstützt werden.

16. Afrika steht zur Zeit vor einem sehr gravierenden Schuldenproblem, wobei die Rückzahlung und der Schuldendienst einen sehr hohen Prozentsatz der ohnehin knappen Exporteinnahmen verschlingen. Dieses Problem wird von Faktoren wie der Verschlechterung der Austauschrelationen, dem realen Rückgang des Ressourcenzustroms zu weichen Bedingungen und dem verstärkten Rückgriff auf kurzfristige Kredite zu Marktbedingungen noch weiter verschärft. Ohne Zunahme der Nettokapitalströme und unverzügliche Maßnahmen zur Milderung der Schuldenlast bestehen in Afrika kaum Aussichten für eine Erholung der Wirtschaft und für die Entwicklung.

17. Bilaterale und multilaterale Gläubiger sollten konzertierte Maßnahmen zur Erleichterung der Schuldenlast der afrikanischen Länder ergreifen. Was die öffentlichen bzw. mit öffentlicher Bürgschaft versehenen Schulden betrifft, sollte in enger Konsultation mit jedem einzelnen Schuldnerland u.a. unverzüglich über Maßnahmen wie die gesamte bzw. teilweise Umwandlung von Schulden im Rahmen der öffentlichen Entwicklungshilfe in nicht rückzahlbare Zuschüsse, die Gewährung längerer Fälligkeitstermine und tilgungsfreier Zeiten, über geringere bzw. konzessionäre Zinssätze und eine großzügige Verteilung der Schulden auf mehr Jahre sowie auch über andere einvernehmliche Maßnahmen nachgedacht werden. Darüber hinaus muß unbedingt für die uneingeschränkte und unverzügliche Durchführung der Resolution 165 (S-IX) des Handels- und Entwicklungsrats vom 11. März 1978⁴⁸ gesorgt werden. Multilaterale Finanzinstitutionen sollten die Auszahlung von Ressourcen beschleunigen. Eine Herabsetzung der internationalen Zinssätze würde die Schuldenlast noch weiter verringern. Unerlässlich ist ferner die uneingeschränkte Unterstützung der Handelsbanken. Die Fähigkeit afrikanischer Länder, ihre

⁴³ Vgl. E/1984/109, Anhang

⁴⁴ Report of the United Nations Conference on Desertification, Nairobi, 20 August-9 September 1977 (A/CONF.74/36), Kap. I

⁴⁷ E/1984/110/Add.1

⁴⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/33/15 mit Korr.), Vol. I, Zweiter Teil, Anhang I

⁴³ A/S-11/14 Anhang I

⁴⁴ E/1984/110, Anhang

Schulden zu verwalten, sollte durch die Bereitstellung von technischer Hilfe, insbesondere seitens internationaler Organisationen, verbessert werden.

18. Angesichts der Tatsache, daß sie weitgehend von konzessionären Kapitalströmen abhängen und nur begrenzten Zugang zu anderen Quellen der Fremdfinanzierung haben, stellen wir fest, daß die afrikanischen Länder für die Finanzierung ihrer Entwicklung und für die technische Zusammenarbeit auf lange Sicht erheblich mehr Kapital von bilateralen Gebern und aus multilateralen Quellen benötigen. Die internationale Gemeinschaft, insbesondere die entwickelten Länder und die multilateralen Finanzinstitutionen, sollten versuchen, die zusätzlichen Finanzmittel bereitzustellen, die erforderlich sind, um den Nettotransfer an Ressourcen in die afrikanischen Länder aufrechtzuerhalten und zu erhöhen. An die Weltbank ergeht die nachdrückliche Bitte, gemeinsam mit Gebern Möglichkeiten – wie u. a. die Einrichtung einer speziellen Fazilität – zur Beschaffung der Ressourcen zu untersuchen, die für die Durchführung des Sonderprogramms der Weltbank für die afrikanischen Länder am Rand der Sahara erforderlich sind.

19. Die umfassende und rasche Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁴⁹ insbesondere im Hinblick auf die Höhe der öffentlichen Entwicklungshilfe, würde den Ressourcenzustrom in viele afrikanische Länder wesentlich erhöhen. Zusätzliche finanzielle Mittel für die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) und eine möglichst baldige Aufstockung der Mittel des Internationalen Agrarentwicklungsfonds würden zumindest dafür sorgen, daß der Wert der Afrika zuffließenden Ressourcen real nicht absinkt.

20. Die starke Abhängigkeit afrikanischer Länder vom Export einiger weniger Grundstoffe macht sie besonders anfällig für starke Preisschwankungen, die zu einem drastischen Rückgang ihrer Exporteinnahmen führen. Es müssen daher unverzüglich Maßnahmen zur langfristigen Stabilisierung der Grundstoffpreise und zur besseren und häufigeren Nutzung von Vorkehrungen zur Ausgleichsfinanzierung von Exporterlösausfällen, wie beispielsweise der kompensatorischen Finanzierungsfazilität des Internationalen Währungsfonds, ergriffen werden. Wenn afrikanische Grundstoffe und Fertigwaren einen besseren Marktzugang finden und wenn die Anstrengungen der afrikanischen Länder um eine Diversifizierung ihrer Produktion Erfolg haben sollen und wenn der Gemeinsame Grundstofffonds bald und erfolgreich seine Arbeit beginnen soll, sind verstärkte internationale Maßnahmen erforderlich.

21. In bezug auf einen größeren Anteil an Zuschüssen, auf nicht zweckgebundene Ressourcen und einfachere Verfahren zur Weiterleitung der Hilfe sollten die Modalitäten und die Qualität der öffentlichen Entwicklungshilfe u. a. dahingehend verbessert werden, daß die Mittel rascher zur Anzahlung gelangen und daß flexibler gestaltete Hilfe geleistet wird, wie beispielsweise nicht projektgebundene Hilfe für Programme bzw. Wirtschaftszweige unter Einbeziehung der Finanzierung der an Ort und Stelle anfallenden sowie der periodisch wiederkehrenden Kosten.

22. Wir räumen ein, daß die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen und die rationelle und wirksame Nutzung von Ressourcen noch weiter verbessert werden könnten. Die Koordinierung von multilateralen wie auch bilateraler Hilfe ist in erster Linie Sache der Empfängerregierungen, und wirksame nationale Koordinierungsmechanismen können hier eine wichtige Rolle spielen. Das System der Vereinten Nationen sollte Regierungen auf Ersuchen in diesem Bereich technische Hilfe leisten und im Einklang mit den diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung seine eigenen Anstrengungen zur besseren Koordinierung auf Programmebene und auf operativer Ebene verstärken.

23. Wir sind davon überzeugt, daß die Vereinten Nationen im Rahmen der Auseinandersetzung mit den akuten Bedürfnissen der afrikanischen Länder in vielen Bereichen sowohl bei der Beschaffung der erforderlichen Ressourcen als auch bei der Durchführung spezifischer Aktivitäten eine wichtige Rolle spielen könnten. Für Afrika-Programme bereits bereitgestellte Ressourcen sollten daher in Absprache mit afrikanischen Regierungen den ermittelten Schwerpunktbereichen zugeleitet werden. In bezug auf Effizienz und Programmdurchführung müssen die Aktivitäten der Vereinten Nationen in Afrika noch weiter verbessert werden. Darüber hinaus müssen zusätzliche freiwillige Beiträge mobilisiert werden, damit Projekte und Programme in Schwerpunktbereichen durchgeführt werden können.

⁴⁹ Report of the United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 1-14 September 1981 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.8), Erster Teil, Abschnitt A

24. Wir bitten alle Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen eindringlich, Afrika mehr Aufmerksamkeit zu widmen und wie bisher auch weiterhin Mittel aufzubringen, um die afrikanischen Länder bei der Überwindung der derzeitigen Krise und ihrer längerfristigen Auswirkungen zu unterstützen.

25. Wir bitten ferner die bilateralen und multilateralen Geber sowie nichtstaatliche Organisationen eindringlich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung der Anstrengungen zu ergreifen, die die afrikanischen Länder unternehmen, um die kritische Wirtschaftslage in Afrika zu mildern.

26. Wir ersuchen den Generalsekretär, seine dankenswerten Bemühungen fortzusetzen, die Aufmerksamkeit und das Verständnis der internationalen Gemeinschaft für die Not und das Elend der afrikanischen Länder zu wecken, zusätzliche Hilfe für Afrika zu mobilisieren, die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in Afrika zu koordinieren und die Situation zu verfolgen sowie hierüber in regelmäßigen Abständen Berichte vorzulegen.

27. Wir sind der Überzeugung, daß die rasche Verschlechterung der Situation in Afrika sehr wohl zu einer Katastrophe führen kann, falls nicht sofortige Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Wir sind daher fest entschlossen, durch unverzügliche konzertierte Maßnahmen, die der in dieser Erklärung geschilderten Notlage entsprechen, die Bemühungen der afrikanischen Länder um die Bewältigung ihrer doppelten Aufgabe zu unterstützen, das Leben ihrer Menschen zu retten und für die Entwicklung Afrikas zu sorgen.

39/47 – Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/38 vom 18. November 1981, 37/8 vom 29. Oktober 1982 und 38/37 vom 1. Dezember 1983,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß⁵⁰,

nach Anhörung der Erklärung des Generalsekretärs des Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschusses⁵¹ über die weitere enge und erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den bei der Stärkung der bestehenden Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß erzielten Fortschritten;

3. *begrüßt* die Tatsache, daß der Afro-asiatische Rechtsberatungsausschuß in Befolgung der Generalversammlungsrésolution 36/38 sein Programm auf einen Ausbau seiner Unterstützung der Tätigkeit der Vereinten Nationen und eine Ausweitung der betreffenden Bereiche hin orientiert;

4. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß im Bereich der schrittweisen Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts und in anderen Bereichen von gemeinsamem Interesse zu ergreifen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten

⁵⁰ A/39/565

⁵¹ Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Plenary Meetings, 93. Sitzung, Ziffer 88-103

Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß vorzulegen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

93. Plenarsitzung
10. Dezember 1984

39/48—Die Frage der Komoreninsel Mayotte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die volle Verwirklichung dieser Erklärung,

ferner unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere auf die Resolutionen 3161 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3291 (XXIX) vom 13. Dezember 1974, 31/4 vom 21. Oktober 1976, 32/7 vom 1. November 1977, 34/69 vom 6. Dezember 1979, 35/43 vom 28. November 1980, 36/105 vom 10. Dezember 1981, 37/65 vom 3. Dezember 1982 und 38/13 vom 21. November 1983, in denen sie u.a. die Einheit und territoriale Integrität der Komoren bekräftigte,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 3385 (XXX) vom 12. November 1975 über die Aufnahme der Komoren in die Vereinten Nationen, in der sie die Notwendigkeit bekräftigte, die Einheit und territoriale Integrität des aus den Inseln Anjouan, Grande-Comore, Mayotte und Mohéli bestehenden Komoren-Archipels zu achten,

weiterhin unter Hinweis darauf, daß die Ergebnisse der Volksbefragung vom 22. Dezember 1974 im Einklang mit den am 15. Juni 1973 zwischen den Komoren und Frankreich unterzeichneten Abkommen über die Erlangung der Unabhängigkeit der Komoren zusammen und nicht gesondert für jede Insel ausgewertet werden sollten, *in der Überzeugung,* daß eine gerechte und dauerhafte Lösung der Frage der Insel Mayotte von der Achtung der Souveränität, Einheit und territorialen Integrität des Komoren-Archipels ausgehen muß,

ferner in der Überzeugung, daß eine baldige Lösung des Problems unerlässlich für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit ist, die in der Region herrschen,

eingedenk der vom Präsidenten der Französischen Republik geäußerten Bereitschaft, sich aktiv um eine gerechte Lösung dieser Frage zu bemühen,

in Kenntnisnahme des wiederholt zum Ausdruck gebrachten Wunsches der Regierung der Komoren, so bald wie möglich einen offenen und ernsten Dialog mit der französischen Regierung aufzunehmen, um die Wiedereingliederung der Komoreninsel Mayotte in die Islamische Föderative Republik der Komoren zu beschleunigen,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs⁵²,

eingedenk der Beschlüsse der Organisation der afrikanischen Einheit, der Bewegung der nichtgebundenen Länder und der Organisation der Islamischen Konferenz zu dieser Frage,

1. *bekräftigt* die Souveränität der Islamischen Föderativen Republik der Komoren über die Insel Mayotte;

2. *bittet* die Regierung Frankreichs, sich an die Verpflichtungen zu halten, die sie vor der Volksbefragung über die Selbstbestimmung des Komoren-Archipels vom 22. Dezember 1974 im Hinblick auf die Achtung der Einheit und territorialen Integrität der Komoren eingegangen war;

3. *fordert dazu auf,* die vom Präsidenten der Französischen Republik geäußerte Bereitschaft, aktiv eine gerechte Lösung der Frage der Insel Mayotte herbeizuführen, in die Tat umzusetzen;

4. *bittet* die Regierung Frankreichs *eindringlich,* Verhandlungen mit der Regierung der Komoren aufzunehmen, um die effektive und baldige Wiedereingliederung der Insel Mayotte in die Komoren zu gewährleisten;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, gemeinsam mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit die weitere Entwicklung dieser Frage zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung darüber zu berichten;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Die Frage der Komoreninsel Mayotte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

94. Plenarsitzung
11. Dezember 1984

39/49—Palästinafrage

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976, 32/40 vom 2. Dezember 1977, 33/28 vom 7. Dezember 1978, 34/65 A und B vom 29. November und 34/65 C und D vom 12. Dezember 1979, ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 35/169 vom 15. Dezember 1980, 36/120 vom 10. Dezember 1981, ES-7/4 vom 28. April 1982, ES-7/5 vom 26. Juni 1982, ES/7/9 vom 24. September 1982, 37/86 A vom 10. Dezember 1982 und 38/58 A vom 13. Dezember 1983,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁵³,

1. *dankt* dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Durchführung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben;

2. *schließt sich* den Empfehlungen des Ausschusses in Ziffer 155 bis 160 seines Berichts an und lenkt die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf die Tatsache, daß noch immer keine Maßnahmen aufgrund der von der Generalversammlung auf ihrer einunddreißigsten Tagung und späteren Tagungen wiederholt befürworteten Empfehlungen des Ausschusses ergriffen worden sind;

3. *ersucht* den Ausschuß, die Lage bezüglich der Palästinafrage sowie die Durchführung des Aktions-

⁵² A/39/518

⁵³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 35 (A/39/35)

programms zur Verwirklichung der Rechte der Palästinenser⁵⁴, das auf der Internationalen Konferenz über die Palästinafrage verabschiedet wurde, weiter zu verfolgen und den Erfordernissen entsprechend der Generalversammlung oder dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

4. *ermächtigt* den Ausschuß, weiterhin alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um die Verwirklichung seiner Empfehlungen zu fördern, Delegationen oder Vertreter zu internationalen Konferenzen zu entsenden, bei denen er eine derartige Vertretung für angemessen hält, und der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung und danach Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Ausschuß, die nichtstaatlichen Organisationen weiterhin bei dem Beitrag zu unterstützen, den sie dabei leisten, die Weltöffentlichkeit mit den Fakten der Palästinafrage vertraut zu machen;

6. *ersucht* die gemäß Generalversammlungsresolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 eingesetzte Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina sowie andere mit der Palästinafrage befaßte Gremien der Vereinten Nationen, den Ausschuß voll zu unterstützen und diesem auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

7. *beschließt*, den Bericht des Ausschusses allen in Frage kommenden Gremien der Vereinten Nationen zuzuleiten, und bittet diese eindringlich, im Einklang mit dem Maßnahmenprogramm des Ausschusses gegebenenfalls die erforderlichen Schritte einzuleiten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuß weiterhin alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen.

95. Plenarsitzung
11. Dezember 1984

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁵³,

im Hinblick auf die in Ziffer 125-132 des Berichts enthaltenen, besonders relevanten Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/40 B vom 2. Dezember 1977, 33/28 C vom 7. Dezember 1978, 34/65 D vom 12. Dezember 1979, 35/169 D vom 15. Dezember 1980, 36/120 B vom 10. Dezember 1981, 37/86 B vom 10. Dezember 1982 und 38/58 B vom 13. Dezember 1983,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Maßnahmen des Generalsekretärs im Einklang mit Generalversammlungsresolution 38/58 B;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die dem Sekretariat angehörende Abteilung für die Rechte der Palästinenser in Absprache mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter Anleitung dieses Ausschusses die in Generalversammlungsresolutionen 32/40 B Ziffer 1, 34/65 D Ziffer 2 b), 36/120 B Ziffer 3

und 38/58 B Ziffer 2 und 3 angeführten Aufgaben weiterhin wahrnimmt;

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, daß die Hauptabteilung Presse und Information und andere Sekretariatseinheiten die Abteilung für die Rechte der Palästinenser weiterhin so unterstützen, daß diese ihre Aufgaben erfüllen und sich angemessen mit den verschiedenen Aspekten der Palästinafrage befassen kann;

4. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, den Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und die Abteilung für die Rechte der Palästinenser bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;

5. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Maßnahmen der Mitgliedstaaten in bezug auf den jedes Jahr am 29. November begangenen Internationalen Tag der Solidarität mit dem palästinensischen Volk und in bezug auf die Ausgabe von Sondermarken zu diesem Anlaß.

95. Plenarsitzung
11. Dezember 1984

C

Die Generalversammlung

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁵³,

insbesondere im Hinblick auf die in Ziffer 133-142 dieses Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/58 E vom 13. Dezember 1983,

in der Überzeugung, daß die weltweite Verbreitung präziser und eingehender Informationen und die Rolle der nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen noch immer von entscheidender Bedeutung für die bessere Kenntnis und die stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung und auf Errichtung eines unabhängigen souveränen palästinensischen Staates ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Maßnahmen der dem Sekretariat angehörenden Hauptabteilung Presse und Information im Einklang mit Generalversammlungsresolution 38/58 E;

2. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, in voller Zusammenarbeit und unter voller Abstimmung mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

a) weiterhin alle Teile der Generalversammlungsresolution 38/58 E zu verwirklichen;

b) alle Informationen über Palästina betreffende Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten;

c) für mehr und aktuellere Publikationen und audiovisuelle Berichte über Tatsachen und Entwicklungen im Zusammenhang mit der Palästinafrage zu sorgen;

d) in ihren einschlägigen Publikationen Nachrichten und Artikel über von Israel begangene Verletzungen der Menschenrechte der arabischen Bewohner in den besetzten Gebieten zu veröffentlichen;

e) für Journalisten Besuchsreisen zur Tatsachenermittlung in dieses Gebiet zu organisieren;

⁵⁴ Report of the International Conference on the Question of Palestine, Geneva, 29 August-7 September 1983 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.Nr. E. 83.I.21). Kap.I, Abschnitt B

f) für Journalisten regionale und nationale Treffen zu organisieren.

95. Plenarsitzung
11. Dezember 1984

D

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/58 C vom 13. Dezember 1984, in der sie u.a. die Einberufung einer Internationalen Friedenskonferenz über den Mittleren Osten befürwortete,

in Bekräftigung von Ziffer 5 ihrer Resolution 38/58 C, in der sie den Generalsekretär ersuchte, Vorbereitungsmaßnahmen zur Einberufung der Konferenz zu treffen,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 13. März 1984⁵⁵ und 13. September 1984⁵⁶, in denen dieser u.a. erklärte, "Aus den Antworten der Regierungen Israels und der Vereinigten Staaten von Amerika geht klar hervor, daß sie zur Teilnahme an der vorgeschlagenen Konferenz nicht bereit sind"⁵⁷,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Einberufung der Konferenz einen wichtigen Beitrag der Vereinten Nationen zur Herbeiführung einer umfassenden, gerechten und dauerhaften Lösung des arabisch-israelischen Konflikts darstellen würde,

1. nimmt Kenntnis von den Berichten des Generalsekretärs;

2. bekräftigt ihre Befürwortung des Aufrufs zur Einberufung einer Internationalen Friedenskonferenz über den Mittleren Osten im Einklang mit den Bestimmungen von Generalversammlungsresolution 38/58 C;

3. äußert ihr Bedauern über die negative Reaktion der beiden Regierungen und fordert sie auf, ihre Haltung zu der Konferenz zu überdenken;

4. bittet alle Regierungen eindringlich, im Hinblick auf die unverzügliche Einberufung der Konferenz und die Verwirklichung ihrer friedlichen Ziele noch mehr konstruktive Bemühungen zu unternehmen und größeren politischen Willen aufzubringen;

5. ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit dem Sicherheitsrat seine Bemühungen zur Einberufung der Konferenz fortzusetzen und der Generalversammlung spätestens bis 15. März 1985 darüber zu berichten⁵⁸;

6. beschließt, auf ihrer vierzigsten Tagung den Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung dieser Resolution zu behandeln.

95. Plenarsitzung
11. Dezember 1984

39/50 – Namibiafrage

A

DIE LAGE IN NAMIBIA AUFGRUND DER ILLEGALEN BESETZUNG DES TERRITORIUMS DURCH SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen⁵⁹ und der entsprechenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁶⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966 und 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967 und die späteren Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zu Namibia sowie auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971⁶¹ aufgrund des in Resolution 284 (1970) vom 29. Juli 1970 an ihn gerichteten Ersuchens des Sicherheitsrats,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3111 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973 sowie 31/146 und 31/152 vom 20. Dezember 1976, mit denen sie u.a. die Südwestafrikanische Volksorganisation (SWAPO) als einzige wahre Vertretung des namibischen Volkes anerkannte und ihr Beobachterstatus gewährte,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-8/2 vom 14. September 1981 und 36/121 B vom 10. Dezember 1981, mit denen sie die Staaten aufforderte, ab sofort einzeln und gemeinsam sämtliche Verbindungen zu Südafrika abzubauen, um es politisch, wirtschaftlich, militärisch und kulturell vollständig zu isolieren,

in Kenntnisnahme der Sicherheitsratsresolutionen 532 (1983) vom 31. Mai 1983 und 539 (1983) vom 28. Oktober 1983,

ferner in Kenntnisnahme des Schlußkommuniqués, das die Regierungschefs der Commonwealth-Länder zum Abschluß ihrer vom 23. bis 29. November 1983 in Neu-Delhi abgehaltenen Tagung veröffentlicht haben⁶², der Namibia-Resolution der vom 27. Februar bis 5. März 1984 in Addis Abeba abgehaltenen vierzigsten ordentlichen Tagung des Ministerrats der Organisation der afrikanischen Einheit⁶³, des Schlußkommuniqués des am 29. April 1984 in Aruscha (Vereinigte Republik Tansania) abgehaltenen Gipfeltreffens der Frontstaaten⁶⁴, der Erklärung und des Aktionsprogramms von Bangkok zu Namibia⁶⁵, die am 25. Mai 1984 anlässlich der außerordentlichen Plenarsitzungen des Namibia-Rats der Vereinten Nationen in Bangkok ver-

⁵⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunund-dreißigste Tagung, Beilage 24 (A/39/24)

⁶⁰ Ebd., Beilage 23 (A/39/23)

⁶¹ Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970), Advisory Opinion, I.C.J. Reports, 1971, S.16

⁶² Vgl. A/38/707-S/16206, Anhang

⁶³ A/39/207, Anhang, Resolution CM/Res.934 (XL)

⁶⁴ A/AC.115/L.611

⁶⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunund-dreißigste Tagung, Beilage 24 (A/39/24), Zweiter Teil, Kap.III, Abschnitt "

⁵⁵ A/39/130-S/16409. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Thirty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1984*, Dokument S/16409

⁵⁶ A/39/130/Add.1-S/16409/Add.1. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Thirty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1984*, Dokument S/16409/Add.1

⁵⁷ Ebd., Ziffer 4

⁵⁸ Der Bericht erschien unter der Dokumentennummer A/40/168-S/17014. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Fortieth Year, Supplement for January, February and March 1985*, Dokument S/17014

abschiedet wurden, der Namibia-Resolution, die der Organisation der afrikanischen Einheit angehörende Ausschuß für die Befreiung Afrikas auf seiner zweiundvierzigsten Tagung verabschiedet hat, die vom 30. August bis 1. September 1984 in Daressalam stattfand, sowie des Schlußkommuniqués, das die an der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung teilnehmenden Minister und Delegationsleiter der nicht-gebundenen Länder auf ihrer vom 1. bis 5. Oktober 1984 in New York abgehaltenen Tagung verabschiedet haben⁶⁶,

in Begrüßung der Resolution des Europäischen Parlaments vom 22. Mai 1984 über die Beziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Namibia⁶⁷,

erneut nachdrücklich wiederholend, daß die in Mißachtung wiederholter Generalversammlungs- und Sicherheitsratsresolutionen fortbestehende illegale und koloniale Besetzung Namibias durch Südafrika einen Akt der Aggression gegen das namibische Volk und eine Herausforderung der Autorität der Vereinten Nationen darstellt, die bis zu seiner Unabhängigkeit die direkte Verantwortung für Namibia tragen,

unter Hervorhebung der feierlichen Verantwortung der internationalen Gemeinschaft, alle nur erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, um das namibische Volk in seinem Befreiungskampf unter der Führung seiner einzigen wahren Vertretung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), zu unterstützen,

in Bekräftigung ihrer uneingeschränkten Unterstützung für den bewaffneten Kampf des namibischen Volkes unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) um Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia und im Hinblick darauf, daß 1984 die hundertjährige Wiederkehr des Beginns des heroischen Kampfes des Volkes von Namibia gegen die koloniale Besetzung begangen wird,

empört über die Weigerung Südafrikas, wiederholte Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere die Resolutionen 385 (1976) vom 30. Januar 1976, 435 (1978) vom 29. September 1978, 439 (1978) vom 13. November 1978, 532 (1983) vom 31. Mai 1983 und 539 (1983) vom 28. Oktober 1983 zu befolgen, und über seine Manöver, die darauf abzielen, seine brutale Beherrschung und Ausbeutung des namibischen Volkes zu perpetuieren,

Südafrikas unnachgiebige Haltung und sein Beharren auf neuen Vorbedingungen und seinen Forderungen nach Konzessionen seitens der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) *beklagend*, die zum Fehlschlag der 1984 in Lusaka und Mindelo geführten Verhandlungen über die Unabhängigkeit Namibias geführt haben,

in Würdigung der verantwortlichen und konstruktiven Haltung, welche die Frontstaaten und die Südwestafrikanische Volksorganisation (SWAPO) im Verlauf der Bemühungen um die Durchführung der Sicherheitsratsresolution 435 (1978) bewiesen haben,

unter nachdrücklicher Verurteilung des rassistischen Regimes Südafrikas wegen seiner Entwicklung einer nuklearen Kapazität für militärische und aggressive Zwecke,

tief besorgt über die zunehmende Militarisierung Namibias, die gewaltsame Einziehung von Namibiern zum Wehrdienst, die Aufstellung von Stammesarmeen und den Einsatz von Söldnern für die Repression des namibischen Volkes und für die Aggression gegen benachbarte Staaten,

mit tiefer Sorge feststellend, daß infolge der Tatsache, daß der Sicherheitsrat am 31. August 1981⁶⁸ aufgrund des Vetos der Vereinigten Staaten von Amerika seiner Verantwortung nicht nachkommen konnte, die nichtprovozierte massive bewaffnete Aggression gegen Angola weiterhin andauert und daß Teile des südlichen Angola nach wie vor von südafrikanischen Truppen besetzt sind,

unter nachdrücklicher Verurteilung der anhaltenden Aggressionsakte Südafrikas gegen unabhängige afrikanische Staaten, insbesondere gegen Angola, die zu hohen Verlusten an Menschenleben und zur Zerstörung wirtschaftlicher Infrastrukturen geführt haben,

erneut erklärend, daß die Ressourcen Namibias das unantastbare Erbe des namibischen Volkes sind und daß die Ausbeutung dieser Ressourcen durch fremde wirtschaftliche Interessen, die unter dem Schutz des illegalen südafrikanischen Kolonialregimes und in Verletzung der Charta der Vereinten Nationen, der diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats sowie der am 27. September 1974 vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen erlassenen Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias⁶⁹ sowie in Mißachtung des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971 erfolgt, illegal ist und das Besatzungsregime zu einer noch unnachgiebigeren und trotzigeren Haltung ermuntert,

zutiefst beklagend, daß bestimmte westliche Staaten, insbesondere die Vereinigten Staaten von Amerika sowie Israel in Mißachtung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats weiterhin auf politischem, militärischem, wirtschaftlichem und nuklearem Gebiet mit Südafrika kollaborieren,

tief besorgt darüber, daß bestimmte internationale Organisationen und Institutionen, insbesondere der Internationale Währungsfonds, in Mißachtung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung dem rassistischen Regime in Pretoria nach wie vor Unterstützung gewähren,

empört über das weitere Vorkommen willkürlicher Festnahmen und Inhaftierungen von Führern, Mitgliedern und Anhängern der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), die Tötung namibischer Patrioten und andere Akte der Brutalität, einschließlich der rücksichtslosen Prügelung, Folterung und Ermordung unschuldiger Namibier, sowie über andere unmenschliche Maßnahmen des illegalen Besatzungsregimes, die darauf abzielen, das namibische Volk einzuschüchtern und seinen Willen zur Erfüllung seines rechtmäßigen Strebens nach Selbstbestimmung, Freiheit und nationaler Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia zu brechen,

⁶⁸ Vgl. *Official Records of the Security Council, Thirty-sixth Year, 2300.* Sitzung

⁶⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/35/24), Vol. I, Anhang II*

⁶⁶ A/39/560-S/16773, Anhang

⁶⁷ *Official Journal for the European Communities, No. C172/45*

mit tiefer Sorge feststellend, daß der Sicherheitsrat aufgrund des Vetos eines oder mehrerer der westlichen Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats daran gehindert wurde, in Ausübung seiner Verantwortung nach Kapitel VII der Charta wirksame Maßnahmen gegen Südafrika zu ergreifen,

in Würdigung der Bemühungen des Namibia-Rats der Vereinten Nationen als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde für Namibia bis zu dessen Unabhängigkeit bei der Erfüllung der ihm durch die diesbezüglichen Generalversammlungsresolutionen übertragenen Aufgaben,

1. billigt den Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen⁵⁹;

2. nimmt insbesondere Kenntnis von der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Bangkok zu Namibia⁶⁰;

3. nimmt Kenntnis von der vom 20. bis 28. Oktober 1983 geführten Debatte des Sicherheitsrats zur Namibiafrage, die in der Verabschiedung der Resolution 539 (1983) gipfelte, mit der der Rat Südafrikas Beharren auf einem Junktim zwischen der Unabhängigkeit Namibias und nicht zur Sache gehörigen sowie gebietsfremden Fragen als unvereinbar mit Ratsresolution 435 (1978) zurückwies und erklärte, daß die Unabhängigkeit Namibias nicht von der Lösung von Problemen abhängig gemacht werden könne, die mit der Resolution 435 (1978) nichts zu tun haben;

4. nimmt ferner Kenntnis von Sicherheitsratsresolution 539 (1983), mit der der Rat beschloß, im Falle einer anhaltenden Obstruktion Südafrikas die Verabschiedung geeigneter Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen;

5. bekräftigt das unveräußerliche Recht des namibischen Volkes auf Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Generalversammlungsresolutionen 1514 (XV) und 2145 (XXI) sowie den späteren Versammlungsresolutionen zu Namibia sowie die Rechtmäßigkeit seines Kampfes mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln — auch des bewaffneten Kampfes — gegen die illegale Besetzung seines Gebiets durch Südafrika;

6. wiederholt erneut, daß die Vereinten Nationen gemäß Versammlungsresolution 2145 (XXI) die direkte Verantwortung für Namibia tragen, bis das Territorium echte Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit erlangt hat, und bekräftigt zu diesem Zweck das Mandat des Namibia-Rats der Vereinten Nationen als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde Namibias bis zu dessen Unabhängigkeit gemäß Resolution 2248 (S-V) und späterer Resolutionen der Generalversammlung;

7. erklärt erneut, daß die Südwestafrikanische Volksorganisation (SWAPO), die nationale Befreiungsbewegung Namibias, die einzige wahre Vertretung des namibischen Volkes ist;

8. erklärt ferner erneut, daß die echte Unabhängigkeit Namibias nur unter direkter, uneingeschränkter Beteiligung der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) an allen Bemühungen um die Verwirklichung der Resolutionen der Vereinten Nationen zu Namibia erreicht werden kann;

9. verurteilt das südafrikanische Regime nachdrücklich wegen seiner fortgesetzten illegalen Besetzung

Namibias in Mißachtung der Resolutionen der Vereinten Nationen über Namibia;

10. erklärt, daß die illegale Besetzung Namibias durch Südafrika nach der Definition des Begriffs der Aggression in Generalversammlungsresolution 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974 einen Akt der Aggression gegen das namibische Volk darstellt, und unterstützt den bewaffneten Kampf des namibischen Volkes unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) zur Abwehr der Aggression Südafrikas und zur Herbeiführung von Selbstbestimmung, Freiheit und nationaler Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia;

11. erklärt erneut, daß die Sicherheitsratsresolution 435 (1978) die einzige akzeptable Grundlage für eine friedliche Beilegung der Namibiafrage darstellt und verlangt abermals ihre unverzügliche und bedingungslose Durchführung;

12. bittet den Sicherheitsrat eindringlich, in Erfüllung der unmittelbaren Verantwortung der Vereinten Nationen für Namibia entschlossen zu handeln und ohne weitere Verzögerung geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß der in Sicherheitsratsresolution 435 (1978) enthaltene Plan der Vereinten Nationen in keiner Weise unterminiert oder modifiziert, sondern vollständig beachtet und durchgeführt wird;

13. erklärt erneut ihre Überzeugung, daß Südafrikas fortgesetzte illegale Besetzung von Namibia, seine Mißachtung der Resolutionen der Vereinten Nationen, seine brutale Unterdrückung des namibischen Volkes, seine Akte der Destabilisierung und Aggression gegen unabhängige afrikanische Staaten und seine Politik der Apartheid eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;

14. äußert ihre Bestürzung darüber, daß der Sicherheitsrat bisher aufgrund der Opposition seiner westlichen Ständigen Mitglieder nicht in der Lage war, seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wirksam gerecht zu werden;

15. erklärt, daß umfassende, bindende Sanktionen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen die einzig wirksamen Maßnahmen darstellen, um sicherzustellen, daß sich Südafrika an die Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen hält;

16. wendet sich gegen alle betrügerischen konstitutionellen und politischen Machenschaften, mit denen das illegale rassistische Regime von Südafrika unter Umständen versucht, seine koloniale Herrschaft in Namibia zu perpetuieren, und ruft insbesondere die internationale Gemeinschaft und besonders alle Mitgliedsstaaten auf, jedem Regime, das die illegale süd-afrikanische Verwaltung dem namibischen Volk in Mißachtung der Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976), 435 (1978), 439 (1978), 532 (1983) und 539 (1983) sowie anderer diesbezüglicher Resolutionen der Generalversammlung und des Rats aufzwingen sollte, auch weiterhin jede Anerkennung oder Unterstützung zu verweigern;

17. verurteilt Südafrika wegen seiner fortgesetzten Versuche, den Plan der Vereinten Nationen für Namibia zu umgehen, indem es eine interne Lösung auf dem Wege der sogenannten Mehrparteienkonferenz vorantreibt, und erklärt, daß derartige Versuche des rassistischen Regimes unmittelbar nach der Ent-

scheidung, einen sogenannten Staatsrat zur Erarbeitung einer "Verfassung" zu schaffen, erneut deutlich machen, daß Pretoria keineswegs die Absicht hat, sich an Buchstaben und Geist des Plans der Vereinten Nationen zu halten, und stattdessen bemüht ist, seine unrechtmäßige Herrschaft über das Territorium mit Hilfe der Einsetzung von politischen Marionetteninstitutionen zu konsolidieren, die seinen eigenen Interessen dienen;

18. *bekräftigt*, daß sämtliche derartige Machenschaften betrügerisch sowie null und nichtig sind und daß sie von allen Staaten kategorisch zurückgewiesen werden müssen, wie es in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats gefordert wird;

19. *wiederholt erneut*, daß der Konflikt in Namibia sich allein zwischen zwei Parteien abspielt, nämlich dem nambischen Volk unter der Führung seiner einzigen wahren Vertretung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), auf der einen und dem illegalen Besatzungsregime Südafrikas auf der anderen Seite;

20. *wiederholt ferner erneut*, daß allen finsternen Manövern, die darauf abzielen, die Vereinten Nationen auszuschalten und ihre Hauptverantwortung für die Entkolonialisierung Namibias zu untergraben, mit allen Mitteln entgegengetreten werden muß;

21. *weist mit aller Entschiedenheit* die hartnäckigen Versuche der Vereinigten Staaten von Amerika und Südafrikas zurück, ein "Junktim" oder einen "Parallelismus" zwischen der Unabhängigkeit Namibias und irgendwelchen gebiets- und sachfremden Fragen, insbesondere dem Abzug kubanischer Truppen aus Angola, herzustellen, *verurteilt* diese Versuche mit *Nachdruck* und stellt unmißverständlich klar, daß alle derartigen Versuche darauf angelegt sind, den Entkolonialisierungsprozeß in Namibia zu verzögern, und eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten Angolas darstellen;

22. *dankt* den Frontstaaten und der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) für die verantwortliche und konstruktive Haltung, die sie im Verlauf der Bemühungen um die Durchführung der Sicherheitsratsresolution 435 (1978) eingenommen haben;

23. *bekräftigt ihre Überzeugung*, daß die Solidarität und die Unterstützung der Frontstaaten für die Sache Namibias auch weiterhin von überragender Bedeutung für die Bemühungen sind, dem Territorium wahre Unabhängigkeit zu verschaffen;

24. *fordert* die internationale Gemeinschaft mit *Nachdruck auf*, den Frontstaaten dringend umfangreichere finanzielle, materielle, militärische und politische Hilfe zu gewähren, damit sie ihre eigenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die weitgehend eine Folge der von Pretoria betriebenen Aggressions- und Subversionspolitik sind, lösen und sich besser gegen die fortgesetzten Destabilisierungsversuche Südafrikas zur Wehr setzen können;

25. *spricht* der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) *ihre Anerkennung dafür aus*, daß sie den Kampf an allen Fronten — einschließlich des bewaffneten Kampfes — ständig intensiviert und daß sie im Bemühen um die weitere Festigung der Einheit zur Gewährleistung der territorialen Integrität und Souveränität eines geeinten Namibia für einen Zusammenschluß aller namibischen Patrioten eintritt, und begrüßt die

Tatsache, daß die gemeinsame Aktion der patriotischen Kräfte Namibias sich während der kritischen Phase ihres Kampfes um die nationale und soziale Befreiung unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) konsolidiert;

26. *erklärt erneut* ihre Solidarität mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) und ihre Unterstützung dieser Organisation, der einzigen wahren Vertretung des namibischen Volkes, würdigt diese Organisation für die auf dem Schlachtfeld gebrachten Opfer sowie ferner für die verantwortungsbewußte, kooperative und weitsichtige Haltung, die sie trotz schärfster Provokationen seitens des rassistischen Regimes in Pretoria auf politischer und diplomatischer Bühne unter Beweis gestellt hat;

27. *begrüßt* die Freilassung des Generalsekretärs der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), Andimba Toivo ya Toivo, sowie anderer Führer dieser Organisation und sieht darin einen Sieg der internationalen Kampagne;

28. *erklärt*, daß alle von dem illegalen Besatzungsregime in Namibia verkündeten sogenannten Gesetze und Bekanntmachungen illegal sowie null und nichtig sind;

29. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen* und die sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) stetig verstärkte Unterstützung zu leisten und ihr materielle, finanzielle, militärische und sonstige Hilfe zur Verfügung zu stellen, damit sie ihren Kampf um die Befreiung Namibias intensivieren kann;

30. *bittet* alle Regierungen sowie Sonderorganisationen* und anderen zwischenstaatlichen Organisationen *eindringlich*, den Tausenden von namibischen Flüchtlingen, die durch die Unterdrückungspolitik des Apartheidregimes gezwungen worden sind, aus Namibia — insbesondere in die benachbarten Frontstaaten — zu flüchten, verstärkte materielle Unterstützung zu leisten;

31. *bekräftigt feierlich*, daß der Eintritt Namibias in die Unabhängigkeit unter Wahrung seiner territorialen Integrität einschließlich Walvis Bay und der der Küste Namibias vorgelagerten Inseln erfolgen muß, und wiederholt, daß alle Versuche Südafrikas, diese zu annektieren, gemäß den Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere der Sicherheitsratsresolution 432 (1978) vom 27. Juli 1978 und den Generalversammlungsresolutionen S-9/2 vom 3. Mai 1978 und 35/227 A vom 6. März 1981, deshalb illegal sowie null und nichtig sind;

32. *fordert* den Sicherheitsrat *auf*, kategorisch zu erklären, daß Walvis Bay einen integralen Bestandteil Namibias bildet und daß diese Frage nicht späteren Verhandlungen zwischen einem unabhängigen Namibia und Südafrika überlassen werden sollte;

33. *verurteilt nachdrücklich*, daß Südafrika die Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere der Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976), 435 (1978), 439 (1978), 532 (1983) und 539 (1983) behindert und daß es in Zuwiderhandlung gegen diese Resolutionen Manöver durchführt, die darauf abzielen, zu Lasten des rechtmäßigen Strebens des namibischen

* Vgl. die Fußnote auf S. 18

Volkes nach echter Selbstbestimmung, Freiheit und nationaler Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia seine kolonialistischen und neokolonialistischen Interessen zu festigen;

34. *verurteilt* das rassistische Südafrika dafür, daß es die 1984 in Lusaka und Mindelo abgehaltenen Gespräche über die Unabhängigkeit Namibias sabotiert hat, indem es auf der berüchtigten Vorbedingung eines "Junktims" bestanden und als Alternative zur Sicherheitsratsresolution 435 (1978) neue, hinterhältige Ausflüchte vorgebracht hat;

35. *verurteilt und verwirft* die Marionetten-"Mehrparteienkonferenz" als den letzten in einer Reihe von politischen Schachzügen, mit deren Hilfe Pretoria versucht, eine neokolonialistische Lösung in Namibia durchzusetzen;

36. *fordert* den Sicherheitsrat *mit Nachdruck auf*, entschieden allen Verzögerungsmanövern und betrügerischen Machenschaften des illegalen Besatzungsregimes entgegenzutreten, die darauf abzielen, den Erfolg des rechtmäßigen Kampfes des namibischen Volkes unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) um Selbstbestimmung und nationale Befreiung zu verhindern;

37. *verurteilt* die verstärkte Hilfe, die die wichtigen westlichen Länder und Israel Südafrika auf politischem, wirtschaftlichem, finanziellem und insbesondere auf militärischem und nuklearem Gebiet leisten, äußert ihre Überzeugung, daß diese Hilfeleistung eine feindselige Handlung gegen das namibische Volk und die Frontstaaten darstellt, da sie die aggressive Militärmaschinerie des rassistischen Regimes unweigerlich weiter stärkt, und verlangt deshalb die unverzügliche Einstellung derartiger Hilfeleistungen;

38. *wendet sich gegen* die in direkter Verletzung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sicherheitsrats, insbesondere der Ratsresolutionen 283 (1970) vom 29. Juli 1970 und 301 (1971) vom 20. Oktober 1971, sowie in völliger Mißachtung des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971⁶¹ erfolgte Schaffung des sogenannten Verbindungsbüros der Regierung der Vereinigten Staaten in Windhoek und fordert, daß das Büro sofort geschlossen und aufgelöst wird;

39. *fordert* alle Regierungen, insbesondere soweit sie enge Verbindungen mit Südafrika unterhalten, *erneut auf*, gemeinsam mit dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen die Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Verteidigung der nationalen Rechte des namibischen Volkes bis zu seiner Unabhängigkeit zu unterstützen;

40. *verurteilt* Südafrika *nachdrücklich* wegen der Verstärkung seiner Militärmacht in Namibia, wegen seiner Einführung des Zwangswahrdienstes für Namibier, seiner Anwerbung und Ausbildung von Namibiern für Stammesarmeen und seines Einsatzes von Söldnern zur Unterdrückung des namibischen Volkes und zur Durchführung seiner militärischen Angriffe gegen unabhängige afrikanische Staaten, wegen seiner Drohungen sowie Subversions- und Aggressionsakte gegen diese Staaten sowie wegen der gewaltsamen Vertreibung von Namibiern aus ihrer Heimat;

41. *verurteilt* Südafrika *aufs schärfste* dafür, daß es vor kurzem für alle männlichen Namibier, die zwischen

siebzehn und fünfundfünfzig Jahre alt sind, die Wehrpflicht in der kolonialen Besatzungsarmee eingeführt hat, was einen weiteren infamen Versuch darstellt, den nationalen Freiheitskampf des namibischen Volkes zu unterdrücken und die Namibier zu zwingen, sich gegenseitig zu töten, und erklärt, daß alle Maßnahmen des rassistischen Südafrika, mit denen das illegale Besatzungsregime die Durchsetzung der Wehrpflicht in Namibia betreibt, illegal und null und nichtig sind;

42. *verurteilt* das rassistische Regime Südafrikas wegen seiner Benutzung des Territoriums von Namibia als Aufmarschgebiet für die Ausführung von Akten der Subversion, der Destabilisierung und der Aggression gegen benachbarte afrikanische Staaten;

43. *verurteilt* Südafrika *nachdrücklich* insbesondere wegen seiner fortgesetzten Subversions- und Aggressionshandlungen gegen Angola, darunter auch der in krasser Verletzung der Souveränität Angolas erfolgenden weiteren Besetzung von Teilen des angolanischen Hoheitsgebiets und fordert Südafrika auf, alle Aggressionshandlungen gegen Angola zu unterlassen und seine Truppen unverzüglich und bedingungslos aus Angola zurückzuziehen;

44. *verurteilt* die anhaltende militärische und nukleare Kollaboration bestimmter westlicher Länder und Israels mit dem rassistischen Regime Südafrikas, die in Verletzung des mit Sicherheitsratsresolution 418 (1977) vom 4. November 1977 gegen Südafrika verhängten Waffenembargos erfolgt;

45. *erklärt*, daß eine derartige Kollaboration das Regime in Pretoria in seiner Mißachtung der internationalen Gemeinschaft bestärkt und Bemühungen zur Abschaffung der Apartheid sowie zur Beendigung der illegalen Besetzung Namibias durch Südafrika behindert, und fordert die sofortige Einstellung dieser Kollaboration;

46. *fordert* den Sicherheitsrat *auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit das mit Ratsresolution 418 (1977) verhängte Waffenembargo gegen Südafrika verschärft und die strikte Beachtung des Embargos durch alle Staaten sichergestellt wird;

47. *fordert* den Sicherheitsrat *ferner auf*, dringend die im Bericht des Sicherheitsratsausschusses gemäß Resolution 421 (1977) enthaltenen Empfehlungen⁷⁰ durchzuführen;

48. *äußert ihre tiefe Besorgnis* über den Erwerb der Fähigkeit zur Herstellung von Kernwaffen durch das rassistische Regime Südafrikas und erklärt, daß der Erwerb dieser Fähigkeit eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Afrika darstellt und gleichzeitig eine Gefahr für die ganze Menschheit ist;

49. *verurteilt nachdrücklich* die Kollusion zwischen Südafrika, Israel und bestimmten westlichen Staaten, insbesondere den Vereinigten Staaten von Amerika, auf nuklearem Gebiet und fordert Frankreich und alle anderen Staaten auf, dem rassistischen Minderheitsregime Südafrikas weder direkt noch indirekt Anlagen zu liefern, welche es in die Lage versetzen könnten, Uran, Plutonium oder sonstige nukleare Materialien, Reaktoren oder militärische Ausrüstungsgüter herzustellen;

⁷⁰ Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, Supplement for July, August and September 1980, Dokument S/14179

50. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, gesetzgeberische und andere geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Anwerbung, die Ausbildung und den Durchzug von Söldnern für den Dienst in Namibia zu verhindern;

51. *verurteilt* das illegale Besatzungsregime von Südafrika *nachdrücklich* wegen seiner massiven Unterdrückung des Volks von Namibia und der Befreiungsbewegung Namibias, der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), mit der es versucht, beide durch Terror und Einschüchterung zu unterwerfen;

52. *verlangt* von Südafrika *erneut* die sofortige Freilassung aller namibischen politischen Gefangenen, darunter aller aufgrund der sogenannten inneren Sicherheitsgesetzgebung, des Kriegsrechts bzw. anderer willkürlicher Maßnahmen festgenommen bzw. inhaftierten Namibier, gleichgültig, ob diese angeklagt bzw. verurteilt wurden oder ohne Anklage in Namibia oder Südafrika festgehalten werden;

53. *verlangt* von Südafrika Rechenschaft über alle "verschundenen" Namibier und die Freilassung aller Überlebenden und erklärt, daß Südafrika den Opfern, ihren Familien und der künftigen rechtmäßigen Regierung eines unabhängigen Namibia für alle erlittenen Verluste schadenersatzpflichtig ist;

54. *bekräftigt*, daß die natürlichen Ressourcen Namibias das unveräußerliche Erbe des namibischen Volkes sind, und äußert ihre tiefe Besorgnis angesichts der raschen Erschöpfung der natürlichen Ressourcen des Territoriums, insbesondere seiner Uranlager, aufgrund ihrer rücksichtslosen Plünderung durch Südafrika und bestimmte westliche und andere ausländische Wirtschaftsinteressen, die in Verletzung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats, des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971⁶¹ und der Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias⁶² erfolgt;

55. *verurteilt nachdrücklich* die Tätigkeit aller in Namibia operierenden ausländischen Wirtschaftsinteressen, die die Ressourcen des Territoriums illegal ausbeuten, und fordert, daß die an dieser Ausbeutung beteiligten transnationalen Unternehmen alle diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen befolgen, indem sie ab sofort alle neuen Investitionen bzw. alle sonstigen Aktivitäten in Namibia unterlassen, sich aus dem Territorium zurückziehen und ihre Zusammenarbeit mit der illegalen südafrikanischen Verwaltung einstellen;

56. *erklärt*, daß alle Aktivitäten ausländischer Wirtschaftsinteressen in Namibia völkerrechtswidrig sind und daß alle in Namibia operierenden ausländischen Wirtschaftsinteressen der künftigen rechtmäßigen Regierung eines unabhängigen Namibias gegenüber schadenersatzpflichtig sind;

57. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten, deren Unternehmen an der Ausbeutung der namibischen Ressourcen beteiligt sind, *abermals*, alle geeigneten Maßnahmen, darunter auch gesetzgeberische Maßnahmen und Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, um die volle Anwendung und Einhaltung der Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias durch alle ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Unternehmen und Einzelpersonen zu gewährleisten;

58. *erklärt*, daß die in Namibia operierenden ausländischen Wirtschafts-, Finanz- und anderen Inter-

ressen durch die bis zur Erschöpfung gehende Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und die fortgesetzte Anhäufung und Rückführung gewaltiger Gewinne ein Haupthindernis auf dem Weg zur Unabhängigkeit Namibias darstellen;

59. *fordert* die Regierungen aller Staaten, insbesondere derjenigen Staaten, deren Unternehmen am Abbau und an der Aufbereitung von namibischem Uran beteiligt sind, *auf*, in Erfüllung der Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen sowie der Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, u.a. indem sie negative Ursprungszeugnisse verlangen, um so zu verbieten und zu verhindern, daß ihre staatlichen und anderen Unternehmen sowie deren Tochterunternehmen mit namibischem Uran Handel treiben und in Namibia irgendwelche Schürfarbeiten nach Uran vornehmen;

60. *bittet* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde für Namibia bis zu dessen Unabhängigkeit *eindringlich*, den Erlaß weiterer Verordnungen und sonstiger Rechtsinstrumente zum Schutz und zur Förderung der Interessen des Volkes von Namibia zu erwägen und derartige Rechtsinstrumente wirksam durchzuführen;

61. *ersucht* die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die die Urenco-Urananreicherungsanlage betreiben, aus dem Vertrag von Almelo, der die Tätigkeit der Urenco regelt, ausdrücklich namibisches Uran auszuschließen;

62. *fordert* alle Sonderorganisationen*, insbesondere den Internationalen Währungsfonds *auf*, jede Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas und jede Unterstützung dieses Regimes einzustellen, da diese Unterstützung der Steigerung der Militärkapazität des Regimes von Pretoria dient und dieses damit in die Lage versetzt, nicht nur die brutale Unterdrückung in Namibia und in Südafrika selbst fortzusetzen, sondern auch flagrante Aggressionen gegen unabhängige Nachbarstaaten zu begehen;

63. *ersucht* alle Staaten *erneut*, bis zur Verhängung bindender Sanktionen gegen Südafrika je nach Lage der Dinge einzeln oder gemeinsam gesetzgeberische, administrative und andere Maßnahmen zu ergreifen, um Südafrika gemäß Generalversammlungsresolution ES-8/2 sowie 36/121 B und 37/233 A vom 20. Dezember 1982 auf politischem, wirtschaftlichem, militärischem und kulturellem Gebiet wirksam zu isolieren;

64. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, in Ausführung von Ziffer 15 der Generalversammlungsresolution ES-8/2 wie auch der einschlägigen Bestimmungen der Versammlungsresolution 36/121 B und 37/233 A auch weiterhin den Boykott Südafrikas zu überwachen und der vierzigsten Versammlungstagung einen umfassenden Bericht über alle Kontakte zwischen den Mitgliedstaaten und Südafrika vorzulegen, der eine Analyse der von den Mitgliedstaaten und aus anderen Quellen eingegangenen Informationen über die weiterhin bestehenden politischen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Beziehungen von Staaten zu Südafrika, über deren wirtschaftliche und andere Interessenverbindungen mit Südafrika sowie über Maßnah-

* Vgl. die Fußnote auf S. 18

men der Staaten zur Beendigung jeglichen Verkehrs mit dem rassistischen Regime Südafrikas enthält;

65. *ersucht* alle Staaten, den Namibia-Rat der Vereinten Nationen bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Generalversammlungsresolutionen ES-8/2, 36/121 B und 37/233 A in jeder Weise zu unterstützen und dem Generalsekretär auf der vierzigsten Versammlungstagung über die von ihnen in Durchführung dieser Resolutionen ergriffenen Maßnahmen zu berichten;

66. *erklärt*, daß es sich bei dem Befreiungskampf in Namibia um einen Konflikt internationalen Charakters im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 des Zusatzprotokolls I⁷¹ zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁷² handelt, verlangt in diesem Zusammenhang, daß Südafrika die Abkommen und das Zusatzprotokoll I anwendet und verlangt insbesondere, daß allen gefangenen Freiheitskämpfern Kriegsgefangenenstatus gemäß dem Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen⁷³ und dem dazugehörigen Zusatzprotokoll zuerkannt wird;

67. *erklärt*, daß die Mißachtung der Vereinten Nationen durch Südafrika, seine illegale Besetzung des Territoriums von Namibia, sein Unterdrückungskrieg gegen das namibische Volk, seine fortgesetzten Angriffshandlungen gegen unabhängige afrikanische Staaten, seine Apartheidpolitik und seine Entwicklung von Kernwaffen eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;

68. *bittet* den Sicherheitsrat *mit Nachdruck*, angesichts der von Südafrika ausgehenden ernsten Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit positiv auf die Forderung einer überwältigenden Mehrheit der internationalen Gemeinschaft zu reagieren und umgehend umfassende, bindende Sanktionen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen gegen Südafrika zu verhängen;

69. *ersucht* den Generalsekretär, der vierzigsten Tagung der Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

97. Plenarsitzung
12. Dezember 1984

B

DURCHFÜHRUNG DER SICHERHEITSRATSRESOLUTION 435 (1978)

Die Generalversammlung,

empört über die Weigerung Südafrikas, den Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976) vom 30. Januar 1976, 431 (1978) vom 27. Juni 1978, 435 (1978) vom 29. September 1978, 439 (1978) vom 13. November 1978, 532 (1983) vom 31. Mai 1983 und 539 (1983) vom 28. Oktober 1983 nachzukommen, und empört über Südafrikas Manöver, mit denen es versucht, im Hinblick auf eine Fortsetzung seiner Politik der Beherrschung und Ausbeutung des Volkes und der natürlichen Ressourcen Namibias internationale Anerkennung für von ihm in Namibia installierte illegitime Gruppen zu gewinnen, die Handlanger der Interessen Pretorias sind,

in Bekräftigung der unumgänglichen Notwendigkeit, die Sicherheitsratsresolution 435 (1978), die zusammen mit der Ratsresolution 385 (1976) die einzige Grundlage für eine friedliche Regelung der Namibiafrage darstellt, ohne weitere Verzögerung durchzuführen;

die Bemühungen Südafrikas und der Vereinigten Staaten von Amerika *verurteilend*, dem namibischen Volk nach wie vor sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit vorzuenthalten, indem sie die Unabhängigkeit Namibias mit völlig sach- und gebietsfremden Fragen verknüpfen,

erneut erklärend, daß sich die kubanischen Truppen aufgrund eines souveränen Aktes der angolanischen Regierung im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen in Angola befinden und daß die Versuche, ihre Präsenz in diesem Land mit der Unabhängigkeit Namibias zu verknüpfen, eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten Angolas darstellen,

erneut erklärend, daß der Namibiakonflikt sich allein zwischen dem namibischen Volk, vertreten durch die Südwestafrikanische Volksorganisation (SWAPO), seine einzige wahre Vertretung, auf der einen Seite, und dem rassistischen südafrikanischen Regime, das Namibia illegal besetzt hält, auf der anderen Seite abspielt,

daran erinnernd, daß sie den Sicherheitsrat ersucht hat, angesichts der von Südafrika ausgehenden ernsten Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit positiv auf die Forderung einer überwältigenden Mehrheit der internationalen Gemeinschaft zu reagieren und umgehend umfassende bindende Sanktionen gemäß Kapitel VII der Charta gegen Südafrika zu verhängen,

daran erinnernd, daß sie alle Staaten aufgefordert hat, angesichts der von Südafrika ausgehenden Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gemäß den Bestimmungen der Charta umfassende, bindende Sanktionen gegen Südafrika zu verhängen⁷⁴,

in Kenntnisnahme der weiteren Berichte des Generalsekretärs vom 19. Mai 1983⁷⁵, 29. August 1983⁷⁶ bzw. 29. Dezember 1983⁷⁷ über die Verwirklichung der Sicherheitsratsresolutionen 435 (1978) und 439 (1978) zur Namibiafrage,

1. *verurteilt* Südafrika *nachdrücklich* aufgrund der Tatsache, daß es die Durchführung der Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976), 435 (1978), 439 (1978), 532 (1983) und 539 (1983) behindert und daß es in Zuwiderhandlung gegen diese Resolutionen Manöver durchführt, die darauf angelegt sind, zu Lasten der rechtmäßigen Bestrebungen des namibischen Volkes um echte Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia seine kolonialistischen und neokolonialistischen Interessen zu festigen;

2. *erklärt erneut*, daß die Vereinten Nationen die direkte Verantwortung für Namibia tragen, bis dieses echte Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit erlangt hat;

⁷⁴ Vgl. Resolution ES/8-2.

⁷⁵ *Official Records of the Security Council, Thirty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1983*, Dokument S/15776

⁷⁶ *Ebd.*, *Supplement for July, August and September 1983*, Dokument S/15943

⁷⁷ *Ebd.*, *Supplement for October, November and December 1983*, Dokument S/16237

⁷¹ A/32/144, Anhang I

⁷² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973

⁷³ *Ebd.*, Nr. 972, S.135

3. *wiederholt erneut*, daß die Sicherheitsratsresolution 435 (1978), in der sich der Rat den Plan der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit Namibias zu eigen machte, die einzige Grundlage für eine friedliche Beilegung der Namibiafrage darstellt, und verlangt ihre unverzügliche und bedingungslose Durchführung ohne Einschränkungen oder Änderungen und ohne die Einbringung gebiets- oder sachfremder Fragen in Form eines „Junktims“, eines „Parallelismus“ oder einer „Gegenseitigkeit“, auf denen die Vereinigten Staaten von Amerika und Südafrika beharren;

4. *verurteilt* das rassistische Südafrika *nachdrücklich* dafür, daß es die 1984 in Lusaka und Mindelo abgehaltenen Gespräche über die Unabhängigkeit Namibias sabotiert hat, indem es auf der berüchtigten Vorbedingung eines „Junktims“ bestanden und als Alternative zur Sicherheitsratsresolution 435 (1978) neue, hinterhältige Ausflüchte vorgebracht hat;

5. *verurteilt* die fortgesetzten Versuche des rassistischen Südafrika, in Mißachtung der Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen politische Marionetteninstitutionen zu schaffen und Namibia eine „interne Lösung“ aufzuzwingen, und *verurteilt* und *verwirft* in diesem Zusammenhang die Marionetten-„Mehrparteienkonferenz“ als den letzten in einer Reihe von politischen Schachzügen, mit Hilfe derer Pretoria Namibia eine neokolonialistische Lösung aufzuzwingen sucht;

6. *betont abermals*, daß der Konflikt in Namibia sich allein zwischen dem namibischen Volk, vertreten durch die Südwestafrikanische Volksorganisation (SWAPO), seine einzig wahre Vertretung, auf der einen Seite, und dem rassistischen südafrikanischen Regime, das Namibia illegal besetzt hält, auf der anderen Seite abspielt;

7. *fordert*, daß Südafrika umgehend die Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere die Resolutionen 385 (1976) und 435 (1978) sowie die nachfolgenden Resolutionen des Rats zu Namibia, uneingeschränkt und bedingungslos befolgt;

8. *weist mit aller Entschiedenheit* die hartnäckigen Versuche der Vereinigten Staaten von Amerika und Südafrikas *zurück*, irgendein Junktim oder einen Parallelismus zwischen der Unabhängigkeit Namibias und irgendwelchen gebiets- oder sachfremden Fragen, insbesondere der Anwesenheit kubanischer Truppen in Angola, herzustellen, *verurteilt* diese Versuche und stellt unmißverständlich klar, daß derartige Versuche darauf angelegt sind, den Entkolonialisierungsprozeß in Namibia zu verzögern, und eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten Angolas darstellen;

9. *verlangt*, daß das rassistische Südafrika und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ihre verabscheuungswürdige Haltung aufgeben, damit Namibia seine längst fällige Unabhängigkeit erlangen kann;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, alle Versuche z. *verurteilen* und *zurückzuweisen*, die Unabhängigkeit Namibias an gebiets- oder sachfremde Fragen zu knüpfen;

11. *äußert ihre Bestürzung* über die Tatsache, daß der Sicherheitsrat von seinen drei westlichen Ständigen Mitgliedern daran gehindert wurde, in Erfüllung seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wirksame Maßnahmen gegen Südafrika zu verabschieden, und ist der Auf-

fassung, daß umfassende und bindende Sanktionen nach Kapitel VII der Charta sicherstellen würden, daß Südafrika sich an die Beschlüsse der Vereinten Nationen hält;

12. *ersucht* den Sicherheitsrat, seine Autorität für die Durchführung seiner Resolutionen 385 (1976), 435 (1978), 532 (1983) und 539 (1983) einzusetzen, damit Namibia ohne weitere Verzögerung die Unabhängigkeit erlangen kann, und *ersucht* ihn, entschieden allen Verzögerungsmanövern und betrügerischen Machenschaften der südafrikanischen Verwaltung in Namibia entgegenzutreten, die darauf abzielen, den Erfolg des rechtmäßigen Kampfes des namibischen Volkes um Unabhängigkeit zu verhindern;

13. *bittet* den Sicherheitsrat *eindringlich*, gegen das rassistische Regime Südafrikas umfassende bindende Sanktionen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu verhängen, um sicherzustellen, daß Regierungen, Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen jede Zusammenarbeit mit diesem Regime, insbesondere im militärischen und im nuklearen Bereich, voll und ganz einstellen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der vierzigsten Tagung der Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

97. Plenarsitzung
12. Dezember 1984

C

ARBEITSPROGRAMM DES NAMIBIA-RATS DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen⁵⁹,

erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen die direkte Verantwortung für Namibia tragen und daß das namibische Volk in die Lage versetzt werden muß, Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia zu erlangen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967, mit der sie den Namibia-Rat der Vereinten Nationen als rechtmäßige Verwaltungsbehörde für Namibia bis zu dessen Unabhängigkeit eingesetzt hat,

unter Berücksichtigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Bangkok zu Namibia⁶⁵, die am 25. Mai 1984 vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen anlässlich seiner außerordentlichen Plenarsitzungen in Bangkok verabschiedet wurden,

überzeugt von der Notwendigkeit, die Südwestafrikanische Volksorganisation (SWAPO) bezüglich der Aufstellung und Verwirklichung des Arbeitsprogramms des Namibia-Rats der Vereinten Nationen sowie bezüglich aller das namibische Volk betreffenden Fragen weiterhin zu konsultieren,

im vollen Bewußtsein der Tatsache, daß nach wie vor dringend auf die Beendigung der illegalen Besetzung Namibias, der Unterdrückung des namibischen Volkes und der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des Territoriums durch Südafrika hingewirkt werden muß,

1. *billigt* den Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen mit den darin enthaltenen Empfeh-

lungen und beschließt, ausreichende Finanzmittel zu deren Durchführung bereitzustellen;

2. *unterstützt mit Nachdruck* die Bemühungen des Namibia-Rats der Vereinten Nationen um die Wahrnehmung der Verantwortung, die ihm sowohl als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde Namibias wie auch als einem der leitenden Organe der Vereinten Nationen übertragen worden ist;

3. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, den Namibia-Rat bei der Erfüllung des ihm gemäß Generalversammlungsresolution 2248 (S-V) und nachfolgenden Versammlungsresolutionen übertragenen Mandats uneingeschränkt zu unterstützen;

4. *beschließt*, daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen in Wahrnehmung seiner Verantwortung als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde Namibias bis zu dessen Unabhängigkeit den Auftrag hat,

a) weiterhin internationale Unterstützung zu mobilisieren, um im Einklang mit den Resolutionen der Vereinten Nationen über Namibia auf einen raschen Abzug der illegalen südafrikanischen Verwaltung aus Namibia hinzuwirken;

b) den gegen das namibische Volk und gegen die Vereinten Nationen wie auch gegen den Namibia-Rat der Vereinten Nationen als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde für Namibia gerichteten Politiken Südafrikas entgegenzuwirken;

c) sämtliche betrügerischen verfassungsrechtlichen oder politischen Machenschaften, durch die Südafrika unter Umständen versucht, seine Präsenz in Namibia zu perpetuieren, anzuprangern und zu versuchen, alle Staaten zu deren Zurückweisung zu veranlassen;

d) dafür zu sorgen, daß keine in Windhoek eingesetzte Verwaltung oder Einheit anerkannt wird, die nicht aus im Einklang mit den diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 439 (1978) vom 13. November 1978, unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen durchgeführten freien Wahlen in Namibia hervorgeht;

e) mit konzertierten Bemühungen den Versuchen entgegenzuwirken, irgendein Junktim oder irgendeinen Parallelismus zwischen der Entkolonialisierung Namibias und nicht zur Sache gehörenden Fragen wie dem Rückzug kubanischer Truppen aus Angola herzustellen;

5. *beschließt ferner*, daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen bei der Verfolgung der vorgenannten Ziele den Auftrag hat,

a) Regierungen zu konsultieren, um die Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen zur Namibiafrage voranzutreiben und Unterstützung für die Sache Namibias zu mobilisieren;

b) Namibia bei Konferenzen der Vereinten Nationen und in zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Gremien und Konferenzen zu vertreten, um für einen angemessenen Schutz der Rechte und Interessen Namibias zu sorgen;

6. *beschließt*, daß Namibia, vertreten durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, als Vollmitglied an allen Konferenzen und Tagungen der Vereinten Nationen teilnimmt, zu denen alle Staaten oder—im Falle von regionalen Konferenzen und Tagungen—alle afrikanischen Staaten eingeladen sind;

7. *ersucht* alle Ausschüsse und anderen Nebenorgane der Generalversammlung und des Wirtschafts-

und Sozialrats, auch weiterhin einen Vertreter des Namibia-Rats der Vereinten Nationen zur Teilnahme einzuladen, wann immer die Rechte und Interessen der Namibier erörtert werden, und sich mit dem Rat eingehend abzusprechen, bevor sie irgendeinen Resolutionsentwurf vorlegen, der möglicherweise die Rechte und Interessen der Namibier berührt;

8. *ersucht von neuem* alle Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, Namibia, vertreten durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, die Vollmitgliedschaft zu gewähren, damit der Rat als die rechtmäßige Verwaltungsbehörde für Namibia an der Tätigkeit dieser Gremien, Organisationen und Institutionen teilnehmen kann;

9. *ersucht von neuem* alle Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die dies noch nicht getan haben, Namibia für die Zeit, in der es durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen vertreten wird, von der Beitragsleistung zu befreien;

10. *ersucht abermals* alle zwischenstaatlichen Organisationen, Gremien und Konferenzen, den Schutz der Rechte und Interessen Namibias zu gewährleisten und Namibia, vertreten durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, zur Teilnahme als Vollmitglied einzuladen, wann immer es um die Rechte und Interessen Namibias geht;

11. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, in seiner Eigenschaft als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde Namibias allen internationalen Konventionen beizutreten, bei denen er dies für zweckmäßig hält;

12. *nimmt Kenntnis* von den Schlußkommuniqués der regionalen Symposien und Seminare, die vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen im Jahre 1984 veranstaltet wurden⁷⁸;

13. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, die Durchführung des Aktionsprogramms von Bangkok zu Namibia⁶⁵ zu unterstützen und sicherzustellen;

14. *beschließt*, daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen den Auftrag hat:

a) zur Überprüfung des Stands des Freiheitskampfes in Namibia regelmäßig Konsultationen mit der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) durchzuführen und diese nach seinem Ermessen dazu nach New York einzuladen bzw. hochrangige Delegationen an den Amtssitz dieser Organisation zu entsenden;

b) die politischen, militärischen und sozialen Aspekte der Fortschritte des Befreiungskampfes in Namibia zu überprüfen und in regelmäßigen Abständen Berichte darüber zu erstellen;

c) unter Berücksichtigung des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971⁶¹ die Einhaltung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu Namibia durch die Mitgliedstaaten zu untersuchen;

d) die Aktivitäten in Namibia operierender ausländischer Wirtschaftsinteressen zu prüfen, um der Gene-

* Vgl. die Fußnote auf S. 18

⁷⁸ Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/39/24), Zweiter Teil, Kap. III, Abschnitt C, D, F und G*

ralversammlung geeignete Maßnahmen zu empfehlen, mit denen die Unterstützung, die diese ausländischen Wirtschaftsinteressen der illegalen südafrikanischen Verwaltung in Namibia zukommen lassen, neutralisiert werden kann;

e) weiterhin die Frage der Ausbeutung von namibischem Uran und des Handels damit durch ausländische Wirtschaftsinteressen zu prüfen und der vierzigsten Tagung der Generalversammlung über die Ergebnisse zu berichten;

f) die Regierungen von Staaten, deren öffentliche oder private Unternehmen in Namibia operieren, auf die Ungesetzlichkeit dieser Tätigkeit hinzuweisen;

g) Konsultationsdelegationen zu Regierungen in Staaten zu entsenden, deren Unternehmen in Namibia investiert haben, um mit ihnen alle denkbaren Maßnahmen durchzugehen, durch die diese Unternehmen von der Fortsetzung derartiger Investitionen abgehalten werden können;

h) Verbindung mit den Verwaltungs- und Leitungsgremien von Unternehmen, Tankergesellschaften und sonstigen Schifffahrtsinteressen aufzunehmen, die am illegalen Transport von Öl und Ölprodukten nach Südafrika und Namibia beteiligt sind bzw. diese Länder damit beliefern;

i) mit den Sonderorganisationen* und sonstigen mit den Vereinten Nationen assoziierten internationalen Institutionen, insbesondere mit dem Internationalen Währungsfonds, Verbindung aufzunehmen, um Namibias Interessen zu schützen;

j) die Sonderorganisationen* auf die vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen am 27. September 1974 erlassene Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias⁶⁹ aufmerksam zu machen;

k) alle Maßnahmen zu ergreifen, darunter unter Umständen auch die Einleitung von Gerichtsverfahren vor den Gerichten eines Staates bzw. anderen geeigneten Stellen, um die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias zu gewährleisten;

l) Anhörungen, Seminare und Werkstattgespräche zur Sammlung sachdienlicher Informationen über sämtliche Aspekte der Lage in und im Zusammenhang mit Namibia, insbesondere hinsichtlich der Ausbeutung des Volkes und der Ressourcen Namibias durch südafrikanische und andere ausländische Interessen, zu veranstalten und derartige Aktivitäten aufzudecken;

m) regionale Symposien über die Lage in Namibia durchzuführen, um die aktive Unterstützung für die Sache Namibias zu intensivieren;

n) Berichte über die politische, wirtschaftliche, militärische, rechtliche und soziale Lage in und im Zusammenhang mit Namibia auszuarbeiten und zu veröffentlichen;

o) die territoriale Integrität Namibias als eines unteilbaren Staates unter Einschluß von Walvis Bay und der der Küste Namibias vorgelagerten Inseln zu sichern;

15. *beschließt*, in dem den Namibia-Rat der Vereinten Nationen betreffenden Teil des Programmhaushalts der Vereinten Nationen ausreichende Mittel für die Finanzierung des Büros der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) in New York

vorzusehen, um eine angemessene Vertretung des Volkes von Namibia bei den Vereinten Nationen durch die Südwestafrikanische Volksorganisation (SWAPO) zu gewährleisten;

16. *beschließt*, auch weiterhin die Kosten für die Vertreter der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) zu tragen, wann immer der Namibia-Rat der Vereinten Nationen dies beschließt;

17. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, bei der Ausarbeitung und Durchführung seines Arbeitsprogramms sowie bei allen das namibische Volk betreffenden Fragen weiterhin die Südwestafrikanische Volksorganisation (SWAPO) zu konsultieren;

18. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, bei nicht am Amtssitz stattfindenden Sitzungen des Rates die Teilnahme von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannter Befreiungsbewegungen zu erleichtern, wann immer er eine solche Beteiligung für erforderlich hält;

19. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, im Zuge der Wahrnehmung seiner Verantwortung als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde für Namibia 1985 eine Reihe von Plenarsitzungen in Westeuropa durchzuführen und der Generalversammlung angesichts der Weigerung Südafrikas, die Sicherheitsratsresolution 435 (1978) vom 29. September 1978 durchzuführen, geeignete Maßnahmen zu empfehlen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, die Kosten der Plenarsitzungen des Namibia-Rats der Vereinten Nationen zu übernehmen und die für diese Sitzungen erforderlichen Mitarbeiter und Dienste zur Verfügung zu stellen;

21. *beschließt*, daß im Hinblick auf die beschleunigte Ausbildung der in einem unabhängigen Namibia benötigten Fachkräfte qualifizierte Namibier die Möglichkeit erhalten sollten, ihre Fähigkeiten durch Arbeit im Sekretariat der Vereinten Nationen sowie bei den Sonderorganisationen* und sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen weiterzuentwickeln, und bevollmächtigt den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, in Absprache mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), dringend die dazu erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit dem Präsidenten des Namibia-Rats der Vereinten Nationen den Bedarf aller den Rat betreuenden Einheiten an Personal und Einrichtungen zu überprüfen, damit der Rat allen ihm aus seinem Mandat erwachsenden Aufgaben und Funktionen in jeder Weise nachkommen kann;

23. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro des Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen für Namibia mit den erforderlichen Mitteln auszustatten, damit dieses sich unter der Leitung des Namibia-Rats der Vereinten Nationen verstärkt um die Hilfsprogramme und -dienste für Namibier, die Durchführung der Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias, die Ausarbeitung von Wirtschafts- und Rechtsstudien und die derzeitigen Aktivitäten dieses Büros zur Verbreitung von Informationen bemühen kann.

97. Plenarsitzung
12. Dezember 1984

* Vgl. die Fußnote auf S. 18

* Vgl. die Fußnote auf S. 18

D

VERBREITUNG VON INFORMATIONEN UND MOBILISIERUNG
DER WELTÖFFENTLICHKEIT ZUR UNTERSTÜTZUNG
NAMIBIAS*Die Generalversammlung,*

nach Prüfung des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen⁷⁹ und der diesbezüglichen Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁸⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966, 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967 und 38/36 A bis E vom 1. Dezember 1983 sowie auf alle anderen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zu Namibia,

unter Berücksichtigung der Pariser Erklärung über Namibia und des Berichts des Plenarausschusses sowie des Namibia-Aktionsprogramms⁷⁹,

unter Berücksichtigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Bangkok zu Namibia⁸¹, die am 25. Mai 1984 vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen anlässlich seiner außerordentlichen Plenarsitzungen in Bangkok verabschiedet wurden,

ferner unter Berücksichtigung der Feststellungen und Empfehlungen des vom 16. bis 19. August 1983 in San José abgehaltenen Regionalen Symposiums zur Unterstützung der Sache Namibias in Lateinamerika⁸⁰, des vom 2. bis 5. April 1984 in Aruscha (Vereinigte Republik Tansania) abgehaltenen Regionalen Symposiums über die illegale Besetzung Namibias durch Südafrika: Die Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit⁸¹, des vom 16. bis 20. April 1984 in Ljubljana (Jugoslawien) durchgeführten Seminars über die Aktivitäten fremder Wirtschaftsinteressen bei der Ausbeutung der natürlichen und menschlichen Ressourcen Namibias⁸², des vom 23. bis 27. Juli 1984 in Montreal (Kanada) durchgeführten Seminars über die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft zur Beendigung der illegalen Besetzung Namibias durch Südafrika⁸³ sowie des vom 27. bis 31. August 1984 in Genf veranstalteten Regionalen Symposiums über internationale Bemühungen zur Durchführung der Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias⁸⁴,

die Tatsache *beklagend*, daß Israel und bestimmte westliche Staaten, vor allem die Vereinigten Staaten von Amerika, Südafrika im politischen, wirtschaftlichen, militärischen und kulturellen Bereich nach wie vor unterstützen, und mit dem Ausdruck ihrer Überzeugung, daß diese Unterstützung vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen mit Hilfe sämtlicher ihm zur Verfügung stehender Mittel publik gemacht werden sollte,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß es unbedingt erforderlich ist, die Weltöffentlichkeit im Hinblick auf

eine wirksame Unterstützung des namibischen Volkes bei der Erlangung der Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia ständig zu mobilisieren und insbesondere die weltweite und laufende Verbreitung von Informationen über den vom Volk Namibias unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), seiner einzigen wahren Vertretung, geführten Befreiungskampf zu intensivieren,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über Namibia und bei der Mobilisierung der Weltöffentlichkeit zur Unterstützung der Sache Namibias,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als eines Mittels, mit dessen Hilfe zur Erfüllung des dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen von der Generalversammlung übertragenen Mandats beigetragen werden kann, und in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit verstärkter Bemühungen der dem Sekretariat angehörenden Hauptabteilung Presse und Information, die Weltöffentlichkeit im Einklang mit den vom Rat formulierten Richtlinien über alle Aspekte der Namibiafrage zu unterrichten,

1. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, im Rahmen seiner internationalen Kampagne zur Unterstützung des Unabhängigkeitskampfes des namibischen Volkes auch weiterhin zu prüfen, auf welche Weise die Verbreitung von Informationen über Namibia verstärkt werden kann;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats in ihrer gesamten Tätigkeit zur Verbreitung von Informationen über die Namibiafrage die vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde Namibias niedergelegten Richtlinien befolgt;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Hauptabteilung Presse und Information anzuweisen, zusätzlich zu ihren Aufgaben im Zusammenhang mit dem südlichen Afrika mit Vorrang den Namibia-Rat der Vereinten Nationen bei der Durchführung seines Programms zur Verbreitung von Informationen zu unterstützen, damit die Vereinten Nationen ihre Bemühungen um Publizität und die Verbreitung von Informationen mit dem Ziel verstärken können, vor allem in den westlichen Staaten die Unterstützung der Öffentlichkeit für die Unabhängigkeit Namibias zu gewinnen;

4. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, vor seinen Veranstaltungen des Jahres 1985 auch weiterhin Journalistentreffen zu veranstalten, um die Unterstützung der Weltöffentlichkeit für den gerechten Kampf des namibischen Volkes unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), seiner einzigen wahren Vertretung, weiter zu mobilisieren;

5. *beschließt*, ihre internationale Kampagne zur Unterstützung der Sache Namibias zu intensivieren und die Kollusion der Vereinigten Staaten von Amerika, bestimmter anderer westlicher Länder und Israels mit den südafrikanischen Rassisten aufzudecken und anzuprangern, und ersucht den Namibia-Rat der Vereinten Nationen zu diesem Zweck, in sein Programm zur Verbreitung von Informationen im Jahr 1985 folgende Aktivitäten aufzunehmen:

⁷⁹ Report of the International Conference in Support of the Struggle of the Namibian People for Independence, Paris, 25-29 April 1983 (A/CONF.120/13), Dritter Teil

⁸⁰ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/38/24), Ziffer 576

⁸¹ Ebd., Neununddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/39/24), Zweiter Teil, Kap. III, Abschnitt B

⁸² Ebd., Abschnitt D

⁸³ Ebd., Abschnitt F

⁸⁴ Ebd., Abschnitt G

a) die Herstellung und Verbreitung von Publikationen über die politischen, wirtschaftlichen, militärischen und sozialen Folgen der unrechtmäßigen Besetzung Namibias durch Südafrika wie auch über Rechtsfragen, die Frage der territorialen Integrität Namibias und die Frage von Kontakten zwischen Mitgliedstaaten und Südafrika;

b) die Produktion und Ausstrahlung von Rundfunkprogrammen in deutscher, englischer, französischer und spanischer Sprache, die die Weltöffentlichkeit auf die derzeitige Lage in und um Namibia aufmerksam machen sollen;

c) die Herstellung von Material für die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen von Rundfunk- und Fernsehendungen;

d) die Aufgabe von Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften;

e) die Herstellung von Filmen, Tonbildschauen und Dia-Serien über Namibia;

f) die Herstellung und Verbreitung von Plakaten;

g) die volle Nutzung der durch die Pressemitteilungen, Pressekonferenzen und Informationssitzungen gebotenen Möglichkeiten, damit der Öffentlichkeit ständig Informationen über alle Aspekte der Namibiafrage zufließen;

h) die Herstellung und Verbreitung einer detaillierten Wirtschaftskarte Namibias;

i) die Herstellung und Verbreitung von Broschüren über die Tätigkeit des Rates;

j) die Herstellung und umfassende Verbreitung einer Broschüre mit den Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zu Namibia zusammen mit einschlägigen Auszügen aus Versammlungsresolutionen über die Tätigkeit ausländischer Wirtschaftsinteressen in Namibia sowie über militärische Aktivitäten in Namibia;

k) die Bekanntmachung und Verbreitung eines mit einem Index ausgestatteten Handbuchs über in Namibia tätige transnationale Unternehmen, die die natürlichen und menschlichen Ressourcen Namibias plündern, sowie über die von ihnen in dem Territorium erzielten Gewinne;

l) die Ausarbeitung und Verbreitung einer Broschüre auf der Grundlage einer Studie über die Durchführung der vom Rat am 27. September 1974 erlassenen Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias⁶⁹;

m) den Erwerb von Büchern, Broschüren und anderen Namibia betreffenden Unterlagen zur weiteren Verbreitung;

6. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, unter Beteiligung von prominenten Persönlichkeiten, Parlamentariern, Wissenschaftlern, Sympathisantengruppen und anderen Teilnehmern aus allen Teilen der Welt 1985 am Amtssitz der Vereinten Nationen eine internationale Konferenz zu organisieren, um weitere internationale Unterstützung für die gerechte Sache und den heroischen Kampf des namibischen Volkes unter der Führung seiner einzigen wahren Vertretung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), zu mobilisieren bzw. diese Unterstützung zu stärken;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen den vom Rat

ausgewählten Veröffentlichungen über Namibia Bestellnummern zuzuweisen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen das die Verbreitung von Informationen über Namibia betreffende Arbeitsprogramm der Hauptabteilung Presse und Information für das Jahr 1985 zukommen zu lassen und dem Rat danach regelmäßig über die in Angriff genommenen Programme mit Einzelheiten über die dadurch entstandenen Kosten zu berichten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in dem die Hauptabteilung Presse und Information betreffenden Teil der Programmhaushaltsvorlage der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1986-1987 alle mit der Verbreitung von Informationen über Namibia zusammenhängenden Aktivitäten der Hauptabteilung unter einem einzigen Titel zusammenzufassen und die Hauptabteilung Presse und Information anzuweisen, dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen einen detaillierten Bericht über die Verwendung der zugeteilten Mittel vorzulegen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Hauptabteilung Presse und Information anzuweisen, die Liste der Gefangenen in Namibia zu verbreiten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Hauptabteilung Presse und Information anzuweisen, der Tatsache, daß der heroische Kampf des namibischen Volkes gegen koloniale Besetzung in sein hundertstes Jahr eintritt, größtmögliche Publizität einzuräumen und Informationen hierüber zu verbreiten;

12. *ersucht* die Mitgliedstaaten, über ihre nationalen Rundfunk- und Fernsehanstalten Programme auszustrahlen und in ihren offiziellen Presseorganen Informationen zu veröffentlichen, durch die die Bevölkerung ihres Landes über die Lage in und um Namibia und die Pflicht der Staaten und Völker unterrichtet wird, Namibia in seinem Unabhängigkeitskampf zu unterstützen;

13. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit den dem Sekretariat angehörenden Hauptabteilungen Presse und Information und Konferenzdienste auch weiterhin führende Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben, aus den Medien, aus akademischen Einrichtungen, Gewerkschaften, Kulturorganisationen, Sympathisantengruppen und andere in Frage kommende Einzelpersonen und nichtstaatliche Organisationen über die Ziele und Aufgaben des Namibia-Rat der Vereinten Nationen und den Kampf des namibischen Volkes unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) zu informieren und ihnen entsprechendes Informationsmaterial zukommen zu lassen, *ersucht* ihn ferner, diese Persönlichkeiten und Institutionen bei besonderen Gelegenheiten zur Teilnahme an den Erörterungen des Rats einzuladen, um sich auf diese Weise mit ihnen zu konsultieren und sich um ihre Unterstützung zu bemühen, und *ersucht* ihn, zu diesem Zweck die Schaffung eines Systems für die regelmäßige und rasche Verbreitung von Informationsmaterial an die politischen Parteien, Universitäten, Bibliotheken, Kirchen, Studenten und Schüler, Lehrer, Berufsverbände und anderen unter die obengenannten allgemeinen Kategorien fallenden Gruppen fortzusetzen;

14. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, den Namibia-Tag zu begehen und der Öffentlichkeit bekannt zu machen

und zu dieser Gelegenheit Sondermarken herauszugeben;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Postverwaltung der Vereinten Nationen anzuweisen, zur Begehung des Namibia-Tags noch vor Ende 1985 eine Sondermarke zum Thema Namibia herauszugeben;

16. *fordert* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen *auf*, sich bei seinen Bemühungen um die Mobilisierung der Weltöffentlichkeit zur Unterstützung des Befreiungskampfes des namibischen Volkes und seiner einzigen wahren Vertretung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), um die Unterstützung der nichtstaatlichen Organisationen zu bemühen;

17. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, Listen von nichtstaatlichen Organisationen in der ganzen Welt, insbesondere aber in den wichtigsten westlichen Ländern, aufzustellen, auf dem laufenden zu halten und fortlaufend zu verbreiten, um für eine bessere Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den nichtstaatlichen Organisationen zu sorgen, die die Sache Namibias unterstützen und gegen die Apartheid arbeiten;

18. *ersucht* diejenigen nichtstaatlichen Organisationen und Sympathisantengruppen, die den Kampf des namibischen Volkes unter der Führung seiner einzigen wahren Vertretung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), aktiv unterstützen, in Zusammenarbeit mit dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen ihre internationalen Maßnahmen zur Unterstützung des Befreiungskampfes des namibischen Volkes zu intensivieren und dabei auch den Rat bei der Überwachung des mit Generalversammlungsresolution ES-8/2 vom 14. September 1981 geforderten Boykotts Südafrikas zu unterstützen;

19. *beschließt* die Zuweisung eines Betrags von 300.000 US-Dollar an den Namibia-Rat der Vereinten Nationen zur Durchführung seines Kooperationsprogramms mit nichtstaatlichen Organisationen, das vorbehaltlich eines vom Rat in Absprache mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) in jedem Einzelfall zu fassenden Beschlusses auch die Unterstützung der von diesen Organisationen veranstalteten Solidaritätskonferenzen für Namibia, die Bekanntmachung der Ergebnisse dieser Konferenzen und die Unterstützung anderer Aktivitäten zur Förderung der Sache des Befreiungskampfes des namibischen Volkes umfaßt.

97. Plenarsitzung
12. Dezember 1984

E

NAMIBIA-FONDS DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

nach Prüfung der den Namibia-Fonds der Vereinten Nationen betreffenden Teile des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen⁸⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2679 (XXV) vom 9. Dezember 1970, mit der sie die Errichtung des Namibia-Fonds der Vereinten Nationen beschloß,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3112 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, mit der sie den

Namibia-Rat der Vereinten Nationen als Treuhänder des Namibia-Fonds der Vereinten Nationen einsetzte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/153 vom 20. Dezember 1976, mit der sie die Einleitung des Programms für den Aufbau der namibischen Nation beschloß,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 34/92 A vom 12. Dezember 1979, mit der sie die Satzung des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen billigte, sowie auf ihre Resolution 37/233 E vom 20. Dezember 1982, mit der sie Änderungen der Satzung billigte⁸⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von den diesbezüglichen Teilen des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen;

2. *beschließt*, daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen die Aufgabe hat,

a) auch weiterhin Politiken zur Unterstützung der Namibier aufzustellen und die Hilfe der Sonderorganisationen* sowie der anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen für Namibia zu koordinieren;

b) auch weiterhin als Treuhänder des Namibia-Fonds der Vereinten Nationen zu fungieren und in dieser Eigenschaft den Fonds zu verwalten und zu leiten;

c) auch weiterhin allgemeine Richtlinien zu erstellen sowie die Grundsätze und Politiken des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen zu formulieren;

d) auch weiterhin in Absprache mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) das Programm zum Aufbau der namibischen Nation zu koordinieren, zu planen und zu leiten, damit alle Hilfsmaßnahmen der Sonderorganisationen* sowie der anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu einem einzigen, umfassenden Hilfsprogramm konsolidiert werden;

e) bei der Ausarbeitung und Durchführung von Hilfsprogrammen für Namibier auch weiterhin die Südwestafrikanische Volksorganisation (SWAPO) zu konsultieren;

f) der vierzigsten Tagung der Generalversammlung über die im Rahmen des Namibia-Fonds der Vereinten Nationen durchgeführten Aktivitäten und Programme zu berichten;

3. *beschließt*, daß die Namibier in erster Linie durch den Namibia-Fonds der Vereinten Nationen unterstützt werden sollen, der das Allgemeine Konto, das Konto des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen und das Konto des Programms zum Aufbau der namibischen Nation umfaßt;

4. *dankt* allen Staaten, Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie den Personen, die Beiträge zum Namibia-Fonds der Vereinten Nationen geleistet haben, um die Aktivitäten im Rahmen des Allgemeinen Kontos sowie die Aktivitäten des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen und des Programms zum Aufbau der namibischen Nation zu unterstützen, und fordert sie auf, die über diese Einrichtungen geleistete Hilfe für die Namibier zu erhöhen;

* Vgl. die Fußnote auf S. 18

⁸⁶ Die Satzungsänderungen finden sich im *Offiziellen Protokoll der Generalversammlung, Siebenunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/37/24), Anhang IV*

⁸⁵ *Ebd.*, Zweiter Teil, Kap. VIII sowie Kap. IX, Abschnitt B

5. *beschließt*, dem Namibia-Fonds der Vereinten Nationen aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 1985 vorläufig den Betrag von 1 Million US-Dollar zuzuweisen;

6. *ersucht* den Generalsekretär und den Präsidenten des Namibia-Rats der Vereinten Nationen angesichts der Zunahme der im Rahmen des Fonds durchgeführten Aktivitäten, Regierungen, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen und Einzelpersonen verstärkt zur Leistung großzügiger freiwilliger Beiträge auf das Allgemeine Konto, das Konto des Programms zum Aufbau der namibischen Nation und das zum Namibia-Fonds der Vereinten Nationen gehörende Konto des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen aufzurufen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit der Leistung von Beiträgen, damit die Zahl der im Rahmen des Namibia-Fonds der Vereinten Nationen an Namibier vergebenen Stipendien erhöht werden kann;

7. *bittet* die Regierungen, die Organisationen und Einrichtungen ihrer Länder erneut zu freiwilligen Beiträgen zugunsten des Namibia-Fonds der Vereinten Nationen aufzurufen;

8. *ersucht* das Büro des Namibiabeauftragten der Vereinten Nationen, zur Mobilisierung zusätzlicher Ressourcen in Absprache mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) ein Programm zur Unterstützung des namibischen Volkes zu konzipieren, das mit Hilfe von gemeinsamen von Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen finanzierten Projekten durchgeführt werden soll;

9. *ersucht* die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, angesichts der dringenden Notwendigkeit eines Ausbaus des Programms zur Unterstützung des namibischen Volkes alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die Durchführung von im Rahmen des Programms zum Aufbau der namibischen Nation stehenden Projekten sowie von anderen Projekten zugunsten der Namibier zu beschleunigen und diese Projekte auf der Grundlage von Verfahren durchzuführen, die der Rolle des Namibia-Rats der Vereinten Nationen als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde Namibias Rechnung tragen;

10. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die Beiträge zum Programm zum Aufbau der namibischen Nation geleistet haben, und fordert sie auf, sich weiterhin an dem Programm zu beteiligen, indem sie

a) vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen gebilligte Projekte durchführen;

b) in Zusammenarbeit mit dem Rat und auf sein Ersuchen hin neue Projektvorschläge planen und in die Wege leiten;

c) aus ihren eigenen finanziellen Ressourcen Mittel für die Durchführung der vom Rat gebilligten Projekte zur Verfügung stellen;

11. *betont* die Notwendigkeit, daß Namibier in verschiedenen Ländern praktische Arbeitserfahrungen sammeln, und appelliert an alle Regierungen, großzügige Beiträge zum Namibia-Fonds der Vereinten Nationen zu leisten, damit Namibier im Rahmen

verschiedener Ausbildungsprogramme in Behörden und Institutionen in verschiedenen Ländern, insbesondere in Afrika, untergebracht werden können;

12. *dankt* dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen für seinen Beitrag zur Finanzierung und Verwaltung des Programms zum Aufbau der namibischen Nation wie auch zur Finanzierung des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen und fordert es auf, auf Ersuchen des Namibia-Rats der Vereinten Nationen auch weiterhin Mittel aus dem Betrag der Planungsleitzahl für Namibia für die Durchführung von Projekten im Rahmen des Programms zum Aufbau der namibischen Nationen wie auch für das Namibia-Institut der Vereinten Nationen bereitzustellen;

13. *fordert* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *auf*, die Planungsleitzahl für Namibia zu erhöhen;

14. *dankt* für die Unterstützung, die das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und das Welternährungsprogramm den namibischen Flüchtlingen geleistet haben, und ersucht diese Gremien, ihre Hilfe auszuweiten, um den Grundbedürfnissen der Flüchtlinge zu entsprechen;

15. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die bei Projekten zugunsten von Namibiern, die aus dem Namibia-Fonds der Vereinten Nationen und aus anderen Quellen finanziert wurden, auf die Erstattung der ihnen als Trägerorganisation zustehenden Unterstützungskosten verzichtet haben, und bittet diejenigen Organisationen, die dies noch nicht getan haben, eindringlich, geeignete Maßnahmen in dieser Richtung zu ergreifen;

16. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Tatsache, daß es zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen dahingehend zu einer Einigung gekommen ist, daß die in Rechnung gestellten Gemeinkosten bei bestimmten, aus dem Namibia-Fonds der Vereinten Nationen finanzierten Projekten auf 3,5% verringert werden;

17. *beschließt*, daß Namibier auch weiterhin Unterstützung durch das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika und den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika erhalten können;

18. *begrüßt* die Fortschritte bei der Durchführung der sich auf die Zeit vor der Unabhängigkeit beziehenden Teile des Programms zum Aufbau der namibischen Nation und ersucht den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, Politiken und Bedarfspläne für die Programmphasen der Übergangszeit und der Zeit nach der Unabhängigkeit zu erarbeiten und zu behandeln;

19. *beglückwünscht* das Namibia-Institut der Vereinten Nationen zu den erfolgreichen Ausbildungsprogrammen für Namibier und zu seiner Forschungsarbeit über Namibia, die zum Freiheitskampf des namibischen Volkes und zur Errichtung eines unabhängigen Staates Namibia einen maßgeblichen Beitrag leisten;

20. *bittet* die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der

* Vgl. die Fußnote auf S. 18

* Vgl. die Fußnote auf S. 18

Vereinten Nationen *eindringlich*, das Namibia-Institut der Vereinten Nationen beim Ausbau seines Arbeitsprogramms voll zu unterstützen;

21. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, die durch das Namibia-Institut der Vereinten Nationen erfolgende Ausarbeitung eines umfassenden Handbuchs über Namibia, das nach einer vom Rat aufgestellten Gliederung alle Aspekte der Namibiafrage behandelt, mit denen sich die Vereinten Nationen seit ihrer Gründung befaßt haben, zum Abschluß zu bringen und dieses Handbuch möglichst bald veröffentlichen zu lassen;

22. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, in Absprache mit dem Büro des Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen für Namibia die Erstellung einer demographischen Untersuchung der namibischen Bevölkerung und eine Untersuchung ihres Bildungs- und Ausbildungsbedarfs abzuschließen und die Untersuchung möglichst bald zu veröffentlichen;

23. *ersucht* das Namibia-Institut der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) dem Büro des Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen für Namibia und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen die Erstellung eines umfassenden Dokuments über alle Aspekte der Wirtschaftsplanung in einem unabhängigen Namibia abzuschließen, und *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin auf dem Weg über das Büro des Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen für Namibia bei der Ausarbeitung dieses Dokuments die entsprechende fachliche Unterstützung bereitzustellen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, dem Büro des Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen für Namibia auch weiterhin die erforderlichen Ressourcen für die Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung zu stellen, die ihm als Koordinierungsbehörde für die Durchführung des Programms zum Aufbau der namibischen Nation sowie für die Durchführung anderer Hilfsprogramme vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen übertragen wurden.

97. Plenarsitzung
12. Dezember 1984

39/72—Die Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas⁸⁷

A

UMFASSENDE SANKTIONEN GEGEN DAS APARTHEIDREGIME UND UNTERSTÜTZUNG DES BEFREIUNGSKAMPFES IN SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/39 vom 5. Dezember 1983, *und in Bekräftigung* derselben,

unter Hinweis auf die zahlreichen von ihr selbst und vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen, in denen die Behörden in Südafrika aufgefordert werden, von der Apartheidpolitik abzugehen, die Bantustans aufzulösen, die Unterdrückung der schwarzen Mehrheit und aller anderen Apartheidgegner zu beenden und sich um eine friedliche, gerechte und dauerhafte Lösung im

⁸⁷ Vgl. auch Abschnitt I, Fußnote 8 und Abschnitt X.B.3, Beschluß 39/407

Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸⁸ zu bemühen,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid⁸⁹,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die die folgenden, vom Sonderausschuß veranstalteten oder mitgetragenen Konferenzen verabschiedet haben:

a) die Lateinamerikanische Regionalkonferenz für Maßnahmen gegen die Apartheid (Caracas, 16. bis 18. September 1983)⁹⁰,

b) das Interkessionelle Kolloquium über Apartheid (London, 5. bis 8. März 1984)⁹¹;

c) die Nordamerikanische Regionalkonferenz für Maßnahmen gegen die Apartheid (Sitz der Vereinten Nationen, New York, 18. bis 21. Juni 1984)⁹²,

d) die Konferenz zur Bekundung der arabischen Solidarität mit dem Befreiungskampf im südlichen Afrika (Tunis, 7. bis 9. August 1984)⁹³,

e) das Seminar über den rechtlichen Status des Apartheidregimes und andere rechtliche Aspekte des Kampfes gegen die Apartheid (Lagos, 13. bis 16. August 1984)⁹⁴,

unter Verurteilung der jüngsten weiteren Verschärfung der durch das Regime in Pretoria ausgeübten rücksichtslosen Unterdrückung, bei der u.a. auch Streitkräfte gegen die unterdrückte Bevölkerung eingesetzt wurden, was Hunderte von Toten und Verletzten gefordert und zur Verhaftung von Tausenden von Apartheidgegnern geführt hat,

ferner unter Verurteilung der vom rassistischen Regime Südafrikas unter Mißachtung der Generalversammlungsresolution 38/11 vom 15. November 1983 und der Sicherheitsratsresolutionen 554 (1984) vom 17. August 1984 und 556 (1984) vom 23. Oktober 1984 erlassenen sogenannten "neuen Verfassung", die von der großen Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt wurde,

ernstlich besorgt über die Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die wiederholten Friedensbrüche und Aggressionsakte aufgrund der Politiken und Maßnahmen des rassistischen Regimes in Südafrika,

erneut erklärend, daß die Apartheid ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist und eine Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt,

in Bekräftigung der Rechtmäßigkeit des Kampfes des unterdrückten Volkes von Südafrika mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, einschließlich des bewaffneten Kampfes, um die Ausübung seines Rechts auf Selbstbestimmung und die Errichtung einer Gesellschaft, in der die gesamte Bevölkerung ganz Südafrikas ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe oder der Religion uneingeschränkt die gleichen politischen und sonstigen Rechte wahrnehmen und frei an der Bestimmung ihres Geschicks mitwirken kann,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung dafür, daß das unterdrückte Volk Südafrikas bei seinem Widerstand

⁸⁸ Resolution 217 A (III)

⁸⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 22 (A/39/22)

⁹⁰ A/38/451-S/16009, Anhang

⁹¹ A/AC.115/L.605

⁹² A/39/370-S/16686, Anhang; zum Bericht der Konferenz vgl. A/AC.115/L.614

⁹³ Vgl. A/39/450-S/16726, Anhang

⁹⁴ A/39/423-S/16709 mit Korr.1, Anhang

gegen die Apartheid, bei seinem Kampf um die Errichtung einer Gesellschaft ohne Rassenunterschiede in einem geeinten Südafrika sowie bei seiner Ablehnung der "neuen Verfassung" ein immer größeres Maß an Einheit, Mut und Heldenhaftigkeit beweist,

Kenntnis nehmend von dem sich zuspitzenden, anhaltenden militanten Kampf, den das Volk von Südafrika im politischen und gewerkschaftlichen Bereich, an den Universitäten sowie auf anderen Gebieten führt, sowie von der Rolle der nationalen Befreiungsbewegungen bei der Verschärfung des Kampfes, insbesondere bei der Intensivierung des bewaffneten Kampfes,

in der festen Überzeugung, daß Friede und Stabilität im südlichen Afrika erst einkehren werden, wenn die Apartheid völlig beseitigt ist und das gesamte Volk Südafrikas ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts oder der Überzeugung sein Recht auf Selbstbestimmung ausüben kann,

ernstlich besorgt über die Versuche des Regimes in Pretoria zur Errichtung einer Hegemonie über das südliche Afrika und über die Unterstützung, die es dabei von bestimmten westlichen Ländern erhält,

das Vorhaben bestimmter Regierungen in Westeuropa *beklagend*, die im Mai und Juni 1984 den Premierminister des Regimes in Pretoria empfangen und das Regime dadurch bei seinen Bemühungen unterstützt haben, aus seiner Isolierung auszubrechen,

erneut erklärend, daß die Beseitigung der Apartheid eines der Hauptziele der Vereinten Nationen darstellt,

in der Auffassung, daß alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Pflicht haben, im Rahmen ihres jeweiligen Auftrags mit allen ihren Kräften zur internationalen Kampagne gegen die Apartheid beizutragen,

mit dem Ausdruck ihrer höchsten Anerkennung für die Arbeit, die der Sonderausschuß gegen Apartheid damit leistet, die Machenschaften des Regimes in Pretoria und seiner Kollaborateure aufzudecken, die Weltöffentlichkeit über die Situation im südlichen Afrika aufzuklären und zu einer möglichst umfassenden Unterstützung des Befreiungskampfes in Südafrika anzuregen,

unter Hinweis darauf, daß sich das rassistische Regime in Südafrika unentwegt den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats widersetzt und seine Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen verletzt hat,

in der Auffassung, daß die sogenannte "neue Verfassung" von 1984 aufgrund der Generalversammlungsresolutionen 38/11 vom 15. November 1983 und 39/2 vom 28. September 1984 sowie der Sicherheitsratsresolutionen 554 (1984) und 556 (1984) nicht anerkannt werden kann,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß vom Sicherheitsrat nach Kapitel VII der Charta verhängte und weltweit angewandte umfassende und bindende Sanktionen das geeignetste und wirksamste Mittel sind, durch das die internationale Gemeinschaft den rechtmäßigen Kampf des unterdrückten Volkes Südafrikas unterstützen und ihrer Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nachkommen kann,

die Haltung derjenigen westlichen Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats *beklagend*, die den Rat

bisher an der Verabschiedung umfassender Sanktionen gegen Südafrika nach Kapitel VII der Charta gehindert haben,

in der Auffassung, daß der Widerstand bestimmter westlicher Staaten gegen Sanktionen oder andere wirksame Maßnahmen gegen das Regime in Pretoria dieses dazu ermutigt, den Vereinten Nationen zu trotzen, seine Gewalt- und Unterdrückungshandlungen gegen das unterdrückte Volk in Südafrika zu verschärfen sowie Aggressions- und Destabilisierungsakte gegen unabhängige afrikanische Staaten zu begehen,

im Hinblick auf die dringende Notwendigkeit einer Beendigung der militärischen, nuklearen, wirtschaftlichen und technologischen Kollaboration mit dem rassistischen Regime in Südafrika sowie einer Einstellung der sportlichen, kulturellen und sonstigen Beziehungen zu Südafrika,

in der Erkenntnis, daß die Politik und das Vorgehen bestimmter westlicher Mächte und Israels die wichtigsten Hindernisse sind, durch die die internationalen Bemühungen um die Beseitigung der Apartheid vereitelt worden sind,

insbesondere die Maßnahmen derjenigen Staaten, vor allem der westlichen Staaten und Israels, *beklagend*, die ihre politische, wirtschaftliche und sonstige Kollaboration mit dem Regime in Pretoria fortgesetzt und ausgebaut haben,

ernstlich besorgt darüber, daß das rassistische Regime Südafrikas trotz des bindenden, vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 418 (1977) vom 4. November 1977 verhängten Waffenembargos weiterhin Rüstungsmaterial und Munition sowie Technologie und Know-how für den Ausbau seiner Rüstungsindustrie und den Erwerb der Fähigkeit zur Herstellung von Kernwaffen erhält,

mit dem Ausdruck ihrer Beunruhigung über die zunehmenden Verletzungen des Waffenembargos sowie über die anhaltende nukleare Kollaboration bestimmter westlicher Staaten und Israels mit dem Apartheidregime,

überzeugt von der dringenden Notwendigkeit, für eine wirksame Durchführung des Embargos bzw. der Politiken zu sorgen, die die meisten erdölproduzierenden und erdölexportierenden Länder in bezug auf die Lieferung ihres Erdöls und ihrer Erdölprodukte an Südafrika verhängt bzw. aufgestellt haben, sowie die Verhängung eines bindenden Ölembargos gegen Südafrika nach Kapitel VII der Charta sicherzustellen,

ernstlich besorgt über die Tätigkeit derjenigen transnationalen Unternehmen, die weiterhin mit dem Apartheidregime kollaborieren, sowie derjenigen Finanzinstitutionen, die Südafrika weiterhin Darlehen und Kredite gewähren, sowie darüber, daß die betreffenden Staaten keine wirksamen Maßnahmen zur Verhinderung einer derartigen Kollaboration ergriffen haben,

insbesondere *unter Verurteilung* der Maßnahmen derjenigen transnationalen Unternehmen, die durch ihre Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas dessen Kapazität auf militärischem und nuklearem Gebiet weiterhin steigern,

mit ausdrücklichem Dank an die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere an die Anti-Apartheid- und Solidaritätsbewegungen, Ge-

werkschaften und religiösen Gruppierungen sowie Stadt- und sonstigen Kommunalbehörden, die zur internationalen Kampagne gegen die Apartheid beigetragen haben,

in Würdigung der Sportler, Unterhaltungskünstler und anderen Persönlichkeiten, die durch die Einhaltung der über Südafrika verhängten Boykotte ihrer Solidarität mit dem unterdrückten Volk Südafrikas Ausdruck verliehen haben,

1. *schließt sich* dem Jahresbericht des Sonderausschusses gegen Apartheid an;

2. *empfiehlt* die Erklärungen der vom Sonderausschuß veranstalteten oder mitgetragenen Konferenzen der Aufmerksamkeit aller Regierungen und Organisationen;

3. *verurteilt* das Apartheidregime Südafrikas *nachdrücklich* wegen der Fortsetzung seiner brutalen Unterdrückung, Repression und Gewalttätigkeit, darunter auch wegen des jüngsten Einsatzes von Streitkräften gegen die schwarze Bevölkerung, wegen seiner illegalen Besetzung Namibias und wegen seiner wiederholten Aggressions-, Subversions- und Terrorakte gegen unabhängige afrikanische Staaten;

4. *verurteilt* die "Bantustanisierungs"-Politik und die sogenannte "neue Verfassung", die die afrikanische Mehrheit ihrer unveräußerlichen Rechte berauben und ihr die Staatsangehörigkeit vorenthalten sollen, sowie die fortdauernde Zwangsumsiedlung von Schwarzen;

5. *erklärt erneut*, daß nur die völlige Ausmerzung der Apartheid und die Errichtung einer auf dem Mehrheitsprinzip basierenden demokratischen Gesellschaft ohne rassische Unterschiede durch die uneingeschränkte und freie Ausübung des allgemeinen Wahlrechts für alle Erwachsenen in einem geeinten und ungeteilten Südafrika zu einer gerechten und dauerhaften Lösung der explosiven Situation in Südafrika führen kann;

6. *verkündet*, daß die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft eine besondere Verantwortung für das unterdrückte Volk Südafrikas, seine Befreiungsbewegungen und all diejenigen haben, die an dem gerechten Kampf um die Beseitigung der Apartheid und die Errichtung einer demokratischen Gesellschaft ohne rassische Unterschiede mitwirken, die allen Bewohnern des Landes ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts oder der Überzeugung die Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert;

7. *verlangt* den sofortigen und bedingungslosen Abzug aller Truppen des rassistischen Regimes Südafrikas aus Angola, die Einstellung der illegalen Besetzung Namibias und die volle Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität unabhängiger afrikanischer Staaten durch Südafrika;

8. *verlangt ferner*, daß das rassistische Regime Südafrikas Angola, Lesotho und anderen unabhängigen afrikanischen Staaten volle Entschädigung für die durch seine Aggressionsakte verursachten Verluste an Menschenleben und Sachwerten zahlt;

9. *erklärt*, daß die Lage in Südafrika eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und daß sich das rassistische Regime Südafrikas wiederholter Aggressionsakte, Friedensbrüche und ständiger Verletzungen der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen schuldig gemacht hat;

10. *bittet* den Sicherheitsrat *eindringlich*, umgehend Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, um für den vollständigen Ausschluß des rassistischen Regimes Südafrikas aus den Vereinten Nationen und den ihnen angehörenden Organisationen zu sorgen;

11. *ersucht* den Sicherheitsrat *erneut*, sich mit besonderer Aufmerksamkeit Maßnahmen gegen Südafrika nach Kapitel VII der Charta zu widmen und hierbei insbesondere

a) umfassende und bindende Sanktionen gegen das rassistische Regime Südafrikas in Erwägung zu ziehen, mit dem Schwergewicht auf Maßnahmen zur völligen Einstellung jeglicher militärischen und nuklearen Zusammenarbeit mit dem rassistischen Regime Südafrikas, und ein bindendes Ölembargo gegen Südafrika zu verhängen;

b) das bindende Waffenembargo gegen Südafrika wirksam zu überwachen und zu verstärken;

c) jegliche Zusammenarbeit von Regierungen, Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen mit Südafrika im militärischen und nuklearen Bereich zu verbieten;

d) den Import jeglicher Rüstungsgegenstände oder Einzelteile aus Südafrika zu verbieten;

e) jegliche Zusammenarbeit oder Assoziation mit Südafrika im Rahmen irgendwelcher Militärbündnisse zu verhindern;

f) ein wirksames Embargo gegen die Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten an Südafrika sowie gegen jegliche Hilfe für die südafrikanische Erdölindustrie zu verhängen;

g) die Gewährung von Darlehen an Südafrika und die Vornahme neuer Investitionen in Südafrika sowie jegliche Förderung von Handelsbeziehungen mit Südafrika zu verbieten;

12. *ersucht* alle Staaten, alles zu unterlassen, was dem Regime in Pretoria ausdrücklich oder implizit den Anschein der Rechtmäßigkeit geben könnte;

13. *verurteilt* jedwede Zusammenarbeit von Regierungen, transnationalen Unternehmen und Institutionen mit dem Regime in Pretoria;

14. *verurteilt* die Politik bestimmter westlicher Staaten und Israels sowie das Verhalten ihrer transnationalen Unternehmen und Finanzinstitutionen, die trotz wiederholter Appelle der Generalversammlung ihre politische, wirtschaftliche und militärische Kollaboration mit dem rassistischen Minderheitsregime Südafrikas ausgebaut haben;

15. *weist* jede auf strategischen oder irgendwelchen sonstigen Interessen aufbauende Allianz oder Zusammenarbeit mit dem Regime in Pretoria *zurück und wendet sich dagegen*;

16. *appelliert* an alle Staaten, die Bestrebungen des Volkes von Südafrika um die Erlangung seiner Freiheit und Unabhängigkeit zu respektieren und zu unterstützen und zu Frieden und internationaler Zusammenarbeit beizutragen;

17. *fordert* alle Regierungen, die dies bisher noch nicht getan haben, *auf*,

a) jedwede militärische und nukleare Kollaboration mit Südafrika einzustellen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihrer Jurisdiktion unterstehende Unternehmen und Firmen an jeder derartigen Kollaboration zu hindern;

b) wirksame gesetzliche und andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung eines Ölembargos gegen Südafrika sicherzustellen und gegen Unternehmen und Reedereien vorzugehen, die unerlaubt Öl an Südafrika liefern;

c) dem Internationalen Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid beizutreten bzw. dieses zu ratifizieren⁹⁵;

d) den im sportlichen, kulturellen und akademischen sowie im Verbraucherbereich und auf anderen Gebieten gegen Südafrika verhängten Boykott zu unterstützen;

18. *verkündet erneut*, daß die von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten südafrikanischen Befreiungsbewegungen die wahren Vertreter des südafrikanischen Volkes in seinem gerechten Kampf um die nationale Befreiung sind;

19. *anerkennt* das Recht des unterdrückten Volkes und seiner nationalen Befreiungsbewegungen, beim Widerstand gegen das unrechtmäßige rassistische Minderheitsregime Südafrikas zu allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu greifen;

20. *bekräftigt* insbesondere die Rechtmäßigkeit des bewaffneten Kampfes des unterdrückten Volks Südafrikas und seiner nationalen Befreiungsbewegungen und macht das Regime in Pretoria für jegliche Gewalt und alle Konflikte verantwortlich;

21. *erklärt erneut*, daß die südafrikanischen Freiheitskämpfer im Sinne des Zusatzprotokolls I⁹⁶ zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁹⁷ als Kriegsgefangene behandelt werden sollten;

22. *unterstützt nachdrücklich* die Widerstandsbewegung gegen die Einberufung zum Dienst in den Streitkräften des rassistischen Regimes Südafrikas;

23. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, in Absprache mit den Befreiungsbewegungen Personen zu unterstützen, die wirklich gezwungen sind, Südafrika zu verlassen, weil sie sich aus Gewissensgründen weigern, den Dienst in Militär- oder Polizeieinheiten des Apartheidregimes zu leisten;

24. *bittet* alle Regierungen und Organisationen *eindringlich*, die von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten südafrikanischen Befreiungsbewegungen – den Afrikanischen Nationalkongreß Südafrikas und den Panafrikanischen Kongreß von Asania – sowie alle diejenigen zu unterstützen, die in unbeugsamem Widerstand gegen die Apartheid in Südafrika um Freiheit kämpfen;

25. *beschließt*, im ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen weiterhin angemessene Finanzmittel zu bewilligen, um den von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten südafrikanischen Befreiungsbewegungen – dem Afrikanischen Nationalkongreß von Südafrika und dem Panafrikanischen Kongreß von Asania – die Führung von Geschäftsstellen in New York zu ermöglichen, damit sie an den Erörterungen des Sonderausschusses gegen Apartheid und anderer in Frage kommender Gremien teilnehmen können;

26. *fordert* die internationale Gemeinschaft und alle Länder *auf*, den Frontstaaten und anderen benachbarten Staaten in der Region konkrete Unterstützung und Hilfe zu gewähren, damit sie für den ausreichenden

Schutz von Flüchtlingen sorgen und weiterhin der wachsenden Aggression und Subversion und dem zunehmenden wirtschaftlichen Druck des Regimes in Pretoria standhalten können;

27. *fordert* alle Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie andere internationale Organisationen, die dies bisher noch nicht getan haben, *auf*, das Regime in Pretoria ab sofort auszuschließen;

28. *fordert* den Internationalen Währungsfonds *eindringlich auf*, die Vergabe von Krediten an das rassistische Minderheitsregime Südafrikas sowie sonstige Hilfsmaßnahmen für dieses Regime einzustellen;

29. *ersucht* die Internationale Atomenergie-Organisation *erneut*, Südafrika sämtliche Einrichtungen und Hilfen zu verweigern, die ihm die Durchführung seiner nuklearen Pläne erleichtern könnten;

30. *empfiehlt* den Regierungen und Organisationen, im Zusammenhang mit der Begehung des Internationalen Jahrs der Jugend im Jahr 1985 der Rolle der Jugend und der Schüler und Studenten im Kampf gegen die Apartheid besondere Aufmerksamkeit zu widmen und am 16. Juni 1985 in wirksamer Weise den Jahrestag des Aufstands in Soweto zu begehen;

31. *spricht* denjenigen Mitgliedstaaten *ihre Anerkennung aus*, die im Kampf gegen die Apartheid nach wie vor eine entschlossene Haltung vertreten und Maßnahmen zur Unterstützung der Befreiungsbewegungen im südlichen Afrika ergriffen haben;

32. *spricht ferner* den Anti-Apartheidbewegungen und Solidaritätsbewegungen, religiösen Institutionen, Gewerkschaften, Jugend- und Studentenorganisationen und anderen Gruppen *ihre Anerkennung aus*, die Kampagnen zur Isolierung des Apartheidregimes und zur Unterstützung der von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten südafrikanischen Befreiungsbewegungen führen;

33. *ersucht und ermächtigt* den Sonderausschuß gegen Apartheid, seine Aktivitäten zur vollständigen Isolierung des rassistischen Regimes Südafrikas, zur Förderung umfassender und bindender Sanktionen gegen Südafrika sowie zur Mobilisierung der Öffentlichkeit und zur Förderung öffentlicher Maßnahmen gegen die Kollaboration mit Südafrika zu verstärken.

99. Plenarsitzung
13. Dezember 1984

B

ARBEITSPROGRAMM DES SONDERAUSSCHUSSES GEGEN APARTHEID

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid⁹⁸,

1. *beglückwünscht* den Sonderausschuß gegen Apartheid zu seinen energischen Anstrengungen um die Förderung konzertierter internationaler Maßnahmen zur Unterstützung der rechtmäßigen Bestrebungen des unterdrückten Volks von Südafrika und zur Durch-

⁹⁵ Resolution 3068 (XXVIII), Anhang

⁹⁶ A/32/144, Anhang I

⁹⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973

* Vgl. die Fußnote auf S. 18

führung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

2. *dankt* dem dem Sekretariat angehörenden Zentrum gegen Apartheid *zutiefst* für die dem Sonderausschuß geleistete Unterstützung;

3. *schließt sich* den im Bericht des Sonderausschusses enthaltenen Empfehlungen zum Arbeitsprogramm des Ausschusses und zu seinen Aktivitäten zur Förderung der internationalen Kampagne gegen die Apartheid an⁹⁸;

4. *ermächtigt* den Sonderausschuß, im Rahmen der in dieser Resolution vorgesehenen finanziellen Mittel und soweit ihm dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig erscheint, Konferenzen, Seminare oder andere Veranstaltungen zu organisieren oder mitzufinanzieren, Besuchsdelegationen zu Regierungen, Organisationen und Konferenzen zu entsenden und Kampagnen gegen die Apartheid zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, hierfür das erforderliche Personal und die erforderlichen Dienste bereitzustellen;

5. *beschließt*, dem Sonderausschuß für 1985 aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für vom Ausschuß auszuwählende Sonderprojekte eine Sonderzuweisung von 400.000 US-Dollar zur Förderung der internationalen Kampagne gegen die Apartheid zur Verfügung zu stellen;

6. *ersucht* Regierungen und Organisationen *erneut* um freiwillige Beiträge oder um sonstige Unterstützung für die Sonderprojekte des Sonderausschusses und um großzügige Beiträge zum Treuhandfonds für Öffentlichkeitsarbeit gegen Apartheid;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Zentrum gegen Apartheid alle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die es benötigt, um seinen Aufgaben in bezug auf die Unterstützung des Sonderausschusses erfolgreich nachkommen zu können.

99. Plenarsitzung
13. Dezember 1984

C

BEZIEHUNGEN ZWISCHEN ISRAEL UND SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen über die Beziehungen zwischen Israel und Südafrika,

nach Behandlung des Sonderberichts des Sonderausschusses gegen Apartheid über die jüngsten Entwicklungen in den Beziehungen zwischen Israel und Südafrika⁹⁹,

Kenntnis nehmend von der Erklärung und den Resolutionen der vom 7. bis 9. August 1984 in Tunis abgehaltenen Konferenz zur Bekundung der arabischen Solidarität mit dem Befreiungskampf im südlichen Afrika⁹⁸,

erneut wiederholend, daß die in Mißachtung der Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats erfolgende verstärkte Kollaboration Israels mit dem rassistischen Regime Südafrikas, insbesondere auf militärischem und nuklearem Gebiet, ein ernstes Hindernis für internationale Maßnahmen zur

⁹⁸ Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 22 (A/39/22)*, Abschnitt IV

⁹⁹ *Ebd.*, Beilage 22A (A/39/22/Add.1)

Beseitigung der Apartheid, eine Ermutigung des rassistischen Regimes Südafrikas zur Fortsetzung seiner verbrecherischen Apartheidpolitik und einen feindseligen Akt gegen das unterdrückte Volk Südafrikas und den gesamten afrikanischen Kontinent darstellt und eine Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedeutet,

1. *beglückwünscht* den Sonderausschuß gegen Apartheid zur Bekanntmachung der immer engeren Beziehungen zwischen Israel und Südafrika und dazu, daß er der breiten Öffentlichkeit die ersten Gefahren der Allianz zwischen Israel und Südafrika vor Augen führt;

2. *verurteilt erneut mit Nachdruck* die fortgesetzte und zunehmende Kollaboration Israels mit dem rassistischen Regime Südafrikas, insbesondere auf militärischem und nuklearem Gebiet;

3. *verlangt*, daß Israel jede Art der Kollaboration mit Südafrika—insbesondere auf militärischem und nuklearem Gebiet—unverzüglich unterläßt und einstellt und sich strikt an die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats hält;

4. *fordert* alle Regierungen und Organisationen *auf*, ihren Einfluß geltend zu machen, um Israel zu veranlassen, diese Kollaboration zu unterlassen und sich an die Resolutionen der Generalversammlung zu halten;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, einer möglichst breiten Öffentlichkeit Informationen über die Beziehungen zwischen Israel und Südafrika zugänglich zu machen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuß auf dem Weg über die dem Sekretariat angehörende Hauptabteilung Presse und Information und das ebenfalls dem Sekretariat angehörende Zentrum gegen Apartheid jede erdenkliche Unterstützung bei der Verbreitung von Informationen über die Kollaboration zwischen Israel und Südafrika zukommen zu lassen;

7. *ersucht* den Sonderausschuß *ferner*, die Angelegenheit laufend zu überprüfen und der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat bei Bedarf Bericht zu erstatten.

99. Plenarsitzung
13. Dezember 1984

D

APARTHEID IM SPORT

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport¹⁰⁰,

1. *ermächtigt* den Ad-hoc-Ausschuß für die Ausarbeitung einer Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport seine Konsultationen je nach Bedarf mit Vertretern von Regierungen und in Frage kommenden Organisationen sowie mit Experten auf dem Gebiet der Apartheid fortzusetzen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, allen Mitgliedstaaten den Wortlaut des überarbeiteten Entwurfs der Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport sowie die Änderungsanträge hierzu zukommen zu lassen, um spätestens bis 31. März 1985 ihre

¹⁰⁰ *Ebd.*, Beilage 36 (A/39/36)

Stellungnahmen und Auffassungen dazu einzuholen, damit der Ad-hoc-Ausschuß diese bei der Ausarbeitung des endgültigen Wortlauts berücksichtigen kann;

3. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß um Weiterführung seiner Arbeit mit dem Ziel, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung den Entwurf einer Konvention vorzulegen.

99. Plenarsitzung
13. Dezember 1984

E

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND ÖFFENTLICHE MASSNAHMEN GEGEN DIE APARTHEID

Die Generalversammlung,

im Hinblick auf die moralische Herausforderung, die das unmenschliche Apartheidsystem in Südafrika darstellt und der sich nicht aus dem Weg gehen läßt,

in Bekräftigung ihrer Solidarität mit dem gerechten Kampf des südafrikanischen Volkes um die Beseitigung der Apartheid und die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung durch das gesamte Volk Südafrikas ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe oder der Überzeugung,

in Anerkennung der Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit und der Beteiligung der Öffentlichkeit an den internationalen Bemühungen um die Beseitigung der Apartheid,

im Bewußtsein der ungeheuren Ressourcen, die das Apartheidregime und seine Kollaborateure für eine ruchlose Propaganda aufwenden, die die öffentliche Meinung verwirren und ablenken soll,

in der Auffassung, daß die Vereinten Nationen ihre Bemühungen zur Information der Weltöffentlichkeit über die Unmenschlichkeit der Apartheid, über den gerechten Kampf des unterdrückten Volkes von Südafrika und über die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Beseitigung der Apartheid verstärken sollten,

im Hinblick darauf, wie wichtig es ist, daß Regierungen, nichtstaatliche Organisationen, Informationsmedien und Einzelpersonen diese Bemühungen unterstützen,

in anerkennender Begrüßung der diesbezüglichen Aktivitäten zahlreicher Gewerkschaften, religiöser Institutionen und anderer nichtstaatlicher Organisationen sowie der Aktivitäten von Schriftstellern, Künstlern, Sportlern und anderen Persönlichkeiten, die sich der Freiheit und der Würde des Menschen verschrieben haben,

1. *ermutigt* den Sonderausschuß gegen Apartheid und das dem Sekretariat angehörende Zentrum gegen Apartheid, ihre Aktivitäten zur Information der Weltöffentlichkeit über die Lage in Südafrika zu verstärken und Maßnahmen der Öffentlichkeit zur Unterstützung des gerechten Kampfes des unterdrückten Volkes und der Zielsetzungen der Vereinten Nationen zu fördern;

2. *bittet* den Generalsekretär, durch alle geeigneten Maßnahmen dafür zu sorgen, daß die dem Sekretariat angehörende Hauptabteilung Presse und Information, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und alle Stellen und Organisa-

tionen der Vereinten Nationen den Sonderausschuß und das Zentrum gegen Apartheid voll unterstützen;

3. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information *auf*, für eine möglichst weite Verbreitung der Informationen über die vom Apartheidregime begangenen Greuelthaten und Verbrechen zu sorgen;

4. *appelliert* an alle Regierungen, Informationsmedien, nichtstaatliche Organisationen und Einzelpersonen, die Vereinten Nationen bei der Verbreitung von Informationen gegen die Apartheid zu unterstützen;

5. *appelliert* an alle Regierungen, Informationsmedien, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, die internationale Kampagne für die Freilassung von Nelson Mandela und allen südafrikanischen politischen Gefangenen und Häftlingen weiter zu verstärken;

6. *appelliert* an alle Regierungen, großzügige Beiträge zum Treuhandfonds für Öffentlichkeitsarbeit gegen Apartheid und zur Informationstätigkeit von nichtstaatlichen Organisationen zu leisten, die Programme zur Bekämpfung der Apartheid durchführen;

7. *erläßt einen Aufruf* an alle Informationsmedien, an die Intellektuellen und an andere führende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, mit dazu beizutragen, das Gewissen der Weltöffentlichkeit in bezug auf die Apartheid aufzurütteln;

8. *ersucht* den Sonderausschuß, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung einen Sonderbericht darüber vorzulegen, welche weiteren Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Bemühungen zur Aufklärung der Weltöffentlichkeit zu intensivieren und die Öffentlichkeit zu umfassenderen Aktionen zur Unterstützung des gerechten Kampfes des unterdrückten Volkes von Südafrika anzuregen.

99. Plenarsitzung
13. Dezember 1984

F

TREUHANDFONDS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika¹⁰¹, dem der Bericht des Treuhänderausschusses des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika als Anhang beigefügt ist,

zutiefst besorgt über die anhaltende und verschärfte Unterdrückung der Gegner der Apartheid und der rassischen Diskriminierung in Südafrika sowie darüber, daß aufgrund einer willkürlichen Sicherheitsgesetzgebung zahlreiche Prozesse angestrengt werden und die Repression in Namibia weiter anhält,

erneut erklärend, daß vermehrte humanitäre Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft für die aufgrund von repressiven und diskriminierenden Gesetzen in Südafrika und Namibia verfolgten Menschen angebracht und unbedingt notwendig ist,

im Hinblick darauf, daß die Beiträge an den Treuhandfonds und die in Frage kommenden freiwilligen Hilfsorganisationen erhöht werden müssen,

¹⁰¹ A/39/605

wenn diese dem gestiegenen Bedarf an humanitärer Hilfe und Rechtsbeistand nachkommen sollen,

1. *würdigt* die Bemühungen des Generalsekretärs und des Treuhänderausschusses des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika um die Förderung von humanitärer Hilfe und Rechtsbeistand für die aufgrund von repressiven und diskriminierenden Gesetzen in Südafrika und Namibia verfolgten Menschen sowie um Hilfe für deren Familien und für Flüchtlinge aus Südafrika;

2. *dankt den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen*, die Beiträge an den Treuhandfonds und an die freiwilligen Hilfsorganisationen geleistet haben, die den Opfern der Apartheid und der rassischen Diskriminierung humanitäre Hilfe und Rechtsbeistand gewähren;

3. *ruft zu großzügigen und höheren Beiträgen an den Treuhandfonds auf*;

4. *ruft ferner zu direkten Beiträgen an die freiwilligen Hilfsorganisationen auf*, die den Opfern der Apartheid und der rassischen Diskriminierung in Südafrika und Namibia Hilfe leisten.

99. Plenarsitzung
13. Dezember 1984

G

KONZERTIERTE INTERNATIONALE MASSNAHMEN ZUR BESEITIGUNG DER APARTHEID

Die Generalversammlung,

beunruhigt über die durch die Apartheidpolitik verursachte Zuspitzung der Lage in Südafrika,

in der Überzeugung, daß die ernste Situation im südlichen Afrika ihre Wurzeln in der Apartheidpolitik hat,

mit tiefer Besorgnis feststellend, daß die Behörden in Südafrika Aggressionsakte und Friedensbrüche begangen haben, um den Fortbestand der Apartheid dort sicherzustellen,

in der Überzeugung, daß eine friedliche und dauerhafte Lösung in Südafrika nur durch die vollständige Beseitigung der Apartheid und die Errichtung eines Mehrheitssystems auf der Grundlage der freien und fairen Ausübung des allgemeinen Erwachsenenwahlrechts herbeigeführt werden kann,

feststellend, daß die sogenannten Reformen in Südafrika darunter auch die sogenannte "neue Verfassung", das Apartheidsystem nur noch stärker untermauern und das Volk von Südafrika weiter spalten,

im Hinblick darauf, daß die Bantustanisierungs-Politik die Mehrheit der Bevölkerung ihrer Staatsangehörigkeit berauben und sie zu Ausländern in ihrem eigenen Land machen wird,

im Hinblick darauf, daß die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft die Verantwortung dafür tragen, alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid zu ergreifen, und daß insbesondere die Notwendigkeit besteht, als friedliche Möglichkeit zur tatsächlichen Abschaffung der Apartheid verstärkt und wirksam Druck auf die südafrikanischen Behörden auszuüben,

überzeugt von der entscheidenden Bedeutung einer strikten Befolgung der Sicherheitsratsresolution 418

(1977) vom 4. November 1977, mit der der Rat ein bindendes Waffenembargo gegen Südafrika verhängt hat, sowie von der Notwendigkeit, diesem Embargo volle Wirksamkeit zu verleihen,

in Würdigung der Beschlüsse erdölexportierender Länder, die es sich ausdrücklich zur Politik gemacht haben, kein Erdöl an Südafrika zu verkaufen,

in der Auffassung, daß unbedingt unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden müssen, um im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit die wirksame Durchführung derartiger Embargos sicherzustellen,

mit Besorgnis feststellend, daß die südafrikanischen Behörden in Verletzung des Völkerrechts durch eine Kombination militärischen und wirtschaftlichen Drucks versucht haben, die Nachbarstaaten zu destabilisieren,

in der Auffassung, daß die aufgrund der geographischen Lage, des kolonialen Erbes und aus anderen Gründen unumgänglichen Kontakte zwischen dem Apartheidstaat Südafrika und seinen Nachbarstaaten von anderen Staaten nicht als Vorwand benutzt werden sollten, um das Apartheidsystem zu legitimieren oder Versuche zur Durchbrechung der internationalen Isolierung dieses Systems zu rechtfertigen,

in der Überzeugung, daß die Bemühungen zur gewaltsamen Verfestigung des Apartheidsystems weiterhin dazu führen werden, daß das unterdrückte Volk mit allen denkbaren Mitteln immer stärkeren Widerstand leistet und daß immer größere Spannungen und Konflikte entstehen, die weitreichende Folgen für das südliche Afrika und die Welt haben werden,

in der Überzeugung, daß eine Politik, die statt der Achtung der wahren Vertreter der großen Bevölkerungsmehrheit eine aktive und direkte Kollaboration mit dem Apartheidregime vorsieht, dieses Regime dazu ermutigen wird, in seiner Unterdrückung und in seiner Aggression gegen Nachbarstaaten und seiner Mißachtung der Vereinten Nationen fortzufahren,

mit dem Ausdruck ihrer vollen Unterstützung für die rechtmäßigen Bestrebungen der afrikanischen Staaten und Völker sowie der Organisation der afrikanischen Einheit im Hinblick auf die vollständige Befreiung des afrikanischen Kontinents von Kolonialismus und Rassismus,

1. *verurteilt nachdrücklich* die Apartheidpolitik, die die Mehrheit der südafrikanischen Bevölkerung ihrer Staatsangehörigkeit sowie ihrer Grundfreiheiten und Menschenrechte beraubt;

2. *verurteilt* die Morde an Mitgliedern von Massenorganisationen sowie die willkürlichen Verhaftungen und die Festnahmen, die diese Personen wegen ihres Widerstands gegen das Apartheidsystem und die sogenannte "neue Verfassung" vor kurzem erdulden mußten;

3. *verurteilt ferner* die offenen und verdeckten Aggressionsakte Südafrikas, die Nachbarstaaten destabilisieren sollen, sowie diejenigen Aggressionsakte, die sich gegen Flüchtlinge aus Südafrika und Namibia richten;

4. *verlangt*, daß die Behörden Südafrikas

a) Nelson Mandela und alle anderen politischen Gefangenen, Häftlinge und in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkten Personen ohne Bedingungen freigeben;

b) diskriminierende Gesetze außer Kraft setzen und Verbotsmaßnahmen gegen Organisationen, Nachrich-

tenmedien und Einzelpersonen, die Gegner der Apartheid sind, aufheben;

c) allen Arbeitnehmern in Südafrika Vereinigungsfreiheit und volle gewerkschaftliche Rechte einräumen;

d) die Bantustanstrukturen auflösen;

e) die südafrikanischen Truppen unverzüglich aus dem südlichen Angola abziehen und die Destabilisierung der Frontstaaten und anderer Staaten einstellen;

5. *bittet* den Sicherheitsrat *eindringlich*, unverzüglich die Verabschiedung wirksamer bindender Sanktionen gegen Südafrika in Erwägung zu ziehen;

6. *bittet* den Sicherheitsrat *ferner eindringlich*, Maßnahmen zur Gewährleistung der strikten Befolgung des mit Resolution 418 (1977) von ihm verhängten bindenden Waffenembargos zu ergreifen und in diesem Zusammenhang dafür zu sorgen, daß die Zusammenarbeit mit Südafrika im militärischen und nuklearen Bereich wie auch die Einfuhr von Rüstungsgegenständen oder -lieferungen aus Südafrika eingestellt wird;

7. *appelliert* an alle Staaten, die dies bisher noch nicht getan haben, zu erwägen, ob sie bis zur Verhängung bindender Sanktionen durch den Sicherheitsrat nicht nationale, legislative oder geeignete Maßnahmen ergreifen können, um erhöhten Druck auf das Apartheidregime Südafrikas auszuüben, und beispielsweise

a) die Vornahme weiterer Investitionen in Südafrika und die Vergabe von Krediten an Südafrika einzustellen;

b) alle Maßnahmen zur Förderung des Handels mit Südafrika einzustellen;

c) alle Formen der militärischen und polizeilichen bzw. geheimdienstlichen Zusammenarbeit mit den Behörden in Südafrika einzustellen;

d) die nukleare Kollaboration mit Südafrika einzustellen;

8. *appelliert* an alle Staaten, Organisationen und Institutionen,

a) den Opfern der Apartheid verstärkt humanitäre Hilfe, Rechtshilfe sowie Hilfe im Erziehungsbereich und auf sonstigen Gebieten zu leisten;

b) die von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten Befreiungsbewegungen und alle diejenigen verstärkt zu unterstützen, die gegen die Apartheid und für die Errichtung einer demokratischen Gesellschaft ohne Rassenunterschiede kämpfen;

c) die Frontstaaten und die Koordinierungskonferenz für die Entwicklung des südlichen Afrika verstärkt zu unterstützen, um sie wirtschaftlich stärker und von Südafrika unabhängiger zu machen;

9. *ruft* alle Regierungen und Organisationen *dazu auf*, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß alle dem Apartheidregime in Südafrika förderlichen akademischen, kulturellen, wissenschaftlichen und sportlichen Beziehungen eingestellt und die Beziehungen zu Einzelpersonen, Institutionen und anderen Gremien abgebrochen werden, die der Apartheid zustimmen oder sich selbst davon leiten lassen, und ruft ferner *dazu auf*, die Kontakte zu den Gegnern der Apartheid weiter zu verstärken;

10. *bekräftigt* die Rechtmäßigkeit des Kampfes des unterdrückten Volkes von Südafrika um die vollständige Beseitigung der Apartheid und die Errichtung einer

demokratischen Gesellschaft ohne rassische Unterschiede, in der die gesamte Bevölkerung ohne Rücksicht auf Rasse, Hautfarbe oder Überzeugung ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten wahrnehmen kann;

11. *bezeugt* den Organisationen und Einzelpersonen, die gegen die Apartheid und für eine mit den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁹⁹ im Einklang stehende demokratische Gesellschaft ohne Rassenunterschiede kämpfen, *ihre Hochachtung und ihre Solidarität*.

99. Plenarsitzung
13. Dezember 1984

39/73 — Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/66 vom 3. Dezember 1982 und 38/59 A vom 14. Dezember 1983 zur Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen,

in Kenntnisnahme der überwältigenden, noch weiter wachsenden Unterstützung für die Seerechtskonvention der Vereinten Nationen¹⁰², wovon u.a. die hundertneunundfünfzig Unterschriften und vierzehn Ratifizierungen zeugen, die bis zum Ende der Unterzeichnungsperiode für die Konvention geleistet worden sind,

ernstlich besorgt über alle Versuche, die Konvention und die damit zusammenhängenden Resolutionen der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen zu untergraben¹⁰³,

in der Erkenntnis, daß die Fragen des Meeresraums, wie es im dritten Präambelabsatz der Konvention heißt, in enger Beziehung zueinander stehen und daher als Ganzes behandelt werden müssen,

in der Überzeugung, daß es sehr wichtig ist, den einheitlichen Charakter der Konvention und der mit ihr zusammenhängenden Resolutionen zu bewahren und keinerlei Maßnahmen zu ergreifen, durch die ihre Bestimmungen in einer mit ihren Zielen und Absichten unvereinbaren Weise selektiv angewandt werden,

in Kenntnis der auch vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1983/48 vom 28. Juli 1983 anerkannten Tatsache, daß die Länder, vor allem die Entwicklungsländer, bei der Anwendung der Konvention und in ihrem Entwicklungsprozeß in zunehmendem Maße Informationen, Beratung und Unterstützung benötigen, wenn sie in den vollen Genuß der Vorteile aus der umfassenden Rechtsordnung gelangen sollen, die mit der Konvention geschaffen worden ist,

ferner in Kenntnis der Tatsache, daß die Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und für den Internationalen Seegerichtshof beschlossen hat, ihre dritte ordentliche Tagung vom 11. März bis 4. April 1985 in Kingston und ihre Sommertagung nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses in Genf, Kingston oder New York abzuhalten¹⁰⁴,

in Kenntnisnahme der Aktivitäten, die 1984 im Einklang mit dem durch Generalversammlungsresolu-

¹⁰² Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122

¹⁰³ Ebd., Dokument A/CONF.62/121, Anhang I

¹⁰⁴ Vgl. A/39/647 mit Korr.1, Ziffer 130

tion 38/59 A gebilligten Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁶ im Rahmen des in Kapitel 25 des Mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1984-1989¹⁰⁵ enthaltenen Hauptprogramms Meeresfragen durchgeführt worden sind,

unter Hinweis darauf, daß sie die Finanzierung der Ausgaben der Vorbereitungskommission aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen gebilligt hat,

unter besonderer Kenntnisnahme des aufgrund von Ziffer 8 der Generalversammlungsresolution 38/59 A ausgearbeiteten Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁷,

1. verweist auf die historische Bedeutung der Seerechtskonvention der Vereinten Nationen als einem wichtigen Beitrag zur Wahrung des Friedens sowie zu Gerechtigkeit und Fortschritt für alle Völker der Welt;

2. äußert ihre Genugtuung über die große Zahl der geleisteten Unterschriften unter die Konvention und über die Zahl der beim Generalsekretär hinterlegten Ratifikationsurkunden;

3. fordert alle Staaten, die dies bisher noch nicht getan haben, auf, zu erwägen, die Konvention so bald wie möglich zu unterzeichnen bzw. zu ratifizieren, damit die neue Rechtsordnung für die Nutzung des Meeres und seiner Ressourcen faktisch in Kraft treten kann;

4. fordert alle Staaten auf, die Einheit der Konvention und der damit zusammenhängenden Resolutionen zu bewahren;

5. fordert die Staaten auf, alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Konvention untergraben oder ihren Sinn und Zweck vereiteln;

6. dankt dem Generalsekretär für die wirksame Durchführung des Hauptprogramms für Seerechtsfragen nach Kapitel 25 des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1984-1989;

7. dankt dem Generalsekretär ferner für seinen aufgrund von Generalversammlungsresolution 38/59 A erstellten Bericht¹⁰⁷ und ersucht den Generalsekretär, die darin beschriebenen Aktivitäten fortzusetzen, wobei der Tätigkeit der Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und für den Internationalen Seegerichtshof, einschließlich der Durchführung von Resolution II der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen¹⁰³, besonderes Gewicht zukommt;

8. billigt das Sitzungsprogramm der Vorbereitungskommission für 1985¹⁰⁴;

9. fordert den Generalsekretär auf, die Staaten bei der Durchführung der Konvention und bei der Erarbeitung eines konsequenten und einheitlichen Vorgehens in bezug auf die in der Konvention vorgesehene neue Rechtsordnung sowie bei ihren nationalen, subregionalen und regionalen Bemühungen, um den vollen Genuß aller Vorteile der Konvention weiterhin zu unterstützen, und bittet die Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen hierbei um ihre Zusammenarbeit, Unterstützung und Hilfe;

10. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung über Entwicklungen im Zusammenhang mit der Konvention sowie über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;

11. beschließt die Aufnahme des Punktes "Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

99. Plenarsitzung
13. Dezember 1984

39/74—Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Grundsätze und Bestimmungen ihrer Resolution 32/50 vom 8. Dezember 1977,

unter Hinweis auf ihre anschließenden Resolutionen 33/4 vom 2. November 1978, 34/63 vom 29. November 1979, 35/112 vom 5. Dezember 1980, 36/78 vom 9. Dezember 1981, 37/167 vom 17. Dezember 1982 und 38/60 vom 14. Dezember 1983,

mit der Feststellung, daß, wie aus dem Bericht des Ausschusses an die Generalversammlung¹⁰⁸ hervorgeht, die noch offenen Fragen bezüglich der Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie auf der fünften Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz erfolgreich gelöst wurden,

mit der Feststellung, daß der Vorbereitungsausschuß erneut die Bedeutung einer angemessenen Vorbereitung der Konferenz hervorgehoben hat und sich über die Bedeutung von zwischenstaatlichen Konsultationen und Kontakten zwischen den einzelnen Tagungen einig war,

ferner mit der Feststellung, daß der Vorbereitungsausschuß übereingekommen ist, ab seiner sechsten Tagung formelle, offizielle zwischenstaatliche Konsultationen und Kontakte zwischen seinen Tagungen aufzunehmen,

weiterhin Kenntnis nehmend vom Beschluß des Vorbereitungsausschusses über die Einberufung eines Treffens einer Gruppe international anerkannter Sachverständiger, die Ratschläge zu den wichtigsten Fragen der Konferenz erteilen sollen,

1. billigt die Empfehlungen und Beschlüsse im Bericht über die fünfte Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie¹⁰⁸;

2. dankt dem Vorsitzenden des Vorbereitungsausschusses und dem Generalsekretär der Konferenz für ihre Bemühungen in Befolgung von Ziffer 2 der Generalversammlungsresolution 38/60;

3. ersucht den Vorsitzenden des Vorbereitungsausschusses und den Generalsekretär der Konferenz, mit Hilfe der vor der fünften Ausschußtagung erfolgreich angewandten Praxis je nach Bedarf weiterhin informelle Einzel- oder Gruppenkonsultationen durchzuführen, um den Ausschuß bei der raschen Abwicklung der notwendigen prozeduralen und sachbezogenen Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz zu unterstützen;

4. nimmt erfreut Kenntnis vom Fortgang der Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz und ersucht den Generalsekretär der Konferenz, die Vorbe-

¹⁰⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenunddreißigste Tagung, Beilage 6 A, (A/37/6/Add.1), Anhang II

¹⁰⁶ A/38/570 mit Korr.1 und Add.1 sowie Add.1/Korr.1

¹⁰⁷ A/39/647 mit Korr.1 und Add.1

¹⁰⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 47 (A/39/47)

reitungsarbeiten in der in seinem Bericht an die fünfte Tagung des Vorbereitungsausschusses beschriebenen Art und Weise fortzusetzen¹⁰⁹;

5. *beschließt*, daß der Vorbereitungsausschuß seine sechste Tagung vom 21. Oktober bis 1. November 1985 in Wien abhalten und sich dabei u.a. mit dem Mechanismus für formelle, offizielle zwischenstaatliche Konsultationen und Kontakte zwischen den Tagungen, mit ersten Vorbereitungen für das Schlußdokument bzw. die Schlußdokumente der Konferenz sowie mit dem Mandat und der Zusammensetzung der Gruppe international anerkannter Sachverständiger befassen soll;

6. *beschließt*, daß die Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie vom 10. bis 28. November 1986 in Genf stattfindet;

7. *bittet* die Internationale Atomenergie-Organisation, die Sonderorganisationen* und andere zuständige Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dafür zu sorgen, daß ihre Beiträge zu den Dokumenten für die Konferenz, darunter auch die Berichte regionaler Treffen von Sachverständigengruppen, sowohl knapp wie umfassend sind, sich konkret auf den Zweck sowie auf die Gesamt- und Einzelziele der Konferenz beziehen und insbesondere Vorschläge über praktische und wirksame Möglichkeiten zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie enthalten, damit die Konferenz im Einklang mit den Zielsetzungen der Generalversammlungsresolution 32/50 zu sinnvollen Ergebnissen kommt;

8. *bittet* alle Staaten, die Vorbereitung der Konferenz aktiv zu unterstützen und möglichst bald die Informationen zu liefern, die mit Ziffer 9 der Generalversammlungsresolution 36/78 sowie mit dem vom Generalsekretär der Konferenz im März 1984 verteilten allgemeinen Fragebogen erbeten wurden;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

99. Plenarsitzung
13. Dezember 1984

39/91 – Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹¹⁰

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹¹¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, ihre Resolution 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die vollständige Verwirklichung der Erklärung und ihre

Resolution 35/118 vom 11. Dezember 1980, deren Anhang den Aktionsplan für die vollständige Verwirklichung der Erklärung enthält,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zur Verwirklichung der Erklärung, insbesondere Resolution 38/54 vom 7. Dezember 1983, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

unter Hinweis auf die diesbezüglichen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Bangkok zu Namibia¹¹², die vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen am 25. Mai 1984 bei seinen außerordentlichen Plenarsitzungen in Bangkok verabschiedet wurden,

unter Verurteilung der fortgesetzten kolonialistischen und rassistischen Unterdrückung von Millionen Afrikanern, wie sie vor allem in Namibia durch die anhaltende illegale Besetzung des internationalen Territoriums durch die Regierung Südafrikas erfolgt, sowie der unnachgiebigen Haltung dieser Regierung gegenüber allen Bemühungen, eine international annehmbare Lösung für die Lage in diesem Territorium herbeizuführen,

sich zutiefst der dringenden Notwendigkeit *bewußt*, alle zur sofortigen Beseitigung der verbleibenden Überreste des Kolonialismus erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere im Hinblick auf Namibia, wo verzweifelte Versuche Südafrikas zur Zementierung seiner illegalen Besetzung unsagbares Leid und Blutvergießen über das Volk gebracht haben,

unter scharfer Mißbilligung der Politik jener Staaten, die unter Mißachtung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen mit der Regierung Südafrikas nach wie vor im Hinblick auf deren Herrschaft über das Volk von Namibia kollaborieren,

in dem Bewußtsein, daß der Erfolg des nationalen Befreiungskampfes und die sich daraus ergebende internationale Lage der internationalen Gemeinschaft eine einzigartige Gelegenheit geboten haben, entscheidend zur vollständigen Beseitigung des Kolonialismus und aller seiner Erscheinungsformen in Afrika beizutragen,

die Tatsache *begrüßend*, daß Brunei Darussalam am 1. Januar 1984 die Unabhängigkeit erlangt hat und am 21. September 1984 in die Vereinten Nationen aufgenommen wurde¹¹³,

erfreut darüber, daß der Sonderausschuß auf eine wirksame und vollständige Durchführung der Erklärung und der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen hingewirkt hat,

ferner erfreut über die Mitarbeit und aktive Beteiligung der betreffenden Verwaltungsmächte an der diesbezüglichen Arbeit des Sonderausschusses sowie über die fortdauernde Bereitschaft der betreffenden Regierungen, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in den unter ihrer Verwaltung stehenden Territorien zu empfangen,

in erneuter Wiederholung ihrer Überzeugung, daß die völlige Beseitigung der rassistischen Diskriminierung, der Apartheid und der Verletzung der grundlegenden Menschenrechte der Völker der Kolonialgebiete am schnellsten durch die gewissenhafte und vollständige Verwirklichung der Erklärung, insbesondere in Namibia, sowie durch die möglichst rasche und

* Vgl. die Fußnote auf S. 18

¹⁰⁹ A/CONF.108/PC/11 mit Add.1

¹¹⁰ Vgl. auch Abschnitt I, Fußnote 5

¹¹¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/39/23)

¹¹² Ebd., Beilage 24 (A/39/24), Zweiter Teil, Kap. III, Abschnitt B

¹¹³ Vgl. Resolution 39/1

vollständige Beseitigung des illegalen Besetzungsregimes in diesem Gebiet erreicht wird,

sich sehr wohl dessen bewußt, daß die bereits unabhängigen bzw. kurz vor der Unabhängigkeit stehenden Staaten im Wirtschafts- und Sozialbereich sowie auf anderen Gebieten dringend der Hilfe des Systems der Vereinten Nationen bedürfen,

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 1514 (XV), 2621 (XXV) und sowie alle anderen Resolutionen zur Entkolonialisierung und ruft die Verwaltungsmächte in Übereinstimmung mit diesen Resolutionen auf, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um den abhängigen Völkern der betreffenden Gebiete ohne weitere Verzögerung die volle Ausübung ihres unveräußerlichen Rechtes auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu ermöglichen;

2. *stellt erneut fest*, daß das Fortbestehen des Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen – wie u.a. Rassismus, Apartheid, Ausbeutung von wirtschaftlichen und menschlichen Ressourcen durch fremde und sonstige Interessen sowie Kolonialkriege zur Unterdrückung nationaler Befreiungsbewegungen – mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹⁴ sowie mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker unvereinbar ist und eine schwere Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, alle Schritte zu unternehmen, die für eine vollständige und zügige Beseitigung des Kolonialismus und die gewissenhafte und strikte Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich sind;

4. *erklärt abermals*, daß sie die Rechtmäßigkeit des Kampfes der unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker um die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit mit allen erforderlichen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anerkennt;

5. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 1984 mit dem Arbeitsprogramm für 1985¹¹⁵;

6. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, die im Bericht des Sonderausschusses enthaltenen Empfehlungen zur schnellen Verwirklichung der Erklärung und der übrigen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen in die Tat umzusetzen;

7. *verurteilt* die fortgesetzten Aktivitäten fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung im Hinblick auf die Kolonialgebiete, insbesondere auf Namibia, behindern;

8. *verurteilt nachdrücklich* jede Kollaboration mit der Regierung Südafrikas, vor allem auf nuklearem und militärischem Gebiet, und fordert die in Frage kom-

menden Staaten auf, jede derartige Kollaboration unverzüglich einzustellen;

9. *ersucht* alle Staaten, bis zur Wiederherstellung des unveräußerlichen Rechts des Volkes von Namibia auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in einem geeinten und integrierten Namibia unter Einfluß von Walvis Bay der Regierung Südafrikas jegliche Unterstützung, sei es auf direktem Wege oder durch ihr Vorgehen in den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen, zu versagen und sich jeder Maßnahme zu enthalten, die sich als Anerkennung der Rechtmäßigkeit der illegalen Besetzung Namibias durch dieses Regime auslegen ließe;

10. *fordert* die Kolonialmächte *auf*, ihre Militärstützpunkte und -anlagen unverzüglich und bedingungslos aus den Kolonialgebieten zurückzuziehen und keine neuen derartigen Stützpunkte und Anlagen zu errichten;

11. *bittet* alle Staaten *eindringlich*, dem unterdrückten namibischen Volk unmittelbar bzw. durch ihr Vorgehen in den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen jegliche moralische und materielle Unterstützung zuteil werden zu lassen, und ersucht im Hinblick auf die anderen Territorien die Verwaltungsmächte, in Absprache mit den Regierungen der unter ihrer Verwaltung stehenden Gebiete Schritte zur Heranziehung und effektiven Nutzung jeder in Frage kommenden bilateralen und multilateralen Hilfe zur Stärkung der Wirtschaft dieser Gebiete zu unternehmen;

12. *ersucht* den Sonderausschuß, sich weiterhin um geeignete Mittel für die unverzügliche und vollständige Verwirklichung der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) in allen Gebieten zu bemühen, die ihre Unabhängigkeit noch nicht erlangt haben, und ersucht ihn insbesondere,

a) spezifische Vorschläge für die Beseitigung der verbleibenden Erscheinungsformen des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung darüber zu berichten;

b) konkrete Vorschläge zu machen, die dem Sicherheitsrat dabei helfen könnten, im Hinblick auf Entwicklungen in Kolonialgebieten, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu gefährden drohen, geeignete Maßnahmen aufgrund der Charta in Erwägung zu ziehen;

c) weiterhin zu prüfen, wieweit die Mitgliedstaaten die Erklärung und andere diesbezügliche Resolutionen über die Entkolonialisierung, insbesondere über Namibia, einhalten;

d) den kleinen Territorien weiterhin seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, wozu gegebenenfalls auch die Entsendung von Besuchsdelegationen gehört, und der Generalversammlung zu empfehlen, welche Schritte am besten zu ergreifen sind, damit die Bevölkerung dieser Gebiete ihr Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit ausüben kann;

e) alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Unterstützung der Regierungen in aller Welt sowie der besonders an der Entkolonialisierung interessierten nationalen und internationalen Organisationen bei der Verwirklichung der Ziele der Erklärung und bei der Durchführung der entsprechenden Resolutionen der

* Vgl. die Fußnote auf S. 18

¹¹⁴ Resolution 217 A (III)

¹¹⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/39/23), Kap.I, Abschnitt 5

* Vgl. die Fußnote auf S. 18

Vereinten Nationen, insbesondere im Hinblick auf das unterdrückte Volk von Namibia, zu gewinnen;

13. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, den Sonderausschuß bei der Erfüllung seines Mandats weiterhin zu unterstützen und zur Gewinnung von Informationen aus erster Hand und zur Feststellung der Wünsche und Bestrebungen der Einwohner insbesondere die Einreise von Besuchsdelegationen in die Territorien zu gestatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär und die Sonderorganisationen* sowie die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den soeben unabhängig gewordenen bzw. kurz vor der Unabhängigkeit stehenden Staaten jede erdenkliche Hilfe im Wirtschafts- und Sozialbereich bzw. auf anderen Gebieten zukommen zu lassen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuß Einrichtungen und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der verschiedenen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses über die Entkolonialisierung erforderlich sind.

100. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/92 – Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltenen Kapitels zur Frage der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Vereinten Nationen im Bereich der Entkolonialisierung¹¹⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Frage der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere auf die Generalversammlungsresolution 38/55 vom 7. Dezember 1983,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Instrument zur Förderung der Absichten und Ziele der Erklärung sowie eingedenk dessen, daß weiterhin dringend alles getan werden muß, um die Weltöffentlichkeit mit allen Aspekten des Problems der Entkolonialisierung bekanntzumachen und so die Völker der Kolonialgebiete bei der Erringung der Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit wirksam zu unterstützen,

in Kenntnis der wachsenden Bedeutung einer Reihe von besonders am Bereich der Entkolonialisierung interessierten nichtstaatlichen Organisationen für die weite Verbreitung von Informationen über diese Frage und mit Genugtuung darüber, daß sich der Sonderausschuß auf diesem Gebiet intensiver um die Unterstützung dieser Organisationen bemüht,

1. *billigt* das im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltene Kapitel zur Frage der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Vereinten Nationen im Bereich der Entkolonialisierung;

2. *bekräftigt* die Bedeutung einer möglichst weiten Verbreitung von Informationen über die Übel und Gefahren des Kolonialismus, über die entschlossenen Anstrengungen der Kolonialvölker zur Erringung von Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit sowie über die Hilfe der internationalen Gemeinschaft bei der Beseitigung der noch vorhandenen Überreste des Kolonialismus in allen seinen Formen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Anregungen des Sonderausschusses weiterhin durch konkrete Maßnahmen über alle ihm zur Verfügung stehenden Medien, darunter Publikationen und Sendungen in Rundfunk und Fernsehen, dafür zu sorgen, daß die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung kontinuierlich einer breiten Öffentlichkeit bekanntgemacht wird, und insbesondere

a) in Absprache mit dem Sonderausschuß weiterhin Grunddaten, Studien und Artikel über Probleme der Entkolonialisierung sammeln, ausarbeiten und verbreiten zu lassen und insbesondere weiterhin die Zeitschrift "Objective: Justice" (Ziel: Gerechtigkeit) sowie andere Publikationen, spezielle Artikel und Studien, einschließlich der Reihe "Decolonization" (Entkolonialisierung), zu veröffentlichen und daraus geeignetes Material zur weiteren Verbreitung durch Nachdrucke in verschiedenen Sprachen auszuwählen;

b) sich bei der Erfüllung der obengenannten Aufgaben um die volle Mitwirkung der betreffenden Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) die Aktivitäten aller – besonders der in Westeuropa und auf dem amerikanischen Kontinent gelegenen – Informationszentren zu verstärken;

d) durch regelmäßige Konsultationen und systematischen Austausch von einschlägigen Informationen ein enges Arbeitsverhältnis zur Organisation der afrikanischen Einheit zu unterhalten;

e) die Unterstützung von besonders am Bereich der Entkolonialisierung interessierten nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung der entsprechenden Informationen zu gewinnen;

f) die Bereitstellung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Einrichtungen und Dienste sicherzustellen;

g) dem Sonderausschuß über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zu berichten;

4. *bittet* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die besonders am Bereich der Entkolonialisierung interessierten nichtstaatlichen Organisationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs für die umfassende Verbreitung der in Ziffer 2 genannten Informationen zu sorgen bzw. diese Verbreitung zu intensivieren;

* Vgl. die Fußnote auf S. 18
¹¹⁶ *Ebd.*, Kap. III

* Vgl. die Fußnote auf S. 18

III. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ERSTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
39/51	Durchführung der Generalversammlungsresolution 38/61 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) (A/39/735) ..	45	12. Dezember 1984	65
39/52	Einstellung aller Kernwaffenversuchsexplosionen (A/39/736)	46	12. Dezember 1984	65
39/53	Dringende Notwendigkeit eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernwaffen (A/39/737)	47	12. Dezember 1984	66
39/54	Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in der Region des Mittleren Ostens (A/39/738)	48	12. Dezember 1984	67
39/55	Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien (A/39/739)	49	12. Dezember 1984	68
39/56	Konvention über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken (A/39/740)	50	12. Dezember 1984	69
39/57	Abschluß einer internationalen Konvention zur Erhöhung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (A/39/741)	51	12. Dezember 1984	69
39/58	Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (A/39/742)	52	12. Dezember 1984	71
39/59	Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum (A/39/744)	54	12. Dezember 1984	72
39/60	Durchführung der Generalversammlungsresolution 38/72 über die sofortige Einstellung und das Verbot von Kernwaffenversuchen (A/39/746)	56	12. Dezember 1984	73
39/61	Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas (A/39/747)			
	A. Verwirklichung der Erklärung	57 a)	12. Dezember 1984	74
	B. Südafrikas nukleare Kapazität	57 b)	12. Dezember 1984	74
39/62	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme (A/39/748)	58	12. Dezember 1984	76
39/63	Überprüfung und Verwirklichung des Abschließenden Dokuments der Zwölften Sondertagung der Generalversammlung (A/39/750)			
	A. Weltabrüstungskampagne: Aktionen und Aktivitäten	60 d)	12. Dezember 1984	77
	B. Stipendienprogramm der Vereinten Nationen für Abrüstung	60 c)	12. Dezember 1984	77
	C. Einfrieren der Kernwaffenrüstung (nuclear-arms freeze)	60 e)	12. Dezember 1984	78
	D. Weltabrüstungskampagne	60 d)	12. Dezember 1984	79
	E. Behandlung von Richtlinien für vertrauensbildende Maßnahmen	60 a)	12. Dezember 1984	80
	F. Regionale Abrüstung	60 h)	12. Dezember 1984	80
	G. Einfrieren von Kernwaffen (freeze on nuclear weapons)	60 b)	12. Dezember 1984	81
	H. Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	60 f)	12. Dezember 1984	81
	I. Einberufung der dritten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung	60	12. Dezember 1984	82
	J. Weltabrüstungskampagne	60 d)	12. Dezember 1984	82
	K. Abrüstung und internationale Sicherheit	60 q)	12. Dezember 1984	83
39/64	Reduzierung der Militärhaushalte (A/39/751)			
	Resolution A	61 a)	12. Dezember 1984	83
	Resolution B	61 b)	12. Dezember 1984	84
39/65	Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen (A/39/754)			
	A. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen	64	12. Dezember 1984	85
	B. Verbot chemischer und bakteriologischer Waffen	64	12. Dezember 1984	85
	C. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen	64	12. Dezember 1984	86
	D. Überprüfungskonferenz der Parteien der Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxinwaffen und über deren Vernichtung	64	12. Dezember 1984	86
	E. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen	64	12. Dezember 1984	87
39/147	Nukleare Rüstung Israels (A/39/743)	53	17. Dezember 1984	87

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.2 wiedergegeben.

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
39/148	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/39/749)			
	A. Einseitige nukleare Abrüstung	59 h)	17. Dezember 1984	88
	B. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen	59 k)	17. Dezember 1984	89
	C. Kernwaffen in allen ihren Aspekten	59 e)	17. Dezember 1984	89
	D. Nichteinsatz von Kernwaffen und Verhütung eines Atomkriegs	59	17. Dezember 1984	90
	E. Verbot der nuklearen Neutronenwaffe	59 d)	17. Dezember 1984	91
	F. Klimatische Auswirkungen eines Atomkriegs: nuklearer Winter	59 f)	17. Dezember 1984	91
	G. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen	59 k)	17. Dezember 1984	92
	H. Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung	59 j)	17. Dezember 1984	92
	I. Gesamtprogramm für die Abrüstung	59 i)	17. Dezember 1984	94
	J. Abrüstungswoche	59 j)	17. Dezember 1984	95
	K. Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung	59 e)	17. Dezember 1984	96
	L. Verwirklichung der Empfehlungen und Beschlüsse der Zehnten Sondertagung	59 g)	17. Dezember 1984	97
	M. Internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Abrüstung	59	17. Dezember 1984	97
	N. Bericht der Abrüstungskonferenz	59 b)	17. Dezember 1984	98
	O. Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der Zehnten Sondertagung	59 g)	17. Dezember 1984	99
	P. Verhütung eines Atomkriegs	59 f)	17. Dezember 1984	100
	Q. Überprüfung der Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade	59	17. Dezember 1984	101
	R. Bericht der Abrüstungskommission	59 a)	17. Dezember 1984	101
39/149	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (A/39/752)	62	17. Dezember 1984	102
39/150	Weltabrüstungskonferenz (A/39/753)	63	17. Dezember 1984	103
39/151	Allgemeine und vollständige Abrüstung (A/39/755)			
	A. Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten der Konvention über das Verbot der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken	65	17. Dezember 1984	104
	B. Studie über die Frage kernwaffenfreier Zonen in allen ihren Aspekten ...	65 a)	17. Dezember 1984	105
	C. Studie über konventionelle Abrüstung	65 c)	17. Dezember 1984	105
	D. Einfrieren von Kernwaffen	65	17. Dezember 1984	105
	E. Beitrag der Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen zur Sache der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung	65 h)	17. Dezember 1984	106
	F. Forschung und Entwicklung im Rüstungsbereich	65 b)	17. Dezember 1984	107
	G. Überprüfung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung	65	17. Dezember 1984	107
	H. Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Rüstungszwecke ...	65 f)	17. Dezember 1984	108
	I. Einschränkung des Wettrüstens zur See: Begrenzung und Reduzierung der Seerüstung und Ausweitung vertrauensbildender Maßnahmen auf Meere und Ozeane	65 g)	17. Dezember 1984	108
	J. Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Anwendung von radiologischen Waffen	65 e)	17. Dezember 1984	109
39/152	Antarktis-Frage (A/39/756)	66	17. Dezember 1984	109
39/153	Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum (A/39/757) .	67	17. Dezember 1984	110
39/154	Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit (A/39/758)	68 a)	17. Dezember 1984	111
39/155	Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit (A/39/758)	68 a)	17. Dezember 1984	111
39/156	Festigung der internationalen Sicherheit – Gemeinsame Sicherheit (A/39/758) .	68 a)	17. Dezember 1984	113
39/157	Verwirklichung der Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden (A/39/758)	68 b)	17. Dezember 1984	113
39/158	Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über kollektive Sicherheit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (A/39/759)	69	17. Dezember 1984	114
39/159	Unzulässigkeit einer von Staaten betriebenen Terrorismuspolitik und aller Maßnahmen eines Staates, die das politische und gesellschaftliche System anderer souveräner Staaten unterminieren sollen (A/39/761)	143	17. Dezember 1984	115
39/160	Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung (A/39/745)	55	17. Dezember 1984	116

39/51 – Durchführung der Generalversammlungsresolution 38/61 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967, 3262 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3473 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 32/76 vom 12. Dezember 1977, S-10/2 vom 30. Juni 1978, 33/58 vom 14. Dezember 1978, 34/71 vom 11. Dezember 1979, 35/143 vom 12. Dezember 1980, 36/83 vom 9. Dezember 1983, 37/71 vom 9. Dezember 1982 und 38/61 vom 15. Dezember 1983 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)²,

mit Rücksicht darauf, daß es innerhalb des Geltungsbereichs dieses Vertrags, dem bereits dreiundzwanzig souveräne Staaten beigetreten sind, einige Territorien gibt, die zwar keine souveränen politischen Einheiten bilden, aber durch das Zusatzprotokoll I, dem die vier für diese Territorien de jure oder de facto international verantwortlichen Staaten beitreten können, dennoch in den Genuß der aus dem Vertrag resultierenden Vorteile kommen können,

unter Hinweis darauf, daß drei dieser Staaten – das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, das Königreich der Niederlande sowie die Vereinigten Staaten von Amerika – 1969, 1971 bzw. 1981 Vertragsparteien des Zusatzprotokolls I geworden sind,

1. bedauert, daß der am 2. März 1979 erfolgten Unterzeichnung des Zusatzprotokolls I durch Frankreich noch nicht die entsprechende Ratifizierung gefolgt ist, obwohl inzwischen bereits einige Zeit vergangen ist und die Generalversammlung Frankreich darum dringend gebeten hat;

2. bittet Frankreich erneut eindringlich, diese bereits so oft erbetene Ratifizierung nicht mehr länger hinauszuzögern, die umso wünschenswerter erscheint, als Frankreich als einziger der vier beitragsberechtigten Staaten dem Protokoll noch nicht beigetreten ist;

3. beschließt die Aufnahme des Punktes „Durchführung der Generalversammlungsresolution 39/51 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
12 Dezember 1984

39/52 – Einstellung aller Kernwaffenversuchsexplosionen

Die Generalversammlung,

eingedenk der Tatsache, daß die vollständige Einstellung von Kernwaffenversuchen, die seit über fünfundzwanzig Jahren erwogen wird und zu der die Generalversammlung fast fünfzig Resolutionen verabschiedet hat, eines der Grundziele der Vereinten Nationen im Abrüstungsbereich ist, dessen Ver-

wirklichung sie mehrfach höchsten Vorrang eingeräumt hat,

unter Betonung der Tatsache, daß sie derartige Versuche bei sieben verschiedenen Anlässen mit größtem Nachdruck verurteilt hat und daß sie seit 1974 die Überzeugung äußert, daß die Fortsetzung von Kernwaffenversuchen das Wettrüsten intensivieren und dadurch die Gefahr eines Atomkrieges erhöhen wird,

davon überzeugt, daß die vorhandenen Verifizierungsmöglichkeiten ausreichen, um die Einhaltung eines Verbotes von Kernversuchen sicherzustellen, und daß die Behauptung, es gebe keine solchen Möglichkeiten lediglich als Vorwand für die weitere Entwicklung und Perfektionierung von Kernwaffen dient,

in erneuter Wiederholung ihrer bereits in mehreren früheren Resolutionen getroffenen Feststellung, daß es – welche Meinungsverschiedenheiten auch immer in der Frage der Verifizierung bestehen mögen – keinen stichhaltigen Grund für eine Verzögerung des Abschlusses eines Übereinkommens über ein umfassendes Verbot von Kernversuchen gibt,

unter Hinweis darauf, daß der Generalsekretär bereits seit 1972 die Auffassung vertritt, daß alle technischen und wissenschaftlichen Aspekte des Problems so vollständig erforscht worden seien, daß für ein endgültiges Übereinkommen lediglich eine politische Entscheidung erforderlich sei, daß angesichts der heutigen Verifizierungsmöglichkeiten eine weitere Verzögerung eines Übereinkommens über das Verbot unterirdischer Kernversuche schwer verständlich sei und daß das mit der Fortsetzung unterirdischer Kernwaffenversuche verbundene potentielle Risiko weitaus größer sei als alle aus der Einstellung derartiger Versuche eventuell entstehenden Risiken,

eingedenk dessen, daß die drei Kernwaffenstaaten, die als Depositarstaaten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser³ fungieren, in dem nach vier Jahren trilateraler Verhandlungen am 30. Juli 1980 vorgelegten Bericht an den Abrüstungsausschuß u.a. erklärt haben, sie seien sich „über den großen Wert im klaren, den das Verbot sämtlicher Kernwaffenversuchsexplosionen in allen Umweltbereichen für die gesamte Menschheit haben wird“ und auch „der großen Verantwortung bewußt, die ihnen hinsichtlich der Lösung der noch verbleibenden Probleme zukommt“ und sie seien ferner entschlossen, die größten Anstrengungen zu unternehmen und die erforderliche Willenskraft und Beharrlichkeit aufzubringen, „um die Verhandlungen zu einem baldigen und erfolgreichen Abschluß zu bringen“⁴,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß dieselben drei Kernwaffenstaaten sich vor zwanzig Jahren in dem oben genannten Vertrag verpflichtet haben, sich um die Einstellung aller Kernwaffenversuchsexplosionen für alle Zeiten zu bemühen, und daß diese Verpflichtung 1968 in der Präambel zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵ ausdrücklich wiederholt wurde, dessen Artikel VI darüber hinaus ihre feierliche und rechtlich verbindliche Verpflichtung enthält, wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung zu ergreifen,

³ Ebd., Vol. 480, Nr. 6964, S.43

⁴ Vgl. CD/139/Anhang II/Vol. II, Dokument CD/130

⁵ Resolution 2373 (XXII), Anhang

² Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 634, Nr. 9068, S.326

im Hinblick auf den zunehmend negativen Einfluß, den die totale Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen sowohl auf die erste wie auch auf die zweite, von den Vertragsparteien vom 5. bis 30. Mai 1975 bzw. vom 11. August bis 7. September 1980 in Genf abgehaltene Konferenz zur Überprüfung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen gehabt hat,

in der Überzeugung, daß es ein schlechtes Vorzeichen für die vom 22. April bis 3. Mai 1985 geplante dritte Konferenz zur Überprüfung dieses Vertrages und sogar für die Zukunft des Vertrages selbst wäre, wenn eine solche Situation weiter bestehen bliebe,

die Tatsache beklagend, daß es der Abrüstungskonferenz aufgrund der hartnäckigen Obstruktion einer ganz kleinen Zahl seiner Mitglieder nicht gelungen ist, die multilateralen Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot aller Kernwaffenversuche einzuleiten, um die sie in Generalversammlungsresolution 38/62 vom 15. Dezember 1983 ausdrücklich gebeten worden war,

im Hinblick darauf, daß die Abrüstungskonferenz hierzu bereits verschiedene konkrete Vorschläge, darunter auch einen vollständigen Entwurf für den gesamten Wortlaut eines solchen Vertrages, erhalten hat,

1. wiederholt zum achten Mal, daß sie alle Kernwaffenversuche aufs schärfste verurteilt;

2. äußert ferner erneut ihre tiefe Besorgnis darüber, daß entgegen den Wünschen der überwältigenden Mehrheit der Mitgliedstaaten die Kernwaffenversuche unvermindert fortgesetzt werden;

3. bekräftigt ihre Überzeugung, daß ein Vertrag zum endgültigen Verbot sämtlicher Kernversuchsexplosionen aller Staaten für alle Zeiten höchsten Vorrang einnimmt;

4. bekräftigt ferner ihre Überzeugung, daß ein solcher Vertrag einen äußerst wichtigen Beitrag zur Einstellung des Wettrüstens mit Kernwaffen leisten und ein entscheidendes Element für den Erfolg des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen darstellen würde, da seine drei Depositarstaaten lediglich durch Erfüllung ihrer eigenen vertraglichen Verpflichtungen erwarten können, daß alle anderen Parteien ebenfalls ihre jeweiligen Verpflichtungen erfüllen;

5. bittet die drei Depositarstaaten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser und des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen erneut eindringlich, sich streng an ihre Verpflichtungen zu halten und danach zu streben, die Einstellung aller Kernwaffenversuchsexplosionen für alle Zeiten herbeizuführen und die auf dieses Ziel gerichteten Verhandlungen zu beschleunigen;

6. bittet ferner alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, eindringlich, dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser beizutreten und in der Zwischenzeit von Versuchen in den von dem Vertrag behandelten Umweltbereichen abzusehen;

7. appelliert erneut an alle Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz, unverzüglich die multilaterale Aushandlung eines Vertrages zum Verbot aller Kernwaffenversuche in die Wege zu leiten und ihr Bestes zu tun, damit die Konferenz der vierzigsten Tagung der

Generalversammlung den vollständigen Entwurf eines solchen Vertrages übermitteln kann;

8. fordert die Depositarstaaten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser und des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen auf, kraft ihrer besonderen Verantwortung aufgrund dieser beiden Verträge und als vorläufige Maßnahme entweder durch ein trilateral vereinbartes Moratorium oder durch drei unilaterale Moratorien alle nuklearen Versuchsexplosionen unverzüglich zu beenden;

9. beschließt die Aufnahme des Punktes "Einstellung aller Kernwaffenversuchsexplosionen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
12. Dezember 1984

39/53 — Dringende Notwendigkeit eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen

Die Generalversammlung,

überzeugt von der dringenden Notwendigkeit eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen, den möglichst viele Staaten zu unterstützen bzw. dem möglichst viele Staaten beizutreten bereit sind,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Einstellung aller Kernversuche durch alle Staaten in allen Umweltbereichen und für alle Zeiten einen bedeutenden Schritt zur Beendigung der qualitativen Verbesserung, Entwicklung und Verbreitung von Kernwaffen, ein Mittel zur Verringerung der schweren Befürchtungen hinsichtlich der schädlichen Folgen einer radioaktiven Verseuchung für die Gesundheit der heute lebenden Menschen und ihrer Nachkommen sowie eine äußerst wichtige Maßnahme zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens darstellen würde,

unter Hinweis darauf, daß die Parteien des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser³ sich verpflichtet haben, keinerlei Versuchsexplosionen mit Kernwaffen oder andere nukleare Explosionen in den von diesem Vertrag erfaßten Umweltbereichen durchzuführen und daß die Parteien in diesem Vertrag ihre Entschlossenheit zur Weiterführung der Verhandlungen bekundet haben, die auf die Einstellung aller Versuchsexplosionen von Kernwaffen für alle Zeiten gerichtet sind;

ferner unter Hinweis darauf, daß die Parteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴ an die von den Parteien des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser in der Präambel dieses Vertrags bekundete Entschlossenheit erinnert haben, auf die Einstellung aller Versuchsexplosionen von Kernwaffen für alle Zeiten hinzuwirken, und die auf dieses Ziel gerichteten Verhandlungen fortzusetzen, und daß sie ferner ihre Absicht erklärt haben, zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Beendigung des nuklearen Wettrüstens herbeizuführen und auf die nukleare Abrüstung gerichtete wirksame Maßnahmen zu ergreifen,

weiterhin unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage.

unter Berücksichtigung desjenigen Teils des Berichts der Abrüstungskonferenz, der sich auf die Behandlung des Punktes "Verbot von Kernversuchen" auf ihrer Tagung des Jahres 1984 bezieht⁶,

ferner unter Berücksichtigung diesbezüglicher Vorschläge und Initiativen, die auf der Tagung der Abrüstungskonferenz des Jahres 1984 vorgebracht wurden,

mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns darüber, daß die Abrüstungskonferenz trotz größter Anstrengungen nicht in der Lage war, auf ihrer Tagung des Jahres 1984 Einigung über die Wiedereinsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses zu Punkt 1 ihrer Tagesordnung mit dem Titel "Verbot von Kernversuchen" zu erzielen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der Abrüstungskonferenz bei der Aushandlung eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen,

in Anerkennung der Bedeutung, die für einen derartigen Vertrag der Arbeit an einem weltweiten Netz von Stationen für die Entdeckung seismischer Ereignisse zukommt, mit welcher die Abrüstungskonferenz die Ad-hoc-Gruppe wissenschaftlicher Sachverständiger zur Behandlung von Maßnahmen für eine internationale Zusammenarbeit bei der Entdeckung und Identifizierung seismischer Ereignisse beauftragt hat,

unter Hinweis auf Ziffer 31 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁷ über die Verifizierung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollabkommen, in der es heißt, daß die Form und die Modalitäten der in eine spezifische Übereinkunft aufzunehmenden Verifizierung vom Zweck, vom Geltungsbereich und von der Art der jeweiligen Übereinkunft abhängen und von daher bestimmt werden sollten,

1. äußert erneut ihre tiefe Besorgnis darüber, daß Kernversuche entgegen dem ausdrücklichen Wunsch der Mehrheit der Mitgliedstaaten fortgesetzt werden;

2. bekräftigt ihre Überzeugung, daß ein Vertrag zum Verbot sämtlicher Kernversuchsexplosionen aller Staaten in allen Umweltbereichen und für alle Zeiten eine Angelegenheit von größter Wichtigkeit ist;

3. bringt ihre Überzeugung zum Ausdruck, daß ein derartiger Vertrag ein entscheidendes Element für den Erfolg der Bemühungen darstellen würde, das nukleare Wettrüsten und die qualitative Verbesserung von Kernwaffen einzustellen und einen gegenläufigen Prozeß einzuleiten sowie die Aufstockung vorhandener Kernwaffenarsenale und die Weiterverbreitung von Kernwaffen an weitere Länder zu verhindern;

4. bittet die Abrüstungskonferenz eindringlich, zu Beginn ihrer Tagung des Jahres 1985 einen Ad-hoc-Ausschuß zu Punkt 1 ihrer Tagesordnung mit dem Titel "Verbot von Kernversuchen" einzusetzen und

a) mit dem Ziel der Aushandlung eines Vertrags über ein umfassendes Verbot von Kernversuchen unverzüglich ihre Facharbeit zu diesem Thema wieder aufzunehmen und sich dabei auch mit der Frage des Vertragsgegenstands sowie den Fragen der Verifizierung und Vertragseinhaltung zu befassen;

b) unter Berücksichtigung sowohl der bisherigen Arbeiten der Ad-hoc-Gruppe wissenschaftlicher Sach-

verständiger zur Behandlung von Maßnahmen für eine internationale Zusammenarbeit bei der Entdeckung und Identifizierung seismischer Ereignisse als auch der Ergebnisse des von dieser durchgeführten technischen Versuchs Maßnahmen zur möglichst baldigen Errichtung eines internationalen Netzes zur Überwachung seismischer Ereignisse zu ergreifen, mit dem Ziel,

- i) Kernexplosionen festzustellen;
- ii) herauszufinden, wieweit ein derartiges Netz in der Lage ist, die Einhaltung eines Vertrags über ein umfassendes Verbot von Kernversuchen zu kontrollieren;
- c) eine eingehende Untersuchung über andere Maßnahmen zur Kontrolle und Verifizierung der Einhaltung eines solchen Vertrages einzuleiten, wozu auch ein internationales Netz zur Überwachung der Radioaktivität in der Atmosphäre gehört;

5. bittet alle Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz, insbesondere die Kernwaffenstaaten, eindringlich, die Konferenz bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen;

6. fordert die Abrüstungskonferenz auf, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

7. beschließt die Aufnahme des Punktes "Dringende Notwendigkeit eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
12. Dezember 1984

39/54—Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in der Region des Mittleren Ostens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979, 35/147 vom 12. Dezember 1980, 36/87 vom 9. Dezember 1981, 37/75 vom 9. Dezember 1982 und 38/64 vom 15. Dezember 1983 über die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in der Region des Mittleren Ostens,

ferner unter Hinweis auf die mit Ziffer 60 bis 63, insbesondere Ziffer 63 d), des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁷ im Einklang stehenden Empfehlungen zur Errichtung einer solchen Zone im Mittleren Osten,

unter Betonung der grundlegenden Bestimmungen der obengenannten Resolutionen, in denen alle direkt betroffenen Parteien aufgefordert werden zu prüfen, ob sie nicht die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Mittleren Osten erforderlichen praktischen und dringenden Maßnahmen ergreifen können, für die Zeit bis zur Errichtung einer solchen Zone und während deren Errichtung feierlich zu erklären, daß sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper zu erzeugen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder irgendwelchen Dritten die Stationierung von Kernwaffen auf ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, sich ferner mit der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen Anlagen unter

⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/39/27), Abschnitt III.A

⁷ Resolution S-10/2

die Sicherheitskontrollen der Internationalen Atomenergie-Organisation einverstanden zu erklären sowie ihre Unterstützung für die Errichtung einer solchen Zone zu erklären und derartige Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu entwickeln,

ferner unter Betonung der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Verbots militärischer Angriffe auf nukleare Anlagen,

eingedenk des auf der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung erreichten Konsenses, daß die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in der Region des Mittleren Ostens den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedeutend festigen würde,

mit dem Wunsche, auf diesem Konsens aufbauend weitreichende Fortschritte auf dem Weg zur Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in der Region des Mittleren Ostens herbeizuführen,

unter Betonung der grundlegenden Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Mittleren Osten zukommt,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs⁸,

1. *bittet* alle direkt betroffenen Parteien *eindringlich*, ernsthaft zu prüfen, ob sie nicht die gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung für die Verwirklichung des Vorschlags zur Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in der Region des Mittleren Ostens erforderlichen praktischen und dringenden Maßnahmen ergreifen können, und bittet zur Förderung dieses Ziels die betroffenen Länder, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁹ beizutreten;

2. *fordert* alle Länder der Region, die dies noch nicht getan haben, *auf*, bis zur Errichtung der Zone damit einverstanden zu sein, ihre gesamten nuklearen Aktivitäten den Sicherheitskontrollen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

3. *bittet* diese Länder, bis zur Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in der Region des Mittleren Ostens im Einklang mit der diesbezüglichen Ziffer des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung ihre Unterstützung für die Errichtung einer solchen Zone zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen;

4. *bittet* diese Länder *ferner*, bis zur Errichtung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, zu erzeugen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern auf ihrem Hoheitsgebiet oder in ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

5. *bittet* die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, die Errichtung der Zone zu unterstützen und gleichzeitig alle Maßnahmen zu unterlassen, die Geist und Wortlaut dieser Resolution zuwiderlaufen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, Stellungnahmen sämtlicher betroffenen Parteien hinsichtlich der Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in der Region des Mittleren Ostens einzuholen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der vierzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in der Region des Mittleren Ostens" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
12 Dezember 1984

39/55 — Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3265 B (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3476 B (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/73 vom 10. Dezember 1976, 32/83 vom 12. Dezember 1977, 33/65 vom 14. Dezember 1978, 34/78 vom 11. Dezember 1979, 35/148 vom 12. Dezember 1980, 36/88 vom 9. Dezember 1981, 37/76 vom 9. Dezember 1982 und 38/65 vom 19. Dezember 1983 über die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien,

in erneuter Wiederholung ihrer Überzeugung, daß die Errichtung kernwaffenfreier Zonen in verschiedenen Regionen der Welt eine der Maßnahmen darstellt, die am wirksamsten zu den Zielen der Nichtverbreitung von Kernwaffen und zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung beitragen können,

in der Auffassung, daß die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien ebenso wie auch in anderen Regionen die Sicherheit der Staaten der Region vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen erhöhen wird,

in Kenntnis der von den Regierungen südasiatischer Staaten auf höchster Ebene abgegebenen Erklärungen, in denen diese sich erneut verpflichten, keine Kernwaffen zu erwerben oder herzustellen und ihre Nuklearprogramme ausschließlich dem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Völker zu widmen,

unter Hinweis darauf, daß sie in den oben erwähnten Resolutionen die Staaten der südasiatischen Region und andere eventuell interessierte benachbarte Nichtkernwaffenstaaten aufgefordert hat, sich in jeder nur möglichen Weise um die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien zu bemühen und sich bis dahin aller diesem Ziel zuwiderlaufenden Maßnahmen zu enthalten,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 3265 B (XXIX) den Generalsekretär ersucht hat, zur Abhaltung der darin erwähnten Konsultationen eine Konferenz einzuberufen und jede eventuell erforderliche Unterstützung zur Förderung der Bemühungen um die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien zu leisten,

eingedenk der Bestimmungen in Ziffer 60 bis 63 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁷ über die Errichtung kernwaffenfreier Zonen, darunter auch in der Region Südasien,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs¹⁰,

⁸ A/39/472

⁹ Resolution 2373 (XXII), Anhang

¹⁰ A/39/434

1. *erklärt erneut*, daß sie den Gedanken einer kernwaffenfreien Zone in Südasien grundsätzlich unterstützt;

2. *bittet* die Staaten Südasiens und andere eventuell interessierte benachbarte Nichtkernwaffenstaaten *erneut eindringlich*, sich auch in Zukunft in jeder nur erdenklichen Weise um die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien zu bemühen und sich bis dahin aller diesem Ziel zuwiderlaufenden Maßnahmen zu enthalten;

3. *fordert* alle Kernwaffenstaaten, die dies noch nicht getan haben, *auf*, positiv auf diesen Vorschlag zu reagieren und die Bemühungen um die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien in der erforderlichen Weise zu unterstützen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, jede eventuell erforderliche Unterstützung zur Förderung der Bemühungen um die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien zu gewähren und der vierzigsten Tagung der Generalversammlung über dieses Thema zu berichten;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
12. Dezember 1984

39/56 – Konvention über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/152 vom 19. Dezember 1977, 35/153 vom 12. Dezember 1980, 36/93 vom 9. Dezember 1981, 37/79 vom 9. Dezember 1982 und 38/66 vom 15. Dezember 1983,

mit Befriedigung darauf hinweisend, daß am 10. Oktober 1980 die Konvention über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken, samt dem Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I), dem Protokoll über Minen, versteckte Ladungen und andere Vorrichtungen (Protokoll II) sowie dem Protokoll über Brandwaffen (Protokoll III) angenommen wurde¹¹,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Leiden der Zivilbevölkerung und der Kombattanten beträchtlich vermindert werden könnten, wenn es gelänge, eine allgemeine Einigung über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen zu erzielen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs¹²,

1. *stellt mit Befriedigung fest*, daß immer mehr Staaten die Konvention über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken, ratifiziert oder angenommen haben bzw. ihr beigetreten sind;

2. *stellt ferner mit Befriedigung fest*, daß die Konvention samt den drei ihr beigegebenen Protokollen nach Erfüllung der in Artikel 5 der Konvention genannten Bedingungen am 2. Dezember 1983 in Kraft getreten ist;

3. *bittet* alle Staaten, die dies bisher noch nicht getan haben, *eindringlich*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um möglichst bald der Konvention und den drei ihr beigegebenen Protokollen beizutreten, damit letztendlich alle Staaten diesen Instrumenten beitreten,

4. *stellt fest*, daß nach Artikel 8 der Konvention Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen der Konvention oder irgendeines der ihr beigegebenen Protokolle zu beraten, um Zusatzprotokolle zu behandeln, die sich auf andere Arten von konventionellen Waffen beziehen, die in den schon bestehenden, der Konvention beigegebenen Protokollen nicht erfaßt sind, um den Geltungsbereich und die Wirkungsweise der Konvention und der ihr beigegebenen Protokolle zu überprüfen sowie um Vorschläge zur Änderung der Konvention oder der bestehenden Protokolle und allfällige Vorschläge für Zusatzprotokolle zu beraten, die sich auf andere von den bestehenden Protokollen nicht erfaßte Arten von konventionellen Waffen beziehen;

5. *ersucht* den Generalsekretär als Depositar der Konvention und der ihr beigegebenen Protokolle, die Generalversammlung von Zeit zu Zeit über den Stand der Beitritte zu dieser Konvention und ihren drei Protokollen zu informieren.

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Konvention über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
12. Dezember 1984

39/57 – Abschluß einer internationalen Konvention zur Erhöhung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

überzeugt von der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der Staaten und bewegt von dem von allen Nationen geteilten Wunsch, den Krieg abzuschaffen und eine atomare Katastrophe zu verhindern,

unter Berücksichtigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in einer Reihe von Erklärungen und Resolutionen der Vereinten Nationen bekräftigten Grundsatzes der Nichtanwendung bzw. Nichtandrohung von Gewalt,

in der Auffassung, daß die internationale Gemeinschaft bis zur Erreichung einer universalen

¹¹ A/CONF.95/15 mit Korr. 2, Anhang I; abgedruckt in: *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5, 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII

¹² A/39/471

nuklearen Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen von welcher Seite auch immer entwickeln muß,

in der Erkenntnis, daß wirksame Maßnahmen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhinderung der weiteren Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

mit Genugtuung zur Kenntnis nehmend, daß Nichtkernwaffenstaaten in verschiedenen Teilen der Welt entschlossen sind, die Einführung von Kernwaffen in ihren Hoheitsgebieten zu verhindern und u.a. durch die Errichtung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage frei geschlossener Vereinbarungen zwischen den Staaten der betreffenden Region dafür zu sorgen, daß ihre jeweiligen Regionen von derartigen Waffen völlig frei bleiben, und in dem Wunsch, die Verwirklichung dieses Ziels zu unterstützen und einen Beitrag dazu zu leisten,

beunruhigt über die anhaltende Eskalation des Wettrennens, insbesondere des Wettrennens mit Kernwaffen, das in eine neue Phase qualitativer Perfektionierung eingetreten ist, wie auch über die Möglichkeit des Einsatzes bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen und die Gefahr eines Atomkriegs,

in dem Wunsch, die Verwirklichung von Ziffer 59 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, zu fördern, in der sie die Kernwaffenstaaten eindringlich um Fortsetzung ihrer Bemühungen bat, gegebenenfalls wirksame Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen abzuschließen,

unter Hinweis auf ihre zahlreichen Resolutionen zu diesem Thema wie auch auf den diesbezüglichen Teil des Sonderberichts¹⁴, den der Abrüstungsausschuß der Generalversammlung auf ihrer Zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt hat,

im Hinblick darauf, daß die Abrüstungskonferenz 1984 den Punkt "Wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" behandelt hat, sowie im Hinblick auf die im Bericht der Abrüstungskonferenz¹⁵ geschilderte Arbeit ihres Ad-hoc-Ausschusses zu diesem Punkt,

unter Hinweis auf die der Generalversammlung und in der Abrüstungskonferenz zu diesem Thema vorgelegten Vorschläge, darunter auch auf die Entwürfe einer internationalen Konvention sowie auf die breite internationale Unterstützung, die der Abschluß einer solchen Konvention gefunden hat,

in dem Wunsch, einen baldigen und erfolgreichen Abschluß der in der Abrüstungskonferenz geführten Verhandlungen über die Ausarbeitung einer Konvention über diese Frage zu fördern,

ferner im Hinblick darauf, daß der Gedanke von Übergangsvereinbarungen als einem ersten Schritt zum Abschluß einer solchen Konvention ebenfalls in der Abrüstungskonferenz behandelt worden ist,

in erneuter Begrüßung der feierlichen Erklärungen einiger Kernwaffenstaaten über den Verzicht auf den Ersteinsatz von Kernwaffen und in der Überzeugung, daß eine Verpflichtung aller Kernwaffenstaaten zum Verzicht auf den Ersteinsatz von Kernwaffen praktisch einem Verbot des Einsatzes von Kernwaffen gegen jeden, auch jeden kernwaffenfreien Staat, gleichkäme,

der Auffassung, daß bei der Suche nach einer Lösung des Problems der Sicherheitsgarantien den legitimen Sicherheitsinteressen der Nichtkernwaffenstaaten Vorrang gegeben werden sollte, da sie aufgrund ihres Verzichts auf Kernwaffen und ihres Verbots der Stationierung von Kernwaffen auf ihrem Hoheitsgebiet mit vollem Recht beanspruchen können, äußerst wirksame Garantien gegen den Einsatz bzw. die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erhalten,

sich dessen bewußt, daß bedingungslose Garantien aller Kernwaffenstaaten, unter keinen Umständen gegen Nichtkernwaffenstaaten, auf deren Hoheitsgebiet sich keine Kernwaffen befinden, Kernwaffen einzusetzen bzw. mit deren Einsatz zu drohen, integrierender Bestandteil eines verbindlichen Normensystems zur Regelung der Beziehungen der Kernwaffenstaaten untereinander sein sollte, die die Hauptverantwortung dafür tragen, daß es nicht zu einem Atomkrieg kommt und daß die Menschheit vor den verheerenden Konsequenzen eines solchen Krieges bewahrt bleibt,

1. *bekräftigt erneut* die dringende Notwendigkeit, Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, daß es in der Abrüstungskonferenz auch diesmal keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken einer internationalen Konvention zu dieser Frage gab, obwohl auch auf die damit verbundenen Schwierigkeiten hingewiesen wurde;

3. *äußert ihr Bedauern darüber*, daß die Abrüstungskonferenz aufgrund bestimmter Schwierigkeiten, die mit der unterschiedlichen Vorstellung einiger Kernwaffenstaaten bzw. Nichtkernwaffenstaaten von ihren Sicherheitsinteressen zu tun haben, abermals daran gehindert wurde, nennenswerte Fortschritte auf dem Wege zum Abschluß eines derartigen Vertrages zu erzielen;

4. *ist der Auffassung*, daß die Abrüstungskonferenz auch weiterhin versuchen sollte, Möglichkeiten zur Überwindung der bei den Verhandlungen aufgetretenen Schwierigkeiten zu untersuchen und so zu einer angemessenen Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu gelangen;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, gemäß der Empfehlung in ihrem Bericht über die Tagung des Jahres 1984¹⁵ die Verhandlungen mit dem Ziel des Abschlusses eines internationalen rechtsverbindlichen Instruments zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen fortzuführen;

¹³ Resolution S-10/2

¹⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zwölfte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-12/2), Abschnitt III C; der Abrüstungsausschuß wurde ab 7. Februar 1984 in Abrüstungskonferenz umbenannt.

¹⁵ Ebd., Neununddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/39/27), Abschnitt III F

6. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Abschluß einer internationalen Konvention zur Erhöhung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
12. Dezember 1984

39/58 – Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

eingedenk der Notwendigkeit, die berechtigte Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung einer dauerhaften Sicherheit für ihre Völker zu mildern,

in der Überzeugung, daß Kernwaffen die größte Bedrohung für die Menschheit und das Überleben der Zivilisation darstellen,

tief besorgt über die ständige Eskalation des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, und die Möglichkeit des Einsatzes bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen,

in der Überzeugung, daß nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung von Kernwaffen unabdingbar sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

unter Berücksichtigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Nichtanwendung bzw. der Nichtandrohung von Gewalt,

tief besorgt über die Möglichkeit des Einsatzes bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen,

im Hinblick darauf, daß die Unabhängigkeit, territoriale Integrität und Souveränität der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz bzw. die Androhung des Einsatzes von Gewalt, darunter auch gegen den Einsatz bzw. die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, geschützt werden müssen,

in der Auffassung, daß es bis zur Erreichung einer universalen nuklearen Abrüstung unbedingt notwendig ist, daß die internationale Gemeinschaft wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen durch irgendeine Seite entwickelt,

im Hinblick darauf, daß wirksame Maßnahmen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3261 G (XXIX) vom 9. Dezember 1974 und 31/189 C vom 21. Dezember 1976,

eingedenk der Ziffer 59 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹³, in der sie die Kernwaffenstaaten eindringlich bat, sich wo dies angebracht ist, um den Abschluß wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen,

in dem Bemühen, die Durchführung der einschlägigen Bestimmungen des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung zu fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/72 B vom 14. Dezember 1978, 34/85 vom 11. Dezember 1979, 35/155 vom 12. Dezember 1980, 36/95 vom 9. Dezember 1981, 37/81 vom 9. Dezember 1982 und 38/68 vom 15. Dezember 1983,

ferner unter Hinweis auf Ziffer 12 der im Anhang zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthaltenen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, in der es u.a. heißt, der Abrüstungsausschuß¹⁶ solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um so schnell wie möglich Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

in Kenntnis der intensiven Verhandlungen, die in der Abrüstungskonferenz und in deren Ad-hoc-Ausschuß für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen¹⁵ mit dem Ziel einer Einigung über diesen Punkt geführt werden,

in Kenntnis der unter diesem Punkt in der Abrüstungskonferenz unterbreiteten Vorschläge, einschließlich der Entwürfe für eine internationale Konvention,

in Kenntnisnahme des Beschlusses der vom 7. bis 12. März 1983 in Neu-Delhi abgehaltenen Siebenten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder¹⁷ sowie der einschlägigen Empfehlungen der Islamischen Konferenz, die in der Schlußerklärung der vom 6. bis 11. Dezember 1983 in Dhaka abgehaltenen Vierzehnten Außenministerkonferenz der Islamischen Konferenz¹⁸ noch einmal wiederholt wurden und mit denen der Abrüstungsausschuß aufgefordert wurde, unverzüglich eine Einigung über eine internationale Konvention zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen,

ferner in Kenntnis der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, sowie in Kenntnis der aufgezeigten Schwierigkeiten hinsichtlich der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Vorgangsweise,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, daß es in der Abrüstungskonferenz im Prinzip keine Einwände gegen den Gedanken einer internationalen Konvention zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch die Schwierigkeiten hinsichtlich der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption aufgezeigt worden sind;

¹⁶ Der Abrüstungsausschuß wurde mit Wirkung vom 7. Februar 1984 in Abrüstungskonferenz umbenannt.

¹⁷ Vgl. A/38/132-S/15675 mit Korr.1 und 2, Abschnitt I, Ziffer 30
¹⁸ Vgl. A/39/133-S/16417, Anhang IV

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere an die Kernwaffenstaaten, den erforderlichen politischen Willen für eine Einigung über eine gemeinsame Konzeption und insbesondere über eine gemeinsame Formel an den Tag zu legen, die Bestandteil eines rechtsverbindlichen internationalen Instruments werden könnte;

4. *empfiehlt*, daß weiterhin intensive Bemühungen stattfinden sollten, um eine derartige gemeinsame Konzeption oder gemeinsame Formel zu finden, und daß die verschiedenen möglichen, insbesondere die in der Abrüstungskonferenz behandelten Konzeptionen weiter untersucht werden sollten, damit die Schwierigkeiten überwunden werden;

5. *empfiehlt* der Abrüstungskonferenz, die Verhandlungen im Hinblick auf eine rasche Einigung und den Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen aktiv fortzusetzen, wobei sie die breite Unterstützung für den Abschluß einer internationalen Konvention sowie alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge berücksichtigen sollte;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
12. Dezember 1984

39/59 – Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum

Die Generalversammlung,

*angesporn*t durch die großartigen Aussichten, die der Menschheit durch den Vorstoß des Menschen in den Weltraum eröffnet werden,

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

erneut erklärend, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper zum Vorteil und im Interesse aller Länder – ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes – erfolgen und Sache der gesamten Menschheit sein muß,

ferner erneut erklärend, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper nach dem Willen aller Staaten ausschließlich zu friedlichen Zwecken erfolgen soll,

unter Hinweis darauf, daß sich die Vertragsstaaten des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper¹⁹ in Artikel III verpflichtet haben, ihre Tätigkeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen im Interesse der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Verständigung auszuüben,

¹⁹ Resolution 2222 (XXI), Anhang

insbesondere *unter Bekräftigung* von Artikel IV des genannten Vertrages, in dem es heißt, daß die Vertragsstaaten sich verpflichten, keine Gegenstände in eine Erdumlaufbahn zu bringen, die Kernwaffen oder andere Massenvernichtungswaffen tragen, und derartige Waffen weder auf Himmelskörpern anzubringen noch auf irgendeine andere Art und Weise im Weltraum zu stationieren,

ferner in Bekräftigung von Ziffer 80 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁰, in der es heißt, daß zur Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen ergriffen und geeignete internationale Verhandlungen im Geiste des Vertrages geführt werden sollten,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/97 C und 36/99 vom 9. Dezember 1981 sowie die Resolutionen 37/83 vom 9. Dezember 1982, 37/99 D vom 13. Dezember 1982 und 38/70 vom 15. Dezember 1983,

zutiefst besorgt über die Gefahr, die ein Wettrüsten im Weltraum für die gesamte Menschheit bedeuten würde, insbesondere über die unmittelbare Gefahr einer Verschärfung der derzeit herrschenden Unsicherheit durch Entwicklungen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit noch weiter untergraben könnten,

in Anbetracht dessen, daß zahlreiche Mitgliedstaaten während der Verhandlungen über den oben erwähnten Vertrag und im Anschluß an seine Annahme ihr Interesse daran zum Ausdruck gebracht haben, dafür zu sorgen, daß die Erforschung und Nutzung des Weltalls friedlichen Zwecken dient, sowie in Kenntnisnahme der Vorschläge, die der Generalversammlung auf ihrer Zehnten Sondertagung und auf ihren ordentlichen Tagungen wie auch der Abrüstungskonferenz vorgelegt wurden,

im Hinblick auf die tiefe Besorgnis, die auf der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums in bezug auf ein Übergreifen des Wettrüstens auf den Weltraum zum Ausdruck gekommen ist, wie auch im Hinblick auf die Empfehlungen, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, insbesondere der Generalversammlung, und auch dem Abrüstungsausschuß²¹ vorgelegt wurden,

in der Überzeugung, daß weitere Maßnahmen zur Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum erforderlich sind,

in der Erkenntnis, daß gemäß Ziffer 27 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung²⁰ ein wesentlicher Schritt auf dieses Ziel hin getan wäre, wenn im Kontext multilateraler Verhandlungen über die Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum bilaterale Verhandlungen zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika stattfänden,

mit tiefem Bedauern darüber, daß die bilateralen Verhandlungen zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von

²⁰ Resolution S-10/2

²¹ Vgl. *Report of the Second United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 9-20 August 1982* (A/CONF.101/10 mit Korr. 1 und 2), Ziffer 13, 14 und 426; seit dem 7. Februar 1984 bezeichnet sich der Abrüstungsausschuß als Abrüstungskonferenz

Amerika über die Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum nicht stattfinden,

Kenntnis nehmend vom Bericht der Abrüstungskonferenz über diese Frage²²,

im Bewußtsein der verschiedenen Vorschläge, insbesondere zur Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses zur Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum und zum Entwurf seines Mandats, die die Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz vorgelegt haben und die von einer Kontaktgruppe und im Rahmen informeller Konsultationen sowie auf formellen und informellen Treffen der Abrüstungskonferenz eingehend behandelt wurden,

ihrer tiefen Besorgnis und Enttäuschung darüber Ausdruck gebend, daß grundsätzlich zwar keine Einwände gegen die unverzügliche Einsetzung eines solchen Ad-hoc-Ausschusses bestanden, die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung des Jahres 1984 bisher jedoch noch keine Einigung über ein Mandat für den Ad-hoc-Ausschuß erzielen konnte,

1. *erinnert* an die Verpflichtung aller Staaten, bei ihren Tätigkeiten im Weltraum jede Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen;

2. *erklärt erneut*, daß eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle die Forderung einschließt, daß der Weltraum ausschließlich zu friedlichen Zwecken genutzt und nicht zum Schauplatz eines Wettrüstens gemacht wird;

3. *hebt hervor*, daß die internationale Gemeinschaft zur Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen treffen und die entsprechenden wirksamen Verifizierungsbestimmungen verabschieden sollte;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Staaten mit großen Kapazitäten auf dem Gebiet der Raumfahrt, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums beizutragen und im Interesse der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Verständigung unverzüglich Maßnahmen zur Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum zu ergreifen;

5. *erklärt erneut*, daß die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei den Verhandlungen über eine bzw. mehrere multilaterale Übereinkünfte zur Verhinderung aller Aspekte eines Wettrüstens im Weltraum spielt;

6. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Frage der Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum vorrangig zu behandeln;

7. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *ferner*, ihre Beratungen zur Frage der Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum in allen seinen Aspekten zu intensivieren und dabei alle diesbezüglichen Vorschläge zu berücksichtigen einschließlich der Vorschläge, die der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung vorgelegt werden;

8. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *weiterhin*, zu Beginn ihrer Tagung im Jahr 1985 einen Ad-hoc-Ausschuß einzusetzen, der Verhandlungen über den Abschluß einer bzw. mehrerer Übereinkünfte zur Verhinderung aller Aspekte eines Wettrüstens im Weltraum führen soll;

9. *bittet* die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika *eindringlich*, unverzüglich und in einem konstruktiven Geist Verhandlungen zur Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum einzuleiten und die Abrüstungskonferenz regelmäßig über den Fortgang ihrer bilateralen Verhandlungen zu informieren und so deren Arbeit zu erleichtern;

10. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung über die Behandlung dieser Frage zu berichten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz die gesamte Dokumentation zur Behandlung dieses Themas durch die neununddreißigste Tagung der Generalversammlung zu übermitteln;

12. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
12. Dezember 1984

39/60—Durchführung der Generalversammlungsresolution 38/72 über die sofortige Einstellung und das Verbot von Kernwaffenversuchen

Die Generalversammlung,

tief besorgt über die Intensivierung des Wettrüstens mit Kernwaffen und die zunehmende Gefahr eines Atomkriegs,

mit dem Hinweis darauf, daß die Notwendigkeit einer Einstellung und eines Verbots von Kernwaffenversuchen in den letzten dreißig Jahren im Mittelpunkt der von der Generalversammlung behandelten Themen stand,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß der Abschluß eines multilateralen Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen durch alle Staaten ein entscheidendes Element für den Erfolg der Bemühungen darstellen würde, das nukleare Wettrüsten und die qualitative Verbesserung von Kernwaffen aufzuhalten und einen gegenläufigen Prozeß einzuleiten sowie die Aufstockung vorhandener Kernwaffenarsenale und die Weiterverbreitung von Kernwaffen an weitere Länder zu verhindern,

erneut betonend, daß die Ausarbeitung eines solchen Vertrages die allerwichtigste Aufgabe ist und nicht von der Durchführung irgendeiner anderen Maßnahme im Abrüstungsbereich abhängig gemacht werden sollte,

mit tiefem Bedauern darüber, daß die Abrüstungskonferenz bisher daran gehindert wurde, Verhandlungen zur Herbeiführung einer Einigung über einen solchen Vertrag zu führen,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema,

1. *bittet eindringlich und mit Nachdruck* alle Staaten und insbesondere alle Kernwaffenstaaten, sich mit allen Kräften und dem erforderlichen politischen Willen darum zu bemühen, daß ohne weitere Verzögerung ein multilateraler Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen jedweder Staaten ausgearbeitet und abgeschlossen wird;

2. *bittet* die Abrüstungskonferenz *eindringlich*, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen, um als Angelegenheit von höchstem Vorrang und unter

²² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/39/27)

Berücksichtigung aller bereits vorhandenen Vorschläge und aller künftigen Initiativen einen solchen Vertrag auszuarbeiten und zu diesem Zweck einen mit einem Verhandlungsmandat ausgestatteten Ad-hoc-Ausschuß einzusetzen;

3. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Durchführung der Generalversammlung 39/60 über die sofortige Einstellung und das Verbot von Kernwaffenversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
12. Dezember 1984

39/61 – Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas

A

VERWIRKLICHUNG DER ERKLÄRUNG

Die Generalversammlung,

eingedenk der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas²³, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer ersten ordentlichen Tagung vom 17. bis 21. Juli 1964 in Kairo verabschiedet wurde,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1652 (XVI) vom 24. November 1961, ihre erste Resolution zu dieser Frage, sowie auf ihre Resolutionen 2033 (XX) vom 3. Dezember 1965, 31/69 vom 10. Dezember 1976, 32/81 vom 12. Dezember 1977, 33/63 vom 14. Dezember 1978, 34/76 A vom 11. Dezember 1979, 35/146 B vom 12. Dezember 1980, 36/86 B vom 9. Dezember 1981, 37/74 A vom 9. Dezember 1982 sowie 38/181 A vom 20. Dezember 1983, in denen sie alle Staaten aufforderte, den afrikanischen Kontinent und die umliegenden Gebiete als kernwaffenfreie Zone zu betrachten und zu respektieren,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 33/63 alle offenen oder heimlichen Versuche Südafrikas, auf dem afrikanischen Kontinent Kernwaffen einzuführen, energisch verurteilt und verlangt hat, daß Südafrika ab sofort jegliche Kernsprengung auf dem afrikanischen Kontinent und anderswo unerläßt,

in Kenntnisnahme des Berichts mit dem Titel "South Africa's nuclear capability" (Die nukleare Kapazität Südafrikas)²⁴, der vom Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung des Sekretariats für Abrüstungsfragen und in Konsultation mit der Organisation der afrikanischen Einheit erstellt wurde, sowie in Kenntnisnahme des Berichts der Abrüstungskommission²⁵,

mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, daß es der Abrüstungskommission im Jahre 1984 trotz der Bedrohung, die die nukleare Kapazität Südafrikas für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit und insbesondere für die Verwirklichung der Ziele der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas darstellt, abermals nicht gelungen ist, einen Konsens

über diesen wichtigen Punkt ihrer Tagesordnung zu erzielen,

1. *wiederholt nachdrücklich* ihre Aufforderung an alle Staaten, den afrikanischen Kontinent und die umliegenden Gebiete als kernwaffenfreie Zone zu betrachten und zu respektieren;

2. *erklärt erneut*, daß die Verwirklichung der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas ein wichtiger Schritt zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Kernwaffen und zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wäre;

3. *äußert von neuem* ihre tiefe Beunruhigung angesichts der Tatsache, daß Südafrika eine Kernwaffenkapazität besitzt und diese weiter ausbaut;

4. *verurteilt* die anhaltenden Bemühungen Südafrikas um eine nukleare Kapazität sowie alle Formen der nuklearen Kollaboration von Staaten, Unternehmen, Institutionen oder Einzelpersonen mit dem rassistischen Regime, die dieses in die Lage versetzen, die Verwirklichung des Ziels der Erklärung zu verhindern, die Afrika von Kernwaffen freizuhalten versucht;

5. *fordert* alle Staaten, Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen *auf*, jedwede weitere Kollaboration mit dem rassistischen Regime zu unterlassen, die dieses in die Lage versetzt, die Verwirklichung des Ziels der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas zu verhindern;

6. *verlangt erneut*, daß das rassistische Regime Südafrikas die Herstellung, Erprobung und Dislozierung sowie den Transport, die Lagerung und den Einsatz bzw. die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unerläßt;

7. *appelliert* an alle Staaten, die dazu in der Lage sind, Südafrikas Forschung im Kernwaffenbereich sowie seine Entwicklung und Herstellung von Kernwaffen zu überwachen und alle diesbezüglichen Informationen zu veröffentlichen;

8. *verlangt erneut*, daß Südafrika ab sofort seine gesamten nuklearen Anlagen und Einrichtungen der Inspektion durch die Internationale Atomenergie-Organisation unterstellt;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Organisation der afrikanischen Einheit alle erforderliche Hilfe zu leisten, um die sie gegebenenfalls auf dem Weg zur Verwirklichung ihrer feierlichen Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas ersucht;

10. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
12. Dezember 1984

B

SÜDAFRIKAS NUKLEARE KAPAZITÄT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/76 B vom 11. Dezember 1979, 35/146 A vom 12. Dezember 1980,

²³ Official Records of the General Assembly, Twentieth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 105, Dok. A/5975

²⁴ A/39/470

²⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 42 (A/39/42)

36/86 A vom 9. Dezember 1981 und 37/74 B vom 9. Dezember 1982 und 38/181 B vom 20. Dezember 1983,

eingedenk der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas²³, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 17. bis 21. Juli 1964 in Kairo abgehaltenen ersten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,

unter Hinweis darauf, daß in Ziffer 12 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung festgestellt wird, daß die Anhäufung von Kernwaffen und der Erwerb von Rüstungstechnologie durch rassistische Regime sowie der mögliche Erwerb von Kernwaffen durch diese Regime für die Weltgemeinschaft, die sich der dringenden Notwendigkeit der Abrüstung gegenüber sieht, ein zunehmend gefährliches Hindernis und eine Herausforderung darstellen²⁶,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 33/63 vom 14. Dezember 1978 alle offenen oder heimlichen Versuche Südafrikas, auf dem afrikanischen Kontinent Kernwaffen einzuführen, energisch verurteilt und verlangt hat, daß Südafrika ab sofort jegliche Kernsprengung auf dem afrikanischen Kontinent und anderswo unterläßt,

in Kenntnisnahme der Resolution GC(XXVIII)/RES/739 über Südafrikas nukleare Kapazität, die von der achtundzwanzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 27. September 1984 verabschiedet wurde,

in Kenntnisnahme des vom Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung für Abrüstungsfragen und in Konsultation mit der Organisation der afrikanischen Einheit erstellten Berichts mit dem Titel "South Africa's nuclear capability" (Die nukleare Kapazität Südafrikas)²⁴,

mit dem Ausdruck des Bedauerns darüber, daß es der Abrüstungskommission trotz der Bedrohung, die Südafrikas nukleare Kapazität für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, insbesondere für die Verwirklichung des Ziels der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas, darstellt, auch im Jahre 1984 nicht gelungen ist, einen Konsens zu diesem wichtigen Punkt ihrer Tagesordnung zu erreichen,

zutiefst darüber besorgt, daß Südafrika unter flagranter Verletzung der Grundsätze des Völkerrechts und der diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen seine Aggressions- und Subversionsakte gegen die Völker und unabhängigen Staaten im südlichen Afrika fortgesetzt hat,

unter nachdrücklicher Verurteilung der unter Verletzung der nationalen Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Integrität Angolas erfolgenden weiteren militärischen Besetzung von Teilen des angolanischen Hoheitsgebiets durch südafrikanische Truppen und mit der eindringlichen Forderung nach dem sofortigen und bedingungslosen Abzug der südafrikanischen Truppen von angolanischem Boden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Enttäuschung darüber, daß bestimmte westliche Staaten und Israel trotz wiederholter Appelle der internationalen Gemeinschaft

weiterhin im militärischen und nuklearen Bereich mit dem rassistischen Regime Südafrikas kollaborieren und daß einige derselben westlichen Staaten durch den bereitwilligen Gebrauch ihres Vetorechts immer wieder jeden Versuch im Sicherheitsrat vereitelt haben, mit Entschlossenheit an die Südafrikafrage heranzugehen,

unter Hinweis auf ihren Beschluß anläßlich der Zehnten Sondertagung, daß der Sicherheitsrat geeignete wirksame Maßnahmen ergreifen sollte, um zu verhindern, daß der Beschluß der Organisation der afrikanischen Einheit über die Entnuklearisierung Afrikas ohne Folgen bleibt²⁷,

unter Betonung der Notwendigkeit, in Afrika Frieden und Sicherheit zu wahren, indem sichergestellt wird, daß der Kontinent eine kernwaffenfreie Zone ist,

1. *verurteilt* die massive Verstärkung des südafrikanischen Militärapparats und insbesondere den von Südafrika fieberhaft betriebenen Erwerb der Fähigkeit zur Herstellung von Kernwaffen für repressive und aggressive Zwecke sowie als Erpressungsinstrument,

2. *bringt ihre volle Unterstützung* für die afrikanischen Staaten *zum Ausdruck*, die sich der von Südafrikas nuklearer Kapazität ausgehenden Gefahr gegenübersehen;

3. *erklärt erneut*, daß der Erwerb der Kapazität zur Herstellung von Kernwaffen durch das rassistische Regime eine sehr ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt und vor allem die Sicherheit der afrikanischen Staaten bedroht und die Gefahr der Weiterverbreitung von Kernwaffen erhöht;

4. *verurteilt* alle Formen der nuklearen Kollaboration von Staaten, Unternehmen, Institutionen oder Einzelpersonen mit dem rassistischen Regime Südafrikas und insbesondere den Beschluß einiger Mitgliedstaaten, mehreren unter ihre Gerichtsbarkeit fallenden Unternehmen die Erlaubnis zu erteilen, für nukleare Anlagen in Südafrika erforderliche Ausrüstungsgegenstände zu liefern sowie technische Dienste und Wartungsdienste für diese zu leisten;

5. *verlangt*, daß Südafrika und alle sonstigen ausländischen Interessen unverzüglich die Exploration und den Abbau der Uranressourcen in Namibia einstellen;

6. *fordert* alle Staaten, Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen *auf*, jedwede Form der militärischen und nuklearen Kollaboration mit dem rassistischen Regime unverzüglich einzustellen;

7. *ersucht* die Abrüstungskommission, sich auf ihrer Tagung im Jahr 1985 vorrangig mit der Frage der nuklearen Kapazität Südafrikas zu befassen und dabei u.a. die Ergebnisse des vom Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung erstellten Berichts über die nukleare Kapazität Südafrikas zu berücksichtigen;

8. *ersucht* den Sicherheitsrat, im Hinblick auf die Abrüstung und im Hinblick auf die Erfüllung seiner Pflichten und seiner Verantwortung Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, um jedwedes rassistische Regime am Erwerb von Waffen oder Waffentechnologie zu hindern;

9. *ersucht* den Sicherheitsrat *ferner*, seine Behandlung der Empfehlungen seines Ausschusses

²⁶ Resolution S-10/2

²⁷ Ebd., Ziffer 63 c)

gemäß Resolution 421 (1977) zur Südafrikafrage²⁸ umgehend abzuschließen, mit dem Ziel, die noch bestehenden Lücken im Waffenembargo zu schließen, dieses wirksamer zu machen und insbesondere jede Form der Zusammenarbeit und Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas im nuklearen Bereich zu verbieten;

10. *verlangt erneut*, daß Südafrika unverzüglich seine gesamten nuklearen Anlagen und Einrichtungen der Inspektion durch die Internationale Atomenergie-Organisation unterstellt;

11. *ersucht* den Generalsekretär, Südafrikas weitere Entwicklung auf dem nuklearen Gebiet sehr genau zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung darüber zu berichten.

97. Plenarsitzung
12. Dezember 1984

39/62 – Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3479 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/74 vom 10. Dezember 1976, 32/84 A vom 12. Dezember 1977, 33/66 B vom 14. Dezember 1978, 34/79 vom 11. Dezember 1979, 35/149 vom 12. Dezember 1980, 36/89 vom 9. Dezember 1981, 33/77 A vom 9. Dezember 1982 und 38/182 vom 20. Dezember 1983 über das Verbot neuer Arten von Massenvernichtungswaffen,

eingedenk der Bestimmungen von Ziffer 39 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁶, denen zufolge für die Einstellung des Wettrüstens sowohl qualitative als auch quantitative Abrüstungsmaßnahmen wichtig sind und diesbezügliche Bemühungen auch Verhandlungen über die Begrenzung und Einstellung der qualitativen Verbesserung der Waffensysteme, insbesondere der Massenvernichtungswaffen, und der Entwicklung neuer Mittel der Kriegsführung umfassen müssen,

unter Hinweis auf den in Ziffer 77 des Schlußdokuments enthaltenen Beschluß, daß als Beitrag zur Verhinderung eines qualitativen Wettrüstens und zur ausschließlichen Nutzung wissenschaftlicher und technischer Errungenschaften für friedliche Zwecke wirksame Maßnahmen ergriffen werden sollten, um das Entstehen neuer Arten von auf neuen wissenschaftlichen Grundsätzen und Errungenschaften aufbauenden Massenvernichtungswaffen zu verhindern, sowie daß in geeigneter Weise Anstrengungen unternommen werden sollten, die auf das Verbot solcher neuer Arten und neuer Systeme von Massenvernichtungswaffen abzielen,

angesichts der Beschlüsse der Zehnten Sondertagung *erneut ihre feste Überzeugung äußernd*, daß der Abschluß eines oder mehrerer Übereinkommen zur Verhinderung der Nutzung des wissenschaftlich-

technischen Fortschritts für die Entwicklung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme von großer Bedeutung wäre,

im Hinblick darauf, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung im Jahre 1984 den Punkt "Neue Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neue derartige Waffensysteme: radiologische Waffen" behandelt hat,

in der Überzeugung, daß alles getan werden sollte, um die Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme zu verhindern,

unter Berücksichtigung des Berichts der Abrüstungskonferenz zu dieser Frage²⁹,

1. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, unter Berücksichtigung ihrer bestehenden Prioritäten mit Hilfe von qualifizierten Regierungssachverständigen die Verhandlungen zur Ausarbeitung eines Entwurfs für ein umfassendes Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme zu intensivieren und mögliche Übereinkommen über bestimmte Arten derartiger Waffen auszuarbeiten;

2. *bittet* alle Staaten *erneut eindringlich*, alles zu unterlassen, was sich nachteilig auf die Gespräche zur Ausarbeitung eines oder mehrerer Übereinkommen zur Verhinderung des Entstehens neuer Arten von Massenvernichtungswaffen und neuer derartiger Waffensysteme auswirken könnte;

3. *fordert* die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie andere militärisch bedeutende Staaten *auf*, als ersten Schritt zum Abschluß eines umfassenden diesbezüglichen Übereinkommens sachlich übereinstimmende Erklärungen darüber abzugeben, daß sie keine neuen Arten von Massenvernichtungswaffen und keine neuen derartigen Waffensysteme entwickeln werden, wobei davon auszugehen ist, daß diese Erklärungen später durch einen Beschluß des Sicherheitsrats gebilligt werden;

4. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, sich darum zu bemühen sicherzustellen, daß wissenschaftliche und technische Errungenschaften schließlich nur mehr für friedliche Zwecke genutzt werden dürfen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz alle Dokumente zuzuleiten, die die Behandlung dieses Punkts durch die neununddreißigste Tagung der Generalversammlung betreffen;

6. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer vierzigsten Tagung einen Bericht über die von ihr erzielten Ergebnisse vorzulegen;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme – Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
12. Dezember 1984

²⁸ Vgl. *Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, Supplement for July, August and September 1980*, Dokument S/14179

²⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/39/27) Abschnitt III G, Ziffer 118 und 121-124*

39/63 – Überprüfung und Verwirklichung des Abschließenden Dokuments der Zwölften Sondertagung der Generalversammlung

A

WELTABRÜSTUNGSKAMPAGNE: AKTIONEN UND AKTIVITÄTEN

Die Generalversammlung,

in Kenntnis der wachsenden Sorge der Öffentlichkeit über die Gefahren des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, und seiner negativen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen,

erfreut über die erfolgreiche Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer Zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, eingeleiteten Weltabrüstungskampagne³⁰ sowie über deren positive Auswirkungen auf die umfassende Mobilisierung der Weltöffentlichkeit zugunsten des Friedens und der Abrüstung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/92 J vom 9. Dezember 1981, 37/100 H vom 13. Dezember 1982 und 38/73 F vom 15. Dezember 1983 sowie auf den Bericht des Generalsekretärs über die weltweite Unterschriftenaktion zur Unterstützung von Maßnahmen zur Verhinderung eines Atomkriegs, zur Eindämmung des Wettrüstens und zur Förderung der Abrüstung³¹,

in Begrüßung der freiwilligen Beiträge, die zur Verwirklichung der Ziele der Kampagne zum Freiwilligen Treuhandfonds für die Weltabrüstungskampagne geleistet worden sind,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs³² über die Fortschritte bei der Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Weltabrüstungskampagne im Jahre 1984 und über die für 1985 geplanten Aktivitäten,

in der Überzeugung, daß das System der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten – unter Achtung ihrer souveränen Rechte – und andere Gremien, insbesondere die nichtstaatlichen Organisationen, bei der Verwirklichung der Zielsetzungen der Kampagne eine Rolle zu spielen haben,

unter Berücksichtigung der zahlreichen und vielfältigen Aktivitäten im Rahmen der Kampagne, darunter auch der Unterschriftenaktionen zur Verhinderung eines Atomkriegs, zur Eindämmung des Wettrüstens und zur Förderung der Abrüstung,

1. *bekräftigt* die Nützlichkeit weiterer Aktionen und Aktivitäten als wichtige Willensbekundung der Weltöffentlichkeit und als wirksamen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Weltabrüstungskampagne und damit zur Schaffung eines günstigen Klimas für Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle;

2. *bittet* die Regierungen aller Staaten, insbesondere der Kernwaffenstaaten und sonstigen militärisch bedeutenden Staaten, *eindringlich*, bei der Formulierung ihrer Abrüstungspolitik den Haupt-

forderungen der Massenbewegungen für Frieden und Abrüstung Rechnung zu tragen, ganz besonders hinsichtlich der Verhütung eines Atomkrieges und der Eindämmung des nuklearen Wettrüstens;

3. *bekräftigt die Bedeutung* der Durchführung der Weltabrüstungskampagne gemäß der im Schlußdokument der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung³³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, festgelegten Prioritäten im Abrüstungsbereich, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Verabschiedung von wirksamen Maßnahmen für nukleare Abrüstung und die Verhütung eines Atomkrieges höchsten Vorrang genießt;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten *erneut*, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um einen besseren Fluß korrekter Informationen über die verschiedenen Aspekte der Abrüstung wie auch über die Aktionen und Aktivitäten der Weltöffentlichkeit im Dienste des Friedens und der Abrüstung zu gewährleisten und die Verbreitung falscher und tendenziöser Informationen zu verhindern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der Durchführung des Aktivitätenprogramms der Weltabrüstungskampagne die Tätigkeit der Generalversammlung im Bereich der Abrüstung breiteren Kreisen bekannt zu machen und dabei insbesondere die Vorschläge von Mitgliedstaaten und die daraufhin ergriffenen Maßnahmen gebührend zu berücksichtigen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung jährlich über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

97. Plenarsitzung
12. Dezember 1984

B

STIPENDIENPROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren in Ziffer 108 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung³³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, enthaltenen Beschluß, ein Stipendienprogramm für Abrüstung einzurichten, sowie auf ihre in Anhang IV des Abschließenden Dokuments der Zwölften Sondertagung der Generalversammlung³⁴, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, enthaltenen Beschlüsse, mit denen sie u.a. beschloß, das Programm fortzusetzen und die Anzahl der Stipendien ab 1983 von zwanzig auf fünfundzwanzig zu erhöhen,

mit Befriedigung *feststellend*, daß im Rahmen des Programms bereits einhundertdreißig Staatsbeamte aus siebenundsiebzig Ländern ausgebildet wurden, von denen die meisten jetzt in ihren Regierungen oder Ständigen Vertretungen bei den Vereinten Nationen in verantwortlicher Position für Abrüstungsfragen zuständig sind bzw. ihre Regierungen auf internationalen Abrüstungskonferenzen vertreten,

in Anerkennung der Tatsache, daß das im Bericht des Generalsekretärs über das Stipendienprogramm der

³⁰ Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes, Tagesordnungspunkte 9 bis 13, Dokument A/S-12/32, Anhang V

³¹ A/S-12/15 mit Add.1

³² A/39/492

³³ Resolution S-10/2

³⁴ Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes, Tagesordnungspunkte 9 bis 13, Dokument A/S-12/32

Vereinten Nationen für Abrüstung beschriebene Studien- und Aktivitätenprogramm³⁵ weiter an Umfang und Intensität zugenommen hat,

in der Auffassung, daß die innerhalb des Sekretariats bereits bestehenden Einrichtungen zur Durchführung des Stipendienprogramms noch stärker zur Förderung von Fachkenntnissen im Abrüstungsbereich eingesetzt werden können,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *dankt* den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, Japans, Rumäniens, Schwedens und der Vereinigten Staaten von Amerika dafür, daß sie die Stipendiaten 1984 zum Studium ausgewählter Aktivitäten im Bereich der Abrüstung in ihre Länder eingeladen und so zur Erreichung der Gesamtziele des Programms beigetragen haben;

3. *ersucht* den Generalsekretär,

a) ein System zur Evaluierung der von den Stipendiaten verfaßten Forschungsberichte auszuarbeiten, damit besonders gute Berichte ermittelt werden können;

b) diese Berichte jedes Jahr in einer dem Stipendienprogramm für Abrüstung gewidmeten Ausgabe einer geeigneten Publikation zu veröffentlichen;

c) Vorschläge darüber zu unterbreiten, wie die bereits bestehende Kapazität im Rahmen der Hauptabteilung Abrüstungsfragen noch stärker für die Ausbildung im Bereich der Abrüstung herangezogen werden könnte;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der vierzigsten Tagung der Generalversammlung über die Aktivitäten im Rahmen dieses Programms sowie über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

97. Plenarsitzung
12. Dezember 1984

C

EINFRIEREN DER KERNWAFFENRÜSTUNG (nuclear-arms freeze)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Versammlung im Schlußdokument der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung³³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, das 1978 verabschiedet und 1982 auf der Zwölften Sondertagung der Generalversammlung³⁴, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, einstimmig und kategorisch bekräftigt wurde, tiefe Besorgnis darüber geäußert hat, daß die Existenz von Kernwaffen und das anhaltende Wettrüsten selbst das Überleben der Menschheit bedrohen,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie bei der gleichen Gelegenheit feststellte, die vorhandenen Kernwaffenarsenale genügten bei weitem, um alles Leben auf der Erde zu zerstören, und betonte, die Menschheit stehe daher vor der Wahl, das Wettrüsten einzustellen und den Weg zur Abrüstung einzuschlagen oder ihrem Untergang entgegenzugehen,

im Hinblick darauf, daß die Verhältnisse heute aufgrund verschiedener Faktoren wie z.B. der Ver-

schlechterung der internationalen Lage, der immer größeren Treffgenauigkeit, Geschwindigkeit und Zerstörungskraft der Kernwaffen, der Verbreitung der trügerischen Doktrinen eines "begrenzten" oder "gewinnbaren" Atomkriegs und der vielen, versehentlich ausgelösten Alarme noch viel besorgniserregender sind als 1978,

ferner im Hinblick darauf, daß auf der vom 7. bis 12. März in Neu-Delhi abgehaltenen Siebenten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs der nichtgebundenen Länder erklärt wurde, daß die neuerliche – sowohl quantitative als auch qualitative – Eskalation des nuklearen Wettrüstens wie auch das Vertrauen auf Doktrinen der nuklearen Abschreckung das Risiko des Ausbruchs eines Atomkriegs erhöht und zu größerer Unsicherheit und Instabilität in den internationalen Beziehungen geführt hat³⁶,

ingedenk dessen, daß die fünf verschiedene Kontinente repräsentierenden Staats- bzw. Regierungschefs von sechs Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in ihrer Gemeinsamen Erklärung vom 22. Mai 1984 die Kernwaffenstaaten eindringlich gebeten haben, als notwendigen ersten Schritt sämtliche Versuche sowie die Produktion und die Dislozierung von Kernwaffen und ihren Trägersystemen einzustellen³⁷,

in der Überzeugung, daß es von äußerster Dringlichkeit ist, jedem weiteren Ausbau der furchterregenden Arsenale der beiden wichtigsten Kernwaffenstaaten Einhalt zu gebieten, die bereits jetzt über ein enormes Vergeltungspotential und eine erschreckende, unnötig große Vernichtungskapazität (overkill capacity) verfügen,

ferner in der Überzeugung, daß es gleichermaßen dringlich ist, Verhandlungen über die substantielle Reduzierung und qualitative Begrenzung von Kernwaffen einzuleiten bzw. wiederaufzunehmen,

der Auffassung, daß ein Einfrieren von Kernwaffen – ohne Endzweck zu sein – den wirksamsten ersten Schritt auf dem Wege zur Verwirklichung der beiden obengenannten Ziele darstellen würde, da es zur Einleitung bzw. Wiederaufnahme von Verhandlungen ermutigen und während der Dauer der Verhandlungen ein weiteres Anwachsen und eine weitere qualitative Verbesserung vorhandener Kernwaffen verhindern würde,

in der festen Überzeugung, daß die Voraussetzungen für ein derartiges Einfrieren derzeit äußerst günstig sind, da das Kernwaffenpotential der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika inzwischen gleichwertig ist und es offensichtlich scheint, daß zwischen ihnen eine ungefähre Gesamtparität besteht,

in dem Bewußtsein, daß die Anwendung der im Rahmen einiger früherer Übereinkünfte bereits vereinbarten Überwachungs-, Verifizierungs- und Kontrollsysteme ausreichen würde, um eine vernünftige Garantie für die redliche Einhaltung der sich aus dem Einfrieren von Kernwaffen ergebenden Verpflichtungen zu bieten,

³⁶ Vgl. A/38/132-S/15675 mit Korr. 1 und 2, Anhang, Abschnitt I, Ziffer 28

³⁷ Vgl. A/39/277-S/16587, Anhang. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Thirty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1984*, Dokument S/16587, Anhang

in der Überzeugung, daß es für alle anderen Kernwaffenstaaten von Vorteil wäre, wenn sie dem Beispiel der beiden wichtigsten Kernwaffenstaaten folgen würden,

1. *bittet* die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika als die beiden wichtigsten Kernwaffenstaaten *erneut eindringlich*, entweder auf dem Wege von gleichzeitigen einseitigen Erklärungen oder durch eine gemeinsame Erklärung ein sofortiges Einfrieren der Kernwaffen mit nachstehender Struktur und nachstehendem Inhalt zu verkünden, was einen ersten Schritt auf dem Weg zum umfassenden Abrüstungsprogramm darstellen würde:

a) Gegenstand:

i) ein umfassendes Versuchsverbot für Kernwaffen und ihre Trägersysteme;

ii) die völlige Einstellung der Produktion von Kernwaffen und ihrer Trägersysteme;

iii) ein Verbot jeder weiteren Dislozierung von Kernwaffen und ihrer Trägersysteme;

iv) die völlige Einstellung der Erzeugung von spaltbarem Material für Rüstungszwecke;

b) Das Einfrieren der Kernwaffen wäre geeigneten Verifizierungsmaßnahmen und -verfahren, etwa wie sie die Parteien im Rahmen des SALT I³⁸- und SALT II³⁹-Vertrags bereits vereinbart haben, sowie denjenigen Maßnahmen und Verfahren unterworfen, auf die sie sich im Verlauf der in Genf abgehaltenen trilateralen Vorverhandlungen über das umfassende Versuchsverbot grundsätzlich geeinigt haben;

c) Das Einfrieren der Kernwaffen würde zunächst fünf Jahre dauern, welche Zeit verlängert werden könnte, wenn sich, worum die Generalversammlung eindringlich bittet, weitere Staaten diesem Einfrieren anschließen;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken den in Generalversammlungsresolution 38/73 E vom 15. Dezember 1983 erbetenen Bericht⁴⁰ bereits vorgelegt hat;

3. *äußert die Hoffnung*, daß es dem anderen wichtigsten Kernwaffenstaat ebenfalls möglich sein wird, dem Ersuchen der Generalversammlung vor Abschluß ihrer neununddreißigsten Tagung nachzukommen;

4. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Durchführung der Generalversammlungsresolution über das Einfrieren der Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
12. Dezember 1984

D

WELTABRÜSTUNGSKAMPAGNE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie in Ziffer 15 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung³³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, erklärt hat, es sei unerlässlich, daß nicht nur die Regierungen, sondern auch die Völker der Welt die Gefahren der derzeitigen Lage erkennen und verstehen, sowie unter Hinweis darauf, daß sie in diesem Dokument die Wichtigkeit der Mobilisierung der Weltöffentlichkeit für die Sache der Abrüstung betont hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/152 I vom 12. Dezember 1980, 36/92 C vom 9. Dezember 1981, 37/100 I vom 13. Dezember 1982 und 38/73 D vom 15. Dezember 1983 sowie auf die Berichte des Generalsekretärs vom 17. September 1981⁴¹, 11. Juni 1982⁴², 3. November 1982⁴³ und 30. August 1983⁴⁴,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 3. Oktober 1984⁴⁵ über die Durchführung des Aktivitätenprogramms der Weltabrüstungskampagne im Jahre 1984, über die für 1985 ins Auge gefaßten Veranstaltungen sowie über die wichtigsten finanziellen Aspekte des Programms,

ferner nach Prüfung desjenigen Teils des Berichts des Generalsekretärs vom 4. Oktober 1984, der sich mit der Durchführung der Weltabrüstungskampagne betreffenden Tätigkeit des Beratenden Ausschusses für Abrüstungsstudien befaßt⁴⁶, sowie nach Prüfung der Schlußakte der am 24. Oktober 1984 abgehaltenen Beitragsankündigungskonferenz 1984 der Vereinten Nationen für die Kampagne⁴⁷,

1. *würdigt* die Art und Weise, in welcher der Generalsekretär – wie in den oben genannten Berichten dargestellt – die Weltabrüstungskampagne daraufhin angelegt hat, "eine möglichst weite Verbreitung von Informationen und den ungehinderten Zugang aller Sektoren der Öffentlichkeit zu einem breiten Spektrum von Informationen und Meinungen über Fragen der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung sowie über die Gefahren aller Aspekte des Wettrüstens und des Krieges, insbesondere des Atomkrieges"⁴⁷ sicherzustellen:

2. *erinnert daran*, daß es – wie die Generalversammlung auf ihrer Zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, im Konsens übereingekommen ist – ebenfalls eine grundlegende Voraussetzung für die Universalität der Weltabrüstungskampagne ist, daß sie mit "Unterstützung und unter Mitwirkung aller Staaten" stattfindet⁴⁷;

3. *schließt sich* der Erklärung an, die der Generalsekretär anlässlich der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen von 1984 für die Weltabrüstungskampagne abgegeben hat⁴⁸ und in der er

³⁸ Interimsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über bestimmte Maßnahmen im Hinblick auf die Begrenzung strategischer Offensivwaffen (Vereinten Nationen, *Treaty Series*, Vol. 944, Nr. 13445, S.3)

³⁹ Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Begrenzung strategischer Offensivwaffen (vgl. CD/53/Appendix III/Vol. 1, Dokument CD/28)

⁴⁰ A/39/623

⁴¹ A/36/458

⁴² A/S-12/27

⁴³ A/37/548

⁴⁴ A/38/349

⁴⁵ A/39/549, Abschnitt IIB

⁴⁶ A/CONF.127/1

⁴⁷ Vgl. *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes*, Tagesordnungspunkte 9 bis 13, Dokument A/S-12/32, Anhang V, Ziffer 4

⁴⁸ Vgl. A/CONF.127/SR.1

zum Ausdruck brachte, daß eine solche Unterstützung auch die Bereitstellung ausreichender Mittel bedeute und daß somit das Universalitätsprinzip auch für Beitragszusagen gelte, da dieses Prinzip nur schwerlich in der Durchführung einer Kampagne zum Ausdruck kommen könne, wenn diese nicht von vornherein auf einer weltweiten Beteiligung und Finanzierung aufbaue;

4. *bedauert*, daß die meisten Staaten mit den größten Militärausgaben bisher noch keinerlei finanzielle Beiträge für die Weltabrüstungskampagne geleistet haben;

5. *beschließt*, daß auf ihrer vierzigsten Tagung eine dritte Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für die Weltabrüstungskampagne stattfinden soll, und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die Mitgliedstaaten, die noch keine freiwilligen Beiträge angekündigt haben, dies dort tun werden;

6. *wiederholt erneut ihre Empfehlung*, daß die freiwilligen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Freiwilligen Treuhandfonds für die Weltabrüstungskampagne nicht für bestimmte Aktivitäten zweckgebunden abgegeben werden sollten, da der Generalsekretär nach Möglichkeit volle Freiheit genießen sollte, um diejenigen Beschlüsse zu treffen, die er im Rahmen der von der Generalversammlung bereits gebilligten Weltabrüstungskampagne und der ihm im Zusammenhang mit dieser Kampagne übertragenen Befugnisse für richtig hält;

7. *ersucht* den Generalsekretär, seinen Anweisungen an die Informationszentren der Vereinten Nationen und die Regionalkommissionen, der Weltabrüstungskampagne weitreichende Publizität zu verschaffen und das Informationsmaterial der Vereinten Nationen soweit möglich in die jeweiligen Landessprachen zu übersetzen, ständigen Charakter zu verleihen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der sich sowohl mit der Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Weltabrüstungskampagne durch das System der Vereinten Nationen im Jahre 1985 als auch mit den für 1986 vom System ins Auge gefaßten Aktivitäten befaßt;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Weltabrüstungskampagne" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
12. Dezember 1983

E

BEHANDLUNG VON RICHTLINIEN FÜR VERTRAUENSBLDENE MASSNAHMEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/73 A vom 15. Dezember 1983 über vertrauensbildende Maßnahmen,

in Kenntnisnahme der auf den Tagungen der Abrüstungskommission in den Jahren 1983 und 1984 geäußerten Auffassungen und der dort geleisteten nützlichen Arbeit⁴⁹,

sich dessen bewußt, daß sowohl vertrauensbildenden Maßnahmen wie auch Abrüstungsmaßnahmen in der gegenwärtigen internationalen Situation noch größere Bedeutung als sonst zukommt;

mit Bedauern darüber, daß die Ausarbeitung von Richtlinien für geeignete Arten vertrauensbildender Maßnahmen und für die Durchführung solcher Maßnahmen auf globaler oder regionaler Ebene trotz der bereits erzielten Fortschritte in dem vorgegebenen Zeitrahmen noch nicht vollständig abgeschlossen werden konnte;

1. *wiederholt erneut ihre Bitte* an alle Staaten um Förderung und Unterstützung aller Bemühungen zur weiteren Erforschung der Frage, in welcher Weise vertrauensbildende Maßnahmen den Weltfrieden und die internationale Sicherheit festigen und die Abrüstung fördern können;

2. *bittet* alle Staaten *eindringlich*, unter Berücksichtigung der im Verlauf der Arbeit der Abrüstungskommission geäußerten Auffassungen in ihren internationalen Beziehungen in so vielen Bereichen wie möglich die Anwendung vertrauensbildender Maßnahmen zu erwägen;

3. *ersucht* die Abrüstungskommission, auf ihrer Tagung des Jahres 1986 die Behandlung des Punktes "Ausarbeitung von Richtlinien für geeignete Arten vertrauensbildender Maßnahmen und für die Durchführung solcher Maßnahmen auf globaler oder regionaler Ebene" fortzusetzen und zum Abschluß zu bringen;

4. *ersucht* die Abrüstungskommission *ferner*, der einundvierzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht mit derartigen Richtlinien vorzulegen;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Behandlung von Richtlinien für vertrauensbildende Maßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
12. Dezember 1984

F

REGIONALE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/100 F vom 13. Dezember 1982 und 38/73 J vom 15. Dezember 1983 über regionale Abrüstung,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs⁵⁰,

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung einen weiteren Bericht über die Durchführung der Resolutionen 37/100 F und 38/73 J vorzulegen;

2. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Regionale Abrüstung: Bericht des Generalsekretärs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
12. Dezember 1984

⁴⁹ Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 42 (A/38/42)* und *ebd., Neununddreißigste Tagung, Beilage 42 (A/39/42)*

G

EINFRIEREN VON KERNWAFFEN
(freeze on nuclear weapons)*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/100 A vom 13. Dezember 1982 und 38/73 B vom 15. Dezember 1983 über das Einfrieren von Kernwaffen,

in der Überzeugung, daß im heutigen Atomzeitalter ein dauerhafter Weltfrieden einzig und allein auf der Verwirklichung des Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle aufbauen kann,

ferner in der Überzeugung, daß die vordringlichsten Ziele im Bereich der Abrüstung die nukleare Abrüstung und die Beseitigung aller Massenvernichtungswaffen sein müssen,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit einer Einstellung des Wettrüstens, insbesondere des Wettrüstens mit Kernwaffen,

ferner in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, auf dem Verhandlungswege zu einer Verringerung der nuklearen Waffenlager zu gelangen, die schließlich zu ihrer völligen Beseitigung führt,

zutiefst besorgt angesichts der Tatsache, daß die Kernwaffenstaaten auf die Aufforderung in den Resolutionen 37/100 A und 38/73 hin bisher noch keine Maßnahmen ergriffen haben,

1. *fordert alle Kernwaffenstaaten abermals auf, einem Einfrieren der Kernwaffen zuzustimmen, durch das u.a. die gleichzeitige vollständige Beendigung jeder weiteren Herstellung von Kernwaffen und die völlige Einstellung der Produktion von spaltbarem Material für Rüstungszwecke vorgesehen würde;*

2. *beschließt die Aufnahme des Punktes "Einfrieren von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.*

97. Plenarsitzung
12. Dezember 1984

H

KONVENTION ÜBER DAS VERBOT DES EINSATZES
VON KERNWAFFEN*Die Generalversammlung,*

beunruhigt über die Gefahr für den Fortbestand der Menschheit und für die Grundlagen des Lebens, die von Kernwaffen und ihrem Einsatz – der von den Vorstellungen von Abschreckung nicht zu trennen ist – ausgeht,

im Bewußtsein der immer größeren Gefahr eines Atomkriegs aufgrund der Intensivierung des nuklearen Wettrüstens und der ernstlichen Verschlechterung der internationalen Lage,

in der Überzeugung, daß zur Verhütung eines Atomkriegs und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unbedingt eine Abrüstung im nuklearen Bereich erforderlich ist,

ferner in der Überzeugung, daß ein Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen Schritt auf dem Weg zur völligen Beseitigung von Kernwaffen darstellen und schließlich

zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle führen würde,

unter Hinweis darauf, daß es in Ziffer 58 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung³³ heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 enthaltenen Erklärung, daß der Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschheit wäre,

mit Bedauern feststellend, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung im Jahr 1984 nicht in der Lage war, auf der Grundlage des im Anhang zur Generalversammlungsresolution 38/73 G vom 15. Dezember 1983 enthaltenen Textes Verhandlungen zur Herbeiführung einer Einigung über eine internationale Konvention zum unter allen Umständen geltenden Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

1. *wiederholt ihr Ersuchen an die Abrüstungskonferenz, auf der Grundlage des im Anhang zu dieser Resolution enthaltenen Entwurfs einer Konvention zum Verbot des Einsatzes von Kernwaffen vorrangig Verhandlungen zur Herbeiführung einer Einigung über eine internationale Konvention zum unter allen Umständen geltenden Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu beginnen;*

2. *ersucht die Abrüstungskonferenz ferner, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen zu berichten.*

97. Plenarsitzung
12. Dezember 1984

ANHANG

ENTWURF EINER KONVENTION ZUM VERBOT DES EINSATZES
VON KERNWAFFEN*Die Vertragsstaaten dieser Konvention,*

beunruhigt über die Bedrohung, die die Existenz von Kernwaffen für den Fortbestand der Menschheit darstellt,

in der Überzeugung, daß jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschheit darstellt,

in der Überzeugung, daß diese Konvention einen Schritt auf dem Weg zur völligen Beseitigung von Kernwaffen darstellen und schließlich zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle führen würde,

fest entschlossen, die Verhandlungen zur Verwirklichung dieses Ziels weiterzuführen,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Vertragsstaaten dieser Konvention verpflichten sich feierlich, unter keinen Umständen Kernwaffen einzusetzen oder mit ihrem Einsatz zu drohen.

Artikel 2

Die Geltungsdauer dieser Konvention ist unbegrenzt.

Artikel 3

1. Diese Konvention steht allen Staaten zur Unterzeichnung offen. Ein Staat, der die Konvention vor ihrem Inkrafttreten gemäß Absatz 3 dieses Artikels nicht unterzeichnet hat, kann ihr jederzeit beitreten.

2. Diese Konvention bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

3. Diese Konvention tritt in Kraft, sobald fünfundzwanzig Regierungen, einschließlich der Regierungen der fünf Kernwaffenstaaten, ihre Ratifikationsurkunden gemäß Absatz 2 dieses Artikels hinterlegt haben.

4. Für jeden Staat, dessen Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde nach Inkrafttreten der vorliegenden Konvention hinterlegt wird, tritt diese Konvention mit dem Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde in Kraft.

5. Der Depositär unterrichtet umgehend alle Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten über den Tag der Unterzeichnung, den Tag der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde, den Tag des Inkrafttretens dieser Konvention sowie über den Erhalt anderer Mitteilungen.

6. Diese Konvention wird vom Depositär gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Artikel 4

Diese Konvention, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten gehörig beglaubigte Abschriften übermittelt.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren jeweiligen Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese am _____ des Jahres neunzehnhundertund _____ in _____ zur Unterzeichnung aufgelegte Konvention unterzeichnet.

I

EINBERUFUNG DER DRITTEN SONDERTAGUNG
DER GENERALVERSAMMLUNG ÜBER ABRÜSTUNG*Die Generalversammlung,*

eingedenk des Beschlusses ihrer Zwölften Sondertagung, ihrer zweiten Sondertagung über Abrüstung, zur Einberufung der dritten Sondertagung über Abrüstung⁵¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/73 I vom 15. Dezember 1983, in der sie beschloß, die dritte Sondertagung über Abrüstung spätestens 1988 abzuhalten,

in dem Wunsche, zur Förderung und Entfaltung der positiven Prozesse beizutragen, die durch die Schaffung der Grundlagen einer internationalen Abrüstungsstrategie auf ihrer Zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, eingeleitet wurden,

beschließt, auf ihrer vierzigsten Tagung den Termin für die dritte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung festzulegen und den Vorbereitungsausschuß für die dritte Sondertagung einzusetzen.

97. Plenarsitzung
12. Dezember 1984

J

WELTABRÜSTUNGSKAMPAGNE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß es in Ziffer 15 des Schlußdokuments ihrer Zehnten Sondertagung⁵², der ersten Sondertagung über Abrüstung, heißt, es sei unerlässlich, daß nicht nur die Regierungen, sondern auch die Völker der Erde die Gefahren der derzeitigen Lage erkennen und verstehen, und daß darin hervorgehoben wird, daß die Vereinten Nationen unter voller Mitarbeit der Mitgliedstaaten die Verbreitung von Informationen über das Wettrüsten und die Abrüstung verstärken sollten, damit ein internationales Bewußtsein entstehen und die Weltöffentlichkeit einen positiven Einfluß ausüben kann,

mit Genugtuung darauf hinweisend, daß am 7. Juni 1982 im Rahmen der Eröffnungssitzung der Zwölften Sondertagung der Versammlung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, durch einstimmigen Beschluß der Generalversammlung feierlich der Beginn der Weltabrüstungskampagne⁵⁰ erklärt wurde, deren drei grundlegende Zielsetzungen die Information, die Erziehung und die Weckung des Verständnisses und der Unterstützung der Öffentlichkeit für die Ziele der Vereinten Nationen im Bereich der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung sind,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/100 I vom 13. Dezember 1982 und 38/73 D vom 15. Dezember 1983 über die Durchführung der Kampagne,

unter voller Berücksichtigung der von der Generalversammlung auf ihrer Zwölften Sondertagung festgelegten Ziele, Inhalte, Modalitäten und finanziellen Auswirkungen der Kampagne⁵²,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Kampagne unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen in allen Teilen der Welt in ausgewogener, konstruktiver und objektiver Weise durchgeführt und die Universalität der Kampagne durch die Unterstützung und Mitwirkung aller Staaten und durch die möglichst weite Verbreitung von Informationen über sie gewährleistet werden sollte,

in der Erkenntnis, daß es eventuell notwendig sein wird, im Hinblick auf eine umfassendere Herstellung der angestrebten Universalität und der Schaffung des Vertrauens und der Kontinuität, die für eine maximale Wirksamkeit der Kampagne erforderlich sind, Vorkehrungen auf regionaler Ebene zu treffen, in deren Rahmen unter Mitwirkung der Länder der jeweiligen Region Initiativen entwickelt, Konzeptionen erörtert und spezifische Maßnahmen zur Förderung der Zielsetzungen der Kampagne ergriffen werden können,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/100 F vom 13. Dezember 1982 über regionale Abrüstung,

nach Prüfung der Berichte des Generalsekretärs vom 12. September 1984⁵⁰ über regionale Abrüstung und vom 3. Oktober 1984⁵² über die Weltabrüstungskampagne,

Kennntnis nehmend von der Friedensbotschaft von Lomé, die auf dem vom 6. bis 9. August 1984 veranstalteten Nationalen Seminar für Frieden und Abrüstung verabschiedet worden ist⁵³,

⁵¹ Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes, Tagesordnungspunkte 9-13, Dokument A/S-12/32, Ziffer 66

⁵² Ebd., Dokument A/S-12/32, Anhang V
⁵³ A/39/529, Anhang

in der Überzeugung, daß die Durchführung der in der vorgenannten Friedensbotschaft enthaltenen Empfehlungen wesentlich zur wirksamen Förderung der Ziele der Kampagne beitragen würde,

in dem Wunsch, den bestmöglichen Nutzen aus den bisherigen bzw. etwaigen künftigen, in Form von Landeswährungen bzw. in nichtkonvertiblen Währungen geleisteten Beiträgen der Mitgliedstaaten sowie aus anderen Formen der materiellen Hilfeleistung in den in Frage kommenden Ländern oder Regionen zu ziehen, damit die Ziele der Kampagne in bestimmten Ländern oder Regionen erreicht werden,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, bei der Abwicklung der Kampagne sowohl größtmögliche Sparsamkeit walten zu lassen als auch möglichst große Erfolge zu erzielen,

in der Erkenntnis, daß es für den Erfolg, die Effizienz und die Sparsamkeit von Nutzen sein könnte, bei allen regionalen oder lokalen Aktivitäten des Aktivitätenprogramms der Kampagne die Außenstellen heranzuziehen,

erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen das Informationsmaterial liefern und im allgemeinen die Durchführung der Kampagne koordinieren sollten und daß die dem Sekretariat angehörende Hauptabteilung Abrüstungsfragen diese Koordinierung überwachen und zentralisieren sollte,

im Bewußtsein der besonderen Erfordernisse der Entwicklungsländer im Hinblick auf Informations-, Forschungs- und Ausbildungsprogramme auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung,

1. *ersucht* den Generalsekretär, in den Regionen, in denen dies in Frage kommt, den Mitgliedstaaten, die gegebenenfalls darum ersuchen, Unterstützung bei der Schaffung regionaler und institutioneller Vorkehrungen für die Durchführung der Weltabrüstungskampagne auf der Basis bereits vorhandener Ressourcen und eventueller freiwilliger Beiträge der Mitgliedstaaten zu leisten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

97. Plenarsitzung
12. Dezember 1984

K

ABRÜSTUNG UND INTERNATIONALE SICHERHEIT

Die Generalversammlung,

ernstlich besorgt über die dramatische Verschlechterung in den internationalen Beziehungen, die sich in dem fortwährenden Rückgriff auf die unter Verletzung der Charta der Vereinten Nationen erfolgende Anwendung von Gewalt und in der Eskalation des Wettrüstens, insbesondere im Bereich neuer Kernwaffen mit zunehmender Zerstörungskraft, zeigt, die sowohl die Quantität als auch die Qualität der Waffen ständig erhöht,

ferner besorgt über die gewaltigen Ausgaben von vielen Milliarden Dollar, die in die Eskalation des Wettrüstens gehen, während in diesem Jahr gleichzeitig Millionen von Menschen verhungern,

eingedenk der Tatsache, daß der Sicherheitsrat nach Artikel 26 der Charta damit beauftragt ist, Pläne zur

Errichtung eines Systems der Rüstungsregelung auszuarbeiten,

in der Auffassung, daß die internationale Gemeinschaft angesichts dieser Umstände, von denen das vierzigjährige Bestehen der Vereinten Nationen überschattet ist, sich selbst überwinden und den historischen Entschluß fassen muß, dem Wettrüsten, insbesondere dem Wettrüsten mit Kernwaffen, Einhalt zu gebieten, bevor es zu spät ist,

1. *fordert* den Sicherheitsrat *auf*, eine Reihe von Treffen über das eskalierende Wettrüsten—insbesondere im nuklearen Bereich—abzuhalten, mit dem Ziel, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen die erforderlichen Verfahren in die Wege zu leiten, mit denen diesem Wettrüsten Einhalt geboten wird;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der vierzigsten Tagung der Generalversammlung hierüber zu berichten.

97. Plenarsitzung
12. Dezember 1984

39/64—Reduzierung der Militärhaushalte

A

Die Generalversammlung,

zutiefst besorgt über die ständige Beschleunigung des Wettrüstens und die steigenden Militärausgaben, die eine schwere Belastung für die Volkswirtschaften aller Nationen darstellen und sich außerordentlich nachteilig auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit auswirken,

in erneuter Bekräftigung der Bestimmungen des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, denen zufolge die schrittweise Reduzierung der Militärhaushalte auf einer gegenseitig vereinbarten Grundlage, z.B. in absoluten Zahlen oder in Prozentsätzen, insbesondere durch Kernwaffenstaaten und andere militärisch bedeutende Staaten, eine Maßnahme wäre, die zur Zügelung des Wettrüstens beitragen und die Möglichkeiten verbessern würde, die jetzt für militärische Zwecke verwendeten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, einzusetzen⁵⁴,

in der Überzeugung, daß sich das Einfrieren und die Reduzierung der Militärhaushalte vorteilhaft auf die internationale Wirtschafts- und Finanzlage auswirken würde und die Bemühungen um eine Steigerung der internationalen Hilfe für Entwicklungsländer erleichtern könnte;

unter Hinweis darauf, daß alle Mitgliedstaaten auf der Zwölften Sondertagung der Generalversammlung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, einstimmig und kategorisch die Gültigkeit des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung sowie ihr feierliches Bekenntnis zu diesem bekräftigt haben⁵⁵,

ferner unter Hinweis darauf, daß es in der Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade der Vereinten Nationen heißt, daß im Laufe dieses Zeitraums erneute Anstrengungen unternommen werden sollten, um eine Einigung über die Reduzierung der Ausgaben und die

⁵⁴ Resolution S-10/2, Ziffer 89

⁵⁵ Vgl. *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 9, 10, 11, 12 und 13, Dokument A/S-12/32, Ziffer 62

Umlenkung von auf diese Weise eingesparten Ressourcen in die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, zu erzielen,

weiterhin unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolution 34/83 F vom 11. Dezember 1979, die sie in ihren Resolutionen 35/142 A vom 12. Dezember 1980, 36/82 A vom 9. Dezember 1981, 37/95 A vom 13. Dezember 1982 und 38/184 A vom 20. Dezember 1983 bekräftigte, in denen sie die Auffassung vertrat, daß den Bemühungen um den Abschluß von Übereinkünften zur ausgewogenen Einfrierung, Verringerung oder sonstigen Begrenzung der Rüstungsausgaben einschließlich geeigneter, für alle beteiligten Parteien zufriedenstellender Verifizierungsmaßnahmen ein erneuter Anstoß verliehen werden sollte,

in Kenntnis der verschiedenen von Mitgliedstaaten vorgelegten Vorschläge und der im Rahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Reduzierung der Militärhaushalte bisher unternommenen Aktivitäten,

in der Überzeugung, daß die Herausarbeitung und genauere Ausführung der Grundsätze, von denen sich die Staaten bei ihren künftigen Maßnahmen zur Einfrierung und Reduzierung der Militärhaushalte leiten lassen sollten, zu einer Harmonisierung der Auffassungen der Staaten beitragen und Vertrauen zwischen ihnen schaffen könnte, das den Abschluß internationaler Übereinkünfte über die Reduzierung der Militärhaushalte begünstigt,

in der Auffassung, daß die Herausarbeitung und genauere Ausführung der Grundsätze, von denen sich die Staaten bei ihren künftigen Maßnahmen zur Einfrierung und Reduzierung der Militärhaushalte leiten lassen sollten, wie auch die anderen im Rahmen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Frage der Reduzierung der Militärhaushalte derzeit durchgeführten Aktivitäten so verstanden werden sollten, daß ihr eigentliches Ziel der Abschluß internationaler Übereinkünfte über die Reduzierung der Rüstungsausgaben ist,

in Kenntnisnahme des Berichts der Abrüstungskommission über die auf ihrer Tagung im Jahre 1984 in bezug auf die Frage der Reduzierung der Militärhaushalte geleistete Arbeit⁵⁶,

1. *erklärt abermals* ihre Überzeugung, daß es möglich ist, zu internationalen Übereinkünften über die Reduzierung der Militärhaushalte zu gelangen, ohne das Recht aller Staaten auf unverminderte Sicherheit, Selbstverteidigung und Souveränität zu beeinträchtigen;

2. *erklärt erneut*, daß die durch die Reduzierung der Rüstungsausgaben freigesetzten menschlichen und materiellen Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, verwendet werden könnten;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die am schwersten bewaffneten Staaten, *auf*, sich in stärkerem Maße zu einer konstruktiven Zusammenarbeit im Hinblick auf die Herbeiführung von Übereinkünften über die Einfrierung, Reduzierung oder sonstige Begrenzung der Rüstungsausgaben bereit zu zeigen;

4. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere an die am schwersten bewaffneten Staaten, bis zum Abschluß von Übereinkünften über die Reduzierung der Rüstungsausgaben Mäßigung bei ihren eigenen Rüstungsausgaben

zu üben, um die auf diese Weise freigewordenen Mittel für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, einzusetzen;

5. *ersucht* die Abrüstungskommission, auf ihrer Arbeitstagung im Jahre 1985 die Behandlung des Punktes "Reduzierung der Militärhaushalte", auf der Grundlage des ihrem Bericht beigefügten diesbezüglichen Arbeitspapiers⁵⁸ sowie anderer Vorschläge und Gedanken zu diesem Thema mit dem Ziel fortzusetzen, die Herausarbeitung und Präzisierung der Grundsätze abzuschließen, von denen sich die Staaten bei ihren künftigen Maßnahmen zur Einfrierung und Reduzierung der Rüstungsausgaben leiten lassen sollten, und dabei immer an die Möglichkeit zu denken, derartige Grundsätze zu gegebener Zeit in einem geeigneten Dokument niederzulegen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Reduzierung der Militärhaushalte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
12. Dezember 1984

B

Die Generalversammlung,

zutiefst besorgt über das Wettrüsten und die derzeitigen Tendenzen in Richtung auf eine weitere Erhöhung der Wachstumsrate der Rüstungsausgaben, die beklagenswerte Vergeudung von menschlichen und wirtschaftlichen Ressourcen und die Gefahr schädlicher Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,

in der Auffassung, daß die schrittweise Reduzierung der Rüstungsausgaben auf einer gegenseitig vereinbarten Grundlage eine Maßnahme wäre, die zur Zügelung des Wettrüstens beitragen und die Möglichkeiten verbessern würde, die jetzt für militärische Zwecke verwendeten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, einzusetzen,

in der Überzeugung, daß derartige Reduzierungen auf einer gegenseitig vereinbarten Grundlage vorgenommen werden könnten und sollten, ohne daß die nationale Sicherheit irgendeines Landes davon in Mitleidenschaft gezogen wird,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß Bestimmungen über die Definition, die Berichterstattung, den Vergleich und die Verifizierung von Rüstungsausgaben Grundbestandteil jeder internationalen Übereinkunft zur Verringerung derartiger Ausgaben sein müssen,

unter Hinweis darauf, daß gemäß Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980 ein internationales System für die vereinheitlichte Berichterstattung über Rüstungsausgaben eingeführt wurde und daß nunmehr von einer Reihe von Mitgliedstaaten Jahresberichte über Rüstungsausgaben eingehen,

in der Auffassung, daß die weitere Ausarbeitung des Berichterstattungssystems gefördert und durch den entsprechenden Beitrag zu größerer Offenheit in militärischen Angelegenheiten auch das Vertrauen zwischen den Staaten gestärkt würde, wenn sich mehr Staaten aus verschiedenen geographischen Regionen und mit ver-

⁵⁶ Resolution 35/46, Anhang, Ziffer 15

⁵⁷ Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 42 (A/39/42), Ziffer 24*

⁵⁸ *Ebd.*, Beilage 42 (A/39/42), Anhang X

schiedenen Haushaltssystemen am Berichterstattungssystem beteiligen würden,

in diesem Zusammenhang *Kenntnis nehmend* von dem Vorschlag zur Einberufung einer internationalen Konferenz über Rüstungsausgaben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/95 B vom 13. Dezember 1983, in der sie den Generalsekretär ersuchte, mit Unterstützung einer Gruppe von qualifizierten Sachverständigen und mit freiwilliger Unterstützung der Staaten die Aufgaben der Aufstellung von Preisindizes und Kaufkraftparitäten für die Rüstungsausgaben der am Berichterstattungssystem teilnehmenden Staaten in Angriff zu nehmen,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß das eigentliche Ziel aller obengenannten Aktivitäten und Initiativen sowie der sonstigen derzeitigen Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Reduzierung der Militärhaushalte darin bestehen sollte, künftige Verhandlungen zum Abschluß internationaler Übereinkünfte über die Reduzierung der Rüstungsausgaben zu erleichtern,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs⁵⁹, der die 1984 im Rahmen des obengenannten Berichterstattungssystems vorgelegten Antworten der Mitgliedstaaten enthält;

2. *hebt hervor*, daß die Zahl der berichterstattenden Staaten erhöht werden muß, mit dem Ziel, eine möglichst breite Beteiligung von Staaten aus verschiedenen geographischen Regionen und mit unterschiedlichen Systemen der Haushaltserstellung zu erreichen;

3. *empfiehlt erneut* allen Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär jedes Jahr bis spätestens 30. April unter Benutzung des Berichterstattungsinstruments über ihre Rüstungsausgaben des letzten Haushaltsjahrs zu berichten, über das entsprechende Daten vorliegen;

4. *nimmt ferner mit Dank Kenntnis* vom Zwischenbericht des Generalsekretärs⁶⁰ über die im Sinne der Resolution 37/95 B erfolgenden laufenden Arbeiten, die Gegenstand eines abschließenden Berichts an die vierzigste Tagung sein werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Sachverständigengruppe die erforderlichen Hilfen und Sekretariatsdienste zur Verfügung zu stellen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Reduzierung der Militärhaushalte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

97. Plenarsitzung
12. Dezember 1984

39/65 – Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen

A

CHEMISCHE UND BAKTERIOLOGISCHE (BIOLOGISCHE) WAFFEN

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der dringenden Notwendigkeit einer strikten Einhaltung der Grundsätze und Ziele des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen und

anderen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege⁶¹ durch alle Staaten sowie des Beitritts aller Staaten zu dem am 10. April 1972 in London, Moskau und Washington unterzeichneten Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxinwaffen und über deren Vernichtung⁶²,

im Hinblick auf Berichte, denen zufolge derartige Waffen eingesetzt worden sind,

ferner im Hinblick auf die internationalen Bemühungen, die zur Zeit unternommen werden, um die diesbezüglichen völkerrechtlichen Verbote zu verstärken, darunter auch die Bemühungen um die Entwicklung geeigneter Mechanismen zur Tatsachenermittlung,

in erneuter Bekräftigung ihres Bestrebens, die Menschheit vor einem mit chemischen und bakteriologischen Mitteln geführten Krieg zu bewahren,

1. *fordert* zur strikten Einhaltung der bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen bezüglich des Verbots chemischer und biologischer Waffen *auf* und verurteilt Maßnahmen, die diesen Verboten zuwiderlaufen;

2. *begrüßt* die Bemühungen, die derzeit unternommen werden, um chemische und bakteriologische Waffen mit möglichst wirksamen Verboten zu belegen;

3. *bittet* die Abrüstungskonferenz *eindringlich*, ihre Verhandlungen über eine multilaterale Konvention über das vollständige und wirksame Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung chemischer Waffen zu beschleunigen.

97. Plenarsitzung
12. Dezember 1984

B

VERBOT CHEMISCHER UND BAKTERIOLOGISCHER WAFFEN

Die Generalversammlung,

daran erinnernd, daß es in Ziffer 75 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁶³ heißt, das vollständige und wirksame Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen sowie deren Vernichtung sei eine der dringendsten Abrüstungsmaßnahmen,

unter Bezugnahme auf die einstimmige und kategorische Bekräftigung der Gültigkeit des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung durch alle Mitgliedstaaten anläßlich der Zwölften Sondertagung der Generalversammlung⁶⁴,

in der Überzeugung, daß es notwendig ist, so bald wie möglich eine Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung abzuschließen, die einen bedeutenden Beitrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle leisten würde,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/96 B vom 9. Dezember 1981, 37/98 A vom 13. Dezember 1982 und 38/187 A vom 20. Dezember 1983,

⁶¹ Völkerbund, *Treaty Series*, Vol. XCIV (1029), Nr. 2138, S.65

⁶² Resolution 2826 (XXVI), Anhang

⁶³ Resolution S-10/2

⁶⁴ Vgl. *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 9-13, Dokument A/S-12/32, Ziffer 62

⁵⁹ A/39/521 mit Add.1 und 2

⁶⁰ A/39/399

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die beabsichtigte Herstellung und Stationierung von chemischen Binärkampfstoffen,

unter Berücksichtigung des Beschlusses der Abrüstungskonferenz zu dem Mandat für den Ad-hoc-Ausschuß für chemische Waffen sowie zur Tätigkeit dieses Ausschusses während der Tagung der Konferenz im Jahre 1984⁶⁵,

es für wünschenswert haltend, daß sich die Staaten jeglicher Handlungen enthalten, die die Verhandlungen verzögern oder weiter komplizieren könnten, und daß sie gegenüber solchen Verhandlungen eine konstruktive Haltung einnehmen und den politischen Willen bezeugen, bald eine Einigung über die C-Waffen-Konvention zu erzielen,

im Bewußtsein dessen, daß die qualitative Verbesserung und die Entwicklung chemischer Waffen die laufenden Verhandlungen über das Verbot chemischer Waffen komplizieren,

in Kenntnisnahme der Vorschläge zur Schaffung C-Waffen-freier Zonen, die das vollständige Verbot chemischer Waffen erleichtern sollen,

1. erklärt erneut, daß so bald wie möglich eine Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung ausgearbeitet und abgeschlossen werden muß;

2. appelliert an alle Staaten, den Abschluß einer solchen Konvention in jeder nur möglichen Weise zu erleichtern;

3. bittet die Abrüstungskonferenz eindringlich, die Verhandlungen im Ad-hoc-Ausschuß für chemische Waffen zu intensivieren, damit zum frühestmöglichen Zeitpunkt Einigung über eine C-Waffen-Konvention erzielt wird, und zu diesem Zweck zur Vorlage auf der vierzigsten Tagung der Generalversammlung umgehend eine derartige Konvention zu entwerfen;

4. bekräftigt ihren Aufruf an alle Staaten, in redlicher Absicht ernsthafte Verhandlungen zu führen und alle Handlungen zu unterlassen, die die Verhandlungen über das Verbot chemischer Waffen behindern könnten, und konkret die Herstellung und Stationierung von Binärkampfstoffen und anderen neuen Arten chemischer Waffen sowie die Stationierung chemischer Waffen auf dem Territorium anderer Staaten zu unterlassen.

97. Plenarsitzung
12. Dezember 1984

C

CHEMISCHE UND BAKTERIOLOGISCHE (BIOLOGISCHE) WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zur Frage des vollständigen und wirksamen Verbots der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen sowie deren Vernichtung,

in Bekräftigung der dringenden Notwendigkeit einer strikten Einhaltung der Grundsätze und Ziele des

⁶⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/39/27), Ziffer 98

Genfer Protokolls vom 17. Juni 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen und anderen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege⁶¹ durch alle Staaten und des Beitritts aller Staaten zu dem am 10. April 1972 in London, Moskau und Washington unterzeichneten Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxinwaffen und über deren Vernichtung⁶²,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz, der u.a. den Bericht ihres Ad-hoc-Ausschusses für chemische Waffen⁶³ enthält,

in der Auffassung, daß mit allen Kräften auf die Fortsetzung und den erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung hingearbeitet werden muß,

1. nimmt Kenntnis von der während der Tagung der Abrüstungskonferenz im Jahr 1984 geleisteten Arbeit zum Verbot chemischer Waffen und würdigt insbesondere die Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses für chemische Waffen und die dabei erzielten Fortschritte;

2. bringt ihr Bedauern und ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß bisher noch kein Übereinkommen über das vollständige und wirksame Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung ausgearbeitet worden ist;

3. bittet die Abrüstungskonferenz von neuem eindringlich, auf ihrer Tagung des Jahres 1985 mit hohem Vorrang die Verhandlungen über eine solche Konvention zu intensivieren und ihre Bemühungen noch weiter zu verstärken, u.a. indem sie im Laufe des Jahres diesen Verhandlungen mehr Zeit widmet, damit unter Berücksichtigung aller bereits vorliegenden Vorschläge und künftigen Initiativen möglichst bald eine Endfassung der Konvention ausgearbeitet werden kann, und bittet sie ferner, zu diesem Zweck ihren Ad-hoc-Ausschuß für chemische Waffen mit dem für das Jahr 1984 geltenden Mandat wieder einzusetzen;

4. ersucht die Abrüstungskonferenz, der vierzigsten Tagung der Generalversammlung über die Ergebnisse ihrer Verhandlungen zu berichten.

97. Plenarsitzung
12. Dezember 1984

D

ÜBERPRÜFUNGSKONFERENZ DER PARTEIEN DER KONVENTION ÜBER DAS VERBOT DER ENTWICKLUNG, HERSTELLUNG UND LAGERUNG VON BAKTERIOLOGISCHEN (BIOLOGISCHEN) UND TOXINWAFFEN UND ÜBER DEREN VERNICHTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2826 (XXVI) vom 16. Dezember 1971, in der sie die Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxinwaffen und über deren Vernichtung begrüßte und die Hoffnung zum Ausdruck brachte, daß möglichst viele Staaten der Konvention beitreten,

im Hinblick darauf, daß die erste Überprüfungs-konferenz der Parteien der Konvention über das Verbot

der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxinwaffen und über deren Vernichtung gemäß Artikel XII der Konvention vom 3. bis 21. März 1980 in Genf stattfand,

eingedenk dessen, daß die Überprüfungskonferenz in ihrer Schlußerklärung beschlossen hat, daß auf Antrag einer Mehrheit der Vertragsstaaten nicht vor 1985 und auf jeden Fall nicht später als 1990 eine zweite Überprüfungskonferenz abgehalten werden sollte⁶⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 35/144 A vom 12. Dezember 1980, in der sie die Schlußerklärung der Überprüfungskonferenz der Parteien der Konvention begrüßte,

1. *stellt fest*, daß auf Antrag einer Mehrheit von Vertragsstaaten der Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxinwaffen und über deren Vernichtung 1986 eine zweite Überprüfungskonferenz der Parteien der Konvention abgehalten wird und daß nach den entsprechenden Konsultationen vor Abhaltung der Überprüfungskonferenz ein Vorbereitungsausschuß einzusetzen ist;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung zu gewähren und die für die Überprüfungskonferenz und ihre Vorbereitung erforderlichen Dienste, darunter auch Kurzprotokolle, zur Verfügung zu stellen.

97. Plenarsitzung
12. Dezember 1984

E

CHEMISCHE UND BAKTERIOLOGISCHE (BIOLOGISCHE) WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/98 D vom 13. Dezember 1982 und insbesondere Ziffer 7, in der der Generalsekretär ersucht wurde, mit Hilfe qualifizierter sachverständiger Berater Verfahren zur Untersuchung von Informationen über Aktivitäten zu erarbeiten, die unter Umständen eine Verletzung des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen und anderen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Krieg⁶⁷ bzw. der einschlägigen Regeln des internationalen Gewohnheitsrechts darstellen, und Unterlagen über die Feststellung von Anzeichen und Symptomen für den Einsatz von im Genfer Protokoll von 1925 erfaßten Stoffen zusammenzustellen und zu systematisieren,

im Hinblick darauf, daß der Einsatz derartiger Stoffe im Krieg weltweit verurteilt wird,

hervorhebend, wie wichtig es ist, sich durch geeignete internationale Verfahren, wie sie in Resolution 37/98 D vorgesehen sind, unparteiisch und rasch der Fakten zu vergewissern, die eventuell eine Verletzung der Bestimmungen des Genfer Protokolls bzw. der einschlägigen Regeln des internationalen Gewohnheitsrechts darstellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/187 C vom 20. Dezember 1983, in der sie vom Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 37/98 D Ziffer 7⁶⁷ Kenntnis nahm und ihn ersuchte, im Verlauf des Jahres 1984 mit Hilfe der von ihm eingesetzten Gruppe von sachverständigen Beratern die ihm gemäß Ziffer 7 der Resolution 37/98 D anvertraute Aufgabe zu Ende zu führen und der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung darüber zu berichten,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs⁶⁸ mit dem im Anhang zu diesem enthaltenen Bericht der von ihm eingesetzten Gruppe von sachverständigen Beratern bei der Durchführung der Bestimmungen von Resolution 37/98 D Ziffer 7 und von Resolution 38/187 C;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß mit der Vorlage des Berichts der Gruppe von sachverständigen Beratern die Bestimmungen im Hinblick auf die Durchführung der Resolution 37/98 D erfüllt sind.

97. Plenarsitzung
12. Dezember 1984

39/147 – Nukleare Rüstung Israels

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die nukleare Rüstung Israels,

unter Hinweis auf Resolution 38/64, in der sie u.a. alle Länder im Mittleren Osten aufforderte, bis zur Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Mittleren Osten damit einverstanden zu sein, ihre gesamten nuklearen Aktivitäten den Sicherheitskontrollen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen, und diese Länder ferner bat, bis zur Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in der Region ihre Unterstützung für die Errichtung einer solchen Zone zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

in Anbetracht dessen, daß die in einem Schreiben vom 12. Juli 1984⁶⁹ enthaltenen israelischen Stellungnahmen weiterhin das Sicherheitskontrollsystem der Internationalen Atomenergie-Organisation ignorieren,

ferner unter Hinweis auf Sicherheitsratsresolution 487 (1981) vom 19. Juni 1981, in der Israel vom Rat u.a. aufgefordert wurde, seine nuklearen Anlagen schnellstens den Sicherheitskontrollen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

mit Besorgnis feststellend, daß sich Israel bisher hartnäckig geweigert hat, die Verpflichtung einzugehen, keine Kernwaffen herzustellen oder zu erwerben, obwohl es von der Generalversammlung, vom Sicherheitsrat und von der Internationalen Atomenergie-Organisation wiederholt dazu aufgefordert wurde, und daß es sich ebenso geweigert hat, seine nuklearen Anlagen den Sicherheitskontrollen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

im Bewußtsein der schwerwiegenden, für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohlichen Folgen, die sich daraus ergeben, daß Israel Kernwaffen entwickelt und erworben hat und bei der Entwicklung

⁶⁶ Vgl. *Review Conference of the Parties to the Convention on the Prohibition of the Development, Production and Stockpiling of Bacteriological (Biological) and Toxin Weapons and on Their Destruction, Final Document (BWC/CONF.1/10)* (Genf 1980), Abschnitt II, Art. XII

⁶⁷ A/38/435

⁶⁸ A/39/488

⁶⁹ A/39/349

von Kernwaffen und deren Trägersystemen mit Südafrika kollaboriert,

unter Hinweis auf ihre wiederholte Verurteilung der Kollaboration zwischen Israel und Südafrika auf nuklearem Gebiet,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über die nukleare Rüstung Israels⁷⁰,

1. *verurteilt* Israel wegen seiner anhaltenden Weigerung, die am 19. Juni 1981 einstimmig verabschiedete Sicherheitsratsresolution 487 in die Tat umzusetzen und auf den Besitz jeglicher Kernwaffen zu verzichten;

2. *ersucht* den Sicherheitsrat, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, daß Israel die genannte Resolution befolgt und alle seine nuklearen Anlagen den Sicherheitskontrollen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt;

3. *ersucht* den Sicherheitsrat *erneut*, die Aktivitäten Israels auf nuklearem Gebiet sowie die Kollaboration anderer Staaten, Parteien und Institutionen bei diesen Aktivitäten zu untersuchen;

4. *ersucht* die Internationale Atomenergie-Organisation *erneut*, jedwede wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Israel so lange zu suspendieren, bis dieses der Sicherheitsratsresolution 487 (1981) nachkommt;

5. *verurteilt erneut* die in Verletzung der Charta der Vereinten Nationen abgegebene Drohung Israels, es werde seinen bewaffneten Angriff auf friedliche nukleare Anlagen im Irak und in anderen Ländern wiederholen;

6. *erklärt erneut*, daß sie die anhaltende Kollaboration zwischen Israel und Südafrika auf nuklearem Gebiet verurteilt;

7. *ersucht* das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung, gemeinsam mit der Hauptabteilung des Sekretariats für Abrüstungsfragen, in Absprache mit der Arabischen Liga und der Organisation der afrikanischen Einheit und u.a. unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs über die nukleare Rüstung Israels⁷¹ einen Bericht mit Zahlenmaterial und sonstigen sachdienlichen Informationen über die nukleare Rüstung Israels und weitere Entwicklungen auf dem Nuklearsektor auszuarbeiten und ihn der vierzigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es der ihm im Rahmen dieser Resolution übertragenen Aufgabe nachkommen und der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung einen Bericht vorlegen kann;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Nukleare Rüstung Israels" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

102. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/148 – Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung

A

EINSEITIGE NUKLEARE ABRÜSTUNGSMASSNAHMEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/183 J vom 20. Dezember 1983, in der sie den Generalsekretär ersuchte, mit Unterstützung qualifizierter Regierungssachverständiger und unter Anwendung der in solchen Fällen üblichen Methoden einen Bericht darüber auszuarbeiten, mit welchen Mitteln und Wegen man vielleicht den Beschluß einseitiger nuklearer Abrüstungsmaßnahmen anregen könnte, die ohne eine Gefährdung der Sicherheit der Staaten bilaterale und multilaterale Verhandlungen in diesem Bereich fördern und ergänzen würden,

ferner unter Hinweis auf den der Abrüstungskommission auf ihrer Tagung des Jahres 1983 vorgelegten konkreten Vorschlag, in dem es hieß, daß die Erstellung einer Studie über unilaterale Maßnahmen gegenwärtig besonders wertvoll wäre, da sowohl die bilateralen als auch die multilateralen Verhandlungen in eine Sackgasse geraten seien⁷²,

weiterhin unter Hinweis auf das Beratungsergebnis der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung, dem zufolge unilaterale Maßnahmen der Rüstungsbegrenzung oder -reduzierung zu einer Begrenzung des Wettrüstens beitragen könnten⁷³,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁷⁴, in dem die von der Gruppe von Regierungssachverständigen für einseitige nukleare Abrüstungsmaßnahmen erstellte Studie übermittelt wird,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Studie über einseitige nukleare Abrüstungsmaßnahmen⁷⁵;

2. *dankt* dem Generalsekretär und der Gruppe von Regierungssachverständigen für einseitige nukleare Abrüstungsmaßnahmen, die ihn bei der Erstellung der Studie unterstützt haben;

3. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der Studie und hofft, daß die Kernwaffenstaaten durch sie vielleicht zu den erforderlichen Schritten für eine Förderung und gegenseitige Orientierung der Abrüstungsverhandlungen ermutigt werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht als Veröffentlichung der Vereinten Nationen vervielfältigen und unter voller Ausnutzung aller Möglichkeiten der Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats in so vielen Sprachen veröffentlichen zu lassen, wie es für wünschenswert und durchführbar gehalten wird.

102. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

⁷² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 42 (A/38/42), Anhang VI

⁷³ Vgl. Resolution S-10/2, Ziffer 41

⁷⁴ A/39/516

⁷⁵ *Ebd.*, Anhang, Die Studie erschien später unter dem Titel "Unilateral Nuclear Disarmament Measures" (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.85.IX.2).

⁷⁰ A/39/435

⁷¹ A/37/434

B

BILATERALE KERNWAFFENVERHANDLUNGEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/183 P vom 20. Dezember 1983,

mit tiefem Bedauern darüber, daß die Genfer bilateralen Kernwaffenverhandlungen zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika gegenwärtig nicht fortgesetzt werden,

in der festen Überzeugung, daß eine baldige, mit dem Prinzip der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte im Einklang stehende Einigung bei diesen abgebrochenen Verhandlungen für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von entscheidender Bedeutung wäre,

zutiefst besorgt darüber, daß die Bemühungen um die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und um Fortschritte im Hinblick auf die Abrüstung dadurch behindert werden, daß keine Verhandlungen stattfinden,

in der Überzeugung, daß es möglich ist, durch Verhandlungen, die in einem Geist der Flexibilität und der Verantwortung für die Sicherheitsinteressen aller Staaten geführt werden, eine Einigung zu erzielen,

1. *bittet* die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika *eindringlich,* ihre bilateralen Kernwaffenverhandlungen umgehend und ohne Vorbedingungen wiederaufzunehmen, um positive, den Sicherheitsinteressen aller Staaten und dem universellen Wunsch nach Fortschritten auf dem Weg zur Abrüstung entsprechende Ergebnisse zu erzielen;

2. *fordert* die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika *auf,* alles in ihren Kräften Stehende zu tun, damit das Endziel der Verhandlungen erreicht wird;

3. *bittet* die Regierungen der beiden oben genannten Staaten, aktiv auf die Festigung des gegenseitigen Vertrauens hinzuarbeiten, damit ein für Abrüstungsabkommen günstigeres Klima geschaffen wird;

4. *erklärt,* daß sie alle Bemühungen um die Wiederaufnahme und den erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen *in jeder nur erdenklichen Weise ermuntert und unterstützt.*

102. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

C

KERNWAFFEN IN ALLEN IHREN ASPEKTEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie auf ihrer Zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, ihre tiefe Sorge angesichts der Gefahr eines Kriegs, insbesondere eines Atomkriegs, zum Ausdruck gebracht hat, dessen Verhinderung nach wie vor die

akuteste und dringlichste Aufgabe der heutigen Zeit ist⁷⁶,

erneut erklärend, daß Kernwaffen die schwerste Bedrohung für die Menschheit und deren Überleben darstellen und daß deshalb unbedingt mit der nuklearen Abrüstung und der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen begonnen werden muß,

ferner erneut erklärend, daß alle Kernwaffenstaaten, insbesondere diejenigen, die die bedeutendsten Kernwaffenarsenale besitzen, in besonderem Maße für die Verwirklichung der Ziele der nuklearen Abrüstung verantwortlich sind,

erneut betonend, daß allein die vorhandenen Kernwaffenarsenale bei weitem genügen, um alles Leben auf der Erde zu zerstören, sowie eingedenk der verheerenden Auswirkungen, die ein Atomkrieg auf kriegführende wie nichtkriegführende Parteien haben würde,

unter Hinweis darauf, daß sie auf ihrer Zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, beschlossen hat, daß wirksamen Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung und zur Verhinderung eines Atomkriegs höchste Priorität zukomme und daß es unerlässlich sei, das nukleare Wettrüsten in allen seinen Aspekten einzustellen und einen gegenläufigen Prozeß einzuleiten, um die Gefahr eines Krieges mit Kernwaffen abzuwenden⁷⁷,

betonend, daß es absurd ist, darauf zu hoffen, als Sieger aus einem Atomkrieg hervorzugehen, und daß ein derartiger Krieg unweigerlich zur Vernichtung ganzer Nationen, zu ungeheuren Verwüstungen und zu katastrophalen Konsequenzen für die Zivilisation und das gesamte Leben auf der Erde führen würde,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 35/152 B vom 12. Dezember 1980 mit Beunruhigung festgestellt hat, daß mit der Intensivierung des nuklearen Wettrüstens wie auch mit der Sanktionierung der neuen Doktrinen eines begrenzten oder partiellen Einsatzes von Kernwaffen, die mit der Resolution 110 (II) vom 3. November 1947 mit dem Titel "Gegen Kriegspropaganda und Kriegshetzer zu ergreifende Maßnahmen" unvereinbar sind und die Illusion wecken, ein nuklearer Konflikt sei vertretbar und annehmbar, die Gefahr einer Atomkatastrophe steigt,

mit großer Beunruhigung feststellend, daß zu der Doktrin eines begrenzten Atomkriegs später der Gedanke eines länger dauernden Atomkriegs hinzugekommen ist, und daß diese gefährlichen Doktrinen zu einer erneuten Drehung der Rüstungsspirale führen, was ein großes Hindernis für ein Übereinkommen über nukleare Abrüstung sein kann,

tief besorgt über die neuerliche—sowohl quantitative wie auch qualitative—Eskalation des nuklearen Wettrüstens sowie über das in die Doktrin der nuklearen Abschreckung gesetzte Vertrauen, welche doch in Wirklichkeit die Gefahr des Ausbruchs eines Atomkriegs erhöhen und zu verstärkter Spannung und Instabilität in den internationalen Beziehungen führen,

in Kenntnisnahme der 1984 geführten diesbezüglichen Beratungen der Abrüstungskommission zu Punkt 4

⁷⁶ Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes, Tagesordnungspunkte 9-13, Dokument A/S-12/32, Ziffer 62

⁷⁷ Resolution S-10/2, Ziffer 47

ihrer Tagesordnung, die im Bericht der Kommission⁷⁸ wiedergegeben sind,

die dringende Notwendigkeit *betonend*, daß als Schritt auf dem Weg zur nuklearen Abrüstung die Entwicklung und Stationierung neuer Arten und Systeme von Kernwaffen eingestellt wird,

erneut betonend, daß Kernwaffen bei den Abrüstungsverhandlungen Vorrang haben sollten, sowie unter Hinweis auf die Ziffern 49 und 54 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁷⁹,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen zu diesem Thema,

in Begrüßung der am 22. Mai 1984 von den Staats- bzw. Regierungschefs Argentinens, Griechenlands, Indiens, Mexikos, Schwedens und der Vereinigten Republik Tansania abgegebenen Gemeinsamen Erklärung⁸⁰ sowie der positiven Reaktion zahlreicher Staaten auf diese Erklärung,

im Hinblick darauf, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung im Jahre 1984 die Frage der Einstellung des nuklearen Wettrüstens und der nuklearen Abrüstung⁸¹ sowie insbesondere die Frage der Schaffung eines Ad-hoc-Ausschusses für Verhandlungen hierüber erörtert hat,

jedoch *mit Bedauern darüber*, daß die Abrüstungskonferenz daran gehindert wurde, Einigung über die Einsetzung eines Adhoc-Ausschusses zur Führung multilateraler Verhandlungen über die Frage der Einstellung des nuklearen Wettrüstens und der nuklearen Abrüstung zu erzielen,

in der Auffassung, daß die Bemühungen weitergehen werden, die es der Abrüstungskonferenz ermöglichen sollen, ihre Rolle als Verhandlungsforum in bezug auf die Einstellung des nuklearen Wettrüstens und die nukleare Abrüstung zu erfüllen und daß zu diesem Zweck alle Mitglieder der Abrüstungskonferenz angesichts der hohen Priorität, die sie dieser Frage im Schlußprotokoll der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung eingeräumt haben, eine konstruktive Haltung gegenüber derartigen Verhandlungen an den Tag legen sollten,

in der Überzeugung, daß die Abrüstungskonferenz das am besten geeignete Forum für die Vorbereitung und Durchführung von Verhandlungen über nukleare Abrüstung ist,

1. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, gemäß Ziffer 50 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung unverzüglich Verhandlungen über die Einstellung des nuklearen Wettrüstens und die nukleare Abrüstung aufzunehmen und insbesondere praktische Maßnahmen für die Einstellung des nuklearen Wettrüstens und die nukleare Abrüstung, darunter auch ein nukleares Abrüstungsprogramm, auszuarbeiten und zu diesem Zweck einen Ad-hoc-Ausschuß einzusetzen;

2. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Ab-

rüstung: Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

102. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

D

NICHTEINSATZ VON KERNWAFFEN UND VERHÜTUNG EINES ATOMKRIEGS

Die Generalversammlung,

beunruhigt über die Bedrohung, die die Existenz von Kernwaffen und das anhaltende Wettrüsten für das Überleben der Menschheit darstellen,

unter Hinweis darauf, daß im Einklang mit dem Schlußdokument der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, wirksamen Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung und zur Verhütung eines Atomkriegs höchster Vorrang zukommt⁷⁷,

ferner unter Hinweis darauf, daß sich die Generalversammlung auf ihrer Zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, erneut hierzu bekannt hat,

eingedenk ihrer einschlägigen Resolutionen zu diesem Thema,

erneut erklärend, daß die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die wirksamste Garantie gegen die Gefahr eines Atomkriegs und den Einsatz von Kernwaffen bietet,

unter Hinweis darauf, daß es in Ziffer 58 des Schlußdokument der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁷⁹ heißt, daß alle Staaten aktiv an Bemühungen teilhaben sollten, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex für das friedliche Verhalten der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz bzw. die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

ferner erneut erklärend, daß die Kernwaffenstaaten die Hauptverantwortung für die nukleare Abrüstung und für die Einleitung von Maßnahmen tragen, durch die der Ausbruch eines Atomkriegs verhindert werden soll, indem sie u.a. auch einander entsprechende Normen zur Regelung der Beziehungen untereinander aufstellen,

in der Überzeugung, daß der Verzicht auf den Ersteinsatz (renunciation of the first use) von Kernwaffen eine außerordentlich wichtige und dringende Maßnahme zur Verhütung eines Atomkriegs ist, sowie in Kenntnisnahme der weitverbreiteten positiven Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf den Begriff des Verzichts auf den Ersteinsatz (non-first use) von Kernwaffen, darunter auch des Appells, den die auf der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung vertretenen Außenminister und Delegationsleiter der nichtgebundenen Länder im Schlußkommuniqué ihres vom 1. bis 5. Oktober 1984 in New York abgehaltenen Treffens verabschiedet haben⁸²,

1. *ist der Auffassung*, daß die feierlichen Erklärungen zweier Kernwaffenstaaten, die auf der Zwölften

⁷⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 42 (A/39/42), Ziffer 23

⁷⁹ Resolution S-10/2

⁸⁰ A/39/277-S/16587, Anhang, Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Thirty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1984*, Dokument S/16587, Anhang

⁸¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/39/27), Abschnitt III C

⁸² A/39/560-S/16773, Anhang, Ziffer 136

Sondertagung der Generalversammlung abgegeben bzw. erneuert wurden, nämlich daß sie sich jeweils verpflichteten, nicht als erste Kernwaffen einzusetzen, einen wichtigen Weg zur Verringerung der Gefahr eines Atomkriegs weisen;

2. *äußert ihre Hoffnung*, daß die Kernwaffenstaaten, die dies noch nicht getan haben, erwägen werden, ähnliche Erklärungen dahingehend abzugeben, daß sie nicht als erste Kernwaffen einsetzen;

3. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, im Rahmen des entsprechenden Tagesordnungspunktes unter anderem die Ausarbeitung eines rechtsverbindlichen internationalen Instruments zu erwägen, aus dem sich die Verpflichtung ergibt, nicht als erste Kernwaffen einzusetzen;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punktes mit dem Titel "Nichteinsatz von Kernwaffen und Verhütung eines Atomkriegs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

102. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

E

VERBOT DER NUKLEAREN NEUTRONENWAFFE

Die Generalversammlung,

*unter Hinweis auf Ziffer 50 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung*⁸³, in der es heißt, daß die schnelle Aushandlung von Übereinkünften u.a. über die in Ziffer 50 a) dieses Dokuments besonders hervorgehobene Einstellung der qualitativen Vervollkommnung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen erforderlich ist, wenn eine nukleare Abrüstung erreicht werden soll,

ferner darauf hinweisend, daß in Ziffer 50 des Schlußdokuments ebenfalls hervorgehoben wird, daß im Laufe der Verhandlungen auch die Frage der Begrenzung oder des Verbots jedweder Arten von Kernwaffen ohne Gefährdung der Sicherheit irgendeines Staates auf der Basis der Gegenseitigkeit geprüft werden kann,

betonend, daß die Entwicklung und Herstellung der nuklearen Neutronenwaffen eine gefährliche Folge des ständig weitergehenden qualitativen Wettrüstens im Kernwaffenbereich ist, das vor allem in der qualitativen Vervollkommnung von Kernsprengköpfen und in der Entwicklung neuer Sprengköpfe durch die Verbesserung bestimmter Eigenschaften von Kernwaffen besteht,

in Bekräftigung ihrer einschlägigen Resolutionen zum Verbot der nuklearen Neutronenwaffe,

unter Mitempfindung der von Mitgliedstaaten sowie von nichtstaatlichen Organisationen weltweit zum Ausdruck gebrachten Sorge über die Fortsetzung und Erweiterung der Produktion der nuklearen Neutronenwaffe und ihre Aufnahme in die Waffenarsenale, wodurch das nukleare Wettrüsten eskaliert und die Schwelle zu einem Atomkrieg beträchtlich herabgesetzt wird,

im Bewußtsein der unmenschlichen Wirkung dieser Waffe, die eine schwere Bedrohung vor allem der ungeschützten Zivilbevölkerung darstellt,

angesichts der von der Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung im Jahr 1984 vorgenommenen Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Einstellung des

nuklearen Wettrüstens und der nuklearen Abrüstung sowie dem Verbot der nuklearen Neutronenwaffe⁸³,

mit Bedauern darüber, daß die Abrüstungskonferenz daran gehindert wurde, Einigung über den Beginn von Verhandlungen über die Einstellung des nuklearen Wettrüstens und die nukleare Abrüstung, darunter auch über das Verbot der nuklearen Neutronenwaffe innerhalb eines geeigneten organisatorischen Rahmens zu erzielen,

1. *bekräftigt ihr Ersuchen* an die Abrüstungskonferenz, als organischen Bestandteil der in Ziffer 50 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung vorgesehenen Verhandlungen innerhalb eines geeigneten organisatorischen Rahmens unverzüglich Verhandlungen zum Abschluß einer Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Stationierung und Verwendung von nuklearen Neutronenwaffen zu beginnen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz alle Dokumente im Zusammenhang mit der Behandlung dieser Frage auf der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln;

3. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung einen Bericht zu dieser Frage vorzulegen;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verbot der nuklearen Neutronenwaffe" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

102. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

F

KLIMATISCHE AUSWIRKUNGEN EINES ATOMKRIEGS: NUKLEARER WINTER

Die Generalversammlung,

darin erinnernd, daß sie im Schlußdokument der Zehnten Sondertagung⁸³ ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß die Existenz von Kernwaffen "eine Gefahr sogar für das Überleben der Menschheit" darstellt, daß sie im Anschluß daran in Ziffer 18 erklärt hat, daß die Beseitigung der Gefahr eines Weltkriegs – eines Atomkriegs – die brennendste und dringendste Aufgabe der Gegenwart ist,

im Hinblick darauf, daß die ökologischen und sonstigen klimatischen Folgen eines Atomkriegs trotz aktueller wissenschaftlicher Bemühungen noch immer eine große Herausforderung für die Wissenschaft darstellen,

im Hinblick darauf, daß in jüngster Zeit durchgeführte atmosphärische und biologische Untersuchungen zu der neuen Erkenntnis geführt haben, daß selbst ein begrenzter Atomkrieg neben dem Luftdruck, der Hitze und der Strahlung genug Rauch, Ruß und Staub verursachen würde, um einen arktischen nuklearen Winter auszulösen, der die Erde in einen dunklen, in eisiger Kälte erstarrten Planeten verwandeln könnte, dessen Zustand zu einem Massensterben der Menschheit führen würde,

in der Erkenntnis, daß die Möglichkeit eines nuklearen Winters für alle Nationen, selbst wenn sie

⁸³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/39/27), Abschnitt II.B

vom Ort der Kernexplosionen weit entfernt sind, eine beispiellose Gefahr bedeutet, die die bisher bekannten Gefahren eines Atomkriegs ins Unermeßliche steigern würde,

sich dessen bewußt, daß zu einer genaueren Kenntnis und einem besseren Verständnis der verschiedenen Elemente und klimatischen Auswirkungen eines Atomkriegs einschließlich des nuklearen Winters die bisherigen wissenschaftlichen Untersuchungen dringend fortgeführt und erweitert werden müssen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Auszüge aus allen bisher oder bis zum 31. Juli 1985 veröffentlichten, auf nationaler oder internationaler Ebene durchgeführten wissenschaftlichen Untersuchungen über die klimatischen Auswirkungen eines Atomkriegs einschließlich des nuklearen Winters zusammenzustellen, zu ordnen und als Dokument der Vereinten Nationen zu verbreiten;

2. *bittet darum*, daß alle Staaten und zwischenstaatlichen Organisationen sowie auf dem Weg über diese auch die nichtstaatlichen Organisationen dem Generalsekretär die sich in ihrem Besitz befindlichen und für den genannten Zweck unter Umständen nützlichen Unterlagen bis spätestens zum oben erwähnten Datum übermitteln;

3. *empfiehlt*, das genannte Dokument auf der vierzigsten Tagung der Generalversammlung im Zusammenhang mit dem Punkt zur Frage der Verhütung eines Atomkriegs zu behandeln.

102. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

G

BILATERALE KERNWAFFENVERHANDLUNGEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie auf ihrer Zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, im Konsensverfahren die in Abschnitt II Ziffer 27 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung enthaltene Deklaration⁷⁹ verabschiedet hat, in der sie u.a. erklärte, daß die Vereinten Nationen zur wirksamen Erfüllung der zentralen Rolle und der Hauptverantwortung auf dem Gebiet der Abrüstung, die ihnen gemäß der Charta zufällt, ohne Beeinträchtigung des Fortgangs der Verhandlungen über sämtliche auf diesem Gebiet eingeleiteten Schritte — ob einseitiger, zweiseitiger, regionaler oder mehrseitiger Art — ausreichend auf dem laufenden gehalten werden sollten,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Mitgliedstaaten auf der Zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, von neuem ihre feierliche Verpflichtung auf das Schlußdokument der Zehnten Sondertagung erklärt haben, dessen Gültigkeit von ihnen einstimmig und kategorisch bekräftigt wurde⁸⁰,

mit Bedauern angesichts der Unterbrechung der beiden am 30. November 1981 und 29. Juni 1982 begonnenen bilateralen Verhandlungsrunden über Kernwaffen zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika,

die Tatsache beklagend, daß es schon vor der besagten Unterbrechung offensichtlich geworden war,

daß die Verhandlungen nicht zu den gewünschten Ergebnissen führen würden,

im Hinblick darauf, daß die Generalversammlung die wichtigsten Kernwaffenstaaten mehrfach ersucht hat, ein Moratorium zu erklären, das unter anderem ein Verbot jeder weiteren Stationierung von Kernwaffen und ihren Einsatzmitteln umfaßt,

1. *ersucht* die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, die Generalversammlung vor Beendigung ihrer neununddreißigsten Tagung über die Gründe für die Unterbrechung ihrer Verhandlungen, die gegenwärtige Situation und die Aussichten für eine Wiederaufnahme der Verhandlungen zu informieren;

2. *bittet* die Regierungen der beiden obengenannten Staaten erneut *eindringlich*, zur Überwindung des derzeitigen toten Punktes unverzüglich zu prüfen, ob die beiden von ihnen geführten Verhandlungsrunden in einem einzigen Verhandlungsrahmen zusammengefaßt und so erweitert werden können, daß sie sich auch auf "taktische" bzw. "Gefechtsfeld"-Kernwaffen erstrecken;

3. *bittet* diese Regierungen zu erwägen, ob es nicht ratsam wäre, ihre bilateralen Verhandlungen ab sofort in einem nur aus ihnen bestehenden Nebenorgan der Abrüstungskonferenz durchzuführen, eine Möglichkeit, die bei der Billigung von Artikel 25 der Geschäftsordnung des Ausschusses⁸⁴ — jetzt der Konferenz⁸⁵ — ausdrücklich in Betracht gezogen wurde;

4. *ersucht* die beiden Verhandlungsparteien *erneut*, sich ständig vor Augen zu halten, daß es in dieser Frage nicht nur um ihre nationalen Interessen, sondern um die Lebensinteressen aller Völker der Welt geht;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Bilaterale Kernwaffenverhandlungen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

102. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

H

INSTITUT DER VEREINTEN NATIONEN FÜR ABRÜSTUNGSFORSCHUNG

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der Rolle der Abrüstungsforschung als eines Mittels zur Förderung von Abrüstungsmaßnahmen,

unter Hinweis auf Abschnitt IV ihrer Resolution 37/99 K vom 13. Dezember 1982,

1. *nimmt Kenntnis* von Anhang II des Berichts des Generalsekretärs vom 4. Oktober 1984⁸⁶;

2. *billigt* die im Anhang zu dieser Resolution enthaltene Satzung des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung;

3. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Direktors des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung⁸⁷;

4. *bittet* die Regierungen *erneut*, die Leistung freiwilliger Beiträge an das Institut zu erwägen;

⁸⁴ CD/8/Rev.2

⁸⁵ seit 7. Februar 1984

⁸⁶ A/39/549

⁸⁷ A/39/553, Anhang

5. *ersucht* den Generalsekretär, das Institut weiterhin administrativ und anderweitig zu unterstützen;

6. *bittet* den Direktor des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung, der Generalversammlung alljährlich über die Aktivitäten des Instituts Bericht zu erstatten.

102. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

ANHANG

SATZUNG DES INSTITUTS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR ABRÜSTUNGSFORSCHUNG

Artikel I

Ziele

Das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (im folgenden als "das Institut" bezeichnet) ist eine von der Generalversammlung geschaffene autonome, im Rahmen der Vereinten Nationen wirkende und eng mit der dem Sekretariat angehörenden Hauptabteilung Abrüstungsfragen zusammenarbeitende Institution zur Durchführung unabhängiger Forschungsarbeiten über Abrüstung und verwandte Probleme, insbesondere über internationale Sicherheitsfragen.

Artikel II

Aufgaben

1. Das Institut arbeitet auf der Grundlage der Bestimmungen des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung², der ersten Sondertagung über Abrüstung.

2. Mit seiner Tätigkeit soll das Institut das Ziel verfolgen,

a) die internationale Gemeinschaft mit breiter gefächerten und vollständigeren Angaben über Probleme im Zusammenhang mit der internationalen Sicherheit, dem Wettrüsten und der Abrüstung in allen Bereichen, insbesondere im nuklearen Bereich zu versorgen und dadurch mit Hilfe von Verhandlungen erzielte Fortschritte auf dem Weg zu größerer Sicherheit aller Staaten und auf dem Weg zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker zu erleichtern;

b) es allen Staaten zu ermöglichen, in voller Kenntnis der Sachlage an den Abrüstungsbemühungen teilzunehmen;

c) durch objektive und sachliche Studien und Analysen einen Beitrag zu den laufenden Abrüstungsverhandlungen und den weiterlaufenden Bemühungen um größere internationale Sicherheit auf einem schrittweise niedrigeren Stand der Rüstungen, insbesondere der nuklearen Rüstungen, zu leisten;

d) gründlichere, stärker zukunftsorientierte und langfristige Forschungsarbeiten über Abrüstung durchzuführen, um zu einem besseren Verständnis der diesbezüglichen Probleme beizutragen und neue Initiativen für neue Verhandlungen anzuregen.

3. Das Institut berücksichtigt die einschlägigen Empfehlungen der Generalversammlung und wird so organisiert, daß eine politisch und geographisch ausgewogene Beteiligung gewährleistet ist.

Artikel III

Kuratorium

1. Das Institut und seine Arbeit unterstehen einem Kuratorium (im folgenden als "das Kuratorium" bezeichnet). Als Kuratorium fungiert der in Generalversammlungsresolution 37/99 K Abschnitt III erwähnte Beirat für Abrüstungsstudien; der Direktor des Instituts (im folgenden als "der Direktor" bezeichnet) ist von Amts wegen Mitglied des Kuratoriums.

2. Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

a) Es legt die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit und die Arbeitsweise des Instituts fest;

b) Es prüft und verabschiedet das jährliche Arbeitsprogramm und den jährlichen Haushaltsvoranschlag;

c) Wenn es dies für erforderlich hält, empfiehlt es im Einklang mit Artikel VII und VIII dieser Satzung einen Zuschuß aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen;

d) Es überprüft die Finanzlage des Instituts und gibt die erforderlichen Empfehlungen für die Wirksamkeit und Aufrechterhaltung des Institutsbetriebs ab;

e) Es trifft alle weiteren Beschlüsse, die es für eine erfolgreiche Arbeit des Instituts für notwendig hält;

f) Es nimmt alle sonstigen in dieser Satzung genannten Aufgaben wahr.

3. Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

4. Gegebenenfalls können sich Organe der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen* und die Internationale Atomenergie-Organisation auf Einladung bei den Sitzungen des Kuratoriums vertreten lassen.

Artikel IV

Direktor und Mitarbeiter des Instituts

1. Der Direktor wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen nach Konsultationen mit dem Kuratorium ernannt.

2. Der Direktor trägt die Gesamtverantwortung für die Organisation, Leitung und Verwaltung des Instituts im Einklang mit den vom Kuratorium festgelegten allgemeinen Richtlinien und hat u.a. folgende Aufgabe:

a) Er arbeitet den Entwurf für ein Arbeitsprogramm des Instituts aus und legt ihn dem Kuratorium vor;

b) Im Einklang mit Artikel VII und VIII dieser Satzung arbeitet er den jährlichen Haushaltsvoranschlag aus und legt ihn dem Kuratorium vor;

c) Er führt das Arbeitsprogramm durch und tätigt die im gebilligten Haushalt vorgesehenen Ausgaben;

d) Er ernennt und leitet die Mitarbeiter des Instituts;

e) Er setzt erforderlichenfalls Ad-hoc-Beratungsgremien ein;

f) Er trifft mit Regierungen und internationalen sowie nationalen öffentlichen und privaten Stellen Vereinbarungen über eigene bzw. fremde Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Instituts;

g) Er nimmt vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel VII Absatz 4 freiwillige Beiträge für das Institut entgegen;

h) Er koordiniert die Tätigkeit des Instituts mit der Tätigkeit anderer internationaler und nationaler Programme auf ähnlichen Gebieten;

i) Er berichtet dem Kuratorium den Erfordernissen entsprechend über die Tätigkeit des Instituts und die Ausführung seiner Arbeitsprogramme;

j) Er legt der Generalversammlung vom Kuratorium gebilligte Berichte vor.

3. Die Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor aufgrund von ihm im Namen des Generalsekretärs unterzeichneter und auf die Tätigkeit beim Institut beschränkter Einstellungsschreiben ernannt. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unterstehen die Mitarbeiter dem Direktor.

4. Für den Direktor und die Mitarbeiter gelten die in den Bestimmungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Beschäftigungsbedingungen, vorbehaltlich etwaiger vom Direktor vorgeschlagener und vom Generalsekretär gebilligter Sonderregelungen oder Einstellungsbedingungen.

5. Der Direktor und die Mitarbeiter des Instituts dürfen von einer Regierung oder von einer Autorität außerhalb der Vereinten Nationen Weisungen weder erbitten noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die ihrer Stellung als internationale, nur den Vereinten Nationen verantwortliche Bedienstete abträglich sein könnte.

6. Der Direktor und die Mitarbeiter des Instituts sind Bedienstete der Vereinten Nationen; insofern gelten für sie Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen sowie andere internationale Übereinkünfte und

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben

Resolutionen der Vereinten Nationen, in denen der Status der Bediensteten der Vereinten Nationen bestimmt wird.

Artikel V

Außerordentliche Mitarbeiter, Berater und Korrespondenten

1. Der Direktor kann jedes Jahr mit Zustimmung des Kuratoriums für die Dauer von jeweils höchstens einem Jahr qualifizierte Personen für eine Tätigkeit als außerordentliche Mitarbeiter (senior fellows) des Instituts ernennen. Diese Personen, die zur Mitarbeit als Dozenten oder Forscher eingeladen werden können, werden aufgrund von hervorragenden Beiträgen in mit der Tätigkeit des Instituts verwandten Bereichen ausgewählt. Es können ihnen Honorare und Reisekosten bezahlt werden.
2. Zur Mitwirkung bei der Arbeitsanalyse und Arbeitsplanung des Instituts und für besondere Aufgaben im Zusammenhang mit den Institutsprogrammen kann der Direktor auch Berater heranziehen. Die Beschäftigung dieser Berater erfolgt im Einklang mit den vom Generalsekretär festgelegten Grundsätzen.
3. Zur besseren Aufrechterhaltung der Kontakte zu nationalen oder regionalen Institutionen und zur Durchführung bzw. Anleitung bei der Durchführung von Studien und Forschungsarbeiten kann der Direktor Korrespondenten für einzelne Länder oder Regionen ernennen.

Artikel VI

Zusammenarbeit mit anderen Gremien

1. Zusätzlich zu der in Artikel I dieser Satzung geforderten engen Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Abrüstungsfragen schließt das Institut Vereinbarungen für die aktive Zusammenarbeit mit den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen, Programmen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen.
2. Das Institut kann ferner Vereinbarungen für die Zusammenarbeit mit anderen im Bereich der Abrüstungsforschung tätigen Organisationen und Institutionen schließen, die dem Institut bei der Erfüllung seiner Aufgaben behilflich sein können.

Artikel VII

Finanzen

1. Die Finanzierung des Instituts erfolgt hauptsächlich durch freiwillige Beiträge von Staaten sowie von öffentlichen und privaten Organisationen.
2. Aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen kann ein Zuschuß zu den Aufwendungen für den Direktor und die Mitarbeiter des Instituts gewährt werden. Die tatsächliche Höhe eines solchen Zuschusses wird im Einklang mit Artikel VIII dieser Satzung festgelegt und kann geringer, darf jedoch keinesfalls höher sein als die Hälfte der gesicherten Einnahmen des Instituts aus freiwilligen Quellen in dem jeweiligen Jahr, in dem ein Zuschuß beantragt wird. Unter gesicherten Einnahmen sind bereits eingegangene Einnahmen bzw. Einnahmen zu verstehen, die bis zum Zeitpunkt der Prüfung der Höhe eines etwaigen Zuschusses schriftlich zugesagt worden sind.
3. Spezifische, von der Generalversammlung zusätzlich zum regulären Arbeitsprogramm erbetene Aktivitäten des Instituts werden aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen bezahlt, wobei die Höhe der Vergütung beim Ersuchen um diese Aktivitäten festgelegt wird.
4. Der Direktor kann ungebundene bzw. an die Durchführung einer vom Kuratorium gebilligten Aktivität gebundene freiwillige Beiträge für das Institut entgegennehmen. Andere freiwillige Beiträge können nur mit Zustimmung des Kuratoriums angenommen werden, das dabei die Stellungnahme des Generalsekretärs der Vereinten Nationen berücksichtigt;
5. Freiwillige Beiträge an das Institut werden auf ein vom Generalsekretär im Einklang mit der Finanzordnung der Vereinten Nationen einzurichtendes Sonderkonto eingezahlt.
6. Das Sonderkonto des Instituts wird ausschließlich für den eigenen Bedarf des Instituts eingerichtet und verwaltet. Der Leiter des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens der Vereinten Nationen

* Vgl. die Fußnote auf S. 93

übernimmt für das Institut alle erforderlichen Aufgaben im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens, einschließlich der Verwahrung seiner Finanzmittel, und erstellt und beglaubigt die Jahresabschlüsse des Instituts.

7. Für das Finanzgebaren des Instituts gelten die Finanzordnung der Vereinten Nationen mit den zugehörigen Ausführungsbestimmungen und die vom Generalsekretär für den finanziellen Bereich festgelegten Grundsätze. Die Mittel des Instituts unterliegen der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuß der Vereinten Nationen.

Artikel VIII

Haushalt

1. Der jährliche Haushaltsvoranschlag des Instituts beruht auf dem eingebrachten Entwurf für das Arbeitsprogramm des Instituts. Er wird vom Direktor in Absprache mit der Hauptabteilung Abrüstungsfragen und dem Bereich Finanzverwaltung des Sekretariats erstellt.
2. Der jährliche Haushaltsvoranschlag wird zusammen mit den dazu abgegebenen Feststellungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zwecks Maßnahmen gemäß Artikel III Absatz 2 b) und c) dieser Satzung dem Kuratorium vorgelegt.
3. Eine gemäß Artikel III Absatz 2 c) abgegebene Empfehlung des Kuratoriums für einen Zuschuß aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen wird der Generalversammlung vom Generalsekretär zur Genehmigung des Zuschusses übermittelt.

Artikel IX

Administrative und sonstige Unterstützung

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Institut im Einklang mit der Finanzordnung der Vereinten Nationen und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen die erforderliche administrative und sonstige Hilfe zur Verfügung. Das Institut erstattet den Vereinten Nationen die Kosten dieser Hilfe in einer vom Leiter des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens der Vereinten Nationen nach Absprache mit dem Direktor festzusetzenden Höhe.

Artikel X

Sitz

Das Institut hat seinen Sitz in Genf.

Artikel XI

Status

Als Teil der Vereinten Nationen genießt das Institut den Status sowie die Vorrechte und Immunitäten, die in Artikel 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen sowie in anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften und in Resolutionen der Vereinten Nationen über den Status sowie die Vorrechte und die Immunitäten der Vereinten Nationen vorgesehen sind.

Artikel XII

Satzungsänderungen

Die Generalversammlung kann Änderungen dieser Satzung vornehmen.

I

GESAMTPROGRAMM FÜR DIE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß in Ziffer 109 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁹ dazu aufgerufen wird, ein Gesamtprogramm für die Abrüstung zu erarbeiten, das alle

ratsam erscheinenden Maßnahmen zur Gewährleistung dessen umfaßt, daß das Ziel der allgemeinen und volls9ändigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle in einer Welt zur Realität wird, in der Weltfrieden und internationale Sicherheit herrschen und in der die neue internationale Wirtschaftsordnung gestärkt und gefestigt wird,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 38/183 K, in der sie die Abrüstungskonferenz eindringlich bat, ihre Arbeiten an der Ausarbeitung des bereits erbetenen Gesamtprogramms für die Abrüstung wieder aufzunehmen, sobald die Bedingungen ihrer Auffassung nach dafür günstig sind, und der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Angelegenheit und spätestens auf ihrer einundvierzigsten Tagung einen vollständigen Entwurf für ein derartiges Programm vorzulegen,

nach Prüfung des Zwischenberichts des Ad-hoc-Ausschusses für das Gesamtprogramm für die Abrüstung⁸⁸, der einen festen Bestandteil des Berichts der Abrüstungskonferenz über ihre Tagung des Jahres 1984 bildet,

im Hinblick darauf, daß der Ad-hoc-Ausschuß in seinem Bericht festgestellt hat, nach einhelliger Auffassung seien die Bedingungen für Fortschritte auf dem Wege zur Lösung noch offener Fragen nicht günstig, und daß er ferner die Hoffnung geäußert hat, daß alles getan werde, damit die Bedingungen zu Beginn des nächsten Jahres die Wiederaufnahme der Bemühungen um die Ausarbeitung des Programms und deren erfolgreichen Abschluß gestatteten;

1. *bedauert*, daß es während der Tagung der Abrüstungskonferenz im Jahre 1984 nicht möglich gewesen ist, die Arbeiten an der Ausarbeitung des Gesamtprogramms für die Abrüstung wieder aufzunehmen;

2. *bittet eindringlich darum*, daß alles nur mögliche getan wird, damit die Abrüstungskonferenz ihre Arbeiten an der Ausarbeitung des Gesamtprogramms für die Abrüstung zu Beginn ihrer Tagung des Jahres 1985 wiederaufnehmen und der einundvierzigsten Tagung der Generalversammlung einen vollständigen Entwurf eines derartigen Programms vorlegen kann;

3. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der vierzigsten Tagung der Generalversammlung über den Fortgang ihrer Arbeiten zu berichten.

102. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

J

ABRÜSTUNGSWOCHE

Die Generalversammlung,

tief besorgt über das eskalierende Wettrüsten, insbesondere das nukleare Wettrüsten, das eine schwere Bedrohung für die bloße Existenz der Menschheit darstellt,

unter Betonung der lebenswichtigen Bedeutung, die der Beseitigung der Gefahr eines Atomkriegs, der Beendigung des nuklearen Wettrüstens und der Verwirkli-

chung der Abrüstung für die Wahrung des Weltfriedens zukommt,

unter erneuter Betonung der dringenden Notwendigkeit und der Wichtigkeit einer weitreichenden, anhaltenden Mobilisierung der Weltmeinung zugunsten der Einstellung des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens in allen seinen Aspekten, und des Übergangs zur Abrüstung,

in Anbetracht der weltweiten Massenbewegung der Kriegs- und Atomwaffengegner,

im Hinblick auf die wichtige Rolle, die die Massenmedien bei der Mobilisierung der Weltmeinung zugunsten der Abrüstung spielen sollten,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der weitverbreiteten aktiven Unterstützung der Regierungen sowie der internationalen und nationalen Organisationen für den Beschluß der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, die mit dem 24. Oktober, dem Gründungstag der Vereinten Nationen, beginnende Woche zur Woche für die Förderung der Ziele der Abrüstung zu erklären⁸⁹,

unter Hinweis auf die in Anhang V des Abschließenden Dokuments der Zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, enthaltenen Empfehlungen zur Weltabrüstungskampagne⁹⁰, insbesondere die Empfehlung, daß die Abrüstungswoche auch in Zukunft allgemein begangen werden sollte⁹¹,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/71 D vom 14. Dezember 1978, 34/83 I vom 11. Dezember 1979, 37/78 D vom 9. Dezember 1982 sowie 38/183 L vom 20. Dezember 1983,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs⁹² über von staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen aus Anlaß der Abrüstungswoche durchgeführte zusätzliche Maßnahmen;

2. *dankt* allen Staaten sowie allen internationalen und nationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für ihre tatkräftige Unterstützung der Abrüstungswoche und ihre aktive Mitwirkung an dieser;

3. *äußert ihre tiefe Besorgnis* angesichts der anhaltenden Eskalation des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, sowie angesichts der unmittelbar drohenden Gefahr der Ausdehnung dieses Wettrüstens auf den Weltraum, wodurch der Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernsthaft gefährdet werden und die Gefahr des Ausbruchs eines Atomkriegs steigt;

4. *betont*, welche wichtige Rolle den Massenmedien zukommt, wenn es darum geht, die Weltöffentlichkeit mit den Zielen der Abrüstungswoche und den im Rahmen dieser Woche getroffenen Maßnahmen vertraut zu machen;

5. *empfiehlt* allen Staaten, die Abrüstungswoche im Jahre 1985 in engem Zusammenhang mit den Feiern zur Begehung des vierzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen, mit dem Internationalen Jahr der Jugend und anderen Gedenktagen zu begehen;

⁸⁹ Resolution S-10/2, Ziffer 102

⁹⁰ Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes, Tagesordnungspunkte 9-13, Dokument A/S-12/32

⁹¹ Ebd., Anhang V, Ziffer 12

⁹² A/39/493

⁸⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/39/27), Ziffer 126

6. *bittet* alle Staaten, bei der Durchführung geeigneter lokaler Maßnahmen anlässlich der Abrüstungswoche die Elemente des vom Generalsekretär ausgearbeiteten Musterprogramms für die Abrüstungswoche⁹³ zu berücksichtigen;

7. *bittet* die in Frage kommenden Sonderorganisationen* und die Internationale Atomenergie-Organisation, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs ihre Aktivitäten zur Verbreitung von Informationen über die Folgen des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, zu intensivieren, und ersucht sie, den Generalsekretär in diesem Sinne zu informieren;

8. *bittet ferner* die internationalen nichtstaatlichen Organisationen, sich aktiv an der Abrüstungswoche zu beteiligen und den Generalsekretär über ihre Aktivitäten zu informieren;

9. *bittet weiterhin* den Generalsekretär, möglichst umfassenden Gebrauch von den Massenmedien der Vereinten Nationen zu machen, um in der Weltöffentlichkeit ein besseres Verständnis der Abrüstungsprobleme und der mit der Abrüstungswoche verfolgten Ziele zu fördern;

10. *ersucht* die Regierungen, den Generalsekretär im Einklang mit Generalversammlungsresolution 33/71 D auch weiterhin über Aktivitäten zu informieren, die zur Förderung der Ziele der Abrüstungswoche durchgeführt werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 4 der Resolution 33/71 D der vierzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution vorzulegen.

102. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

K

EINSTELLUNG DES NUKLEAREN WETTRÜSTENS UND NUKLEARE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Versammlung in Ziffer 11 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁹⁴ festgestellt hat, daß das nukleare Wettrüsten nicht nur nicht zur Festigung der Sicherheit aller Staaten beiträgt, sondern diese Sicherheit vielmehr sogar verringert und die Gefahr des Ausbruchs eines Atomkriegs erhöht und daß die vorhandenen Kernwaffenarsenale mehr als ausreichen, um alles Leben auf der Erde zu vernichten,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Versammlung in Ziffer 47 des Schlußdokuments der Auffassung Ausdruck gab, daß die Kernwaffen die größte Gefahr für die Menschheit und für das Überleben der Kultur darstellen, daß es unbedingt zu einer Einstellung des nuklearen Wettrüstens in allen seinen Aspekten sowie zur Einleitung eines gegenläufigen Prozesses kommen muß, wenn die Gefahr eines Kernwaffenkrieges abgewendet werden soll, und daß das Endziel in dieser Hinsicht die vollständige Beseitigung von Kernwaffen ist,

feststellend, daß es in der Politischen Erklärung, die auf der vom 7. bis 12. März 1983 in Neu-Delhi

abgehaltenen Siebenten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder verabschiedet wurde, heißt daß die neuerliche qualitative und quantitative Eskalation des nuklearen Wettrüstens sowie das Vertrauen in Doktrinen der nuklearen Abschreckung die Gefahr des Ausbruchs eines Atomkriegs erhöht und zu größerer Unsicherheit und Instabilität in den internationalen Beziehungen geführt hat, und daß es darin darüber hinaus heißt, daß Kernwaffen nicht nur Kriegswaffen, sondern Massenvernichtungsinstrumente sind⁹⁴,

in der Auffassung, daß alle Nationen ein vitales Interesse an Verhandlungen über die nukleare Abrüstung haben, da die Existenz von Kernwaffen in den Arsenalen einiger weniger Staaten und die quantitative und qualitative Vervollkommnung derartiger Waffen die vitalen Sicherheitsinteressen sowohl der Kernwaffen- als auch der Nichtkernwaffenstaaten unmittelbar und grundlegend bedrohen,

in der Auffassung, daß es erforderlich ist, als ersten Schritt im Rahmen des Prozesses einer erhofften beträchtlichen Reduzierung nuklearer Rüstungen die Erprobung, Produktion und Stationierung von Kernwaffen und deren Trägersystemen einzustellen, und in diesem Zusammenhang die von den Staats- bzw. Regierungschefs Argentinien, Griechenlands, Indiens, Mexikos, Schwedens und Tansanias am 22. Mai 1984 abgegebene Gemeinsame Erklärung⁹⁵ begrüßend,

in der Überzeugung, daß dringend konstruktive Maßnahmen zur Einstellung des nuklearen Wettrüstens und zur Einleitung eines gegenläufigen Prozesses ergriffen werden müssen,

1. *vertritt die Auffassung*, daß die Bemühungen intensiviert werden sollten, die darauf gerichtet sind, als Angelegenheit von höchstem Vorrang multilaterale Verhandlungen im Einklang mit den Bestimmungen von Ziffer 50 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung einzuleiten;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, zu Beginn ihrer Tagung des Jahres 1985 einen Ad-hoc-Ausschuß mit dem Auftrag einzusetzen, Ziffer 50 des Schlußdokuments weiter auszuführen und der Konferenz Empfehlungen vorzulegen, wie sie am besten multilaterale Verhandlungen über den Abschluß von Übereinkünften mit ausreichenden Verifizierungsmaßnahmen initiieren kann, und zwar in geeigneten Abständen

a) Verhandlungen zur Einstellung der qualitativen Vervollkommnung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen;

b) Verhandlungen zur Einstellung der Produktion aller Arten von Kernwaffen und deren Trägersystemen sowie der Produktion von spaltbarem Material für Rüstungszwecke;

c) Verhandlungen zur beträchtlichen Reduzierung der bereits vorhandenen Kernwaffen mit dem Ziel ihrer letztlichen vollständigen Beseitigung;

3. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung über die Behandlung dieses Themas zu berichten;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrü-

* Vgl. die Fußnote auf S. 93

⁹³ A/34/436

⁹⁴ Vgl. A/38/132-S/15675 mit Korr. 1 und 2, Abschnitt I, Ziffer 28

stung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

102. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

L

VERWIRKLICHUNG DER EMPFEHLUNGEN UND BESCHLÜSSE DER ZEHNTEN SONDERTAGUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Ziffer 28 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁹⁵, wo es heißt, daß alle Völker der Welt ein vitales Interesse am Erfolg der Abrüstungsverhandlungen haben, daß es daher die Pflicht aller Staaten ist, zu den Anstrengungen auf dem Gebiet der Abrüstung beizutragen und daß alle Staaten das Recht haben, an Abrüstungsverhandlungen teilzunehmen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/183 F vom 20. Dezember 1983, in der sie die Regierungen aller Staaten aufforderte, einen substantiellen Beitrag u.a. zur Beendigung des Wettrüstens, insbesondere im nuklearen Bereich, und zur Einleitung eines gegenläufigen Prozesses zu leisten und somit die Gefahr eines Atomkriegs zu verringern,

in Kenntnisnahme der Tatsache, daß auf der Tagung der Abrüstungskonferenz im Jahr 1984 einundzwanzig Nichtmitgliedstaaten an den Arbeiten der Konferenz mitgewirkt haben,

1. *bekräftigt* das Recht aller Nichtmitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz, sich an den Arbeiten der Plenarsitzungen der Konferenz zu beteiligen, bei denen es um Sachfragen geht;

2. *ersucht* die Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz, die Geschäftsordnung der Konferenz nicht dazu zu mißbrauchen, um Nichtmitgliedstaaten an der Mitarbeit in den Plenarsitzungen der Konferenz zu hindern.

102. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

M

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT MIT DEM ZIEL DER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

erneut betonend, daß unbedingt aktive und anhaltende Bemühungen unternommen werden müssen, um die Durchführung der auf ihrer Zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, einstimmig verabschiedeten Empfehlungen und Beschlüsse voranzutreiben, die im Schlußdokument der genannten Tagung⁹⁵ enthalten sind und im Abschließenden Dokument der Zwölften Sondertagung der Generalversammlung⁹⁶, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, bekräftigt wurden,

unter Hinweis auf die Erklärung über internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Abrüstung vom 11. Dezember 1979⁹⁵ sowie auf die Generalversamm-

lungsrresolutionen 36/92 D vom 9. Dezember 1981, 37/78 B vom 9. Dezember 1982 und 38/183 F vom 20. Dezember 1983,

unter Hervorhebung der entscheidenden Bedeutung der Beseitigung der Gefahr eines Atomkriegs, der Beendigung des Wettrüstens und der Herbeiführung der Abrüstung, insbesondere im nuklearen Bereich, für die Erhaltung des Friedens und die Festigung der internationalen Sicherheit,

tief besorgt über das fortgesetzte nukleare Wettrüsten und den Beginn einer neuen, quantitativ und qualitativ gefährlicheren Phase des Wettrüstens, die unmittelbare, negative Auswirkungen auf die Entwicklung der internationalen Lage und die internationalen Beziehungen hat,

eingedenk des vitalen Interesses aller Staaten an der Verabschiedung konkreter, wirksamer Abrüstungsmaßnahmen, durch die beträchtliche finanzielle und materielle Ressourcen freigesetzt würden, die für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, genutzt werden könnten,

in Anbetracht der zunehmenden Aktivität von Kriegsgegner- und Friedensbewegungen gegen das Wettrüsten und für die Abrüstung,

in der Überzeugung, daß die auf dem politischen guten Willen der Staaten fußende konstruktive internationale Zusammenarbeit im Einklang mit dem Schlußdokument der Zehnten Sondertagung verstärkt werden muß, wenn die Abrüstungsverhandlungen Erfolg haben sollen,

unter Hervorhebung der Pflicht der Staaten, im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, die in der Erklärung vom 24. Oktober 1970 über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen⁹⁶ bekräftigt werden, zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zusammenzuarbeiten, eine Pflicht, mit der unauflöslich die Aufgabe verbunden ist, aktiv und konstruktiv zur Verwirklichung der Abrüstungsziele zusammenzuarbeiten,

betonend, daß es innerhalb des Rahmens der internationalen Zusammenarbeit zur Erreichung der Ziele der Abrüstung erforderlich ist, einen Atomkrieg zu verhüten, indem Kernwaffen auf der Grundlage des Prinzips gleicher Sicherheit bis zur völligen Beseitigung aller Arten dieser Waffen schrittweise limitiert und verringert werden,

mit dem Ausdruck ihrer Überzeugung, daß konkrete Beweise politischen guten Willens, darunter auch einseitige Maßnahmen wie die Verpflichtung, nicht als erste Kernwaffen einzusetzen, die Voraussetzungen für die Lösung von Abrüstungsproblemen im Geiste der Kooperation zwischen den Staaten verbessern,

unterstreichend, daß mit Vorschlägen, die relativ leicht durchzuführen und dabei doch wirkungsvoll sind, sowie mit Vereinbarungen, die auf einen weltweiten oder auch regionalen Verzicht auf Gewaltanwendung oder Drohung der Gewaltanwendung gerichtet sind, ein beträchtlicher Beitrag zu diesem Ziel geleistet wird,

unter Berücksichtigung der Hauptverantwortung der Vereinten Nationen und ihrer zentralen Rolle dabei,

⁹⁵ Resolution 34/88

⁹⁶ Resolution 2625 (XXV), Anhang

diese Bemühungen in gemeinsame Bahnen zu lenken und die aktive Zusammenarbeit zwischen Staaten zur Herbeiführung einer Lösung der Abrüstungsprobleme aufrechtzuerhalten und auszubauen,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, bei der Durchführung des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung die in der Erklärung über internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Abrüstung enthaltenen Grundsätze und Ideen aktiv zu befolgen, indem sie zur Herbeiführung konkreter Ergebnisse aktiv an Abrüstungsverhandlungen teilnehmen und indem sie diese Verhandlungen auf der Grundlage der Prinzipien der Gegenseitigkeit, der Gleichberechtigung, der ungeschmälernten Erhaltung der Sicherheit und der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen führen und es gleichzeitig unterlassen, dem Rüstungswettlauf neue Wege zu ebnet;

2. *betont* die Bedeutung einer größeren Leistungsfähigkeit der Vereinten Nationen bei der Wahrnehmung der ihnen nach der Charta der Vereinten Nationen zufallenden Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

3. *betont* die Notwendigkeit, keine Propaganda für einen Krieg, insbesondere für einen – sei es globalen oder begrenzten – Atomkrieg, zu betreiben und keinerlei den Weltfrieden bedrohenden und die Entfesselung eines Atomkriegs rechtfertigenden Doktrinen oder Konzepte aufzustellen oder zu verbreiten, die zu einer Verschlechterung der internationalen Lage und zu einer weiteren Intensivierung des Rüstungswettlaufs führen und ferner die allgemein als notwendig anerkannte internationale Zusammenarbeit im Abrüstungsbereich beeinträchtigen;

4. *erklärt*, daß die Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie bei Versuchen zur Verhinderung der uneingeschränkten Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁹⁷ mit dem Gedanken der internationalen Zusammenarbeit für die Abrüstung unvereinbar ist;

5. *verleiht ihrer festen Überzeugung Ausdruck*, daß die Politik der Staaten, insbesondere der Kernwaffenstaaten, unbedingt auf die Verhütung eines Atomkriegs gerichtet sein muß, wenn die internationale Zusammenarbeit für die Erreichung der Ziele der Abrüstung erfolgreich sein soll,

6. *appelliert* an die Staaten, die militärischen Zusammenschlüssen angehören, ausgehend vom Schlußdokument der Zehnten Sondertagung und im Geist der internationalen Zusammenarbeit zugunsten der Abrüstung für eine allseitige schrittweise Begrenzung der militärischen Aktivitäten dieser Zusammenschlüsse einzutreten und so die Voraussetzungen für deren Auflösung zu schaffen;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, insbesondere im Rahmen der auf der Zwölften Sondertagung der Generalversammlung in Gang gesetzten Weltabrüstungskampagne⁹⁸ den Gedanken der internationalen Zusammenarbeit zugunsten der Abrüstung vor allem mit Hilfe ihrer Bildungseinrichtungen, ihrer Massenmedien und ihrer Kulturpolitik zu fördern und zu verbreiten;

8. *fordert* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *auf*, sich zur weiteren Mobilisierung der Weltöffentlichkeit zugunsten der Abrüstung weiterhin mit Maßnahmen zu befassen, mit deren Hilfe der Gedanke der internationalen Zusammenarbeit zugunsten der Abrüstung durch Forschung, Aufklärung, Information, Kommunikation und kulturelle Aktivitäten gestärkt werden kann;

9. *fordert* die Regierungen aller Staaten *auf*, unter Wahrung des Grundsatzes der unverminderten Sicherheit einen substantiellen Beitrag zur Beendigung und Umkehrung des Wettrüstens, insbesondere im nuklearen Bereich, und zur Verringerung der Gefahr eines Atomkriegs zu leisten.

102. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

N

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/83 9 vom 11. Dezember 1979, 35/152 J vom 12. Dezember 1980, 36/92 F vom 9. Dezember 1981, 37/78 G vom 9. Dezember 1982 und 38/183 I vom 20. Dezember 1983,

ferner unter Hinweis auf das Schlußdokument der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁹⁹, der ersten Sondertagung über Abrüstung, und das Abschließende Dokument der Zwölften Sondertagung der Generalversammlung⁹⁹, der zweiten Sondertagung über Abrüstung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz⁹⁹,

in der Überzeugung, daß die Abrüstungskonferenz als das einzige multilaterale Verhandlungsgremium über Abrüstung bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen und über die Durchführung des in Abschnitt III des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung enthaltenen Aktionsprogramms die Hauptrolle spielen sollte,

erneut erklärend, daß die beste verfügbare Methode zur Führung multilateraler Verhandlungen über auf der Tagesordnung der Abrüstungskonferenz stehende Fragen in der Einsetzung von Ad-hoc-Ausschüssen besteht, einer Methode, die zugleich auch zur Stärkung der Rolle der Konferenz als Verhandlungsgremium beiträgt,

die Tatsache *beklagend*, daß trotz der wiederholten Ersuchen der Generalversammlung und trotz des ausdrücklichen Wunsches der großen Mehrheit der Mitglieder der Abrüstungskonferenz die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses für die Einstellung des nuklearen Wettüstens und für nukleare Abrüstung auf der Tagung der Konferenz im Jahre 1984 erneut verhindert worden ist,

ferner beklagend, daß die Abrüstungskonferenz auch nicht in die Lage versetzt wurde, Ad-hoc-Ausschüsse zu Punkt 1 der Tagesordnung mit dem Titel "Verbot von Kernversuchen", für die Einstellung des nuklearen Wettüstens und die nukleare Abrüstung, für die Verhütung

⁹⁷ Resolution 1514 (XV)

⁹⁸ *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes*, Tagesordnungspunkte 9-13, Dokument A/S-12/32, Anhang V

⁹⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/39/27)*

eines Atomkriegs und für die Verhinderung eines Wetttrüstens im Weltraum einzusetzen,

1. *äußert ihre tiefe Besorgnis und Enttäuschung darüber*, daß die Abrüstungskonferenz auch in diesem Jahr nicht in die Lage versetzt wurde, konkrete Übereinkünfte zu irgendeiner der Abrüstungsfragen zu erzielen, denen die Vereinten Nationen höchste Priorität und Dringlichkeit beimessen und die bereits seit mehreren Jahren behandelt werden;

2. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, ihre Arbeit zu intensivieren, ihr Mandat durch Verhandlungen gewissenhafter auszuführen und konkrete Maßnahmen zu den spezifischen vorrangigen Abrüstungsfragen auf ihrer Tagesordnung zu ergreifen, insbesondere sofern es dabei um die nukleare Abrüstung geht;

3. *bittet* die Abrüstungskonferenz *erneut eindringlich*, im Einklang mit den Bestimmungen des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung und anderen wichtigen Resolutionen der Versammlung zu diesen Fragen während ihrer Tagung des Jahres 1985 die Sachverhandlungen über die vorrangigen Abrüstungsfragen auf ihrer Tagesordnung fortzusetzen bzw. solche Verhandlungen einzuleiten;

4. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, die bestehenden Ad-hoc-Ausschüsse mit entsprechenden Verhandlungsmandaten auszustatten sowie umgehend den Ad-hoc-Ausschuß zu Punkt 1 ihrer Tagesordnung mit dem Titel "Verbot von Kernversuchen" sowie die Ad-hoc-Ausschüsse für die Einstellung des nuklearen Wetttrüstens und die nukleare Abrüstung, für die Verhütung eines Atomkriegs und für die Verhinderung eines Wetttrüstens im Weltraum einzusetzen;

5. *bittet* die Abrüstungskonferenz *eindringlich*, ohne weitere Verzögerung Verhandlungen mit dem Ziel der Ausarbeitung eines Vertragsentwurfs über ein Verbot von Kernwaffenversuchen aufzunehmen;

6. *bittet* die Abrüstungskonferenz *ferner eindringlich*, ihre Arbeit an der Ausarbeitung des Entwurfs für eine Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung zu intensivieren und der vierzigsten Tagung der Generalversammlung den vorläufigen Entwurf einer solchen Konvention vorzulegen;

7. *fordert* die Abrüstungskonferenz *erneut auf*, ihre Arbeit so zu organisieren, daß sie sich hauptsächlich auf Sachverhandlungen zu vorrangigen Abrüstungsfragen konzentriert und den größten Teil ihrer Zeit hierfür verwendet;

8. *fordert* die Mitglieder der Abrüstungskonferenz, die sich den Verhandlungen über Sachfragen im Abrüstungsbereich widersetzt haben, *auf*, eine positive Haltung einzunehmen und die Konferenz so in die Lage zu versetzen, das Mandat, das ihr die internationale Gemeinschaft auf dem Gebiet der Abrüstungsverhandlungen verliehen hat, wirksam zu erfüllen;

9. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der vierzigsten Tagung der Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

10. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

102. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

O

DURCHFÜHRUNG DER EMPFEHLUNGEN UND BESCHLÜSSE DER ZEHNTEN SONDERTAGUNG

Die Generalversammlung,

nach Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁷⁹, der ersten Sondertagung über Abrüstung, sowie des Abschließenden Dokuments der Zwölften Sondertagung der Generalversammlung⁸⁰, der zweiten Sondertagung über Abrüstung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen S-10/2 vom 30. Juni 1978, 34/83 C vom 11. Dezember 1979, 35/46 vom 3. Dezember 1980, 35/152 E vom 12. Dezember 1980, 36/92 M vom 9. Dezember 1981 und 37/78 F vom 9. Dezember 1982 sowie auf ihren Beschluß S-12/24 vom 10. Juli 1982,

in tiefer Sorge angesichts der Tatsache, daß in den über sechs Jahren seit der Zehnten Sondertagung keinerlei konkrete Ergebnisse in bezug auf die Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse dieser Tagung erzielt worden sind, daß das Wetttrüsten, vor allem sein nuklearer Aspekt, inzwischen an Intensität zugenommen hat, daß in einigen Teilen der Welt weitere Kernwaffen disloziert worden sind, daß das Ausbleiben eines konstruktiven Dialogs zwischen den Kernwaffenstaaten noch nie zuvor so spürbar gewesen ist, daß die jährlichen Militärausgaben weltweit die unvorstellbare Höhe von 1 Billion (1.000 Milliarden) US-Dollar erreicht haben, daß die Menschheit sich der echten Gefahr eines Übergreifens des Wetttrüstens auf den Weltraum gegenüber sieht, daß keine umgehenden Maßnahmen zur Verhütung eines Atomkriegs und zur Abrüstung verabschiedet wurden, und daß nach wie vor koloniale Herrschaft und fremde Besetzung, offene Drohungen, Druckausübung und militärische Intervention gegen unabhängige Staaten sowie Verletzungen der Grundprinzipien der Charta der Vereinten Nationen vorkommen, die eine äußerst ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, daß selbst die bereits im Gange befindlichen begrenzten Verhandlungen über Rüstungsreduzierung und Abrüstung wieder eingestellt worden sind,

in der Überzeugung, daß die neuerliche quantitative und qualitative Eskalation des Wetttrüstens mit Kernwaffen sowie das Vertrauen auf nukleare Abschreckung und den Einsatz von Kernwaffen die Gefahr des Ausbruchs eines Atomkriegs erhöht und zu größerer Unsicherheit und Instabilität in den internationalen Beziehungen geführt hat,

ferner in der Überzeugung, daß der Weltfriede und die internationale Sicherheit allein durch allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle gewährleistet werden können und daß die Einstellung des Wetttrüstens, die Einleitung eines gegenläufigen Prozesses und die Durchführung konkreter Abrüstungsmaßnahmen, insbesondere im nuklearen Bereich, eine der dringendsten Aufgaben ist und daß die Kernwaffenstaaten und andere militärisch bedeutende Staaten in dieser Hinsicht die Hauptverantwortung tragen,

mit tiefer Besorgnis feststellend, daß seit mehreren Jahren bei Abrüstungsverhandlungen keine wirklichen

Fortschritte erzielt worden sind, wodurch die derzeitige internationale Lage nur noch gefährlicher und unsicherer geworden ist, und daß die Verhandlungen über Abrüstungsfragen weit hinter der rapiden technischen Entwicklung im Rüstungsbereich und dem unaufhaltsamen Anwachsen der militärischen Arsenale, vor allem der Kernwaffenarsenale, zurückgeblieben sind,

in der Auffassung, daß es unter den gegenwärtigen Umständen mehr denn je unbedingt erforderlich ist, redlich gemeinten Verhandlungen über Abrüstung, insbesondere im nuklearen Bereich, auf allen Ebenen neue Impulse zu verleihen und in unmittelbarer Zukunft echte Fortschritte zu erzielen, sowie daß alle Staaten jedwede Handlung unterlassen sollten, die sich auf das Ergebnis von Abrüstungsverhandlungen negativ auswirkt oder auswirken könnte,

in der Überzeugung, daß ein Erfolg der Abrüstungsverhandlungen, an denen alle Völker der Welt ein vitales Interesse haben, dadurch herbeigeführt werden kann, daß die Mitgliedstaaten aktiv an solchen Verhandlungen teilnehmen und so zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen,

erneut erklärend, daß den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle und eine Hauptverantwortung auf dem Gebiet der Abrüstung zukommen,

betonend, daß das Schlußdokument der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung, das einstimmig verabschiedet und von allen Mitgliedstaaten auf der Zwölften Sondertagung als umfassende Grundlage für die Bemühungen um die Einstellung des Wettrüstens und die Einleitung eines gegenläufigen Prozesses bestätigt wurde, seine volle Gültigkeit behalten hat und daß die darin enthaltenen Vorhaben und Maßnahmen nach wie vor zu den wichtigsten und dringlichsten der angestrebten Ziele gehören,

1. *äußert ihre ernste Besorgnis* über die Beschleunigung und Intensivierung des Wettrüstens, insbesondere des Wettrüstens mit Kernwaffen, sowie über die weitergehende, sehr schwerwiegende Verschlechterung der internationalen Beziehungen und die Zunahme von Aggressionsgebieten und Spannungsherden in verschiedenen Weltregionen, was alles den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedroht und die Gefahr des Ausbruchs eines Atomkriegs erhöht;

2. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten und anderen militärisch bedeutenden Staaten, *auf*, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um der ernststen Zuspitzung der internationalen Lage Einhalt zu gebieten, die internationale Sicherheit auf der Grundlage der Abrüstung zu fördern, das Wettrüsten einzustellen, einen gegenläufigen Prozeß einzuleiten und einen Prozeß der echten Abrüstung in Gang zu setzen;

3. *bittet* alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten und unter diesen vor allem die Staaten mit den bedeutendsten Kernwaffenarsenalen, umgehend Maßnahmen zur Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse im Schlußdokument der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung sowie zur Erfüllung der vorrangigen Aufgaben zu ergreifen, die in dem in Abschnitt III des Schlußdokuments enthaltenen Aktionsprogramm dargelegt sind;

4. *fordert* die Großmächte *auf*, in einer konstruktiven, vom Geiste des Entgegenkommens getragenen Haltung und unter Berücksichtigung der Interessen der gesamten Weltgemeinschaft echte Verhandlungen zur

Einstellung des Wettrüstens, insbesondere im nuklearen Bereich, und zur Herbeiführung der Abrüstung aufzunehmen;

5. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, sich bei ihrer Arbeit auf Sachfragen und auf vorrangige Fragen ihrer Tagesordnung zu konzentrieren, ohne weitere Verzögerungen Verhandlungen über die Einstellung des nuklearen Wettrüstens und die nukleare Abrüstung und über die Verhütung eines Atomkriegs sowie über die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum aufzunehmen und Entwürfe für Verträge über das Verbot von Kernwaffenversuchen sowie über ein vollständiges und effektives Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung auszuarbeiten;

6. *fordert* die Abrüstungskommission *auf*, ihre Arbeiten im Einklang mit ihrem Mandat zu intensivieren und im Hinblick auf konkrete Empfehlungen zu bestimmten Punkten auf ihrer Tagesordnung weiterhin zu verbessern;

7. *bittet* alle Staaten, die außerhalb des Rahmens der Vereinten Nationen Abrüstungsverhandlungen und Verhandlungen über die Rüstungsbegrenzung führen, die Generalversammlung und die Abrüstungskonferenz im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung über den Stand bzw. die Ergebnisse dieser Verhandlungen auf dem laufenden zu halten;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der Zehnten Sondertagung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

102. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

P

VERHÜTUNG EINES ATOMKRIEGS

Die Generalversammlung,

beunruhigt über die Bedrohung, die die Existenz von Kernwaffen und das anhaltende nukleare Wettrüsten für das Überleben der ganzen Menschheit darstellen,

tief besorgt über die zunehmende Gefahr eines Atomkriegs aufgrund der Intensivierung des nuklearen Wettrüstens und der gravierenden Verschlechterung der internationalen Lage,

in dem Bewußtsein dessen, daß die Beseitigung der Gefahr eines Atomkriegs die wichtigste und dringendste Aufgabe der Gegenwart ist,

erneut feststellend, daß alle Mitgliedstaaten gemeinsam die Verantwortung dafür tragen, künftige Generationen vor der Geißel eines neuen Weltkriegs zu bewahren, der unweigerlich ein Atomkrieg sein würde,

unter Hinweis auf die Bestimmungen in Ziffer 47 bis 50 bzw. 56 bis 58 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁷⁹ über Verfahren zur Verhütung eines Atomkriegs,

ferner unter Hinweis darauf, daß auf der vom 7. bis 12. März 1983 in Neu-Delhi abgehaltenen Siebenten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder erklärt wurde, Kernwaffen seien nicht nur Kriegswaffen, sondern Massenvernichtungsinstrumente⁸⁰,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/81 B vom 9. Dezember 1981, 37/78 I vom 9. Dezember 1982 und insbesondere auf ihre Resolution 38/183 G vom 20. Dezember 1983, in der sie die Abrüstungskonferenz ersuchte, mit höchstem Vorrang Verhandlungen im Hinblick auf die Erzielung einer Einigung über geeignete und praktische Maßnahmen zur Verhütung eines Atomkriegs zu führen,

nach Behandlung des Jahresberichts der Abrüstungskonferenz über ihre Tagung 1984⁹⁹,

mit tiefer Besorgnis feststellend, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung des Jahres 1984 wieder nicht mit den Verhandlungen zu dieser Frage beginnen konnte,

unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Beratungen auf der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung,

in der Überzeugung, daß die Verhütung eines Atomkriegs und die Verringerung der Gefahr eines Atomkriegs Fragen von höchster Dringlichkeit und von vitalem Interesse für alle Völker der Welt sind,

ferner in der Überzeugung, daß es sich bei der Verhütung eines Atomkriegs um ein Problem handelt, das zu wichtig ist, als daß es den Kernwaffenstaaten allein überlassen werden könnte,

1. *stellt mit Bedauern fest, daß die Abrüstungskonferenz noch nicht einmal in der Lage gewesen ist, ein Nebenorgan zur Behandlung geeigneter und praktischer Maßnahmen zur Verhütung eines Atomkriegs einzusetzen, obwohl sie diese Fragen seit zwei Jahren diskutiert;*

2. *ersucht die Abrüstungskonferenz erneut, mit höchstem Vorrang Verhandlungen im Hinblick auf eine Einigung über geeignete und praktische Maßnahmen zur Verhütung eines Atomkriegs zu führen und hierfür zu Beginn ihrer Tagung des Jahres 1985 einen Ad-hoc-Ausschuß zu dieser Frage einzusetzen;*

3. *bringt ihre Überzeugung zum Ausdruck, daß es angesichts der Dringlichkeit dieser Frage und angesichts der Tatsache, daß die derzeitigen Maßnahmen unzulänglich sind bzw. nicht ausreichen, erforderlich ist, geeignete Schritte zu erarbeiten, durch die es schneller zu wirksamen Maßnahmen zur Verhütung eines Atomkriegs kommt;*

4. *ersucht den Generalsekretär, einen Bericht über entsprechende Schritte zu erstellen, der so rechtzeitig fertiggestellt werden sollte, daß er der Abrüstungskonferenz im April 1985 übermittelt und der Generalversammlung zu ihrer vierzigsten Tagung vorgelegt werden kann;*

5. *bittet alle Regierungen, dem Generalsekretär ihre Auffassungen darüber, durch welche Schritte es schneller zu wirksamen Maßnahmen zur Verhütung eines Atomkriegs kommt, bis spätestens zum 1. Februar 1985 vorzulegen, damit sie bei der Erstellung des oben genannten Berichtes berücksichtigt werden können;*

6. *beschließt die Aufnahme des Punktes "Verhütung eines Atomkriegs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.*

102. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

Q

ÜBERPRÜFUNG DER ERKLÄRUNG DER ACHTZIGER JAHRE ZUR ZWEITEN ABRÜSTUNGSDEKADE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980, mit der sie die Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade verabschiedet hat,

besorgt darüber, daß die Gesamt- und Einzelziele der Dekade bei weitem noch nicht erreicht worden sind,

beunruhigt über die anhaltende Eskalation des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens,

ferner beunruhigt über die vor kurzem gewonnenen und von sachkundigen Wissenschaftlern belegten Erkenntnisse über die möglichen Folgen eines Atomkrieges unter den derzeitigen Umständen,

tief besorgt über die anhaltende Vergeudung von immer mehr menschlichen und materiellen Ressourcen für das Wettüsten,

bekümmert darüber, daß über die so wichtige Frage der Kernwaffen zur Zeit keine Verhandlungen geführt werden,

überzeugt von der dringenden Notwendigkeit, sowohl die bilateralen Verhandlungen zwischen der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika als auch die multilateralen Verhandlungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz wiederaufzunehmen,

1. *beschließt, auf ihrer vierzigsten Tagung im Jahr 1985 eine Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade vorzunehmen;*

2. *ersucht die Abrüstungskommission, auf ihrer Tagung im Jahr 1985 eine vorläufige Bewertung der Durchführung der Erklärung vorzunehmen, weiterführende Vorschläge zu unterbreiten und der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung hierzu einen Bericht vorzulegen;*

3. *fordert die Abrüstungskommission auf, in ihre Bewertung alle relevanten Fragen aufzunehmen, die nach Auffassung irgendeines Mitgliedstaates überprüft werden sollten;*

4. *ersucht die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen und Vorschläge zu unterbreiten;*

5. *ersucht den Generalsekretär, der Abrüstungskommission jede Hilfe zu leisten, die sie bei der Durchführung dieser Resolution benötigt.*

102. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

R

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKOMMISSION

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskommission¹⁰⁰,

erneut nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig wirksame Anschlußmaßnahmen an die im Schlußdoku-

¹⁰⁰ Ebd., Beilage 42 (A/39/42)

ment der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁷⁹, der ersten Sondertagung über Abrüstung, enthaltenen einschlägigen Empfehlungen und Beschlüsse sind,

unter Berücksichtigung der einschlägigen Abschnitte des Abschließenden Dokuments der Zwölften Sondertagung der Generalversammlung⁸⁰, der zweiten Sondertagung über Abrüstung,

in Anbetracht der wichtigen Rolle, die die Abrüstungskommission gespielt hat, bzw. des wichtigen Beitrags, den sie mit der Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen im Abrüstungsbereich und mit der Förderung der Durchführung der einschlägigen Beschlüsse der Zehnten Sondertagung geleistet hat,

in dem Bestreben, die Wirksamkeit der Abrüstungskommission als des Beratungsgremiums im Abrüstungsbereich zu erhöhen;

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/71 H vom 14. Dezember 1978 34/83 H vom 11. Dezember 1979, 35/152 F vom 12. Dezember 1980 36/92 B vom 9. Dezember 1981, 37/78 H vom 9. Dezember 1982 und 38/183 E vom 20. Dezember 1983,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Abrüstungskommission;

2. *stellt fest*, daß die Abrüstungskommission die Behandlung einiger Punkte auf ihrer Tagesordnung noch abschließen muß;

3. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit gemäß dem in Ziffer 118 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung niedergelegten Mandat sowie gemäß Ziffer 3 der Resolution 37/78 H fortzusetzen und sich zu diesem Zweck unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung wie auch der Ergebnisse ihrer Arbeitstagung des Jahres 1984 nach Kräften darum zu bemühen, auf ihrer Arbeitstagung des Jahres 1985 konkrete Empfehlungen zu den noch offenen Fragen auf ihrer Tagesordnung zu erarbeiten;

4. *ersucht* die Abrüstungskommission, 1985 zu einer bis zu vierwöchigen Sitzungsperiode zusammenzutreten und der vierzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über ihre Sacharbeit mit konkreten Empfehlungen zu den Fragen auf ihrer Tagesordnung vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Bericht der Abrüstungskonferenz⁷⁹ mit allen Abrüstungsfragen betreffenden Teilen des offiziellen Protokolls der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und ihr jede Unterstützung zukommen zu lassen, die sie für die Durchführung dieser Resolution eventuell benötigt;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

102. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/149 – Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone in ihrer Resolution 2832

(XXVI) vom 16. Dezember 1971 und ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2992 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, 3080 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3259 A (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3468 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/88 vom 14. Dezember 1976, 32/86 vom 12. Dezember 1977, S-10/2 vom 30. Juni 1978, 33/68 vom 14. Dezember 1978, 34/80 A und B vom 11. Dezember 1979, 35/150 vom 12. Dezember 1980, 36/90 vom 9. Dezember 1981, 37/96 vom 13. Dezember 1982 und 38/185 vom 20. Dezember 1983 sowie auf weitere einschlägige Resolutionen,

ferner unter Hinweis auf den Bericht der Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans¹⁰¹,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone einen wesentlichen Beitrag zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würden,

unter Hinweis auf den in Resolution 34/80 B enthaltenen Beschluß ihrer vierunddreißigsten Tagung, im Jahre 1981 in Colombo eine Konferenz über den Indischen Ozean einzuberufen,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluß, angesichts des politischen und sicherheitspolitischen Klimas im Gebiet des Indischen Ozeans und angesichts der Fortschritte bei der Abstimmung der Auffassungen alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um – unter Befolgung ihrer normalen Arbeitsmethoden – alle Konferenzvorbereitungen, einschließlich der Festsetzung des Einberufungstermins, zum Abschluß zu bringen,

weiterhin unter Hinweis auf den auf ihrer achtunddreißigsten Tagung in Resolution 38/185 gefaßten Beschluß bezüglich der Einberufung der Konferenz in der ersten Hälfte des Jahres 1985,

unter Hinweis auf den 1984 erfolgten Meinungsaustausch im Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean¹⁰²,

im Hinblick auf den Meinungsaustausch über das ungünstige politische und sicherheitspolitische Klima dieser Region,

ferner im Hinblick auf die verschiedenen dem Ad-hoc-Ausschuß vorliegenden Dokumente,

in der Überzeugung, daß die anhaltende militärische Präsenz der Großmächte im Gebiet des Indischen Ozeans – im Zusammenhang mit ihrer Konfrontation gesehen – die Einleitung praktischer Schritte zur baldigen Verwirklichung der Ziele der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone dringend notwendig macht,

in der Auffassung, daß auch jede andere fremde militärische Präsenz in diesem Gebiet, wenn sie den Zielsetzungen der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone und den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zuwiderläuft, die Einleitung praktischer Schritte zur baldigen Verwirklichung der Ziele der Erklärung noch dringlicher macht,

ferner in der Auffassung, daß eine Friedenszone im Indischen Ozean nur geschaffen werden kann, wenn die Anrainer- und Hinterlandstaaten, die Ständigen Mit-

¹⁰¹ Ebd., Vierunddreißigste Tagung, Beilage 45 (A/34/45 mit Korr.1)

¹⁰² Vgl. A/AC.159/Sr.238-242, 244-253 und 255-258 sowie A/AC.159/Sr.229-262/Korrigendum

glieder des Sicherheitsrats und die wichtigsten Benutzer der Seewege dabei aktiv mitwirken und untereinander uneingeschränkt zusammenarbeiten, damit auf der Grundlage der Ziele und Grundsätze der Charta sowie der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts friedliche und sichere Verhältnisse gewährleistet sind,

weiterhin in der Auffassung, daß eine Friedenszone nur geschaffen werden kann, wenn die Staaten der Region untereinander zusammenarbeiten und einig sind, damit die in der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone angestrebten friedlichen und sicheren Verhältnisse sowie die Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität der Anrainer- und Hinterlandstaaten gewährleistet sind,

mit der Aufforderung zu neuen, wirklich konstruktiven Anstrengungen durch die Aufbringung des zur Verwirklichung der Ziele der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone erforderlichen politischen Willens,

tief besorgt über die mit den bedenklichen und unheilvollen Entwicklungen in diesem Gebiet einhergehende Gefahr und die daraus resultierende schwere Beeinträchtigung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität mit ihren besonders ernstesten Auswirkungen auf die Anrainer- und Hinterlandstaaten, aber auch auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,

in der Überzeugung, daß die anhaltende Verschlechterung des politischen und sicherheitspolitischen Klimas im Gebiet des Indischen Ozeans ein wichtiger Aspekt für die baldige Einberufung der Konferenz ist und daß ein Nachlassen der Spannungen in diesem Gebiet die Erfolgsaussichten der Konferenz erhöhen würde;

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean¹⁰³ und von dem Meinungsaustausch, der im Ausschuß stattgefunden hat;

2. *besteht* auf ihrem Beschluß, die Konferenz über den Indischen Ozean in Colombo als einen notwendigen Schritt zur Verwirklichung der 1971 verabschiedeten Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone einzuberufen;

3. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die der Ad-hoc-Ausschuß im Jahr 1984 erzielt hat,

4. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, 1985 unter Berücksichtigung des politischen und sicherheitspolitischen Klimas in der Region die Vorbereitungen für die Konferenz über den Indischen Ozean zum Abschluß zu bringen, damit die Konferenz anschließend zum frühestmöglichen, vom Ausschuß in Absprache mit dem Gastland festzulegenden Termin in der ersten Hälfte des Jahres 1986 beginnen kann;

5. *beschließt*, daß sich die Vorbereitungen sowohl auf Organisations- als auch auf Sachfragen erstrecken sollten, darunter auch auf die vorläufige Tagesordnung und die Geschäftsordnung der Konferenz, auf die Beteiligung an der Konferenz, die einzelnen Phasen der Konferenz, die Vertretungsebene, die Dokumentation und die Prüfung geeigneter Vorkehrungen für den möglichen Abschluß eines internationalen Übereinkommens über die Erhaltung des Indischen Ozeans als Friedenszone sowie auf die Ausarbeitung eines Entwurfs für das Schlußdokument der Konferenz;

¹⁰³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 29 (A/39/29)

6. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, gleichzeitig die notwendige Abstimmung der Auffassungen über die noch offenen wichtigen Fragen anzustreben;

7. *ersucht* den Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses, sich zu gegebener Zeit mit dem Generalsekretär über die Schaffung eines Sekretariats für die Konferenz zu beraten;

8. *erneuert* das Mandat des Ad-hoc-Ausschusses, wie es in den einschlägigen Resolutionen festgelegt worden ist, und *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, seine Tätigkeit in bezug auf die Erfüllung seines Mandats zu intensivieren;

9. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, 1985 drei weitere vorbereitende Tagungen von jeweils zwei Wochen Dauer abzuhalten, und bei Bedarf die Möglichkeit einer vierten Tagung in Erwägung zu ziehen;

10. *ersucht* den Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses, seine Konsultationen zur Frage der Mitwirkung der nicht dem Ausschuß angehörenden Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen an der Arbeit des Ausschusses fortzusetzen, damit diese Angelegenheit möglichst bald geklärt werden kann;

11. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß in Anerkennung seiner Aufgabe als Vorbereitungsorgan der Konferenz weiterhin jede erforderliche Unterstützung, einschließlich der gewünschten Dienste für die Erstellung von Kurzprotokollen, zu gewähren.

102. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/150 – Weltabrüstungskonferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2833 (XXVI) vom 16. Dezember 1971, 2930 (XXVII) vom 29. November 1972, 3183 (XXVIII) vom 15. Dezember 1973, 3260 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3469 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/190 vom 21. Dezember 1976, 32/89 vom 12. Dezember 1977, 33/69 vom 14. Dezember 1978, 34/81 vom 11. Dezember 1979, 35/151 vom 12. Dezember 1980, 36/91 vom 9. Dezember 1981, 37/97 vom 13. Dezember 1982 und 38/186 vom 20. Dezember 1983,

in erneuter Wiederholung ihrer Überzeugung, daß alle Völker der Welt ein vitales Interesse am Erfolg der Abrüstungsverhandlungen haben und daß alle Staaten in der Lage sein sollten, dazu beizutragen, daß Maßnahmen im Hinblick auf dieses Ziel verabschiedet werden,

in erneuter Betonung ihrer Überzeugung, daß eine gut vorbereitete und zu einem geeigneten Zeitpunkt einberufene Weltabrüstungskonferenz zur Verwirklichung dieses Ziels führen könnte und daß die Mitwirkung aller Kernwaffenmächte dies erheblich erleichtern würde,

in Kenntnisnahme des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für die Weltabrüstungskonferenz¹⁰⁴,

¹⁰⁴ Ebd., Beilage 28 (A/39/28)

unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung in Ziffer 122 des Schlußdokuments ihrer Zehnten Sondertagung¹⁰⁵ beschlossen hat, unter angemessener Vorbereitung zum frühesten geeigneten Zeitpunkt eine Weltabrüstungskonferenz mit universeller Beteiligung einzuberufen,

ferner unter Hinweis darauf, daß es die Generalversammlung in Ziffer 23 der im Anhang zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthaltenen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade für sachdienlich hielt, ebenfalls daran zu erinnern, daß nach Ziffer 122 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung zum frühesten geeigneten Zeitpunkt eine Weltabrüstungskonferenz mit universeller Beteiligung und unter angemessener Vorbereitung einberufen werden sollte,

1. *nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis*, daß der Ad-hoc-Ausschuß für die Weltabrüstungskonferenz in Ziffer 14 seines Bericht an die Generalversammlung¹⁰⁴ u.a. folgendes erklärt hat:

“In Anbetracht der wichtigen Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen, damit mit angemessener Vorbereitung zum frühesten geeigneten Zeitpunkt eine Weltabrüstungskonferenz mit universeller Beteiligung einberufen werden kann, sollte die Generalversammlung die Frage auf ihrer achtunddreißigsten Tagung zur weiteren Behandlung wieder aufgreifen und dabei die im Konsens verabschiedeten einschlägigen Bestimmungen von Resolution 36/91, insbesondere Ziffer 1 dieser Resolution, sowie die ebenfalls im Konsens verabschiedete Resolution 38/186 berücksichtigen”;

2. *erneuert* das Mandat des Ad-hoc-Ausschusses;

3. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, zur ständigen Information über deren Haltung weiterhin engen Kontakt zu den Vertretern der kernwaffenbesitzenden Staaten sowie auch zu allen anderen Staaten zu halten und alle ihm eventuell mitgeteilten Vorschläge und Bemerkungen zu dieser Frage, insbesondere im Hinblick auf Ziffer 122 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung, zu behandeln;

4. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes “Weltabrüstungskonferenz” in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

102. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/151 — Allgemeine und vollständige Abrüstung

A

ÜBERPRÜFUNGSKONFERENZ DER VERTRAGSSTAATEN
DER KONVENTION ÜBER DAS VERBOT DER VERWENDUNG
UMWELTVERÄNDERNDER TECHNIKEN ZU MILITÄRISCHEN
ODER SONSTIGEN FEINDSELIGEN ZWECKEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/72 vom 10. Dezember 1976, in der sie die Konvention über das

Verbot der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken allen Staaten zur Prüfung, Unterzeichnung und Ratifikation überwies und der Hoffnung Ausdruck verlieh, daß möglichst viele Staaten der Konvention beitreten würden,

unter Hinweis darauf, daß die Vertragsstaaten der Konvention vom 10. bis 20. September 1984 in Genf zur Überprüfung der Wirkungsweise der Konvention zusammengetreten sind, um sicherzustellen, daß die Ziele der Konvention verwirklicht und ihre Bestimmungen angewendet werden,

mit Genugtuung feststellend, daß die Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten der Konvention über das Verbot der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken in ihrer Schlußerklärung zu dem Ergebnis gekommen ist, daß die Vertragsstaaten die von ihnen mit der Konvention eingegangenen Verpflichtungen getreu erfüllt haben¹⁰⁶,

ferner feststellend, daß die Überprüfungskonferenz zu der Auffassung gelangt ist, daß die Konvention und ihre Ziele auch weiterhin von Bedeutung sind und daß es im gemeinsamen Interesse der Menschheit liegt, durch das Verbot der Verwendung umweltverändernder Techniken als Mittel der Kriegführung für die unverminderte Wirksamkeit der Konvention zu sorgen,

in diesem Zusammenhang feststellend, daß die Überprüfungskonferenz die Notwendigkeit anerkannt hat, die Bestimmungen von Artikel I Absatz 1 der Konvention laufend zu verfolgen und zu überprüfen, damit ihre Wirksamkeit auch weiterhin gewährleistet ist,

im Hinblick darauf, daß die Überprüfungskonferenz ihre Überzeugung bekräftigt hat, daß der universelle Beitritt zu der Konvention den Weltfrieden und die internationale Sicherheit fördern würde,

ferner im Hinblick darauf, daß die Vertragsstaaten ihre nachdrückliche Unterstützung der Konvention, ihr unvermindertes Festhalten an ihren Grundsätzen und Zielen sowie ihre Entschlossenheit zur wirksamen Durchführung ihrer Bestimmungen bekräftigt haben,

1. *nimmt zur Kenntnis*, daß die Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten der Konvention über das Verbot der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken in ihrer Schlußerklärung die Wirksamkeit der Konvention seit ihrem Inkrafttreten positiv beurteilt hat;

2. *fordert* alle Staaten auf, die Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken zu unterlassen;

3. *äußert von neuem die Hoffnung*, daß möglichst viele Staaten der Konvention beitreten werden.

102. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

¹⁰⁶ Vgl. *First Review Conference of the Parties to the Convention on the Prohibition of Military or Any Other Hostile Use of Environmental Modification Techniques, Final Document*, (ENMOD/CONF.1/13) (Genf 1984), Zweiter Teil, Art. I

¹⁰⁵ Resolution S-10/2

B

STUDIE ÜBER DIE FRAGE KERNWAFFENFREIER ZONEN
IN ALLEN IHREN ASPEKTEN*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/99 F vom 13. Dezember 1982, in der sie beschloß, daß ausgehend von den seit 1975 gesammelten Informationen und Erfahrungen eine Studie zur Überprüfung und Ergänzung der umfassenden Studie der Frage kernwaffenfreier Zonen unter allen ihren Aspekten (Comprehensive study of the question of nuclear-weaponfree zones in all its aspects)¹⁰⁷ erstellt werden sollte,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie den Generalsekretär ersucht hat, die Studie mit Hilfe einer Ad-hoc-Gruppe qualifizierter Regierungssachverständiger durchzuführen und sie der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung vorzulegen,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 38/188 I vom 20. Dezember 1983, in der sie den Generalsekretär ersuchte, der Gruppe von Regierungssachverständigen für kernwaffenfreie Zonen alle der Generalversammlung auf ihrer achtunddreißigsten Tagung vorgelegten einschlägigen Dokumente sowie die Protokolle der Debatte über die Frage kernwaffenfreier Zonen zur Behandlung und Analyse zu übermitteln,

1. *nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁸ mit dem im Anhang enthaltenen Schreiben des Vorsitzenden der Gruppe von Regierungssachverständigen für kernwaffenfreie Zonen, in dem dieser den Generalsekretär davon unterrichtet, daß die Gruppe die Studie in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht abschließen konnte, daß die Arbeiten nach Auffassung der Sachverständigen jedoch zu Ende geführt werden könnten, wenn die für die Studie gesetzte Frist verlängert würde;*

2. *ersucht den Generalsekretär, für die Weiterführung der Studie zu sorgen und der Generalversammlung den Bericht auf ihrer vierzigsten Tagung vorzulegen;*

3. *ersucht den Generalsekretär, der Gruppe von Regierungssachverständigen alle der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung vorgelegten einschlägigen Dokumente sowie die Protokolle der Debatte über die Frage kernwaffenfreier Zonen zur Behandlung und Analyse zu übermitteln.*

102. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

C

STUDIE ÜBER KONVENTIONELLE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, in denen sie u.a. die Erstellung einer Studie über alle Aspekte des konventionellen Wettrüstens und über Abrüstung im Bereich der konventionellen Waffen und der Streitkräfte gebilligt hat, die der Generalsekretär mit Hilfe einer Gruppe qualifizierter, von ihm auf der Grundlage einer ausgewogenen geographischen Verteilung ernannter Sachverständiger durchführen soll,

¹⁰⁷ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.I.7
¹⁰⁸ A/39/400

unter Hinweis auf die Diskussionen, die auf den Arbeitstagungen der Abrüstungskommission in den Jahren 1981 und 1982 zur allgemeinen Methodik, zum Aufbau und zur Abgrenzung der Themenstellung der Studie geführt worden sind und aus denen einvernehmliche Richtlinien für die Studie hervorgegangen sind¹⁰⁹,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 38/188 A vom 20. Dezember 1983, mit der sie den Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Arbeiten¹¹⁰ zur Kenntnis nahm und ihn ersuchte, die Studie fortzuführen und der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung den endgültigen Bericht vorzulegen,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs¹¹¹ mit der darin enthaltenen Studie,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der vom Generalsekretär erstellten Studie über alle Aspekte des konventionellen Wettrüstens und über Abrüstung im Bereich der konventionellen Waffen und der Streitkräfte¹¹²;*

2. *dankt dem Generalsekretär und der Sachverständigenengruppe für alle Aspekte des konventionellen Wettrüstens und für Abrüstung im Bereich der konventionellen Waffen und der Streitkräfte, die ihn bei der Erstellung der Studie unterstützt hat;*

3. *lenkt die Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten auf die Studie und ihre Ergebnisse;*

4. *bittet alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis spätestens 31. Mai 1985 ihre Stellungnahmen zu der Studie mitzuteilen;*

5. *ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Vorkehrungen für die Reproduktion der Studie als Veröffentlichung der Vereinten Nationen¹¹² zu treffen und für eine möglichst weite Verbreitung zu sorgen;*

6. *ersucht den Generalsekretär, für die vierzigste Tagung der Generalversammlung einen Bericht mit den Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu der Studie auszuarbeiten.*

102. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

D

EINFRIEREN VON KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

mit dem Ausdruck ihrer tiefsten Beunruhigung über den Fortgang und die Intensivierung des nuklearen Wettrüstens, wodurch die Gefahr eines Atomkrieges erheblich gesteigert wird;

sich der Tatsache bewußt, daß eine weitere Anhäufung und Verbesserung von Kernwaffen nicht nur gefährlich, sondern auch sinnlos ist,

unter Berücksichtigung der großen Verantwortung der Kernwaffenstaaten für die Wahrung des Weltfriedens und die Verhütung eines Atomkrieges,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, in denen ein Einfrieren der Kernwaffen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht gefordert wird,

¹⁰⁹ Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zwölfte Sondersitzung, Beilage 3 (A/S-12/3), Anhang III*

¹¹⁰ A/38/437

¹¹¹ A/39/348

¹¹² *Ebd.*, Anhang. Diese Studie erschien später unter dem Titel "Study on Conventional Disarmament" (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.85.IX.1)

ferner unter Hinweis darauf, daß sie bereits mehrfach die feste Überzeugung geäußert hat, daß die Voraussetzungen für ein Einfrieren der Kernwaffen derzeit äußerst günstig seien,

in Anbetracht der breiten Unterstützung für die am 22. Mai 1984 veröffentlichte Deklaration der Staats- bzw. Regierungschefs von sechs Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen¹¹³, in der an die Kernwaffenstaaten appelliert wurde, die Versuche mit sowie die Herstellung und Dislozierung von Kernwaffen und ihren Einsatzmitteln einzustellen,

mit tiefem Bedauern darüber, daß einige Atom-mächte nicht positiv auf die entsprechenden Appelle der Generalversammlung bzw. auf die Appelle und Vorschläge eingegangen sind, die im Laufe der letzten beiden Jahre wiederholt von seiten anderer Staaten gemacht worden sind,

davon überzeugt, daß ein Einfrieren von Kernwaffen das Vertrauen zwischen den Staaten stärken, internationale Spannungen abbauen und ein günstiges Klima für eine drastische Reduzierung der Kernwaffenarsenale schaffen würde,

ferner davon überzeugt, daß das Streben nach einer derartigen Reduzierung auf der Grundlage gleicher Sicherheit bis zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen eine bindende Verhaltensnorm für Kernwaffenstaaten werden sollte,

1. *bekräftigt ihren Appell* an alle Kernwaffenstaaten, ihre Kernwaffenarsenale von einem bestimmten Zeitpunkt ab weltweit und – wie in ihrer Resolution 38/76 vom 15. Dezember 1983 vorgesehen – unter angemessener Verifikation einzufrieren;

2. *bittet* die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika, die über die größten Kernwaffenarsenale verfügen, *erneut eindringlich*, zuallererst und gleichzeitig ihre Kernwaffen auf bilateraler Basis einzufrieren und so ein Beispiel für die anderen Kernwaffenstaaten zu geben;

3. *ist fest davon überzeugt*, daß im Anschluß daran alle anderen Kernwaffenstaaten so bald wie möglich ihre Kernwaffen einfrieren sollten;

4. *hebt* die dringende Notwendigkeit *hervor*, die Bemühungen um die rasche Erzielung von Vereinbarungen über substantielle Begrenzungen und drastische Reduzierungen von Kernwaffen zu intensivieren, um schließlich das eigentliche Ziel ihrer vollständigen Beseitigung zu erreichen.

102. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

E

BEITRAG DER SONDERORGANISATIONEN* UND ANDEREN ORGANISATIONEN UND PROGRAMME DES SYSTEMS DER VEREINTEN NATIONEN ZUR SACHE DER RÜSTUNGSBEGRENZUNG UND ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/188 J vom 20. Dezember 1983,

erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen nach ihrer Charta eine zentrale Rolle und eine Hauptverantwortung auf dem Gebiet der Abrüstung haben und daher eine aktivere Rolle in diesem Bereich spielen sollten,

ferner unter Bekräftigung der Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen multilateralen Verhandlungsgremiums,

erneut betonend, daß es einen engen Zusammenhang zwischen Fragen der internationalen Sicherheit und der Abrüstung gibt und ein Interesse an einer engen Zusammenarbeit zwischen den mit diesen Fragen befaßten Dienststellen des Sekretariats besteht,

in der Überzeugung, daß zur Verhütung eines Krieges, insbesondere eines Atomkrieges, und zur Herbeiführung der Abrüstung alle nur möglichen Wege auf wirksame Weise genutzt werden sollten,

weiterhin in Bekräftigung der engen Verbindung zwischen Abrüstung und Entwicklung,

in der Überzeugung, daß die Abrüstung dadurch, daß sie die wirtschaftlichen Ungleichheiten zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern reduzieren und die neue internationale Wirtschaftsordnung auf der Grundlage der Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Zusammenarbeit errichten hilft, zur effektiven wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, sowie zur Lösung anderer globaler Probleme beitragen würde,

ferner in der Überzeugung, daß ein enger Zusammenhang zwischen der Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten wie z.B. dem Handel, der wirtschaftlichen Entwicklung, der Exploration und Nutzung des Weltraums, dem Umweltschutz und der Gesundheit einerseits und der Verhütung eines Krieges, insbesondere eines Atomkrieges, sowie der Herbeiführung der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung andererseits besteht,

in Kenntnisnahme der verschiedenen Aktivitäten, die laut Mitteilung des Generalsekretärs¹¹⁴ gemäß ihrer Resolution 38/188 J von den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen durchgeführt worden sind;

ferner in Kenntnis des breiten Fächers von Aktivitäten, die laut den entsprechenden Berichten des Generalsekretärs¹¹⁵ von den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen der Weltabrüstungskampagne und anläßlich der Abrüstungswoche durchgeführt worden sind;

in Kenntnisnahme des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine vierundzwanzigste Tagung¹¹⁶,

1. *bekräftigt* ihre Bitte an die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs noch mehr zur Sache der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung beizutragen;

2. *empfiehlt*, daß bei den in Ziffer 4 ihrer Resolution 38/188 J erwähnten regelmäßigen Konferenzen des

* Vgl. die Fußnote auf S. 93
¹¹³ A/39/277-S/16587, Anhang. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Thirty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1984*, Dokument S/16587, Anhang

* Vgl. die Fußnote auf S. 93

¹¹⁴ A/39/544

¹¹⁵ A/39/492 und A/39/493

¹¹⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 38 (A/39/38)*

Generalsekretärs mit den Leitern der Sonderorganisationen* die Ausarbeitung eines Koordinierungsplanes der Aktivitäten der Sonderorganisationen* im Abrüstungsbereich ins Auge gefaßt werden sollte;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch Informationen über diesbezügliche Aktivitäten der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen enthält;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punktes mit dem Titel "Beitrag der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen zur Sache der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung: Bericht des Generalsekretärs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundvierzigsten Tagung.

102. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

F

FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG IM RÜSTUNGSBEREICH

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Resolution 37/99 J, in der der Generalsekretär ersucht wurde, mit Hilfe qualifizierter Regierungssachverständiger eine umfassende Studie über die Nutzung von Forschung und Entwicklung für militärische Zwecke anzufertigen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs¹¹⁷ mit einem im Anhang enthaltenen Schreiben des Vorsitzenden der Gruppe von Regierungssachverständigen für Forschung und Entwicklung im Rüstungsbereich, in dem der Generalsekretär davon unterrichtet wird, daß trotz beträchtlicher Fortschritte bei der Erstellung des Berichts bestimmte Fragen noch ungelöst seien und daß nach Rücksprache mit den Sachverständigen eine Verlängerung der Frist für die Vorlage der Studie erbeten werde, damit die Gruppe diese Fragen lösen und der Generalversammlung ihren endgültigen Bericht rechtzeitig zur vierzigsten Tagung vorlegen könne;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Studie unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Einsparungen im Rahmen der Haushaltszuweisungen fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung den endgültigen Bericht vorzulegen.

102. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

G

ÜBERPRÜFUNG DER ROLLE DER VEREINTEN NATIONEN AUF DEM GEBIET DER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, daß es das oberste Ziel der Vereinten Nationen ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren,

erneut ihre Überzeugung bekräftigend, daß ein echter und dauerhafter Frieden nur durch die wirksame Anwendung des in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Sicherheitssystems und die rasche und beträchtliche Reduzierung der Rüstungen und Streitkräfte erreicht werden kann, die durch internationale Einigung und gegenseitiges Beispiel zustande kommt und letztlich zu allgemeiner und vollständiger Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle führt,

tief besorgt darüber, daß das Wettüben unvermindert anhält und daß die Rüstungsausgaben in der ganzen Welt zunehmen,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die für das Wettüben aufgewendeten Ressourcen für konstruktive Entwicklungsaufgaben, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu nutzen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß der Abrüstungsprozeß die vitalen Sicherheitsinteressen aller Staaten berührt und daß alle Staaten sich aktiv um diesen Prozeß kümmern und dazu beitragen müssen,

ferner erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen nach ihrer Charta eine zentrale Rolle und eine Hauptverantwortung auf dem Gebiet der Abrüstung haben,

mit Bedauern darüber, daß insbesondere in den letzten Jahren keine wesentlichen Fortschritte im Abrüstungsbereich erzielt worden sind,

anerkennend, daß dringend sinnvolle Maßnahmen ergriffen werden müssen, um jede Aushöhlung der Sicherheit der Staaten zu verhindern und den längst fälligen Prozeß echter Abrüstung, insbesondere auf nuklearem Gebiet, einzuleiten,

ferner anerkennend, daß die Vereinten Nationen bei der Erfüllung ihrer zentralen Rolle und ihrer Hauptverantwortung auf dem Gebiet der Abrüstung im Einklang mit ihrem in der Charta verankerten obersten Ziel der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in diesem Bereich eine aktivere Rolle spielen müssen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/90 vom 14. Dezember 1976, in der sie u.a. beschloß, die Frage der Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung fortlaufend zu überprüfen,

1. *bittet* alle Staaten, dem Generalsekretär bis spätestens 15. April 1985 ihre Auffassungen und Vorschläge dazu mitzuteilen, wie die Vereinten Nationen ihre zentrale Rolle und ihre Hauptverantwortung auf dem Gebiet der Abrüstung wirksamer erfüllen können;

2. *ersucht* den Generalsekretär, diese Auffassungen und Vorschläge der Abrüstungskommission zu übermitteln, bevor sie zu ihrer Arbeitstagung des Jahres 1985 zusammentritt;

3. *ersucht* die Abrüstungskommission, auf ihrer Arbeitstagung des Jahres 1985 mit Vorrang eine umfassende Überprüfung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung vorzunehmen und dabei u.a. die diesbezüglichen Auffassungen und Vorschläge der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen;

4. *ersucht* die Abrüstungskommission *ferner,* ihren diesbezüglichen Bericht, einschließlich etwaiger Ergebnisse, Empfehlungen und Vorschläge, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung vorzulegen;

* Vgl. die Fußnote auf S. 93
117 A/39/525

5. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Überprüfung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung — Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

102. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

H

VERBOT DER PRODUKTION VON SPALTBAREM MATERIAL FÜR RÜSTUNGSZWECKE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/91 H vom 16. Dezember 1978, 34/87 D vom 11. Dezember 1979, 35/156 H vom 12. Dezember 1980, 36/97 G vom 9. Dezember 1981, 37/99 E vom 13. Dezember 1982 und 38/188 E vom 20. Dezember 1983, in denen sie den Abrüstungsausschuß¹¹⁸ ersuchte, in einem geeigneten Stadium der Durchführung des in Abschnitt III des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹¹⁹ dargelegten Aktionsprogramms und seiner Arbeiten zu dem Punkt "Kernwaffen in allen ihren Aspekten" dringend die Frage einer ausreichend verifizierten Einstellung und eines ausreichend verifizierten Verbots der Produktion von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper zu prüfen und die Versammlung über den Fortgang dieser Beratungen auf dem laufenden zu halten,

im Hinblick darauf, daß die Tagesordnung der Abrüstungskonferenz für 1984 den Punkt "Kernwaffen in allen ihren Aspekten" enthielt und daß das Arbeitsprogramm der Konferenz für beide Teile ihrer im Jahr 1984 abgehaltenen Tagung den Punkt "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" enthielt¹²⁰,

unter Hinweis auf die in der Abrüstungskonferenz abgegebenen Vorschläge und Erklärungen zu diesen Punkten¹²¹,

in der Auffassung, daß die Einstellung der Produktion von spaltbarem Material für Rüstungszwecke sowie die schrittweise Umwandlung der Bestände und ihre Verwendung für friedliche Zwecke einen bedeutenden Schritt zur Beendigung des Wettrüstens mit Kernwaffen und zur Einleitung eines gegenläufigen Prozesses darstellen würde,

in der Auffassung, daß das Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Sprengkörper ebenfalls eine wichtige Maßnahme darstellen würde, die die Verhinderung der Weiterverbreitung von Kernwaffen und Kernsprengkörpern erleichtert,

ersucht die Abrüstungskonferenz, in einem geeigneten Stadium ihrer Arbeit zum Punkt "Kernwaffen in allen ihren Aspekten" die Behandlung der Frage einer ausreichend verifizierten Einstellung und eines ausreichend verifizierten Verbots der Produktion von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere

Kernsprengkörper fortzusetzen und die Generalversammlung über den Fortgang dieser Beratungen auf dem laufenden zu halten.

102. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

I

EINSCHRÄNKUNG DES WETTRÜSTENS ZUR SEE: BEGRENZUNG UND REDUZIERUNG DER SEERÜSTUNG UND AUSWEITUNG VERTRAUENSBLDENDER MASSNAHMEN AUF MEERE UND OZEANE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/188 F, *in der Überzeugung,* daß sich die Bemühungen um die Einstellung und Umkehrung des Wettrüstens wirksam auf alle seine Formen, insbesondere auf das atomare Wettrüsten, erstrecken sollten,

beunruhigt über die wachsende Bedrohung des Weltfriedens, der internationalen Sicherheit und der globalen Stabilität durch die anhaltende Eskalation des Wettrüstens zur See,

sehr beunruhigt darüber, daß Schiffsflotten und andere Marineformationen immer häufiger dazu verwendet werden, Macht zu demonstrieren und auf souveräne Staaten — insbesondere Entwicklungsländer — Druck auszuüben, sich in ihre inneren Angelegenheiten einzumischen, Akte bewaffneter Aggression und Intervention zu begehen und die Überreste des Kolonialsystems aufrechtzuerhalten,

sich dessen bewußt, daß die Verstärkung der Präsenz von Marineflotten und die Intensivierung der Flottenaktivitäten einiger Staaten in Konfliktgebieten bzw. in weiter Entfernung von ihren eigenen Küsten die Spannungen in diesen Regionen erhöhen und die Sicherheit der durch diese Gebiete verlaufenden internationalen Schifffahrtswege und die Ausbeutung der dortigen Meeresressourcen beeinträchtigen könnte,

in der festen Überzeugung, daß die umgehende Einleitung von Schritten zur Eindämmung der militärischen Konfrontation auf See wesentlich zur Verhütung eines Krieges — insbesondere eines Atomkrieges — sowie zur Stärkung des Friedens und der internationalen Sicherheit beitragen würde,

in Kenntnis der zahlreichen Initiativen und konkreten Vorschläge, die auf wirksame Maßnahmen zur Begrenzung der Flottenaktivitäten, zur Begrenzung und Reduzierung der Seerüstung und zur Ausweitung vertrauensbildender Maßnahmen auf Meere und Ozeane abzielen,

unter abermaliger Betonung der Bedeutung entsprechender Maßnahmen regionalen Charakters wie z.B. der Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone¹²² und der Umwandlung des Mittelmeerraums in eine Zone des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit,

abermals erklärend, daß die Meere und Ozeane aufgrund ihrer lebenswichtigen Bedeutung für die Menschheit ausschließlich für friedliche Zwecke genutzt werden sollten,

¹¹⁸ Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuß in Abrüstungskonferenz umbenannt.

¹¹⁹ Resolution S-10/2

¹²⁰ Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/39/27), Abschnitt II.D*

¹²¹ *Ebd.*, Abschnitt II.B

¹²² Resolution 2832 (XXVI)

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs¹²³ mit den Antworten der Mitgliedstaaten, darunter auch einer großen Seemacht, zu den Verhandlungsmodalitäten und mit verschiedenen spezifischen Ideen und neuen Vorschlägen für gemeinsame Maßnahmen zur Einschränkung des Wettrüstens zur See und der Flottenaktivitäten,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß im überwiegenden Teil der in den Antworten vorgebrachten Auffassungen nachdrücklich eine baldige Aufnahme von Verhandlungen befürwortet wird, die auf eine Einschränkung des Wettrüstens zur See und der Flottenaktivitäten, auf eine Stärkung des Vertrauens und der Sicherheit zur See sowie auf eine Reduzierung der Seerüstung abzielen,

1. appelliert erneut an alle Mitgliedstaaten, insbesondere an die großen Seemächte, jede Verstärkung ihrer Flottenaktivitäten in Konflikt- oder Spannungsgebieten bzw. in weiter Entfernung von ihren eigenen Küsten zu unterlassen;

2. bekräftigt ihre Anerkennung der dringenden Notwendigkeit der Einleitung von Verhandlungen unter Mitwirkung der großen Seemächte, vor allem der Kernwaffenstaaten, und anderer interessierter Staaten über die Begrenzung von Flottenaktivitäten, die Begrenzung und Reduzierung der Seerüstung und die Ausweitung vertrauensbildender Maßnahmen auch auf Meere und Ozeane, insbesondere auf die Regionen mit den am stärksten befahrenen Schifffahrtsstraßen bzw. auf Regionen, in denen ein hohes Konfliktrisiko besteht;

3. bittet die Mitgliedstaaten, insbesondere die großen Seemächte, die Möglichkeiten direkter bilateraler und/oder multilateraler Konsultationen in Betracht zu ziehen, mit dem Ziel, die baldige Aufnahme derartiger Verhandlungen vorzubereiten;

4. bittet die Mitgliedstaaten ferner, insbesondere diejenigen, die es bisher noch nicht getan haben, dem Generalsekretär bis spätestens April 1985 ihre Auffassungen zu den Modalitäten der obengenannten Verhandlungen mitzuteilen;

5. ersucht die Abrüstungskommission, diese Frage zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung darüber zu berichten;

6. beschließt die Aufnahme des Punktes "Einschränkung des Wettrüstens zur See: Begrenzung und Reduzierung der Seerüstung und Ausweitung vertrauensbildender Maßnahmen auf Meere und Ozeane" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

102. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

J

VERBOT DER ENTWICKLUNG, HERSTELLUNG, LAGERUNG UND ANWENDUNG VON RADIOLOGISCHEN WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/188 D vom 20. Dezember 1983,

1. nimmt Kenntnis von demjenigen Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz, in dem es um die Frage

radiologischer Waffen und insbesondere um den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für radiologische Waffen¹²⁴ und um dessen Empfehlung geht, die Abrüstungskonferenz möge den Ad-hoc-Ausschuß für radiologische Waffen zu Beginn ihrer Tagung im Jahre 1985 erneut einsetzen, da das Mandat des Ausschusses noch nicht erfüllt sei;

2. ersucht die Abrüstungskonferenz, ihre Verhandlungen über diese Frage unter Berücksichtigung aller ihr hierzu vorgelegten Vorschläge im Hinblick auf einen baldigen Abschluß ihrer Arbeiten fortzusetzen und der vierzigsten Tagung der Generalversammlung ihre Arbeitsergebnisse vorzulegen;

3. ersucht den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz alle in Frage kommenden Unterlagen zu übermitteln, die sich auf die Diskussion sämtlicher Aspekte dieser Frage während der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung beziehen;

4. beschließt die Aufnahme des Punktes "Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Anwendung von radiologischen Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

102. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/152 — Antarktis-Frage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/77 vom 15. Dezember 1983,

nach Behandlung des Punktes mit dem Titel "Antarktis-Frage",

im Hinblick auf die Studie über die Antarktis-Frage¹²⁵,

sich dessen bewußt, daß sich die internationale Gemeinschaft zunehmend mit der Antarktis befaßt und für diese interessiert,

eingedenk des Antarktis-Vertrags¹²⁶ und der Bedeutung des Systems, das sich aus diesem entwickelt hat,

unter Berücksichtigung der Erörterung dieses Punktes auf ihrer neununddreißigsten Tagung¹²⁷,

überzeugt von den Vorteilen einer besseren Kenntnis der Antarktis,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Antarktis im Interesse der gesamten Menschheit für alle Zeiten ausschließlich für friedliche Zwecke genutzt und nicht zum Schauplatz oder Gegenstand internationaler Zwietracht werden sollte,

unter Hinweis auf die diesbezüglichen Abschnitte der Erklärung, die auf der vom 7. bis 12. März 1983 in Neu-Delhi abgehaltenen Siebenten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder verabschiedet wurde¹²⁸,

¹²⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/39/27), Ziffer 120

¹²⁵ A/39/583 (Erster Teil) mit Korr.1 und 2 sowie A/39/583 (Zweiter Teil) mit Korr.1, Vol. I-III

¹²⁶ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 402, Nr. 5778, S.72

¹²⁷ Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, First Committee, 50. und 52. bis 55. Sitzung

¹²⁸ A/38/132-S/15675 mit Korr.1 und 2, Anhang, Abschnitt III, Ziffer 122 und 123

¹²³ A/39/419 mit Korr.1

1. *dankt* dem Generalsekretär für die Studie über die Antarktis-Frage;
2. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Antarktis-Frage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

102. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/153 – Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/102 vom 9. Dezember 1981, 37/118 vom 16. Dezember 1982 und 38/189 vom 20. Dezember 1983,

in Anbetracht der Bedeutung, die der Förderung des Friedens und der Sicherheit im Mittelmeerraum und der weiteren Stärkung der wirtschaftlichen, kommerziellen und kulturellen Beziehungen in diesem Raum zukommt, mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltenden und zunehmenden Spannungen in Teilen des Mittelmeerraums und die daraus resultierende Bedrohung des Friedens,

in diesem Zusammenhang in der Auffassung, daß alle Staaten sich in ihren Handlungen unbedingt nach den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen sowie nach den Bestimmungen der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen¹²⁹ richten sollten,

erneut erklärend daß im Einklang mit dem Kapitel über das Mittelmeer in der am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichneten Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in dieser Region die Sicherheit gefördert und die Zusammenarbeit gestärkt werden muß,

unter Hinweis auf die auf mehreren aufeinanderfolgenden Treffen nichtgebundener Länder abgegebenen Erklärungen zur Frage des Mittelmeers sowie auf die offiziellen Erklärungen und die Beiträge einzelner Länder zu Frieden und Sicherheit im Mittelmeerraum,

erneut erklärend, daß die Förderung von Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

in diesem Zusammenhang in Kenntnisnahme der Ergebnisse des am 10. und 11. September 1984 in Valletta abgehaltenen Treffens der zu den Mittelmeerländern gehörenden Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder¹³⁰ sowie der Verpflichtungen, die die Teilnehmer mit dem Ziel eingegangen sind, zu Frieden und Sicherheit in der Region beizutragen;

ferner in Kenntnisnahme der Erörterungen, die auf verschiedenen Tagungen der Generalversammlung zu diesem Punkt stattgefunden haben, und insbesondere in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs zu dieser Frage¹³¹,

1. *erklärt erneut,*

a) daß die Sicherheit des Mittelmeerraums in engem Zusammenhang mit der europäischen Sicherheit sowie

mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit steht;

b) daß weitere Anstrengungen erforderlich sind, um Spannungen und Rüstungen abzubauen und um Bedingungen zu schaffen, die allen Ländern und Völkern des Mittelmeerraums Sicherheit und eine fruchtbare Zusammenarbeit in allen Bereichen ermöglichen und die auf den Grundsätzen der Souveränität, der Unabhängigkeit, der territorialen Integrität, der Sicherheit, der Nichtintervention und Nichteinmischung, der Nichtverletzung internationaler Grenzen, des Nichteinsatzes bzw. der Nichtandrohung von Gewalt, der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs, der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Achtung der Souveränität über natürliche Ressourcen beruhen;

c) daß nach gerechten und praktikablen Lösungen für in diesem Gebiet bestehende Probleme und Krisensituationen auf der Grundlage der Bestimmungen der Charta und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rückzugs fremder Besatzungstruppen und des Rechts der einer Kolonial- oder Fremdherrschaft unterworfenen Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gesucht werden muß;

2. *begrüßt* alle weiteren Vorschläge, Erklärungen und Empfehlungen zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit im Mittelmeerraum, die dem Generalsekretär von den Staaten eventuell vorgelegt werden;

3. *bittet* alle Staaten *eindringlich*, die Mittelmeerstaaten bei den weiteren Bemühungen zu unterstützen, die erforderlich sind, um im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und den Bestimmungen der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit im Sinne der Charta in der Region Spannungen abzubauen und Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit zu festigen;

4. *regt* erneut Bemühungen um den Ausbau bestehender und die Förderung neuer Formen der Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen *an*, insbesondere sofern sie auf einen Abbau der Spannungen und eine Festigung des Vertrauens und der Sicherheit in der Region gerichtet sind;

5. *bittet* den Generalsekretär *erneut*, der Frage des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit im Mittelmeerraum gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und die konzertierte Bemühungen der Mittelmeerländer um die Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in dieser Region auf entsprechendes Ersuchen durch Rat und Hilfe zu unterstützen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten der in Frage kommenden Regionalorganisationen um ihre Unterstützung sowie darum, daß sie dem Generalsekretär konkrete Ideen und Vorschläge über ihren möglichen Beitrag zur Stärkung des Friedens und der Zusammenarbeit im Mittelmeerraum vorlegen;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

¹²⁹ Resolution 2625 (XXV), Anhang

¹³⁰ Vgl. A/39/526-S/16758 mit Korr.1, Anhang

¹³¹ A/39/517 mit Add.1 und Add.1/Korr.1

39/154—Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/73 H vom 15. Dezember 1983,

zutiefst besorgt über die heutige Situation der internationalen Gemeinschaft, die von einem bereits seit langem andauernden Spannungs- und Konfliktzustand geprägt und durch einen merklichen Rückgang der Achtung für die Charta der Vereinten Nationen und die Grundbestandteile des Völkerrechts gekennzeichnet ist,

ernstlich besorgt über das immer häufigere Auftreten verschiedener Formen des internationalen Terrorismus,

in der Auffassung, daß der Sicherheitsrat das Hauptorgan der Vereinten Nationen ist, das sich nach der Charta wesentlich dadurch auszeichnet, daß es seinen Beschlüssen Wirksamkeit verleihen kann,

eingedenk der Tatsache, daß die Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 12. September 1983¹³² und 28. September 1984¹³³ das Thema der kollektiven Sicherheit zwar ansprachen, jedoch keinerlei schon ergriffene oder noch zu ergreifende konkrete Maßnahmen zur Befolgung der einschlägigen Bestimmungen der Charta aufzeigen,

unter gebührender Berücksichtigung der Tatsache, daß die internationale Gemeinschaft anlässlich der Begehung des vierzigsten Jahrestags der Gründung der Vereinten Nationen konkrete Anstrengungen unternehmen sollte, um die in der Charta geforderte Wirksamkeit der Vereinten Nationen zu steigern,

1. *empfiehlt* dem Sicherheitsrat, sich vorrangig mit der Notwendigkeit einer Festigung des in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen kollektiven Sicherheitssystems zu befassen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung darüber zu berichten.

102. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/155—Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punkts "Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit",

mit Besorgnis feststellend, daß die Bestimmungen der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit¹³⁴ nicht voll und ganz verwirklicht worden sind,

ferner mit Besorgnis feststellend, daß das kollektive Sicherheitssystem der Vereinten Nationen nicht wirksam genutzt worden ist,

unter Hinweis darauf, daß die Staaten im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, nicht in die inneren oder äußeren Angelegenheiten eines Staates zu intervenieren,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen¹³⁵,

im Hinblick auf die Bestimmungen der Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention und der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten¹³⁶,

unter Hinweis auf die Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten¹³⁷,

erschreckt über die Verschärfung der Spannungen in den internationalen Beziehungen und die Zuspitzung der Konfrontationen, die die Beziehungen zwischen den Großmächten prägen und in enger Verbindung mit einer Politik der Konkurrenz um Einflußsphären und der Bemühung um Herrschaft und Ausbeutung in immer mehr Teilen der Welt stehen, sowie über die Eskalation des Wettrüstens auf neue Stufen, insbesondere im Bereich der Kernwaffen, und über die Gefahr seines Übergreifens auf den Weltraum, was alles eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

zutiefst beunruhigt über die immer häufigere Zuflucht zur Anwendung oder Androhung von Gewalt, zur militärischen Intervention und zur Einmischung, Aggression und fremden Besetzung, über die Verschärfung der schon bestehenden Krisen in der Welt und den Ausbruch neuer Krisen, über die andauernden Übergriffe auf die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität einzelner Länder, die Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts der unter kolonialer und fremder Besetzung stehenden Völker und über die Versuche, den Kampf der Völker um Unabhängigkeit und Menschenwürde fälschlicherweise in Zusammenhang mit der Ost-West-Konfrontation zu bringen, wodurch diesen Völkern das Recht auf Selbstbestimmung sowie das Recht vorenthalten wird, über ihr eigenes Schicksal zu bestimmen und ihre legitimen Bestrebungen zu verwirklichen, über das Fortbestehen des Kolonialismus, des Rassismus und der Apartheid, die sich in zunehmendem Maß auf die Anwendung militärischer Gewalt stützen, über die Intensivierung, den zunehmenden Umfang und die zunehmende Häufigkeit von Manövern und sonstigen militärischen Aktivitäten, die im Zusammenhang mit einer Konfrontation der Großmächte konzipiert und als Mittel zur Druckausübung, Drohung und Destabilisierung benutzt werden, über das Ausbleiben von Lösungen für die weltwirtschaftliche Krisensituation, bei der die tieferliegenden strukturellen Probleme durch konjunkturelle Faktoren verschärft worden sind und die zu noch größeren Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen geführt hat,

in dem Bewußtsein der zunehmenden Interdependenz zwischen den Nationen wie auch im Bewußtsein der Tatsache, daß es in unserer Welt keine Alternative gibt zu

¹³² S/15971, abgedruckt in: *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Achtunddreißigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse, 1983*, Zweiter Teil "Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen"

¹³³ S/16760, abgedruckt in: *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neununddreißigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse, 1984*, Zweiter Teil "Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen"

¹³⁴ Resolution 2734 (XXV)

¹³⁵ Resolution 2625 (XXV), Anhang

¹³⁶ Resolution 36/103, Anhang

¹³⁷ Resolution 37/10, Anhang

einer Politik der friedlichen Koexistenz, der Entspannung und der gleichberechtigten Zusammenarbeit zwischen den Staaten ungeachtet ihrer wirtschaftlichen oder militärischen Macht, ihrer politischen und gesellschaftlichen Systeme, ihrer Größe und geographischen Lage,

betonend, daß die für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit zuständigen Hauptorgane der Vereinten Nationen, insbesondere der Sicherheitsrat, wirksamer zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen müssen, indem sie sich um Lösungen für noch ungelöste Probleme und Krisen in der Welt bemühen,

eingedenk der Tatsache, daß es 1985 40 Jahre her sein wird, daß am Ende des Zweiten Weltkriegs, der unaussprechliches Leid über die Menschheit gebracht hatte, die Vereinten Nationen gegründet wurden, und daß dies als Anlaß dienen sollte, die Leistungen des Systems der Vereinten Nationen im Laufe der letzten 40 Jahre zu überprüfen, um ihre Rolle und Wirksamkeit im Hinblick auf die Herbeiführung von Frieden, Sicherheit, Gerechtigkeit und Entwicklung zu stärken,

mit der eindringlichen Bitte an alle Staaten, im Laufe des Jahres, in dem das vierzigjährige Bestehen der Vereinten Nationen gefeiert wird, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, die im Interesse eines dauerhaften Weltfriedens und des Fortschritts der Menschheit zur Verbesserung der internationalen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen beitragen,

feststellend, daß im Jahr 1985 auch der fünfzehnte Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit begangen wird,

1. *bekräftigt* die Gültigkeit der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit und fordert alle Staaten auf, einen wirksamen Beitrag zu ihrer Verwirklichung zu leisten;

2. *bittet* alle Staaten *erneut eindringlich*, sich in ihren internationalen Beziehungen streng an ihre mit der Charta eingegangenen Verpflichtungen zu halten und zu diesem Zweck

a) sich der Anwendung oder Androhung von Gewalt, der Intervention, Einmischung, Aggression, der Besetzung anderer Länder und der Kolonialherrschaft bzw. aller politischen und wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen zu enthalten, die die Souveränität, territoriale Integrität, Unabhängigkeit und Sicherheit anderer Staaten sowie die ständige Souveränität von Völkern über ihre natürlichen Ressourcen verletzen;

b) sich jeder, gleichgültig mit welcher Begründung erfolgenden Unterstützung oder Förderung einer derartigen Handlung zu enthalten und durch derartige Handlungen herbeigeführte Situationen abzulehnen und ihnen die Anerkennung zu verweigern;

3. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten und anderen militärisch bedeutenden Staaten, zu unverzüglichen Maßnahmen *auf*, die darauf gerichtet sind,

a) das in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehene kollektive Sicherheitssystem zu fördern und wirksam zu nutzen;

b) das Wettrüsten tatsächlich aufzuhalten und eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen, und fordert sie zu diesem Zweck auf, sinnvolle und wirksame Verhandlungen zu beginnen, mit dem Ziel, die Empfeh-

lungen und Beschlüsse im Schlußdokument der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹³⁸ zu verwirklichen und den vorrangigen Aufgaben nachzukommen, die in dem in Abschnitt III des Schlußdokuments enthaltenen Aktionsprogramm aufgeführt sind;

4. *bittet* alle Staaten, insbesondere die größeren Militärmächte und die Mitgliedstaaten von Militärbündnissen, vor allem in kritischen Situationen und in Krisengebieten von allen Maßnahmen – darunter auch von allen militärischen Aktivitäten und Manövern – Abstand zu nehmen, die im Zusammenhang mit einer Konfrontation der Großmächte konzipiert sind und gegenüber anderen Staaten und Regionen als Mittel der Druckausübung, Bedrohung und Destabilisierung eingesetzt werden;

5. *bittet* alle Staaten, insbesondere die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, eindringlich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine weitere Zuspitzung der internationalen Lage zu verhindern, und zu diesem Zweck

a) sich unter wirksamerer Nutzung der in der Charta vorgesehenen Mittel um die friedliche Beilegung von Streitigkeiten und die Beseitigung der Krisen- und Spannungsherde zu bemühen, die eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;

b) unverzüglich eine globale Behandlung der Frage in Angriff zu nehmen, wie die Weltwirtschaft wiederbelebt werden kann und wie die internationalen Wirtschaftsbeziehungen im Rahmen der globalen Verhandlungen im Hinblick auf die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung umstrukturiert werden können;

c) die wirtschaftliche Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, zu beschleunigen;

d) unverzüglich einvernehmliche Maßnahmen zur Verbesserung der kritischen, u.a. auf anhaltende ungünstige Klimafaktoren zurückzuführenden Wirtschaftslage in Afrika durchzuführen;

6. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Mitgliedstaaten des Sicherheitsrats, *auf*, geeignete wirksame Maßnahmen zur Förderung der Verwirklichung des Ziels eines kernwaffenfreien Afrika zu ergreifen, damit die ernste Gefahr abgewendet wird, die die nukleare Kapazität Südafrikas für die afrikanischen Staaten, insbesondere die Frontstaaten, sowie für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt;

7. *hebt* die Rolle *hervor*, die die Vereinten Nationen bei der Wahrung des Friedens und der Sicherheit und der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie beim Fortschritt zum Wohl aller Menschen spielen;

8. *erklärt erneut*, daß die derzeitige Zuspitzung der internationalen Lage einen leistungsfähigen Sicherheitsrat verlangt, und unterstreicht daher die Notwendigkeit, im Hinblick auf die Stärkung der Autorität und des Durchsetzungsvermögens des Rats im Einklang mit der Charta eine regelmäßige Überprüfung der Mechanismen und Arbeitsmethoden vorzunehmen;

9. *hebt hervor*, daß der Sicherheitsrat in bestimmten Fällen die Abhaltung regelmäßiger Sitzungen zur

¹³⁸ Resolution S-10/2

Behandlung und Untersuchung noch ungelöster Probleme und Krisen in Erwägung ziehen sollte, damit er eine aktivere Rolle bei der Konfliktverhütung spielen kann;

10. *erklärt erneut*, daß der Sicherheitsrat, und insbesondere seine ständigen Mitglieder, dafür sorgen müssen, daß seine Beschlüsse im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta wirksam durchgeführt werden;

11. *ist der Auffassung*, daß die Achtung und Förderung der – bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen – Menschenrechte und Grundfreiheiten einerseits und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit andererseits einander gegenseitig verstärken;

12. *bekräftigt erneut* die Rechtmäßigkeit des Kampfes der unter kolonialer Herrschaft, fremder Besetzung oder rassistischen Regimen stehenden Völker und deren unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und bittet die Mitgliedstaaten eindringlich, sich noch stärker für diese Völker und ihre nationalen Befreiungsbewegungen einzusetzen und mit ihnen zu solidarisieren sowie unverzüglich wirksame Maßnahmen zur baldigen vollständigen Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹³⁹ und zur endgültigen Beseitigung von Kolonialismus, Rassismus und Apartheid zu ergreifen;

13. *begrüßt* die Fortsetzung des im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa begonnenen Prozesses und gibt ihrer Hoffnung Ausdruck, daß die Stockholmer Konferenz über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa – dem Kontinent mit der größten Waffen- und Streitkräftekonzentration – zu bedeutenden und positiven Resultaten führt;

14. *fordert* die Großmächte *erneut auf*, die Konfrontationspolitik, die bisher nur zu Spannungen und Mißtrauen geführt hat, aufzugeben und unverzüglich mit friedlicher Absicht konstruktive Verhandlungen aufzunehmen und dabei die Interessen der gesamten internationalen Gemeinschaft zu berücksichtigen;

15. *erklärt erneut*, daß die internationalen Beziehungen unbedingt demokratisiert werden müssen, wenn angesichts der bestehenden Interdependenz für alle Staaten die volle Entwicklung und Unabhängigkeit und für die Welt echte Sicherheit, wahrer Friede und echte Zusammenarbeit erreicht werden sollen, und unterstreicht ihre feste Überzeugung, daß die Vereinten Nationen den besten Rahmen für die Förderung dieser Ziele bieten;

16. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihre Auffassungen zur Frage der Durchführung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung auf der Grundlage der bei ihm eingegangenen Antworten einen Bericht vorzulegen;

17. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

102. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/156 – Festigung der internationalen Sicherheit – Gemeinsame Sicherheit

Die Generalversammlung,

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses aller Nationen an der Förderung einer wirksamen Sicherheitskonzeption, die sich um die gemeinsame Sicherheit aller Nationen bemüht,

in der festen Überzeugung, daß der menschliche Geist über Kriegswaffen triumphieren kann,

1. *nimmt mit Dank* Kenntnis von den einschlägigen, in den Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 12. September 1983¹³² bzw. 28. September 1984¹³³ enthaltenen Informationen über die Konsultationen des Rats;

2. *begrüßt* die darin enthaltenen wichtigen Überlegungen;

3. *bekräftigt* als Voraussetzung für den Frieden insbesondere die Notwendigkeit einer strikten Einhaltung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Charta selbst durch alle Mitgliedstaaten sowie die Verpflichtung der Staaten, die Beschlüsse des Sicherheitsrats anzunehmen und durchzuführen;

4. *ist sich* der jeweiligen Aufgaben und konkreten Befugnisse des Sicherheitsrats und der anderen Hauptorgane der Vereinten Nationen *bewußt*;

5. *begrüßt* die bereits geführten ernsthaften und umfassenden Diskussionen;

6. *nimmt insbesondere zur Kenntnis*, daß sich die Diskussionen auf konkrete Aspekte der Tätigkeit des Sicherheitsrats konzentriert haben, sowie daß gemeinhin kollegiale Anstrengungen unternommen wurden, um Ideen vorzutragen, bei denen die besten Aussichten auf eine Einigung bestehen;

7. *betont*, daß der im Namen der internationalen Gemeinschaft handelnde Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die kollektive Wahrung des Friedens und der Sicherheit trägt;

8. *ermutigt* den Sicherheitsrat, vorbehaltlich seiner eigenen Prioritäten seine Bemühungen zur Verhütung internationaler Konflikte und zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten dadurch zu verstärken, daß er, wenn möglich, eine systematischere Sitzungsreihe zur Frage der in Ziffer 2 der Mitteilung des Sicherheitsratspräsidenten vom 12. September 1983¹³² genannten einvernehmlichen Hauptaspekte ins Auge faßt;

9. *würde es begrüßen*, wenn der Sicherheitsrat ihr in regelmäßigen Abständen die von ihm für angebracht gehaltenen weiteren Informationen über die erzielten Fortschritte zukommen ließe.

102. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/157 – Verwirklichung der Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre in Resolution 33/73 vom 15. Dezember 1978 enthaltene Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden,

¹³⁹ Resolution 1514 (XV)

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 36/104 vom 9. Dezember 1981, in der sie u.a. die bleibende Bedeutung einer Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden als Teil aller konstruktiven Bemühungen um die Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und um die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bekräftigte und anerkannte, wie ungeheuer wichtig es ist, im Bewußtsein der Menschen eine positive Einstellung zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zu schaffen,

mit der Feststellung, daß im Jahr 1985 der fünfundzwanzigste Jahrestag der Verabschiedung der historischen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹³⁹ sowie der fünfzehnte Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen¹³⁵ sowie der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit¹³⁴ begangen wird,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Generalversammlung das Jahr 1986 zum Internationalen Friedensjahr¹⁴⁰ erklärt hat, das am 24. Oktober 1985 feierlich verkündet werden soll und das mit dem vierzigsten Jahrestag der Gründung der Vereinten Nationen verknüpft sein wird,

sich mit Besorgnis des derzeitigen Standes der internationalen Beziehungen bewußt, in dem erneute Bemühungen um die Förderung des Vertrauens und die Schaffung dauerhafter Garantien erforderlich sind, wenn eine günstige Atmosphäre für die internationalen Beziehungen entstehen soll,

erneut erklärend, daß die Völker der Vereinten Nationen entschlossen sind, einen echten Beitrag zu den Bemühungen um den Weltfrieden und die internationale Verständigung zu leisten,

in Anbetracht der wichtigen Rolle und der historischen Verantwortung von Regierungen, Staats- bzw. Regierungschefs sowie anderen Staatsmännern, Politikern, Diplomaten und anderen führenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens für die Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

mit Befriedigung darüber, daß trotz der ungünstigen Tendenzen in den internationalen Beziehungen konkrete Hinweise auf einige, wenn auch unzulängliche, Fortschritte bei den nationalen wie auch bei den internationalen Bemühungen um die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden zu verzeichnen sind, insbesondere im Rahmen der Aktivitäten der Vereinten Nationen und der in Frage kommenden Sonderorganisationen* sowie anderer staatlicher und zwischenstaatlicher Organisationen,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 36/104 ausgearbeiteten Bericht des Generalsekretärs¹⁴¹,

1. *bekräftigt feierlich* die bleibende Gültigkeit der Grundsätze und Ziele, die in der auf der Charta der Vereinten Nationen fußenden Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden verankert sind;

2. *bittet* alle Staaten, die Vereinten Nationen und die in Frage kommenden Organisationen ihres Systems, andere – staatliche und nichtstaatliche – internationale und nationale Organisationen, die aktive Förderung des Gedankens der Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden in ihre Programme aufzunehmen, darunter auch in die Programme zur Begehung des Internationalen Friedensjahres im Jahr 1986;

3. *bekräftigt* die Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen, dauerhafte Voraussetzungen für den Frieden in der Welt, für die internationale Verständigung und eine allseitig nutzbringende Zusammenarbeit zu schaffen;

4. *anerkennt* die Rolle und die große historische Verantwortung von Regierungen, Staats- bzw. Regierungschefs sowie anderen Staatsmännern, Politikern, Diplomaten und führenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens für die Herbeiführung, Wahrung und Festigung eines gerechten und dauerhaften Friedens für die heute lebenden Menschen wie auch für künftige Generationen;

5. *bittet alle Staaten feierlich*, ihre Bemühungen um die Verwirklichung der Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden zu verstärken, indem sie sich strikt an die in der Erklärung verankerten Grundsätze halten und auf nationaler und internationaler Ebene alle hierfür erforderlichen Schritte unternehmen;

6. *ruft erneut dazu auf*, daß die Regierungen, die Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen* sowie alle anderen interessierten – staatlichen oder nichtstaatlichen – internationalen und nationalen Organisationen konzentrierte Maßnahmen ergreifen, um der überragenden Bedeutung und der Notwendigkeit der Herbeiführung, Wahrung und Festigung eines gerechten und dauerhaften Friedens für die heute lebenden Menschen wie auch für künftige Generationen konkreten Ausdruck zu verleihen;

7. *ersucht* den Generalsekretär zu erwägen, 1986 im Rahmen des Programms für das Internationale Friedensjahr eine Gruppe von Sachverständigen für die Friedensforschung einzusetzen, die in umfassender Weise Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Erklärung behandeln soll;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Fortschritte bei der Verwirklichung der Erklärung auf allen Ebenen und im Rahmen der Begehung des Internationalen Friedensjahres weiterhin zu verfolgen und der Generalversammlung spätestens zu ihrer zweiundvierzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen.

102. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/158 – Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über kollektive Sicherheit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/119 vom 16. Dezember 1982 und 38/191 vom 20. Dezember 1983

* Vgl. die Fußnote auf S. 93

¹⁴⁰ Resolution 37/16

¹⁴¹ A/39/143 mit Add.1

* Vgl. die Fußnote auf S. 93

über die Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über kollektive Sicherheit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

erneut erklärend, daß die wichtigste Aufgabe der Vereinten Nationen, insbesondere im Rahmen des Sicherheitsrats, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist,

betonend, daß die Ziele der Vereinten Nationen nur verwirklicht werden können, wenn die Staaten ihren mit der Charta eingegangenen Verpflichtungen voll nachkommen,

erschreckt über die zunehmende Tendenz der Staaten, in ihren internationalen Beziehungen zur Anwendung von Gewalt, zur Einmischung und Intervention in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten überzugehen, was eine Mißachtung der Charta und der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen¹⁴² darstellt,

darüber besorgt, daß der Sicherheitsrat nicht immer in der Lage gewesen ist, entscheidende Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und zur Lösung internationaler Probleme zu ergreifen,

in der Erkenntnis, daß zu den Grundvoraussetzungen echter Sicherheit u.a. die Festigung des kollektiven Sicherheitssystems der Charta gehört,

im Bewußtsein der wichtigen Rolle, die dem Sicherheitsrat mit der Stärkung der Bestimmungen der Charta über kollektive Sicherheit zur Förderung des Friedens und der Sicherheit in der Welt im Einklang mit der Charta übertragen worden ist,

mit Bedauern darüber, daß die Bestimmungen der Charta über kollektive Sicherheitsmaßnahmen nicht voll durchgeführt worden sind,

in diesem Zusammenhang *unter Berücksichtigung* der Berichte des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen an die siebenunddreißigste¹⁴³, achtunddreißigste¹⁴⁴ und neununddreißigste¹⁴⁵ Tagung der Generalversammlung,

ferner unter Berücksichtigung der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrat vom 12. September 1983¹⁴⁶,

unter Hinweis auf die Politische Erklärung der Siebenten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder, die vom 7. - 12. März 1983 in Neu-Delhi stattfand¹⁴⁷,

ferner unter Hinweis auf die Ansichten der Regierungen der fünf skandinavischen Länder über die Stärkung der Vereinten Nationen¹⁴⁸,

Kennntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über kollektive Sicherheit zur

Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit¹⁴⁹,

nach Behandlung des Punktes. "Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über kollektive Sicherheit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit",

1. *bedauert*, daß der Ad-hoc-Ausschuß für die Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über kollektive Sicherheit, den die Generalversammlung mit ihrer Resolution 38/191 einzusetzen beschlossen hat, nicht konstituiert worden ist;

2. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, umgehend mit den Regionalgruppen Konsultationen zu führen, mit dem Ziel, auf der Grundlage der ausgewogenen geographischen Verteilung vierundfünfzig Mitgliedstaaten, zu denen auch die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats gehören, zu Mitgliedern des Ad-hoc-Ausschusses¹⁵⁰ zu ernennen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, alle Mitgliedstaaten, die dies bisher noch nicht getan haben, dringend zu bitten, ihm bis spätestens 30. April 1985 ihre Auffassungen und Stellungnahmen zu dieser Angelegenheit mitzuteilen, und ersucht ihn, diese Auffassungen und Stellungnahmen möglichst bald an den Ad-hoc-Ausschuß weiterzuleiten;

4. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, bei der Behandlung dieser Frage die Auffassungen und Stellungnahmen der Mitgliedstaaten wie auch ihre Empfehlungen gebührend zu berücksichtigen, und ersucht ihn, einen Zwischenbericht zur Behandlung und Stellungnahme durch den Sicherheitsrat zu erstellen und der vierzigsten Tagung der Generalversammlung diesen Zwischenbericht und der vierundvierzigsten Tagung der Generalversammlung einen abschließenden Bericht vorzulegen;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über kollektive Sicherheit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

102. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/159 – Unzulässigkeit einer von Staaten betriebenen Terrorismpolitik und aller Maßnahmen eines Staates, die das politische und gesellschaftliche System anderer souveräner Staaten unterminieren sollen

Die Generalversammlung,

unter Bekräftigung der Verpflichtung aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen die Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die Souveränität, territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit eines Staates zu unterlassen, sowie unter Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf die Bestimmung ihrer eigenen Regierungsform und auf die Wahl ihres eigenen wirtschaftlichen, politischen und sozialen

¹⁴² Resolution 2625 (XXV), Anhang

¹⁴³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenunddreißigste Tagung, Beilage 1 (A/37/1)

¹⁴⁴ Ebd., Achtunddreißigste Tagung, Beilage 1 (A/38/1)

¹⁴⁵ Ebd., Neununddreißigste Tagung, Beilage 1 (A/39/1)

¹⁴⁶ S/15971, abgedruckt in: Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Achtunddreißigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse, 1983, Zweiter Teil "Behandlung des Berichts des Generalsekretärs von 1982 über die Tätigkeit der Vereinten Nationen"

¹⁴⁷ A/38/132-S/15675 mit Korr. 1 und 2, Anhang, Abschnitt I

¹⁴⁸ A/38/271-S/15830, Anhang, abgedruckt in: Official Records of the Security Council, Thirty-eight Year, Supplement for April, May and June 1983, Dokument S/15830, Anhang

¹⁴⁹ A/39/144 mit Add.1

¹⁵⁰ Die Zusammensetzung des Ausschusses wird zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Systems ohne jedwede Art der Intervention, der Subversion, der Nötigung oder der Beschränkung von außen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Beunruhigung darüber, daß in den Beziehungen zwischen Staaten in letzter Zeit immer häufiger staatlicher Terrorismus vorkommt und daß militärische und sonstige Aktionen gegen die Souveränität und politische Unabhängigkeit von Staaten und das Selbstbestimmungsrecht der Völker ergriffen werden,

im Hinblick darauf, daß dies eine ernste Bedrohung für die unabhängige Existenz von Staaten sowie für die Möglichkeit friedlicher Beziehungen und gegenseitigen Vertrauens zwischen ihnen darstellt und zu einer erheblichen Verschärfung der Spannungen und zu wachsender Kriegsgefahr führt,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechtes aller Völker, unabhängig über ihr eigenes Schicksal und den Verlauf ihrer Entwicklung zu entscheiden,

in der Überzeugung, daß es im Interesse der Wahrung des Friedens erforderlich ist, die Beziehungen zwischen Staaten ungeachtet von Ideologien auf einer strikten Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen sowie auf allgemein anerkannten Prinzipien und Normen der internationalen Beziehungen aufzubauen, unter anderem auf den Verzicht auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines Staates, auf der Nichtintervention und Nichteinmischung in die inneren und äußeren Angelegenheiten von Staaten, auf der ständigen Souveränität der Staaten und Völker über ihre natürlichen Ressourcen sowie auf der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit der unter Kolonialherrschaft, fremder Besetzung oder rassistischen Regimen befindlichen Völker,

unter nachdrücklicher Zurückweisung aller Konzeptionen, Doktrinen oder Ideologien zur Rechtfertigung der Maßnahmen von Staaten, die das gesellschaftliche und politische System anderer Staaten unterminieren sollen,

1. verurteilt mit aller Entschiedenheit die Politik und Praxis des Terrorismus in den Beziehungen zwischen Staaten als Methode des Umgangs mit anderen Staaten und Völkern;

2. verlangt, daß alle Staaten jegliche Handlungen unterlassen, die auf eine militärische Intervention oder Besetzung, eine gewaltsame Veränderung oder Unterminierung des gesellschaftlichen und politischen Systems von Staaten oder die Destabilisierung und den Umsturz ihrer Regierungen abzielen, sowie daß sie insbesondere unter keinem wie auch immer gearteten Vorwand militärische Aktionen mit diesem Ziel einleiten und daß sie bereits im Gang befindliche Aktionen dieser Art unverzüglich einstellen;

3. bittet alle Staaten eindringlich, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen die Souveränität und politische Unabhängigkeit der Staaten, das Recht der Völker auf Selbstbestimmung sowie das Recht aller Völker zu respektieren und strengstens zu beachten, ihr gesellschaftliches und politisches System frei und ohne äußere Einmischung und Intervention zu wählen und unabhängig ihre politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen.

39/160 – Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung¹⁵¹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/71 B vom 15. Dezember 1983,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁵² im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung,

in der Auffassung,

a) daß die Militärausgaben weltweit inzwischen schwindende Höhen erreicht haben und daß die weltweite Tendenz zu einer immer höheren jährlichen Wachstumsrate dieser Ausgaben weiter anhält;

b) daß diese Situation in scharfem Kontrast zu der beunruhigenden Lage der Weltwirtschaft steht und ernsthafte Auswirkungen auf die wirtschaftliche Zukunft aller Länder, insbesondere die Wirtschaft der Entwicklungsländer, hat;

c) daß die Weltwirtschaft, insbesondere die Wirtschaft der Entwicklungsländer, von geeigneten internationalen Maßnahmen profitieren würde, die den engen Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung berücksichtigen;

ferner in der Auffassung, daß es äußerst wichtig und dringlich ist, diesen Zusammenhang auf internationaler Ebene zu behandeln und ihm konkreten Ausdruck zu verleihen, und daß es daher immer mehr an der Zeit ist, dieses Thema umfassend und auf hoher politischer Ebene zu erörtern,

Kenntnis nehmend von dem von der Abrüstungskommission am Ende ihrer Tagung des Jahres 1984 verabschiedeten Bericht¹⁵³,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Empfehlung im Bericht der Abrüstungskommission, der zufolge weiterhin Bemühungen unternommen werden sollten, damit die Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung unter Berücksichtigung der in dem genannten Bericht zum Ausdruck gebrachten Auffassungen¹⁵⁴ weitgehende Einigung über diese Frage erzielen kann,

1. beschließt, eine internationale Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung einzuberufen, der eine eingehende Vorbereitung vorausgehen und die ihre Beschlüsse im Konsensverfahren treffen soll;

2. beschließt ferner, daß es Aufgabe dieser Konferenz sein sollte,

a) den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung in allen seinen Aspekten und Dimensionen zu überprüfen und sich dabei um entsprechende Schlußfolgerungen zu bemühen;

b) zu überprüfen, welche Auswirkungen die Höhe und der Umfang der laufenden Militärausgaben, insbesondere der Kernwaffenstaaten und anderer militärisch

¹⁵¹ Vgl. auch Abschnitt X.B.1, Beschluß 39/424

¹⁵² Resolution S-10/2

¹⁵³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 42 (A/39/42)

¹⁵⁴ Ebd., Ziffer 27

wichtiger Staaten, auf die Weltwirtschaft und die internationale wirtschaftliche und soziale Situation, insbesondere in den Entwicklungsländern, haben, und entsprechende Abhilfemaßnahmen zu empfehlen;

c) zu erwägen, wie durch Abrüstungsmaßnahmen zusätzliche Ressourcen für Entwicklungszwecke, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, freigesetzt werden könnten;

3. *beschließt* einen aus vierundfünfzig Mitgliedern bestehenden Vorbereitungsausschuß für die Internationale Konferenz über den Zusammenhang zwischen

Abrüstung und Entwicklung¹⁵⁵ einzusetzen, mit dem Auftrag, im Konsensverfahren Empfehlungen zur vorläufigen Tagesordnung, zum Verfahren, zum Veranstaltungsort, zum Datum und zur Dauer der Konferenz auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung vorzulegen.

*102. Plenarsitzung
17. Dezember 1984*

¹⁵⁵ Auf ihrer 105. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1984 betraute die Generalversammlung ihren Präsidenten mit der Aufgabe der Ernennung der Mitglieder des Vorbereitungsausschusses. Die Zusammensetzung des Ausschusses wird zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

IV. RESOLUTIONEN AUFRUND DER BERICHTE DES POLITISCHEN SONDERAUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
39/94	Auswirkungen der Atomstrahlung (A/39/609)	70	14. Dezember 1984	119
39/95	Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen (A/39/712)			
	Resolution A	71	14. Dezember 1984	120
	Resolution B	71	14. Dezember 1984	120
	Resolution C	71	14. Dezember 1984	121
	Resolution D	71	14. Dezember 1984	121
	Resolution E	71	14. Dezember 1984	123
	Resolution F	71	14. Dezember 1984	123
	Resolution G	71	14. Dezember 1984	124
	Resolution H	71	14. Dezember 1984	124
39/96	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (A/39/713)	72	14. Dezember 1984	125
39/97	Umfassende Überprüfung aller Aspekte des gesamten Problems der Friedenssicherungsmaßnahmen (A/39/610)	73	14. Dezember 1984	127
39/98	Fragen aus dem Informationsbereich (A/39/714)			
	Resolution A	74	14. Dezember 1984	127
	Resolution B	74	14. Dezember 1984	134
39/99	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/39/715)			
	A. Hilfe für Palästinaflüchtlinge	75	14. Dezember 1984	136
	B. Arbeitsgruppe für die Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	75	14. Dezember 1984	137
	C. Unterstützung von infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen	75	14. Dezember 1984	137
	D. Angebote von Zuwendungen und Stipendien von Mitgliedstaaten für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen	75	14. Dezember 1984	137
	E. Palästinaflüchtlinge im Gazastreifen	75	14. Dezember 1984	138
	F. Wiederaufnahme der Verteilung von Lebensmittelrationen an Palästinaflüchtlinge	75	14. Dezember 1984	138
	G. Seit 1967 vertriebene Bevölkerungsgruppen und Flüchtlinge	75	14. Dezember 1984	139
	H. Einkommen aus dem Besitz palästinensischer Flüchtlinge	75	14. Dezember 1984	139
	I. Schutz von Palästinaflüchtlingen	75	14. Dezember 1984	140
	J. Palästinaflüchtlinge auf dem Westufer	75	14. Dezember 1984	140
	K. "El Kuds"-Universität von Jerusalem für Palästinaflüchtlinge	75	14. Dezember 1984	141
39/100	Internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme (A/39/621)	76	14. Dezember 1984	141
39/101	Israels Beschluß, einen Verbindungskanal zwischen dem Mittelmeer und dem Toten Meer zu bauen (A/39/716)	77	14. Dezember 1984	142

39/94 – Auswirkungen der Atomstrahlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der Atomstrahlung eingesetzt hat, sowie auf ihre nachfolgenden Resolutionen zur gleichen Frage, darunter auch Resolution 37/87 vom 15. Dezem-

ber 1982, mit der sie u.a. den Wissenschaftlichen Ausschuß ersuchte, mit seiner Arbeit fortzufahren,

mit Dank Kenntnis nehmend vom Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der Atomstrahlung²,

erneut erklärend, daß die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist,

besorgt über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus den auf die Menschheit einwirkenden Strahlungs-

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses sind in Abschnitt X.B.3 wiedergegeben.

² A/39/341

intensitäten für die heute lebenden Menschen und künftige Generationen ergeben können,

im Bewußtsein dessen, daß es auch weiterhin notwendig ist, Daten über die Atomstrahlung sowie über ionisierende Strahlen zu sammeln und deren Auswirkungen auf den Menschen und seine Umwelt zu untersuchen,

Kenntnis davon nehmend, daß der Wissenschaftliche Ausschuß beschlossen hat, kürzere Berichte mit wissenschaftlicher Begleitliteratur über die in seinem Bericht genannten Spezialthemen zu erstellen, sobald die entsprechenden Studien abgeschlossen sind³,

1. *beglückwünscht* den Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der Atomstrahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er seit seiner Einsetzung im Verlauf der letzten neunundzwanzig Jahre zu einer besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Intensität, der Auswirkungen und der Gefahren der Atomstrahlung geleistet hat, sowie dazu, daß er sein ursprüngliches Mandat mit wissenschaftlicher Autorität und Unabhängigkeit des Urteils erfüllt;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Fortsetzung und dem Ausbau der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Wissenschaftlichen Ausschuß und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen;

3. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuß um die Fortsetzung seiner Arbeit und insbesondere auch seiner wichtigen Koordinierungstätigkeit zur Verbesserung der Kenntnisse über Intensität, Auswirkungen und Gefahren ionisierender Strahlen jedweder Herkunft;

4. *unterstützt* die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses, seine im Namen der Generalversammlung erfolgende wissenschaftliche Überprüfungs- und Bewertungstätigkeit fortzuführen;

5. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuß, auf seiner nächsten Tagung die Überprüfung der wichtigen Probleme auf dem Gebiet der Strahlung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung darüber zu berichten;

6. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuß auch weiterhin im Hinblick auf eine erfolgreiche Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe der Ergebnisse dieser Arbeit an die Generalversammlung, die Wissenschaft und die Öffentlichkeit zu unterstützen;

7. *spricht* den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen*, der Internationalen Atomenergie-Organisation und den nichtstaatlichen Organisationen *ihren Dank* für die Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses *aus* und bittet sie, ihre Unterstützung in diesem Bereich noch weiter zu verstärken;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten und die Organisationen der Vereinten Nationen sowie die betreffenden nichtstaatlichen Organisationen, weitere wichtige Daten über Dosen, Auswirkungen und Gefahren verschiedener Strahlungsquellen zur Verfügung zu stellen, was dem Ausschuß bei der Ausarbeitung seiner nächsten Berichte an die Generalversammlung außerordentlich helfen würde.

100. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta

³ A/38/142, Ziffer 5

39/95 — Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/79 A vom 15. Dezember 1983,

in Kenntnisnahme des Berichts des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz vom 13. Dezember 1983⁴,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 14. November 1984⁵,

1. *beklagt* die Tatsache, daß die israelischen Behörden in letzter Minute einen Gefangenen, Ziyad Abu Eain, der vor Betreten des Flugzeugs auf der Liste der Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz am Flughafen von Tel Aviv registriert worden war, abgeführt haben;

2. *verurteilt* Israel aufgrund der Tatsache, daß es der Generalversammlungsresolution 38/79 A vom 15. Dezember 1983 nicht Folge geleistet hat;

3. *verlangt erneut*, daß sowohl Ziyad Abu Eain als auch die anderen ordnungsgemäß zur Freilassung aus dem Lager Insar und anderen militärischen Kommandoposten im südlichen Libanon registrierten, jedoch in Wirklichkeit nicht freigelassenen Gefangenen sofort freigelassen werden und daß ihre Überführung nach Algier gemäß der aufgrund der guten Dienste des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz getroffenen Vereinbarung sichergestellt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung so bald wie möglich, spätestens jedoch zu Beginn ihrer vierzigsten Tagung, über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

100. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3092 A (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3240 B (XXIX) vom 29. November 1974, 3525 B (XXX) vom 15. Dezember 1975, 31/106 B vom 16. Dezember 1976, 32/91 A vom 13. Dezember 1977, 33/113 A vom 18. Dezember 1978, 34/90 B vom 12. Dezember 1979, 35/122 A vom 11. Dezember 1980, 36/147 A vom 16. Dezember 1981, 37/88 A vom 10. Dezember 1982 und 38/79 B vom 15. Dezember 1983,

ferner unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 465 (1980) vom 1. März 1980, in der der Rat u.a. erklärte, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶ auf die seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar sei,

in Anbetracht dessen, daß die Förderung der Achtung der Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Instrumenten und Vorschriften zu den wesentlichen Aufgaben und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

⁴ Vgl. A/38/735

⁵ A/39/665

⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75 Nr. 973, S.287

eingedenk der Bestimmungen des Genfer Abkommens,

angesichts dessen, daß Israel und die arabischen Staaten, deren Gebiete Israel seit Juni 1967 besetzt hält, Parteien dieses Abkommens sind,

unter Berücksichtigung dessen, daß sich die Vertragsstaaten dieses Abkommens gemäß Artikel 1 verpflichten, unter allen Umständen nicht nur das Abkommen einzuhalten, sondern auch seine Einhaltung durchzusetzen,

1. *erklärt erneut*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist;

2. *verurteilt erneut* die Tatsache, daß Israel als Besatzungsmacht die Gültigkeit dieses Abkommens für die seit 1967 von ihm besetzten Gebiete einschließlich Jerusalems nicht anerkennt;

3. *verlangt nachdrücklich*, daß Israel in den palästinensischen und anderen seit 1967 von ihm besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems die Bestimmungen dieses Abkommens anerkennt und einhält;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten dieses Abkommens *eindringlich auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um in den palästinensischen und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems die Achtung und Einhaltung seiner Bestimmungen zu gewährleisten.

100. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

C

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/5 vom 28. Oktober 1977, 33/113 B vom 18. Dezember 1978, 34/90 C vom 12. Dezember 1979, 35/122 B vom 11. Dezember 1980, 36/147 B vom 16. Dezember 1981, 37/88 B vom 10. Dezember 1982 und 38/79 C vom 15. Dezember 1983,

ferner unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 465 (1980) vom 1. März 1980,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis und Beunruhigung über die gegenwärtig ernste Lage in den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems aufgrund der anhaltenden Besetzung durch Israel und der von der Regierung Israels als Besatzungsmacht eingeleiteten Maßnahmen und Aktionen, die auf die Veränderung des Rechtsstatus, des geographischen Charakters und der Bevölkerungszusammensetzung dieser Gebiete abzielen,

in Bestätigung der Feststellung, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶ auf alle seit Juni 1967 besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist,

1. *stellt fest*, daß alle derartigen Maßnahmen und Aktionen Israels in den seit 1967 besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems einen Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August

1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten darstellen, alle Bemühungen zur Herbeiführung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Mittleren Osten ernsthaft behindern und daher keine rechtliche Gültigkeit haben;

2. *beklagt lebhaft* Israels Beharren auf derartigen Maßnahmen, insbesondere auf der Errichtung von Siedlungen in den palästinensischen und anderen besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems;

3. *verlangt*, daß Israel im Einklang mit den Grundsätzen des Völkerrechts und den Bestimmungen des Genfer Abkommens seine internationalen Verpflichtungen strikt einhält;

4. *verlangt erneut*, daß Israel als Besatzungsmacht ab sofort alle Handlungen unterläßt, die zu einer Veränderung des Rechtsstatus, des geographischen Charakters oder der Bevölkerungszusammensetzung der seit 1967 besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems führen würden;

5. *fordert* alle Vertragsstaaten des Genfer Abkommens *eindringlich auf*, die Bestimmungen des Abkommens zu achten und alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die Achtung und Einhaltung seiner Bestimmungen in allen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems sicherzustellen.

100. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

D

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie von den Grundsätzen und Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁷,

eingedenk der Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶ sowie anderer einschlägiger Konventionen und Regelungen,

unter Hinweis auf alle ihre diesbezüglichen Resolutionen, insbesondere auf die Resolutionen 32/91 B und C vom 13. Dezember 1977, 33/113 C vom 18. Dezember 1978, 34/90 A vom 12. Dezember 1979, 35/122 C vom 11. Dezember 1980, 36/147 C vom 16. Dezember 1981, 37/88 C vom 10. Dezember 1982 und 38/79 D vom 15. Dezember 1983 sowie auf die entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats, der Menschenrechtskommission – insbesondere die Resolutionen 1983/1 vom 15. Februar 1983⁸ und 1984/1 vom 20. Februar 1984⁹ – sowie anderer in Frage kommender Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen*,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen¹⁰, der u.a. öffentliche, ihre Urheber

⁶ Vgl. die Fußnote auf S. 120

⁷ Resolution 217 A (III)

⁸ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1983, Supplement No. 3 (E/1983/13 mit Korr. 1)*, Kap. XXVII, Abschnitt A

⁹ *Ebd.*, 1984, *Supplement No. 4 (E/1984/14 mit Korr. 1)*, Kap. II, Abschnitt A

¹⁰ Vgl. A/39/591

selbst belastende Erklärungen von offiziellen Vertretern der Besatzungsmacht Israel enthält,

in *Kenntnisnahme* des Berichts des Generalsekretärs vom 6. November 1984¹¹,

1. *würdigt* die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen, bei der Erfüllung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben sowie seine Gründlichkeit und Unparteilichkeit;

2. *beklagt* die anhaltende Weigerung Israels, dem Sonderausschuß Zugang zu den besetzten Gebieten zu gewähren;

3. *verlangt*, daß Israel dem Sonderausschuß Zugang zu den besetzten Gebieten gewährt;

4. *erklärt erneut*, daß die Besetzung an sich eine schwere Verletzung der Menschenrechte der Zivilbevölkerung in den besetzten arabischen Gebieten darstellt;

5. *verurteilt* die fortgesetzte beharrliche Verletzung des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und anderer anwendbarer internationaler Instrumente durch Israel und verurteilt insbesondere diejenigen Verletzungen, die im Abkommen als "schwere Verletzungen" bezeichnet werden;

6. *erklärt erneut*, daß die schweren Verletzungen des Genfer Abkommens durch Israel Kriegsverbrechen und eine Beleidigung der Menschheit sind;

7. *verurteilt aufs schärfste* die folgenden israelischen Politiken und Praktiken:

a) die Annexion von Teilen der besetzten Gebiete einschließlich Jerusalems;

b) die Unterstellung der syrischen Golanhöhen unter israelische Gesetze sowie israelische Rechtsprechung und Verwaltung, was zur faktischen Annexion der syrischen Golanhöhen geführt hat;

c) die widerrechtliche Erhebung und Einziehung unverhältnismäßig hoher Steuern und Abgaben;

d) die Errichtung neuer israelischer Siedlungen und den Ausbau der schon bestehenden Siedlungen auf privaten und öffentlichen arabischen Grundstücken sowie deren Besiedlung mit einer landesfremden Bevölkerung;

e) die Aussiedlung, Verschleppung, Ausweisung, Vertreibung und Umsiedlung von arabischen Einwohnern der besetzten Gebiete und die Verweigerung ihres Rechts auf Rückkehr;

f) die Beschlagnahme und Enteignung privaten und öffentlichen arabischen Eigentums in den besetzten Gebieten sowie alle anderen Transaktionen zum Landerwerb zwischen israelischen Behörden, Einrichtungen oder Staatsbürgern auf der einen und Einwohnern oder Einrichtungen der besetzten Gebiete auf der anderen Seite;

g) Ausgrabungen und Veränderungen der Landschaft sowie der historischen, kulturellen und religiösen Stätten, insbesondere in Jerusalem;

h) die Plünderung des archäologischen und kulturellen Erbes;

i) die Zerstörung und Niederreißung arabischer Häuser, zu der es gerade wieder im Jordantal gekommen ist;

j) die kollektive Bestrafung, die Massenverhaftungen, Zwangsaufenthalte und Mißhandlungen der arabischen Bevölkerung;

k) die Mißhandlung und Folterung inhaftierter Personen;

l) die Beeinträchtigung von religiösen Freiheiten und Bräuchen sowie von Familienrechten und -gewohnheiten;

m) die Beeinträchtigung des Bildungssystems und der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Bevölkerung in den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten;

n) die Beeinträchtigung der Freizügigkeit von Einzelpersonen innerhalb der besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebiete;

o) die rechtswidrige Ausbeutung der Naturschätze, der Ressourcen und der Bevölkerung in den besetzten Gebieten;

8. *verurteilt mit Nachdruck* die Tatsache, daß israelische Siedler in den besetzten Gebieten bewaffnet werden, um Gewaltakte gegen arabische Zivilpersonen zu begehen, sowie die Tatsache, daß diese bewaffneten Siedler Gewaltakte gegen Einzelpersonen begehen, was zu Verletzungen, Todesfällen und massiven Schäden an arabischem Eigentum führt;

9. *erklärt erneut*, daß alle Maßnahmen Israels zur Veränderung der physischen Gestalt, der Bevölkerungszusammensetzung, der institutionellen Struktur oder des rechtlichen Status der besetzten Gebiete oder irgendeines ihrer Teile einschließlich Jerusalems null und nichtig sind, daß Israels Politik der Ansiedlung von Teilen seiner Bevölkerung und von Neueinwanderern in den besetzten Gebieten eine flagrante Verletzung des Genfer Abkommens und entsprechender Resolutionen der Vereinten Nationen ist;

10. *verlangt*, daß Israel umgehend die in Ziffer 7, 8 und 9 genannten Politiken und Praktiken aufgibt;

11. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, durch entsprechende Maßnahmen unverzüglich für die Rückkehr aller vertriebenen arabischen und palästinensischen Einwohner in ihre Heimstätten bzw. an ihre früheren Wohnorte in den von Israel seit 1967 besetzten Gebieten zu sorgen;

12. *bittet* die internationalen Organisationen und die Sonderorganisationen*, insbesondere die Internationale Arbeitsorganisation, *eindringlich*, die Bedingungen der arabischen Arbeiter in den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems zu untersuchen;

13. *ruft* alle Staaten, insbesondere die Vertragsstaaten des Genfer Abkommens gemäß Artikel I dieses Abkommens sowie die internationalen Organisationen und Sonderorganisationen* *erneut auf*, keine von Israel in den besetzten Gebieten vorgenommenen Veränderungen anzuerkennen und keine Maßnahmen, auch keine Hilfsmaßnahmen, zu ergreifen, die von Israel zur Fortsetzung seiner Politik der Annexion und Kolonialisierung oder anderer in dieser Resolution genannter Politiken und Praktiken genutzt werden könnten;

14. *ersucht* den Sonderausschuß, bis zur baldigen Beendigung der israelischen Besetzung weiterhin die israelischen Politiken und Praktiken in den seit 1967

¹¹ A/39/620

* Vgl. die Fußnote auf S. 120

von Israel besetzten arabischen Gebieten zu untersuchen, zur Gewährleistung des Wohlergehens und der Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete gegebenenfalls Konsultationen mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zu führen und dem Generalsekretär möglichst bald und im Anschluß daran falls erforderlich erneut Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* den Sonderausschuß, weiterhin die Behandlung von inhaftierten Zivilpersonen in den seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten zu untersuchen;

16. *verurteilt* die Weigerung Israels, Personen aus den besetzten Gebieten vor dem Sonderausschuß als Zeugen aufzutreten und sie an Konferenzen und Tagungen außerhalb der besetzten Gebiete teilnehmen zu lassen;

17. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuß – auch für dessen Besuche in den besetzten Gebieten – alle erforderlichen Hilfen und Einrichtungen zur Untersuchung der in der vorliegenden Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken zur Verfügung zu stellen;

b) zur Unterstützung des Sonderausschusses diesem auch weiterhin eventuell zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche zusätzliche Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen;

c) mit allen Mitteln, die ihm über die Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats zur Verfügung stehen, für eine möglichst weite Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie von Informationen über seine Tätigkeit und seine Arbeitsergebnisse zu sorgen und nötigenfalls vergriffene Berichte des Sonderausschusses nachzudrucken;

d) der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung über die Erfüllung der ihm in dieser Ziffer übertragenen Aufgaben zu berichten;

18. *ersucht* den Sicherheitsrat, dafür zu sorgen, daß Israel in den seit 1967 besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems alle Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten achtet und einhält, sowie Maßnahmen einzuleiten, um den israelischen Politiken und Praktiken in diesen Gebieten ein Ende zu setzen;

19. *beschließt* die Aufnahme des Punktes „Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

100. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

E

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolutionen 468 (1980) vom 8. Mai 1980, 469 (1980) vom 20. Mai 1980, 484 (1980) vom 19. Dezember 1980 sowie auf die Generalversammlungsresolutionen 36/147 D vom 16. Dezember 1981, 37/88 D vom 10. Dezember 1982 und 38/79 E vom 15. Dezember 1983,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 27. September 1984¹²,

tief besorgt über die Ausweisung der Bürgermeister von Hebron und Halhul sowie des Scheria-Richters von Hebron durch die israelischen Besatzungsbehörden,

unter Hinweis auf das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶, insbesondere auf Artikel 1 und den ersten Absatz von Artikel 49, welche lauten:

“Artikel 1

“Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.”

“Artikel 49

“Einzel- oder Massenzwangsverschickungen sowie Verschleppungen von geschützten Personen aus besetztem Gebiet nach dem Gebiet der Besatzungsmacht oder irgendeines anderen besetzten oder unbesetzten Staates sind ohne Rücksicht auf deren Beweggrund untersagt . . .”

erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen auf die seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist,

1. *verlangt erneut*, daß die Regierung der Besatzungsmacht Israel die von den israelischen militärischen Besatzungsbehörden mit der Ausweisung und Inhaftierung der Bürgermeister von Hebron und Halhul sowie der Ausweisung des Scheria-Richters von Hebron getroffenen illegalen Maßnahmen rückgängig macht und den ausgewiesenen führenden palästinensischen Persönlichkeiten die sofortige Rückkehr ermöglicht, damit sie die Ämter, in die sie gewählt oder eingesetzt wurden, wieder ausüben können;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung so bald wie möglich, spätestens jedoch zu Beginn ihrer vierzigsten Tagung über die Durchführung der vorliegenden Resolution zu berichten.

100. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

F

Die Generalversammlung,

tief besorgt darüber, daß sich die seit 1967 besetzten arabischen Gebiete weiterhin unter illegaler israelischer Besetzung befinden,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 497 (1981) vom 17. Dezember 1981 und die Generalversammlungsresolutionen 36/226 B vom 17. Dezember 1981, ES-9/1 vom 5. Februar 1982, 37/88 E vom 10. Dezember 1982 und 38/79 F vom 15. Dezember 1983,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 1. Oktober 1984¹³,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 3414 (XXX) vom 5. Dezember 1975, 31/61 vom 9. Dezember 1976, 32/20 vom 25. November 1977, 33/28 und 33/29 vom 7. Dezember 1978, 34/70 vom 6. Dezember 1979 und 35/122 E vom 11. Dezember 1980, mit denen sie u.a. Israel auffor-

¹² A/39/527

¹³ A/39/532 mit Korr. 1

derte, seine Besetzung der arabischen Gebiete zu beenden und sich aus allen diesen Gebieten zurückzuziehen,

in abermaliger Bekräftigung der Illegalität des israelischen Beschlusses vom 14. Dezember 1981, die syrischen Golanhöhen seinen Gesetzen, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat,

erneut erklärend, daß die gewaltsame Aneignung von Gebieten nach der Charta der Vereinten Nationen unzulässig ist und daß alle von Israel auf diese Weise besetzten Gebiete zurückgegeben werden müssen,

unter Hinweis auf das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶,

1. *verurteilt nachdrücklich* die Weigerung der Besatzungsmacht Israel, die diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zu befolgen, insbesondere Sicherheitsratsresolution 497 (1981), in der der Rat u.a. beschloß, daß die Entscheidung Israels, die besetzten syrischen Golanhöhen seinen Gesetzen, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig und ohne völkerrechtliche Wirkung sei, und verlangte, daß Israel als Besatzungsmacht seinen Beschluß unverzüglich rückgängig machen solle;

2. *verurteilt* die Hartnäckigkeit, mit der Israel die äußere Gestalt, die demographische Zusammensetzung, die institutionelle Struktur und den Rechtsstatus der besetzten syrischen arabischen Golanhöhen verändert;

3. *stellt fest*, daß alle bisherigen oder künftigen legislativen und administrativen Maßnahmen und Aktionen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Charakters und des Rechtsstatus der syrischen arabischen Golanhöhen zum Ziel haben, null und nichtig sind, eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten darstellen und keinerlei rechtliche Wirkung haben;

4. *verurteilt* Israel *nachdrücklich* wegen seiner Versuche und Maßnahmen, die darauf abzielen, den syrischen Staatsbürgern auf den besetzten syrischen arabischen Golanhöhen die israelische Staatsbürgerschaft und israelische Personalausweise aufzuzwingen, und fordert es auf, seine repressiven Maßnahmen gegen die Bevölkerung der syrischen arabischen Golanhöhen zu unterlassen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, keine der oben erwähnten legislativen oder administrativen Maßnahmen und Beschlüsse anzuerkennen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der vierzigsten Tagung der Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

100. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

G

Die Generalversammlung,

eingedenk des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶,

tief besorgt über die ständigen Störmanöver der Besatzungsmacht Israel gegen Ausbildungseinrichtungen in den besetzten palästinensischen Gebieten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/79 G vom 15. Dezember 1983,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 18. September 1984¹⁴,

1. *erklärt erneut*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist;

2. *verurteilt* die israelischen Methoden und Praktiken gegenüber palästinensischen Schülern, Studenten und Lehrkräften an Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen in den besetzten palästinensischen Gebieten, insbesondere die Methode, auf wehrlose Schüler oder Studenten zu schießen, die viele Opfer fordert;

3. *verurteilt* die systematische israelische Repressionskampagne gegen Universitäten und sonstige Bildungs- und Ausbildungsanstalten sowie die Schließung derartiger Anstalten in den besetzten palästinensischen Gebieten, wodurch in eindeutiger Mißachtung des Genfer Abkommens das akademische Leben an den palästinensischen Universitäten dadurch eingeengt und behindert wird, daß die Auswahl von Vorlesungen, Lehrbüchern und Studienprogrammen, die Zulassung von Studenten und die Ernennung von Mitgliedern des Lehrkörpers der Kontrolle und Aufsicht der militärischen Besatzungsbehörden unterstellt werden;

4. *verlangt*, daß die Besatzungsmacht Israel das Genfer Abkommen einhält, alle gegen irgendeine Bildungseinrichtung unternommenen Aktionen und Maßnahmen rückgängig macht, die Freiheit dieser Institutionen gewährleistet und ab sofort alles unterläßt, was den reibungslosen Betrieb an Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen behindert;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung so bald wie möglich, spätestens jedoch zu Beginn ihrer vierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

100. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

H

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 471 (1980) vom 5. Juni 1980, in der der Rat die Mordver suche an den Bürgermeistern von Nablus, Ramallah und Al Bireh verurteilt hat und die unverzügliche Festnahme und strafrechtliche Verfolgung der Urheber dieser Verbrechen gefordert hat,

ferner unter Hinweis auf die Generalversammlungsresolutionen 36/147 G vom 16. Dezember 1981, 37/88 G vom 10. Dezember 1982 und 38/79 H vom 15. Dezember 1983,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 9. Juli 1984¹⁵,

unter neuerlichem Hinweis auf das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶, und insbesondere Artikel 27, in dem es u.a. heißt:

¹⁴ A/39/501

¹⁵ A/39/339

“Die geschützten Personen haben unter allen Umständen Anspruch auf Achtung ihrer Person . . . Sie werden jederzeit mit Menschlichkeit behandelt und insbesondere vor Gewalttätigkeit oder Einschüchterung . . . geschützt.”

erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen auf die seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist,

1. *verlangt*, daß die Besatzungsmacht Israel den Generalsekretär über die Ergebnisse der aufgrund der Mordversuche erfolgten Ermittlungen und strafrechtlichen Verfolgung unterrichtet;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

100. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/96 – Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/80 vom 15. Dezember 1983,

zutiefst überzeugt vom gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken und an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an den sich daraus ergebenden Vorteilen teilhaben zu lassen, sowie von der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, für die die Vereinten Nationen weiterhin als ein Zentrum dienen sollten,

in Bekräftigung der Bedeutung, die der internationalen Zusammenarbeit beim Ausbau von Recht und Gesetz für die Förderung und Absicherung der Erforschung und friedlichen Nutzung des Weltraums zukommt,

zutiefst besorgt angesichts des Übergreifens des Wettübens auf den Weltraum,

in der Erkenntnis, daß alle Staaten, insbesondere soweit sie über eine beträchtliche Raumfahrtkapazität verfügen, aktiv zu dem Ziel beitragen sollten, als unerläßliche Voraussetzung für die Förderung der friedlichen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke ein Wettüben im Weltraum zu verhindern,

in dem Bewußtsein der Notwendigkeit, die Welraumtechnologie und ihre Anwendungen noch besser zu nutzen und zum geordneten Wachstum der Welraumaktivitäten zugunsten des sozio-ökonomischen Fortschritts der Menschheit, insbesondere zugunsten der Völker der Entwicklungsländer, beizutragen,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten bei der Weiterentwicklung der friedlichen Erforschung des Weltraums und der Anwendung der dabei gewonnenen Erkenntnisse sowie von den Fortschritten bei verschiedenen einzelstaatlichen oder in Zusammenarbeit mehrerer Staaten durchgeführten Welraumprojekten, die zur internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich beitragen,

ferner in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs¹⁶ über die Verwirklichung der Empfehlungen

der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen für die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums¹⁷,

nach Behandlung des Berichts über die siebenundzwanzigste Tagung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums¹⁸,

1. *billigt* den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine siebenundzwanzigste Tagung;

2. *bittet* die Staaten, die noch nicht Vertragspartei der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums¹⁹ geworden sind, die Ratifizierung dieser Verträge bzw. den Beitritt zu ihnen zu erwägen;

3. *stellt fest*, daß der zum Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums gehörende Unterausschuß Recht auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung

a) seine eingehende Behandlung der rechtlichen Implikationen der Erdfernerkundung aus dem Weltraum mit dem Ziel der Ausarbeitung des Entwurfs eines Prinzipienkatalogs für die Erdfernerkundung mit Vorrang fortgesetzt hat;

b) weiterhin im Rahmen seiner Arbeitsgruppe die Möglichkeit einer Ergänzung der Normen des Völkerrechts zur Frage des Einsatzes nuklearer Energieträger im Weltraum behandelt hat;

c) eine Arbeitsgruppe eingesetzt hat, die vorrangig Fragen der Definition und Abgrenzung des Weltraums sowie des Charakters und der Nutzung der geostationären Umlaufbahn, einschließlich der Ausarbeitung allgemeiner Grundsätze für die rationelle und gerechte Nutzung der geostationären Umlaufbahn – einer begrenzten natürlichen Ressource – behandeln soll;

4. *beschließt*, daß der Unterausschuß Recht auf seiner vierundzwanzigsten Tagung im Rahmen von Arbeitsgruppen

a) seine eingehende Behandlung der rechtlichen Implikationen der Erdfernerkundung aus dem Weltraum fortsetzen sollte, mit dem Ziel, den Entwurf eines Prinzipienkatalogs für die Erdfernerkundung auszuarbeiten;

b) die Frage der Möglichkeit einer Ergänzung der Normen des Völkerrechts in bezug auf den Einsatz nuklearer Energieträger im Weltraum weiter behandeln sollte;

c) seine Behandlung von Fragen der Definition und Abgrenzung des Weltraums und des Charakters und der Nutzung der geostationären Umlaufbahn, einschließlich der Prüfung von Möglichkeiten der Gewährleistung einer rationellen und gerechten Nutzung der geostationären Umlaufbahn unbeschadet der Rolle der Internationalen Fernmeldeunion fortsetzen sollte;

5. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner einundzwanzigsten Tagung

a) die folgenden Fragen mit Vorrang weiter behandelt hat:

i) das Programm der Vereinten Nationen für angewandte Welraumtechnologie sowie die

¹⁷ Vgl. *Report of the Second United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 9-21 August 1982* (A/CONF.101/10 mit Korr.1 und 2)

¹⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 20 (A/39/20)*

¹⁹ Generalversammlungsresolution 2222 (XXI), Anhang; Generalversammlungsresolution 2345 (XXII), Anhang; Generalversammlungsresolution 2777 (XXVI), Anhang; Generalversammlungsresolution 3235 (XXIX), Anhang; Generalversammlungsresolution 34/68 (XXI), Anhang

Koordinierung der Weltraumaktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;

- ii) die Verwirklichung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums;
- iii) Fragen im Zusammenhang mit der Erdfernerkundung durch Satelliten;
- iv) die Nutzung nuklearer Energieträger im Weltraum;

b) ferner folgende Fragen weiter behandelt hat:

- i) Fragen im Zusammenhang mit Weltraumtransportsystemen und ihre Implikationen für künftige Weltraumaktivitäten;
- ii) die Prüfung des physikalischen Charakters und der technischen Merkmale der geostationären Umlaufbahn;

6. *schließt sich* der Empfehlung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums *an*, daß der Ausschuß Wissenschaft und Technik auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung

a) folgende Fragen mit Vorrang behandeln sollte:

- i) das Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnologie und die Koordinierung der Weltraumaktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;
- ii) die Verwirklichung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums;

In diesem Zusammenhang ist die Durchführung der folgenden Empfehlungen besonders vordringlich:

- a) Alle Länder sollten die Gelegenheit haben, die sich aus medizinischen Studien im Weltraum ergebenden Techniken zu nutzen;
- b) Die Datenbanken auf nationaler und regionaler Ebene sollten ausgebaut und erweitert und es sollte ein internationaler Weltrauminformationsdienst gegründet werden, der die Funktion eines Koordinierungszentrums hat;
- c) Die Vereinten Nationen sollten die Schaffung geeigneter Ausbildungszentren auf regionaler Ebene unterstützen, die nach Möglichkeit mit Institutionen verbunden sein sollten, die Weltraumprogramme durchführen. Die erforderlichen Mittel für den Aufbau derartiger Zentren sollten durch Finanzinstitutionen verfügbar gemacht werden;
- iii) mit der Erdfernerkundung durch Satelliten zusammenhängende Fragen;
- iv) die Nutzung nuklearer Energieträger im Weltraum;

b) ferner folgende Fragen behandeln sollte:

- i) mit Weltraumtransportsystemen zusammenhängende Fragen und ihre Implikationen für künftige Weltraumaktivitäten;
- ii) die Untersuchung des physikalischen Charakters und der technischen Merkmale der geostationären Umlaufbahn;

7. *schließt sich ferner* der Empfehlung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums *an*, der zufolge die Arbeitsgruppe für die Nutzung nuklearer Energieträger im Weltraum auf der zweiundzwanzigsten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik erneut zusammentreten sollte, um auf der Grundlage des Berichts über ihre vierte Tagung²⁰ weitere Arbeiten durchzuführen;

8. *billigt* das dem Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums vom Sachverständigen für angewandte Weltraumtechnologie vorgeschlagene Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnologie für 1985²¹;

9. *unterstreicht*, wie dringend und wichtig die möglichst baldige vollständige Durchführung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums ist;

10. *bekräftigt*, daß sie die Empfehlung der Konferenz hinsichtlich der Schaffung und Stärkung regionaler Kooperationsmechanismen sowie deren Förderung und Schaffung durch das System der Vereinten Nationen billigt;

11. *dankt* allen Regierungen, die Beiträge für die Durchführung der Empfehlungen der Konferenz geleistet bzw. ihre Absicht zur Leistung entsprechender Beiträge erklärt haben;

12. *bittet* alle Regierungen, wirksame Maßnahmen zur Verwirklichung der Empfehlungen der Konferenz zu ergreifen;

13. *bittet* alle Staaten, insbesondere soweit sie über beträchtliche Kapazitäten auf dem Gebiet der Raumfahrt verfügen, *eindringlich*, als unerläßliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zum Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen;

14. *nimmt Kenntnis* von den während der siebenundzwanzigsten Tagung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums²² sowie während der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung²³ geäußerten Auffassungen in bezug auf Fragen im Zusammenhang mit der Militarisierung des Weltraums;

15. *ersucht* den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums, mit Vorrang zu prüfen, wie der Weltraum friedlichen Zwecken vorbehalten werden kann, und der Generalversammlung darüber auf ihrer vierzigsten Tagung zu berichten;

16. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Arbeiten an den nachstehend angeführten, von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen für die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums vorgeschlagenen drei Studienprojekten schon weit fortgeschritten sind und daß die endgültigen Berichte der zweiundzwanzigsten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik vorgelegt werden:

a) Unterstützung der Länder bei der Ermittlung ihres Bedarfs auf dem Gebiet der Erdfernerkundung und Bewertung geeigneter Systeme für die Deckung

²⁰ A/AC.105/287, Anhang II

²¹ Vgl. A/AC.105/330, Ziffer 51

²² Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 20 (A/39/20)*, Ziffer 15-26

²³ *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Special Political Committee*, 39. bis 45. 47. und 49. Sitzung sowie *ebd.*, *Special Political Committee, Sessional Fascicle*, Korrigendum

dieses Bedarfs (Vereinte Nationen, Umweltprogramm der Vereinten Nationen, Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sowie Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen);

b) Möglichkeit der Nutzung von Direktübertragungssatelliten für Bildungszwecke und der Nutzung in internationalem oder regionalem Besitz befindlicher Weltraumsegmente (Vereinten Nationen, Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und Internationale Fernmeldeunion);

c) Möglichkeit der Verringerung der Abstände zwischen den Satelliten auf der geostationären Umlaufbahn und der Gewährleistung ihrer reibungslosen Koexistenz, unter gleichzeitiger Durchführung einer genaueren Untersuchung der technisch-ökonomischen Implikationen – insbesondere für Entwicklungsländer –, mit dem Ziel, im Interesse aller Länder eine möglichst rationelle Nutzung dieser Umlaufbahn zu gewährleisten (Vereinte Nationen, Internationale Fernmeldeunion und andere Organisationen);

17. *erklärt*, daß die Interferenzen, die neu zu schaffende Satellitensysteme für die bei der Internationalen Fernmeldeunion bereits registrierten Systeme möglicherweise verursachen, die Grenzen nicht überschreiten dürfen, die in der für Weltraumdienste geltenden einschlägigen Bestimmung der Vollzugsordnung der Internationalen Fernmeldeunion für den Funkdienst festgelegt sind;

18. *ersucht* alle Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie alle anderen zwischenstaatlichen Organisationen, die sich mit dem Weltraum selbst bzw. mit dem Weltraum betreffenden Fragen befassen, bei der Verwirklichung der Empfehlungen der Konferenz zusammenzuarbeiten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der vierzigsten Tagung der Generalversammlung über die Verwirklichung der Empfehlungen der Konferenz zu berichten;

20. *ersucht* die Sonderorganisationen* und anderen internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen und ihm Zwischenberichte über ihre Arbeit im Bereich der friedlichen Nutzung des Weltraums zu übermitteln;

21. *ersucht* den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums, im Einklang mit dieser Resolution seine Arbeit fortzusetzen, gegebenenfalls neue Projekte im Bereich der Weltraumaktivitäten in Erwägung zu ziehen und der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der auch seine Ansichten darüber enthält, welche Themen in Zukunft zu untersuchen wären.

100. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/97 – Umfassende Überprüfung aller Aspekte des gesamten Problems der Friedenssicherungsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965, 2053 A (XX) vom 15. Dezember 1965,

2249 (S-V) vom 23. Mai 1967, 2308 (XXII) vom 13. Dezember 1967, 2451 (XXIII) vom 19. Dezember 1968, 2670 (XXV) vom 8. Dezember 1970, 2835 (XXVI) vom 17. Dezember 1971, 2965 (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3091 (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3239 (XXIX) vom 29. November 1974, 3457 (XXX) vom 10. Dezember 1975, 31/105 vom 15. Dezember 1976, 32/106 vom 15. Dezember 1977, 33/114 vom 18. Dezember 1978, 34/53 vom 23. November 1979, 35/121 vom 11. Dezember 1980, 36/37 vom 18. November 1981, 37/93 vom 10. Dezember 1982 und 38/81 vom 15. Dezember 1983,

in Erwartung des Berichts des Sonderausschusses für Friedenssicherungsmaßnahmen an die vierzigste Tagung der Generalversammlung,

1. *bekräftigt* und erneuert das Mandat, das dem Sonderausschuß für Friedenssicherungsmaßnahmen mit den diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung erteilt wurde;

2. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Umfassende Überprüfung aller Aspekte des gesamten Problems der Friedenssicherungsmaßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

100. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/98 – Fragen aus dem Informationsbereich

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3535 (XXX) vom 17. Dezember 1973, 31/139 vom 16. Dezember 1976, 33/115 A bis C vom 18. Dezember 1978, 34/181 und 34/182 vom 18. Dezember 1979, 35/201 vom 16. Dezember 1980, 36/149 B vom 16. Dezember 1981, 37/94 B vom 10. Dezember 1982 und 38/82 vom 15. Dezember 1983 über Fragen aus dem Informationsbereich,

unter Hinweis auf Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁴, der vorsieht, daß jeder Mensch das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung hat und daß dieses Recht die Freiheit einschließt, unbelästigt seine Meinung zu vertreten und mit allen Medien sowie ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Ideen nachzugehen, diese zu erhalten und zu verbreiten, sowie unter Hinweis auf Artikel 29, nach dem diese Rechte und Freiheiten in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden dürfen,

ferner unter Hinweis auf Artikel 19 und 20 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte²⁵,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Politischen Erklärung der vom 7. bis 12. März 1983 in Neu-Delhi abgehaltenen Siebenten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder²⁶, in der erneut die Wichtigkeit der Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung betont wurde, sowie auf die einschlägigen

²⁴ Resolution 217 A (III)

²⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anhang

²⁶ Vgl. A/38/132-S/15675 mit Korr. 1 und 2, Anhang, Abschnitt I, Ziffer 173

* Vgl. die Fußnote auf S. 120

Bestimmungen der Schlußklärung der vom 3. bis 9. September 1979 in Havanna abgehaltenen Sechsten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder²⁷ und insbesondere auf die Schlußdokumente der vom 26. bis 30. Januar 1984 in Jakarta durchgeführten Konferenz der Informationsminister der nichtgebundenen Länder²⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf die Erklärung über die Grundprinzipien für den Beitrag der Massenmedien zur Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung, zur Förderung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Rassenhaß, Apartheid und Kriegshetze²⁹ sowie auf die einschlägigen Resolutionen der neunzehnten, zwanzigsten, einundzwanzigsten und zweiundzwanzigsten Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über Information und Massenkommunikation,

unter Hinweis auf die am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichnete Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie auf die Bestimmungen des Abschließenden Dokuments der vom 11. November 1980 bis 9. September 1983 in Madrid abgehaltenen Tagung der Vertreter der Teilnehmerstaaten an der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden³⁰,

im Bewußtsein dessen, daß alle Länder, das gesamte System der Vereinten Nationen und alle anderen in Frage kommenden Stellen an der Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung mitwirken müssen, die u.a. vom freien Informationsfluß und von einer umfassenderen und ausgewogeneren Verbreitung von Informationen, die die Vielfalt der Informationsquellen und den freien Zugang zu Informationen gewährleistet, sowie insbesondere von der dringenden Notwendigkeit ausgeht, den abhängigen Status der Entwicklungsländer im Bereich der Information und Kommunikation zu überwinden, da sich der Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten untereinander auch auf diesen Bereich erstreckt, und die ferner auf die Festigung des Friedens und der internationalen Verständigung abzielt und somit allen Menschen die wirksame Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben gestattet sowie Verständigung und Freundschaft zwischen allen Nationen und die Menschenrechte fördert,

erneut erklärend, daß die Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung ver-

knüpft ist und einen integrierenden Bestandteil des internationalen Entwicklungsprozesses darstellt,

unter Betonung der bedeutenden Rolle, die der Öffentlichkeitsarbeit zukommt, wenn es darum geht, das Verständnis und die Unterstützung für die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung und die internationale Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung zu fördern,

unter Betonung der Rolle, die der Öffentlichkeitsarbeit zukommt, wenn es darum geht, die Unterstützung für universelle Abrüstung zu fördern und einem möglichst breiten Publikum den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung in zunehmendem Maße bewußt zu machen,

in Bekräftigung der führenden Rolle der Generalversammlung bei der Ausarbeitung, Koordinierung und Harmonisierung der Informationspolitik und der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen und in Anerkennung der zentralen und wichtigen Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) im Informations- und Kommunikationsbereich, in dem das gesamte System der Vereinten Nationen und alle anderen in Frage kommenden Stellen der UNESCO ein angemessenes Maß an Unterstützung zukommen lassen sollten,

in Anerkennung der Bedeutung, die der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und deren Internationalem Programm für die Entwicklung des Kommunikationswesens bei der Förderung der Errichtung der neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung zukommt,

im vollen Bewußtsein des wichtigen Beitrags, den die Massenmedien in der ganzen Welt zur Förderung und Festigung des Friedens, zur Verbesserung der internationalen Verständigung, zur Förderung der Gerechtigkeit, Gleichberechtigung, nationalen Unabhängigkeit, Entwicklung, zur Ausübung der Menschenrechte und zur Errichtung der neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung leisten können,

im Hinblick darauf, daß die Feier des vierzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen im Jahre 1985 eine einzigartige Gelegenheit zur öffentlichen Darstellung und Bekanntmachung der erhabenen Ziele und hervorragenden Leistungen der Vereinten Nationen als eines bedeutenden Forums bietet, in dem die Staaten gemeinsam vorgehen können, um grundlegende weltweite Probleme zu lösen,

im Hinblick darauf, daß im Jahre 1985 auch der fünf- undzwanzigste Jahrestag der Verabschiedung der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen historischen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker begangen wird, sowie im Hinblick auf die wichtige Rolle, die die Vereinten Nationen bei ihrer Verwirklichung spielen,

mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung angesichts der erfolgreichen Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und dem Pool der Nachrichtenagenturen nichtgebundener Länder wie auch den Nachrichtenagenturen anderer Entwicklungsländer und entwickelter Länder

²⁷ Vgl. A/34/542, Anhang, Abschnitt I, Ziffer 280-299

²⁸ A/39/139-S/16430, Anhang

²⁹ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twentieth Session*, Vol. I, *Resolutions*, S. 100-104

³⁰ Resolution 33/73

sowie in der Überzeugung, daß diese Bemühungen in entscheidendem Maße zu den Fortschritten bei der Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung beigetragen haben,

zur Kenntnis nehmend, daß die Hauptabteilung Presse und Information die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm zu Namibia, die auf der Internationalen Konferenz zur Unterstützung des Unabhängigkeitskampfes des namibischen Volkes verabschiedet wurden³¹, sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Bangkok zu Namibia³², die vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen am 25. Mai 1984 auf seinen außerordentlichen Plenarsitzungen in Bangkok verabschiedet wurden, insoweit verwirklicht hat, als sie den Informationsbereich betreffen, um so die Verbreitung von Informationen über den Unabhängigkeitskampf des namibischen Volkes auszubauen und weiter zu intensivieren, mit dem Ziel, im Einklang mit Generalversammlungsresolution 38/36 D vom 2. Dezember 1983 durch eine systematischere und besser koordinierte Informationskampagne möglichst breite Kreise der Öffentlichkeit zu erreichen,

ferner zur Kenntnis nehmend, daß die Hauptabteilung Presse und Information im Einklang mit Generalversammlungsresolution 38/58 E vom 13. Dezember 1983 diejenigen Teile des Aktionsprogramms zur Verwirklichung der Rechte der Palästinenser³³ durchgeführt hat, die den Informationsbereich betreffen,

in Kenntnisnahme des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Veröffentlichungspolitik und -praxis im System der Vereinten Nationen³⁴,

mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung über die Arbeit des Informationsausschusses, die im Bericht des Ausschusses geschildert wird³⁵,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über Fragen aus dem Informationsbereich³⁶,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom Bericht des Generaldirektors der Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur³⁷,

1. billigt den Bericht des Informationsausschusses und alle in Ziffer 86 des Berichts enthaltenen bzw. dieser Resolution als Anhang beigefügten Empfehlungen und bekräftigt die darin aufgeführten Ersuchen und Appelle wie auch alle Bestimmungen der Generalversammlungsresolution 38/82 B und dabei insbesondere alle bisher noch nicht verwirklichten Empfehlungen und bittet eindringlich um deren uneingeschränkte Durchführung;

2. bekräftigt das Mandat des Informationsausschusses gemäß Generalversammlungsresolution 34/182;

3. ersucht den Informationsausschuß, eingedenk seines Mandats, dem zufolge seine wichtigsten Aufgaben in der fortlaufenden Überprüfung der Politik

und Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats sowie in der Förderung der Errichtung einer neuen, gerechteren und wirksameren Weltinformations- und -kommunikationsordnung bestehen, sich – möglichst unter Vermeidung jeglicher Überschneidung der Tätigkeiten auf diesem Gebiet – weiterhin um die Zusammenarbeit und aktive Mitwirkung aller Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Internationalen Fernmeldeunion, zu bemühen;

4. erklärt erneut, daß sie die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, ihre Satzung und die darin zum Ausdruck kommenden Ideale, ihre Aktivitäten sowie ihre Bemühungen um den weiteren Ausbau ihrer Leistungsfähigkeit in bezug auf die Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung nachdrücklich unterstützt;

5. ruft die Mitgliedstaaten, die öffentlichen wie auch die privaten Informations- und Kommunikationsmedien sowie die nichtstaatlichen Organisationen erneut auf, über das Wirken der Vereinten Nationen sowie auch u.a. über die Bemühungen der Entwicklungsländer um wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritt, über die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um weltweite soziale Gerechtigkeit und wirtschaftliche Entwicklung, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit und um die schrittweise Beseitigung internationaler Ungleichheiten und Spannungen sowie über die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und das Selbstbestimmungsrecht der Völker Informationen von umfassender Objektivität und größerer Ausgewogenheit zu verbreiten, mit dem Ziel, durch die Verbreitung derartiger Informationen ein abgerundeteres und realistischeres Bild der Tätigkeit und des Leistungsvermögens des Systems der Vereinten Nationen in bezug auf alle seine Ziele und Bemühungen zu vermitteln;

6. bittet die Hauptabteilung Presse und Information eindringlich, Informationen über die Begehung des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker möglichst weit zu verbreiten, um das Engagement der Völkergemeinschaft für die völlige Ausmerzung des Kolonialismus in allen seinen Formen zu stärken;

7. bittet die Hauptabteilung Presse und Information, ihre Zusammenarbeit mit dem Pool der Nachrichtenagenturen nichtgebundener Länder zu verstärken und vor allem dafür zu sorgen, daß das Büro der Vereinten Nationen in Genf und der Amtssitz der Vereinten Nationen in New York die täglichen Meldungen des Pools erhalten;

8. ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, die weiterführenden Programme fortzusetzen, die sie zur vollständigeren Verwirklichung der den Informationsbereich betreffenden Teile der Pariser Erklärung und des Aktionsprogramms zu Namibia³¹, die von der Internationalen Konferenz zur Unterstützung des Unabhängigkeitskampfes des namibischen Volkes verabschiedet wurden, sowie der Erklärung und des Aktionsprogramms von Bangkok zu Namibia³² durchführt, und ersucht sie, der nächsten Arbeitstagung des Informationsausschusses im Jahre 1985 darüber zu berichten;

³¹ Vgl. *Report of the International Conference in Support of the Struggle of the Namibian People for Independence, Paris, 25-29 April 1983* (A/CONF.120/13), Drittel Teil

³² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 24* (A/39/24), Kap. III, Abschnitt B

³³ *Report of the International Conference on the Question of Palestine, Geneva, 29 August-7 September 1983* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.I.21), Kap. I, Abschnitt B

³⁴ Vgl. A/39/239

³⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 21* (A/39/21)

³⁶ A/39/479

³⁷ A/39/497, Anhang

9. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, in ihrer Berichterstattung die Politiken und Praktiken angemessen zu erfassen, die die Grundsätze des Völkerrechts über kriegerische Besetzung, insbesondere das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten³⁸, verletzen, insbesondere diejenigen Politiken und Praktiken, durch die dem palästinensischen Volk die im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen stehende Erlangung und Ausübung seiner unveräußerlichen und legitimen nationalen Rechte vorenthalten wird, und ersucht sie, der nächsten Arbeitstagung des Informationsausschusses im Jahre 1985 darüber zu berichten;

10. *wiederholt erneut* die in ihrer Resolution 35/201 enthaltene Empfehlung, daß der Umfang der zusätzlichen Mittel für die Hauptabteilung Presse und Information der Zunahme der von der Hauptabteilung mit ihrer Informationsarbeit zu betreuenden Aktivitäten der Vereinten Nationen entsprechen und daß der Generalsekretär der Hauptabteilung den Erfordernissen entsprechend hierfür solche Mittel zur Verfügung stellen sollte;

11. *bekräftigt* die Bedeutung der rasch wachsenden Rolle der Informationsprogramme der Vereinten Nationen bei der Förderung des Verständnisses und der Unterstützung der Öffentlichkeit für die Arbeit der Vereinten Nationen, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, sich mit dem im Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe enthaltenen Empfehlungen über die Veröffentlichungspolitik und -praxis im System der Vereinten Nationen³⁴ zu befassen und der nächsten Arbeitstagung des Informationsausschusses im Jahre 1985 Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, die Mitgliederzahl des Informationsausschusses von 67 auf 69 zu erhöhen, und ernennt China und Mexiko zu neuen Mitgliedern³⁹;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuß auf seiner Arbeitstagung im Jahr 1985 über die Durchführung aller Empfehlungen zu berichten, die im Bericht des Ausschusses enthalten und dieser Resolution als Anhang beigefügt sind;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den Vorschlag der Regierungen Benins und Polens bezüglich der Eröffnung eines Informationszentrums der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung der Empfehlung 37 des Informationsausschusses sowie der mit Generalversammlungsresolution 38/82 B vom 15. Dezember 1983 aufgestellten Kriterien zu prüfen und der vierzigsten Tagung der Generalversammlung darüber zu berichten;

15. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der vierzigsten Tagung der Generalversammlung über die

Durchführung dieser Resolution und insbesondere über die Durchführung aller im Anhang zu dieser Resolution enthaltenen Empfehlungen zu berichten;

16. *ersucht* den Informationsausschuß, der vierzigsten Tagung der Generalversammlung Bericht zu erstatten;

17. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Fragen aus dem Informationsbereich" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

100. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

ANHANG

Empfehlungen des Informationsausschusses

1. Die von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 38/82 B vom 15. Dezember 1983 gebilligten Empfehlungen des Informationsausschusses wie auch alle Bestimmungen der Resolution selbst sollten unter Berücksichtigung der von den Delegationen auf der 98. Plenarsitzung der achtunddreißigsten Versammlungstagung am 15. Dezember 1983 geäußerten Ansichten noch einmal bekräftigt werden. Diese Empfehlungen sollten vollständig durchgeführt und der Generalsekretär sollte ersucht werden, dem Informationsausschuß auf seiner Arbeitstagung 1985 über die zwischenzeitlich getroffenen Maßnahmen zur Durchführung dieser Empfehlungen und Bestimmungen zu berichten.
2. Das in Generalversammlungsresolution 34/182 vom 18. Dezember 1979 niedergelegte und in den Versammlungsresolutionen 35/201 vom 16. Dezember 1980, 36/149 vom 16. Dezember 1981, 37/94 B vom 10. Dezember 1982 und 38/82 B vom 15. Dezember 1983 bestätigte Mandat des Informationsausschusses sollte erneuert werden.

Förderung der Errichtung einer neuen, gerechteren und wirksameren Weltinformations- und -kommunikationsordnung zur Festigung des Friedens und der internationalen Verständigung auf der Grundlage des freien Informationsflusses und einer umfassenderen und ausgewogeneren Verbreitung von Informationen

3. Alle Länder, das gesamte System der Vereinten Nationen und alle anderen in Frage kommenden Stellen sollten an der Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung mitwirken, die u.a. vom freien Informationsfluß und einer umfassenderen und ausgewogeneren Verbreitung von Informationen unter Gewährleistung der Vielfalt der Informationsquellen und des freien Zugangs zu Informationen sowie insbesondere von der dringenden Notwendigkeit ausgeht, den abhängigen Status der Entwicklungsländer im Bereich der Information und Kommunikation zu überwinden, da sich der Grundsatz der souveränen Gleichheit der Nationen auch auf diesen Bereich erstreckt, und die ferner auf die Festigung des Friedens und der internationalen Verständigung abzielt, allen Menschen eine effektive Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben ermöglicht und die Verständigung und Freundschaft zwischen allen Nationen sowie die Menschenrechte fördert.

4. Das System der Vereinten Nationen sollte erneut an die internationalen Medien appellieren und sollte die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die weltweite Entwicklung und insbesondere die Bemühungen der Entwicklungsländer um wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritt verstärkt unterstützen.

5. Im derzeitigen internationalen Klima politischer Konflikte und wirtschaftlicher Ungleichgewichte und im vollen Bewußtsein des wesentlichen Beitrags, den die Massenmedien weltweit zur Förderung und Festigung des Friedens, zur Vertiefung der internationalen Verständigung, zur Förderung der Gerechtigkeit, Gleichheit, nationalen Unabhängigkeit, Entwicklung, Ausübung der Menschenrechte und Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung leisten können, empfiehlt der Informationsausschuß der Generalversammlung, die Massenmedien aufzufordern, die sich ihnen in diesem Bereich bietenden Möglichkeiten zu ergreifen und so der Weltgemeinschaft neue Aussichten auf Fortschritte zu eröffnen.

6. In dem Bewußtsein, daß es in der internationalen Nachrichtenverbreitung strukturelle Ungleichgewichte gibt, die die Wechselseitigkeit

³⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973, S.287

³⁹ Aufgrund der obigen Ernennungen setzt sich der Informationsausschuß nunmehr aus den folgenden Mitgliedstaaten zusammen: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Benin, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Deutschland, Bundesrepublik, Ecuador, Elfenbeinküste, El Salvador, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kostarika, Kuba, Libanon, Marokko, Mexiko, Mongolei, Niederlande, Niger, Nigeria, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Singapur, Somalia, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zaire und Zypern

des Nachrichtenaustauschs beeinträchtigen, empfiehlt der Informationsausschuß, dringend zu untersuchen, wie u.a. durch eine Diversifizierung der Informationsquellen als Schritt auf dem Wege zu einer freien und ausgewogeneren Information und zur Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung Ungleichheiten und alle anderen Hindernisse für einen freien Informationsfluß und eine umfassendere und ausgewogenere Verbreitung von Informationen, Ideen und Kenntnissen beseitigt werden können.

7. Der Informationsausschuß empfiehlt zu betonen, wie notwendig es ist, den Zugang der Entwicklungsländer zur Kommunikationstechnologie, darunter auch zu Nachrichtensatelliten, modernen elektronischen Informationssystemen, zur Informatik und anderen fortschrittlichen Informations- und Kommunikationseinrichtungen zu gewährleisten und zu fördern, damit diese Länder entsprechend ihren jeweiligen Gegebenheiten ihre Informations- und Kommunikationssysteme verbessern können.

8. Mit dem Ausdruck seiner Genugtuung angesichts der erfolgreichen Koordinations- und Kooperationsbeziehungen, die die zum Sekretariat gehörende Hauptabteilung Presse und Information zum Pool der Nachrichtenagenturen nichtgebundener Länder und zu den Nachrichtenagenturen anderer Entwicklungsländer und entwickelter Länder hergestellt hat, und in der Überzeugung, daß diese Bemühungen maßgeblich zu Fortschritten auf dem Wege zur Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung beigetragen haben, empfiehlt der Informationsausschuß der Hauptabteilung Presse und Information, ihre Zusammenarbeit mit dem Pool und mit den Agenturen der Entwicklungsländer auszubauen, da diese Zusammenarbeit einen konkreten Schritt zu einem gerechteren und ausgewogeneren Informationsfluß darstellt und auf diese Weise zur Errichtung einer neuen Weltinformations- und Kommunikationsordnung beiträgt.

9. Der Informationsausschuß ist sich darüber im klaren, welche Bedeutung der Koordinierung und Kooperation zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und deren Internationalem Programm für die Entwicklung des Kommunikationswesens bei der Förderung der Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung zukommt, und empfiehlt daher, den Generalsekretär zu ersuchen, zur Vorlage auf der Arbeitstagung des Informationsausschusses im Jahre 1985 im Rahmen vorhandener Ressourcen eine umfassende Untersuchung darüber anzustellen, welche Maßnahmen von diesen Organisationen und der Internationalen Fernmeldeunion zur Schaffung von Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen und -systemen in den Entwicklungsländern ergriffen worden sind, welche Ergebnisse diese Maßnahmen erbracht haben und inwieweit die genannten Organisationen ihre Arbeit miteinander koordinieren.

10. Das gesamte System der Vereinten Nationen wie auch die entwickelten Länder sollten eindringlich gebeten werden, den Ausbau der Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen der Entwicklungsländer im Einklang mit den von den Entwicklungsländern für diese Gebiete selbst gesetzten Prioritäten in konzentrierter Weise zu unterstützen, damit diese Länder ihre Informations- und Kommunikationspolitik frei und unabhängig sowie unter Berücksichtigung ihrer Geschichte, ihrer gesellschaftlichen Wertvorstellungen und kulturellen Traditionen selbst bestimmen können. In diesem Zusammenhang sollte stets besonderes Gewicht auf die uneingeschränkte Unterstützung des Internationalen Programms für die Entwicklung des Kommunikationswesens gelegt werden, das einen wichtigen Schritt in Richtung auf den Ausbau dieser Infrastrukturen darstellt.

11. Das System der Vereinten Nationen sollte über seine Informationsdienste konzentriert zusammenarbeiten, um mit hohem Vorrang die Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen zu unterstützen, insbesondere sofern diese auf eine Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen in den Entwicklungsländern gerichtet sind.

12. Das System der Vereinten Nationen sollte ständig darum bemüht sein, in den Beziehungen zwischen den Staaten ein Klima des Vertrauens zu schaffen, um für einen Abbau der Spannungen zu sorgen und die Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung zu erleichtern.

13. Unter Bekräftigung der führenden Rolle der Generalversammlung bei der Ausarbeitung, Koordinierung und Harmonisierung der Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen sowie unter Anerkennung der zentralen und wichtigen Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft

und Kultur (UNESCO) im Informations- und Kommunikationsbereich empfiehlt der Informationsausschuß, das System der Vereinten Nationen als Ganzes und alle anderen in Frage kommenden Stellen eindringlich zu bitten, der UNESCO im Bereich Information und Kommunikation angemessene Unterstützung und Hilfe zukommen zu lassen. Vor allem die Hauptabteilung Presse und Information sollte mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, insbesondere auf der Ebene der Arbeitsbeziehungen routinemäßiger zusammenarbeiten, um so möglichst wirksam zu den Bemühungen dieser Organisation um die Förderung der Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung beizutragen und für eine möglichst umfassende Verbreitung von Informationen über die entsprechende Tätigkeit der UNESCO zu sorgen.

14. Der Generalsekretär sollte ersucht werden, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung Informationen über die Vorbereitungen für die 1985 in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur erfolgende Veranstaltung einer Rundtischkonferenz über die neue Weltinformations- und -kommunikationsordnung zu unterbreiten.

15. Die Hauptabteilung Presse und Information sollte eindringlich gebeten werden, im Rahmen vorhandener Ressourcen gegebenenfalls wichtige Tagungen der Bewegung nichtgebundener Länder wie auch regionaler zwischenstaatlicher Organisationen zu Informations- und Kommunikationsfragen zu verfolgen.

16. Das System der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, sollte bestrebt sein, den Entwicklungsländern im Rahmen vorhandener Ressourcen sowie unter gebührender Berücksichtigung ihrer Wünsche und Bedürfnisse im Informationsbereich und der innerhalb des Systems der Vereinten Nationen bereits beschlossenen Maßnahmen jede nur mögliche Unterstützung und Hilfe zukommen zu lassen, wie u.a. insbesondere

a) Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Ausbildung von Journalisten und technischem Personal und bei der Schaffung geeigneter Ausbildungsstätten und Forschungseinrichtungen;

b) Einräumung günstiger Bedingungen, die den Entwicklungsländern den Zugang zu denjenigen Kommunikationstechnologien gewähren, die sie für die Schaffung eines nationalen Informations- und Kommunikationssystems brauchen und die den jeweiligen Bedürfnissen des betreffenden Landes entsprechen;

c) Schaffung von Bedingungen, die es den Entwicklungsländern nach und nach ermöglichen, unter Einsatz ihrer eigenen Ressourcen die ihren nationalen Bedürfnissen entsprechenden Kommunikationstechnologien zu entwickeln und das erforderliche Programmmaterial, insbesondere für Radio- und Fernsehsendungen, zu produzieren;

d) an keinerlei Bedingungen geknüpfte Hilfe bei der Herstellung von subregionalen, regionalen und interregionalen Fernmeldeverbindungen, insbesondere zwischen Entwicklungsländern.

17. Die gesamte Informationsstätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information sollte von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und von dem Bemühen um die Errichtung einer neuen Weltinformations- und kommunikationsordnung geleitet und geprägt sein sowie dem Konsens entsprechen, der in den auf der einundzwanzigsten Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 27. Oktober 1980 verabschiedeten Resolutionen 4/19, 4/21 und 4/22⁴⁰ zwischen den Staaten erzielt wurde.

18. Die Rolle der Hauptabteilung Presse und Information als zentrale Koordinierungsstelle für die Planung und Durchführung der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen sollte erneut hervorgehoben werden, und in diesem Zusammenhang empfiehlt der Informationsausschuß zu verhindern, daß es im Sekretariat zur Entstehung einer Vielzahl von der Hauptabteilung unabhängiger Informationseinheiten kommt.

19. Der Generalsekretär sollte gebeten werden zu veranlassen, daß die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information als Koordinierungszentrum für die Aufgaben der Vereinten Nationen im Informationsbereich unter Berücksichtigung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie im Sinne der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Empfehlungen des Informations-

⁴⁰ Vgl. Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-first Session*, Vol. 1, *Resolutions*, Abschnitt III

ausschusses ausgebaut wird, damit für eine zusammenhängendere Berichterstattung und ein fundiertes Wissen über die Vereinten Nationen und ihre Tätigkeit gesorgt wird, insbesondere in Schwerpunktbereichen wie sie beispielsweise in Abschnitt III Ziffer 1 der Versammlungsresolution 35/201 aufgeführt sind und zu denen u.a. die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die Abrüstung, friedenssichernde und friedensschaffende Maßnahmen, die Entkolonialisierung, die Förderung der Menschenrechte, der Kampf gegen Apartheid und rassische Diskriminierung, wirtschaftliche, soziale und entwicklungspolitische Fragen, die Einbeziehung der Frau in den Kampf um Frieden und Entwicklung, die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung und einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung, die Tätigkeit des Namibia-Rats der Vereinten Nationen sowie Frauen- und Jugendprogramme gehören.

20. Die Schlußdokumente der vom 26. bis 30. Januar 1984 in Jakarta veranstalteten Konferenz der Informationsminister der nichtgebundenen Länder²⁴ sollten zur Kenntnis genommen werden.

21. Die Hauptabteilung Presse und Information sollte sich bei dem gesamten von ihr hergestellten Material um redaktionelle Unabhängigkeit und Genauigkeit in der Berichterstattung bemühen und soweit wie irgend möglich dafür sorgen, daß die Menschen in aller Welt die Tätigkeit und die Ziele der Vereinten Nationen besser verstehen. Sie sollte durch die erforderlichen Maßnahmen dafür sorgen, daß ihre Produktion objektive und ausgewogene Informationen zu Fragen enthält, mit denen die Vereinten Nationen befaßt sind, und daß darin etwaige Meinungsunterschiede wiedergegeben werden.

22. Ferner sollte die Resolution über die Errichtung und Konsolidierung eines Informationsnetzes für Nachrichten- und Rundfunkagenturen der Bewegung nichtgebundener Länder zur Kenntnis genommen werden, die von der am 9. und 10. Mai 1984 in Kairo abgehaltenen Konferenz der Informations- und Kommunikationsminister derjenigen Länder verabschiedet wurde, die für den Pool der Nachrichtenagenturen nichtgebundener Länder als Weitervermittler agieren.

23. Die Resolution zum Thema Information, die auf der vom 16. bis 19. Januar 1984 in Casablanca durchgeführten Vierten Islamischen Gipfelkonferenz²⁵ verabschiedet wurde, sollte zur Kenntnis genommen werden.

Fortsetzung der Überprüfung der Informationspolitik und Informationsstätigkeit der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung der vor allem in den letzten beiden Jahrzehnten zu verzeichnenden Entwicklung in den internationalen Beziehungen sowie der Notwendigkeit der Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung und einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung

24. Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Begehung des vierzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen sollte die Hauptabteilung Presse und Information eindringlich gebeten werden, den Vorbereitungsausschuß für die Begehung des vierzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen in geeigneter Weise dabei zu unterstützen, die hohen Ziele und Leistungen der Vereinten Nationen als des bedeutendsten Forums zu fördern und bekanntzumachen, in dem die Staaten sich gemeinschaftlich bemühen, zur Lösung lebenswichtiger Probleme der Welt beizutragen.

25. Die Hauptabteilung Presse und Information sollte weiterhin dafür sorgen, daß die täglich bei ihr eingehenden Berichte des Pools der Nachrichtenagenturen nichtgebundener Länder bei der Wahrnehmung der Informationsaufgaben der Vereinten Nationen in geeigneter Weise genutzt werden:

a) Um die sachliche und für beide Seiten nützliche Zusammenarbeit zwischen der Hauptabteilung und dem Pool zu fördern und weiter auszubauen, sollten die von der Hauptabteilung für diese Zusammenarbeit getroffenen Vorkehrungen auf eine geregeltere Grundlage gestellt werden;

b) Die Praxis der gemeinsamen Berichterstattung durch den Pool und die Hauptabteilung bei wichtigen Konferenzen und anderen Ereignissen im System der Vereinten Nationen sollte angesichts ihrer positiven Ergebnisse beibehalten und ausgebaut werden;

c) Die Hauptabteilung sollte die Möglichkeit ins Auge fassen, die Berichte des Pools für die Schaffung einer Datensammlung über die

Informations- und Kommunikationseinrichtungen in den nichtgebundenen Ländern zu nutzen.

26. Die Hauptabteilung Presse und Information sollte die letzte Woche ihres alljährlich veranstalteten Ausbildungsprogramms für Presse-, Funk- und Fernsehjournalisten aus den Entwicklungsländern alljährlich dem Besuch eines Entwicklungslandes vorbehalten, das sich zur Aufnahme der Teilnehmer bereit erklärt, damit diese sich ein Bild davon machen können, wie Informationen über die Vereinten Nationen dort rezipiert und genutzt werden.

27. Der Zwischenbericht der Internationalen Fernmeldeunion über das Weltkommunikationsjahr²² sollte zur Kenntnis genommen und der Generalsekretär sollte ersucht werden, dem Informationsausschuß auf seiner Arbeitstagung 1985 einen umfassenden Bericht über die Ergebnisse vorzulegen, die die Internationale Fernmeldeunion mit ihren Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Weltkommunikationsjahr erzielt hat.

28. Der Austausch von Informationen zwischen dem Informationsausschuß und der Kommission für transnationale Unternehmen über Fragen, die das Mandat des Ausschusses betreffen, sollte von neuem gefördert werden.

29. Der Bericht des Generalsekretärs über den Erwerb eines Nachrichtensatelliten durch die Vereinten Nationen²³ sollte zur Kenntnis genommen werden. Der Generalsekretär sollte ersucht werden, der der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung unterbreiteten Empfehlung 36²⁴ zu entsprechen und dem Informationsausschuß auf seiner Arbeitstagung 1985 einen ergänzenden Bericht über den Erwerb eines Nachrichtensatelliten durch die Vereinten Nationen vorzulegen.

30. Die zuständigen Organe der Generalversammlung und das gesamte System der Vereinten Nationen sollten auf die Ergebnisse aufmerksam gemacht werden, zu denen die Internationale Fernmeldeunion in ihrem Zwischenbericht²² gelangt, insbesondere soweit sie das Problem der geostationären Umlaufbahn betreffen, das unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer u.a. in Ziffer 33 und 49 dieses Berichts dargestellt ist.

31. Was ihre Zusammenarbeit mit dem Pool der Nachrichtenagenturen nichtgebundener Länder sowie mit den regionalen Nachrichtenagenturen in den Entwicklungsländern betrifft, sollte die Hauptabteilung Presse und Information den Erfordernissen entsprechend mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zusammenarbeiten und diese im Rahmen der vorhandenen Mittel bei den folgenden Aktivitäten unterstützen:

a) bei der Ausarbeitung und Durchführung eines Plans für die Schaffung eines integrierten Kommunikationssystems sowie regionaler Daten- und Kommunikationszentren;

b) bei der Bereitstellung von Einrichtungen und Diensten für Tagungen der Presse- und Informationsorgane der nichtgebundenen Länder über einen Daten- und Kommunikationsaustausch;

c) bei den Vorbereitungen für die Begehung des Jahres 1985 als Jahr der Kommunikation für die Informationsorgane der nichtgebundenen Länder.

32. Die Hauptabteilung Presse und Information sollte eng mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur wie auch mit dem Pool der Nachrichtenagenturen nichtgebundener Länder zusammenarbeiten, um im Rahmen vorhandener Ressourcen 1985 ein Arbeitstreffen zu veranstalten, das die Nachrichtenagenturen der Entwicklungsländer mit für Nachrichtenagenturen wichtigen modernen Technologien vertraut machen, für eine Harmonisierung der Unterrichtsmethoden und Lehrpläne sorgen und verschiedensprachige Ausbildungshandbücher für die Ausbildungszentren des Pools erstellen soll.

33. Der Generalsekretär sollte erneut ersucht werden, dafür zu sorgen, daß die Mittelost-/Arabisch-Redaktion ihre bisherigen Aufgaben als Produzent von Fernseh- und Rundfunkprogrammen in arabischer Sprache auch weiterhin wahrnehmen kann, diese Redaktion zu stärken und zu erweitern, damit sie erfolgreich arbeiten kann, und der Arbeitstagung des Informationsausschusses im Jahr 1985 über die Maßnahmen zur Durchführung dieser Empfehlung zu berichten.

²² Vgl. A/AC.198/79

²³ A/AC.198/73

²⁴ Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenunddreißigste Tagung, Beilage 21 (A/37/21 mit Korr.1), Abschnitt IV*

²⁵ A/39/131-S/16414 mit Korr.1, Anhang II, Resolution 15/4-(IS)

34. Angesichts der Bedeutung, die den Rundfunksendungen der Vereinten Nationen für die europäische Region zukommt, sollte durch eine Neuzuweisung vorhandener Ressourcen dafür gesorgt werden, daß die Europa-Redaktion im Hörfunkdienst ihre bisherigen Aufgaben weiter wahrnehmen und ausbauen kann.

35. Die Hauptabteilung Presse und Information sollte ersucht werden, in Dokumenten und audiovisuellem Material angemessenen Gebrauch von den Amtssprachen der Generalversammlung zu machen. Sie sollte es darüber hinaus der zur Abteilung Presse und Presseveröffentlichungen gehörenden Sektion für französischsprachige Presseveröffentlichungen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ermöglichen, ständig so viele Pressemitteilungen bereitzustellen, daß der Bedarf der zahlreichen Delegationen, die Französisch als Arbeitssprache benutzen, damit gedeckt ist.

36. Durch wirksame Maßnahmen sollte dafür gesorgt werden, daß die Informationszentren der Vereinten Nationen ausreichende Dienste in den einzelnen Landessprachen leisten. Diese Maßnahmen sind im Rahmen der vorhandenen Mittel einzuleiten. Der Informationsausschuß sollte auf seiner Arbeitstagung 1985 über die Durchführung dieser Empfehlung unterrichtet werden.

37. Der Generalsekretär könnte ersucht werden, die Vorschläge der Regierungen Benins und Polens über die Eröffnung von Informationszentren der Vereinten Nationen in ihren Ländern, die durch eine Ressourcenverteilung erfolgen soll, unter Berücksichtigung der in Generalversammlungsresolution 38/82 B aufgestellten Kriterien zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

38. Die Informationszentren der Vereinten Nationen sollten die Presse- und die Informationsmedien in ihren jeweiligen Ländern auch weiterhin unterstützen und u.a. die Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung fördern.

39. Die Zusammenarbeit zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und den Außenstellen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen sollte in jeder nur möglichen Weise gefördert werden, doch sollte man dabei nicht vergessen, daß sich die Aufgaben der Informationszentren der Vereinten Nationen ihrer Natur nach von den Aufgaben der mit Entwicklungsaktivitäten befaßten VN-Organen unterscheiden. Die Informationszentren sollten sich unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung gesetzten Prioritäten verstärkt darum bemühen, die Arbeit und die Leistungen der Vereinten Nationen im Rahmen der operativen Entwicklungsaktivitäten, wie u.a. des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Öffentlichkeit bekanntzumachen.

40. Der Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Informationszentren der Vereinten Nationen⁴⁵ sollte zur Kenntnis genommen werden und der Generalsekretär sollte ermutigt werden, seine Vorschläge im Rahmen der der Hauptabteilung Presse und Information zur Verfügung stehenden Ressourcen durchzuführen.

41. Die Hauptabteilung Presse und Information sollte verstärkt und in umfassender Weise über die Aktivitäten in den Bereichen Wirtschaft, Soziales und Entwicklung im gesamten System der Vereinten Nationen berichten und unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung gesetzten Prioritäten insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende Begehung des vierzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen der Öffentlichkeit ein genaueres Bild von den Aktivitäten und Möglichkeiten des Systems der Vereinten Nationen vermitteln.

42. Die Hauptabteilung Presse und Information sollte dafür sorgen, daß die Öffentlichkeit sich ein Bild von der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem in den Generalversammlungsresolutionen 34/146 vom 17. Dezember 1979, 36/109 vom 10. Dezember 1981, 37/108 vom 16. Dezember 1982 und 38/130 sowie 38/136 vom 19. Dezember 1983 beschriebenen Gebiet machen kann.

43. Bis zum möglichen Erwerb eines eigenen Kurzwellenfunksystems und unter Berücksichtigung der von der Hauptabteilung Presse und Information zu diesem Thema durchgeführten Studie⁴⁶ sollte der Generalsekretär ersucht werden, über die in dieser Studie aufgeworfene Frage Bericht zu erstatten, den Informationsausschuß über das Funktionieren eines solchen Systems zu informieren und über die Frage täglicher, vom Amtssitz ausgestrahlter Kurzwellensendungen einen Evaluierungsbericht vorzulegen.

44. Die Informationszentren der Vereinten Nationen sollten insbesondere auf Gebieten, die für ihre Gastländer von besonderem

Interesse sind, den direkten und systematischen Informationsaustausch mit Informations- und Bildungseinrichtungen am Ort zum beiderseitigen Nutzen intensivieren.

45. Der Generalsekretär sollte sich auch weiterhin um die Entwicklung eines Systems bemühen, mit dessen Hilfe sich die Evaluierung der Wirksamkeit der von der Hauptabteilung Presse und Information geleisteten Arbeit, insbesondere auf den von der Generalversammlung festgelegten Schwerpunktgebieten, überwachen und evaluieren läßt.

46. Die Hauptabteilung Presse und Information sollte im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ihre Verfahren für die Sammlung von Daten über den tatsächlichen Gebrauch verbessern, den Weitervermittler von den durch die Hauptabteilung und ihre Informationszentren verbreiteten Materialien machen, und sollte dem Informationsausschuß auf seiner Arbeitstagung 1985 einen Bericht über die auf diesem Gebiet erzielten Fortschritte vorlegen.

47. Künftige Berichte der Hauptabteilung Presse und Information an den Informationsausschuß und an die Generalversammlung sollten – insbesondere, soweit es um neue Programme bzw. den Ausbau vorhandener Programme geht – folgende Angaben enthalten:

a) vollständige Informationen über die Produktion der Hauptabteilung zu jedem Thema ihres Arbeitsprogramms, das die Grundlage für ihren Programmhaushalt bildet;

b) die Kosten der zu den einzelnen Themen geleisteten Arbeiten;

c) vollständige Informationen über Zielgruppen, die tatsächliche Verwendung der Produktion der Hauptabteilung und eine Analyse des Informationsrückflusses an die Hauptabteilung;

d) eine von der Hauptabteilung selbst vorgenommene Evaluierung der Wirksamkeit ihrer verschiedenen Programme und Aktivitäten;

e) die genaue Angabe der Prioritätsstufe, die der Generalsekretär in Dokumenten, die diese Aktivitäten betreffen, für laufende oder künftige Aktivitäten der Hauptabteilung festgesetzt hat.

48. Der Generalsekretär sollte ersucht werden, die der Hauptabteilung Presse und Information angehörende Gruppe Planung, Programmgestaltung und Erfolgskontrolle durch die Neuzuweisung vorhandener Ressourcen auszubauen.

49. Die Maßnahmen, die die Hauptabteilung Presse und Information getroffen hat, um Unausgewogenheiten in der Stellenbesetzung innerhalb der Abteilung zu beseitigen, sollten zur Kenntnis genommen werden. Die Hauptabteilung sollte ihre diesbezüglichen Bemühungen weiter intensivieren und der Generalsekretär sollte ersucht werden, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die Vertretung unterrepräsentierter Entwicklungsländer und anderer unterrepräsentierter Ländergruppen, insbesondere auf leitender Ebene, zu verbessern und dem Informationsausschuß auf seiner Arbeitstagung 1985 einen Bericht zu unterbreiten.

50. Die Mitgliedstaaten sollten von neuem aufgefordert werden, freiwillige Beiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Informationen aus dem Wirtschafts- und Sozialbereich zu leisten.

51. Die Qualität, die Verwendbarkeit und der Umfang der erfaßten Thematik der von der Hauptabteilung Presse und Information in allen Arbeitssprachen herausgegebenen täglichen Pressemitteilungen und wöchentlichen Zusammenfassungen der wichtigsten Nachrichten sollten in Anbetracht der Bedeutung, die diese Veröffentlichungen für die Information der Öffentlichkeit besitzen, weiter verbessert werden. Die Dienste, die die Pressesektion der Hauptabteilung den Medien und Delegationen leistet, sollten weiter verbessert werden. Die Hauptabteilung sollte auch weiterhin eng mit der Vereinigung der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Korrespondenten (UNCA) zusammenarbeiten und diese unterstützen.

52. Die Hauptabteilung Presse und Information sollte das derzeitige System, nach dem die Mitgliedstaaten und die Medien für Videokassetten, Tonbänder und Photomaterial von wichtigen Ereignissen bei den Vereinten Nationen, wie beispielsweise von Debatten der Generalversammlung und des Sicherheitsrats, Gebühren entrichten müssen, überprüfen und dem Informationsausschuß auf seiner Arbeitstagung 1985 Bericht erstatten, mit dem Ziel, die derzeit untragbar hohen Kosten dieser Materialien zu senken, damit die Medien in den Mitgliedstaaten, vor allem in den Entwicklungsländern, derartigen Ereignissen mehr Publizität zukommen lassen können.

53. Der Zwischenbericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Die Hauptabteilung Presse und Information als zentrale Koordinierungsstelle für die Planung und Durchführung der Informa-

⁴⁵ A/AC.198/75

⁴⁶ A/AC.198/74

tionstätigkeit der Vereinten Nationen⁷⁷ sollte zur Kenntnis genommen werden und der Generalsekretär sollte ersucht werden, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung seinen abschließenden Bericht zu diesem Thema vorzulegen.

54. Die Aktivitäten der Verbindungsdienste zu nichtstaatlichen Organisationen (Genf und New York) – interinstitutionelle Projekte, mit denen bestimmte Zielgruppen in den industrialisierten Ländern zu Fragen der internationalen Entwicklung angesprochen werden – sollten durch eine finanzielle Beteiligung der Vereinten Nationen auf einer soliden finanziellen Basis fortgeführt werden. Der Generalsekretär sollte erneut ersucht werden, alle Sonderorganisationen* eindringlich um langfristige Beiträge zur Finanzierung dieser Verbindungsdienste zu bitten und auf diese Weise ihren interinstitutionellen Charakter zu betonen.

55. Der für die interinstitutionelle Koordinierung und Zusammenarbeit im Bereich Presse und Information unerlässliche Gemeinsame Informationsausschuß der Vereinten Nationen sollte weiter verstärkt werden und mehr Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit des gesamten Systems der Vereinten Nationen erhalten.

56. Da die Zeitschrift *Development Forum* ("Forum Vereinte Nationen – Zeitschrift für internationale Entwicklung") die einzige interinstitutionelle Veröffentlichung des Systems der Vereinten Nationen ist, die sich primär mit Entwicklungsfragen befaßt, sollte der Generalsekretär sich zwar weiterhin um die Schaffung einer soliden und unabhängigen finanziellen Grundlage für die Zeitschrift bemühen, jedoch gleichzeitig über den ordentlichen Haushalt alle Vorkehrungen treffen, die erforderlich sind, damit die Zeitschrift weiter erscheint. Alle Sonderorganisationen* und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sollten eindringlich gebeten werden, durch eine Beteiligung an der Finanzierung dieser systemumfassenden Publikation dem interinstitutionellen Charakter dieser Zeitschrift Rechnung zu tragen.

57. Der Generalsekretär sollte auch weiterhin dafür sorgen, daß die Zeitschrift *Development Forum* die bisher von ihr verfolgte Politik der geistigen Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit beibehält, damit diese Publikation auch weiterhin als weltweites Forum dienen kann, auf dem von einander abweichende Meinungen zu Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ungehindert zum Ausdruck gebracht werden können.

58. Der Generalsekretär sollte ermutigt werden, sich weiterhin und noch intensiver darum zu bemühen, alle Möglichkeiten zu prüfen, wie außerhalb des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen ausreichende Ressourcen für die Fortsetzung des *World Newspaper Supplement*-Projekts gefunden werden können.

59. Die Weltabrüstungskampagne sollte die Bedeutung der Massenmedien voll berücksichtigen, da diese Medien das wirksamste Mittel darstellen, um in der Weltöffentlichkeit das für eine Förderung des Friedens und der Abrüstung, der Menschenrechte und der Entwicklung günstige Klima der Verständigung, des Vertrauens und der Zusammenarbeit zu schaffen. Die Hauptabteilung Presse und Information sollte im Rahmen der Weltabrüstungskampagne und der Abrüstungswoche durch einen möglichst effektiven Einsatz des Fachwissens und der Ressourcen, über die sie im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit verfügt, die ihr von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben erfüllen.

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/181 und 34/182 vom 18. Dezember 1979, 35/201 vom 16. Dezember 1980, 36/149 A vom 16. Dezember 1981, 37/94 A und B vom 10. Dezember 1982 und 38/82 A vom 15. Dezember 1983,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Politischen Erklärung der vom 7. bis 12. März 1983 in Neu-Delhi abgehaltenen Siebenten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder²⁶, in der die Bedeutung der Errichtung einer neuen

Weltinformations- und -kommunikationsordnung erneut betont wurde, sowie auf die einschlägigen Bestimmungen der Schlußerklärung der vom 3. bis 9. September 1979 in Havanna abgehaltenen Sechsten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder²⁷ und insbesondere auf die Schlußdokumente der vom 26. bis 30. Januar 1984 in Jakarta abgehaltenen Konferenz der Informationsminister nichtgebundener Länder²⁸,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der vom 24. bis 27. Juni 1981 in Nairobi abgehaltenen achtzehnten ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit²⁹,

unter Hinweis auf Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁴, in dem es heißt, daß jeder Mensch das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung hat und daß dieses Recht die Freiheit einschließt, unbelästigt seine Meinung zu vertreten und mit allen Medien sowie ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Ideen nachzugehen, diese zu erhalten und zu verbreiten, sowie unter Hinweis auf Artikel 29, nach dem diese Rechte und Freiheiten in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden dürfen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichneten Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa wie auch der Bestimmungen des Abschließenden Dokuments der vom 11. November 1980 bis 9. September 1983 in Madrid durchgeführten Tagung der Vertreter der Teilnehmerstaaten an der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

ferner unter Hinweis auf die am 27. Oktober 1980 von der einundzwanzigsten Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur verabschiedeten Resolutionen 4/19 und 4/20⁴⁰ sowie auf die am 3. Dezember 1982 von der vierten Sondertagung dieser Generalkonferenz verabschiedete Resolution 2/03⁴⁹,

insbesondere unter Hinweis auf Teil VI der Resolution 4/19 der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), und in diesem Zusammenhang mit dem erneuten Ausdruck ihres Wunsches, die UNESCO möge ihre Bereitschaft unter Beweis stellen, zur Klärung, Ausarbeitung und Anwendung des Konzepts einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung beizutragen,

unter Hinweis auf die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 28. November 1978 verabschiedete Erklärung über Grundprinzipien für den Beitrag der Massenmedien zur Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung, zur Förderung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Rassenhaß, Apartheid und Kriegshetze²⁹,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden³⁰,

⁴⁸ Vgl. A/36/534, Anhang II

⁴⁹ Vgl. Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Fourth Extraordinary Session*, Vol. 1 mit Korrigendum, *Resolutions*, Abschnitt II

* Vgl. die Fußnote auf S. 120

⁴⁷ A/AC.198/82

in der Auffassung, daß die internationale Zusammenarbeit bei der Entwicklung des Kommunikationswesens auf Gleichheit, Gerechtigkeit, gegenseitigen Vorteil und die Grundsätze des Völkerrechts gegründet sein sollte,

in dem Bewußtsein, daß es zur allmählichen Beseitigung bestehender Ungleichgewichte unbedingt erforderlich ist, die Entwicklung der Infrastrukturen, Verbundsysteme und Ressourcen im Kommunikationsbereich zu verstärken und zu intensivieren und auf diese Weise eine umfassendere und ausgewogenere Verbreitung von Informationen zu fördern,

ferner in dem Bewußtsein, daß die Probleme im Informations- und Kommunikationsbereich vielfältige Lösungen erfordern, da auch die sozialen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Probleme von Land zu Land verschieden sind,

unter Hervorhebung ihrer uneingeschränkten Unterstützung für das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Programm für die Entwicklung des Kommunikationswesens, das einen wichtigen Schritt in Richtung auf die Entwicklung der Kommunikationsinfrastrukturen in den Entwicklungsländern und die Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung darstellt,

in Anerkennung der zentralen Rolle, die der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) im Rahmen ihres Mandats auf dem Gebiet des Informations- und Kommunikationswesens zukommt, sowie in Anerkennung der Fortschritte der UNESCO auf diesem Gebiet,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur³⁷ über die Durchführung des Internationalen Programms für die Entwicklung des Kommunikationswesens, über die Aktivitäten zur Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung und über die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen der neuen Kommunikationstechnologien;

2. *appelliert* an die Massenmedien in der gesamten Welt, alle Möglichkeiten für eine ausgewogenere internationale Zusammenarbeit im Informations- und Kommunikationsbereich zu untersuchen und die außergewöhnlichen Möglichkeiten, die sich ihnen hinsichtlich der internationalen Beziehungen heutzutage bieten, konstruktiv zu nutzen und so für die Weltgemeinschaft neue Aussichten auf Fortschritt zu eröffnen;

3. *unterstreicht* die Bedeutung der Bemühungen um die Anwendung der Grundsätze, die in der Erklärung über Grundprinzipien für den Beitrag der Massenmedien zur Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung, zur Förderung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Rassenhaß, Apartheid und Kriegshetze enthalten sind;

4. *wiederholt erneut ihren Aufruf* an alle Mitgliedstaaten, alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Berufsverbände im Bereich des Kommunikationswesens, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln die Probleme besser bekannt zu machen, die der Forderung nach der Entwicklung von Kommunikationskapazitäten

in den Entwicklungsländern als Schritt auf dem Weg zur Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung zugrunde liegen;

5. *ist der Auffassung*, daß das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Programm für die Entwicklung des Kommunikationswesens einen bedeutsamen Schritt auf dem Wege zur Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung darstellt, und begrüßt die Beschlüsse der vom 3. bis 9. Mai 1984 in Paris abgehaltenen fünften Tagung des Zwischenstaatlichen Programmrats;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und allen anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Internationalen Fernmeldeunion, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und dem Weltpostverein, deren Projekte vom Zwischenstaatlichen Rat des Internationalen Programms für die Entwicklung des Kommunikationswesens gebilligt wurden;

7. *dankt* allen Mitgliedstaaten, die einen Beitrag zur Durchführung des Internationalen Programms für die Entwicklung des Kommunikationswesens geleistet bzw. zugesagt haben;

8. *wiederholt erneut ihre Bitte* an die Mitgliedstaaten, die Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie an andere internationale staatliche und nichtstaatliche Organisationen und in Frage kommende öffentliche oder private Unternehmen, den Aufrufen des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur nach einer Erhöhung ihrer Beiträge zum Internationalen Programm für die Entwicklung des Kommunikationswesens dadurch nachzukommen, daß sie umfangreichere finanzielle Mittel sowie mehr Mitarbeiter, Ausrüstungsgegenstände und Geräte, Technologien und Ausbildungsmöglichkeiten bereitstellen;

9. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Fortschritten im Rahmen des von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in Zusammenarbeit mit den regionalen Rundfunkverbänden in Afrika, Asien und den arabischen Staaten und mit Unterstützung des Internationalen Programms für die Entwicklung des Kommunikationswesens durchgeführten Weltweiten Satellitenprojekts zur Verbreitung und zum Austausch von Informationen;

10. *nimmt Kenntnis* vom abschließenden Bericht der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über das vom 12. bis 16. Dezember 1983 in Rom abgehaltene Symposium über die kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der neuen Kommunikationstechnologien⁵⁰ sowie vom abschließenden Bericht über die vom 14. bis 19. September 1983 von den Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in Igls (Österreich) gemeinsam veranstaltete Rundtischkonferenz über eine neue Weltinformations- und -kommunikationsordnung⁵¹;

⁵⁰ Vgl. A/39/497, Anhang, Ziffer 48-54

⁵¹ Vgl. A/AC.198/70

11. *stellt fest*, daß bisher nur sehr wenige Länder positiv auf die von der einundzwanzigsten Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 27. Oktober 1980 verabschiedete Resolution 4/22 über die Herabsetzung der Fernmeldetarife für den Nachrichtenaustausch⁴⁰ reagiert haben, und fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, positiv und tatkräftig zu reagieren und die zur Durchführung dieser Resolution erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

12. *erklärt erneut*, daß sie die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, ihre Satzung und die darin zum Ausdruck kommenden Ideale, ihre Aktivitäten sowie ihre Bemühungen um den weiteren Ausbau ihrer Leistungsfähigkeit in bezug auf die Förderung der Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung nachdrücklich unterstützt;

13. *bittet* den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), eine Studie über die bisherigen Fortschritte der UNESCO bei der Forschung über eine neue Weltinformations- und -kommunikationsordnung zu erstellen, die dabei erzielten Ergebnisse auszuwerten und, falls erforderlich, das Untersuchungsfeld zu erweitern;

14. *fordert* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *auf*, ihre Studien, Programme und Aktivitäten fortzusetzen und zu intensivieren, um neue technologische Tendenzen im Bereich des Informations- und Kommunikationswesens, in der Telematik und Informatik zu ermitteln, fordert sie ferner auf, die sozio-ökonomischen und kulturellen Auswirkungen dieser Tendenzen auf die Entwicklung der Völker zu evaluieren, und ersucht sie in diesem Zusammenhang, regelmäßig Studien zu diesen Fragen vorzulegen;

15. *bittet* den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, seine Bemühungen im Bereich Kommunikation und Information fortzusetzen und der vierzigsten Tagung der Generalversammlung einen ausführlichen Bericht über die Durchführung des Internationalen Programms für die Entwicklung des Kommunikationswesens, über die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung sowie über die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen einer beschleunigten Entwicklung von Kommunikationstechnologien vorzulegen.

100. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/99 – Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

A

HILFE FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/83 A vom 15. Dezember 1983 und alle früheren Resolutionen zu dieser Frage, darunter auch Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis 30. Juni 1984⁵²,

1. *nimmt mit tiefem Bedauern zur Kenntnis*, daß die in Ziffer 11 der Generalversammlungsresolution 194 (II) vorgeschlagene Repatriierung bzw. Entschädigung der Flüchtlinge nicht stattgefunden hat, daß bei dem von der Versammlung in Ziffer 2 ihrer Resolution 513 (VI) vom 26. Januar 1952 unterstützten Programm zur Wiedereingliederung der Flüchtlinge entweder durch Repatriierung oder durch Neuansiedlung keine wesentlichen Fortschritte erzielt worden sind und daß daher die Lage der Flüchtlinge weiterhin zu ernster Besorgnis Anlaß gibt;

2. *spricht* dem Generalbeauftragten und allen Mitarbeitern des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten *ihren Dank aus*, erkennt an, daß das Hilfswerk im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel alles in seinen Kräften Stehende tut, und dankt ferner den Sonderorganisationen* und privaten Organisationen für ihre wertvolle Arbeit zur Unterstützung der Flüchtlinge;

3. *wiederholt erneut ihre Bitte*, das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten so bald wie möglich wieder an seinen früheren Amtssitz in seinem Einsatzbereich zu verlegen;

4. *stellt mit Bedauern fest*, daß es der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zur Erzielung von Fortschritten bei der Verwirklichung von Ziffer 11 der Generalversammlungsresolution 194 (III)⁵³ zu finden, und ersucht die Kommission, weitere Bemühungen in dieser Hinsicht zu unternehmen und zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. September 1985, der Versammlung darüber zu berichten;

5. *macht* auf die im Bericht des Generalbeauftragten geschilderte, weiterhin ernste Finanzlage des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten *aufmerksam*;

6. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, daß trotz der lobenswerten und erfolgreichen Bemühungen des Generalbeauftragten um zusätzliche Beiträge die höheren Einnahmen des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten noch nicht ausreichen, um die dringendsten Haushaltsanforderungen für das laufende Jahr zu decken, und daß bei der gegenwärtigen voraussehbaren Höhe der Zuwendungen jedes Jahr ein neuer Fehlbetrag zu erwarten ist;

7. *fordert* alle Regierungen *auf*, insbesondere angesichts des im Bericht des Generalbeauftragten vorhergesagten Haushaltsfehlbetrags bei der Deckung des erwarteten Bedarfs des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten unbedingt so großzügig wie möglich zu sein, und bittet daher die nichtbeitragzahlenden Staaten eindringlich um regelmäßige Beiträge und die beitragzahlenden Staaten um eine eventuelle Erhöhung ihrer regelmäßigen Beiträge.

100. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

* Vgl. die Fußnote auf S. 120

⁵² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 13 (A/39/13)

⁵³ Vgl. A/39/455, Anhang

B

ARBEITSGRUPPE FÜR DIE FINANZIERUNG DES HILFSWERKS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE IM NAHEN OSTEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2656 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2728 (XXV) vom 15. Dezember 1970, 2791 (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 2964 (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3090 (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3330 (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3419 D (XXX) vom 8. Dezember 1975, 31/15 C vom 23. November 1976, 32/90 D vom 13. Dezember 1977, 33/112 D vom 18. Dezember 1978, 34/52 D vom 23. November 1979, 35/13 D vom 3. November 1980, 36/146 E vom 16. Dezember 1981, 37/120 A vom 16. Dezember 1982 und 38/83 B vom 15. Dezember 1983,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluß 36/462 vom 16. März 1982, in dem die Generalversammlung den Sonderbericht der Arbeitsgruppe für die Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten⁵⁴ zur Kenntnis nahm und die darin enthaltenen Empfehlungen verabschiedete,

nach Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe für die Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten⁵⁵,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis 30. Juni 1984⁵²,

in ernster Sorge über die kritische Finanzlage des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, die bereits zu einer Reduzierung des lebenswichtigen Minimums der Dienstleistungen für die Palästinaflüchtlinge geführt hat und in Zukunft noch größere Reduzierungen befürchten läßt,

unter Hervorhebung der dringenden Notwendigkeit außergewöhnlicher Anstrengungen, damit die Tätigkeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten wenigstens auf dem gegenwärtigen Mindestniveau beibehalten werden kann,

1. *spricht* der Arbeitsgruppe für die Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten *ihre Anerkennung dafür aus*, daß sie sich darum bemüht, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen;

2. *nimmt zustimmend Kenntnis* vom Bericht der Arbeitsgruppe;

3. *ersucht* die Arbeitsgruppe, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten ihre Bemühungen zur Finanzierung des Hilfswerks für ein weiteres Jahr fortzusetzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die für die Durchführung ihrer Arbeit erforderlichen Dienste und Hilfen zur Verfügung zu stellen.

100. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

C

UNTERSTÜTZUNG VON INFOLGE DER FEINDSELIGKEITEN VOM JUNI 1967 UND SPÄTERER FEINDSELIGKEITEN VERTRIEBENEN PERSONEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/83 C vom 15. Dezember 1983, und alle früheren Resolutionen zu dieser Frage,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis 30. Juni 1984⁵²,

in Sorge über das anhaltende menschliche Leid, das sich aus den Feindseligkeiten im Mittleren Osten* ergeben hat,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 38/83 C und alle früheren Resolutionen zu dieser Frage;

2. *unterstützt* eingedenk der Ziele der genannten Resolutionen die Bemühungen des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, auch weiterhin anderen Personen in diesem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weiterer Hilfe bedürfen, als zeitweilige Nothilfemaßnahmen im Rahmen des Möglichen humanitäre Hilfe zu gewähren;

3. *appelliert nachdrücklich* an alle Regierungen sowie an Organisationen und Einzelpersonen, das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und die anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Sinne der oben genannten Ziele großzügig zu unterstützen.

100. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

D

ANGEBOTE VON ZUWENDUNGEN UND STIPENDIEN VON MITGLIEDSTAATEN FÜR DIE HOCHSCHUL- UND BERUFSAUSBILDUNG VON PALÄSTINAFLÜCHTLINGEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 212 (III) vom 19. November 1948 über Hilfe für Palästinaflüchtlinge,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/13 B vom 3. November 1980, 36/146 H vom 16. Dezember 1981, 37/120 D vom 16. Dezember 1982 und 38/83 D vom 15. Dezember 1983,

in Kenntnis der Tatsache, daß die Palästinaflüchtlinge seit drei Jahrzehnten ohne Land und Existenzgrundlage sind,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁵⁶ über Angebote von Zuwendungen und Stipendien für die Hochschulausbildung von Palästinaflüchtlingen und über das Ausmaß der Durchführung der Resolution 38/83 D,

* Der Begriff "Middle East" wird in den Vereinten Nationen zur Unterscheidung vom Begriff "Near East" in allen Sprachen mit "Mittlerer Osten" und nicht mit "Naher Osten" wiedergegeben.

⁵⁶ A/39/375

⁵⁴ A/36/866; vgl. ferner A/37/591

⁵⁵ A/39/575

ferner nach Prüfung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis 30. Juni 1984⁵², der sich mit diesem Gegenstand befaßt,

1. *bittet* alle Staaten *eindringlich*, auf den in Generalversammlungsresolution 32/90 F vom 13. Dezember 1977 enthaltenen Appell in einem angemessenen Verhältnis zum Bedarf der Palästinaflüchtlinge an Hochschul- und Berufsausbildung zu reagieren;

2. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, Sonderorganisationen* und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten mehr Sonderzuweisungen für Zuwendungen und Stipendien für Palästinaflüchtlinge bereitzustellen;

3. *dankt* allen Regierungen, Sonderorganisationen* und nichtstaatlichen Organisationen, die positiv auf die Generalversammlungsresolution 38/83 D reagiert haben;

4. *bittet* die in Frage kommenden Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich den geflüchteten palästinensischen Studenten weiterhin Hilfe bei der Hochschulausbildung zu gewähren;

5. *appelliert* an alle Staaten, Sonderorganisationen* und an die Universität der Vereinten Nationen, großzügige Beiträge an die palästinensischen Universitäten in den von Israel seit 1967 besetzten Gebieten zu leisten, darunter zu gegebener Zeit auch an die geplante "El Kuds"-Universität von Jerusalem für Palästinaflüchtlinge;

6. *appelliert ferner* an alle Staaten, Sonderorganisationen* und anderen internationalen Gremien, Beiträge zur Errichtung von Berufsausbildungszentren für Palästinaflüchtlinge zu leisten;

7. *ersucht* das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, als Empfänger und Treuhänder dieser Sonderzuweisungen und Stipendien zu fungieren und diese an qualifizierte Kandidaten unter den palästinensischen Flüchtlingen zu vergeben;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

100. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

E

PALÄSTINAFLÜCHTLINGE IM GAZASTREIFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 237 (1967) vom 14. Juni 1967;

ferner unter Hinweis auf die Generalversammlungsresolutionen 2792 C (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 2963 C (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3089 C (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3331 D (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3419 C (XXX) vom 8. Dezember 1975, 31/15 E vom 23. November 1976, 32/90 C vom 13. Dezember 1977, 33/112 E vom 18. Dezember 1978,

* Vgl. die Fußnote auf S. 120

34/52 F vom 23. November 1979, 35/13 F vom 3. November 1980, 36/146 A vom 16. Dezember 1981, 37/120 E vom 16. Dezember 1982 und 38/83 E vom 15. Dezember 1983,

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis 30. Juni 1984⁵² sowie des Berichts des Generalsekretärs vom 4. September 1984⁵⁷,

unter Hinweis auf die Bestimmungen in Ziffer 11 ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 und in Anbetracht dessen, daß Maßnahmen zur Neuansiedlung von Palästinaflüchtlingen im Gazastreifen fern von ihren Heimstätten und ihrem Besitz, von wo sie vertrieben wurden, eine Verletzung ihres unveräußerlichen Rechts auf Rückkehr darstellen,

beunruhigt über Berichte des Generalbeauftragten, daß die israelischen Besatzungsbehörden unter Verstoß gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen Israels in ihrer Politik fortfahren, von Flüchtlingsfamilien bewohnte Unterkünfte zu zerstören,

1. *fordert Israel erneut auf*, die Vertreibung und Neuansiedlung von Palästinaflüchtlingen im Gazastreifen sowie die Zerstörung ihrer Unterkünfte zu unterlassen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Rücksprache mit dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten vor Eröffnung ihrer vierzigsten Tagung über die Befolgung der vorstehenden Ziffer 1 durch Israel zu berichten.

100. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

F

WIEDERAUFNAHME DER VERTEILUNG VON LEBENSMITTELRATIONEN AN PALÄSTINAFLÜCHTLINGE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/146 F vom 16. Dezember 1981, 37/120 F vom 16. Dezember 1982, 38/83 F vom 15. Dezember 1983 und alle früheren Resolutionen zu dieser Frage, darunter auch Resolution 302 (IV) vom 8. Dezember 1949,

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis 30. Juni 1984⁵²,

tief besorgt über die Tatsache, daß das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten infolge finanzieller Schwierigkeiten die allgemeine Verteilung von Lebensmittelrationen an Palästinaflüchtlinge in allen Sektoren unterbrechen mußte,

1. *bedauert*, daß die Resolutionen 37/120 F und 38/83 F nicht durchgeführt worden sind;

2. *fordert* alle Regierungen *erneut auf*, dringend möglichst großzügige Beiträge zu leisten und die erforderlichen Mittel bereitzustellen, um den Bedarf des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten zu decken, insbesondere nachdem das Hilfswerk die allgemeine Verteilung von Lebensmit-

⁵⁷ A/39/457; am 13. September 1984 aus technischen Gründen neu herausgegeben

telrationen an Palästinaflüchtlinge in allen Sektoren hat unterbrechen müssen, und bittet daher die Regierungen, die bisher noch keine Beiträge leisten, eindringlich, regelmäßige Beiträge zu leisten, und die Regierungen, die bereits Beiträge leisten, eine Erhöhung ihrer üblichen Zuwendungen in Erwägung zu ziehen;

3. *ersucht* den Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, die derzeit unterbrochene allgemeine Verteilung von Lebensmittelrationen an Palästinaflüchtlinge in allen Sektoren in kontinuierlicher Form wieder aufzunehmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung nach Rücksprache mit dem Generalbeauftragten über die Durchführung der vorliegenden Resolution zu berichten.

100. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

G

SEIT 1967 VERTRIEBENE BEVÖLKERUNGSGRUPPEN UND FLÜCHTLINGE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 237 (1967) vom 14. Juni 1967,

ferner unter Hinweis auf die Generalversammlungsresolutionen 2252 (ES-V) vom 11. Juli 1967, 2452 A (XXIII) vom 19. Dezember 1968, 2535 B (XXIV) vom 10. Dezember 1969, 2672 D (XXV) vom 8. Dezember 1970, 2792 E (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 2963 C und D (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3089 C (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3331 D (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3419 C (XXX) vom 8. Dezember 1975, 31/15 D vom 23. November 1976, 32/90 E vom 13. Dezember 1977, 33/112 F vom 18. Dezember 1978, 34/52 E vom 23. November 1979, ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 35/13 E vom 3. November 1980, 36/146 B vom 16. Dezember 1981, 37/120 G vom 16. Dezember 1982 und 38/83 G vom 15. Dezember 1983,

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis 30. Juni 1984⁵² sowie des Berichts des Generalsekretärs vom 21. August 1984⁵⁸,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht aller vertriebenen Einwohner auf Rückkehr an ihre Heimstätten oder ihre früheren Wohnorte in den von Israel seit 1967 besetzten Gebieten, und erklärt erneut jeden Versuch, die freie Ausübung des Rechts eines Vertriebenen auf Rückkehr einzuschränken oder mit Bedingungen zu verknüpfen, für unvereinbar mit diesem unveräußerlichen Recht und für unzulässig;

2. *hält* jedwedes Abkommen, das die Rückkehr der vertriebenen Einwohner einschränkt oder mit Bedingungen verknüpft, für null und nichtig;

3. *beklagt nachdrücklich* die fortgesetzte Weigerung der israelischen Behörden, Schritte zur Rückkehr der vertriebenen Einwohner zu unternehmen;

4. *fordert* Israel *erneut auf*,

a) unverzüglich Schritte zur Rückkehr aller vertriebenen Einwohner zu unternehmen;

⁵⁸ A/39/411

b) alles zu unterlassen, was die Rückkehr der vertriebenen Einwohner behindert, darunter auch Maßnahmen, die sich auf die physische und demographische Struktur der besetzten Gebiete auswirken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Rücksprache mit dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten vor Beginn ihrer vierzigsten Tagung über die Befolgung von Ziffer 4 dieser Resolution durch Israel zu berichten.

100. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

H

EINKOMMEN AUS DEM BESITZ PALÄSTINENSISCHER FLÜCHTLINGE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/13 A bis F vom 3. November 1980, 36/146 C vom 16. Dezember 1981, 37/120 H vom 16. Dezember 1983 und 38/83 H vom 15. Dezember 1983 sowie auf alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, darunter auch auf Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

in Kenntnisnahme der Berichte des Generalsekretärs vom 6. September 1983 und 12. Oktober 1984⁵⁹,

ferner in Kenntnisnahme des Berichts der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina für die Zeit vom 1. Oktober 1983 bis 30. September 1984⁶⁰,

unter Hinweis darauf, daß in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶¹ und in den Grundsätzen des Völkerrechts das Prinzip verankert ist, daß niemand willkürlich seines privaten Eigentums beraubt werden darf,

in der Auffassung, daß die arabischen Palästinaflüchtlinge nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit Anspruch auf ihr Eigentum und das Einkommen haben, das es abwirft,

insbesondere *unter Hinweis auf* ihre Resolution 394 (V) vom 14. Dezember 1950, in der sie die Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina anwies, in Absprache mit den beteiligten Parteien Maßnahmen zum Schutz der Rechte, des Eigentums und der Interessen der arabischen Palästinaflüchtlinge vorzuschreiben,

zur Kenntnis nehmend, daß das Programm zur Erfassung und Schätzung arabischen Eigentums laut zweiundzwanzigstem Zwischenbericht der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina vom 11. Mai 1964⁶² abgeschlossen worden ist, sowie in Kenntnisnahme der Tatsache, daß das Katasteramt über ein Verzeichnis der arabischen Grundbesitzer und Unterlagen über Lage, Fläche und andere Merkmale des arabischen Besitzes verfügt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina alle erforderlichen Maßnahmen zum

⁵⁹ A/39/464 mit Add.1

⁶⁰ A/39/455, Anhang

⁶¹ Resolution 217 A (III)

⁶² *Official Records of the General Assembly, Nineteenth Session, Annex No. 11, Dokument A/5700*

Schutz und zur Verwaltung arabischen Eigentums, Vermögens sowie arabischer Liegenschaftsrechte in Israel zu ergreifen und zugunsten der rechtmäßigen Eigentümer einen Fonds für das daraus erwachsende Einkommen einzurichten;

2. *fordert Israel auf*, dem Generalsekretär alle erforderliche Hilfe und Unterstützung zur Durchführung dieser Resolution zur Verfügung zu stellen;

3. *fordert* die Regierungen aller anderen in Frage kommenden Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär alle in ihrem Besitz befindlichen einschlägigen Informationen über arabisches Eigentum, Vermögen und Liegenschaftsrechte in Israel zur Verfügung zu stellen, die für den Generalsekretär bei der Durchführung dieser Resolution von Hilfe sein würden;

4. *beklagt* die Weigerung Israels, den Generalsekretär bei der Durchführung der Resolutionen zu dieser Frage unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

100. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

I

SCHUTZ VON PALÄSTINAFLÜCHTLINGEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolutionen 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982, 511 (1982) vom 18. Juni 1982, 512 (1982) vom 19. Juni 1982, 513 (1982) vom 4. Juli 1982, 515 (1982) vom 29. Juli 1982, 517 (1982) vom 4. August 1982, 518 (1982) vom 12. August 1982, 519 (1982) vom 17. August 1982, 520 (1982) vom 17. September 1982 und 523 (1982) vom 18. Oktober 1982,

unter Hinweis auf die Generalversammlungsresolutionen ES-7/5 vom 26. Juni 1982, ES-7/6 und ES-7/8 vom 19. August 1982, ES-7/9 vom 24. September 1982, 37/120 J vom 16. Dezember 1982 und 38/83 I vom 15. Dezember 1983,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 2. Oktober 1984⁶³,

ferner nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis 30. Juni 1984⁶²,

auf die humanitären Grundsätze des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁴ und auf die Verpflichtungen *verweisend*, die sich aus der Landkriegsordnung im Anhang zum Vierten Haager Abkommen von 1907⁶⁵ ergeben,

tief besorgt angesichts der mangelnden Sicherheit der Palästinaflüchtlinge im besetzten Südlibanon, die dazu führt, daß zahlreiche Personen eines gewaltsamen Todes sterben, verletzt oder entführt werden, verschwinden oder mit Drohungen, Explosionen und Brandstiftung aus ihren Wohnungen vertrieben werden,

tief erschüttert über die Leiden der Palästinenser aufgrund der israelischen Invasion im Libanon,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für die Souveränität, Einheit und territoriale Integrität des Libanon innerhalb seiner international anerkannten Grenzen,

1. *bittet* den Generalsekretär *eindringlich*, in Absprache mit dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, der gesetzlichen Rechte sowie der Menschenrechte der Palästinaflüchtlinge in allen von Israel seit 1967 und danach besetzten Gebieten zu ergreifen;

2. *macht* Israel für die Sicherheit der Palästinaflüchtlinge im besetzten Südlibanon verantwortlich und fordert es auf, seine diesbezüglichen Verpflichtungen als Besatzungsmacht gemäß der einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten zu erfüllen;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel erneut auf, sofort alle in Haft befindlichen Palästinaflüchtlinge — einschließlich der Mitarbeiter des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten — freizulassen;

4. *fordert* Israel *ferner auf*, die im Libanon als Flüchtlinge registrierten Palästinenser nicht länger an der Rückkehr in ihre Lager im Libanon zu hindern;

5. *fordert* Israel *weiterhin auf*, dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten die Wiederaufnahme seiner sanitären, medizinischen, erzieherischen und sozialen Betreuungsdienste für die Palästinenser in den Flüchtlingslagern im Südlibanon zu gestatten;

6. *ersucht* den Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, sich bei der Bereitstellung dieser Dienste mit der Regierung des Gastlandes Libanon abzustimmen;

7. *bittet* den Generalbeauftragten *eindringlich*, den Palästinaflüchtlingen, deren Heimstätten von den israelischen Streitkräften zerstört oder dem Boden gleichgemacht wurden, in Absprache mit der Regierung des Libanon Unterkünfte bereitzustellen;

8. *fordert* Israel *erneut auf*, dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten die durch die israelische Invasion im Libanon an seinem Besitz und seinen Einrichtungen angerichteten Schäden unbeschadet Israels Verantwortung für alle Schäden aufgrund dieser Invasion zu ersetzen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit dem Generalbeauftragten der Generalversammlung vor Beginn ihrer vierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

100. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

J

PALÄSTINAFLÜCHTLINGE AUF DEM WESTUFER

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 237 (1967) vom 14. Juni 1967,

⁶³ A/39/538

⁶⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973, S. 287

⁶⁵ Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915), S.100

ferner unter Hinweis auf Generalversammlungsresolution 38/83 J vom 15. Dezember 1983,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 8. August 1984⁶⁶,

ferner nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis 30. Juni 1984⁶⁷,

beunruhigt über die Pläne Israels, die auf dem Westufer lebenden Palästinaflüchtlinge zu vertreiben und neu anzusiedeln und ihre Lager zu zerstören,

unter Hinweis auf die Bestimmungen in Ziffer 11 ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 und in Anbetracht dessen, daß Maßnahmen zur Neuansiedlung von auf dem Westufer lebenden Palästinaflüchtlingen fern von ihren Heimstätten und ihrem Besitz, von wo sie vertrieben wurden, eine Verletzung ihres unveräußerlichen Rechts auf Rückkehr darstellen,

1. fordert Israel auf, diese Pläne aufzugeben und die Vertreibung und alle Maßnahmen, die möglicherweise zur Vertreibung und Neuansiedlung von auf dem Westufer lebenden Palästinaflüchtlingen sowie zur Zerstörung ihrer Lager führen, zu unterlassen;

2. ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten die Angelegenheit weiter genau zu verfolgen und der Generalversammlung vor Beginn ihrer vierzigsten Tagung über neue Entwicklungen in dieser Frage zu berichten.

100. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

K

“EL KUDS”-UNIVERSITÄT VON JERUSALEM FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/146 G vom 16. Dezember 1981, 37/120 C vom 16. Dezember 1982 und 38/83 K vom 15. Dezember 1983,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Frage der Gründung einer Universität in Jerusalem⁶⁷,

ferner nach Prüfung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis 30. Juni 1984⁶⁷,

1. würdigt die konstruktiven Bemühungen des Generalsekretärs, des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, des Rats der Universität der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die mit großer Sorgfalt auf die Durchführung der Generalversammlungsresolution 38/83 D und anderer diesbezüglicher Resolutionen hingearbeitet haben;

2. würdigt ferner die enge Mitwirkung der beteiligten zuständigen Erziehungsbehörden;

3. betont die Notwendigkeit eines Ausbaus des Bildungssystems in den seit 5. Juni 1967 besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems und insbesondere die Notwendigkeit der Errichtung der geplanten Universität;

4. ersucht den Generalsekretär, gemäß Generalversammlungsresolution 35/13 B vom 3. November 1980 und unter gebührender Berücksichtigung der mit dieser Resolution im Einklang stehenden Empfehlungen auch weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung der “El Kuds”-Universität von Jerusalem zu ergreifen;

5. fordert die Besatzungsmacht Israel auf, die Durchführung dieser Resolution zu unterstützen und die Hindernisse aus dem Weg zu räumen, die es der Errichtung der Universität in Jerusalem entgegengestellt hat;

6. ersucht den Generalsekretär, der vierzigsten Tagung der Generalversammlung über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution zu berichten.

100. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/100 – Internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 36/148 vom 16. Dezember 1981, 37/121 vom 16. Dezember 1982 und 38/84 vom 15. Dezember 1983 über internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme,

nach Prüfung des Berichts der Gruppe von Regierungssachverständigen für internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme⁶⁸,

in Anbetracht der Dringlichkeit, der Größenordnung und der Komplexität der Aufgabe, vor die sich die Gruppe von Regierungssachverständigen gestellt sieht,

in Begrüßung der Tatsache, daß es Sachverständigen aus den am wenigsten entwickelten Ländern ermöglicht wurde, an den Tagungen der Gruppe im Jahre 1984 teilzunehmen, was ihrer Arbeit einen konstruktiveren und umfassenderen Charakter verliehen hat,

in Anerkennung der Notwendigkeit, daß alle Sachverständigen an den künftigen Tagungen der Gruppe teilnehmen,

1. begrüßt den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme, einschließlich ihrer Empfehlungen, als weiteren konstruktiven Schritt im Rahmen der Erfüllung ihres Mandats;

2. bekräftigt und verlängert das in den Generalversammlungsresolutionen 36/148 und 37/121 festgelegte Mandat der Gruppe von Regierungssachverständigen;

3. fordert den Generalsekretär auf, unbeschadet der in Resolution 36/148 enthaltenen Regel die von ihm selbst ernannten Sachverständigen aus den am wenigsten entwickelten Ländern als Ausnahme von der genannten Regel auch weiterhin soweit wie möglich zu unterstützen, damit sie sich im Hinblick auf die Erfüllung des Mandats der Gruppe von Regierungssach-

⁶⁶ A/39/372

⁶⁷ A/39/528

⁶⁸ A/39/327 mit Korr.1

verständigen voll und ganz an deren Arbeit beteiligen können;

4. *ersucht* den Generalsekretär, eine Zusammenstellung der Kommentare und Vorschläge anzulegen, die er gegebenenfalls von den Mitgliedstaaten zu diesem Punkt erhält;

5. *fordert* die Gruppe von Regierungssachverständigen *auf*, ihre Tätigkeit 1985 auf zwei zweiwöchigen Tagungen fortzusetzen und alles zu tun, um ihre umfassende Überprüfung des Problems in allen seinen Aspekten abzuschließen;

6. *ersucht* die Gruppe von Regierungssachverständigen, so rechtzeitig einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, daß ihn die Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung prüfen kann;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

100. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

30/101 – Israels Beschluß, einen Verbindungskanal zwischen dem Mittelmeer und dem Toten Meer zu bauen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/150 vom 16. Dezember 1981, 37/122 vom 16. Dezember 1982 und 38/85 vom 15. Dezember 1983,

unter Hinweis auf die Regeln und Grundsätze des Völkerrechts in bezug auf die grundlegenden Rechte und Pflichten von Staaten,

eingedenk der Grundsätze des Völkerrechts in bezug auf die kriegsrechtliche Besetzung von Gebieten, darunter des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁹, und in Bekräftigung der Gültigkeit dieser Grundsätze für alle seit 1967 besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁷⁰, *im Hinblick darauf*, daß der geplante Kanal, der teilweise durch den Gazastreifen, ein 1967 besetztes palästinensisches Gebiet, gebaut werden soll, die Grundsätze des Völkerrechts verletzen und sich nachteilig auf die Interessen des palästinensischen Volkes auswirken würde,

in der Gewißheit, daß der Verbindungskanal zwischen dem Mittelmeer und dem Toten Meer, falls er von Israel gebaut wird, den Rechten und legitimen Lebensinteressen Jordaniens auf wirtschaftlichem, demographischem und ökologischem Gebiet unmittelbaren, schwerwiegenden und nichtwiedergutzumachenden Schaden zufügen wird,

tief beunruhigt über die Ausschachtungsarbeiten, die am Toten Meer an der für das eine Ende des Kanals vorgesehenen Stelle durchgeführt werden,

mit Bedauern feststellend, daß Israel sich nicht an Generalversammlungsresolution 36/150 gehalten hat,

1. *beklagt* Israels Nichteinhaltung der Generalversammlungsresolutionen 37/122 und 38/85 sowie seine Weigerung, die Sachverständigengruppe zu empfangen;

2. *betont*, daß der Verbindungskanal zwischen dem Mittelmeer und dem Toten Meer, falls er gebaut wird, eine Verletzung der Regeln und Grundsätze des Völkerrechts darstellt, insbesondere soweit sich diese auf die grundlegenden Rechte und Pflichten von Staaten und auf die kriegerische Besetzung von Gebieten beziehen;

3. *verlangt erneut*, daß Israel den Bau dieses Kanals unterläßt und alle Maßnahmen und/oder Pläne für Ausschachtungsarbeiten zur Durchführung dieses Projekts unverzüglich einstellt;

4. *fordert* alle Staaten, Sonderorganisationen*, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, weder direkte noch indirekte Beihilfe zur Vorbereitung und Ausführung dieses Projekts zu leisten, und bittet die nationalen, internationalen und multinationalen Unternehmen nachdrücklich, dasselbe zu tun;

5. *ersucht* den Generalsekretär, mit Hilfe eines kompetenten Sachverständigenorgans laufend alle rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, ökologischen und demographischen Aspekte der nachteiligen Auswirkungen zu verfolgen und zu evaluieren, die sich für Jordanien und die seit 1967 besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems aus der Durchführung des israelischen Beschlusses zum Bau dieses Kanals ergeben, und die von diesem Organ erzielten Ergebnisse regelmäßig an die Generalversammlung zu übermitteln;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der vierzigsten Tagung der Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Israels Beschluß, einen Verbindungskanal zwischen dem Mittelmeer und dem Toten Meer zu bauen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

100. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

⁶⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973, S. 287

⁷⁰ A/39/142

* Vgl. die Fußnote auf S. 120

V. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ZWEITEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
39/162	Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen (A/39/790/Add.1)	80 a)	17. Dezember 1984	145
39/163	Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten (A/39/790/Add.2)	80 b)	17. Dezember 1984	145
39/164	Bericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (A/39/790/Add.5)	80 e)	17. Dezember 1984	146
39/165	Kritische Ernährungs- und Agrarsituation in Afrika (A/39/790/Add.6)	80 f)	17. Dezember 1984	146
39/166	Ernährungs- und landwirtschaftliche Probleme (A/39/790/Add.6)	80 f)	17. Dezember 1984	147
39/167	Überreste von Kriegen (A/39/790/Add.9)	80 i)	17. Dezember 1984	149
39/168	Aktionsplan zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten (A/39/790/Add.9)			
	A. Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten	80 i)	17. Dezember 1984	150
	B. Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten in der Sudan-Sahel-Region	80 i)	17. Dezember 1984	151
39/169	Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in den besetzten palästinensischen Gebieten (A/39/790/Add.10)	80 j)	17. Dezember 1984	152
39/170	Wohn- und Siedlungswesen (A/39/790/Add.10)			
	A. Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen	80 j)	17. Dezember 1984	152
	B. Koordinierung der Programme des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens	80 j)	17. Dezember 1984	153
39/171	Internationales Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose (A/39/790/Add.10)	80 j)	17. Dezember 1984	153
39/172	Weltweiter Überblick über die Rolle der Frau im Entwicklungsprozeß (A/39/790/Add.11)	80 k)	17. Dezember 1984	154
39/173	Durchführung des Aktionsprogramms von Nairobi für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen (A/39/790/Add.13)	80 m)	17. Dezember 1984	154
39/174	Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder (A/39/790/Add.14) ..	80 n)	17. Dezember 1984	155
39/175	Sofortmaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer (A/39/790/Add.15)	80 o)	17. Dezember 1984	157
39/176	Erschließung der Energieressourcen der Entwicklungsländer (A/39/790/Add.16)	80 p)	17. Dezember 1984	157
39/177	Langfristige Finanzierung und künftige Rolle des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen (A/39/792)	82 a)	17. Dezember 1984	158
39/178	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (A/39/792)	82 a)	17. Dezember 1984	158
39/179	Universität der Vereinten Nationen (A/39/792)	82 b)	17. Dezember 1984	159
39/180	Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der Entwicklung der Zentralafrikanischen Republik (A/39/793)	83 b)	17. Dezember 1984	160
39/181	Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der Entwicklung Äquatorialguineas (A/39/793)	83 b)	17. Dezember 1984	162
39/182	Besondere Wirtschaftshilfe für Liberia (A/39/793)	83 b)	17. Dezember 1984	162
39/183	Hilfe für Lesotho (A/39/793)	83 b)	17. Dezember 1984	163
39/184	Hilfe für den Demokratischen Jemen (A/39/793)	83 b)	17. Dezember 1984	165
39/185	Besondere Wirtschaftshilfe für Benin (A/39/793)	83 b)	17. Dezember 1984	165
39/186	Besondere Wirtschaftshilfe für Guinea-Bissau (A/39/793)	83 b)	17. Dezember 1984	166
39/187	Hilfe für São Tomé und Príncipe (A/39/793)	83 b)	17. Dezember 1984	167
39/188	Hilfe für Uganda (A/39/793)	83 b)	17. Dezember 1984	168
39/189	Hilfe für Kap Verde (A/39/793)	83 b)	17. Dezember 1984	169
39/190	Hilfe für den Jemen (A/39/793)	83 b)	17. Dezember 1984	170
39/191	Hilfe für Madagaskar (A/39/793)	83 b)	17. Dezember 1984	171
39/192	Hilfe für Sierra Leone (A/39/793)	83 b)	17. Dezember 1984	171
39/193	Hilfe für die Komoren (A/39/793)	83 b)	17. Dezember 1984	172
39/194	Besondere Wirtschaftshilfe für Swasiland (A/39/793)	83 b)	17. Dezember 1984	173

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.4 wiedergegeben.

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
39/195	Besondere Wirtschaftshilfe für den Tschad (A/39/793)	83 b)	17. Dezember 1984	173
39/196	Wirtschaftshilfe für Haiti (A/39/793)	83 b)	17. Dezember 1984	174
39/197	Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung des Libanon (A/39/793) ...	83 b)	17. Dezember 1984	175
39/198	Wirtschaftshilfe für Vanuatu (A/39/793)	83 b)	17. Dezember 1984	175
39/199	Hilfe für Mosambik (A/39/793)	83 b)	17. Dezember 1984	176
39/200	Hilfe für Dschibuti (A/39/793)	83 b)	17. Dezember 1984	177
39/201	Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete Äthiopiens (A/39/793)	83 b)	17. Dezember 1984	178
39/202	Wirtschafts- und Finanzhilfe für Guinea (A/39/793)	83 b)	17. Dezember 1984	179
39/203	Hilfe für Gambia (A/39/793)	83 b)	17. Dezember 1984	179
39/204	Hilfe für Nikaragua (A/39/793)	83 b)	17. Dezember 1984	180
39/205	Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete in Äthiopien, Dschibuti, Kenia, Somalia, Sudan und Uganda (A/39/793)	83 b)	17. Dezember 1984	181
39/206	Verwirklichung des mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungs- programms in der Sudan-Sahel-Region (A/39/793)	83 c)	17. Dezember 1984	182
39/207	Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe (A/39/793/Add.1)	83 a)	17. Dezember 1984	183
39/208	Von der Wüstenbildung und der Dürre betroffene Länder (A/39/652)	141	17. Dezember 1984	184
39/209	Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Entwicklungsländer in Binnenlage (A/39/790/Add.3) ...	80 c)	18. Dezember 1984	186
39/210	Wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel der politischen und wirtschaftlichen Zwangsausübung auf Entwicklungsländer (A/39/790/Add.3)	80 c)	18. Dezember 1984	187
39/211	Entwicklungsaspekte des umgekehrten Technologietransfers (A/39/790/Add.3)	80 c)	18. Dezember 1984	188
39/212	Besondere Maßnahmen zugunsten von Entwicklungsländern in Insellage (A/39/790/Add.3)	80 c)	18. Dezember 1984	188
39/213	Konferenz der Vereinten Nationen über Bedingungen zur Schiffsregistrierung Resolution A (A/39/790/Add.3)	80 c)	18. Dezember 1984	189
	Resolution B (A/39/L.46)	80 c)	12. April 1985	189
39/214	Bericht des Handels- und Entwicklungsrats (A/39/790/Add.3)	80 c)	18. Dezember 1984	190
39/215	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Koordinierungs- konferenz für die Entwicklung des südlichen Afrika (A/39/790/Add.7)	80 g)	18. Dezember 1984	191
39/216	Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der wirt- schaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (A/39/790/ Add.7)	80 g)	18. Dezember 1984	191
39/217	Zweijähriges Arbeitsprogramm für den Zweiten Ausschuß (A/39/790/Add.8) .	80 h)	18. Dezember 1984	192
39/218	Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (A/39/790/ Add.17)	80	18. Dezember 1984	195
39/219	Die Rolle einheimischer Fachkräfte bei der sozialen und wirtschaftlichen Ent- wicklung von Entwicklungsländern (A/39/791)	81	18. Dezember 1984	196
39/220	Finanzierung der operativen Aktivitäten im Dienste der Entwicklung (A/39/791)	81 a)	18. Dezember 1984	196
39/221	Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage (A/39/791)	81 f)	18. Dezember 1984	197
39/222	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (A/39/791)	81 g)	18. Dezember 1984	198
39/223	Projekte für die wirtschaftliche Entwicklung in den besetzten palästinensischen Gebieten (A/39/789)	12	18. Dezember 1984	199
39/224	Hilfe für das palästinensische Volk (A/39/789)	12	18. Dezember 1984	199
39/225	Weltkonferenz über Fischereibewirtschaftung und -entwicklung (A/39/789) ...	12	18. Dezember 1984	200
39/226	Vertrauensbildung in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen (A/39/789) .	12	18. Dezember 1984	200
39/227	Verkehrs- und Kommunikationsdekade für Asien und den Pazifik (A/39/789) ..	12	18. Dezember 1984	200
39/228	Internationale Bevölkerungskonferenz (A/39/789)	12	18. Dezember 1984	201
39/229	Schutz vor gesundheits- und umweltschädigenden Produkten (A/39/789/ Add.1)	12	18. Dezember 1984	202
39/230	Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika (A/39/789/Add.1)	12	18. Dezember 1984	203
39/231	Umwandlung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Ent- wicklung in eine Sonderorganisation (A/39/790/Add.4)	80 d)	18. Dezember 1984	204
39/232	Zusammenarbeit im Bereich der industriellen Entwicklung (A/39/790/Add.4) .	80 d)	18. Dezember 1984	204
39/233	Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (A/39/790/Add.4)	80 d)	18. Dezember 1984	206
39/234	Revidierte Listen der Staaten, die für die Mitgliedschaft im Rat für industrielle Entwicklung in Frage kommen (A/39/790/Add.4)	80 d)	18. Dezember 1984	207
39/235	Weltweite Neustrukturierung und Verlagerung von Industriekapazitäten (A/39/790/Add.4)	80 d)	18. Dezember 1984	208
39/248	Verbraucherschutz (A/39/789/Add.2)	12	9. April 1985	210

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

39/162 – Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf ihre Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980 mit der im Anhang enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

eingedenk ihrer Resolution 37/202 vom 20. Dezember 1982, mit der sie einen allen Seiten zum Beitritt offenstehenden Ausschuß zur Durchführung der in Ziffer 169 bis 180 der Internationalen Entwicklungsstrategie geforderten ersten Überprüfung und Bewertung einsetzte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/152 vom 19. Dezember 1983, in der sie bekräftigte, daß der Prozeß der Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Strategie aus einer im Rahmen einer Gesamtüberprüfung der internationalen Wirtschaftslage vorzunehmenden systematischen Untersuchung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Strategie bestehen, die wirksame Durchführung der Strategie gewährleisten und sicherstellen sollte, daß sie als entwicklungspolitisches Instrument größere Bedeutung erlangt,

in Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts des Ausschusses für die Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen² sowie des Berichts des Generalsekretärs³,

tief darüber besorgt, daß die erste Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie nicht erfolgreich abgeschlossen worden ist,

1. äußert ihre tiefe Enttäuschung darüber, daß der Ausschuß für die Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen das Mandat, das ihm mit den Resolutionen 37/202 und 38/152 übertragen worden ist, nicht ausführen konnte;

2. bekräftigt die Gültigkeit der Gesamt- und Einzelziele der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen sowie die Notwendigkeit, diese Ziele zu erreichen;

3. bekräftigt ferner die dringende Notwendigkeit, die in der Strategie festgelegten Maßnahmen den sich jeweils verändernden Bedürfnissen und Verhältnissen anzupassen, sie zu intensivieren bzw. neu zu formulieren, so daß dieses Instrument einen wirksamen Beitrag zum Fortschritt der Entwicklungsländer und damit zur

Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung leisten kann;

4. ersucht den Generalsekretär, Konsultationen zu führen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Organisationstagung 1985 seine Vorschläge hinsichtlich des Zeitpunkts, der Dauer und der erforderlichen Unterlagen für die wiederaufgenommene Tagung des Ausschusses für die Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen zu unterbreiten.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/163 – Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, die den Grundstein zur neuen internationalen Wirtschaftsordnung legten,

eingedenk Artikel 34 der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und Generalversammlungsresolution 3486 (XXX) vom 12. Dezember 1975 über die Überprüfung der Verwirklichung der Charta,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/204 vom 20. Dezember 1982, in der sie beschloß, auf ihrer neununddreißigsten Tagung anläßlich des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten gemäß deren Artikel 34 eine umfassende Überprüfung ihrer Verwirklichung durchzuführen,

nach Prüfung des gemäß Generalversammlungsresolution 37/104 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs über die Verwirklichung der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten⁴,

zutiefst besorgt über den Ernst der weltweiten Wirtschaftslage und über ihre Auswirkungen auf die Entwicklungsländer,

1. beschließt, unter Berücksichtigung der Entwicklungen bei allen wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und sonstigen Faktoren, die mit den Zielen der Charta und den ihr zugrundeliegenden Prinzipien in Zusammenhang stehen, eine umfassende und systematische Überprüfung der Verwirklichung der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten vorzunehmen, mit dem Ziel, die geeignetsten Maßnahmen zur Verwirklichung der Charta aufzuzeigen, die es gestatten, im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen dauerhafte Lösungen für die gravierenden Wirtschaftsprobleme der Entwicklungsländer zu finden;

2. beschließt ferner die Einsetzung eines Ad-hoc-Plenarausschusses zur Überprüfung der Verwirklichung der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, der 1985 für die Dauer von drei Wochen zusammentreten und die in Ziffer 1 genannte Überprüfung

² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 48 (A/39/48, mit Korr.1)

³ A/39/115-E/1984/49 mit Korr.1 und 2

⁴ A/39/332-E/1984/105 mit Add.1

vornehmen soll, und ersucht den Ausschuß, der Generalversammlung darüber auf ihrer vierzigsten Tagung zu berichten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Verwirklichung der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten auszuarbeiten, der dem Ad-hoc-Ausschuß 1985 vorgelegt werden soll.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/164—Bericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Wiener Aktionsprogramm für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung⁵ sowie auf die Generalversammlungsresolution 34/218 vom 19. Dezember 1979,

im Hinblick auf die bevorstehende Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Wiener Aktionsprogramms, mit der sich der Zwischenstaatliche Ausschuß auf seiner siebten Tagung im Kontext der Überprüfung und Bewertung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen⁶ befassen wird,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung über seine sechste Tagung⁷ sowie von den Wirtschafts- und Sozialratsbeschlüssen 1984/168 und 1984/169 vom 25. Juli 1984;

2. *unterstützt* die auf eine Stärkung seiner Rolle und Leistungsfähigkeit gerichteten Initiativen des Zwischenstaatlichen Ausschusses, insbesondere seinen Beschluß, einen selektiven Ansatz anzuwenden, der es ihm durch die Vorauswahl der zu behandelnden Themen ermöglichen wird, auf jeder seiner Tagungen eingehendere Erörterungen abzuhalten⁸;

3. *stellt* in diesem Zusammenhang *fest*, daß für die siebte Tagung des Zwischenstaatlichen Ausschusses im Jahr 1985 das Thema Informationssysteme für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zur Behandlung ausgewählt worden ist und daß es bei den beiden für die achte Tagung ausgewählten Themen um die Aufbringung von für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung bestimmten Ressourcen für die Entwicklungsländer sowie um die Anwendung der Technologie auf die landwirtschaftliche Entwicklung und damit zusammenhängende Entwicklungsbereiche geht⁹.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/165—Kritische Ernährungs- und Agrarsituation in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

zutiefst besorgt über die drastische Verschlechterung der Nahrungsmittel- und Agrarproduktion in Afrika, die zu einer besorgniserregenden Zunahme der Zahl der an Hunger und Unterernährung leidenden oder sogar dem Verhungern ausgesetzten Menschen zur Folge hatte,

in Anerkennung der besonderen Bedeutung, die die afrikanischen Länder der Ernährung und der Landwirtschaft beimessen, sowie ihrer Entschlossenheit, im Einklang mit den Bestimmungen im Aktionsplan von Lagos zur Durchführung der Strategie von Monrovia für die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas¹⁰ ihre knappen Ressourcen vorrangig für die Entwicklung der Landwirtschaft zu verwenden,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über die kritische Ernährungs- und Agrarsituation in Afrika¹¹,

feststellend, daß die Ernährungs- und Agrarkrise in Afrika durch die nachteiligen Auswirkungen der lang anhaltenden Dürre und des immer schnelleren Vordringens der Wüsten sowie dadurch verschärft worden ist, daß die afrikanischen Länder Opfer ungünstiger äußerer Umstände, wie u.a. des Rückgangs ihrer Handelseinnahmen aufgrund der weltweiten Wirtschaftsrezession, der Verschlechterung der Austauschrelationen und der Schuldenkrise wurden,

in der Überzeugung, daß die Ernährungs- und Agrarkrise in Afrika eine lange Entstehungsgeschichte hat und durch natürliche Faktoren wie geringen Niederschlag, weit verbreitete Buschfeuer, ungewöhnlich starken Schädlingsbefall sowie epidemieartige Pflanzenkrankheiten und Tiererkrankungen verschärft wurde,

erfreut über die am 25. Juli 1984 auf der dreizehnten Regionalkonferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation für Afrika erfolgte Verabschiedung der Erklärung von Harare der afrikanischen Minister für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung zur Ernährungs- und Agrarkrise in Afrika,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 38/159 vom 19. Dezember 1983 sowie alle anderen einschlägigen Resolutionen über die kritische Ernährungs- und Agrarsituation in Afrika und fordert ihre sofortige und wirksame Durchführung;

2. *begrüßt* die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der vom 11. bis 15. Juni 1984 in Addis Abeba abgehaltenen zehnten Ministertagung des Welternährungsrats¹², insbesondere in bezug auf die afrikanische Region;

⁵ Report of the United Nations Conference on Science and Technology for Development, Vienna, 20-31 August 1979 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.1.21 mit Korrigendum), Kap. VII

⁶ Resolution 35/56, Anhang

⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 37 (A/39/37)

⁸ Ebd., Anhang, Resolution 6 (VI), Abschnitt I, Ziffer 1

⁹ Ebd., Ziffer 3

¹⁰ A/S-11/14, Anhang I

¹¹ A/39/270-E/1984/97

¹² Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 19 (A/39/19), Erster Teil

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der erfreulichen Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf die verschiedenen Appelle zur Linderung der derzeitigen Krise der Nahrungsmittelversorgung in Afrika;

4. *begrüßt* die am 8. November 1984 erfolgte, einstimmige Verabschiedung einer Resolution über die Ernährungs- und Landwirtschaftskrise in Afrika¹³ durch den Ausschuß für Politik und Programme der Nahrungsmittelhilfe und fordert deren uneingeschränkte und rasche Verwirklichung;

5. *bittet* die internationale Gemeinschaft *eindringlich*, angesichts der anhaltenden Krise der Nahrungsmittelversorgung in einer beträchtlichen Anzahl von afrikanischen Ländern ihre Anstrengungen zur Bereitstellung der dringend benötigten zusätzlichen Nahrungsmittel sowie der in diesem Zusammenhang erforderlichen technischen und sonstigen Unterstützung fortzusetzen und noch zu verstärken;

6. *bittet* die internationale Gemeinschaft *eindringlich*, darüber hinaus großzügig auf den dringenden Bedarf an landwirtschaftlichen Produktionsfaktoren für die Sanierung der Landwirtschaft und Viehzucht zu reagieren;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die von afrikanischen Ländern auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen um die Steigerung ihrer Nahrungsmittelproduktion weiterhin zu unterstützen, und zwar u.a. dadurch, daß Organisationen des Systems der Vereinten Nationen wie der Internationale Agrarentwicklungsfonds, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und andere mit der Finanzierung der Agrarentwicklung befaßte Organisationen Afrika mit Vorrang und langfristig zusätzliche finanzielle und technische Hilfe leisten und daß die Weltbank dem Agrarsektor in Afrika verstärkt Kredite zur Verfügung stellt;

8. *nimmt Kenntnis* von den bisherigen Anstrengungen der afrikanischen Länder im Ernährungsbereich und bei der Ausarbeitung von Agrarpolitiken und ermutigt sie, diese Anstrengungen insbesondere im Hinblick auf die Ausarbeitung und Durchführung von nationalen Ernährungsstrategien, -plänen und -programmen fortzusetzen und zu verstärken;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung auf dem Weg über die zweite ordentliche Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1985 einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in dem besonderes Gewicht auf die Rolle und die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der afrikanischen Länder bei der Lösung ihrer Probleme im Ernährungs- und Agrarbereich gelegt wird.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/166—Ernährungs- und landwirtschaftliche Probleme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen interna-

tionalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie 35/56 vom 5. Dezember 1980 mit der als Anhang folgenden Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

betonend, daß Fragen der Ernährung und Landwirtschaft unbedingt weiter im Mittelpunkt der internationalen Aufmerksamkeit stehen müssen,

nach Behandlung der ernstesten Ernährungs- und Agrarsituation in vielen Entwicklungsländern, insbesondere der kritischen, durch die anhaltende Dürre und das immer schnellere Vordringen der Wüsten verschärften und sich noch weiter zuspitzenden Situation in Afrika, sowie des anhaltenden Problems des Nahrungsmittelmangels in Entwicklungsländern mit Nahrungsmitteldefizit, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern,

im Hinblick darauf, daß sich die Nahrungsmittelversorgungslage weltweit im vergangenen Jahrzehnt insgesamt zwar stetig gebessert hat, daß aber dennoch immer mehr Menschen an Hunger und Unterernährung leiden und die Gefahr der Nahrungsmittelunsicherheit in vielen Entwicklungsländern heute größer ist sowie daß aufgrund dieser Situation zusätzliche Bemühungen erforderlich sind,

erneut erklärend, daß die Probleme der Entwicklungsländer im Ernährungs- und Landwirtschaftsbereich in umfassender Weise in ihren verschiedenen Dimensionen sowie in ihrer unmittelbaren kurzfristigen und langfristigen Perspektive betrachtet werden sollten,

in Bekräftigung der vor zehn Jahren von der Welternährungskonferenz verabschiedeten Universellen Erklärung über die endgültige Beseitigung von Hunger und Unterernährung¹⁴ und des von der Weltkonferenz über Agrarreform und die Entwicklung ländlicher Gebiete verabschiedeten Aktionsprogramms¹⁵,

1. *bekräftigt* ihre am 19. Dezember 1983 verabschiedeten Resolutionen 38/158 über Ernährungsprobleme und 38/159 über die kritische Ernährungs- und Agrarsituation in Afrika sowie alle anderen einschlägigen Resolutionen über den Ernährungs- und Agrarbereich und fordert ihre unverzügliche wirksame Durchführung;

2. *begrüßt* die Schlußfolgerungen und Empfehlungen, die der Welternährungsrat auf seiner vom 11. bis 15. Juni 1985 in Addis Abeba abgehaltenen zehnten Ministertagung verabschiedet hat¹²;

3. *begrüßt* den neunten Jahresbericht des Ausschusses für Politik und Programme der Nahrungsmittelhilfe¹⁶;

4. *bittet* die internationale Gemeinschaft anlässlich des zehnten Jahrestags der Welternährungskonferenz *eindringlich*, sich erneut zu den Zielen dieser Konferenz zu bekennen und die konzertierten Bemühungen zu intensivieren, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtung unternehmen, möglichst bald, spätestens jedoch bis zum Ende dieses Jahrhunderts Hunger und Unterernährung

¹⁴ Report of the World Food Conference, Rome, 5-16 November 1974 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.75. II.A.3), Kap. 1

¹⁵ Vgl. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, Report of the World Conference on Agrarian Reform and Rural Development, Rome, 12-20 July 1979 (WCARRD/REP), Erster Teil

¹⁶ WFP/CFA: 17/19; dem Wirtschafts- und Sozialrat als Dokument E/1984/117 übermittelt

zu beseitigen, und fordert in diesem Zusammenhang die Regierungen und die internationalen Organisationen auf, den auf der zehnten Ministertagung des Welternährungsrats vereinbarten Maßnahmen als für die Ziele dieser Konferenz wesentlichen Aufgaben besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

5. *erklärt erneut*, daß die Wahrung des Friedens und der Sicherheit und die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit im Nahrungsmittel- und Agrarbereich für eine Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen und für eine Erhöhung der Nahrungsmittelsicherheit wichtig sind;

6. *erklärt erneut*, daß das Recht auf Nahrung ein universelles Menschenrecht ist, das allen Menschen garantiert werden sollte, und lehnt sich in diesem Zusammenhang an den allgemeinen Grundsatz an, daß Nahrungsmittel nicht als politisches Druckmittel verwendet werden sollten;

7. *erklärt erneut*, daß zur Förderung der Nahrungsmittelproduktion und Steigerung der nationalen Eigenständigkeit der Entwicklungsländer dringend Maßnahmen zur Erhöhung der Nahrungsmittelproduktion, einer der wichtigsten Voraussetzungen für die Deckung des Nahrungsmittelbedarfs der Entwicklungsländer, ergriffen und daß in dieser Hinsicht auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene kontinuierliche Bemühungen unternommen werden sollten sowie daß die nationalen Nahrungsmittelstrategien, -pläne und -programme der Entwicklungsländer eine zentrale Rolle bei der Festlegung von Prioritäten, bei der Koordinierung der nationalen und internationalen Finanzierung und bei der Anwendung von Technologien spielen sollten;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft auf, die Anstrengungen der Entwicklungsländer zu unterstützen, die sich Schwierigkeiten beim Ausbau ihrer Nahrungsmittel- und Agrarproduktion gegenübersehen, damit diese schließlich eigenständig werden können;

9. *betont*, daß von den entwickelten Ländern ergriffene Maßnahmen zur Reduzierung ihrer künftigen Nahrungsmittel- und Agrarproduktion sich nicht verschärfend auf die Nahrungsmittelprobleme auswirken sollten, denen sich die Entwicklungsländer gegenübersehen;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft auf, mehr zur Verwirklichung des von der achten Tagung des Ausschusses der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für die Welternährungssicherheit¹⁷ definierten erweiterten und integrierten Konzepts der weltweiten Ernährungssicherheit beizutragen, das in erster Linie auf eine ausreichende Nahrungsmittelversorgung und -produktion, auf die Stabilität der Nahrungsmittelversorgung und der Nahrungsmittelmärkte sowie auf den gesicherten Zugang zu den Vorräten gerichtet ist;

11. *betont*, daß es erforderlich ist, die Ergebnisse der in der Nahrungsmittel- und Agrarforschung und -technologie erzielten bedeutenden Fortschritte sowie ihre Anwendung in den Entwicklungsländern weiterzuführen, zu verbessern und auf alle diese Länder auszuweiten, wobei die Bedürfnisse der afrikanischen und der am wenigsten entwickelten Länder besondere Aufmerksamkeit finden sollten;

12. *hebt hervor*, daß bei einer rückläufigen Tendenz der Hilfszusagen im Nahrungsmittel- und Agrarbereich eine Wende herbeigeführt werden muß, und fordert die internationale Gemeinschaft, insbesondere die entwickelten Länder, auf, den über alle Finanzierungskanäle geleiteten Mittelfluß zur Unterstützung von Programmen und Politiken für die Steigerung der Nahrungsmittel- und Agrarproduktion und die Verbesserung des Ernährungsstandards in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und den am wenigsten entwickelten Ländern, auf eine angemessene Höhe anzuheben und dabei den auf der zehnten Tagung des Welternährungsrats unterbreiteten Vorschlag des Exekutivdirektors des Rats zu berücksichtigen, das Fremdkapital solle ab 1986 über einen Zeitraum von fünf Jahren um mindestens 5 Milliarden US-Dollar erhöht und bei etwa gleichen Anteilen für Kapitalhilfe und Programmhilfe über die bestehenden Stellen und Programme weitergeleitet werden¹⁸;

13. *betont* die Notwendigkeit, die erste Aufstockung des Internationalen Agrarentwicklungsfonds erfolgreich zu Ende zu führen, und bittet alle in Frage kommenden Länder – vor allem eingedenk des besonderen Beitrags der entwickelten Länder – eindringlich, mit Vorrang Einigung über die zweite Aufstockung zu erzielen, damit der Fonds weiterhin wirksame Beiträge in angemessener Höhe leisten kann;

14. *bittet ferner* die entwickelten Länder *eindringlich*, für die siebente Aufstockung der Internationalen Entwicklungsorganisation zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, um die Finanzierungsausfälle wettzumachen und die Organisation in die Lage zu versetzen, ihre Hilfe an die Entwicklungsländer zu erhöhen, insbesondere zugunsten der Entwicklung des Nahrungsmittel- und Agrarbereichs;

15. *betont ferner* die Notwendigkeit sicherzustellen, daß der vereinbarte Zielbetrag von 1,35 Milliarden US-Dollar für die ordentlichen Ressourcen des Welternährungsprogramms für den Zweijahreszeitraum 1985-1986¹⁹ erreicht wird;

16. *unterstreicht* die Notwendigkeit der wirksamen Durchführung des Nahrungsmittelhilfeübereinkommens aus dem Jahr 1980²⁰, das bis 30. Juni 1986 verlängert worden ist;

17. *äußert ihre tiefe Besorgnis* darüber, daß die Nahrungsmittelhilfefazität des Internationalen Währungsfonds seit ihrer Einrichtung nur in einer begrenzten Anzahl von Fällen in Anspruch genommen worden ist, und erwartet in diesem Zusammenhang mit Interesse die kommende Überprüfung der Fazität durch den Internationalen Währungsfonds;

18. *ist der Auffassung*, daß es entscheidend wichtig ist, die Lage der durch die geringe Größe ihres Besitzes oder andere Zwänge besonders benachteiligten Gruppen von Landwirten zu verbessern;

19. *hebt* die Rolle der Frau in der ländlichen Familie *hervor*, fordert, daß der Rolle der Frau im Rahmen der Ernährungssysteme mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird, und betont, daß Frauen an der Ausarbeitung und Durchführung nationaler Ernährungsstrategien, -pläne und -programme sowie an den diesbezüglichen Anschlußmaßnahmen beteiligt werden müssen;

¹⁸ Ebd., Neununddreißigste Tagung, Beilage 19 (A/39/19), Erster Teil, Ziffer 57

¹⁹ Vgl. WFP/CFA: 15/19, Ziffer 42

²⁰ Zum Wortlaut des Übereinkommens s. TD/WHEAT.6/13

¹⁷ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 19 (A/38/19), Erster Teil, Ziffer 44

20. *bittet* die internationale Gemeinschaft *eindringlich*, unverzüglich in ausreichender Höhe und konzertiert auf die Initiative des Generalsekretärs und den Appell des Generaldirektors der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zugunsten der von schwerer Nahrungsmittelknappheit bedrohten afrikanischen Länder zu reagieren, indem sie die Nahrungsmittelnothilfe und die technische Nothilfe an diese Länder fortsetzen und erhöhen und jede Art der Hilfe zur Sanierung des Nahrungsmittel- und Agrarsektors dieser Länder steigern;

21. *stellt fest*, daß die zunehmende Einführung von Einfuhrbeschränkungen und die immer stärkere Exportsubventionierung offensichtlich zur Instabilität der Weltmärkte und zu wachsenden Verzerrungen bei der Ressourcenallokation sowohl in den entwickelten Ländern als auch in den Entwicklungsländern beigetragen haben, und stellt ferner fest, daß alle Länder den erforderlichen politischen Willen beweisen und von der Errichtung von Zollhindernissen für landwirtschaftliche Einfuhren insbesondere aus den Entwicklungsländern absehen sollten und daß die Ausfuhrländer sich bereit erklären sollten, ihre Exportsubventionen und ähnlichen Praktiken zu beschränken, die sich für den Handel insbesondere der Entwicklungsländer als hinderlich erweisen könnten;

22. *betont* unter anderem, daß zur Herbeiführung einer Gesamtlösung für die Probleme im Nahrungsmittel- und Agrarbereich Bemühungen erforderlich wären, um die schwerwiegenden Finanzprobleme der Entwicklungsländer im allgemeinen und hierbei insbesondere ihre Liquiditätsprobleme zu lösen, die weitgehend durch den Anstieg der Zinssätze verursacht worden sind;

23. *erklärt erneut*, daß sie für eine anhaltende und vermehrte Entwicklungshilfe im Nahrungsmittelbereich eintritt, wobei die multilaterale Zusammenarbeit verstärkt und die internationale Koordinierung der Hilfeleistungen verbessert werden sollte;

24. *betont* die Notwendigkeit des Ausbaus der subregionalen, regionalen und interregionalen Zusammenarbeit zur Förderung der Nahrungsmittelsicherheit und zur Entwicklung der Landwirtschaft in den Entwicklungsländern und fordert in diesem Zusammenhang die in Frage kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen auf, die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern im Bereich Ernährung und Landwirtschaft vorrangig zu unterstützen;

25. *begrüßt* die umfassende, systematische Überprüfung der Fortschritte bei der Agrarreform und bei der Entwicklung des ländlichen Raums, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Zuge der Durchführung des von der Weltkonferenz über Agrarreform und die Entwicklung ländlicher Gebiete verabschiedeten Aktionsprogramms vorgenommen hat, und erwartet mit Interesse eine ähnliche Überprüfung in vier Jahren.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/167 – Überreste von Kriegen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3435 (XXX) vom 9. Dezember 1975, 35/71 vom 5. Dezember 1980, 36/188

vom 17. Dezember 1981, 37/215 vom 20. Dezember 1982 und 38/162 vom 19. Dezember 1983 zum Problem der Überreste von Kriegen,

ferner unter Hinweis auf die vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen verabschiedeten Beschlüsse 80 (IV) vom 9. April 1976²¹, 101 (V) vom 25. Mai 1977²², 9/5 vom 25. Mai 1981²³ und 10/8 vom 28. Mai 1982²⁴,

weiterhin unter Hinweis auf die Resolution 32 der vom 16. bis 19. August 1976 in Colombo abgehaltenen Fünften Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs der nichtgebundenen Länder²⁵ sowie die Resolution 26/11-P der vom 17. bis 22. Mai 1980 in Islamabad veranstalteten Elften Islamischen Außenministerkonferenz²⁶,

davon überzeugt, daß die Verantwortung für die Beseitigung der Überreste von Kriegen von den Urheberländern getragen werden sollte,

in Anerkennung der Tatsache, daß auf dem Gebiet von Entwicklungsländern zurückgelassenes Kriegsmaterial, insbesondere Minen, die Entwicklungsanstrengungen dieser Länder ernsthaft behindert und Verluste an Menschenleben und Sachschäden verursacht,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über das Problem der Überreste von Kriegen²⁷;

2. *bedauert*, daß trotz der verschiedenen diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen noch keine konkreten Maßnahmen zur Lösung des Problems der Überreste von Kriegen ergriffen worden sind;

3. *erklärt erneut*, daß sie die rechtmäßigen Forderungen von Entwicklungsländern, auf deren Gebiet Minen gelegt wurden und andere Überreste von Kriegen vorhanden sind, auf Entschädigung und vollständige Beseitigung dieser Hindernisse durch die Urheberstaaten unterstützt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und – soweit dies unter ihr jeweiliges Mandat fällt – mit den anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen alle Angaben über Fachwissen und verfügbare Geräte zusammenzutragen, um bei diesbezüglichen Ersuchen die tatsächlichen Bedürfnisse der betroffenen Entwicklungsländer bewerten und diese bei ihren Bemühungen um die Auffindung und Beseitigung materieller Überreste von Kriegen unterstützen zu können;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, die in Frage kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung der ihnen in Ziffer 4 dieser Resolution übertragenen Aufgaben zu unterstützen;

6. *fordert ferner* alle entwickelten Länder, die für das Vorhandensein von Überresten von Kriegen direkt verantwortlich sind, *auf*, verstärkt bilaterale Konsultationen zu führen, um möglichst umgehend Vereinbarungen zur Lösung dieser Probleme abzuschließen;

²¹ Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 25 (A/31/25), Anhang I*

²² *Ebd., Zweihunddreißigste Tagung, Beilage 25 (A/32/25), Anhang I*

²³ *Ebd., Sechshunddreißigste Tagung, Beilage 25 (A/36/25 mit Korr.1), Anhang I*

²⁴ *Ebd., Siebenhunddreißigste Tagung, Beilage 25 (A/37/25), Zweiter Teil, Anhang*

²⁵ Vgl. A/31/197, Anhang IV, Abschnitt B

²⁶ Vgl. A/35/419-S/14129, Anhang I

²⁷ A/39/580

7. *ersucht* alle Staaten, den Generalsekretär über ihre Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu informieren;

8. *ersucht ferner* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung einen eingehenden und umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/168 – Aktionsplan zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten

A

DURCHFÜHRUNG DES AKTIONSPANS ZUR BEKÄMPFUNG DES VORDRINGENS DER WÜSTEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/172 vom 19. Dezember 1977, mit der sie den Aktionsplan zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten billigte²⁸,

ferner unter Hinweis auf Ziffer 8 ihrer Resolution 38/165 vom 19. Dezember 1983, mit der sie Abschnitt VIII des Beschlusses 11/1 des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen²⁹ begrüßte, in dem der Rat beschloß, im Laufe seiner zwölften Tagung zwei Tage einer ausführlichen Bewertung der Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten zu widmen,

in Kenntnisnahme der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1984/65 vom 26. Juli 1984 über die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten,

nach Behandlung der Auffassungen des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zur allgemeinen Bewertung der im Zeitraum 1978-1984 erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten³⁰,

ferner nach Behandlung der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1984/62 vom 27. Juli 1984 über Umwelt und Entwicklung in Afrika,

im Hinblick auf das ernste Problem, das mit der anhaltenden Dürre und dem Vordringen der Wüsten derzeit gegeben ist und das zu der weit verbreiteten Wirtschaftskatastrophe in zahlreichen afrikanischen Ländern südlich der Sahara geführt hat,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Auffassungen des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu der allgemeinen Bewertung der im Zeitraum 1978-1984 erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten;

2. *nimmt ferner mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Verwaltungsrats über die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten³¹;

3. *nimmt mit Interesse Kenntnis* vom Verwaltungsratsbeschuß 12/10 vom 28. Mai 1984 über das Vordringen der Wüsten³²;

4. *stellt mit großer Sorge fest*, daß sich in den sieben Jahren seit der Abhaltung der Konferenz der Vereinten Nationen über das Vordringen der Wüsten im Jahre 1977 die Wüstenbildung in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, weiter fortgesetzt und intensiviert hat;

5. *begrüßt* die Tatsache, daß der Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen die Gültigkeit des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten erneut bestätigt, die Rolle des Programms als zentrale katalysierende, koordinierende und evaluierende Instanz bei der Durchführung des Aktionsplans auf internationaler Ebene bekräftigt und konkrete, zeitlich befristete Aktivitäten zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten im Laufe der nächsten fünfzehn Jahre gebilligt hat;

6. *beschließt*, die Rolle der aus freiwilligen Beiträgen finanzierten Beratungsgruppe für die Bekämpfung des Vordringens der Wüsten so zu erweitern, daß sie nunmehr ausdrücklich den Auftrag hat, den Exekutivdirektor in folgenden Fragen zu beraten:

a) Stand und Erfolg der im Rahmen des Aktionsplans durchgeführten Aktivitäten, wobei sie unter Berücksichtigung der hierzu angestellten Evaluierungen und Fallstudien bestehende Zwänge und mögliche Lösungen für Probleme aufzeigen sollte;

b) mit Problemen des Vordringens der Wüsten im Zusammenhang stehende Programmprioritäten des Umweltprogramms der Vereinten Nationen;

c) erforderliche Maßnahmen für eine verbesserte Durchführung des Aktionsplans auf regionaler und weltweiter Ebene;

7. *fordert* die Beratungsgruppe für die Bekämpfung des Vordringens der Wüsten *auf*, ihre Bemühungen zur Unterstützung des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen bei der Mobilisierung von Ressourcen für die Durchführung des Aktionsplans noch weiter zu intensivieren;

8. *bittet* die Regierungen der vom Vordringen der Wüsten bedrohten bzw. betroffenen Länder *eindringlich*, der Einrichtung nationaler Programme zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten Vorrang einzuräumen und hierzu die Schaffung einer entsprechenden nationalen Instanz bzw. gegebenenfalls die Übertragung eines entsprechenden Auftrags an eine bereits bestehende nationale Instanz in Erwägung zu ziehen;

9. *ersucht* den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, auf seiner dreizehnten Tagung zu prüfen,

a) ob die Vereinigte Republik Tansania in das Mandat des Büros der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region aufgenommen und es ihr so ermöglicht werden kann, bei der Durchführung des Programms zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten Hilfeleistungen entgegenzunehmen;

b) ob der Tätigkeitsbereich des Büros der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region erweitert werden kann, um es ihm zu ermöglichen, die Mitgliedstaaten der Koordinierungskonferenz für die Entwicklung des süd-

²⁸ Report of the United Nations Conference on Desertification, Nairobi, 29 August-9 September 1977 (A/CONF.74/36), Kap. I

²⁹ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 25 (A/39/25), Anhang

³⁰ UNEP/GC.12/9 mit Korr.1

³¹ A/39/433, Anhang I

³² Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 25 (A/39/25), Anhang

lichen Afrika bei der Durchführung der Empfehlungen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten und der Dürre künftig zu unterstützen, wie es die Mitgliedstaaten des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region bereits unterstützt;

10. *bittet* alle Regierungen *eindringlich*, die vom Vordringen der Wüsten betroffenen Länder u.a. durch die über geeignete Kanäle, darunter auch über das mit Generalversammlungsresolution 32/172 vom 19. Dezember 1977 geschaffene Sonderkonto, erfolgende Finanzierung regionaler und subregionaler Programme verstärkt zu unterstützen;

11. *billigt* den in Ziffer 28 seines Beschlusses 12/12 enthaltenen Beschluß des Verwaltungsrats³², dem zufolge im Jahre 1992 eine weitere umfassende Gesamtbewertung des Stands der bei der Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten erzielten Fortschritte angestellt werden sollte.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

B

DURCHFÜHRUNG DES AKTIONSPANS ZUR BEKÄMPFUNG DES VORDRINGENS DER WÜSTEN IN DER SUDAN-SAHEL-REGION

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/190 vom 17. Dezember 1981, 37/216 vom 20. Dezember 1982 und 38/164 vom 19. Dezember 1983,

in Kenntnisnahme des vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen am 28. Mai 1984 verabschiedeten Beschlusses 12/10³²,

in Kenntnisnahme der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1984/65 vom 26. Juli 1984 über die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten in der Sudan-Sahel-Region sowie der Resolution 1984/72 vom 27. Juli 1984 über Umwelt und Entwicklung in Afrika,

ferner in Kenntnisnahme der Aufnahme Ghanas und Togos in die Liste der Länder, für die das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region im Rahmen des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten zuständig ist²⁸,

nach Behandlung des Berichts des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten in der Sudan-Sahel-Region³³,

im Hinblick auf die vom Verwaltungsrat durchgeführte Sonderüberprüfung des Stands der Durchführung des Aktionsplans, die sich u.a. auf die vom Exekutivdirektor vorgenommene allgemeine Bewertung der im Zeitraum 1978-1984 erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsplans³⁰ und auf das Dokument über den Stand des Vordringens der Wüsten in der Sudan-Sahel-Region³⁴ stützt,

sich dessen bewußt, daß die Verantwortung für den Kampf gegen das Vordringen der Wüsten und die Auswirkungen der Dürre in erster Linie bei den betroffenen Ländern liegt, wie auch in Kenntnisnahme der von diesen

Ländern zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten und der Dürre unternommenen Anstrengungen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten in der Sudan-Sahel-Region;

2. *stellt mit Besorgnis fest*,

a) daß sich die anhaltende Dürre in der Sahel-Region verschärft und auf andere Teile Afrikas ausgeht und daß sie damit zu einer allgemeinen Dürre von katastrophalen Ausmaßen geworden ist;

b) daß der Kampf gegen das Vordringen der Wüsten durch allzu knappe Finanzmittel auch weiterhin ernstlich behindert wird;

c) daß der Kampf gegen das Vordringen der Wüsten finanzielle und menschliche Ressourcen erfordert, die weit über die Möglichkeiten der betroffenen Länder hinausgehen;

3. *spricht* dem im Auftrag des Umweltprogramms der Vereinten Nationen tätigen Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region *ihre Anerkennung* für die Fortschritte bei der Überwindung dieser Hindernisse *aus*, die es im Rahmen einer gemeinsamen Aktion des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Regierungen der Region bei der Bekämpfung des Vordringens der Wüsten erzielt hat;

4. *spricht ferner* dem Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen *ihre Anerkennung* für das Maß an Effizienz und Koordinierung *aus*, das sie bei der weiteren Durchführung dieser auf dem Wege über das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region verwirklichten gemeinsamen Aktion erzielt haben;

5. *ersucht* den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region weiterhin und verstärkt zu unterstützen, damit es den akuten Bedürfnissen der Länder der Sudan-Sahel-Region vollauf Rechnung tragen kann;

6. *spricht* den Regierungen, den Gremien der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen Organisationen und anderen Organisationen, die zur Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten in der Sudan-Sahel-Region beigetragen haben, *ihren Dank aus*;

7. *unterstreicht* die Notwendigkeit erheblich größerer Bemühungen, wenn der Aktionsplan zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten in der Sudan-Sahel-Region durchgeführt werden soll, und *bittet* alle Regierungen *eindringlich*, auf die Ersuchen der Regierungen der Länder der Sudan-Sahel-Region um Unterstützung bei der Bekämpfung des Vordringens der Wüsten positiv zu reagieren;

8. *ersucht* den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, durch entsprechende Vorkehrungen auf jeder Tagung dafür zu sorgen, daß der Generalversammlung auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat ein Bericht über die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten in der Sudan-Sahel-Region vorgelegt wird.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

³³ A/39/433, Anhang II

³⁴ UNEP/GC.12/INF.3 mit Korr.1

39/169 – Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in den besetzten palästinensischen Gebieten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung von Vancouver über das Wohn- und Siedlungswesen von 1976³⁵ und die von der Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habitat) verabschiedeten diesbezüglichen Empfehlungen für einzelstaatliche Maßnahmen³⁶,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 38/166 vom 19. Dezember 1983,

zutiefst beunruhigt über die Fortsetzung der israelischen Siedlungspolitik, die für null und nichtig und zu einem der Haupthindernisse auf dem Wege zum Frieden erklärt worden ist,

in Anerkennung der Tatsache, daß es notwendig ist, nach Möglichkeiten zu suchen, um eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in den besetzten palästinensischen Gebieten zu verhindern,

1. nimmt mit Besorgnis Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in den besetzten palästinensischen Gebieten³⁷;

2. nimmt ferner Kenntnis von der am 29. Oktober abgegebenen Erklärung des Beobachters der Palästinensischen Befreiungsorganisation³⁸;

3. weist die auf eine Veränderung der Bevölkerungsstruktur der besetzten palästinensischen Gebiete abzielenden israelischen Pläne und Maßnahmen, insbesondere die Zunahme und Ausdehnung der israelischen Siedlungen, sowie andere Pläne und Maßnahmen zurück, durch die Bedingungen geschaffen werden, die zur Vertreibung und zum Exodus der Palästinenser aus den besetzten palästinensischen Gebieten führen;

4. äußert ihre Beunruhigung über die durch die israelische Besetzung verursachte Verschlechterung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten;

5. erklärt, daß die israelische Besetzung im Widerspruch zu den Grundvoraussetzungen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung des palästinensischen Volkes in den besetzten palästinensischen Gebieten steht;

6. ersucht den Generalsekretär,

a) im Jahr 1985 ein Seminar über Maßnahmen gegen die Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage des palästinensischen Volkes in den besetzten palästinensischen Gebieten zu organisieren;

b) die notwendigen Vorbereitungen für das Seminar zu treffen und dabei die Teilnahme der Palästinensischen Befreiungsorganisation vorzusehen;

c) Sachverständige einzuladen und sie zu bitten, dem Seminar Referate vorzutragen;

d) ferner die in Frage kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen einzuladen;

e) der vierzigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat über das Seminar zu berichten.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/170 – Wohn- und Siedlungswesen

A

BERICHT DER KOMMISSION FÜR WOHN- UND SIEDLUNGSWESSEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/162 vom 19. Dezember 1977 über institutionelle Vorkehrungen für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens sowie 34/116 vom 14. Dezember 1979 über die Verstärkung der Aktivitäten auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens,

ernsthaft besorgt über die nach wie vor geringen freiwilligen Beiträge, die zur Unterstützung der Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens an das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) geleistet werden,

in Kenntnisnahme der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1984/57 A vom 26. Juli 1984 über internationale Zusammenarbeit im Bereich des Wohn- und Siedlungswesens,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen über ihre siebente Tagung³⁹,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen über ihre siebente Tagung und von den darin enthaltenen Resolutionen;

2. dankt allen Regierungen und allen anderen, die zur Unterstützung der Tätigkeit des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) freiwillige Beiträge an die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen geleistet haben, und spricht insbesondere all denjenigen ihre Anerkennung aus, die regelmäßige Beiträge geleistet haben;

3. appelliert erneut an alle Regierungen, insbesondere an die Regierungen der entwickelten Länder, sofern sie dies nicht bereits tun, mit der Zahlung von regelmäßigen freiwilligen Beträgen an die Stiftung des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen zu beginnen, bzw., falls sie dies bereits tun, eine Erhöhung ihrer Beiträge in Erwägung zu ziehen.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

³⁵ Report of Habitat: United Nations Conference on Human Settlements, Vancouver, 31 May-11 June 1976 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.: E.76.IV.7 mit Korrigendum), Kap. I

³⁶ Ebd., Kap. II

³⁷ A/39/233-E/1984/79

³⁸ Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Second Committee, 26. Sitzung, Ziffer 51-55

³⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 8 (A/39/8)

B

KOORDINIERUNG DER PROGRAMME DES SYSTEMS DER
VEREINTEN NATIONEN AUF DEM GEBIET DES WOHN- UND
SIEDLUNGSWESENS

Die Generalversammlung,

in *Bekräftigung* ihrer Resolution 35/77 C vom 5. Dezember 1980, in der sie den Generalsekretär gebeten hat, in Absprache mit den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses für Koordinierung Vorkehrungen für die Teilnahme des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) an allen Aspekten der Arbeit dieses Ausschusses und seiner Nebenorgane zu treffen,

unter *Hinweis auf* ihre Resolution 37/223 C vom 20. Dezember 1982, in der sie den Generalsekretär ersuchte, sich intensiver um Vorkehrungen für diese Teilnahme zu bemühen und der Generalversammlung auf ihrer achtunddreißigsten Tagung darüber zu berichten,

ferner unter *Hinweis auf* ihre Resolution 38/167 B vom 19. Dezember 1983, in der sie vom Bericht des Generalsekretärs⁴⁰ mit einer Zusammenfassung des vom Verwaltungsausschuß für Koordinierung am 27. Oktober 1983 verabschiedeten Beschlusses 1983/18 Kenntnis nahm, der, wie sie feststellte, den Anforderungen ihrer früheren Resolutionen 35/77 C und 37/223 C nicht ganz entsprach, und in der sie den Generalsekretär ersuchte, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung über die Durchführung ihrer Resolutionen zu dieser Frage Bericht zu erstatten,

im *Hinblick auf* die in Resolution 1984/57 A vom 26. Juli 1984, insbesondere in Ziffer 6 dieser Resolution, enthaltenen Auffassungen des Wirtschafts- und Sozialrats,

nach *Behandlung* des gemäß Generalversammlungsresolution 38/167 B erstellten Berichts des Generalsekretärs zur Frage der Koordinierung der Programme auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen⁴¹,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *nimmt insbesondere Kenntnis* von der Resolution 7/5 der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen vom 9. Mai 1984⁴² zur Frage eines zweijährigen Tagungszyklus für die Kommission und ersucht die Kommission erneut, gemäß Generalversammlungsbeschuß 38/429 vom 19. Dezember 1983 und Wirtschafts- und Sozialratsbeschuß 1984/104 vom 10. Februar 1984 die Einführung eines zweijährigen Tagungszyklus in Erwägung zu ziehen;

3. *begrüßt* insbesondere die Absicht des Generalsekretärs, in nächster Zukunft die bisherigen Vorkehrungen für die Teilnahme des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) an der Arbeit des Verwaltungsausschusses für Koordinierung im Lichte des Mandats und der Aufgaben des Zentrums sowie der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu überprüfen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung über die Durchführung ihrer Resolutionen zu dieser Frage zu berichten und dabei die diesbezüglichen Feststellungen der vierundzwanzigsten Tagung des Programm- und Koordinierungsausschusses⁴³ zu berücksichtigen.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/171 – Internationales Jahr zur Beschaffung von
Unterkünften für Obdachlose

Die Generalversammlung,

unter *Hinweis auf* ihre Resolutionen 37/221 vom 20. Dezember 1982 und 38/168 vom 19. Dezember 1983 über das Internationale Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose sowie auf Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/67 vom 25. Juli 1980,

erfreut feststellend, daß mehr als einhundert Länder nationale Leitstellen für das Internationale Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose errichtet haben und daß in vielen Ländern bereits nationale Programme und Projekte für das Jahr angelaufen sind,

ferner feststellend, daß die meisten bisher angekündigten freiwilligen Beiträge von Entwicklungsländern stammen und daß weitere freiwillige Beiträge erforderlich sind, damit die von der Generalversammlung gebilligten Gesamtpläne für die vorbereitenden und begleitenden Aktivitäten zum Internationalen Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose wirksam durchgeführt werden können⁴⁴,

eingedenk der Notwendigkeit, daß die Regierungen die Zielsetzungen des Internationalen Jahrs zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose in ihre gegenwärtigen und künftigen nationalen Entwicklungspläne einbauen,

nach *Behandlung* der in Resolution 7/1 der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen vom 10. Mai 1984⁴⁵ enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen sowie der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1984/57 B vom 26. Juli 1984 über das Internationale Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose,

1. *bittet* alle Regierungen *eindringlich*, ihre Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Internationalen Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose zu intensivieren und dabei vor allem so bald wie möglich geeignete Projekte im Bereich des Wohn- und Siedlungswesens in Angriff zu nehmen bzw. zu bestimmen, die im Einklang mit den gemäß dem Programm für das Internationale Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose festgelegten Richtlinien als Musterprojekte dienen können;

2. *bittet* alle Regierungen *ferner eindringlich*, im Hinblick auf die Aufstellung nationaler, bis zum Jahr 2000 geltender Strategien für die Beschaffung von Unterkünften eine umfassende Bestandsaufnahme der Perspektiven, der Prioritäten und der Ressourcen im Bereich der Unterkünfte und Siedlungen einzuleiten;

3. *dankt* allen Regierungen, die bereits freiwillige Beiträge für das Internationale Jahr zur Beschaffung

⁴⁰ A/38/548

⁴¹ A/39/547

⁴² Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 8 (A/39/8), Anhang I, Abschnitt A.2*

⁴³ *Ebd., Beilage 38 (A/39/38), Kap. V, Abschnitt A*

⁴⁴ Vgl. A/38/233-E/1983/74 mit Korr.

⁴⁵ Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 8 (A/39/8), Anhang I, Abschnitt A.1*

von Unterkünften für Obdachlose geleistet bzw. angekündigt haben;

4. *ruft* alle Regierungen, die noch keine freiwilligen Beiträge angekündigt haben, *auf*, dies zu tun, und ruft ebenso die internationalen Finanzinstitutionen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf, das Programm für das Internationale Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose in angemessener Weise finanziell und anderweitig zu unterstützen;

5. *bittet* die Sonderorganisationen* und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einschließlich der Regionalkommissionen, ihre Politiken und Programme dahingehend zu überprüfen, daß sie darin Aktivitäten aufnehmen bzw. fördern, die den Zielen des Internationalen Jahrs zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose dienlich sind;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung des gebilligten Programms vorbereitender und begleitender Maßnahmen und Aktivitäten zum Internationalen Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose vorzulegen;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Internationales Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/172 – Weltweiter Überblick über die Rolle der Frau im Entwicklungsprozeß

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 35/78 vom 5. Dezember 1980 über die effektive Beteiligung der Frau an der Entwicklung, ihre Einbeziehung in den Entwicklungsprozeß, in der sie u.a. um die Ausarbeitung eines umfassenden und detaillierten Vorentwurfs für einen interdisziplinären, multisektoralen weltweiten Überblick über die Rolle der Frau in der Gesamtentwicklung ersuchte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 36/74 vom 4. Dezember 1981, in der sie den Generalsekretär ersuchte, den Überblick in enger Zusammenarbeit mit den in Frage kommenden Organen, Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen sowie nationalen Institutionen zu erstellen und der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung in seiner endgültigen Form zu unterbreiten,

eingedenk des der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung vorgelegten Berichts des Generalsekretärs über den Fortgang der Vorbereitungsarbeiten für den Überblick⁴⁶,

feststellend, daß der Überblick in seiner endgültigen Form eines der grundlegenden Dokumente der Konferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden sein wird, die vom 15. bis 26. Juli 1985 in Nairobi stattfinden soll,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs⁴⁷ mit den vorläufigen Ergebnissen des Überblicks, darunter auch über das zunehmende Bewußtsein der Bedeutung des Beitrags, den die Frau zur wirtschaftlichen Entwicklung in der ganzen Welt leistet bzw. leisten könnte,

im Hinblick darauf, daß weitere Anstrengungen gemacht werden müssen, um ausreichende Angaben über die Mitwirkung der Frau in den verschiedenen Wirtschaftssektoren zu sammeln, und daß weitere Forschungsarbeiten notwendig sind, um festzustellen, durch welche Maßnahmen – insbesondere im Zusammenhang mit der Aufstellung und Durchführung von Wirtschaftspolitiken sowie mit der wirtschaftlichen Produktion und der Nutzung von Ressourcen – die effektive Beteiligung der Frau an der Entwicklung und ihre Einbeziehung in den Entwicklungsprozeß gewährleistet werden kann,

empfiehlt, daß der Überblick in seiner endgültigen Form auf der vierzigsten Tagung der Generalversammlung unter dem Punkt "Effektive Beteiligung der Frau an der Entwicklung und ihre Einbeziehung in den Entwicklungsprozeß" zusammen mit etwaigen Stellungnahmen zu dem Überblick und damit zusammenhängenden Beschlüssen der Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden behandelt wird.

108. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/173 – Durchführung des Aktionsprogramms von Nairobi für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie auf 35/56 vom 5. Dezember 1980 mit der im Anhang enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Bedeutung des Aktionsprogramms von Nairobi für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen⁴⁸ als eines grundlegenden Aktionsrahmens für Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft in diesem Bereich,

unter Betonung der Notwendigkeit, neue und erneuerbare Energiequellen zu erschließen, um die Lebensbedingungen der Menschen zu verbessern,

eingedenk der Notwendigkeit finanzieller und technischer Unterstützung von Seiten der internationalen Gemeinschaft sowie der entscheidenden Rolle, die hierbei den Vereinten Nationen zukommt, und in diesem Zusammenhang betonend, daß der Erschließung neuer und erneuerbarer Energiequellen in Entwicklungsländern in

⁴⁷ A/39/566

⁴⁸ Report of the United Nations Conference on New and Renewable Sources of Energy, Nairobi, 10-21 August 1981 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.I.24), Kap. I, Abschnitt A

* Vgl. die Fußnote auf S. 144

⁴⁶ A/37/381

ferner unter Hinweis darauf, daß das Institut bei seinen Ausbildungs- und Forschungsprogrammen auch weiterhin klare langfristige Prioritäten entwickeln muß, die seine Rolle bei der Förderung und Stärkung des Entwicklungsprozesses zur Geltung bringen,

mit Befriedigung darüber, daß das Institut großen Wert darauf legt, sein Programm zu reformieren, seine Forschungsergebnisse zu verbreiten, seine Verwaltung zu verbessern und ausreichende Ressourcen aufzubringen, damit es seine Aufgaben zufriedenstellend erfüllen kann,

die Sorge des Exekutivdirektors teilend, daß nur wenige Staaten zum Allgemeinen Fonds des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen beitragen und daß dem Institut nur unzureichende Mittel für seine Tätigkeit zur Verfügung stehen,

1. nimmt mit Dank Kenntnis vom Bericht des Exekutivdirektors des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen und von den 1984 ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Verwaltung und der Haushaltsverfahren des Instituts;

2. nimmt ferner Kenntnis von den Prioritäten und vom Arbeitsprogramm für den Zweijahreszeitraum 1984-1985, die das Kuratorium des Instituts gebilligt hat;

3. begrüßt unter Berücksichtigung der auf der laufenden Tagung abgegebenen Stellungnahmen zum Arbeitsprogramm des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen die Tatsache, daß das Institut nach wie vor das Schwergewicht auf den Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Ausbildung und Forschung legt und in dieses Programm spezifische Vorhaben zu den Problembereichen aufgenommen hat, die von der Generalversammlung auf ihrer sechsten⁶⁵ und siebenten⁶⁶ Sondertagung, in ihren diesbezüglichen, auf der neunundzwanzigsten Tagung und danach gefaßten Beschlüssen sowie in der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen⁶⁷ genannt wurden;

4. nimmt Kenntnis von den Ausführungen, die der Exekutivdirektor gemacht hat, um das Mandat und die künftige Rolle des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen von dem Mandat und der Rolle anderer im Zuständigkeitsbereich des Instituts tätiger Institutionen abzugrenzen, und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den laufenden Bemühungen um eine engere Zusammenarbeit mit diesen Institutionen⁶⁸;

5. fordert alle Staaten, die bisher noch keine Beiträge zum Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen geleistet haben, auf, derartige Beiträge zu leisten, und bittet alle Geberländer, insbesondere soweit die Höhe ihres Beitrags nicht ihrer Leistungsfähigkeit entspricht, erneut eindringlich, ihre freiwilligen Beiträge zu erhöhen, damit der akute Bedarf des Instituts an Finanzmitteln während des Zweijahreszeitraums 1984-1985 gedeckt werden kann;

6. ersucht alle Staaten erneut, ihre Beiträge zum Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen weiterhin frühzeitig, möglichst jedoch spätestens auf der jährlichen Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten anzu-

kündigen und die Zahlung ihrer freiwilligen Beiträge für das Institut rascher vorzunehmen.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/179 – Universität der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2951 (XXVII) vom 11. Dezember 1972, 3081 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3313 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, 3439 (XXX) vom 9. Dezember 1975, 31/117 und 31/118 vom 16. Dezember 1976, 32/54 vom 8. Dezember 1977, 33/108 vom 18. Dezember 1978, 34/112 vom 14. Dezember 1979, 35/54 vom 5. Dezember 1980, 36/45 vom 19. November 1981, 37/143 vom 17. Dezember 1982 sowie 38/78 vom 19. Dezember 1983,

nach Behandlung des Berichts des Rats der Universität der Vereinten Nationen über die Arbeit der Universität⁶⁹,

mit Dank feststellend, daß die japanische Regierung der Universität nach wie vor ihr Interesse sowie ihre Unterstützung bei der Errichtung eines Gebäudes für den ständigen Sitz entgegenbringt,

in Kenntnisnahme des Beschlusses 5.2.1, der am 18. Oktober 1984 vom Exekutivrat der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf seiner einhundertzwanzigsten Tagung verabschiedet wurde,

1. zeigt sich befriedigt angesichts der von der Universität der Vereinten Nationen zur Halbzeit ihrer mittelfristigen Perspektive (1982-1987) verzeichneten Fortschritte bei der Verwirklichung der in diesem Dokument enthaltenen wichtigen Ziele⁷⁰, d.h. bei der Aufstellung und Durchführung ihres Programms, in dem sie sich auf fünf, die dringenden Weltprobleme des Überlebens, der Entwicklung und des Wohls der Menschheit berührende Themenbereiche konzentriert, die auch Anliegen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen* sind, sowie ferner bei der Einleitung einer neuen Phase der institutionellen Entwicklung, bei der das Schwergewicht auf der Errichtung der in der Satzung der Universität vorgesehenen eigenen Forschungs- und Ausbildungszentren der Universität liegt;

2. begrüßt die von externen Evaluierungsgruppen vorgelegten Berichte mit Hinweisen auf die Erfolge der Universität der Vereinten Nationen bei ihrer Forschungsarbeit, den institutionellen Beziehungen und der postgradualen Fortbildungsarbeit, insbesondere der in Zusammenarbeit mit den assoziierten und kooperierenden Institutionen in Entwicklungsländern und Industrieländern erfolgenden Spezialausbildung von Stipendiaten der Universität, die an ihre Heimatinstitutionen zurückgekehrt sind;

3. begrüßt ferner die Fortschritte bei der Errichtung des Weltinstituts zur Erforschung der Wirtschaftsbedingungen der Entwicklungsländer⁷¹, der ersten eigenen Forschungs- und Ausbildungsinstitution der Universität der Vereinten Nationen, in Helsinki, und dankt der Re-

* Vgl. die Fußnote auf S. 144

⁶⁹ Ebd., Beilage 31 (A/39/31)

⁷⁰ Ebd., Siebenunddreißigste Tagung, Beilage 31 (A/37/31), Abschnitt III

⁷¹ Ebd., Neununddreißigste Tagung, Beilage 31 (A/39/31), Ziffer 106

⁶⁵ Vgl. Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI)

⁶⁶ Vgl. Resolution 3362 (S-VII)

⁶⁷ Resolution 35/56, Anhang

⁶⁸ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 14 (A/39/14), Ziffer 3-22

gierung Finnlands dafür, daß sie sich an der Errichtung des Instituts so maßgeblich beteiligt und dieses finanziell und anderweitig in unschätzbare Weise unterstützt hat;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten auf dem Weg zur Errichtung des geplanten Instituts für natürliche Ressourcen in Afrika⁷² sowie bei der Aufstellung eines internationalen Programms für Biotechnologie⁷³ in Venezuela;

5. *betont*, daß die Universität der Vereinten Nationen auch weiterhin die Kapazität der in Entwicklungsländern vorhandenen akademischen und wissenschaftlichen Institutionen stärken muß;

6. *stellt fest*, daß die von der Universität der Vereinten Nationen zum einen mit den Vereinten Nationen, ihren Gremien und den Sonderorganisationen* sowie zum anderen mit der internationalen akademischen und wissenschaftlichen Welt gemeinschaftlich durchgeführten Arbeiten weiter so fortgesetzt, erweitert und intensiviert werden müssen, daß die Universität durch sie besser auf globale Fragen und Probleme eingehen und sich in ihrer Arbeit stärker an den entsprechenden Anliegen des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen wissenschaftlichen Welt orientieren kann;

7. *erkennt an*, daß die Universität der Vereinten Nationen ihre Bemühungen zur Mittelaufbringung verstärken muß, damit sie ihren Stiftungsfonds und Betriebsmittelfonds aufstocken und sicherstellen kann, daß sich ihre Aktivitäten im Einklang mit ihrer Satzung in einer gut abgestimmten Weise entwickeln;

8. *appelliert eindringlich* an alle Mitgliedstaaten, die Fortschritte der Universität der Vereinten Nationen und die Bedeutung ihrer Arbeit für die Anliegen der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu nehmen, umgehend großzügig zum Stiftungsfonds der Universität beizutragen und darüber hinaus bzw. statt dessen Beiträge für den laufenden Betrieb der Universität zu leisten, damit diese ihr Mandat gemäß ihrer Satzung und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung wirksam erfüllen kann.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/180 – Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der Entwicklung der Zentralafrikanischen Republik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 35/87 vom 5. Dezember 1980, in der sie feststellte, die Regierung der Zentralafrikanischen Republik müsse bei ihren Bemühungen um den Wiederaufbau, die Sanierung und die Entwicklung dringend durch internationale Maßnahmen unterstützt werden, und in denen sie die internationale Gemeinschaft bat, ausreichende Ressourcen zur Durchführung des Hilfsprogramms für die Zentralafrikanische Republik bereitzustellen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/206 vom 17. Dezember 1981, 37/145 vom 17. Dezember 1982 und 38/211 vom 20. Dezember 1983, in denen sie mit Besorgnis feststellte, daß die geleistete Hilfe nicht

ausreiche, um den dringenden Bedarf des Landes zu decken,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 38/195 vom 20. Dezember 1983 über die Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁷⁴,

in Anbetracht der Tatsache, daß die Zentralafrikanische Republik ein Binnenland ist und als eines der am wenigsten entwickelten Länder eingestuft wurde,

in Kenntnisnahme der Erklärung des Ministers für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit der Zentralafrikanischen Republik vom 11. Oktober 1984⁷⁵, in der dieser die besorgniserregenden wirtschaftlichen Probleme der Zentralafrikanischen Republik beschrieb und erklärte, daß sein Land aufgrund des Mangels an finanziellen Mitteln nach wie vor auf Hilfe von außen angewiesen sei,

in Kenntnisnahme der Erklärung des Vertreters der Zentralafrikanischen Republik vom 6. November 1984⁷⁶, der zufolge sich das Land trotz erster Anzeichen einer wirtschaftlichen Erholung nach wie vor ungeheuren Schwierigkeiten bei der Durchführung seiner sozio-ökonomischen Entwicklungsprogramme gegenüber sieht,

besonders besorgt darüber, daß die Regierung der Zentralafrikanischen Republik nicht in der Lage ist, angesichts des kritischen Mangels an finanziellen und materiellen Ressourcen der Bevölkerung ausreichende Gesundheits- und Erziehungsdienste und andere unentbehrliche soziale und öffentliche Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen,

unter Berücksichtigung der Verluste, die die Zentralafrikanische Wirtschaft im Anschluß an die große Dürre von 1982-1983 erlitten hat,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den beträchtlichen Anstrengungen, die die Regierung und das Volk der Zentralafrikanischen Republik trotz aller Beschränkungen um den Wiederaufbau, die Sanierung und die Entwicklung des Landes unternahmen,

ferner Kenntnis nehmend von der Absicht der Zentralafrikanischen Regierung, mit Hilfe des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen 1985 eine Gerkonferenz am runden Tisch zu veranstalten,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Generalversammlungsresolution 38/211 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁷⁷, der im Anhang den Bericht der in die Zentralafrikanische Republik entsandten Überprüfungsdelegation enthielt,

ferner Kenntnis nehmend von Tabelle 7 im Anhang des Berichts des Generalsekretärs⁷⁷, der zufolge im Rahmen des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms noch beträchtliche zusätzliche Unterstützung für die Finanzierung von Projekten benötigt wird, die bisher nur teilweise durchgeführt worden sind bzw. für die noch keine Finanzierung gefunden werden konnte, darunter auch für die darin angeführten neuen Projekte mit hohem Vorrang,

⁷⁴ Report of the United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 1-14 September 1981 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.8), Erster Teil, Abschnitt A

⁷⁵ Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Plenary Meetings, 31. Sitzung, Ziffer 104-138

⁷⁶ Ebd., Second Committee, 37. Sitzung, Ziffer 43-45

⁷⁷ A/39/384

* Vgl. die Fußnote auf S. 144

⁷² Ebd., Ziffer 108

⁷³ Ebd., Ziffer 109

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen um die Beschaffung von Ressourcen zur Durchführung des Hilfsprogramms für die Zentralafrikanische Republik;

2. *dankt* den Staaten, den internationalen, regionalen und interregionalen Organisationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen *erneut* für ihre Beiträge zum Hilfsprogramm für die Zentralafrikanische Republik;

3. *stellt jedoch mit Besorgnis fest*, daß die bisher zu diesem Zweck geleistete Hilfe nach wie vor weit hinter den dringenden Bedürfnissen des Landes zurückbleibt;

4. *lenkt die Aufmerksamkeit* der internationalen Gemeinschaft nachdrücklich auf die Tabelle 7 im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs, aus der hervorgeht, für welche Projekte noch Finanzmittel benötigt werden;

5. *appelliert erneut* an alle Staaten, auf bilateralem oder multilateralem Weg großzügige Beiträge zum Wiederaufbau, zur Sanierung und zur Entwicklung der Zentralafrikanischen Republik zu leisten;

6. *bittet* alle Staaten, Organisationen und Finanzinstitutionen *eindringlich*, an der für 1985 geplanten Geberkonferenz am runden Tisch teilzunehmen und zur Finanzierung der vorzulegenden Projekte beizutragen;

7. *ersucht* die in Frage kommenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen – insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank, den Internationalen Währungsfonds, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, den Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen und die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung –, ihre Hilfsprogramme für die Zentralafrikanische Republik beizubehalten, mit dem Generalsekretär bei seinen Bemühungen um die Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms eng zusammenzuarbeiten und ihm regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung der Zentralafrikanischen Republik unternommenen Schritte und die von ihnen bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

8. *bittet* die regionalen und interregionalen Organisationen und die anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, umgehend die Aufstellung eines Hilfsprogramms für die Zentralafrikanische Republik bzw. den Ausbau und die beträchtliche Verstärkung eines eventuell schon bestehenden Programms im Hinblick auf dessen möglichst baldige Durchführung in Erwägung zu ziehen;

9. *bittet* alle Staaten und die in Frage kommenden Gremien der Vereinten Nationen – insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation, den Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen und die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung – *eindringlich*, durch jede nur erdenkliche Unterstützung der Regierung der Zentralafrikanischen Republik zu helfen, den akuten humanitären Bedürfnissen der Bevölkerung nachzukommen, gegebenenfalls Nahrungsmittel, Medikamente und unentbehrliche Ausstattungsgegenstände für Schulen und

Krankenhäuser bereitzustellen und zu helfen, den Soforthilfebedarf der Bevölkerung in den von der Dürre betroffenen Gebieten des Landes zu decken;

10. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um entsprechende Prüfung auf die besonderen Bedürfnisse der Zentralafrikanischen Republik aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis zum 15. Juli 1985 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

11. *macht* die internationale Gemeinschaft *erneut* auf das Sonderkonto *aufmerksam*, das vom Generalsekretär gemäß Generalversammlungsresolution 35/87 zur Erleichterung der Weiterleitung von Beiträgen an die Zentralafrikanische Republik am Amtssitz der Vereinten Nationen eingerichtet wurde;

12. *ersucht* den Generalsekretär,

a) sich zur Unterstützung der besonders anfälligen Bevölkerungsgruppen weiterhin um die Organisation eines besonderen Soforthilfeprogramms für die Bereiche Ernährung und Gesundheit zu bemühen, vor allem zur Bereitstellung von Medikamenten, Impfstoffen, Krankenhausausrüstungen, Generatoren für Außenstationen von Krankenhäusern, Wasserpumpen und Nahrungsmitteln;

b) ferner seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an die Zentralafrikanische Republik fortzusetzen;

c) dafür zu sorgen, daß die erforderlichen finanziellen und haushaltstechnischen Vorkehrungen zur weiteren Organisation des internationalen Hilfsprogramms für die Zentralafrikanische Republik und zur Mobilisierung dieser Hilfsmaßnahmen getroffen werden;

d) die Lage in der Zentralafrikanischen Republik laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, zu den Sonderorganisationen*, zu regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen und zu den in Frage kommenden internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1985 über den Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für die Zentralafrikanische Republik zu unterrichten;

e) so rechtzeitig über die Entwicklung der Wirtschaftslage der Zentralafrikanischen Republik und die Fortschritte bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für dieses Land zu berichten, daß die Angelegenheit auf der vierzigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

* Vgl. die Fußnote auf S. 144

39/181 — Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der Entwicklung Äquatorialguineas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/105 vom 5. Dezember 1980, 36/204 vom 17. Dezember 1981 und 37/133 vom 17. Dezember 1982,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 38/224 vom 20. Dezember 1983, in der sie an alle Mitgliedstaaten appellierte, auf bilateralem oder multilateralem Weg dem auf der Internationalen Geberkonferenz für die wirtschaftliche Wiederbelebung und Entwicklung Äquatorialguineas beschriebenen Wiederaufbau- und Entwicklungsbedarf Äquatorialguineas in großzügiger Weise Rechnung zu tragen, und in der sie die regionalen und interregionalen Organisationen, andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen sowie die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen aufforderte, gemäß dem von der Internationalen Geberkonferenz aufgestellten Programm umgehend die Aufstellung eines Hilfsprogramms für Äquatorialguinea bzw. — soweit ein solches bereits existiert — dessen Ausbau in Erwägung zu ziehen,

weiterhin unter Hinweis darauf, daß Äquatorialguinea eines der am wenigsten entwickelten Länder ist,

nach Behandlung des gemäß Generalversammlungsresolution 38/224 vorgelegten zusammenfassenden Berichts des Generalsekretärs⁷⁸,

mit Besorgnis feststellend, daß Äquatorialguinea nach wie vor unter ernststen wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten zu leiden hat und daß seine Nahrungsmittelversorgungslage aufgrund mangelnder Großprojekte zur Nahrungsmittelproduktion noch immer prekär ist,

in erneuter Anerkennung der entscheidenden Rolle, die sowohl der kurzfristigen als auch der langfristigen internationalen Hilfe zur Unterstützung der Bemühungen der Regierung Äquatorialguineas bei der schwierigen Aufgabe des Wiederaufbaus, der Sanierung und der Entwicklung des Landes zukommt,

eingedenk der Erklärung des für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit zuständigen Staatsministers Äquatorialguineas vom 11. Oktober 1984⁷⁹ über die Fortschritte im Bereich der regionalen Zusammenarbeit,

in Anerkennung der Bemühungen der Regierung und des Volkes von Äquatorialguinea um die wirtschaftliche Erholung und die soziale Entwicklung des Landes,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 38/224 und andere einschlägige Resolutionen und fordert ihre Durchführung;

2. *nimmt Kenntnis* vom zusammenfassenden Bericht des Generalsekretärs;

3. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen um die Organisierung und Beschaffung der erforderlichen Ressourcen für ein wirksames Hilfsprogramm für Äquatorialguinea;

4. *appelliert erneut* an alle Mitgliedstaaten, auf bilateralem oder multilateralem Weg weiterhin großzügige Beiträge zu leisten, damit der Bedarf vollständig gedeckt

werden kann, der in dem Dreijahresprogramm 1982-1984 angegeben ist, das 1982 auf der Internationalen Geberkonferenz für die wirtschaftliche Wiederbelebung und Entwicklung Äquatorialguineas vorgelegt wurde;

5. *nimmt Kenntnis* vom Beitritt Äquatorialguineas zur Zentralafrikanischen Zoll- und Wirtschaftsunion und zur Bank zentralafrikanischer Staaten;

6. *dankt* den Staaten, den internationalen, regionalen und interregionalen Organisationen sowie den anderen zwischenstaatlichen Organisationen für ihre Hilfe an Äquatorialguinea;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die internationalen und regionalen Organisationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen und die in Frage kommenden Programme des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen, *eindringlich auf*, Hilfsprogramme für Äquatorialguinea einzurichten bzw. bestehende Hilfsprogramme beizubehalten und auszubauen, insbesondere in den Bereichen öffentliche Verwaltung und öffentliche Finanzen, in denen aufgrund des Beitritts Äquatorialguineas zur Zentralafrikanischen Zoll- und Wirtschaftsunion und zur Bank zentralafrikanischer Staaten weitreichende Veränderungen erforderlich sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Äquatorialguinea zu intensivieren;

b) die Lage in Äquatorialguinea laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen*, zu regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen und den zuständigen internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1985 über den Stand der Hilfeleistungen für Äquatorialguinea zu unterrichten;

c) der vierzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die wirtschaftliche Lage Äquatorialguineas und über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in enger Zusammenarbeit mit dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in seinen Bericht auch Informationen über die Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf das Dreijahresprogramm 1982-1984 aufzunehmen, das auf der Internationalen Geberkonferenz für die wirtschaftliche Wiederbelebung und Entwicklung Äquatorialguineas vorgelegt wurde.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/182 — Besondere Wirtschaftshilfe für Liberia

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/207 vom 17. Dezember 1981 und 37/149 vom 17. Dezember 1982, in der sie an alle Mitgliedstaaten, an die Sonderorganisa-

⁷⁸ A/39/392, Abschnitt VI

⁷⁹ Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Plenary Meetings, 31. Sitzung, Ziffer 1-34

* Vgl. die Fußnote auf S. 144

tionen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie an die internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen appellierte, jede nur mögliche Hilfe für den Wiederaufbau, die Sanierung und die Entwicklung Liberias zu leisten,

ferner unter Hinweis auf den zusammenfassenden Bericht des Generalsekretärs⁸⁰,

dem Bericht *entnehmend*, daß Liberia trotz einer Vielfalt widriger Faktoren aufgrund der Maßnahmen seiner Regierung weiterhin gewisse Fortschritte in seinen Entwicklungsbemühungen erzielt,

in Kenntnis der Bemühungen der Regierung Liberias durch eine im Oktober 1983 in Bern unter Mithilfe des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen veranstaltete Geberkonferenz am runden Tisch internationale Unterstützung für den Entwicklungsplan des Landes zu mobilisieren,

tief darüber besorgt, daß Liberia nach wie vor unter beträchtlichen wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten zu leiden hat, die durch ein ernstes Zahlungsbilanzproblem, eine erdrückende Auslandsverschuldung und Exporterlösausfälle gekennzeichnet sind und dazu beigetragen haben, daß nicht genügend Ressourcen zur Verwirklichung seiner geplanten Programme zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zur Verfügung stehen,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Organisierung und Mobilisierung von Unterstützung für das internationale Wirtschaftshilfeprogramm für Liberia;

2. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, daß die Teilnehmer an der Geberkonferenz am runden Tisch Interesse am Entwicklungsplan Liberias bekundet haben;

3. *appelliert* an alle Staaten, internationalen Finanzinstitutionen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, unter Berücksichtigung der gegenwärtigen kritischen Wirtschaftslage Liberias umgehend großzügig auf die im Entwicklungsplan des Landes dargelegten Bedürfnisse zu reagieren;

4. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen der Regierung Liberias zur Stärkung der Wirtschaft des Landes durch institutionelle und wirtschaftspolitische Reformen;

5. *appelliert abermals* an alle Staaten, internationalen Finanzinstitutionen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, auf bilateralem und multilateralem Weg substantielle und geeignete Hilfe – vorzugsweise in Form von verlorenen Zuschüssen oder Krediten zu Vorzugsbedingungen – zu leisten, damit Liberia das empfohlene Wirtschaftshilfeprogramm in vollem Umfang durchführen kann;

6. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der erforderlichen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Unterstützung Liberias fortzusetzen;

b) die Lage hinsichtlich der Hilfsmaßnahmen für Liberia laufend zu überprüfen, engen Kontakt mit den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen*, den regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen und den in Frage kommenden internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozial-

rat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 1985 über den derzeitigen Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Liberia zu unterrichten;

c) eine Prüfung der Wirtschaftslage in Liberia und des Standes des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms zu veranlassen und der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung darüber zu berichten.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/183 – Hilfe für Lesotho

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Sicherheitsratsresolution 402 (1976) vom 22. Dezember 1976, in der der Rat u.a. seine Besorgnis über die ernste Lage aufgrund der Schließung bestimmter Grenzübergangsstellen zwischen Südafrika und Lesotho durch Südafrika äußerte, die darauf abziele, Lesotho zur Anerkennung des Bantustans Transkei zu zwingen,

ferner unter Hinweis auf Sicherheitsratsresolution 535 (1983) vom 29. Juni 1983, in der sich der Rat dem Bericht der aufgrund von Resolution 527 (1982) vom 15. Dezember 1982 nach Lesotho entsandten Delegation⁸¹ anschloß,

in Würdigung des Beschlusses der Regierung Lesothos, im Einklang mit Beschlüssen der Vereinten Nationen, insbesondere mit Generalversammlungsresolution 31/6 A vom 26. Oktober 1976, die Transkei nicht anzuerkennen,

ferner in Würdigung des standhaften Widerstands der Regierung Lesothos gegen die Apartheid und ihrer Großzügigkeit gegenüber den südafrikanischen Flüchtlingen,

im vollen Bewußtsein der Tatsache, daß der Beschluß der Regierung Lesothos, die Transkei nicht anzuerkennen, sowie die Aufnahme von Flüchtlingen aus Südafrika dem Volk Lesothos eine besondere wirtschaftliche Bürde auferlegt hat,

unter nachdrücklicher Befürwortung der Appelle in den Sicherheitsratsresolutionen 402 (1976) vom 22. Dezember 1976, 407 (1977) vom 25. Mai 1977 und 535 (1983) vom 29. Juni 1983, in den Generalversammlungsresolutionen 32/98 vom 13. Dezember 1977, 33/128 vom 19. Dezember 1978, 34/130 vom 14. Dezember 1979, 35/96 vom 5. Dezember 1980, 36/219 vom 17. Dezember 1981, 37/160 vom 17. Dezember 1982 und 38/215 vom 20. Dezember 1983,

nach Prüfung des gemäß Generalversammlungsresolution 38/215 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs⁸², in dem dieser einen Überblick über die Wirtschaftslage sowie die Fortschritte bei der Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Lesotho gibt,

im Hinblick darauf, daß sich die Regierung Lesothos vordringlich darum bemüht, durch höhere Produktivität die Nahrungsmittelproduktion zu steigern und auf diese Weise Lesothos Abhängigkeit von Nahrungsmittelimporten aus Südafrika zu verringern,

in dem Bewußtsein, daß die hohen Preise, die Lesotho aufgrund des Südafrika auferlegten Ölebargos für im-

* Vgl. die Fußnote auf S. 144
80 A/38/216, Abschnitt XII

81 S/15600
82 A/39/385

portierte Erdölprodukte zahlt, zu einem ernsthaften Hindernis für die Entwicklung des Landes geworden sind,

in Anerkennung der Pflicht der internationalen Gemeinschaft, im Zusammenhang mit derartigen Embargos Ländern zu helfen, die wie Lesotho in Unterstützung der Charta der Vereinten Nationen und in Befolgung von Generalversammlungsresolutionen handeln,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/160 vom 19. Dezember 1977 und 33/197 vom 29. Januar 1979 zur Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika und in diesem Zusammenhang im Hinblick auf die geopolitische Lage Lesothos, die den unverzüglichen Ausbau der Luft- und Fernmeldeverbindungen mit den afrikanischen Nachbarländern und der übrigen Welt erfordert,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Lesotho ein eigenes Straßennetz braucht, sowohl um seine geplante soziale und wirtschaftliche Entwicklung voranzutreiben als auch um im Verkehr mit verschiedenen, von den Reisebeschränkungen Südafrikas betroffenen Regionen des Landes seine Abhängigkeit vom südafrikanischen Straßennetz zu verringern,

in Kenntnisnahme der besonderen Probleme Lesothos aufgrund der Tatsache, daß große Teile seiner arbeitsfähigen Bevölkerung in Südafrika beschäftigt sind,

ferner in Kenntnisnahme der Tatsache, daß die Regierung Lesothos dem Problem der Eingliederung der jungen Generation sowie der aus Südafrika zurückkehrenden Wanderarbeiter in das Wirtschaftsleben Vorrang eingeräumt hat,

in Begrüßung der Maßnahmen der Regierung Lesothos zur wirksameren Einbeziehung der Frau in den Entwicklungsprozeß durch die Förderung ihrer Mitwirkung am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben des Landes,

ferner unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Lesotho zu den am wenigsten entwickelten und am schwersten betroffenen Ländern zählt und ein Binnenland ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/98, in der sie u.a. anerkannte, daß der anhaltende Zustrom von Flüchtlingen aus Südafrika eine zusätzliche Belastung für Lesotho bedeutet,

1. *äußert ihre Besorgnis* über die Schwierigkeiten, denen sich die Regierung Lesothos aufgrund ihres Beschlusses, die sogenannte unabhängige Transkei nicht anzuerkennen, sowie aufgrund der Tatsache gegenüber sieht, daß sie die Apartheid ablehnt und vor der Unterdrückung durch die Apartheid fliehende Menschen aufnimmt;

2. *schließt sich* der Lagebeurteilung im Bericht der nach Lesotho entsandten Delegation, welcher dem Bericht des Generalsekretärs⁸² als Anhang beigelegt ist, *vorbehaltlos an*;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bedarf Lesothos, wie er im Bericht der nach Lesotho entsandten Delegation beschrieben ist, darunter auch von den ersten Projekten, die die Regierung Lesothos der vom 14.-17. Mai 1984 in Lesotho abgehaltenen Geberkonferenz am runden Tisch vorgelegt hat;

4. *dankt* dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Organisation eines internationalen Wirtschaftshilfeprogramms für Lesotho;

5. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der bisherigen Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf das besondere Wirtschaftshilfeprogramm für Lesotho, die Lesotho die Durchführung von Teilen des empfohlenen Programms ermöglicht hat;

6. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten, die regionalen und interregionalen Organisationen sowie die anderen zwischenstaatlichen Organisationen, Lesotho finanzielle, materielle und technische Hilfe zu leisten, damit es die im Bericht der nach Lesotho entsandten Delegation genannten Projekte durchführen kann;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten und die in Frage kommenden Stellen, Organisationen und Finanzinstitutionen *auf*, Lesotho zu unterstützen, damit es ein höheres Maß an Eigenständigkeit in der Nahrungsmittelerzeugung erreichen kann;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner auf*, Lesotho in jeder nur möglichen Weise zu unterstützen, um eine ausreichende und regelmäßige, den Bedürfnissen des Landes entsprechende Versorgung mit Erdöl zu gewährleisten;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *weiterhin auf*, Lesotho beim Ausbau seines inländischen Straßen- und Luftverkehrsnetzes und seiner Luftverkehrsverbindungen mit der übrigen Welt zu unterstützen;

10. *würdigt* die Bemühungen der Regierung Lesothos um eine umfassendere Einbeziehung der Frau in ihre Entwicklungsanstrengungen und ersucht den Generalsekretär, mit der Regierung die Art und das Ausmaß der von ihr zur Verwirklichung dieses Ziels benötigten Unterstützung zu erörtern;

11. *lenkt die Aufmerksamkeit* der internationalen Gemeinschaft auf die vom 14.-17. Mai 1984 in Lesotho durchgeführte Geberkonferenz am runden Tisch und bittet die Mitgliedstaaten sowie die in Frage kommenden Stellen und Organisationen eindringlich, Lesotho den Konferenzergebnissen entsprechend zu unterstützen;

12. *lenkt die Aufmerksamkeit* der internationalen Gemeinschaft *ferner* auf das Sonderkonto, das vom Generalsekretär gemäß Sicherheitsratsresolution 407 (1977) am Sitz der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen an Lesotho zu erleichtern;

13. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien erneut auf die besonderen Bedürfnisse Lesothos aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis 15. Juli 1985 über die von ihnen unternommenen Schritte zu berichten;

14. *ersucht* die in Frage kommenden Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Generalsekretär bei der Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms für Lesotho voll zu unterstützen und ihm regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung Lesothos unternommenen Schritte und die von ihnen bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

* Vgl. die Fußnote auf S. 144

15. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Lesotho fortzusetzen;

b) mit der Regierung Lesothos die Frage der aus Südafrika zurückkehrenden Wanderarbeiter zu erörtern und darüber Bericht zu erstatten, welche Art von Hilfe die Regierung braucht, um durch arbeitsintensive Projekte die Wiedereingliederung dieser Arbeiter in die Wirtschaft zu gewährleisten;

c) die Lage in Lesotho laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen*, den regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den in Frage kommenden internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1985 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Lesotho zu unterrichten;

d) so rechtzeitig über die Entwicklung der Wirtschaftslage Lesothos und die Fortschritte bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Lesotho zu berichten, daß die Angelegenheit auf der vierzigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/184 – Hilfe für den Demokratischen Jemen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/206 vom 20. Dezember 1983 sowie die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1982/6 vom 28. April 1982 und 1982/59 vom 30. Juli 1982 über die ausgedehnten Verheerungen, die durch die schweren Überschwemmungen im Demokratischen Jemen verursacht wurden,

ferner unter Hinweis auf Resolution 107 (IX) der Wirtschaftskommission für Westasien vom 11. Mai 1982⁸³, in der die Kommission die umgehende Aufstellung eines Sanierungs- und Wiederaufbauprogramms für die von den Überschwemmungen betroffenen Gebiete des Demokratischen Jemen forderte,

nach Behandlung des Berichts des Amts des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe⁸⁴ über das Ausmaß und die Art der von den Überschwemmungen verursachten Schäden,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über Hilfe für den Demokratischen Jemen⁸⁵,

in Anerkennung der Tatsache, daß der Demokratische Jemen als eines der am wenigsten entwickelten Länder nicht in der Lage ist, die wachsende Belastung durch die Sanierung und den Wiederaufbau der betroffenen Gebiete zu tragen,

ferner in Anerkennung der Bemühungen des Demokratischen Jemen, das Leid der Überschwemmungsoffer zu lindern,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Unterstützung des Demokratischen Jemen;

2. *dankt* allen Staaten sowie internationalen, regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen, die dem Demokratischen Jemen Hilfe geleistet haben;

3. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin die erforderlichen Mittel für ein wirksames und umfassendes Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Unterstützung des Demokratischen Jemen zu mobilisieren, das diesem helfen soll, die entstandenen Schäden zu mildern und seine Sanierungs- und Wiederaufbaupläne zu verwirklichen;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, auf bilateralem oder multilateralem Weg großzügige Beiträge zum Prozeß des Wiederaufbaus und der Entwicklung des Demokratischen Jemen zu leisten;

5. *ersucht* die in Frage kommenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen – insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank, das Welternährungsprogramm, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, die Weltgesundheitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation, den Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung – ihre Hilfsprogramme für den Demokratischen Jemen beizubehalten und auszubauen und mit dem Generalsekretär bei der Organisation eines wirksamen Hilfsprogramms für dieses Land eng zusammenzuarbeiten;

6. *fordert* die regionalen und interregionalen Organisationen und sonstigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, ihre auf den Entwicklungsbedarf des Demokratischen Jemen ausgerichteten Hilfeleistungen fortzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Lage im Demokratischen Jemen laufend zu überprüfen und der vierzigsten Tagung der Generalversammlung über den Stand der Durchführung dieser Resolution zu berichten.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/185 – Besondere Wirtschaftshilfe für Benin

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/88 vom 5. Dezember 1980, 36/208 vom 17. Dezember 1981, 37/151 vom 17. Dezember 1982 und 38/210 vom 20. Dezember 1983, in denen sie an die internationale Gemeinschaft appellierte, Benin in finanzieller, materieller und technischer Hinsicht tatkräftig und kontinuierlich zu unterstützen, um so zur Überwindung seiner finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten beizutragen,

ferner unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 419 (1977) vom 24. November 1977, in der der Rat an alle Staaten und alle in Frage kommenden internationalen Organisationen, darunter auch an die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen*, appellierte, Benin zu unterstützen,

* Vgl. die Fußnote auf S. 144

⁸³ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1982, Supplement No. 12 (E/1982/22), Kap. I*

⁸⁴ Vgl. E/ECWA/156

⁸⁵ A/39/381

* Vgl. die Fußnote auf S. 144

nach Anhörung der am 5. November 1984 abgegebenen Erklärung des Vertreters von Benin⁸⁶, in der dieser die schwierige wirtschaftliche und finanzielle Lage seines Landes und die von seiner Regierung zur Überwindung dieser Schwierigkeiten ergriffenen Maßnahmen schilderte,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Hilfe für Benin⁸⁷,

dem Bericht *entnehmend*, daß Benin aufgrund der Maßnahmen seiner Regierung und der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft trotz einer Vielfalt widriger Faktoren weiterhin gewisse positive Ergebnisse bei seinen Entwicklungsbemühungen erzielt,

dennoch *tief besorgt* darüber, daß Benin nach wie vor mit gravierenden wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die durch ein ausgeprägtes Ungleichgewicht in der Zahlungsbilanz, eine schwere Belastung durch die Auslandsverschuldung und das Fehlen von Ressourcen zur Durchführung seines geplanten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsprogramms gekennzeichnet sind,

ferner im Hinblick darauf, daß anhaltend ungünstige Wetterbedingungen in den Küstengebieten und im Norden Benins zu Produktionsverlusten in Landwirtschaft und Viehzucht geführt haben,

im Hinblick darauf, daß im März 1983 in Cotonou eine Rundtischkonferenz der Partner in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Benins abgehalten wurde und daß die Regierung Maßnahmen ergriffen hat, um die Verwirklichung der Konferenzergebnisse in die Wege zu leiten,

unter Berücksichtigung der Ziele des nationalen Entwicklungsplans von Benin für den Zeitraum 1983-1987⁸⁸,

in Kenntnis der Bemühungen der Regierung Benins um die Mobilisierung internationaler Unterstützung für den Entwicklungsplan des Landes durch die mit Hilfe des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen veranstaltete Rundtischkonferenz im März 1983 in Cotonou,

in Anbetracht dessen, daß Benin eines der am wenigsten entwickelten Länder ist,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Aufstellung eines internationalen Wirtschaftshilfeprogramms für Benin und zur Mobilisierung von Unterstützung für ein solches Programm;

2. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der im Juni 1984 nach Benin entsandten Überprüfungsdelegation⁸⁹;

3. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, daß die Teilnehmer an der Rundtischkonferenz Interesse am Entwicklungsplan Benins bekundet haben und diesen unterstützen;

4. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Organisationen der Vereinten Nationen sowie den regionalen, interregionalen und zwischenstaatlichen Organisationen für die Benin bereits geleistete oder zugesagte Hilfe;

5. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen sowie die Sonderorganisationen* und anderen Gremien der Vereinten Nationen,

großzügige und baldige Beiträge zur Deckung des im Entwicklungsplan Benins für den Zeitraum 1983-1987 dargelegten Bedarfs zu leisten;

6. *ersucht* die in Frage kommenden Programme und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen — insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den internationalen Agrarentwicklungsfonds und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen —, ihre Hilfsprogramme für Benin beizubehalten und auszubauen, mit dem Generalsekretär bei der Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms eng zusammenzuarbeiten und ihm regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung Benins unternommenen Schritte und die von ihnen bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

7. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um entsprechende Prüfung auf die besonderen Bedürfnisse Benins aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis 15. Juli 1985 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

8. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen zur Mobilisierung der erforderlichen Ressourcen zur Durchführung der Projekte des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Benin fortzusetzen;

b) die Regierung Benins bei der Mobilisierung der erforderlichen Ressourcen zur Durchführung ihres nationalen Entwicklungsplans in geeigneter Weise zu unterstützen;

c) mit der Situation in Benin ständig befaßt zu bleiben und der Generalversammlung in Absprache mit der Regierung Benins Bericht zu erstatten, sobald dies erforderlich ist.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/186 — Besondere Wirtschaftshilfe für Guinea-Bissau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 35/95 vom 5. Dezember 1980, in der sie erneut an die internationale Gemeinschaft appellierte, Guinea-Bissau in finanzieller, materieller und technischer Hinsicht kontinuierlich zu unterstützen, um ihm bei der Überwindung seiner finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu helfen und die Durchführung der Projekte und Programme zu ermöglichen, die der Generalsekretär in seinem gemäß Generalversammlungsresolution 34/121 vom 14. Dezember 1979 vorgelegten Bericht⁹⁰ empfohlen hatte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 36/217 vom 17. Dezember 1981,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 3339 (XXIX) vom 17. Dezember 1974, in der sie die Mitgliedstaaten bat, dem damals gerade unabhängig gewordenen Staat Guinea-Bissau Wirtschaftshilfe zu leisten, sowie auf ihre Resolutionen 32/100 vom 13. Dezember 1977

* Vgl. die Fußnote auf S. 144

⁸⁶ Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Second Committee, 35. Sitzung, Ziffer 13-16

⁸⁷ A/39/383

⁸⁸ Ebd., Anhang, Abschnitt V

⁸⁹ Ebd., Anhang

⁹⁰ A/35/343

und 33/124 vom 19. Dezember 1978, in denen sie u.a. ihre tiefe Besorgnis über die ernste Wirtschaftslage in Guinea-Bissau zum Ausdruck brachte und an die internationale Gemeinschaft appellierte, diesem Land Finanz- und Wirtschaftshilfe zu gewähren,

daran erinnernd daß Guinea-Bissau zu den am wenigsten entwickelten Ländern zählt,

mit Besorgnis feststellend, daß Guinea-Bissau weiterhin mit ernststen wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat,

ferner mit Besorgnis feststellend, daß das Bruttosozialprodukt Guinea-Bissaus in realen Zahlen zurückgegangen ist, daß das Zahlungsbilanzdefizit weiterhin zunimmt, daß die Auslandsverschuldung eine schwere Belastung für die anfällige Wirtschaft des Landes darstellt und daß das Haushaltsdefizit ebenfalls erheblich zugenommen hat,

feststellend, daß Guinea-Bissau zu den von der Dürre betroffenen Ländern gehört,

ferner feststellend, daß Guinea-Bissau nach wie vor Probleme bei der Deckung des Grundnahrungsmittelbedarfs seiner Bevölkerung hat,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den wichtigsten Bestandteilen des ersten Vierjahres-Entwicklungsplans (1983-1986) Guinea-Bissaus sowie von der Verwirklichung des Stabilisierungsprogramms 1983-1984,

ferner mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der im Mai 1984 in Lissabon für Guinea-Bissau abgehaltenen Geberkonferenz am runden Tisch,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Mobilisierung von Hilfeleistungen für Guinea-Bissau;

2. *lenkt die Aufmerksamkeit* der internationalen Gemeinschaft auf den Bedarf an Hilfe für die Durchführung der auf der Rundtischkonferenz vorgelegten Projekte und Programme;

3. *dankt* den Mitgliedstaaten und den in Frage kommenden internationalen Organisationen für die Guinea-Bissau großzügig gewährte Nahrungsmittelhilfe;

4. *dankt* allen Staaten und Organisationen, die dem Appell Guinea-Bissaus sowie den Appellen des Generalsekretärs Folge geleistet und Guinea-Bissau unterstützt haben;

5. *appelliert erneut nachdrücklich* an die Mitgliedstaaten, die regionalen und interregionalen Organisationen sowie die anderen zwischenstaatlichen Organisationen, Guinea-Bissau in finanzieller, materieller und technischer Hinsicht weiterhin zu unterstützen, um ihm bei der Überwindung seiner wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten zu helfen und die Durchführung der in seinem ersten Vierjahres-Entwicklungsplan genannten Projekte und Programme zu ermöglichen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Gremien der Vereinten Nationen, die regionalen und interregionalen Gremien, die Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich*, dem bei der Geberkonferenz am runden Tisch geführten Dialog zwischen Guinea-Bissau und seinen Partnern zu entsprechen und umgehend sehr großzügig auf die Bedürfnisse Guinea-Bissaus einzugehen;

7. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, Beiträge auf das Sonderkonto einzuzahlen, das vom Generalsekretär gemäß Generalversammlungsresolution 32/100 am Sitz der Vereinten Nationen eingerichtet

wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen an Guinea-Bissau zu erleichtern;

8. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um entsprechende Prüfung auf die besonderen und dringenden Bedürfnisse Guinea-Bissaus aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis 15. Juli 1985 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

9. *ersucht* die Sonderorganisationen* und anderen in Frage kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung Guinea-Bissaus unternommenen Schritte und die von ihnen bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

10. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Guinea-Bissau fortzusetzen;

b) die Lage in Guinea-Bissau laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen*, den regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den in Frage kommenden internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 1985 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Guinea-Bissau zu unterrichten;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in enger Zusammenarbeit mit dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen so rechtzeitig eine Bewertung der Ergebnisse der Geberkonferenz am runden Tisch sowie der Fortschritte bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Guinea-Bissau anzustellen, daß der Stand dieses Programms auf der vierzigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/187 – Hilfe für São Tomé und Príncipe

Die Generalversammlung;

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/96 vom 13. Dezember 1977, 33/125 vom 19. Dezember 1978, 34/131 vom 14. Dezember 1979, 35/93 vom 5. Dezember 1980, 36/209 vom 17. Dezember 1981 und 37/146 vom 17. Dezember 1982, in denen sie die internationale Gemeinschaft erneut aufrief, São Tomé und Príncipe finanzielle, materielle und technische Hilfe zu leisten, um ihm den Aufbau der für die Entwicklung notwendigen sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur zu ermöglichen,

in dem Bewußtsein, daß die wirtschaftliche und soziale Entwicklung São Tomés und Príncipes durch eine schwache Infrastruktur, durch unzulängliche Einrichtungen im Gesundheits-, Bildungs- und Wohnungs-

* Vgl. die Fußnote auf S. 144

wesen sowie durch eine unzureichende Auslandshilfe ernsthaft behindert wird und daß unverzügliche Verbesserungen in diesen Bereichen Voraussetzung für den künftigen Fortschritt des Landes sind,

ferner in dem Bewußtsein, daß das Land beim Eintritt in die Unabhängigkeit eine auf Plantagenwirtschaft aufbauende Volkswirtschaft übernommen hat, die es hinsichtlich der Deckung seines Nahrungsmittelbedarfs von Einfuhren abhängig machte,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den konzentrierten Bemühungen der Regierung São Tomés und Príncipes, die eigene Nahrungsmittelerzeugung zu erhöhen und die Abhängigkeit von Nahrungsmitteln zu verringern,

besorgt darüber, daß sich die schwere Dürre in den Jahren 1982 und 1983 und die 1984 daran anschließenden ungewöhnlich schweren Regenfälle und Überschwemmungen äußerst nachteilig auf die Agrarproduktion ausgewirkt, das nationale Nahrungsmitteldefizit erhöht und die Zahlungsfähigkeit des Landes für Nahrungsmitteln Einfuhren verringert haben,

unter Berücksichtigung des Beschlusses der Regierung São Tomés und Príncipes, mit Hilfe des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen im September/Oktober 1985 in São Tomé eine Geberkonferenz am runden Tisch zu veranstalten und damit die Inangsetzung eines nationalen Entwicklungsplans für den Zeitraum 1986-1990 vorzubereiten,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁹¹, der im Anhang den Bericht der nach São Tomé und Príncipe entsandten Überprüfungsdelegation enthält,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Mobilisierung von Hilfe für São Tomé und Príncipe;

2. *schließt sich* voll und ganz der Lagebeurteilung und den Empfehlungen im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs an;

3. *dankt* den Mitgliedstaaten, den internationalen Organisationen und anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die São Tomé und Príncipe Hilfe geleistet haben;

4. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten, die in Frage kommenden Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die regionalen und interregionalen Organisationen und die anderen zwischenstaatlichen Gremien und nichtstaatlichen Organisationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen, São Tomé und Príncipe je nach Sachlage auf bilateralem oder multilateralem Weg finanzielle, technische und materielle Hilfe zu leisten, damit es seine soziale und wirtschaftliche Infrastruktur ausbauen und das besondere Wirtschaftshilfeprogramm durchführen kann;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die regionalen und interregionalen Gremien, die Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen eindringlich, sich an der für 1985 anberaumten Geberkonferenz am runden Tisch zu beteiligen und jede nur erdenkliche Unterstützung zur Durchführung des nationalen Entwicklungsplans von São Tomé und Príncipe zu leisten;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft auf, ihre Programme der Nahrungsmittelhilfe für São Tomé und

Príncipe fortzusetzen, um ihm bei der Bewältigung der kritischen Ernährungslage im Land zu helfen, und fordert sie ferner auf, dem Land jede nur erdenkliche Hilfe zu leisten, damit es mehr Nahrungsmittel erzeugen und seine Abhängigkeit von Nahrungsmitteln einführen reduzieren kann;

7. *ersucht* den Generalsekretär,

a) die Lage in São Tomé und Príncipe laufend zu überprüfen und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1985 über den derzeitigen Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für São Tomé und Príncipe zu unterrichten;

b) so rechtzeitig über die Entwicklung der Wirtschaftslage São Tomés und Príncipes und die Fortschritte bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für São Tomé und Príncipe zu berichten, daß diese Frage auf der vierzigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/188 – Hilfe für Uganda

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 35/103 vom 5. Dezember 1980, 36/218 vom 17. Dezember 1981, 37/162 vom 17. Dezember 1982 und 38/207 vom 20. Dezember 1983 über Hilfe für Uganda,

eingedenk der gewaltigen wirtschaftlichen und sozialen Rückschläge, die Uganda erlitten hat und die zu einer rapiden Verschlechterung der Lebensbedingungen des Volkes geführt haben,

unter Berücksichtigung des überarbeiteten Sanierungsprogramms (1982-1984), das die Regierung Ugandas auf der im Januar 1984 in Paris abgehaltenen Tagung der Beratungsgruppe für Uganda vorgelegt hat,

im Hinblick darauf, daß Uganda nicht nur ein Binnenland, sondern auch eines der am wenigsten entwickelten und am schwersten betroffenen Länder ist,

im Hinblick auf die Aufrufe des Generalsekretärs zur Hilfe für Uganda,

in Kenntnisnahme des zusammenfassenden Berichts des Generalsekretärs⁹², in dem es heißt, daß zur Finanzierung der verbleibenden Projekte des überarbeiteten Sanierungsprogramms, für die sich noch keine Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft gefunden hat, beträchtliche weitere Hilfe erforderlich ist,

erneut erklärend, daß dringend weitere internationale Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Regierung Ugandas in ihren kontinuierlichen Bemühungen um den Wiederaufbau, die Sanierung und die Entwicklung des Landes zu unterstützen,

dadurch ermutigt, daß es aufgrund der Wirtschaftspolitik der Regierung Ugandas und der Hilfe der Geberländer und internationalen Organisationen jetzt positive Anzeichen für eine wirtschaftliche Erholung gibt,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Mobilisierung von Hilfeleistungen für Uganda;

⁹¹ A/39/394

⁹² A/39/392, Abschnitt IX

2. *dankt ferner* allen Staaten und Organisationen, die Uganda Hilfe geleistet haben;

3. *schließt sich* der Lagebeurteilung und den Empfehlungen im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs an die siebenunddreißigste Tagung der Generalversammlung⁹³ *erneut an*;

4. *bittet* die internationale Gemeinschaft, insbesondere das System der Vereinten Nationen sowie die Geberländer und -organisationen, für die Durchführung des überarbeiteten Sanierungsprogramms des Landes (1982-1984) und die Befriedigung der übrigen im zusammenfassenden Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Bedürfnisse mehr Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

5. *appelliert erneut eindringlich* an alle Mitgliedstaaten, Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie an die internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen, den Bedürfnissen Ugandas im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau, der Sanierung und der Entwicklung sowie Ugandas Soforthilfebedarf auf bilateralem und multilateralem Weg durch großzügige Beiträge Rechnung zu tragen;

6. *ersucht* die in Frage kommenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, ihre laufenden Hilfsprogramme für Uganda beizubehalten und in Zukunft auszubauen und dem Generalsekretär regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung Ugandas unternommenen Schritte und die von ihnen bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

7. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, die Internationale Arbeitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Weltgesundheitsorganisation und die Weltbank, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um entsprechende Prüfung auf die besonderen Bedürfnisse Ugandas aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis 15. Juli 1985 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

8. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, seine humanitären Hilfsprogramme in Uganda fortzusetzen;

9. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Uganda fortzusetzen;

b) die Lage in Uganda laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen*, den regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen und den in Frage kommenden internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1985 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Uganda zu unterrichten;

c) so rechtzeitig über die Entwicklung der Wirtschaftslage Ugandas und die Fortschritte bei der Organisation internationaler Hilfsmaßnahmen für dieses Land zu berichten, daß die Angelegenheit auf der vierzigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/189—Hilfe für Kap Verde

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über Hilfe für Kap Verde, insbesondere ihre Resolution 38/219 vom 20. Dezember 1983, in der sie die internationale Gemeinschaft ersuchte, die erforderlichen Ressourcen zur Durchführung des in den Berichten des Generalsekretärs⁹⁴ vorgesehenen Hilfsprogramms für Kap Verde zur Verfügung zu stellen,

unter Hinweis auf die Resolutionen 142 (VI) und 138 (VI) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 2. Juli 1983⁹⁵ über die Fortschritte bei der Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁹⁶ und über die Maßnahmen zugunsten von Entwicklungsländern in In-sellage,

im Hinblick darauf, daß Kap Verde ein kleiner, aus mehreren Inseln bestehender Staat ist, der zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehört und dessen durch eine wenig widerstandsfähige und störungsanfällige Wirtschaft verursachte Schwierigkeiten durch eine schwere endemische Dürre noch verschärft werden,

erneut erklärend, daß für die erforderliche Durchführung des Ersten nationalen Entwicklungsplans (1982-1985) eine verstärkte substantielle, kontinuierliche und vorhersehbare Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft erforderlich ist,

zutiefst besorgt über die durch die unzureichenden Niederschläge während der Regenzeit, das ständige Wiederauftreten der Dürre und das weitere Vordringen der Wäuste verursachte kritische Ernährungslage in Kap Verde,

in Anerkennung der energischen Anstrengungen, die die Regierung und das Volk von Kap Verde trotz aller Schwierigkeiten für die sozio-ökonomische Entwicklung ihres Landes unternehmen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs⁹⁷ mit dem im Anhang enthaltenen Bericht der gemäß Generalversammlungsresolution 38/219 nach Kap Verde entsandten Überprüfungsdelegation;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen um die Mobilisierung von Ressourcen für die Durchführung des Hilfsprogramms für Kap Verde;

3. *spricht* den Staaten, den internationalen, regionalen und interregionalen Organisationen sowie

⁹⁴ A/33/167 mit Korr.1, A/34/372 mit Korr.1, A/35/332 mit Korr.1, A/36/265, A/37/124 und A/38/216, Abschnitt V

⁹⁵ Vgl. *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Sixth Session, Vol. I, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.II.D.6), Erster Teil, Abschnitt A

⁹⁶ *Report of the United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 1-14 September 1981* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.8), Erster Teil, Abschnitt A

⁹⁷ A/39/389

* Vgl. die Fußnote auf S. 144

⁹³ A/37/121

den anderen zwischenstaatlichen Organisationen *ihren Dank* für ihre Beiträge zum Hilfsprogramm für Kap Verde aus;

4. *erklärt erneut*, daß alle Regierungen und internationalen Organisationen ihren im Rahmen des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder eingegangenen Verpflichtungen nachkommen müssen, insbesondere den Verpflichtungen, die sie auf der vom 21. bis 23. Juni 1982 in Praia abgehaltenen Rundtischkonferenz der Entwicklungspartner von Kap Verde übernommen haben;

5. *bittet* die Regierungen sowie die internationalen, regionalen und interregionalen Organisationen und die anderen zwischenstaatlichen Organisationen *eindringlich*, ihre Hilfsmaßnahmen spürbar auszubauen und zu intensivieren, damit das Hilfsprogramm für Kap Verde möglichst bald durchgeführt werden kann;

6. *bittet* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Geberländer, umgehend geeignete Maßnahmen zur Unterstützung des erfolgreichen Abschlusses des Ersten nationalen Entwicklungsplans Kap Verdes (1982-1985) zu ergreifen;

7. *ersucht* die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, ihre Hilfsmaßnahmen für Kap Verde fortzusetzen und weiter auszubauen, den Generalsekretär bei seinen Bemühungen um die Beschaffung von Ressourcen für die Durchführung des Hilfsprogramms zu unterstützen und ihm regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung Kap Verdes unternommenen Schritte und die von ihnen bereitgestellten Ressourcen Bericht zu erstatten;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, allen Aufrufen zur Leistung von Nahrungsmittel- und Futtermittelhilfe, die von der Regierung Kap Verdes bzw. in deren Namen von den Sonderorganisationen* und anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen an sie gerichtet werden, weiterhin großzügig Folge zu leisten, um die Regierung bei der Bewältigung der kritischen Lage des Landes zu unterstützen;

9. *lenkt die Aufmerksamkeit* der internationalen Gemeinschaft *erneut* auf das Sonderkonto, das vom Generalsekretär gemäß Generalversammlungsresolution 32/99 am Sitz der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen an Kap Verde zu erleichtern;

10. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, auf dem Weg über ihre Leitungsgremien weiterhin die besonderen Bedürfnisse Kap Verdes zu behandeln und dem Generalsekretär bis 15. Juli 1985 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

11. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen zur Durchführung des Entwicklungshilfeprogramms für Kap Verde fortzusetzen;

b) die Lage auf Kap Verde laufend zu überprüfen, den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1985 über die Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Resolution zu unterrichten und der vierzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht hierüber zu unterbreiten;

c) eine Überprüfung der Wirtschaftslage Kap Verdes zu veranlassen und nach Absprache mit der Regierung Kap Verdes einen sachbezogenen Bericht über die Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Kap Verde zu erstellen, der von der Generalversammlung auf ihrer einundvierzigsten Tagung behandelt wird.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/190 – Hilfe für den Jemen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/166 vom 17. Dezember 1982 und 38/204 vom 20. Dezember 1983 sowie Resolution 150 (VI) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 2. Juli 1983⁹⁸,

in voller Kenntnis der schweren Verwüstung und der vielen Menschenopfer und großen Sachschäden, die das Erdbeben vom 12. Dezember 1982 in weiten Teilen des Jemen verursacht hat,

besorgt über die Schäden an der Infrastruktur, die weitreichende Auswirkungen auf die Verwirklichung des nationalen Entwicklungsplans des Landes haben,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs⁹⁸, in dem das Wiederaufbauprogramm der Regierung des Jemen dargelegt wird, dessen Kosten auf 620 Millionen US-Dollar geschätzt werden,

mit Rücksicht darauf, daß die verschiedenen Phasen des Wiederaufbaus die Regierung des Jemen stark belastet, die vorhandenen Ressourcen großteils erschöpft und die Entwicklungspläne behindert haben,

in Anerkennung der Tatsache, daß der Jemen als eines der am wenigsten entwickelten Länder nicht in der Lage ist, die wachsende Last der Soforthilfemaßnahmen und des Wiederaufbaus der betroffenen Gebiete zu tragen,

1. *appelliert* an alle Länder, insbesondere die entwickelten Länder, weiterhin durch finanzielle Beiträge und die Bereitstellung von Baumaterialien und Ausrüstungsgütern zum Wiederaufbau der Infrastruktur und zur Wiederherstellung der wichtigsten Dienste in den betroffenen Gebieten einen großzügigen Beitrag zu den Soforthilfemaßnahmen und zum Wiederaufbau der betroffenen Gebiete zu leisten;

2. *ersucht* die in Frage kommenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, ihre Hilfsprogramme für den Jemen beizubehalten und auszubauen;

3. *dankt* den Staaten, den internationalen und regionalen Organisationen und den nichtstaatlichen Organisationen, die an den laufenden Bemühungen zum Wiederaufbau der betroffenen Gebiete im Jemen beteiligt waren;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung

* Vgl. die Fußnote auf S. 144

⁹⁸ A/39/380

1985 und die Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung vom Stand der Verwirklichung dieser Resolution in Kenntnis zu setzen.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/191 – Hilfe für Madagaskar

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1984/3 vom 11. Mai 1984 über Maßnahmen, die im Anschluß an die Wirbelstürme und Überschwemmungen zu treffen sind, von denen Madagaskar im Dezember 1983 sowie im Januar und April 1984 heimgesucht wurde,

im Hinblick darauf, daß diese klimatischen Phänomene zu Verlusten an Menschenleben und zur Zerstörung mehrerer Städte geführt und der sozio-ökonomischen Infrastruktur sowie der Landwirtschaft, der Viehzucht, dem Transportsektor und der Industrie beträchtlichen Schaden zugefügt haben,

besorgt über die Tatsache, daß die durch diese Naturkatastrophen angerichteten Schäden die Entwicklungsanstrengungen Madagaskars behindern,

Kenntnis nehmend von dem vom Generalsekretär gemäß Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1984/3 erstellten Bericht über Hilfe für Madagaskar⁹⁹,

nach Behandlung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms, das von der interinstitutionellen Delegation ausgearbeitet worden ist, die Madagaskar vom 24. Mai bis 5. Juni 1984 bereist hatte¹⁰⁰,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen des Volkes und der Regierung Madagaskars zur Bewältigung der Notsituation und zur Einleitung eines Wiederaufbau- und Sanierungsprogramms,

ferner Kenntnis nehmend von der von mehreren Staaten, internationalen und regionalen Organisationen, Sonderorganisationen und freiwilligen Hilfsorganisationen geleisteten Soforthilfe,*

erklärend, daß unverzüglich konzertierte internationale Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Volk und die Regierung Madagaskars beim Wiederaufbau und bei der Sanierung der von den Katastrophen betroffenen Regionen und Sektoren zu unterstützen,

1. *dankt* allen Staaten, Programmen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie allen zwischenstaatlichen, nichtstaatlichen und freiwilligen Hilfsorganisationen, die Madagaskar in dieser Notsituation Hilfe geleistet haben;

2. *bittet* alle Staaten *eindringlich*, sich auf dem Weg über bilaterale und multilaterale Kanäle großzügig an den Wiederaufbau- und Sanierungsprojekten und -programmen in Madagaskar zu beteiligen;

3. *ersucht* die internationalen und regionalen Organisationen, die Sonderorganisationen* und freiwilligen Hilfsorganisationen, ihre Hilfe zur Deckung des Bedarfs Madagaskars im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau, der Sanierung und der Entwicklung fortzusetzen und noch zu erhöhen;

4. *ersucht* die Programme und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und alle anderen in Frage kommenden internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, von der Regierung Madagaskars im Rahmen ihrer Wiederaufbau-, Sanierungs- und Entwicklungsprogramme vorgelegte Ersuchen um Hilfeleistung wohlwollend und dringend zu behandeln;

5. *ersucht* den Generalsekretär,

a) in Zusammenarbeit mit den Programmen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die erforderlichen Maßnahmen zur Beschaffung der für die Durchführung der Wiederaufbau-, Sanierungs- und Entwicklungsprogramme Madagaskars notwendigen Ressourcen zu ergreifen;

b) die Frage der Unterstützung des Wiederaufbaus und der Sanierung Madagaskars laufend zu überprüfen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 1985 über den Stand der Durchführung dieser Resolution zu unterrichten sowie der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung hierüber einen Bericht zu unterbreiten.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/192 – Hilfe für Sierra Leone

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/158 vom 17. Dezember 1982 und 38/205 vom 20. Dezember 1983, in denen sie an alle Staaten, die Sonderorganisationen sowie internationale Entwicklungs- und Finanzinstitutionen appellierte, Sierra Leone bei der Entwicklung jede erdenkliche Hilfe zu leisten,*

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/133 vom 17. Dezember 1982, in der sie beschloß, Sierra Leone in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufzunehmen,

nach Behandlung des Kurzberichts des Generalsekretärs¹⁰¹,

mit Besorgnis feststellend, daß die Wirtschaft Sierra Leones durch schwere Verknappungen bei importierten Rohstoffen und Ersatzteilen für die Industrie, einen Rückgang des Handels und der Handelskredite, durch große Zahlungsrückstände im Handel und durch anhaltende Belastungen der Staatsfinanzen ausgehöhlt wird,

besorgt darüber, daß sich die ungewöhnlich geringen Niederschläge im Jahr 1984 ernsthaft auf die Nahrungsmittelproduktion des Landes ausgewirkt und seine Zahlungsbilanz erheblich verschlechtert haben,

feststellend, daß die Regierung Sierra Leones in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen Vorbereitungen für eine Rundtischkonferenz der Entwicklungspartner Sierra Leones in die Wege geleitet hat, die Anfang des Jahres 1985 mit Unter-

* Vgl. die Fußnote auf S. 144

⁹⁹ A/39/404

¹⁰⁰ Ebd., Anhang

* Vgl. die Fußnote auf S. 144

¹⁰¹ A/39/392, Abschnitt VIII

stützung des Entwicklungsprogramms veranstaltet werden soll,

erneut erklärend, daß eine wirksame Mobilisierung internationaler Hilfe erforderlich ist, wenn das im Bericht der Delegation mehrerer Organisationen¹⁰² geschilderte Entwicklungsprogramm voll durchgeführt werden soll,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Mobilisierung von Hilfe für Sierra Leone;

2. *appelliert erneut eindringlich* an die internationale Gemeinschaft, darunter auch an die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, über bilaterale und multilaterale Kanäle großzügig zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Sierra Leones beizutragen;

3. *bittet* alle Staaten und die in Frage kommenden Gremien der Vereinten Nationen – insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und den Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen – *eindringlich*, durch jede nur erdenkliche Unterstützung der Regierung Sierra Leones zu helfen, die akuten humanitären Bedürfnisse der Bevölkerung zu decken und erforderlichenfalls Nahrungsmittel, Medikamente und unentbehrliche Ausstattungsgegenstände für Krankenhäuser und Schulen zur Verfügung zu stellen;

4. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um entsprechende Prüfung auf die besonderen Bedürfnisse Sierra Leones aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis 15. Juli 1985 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

5. *appelliert* an alle Staaten und internationalen Organisationen, auf hoher Ebene an der für Anfang des Jahres 1985 anberaumten Rundtischkonferenz der Entwicklungspartner Sierra Leones teilzunehmen und großzügig Beiträge zu dem Aktionsprogramm zu leisten, das dann von der Regierung Sierra Leones vorgelegt wird;

6. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Sierra Leone fortzusetzen;

b) den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1985 über die Sierra Leone geleistete Hilfe zu unterrichten;

c) die Lage in bezug auf Hilfe für Sierra Leone laufend zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/193 – Hilfe für die Komoren

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/209 vom 20. Dezember 1983 und ihre früheren Resolutionen über Hilfe für die Komoren, in denen sie an die internationale Gemeinschaft appellierte, die Komoren tatkräftig und kontinuierlich finanziell, materiell und technisch zu unterstützen, um ihnen bei der Überwindung ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu helfen,

in Kenntnisnahme der besonderen Probleme, denen sich die Komoren als Entwicklungsland in Insellage und als eines der am wenigsten entwickelten Länder gegenübersehen,

im Hinblick auf den Vorrang, den die Regierung der Komoren Fragen der Infrastruktur sowie des Verkehrs- und Fernmeldewesens eingeräumt hat,

ferner im Hinblick auf die sich aufgrund der knappen natürlichen Ressourcen des Landes ergebenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die in jüngster Zeit durch Dürre und Wirbelstürme noch weiter verschärft wurden,

weiterhin im Hinblick auf die schwerwiegenden Haushalts- und Zahlungsbilanzprobleme der Komoren,

eingedenk der Tatsache, daß vom 2. bis 4. Juli 1984 in Moroni die erste internationale Solidaritätskonferenz für die Entwicklung der Komoren abgehalten wurde,

nach Prüfung des Kurzberichts des Generalsekretärs¹⁰³,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Mobilisierung von Hilfe für die Komoren;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Reaktion verschiedener Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer Organisationen auf ihre Appelle sowie auf die Appelle des Generalsekretärs um Hilfe für die Komoren;

3. *stellt jedoch mit Besorgnis fest*, daß die bisher geleistete Unterstützung noch immer nicht den dringenden Bedürfnissen des Landes gerecht wird und daß nach wie vor dringend Hilfe benötigt wird, wenn die im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Projekte durchgeführt werden sollen;

4. *appelliert* an alle Staaten und Organisationen, die an der ersten internationalen Solidaritätskonferenz für die Entwicklung der Komoren teilgenommen haben, ihre Absichtserklärungen möglichst bald in die Tat umzusetzen;

5. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten, die in Frage kommenden Organe, Programme und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, an regionale und internationale Organisationen und andere zwischenstaatliche Gremien und nichtstaatliche Organisationen sowie an internationale Finanzinstitutionen, den Komoren Hilfe zu leisten, damit sie ihre schwierige Wirtschaftslage bewältigen und ihre Entwicklungsziele verfolgen können;

6. *ersucht* die in Frage kommenden Programme und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre laufenden Hilfsprogramme für die Komoren zu erweitern, eng mit dem Generalsekretär bei der Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms zusammenzuarbeiten und ihm regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung der Komoren

* Vgl. die Fußnote auf S. 144

¹⁰² A/38/211. Anhang

¹⁰³ A/39/392, Abschnitt IV

unternommenen Schritte und die von ihnen bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

7. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an die Komoren fortzusetzen;

b) die Lage auf den Komoren ständig zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen*, den regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen und den in Frage kommenden internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1985 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für die Komoren zu unterrichten;

c) so rechtzeitig über die Entwicklung der Wirtschaftslage der Komoren und die Fortschritte bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für die Komoren zu berichten, daß die Angelegenheit auf der vierzigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/194—Besondere Wirtschaftshilfe für Swasiland

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Wirtschafts- und Sozialratsbeschuß 1984/106 vom 10. Februar 1984, in der der Rat den Generalsekretär ersuchte, eine interinstitutionelle Delegation nach Swasiland zu entsenden, um die vorrangigen Bedürfnisse dieses Landes aufgrund des Wirbelsturms im Januar 1984 und dessen mittel- und langfristige Auswirkungen auf die Wirtschaft zu ermitteln,

nach Anhörung der Erklärung des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Swasilands am 11. Oktober 1984¹⁰⁴, in der dieser den Regierungen, dem System der Vereinten Nationen und anderen Organisationen für ihre Hilfe in der schwierigen Zeit nach dem Wirbelsturm dankte,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁵ mit dem im Anhang enthaltenen Bericht der interinstitutionellen Delegation, die Swasiland vom 30. April bis 5. Mai 1984 bereist hatte,

ferner Kenntnis nehmend vom Bericht über die schweren Schäden an der wirtschaftlichen Infrastruktur Swasilands und die Bemühungen der Regierung und des Volkes von Swasiland, mit den Problemen des Wiederaufbaus fertig zu werden,

Kenntnis nehmend von dem für Swasiland empfohlenen Hilfsprogramm, das von der interinstitutionellen Delegation in Absprache mit der Regierung ausgearbeitet wurde und das vorrangige Projekte umfaßt, die die Wiederaufnahme einer normalen Wirtschaftstätigkeit gestatten sollen,

1. *lenkt die Aufmerksamkeit* auf den dringenden Bedarf an internationalen Maßnahmen zur Unterstützung der Regierung und des Volkes von Swasiland bei ihren Wiederaufbau- und Sanierungsbemühungen;

* Vgl. die Fußnote auf S. 144

¹⁰⁴ *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Plenary Meetings*, 30. Sitzung, Ziffer 116-152

¹⁰⁵ A/39/598

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine prompten Maßnahmen und für den Bericht der interinstitutionellen Delegation über die wirtschaftliche Lage Swasilands und die zusätzlichen Hilfsmaßnahmen, die erforderlich sind, damit dieses Land die Wiederaufbau- und Sanierungsprobleme bewältigen kann;

3. *dankt* allen Staaten und Organisationen, die Swasiland Nothilfe geleistet haben;

4. *schließt sich* der Lagebeurteilung und den Empfehlungen der interinstitutionellen Delegation an, die im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs enthalten sind;

5. *ersucht* die in Frage kommenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, ihre Hilfsprogramme für Swasiland beizubehalten und auszubauen, mit dem Generalsekretär bei seinen Bemühungen um die Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms eng zusammenzuarbeiten und ihm bis Mitte 1985 über die von ihnen zur Unterstützung Swasilands unternommenen Schritte und die von ihnen bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

6. *fordert* die regionalen und interregionalen Organisationen, die anderen zwischenstaatlichen Gremien und nichtstaatlichen Organisationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen auf, die Schaffung eines Hilfsprogramms für Swasiland bzw. die Ausweitung eines eventuell schon bestehenden Programms dringend in Erwägung zu ziehen;

7. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames internationales Hilfsprogramm für Swasiland fortzusetzen;

b) die Lage im Hinblick auf Hilfe für Swasiland laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu Mitgliedstaaten, zu den Sonderorganisationen*, zu regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den in Frage kommenden internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1985 vom neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Swasiland zu unterrichten;

c) so rechtzeitig über die Entwicklung der Wirtschaftslage Swasilands und die Fortschritte bei der Organisation und Durchführung des Hilfsprogramms für dieses Land zu berichten, daß die Angelegenheit auf der vierzigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/195—Besondere Wirtschaftshilfe für den Tschad

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/214 vom 20. Dezember 1983 und ihre früheren Resolutionen über

* Vgl. die Fußnote auf S. 144

Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der Entwicklung des Tschad sowie über humanitäre Soforthilfe und besondere Wirtschaftshilfe an den Tschad,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über besondere Wirtschaftshilfe für den Tschad, die sich u.a. auf die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Tschad, den Stand der für die Sanierung und den Wiederaufbau des Landes bereitgestellten Hilfe sowie auf die Fortschritte bei der Organisation und Durchführung des Hilfsprogramms für den Tschad bezogen¹⁰⁶,

zutiefst besorgt über die beispiellose Dürre, die den Tschad zur Zeit verwüstet und die ohnehin prekäre Lage in den Bereichen Ernährung und Gesundheit noch weiter verschärft und somit alle Bemühungen des Landes zum Wiederaufbau in Frage stellt,

in Anbetracht dessen, daß die Dürre zu einer massiven Bevölkerungsverschiebung geführt hat,

in Kenntnisnahme des Appells des Generalsekretärs vom 2. November 1984¹⁰⁷ sowie der zahlreichen Appelle der Regierung des Tschad und staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen hinsichtlich des Ernstes der Ernährungs- und Gesundheitssituation im Tschad,

in Anbetracht dessen, daß der Tschad zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehört und damit Anspruch auf die in den verschiedenen einschlägigen Generalversammlungsresolutionen vorgesehenen Leistungen hat,

in Anerkennung der Notwendigkeit humanitärer Katastrophenhilfe für den Tschad,

ferner in Anerkennung der Notwendigkeit von Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung des Tschad,

in Kenntnisnahme der Tatsache, daß die Regierung des Tschad beabsichtigt, im Jahre 1985, wie auf der im November 1982 abgehaltenen Internationalen Konferenz über Hilfe für den Tschad vereinbart, mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen eine Konferenz von Gebern und Kapitalgebern zu veranstalten,

1. dankt den Staaten sowie den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die mit der Bereitstellung von Hilfe für den Tschad großzügig auf die Appelle der Regierung des Tschad und des Generalsekretärs reagiert haben und reagieren;

2. dankt ferner dem Generalsekretär für seine Bemühungen, das Bewußtsein der Weltöffentlichkeit für die Schwierigkeiten des Tschad zu wecken und Hilfeleistungen für den Tschad zu mobilisieren;

3. appelliert an die internationale Gemeinschaft, der von Krieg und Dürre heimgesuchten Bevölkerung des Tschad die erforderliche humanitäre Katastrophenhilfe zu leisten;

4. ersucht erneut die Staaten, die in Frage kommenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen, zur Sanierung und zum Wiederaufbau des Tschad beizutragen;

5. ersucht den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen erneut, dem Tschad gemäß Generalversammlungsresolution 38/214 die Hilfe zu gewähren, die zur Vorbereitung und Organisa-

tion der Konferenz von Gebern und Kapitalgebern erforderlich ist;

6. bittet die Staaten sowie die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, an der Konferenz der Geber und Kapitalgeber teilzunehmen und mit Blick auf ihre Finanzierung den dort vorgestellten Projekten besondere Beachtung zu schenken;

7. ersucht den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Organisation des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für den Tschad fortzusetzen;

b) in enger Zusammenarbeit mit den in Frage kommenden humanitären Organen und Organisationen die humanitären Bedürfnisse der durch den Krieg und die Dürre vertriebenen Bevölkerung ständig zu überprüfen, insbesondere in den Bereichen Ernährung und Gesundheit;

c) besondere humanitäre Hilfe für die Menschen, die unter den Folgen des Krieges und der Dürre leiden, sowie für die Wiederansiedlung von Vertriebenen zu mobilisieren;

d) die Situation im Tschad laufend zu überprüfen und der vierzigsten Tagung der Generalversammlung darüber zu berichten.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/196 — Wirtschaftshilfe für Haiti

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/194 vom 17. Dezember 1981, in der sie das Neue substantielle Aktionsprogramm für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder¹⁰⁸ billigte,

unter Hinweis darauf, daß Haiti als eines der am wenigsten entwickelten Länder berechtigt ist, die in den einschlägigen Generalversammlungsresolutionen vorgesehene Hilfe zur intensiveren Entwicklung dieser Länder zu beziehen,

mit Besorgnis feststellend, daß sich Haiti aufgrund der schweren Belastung seiner Wirtschaft, die sich aus dem realen Rückgang des Bruttosozialprodukts, dem Zahlungsbilanzdefizit, der Auslandsverschuldung und dem Haushaltsdefizit ergibt, nach wie vor ernststen wirtschaftlichen und finanziellen Problemen gegenüber sieht,

tief besorgt über den vollkommenen Zusammenbruch des Fremdenverkehrsgewerbes und die durch die Erschöpfung der Vorkommen bedingte Einstellung des Bauxitabbaus, der gemeinsam mit dem Fremdenverkehr zu den wichtigsten Devisenquellen des Landes zählte,

äußerst besorgt über die Verarmung der ländlichen Bevölkerung infolge der völligen Vernichtung der Schweinebestände aufgrund der Schweinepest,

eingedenk der Schäden, die der Hurrikan "Allen" 1981 in einem beträchtlichen Teil von Haitis Kaffeepflanzungen anrichtete,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Regierung Haitis angesichts der ernststen Wirtschaftslage mit Hilfe des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank ein intensives wirtschaftliches und finanzielles Stabilisierungsprogramm durchgeführt hat,

¹⁰⁶ A/36/261, A/36/739, A/37/125 mit Add.1, A/38/213 und A/39/392, Abschnitt III

¹⁰⁷ A/39/627; vgl. auch *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Plenary Meetings*, 47. Sitzung, Ziffer 1

¹⁰⁸ *Report of the United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 1-14 September 1981* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.8), Erster Teil, Abschnitt A

1. *dankt* den Mitgliedstaaten und den internationalen, regionalen und interregionalen Organisationen für ihre Hilfe an Haiti;

2. *appelliert erneut eindringlich* an alle Regierungen und internationalen Organisationen, die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder gemäß dem Neuen substantiellen Aktionsprogramm für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder Verpflichtungen eingegangen sind, ihre Zusagen großzügig zu erfüllen;

3. *bittet* die Regierungen der Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen, interregionalen und zwischenstaatlichen Organisationen *eindringlich*, ihre Hilfe an Haiti beträchtlich zu erhöhen und zu intensivieren, um dem Land bei der Bewältigung seiner wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten und bei der erfolgreichen Durchführung seines Entwicklungsplans für den Zweijahreszeitraum 1985-1986 zu helfen;

4. *bittet* alle Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, den Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und die dem Sekretariat angehörende Hauptabteilung für technische Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung, Haitis spezifische Bedürfnisse zu berücksichtigen und den Generalsekretär von ihren Beschlüssen zu unterrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär,

a) eine Delegation nach Haiti zu entsenden, um die vorrangigen Bedürfnisse des Landes zu ermitteln, für das Land ein Hilfsprogramm zur Bewältigung seiner gegenwärtigen Wirtschaftskrise aufzustellen und seine Bemühungen um zusätzliche internationale Unterstützung weiter zu verfolgen;

b) den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1985 über die Delegation zu unterrichten und der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

werten, die der Wirtschafts- und Sozialstruktur des Libanon weiter umfangreiche Schäden zugefügt haben, *ferner besorgt angesichts* der ernststen Wirtschaftslage im Libanon,

die entschlossenen Anstrengungen *begrüßend*, die die Regierung des Libanon zur Durchführung ihres Wiederaufbau- und Sanierungsprogramms unternimmt,

erneut erklärend, daß zur Unterstützung der kontinuierlichen Bemühungen der libanesischen Regierung um Wiederaufbau und Entwicklung dringend weitere internationale Maßnahmen erforderlich sind,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁹ und der Erklärung des Koordinators der Vereinten Nationen für Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung des Libanon vom 6. November 1984¹¹⁰,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht wie auch für seine Maßnahmen zur Mobilisierung von Hilfeleistungen zugunsten des Libanon;

2. *spricht* dem Koordinator der Vereinten Nationen für Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung des Libanon sowie seinen Mitarbeitern *ihre Anerkennung* für ihren wertvollen und unermüdlichen Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben *aus*;

3. *spricht* der Regierung des Libanon *ihre Anerkennung* für die unermüdlichen Anstrengungen, die sie trotz widriger Umstände in der Anfangsphase des Wiederaufbaus des Libanon unternommen hat, sowie für ihre Maßnahmen zur Besserung der Wirtschaftslage *aus*;

4. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Mobilisierung jeder nur denkbaren Hilfe innerhalb des Systems der Vereinten Nationen mit dem Ziel fortzusetzen und zu intensivieren, die libanesische Regierung bei ihren Bemühungen um Wiederaufbau und Entwicklung zu unterstützen;

5. *ersucht* die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, ihre Hilfsprogramme den Bedürfnissen des Libanon entsprechend zu verstärken und auszuweiten;

6. *ersucht ferner* den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1985 und der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution zu berichten.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/197 – Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung des Libanon

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/146 vom 20. Dezember 1978, 34/135 vom 14. Dezember 1979, 35/85 vom 5. Dezember 1980, 36/205 vom 17. Dezember 1981, 37/163 vom 17. Dezember 1982 und 38/220 vom 20. Dezember 1983 über Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung des Libanon,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/15 vom 29. April 1980, Beschluß 1983/112 vom 17. Mai 1983 und Beschluß 1984/174 vom 26. Juli 1984,

zutiefst besorgt angesichts der anhaltend schweren Verluste an Menschenleben und Zerstörungen von Sach-

39/198 – Wirtschaftshilfe für Vanuatu

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/218 vom 20. Dezember 1983, in der sie den Generalsekretär ersuchte, im Hinblick auf die Deckung des Entwicklungsbedarfs Vanuatus die finanzielle, technische und wirtschaftliche Hilfe der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der entwickelten Länder und der in Frage kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, zu mobilisieren,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/156 vom 21. Dezember 1976, 32/185 vom 19. Dezember

¹⁰⁹ A/39/390

¹¹⁰ Vgl. *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Second Committee*, 37. Sitzung, Ziffer 15-24

1977, 34/205 vom 19. Dezember 1979, 35/61 vom 5. Dezember 1980 und 37/206 vom 20. Dezember 1982, in denen sie alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der entwickelten Länder, eindringlich bat, im Zusammenhang mit ihren Hilfsprogrammen die Durchführung der zugunsten der Entwicklungsländer in Insel- lage vorgesehenen Sondermaßnahmen zu unterstützen, und in denen sie ferner alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen aufforderte, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs geeignete Sondermaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Insel- lage durchzuführen,

in Kenntnis der schwierigen Probleme der Entwicklungsländer in Insel- lage vor allem aufgrund ihrer geringen Größe, ihrer Abgelegenheit, ihrer begrenzten Möglichkeiten im Transportwesen, ihrer großen Entfernung von den wichtigen Märkten, ihrer äußerst beschränkten Binnenmärkte, ihres Mangels an natürlichen Ressourcen, ihrer großen Abhängigkeit von einigen wenigen Produkten, ihres Mangels an Verwaltungspersonal und ihrer schweren finanziellen Belastung,

unter Berücksichtigung dessen, daß Vanuatu ein Entwicklungsland in Insel- lage und ein geographisch abgelegener Archipel mit kleiner Bevölkerung ist, der demographisch benachteiligt ist, fast völlig von Einfuhren abhängt und kaum über angemessene Verkehrs- und Nachrichtenverbindungen verfügt, Umstände, die alle besondere Entwicklungsprobleme mit sich bringen, da die Bereitstellung von Dienstleistungen sich schwierig gestaltet und mit sehr hohen Gemeinkosten verbunden ist,

1. *lenkt die Aufmerksamkeit* der internationalen Gemeinschaft auf den Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für Vanuatu¹¹¹;

2. *schließt sich* der Lagebeurteilung und den Empfehlungen an, die im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs enthalten sind;

3. *dankt* dem Generalsekretär für seine Schritte zur Mobilisierung von Hilfe für Vanuatu;

4. *dankt ferner* allen Staaten und Organisationen, die Vanuatu Hilfe geleistet haben;

5. *lenkt die Aufmerksamkeit* der internationalen Gemeinschaft *ferner* auf die besonderen Probleme, denen sich Vanuatu als Entwicklungsland in Insel- lage mit einer kleinen, aber rasch wachsenden und ungleich verteilten Bevölkerung, außerordentlich knappem Entwicklungskapital und nachlassender Mittelbereitstellung seitens der gegenwärtigen Geber gegenüber sieht;

6. *ersucht* die in Frage kommenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, ihre laufenden Hilfsprogramme für Vanuatu beizubehalten und künftig auszubauen, mit dem Generalsekretär bei der Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms eng zusammenzuarbeiten und ihm regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung Vanuatus ergriffenen Schritte und die von ihnen bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

7. *bittet* die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, den Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen, das Ent-

wicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Internationale Arbeitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation, die Weltgesundheitsorganisation, die Weltbank, die Internationale Fernmeldeunion, die Weltorganisation für Meteorologie, die Internationale Seeschiffahrts-Organisation sowie den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um entsprechende Prüfung auf die besonderen Bedürfnisse Vanuatus aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis zum 15. Juli 1985 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

8. *ersucht* den Ausschuß für Entwicklungsplanung, auf seiner einundzwanzigsten Tagung die Frage der Aufnahme Vanuatus in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder vorrangig und gebührend zu behandeln und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1985 die Ergebnisse dieser Prüfung vorzulegen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, bis zur Behandlung des entsprechenden Berichts durch die einundzwanzigste Tagung des Ausschusses für Entwicklungsplanung und in Anbetracht der kritischen Wirtschaftslage Vanuatus Sondermaßnahmen zugunsten von Vanuatu zu ergreifen und sich vorrangig speziell mit der Frage zu befassen, ob sie Vanuatu nicht in Kürze in ihre Entwicklungshilfeprogramme aufnehmen können;

10. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm der finanziellen, technischen und materiellen Hilfe an Vanuatu fortzusetzen;

b) die Lage in Vanuatu laufend zu überprüfen, engen Kontakt mit den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen*, den regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie den in Frage kommenden internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 1985 über den gegenwärtigen Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Vanuatu zu unterrichten;

c) so rechtzeitig über die Entwicklung der Wirtschaftslage Vanuatus und über die Fortschritte bei der Organisation internationaler Hilfsmaßnahmen für das Land zu berichten, daß die Angelegenheit von der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung behandelt werden kann.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/199 – Hilfe für Mosambik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Sicherheitsratsresolution 386 (1976) vom 17. März 1976, in der der Rat an alle Staaten appellierte, Mosambik finanzielle, technische und materielle Hilfe zu leisten, um ihm die Durchführung seines Programms zur wirtschaftlichen Entwicklung zu ermöglichen und in der sie den Generalsekretär ersuchte, diese Hilfeleistung in Zusammenarbeit mit den entsprechen-

¹¹¹ A/39/388

* Vgl. die Fußnote auf S. 144

den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen mit sofortiger Wirkung zu organisieren,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 38/208 vom 20. Dezember 1983 sowie ihre früheren Resolutionen, in denen sie die internationale Gemeinschaft eindringlich bat, Mosambik wirksam und großzügig zu unterstützen,

nach Behandlung des gemäß Resolution 38/208 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs¹¹², der im Anhang den Bericht der nach Mosambik entsandten Delegation enthält,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben und die Zerstörung lebenswichtiger Infrastruktureinrichtungen wie Straßen, Bahnlinien, Brücken, Erdöl- und Stromversorgungsanlagen, Schulen und Krankenhäuser, die in den Berichten des Generalsekretärs beschrieben wurden¹¹³,

mit tiefer Besorgnis feststellend, daß Mosambik nach wie vor unter einer anhaltenden Dürre leidet, die zu schweren Ausfällen in der Nahrungsmittelproduktion und Verlusten beim Viehbestand führt und eine Entwurzelung der Bevölkerung nach sich zieht,

ferner mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von den weitreichenden Schäden, die der Hurrikan "Demoina" Ende Januar 1984 verursacht hat,

im Hinblick darauf, daß Mosambik vor einer Nahrungsmittelkrise von außerordentlichem Ausmaß steht und daß es im Zeitraum 1984-1985 zur Deckung seines Nahrungsmittelbedarfs Einfuhren von 700.000 Tonnen Getreide benötigt,

in der Erkenntnis, daß zur Durchführung einer Reihe von Wiederaufbau- und Entwicklungsprojekten beträchtliche internationale Unterstützung erforderlich ist,

1. schließt sich nachdrücklich den Appellen des Sicherheitsrats und des Generalsekretärs zur internationalen Hilfeleistung an Mosambik an;

2. dankt dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Organisation eines internationalen Wirtschaftshilfeprogramms für Mosambik;

3. dankt ferner für die Mosambik von verschiedenen Staaten, von regionalen und internationalen Organisationen sowie von humanitären Institutionen geleistete Hilfe;

4. bedauert jedoch, daß die gesamte bisherige Hilfe bei weitem nicht zur Befriedigung der dringenden Bedürfnisse Mosambiks ausreicht;

5. appelliert an die internationale Gemeinschaft, Mosambik ausreichende Nahrungsmittelhilfe zu leisten, um ein weiteres Vorkommen von Hungertod und Unterernährung zu verhindern;

6. lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die beiden für das Funktionieren der Wirtschaft entscheidenden Bereiche für Sofortmaßnahmen, nämlich die Versorgung mit Rohöl und Erdölprodukten und die Versorgung des Landwirtschaftssektors mit grundlegenden Produktionsfaktoren und Konsumgütern;

7. lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft ferner auf die im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs als dringend erforderlich bezeichnete zusätzliche finanzielle, wirtschaftliche und materielle Hilfe für Mosambik;

8. fordert die Mitgliedstaaten, die regionalen und interregionalen Organisationen sowie die anderen staatlichen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf, Mosambik – möglichst in Form von verlorenen Zuschüssen – finanzielle, materielle und technische Hilfe zu leisten, und bittet sie eindringlich, die baldige Einbeziehung Mosambiks in ihre Entwicklungshilfeprogramme, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, besonders in Betracht zu ziehen;

9. bittet diejenigen Mitgliedstaaten und Organisationen, die bereits Hilfsprogramme für Mosambik durchführen bzw. über solche Programme verhandeln, eindringlich, diese Programme wo immer möglich auszubauen;

10. appelliert ferner an die internationale Gemeinschaft, Beiträge auf das Sonderkonto einzuzahlen, das vom Generalsekretär eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen an Mosambik zu erleichtern;

11. ersucht die in Frage kommenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen – insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen –, ihre laufenden Hilfsprogramme für Mosambik beizubehalten und in Zukunft auszubauen, den Generalsekretär bei der Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms voll zu unterstützen und ihm regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung Mosambiks unternommenen Schritte und die von ihnen bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

12. ersucht den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Mosambik fortzusetzen;

b) die Lage in Mosambik laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen*, den regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, den internationalen Finanzinstitutionen sowie zu den anderen in Frage kommenden Gremien zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1985 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Mosambik zu unterrichten;

c) ausgehend von ständigen Konsultationen mit der Regierung Mosambiks so rechtzeitig einen Bericht über die Entwicklung der Wirtschaftslage und die Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Mosambik zu erstellen, daß die Angelegenheit auf der vierzigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/200 – Hilfe für Dschibuti

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/213 vom 20. Dezember 1983 und ihre früheren Resolutionen über

¹¹² A/39/382

¹¹³ A/38/201-E/1983/69 mit Korr. 1 und 2, Anhang I, Abschnitt E; A/38/216, Abschnitt XIII und A/39/382

* Vgl. die Fußnote auf S. 144

Hilfe für Dschibuti, in denen sie die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die kritische Wirtschaftslage Dschibutis und dessen dringenden Bedarf an Hilfe lenkte,

tief beunruhigt über die nachteiligen Auswirkungen der anhaltenden Dürre auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Dschibutis,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 37/176 vom 17. Dezember 1982, in der sie die internationale Gemeinschaft aufforderte, die Anstrengungen der Regierung Dschibutis, die Bedürfnisse der Flüchtlingsbevölkerung zu decken, weiterhin zu unterstützen,

im Hinblick auf ihre Resolution 37/133 vom 17. Dezember 1982, in der sie beschloß, Dschibuti in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufzunehmen,

nach Prüfung des Kurzberichts des Generalsekretärs¹¹⁴,

angesichts der kritischen Wirtschaftslage Dschibutis und der von der Regierung Dschibutis ausgearbeiteten Liste dringender und vorrangiger Projekte, die internationale Unterstützung erfordern,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Organisation eines internationalen Wirtschaftshilfeprogramms für Dschibuti;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Hilfe, die die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere Organisationen Dschibuti bereits geleistet bzw. zugesagt haben;

3. *lenkt die Aufmerksamkeit* der internationalen Gemeinschaft auf die schwierige Wirtschaftslage Dschibutis und die schwerwiegenden strukturellen Hindernisse für seine Entwicklung;

4. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten, die in Frage kommenden Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die regionalen und internationalen Organisationen und anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie an die internationalen Finanzinstitutionen, Dschibuti den Erfordernissen entsprechend auf bilateralem oder multilateralem Weg Hilfe zu leisten, damit es seine schwierige Wirtschaftslage bewältigen und seine Entwicklungsstrategien durchführen kann, darunter auch das Hilfsprogramm, das auf der von der Regierung Dschibutis abgehaltenen Rundtischkonferenz der Entwicklungspartner im November 1983 vorgelegt wurde;

5. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, dringend finanzielle, materielle und technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, die die Leiden der von der Dürre betroffenen Bevölkerung lindern und die Durchführung der in Zusammenhang mit der Dürre stehenden Projekte und Programme ermöglichen soll;

6. *ersucht* die in Frage kommenden Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre laufenden Hilfsprogramme für Dschibuti beizubehalten und in Zukunft auszubauen, den Generalsekretär bei der Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms voll zu unterstützen und ihm regelmäßig über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen und die zur Unterstützung Dschibutis bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

7. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Dschibuti fortzusetzen;

b) die Lage in Dschibuti laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen*, den regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den in Frage kommenden internationalen Finanzinstitutionen zu halten und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 1985 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Dschibuti zu berichten;

c) so rechtzeitig über die Entwicklung der Wirtschaftslage Dschibutis und die Fortschritte bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Dschibuti zu berichten, daß die Angelegenheit auf der vierzigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/201 — Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete Äthiopiens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1984/5 vom 17. Mai 1984 über Katastrophenhilfe für die Opfer der Dürre in Äthiopien,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Appellen des Präsidenten der Generalversammlung und des Generalsekretärs zur Leistung von Katastrophenhilfe an Äthiopien,

nach Anhörung der Erklärung des Beauftragten für Soforthilfe und für den Wiederaufbau Äthiopiens vom 2. November 1984¹¹⁵ über die kritische Nahrungsmittelsituation und die beklagenswerten Zustände in den von der Katastrophe betroffenen Gebieten Äthiopiens,

beunruhigt über die katastrophalen Auswirkungen der gravierenden und anhaltenden Dürre, die das Überleben von Millionen Menschen unmittelbar bedroht,

zutiefst beunruhigt über die kritische Nahrungsmittelsituation und über die weit verbreitete und tödliche Hungersnot in den von der Katastrophe betroffenen Gebieten,

überzeugt davon, daß unbedingt langfristige Lösungen gefunden werden müssen, wenn eine Wiederholung der menschlichen Tragödie, die sich derzeit in den von der Dürre betroffenen Gebieten abspielt, verhindert werden soll,

1. *würdigt* die großzügige Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf die tragische Situation in Äthiopien;

2. *spricht* allen Staaten, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, die humanitäre Katastrophenhilfe für Äthiopien geleistet haben, *ihren aufrichtigen Dank aus*;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Sonderorga-

* Vgl. die Fußnote auf S. 144

¹¹⁴ A/39/392, Abschnitt V

* Vgl. die Fußnote auf S. 144

¹¹⁵ Vgl. *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Second Committee*, 32. Sitzung, Ziffer 39-42

nisationen* und nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich*, die Regierung Äthiopiens bei ihren Bemühungen zu unterstützen, die dringendsten Bedürfnisse der Dürreopfer zu decken und das Problem der mittel- und langfristigen Rückgewinnung und Sanierung zu bewältigen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiterhin darum zu bemühen,

a) Ressourcen für Soforthilfe und Sanierung, darunter auch Hilfe für Dürreopfer, die sich in weniger dürrgefährdeten Gebieten ansiedeln wollen, aufzubringen;

b) den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner ersten ordentlichen Tagung 1985 über die Lage der Dürreopfer und über die Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf ihre Notlage zu unterrichten.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/202 – Wirtschafts- und Finanzhilfe für Guinea

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Hilfe für Guinea¹¹⁶,

unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1984/59 vom 26. Juli 1984, in der der Rat die dringende Notwendigkeit internationaler Maßnahmen zur Unterstützung der Regierung Guineas bei ihren Bemühungen um den nationalen Wiederaufbau, die Sanierung und die Entwicklung bekräftigte,

in Kenntnisnahme der vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten Guineas am 4. Oktober 1984 abgegebenen Erklärung¹¹⁷, in der dieser die ernststen sozio-ökonomischen und finanziellen Probleme seines Landes beschrieb,

mit Besorgnis zur Kenntnis nehmend, daß Guinea vor schweren Zahlungsbilanzproblemen steht,

tief besorgt über den Zustand der Schwäche und Unterentwicklung, in dem sich Guineas wirtschaftliche und soziale Infrastruktur befindet und der ein Haupthindernis für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und die Verbesserung des Lebensstandards seiner Bevölkerung darstellt,

in Kenntnisnahme der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder, insbesondere des am 14. September 1981 verabschiedeten Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder¹¹⁸,

unter Hinweis darauf, daß Guinea eines der am wenigsten entwickelten Länder ist,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *dankt* für die Unterstützung, die Mitgliedstaaten, Sonderorganisationen* und andere Gremien der Vereinten Nationen sowie Regionalorganisationen dem Volk Guineas bei seinen Anstrengungen um Wiederaufbau und Sanierung geleistet haben;

* Vgl. die Fußnote auf S. 144

¹¹⁶ A/39/572

¹¹⁷ Vgl. *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Plenary Meetings*, 21. Sitzung, Ziffer 48-104

¹¹⁸ *Report of the United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 1-14 September 1981* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.8), Erster Teil, Abschnitt A

3. *appelliert eindringlich* an alle Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen* und die anderen Gremien der Vereinten Nationen sowie die internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen und andere Geber, auf bilateralem oder multilateralem Weg großzügig zum Wiederaufbau, zur Sanierung und zur Entwicklung Guineas beizutragen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen fortzusetzen und für Guinea finanzielle, technische und wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft zu mobilisieren, damit Guinea seine kurz- und langfristigen Bedürfnisse im Rahmen seines Entwicklungsprogramms decken kann;

5. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Weltbank, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und das Welternährungsprogramm, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um vorrangige Behandlung auf die besonderen Bedürfnisse Guineas aufmerksam zu machen und den Generalsekretär über in dieser Angelegenheit getroffene Beschlüsse auf dem laufenden zu halten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 1985 und die Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Ergebnisse zu unterrichten.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/203 – Hilfe für Gambia

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/212 vom 20. Dezember 1983, in der sie u.a. feststellte, daß Gambia zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehört und aufgrund seiner labilen wirtschaftlichen Infrastruktur akuten wirtschaftlichen und sozialen Problemen gegenübersteht und daß es darüber hinaus auch unter vielen der schwerwiegenden, den Ländern der Sahel-Region gemeinsamen Problemen, wie insbesondere der Dürre und der Desertifikation, leidet,

nach Behandlung des Kurzberichts des Generalsekretärs¹¹⁹, in dem die wirtschaftliche Lage Gambias in letzter Zeit beschrieben wird,

besorgt darüber, daß sich Gambia nach wie vor schweren Zahlungsbilanz- und Haushaltsproblemen gegenübersteht, und im Hinblick darauf, daß der Mangel an einheimischen Ressourcen die wichtigste Beschränkung der Entwicklung darstellt, da der Regierung die Mittel fehlen, um für ihren Anteil an der Finanzierung der von Gebern unterstützten Projekte aufzukommen,

im Hinblick darauf, daß nach wie vor Hilfe von außen erforderlich ist, damit die Regierung Gambias die im Bericht des Generalsekretärs empfohlenen sechs Projekte¹²⁰ durchführen kann,

sich dessen bewußt, daß im November 1984 in Gambia mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der

* Vgl. die Fußnote auf S. 144

¹¹⁹ A/39/392, Abschnitt VII

¹²⁰ *Ebd.*, Ziffer 226

Vereinten Nationen eine Geberkonferenz am runden Tisch veranstaltet wurde, bei der die Entwicklungsbedürfnisse des Landes erörtert und Mittel und Wege zur Unterstützung der Regierung bei ihren Bemühungen um die Deckung dieser Bedürfnisse erwogen wurden,

1. *nimmt Kenntnis* vom Kurzbericht des Generalsekretärs;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Mobilisierung von Hilfeleistungen für Gambia;

3. *dankt ferner* den Staaten und Organisationen, die Gambia Hilfe geleistet haben;

4. *lenkt die Aufmerksamkeit* der internationalen Gemeinschaft auf den Bedarf an Unterstützung für die im Bericht des Generalsekretärs genannten Projekte und Programme;

5. *appelliert erneut eindringlich* an die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die regionalen und interregionalen Organisationen und die anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, Gambia auf bilateralem bzw. multilateralem Weg großzügige Hilfe zu leisten und ihm finanzielle, technische und materielle Unterstützung für die Durchführung der im Bericht des Generalsekretärs empfohlenen Projekte und Programme zu gewähren;

6. *bittet* die Geber *eindringlich*, Gambia unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es als eines der am wenigsten entwickelten und von der Dürre betroffenen Länder eingestuft worden ist, den Erfordernissen entsprechend Finanzhilfe zu gewähren, damit es seinen Anteil an vom Ausland unterstützten Projekten finanzieren kann;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die regionalen und interregionalen Gremien, die Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich*, großzügig auf die während der im November 1984 abgehaltenen Geberkonferenz am runden Tisch dargelegten Bedürfnisse Gambias zu reagieren;

8. *ersucht* die in Frage kommenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen — insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, den Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds —, ihre laufenden und künftigen Hilfsprogramme für Gambia zu erweitern, den Generalsekretär bei der Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms voll zu unterstützen und ihm regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung Gambias unternommenen Schritte und die von ihnen bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

9. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Land-

wirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um entsprechende Prüfung auf die besonderen Bedürfnisse Gambias aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis spätestens Ende Juni 1985 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

10. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Gambia fortzusetzen;

b) die Lage in Gambia laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen*, den regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den in Frage kommenden internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1985 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Gambia zu unterrichten;

c) so rechtzeitig über die Entwicklung der Wirtschaftslage Gambias und die Fortschritte bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Gambia zu berichten, daß die Angelegenheit auf der vierzigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/204 — Hilfe für Nicaragua

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/8 vom 25. Oktober 1979, 35/84 vom 5. Dezember 1980, 36/213 vom 17. Dezember 1981, 37/157 vom 17. Dezember 1982 und 38/223 vom 20. Dezember 1983 über Hilfe beim Wiederaufbau Nikaraguas,

ferner unter Hinweis auf Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 1982/168 vom 29. Juli 1982,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über Hilfe für Nicaragua¹²¹,

erfreut über die Unterstützung, die die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen* und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen der Regierung Nikaraguas bei ihren Bemühungen um den Wiederaufbau des Landes haben zukommen lassen,

eingedenk der negativen Auswirkungen, die verschiedene Ereignisse, darunter Naturkatastrophen wie die Überschwemmungen und die Dürre im Jahre 1982, in den letzten Jahren auf die Wirtschaft Nikaraguas gehabt haben,

in Anbetracht dessen, daß sich die Wirtschaftslage Nikaraguas trotz der Bemühungen der Regierung und des Volkes von Nicaragua nicht normalisiert hat, sondern sich vielmehr weiterhin verschlechtert,

tief besorgt darüber, daß Nicaragua zur Zeit mit schwerwiegenden Wirtschaftsproblemen zu kämpfen hat, die sich unmittelbar auf seine Entwicklungsanstrengungen auswirken,

* Vgl. die Fußnote auf S. 144

¹²¹ Vgl. die Fußnote auf S. 144
A/39/391

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen um Hilfe für Nicaragua;
2. *dankt ferner* allen Staaten und Organisationen, die Nicaragua Hilfe geleistet haben;
3. *bittet* alle Regierungen *eindringlich*, auch weiterhin zum Wiederaufbau und zur Entwicklung Nicaraguas beizutragen;
4. *ersucht* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Hilfe auf diesem Gebiet fortzusetzen und zu erhöhen;
5. *empfiehlt*, daß Nicaragua bis zur Normalisierung seiner Wirtschaftslage weiterhin seinen besonderen Bedürfnissen entsprechend behandelt werden sollte;
6. *ersucht* den Generalsekretär, der vierzigsten Tagung der Generalversammlung über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution zu berichten.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/205 — Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete in Äthiopien, Dschibuti, Kenia, Somalia, Sudan und Uganda

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/90 und 35/91 vom 5. Dezember 1980, 36/221 vom 17. Dezember 1981, 37/147 vom 17. Dezember 1982 und 38/216 vom 20. Dezember 1983 sowie auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1983/46 vom 28. Juli 1983 über Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete in Äthiopien, Dschibuti, Kenia, Somalia, Sudan und Uganda,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete dieser Länder¹²²,

bestürzt über die katastrophalen Auswirkungen der langen und anhaltenden Dürre, die eine unmittelbare Bedrohung für das Leben der Menschen und für die Entwicklungsaussichten der betroffenen Länder der Region darstellen,

tief beunruhigt über die besorgniserregende Nahrungsmittellage und das Schreckgespenst einer weitverbreiteten Hungersnot, das über den von der Dürre betroffenen Gebieten der Region schwebt,

unter Berücksichtigung des regionalen Charakters der Dürre und der bereits bestehenden praktischen und regionalen Vorkehrungen für Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Ländern,

eingedenk der dringenden Notwendigkeit, daß die internationale Gemeinschaft den Mitgliedstaaten bei Naturkatastrophen Hilfe leistet,

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 35/90, 35/91, 36/221, 37/147 und 38/216 über Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete in Äthiopien, Dschibuti, Kenia, Somalia, Sudan und Uganda;
2. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete dieser Länder;
3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* vom Beschluß der Regierungen Äthiopiens, Dschibutis, Kenias, Somalias, Sudans und Ugandas, ein zwischenstaatliches Gremium zur Bekämpfung der Auswirkungen der Dürre

und anderer Naturkatastrophen¹²³ einzurichten, wie dies die Generalversammlung in ihrer Resolution 35/90 empfohlen hatte, und am 15. Januar 1985 in Dschibuti zusammenzutreffen, um die erforderlichen abschließenden Regelungen für die Errichtung dieses Gremiums zu treffen;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der bisher von der internationalen Gemeinschaft geleisteten Hilfe und den vom Generalsekretär in Zusammenarbeit mit den Sonderorganisationen* und den anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung einer möglichst raschen und wirksamen Soforthilfe an die Opfer der Dürre und anderer Naturkatastrophen in Äthiopien, Dschibuti, Kenia, Somalia, Sudan und Uganda;

5. *bittet* alle Staaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die in Frage kommenden internationalen Finanzinstitutionen *eindringlich*, dringend die Aufstellung eines Hilfsprogramms für die sechs Länder der ostafrikanischen Subregion in Erwägung zu ziehen, um die Bemühungen dieser Länder zu unterstützen,

a) die ernstesten und dringenden Bedürfnisse ihrer Bevölkerung zu decken;

b) die Auswirkungen der Dürre und anderer Naturkatastrophen zu bekämpfen und konzentriert an das Problem der mittel- und langfristigen Regenerierung und Sanierung heranzugehen;

6. *bittet* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Äthiopien, Dschibuti, Kenia, Somalia, Sudan und Uganda die erforderliche technische Hilfe zu gewähren, damit die notwendigen Regelungen für die Schaffung des vorgeschlagenen zwischenstaatlichen Gremiums abgeschlossen werden können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und den in Frage kommenden Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen diesen Ländern weiterhin alle erforderliche Hilfe bei ihren Bemühungen zu gewähren, auf der Grundlage der Empfehlungen verschiedener interinstitutioneller Delegationen die Auswirkungen der Dürre zu bekämpfen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in enger Koordinierung mit dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen sowie den in Frage kommenden Sonderorganisationen* und sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den Regierungen in dieser Region auf Ersuchen bei der Schaffung bzw. Verbesserung nationaler Einrichtungen zur Bekämpfung der Folgen der Dürre und anderer Naturkatastrophen zu helfen sowie den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1985 über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution zu informieren und der vierzigsten Tagung der Generalversammlung darüber zu berichten.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

¹²² A./39/386

* Vgl. die Fußnote auf S. 144
¹²³ Vgl. A./C.2/39/5

39/206 – Verwirklichung des mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3054 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973, 3253 (XXIX) vom 4. Dezember 1974, 3512 (XXX) vom 15. Dezember 1975, 31/180 vom 21. Dezember 1976, 32/159 vom 19. Dezember 1977, 33/133 vom 19. Dezember 1978, 34/16 vom 9. November 1979, 35/86 vom 5. Dezember 1980, 36/203 vom 17. Dezember 1981, 37/165 vom 17. Dezember 1982 und 38/225 vom 20. Dezember 1983,

in Kenntnisnahme des Beschlusses 84/28 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 29. Juni 1984¹²⁴ über die Verwirklichung des mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region,

tief besorgt über die tragischen Folgen einer lang anhaltenden, katastrophalen Dürre, die mit einem beträchtlichen Rückgang der Nahrungsmittel- und Agrarproduktion in den Ländern der Sudan-Sahel-Region einhergeht,

mit Befriedigung über Bemühungen des Büros der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region zur Bekämpfung der Dürrefolgen und zur Durchführung des von den Mitgliedstaaten des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region aufgestellten mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region sowie zur Aufbringung der erforderlichen Mittel für die Finanzierung vorrangiger Projekte,

ferner mit Befriedigung über die Zusammenarbeit zwischen dem Ständigen zwischenstaatlichen Ausschuss zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region und dem Sahel-Club ("Club du Sahel") sowie mit der dringenden Bitte, daß diese Zusammenarbeit fortgesetzt und ausgebaut werden möge,

die Aufnahme der Punkte mit dem Titel "Vom Vordringen der Wüsten und von der Dürre betroffene Länder" und "Die kritische Wirtschaftslage in Afrika" in die Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung begrüßend,

eingedenk der von vielen Delegationen während der laufenden Tagung der Generalversammlung abgegebenen Erklärungen, worin diese betonten, daß die Dürre und das Vordringen der Wüsten in den Ländern der Sudan-Sahel-Region und in anderen Regionen Afrikas und deren verheerende Auswirkungen auf die wirtschaftliche und soziale Situation ein unverändert ernstes, sich noch weiter zuspitzendes Problem darstellen,

in der Auffassung, daß die Solidaritätsmaßnahmen, die die internationale Gemeinschaft ergriffen hat, um die Regenerierungs- und wirtschaftlichen Entwicklungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region zu unterstützen, angesichts der Art und der Größenordnung der Bedürfnisse dieser Länder fortgesetzt und intensiviert werden sollten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung des mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region¹²⁵,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *dankt* den Regierungen, Gremien des Systems der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, die zur Durchführung des mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region beigetragen haben;

3. *ersucht* alle Regierungen, die Mittel des Büros der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region zu erhöhen, indem sie anlässlich der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten sowie über andere, insbesondere bilaterale Kanäle freiwillige Beiträge leisten, damit das Büro besser auf die vorrangigen Erfordernisse der Regierungen der Mitgliedstaaten des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region eingehen kann;

4. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, das von den Mitgliedern des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region erstellte Programm der zweiten Stufe u.a. durch eine Verstärkung aller Formen der Hilfe im Hinblick auf folgende Maßnahmen zu unterstützen:

a) von den jeweiligen Regierungen bereits entworfene und gebilligte Entwicklungsprojekte;

b) regionale Projekte zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten;

c) Durchführung von Erhebungen zur Ermittlung des Entwicklungspotentials auf nationaler und regionaler Ebene;

d) Stärkung und/oder Schaffung von Forschungs- und Ausbildungsinstitutionen auf nationaler und subregionaler Ebene, die Lösungen für die Probleme der Länder der Sahel-Region finden sollen;

e) Stärkung der nationalen und subregionalen Kapazität zur Planung, Abwicklung und Evaluierung integrierter Entwicklungsaktivitäten;

5. *ersucht* alle Regierungen und alle Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, der immer kritischeren Ernährungssituation in den Ländern der Sahel-Region besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *begrüßt* die Ergebnisse, die der Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen mit Hilfe des Büros der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region bei der Unterstützung erzielt hat, die er den Mitgliedstaaten des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region bei der Durchführung ihres mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungsprogramms geleistet hat;

7. *bekräftigt* die Rolle des Büros der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region bei der Koordinierung der Bemühungen der Vereinten Nationen, die Länder der Sahel-Region bei der Durchführung ihres Regenerierungs- und Sanierungsprogramms zu unterstützen;

8. *bittet* das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region, seine Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region und mit dem Ausschuss selbst zu verstärken, damit das mittel- und langfristige Regenerierungs- und Sanierungsprogramm in der Sudan-Sahel-Region rascher durchgeführt werden kann, und bittet es insbesondere, diesen

¹²⁴ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1984, Supplement No. 10 (E/1984/20), Anhang I*

¹²⁵ A/39/211-E/1984/58 mit Add.1

Ländern im Hinblick auf ihre Eigenständigkeit in der Nahrungsmittelversorgung bei der Formulierung und Durchführung mittel- und langfristiger nationaler Pläne zur Bekämpfung der Wüstenbildung und der Dürre zu helfen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung weiterhin auf dem Weg über den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung des mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region zu berichten.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/207 – Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2816 (XXVI) vom 14. Dezember 1971, mit der das Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe geschaffen wurde, 36/225 vom 17. Dezember 1981, in der sie das Mandat des Amtes bekräftigte und seine Kapazität ausbaute, sowie 38/202 vom 20. Dezember 1983, in der sie u.a. mit Interesse von den Maßnahmen zur Stärkung der Reaktionsfähigkeit des Amtes und des Systems der Vereinten Nationen insgesamt auf Katastrophen Kenntnis nahm und darum bat, daß der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 1984 ein weiterer Bericht zu dieser Frage vorgelegt wird,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1984/60 vom 26. Juli 1984,

mit Dank feststellend, daß das Amt des Koordinators und die internationale Gemeinschaft bei großen und noch immer andauernden Katastrophen der letzten Zeit wirksam reagiert haben,

in der Erkenntnis, daß die volle Verwirklichung des Ziels einer raschen und wirkungsvollen Reaktion auf die Bedürfnisse der von Katastrophen heimgesuchten Länder nach wie vor durch Mittelknappheit behindert wird, die nur überwunden werden kann, wenn die internationale Gemeinschaft sich verstärkt sowohl um die Bereitstellung von Geldern als auch von Sachspenden bemüht,

in der Auffassung, daß alle nur erdenklichen neuen und innovativen Vorgehensweisen geprüft werden sollten, mit dem Ziel, noch rascher Soforthilfe leisten zu können,

feststellend, daß ein Reichtum an Fachwissen und Ausbildungsmöglichkeiten vorhanden sind, die von den für Katastrophen anfälligen Entwicklungsländern genutzt werden könnten,

unter Hinweis auf die Bedeutung, die im Neuen substantiellen Aktionsprogramm für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder¹²⁶ der Verringerung von Verlusten aufgrund von Katastrophen aller Art und der Schaffung von Infrastrukturen beigemessen wird, die in dieser Hinsicht nützlich sein könnten,

in der Überzeugung, daß gemäß den wiederholten Forderungen der Generalversammlung unbedingt auch künftig eine solide finanzielle Grundlage vorhanden sein muß, die gewährleistet, daß das Amt des Koordinators seine Tätigkeit mindestens im gegenwärtigen Umfang fortsetzen kann,

in Anerkennung der von Gebern geleisteten Beiträge zur Unterstützung internationaler Katastrophenhilfsmaßnahmen, darunter auch der Beiträge an den Treuhandfonds des Amtes des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe¹²⁷, vom Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der Reaktionsfähigkeit des Systems der Vereinten Nationen auf Naturkatastrophen und andere Katastrophensituationen¹²⁸, der in Ziffer 12 der Versammlungsresolution 38/202 erbeten wurde, sowie von der am 5. November 1984 abgegebenen Erklärung des Koordinators¹²⁹;

2. *erkennt an,* daß Information eine der wichtigsten Voraussetzungen dafür ist, daß das Amt des Koordinators seinen Auftrag als federführende Stelle des Systems der Vereinten Nationen für die Koordinierung von Katastrophenhilfe erfüllen kann, und hebt hervor, wie wichtig es ist, die Weitergabe und Qualität von Informationen bei Katastrophenhilfsmaßnahmen zu verbessern, damit sich alle Beteiligten ein besseres Bild davon machen können, durch welche Kanäle und mit welchen Maßnahmen Soforthilfe geleistet wird, welche Hilfe bereits eingegangen ist und welcher Bedarf noch ungedeckt ist;

3. *betont* in diesem Zusammenhang die überragende Bedeutung interinstitutioneller Evaluierungsdelegationen, die vom Amt des Koordinators unter Mitwirkung der entsprechenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer Hilfsorganisationen entsandt werden, um für eine wirksame Koordinierung der Maßnahmen, der Hilfe und des Bedarfs im Rahmen der Katastrophenhilfe zu sorgen;

4. *erkennt an,* daß gemeinsame Appelle, die erlassen werden, nachdem die beteiligten Organisationen gemeinschaftlich konzertierte Soforthilfeprogramme erarbeitet haben, welche auf den Ergebnissen der auf Bitte der betreffenden Regierungen entsandten interinstitutionellen Evaluierungsdelegationen aufbauen, einen großen Wert als höchst effektive Mittel der Koordination besitzen, und bittet die Regierungen eindringlich, auf derartige Appelle weiterhin entsprechend zu reagieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die bisherigen Verfahren der Vereinten Nationen zur Materialbeschaffung erforderlichenfalls so abzuändern, daß das Amt des Koordinators rechtzeitig und wirksamer auf die besonderen und dringenden Bedürfnisse in den von einer Katastrophe heimgesuchten oder in einer Notsituation befindlichen Ländern reagieren kann;

6. *fordert* alle diejenigen, die Sachspenden bereitstellen, *auf,* gegebenenfalls auch besondere Zuschüsse zur Deckung der Kosten für den Transport der Hilfs-

¹²⁷ A/39/267-E/1984/96 mit Korr. 1

¹²⁸ A/39/267-E/1984/96 mit Add. 1 und 2

¹²⁹ Vgl. *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Second Committee, 34. Sitzung, Ziffer 1-8*

¹²⁶ *Report of the United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 1-14 September 1981* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.1.8), Erster Teil, Abschnitt A

güter in das betroffene Land und für deren Verteilung dort zu leisten;

7. *ersucht* das Amt des Koordinators, gemeinsam mit allen Beteiligten zu untersuchen, wie am besten dafür gesorgt werden könnte, daß die Soforthilfeleistungen und Transportmittel rasch zur Verfügung stehen;

8. *bittet* die Regierungen *eindringlich*, sich verstärkt darum zu bemühen, daß bei der Bereitstellung von Nahrungsmittelhilfe bei Naturkatastrophen und anderen Katastrophensituationen geringere Verzögerungen eintreten;

9. *empfiehlt* dem Koordinator der Vereinten Nationen in dem Maße, in dem er sich aus seiner Aufgabe der Koordinierung von Soforthilfeleistungen in einem jeweiligen Land zurückzieht, mit für den erforderlichen Übergang zur Sanierungs- und Wiederaufbauphase zu sorgen, indem er sachdienliche Informationen an die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen weitergibt;

10. *fordert* die Regierungen und internationalen Hilfsorganisationen auf, dem Koordinator Namen und fachliche Spezialisierung von Katastrophensachverständigen zur Verfügung zu stellen, die bei Bedarf für interinstitutionelle Evaluierungsdelegationen, für die Durchführung von Soforthilfeleistungen und anderen Maßnahmen zur Milderung von Katastrophenfolgen herangezogen werden könnten, und ihn über vorhandene Ausbildungsmöglichkeiten im Bereich Katastrophenmanagement sowie über Möglichkeiten zu informieren, Beamten aus Entwicklungsländern eine derartige Ausbildung anzubieten;

11. *ersucht* den Koordinator, erforderlichenfalls unter Heranziehung von Spezialisten, die von den entsprechenden internationalen Gremien zur Verfügung gestellt werden, das interne Evaluierungssystem des Amtes zu überprüfen und zu verbessern, damit die bei Soforthilfeleistungen im Katastrophenfall gewonnenen Erfahrungen bei der künftigen Tätigkeit des Amtes voll berücksichtigt werden;

12. *anerkennt* die Bedeutung einer regionalen und nationalen Katastrophenvorsorge und Katastrophenbereitschaft für die Milderung von Katastrophenfolgen, dankt dem Amt des Koordinators für seine Tätigkeit in diesem Bereich, soweit es die im Rahmen des Treuhandfonds zur Verfügung stehenden Mittel zuließe, und ermutigt die Regierungen, sich weiterhin die Dienste des Amtes und anderer in Frage kommender Organisationen zunutze zu machen und die erforderlichen Mittel für diesen Aspekt der technischen Hilfe zur Verfügung zu stellen;

13. *ersucht* das Amt des Koordinators, mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln verstärkte Anstrengungen zur Aufbringung von Beiträgen zu unternehmen;

14. *betont*, daß unbedingt eine solide finanzielle Grundlage für die Tätigkeit des Amtes des Koordinators geschaffen und auch in Zukunft gewahrt werden muß, und *ersucht* den Generalsekretär, dieser Frage eine höhere Priorität einzuräumen;

15. *wiederholt* insbesondere die in den Resolutionen 35/107 vom 5. Dezember 1980, 36/225 vom 17. Dezember 1981, 37/144 vom 17. Dezember 1982 und 38/202 vom 20. Dezember 1983 an die internationale Gemeinschaft gerichteten Appelle um die dringende Leistung

höherer Beiträge zum Treuhandfonds, der gemäß ihrer Resolution 3243 (XXIX) vom 29. November 1974 für die in den Berichten des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes des Koordinators genannten Zwecke errichtet wurde.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/208 – Von der Wüstenbildung und der Dürre betroffene Länder

Die Generalversammlung,

tief beunruhigt über die tragischen Folgen, die die immer schnellere Wüstenbildung verbunden mit einer anhaltenden Dürre – der schlimmsten in diesem Jahrhundert – nach sich zieht und die sich in vielen Entwicklungsländern in einem erheblichen Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion äußern und besonders zu einer Verschärfung der gegenwärtigen Wirtschaftskrise Afrikas beigetragen haben,

mit großer Sorge *feststellend*, daß das Phänomen der Wüstenbildung sich in Entwicklungsländern – insbesondere in Afrika – weiter ausbreitet und verstärkt,

zutiefst beunruhigt über Tendenzen der letzten Zeit, die darauf schließen lassen, daß sich in Afrika grundlegende Klimaveränderungen vollzogen haben, die die derzeitige Situation äußerst kritisch machen, wie es sich insbesondere in der beunruhigenden Perspektive zeigt, die aus der vom 20. bis 23. Februar 1984 in Addis Abeba abgehaltenen wissenschaftlichen Round-Table-Konferenz über die klimatische Situation und die Dürre in Afrika hervorgegangen ist¹³⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/172 vom 19. Dezember 1977, 35/73 vom 5. Dezember 1980, 38/163 und 38/164 vom 19. Dezember 1983 sowie 38/225 vom 20. Dezember 1983,

sich dessen bewußt, daß die Probleme der Wüstenbildung und der Dürre in zunehmender Weise einen strukturellen und endemischen Charakter annehmen und daß echte und dauerhafte Lösungen durch verstärkte globale Bemühungen auf der Grundlage eines konzertierten Vorgehens der betroffenen Länder und der internationalen Gemeinschaft gefunden werden müssen,

ingedenk dessen, daß die Mehrheit der von der Wüstenbildung und der Dürre betroffenen Länder über ein niedriges Einkommen verfügt und insbesondere in Afrika in der Regel zur Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder gehört,

in Kenntnis der von den betroffenen Ländern selbst und von der internationalen Gemeinschaft einschließlich der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen insbesondere in Afrika unternommenen Bemühungen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und der Dürre,

ingedenk der Ergebnisse der vom 18. bis 27. Juli 1984 in Dakar abgehaltenen Ministerkonferenz für eine gemeinsame Politik zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den Ländern des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region, der Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer Staaten, des Maghreb sowie in Ägypten und im Sudan¹³¹,

¹³⁰ Vgl. E/1984/109, Anhang

¹³¹ Vgl. A/39/530, Anhang

sich dessen bewußt, daß die Hauptverantwortung beim Kampf gegen die Wüstenbildung und die Folgen der Dürre bei den betroffenen Ländern liegt und daß entsprechende Maßnahmen grundlegender Bestandteil ihrer Entwicklung sind,

in Anbetracht der Interdependenz zwischen entwickelten Ländern und Ländern, die von der Wüstenbildung und von der Dürre betroffen sind, sowie der negativen Auswirkungen dieser Phänomene auf die Volkswirtschaft der betroffenen Länder,

in Kenntnis der positiven Maßnahmen, die vom Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region im Rahmen gemeinsamer Bemühungen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen ergriffen wurden, um im Auftrag des Umweltprogramms der Vereinten Nationen 21 afrikanischen Ländern bei der Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüstenbildung zu helfen¹³²,

unter Begrüßung der aner kennenswerten Bemühungen des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region bei der Bekämpfung der Wüstenbildung und der Auswirkungen der Dürre in der Sahel-Region und seiner fruchtbaren Zusammenarbeit mit Regierungen sowie mit Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen,

in Kenntnisnahme des von sechs ostafrikanischen Ländern (Äthiopien, Dschibuti, Kenia, Somalia, Sudan und Uganda) getroffenen Beschlusses, ein zwischenstaatliches Gremium zur Bekämpfung der Auswirkungen der Dürre in diesen Ländern zu schaffen¹³³,

in der Erkenntnis, daß die Wüstenbildung in einem solchen Ausmaß und mit solcher Intensität vor sich geht, daß die Verwirklichung der Ziele von Programmen zur Bekämpfung dieses Phänomens finanzielle und menschliche Ressourcen erfordert, die die Möglichkeiten der betroffenen Länder übersteigen,

1. begrüßt die Ergebnisse der auf Initiative des Präsidenten von Senegal in Dakar abgehaltenen Ministerkonferenz für eine gemeinsame Politik zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den Ländern des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region, der Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer Staaten, des Maghreb sowie in Ägypten und im Sudan und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der auf der Konferenz verabschiedeten Schlußresolution¹³¹;

2. empfiehlt, daß dem Problem der Wüstenbildung und den durch Dürre verursachten Problemen in den Entwicklungsplänen und -programmen der betroffenen Länder hoher Vorrang eingeräumt wird;

3. anerkennt, daß den von der Wüstenbildung und von der Dürre betroffenen Ländern besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte und daß die internationale Gemeinschaft – insbesondere die entwickelten Länder – besondere Anstrengungen zur Unterstützung von Maßnahmen unternehmen sollten, die von den betroffenen Ländern einzeln oder gemeinsam ergriffen werden;

4. empfiehlt der internationalen Gemeinschaft, vor allem den entwickelten Ländern, den von der Wüsten-

bildung und der Dürre betroffenen Ländern weiterhin kontinuierliche kurz-, mittel- und langfristige Unterstützung zu gewähren, um in den betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, den Prozeß der Regenerierung – vor allem durch intensive Wiederaufforstung – und die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Produktion wirksam zu fördern;

5. empfiehlt, dem Kampf gegen die Wüstenbildung und die Dürre angesichts des Ausmaßes dieser Probleme im Rahmen der bilateralen und multilateralen Hilfsprogramme Priorität einzuräumen;

6. begrüßt den vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen am 28. Mai 1984 verabschiedeten Beschluß 12/10 über die Wüstenbildung¹³⁴, fordert dessen vollständige und schnelle Durchführung, ersucht den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region spezielle Zweijahresprogramme für die fortlaufende Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüstenbildung erstellen zu lassen, die dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und dem Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zur Behandlung und gemeinsamen Genehmigung vorzulegen sind, und betont schließlich die dringende Notwendigkeit einer verstärkten finanziellen Unterstützung der Tätigkeit des Büros und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen durch die internationale Gemeinschaft;

7. betont die grundlegende Bedeutung aller Formen der Süd-Süd-Zusammenarbeit bei der Durchführung von Programmen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und der Dürre;

8. appelliert an alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, an die Organe und Stellen des Systems der Vereinten Nationen, an regionale und subregionale Finanzinstitutionen sowie an nichtstaatliche Organisationen, die Entwicklungsbemühungen der von der Wüstenbildung und von der Dürre betroffenen Länder weiterhin in jeder Hinsicht, darunter auch in finanzieller, technischer und jedweder sonstigen Hinsicht voll zu unterstützen;

9. begrüßt den Beschluß des Handels- und Entwicklungsrats, den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen um die Erstellung einer Studie zu ersuchen, die sich mit den Auswirkungen der Wüstenbildung und der Dürre auf den Außenhandel der betroffenen Länder beschäftigt¹³⁵;

10. ersucht die entsprechenden Organe und Stellen der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär zur Weitergabe an die betroffenen Länder alle in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten einschlägigen Studien zur Verfügung zu stellen, insbesondere Untersuchungen bezüglich der Nahrungsmittel- und Agrarproduktion, Erschließung von Wasserressourcen, Industrialisierung und Rohstoffe;

11. ersucht den Generalsekretär sicherzustellen, daß bei der Tätigkeit der Organe und Stellen der Vereinten Nationen auch Gewicht auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Ursachen und Auswirkungen der Phänomene der Wüstenbildung und der Dürre sowie auf

¹³² Report of the United Nations Conference on Desertification, Nairobi, 29 August–9 September 1977 (A/CONF.74/36), Kapitel I

¹³³ Vgl. A/C.2/39/5, Anhang

¹³⁴ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 25 (A/39/25), Anhang

¹³⁵ Ebd., Beilage 15 (A/39/15), Vol. II, Abschnitt II A, Resolution 295(XXIX), Ziffer 6

die Verwendung der am besten geeigneten Technologie zur Überwindung dieser Probleme gelegt wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Lage und Aussichten der von der Wüstenbildung und der Dürre betroffenen Länder im *World Economic Survey* (Weltwirtschaftsüberblick) stärker zu berücksichtigen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *weiterhin*, alles Erforderliche zur Durchführung der oben genannten Aktivitäten zu veranlassen, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Entwicklung der Situation in diesen Ländern zu berichten und Vorschläge für konkrete, abgestimmte Maßnahmen zu formulieren.

103. Plenarsitzung
17. Dezember 1984

39/209 — Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Entwicklungsländer in Binnenlage

Die Generalversammlung,

unter erneutem Hinweis auf die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in den Resolutionen 63 (III) vom 19. Mai 1972¹³⁶, 98 (IV) vom 31. Mai 1976¹³⁷, 123 (V) vom 3. Juni 1979¹³⁸ und 137 (VI) vom 2. Juli 1983¹³⁹ aufgeführten spezifischen Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer in Binnenlage,

unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolutionen 31/157 vom 21. Dezember 1976, 32/191 vom 19. Dezember 1977, 33/150 vom 20. Dezember 1978, 34/198 vom 19. Dezember 1979, 35/58 vom 5. Dezember 1980 und 36/175 vom 17. Dezember 1981 sowie auf andere Resolutionen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Entwicklungsländer in Binnenlage,

ingedenk der verschiedenen anderen Resolutionen der Generalversammlung, der ihr angeschlossenen Organe und der Sonderorganisationen*, in denen betont wurde, daß dringend Sondermaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Binnenlage ergriffen werden müssen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen¹⁴⁰,

unter Hinweis auf die am 10. Dezember 1982 verabschiedete Seerechtskonvention der Vereinten Nationen¹⁴¹,

in der Erkenntnis, daß der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch

* Vgl. die Fußnote auf S. 144

¹³⁶ Vgl. *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Third Session*, Vol. I, *Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.73.II.D.4), Anhang I.A

¹³⁷ *Ebd.*, *Fourth Session*, Vol. I, *Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.II.D.10 mit Korrigendum), Erster Teil, Abschnitt A

¹³⁸ *Ebd.*, *Fifth Session*, Vol. I, *Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A

¹³⁹ *Ebd.*, *Sixth Session*, Vol. I, *Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.II.D.6), Erster Teil, Abschnitt A

¹⁴⁰ Vgl. Resolution 35/56, Anhang

¹⁴¹ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII, (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.3), Dokument A/CONF.62/122

die Abgelegenheit und Isolierung von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohibitiven Transit-, Fracht- und Umladekosten ein schwerwiegendes Hindernis für die sozio-ökonomische Entwicklung der Entwicklungsländer in Binnenlage darstellen,

mit Besorgnis feststellend, daß die bisherigen Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Binnenlage und die ihnen gewährte Hilfe weit unter ihren Bedürfnissen liegen,

1. *bekräftigt* das Recht der Entwicklungsländer in Binnenlage auf Zugang zum und vom Meer sowie ihr Recht auf freien Transitverkehr mit allen Verkehrsmitteln durch das Hoheitsgebiet von Transitstaaten im Einklang mit Artikel 125 der Seerechtskonvention der Vereinten Nationen;

2. *appelliert* an alle Staaten, internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen, unverzüglich und vorrangig die spezifischen Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Entwicklungsländer in Binnenlage durchzuführen, die in den Resolutionen 63 (III), 98 (IV), 123 (V) und 137 (VI) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, im Neuen substantiellen Aktionsprogramm für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder¹⁴² und in anderen diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen vorgesehen sind;

3. *bittet* alle in Frage kommenden Länder und internationalen Organisationen *eindringlich*, den Entwicklungsländern in Binnenlage angemessene finanzielle und technische Unterstützung in Form von Zuschüssen oder Krediten zu Vorzugsbedingungen für den Aufbau und Ausbau ihrer Verkehrs- und Transitinfrastruktur und der entsprechenden Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

4. *bittet ferner* die internationale Gemeinschaft und die multilateralen und bilateralen Finanzinstitutionen *eindringlich*, sich unter Berücksichtigung der Gesamtheit der Entwicklungsbedürfnisse jedes Entwicklungslandes in Binnenlage verstärkt um einen höheren Nettokapitalfluß in alle Entwicklungsländer in Binnenlage zu bemühen und so dazu beizutragen, daß die nachteiligen Auswirkungen der ungünstigen geographischen Lage dieser Länder auf ihre wirtschaftlichen Entwicklungsbemühungen ausgeglichen werden;

5. *bittet* die Transitländer, durch die Abstimmung ihrer Verkehrsplanung und die Förderung sonstiger gemeinsamer Unternehmungen im Verkehrswesen auf regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene sinnvoll mit den Entwicklungsländern in Binnenlage zusammenzuarbeiten;

6. *bittet ferner* die internationale Gemeinschaft, interessierten Entwicklungsländern in Transit- bzw. Binnenlage beim Bau von neuen Transportwegen zum Meer finanzielle, technische und sonstige Hilfe zukommen zu lassen;

7. *spricht* dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und den anderen Organisationen der Vereinten Nationen *ihre Aner-*

¹⁴² *Report of the United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 1-14 September 1981* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.1.8), Erster Teil, Abschnitt A

kennung für die von ihnen geleistete Arbeit und für ihre Hilfe für die Entwicklungsländer in Binnenlage *aus* und bittet sie, auch weiterhin mit geeigneten und wirksamen Maßnahmen auf die besonderen Bedürfnisse dieser Länder einzugehen;

8. *empfiehlt* die Fortsetzung und Intensivierung der Arbeiten zur Erstellung der erforderlichen Studien und zur Durchführung von Sondermaßnahmen und konkreten Maßnahmen für die Entwicklungsländer in Binnenlage, insbesondere im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, sowie auch der Arbeiten, die im Rahmen des Arbeitsprogramms der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Regionalkommissionen sowie im Rahmen sonstiger regionaler und subregionaler Programme und Aktivitäten vorgesehen sind;

9. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Ad-hoc-Sachverständigengruppe zur Untersuchung von Möglichkeiten einer Verbesserung der Transitverkehrsinfrastrukturen und -einrichtungen für Entwicklungsländer in Binnenlage¹⁴³;

10. *ersucht* die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen ihre Ansichten und Stellungnahmen zum Bericht der Ad-hoc-Sachverständigengruppe zu übermitteln;

11. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung einen Bericht über die geographische Benachteiligung der Entwicklungsländer in Binnenlage und deren Folgen für die Entwicklung dieser Länder vorzulegen.

104. Plenarsitzung
18. Dezember 1984

39/210—Wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel der politischen und wirtschaftlichen Zwangsausübung auf Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

in Bekräftigung von Artikel 32 der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, in welchem erklärt wird, daß ein Staat keine wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

eingedenk der in ihrer Resolution 1995 (XIX) vom 30. Dezember 1964 enthaltenen allgemeinen Grundsätze

zur Regelung des internationalen Handels und der Handelspolitik im Dienste der Entwicklung, der von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen am 2. Juli 1983 verabschiedeten Resolution 152 (VI) mit dem Titel "Ablehnung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen"¹⁴³ sowie der Grundsätze und Normen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und der Ziffer 7 (iii) der Ministererklärung, die die Vertragsstaaten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens am 29. November 1982 auf ihrer achtunddreißigsten Tagung¹⁴⁴ verabschiedet haben,

in Bekräftigung ihrer Resolution 38/197 vom 20. Dezember 1983,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über die von entwickelten Ländern zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer ergriffenen wirtschaftlichen Maßnahmen und deren Auswirkungen¹⁴⁵,

zutiefst darüber besorgt, daß die Anwendung von Zwangsmaßnahmen sich nachteilig auf die Wirtschaft und die Entwicklungsbemühungen der Entwicklungsländer auswirkt und daß die in einigen Fällen erfolgte Verschärfung dieser Maßnahmen negative Folgen für die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit hat,

1. *beklagt* die Tatsache, daß einige entwickelte Länder weiterhin wirtschaftliche Maßnahmen anwenden und in einigen Fällen deren Geltungsbereich erweitert haben, um Druck auf die souveränen Entscheidungen der Entwicklungsländer auszuüben, die diesen Maßnahmen ausgesetzt sind;

2. *erklärt erneut*, daß die entwickelten Länder keine mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare und zu den auf multilateraler oder bilateraler Ebene eingegangenen Verpflichtungen im Widerspruch stehende Handelsbeschränkungen, Blockaden, Embargos oder sonstige Wirtschaftssanktionen androhen oder ergreifen sollten, die eine Form der politischen und wirtschaftlichen Zwangsausübung auf die Entwicklungsländer darstellen und sich auf ihre wirtschaftliche, politische und soziale Entwicklung auswirken;

3. *ersucht* den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht über die in Ziffer 2 genannten, von entwickelten Ländern zur Zwangsausübung ergriffenen wirtschaftlichen Maßnahmen sowie über deren Auswirkungen auf die internationalen Wirtschaftsbeziehungen zu erstellen, mit dem Ziel, konkrete internationale Aktionen gegen derartige Maßnahmen zu unterstützen, und ersucht ihn, diesen Bericht der vierzigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, bei der Erstellung des umfassenden Berichts weitere Stellungnahmen von Regierungen einzuholen und Beiträge von zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Regionalkommissionen, zu verwenden;

5. *ruft* die Regierungen *auf*, dem Generalsekretär im Einklang mit dem Ersuchen in Ziffer 4 die benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen.

104. Plenarsitzung
18. Dezember 1984

¹⁴³ Official Records of the Trade and Development Board, Twentieth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 6, Dokument TD/B/1002

¹⁴⁴ Vgl. Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen, Basic Instruments and Selected Documents, Supplement No. 29 (Best.-Nr. GATT/1983-1), Dokument L/5424

¹⁴⁵ A/39/415

39/211 – Entwicklungsaspekte des umgekehrten Technologietransfers

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, 35/56 vom 5. Dezember 1980 mit der im Anhang enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen und alle einschlägigen Resolutionen zur Frage des umgekehrten Technologietransfers,

in der Überzeugung, daß die Suche nach dauerhaften Lösungen für das Problem des umgekehrten Technologietransfers die volle Mitwirkung aller Beteiligten erfordert,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht der Interinstitutionellen Gruppe zur Frage des umgekehrten Technologietransfers über die am 22. März bzw. am 12. und 13. Juli 1984 in Genf abgehaltenen Treffen¹⁴⁶;

2. nimmt ferner Kenntnis von den Ergebnissen des vom 27. August bis 5. September 1984 in Genf abgehaltenen Zweiten Treffens der Regierungssachverständigen zur Frage des umgekehrten Technologietransfers¹⁴⁷;

3. ersucht den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die erforderlichen Treffen der Regierungssachverständigen zur Frage des umgekehrten Technologietransfers einzuberufen, wie dies in der Generalversammlungsresolution 38/154 vorgesehen ist;

4. bittet den Generalsekretär, mit allen Regierungen intensive Konsultationen zu führen, mit dem Ziel, sie zu voller Mitwirkung an den Treffen der Regierungssachverständigen zur Frage des umgekehrten Technologietransfers zu veranlassen;

5. ersucht den Handels- und Entwicklungsrat, in seinen Bericht an die vierzigste Tagung der Generalversammlung einen Abschnitt über die Ergebnisse des Dritten Treffens der Regierungssachverständigen zur Frage des umgekehrten Technologietransfers aufzunehmen;

6. ersucht den Generalsekretär, weitere Treffen der Interinstitutionellen Gruppe zur Frage des umgekehrten Technologietransfers einzuberufen und der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung über die Ergebnisse dieser Treffen zu berichten.

104. Plenarsitzung
18. Dezember 1984

39/212 – Besondere Maßnahmen zugunsten von Entwicklungsländern in Insellage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung in ihren Resolutionen 3201 (S-VI)

und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974, die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten von Staaten in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974, ihre Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen im Anhang zu ihrer Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/156 vom 21. Dezember 1976, 32/185 vom 19. Dezember 1977, 34/205 vom 19. Dezember 1979, 35/61 vom 5. Dezember 1980 und 37/206 vom 20. Dezember 1982 zu den besonderen Bedürfnissen und Problemen von Entwicklungsländern in Insellage,

mit dem erneuten Aufruf zu den in den Resolutionen 98 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 31. Mai 1976¹³⁷, 111 (V) vom 3. Juni 1979¹³⁸ und 138 (VI) vom 2. Juli 1983¹³⁹ genannten besonderen Maßnahmen zugunsten von Entwicklungsländern in Insellage,

im Hinblick auf die schwierigen Probleme, vor denen Entwicklungsländer in Insellage stehen, insbesondere diejenigen, die vor allem aufgrund von geringer Größe, Abgelegenheit, häufigen Naturkatastrophen, Transport-schwierigkeiten, großen Entfernungen von den Absatzzentren, begrenzten Inlandsmärkten, fehlenden natürlichen Ressourcen, starker Abhängigkeit von einigen wenigen Waren, Mangel an Verwaltungspersonal und schweren Schuldenbelastungen benachteiligt sind,

eingedenk dessen, daß rechtzeitig zusätzliche Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Sondermaßnahmen durchzuführen, die erforderlich sind, um Entwicklungsländern in Insellage dabei zu helfen, die wichtigsten, ihren Entwicklungsprozeß verzögernden Benachteiligungen zu kompensieren,

1. bekräftigt ihre Resolution 37/206 und andere einschlägige Resolutionen der Vereinten Nationen und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und fordert ihre sofortige und wirksame Durchführung;

2. nimmt Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs über Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft und Empfehlungen für künftige Maßnahmen zugunsten von Entwicklungsländern in Insellage¹⁴⁸;

3. dankt allen Staaten und Organisationen, die die Durchführung von Resolutionen zugunsten von Entwicklungsländern in Insellage erleichtert haben;

4. stellt mit Besorgnis fest, daß die in den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, darunter auch in Konferenzresolution 138 (VI), vorgesehenen besonderen Maßnahmen noch nicht vollständig durchgeführt worden sind, und fordert alle Staaten und internationalen Organisationen auf, in dieser Hinsicht positiv tätig zu werden;

5. ersucht den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz, das vom Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz durchgeführte Programm, in dessen Rahmen eingehende Untersuchungen der der Wirtschaft von Ländern in Insellage gemeinsamen Probleme und der Hindernisse für ihr wirtschaftliches Wachstum und ihre Entwicklung angestellt

¹⁴⁶ A/39/397, Anhang

¹⁴⁷ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/39/15), Vol. II, Abschnitt III.a

¹⁴⁸ A/39/463

werden, in Zusammenarbeit mit Regierungen sowie regionalen und anderen zuständigen Institutionen mit dem Ziel fortzusetzen, u.a. unter Berücksichtigung geographischer Faktoren, der herkömmlichen Lebensgewohnheiten und Institutionen auf der Insel, der materiellen Umwelt, der Entwicklungsprioritäten und der weltwirtschaftlichen Probleme von Entwicklungsländern in Insellage konkrete Sondermaßnahmen vorzuschlagen;

6. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen ferner, die Ansichten der Vertreter von Entwicklungsländern in Insellage und anderer interessierter Länder zur Durchführung der besonderen Maßnahmen zugunsten von Entwicklungsländern in Insellage einzuholen und dabei die bisherigen Untersuchungen sowie die in der oben genannten Ziffer 5 vorgesehenen Untersuchungen zu berücksichtigen;

7. *fordert* alle Staaten und internationalen Organisationen sowie Finanzinstitutionen *auf*, ihre Bemühungen um die Durchführung von besonderen Maßnahmen zugunsten von Entwicklungsländern in Insellage im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zu verstärken;

8. *ersucht* die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Regionalkommissionen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, damit sie auf die besonderen Bedürfnisse von Entwicklungsländern in Insellage positiv reagieren können;

9. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, ihrer Rolle weiterhin dadurch nachzukommen, daß sie sich nicht nur als Leitstelle für weltweite besondere Maßnahmen zugunsten von Entwicklungsländern in Insellage versteht, sondern erforderlichenfalls in dieser Hinsicht auch als Katalysator wirkt, indem sie u.a. in enger Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen den Austausch von Informationen und Erfahrungen zwischen den einzelnen Regionen organisiert und erleichtert;

10. *ersucht* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und den Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, damit sie positiv auf die besonderen Bedürfnisse von Entwicklungsländern in Insellage reagieren können;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen die Möglichkeit der Veranstaltung eines Anschlußtreffens an die im November 1983 auf St. Vincent und den Grenadinen abgehaltenen interregionalen Studientage zu untersuchen und dabei die Teilnahme von Vertretern aus Entwicklungsländern in Insellage und anderen interessierten Ländern vorzusehen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer einundvierzigsten Tagung über die Maßnahmen zu berichten, die die internationale Gemeinschaft entsprechend dieser und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen getroffen hat, um auf die besonderen Bedürfnisse von

Entwicklungsländern in Insellage einzugehen, damit die Versammlung auf dieser Tagung eine umfassende Überprüfung der Probleme und Bedürfnisse der Entwicklungsländer in Insellage vornehmen kann.

104. Plenarsitzung
18. Dezember 1984

39/213 – Konferenz der Vereinten Nationen über Bedingungen zur Schiffsregistrierung

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/209 vom 20. Dezember 1982, mit der sie beschloß, die Konferenz der Vereinten Nationen über Bedingungen zur Schiffsregistrierung einzuberufen,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Konferenz der Vereinten Nationen über Bedingungen zur Schiffsregistrierung¹⁴⁹,

feststellend, daß die Konferenz am 3. August 1984 eine Resolution verabschiedet hat¹⁵⁰, mit der sie von den beträchtlichen Fortschritten auf dem Weg zur Ausarbeitung und Verabschiedung eines Übereinkommens über Bedingungen zur Schiffsregistrierung Kenntnis nahm und die Notwendigkeit anerkannte, ihre Tagung für die Dauer von drei Wochen wiederaufzunehmen, damit sie ihre Arbeit abschließen kann,

1. *schließt sich* der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Bedingungen zur Schiffsregistrierung am 3. August 1984 verabschiedeten Resolution¹⁵⁰ *an* und beschließt, daß die wiederaufgenommene Tagung der Konferenz vom 28. Januar bis 15. Februar 1985 in Genf stattfindet;

2. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, alle für die Abhaltung der wiederaufgenommenen Tagung der Konferenz der Vereinten Nationen über Bedingungen zur Schiffsregistrierung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

104. Plenarsitzung
18. Dezember 1984

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/209 vom 20. Dezember 1982 und 39/213 A vom 18. Dezember 1984,

in der Erkenntnis, daß auf der wiederaufgenommenen Tagung der Konferenz der Vereinten Nationen über Bedingungen zur Schiffsregistrierung vom 28. Januar zum 15. Februar 1985 substantielle Fortschritte erzielt worden sind,

in der Erkenntnis, daß die Konferenz noch einmal für die Dauer von zwei Wochen wiederaufgenommen werden muß, damit sie ihre Arbeit abschließen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs vom 21. März 1985¹⁵¹;

¹⁴⁹ A/39/558

¹⁵⁰ *Ebd.*, Anhang I

¹⁵¹ A/39/867

2. *schließt sich* der am 15. Februar 1985 verabschiedeten Resolution der Konferenz der Vereinten Nationen über Bedingungen zur Schiffsregistrierung¹⁵² an;

3. *beschließt*, daß die wiederaufgenommene Tagung der Konferenz für die Dauer von zwei Wochen im Juli 1985 in Genf stattfindet;

4. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, alle für die Abhaltung der wiederaufgenommenen Tagung der Konferenz der Vereinten Nationen über Bedingungen zur Schiffsregistrierung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der vierzigsten Tagung der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

107. Plenarsitzung
12. April 1985

39/214 – Bericht des Handels- und Entwicklungsrats

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 38/155 vom 19. Dezember 1983,

im Hinblick darauf, daß für eine Umkehrung der negativen Tendenzen in der internationalen Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung und insbesondere für eine Eindämmung der daraus entstehenden negativen Auswirkungen auf die Entwicklungsländer gesorgt werden muß,

ferner im Hinblick auf die Bedeutung, die einer anhaltenden Erholung der Weltwirtschaft, insbesondere der Reaktivierung der Wirtschaft der Entwicklungsländer, wie auch einer raschen Expansion des Welthandels für die Unterstützung des Wirtschaftswachstums und der wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, zukommt,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Handels- und Entwicklungsrats über seine achtundzwanzigste Tagung, dreizehnte Sondertagung und neunundzwanzigste Tagung¹⁵³;

2. *stellt fest*, daß der Handels- und Entwicklungsbericht für 1984¹⁵⁴ bei der wertvollen Debatte über die Interdependenz von Problemen des Handels, der Entwicklung, der Finanzierung und des Weltwährungssystems, die auf der neunundzwanzigsten Tagung des Handels- und Entwicklungsrats stattgefunden hat, für die Regierungen von großem Interesse gewesen ist;

3. *fordert* zu einer raschen und vollständigen Durchführung des vom Handels- und Entwicklungsrat auf sei-

ner achtundzwanzigsten Tagung verabschiedeten Arbeitsprogramms über Protektionismus und Struktur-
anpassungen¹⁵⁵ auf;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, sich unter Berücksichtigung der einvernehmlichen Schlußfolgerungen, zu denen der Handels- und Entwicklungsrat auf seiner achtundzwanzigsten Tagung bei der Überprüfung der Durchführung der mit (Rats-) Resolution 222 (XXI) vom 27. September 1980 vereinbarten Grundzüge¹⁵⁶ gelangt ist, sowie im Einklang mit Resolution 161 (VI) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 2. Juli 1983) auch weiterhin in angemessener und geeigneter Weise mit den Schuldenproblemen der Entwicklungsländer zu befassen;

5. *nimmt Kenntnis* vom Beschluß 297 (XXIX) des Handels- und Entwicklungsrats vom 21. September 1984¹⁵⁸ über die Fortführung der Tätigkeit im Bereich der Handelsbeziehungen zwischen Ländern mit verschiedenen Wirtschafts- und Gesellschaftssystemen und aller sich daraus ergebenden Handelsströme;

6. *begrüßt* den Beschluß 301 (XXIX) des Handels- und Entwicklungsrats vom 21. September 1984¹⁵⁸, in dem der Interimsausschuß ersucht wurde, der dreißigsten Ratstagung im Zusammenhang mit der Beschlußfassung über die Abhaltung einer Ministertagung im Herbst 1985 Bericht zu erstatten, und bittet zu diesem Zweck alle Regierungen, alles zu tun, um den Erfolg dieser Konsultationen zu gewährleisten;

7. *äußert ihre Besorgnis* über die derzeitige Situation auf den Grundstoffmärkten und bittet alle Regierungen eindringlich, die Durchführung des Integrierten Grundstoffprogramms u.a. durch positive und konstruktive Beschlüsse auf den Tagungen des Grundstoffausschusses im Jahre 1985 wie auch auf der vierzehnten Sondertagung des Handels- und Entwicklungsrats zu beschleunigen;

8. *bekräftigt* die Bedeutung des Gemeinsamen Grundstofffonds und bittet alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, das Übereinkommen über die Errichtung des Fonds unverzüglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit der Gemeinsame Fonds operativ werden kann;

9. *fordert* alle Länder *auf*, durch die Verabschiedung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Neubelebung des Entwicklungsprozesses der Entwicklungsländer und zur Bewältigung der Strukturprobleme in der Weltwirtschaft alles in ihren Kräften Stehende für einen Ausbau der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu tun, und bekräftigt die unvermindert bedeutsame Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht;

10. *ersucht* den Handels- und Entwicklungsrat und die Nebenorgane der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die erforderlichen

¹⁵⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/39/15), Vol. I, Abschnitt II.A., Resolution 286 (XXVIII)

¹⁵⁶ Ebd., Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/35/15), Vol. II, Anhang I

¹⁵⁷ Vgl. *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Sixth Session, Vol. I, Report and Annexes*, (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.II.D.6), Erster Teil, Abschnitt A

¹⁵⁸ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/39/15), Vol. II, Abschnitt II.B

¹⁵² Ebd., Ziffer 3

¹⁵³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/39/15)

¹⁵⁴ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.II.D.23

Maßnahmen zu den von der sechsten Tagung der Konferenz verabschiedeten Resolutionen und Beschlüssen zu ergreifen.

104. Plenarsitzung
18. Dezember 1984

39/215 – Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Koordinierungskonferenz für die Entwicklung des südlichen Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/248 vom 21. Dezember 1982 und 38/160 vom 19. Dezember 1983, in denen sie u.a. den Generalsekretär ersuchte, die Zusammenarbeit zwischen den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und der Koordinierungskonferenz für die Entwicklung des südlichen Afrika zu fördern, und in denen sie dringend darum bat, die Kontakte zu intensivieren, um die Verwirklichung der in Resolution 37/248 ins Auge gefaßten Ziele zu beschleunigen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Koordinierungskonferenz für die Entwicklung des südlichen Afrika¹⁵⁹,

feststellend, daß die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen Fortschritte bei der Aufstellung von Programmen für die Zusammenarbeit mit der Konferenz erzielen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁷ über die Fortschritte bei der Durchführung der Generalversammlungsresolution 37/248;

2. *spricht* den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die bereits konkrete Kontakte mit der Koordinierungskonferenz für die Entwicklung des südlichen Afrika hergestellt haben, *ihre Anerkennung aus*;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit dem Exekutivsekretär der Konferenz weiterhin Kontakte zur Förderung und Harmonisierung der Zusammenarbeit zwischen der Konferenz und den Vereinten Nationen zu pflegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der vierzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

104. Plenarsitzung
18. Dezember 1984

39/216 – Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, daß die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern integrierender Teil der Bemühungen um die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung ist, ohne jedoch die Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern zu ersetzen oder zu verdrängen, und daß das auf der vom 13. bis 19. Mai 1981 in Caracas abge-

haltenen hochrangigen Konferenz über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern verabschiedete Aktionsprogramm von Caracas¹⁶⁰ ihnen einen grundlegenden Rahmen für spezifische Aktivitäten und Vorkehrungen im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern liefert,

eingedenk der verschiedenen Resolutionen des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und mit der Aufforderung zu entsprechenden Maßnahmen,

mit Interesse die organisationsübergreifende Programmanalyse über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern *erwartend*, die vom Programm- und Koordinierungsausschuß auf seiner fünfundzwanzigsten Tagung behandelt werden soll, sowie die organisationsübergreifende Überprüfung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in diesem Bereich, die auf der zweiten ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats 1985 vorgenommen werden soll,

1. *bittet* die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern entsprechend ihren Mandaten zu unterstützen bzw. verstärkt zu unterstützen und dabei das Aktionsprogramm von Caracas gebührend zu beachten;

2. *bittet* den Generalsekretär, bei der Erstellung seiner Programmhaushaltsvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 1986-1987 der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern unter gebührender Berücksichtigung der Schlußfolgerungen aus der derzeit laufenden organisationsübergreifenden Programmanalyse besondere Aufmerksamkeit zu widmen und in seine künftigen Leistungsberichte zum Programmhaushalt konkrete Informationen über die Durchführung von Aktivitäten zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern aufzunehmen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit den Leitern der Gremien und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen* die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern im Rahmen der bestehenden interinstitutionellen Mechanismen regelmäßig zu überprüfen;

4. *empfiehlt*, daß die für die organisationsübergreifende Programmüberprüfung der mittelfristigen Pläne im Bereich der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und für die organisationsübergreifende Programmanalyse zur Zeit in Ausarbeitung befindlichen Dokumente in einem einzigen Bericht vereint werden sollten, um ein integriertes Vorgehen in diesem Bereich zu gewährleisten;

5. *ersucht* die Exekutivsekretäre der Regionalkommissionen, die Aktivitäten zur Unterstützung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern auf subregionaler, regionaler und interregionaler Ebene weiterhin zu verstärken und in ihre Berichte an den Wirtschafts- und Sozialrat eine Bewertung der dabei erzielten Fortschritte aufzunehmen;

* Vgl. die Fußnote auf S. 144

¹⁶⁰ A/36/333 mit Korr.1, Anhang

6. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen angesichts der Schlüsselrolle der Konferenz im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, die Aktivitäten in diesem Bereich entsprechend ihrem Mandat weiterhin zu verstärken;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

104. Plenarsitzung
18. Dezember 1984

39/217 – Zweijähriges Arbeitsprogramm für den Zweiten Ausschuß

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 38/429 vom 19. Dezember 1983, in dem sie beschloß, ab ihrer vierzigsten Tagung abgesehen von der Generaldebatte ein zweijähriges Arbeitsprogramm für den Zweiten Ausschuß einzuführen,

in Kenntnisnahme des Wirtschafts- und Sozialratsbeschlusses 1984/182 vom 27. Juli 1984, in dem der Wirtschafts- und Sozialrat der Generalversammlung eine Reihe von Vorschlägen zu dem im Anhang zu dem genannten Beschluß enthaltenen zweijährigen Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses zur Prüfung unterbreitete,

1. *beschließt*, daß der Zweite Ausschuß bei der Aufstellung seiner zweijährigen Arbeitsprogramme

a) sich darum bemühen sollte, für die Behandlung von ihm vorgelegter Berichte einen Zweijahreszyklus einzuführen, mit Ausnahme derjenigen Berichte, deren alljährliche, alle drei oder mehr Jahre oder zu gegebenem Anlaß erfolgende Behandlung ausdrücklich beschlossen worden ist;

b) alle Berichte der ständigen zwischenstaatlichen Gremien alle zwei Jahre behandeln sollte, mit Ausnahme der Berichte des Wirtschafts- und Sozialrats, des Handels- und Entwicklungsrats und des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen;

c) grundsätzlich alle in regelmäßigen Abständen erstellten Berichte des Sekretariats alle zwei Jahre behandeln sollte, mit Ausnahme des Berichts des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit über operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung;

2. *beschließt*, Anhang I zu dieser Resolution als Grundlage für die Aufstellung des zweijährigen Arbeitsprogramms für den Zweiten Ausschuß grundsätzlich zu billigen und diese Grundlage in regelmäßigen Abständen zu überprüfen;

3. *beschließt*, daß alle an das Sekretariat gerichteten Ersuchen um Berichte an den Zweiten Ausschuß sich künftig nach dem zweijährigen Arbeitsprogramm richten sollten, es sei denn, die Dringlichkeit der Angelegenheit erfordert ein anderes Vorgehen;

4. *ersucht* die zwischenstaatlichen Gremien, die dem Zweiten Ausschuß Bericht erstatten, ihren Konferenzkalender dem zweijährigen Arbeitsprogramm anzupassen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Zweiten Ausschuß unter Berücksichtigung der in dem jeweiligen Jahr verabschiedeten einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung alljährlich den Entwurf eines zweijährigen Arbeitsprogramms zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen;

6. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hinsichtlich der Vorbereitung der Tätigkeit der Generalversammlung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet und in verwandten Bereichen bei der Aufstellung seines eigenen zweijährigen Arbeitsprogramms das genehmigte Arbeitsprogramm für den Zweiten Ausschuß der Generalversammlung in jeder Weise zu berücksichtigen, und ersucht ihn in diesem Zusammenhang,

a) sich bei der Behandlung der Berichte zwischenstaatlicher Gremien, die der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt werden, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen auf den Koordinierungsaspekt der Tätigkeit dieser Gremien zu konzentrieren;

b) die Durchführung einer gründlichen Überprüfung der Berichte der zwischenstaatlichen Gremien, die die Generalversammlung in einem jeweiligen Jahr nicht selbst behandelt, in Erwägung zu ziehen, und der Versammlung hierzu sachbezogene Empfehlungen zur Prüfung und Beschlußfassung vorzulegen;

c) die Überprüfung der Berichte der zwischenstaatlichen Gremien, die die Generalversammlung in einem jeweiligen Jahr selbst behandelt, in Erwägung zu ziehen, jedoch keine Entwürfe von Vorschlägen zu diesen Berichten zu behandeln, außer wenn die Berichte spezifische Empfehlungen, die eine Beschlußfassung des Rates erfordern, oder Vorschläge enthalten, die sich auf den Koordinierungsaspekt der Tätigkeit dieser Gremien beziehen;

d) in einigen Fällen, in denen er dies für angebracht hält, bestimmte Berichte ohne Debatte unmittelbar an die Generalversammlung zu überweisen;

7. *beschließt*, das in Anhang II zu dieser Resolution enthaltene zweijährige Arbeitsprogramm für den Zweiten Ausschuß für den Zeitraum 1985-1986 zu billigen.

104. Plenarsitzung
18. Dezember 1984

ANHANG I

ARBEITSPROGRAMM FÜR DEN ZWEITEN AUSSCHUSS

- A. *Zur jährlichen Behandlung*
1. Generaldebatte
 2. Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit
 3. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats
 4. Bericht des Handels- und Entwicklungsrats
 5. Bericht des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit über die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Dienste der Entwicklung
 6. Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen

B. Zur zweijährlichen Behandlung in ungeraden Jahren

1. Umwelt
2. Wohn- und Siedlungswesen
3. Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung
4. Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern
5. Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder
6. Die effektive Mobilisierung der Frau für die Entwicklung und ihre Einbeziehung in den Entwicklungsprozeß
7. Tätigkeit des Generalsekretärs auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit
8. Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen
9. Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen
10. Besondere Wirtschaftshilfeprogramme¹⁶¹

C. Zur zweijährlichen Behandlung in geraden Jahren

1. Industrialisierung
2. Ernährungsprobleme
3. Neue und erneuerbare Energiequellen
4. Erschließung der Energieressourcen der Entwicklungsländer
5. Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe
6. Welternährungsprogramm
7. Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen
8. Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
9. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
10. Universität der Vereinten Nationen
11. Durchführung des mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region
12. Besondere Wirtschaftshilfeprogramme¹⁶¹

D. Zur Behandlung bei Bedarf oder in größeren Abständen

1. Überprüfung und Bewertung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen
2. Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten
3. Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen¹⁶²
4. Sonderfonds der Vereinten Nationen
5. Selbsterneuerungsfonds der Vereinten Nationen für die Erschließung natürlicher Ressourcen
6. Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage
7. Gesamtkonzeption für Analyse und Planung im Entwicklungsbereich
8. Langfristige Tendenzen der Wirtschaftsentwicklung
9. Die Rolle einheimischer Fachkräfte bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung von Entwicklungsländern
10. Die Rolle des öffentlichen Sektors bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer

ANHANG II

ZWEIJÄHRIGES ARBEITSPROGRAMM FÜR DEN ZWEITEN AUSSCHUSS FÜR DEN ZEITRAUM 1985-1986¹⁶³

1985

Punkt 1 *Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats*¹⁶⁴

- a) *Ständige Souveränität über nationale Ressourcen in den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten*
Dokumentation
Bericht des Generalsekretärs über die ständige Souveränität über nationale Ressourcen in den besetzten palästinensischen Gebieten
- b) *Hilfe für das palästinensische Volk*
Dokumentation
Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für das palästinensische Volk
Bericht des Generalsekretärs über die wirtschaftlichen Entwicklungsprojekte in den besetzten palästinensischen Gebieten
- c) *Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika*
Dokumentation
Bericht des Generalsekretärs über die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika
- d) *Kritische Ernährungs- und Agrarsituation in Afrika*
Dokumentation
Bericht des Generalsekretärs über die kritische Ernährungs- und Agrarsituation in Afrika
- e) *Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas*
Dokumentation
Bericht des Generalsekretärs über die Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas
- f) *Von Wüstenbildung und Dürre betroffene Länder*
Dokumentation
Bericht des Generalsekretärs über von Wüstenbildung und Dürre betroffene Länder
- g) *Zielsetzung für die Beiträge zum Welternährungsprogramm für 1987-1988*
- h) *Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen*
Dokumentation
Bericht der Kommission für transnationale Unternehmen – Wiedereinberufene Sondertagung
- i) *Weltorganisation für Tourismus*
Dokumentation
Bericht des Generalsekretärs der Weltorganisation für Tourismus über die Verwirklichung der Erklärung von Manila und des Dokuments von Acapulco über den Welttourismus

Punkt 2 *Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit*¹⁶⁵

- Dokumentation*
Bericht des Generalsekretärs über die internationale Zusammenarbeit im Bereich Währung, Finanzen, Verschuldung und Ressourcenströme, einschließlich der Entwicklungshilfe und des Handels und unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Entwicklungsländer
- a) *Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen*

¹⁶¹ Sobald die Generalversammlung darum ersucht, für ein jeweiliges Land ein besonderes Wirtschaftshilfeprogramm zu organisieren, veranlaßt der Generalsekretär die Entsendung einer Delegation dorthin und legt der nächsten Versammlungstagung einen Einzelbericht vor. Danach liegen die Zeitabstände zwischen Überprüfungsdelegationen und Einzelberichten im Ermessen des betreffenden Landes. Im allgemeinen werden Einzelberichte alle zwei Jahre im Anschluß an eine Überprüfungsdelegation erstellt. In den Zwischenjahren beschränkt sich die Berichterstattung an die Generalversammlung auf Informationen, die von dem betreffenden Land eingehen und in einen Bericht über mehrere Länder aufgenommen werden.

¹⁶² Der Zweite Ausschuß sollte diesen Punkt alle drei Jahre behandeln, und zwar in den Jahren, in denen die Generalversammlung die Vorlage für den Mittelfristigen Plan behandelt.

¹⁶³ Entsprechend seiner bisherigen Praxis und im Einklang mit Generalversammlungsbeschuß 38/429 wird der Zweite Ausschuß jedes Jahr zu Beginn seiner Tätigkeit eine Generaldebatte abhalten.

¹⁶⁴ Die unter diesem Punkt aufgeführte Liste von Fragen und Dokumenten ist nur ein Hinweis darauf, daß die Generalversammlung entsprechende Berichte angefordert hat. Die Endfassung der Liste wird alljährlich erst dann erstellt, wenn der Wirtschafts- und Sozialrat seine Tätigkeit abgeschlossen hat.

¹⁶⁵ Zu diesem Punkt werden dem Zweiten Ausschuß auch die Berichte des Rats für industrielle Entwicklung und des Welternährungsrats vorliegen. Der Ausschuß sollte sich nach Möglichkeit nicht mit Entwürfen von Vorschlägen zu diesen Berichten befassen, es sei denn, es handelt sich um spezifische, in den Berichten dieser Gremien oder im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats enthaltene Vorschläge, die eine Beschlußfassung der Generalversammlung erfordern.

- b) *Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten*
Dokumentation
 Bericht des Ad-hoc-Plenarausschusses zur Überprüfung der Durchführung der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten
- c) *Handel und Entwicklung*
Dokumentation
 Bericht des Handels- und Entwicklungsrats
 Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungsaspekte des umgekehrten Technologietransfers
 Bericht des Generalsekretärs über wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel der politischen und wirtschaftlichen Zwangsausübung auf Entwicklungsländer
- d) *Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung*
Dokumentation
 Bericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung
- e) *Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern*
Dokumentation
 Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern
 Bericht des Generalsekretärs über Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern
- f) *Umwelt*
Dokumentation
 Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
 Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüstenbildung
 Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüstenbildung in der Sudan-Sahel-Region
 Mitteilung des Generalsekretärs über internationale Konventionen und Protokolle im Umweltbereich
 Bericht des Generalsekretärs über die Überreste von Kriegen
- g) *Wohn- und Siedlungswesen*
Dokumentation
 Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen
 Bericht des Generalsekretärs über die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in den besetzten palästinensischen Gebieten
 Bericht des Generalsekretärs über die Koordinierung der Programme im Bereich Wohn- und Siedlungswesen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen
- h) *Die effektive Mobilisierung der Frau und ihre Einbeziehung in den Entwicklungsprozeß*
Dokumentation
 Bericht des Generalsekretärs über den weltweiten Überblick über die Rolle der Frau in der Gesamtentwicklung
- i) *Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder*
Dokumentation
 Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms
- j) *Neue menschlichere Weltordnung: moralische Aspekte der Entwicklung*
Dokumentation
 Bericht des Generalsekretärs gemäß Generalversammlungsresolution 38/170
- k) *Langfristige Tendenzen der Wirtschaftsentwicklung*
Dokumentation
 Bericht des Generalsekretärs über die sozio-ökonomische Gesamtperspektive der Weltwirtschaft bis zum Jahr 2000
- l) *Sofortmaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer*
Dokumentation
 Bericht des Generalsekretärs über Sofortmaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer
- m) *Neue und erneuerbare Energiequellen*¹⁶⁶
Dokumentation
 Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms von Nairobi über die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen
- n) *Erschließung der Energieressourcen der Entwicklungsländer*¹⁶⁶
Dokumentation
 Bericht des Generalsekretärs über die Erschließung der Energieressourcen der Entwicklungsländer
- Punkt 3 Operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung**
- a) *Operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen*
Dokumentation
 Bericht des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit über die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen
 Bericht des Generalsekretärs über die Rolle einheimischer Fachkräfte bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung von Entwicklungsländern
- b) *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen*
Dokumentation
 Dieses Thema betreffende Kapitel im Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen
- c) *Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen*
Dokumentation
 Dieses Thema betreffendes Kapitel im Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen
- d) *Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der technischen Zusammenarbeit*
Dokumentation
 Bericht des Generalsekretärs über die Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der technischen Zusammenarbeit
 Dieses Thema betreffendes Kapitel im Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen
- e) *Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen*
Dokumentation
 Dieses Thema betreffende Kapitel im Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen
- f) *Auflösung des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Nothilfeoperationen und Verteilung des Restbetrags*
- Punkt 4 Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen**¹⁶⁶
Dokumentation
 Bericht des Generalsekretärs über die künftigen Programme und Bedürfnisse des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen
- Punkt 5 Besondere Wirtschaftshilfeprogramme**
Dokumentation
 Berichte des Generalsekretärs über einzelne Länder
 Bericht des Generalsekretärs mit Kurzberichten zu Ländern, über die in diesem Jahr keine gesonderten Einzelberichte vorgelegt wurden
- 1986¹⁶⁷
- Punkt 1 Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats**¹⁶⁴
- a) *Bevölkerung und Entwicklung*
Dokumentation
 Bericht des Generalsekretärs über die aufgrund der Empfehlungen der Internationalen Bevölkerungskonferenz er-

¹⁶⁶ Die Unterpunkte 2 m) und n) sowie Punkt 4 wurden ausnahmsweise in das Programm für 1985 aufgenommen, da in den Resolutionen 39/173, 39/176 und 39/177 um einen Bericht des Generalsekretärs gebeten wurde.

¹⁶⁷ Das Arbeitsprogramm und die Dokumentenliste für 1986 wird unter Berücksichtigung der einschlägigen Beschlüsse der vierzigsten Tagung der Generalversammlung auf den neuesten Stand gebracht.

- griffenen Maßnahmen zur weiteren Durchführung des Weltaktionsplans für Bevölkerungsfragen
- b) *Verkehrs- und Kommunikationsdekade für Asien und den Pazifik, 1985-1994*
Dokumentation
Bericht des Generalsekretärs über die Verkehrs- und Kommunikationsdekade für Asien und den Pazifik, 1985-1994
- c) *Vertrauensbildung in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen*
Dokumentation
Bericht des Generalsekretärs über Vertrauensbildung in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen
- d) *Schutz vor gesundheits- und umweltschädigenden Produkten*
Dokumentation
Bericht des Generalsekretärs über den Schutz vor gesundheits- und umweltschädigen Produkten
- Punkt 2 *Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit*¹⁶⁸
- a) *Handel und Entwicklung*
Dokumentation
Bericht des Handels- und Entwicklungsrats
Bericht des Generalsekretärs über Sondermaßnahmen zugunsten von Entwicklungsländern in Insellage
- b) *Industrialisierung*
Dokumentation
Bericht des Rats für industrielle Entwicklung
Bericht des Generalsekretärs über die Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas
- c) *Ernährungsprobleme*
Dokumentation
Bericht des Welternährungsrats
Bericht des Generalsekretärs über die Ernährungs- und Agrarsituation in Afrika
- d) *Neue und erneuerbare Energiequellen*
Dokumentation
Bericht des Ausschusses für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen
- e) *Erschließung der Energieressourcen der Entwicklungsländer*
Dokumentation
Bericht des Generalsekretärs über die Erschließung der Energieressourcen der Entwicklungsländer
- Punkt 3 *Operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung*
- a) *Operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen*
Dokumentation
Bericht des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit über eine Gesamtüberprüfung der Politiken und Verfahren für operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen
- b) *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen*
Dokumentation
Dieses Thema betreffende Kapitel im Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen
- c) *Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen*
Dokumentation
Dieses Thema betreffende Kapitel im Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen
Begleitschreiben des Generalsekretärs zum Bericht des Exekutivdirektors des Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen über den Preis und den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen
- d) *Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen*
Dokumentation
Dieses Thema betreffendes Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats
- e) *Welternährungsprogramm*
- Punkt 4 *Ausbildung und Forschung*
- a) *Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen*
Dokumentation
Bericht des Exekutivdirektors des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen
- b) *Universität der Vereinten Nationen*
Dokumentation
Bericht des Rats der Universität der Vereinten Nationen
- c) *Gesamtkonzeption für Analyse und Planung im Entwicklungsbereich*
Dokumentation
Bericht des Generalsekretärs über eine Gesamtkonzeption für Analyse und Planung im Entwicklungsbereich
- Punkt 5 *Besondere Wirtschafts- und Katastrophenhilfe*
- a) *Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe*
Dokumentation
Bericht des Generalsekretärs über das Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe
- b) *Besondere Wirtschaftshilfeprogramme*
Dokumentation
Berichte des Generalsekretärs über einzelne Länder
Bericht des Generalsekretärs mit Kurzberichten zu Ländern, über die in diesem Jahr keine gesonderten Einzelberichte vorgelegt wurden
- c) *Durchführung des mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region*
Dokumentation
Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region

39/218 – Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hervorhebung der Tatsache, daß Fragen im Zusammenhang mit der Währungs- und Finanzpolitik, der Verschuldung, dem Ressourcenfluß und dem Handel grundlegende Bedeutung für die Entwicklung, den Wohlstand und die guten Beziehungen zwischen den Völkern besitzen und daß unbedingt Maßnahmen zur Förderung einer umfassenderen Zusammenarbeit zwischen den Nationen in diesen Bereichen getroffen werden müssen,

ferner unter Hervorhebung der Notwendigkeit, für Kohärenz zwischen den internationalen Handels-, Währungs- und Finanzierungssystemen und -politiken zu sorgen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Mitglieder der Sonderorganisationen* zu konsultieren und ihre konkreten Auffassungen über die Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit in Fragen der Währungs- und Finanzpolitik, der Verschuldung und der Ressourcenströme einschließlich der Entwicklungshilfe und des Handels einzuholen, wobei angesichts der Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer den Interessen dieser Länder besondere Aufmerksamkeit zukommen sollte;

* Vgl. die Fußnote auf S. 144

¹⁶⁸ Zu diesem Punkt werden dem Zweiten Ausschuß auch die Berichte des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung und der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen vorliegen. Der Zweite Ausschuß sollte sich nach Möglichkeit nicht mit Entwürfen von Vorschlägen zu diesen Berichten befassen, es sei denn, es handelt sich um spezifische, in den Berichten dieser Gremien oder im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats enthaltene Empfehlungen, die eine Beschlußfassung der Generalversammlung erfordern.

2. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Auffassungen der zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, des Internationalen Währungsfonds, der Weltbank sowie des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens zu der Frage einzuholen, wie sie die uneingeschränkte Unterstützung, die sie den Maßnahmen der Staaten zum Ausbau der internationalen Zusammenarbeit in diesen Bereichen zuteil werden lassen, effektiver gestalten können;

3. *ersucht* den Generalsekretär *weiterhin*, auf der Grundlage der Ergebnisse der Konsultationen zu den in Ziffer 1 und 2 genannten Fragen einen Bericht auszuarbeiten, der spätestens im ersten Quartal des Jahres 1985 an die Regierungen verteilt und später gegebenenfalls zur Vorlage an die vierzigste Tagung der Generalversammlung auf den neuesten Stand gebracht werden soll.

104. Plenarsitzung
18. Dezember 1984

39/219 – Die Rolle einheimischer Fachkräfte bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung von Entwicklungsländern¹⁶⁹

Die Generalversammlung,

unter Bezugnahme auf ihre Resolutionen 33/135 vom 19. Dezember 1978, 35/80 vom 5. Dezember 1980 und 37/228 vom 20. Dezember 1982 über die Rolle einheimischer Fachkräfte bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung von Entwicklungsländern,

ferner unter Bezugnahme auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten von Staaten,

in dem Wunsch, die volle Durchführung der Bestimmungen der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen hinsichtlich der wichtigen Rolle einheimischer Fachkräfte bei der Verwirklichung der Entwicklungsziele der Entwicklungsländer zu fördern¹⁷⁰,

mit Bedauern feststellend, daß der Bericht über die Durchführung von Resolution 37/228 einschließlich möglicher Elemente allgemeiner Richtlinien für Grundsätze, Zielsetzungen und Strukturen im Bereich Bildung und Ausbildung von Arbeitskräften in Entwicklungsländern noch nicht erstellt worden ist¹⁷¹,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Durchführung der Bestimmungen ihrer Resolution 37/228;

2. *ersucht* den Generalsekretär, in Durchführung der genannten Resolution so bald wie möglich mit den Regierungen der Mitgliedstaaten Konsultationen über ihre Erfahrungen bei der Schaffung und Entwicklung ihrer Systeme zur Ausbildung einheimischer Fachkräfte, insbesondere über die Grundsätze, Zielsetzungen und Strukturen dieser Systeme, zu führen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die von den Regierungen zur Verfügung gestellten Informationen zu

sammeln, zusammenzufassen und der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung vorzulegen.

104. Plenarsitzung
18. Dezember 1984

39/220 – Finanzierung der operativen Aktivitäten im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 35/56 vom 5. Dezember 1980, deren Anhang die Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthält,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2688 (XXV) vom 11. Dezember 1970 über die Leistungsfähigkeit des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und 3405 (XXX) vom 28. November 1975 über neue Dimensionen der technischen Zusammenarbeit,

unter erneutem Hinweis auf ihre Resolutionen 32/197 vom 20. Dezember 1977, 33/201 vom 29. Januar 1979 und 35/81 vom 5. Dezember 1980 über eine Gesamtüberprüfung der Politiken und Verfahren für operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung sowie auf die Resolutionen 36/199 vom 17. Dezember 1981 und 37/226 vom 20. Dezember 1982 über operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Dienste der Entwicklung,

erneut erklärend, daß entsprechend dem im Anhang zu Generalversammlungsresolution 2688 (XXV) enthaltenen Konsens allein die Regierung des Empfängerstaats für die Aufstellung des nationalen Entwicklungsplans sowie die Festsetzung der Prioritäten und Ziele für die nationale Entwicklung verantwortlich ist, und betonend, daß die Wirkung und Relevanz der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen durch ihre Integration in die nationalen Programme gestärkt werden könnte,

unter Hervorhebung der dringenden Notwendigkeit eines Ausbaus der multilateralen Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung, darunter auch einer Steigerung der freiwilligen Beiträge zu den operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Dienste der Entwicklung,

nach Behandlung des Berichts des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit über die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Dienste der Entwicklung¹⁷²,

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 38/171 und 38/172 vom 19. Dezember 1983;

2. *nimmt Kenntnis* von den positiven Anzeichen, die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten 1984¹⁷³ zu verzeichnen gewesen sind, die allerdings auf eine 1983 gegenüber 1982 eingetretene Stagnation der Zuwendungen für operative Aktivitäten im Dienste der Ent-

¹⁶⁹ Vgl. auch Abschnitt X.B.4, Beschluß 39/439, Buchstabe b)

¹⁷⁰ Resolution 35/56, Anhang, Ziffer 47

¹⁷¹ Vgl. A/39/308

¹⁷² A/39/417, Anhang

¹⁷³ Vgl. A/CONF.126/SR.1-3

wicklung folgen, und ist sich dabei dessen bewußt, daß es angesichts des nach wie vor bestehenden Bedarfs der Entwicklungsländer erforderlich ist, größere Anstrengungen zur Verstärkung dieser positiven Tendenz zu unternehmen, mit dem Ziel, durch eine maßgebliche Anhebung der Beitragshöhe auf ausgewogenerer Grundlage ein Wachstum der Ressourcen herbeizuführen;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit eines erfolgreichen Abschlusses der ersten Aufstockung der Mittel des Internationalen Agrarentwicklungsfonds und bittet alle in Frage kommenden Länder eindringlich, sich unter Berücksichtigung des besonderen Beitrags der entwickelten Länder vorrangig über die zweite Aufstockung zu einigen, damit der Fonds auch weiterhin auf einem angemessenen Niveau seinen wirksamen Beitrag leisten kann;

4. *bittet* die entwickelten Länder *eindringlich*, für die siebente Aufstockung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation zusätzliche Gelder bereitzustellen, damit die Organisation ihr Defizit abdecken und die Entwicklungsländer verstärkt unterstützen kann, insbesondere bei der Steigerung der Nahrungsmittelproduktion und der Entwicklung der Landwirtschaft;

5. *erklärt erneut*, daß das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen im Bereich der technischen Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung eine einzigartige und zentrale Rolle spielt;

6. *anerkennt* den Beitrag der Regierungen zum Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, insbesondere den Beitrag derjenigen Regierungen, die unter Berücksichtigung des Beschlusses 80/30 des Verwaltungsrats des Programms vom 26. Juni 1980 ihre Beiträge um 14 Prozent angehoben haben¹⁷⁴, erklärt erneut, daß dem Programm unbedingt ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen, und fordert den Verwaltungsrat auf, bei der Behandlung des Mittelansatzes für den vierten Programmerstellungszyklus im Einklang mit den im Konsens von 1970 enthaltenen Grundsätzen¹⁷⁵ den erhöhten Bedarf der Entwicklungsländer im Bereich der technischen Zusammenarbeit und die Notwendigkeit eines realen Ressourcenwachstums in jeder Weise zu berücksichtigen;

7. *bekräftigt ferner erneut*, daß den Regierungen der Entwicklungsländer bei der Koordinierung der externen Hilfe, darunter auch bei der Festlegung der lokalen Koordinierungsvorkehrungen, die zentrale Verantwortung zukommt;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß das System der Vereinten Nationen bereitsteht, den Entwicklungsländern auf deren Ersuchen beim Ausbau ihrer Koordinierungskapazitäten zu helfen;

9. *ersucht* den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, in seinem Jahresbericht für 1985 wieder Angaben zu den verschiedenen Themen zu machen, die in Generalversammlungsratsresolution 38/171, insbesondere in Ziffer 15 und 24, angesprochen sind, und der Versammlung auf ihrer vierzigsten Tagung über Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 19, 23 und 27 der genannten Resolution zu berichten, und ersucht den Generaldirektor ferner, in seinen Bericht darüber hinaus Informationen über die folgenden Punkte aufzunehmen:

a) Informationen über die Maßnahmen, die im Lichte der bei der mittelfristigen Gesamtüberprüfung der Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder gesammelten Erfahrungen¹⁷⁶ erwogen werden, um in enger Zusammenarbeit mit dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für eine bessere Durchführung und größere Wirksamkeit der Rundtischkonferenzen zu sorgen;

b) Informationen über die Lage im Hinblick auf zweckgebundene Beiträge, die im Anschluß an Ziffer 8 der Versammlungsresolution 38/171 und an die Ergebnisse der diesbezüglichen Erörterungen im Verwaltungsausschuß für Koordinierung derzeit bei den verschiedenen Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen besteht;

c) Daten über Beschaffungen, die von den mit operativen Aktivitäten befaßten Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gemacht worden sind;

d) weitere Daten über das Verhältnis zwischen den Programmdurchführungs- sowie den Verwaltungs- und Unterstützungskosten dieser Organisationen und eine Analyse dieses Verhältnisses;

e) Informationen über zur Durchführung von Ziffer 8 dieser Resolution getroffene spezifische Maßnahmen.

104. Plenarsitzung
18. Dezember 1984

39/221 – Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/177 vom 21. Dezember 1976, mit der sie die Satzung des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage gebilligt hat, sowie auf ihre späteren Resolutionen zu diesem Fonds, darunter auch auf Resolution 38/174 vom 19. Dezember 1983,

in Kenntnisnahme der Resolution 137 (VI) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 2. Juli 1983¹⁷⁷ und des Beschlusses 83/28 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 24. Juni 1983¹⁷⁸,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen¹⁷⁹,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Absätze des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder¹⁷⁶,

in der Überzeugung, daß es integrierender Bestandteil einer sinnvollen wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer in Binnenlage ist, daß diese zu möglichst niedrigen Kosten Zugang zu den Weltmärkten erhalten,

¹⁷⁶ Report of the United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 1-14 September 1981 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.8), Erster Teil, Abschnitt A

¹⁷⁷ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Sixth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.II.D.6), Erster Teil, Abschnitt A

¹⁷⁸ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, 1983, Supplement No. 9 (E/1983/20), Anhang I

¹⁷⁹ Resolution 35/56, Anhang, Ziffer 152-155

¹⁷⁴ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 12 (E/1980/42/Rev.1), Kap. XI

¹⁷⁵ Resolution 2688 (XXV), Anhang

in tiefer Sorge über die durchwegs sehr geringen Beiträge, die dem Fonds seit seiner Errichtung zugesagt wurden,

im Hinblick darauf, daß sich die Anträge auf Unterstützung aus dem Fonds auf Vorhaben beziehen, die zu den aus anderen Quellen des Systems der Vereinten Nationen finanzierten Aktivitäten hinzukommen und sich von diesen im allgemeinen unterscheiden,

1. äußert ihre Besorgnis darüber, daß ihre Resolutionen über den Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage nicht durchgeführt werden;

2. ruft erneut dazu auf, dem Fonds ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

3. bittet die internationale Gemeinschaft eindringlich, die besonderen Hindernisse, die sich den Entwicklungsländern in Binnenlage bei ihrer sozio-ökonomischen Entwicklung entgegenstellen, voll zu berücksichtigen;

4. ersucht den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, in Absprache mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und den Leitern der Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen die Aktionen zugunsten der Entwicklungsländer in Binnenlage im Rahmen der Interimsregelungen fortzusetzen und dabei zu bedenken, daß jedes in Frage kommende Land angemessene technische und finanzielle Hilfe erhalten soll.

104. Plenarsitzung
18. Dezember 1984

39/222 – Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/175 vom 19. Dezember 1983,

Kenntnis nehmend von Wirtschafts- und Sozialratsbeschuß 1984/171 vom 25. Juli 1984,

nach Behandlung des Berichts über die vom 24. April bis 4. Mai 1984 in Rom abgehaltene Tagung des Exekutivrats des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen¹⁸⁰ und in diesem Zusammenhang insbesondere in Kenntnis der Erörterungen des Exekutivrats über die Herbeiführung einer Revolution in bezug auf die Verbesserung der Überlebens- und Entwicklungschancen von Kindern¹⁸¹ sowie über die derzeitige Notsituation in Afrika¹⁸²,

in Bekräftigung der Grundsätze und Richtlinien für Programmaktivitäten, die der Exekutivrat in dem Bemühen aufgestellt hat, die am stärksten benachteiligten Gruppen zu erreichen, um unter Nutzung der Fortschritte in der elementaren Gesundheitsfürsorge und im Kommunikationswesen nennenswerte Verbesserungen in bezug auf die Überlebens- und Entwicklungschancen von Kindern zu erzielen,

im Hinblick auf die Empfehlungen der Internationalen Bevölkerungskonferenz von 1984 und die Erklärung von Mexiko über Bevölkerung und Entwicklung¹⁸³, in der es u.a. heißt, daß diese Entwick-

lungen praktisch zu einer Revolution in bezug auf die Verbesserung der Überlebenschancen von Kindern führen könnten¹⁸⁴,

sich zutiefst der Tatsache bewußt, daß sich die derzeitige weltweite Situation nachteilig auf anfällige Gruppen wie Kinder auswirkt und diese Bemühungen daher umso notwendiger werden läßt,

1. würdigt die Politiken und Aktivitäten des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen;

2. macht sich die Ergebnisse und Empfehlungen im Bericht des Exekutivrats des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen über seine Tagung 1984 zu eigen¹⁸⁵;

3. bittet den Exekutivdirektor des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen eindringlich, er möge im Rahmen des für die Programmdurchführung geltenden Konzepts der Grundbetreuungsdienste und elementaren Gesundheitsfürsorge für Kinder gemäß den diesbezüglichen Beschlüssen des Exekutivrats des Hilfswerks und in Zusammenarbeit mit entsprechenden Gremien und Organisationen, insbesondere mit der Weltgesundheitsorganisation, seine Bemühungen auf der Grundlage der neuesten Fortschritte in den Sozialwissenschaften und in der Biologie, die eine neue Gelegenheit bieten, auf dem Gebiet des Überlebens und der Entwicklung von Kindern zu geringen Kosten und in relativ kurzer Zeit praktisch eine Revolution zu bewirken, fortsetzen und intensivieren;

4. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den beachtlichen Bemühungen des Exekutivdirektors des Hilfswerks, mit der kritischen Notsituation fertigzuwerden, in der sich zur Zeit Kinder und Mütter in Afrika befinden, und bittet ihn eindringlich, seine diesbezüglichen Anstrengungen sowie im Einklang mit den Beschlüssen des Exekutivrats des Hilfswerks ganz allgemein in Afrika die Durchführung von Aktivitäten in bezug auf die Verbesserung der Überlebens- und Entwicklungschancen von Kindern fortzusetzen;

5. bekräftigt die Zielsetzungen der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungdekade der Vereinten Nationen in bezug auf Kinder, insbesondere das Ziel, bis zum Jahr 1990 alle Kinder gegen die wichtigsten Krankheiten zu impfen und die Säuglingssterblichkeitsrate bis zum Jahr 2000 in allen Ländern auf weniger als 50 pro 1000 Lebendgeburten zu senken¹⁸⁵, und nimmt Kenntnis von der entscheidenden Rolle, die die Revolution in bezug auf die Verbesserung der Überlebens- und Entwicklungschancen von Kindern bei der Erreichung dieser Ziele spielt;

6. bekräftigt die Rolle des Hilfswerks als federführende Organisation des Systems der Vereinten Nationen für die Koordinierung der Anschlußaktivitäten an das Weltkinderjahr mit den auf Kinder bezogenen Gesamt- und Einzelzielen der Internationalen Entwicklungsstrategie¹⁸⁶;

7. spricht dem Exekutivdirektor des Hilfswerks ihre Anerkennung dafür aus, daß er sich weiterhin um eine Erhöhung der Einnahmen des Hilfswerks bemüht, damit dieses in Weiterverfolgung seines Mandats erfolgreich auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer eingehen kann;

8. dankt den Regierungen, die den Bedürfnissen des Hilfswerks entsprochen haben, und äußert die

¹⁸⁰ Official Records of the Economic and Social Council, 1984, Supplement No. 9 (E/1984/19)

¹⁸¹ Ebd., Kap. II

¹⁸² Ebd., Kap. III

¹⁸³ Vgl. Report of the International Conference on Population, 1984, Mexico City, 6-14 August 1984 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.XIII.8 mit Korrigenden), Kap. I

¹⁸⁴ Ebd., Abschnitt B, Ziffer 22, Empfehlung 19

¹⁸⁵ Resolution 35/56, Anhang, Ziffer 48

¹⁸⁶ Ebd., Ziffer 50

Hoffnung, daß noch weitere Staaten positiv reagieren werden;

9. *appelliert* an alle Regierungen, ihre Beiträge zu erhöhen, damit das Kinderhilfswerk in der derzeitigen Wirtschaftslage seine Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern stärken und den dringenden Bedürfnissen der Kinder in diesen Ländern gerecht werden kann.

104. Plenarsitzung
18. Dezember 1984

39/223 – Projekte für die wirtschaftliche Entwicklung in den besetzten palästinensischen Gebieten

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein der Beschränkungen, mit denen Israel den Außenhandel der besetzten arabischen Gebiete belegt hat,

ferner im Bewußtsein der Tatsache, daß Israel den palästinensischen Markt beherrscht,

unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, palästinensischen Firmen und Erzeugnissen ohne israelische Einmischung direkten Zugang zu den Außenmärkten zu verschaffen,

1. *fordert* die unverzügliche Aufhebung der Beschränkungen, mit denen Israel die Wirtschaft der besetzten palästinensischen Gebiete belegt hat;

2. *anerkennt* das Interesse der Palästinenser daran, in dem besetzten Gazastreifen einen Seehafen zu bauen, damit palästinensische Firmen und Erzeugnisse direkten Zugang zu den Außenmärkten erhalten;

3. *fordert* alle Beteiligten auf, den Bau eines Seehafens in dem besetzten Gazastreifen zu erleichtern;

4. *fordert ferner* alle Beteiligten auf, den Bau einer Zementfabrik auf dem besetzten Westufer und einer Fabrik für die Verarbeitung von Zitrusfrüchten in dem besetzten Gazastreifen zu erleichtern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der vierzigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution zu berichten.

104. Plenarsitzung
18. Dezember 1984

39/224 – Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/145 vom 19. Dezember 1983,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1984/56 vom 25. Juli 1984,

weiterhin unter Hinweis auf das auf der Internationalen Konferenz zur Palästinafrage verabschiedete Aktionsprogramm für die Verwirklichung der Rechte der Palästinenser¹⁸⁷,

feststellend, daß dem palästinensischen Volk wirtschaftliche und soziale Hilfe geleistet werden muß,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für das palästinensische Volk¹⁸⁸;

2. *nimmt ferner Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs¹⁸⁹ über das gemäß Generalversammlungsresolution 38/145 am 5. und 6. Juli 1984 in Genf veranstaltete Treffen über Hilfe für das palästinensische Volk;

3. *dankt* dem Generalsekretär für die Einberufung des Treffens über Hilfe für das palästinensische Volk;

4. *betrachtet* ein solches Treffen als nützliche Gelegenheit, um den Stand der wirtschaftlichen und sozialen Hilfe für das palästinensische Volk zu evaluieren und Möglichkeiten für eine Intensivierung dieser Hilfe zu prüfen;

5. *macht* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf die Notwendigkeit *aufmerksam*, darauf zu achten, daß ihre Hilfe für die besetzten palästinensischen Gebiete ausschließlich dem palästinensischen Volk zugute kommt und nicht in einer Weise verwendet wird, die den Interessen der israelischen Besatzungsbehörden dienen könnte;

6. *ersucht* den Generalsekretär,

a) mit Hilfe vorhandener interinstitutioneller Mechanismen die Fertigstellung des in Generalversammlungsresolution 38/145 erbetenen koordinierten Programms zur wirtschaftlichen und sozialen Hilfeleistung an das palästinensische Volk zu beschleunigen;

b) zur Prüfung des koordinierten Programms zur wirtschaftlichen und sozialen Hilfeleistung an das palästinensische Volk 1985 ein Treffen der in Frage kommenden Programme, Organisationen, Institutionen, Fonds und Organe des Systems der Vereinten Nationen einzuberufen;

c) dafür Sorge zu tragen, daß die Palästinensische Befreiungsorganisation, die arabischen Gastländer und die in Frage kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen an dem Treffen teilnehmen;

7. *ersucht* die in Frage kommenden Programme, Organisationen, Institutionen, Fonds und Organe des Systems der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation ihre Bemühungen um die Bereitstellung wirtschaftlicher und sozialer Hilfe an das palästinensische Volk zu intensivieren;

8. *ersucht ferner darum*, daß die Hilfe der Vereinten Nationen für die Palästinenser in den arabischen Gastländern in Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und mit Zustimmung der jeweiligen arabischen Gastregierungen geleistet wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der vierzigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution zu berichten.

104. Plenarsitzung
18. Dezember 1984

¹⁸⁷ Report of the International Conference on the Question of Palestine, Geneva, 29 August-7 September 1983 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.L.21) Kapitel I, Abschnitt B

¹⁸⁸ A/39/265-E/1984/77 mit Add.1

¹⁸⁹ A/39/474 mit Korr.1

39/225 – Weltkonferenz über Fischereibewirtschaftung und -entwicklung*Die Generalversammlung,*

im Hinblick darauf, daß die jüngsten Entwicklungen im Seerecht den Staaten neue Möglichkeiten eröffnet und Pflichten auferlegt haben und daß nationale und internationale Ziele und Politiken der Fischereibewirtschaftung und -entwicklung jetzt überprüft und angepaßt werden,

ferner im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen der Seerechtskonvention der Vereinten Nationen¹⁹⁰,

eingedenk dessen, wie wichtig es ist, Verbesserungen bei der Herstellung und Verteilung aller Nahrungsmittel- und Agrarprodukte, einschließlich der Fischereiprodukte, zu erzielen sowie das Ernährungsniveau und den Lebensstandard zu erhöhen,

erfreut darüber, daß vom 27. Juni bis 6. Juli in Rom die Weltkonferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über Fischereibewirtschaftung und -entwicklung abgehalten wurde, um die von wirtschaftlichen, sozialen und Ernährungsgesichtspunkten her optimale Nutzung der weltweiten Fischereiressourcen zu fördern, den Beitrag der Fischerei zur nationalen Eigenständigkeit bei der Nahrungsmittelproduktion und zur Nahrungsmittelsicherheit zu steigern, die Kapazitäten der Entwicklungsländer im Bereich Fischereibewirtschaftung und -entwicklung zu verbessern und die internationale Zusammenarbeit im Fischereiwesen zwischen den entwickelten und den Entwicklungsländern und den Entwicklungsländern untereinander zu stärken,

1. befürwortet die Strategie für die Fischereibewirtschaftung und -entwicklung und die damit verbundenen Aktionsprogramme, die von der Weltkonferenz über Fischereibewirtschaftung und -entwicklung¹⁹¹ verabschiedet worden sind;

2. bittet die Staaten und die entsprechenden internationalen Organisationen, bei der Planung der Fischereibewirtschaftung und -entwicklung die in der Strategie enthaltenen Prinzipien und Richtlinien zu berücksichtigen;

3. bittet alle bilateralen und multilateralen Geberorganisationen und Finanzierungsinstitutionen eindringlich, die zur erfolgreichen Durchführung der Aktionsprogramme notwendige Hilfe zu leisten;

4. bittet die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organen, Organisationen und Gremien im System der Vereinten Nationen auch weiterhin ihre wichtige Aufgabe der Unterstützung von Staaten bei deren Bemühungen um eine verbesserte Bewirtschaftung und Entwicklung der Fischereiressourcen wahrzunehmen.

104. Plenarsitzung
18. Dezember 1984

¹⁹⁰ Vgl. *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122

¹⁹¹ Vgl. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the FAO World Conference on Fisheries Management and Development, Rome, 27 June-6 July 1984* (Rom, 1984), S.12-30 und 36-52; den Mitgliedern der Generalversammlung mit einem Begleitvermerk des Sekretariats (A/C.2/36/6) übermittelt

39/226 – Vertrauensbildung in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen*Die Generalversammlung,*

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs¹⁹² gemäß ihrer Resolution 38/196 vom 20. Dezember 1983 über Vertrauensbildung in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen,

unter Hinweis darauf, daß der Geist des gegenseitigen Vertrauens die Gründung der Vereinten Nationen vor nahezu 40 Jahren ermöglicht hat,

in der Überzeugung, daß die derzeitige Weltwirtschaftslage, die in der Weltwirtschaft bestehenden Tendenzen wie auch das sich verschlechternde internationale Klima neue Anstrengungen zur Festigung des Vertrauens in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen notwendig machen,

ferner in der Überzeugung, daß es keine dauerhafte weltweite Entwicklung geben kann, wenn nicht eine Verbesserung der Wirtschaftslage der Entwicklungsländer eintritt, eine Verbesserung, die u.a. von Strukturpassungen im internationalen Finanz- und Handelssystem und von einer Festigung des Vertrauens zwischen allen Staaten in ihren Wirtschaftsbeziehungen abhängt,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß sich die politischen Spannungen nachteilig auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit auswirken und daß in immer stärkerem Maße von der multilateralen Plattform des wirtschaftlichen Austauschs und der Verhandlungen über zentrale Entwicklungsprobleme abgegangen wird,

1. bittet alle Staaten und die entsprechenden Gremien und Organisationen der Vereinten Nationen, den Meinungs austausch über die Vertrauensbildung in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen und über Möglichkeiten zur Festigung dieses Vertrauens fortzusetzen;

2. ersucht den Generalsekretär, seine Konsultationen mit den Regierungen und den entsprechenden Gremien und Organisationen der Vereinten Nationen über den Umfang möglicher vertrauensbildender Maßnahmen in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen und über die Rolle der Vereinten Nationen in diesen Bemühungen fortzusetzen und der einundvierzigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat seine Analyse und seine Feststellungen zu dieser Frage vorzulegen.

104. Plenarsitzung
18. Dezember 1984

39/227 – Verkehrs- und Kommunikationsdekade für Asien und den Pazifik*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf die diesbezüglichen Ziffern der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen im Anhang zu Generalversammlungsresolution 35/56 vom 5. Dezember 1980,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1983/69 vom 29. Juli 1983 und 1984/78 vom 27. Juli 1984,

¹⁹² A/39/312-E/1984/106 mit Korr.1 und Add.1 und 2

Kenntnis nehmend von der Resolution 236 (XL) der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik vom 27. April 1984¹⁹³ über eine Verkehrs- und Kommunikationsdekade für Asien und den Pazifik im Zeitraum 1985-1994,

unter Hinweis auf den Abschnitt des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder, in dem es um die Verbesserung der Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur geht¹⁹⁴,

überzeugt davon, daß dem Verkehrs- und Kommunikationswesen entscheidende Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung zukommt und daß es daher wichtig ist, die Infrastruktur und die Dienstleistungen im Bereich des Verkehrs- und Kommunikationswesens so zu verbessern und auszubauen, daß sie dem zu erwartenden Wachstum aller Wirtschaftssektoren entsprechen, die eine Nachfrage nach Verkehrs- und Kommunikationseinrichtungen schaffen,

1. *schließt sich* der Empfehlung in Ziffer 2 der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1984/78 an und erklärt die Zeit von 1985 bis 1994 zur Verkehrs- und Kommunikationsdekade für Asien und den Pazifik, mit dem Ziel,

a) die Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktureinrichtungen der Entwicklungsländer unter den Mitgliedstaaten der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik auf ein ihren Entwicklungszielen und -prioritäten entsprechendes Niveau zu bringen, und dabei vor allem die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder sowie der Entwicklungsländer in Binnen- und Insellage in dieser Region zu berücksichtigen;

b) die Probleme dieser Region auf dem Gebiet des Verkehrs- und Kommunikationswesens systematisch und in umfassender Weise aufzuzeigen und dafür praktikable Lösungen auszuarbeiten;

c) ein leistungsfähigeres und effizienteres Verkehrs- und Kommunikationsnetz zu fördern, das alle Verkehrs- und Kommunikationsarten und -mittel integrierend umfaßt, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung intraregionaler und interregionaler Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen sowie auf die Instandhaltung und Koordinierung von Netzen, die Festsetzung von Tarifen und die Raumplanung;

d) eine wirksame Koordinierung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verkehrs- und Kommunikationswesens in dieser Region zu fördern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Exekutivsekretären der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik und der Wirtschaftskommission für Westasien alle erforderlichen Einrichtungen und Hilfen zur praxisbezogenen und integrierten Ausarbeitung des regionalen Aktionsprogramms für die Dekade zur Verfügung zu stellen, die zur erfolgreichen Durchführung der Programme für die Dekade erforderliche internationale Unterstützung zu mobilisieren und dabei die Bestimmungen im siebenten Präambelabsatz der Resolution 236 (XL) der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik zu berücksichtigen;

3. *bittet* alle entsprechenden internationalen Organisationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, *eindringlich*, zur erfolgreichen Durchführung des regionalen Aktionsprogramms für die Dekade beizutragen und dieses zu unterstützen;;

4. *bittet* alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der entwickelten Länder, im Hinblick auf die Verwirklichung der Zielsetzungen der Dekade wirksam zur Durchführung des regionalen Aktionsprogramms beizutragen und daran mitzuwirken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 1986 und danach alle zwei Jahre bis zum Ende der Dekade einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

104. Plenarsitzung
18. Dezember 1984

39/228 – Internationale Bevölkerungskonferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1981/87 vom 25. November 1981 über die Einberufung einer internationalen Bevölkerungskonferenz im Jahre 1984,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1982/7 vom 30. April 1982, 1982/42 vom 27. Juli 1982 und 1983/6 vom 26. Mai 1983,

weiterhin unter Hinweis auf die Generalversammlungsresolution 38/148 vom 19. Dezember 1983,

1. *schließt sich* dem Bericht der Internationalen Bevölkerungskonferenz mit den darin enthaltenen Empfehlungen zur weiteren Durchführung des Weltbevölkerungsaktionsplans¹⁹⁵ an;

2. *begrüßt und unterstützt nachdrücklich* die von der Konferenz am 14. August 1984 verabschiedete Erklärung von Mexiko-Stadt über Bevölkerung und Entwicklung¹⁹⁶;

3. *dankt* der Regierung und dem Volk von Mexiko für ihre großzügige Gastfreundschaft sowie für ihre Kooperation und Unterstützung;

4. *spricht* dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Konferenz *ihre Anerkennung* für die erfolgreiche Organisation der Konferenz aus;

5. *stellt fest*, daß das Hauptziel der sozialen, wirtschaftlichen und menschlichen Entwicklung, zu der als integrierende Bestandteile auch bevölkerungspolitische Ziele und Maßnahmen gehören, die Verbesserung des Lebensstandards und der Lebensqualität der Menschen ist;

6. *stellt ferner fest*, daß Bevölkerungswachstum, hohe Sterblichkeits- und Krankheitsraten sowie Wanderungsprobleme weiterhin Anlaß zu großer Sorge geben und sofortige Maßnahmen erfordern;

¹⁹³ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1984, Supplement No. 14 (E/1984/24)*, Kap. IV

¹⁹⁴ Vgl. *Report of the United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 1-14 September 1981* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.8), Erster Teil, Abschnitt A

¹⁹⁵ *Report of the International Conference on Population, 1984, Mexico City, 6-14 August 1984* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.XIII.8 mit Korrigenden), Kap. I, Abschnitt B

¹⁹⁶ *Ebd.*, Abschnitt A

7. *betont*, daß bei der Durchführung der Empfehlungen der Konferenz die nationale Souveränität geachtet, alle Formen der rassistischen Diskriminierung, darunter auch die Apartheid, bekämpft und die sozio-ökonomische Entwicklung sowie die Menschenrechte und Grundfreiheiten gefördert werden müssen;

8. *bekräftigt* die Bedeutung, die die Konferenz der Ausarbeitung und Durchführung konkreter Politiken zur Verbesserung der Rechtsstellung der Frau und ihrer Rolle im Bereich von Bevölkerungspolitiken und -programmen beigemessen hat, sowie die Notwendigkeit, spezifische Probleme im Zusammenhang mit Bevölkerungsstrukturen zu berücksichtigen;

9. *bittet* die Regierungen, die Empfehlungen für Maßnahmen auf nationaler Ebene in Erwägung zu ziehen und im Rahmen ihrer nationalen Pläne, Bedürfnisse und Erfordernisse entsprechende Bevölkerungspolitiken und -programme durchzuführen;

10. *betont*, daß die internationale Zusammenarbeit bei Bevölkerungsfragen für die Verwirklichung der von der Konferenz verabschiedeten Empfehlungen von entscheidender Bedeutung ist, und fordert die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang auf, insbesondere auf dem Weg über den Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen geeignete und substantielle internationale Unterstützung und Hilfe für Bevölkerungsaktivitäten zu leisten, um angesichts des wachsenden Bedarfs und der zunehmenden Eigenanstrengungen der Entwicklungsländer für eine effektivere Hilfeleistung in Bevölkerungsfragen zu sorgen;

11. *bittet* die Bevölkerungskommission, auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs die Empfehlungen der Konferenz und deren Auswirkungen auf die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu überprüfen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner ersten ordentlichen Tagung 1985 ihre Auffassungen zu übermitteln;

12. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner ersten Tagung 1985 die Empfehlungen der Konferenz zur weiteren Durchführung des Weltbevölkerungsaktionsplans zu prüfen, mit dem Ziel, dem System der Vereinten Nationen allgemeine bevölkerungspolitische Richtlinien an die Hand zu geben, und ersucht ihn, im Einklang mit dem Plan und den diesbezüglichen Empfehlungen der Konferenz in geeigneten Zeitabständen die Überprüfung, Überwachung und Bewertung des Weltaktionsplans vorzunehmen bzw. weiterhin vorzunehmen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, unverzüglich geeignete Maßnahmen hinsichtlich der einschlägigen Empfehlungen, insbesondere Empfehlung 83¹⁹⁷ bezüglich der weiteren Durchführung des Weltbevölkerungsaktionsplans im Zusammenhang mit der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit zu ergreifen, dabei auch Kenntnis von den Vorschlägen der verschiedenen Delegationen zu nehmen und sich im Verlauf seiner Arbeiten die Erörterungen des Wirtschafts- und Sozialrats zunutze zu machen, und ersucht ihn, der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat möglichst bald, spätestens jedoch bis 1986, Bericht zu erstatten.

104. Plenarsitzung
18. Dezember 1984

39/229 — Schutz vor gesundheits- und umweltschädigenden Produkten

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 37/137 vom 17. Dezember 1982 und 38/149 vom 19. Dezember 1983,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über gesundheits- und umweltschädigende Produkte¹⁹⁸,

eingedenk des Berichts des Generalsekretärs über den Austausch von Informationen über verbotene gefährliche Chemikalien und risikobehaftete pharmazeutische Produkte¹⁹⁹ und unter Begrüßung der in verschiedenen internationalen Foren unternommenen Bemühungen in bezug auf den Informationsaustausch über solche Produkte,

1. *dankt* dem Generalsekretär und spricht ihm ihre Anerkennung für die Verteilung der ersten Ausgabe der konsolidierten Liste von Produkten aus, deren Verbrauch und/oder Verkauf staatlich verboten oder strengen Beschränkungen unterworfen ist, die aus dem Verkehr gezogen oder — im Fall von Pharmazeutika — nicht zugelassen sind;

2. *dankt* den Regierungen *erneut* für ihre Unterstützung bei der Erstellung der konsolidierten Liste und bittet alle Regierungen, die dies noch nicht getan haben, eindringlich, die notwendigen Informationen zur Aufnahme in aktualisierte Ausgaben der Liste verfügbar zu machen;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Unterstützung, die die entsprechenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen bei der Veröffentlichung der Liste geleistet haben, und bittet sie alle, insbesondere aber die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation, die Internationale Arbeitsorganisation, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen und das Zentrum der Vereinten Nationen für transnationale Unternehmen, eindringlich, auch bei der Erstellung von aktualisierten Ausgaben der Liste weiterhin voll mitzuwirken;

4. *dankt* den nichtstaatlichen Organisationen für ihre diesbezügliche Unterstützung und bittet sie eindringlich, auch weiterhin mit dem Generalsekretär bei der Erstellung der konsolidierten Liste zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie die staatlichen Stellen benennen, von denen gegebenenfalls Informationen zu erhalten sind, und indem sie von staatlicher Seite Informationen über entsprechende Kontrollmaßnahmen beschaffen;

5. *beschließt*,

a) daß alljährlich eine aktualisierte konsolidierte Liste herausgegeben werden sollte und daß die Daten Regierungen und anderen Benutzern in einer Form zur Verfügung gestellt werden sollten, die den direkten Abruf durch Computer erlaubt;

b) daß die konsolidierte Liste in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen veröffentlicht und verteilt werden sollte, und zwar im Hinblick auf eine möglichst weitgehende Kostendämpfung alljährlich abwechselnd

¹⁹⁷ *Ebd.*, Abschnitt B, Ziffer 37

¹⁹⁸ A/39/452

¹⁹⁹ A/39/290-E/1984/120

in höchstens drei Sprachen, wobei jede Sprache gleich häufig zu verwenden ist;

c) daß die Form der konsolidierten Liste gemäß Generalversammlungsresolution 37/137 in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der ergänzenden Funktion der Liste, der gewonnenen Erfahrungen und der diesbezüglichen Auffassungen der Regierungen ständig im Hinblick auf Verbesserungen überprüft werden sollte und daß ihr der Generalsekretär die nächste Überprüfung auf ihrer einundvierzigsten Tagung vorlegen sollte;

d) daß sich die Überprüfung der konsolidierten Liste insbesondere mit den Vor- und Nachteilen einer Aufnahme bestimmter Informationen in die Liste befassen sollte, so beispielsweise Informationen über den rechts-, gesundheits- und handelspolitischen Kontext von Kontrollmaßnahmen sowie ergänzende Informationen über die risikofreie Verwendung der Produkte;

6. *bittet* die Importländer *eindringlich*, eingedenk der ausführlichen Informationen, die beim Zentrum der Vereinten Nationen für transnationale Unternehmen, beim Umweltprogramm der Vereinten Nationen, bei der Internationalen Arbeitsorganisation, bei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, bei der Weltgesundheitsorganisation und beim Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen bereits zu rechtlichen sowie die öffentliche Gesundheit und die Produktsicherheit betreffenden Aspekten vorliegen, die Einrichtungen dieser Organisationen zur Informationsvermittlung zu nutzen, die zum Teil direkten Abruf durch Computer gestatten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der einundvierzigsten Tagung der Generalversammlung mit Unterstützung der entsprechenden Sonderorganisationen* einen Bericht über die verschiedenen, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen vorhandenen Möglichkeiten des Informationsaustauschs zu unterbreiten;

8. *ersucht* den Generalsekretär und die zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Entwicklungsländern auf Ersuchen auch weiterhin die erforderliche fachliche Hilfe zur Schaffung bzw. Stärkung einzelstaatlicher Systeme für den Umgang mit gefährlichen Chemikalien und Pharmazeutika sowie zur angemessenen Überwachung des Imports, der Herstellung und Verwendung dieser Produkte zu leisten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat der Generalversammlung auf ihrer einundvierzigsten Tagung und danach alle drei Jahre über die Durchführung der Resolutionen 37/137 und 38/149 und der vorliegenden Resolution zu berichten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *weiterhin*, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der vorliegenden Resolution zu ergreifen.

104. Plenarsitzung
18. Dezember 1984

39/230 – Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika²⁰⁰

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/150 vom 19. Dezember 1983 über die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika, in der sie die Durchführung von Fachkonsultationen und von Studien über die Abstimmung und Koordinierung der verschiedenen Verkehrs- und Kommunikationsmittel gebilligt hat,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1984/68 vom 27. Juli 1984,

in Anbetracht der Tatsache, daß im Aktionsplan von Lagos zur Durchführung der Strategie von Monrovia für die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas²⁰¹ und der Schlußakte von Lagos²⁰² dem Verkehrs- und Kommunikationswesen Priorität eingeräumt wird und daß die Ministerkonferenz der Wirtschaftskommission für Afrika mit ihrer Resolution 487 (XIX) vom 26. Mai 1984²⁰³ das Programm für die zweite Phase (1984-1988) der Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika gebilligt hat,

Kenntnis nehmend von der Genehmigung des Programms für die zweite Phase der Dekade durch die vierte Tagung der afrikanischen Verkehrs-, Kommunikations- und Planungsminister, die vom 7. bis 11. Februar in Conakry stattfand²⁰⁴, sowie von den Bemühungen des Exekutivsekretärs der Wirtschaftskommission für Afrika im Zusammenhang mit der Erstellung des Plans,

eingedenk dessen, daß das Programm für die Dekade im Verlauf der gesamten Dekade regelmäßig Anpassungen unterzogen werden muß,

in Kenntnisnahme des Begleitschreibens des Generalsekretärs zum Zwischenbericht des Exekutivsekretärs der Wirtschaftskommission für Afrika über die Durchführung des Programms für die erste Phase (1980-1983) der Dekade und das verabschiedete Programm für die zweite Phase (1984-1988)²⁰⁵,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 38/150 über die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika und fordert zu deren unverzüglicher und wirksamer Durchführung auf;

2. *schließt sich* dem von der Ministerkonferenz der Wirtschaftskommission für Afrika in ihrer Resolution 487 (XIX) gebilligten Programm für die zweite Phase der Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika an;

3. *nimmt Kenntnis* von der finanziellen Unterstützung, die der Generalsekretär und der Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen der Wirtschaftskommission für Afrika für die Ausarbeitung des Programms für die zweite Phase der Dekade sowie für die weitere Tätigkeit der Koordinierungsstelle für die Dekade geleistet haben,

4. *bittet* alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der entwickelten Länder, und die internationalen Finanzinstitutionen, ihre finanzielle Unterstützung des

²⁰⁰ Vgl. auch Abschnitt X.B.4, Bechluß 39/445, Buchstabe b) und c)

²⁰¹ A/S-11/14, Anhang I

²⁰² Ebd., Anhang II

²⁰³ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1984, Supplement No. 11 (E/1984/21)*, Kap. IV

²⁰⁴ Vgl. den Bericht über die vierte Tagung der Konferenz afrikanischer Verkehrs-, Kommunikations- und Planungsminister (A/ECA/CM.10/22)

²⁰⁵ A/39/271-E/1984/98

* Vgl. die Fußnote auf S. 144

Programms für die zweite Phase der Dekade erheblich zu steigern, besonderes Gewicht auf die Finanzierung und Durchführung von Verkehrs- und Kommunikationsprojekten in Ländern in Binnenlage zu legen, umfassend und konstruktiv an den angesetzten Fachkonsultationen teilzunehmen und afrikanischen Ländern unter liberalen Bedingungen finanzielle und technische Ressourcen zur Durchführung des Programms für die zweite Phase der Dekade zur Verfügung zu stellen;

5. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft und die internationalen Finanzinstitutionen, der Wirtschaftskommission für Afrika für kurze Zeiträume Sachverständige zur Durchführung von Spezialarbeiten im Rahmen des Programms für die Dekade, darunter auch zur Erstellung von Projektunterlagen, zur Verfügung zu stellen;

6. *appelliert ferner* an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Wirtschaftskommission für Afrika auch während des nächsten Programmzyklus Gelder zur Verfügung zu stellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Wirtschaftskommission für Afrika aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie in der Lage ist,

a) die Aktivitäten vollständig durchzuführen, mit denen sie in Ziffer 9 der Generalversammlungsresolution 38/150 bereits beauftragt worden ist;

b) für die Erstellung einschlägiger finanzieller und technischer Unterlagen zu ausgewählten Projekten für das Programm für die zweite Phase der Dekade zu sorgen;

c) umgehend weitere Veranlassungen zu treffen, wenn Regierungen und internationale Finanzinstitutionen im Verlauf von Fachkonsultationen Interesse an der Finanzierung von Projekten der Dekade zeigen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, für die Durchführung dieser Resolution zu sorgen und der vierzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über den Stand der Durchführung des Programms für die Dekade zu unterbreiten.

104. Plenarsitzung
18. Dezember 1984

39/231 — Umwandlung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in eine Sonderorganisation*

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/123 vom 20. Dezember 1982 und 38/193 vom 20. Dezember 1983,

angesichts der Tatsache, daß die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung²⁰⁶ von einer größeren Anzahl von Staaten ratifiziert, angenommen und gebilligt worden ist, als für ihr Inkrafttreten erforderlich ist,

1. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Konsens, der bei den im April und Mai 1984 und zuvor in Wien geführten Konsultationen über die Umwandlung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in eine Sonderorganisation* erzielt worden ist;

2. *schließt sich* dem Inhalt des Berichts des Generalsekretärs über die Umwandlung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in eine Sonderorganisation²⁰⁷ an und fordert alle Länder auf, sich an das in diesem Bericht beschriebene Ergebnis der Konsultationen zu halten;

3. *gibt ihrer Zuversicht Ausdruck*, daß die neue Organisation den Inhalt des Berichts des Generalsekretärs beachten wird;

4. *fordert* diejenigen Staaten, die dies bisher noch nicht getan haben, *auf*, die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung ohne weitere Verzögerungen zu ratifizieren;

5. *beschließt*, daß im ordentlichen Haushalt der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung für den Zweijahreszeitraum 1984-1985 ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden sollten, um zu gewährleisten, daß gemäß Ziffer 7 der Generalversammlungsresolution 34/96 vom 13. Dezember 1979 die erforderlichen Mittel für die erste Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die in zwei Teilen mit einer Gesamtdauer von nicht mehr als 13 Tagen abgehalten werden soll, und zur Deckung anderer mit der Umwandlung der Organisation in eine Sonderorganisation* verbundener Kosten zur Verfügung stehen;

6. *beschließt ferner*, daß der Generalsekretär in Erwartung der baldigen Umwandlung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in eine Sonderorganisation* den Konferenz- und Sitzungskalender der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1984-1985²⁰⁸ so abändern sollte, daß der Rat für industrielle Entwicklung 1985 nur eine Tagung abhält;

7. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die unverzügliche Umwandlung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in eine Sonderorganisation* gemäß Generalversammlungsresolution 38/193 fortzusetzen.

104. Plenarsitzung
18. Dezember 1984

39/232 — Zusammenarbeit im Bereich der industriellen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie 35/56 vom 5. Dezember 1980, deren Anhang die Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthält, in der u.a. die Bedeutung der Industrialisierung für die Entwicklung der Entwicklungsländer hervorgehoben wird²⁰⁹,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung und den Aktionsplan von Lima über industrielle Entwicklung

* Vgl. die Fußnote auf S. 144

²⁰⁷ A/39/376

²⁰⁸ A/AC.172/92

²⁰⁹ Resolution 35/56, Anhang, Ziffer 72-80

* Vgl. die Fußnote auf S. 144
²⁰⁶ A/CONF.90/19

und Zusammenarbeit²¹⁰, in denen die wichtigsten Maßnahmen und Grundsätze für die industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit im Rahmen der Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung festgelegt wurden, sowie auf die Erklärung und den Aktionsplan von Neu-Delhi über die Industrialisierung der Entwicklungsländer und die internationale Zusammenarbeit im Dienste ihrer industriellen Entwicklung²¹¹, in denen eine Strategie für die weitere Industrialisierung der Entwicklungsländer aufgestellt wurde,

in Bekräftigung ihrer Resolution 38/192 vom 20. Dezember 1983 sowie aller anderen einschlägigen Resolutionen über Zusammenarbeit im Bereich der industriellen Entwicklung,

besorgt über die weiterhin negativen Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise auf die wirtschaftliche Entwicklung und die Industrialisierung der Entwicklungsländer,

mit der eindringlichen Bitte an die entwickelten Länder, die weitreichenden internationalen Folgen ihrer grundsatzpolitischen Entscheidungen, darunter auch deren Auswirkungen auf Entwicklungsländer und die industrielle Entwicklung voll zu berücksichtigen,

ferner mit der eindringlichen Bitte an die entwickelten Länder, zur Schaffung von Voraussetzungen beizutragen, die dazu geeignet sind, die anhaltende Erholung der Weltwirtschaft herbeizuführen, die für eine Wiederbelebung der Industrialisierung in den Entwicklungsländern so notwendig ist, indem sie u.a. erheblich mehr finanzielle und technische Hilfe leisten,

unter Hervorhebung der Bedeutung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern als einem integrierenden Bestandteil der globalen Entwicklungsbemühungen und einer interdependenten Weltwirtschaft und mit der eindringlichen Bitte um die Verstärkung dieser Zusammenarbeit im Bereich der Industrialisierung,

in Bekräftigung der Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung als dem zentralen Koordinierungsorgan im System der Vereinten Nationen, dessen Hauptaufgabe die Förderung des Transfers von Industrietechnologien in die Entwicklungsländer und die Förderung und Beschleunigung ihrer industriellen Entwicklung ist,

ihrer Besorgnis darüber Ausdruck gebend, daß die Beiträge zum Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung weit unter dem einvernehmlich gewünschten Stand von 50 Millionen US-Dollar geblieben sind und daß der Wert des Fonds seit seiner Gründung real gesunken ist,

in Bekräftigung der Bedeutung und Wirksamkeit der Programms für leitende Außendienstberater für industrielle Entwicklung bei der Durchführung der verschiedenartigen Programme und Dienste der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung,

ihrer Besorgnis darüber Ausdruck gebend, daß die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Hauptfinanzierungsquelle für Aktivitäten der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung im Bereich der technischen Hilfe, zur

Verfügung gestellten Mittel in den letzten Jahren wesentlich gekürzt worden sind,

im Hinblick darauf, daß die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Steigerung ihrer industrietechnologischen Kapazitäten von der internationalen Gemeinschaft unterstützt werden sollten und daß es wichtig ist, den Transfer von Technologien in die Entwicklungsländer zu erleichtern,

nach Behandlung des Berichts der vom 2. bis 19. August 1984 in Wien abgehaltenen Vierten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung²¹² und des Berichts des Rats für industrielle Entwicklung über seine achtzehnte Tagung²¹³,

I

BERICHT ÜBER DIE VIERTE GENERALKONFERENZ DER ORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN FÜR INDUSTRIELLE ENTWICKLUNG

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht über die Vierte Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, daß es der Konferenz nicht gelungen ist, Ergebnisse zu liefern, die der Größenordnung der die Entwicklungsländer im Zusammenhang mit ihrer Industrialisierung und die Weltwirtschaft insgesamt konfrontierenden Probleme gerecht werden;

3. *schließt sich* den von der Konferenz verabschiedeten Resolutionen an²¹⁴ und fordert deren sofortige und wirksame Durchführung;

4. *stellt mit Bedauern fest*, daß die Konferenz nicht in der Lage war, zwei Resolutionsentwürfe über die weltweite Neustrukturierung und Verlagerung von Industriekapazitäten und über die Mobilisierung von finanziellen Mitteln für die industrielle Entwicklung zu verabschieden²¹⁵;

5. *begrüßt* den Beschluß der Konferenz, der industriellen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern im Rahmen der Aktivitäten und Programme der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung hohe Priorität einzuräumen;

6. *begrüßt ferner* den Beschluß der Konferenz, der Stärkung der technologischen Kapazität der Entwicklungsländer, die ein wichtiges Element des Industrialisierungsprozesses ist, Vorrang einzuräumen;

7. *beschließt*, daß im Haushalt der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung ausreichende Mittel bereitgestellt werden sollten, damit die Organisation alle ihre Mandate voll verwirklichen kann, insbesondere die Mandate zur Unterstützung der für Schwerpunktbereiche vorgesehenen Aktivitäten, und ermächtigt den Generalsekretär, hierfür die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen;

8. *begrüßt* die Ankündigungen hinsichtlich der Leistung neuer und zusätzlicher freiwilliger Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, darunter auch auf dem Wege über Treuhand-

²¹⁰ Vgl. A/10112, Kap. IV

²¹¹ ID/CONF.4/22 mit Korr.1, Kap. VI

²¹² ID/CONF.5/46 mit Korr.1

²¹³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 16 (A/39/16)

²¹⁴ Vgl. ID/CONF.5/46 mit Korr.1, Kap. II, Abschnitt B

²¹⁵ Ebd., Abschnitt C. Vgl. auch Abschnitt X.B.4, Beschlüsse 39/446 und 39/447

fonds geleisteter Beiträge, und fordert alle Länder, insbesondere die entwickelten Länder, auf, zum Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung beizutragen bzw. ihre Beiträge zu erhöhen, damit das einvernehmlich gewünschte jährliche Volumen von 50 Millionen US-Dollar möglichst bald erreicht wird;

9. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, entsprechende Maßnahmen zur Durchführung der Resolutionen und Empfehlungen der Konferenz zu ergreifen;

10. *fordert* alle Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *auf*, positiv auf die sie betreffenden einschlägigen Resolutionen und Empfehlungen der Konferenz zu reagieren;

II

BERICHT DES RATS FÜR INDUSTRIELLE ENTWICKLUNG ÜBER SEINE ACHTZEHNTE TAGUNG

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Rats für industrielle Entwicklung über seine achtzehnte Tagung;

2. *beschließt*, daß unter Berücksichtigung der Mittelzuweisung im Haushalt des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen sowie der über die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung geleisteten freiwilligen Beiträge 1985 im ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen genügend Mittel bereitgestellt werden, damit das Programm für leitende Außendienstberater für industrielle Entwicklung in seiner gesamten derzeitigen personellen Besetzung beibehalten werden kann, und ersucht den Generalsekretär, hierfür entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;

3. *appelliert* an die entwickelten Länder, möglichst hohe freiwillige Beiträge zum Programm für leitende Außendienstberater für industrielle Entwicklung zu leisten;

4. *bekräftigt* ihre Unterstützung für einen Ausbau des Konsultationssystems im Lichte der gewonnenen Erfahrungen, mit dem Ziel, die industrielle Kapazität der Entwicklungsländer zu erhöhen.

104. Plenarsitzung
18. Dezember 1984

39/233 — Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie 35/56 vom 5. Dezember 1980, deren Anhang die Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthält, in der u.a. die Bedeutung der Industrialisierung für die Entwicklung der Entwicklungsländer hervorgehoben wird²⁰⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 38/192 und 38/199 vom 20. Dezember 1983 sowie die Wirtschafts-

und Sozialratsresolution 1983/70 vom 29. Juni 1983, in denen betont wird, daß die Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas eines der wichtigsten industriellen Entwicklungsprogramme der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung ist,

in der Auffassung, daß die Bereitstellung von Ressourcen in angemessener Höhe durch die Geberländer einen überaus großen Beitrag zur Förderung der beschleunigten industriellen Entwicklung der afrikanischen Länder und zur wirksamen Durchführung des Aktionsplans von Lagos zur Durchführung der Strategie von Monrovia für die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas²¹⁶ leisten wird,

unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1984/70 vom 27. Juli 1984, in der der Rat den Appell an die Generalversammlung zur Kenntnis nahm, sie möge den Betrag, der der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zur Unterstützung der afrikanischen Länder und der zwischenstaatlichen Organisationen bei der Durchführung des Programms für die Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zugewiesen wird, beträchtlich — nämlich auf jährlich mindestens 5 Millionen US-Dollar — erhöhen und diese Zuweisung fest in den ordentlichen Haushalt aufnehmen,

in Bekräftigung der von der Vierten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung verabschiedeten Resolution 8 vom 19. August 1984²¹⁴ über die Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas,

ferner in Bekräftigung der Resolution 57 (XVIII) des Rats für industrielle Entwicklung vom 19. Mai 1984²¹⁷, in der der Rat u.a. sein Ersuchen an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen bekräftigte, unter Berücksichtigung der hohen Priorität, die die Generalversammlung, der Rat für industrielle Entwicklung und die afrikanischen Länder dem Programm für die Dekade beimessen, diesem ausreichende Mittel zuzuweisen,

Kenntnis nehmend von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Resolution CM/Res. 941 (XL)²¹⁸ über die Durchführung des Programms für die Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas,

eingedenk der Notwendigkeit, daß die afrikanischen Länder die für die Vorbereitungsphase des Programms für die Dekade vorgesehenen vorrangigen Aktivitäten durchführen,

ferner eingedenk des für die Förderung der Ziele der Dekade erforderlichen hohen Volumens an Investitionsausgaben,

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 38/192 und 38/199 vom 20. Dezember 1983 und fordert deren umgehende und wirksame Durchführung;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem vom Exekutivdirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und vom Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Afrika

²¹⁶ A/S-11/14, Anhang I

²¹⁷ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 16 (A/39/16), Anhang I

²¹⁸ Vgl. A/39/207, Anhang

gemeinsam erstellten dritten Zwischenbericht über die Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas²¹⁹;

3. *begrüßt* die kontinuierlichen Bemühungen, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung unternimmt, um die afrikanischen Länder und die zwischenstaatlichen Organisationen bei der Formulierung nationaler und subregionaler Programme für die Dekade zu unterstützen und ihre Arbeit auch weiterhin ständig harmonisch mit dem Sekretariat der Organisation der afrikanischen Einheit, der Wirtschaftskommission für Afrika und den anderen in Frage kommenden internationalen Organisationen zu koordinieren;

4. *schließt sich* der von der Vierten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung verabschiedeten Resolution 8 *an* und ersucht die Generalkonferenz, in Koordinierung mit den anderen Gremien und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit Fach- und Finanzinstitutionen sowohl in Afrika als auch in den Geberländern geeignete Maßnahmen zur Durchführung der genannten Resolution, insbesondere von Ziffer 9, zu ergreifen;

5. *schließt sich ferner* der Resolution 57 (XVIII) des Rats für industrielle Entwicklung *an*, in der u.a. der Exekutivdirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung ersucht wird, die afrikanischen Länder und die in Frage kommenden zwischenstaatlichen Organisationen in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Afrika soweit wie möglich bei der Durchführung der ersten integrierten Industrieförderungsprogramme auf subregionaler Ebene sowie auch bei der Einberufung subregionaler Folgetreffen zur Überprüfung der Fortschritte bei deren Durchführung zu unterstützen;

6. *schließt sich weiterhin* dem Aufruf der vom 26. bis 28. März 1984 in Addis Abeba abgehaltenen Siebenten Konferenz afrikanischer Industrieminister²²⁰ *an*, dem zufolge aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen ständig ein Betrag von jährlich mindestens 5 Millionen US-Dollar bereitgestellt werden soll, damit die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung die afrikanischen Länder und die in Frage kommenden zwischenstaatlichen Organisationen bei der Durchführung des Programms für die Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas unterstützen kann;

7. *appelliert erneut* an alle Länder, insbesondere die entwickelten Länder, und die multilateralen Finanzinstitutionen, unter Berücksichtigung der finanziellen Erfordernisse von Projekten zur Durchführung des Programms für die Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas ihre Beiträge zum Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zu erhöhen;

8. *bittet* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die entwickelten Länder, und die internationalen Finanzinstitutionen *eindringlich*, ihre technische und finanzielle Hilfe an afrikanische Länder zur Durchführung von Programmen und Projekten auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene im Kontext

der Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas zu intensivieren und zu erhöhen;

9. *ersucht* den Exekutivdirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskommission für Afrika der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung auf dem Weg über den Rat für industrielle Entwicklung und die zweite ordentliche Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats 1985 einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung des Programms für die Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas vorzulegen.

104. Plenarsitzung
18. Dezember 1984

39/234—Revidierte Listen der Staaten, die für die Mitgliedschaft im Rat für industrielle Entwicklung in Frage kommen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt II Ziffer 4 ihrer Resolution 2152 (XXI) vom 17. November 1966 über die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung,

beschließt, Brunei Darussalam in die Liste A im Anhang zu Resolution 2152 (XXI)²²¹ aufzunehmen.

104. Plenarsitzung
18. Dezember 1984

*
* *

Aufgrund der vorstehenden Resolution ergeben sich folgende Listen der für die Mitgliedschaft im Rat für industrielle Entwicklung in Frage kommenden Staaten:

A. STAATENLISTE LAUT ABSCHNITT II ZIFFER 4 BUCHSTABE a) DER GENERALVERSAMMLUNGS- RESOLUTION 2152 (XXI):

Afghanistan	Demokratische Volksrepublik Korea
Ägypten	Demokratische Volksrepublik Laos
Algerien	Demokratischer Jemen
Angola	Demokratisches Kampuchea
Äquatorialguinea	Dschibuti
Arabische Republik Syrien	Elfenbeinküste
Äthiopien	Fidschi
Bahrain	Gabun
Bangladesch	Gambia
Benin	Ghana
Bhutan	Guinea
Birma	Guinea-Bissau
Botswana	Indien
Brunei Darussalam	Indonesien
Burkina Faso	Irak
Burundi	
China	

²²¹ Veränderungen in den Listen seit der Verabschiedung von Resolution 2152 (XXI) finden sich in den Resolutionen 23885 (XXIII) vom 19. November 1968, 2510 (XXIV) vom 21. November 1969, 2637 (XXV) vom 19. November 1970, 2824 (XXVI) vom 16. Dezember 1971, 2954 (XXVII) vom 11. Dezember 1972, 3088 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3305 (XXIV) vom 14. Dezember 1974, 3401 A (XXX) vom 28. November 1975, 3401 B (XXX) vom 9. Dezember 1975, 31/160 vom 21. Dezember 1976, 32/108 vom 15. Dezember 1977, 33/79 vom 15. Dezember 1978, 34/97 vom 13. Dezember 1979, 35/65 vom 5. Dezember 1980, 36/181 vom 17. Dezember 1981 und 38/194 vom 20. Dezember 1983

²¹⁹ A/39/301-E/1984/108, Anhang

²²⁰ Vgl. E/ECA/CM.10/27

Iran (Islamische Republik)	Pakistan
Israel	Papua-Neuguinea
Jemen	Philippinen
Jordanien	Republik Korea
Jugoslawien	Rwanda
Kamerun	Salomonen
Kap Verde	Sambia
Katar	São Tomé und Príncipe
Kenia	Saudi-Arabien
Komoren	Senegal
Kongo	Seychellen
Kuwait	Sierra Leone
Lesotho	Simbabwe
Libanon	Singapur
Liberia	Somalia
Libysche Arabische Dschamahirija	Sri Lanka
Madagaskar	Südafrika
Malawi	Sudan
Malaysia	Swasiland
Malediven	Thailand
Mali	Togo
Marokko	Tschad
Mauretanien	Tunesien
Mauritius	Uganda
Mongolei	Vanuatu
Mosambik	Vereinigte Arabische Emirate
Nepal	Vereinigte Republik Tansania
Niger	Vietnam
Nigeria	Zaire
Oman	Zentralafrikanische Republik

**B. STAATENLISTE LAUT ABSCHNITT II ZIFFER 4
BUCHSTABE b):**

Australien	Monaco
Belgien	Neuseeland
Dänemark	Niederlande
Deutschland, Bundesrepublik	Norwegen
Finnland	Österreich
Frankreich	Portugal
Griechenland	Schweden
Irland	Schweiz
Island	Spanien
Italien	Türkei
Japan	Vereinigtes Königreich
Kanada	Großbritannien und Nordirland
Liechtenstein	Vereinigte Staaten von Amerika
Luxemburg	Zypern
Malta	

**C. STAATENLISTE LAUT ABSCHNITT II ZIFFER 4
BUCHSTABE c):**

Antigua und Barbuda	Jamaika
Argentinien	Kolumbien
Bahamas	Kostarika
Barbados	Kuba
Belize	Mexiko
Bolivien	Nikaragua
Brasilien	Panama
Chile	Paraguay
Dominica	Peru
Dominikanische Republik	St. Christoph-Nevis
Ekcuador	St. Lucia
El Salvador	St. Vincent und die Grenadinen
Grenada	Suriname
Guatemala	Trinidad und Tobago
Guyana	Uruguay
Haiti	Venezuela
Honduras	

**D. STAATENLISTE LAUT ABSCHNITT II ZIFFER 4
BUCHSTABE d):**

Albanien	Rumänien
Bjelorussische Sozialistische Sowjetrepublik	Tschechoslowakei
Bulgarien	Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik
Deutsche Demokratische Republik	Ungarn
Polen	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

**39/235 – Weltweite Neustrukturierung und Verlagerung
von Industriekapazitäten**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung und den Aktionsplan von Lima über industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit²²², in denen die wichtigsten Maßnahmen und Grundsätze für die industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit im Rahmen der Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung niedergelegt wurden, und auf die Erklärung und den Aktionsplan von Neu-Delhi über die Industrialisierung der Entwicklungsländer und die internationale Zusammenarbeit im Dienste ihrer industriellen Entwicklung²²³, in denen eine Strategie für die weitere Industrialisierung der Entwicklungsländer aufgestellt wurde,

unter Hinweis darauf, daß mit der Erklärung und dem Aktionsplan von Lima über industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit ein Rahmen für die weltweite Neustrukturierung und Verlagerung von Industriekapazitäten aufgestellt und ein Zielwert für den Anteil der Entwicklungsländer an der Weltindustrieproduktion festgelegt wurde,

erneut erklärend, daß die Verwirklichung der in der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele²²⁴, die u.a. auf eine Anhebung des Anteils der Entwicklungsländer an der Weltindustrieproduktion gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Lima abzielen, weitreichende Strukturveränderungen in der Weltproduktion erforderlich macht,

ferner erneut erklärend, daß Politiken zur Beibehaltung international weniger wettbewerbsfähiger Industrien mit Hilfe von Subventionen und anderen Schutzmaßnahmen vermieden werden sollten, um auf diese Weise die Verlagerung derartiger Industrien aus den entwickelten Ländern in die Entwicklungsländer zu erleichtern,

eingedenk dessen, daß neue technologische Fortschritte und die derzeitige weltweite Wirtschaftslage innovative Ansätze bei der weltweiten Neustrukturierung von Industriekapazitäten erfordern,

unter Betonung der Bedeutung, die einer Verlagerung von Industriekapazitäten aus den industrialisierten in die Entwicklungsländer nach dem Grundsatz der Dynamik des komparativen Vorteils in Verbindung mit Strukturanpassungen zukommt, und erneut erklärend, daß die Neustrukturierung und die Verlagerung von Industriekapazitäten im Einklang mit den einzelstaatlichen Politiken und Prioritäten der Mitgliedstaaten, insbesondere der Entwicklungsländer, stattfinden sollte,

²²² Vgl. A/10112, Kap. IV

²²³ ID/CONF.4/22 mit Korr. 1, Kap. VI

²²⁴ Resolution 35/56, Anhang

mit der Erklärung, daß die Neustrukturierung von Industriekapazitäten als langfristiger Prozeß nicht nur die Schaffung von Produktionskapazitäten in den Entwicklungsländern, sondern als Teil ihres nationalen Entwicklungsprozesses auch den Ausbau ihrer Kapazitäten zur Leitung, Expansion, Anpassung und Lenkung der industriellen Entwicklung beinhalten sollte,

unter Hinweis auf die Resolution 159 (VI) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 2. Juli 1983²²⁵, in der die Konferenz betonte, wie wichtig der Zugang zu den internationalen Märkten für die Produkte der Entwicklungsländer ist,

eingedenk der bedeutsamen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen einer Neustrukturierung und Verlagerung,

unter Hinweis darauf, daß das Konsultationssystem als wichtige, permanente Einrichtung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung u.a. einen nützlichen Rahmen für die Erfassung der mit der Industrialisierung der Entwicklungsländer verbundenen Probleme, für die Behandlung von auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu ergreifenden Maßnahmen zur Beschleunigung ihrer Industrialisierung und für die Förderung einer engeren industriellen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedsländern im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Lima wie auch anderen schon früher von den Vereinten Nationen hierzu einvernehmlich formulierten Feststellungen, Beschlüssen und Resolutionen darstellt,

in der Überzeugung, daß die industrielle Finanzierung in diesem Zusammenhang jeweils ein entscheidend wichtiger Faktor ist,

unter Betonung dessen, daß die vom Rat für industrielle Entwicklung auf seiner achtzehnten Tagung eingeleitete Evaluierung des Konsultationssystems²²⁶ zu einer Verbesserung und größeren Ergebnisorientiertheit des Systems führen sollte, damit die in der Erklärung und im Aktionsplan von Lima wie auch in den Grundsätzen, Zielen und Charakteristiken des Konsultationssystems²²⁷ beschriebenen grundlegenden Ziele erreicht werden,

feststellend, daß das Konsultationssystem Möglichkeiten für den Informations- und Meinungs austausch und davon ausgehend u.a. Möglichkeiten für die Identifizierung spezifischer Gebiete und Formen der Zusammenarbeit bieten sollte sowie daß es während oder nach den Konsultationen auf entsprechendes Ersuchen Verhandlungen zwischen interessierten Parteien ermöglichen könnte,

im Hinblick darauf, daß die ständig zunehmende Interdependenz aller Länder der Welt die Grundlage der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit ist,

1. *bittet* die Entwicklungsländer, ihre Bemühungen und Politiken zu koordinieren, um die weltweite Neustrukturierung und Verlagerung von Industriekapazitäten zu erleichtern;

2. *fordert* die Entwicklungsländer auf, ihre eigenen regionalen multinationalen Unternehmungen zu för-

dern, damit Industrieprojekte von gemeinsamem Interesse durchgeführt werden können;

3. *bittet* die entwickelten Länder *eindringlich*, geeignete positive Anpassungspolitiken und -maßnahmen durchzuführen, die die weltweite industrielle Neustrukturierung bei möglichst geringen Störungen erleichtern und dabei negative Auswirkungen auf die industrielle Entwicklung der Entwicklungsländer zu vermeiden suchen sollten;

4. *bittet* die entwickelten Länder, ihren Verpflichtungen zur Beendigung des Protektionismus durch eine uneingeschränkte Anwendung und strenge Befolgung der von ihnen akzeptierten Stillhaltebestimmungen, insbesondere im Hinblick auf Importe aus den Entwicklungsländern, nachzukommen und sich systematisch für eine Reduzierung und Beseitigung von Mengenbeschränkungen und Maßnahmen mit ähnlichen Auswirkungen einzusetzen und die Bemühungen der Entwicklungsländer um eine vollständige Auslastung ihrer Industriekapazitäten zu unterstützen, wobei die in Frage kommenden Länder der Förderung von Auslands- und Inlandsinvestitionen durch die Schaffung eines angemessenen und für alle Seiten nützlichen Investitionsrahmens besondere Bedeutung beimessen;

5. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung,

a) ihre Aktivitäten in den Bereichen technische Hilfe, Durchführbarkeitsstudien, Beratungsdienste, Analyse der sich bietenden Möglichkeiten, Unterstützung bei der Formulierung einzelstaatlicher Entwicklungsprogramme und Investitionsförderung in Bereichen, in denen eine industrielle Neustrukturierung stattfindet, auszubauen, um die Neustrukturierung und Verlagerung von Industriekapazitäten zu erleichtern;

b) in stärkerem Maße dafür zu sorgen, daß sie Ersuchen der Mitgliedstaaten um Informationen über die industrielle Neustrukturierung und über damit in Zusammenhang stehende Politiken angemessen und rasch Folge leisten kann, und zu diesem Zweck eng mit den entsprechenden, auf diesem Gebiet tätigen Gremien und Organisationen der Vereinten Nationen wie auch mit entsprechenden Wirtschaftsforschungsinstituten zusammenzuarbeiten;

c) ihrem Mandat gemäß auch weiterhin eng mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und mit internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, die sich mit der Neustrukturierung und Verlagerung von Industriekapazitäten befassen;

d) auch weiterhin Fallstudien über die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Neustrukturierung und Verlagerung von Industriekapazitäten auf die Entwicklungsländer zu erstellen;

6. *empfiehlt*, das Konsultationssystem möge

a) sich mit für die Entwicklungsländer besonders interessanten Industriesektoren befassen;

b) innerhalb des für das System vereinbarten Rahmens mehr regionale Konsultationstreffen, insbesondere im Zusammenhang mit der Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas, durchführen;

c) sich um die Ermittlung spezifischer Bereiche und Formen der Zusammenarbeit bemühen;

d) Möglichkeiten und praktische Maßnahmen zur Förderung der industriellen Zusammenarbeit auf subre-

²²⁵ Vgl. *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Sixth Session, Vol. I, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.II.D.6), Erster Teil, Abschnitt A

²²⁶ Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 16 (A/39/16), Ziffer 84*

²²⁷ Vgl. *PL/84, Erster Teil*

gionaler, regionaler und internationaler Ebene erkunden;

7. *empfiehlt*, die Investitionsförderungsdienste der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung dadurch zu stärken, daß wo angebracht weiter am Aufbau eines Systems von nationalen Förderungszentren in entwickelten Ländern und Entwicklungsländern gearbeitet wird, und empfiehlt, daß diese Dienste aktiv Fremdressourcen für spezifische Investitionsprojekte, insbesondere für Projekte im Zusammenhang mit der Durchführung der Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas, mobilisieren, ihre Tätigkeit mit den Programmen für die industrielle Entwicklung der Entwicklungsländer unmittelbar koordinieren und unter die einzelstaatlichen Zielsetzungen und Prioritäten der Entwicklungsländer fallende Projekte fördern sollten.

104. Plenarsitzung
18. Dezember 1984

39/248 – Verbraucherschutz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1981/62 vom 23. Juli 1981, in der der Rat den Generalsekretär ersuchte, die Konsultationen über Verbraucherschutz fortzusetzen, um unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer ein Bündel allgemeiner Richtlinien für den Verbraucherschutz auszuarbeiten,

ferner unter Hinweis auf die Generalversammlungsresolution 38/147 vom 19. Dezember 1983,

Kenntnis nehmend von der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1984/63 vom 26. Juli 1984,

1. *beschließt* die Verabschiedung der im Anhang zu dieser Resolution enthaltenen Richtlinien für den Verbraucherschutz;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Richtlinien den Regierungen und anderen Interessenten zukommen zu lassen;

3. *ersucht* alle Organisationen der Vereinten Nationen, die Richtlinien und andere derartige Dokumente über spezifische, den Verbraucherschutz berührende Fragen ausarbeiten, diese den entsprechenden Stellen in den einzelnen Staaten zukommen zu lassen.

106. Plenarsitzung
9. April 1985

Anhang

Richtlinien für den Verbraucherschutz

I. Ziele

1. In Anbetracht der Interessen und Bedürfnisse der Verbraucher in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, angesichts des Umstandes, daß sich Verbraucher in wirtschaftlicher und bildungsmäßiger Hinsicht oft in einer benachteiligten Position befinden und daß sie grundsätzlich aus einer schwächeren Position heraus verhandeln, sowie eingedenk dessen, daß Verbraucher das Recht auf Zugang zu ungefährlichen Produkten haben sollten und daß es darauf ankommt, daß eine gerechte, ausgewogene und dauerhafte wirtschaftliche und soziale Entwicklung gefördert wird, haben die nachstehenden Richtlinien für den Verbraucherschutz folgende Ziele:

a) die Länder dabei zu unterstützen, ihrer Bevölkerung als Verbraucher einen angemessenen Schutz einzuräumen bzw. weiter zu gewähren;

b) zu Produktions- und Vertriebsstrukturen beizutragen, die den Bedürfnissen und Wünschen der Verbraucher entsprechen;

c) darauf hinzuwirken, daß das verbraucherbezogene Verhalten derjenigen, die Güter erzeugen bzw. Dienstleistungen erbringen, hohen sittlich-moralischen Ansprüchen gerecht wird;

d) den Ländern dabei zu helfen, verbraucherschädliche unlautere Geschäftspraktiken aller Unternehmen auf nationaler und internationaler Ebene zu unterbinden;

e) die Schaffung unabhängiger Verbrauchergruppen zu erleichtern;

f) die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Verbraucherschutzes zu fördern;

g) zur Entwicklung von Marktbedingungen beizutragen, unter denen dem Verbraucher eine größere Auswahl bei niedrigeren Preisen geboten wird.

II. Allgemeine Grundsätze

2. Die Regierungen sollten eine entschlossene Verbraucherschutzpolitik entwickeln, weiter ausbauen bzw. beibehalten und dabei die unten aufgeführten Richtlinien beachten. Dabei muß jede Regierung entsprechend den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen im Lande und den Bedürfnissen der Bevölkerung sowie eingedenk der Kosten und des Nutzens der vorgeschlagenen Maßnahmen ihre eigenen Prioritäten für den Verbraucherschutz setzen.

3. Mit diesen Richtlinien soll folgenden legitimen Erfordernissen Rechnung getragen werden:

a) Schutz des Verbrauchers vor Gefahren für seine Gesundheit und Sicherheit;

b) Förderung und Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Verbrauchers;

c) Zugang des Verbrauchers zu allen Informationen, die er benötigt, um je nach seinen individuellen Wünschen und Bedürfnissen sachkundig seine Wahl treffen zu können;

d) Verbraucheraufklärung;

e) Möglichkeiten für eine wirksame Schadloshaltung des Verbrauchers;

f) der freien Berechtigung, Verbraucher- und andere einschlägige Gruppen bzw. Organisationen zu bilden sowie der Möglichkeit einer Mitsprache derartiger Organisationen bei sie berührenden Entscheidungsprozessen.

4. Die Regierungen sollten die entsprechende Infrastruktur zur Aufstellung, Durchführung und Überwachung von Verbraucherschutzpolitiken schaffen bzw. beibehalten. Es sollte vor allem darauf geachtet werden, daß Verbraucherschutzmaßnahmen allen Teilen der Bevölkerung, insbesondere der ländlichen Bevölkerung, zugute kommen.

5. Alle Unternehmen sollten die einschlägigen Rechtsvorschriften der Länder befolgen, in denen sie geschäftlich tätig werden. Darüber hinaus sollten sie sich an die entsprechenden Bestimmungen der von den zuständigen Behörden des jeweiligen Landes angenommenen internationalen Verbraucherschutznormen halten. (Weitere, in diesen Richtlinien enthaltene Hinweise auf internationale Normen sind im Rahmen dieses Absatzes zu verstehen.)

6. Bei der Entwicklung von Verbraucherschutzpolitiken sollte die potentiell positive Rolle der Universitäten sowie öffentlicher und privater Unternehmen auf dem Gebiet der Forschung berücksichtigt werden.

III. Richtlinien

7. Die folgenden Richtlinien sollten sowohl für inländische Güter und Dienstleistungen als auch für Einfuhren gelten.

8. Bei der Anwendung der Verbraucherschutzverfahren bzw. -vorschriften sollte darauf geachtet werden, daß daraus keine Hindernisse für den internationalen Handel entstehen und daß sie den internationalen Handelsverpflichtungen entsprechen.

A. PHYSISCHE SICHERHEIT

9. Durch geeignete Maßnahmen bzw. die Förderung geeigneter Maßnahmen, so u.a. gesetzliche Regelungen, Sicherheitsvorschriften, nationale oder internationale Normen, freiwillige Normen und fortlaufende Sicherheitskontrollen, sollten die Regierungen sicherstellen, daß Produkte bei bestimmungsgemäßem oder unter normalen Umständen vorauszuwendendem Gebrauch unschädlich sind.

10. Durch geeignete Politiken sollte sichergestellt werden, daß die vom Hersteller erzeugten Güter bei bestimmungsgemäßem oder unter normalen Umständen vorauszuwendendem Gebrauch unschädlich sind. Alle diejenigen, deren Aufgabe es ist, Güter auf den Markt zu bringen, insbesondere Großhändler, Exporteure, Importeure, Einzelhändler usw. (nachstehend als "Verteiler" bezeichnet), sollten, solange sie diese Güter in Gewahrsam haben, dafür sorgen, daß diese nicht durch unsachgemäße Handhabung oder Lagerung zu schädlichen bzw. gefährlichen Gütern werden. Die Verbraucher sollten im sachgemäßen Gebrauch von Gütern unterrichtet und über die Risiken aufgeklärt werden, die mit einem bestimmungsgemäßen oder unter normalen Umständen vorauszuwendenden Gebrauch verbunden sind. Wo immer möglich sollten dem Verbraucher lebenswichtige Sicherheitsinformationen durch international verständliche Symbole übermittelt werden.

11. Durch geeignete Politiken sollte sichergestellt werden, daß Hersteller und Verteiler unvorhergesehene Risiken, die erst nach dem Inverkehrbringen eines Produktes entdeckt werden, den zuständigen Behörden und gegebenenfalls der Öffentlichkeit unverzüglich zur Kenntnis bringen. Die Regierungen sollten darüber hinaus prüfen, wie dafür gesorgt werden kann, daß der Verbraucher über derartige Risiken ordnungsgemäß informiert wird.

12. Die Regierungen sollten gegebenenfalls Politiken verfolgen, nach denen Hersteller und/oder Verteiler gehalten sind, ein Produkt, das schwere Mängel aufweist bzw. selbst bei ordnungsgemäßem Gebrauch eine schwerwiegende Gefahr darstellt, zurückzurufen, es zu ersetzen oder nachzubessern bzw. gegen ein anderes Produkt auszutauschen; kann dies nicht innerhalb einer zumutbaren Frist geschehen, sollte der Verbraucher angemessen entschädigt werden.

B. FÖRDERUNG UND SCHUTZ DER WIRTSCHAFTLICHEN INTERESSEN DER VERBRAUCHER

13. Ziel staatlicher Politik sollte es sein, dem Verbraucher eine optimale Nutzung seiner wirtschaftlichen Ressourcen zu ermöglichen. Weitere Ziele sollten annehmbare Produktions- und Leistungsnormen, angemessene Distributionsmethoden, faire Geschäftspraktiken, eine informative Vermarktung und ein wirksamer Schutz vor Praktiken sein, die die wirtschaftlichen Interessen des Verbrauchers beeinträchtigen und seine Entscheidungsfreiheit auf dem Markt einschränken könnten.

14. Indem sie dafür sorgen, daß Hersteller, Verteiler und andere Inverkehrbringer von Gütern und Dienstleistungen sich an die bestehende Rechtsordnung und an verbindliche Normen halten, sollten die Regierungen sich verstärkt um die Verhinderung von den Wirtschaftsinteressen der Verbraucher abträglichen Praktiken bemühen. Verbraucherorganisationen sollten ermutigt werden, untunliche Praktiken wie die Nahrungsmittelfälschung, falsche oder irreführende Behauptungen in der Werbung und betrügerische Praktiken bei der Erbringung von Dienstleistungen zu überwachen.

15. Die Regierungen sollten je nach Sachlage Maßnahmen zur Bekämpfung von möglicherweise verbraucherschädlichen restriktiven oder sonstigen unlauteren Geschäftspraktiken entwickeln, ausbauen bzw. beibehalten, darunter auch Methoden zur Durchsetzung derartiger Maßnahmen. In diesem Zusammenhang sollten sich die Regierungen von ihren Verpflichtungen aus dem Multilateral vereinbarten ausgewogenen Grundsatz- und Vorschriftenpaket zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken leiten lassen, das von der Generalversammlung in Resolution 35/63 vom 5. Dezember 1980 verabschiedet wurde.

16. Die Regierungen sollten Politiken beschließen bzw. weiter verfolgen, die klar herausstellen, daß der Produzent dafür zu sorgen hat, daß seine Produkte vertretbaren Haltbarkeits-, Nützlichkeits- und Zuverlässigkeitsansprüchen genügen und daß sie für ihren Verwendungszweck geeignet sind, sowie daß es Aufgabe des Verkäufers ist, sich zu vergewissern, daß diesen Ansprüchen Genüge getan wird. Ähnliche Politiken sollten für die Bereitstellung von Dienstleistungen gelten.

17. Die Regierungen sollten den lautereren und wirksamen Wettbewerb unterstützen, damit den Verbrauchern eine möglichst große Auswahl an Produkten und Dienstleistungen zu möglichst niedrigen Preisen zur Verfügung steht.

18. Die Regierungen sollten dafür Sorge tragen, daß erforderlichenfalls Hersteller bzw. Einzelhändler einen zuverlässigen Kundendienst anbieten sowie die Ersatzteilversorgung gewährleisten.

19. Die Verbraucher sollten vor unlauteren Vertragspraktiken geschützt werden, beispielsweise vor eine Seite begünstigenden Standardverträgen, dem Ausschluß grundlegender Rechte im Vertragstext und der Auferlegung unzumutbarer Kreditbedingungen durch den Verkäufer.

20. Die Werbemethoden bei Vermarktung und Verkauf sollten dem Grundsatz der fairen Behandlung des Verbrauchers und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Dies erfordert die Bereitstellung der Informationen, die der Verbraucher benötigt, um eine sachkundige und unabhängige Entscheidung zu treffen, sowie Maßnahmen, durch die die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen gewährleistet wird.

21. Die Regierungen sollten alle Beteiligten ermutigen, mit dafür zu sorgen, daß es zu einem freien Fluß zutreffender Informationen über alle mit Konsumgütern verbundenen Aspekte kommt.

22. Um einen angemessenen Verbraucherschutz zu gewährleisten, sollten die Regierungen in ihren jeweiligen Ländern die Privatwirtschaft dazu anhalten, in Zusammenarbeit mit Verbraucherorganisationen Kodizes für die Vermarktung und andere Geschäftspraktiken auszuarbeiten und anzuwenden. Die Privatwirtschaft, die Verbraucherorganisationen und andere Interessenten können darüber hinaus entsprechende freiwillige Absprachen treffen. Diese Kodizes sollten der Öffentlichkeit ausreichend bekanntgemacht werden.

23. Die Regierungen sollten die Rechtsvorschriften zum Eich- und Meßwesen regelmäßig überprüfen und sich vergewissern, daß ausreichende Vorkehrungen für die Befolgung dieser Rechtsvorschriften bestehen.

C. SICHERHEITS- UND QUALITÄTSNORMEN FÜR VERBRAUCHSGÜTER UND DIENSTLEISTUNGEN

24. Die Regierungen sollten auf nationaler und internationaler Ebene erforderlichenfalls freiwillige oder sonstige Sicherheits- und Qualitätsnormen für Güter und Dienstleistungen aufstellen bzw. deren Aufstellung und Ausführung fördern und sollten diese Normen der Öffentlichkeit bekanntmachen. Einzelstaatliche Sicherheits- und Qualitätsnormen und -vorschriften für Produkte sollten von Zeit zu Zeit überprüft werden, um sicherzustellen, daß sie nach Möglichkeit den allgemein anerkannten internationalen Normen entsprechen.

25. Werden aufgrund der am Ort gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse unter den allgemein anerkannten internationalen Normen liegende Normen angewandt, so sollte mit allen Mitteln versucht werden, diese so bald wie möglich anzuheben.

26. Die Regierungen sollten die Verfügbarkeit von Einrichtungen für die Erprobung und Bescheinigung der Sicherheit, Qualität und Leistung grundlegender Verbrauchsgüter und Dienstleistungen fördern bzw. sicherstellen.

D. VERTRIEBSEINRICHTUNGEN FÜR GRUNDBEDARFSGÜTER UND GRUNDLEGENDE DIENSTLEISTUNGEN

27. Die Regierungen sollten erforderlichenfalls in Erwägung ziehen,

a) Politiken zu beschließen bzw. weiterzuverfolgen, die einen gut funktionierenden Vertrieb von Gütern und Dienstleistungen an den Verbraucher gewährleisten; sollte dieser Vertrieb gefährdet sein, wie dies insbesondere in ländlichen Gebieten der Fall sein kann, sollten spezifische Politiken zur Sicherung des Vertriebs von Grundbedarfsgütern und grundlegenden Dienstleistungen in Betracht gezogen werden. Derartige Politiken könnten sich auf die Unterstützung bei der Schaffung von angemessenen Lager- und Einzelhandelseinrichtungen in ländlichen Zentren, in Anreizen zur Schaffung von Verbraucherselbsthilfe-Einrichtungen und in einer besseren Kontrolle der Bedingungen erstrecken, unter denen Grundbedarfsgüter und grundlegende Dienstleistungen in ländlichen Gebieten bereitgestellt werden;

b) die Schaffung von Konsumgenossenschaften und ähnlichen Handelsformen sowie die Verbreitung von Informationen hierüber, insbesondere in ländlichen Gebieten, zu unterstützen.

E. SCHADLOSHALTUNG DES VERBRAUCHERS

28. Die Regierungen sollten gesetzliche und/oder administrative Maßnahmen treffen bzw. beibehalten, die es Verbrauchern oder gegebenenfalls auch in Frage kommenden Organisationen ermöglichen, sich mit Hilfe formeller oder informeller Verfahren, die rasch, fair, unaufwendig und allgemein zugänglich sind, schadlos zu halten. Hierbei sollte den Bedürfnissen von Verbrauchern mit niedrigem Einkommen besonders Rechnung getragen werden.

29. Die Regierungen sollten alle Unternehmen dazu anhalten, Streitfälle mit Verbrauchern auf faire, rasche und informelle Weise beizulegen und freiwillige Mechanismen, darunter auch Beratungsdienste und informelle Reklamationsverfahren einzuführen, durch die der Verbraucher Hilfe erhalten kann.

30. Dem Verbraucher sollten Informationen über bestehende Möglichkeiten zur Schadloshaltung und andere Verfahren für die Streitbeilegung zur Verfügung gestellt werden.

F. PROGRAMME FÜR VERBRAUCHERERZIEHUNG UND -AUFKLÄRUNG

31. Die Regierungen sollten unter Berücksichtigung der kulturellen Traditionen der betreffenden Bevölkerung allgemeine Programme für die Verbrauchererziehung und -aufklärung entwickeln bzw. deren Entwicklung unterstützen. Mit derartigen Programmen sollten Menschen in die Lage versetzt werden, als kritische Verbraucher zu handeln, die sachkundig zwischen Gütern und Dienstleistungen wählen können und die sich ihrer Rechte und Pflichten bewußt sind. Bei der Entwicklung derartiger Programme sollten die Bedürfnisse benachteiligter Verbraucher sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gebieten besondere Berücksichtigung finden, darunter auch der einkommensschwachen bzw. der fast oder völlig schriftunkundigen Verbraucher.

32. Die Verbrauchererziehung sollte gegebenenfalls fest in den Grundlehrplan des jeweiligen Bildungssystems, und zwar vorzugsweise in bereits vorhandene Fächer eingebaut werden.

33. Programme für die Verbrauchererziehung und -aufklärung sollten beispielsweise folgende wichtige Aspekte des Verbraucherschutzes behandeln:

- a) Gesundheit, Ernährung, Verhinderung von mit Nahrungsmitteln übertragenen Krankheiten und von Nahrungsmittelfälschung;
- b) mit Produkten verbundene Gefahren;
- c) Produktkennzeichnung;
- d) einschlägige Rechtsvorschriften, Möglichkeiten der Schadloshaltung sowie Verbraucherschutzinstitutionen und -organisationen;
- e) Informationen über Maße und Gewichte, Preise, Qualität, Kreditbedingungen und die Verfügbarkeit von Grundbedarfsgütern und
- f) gegebenenfalls Verschmutzung und Umwelt.

34. Die Regierungen sollten Verbraucherorganisationen und andere interessierte Gruppen, darunter auch die Medien, dazu anhalten, Erziehungs- und Aufklärungsprogramme, insbesondere zugunsten von einkommensschwachen Verbrauchergruppen in ländlichen und städtischen Gebieten, durchzuführen.

35. Die Privatwirtschaft sollte gegebenenfalls selbst sach- und praxisbezogene Verbrauchererziehungs- und -aufklärungsprogramme durchführen bzw. sich daran beteiligen.

36. Angesichts der Notwendigkeit, auch ländliche bzw. des Lesens unkundige Verbraucher anzusprechen, sollten die Regierungen gegebenenfalls Programme für die Verbraucheraufklärung in den Massenmedien entwickeln bzw. deren Entwicklung fördern.

37. Die Regierungen sollten Ausbildungsprogramme für Fachleute aus dem Bereich der Bildung, der Massenmedien und der Verbraucherberatung organisieren bzw. fördern, damit diese sich an der Durchführung von Programmen für die Verbrauchererziehung und -aufklärung beteiligen können.

G. SPEZIFISCHE MASSNAHMEN

38. In ihren Bemühungen um die Förderung der Verbraucherinteressen, insbesondere in den Entwicklungsländern, sollten die Regierungen, je nach Sachlage, den Dingen, die für die Gesundheit des Verbrauchers von ausschlaggebender Bedeutung sind, nämlich den Nahrungsmitteln, dem Wasser und den pharmazeutischen Produkten, Vorrang einräumen. Durch die Einführung bzw. Beibehaltung entsprechender Politiken sollten sie für eine angemessene Qualitäts-

kontrolle bei Produkten, für ausreichende und verlässliche Vertriebs-einrichtungen, für eine standardisierte internationale Kennzeichnung von Produkten und Produktinformation wie auch für die Durchführung von Erziehungs- und Forschungsprogrammen in diesen Bereichen sorgen. Staatliche Richtlinien für spezifische Gebiete sollten im Rahmen der Bestimmungen dieses Dokuments erstellt werden.

39. *Lebensmittel.* Bei der Formulierung staatlicher Lebensmittelpolitiken und -pläne sollten die Regierungen berücksichtigen, daß allen Verbrauchern Lebensmittelsicherheit gewährleistet sein muß, und sollten sie von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen entwickelte bzw. aus dem Codex Alimentarius der Weltgesundheitsorganisation übernommene Normen bzw. — wenn diese nicht verfügbar sind — andere allgemein anerkannte internationale Lebensmittelnormen unterstützen bzw. nach Möglichkeit einführen. Die Regierungen sollten ihre Maßnahmen zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit beibehalten, weiter ausbauen oder verbessern, was u.a. auch für Sicherheitskriterien, Lebensmittelnormen und die Festlegung des Nährstoffbedarfs sowie für die Schaffung wirksamer Überwachungs-, Prüfungs- und Evaluierungsverfahren gilt.

40. *Wasser.* Die Regierungen sollten im Rahmen der Gesamt- und Einzelziele der Internationalen Dekade für Trinkwasserversorgung und Abwasserhygiene ihre einzelstaatlichen Politiken zur Verbesserung der Bereitstellung, der Verteilung und der Qualität von Trinkwasser aufstellen, beibehalten bzw. weiter ausbauen. Dabei gebührt besondere Aufmerksamkeit der Anlegung eines angemessenen Versorgungs-, Qualitäts- und Technologieniveaus, der Notwendigkeit von Erziehungsprogrammen und der Bedeutung der Bürgerbeteiligung an derartigen Programmen.

41. *Pharmazeutische Produkte.* Die Regierungen sollten angemessene Normen, Vorschriften und geeignete Überwachungssysteme entwickeln bzw. beibehalten, um mit Hilfe einer integrierten nationalen Arzneimittelpolitik die Qualität und den richtigen Gebrauch von pharmazeutischen Produkten zu gewährleisten und damit u.a. die Beschaffung, den Vertrieb, die Herstellung, die Lizenzvergabe, Zulassung und die Verfügbarkeit verlässlicher Informationen über pharmazeutische Produkte zu regeln. Dabei sollten die Regierungen die Arbeit und die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation zum Thema pharmazeutische Produkte in besonderem Maße berücksichtigen. Bei entsprechenden Produkten sollte die Verwendung des von dieser Organisation erstellten Zertifizierungssystems über die Qualität pharmazeutischer Produkte, die im internationalen Handel erhältlich sind, und anderer internationaler Informationssysteme für pharmazeutische Produkte gefördert werden. Gegebenenfalls sollte durch entsprechende Maßnahmen und unter Heranziehung der von der Weltgesundheitsorganisation geleisteten Arbeit die Verwendung von internationalen Freinamen für Arzneimittel gefördert werden.

42. Zusätzlich zu den oben erwähnten vorrangigen Schwerpunktbereichen sollten die Regierungen in anderen Bereichen — beispielsweise im Bereich der Schädlingsbekämpfungsmittel und chemischen Produkte — geeignete Maßnahmen ergreifen, um unter Berücksichtigung der Gesundheit und Umwelt betreffenden Informationen, die die Hersteller aufgrund staatlicher Vorschriften unter Umständen zur Verfügung stellen und bei der Kenntlichmachung der Produkte angeben müssen, wo angebracht, den Gebrauch, die Herstellung und die Lagerung dieser Produkte zu regeln.

IV. Internationale Zusammenarbeit

43. Insbesondere im regionalen und subregionalen Rahmen sollten die Regierungen

a) gegebenenfalls ein Instrumentarium für den Austausch von Informationen über die einzelstaatlichen Politiken und Maßnahmen im Bereich Verbraucherschutz entwickeln, überprüfen, beibehalten bzw. ausbauen;

b) bei der Anwendung von Verbraucherschutzpolitiken zusammenarbeiten bzw. eine derartige Zusammenarbeit fördern, um im Rahmen vorhandener Ressourcen bessere Ergebnisse zu erzielen. Beispiele für eine derartige Zusammenarbeit könnten die gemeinsame Schaffung oder die gemeinsame Benutzung von Einrichtungen zur Erprobung von Produkten, gemeinsame Erprobungsverfahren, der Austausch von Programmen für die Verbraucheraufklärung und -erziehung, gemeinsam durchgeführte Berufsausbildungsprogramme und die gemeinsame Erarbeitung von Vorschriften sein;

c) zusammenarbeiten, um die Bedingungen, unter denen Grundbedarfsgüter den Verbrauchern angeboten werden, sowohl in preislicher als auch qualitätsmäßiger Hinsicht zu verbessern. Zu einer derartigen Zusammenarbeit könnte die gemeinsame Beschaffung von Grundbedarfsgütern, der Austausch von Informationen über verschiedene Beschaffungsmöglichkeiten und Abmachungen über regional gültige Produktspezifikationen gehören.

44. Die Regierungen sollten Informationssysteme für Produkte schaffen bzw. ausbauen, die verboten, vom Markt zurückgezogen oder strengen Beschränkungen unterworfen worden sind, damit andere

Einfuhrländer sich ausreichend gegen die Schädlichkeit derartiger Produkte schützen können.

45. Die Regierungen sollten dafür sorgen, daß die Produktqualität und die Produktinformationen von Land zu Land nicht so stark variieren, daß dem Verbraucher daraus Nachteile entstehen.

46. Die Regierungen sollten dafür sorgen, daß die Politiken und Maßnahmen für den Verbraucherschutz so angewandt werden, daß daraus keine Hindernisse für den internationalen Handel entstehen und daß sie den internationalen Handelsverpflichtungen entsprechen.

VI. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES DRITTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
39/15	Nachteilige Auswirkungen der Gewährung von politischer, militärischer, wirtschaftlicher und sonstiger Formen der Unterstützung an das rassistische und kolonialistische Regime Südafrikas (A/39/654)	84	23. November 1984	216
39/16	Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung (A/39/656)	86	23. November 1984	218
39/17	Die Bedeutung der universellen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte (A/39/657)	87	23. November 1984	220
39/18	Universelle Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/39/657)	87	23. November 1984	223
39/19	Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid (A/39/658)	88 c)	23. November 1984	223
39/20	Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung (A/39/658)	88 b)	23. November 1984	224
39/21	Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung (A/39/658)	88 a)	23. November 1984	225
39/22	Internationales Jahr der Jugend für Partizipation, Entwicklung und Frieden (A/39/655)	85	23. November 1984	226
39/23	Bemühungen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Verwirklichung der Menschenrechte und ihrer Ausübung durch Jugendliche, insbesondere des Rechts auf Bildung und Arbeit (A/39/655)	85	23. November 1984	227
39/24	Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen (A/39/659)	89	23. November 1984	228
39/25	Die Frage des Alterns (A/39/660)	90	23. November 1984	229
39/26	Behindertendekade der Vereinten Nationen (A/39/661)	91	23. November 1984	230
39/46	Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (A/39/708)	99	10. Dezember 1984	231
39/102	Maßnahmen zur Verbesserung der Lage und zur Sicherung der Menschenrechte und der Menschenwürde aller Wanderarbeiter (A/39/700)	12	14. Dezember 1984	236
39/103	Frage des völkerrechtlichen Schutzes der Menschenrechte von Personen, die nicht Bürger des Landes sind, in dem sie leben (A/39/700)	12	14. Dezember 1984	237
39/104	Hilfe für Flüchtlinge in Somalia (A/39/700)	12	14. Dezember 1984	238
39/105	Hilfe für Vertriebene in Äthiopien (A/39/700)	12	14. Dezember 1984	239
39/106	Nothilfe für Rückkehrer und Vertriebene im Tschad (A/39/700)	12	14. Dezember 1984	239
39/107	Humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Dschibuti (A/39/700)	12	14. Dezember 1984	240
39/108	Die Lage der Flüchtlinge im Sudan (A/39/700)	12	14. Dezember 1984	240
39/109	Hilfe für geflüchtete Schüler und Studenten im südlichen Afrika (A/39/700) ...	12	14. Dezember 1984	241
39/110	Im Schnellverfahren erfolgende oder willkürliche Hinrichtungen (A/39/700) ...	12	14. Dezember 1984	242
39/111	Frage des gewaltsam verursachten oder unfreiwilligen Verschwindens von Personen (A/39/700)	12	14. Dezember 1984	243
39/112	Siebenter Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/39/700)	12	14. Dezember 1984	243
39/113	Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter (A/39/700)	12	14. Dezember 1984	245
39/114	Künftige Maßnahmen gegen nazistische, faschistische und neofaschistische Aktivitäten und alle anderen auf rassistischer Intoleranz, Haß und Terror beruhenden Formen totalitärer Ideologien und Praktiken (A/39/700)	12	14. Dezember 1984	245
39/115	Regionale Vereinbarungen für den Schutz der Menschenrechte (A/39/700)	12	14. Dezember 1984	247
39/116	Regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der asiatischen Region (A/39/700)	12	14. Dezember 1984	247
39/117	Menschenrechte und Massenauswanderung (A/39/700)	12	14. Dezember 1984	248
39/118	Menschenrechte in der Rechtspflege (A/39/700)	12	14. Dezember 1984	248
39/119	Die Lage hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador (A/39/700)	12	14. Dezember 1984	249
39/120	Die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Guatemala (A/39/700)	12	14. Dezember 1984	251

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
39/121	Die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Chile (A/39/700)	12	14. Dezember 1984	252
39/122	Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau (A/39/701)	92	14. Dezember 1984	253
39/123	Die Rolle der Frau in der Gesellschaft (A/39/702)	93	14. Dezember 1984	254
39/124	Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit (A/39/702)	93	14. Dezember 1984	255
39/125	Regelungen für die künftige Verwaltung des Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen (A/39/702)	93 c)	14. Dezember 1984	255
39/126	Verbesserung der Lage der Frau in ländlichen Gebieten (A/39/702)	93	14. Dezember 1984	258
39/127	Stellen für leitende Bedienstete für Frauenprogramme bei den Regionalkommissionen (A/39/702)	93	14. Dezember 1984	258
39/128	Einbeziehung der Frau in alle Aspekte der Entwicklung (A/39/702)	93	14. Dezember 1984	259
39/129	Vorbereitungen für die Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden (A/39/702)	93 b)	14. Dezember 1984	260
39/130	Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (A/39/703)	94	14. Dezember 1984	261
39/131	Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz (A/39/704)	95	14. Dezember 1984	261
39/132	Auswirkungen wissenschaftlich-technischer Entwicklungen auf die Menschenrechte (A/39/705)	96	14. Dezember 1984	262
39/133	Die Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Entwicklung (A/39/705)	96	14. Dezember 1984	263
39/134	Die Menschenrechte und die Nutzung wissenschaftlich-technischer Entwicklungen (A/39/705)	96	14. Dezember 1984	263
39/135	Die Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes (A/39/706)	97	14. Dezember 1984	265
39/136	Die Internationalen Menschenrechtspakte (A/39/707)	98	14. Dezember 1984	265
39/137	Ausarbeitung eines Zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das dem Ziel der Abschaffung der Todesstrafe dienen soll (A/39/707)	98 c)	14. Dezember 1984	267
39/138	Berichterstattungspflichten der Vertragsstaaten der Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen (A/39/707)	98	14. Dezember 1984	267
39/139	Zweite Internationale Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika (A/39/709)	100 b)	14. Dezember 1984	268
39/140	Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (A/39/709)	100 a)	14. Dezember 1984	269
39/141	Entwurf einer Konvention gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie damit zusammenhängende Aktivitäten (A/39/710)	101	14. Dezember 1984	270
39/142	Erklärung über die Bekämpfung des Drogenhandels und Drogenmißbrauchs (A/39/710)	101	14. Dezember 1984	273
39/143	Internationale Kampagne gegen den Drogenhandel (A/39/710)	101	14. Dezember 1984	274
39/144	Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (A/39/711)	102 b)	14. Dezember 1984	275
39/145	Weitere im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen in Frage kommende Ansätze und Möglichkeiten zur besseren Sicherung und effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (A/39/711)	102 a)	14. Dezember 1984	276

39/15 – Nachteilige Auswirkungen der Gewährung von politischer, militärischer, wirtschaftlicher und sonstiger Formen der Unterstützung an das rassistische und kolonialistische Regime Südafrikas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3382 (XXX) und 3383 (XXX) vom 10. November 1975, 33/23 vom 29. November 1978, 35/32 vom 14. November 1980 und 37/39 vom 3. Dezember 1982,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie ihre Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit

der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

eingedenk ihrer Resolution 3171 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973 über die ständige Souveränität der Entwicklungsländer wie auch der der Kolonial- und Fremdherrschaft oder dem Apartheidregime unterworfenen Gebiete über ihre natürlichen Ressourcen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über militärische Kollaboration mit Südafrika sowie die Sicherheitsratsresolutionen 418 (1977) vom 4. November 1977 und 421 (1977) vom 9. Dezember 1977,

insbesondere unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Beschlüsse der neunzehnten ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit¹ sowie der vier-

¹ Vgl. A/38/312, Anhang

zigsten Tagung des Ministerrats dieser Organisation, die vom 6. bis 12. Juni 1983 bzw. vom 27. Februar bis 5. März 1984 in Addis Abeba stattgefunden haben²,

in Kenntnisnahme des aktualisierten Berichts des Sonderberichterstatters der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz über die nachteiligen Auswirkungen der Gewährung politischer, militärischer, wirtschaftlicher und sonstiger Formen der Unterstützung an das rassistische und kolonialistische Regime im südlichen Afrika³,

erneut erklärend, daß jede Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas eine feindselige Handlung gegenüber den unterdrückten Völkern des südlichen Afrika in ihrem Kampf um Freiheit und Unabhängigkeit und eine Mißachtung und Geringschätzung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft darstellt,

in Anbetracht dessen, daß diese Kollaboration Südafrika in die Lage versetzt, die erforderlichen Mittel zur Durchführung von Angriffs- und Erpressungshandlungen gegen unabhängige afrikanische Staaten zu erwerben,

tief besorgt darüber, daß die wichtigsten westlichen und sonstigen Handelspartner Südafrikas weiterhin mit dem rassistischen Regime kollaborieren und daß ihre Kollaboration das Haupthindernis bei der Beseitigung dieses rassistischen Regimes und des unmenschlichen und verbrecherischen Apartheidsystems darstellt,

beunruhigt über die anhaltende Zusammenarbeit bestimmter westlicher Staaten und Israels mit dem rassistischen Regime Südafrikas im nuklearen Bereich,

mit Bedauern darüber, daß der Sicherheitsrat nicht in der Lage war, bindende Beschlüsse zur Verhinderung jeder Kollaboration mit Südafrika im nuklearen Bereich zu fassen,

mit der Erklärung, daß internationalen Maßnahmen zur Gewährleistung der vollständigen Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Apartheid und zur Befreiung der Völker des südlichen Afrika höchster Vorrang eingeräumt werden muß,

in dem Bewußtsein, daß die Weltöffentlichkeit ständig gegen die Gewährung politischer, militärischer, wirtschaftlicher und sonstiger Formen der Unterstützung an das rassistische und kolonialistische Regime Südafrikas mobilisiert werden muß,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der unterdrückten Völker des südlichen Afrika auf Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und Nutzung der natürlichen Ressourcen ihrer Gebiete;

2. *bekräftigt erneut* das Recht dieser Völker, diese Ressourcen zur Mehrung ihres Wohls zu nutzen und für die Ausbeutung, die Erschöpfung, den Verlust oder die Wertminderung dieser natürlichen Ressourcen eine angemessene Wiedergutmachung zu erhalten, einschließlich der Wiedergutmachung für die Ausbeutung und den Mißbrauch ihrer menschlichen Ressourcen;

3. *verurteilt nachdrücklich* die Kollaboration bestimmter westlicher Staaten, Israels und anderer Staaten sowie transnationaler Unternehmen und sonstiger Organisationen, die weiterhin oder in zunehmendem Maße mit dem rassistischen Regime Südafrikas, insbesondere im politischen, wirtschaftlichen, militärischen

und nuklearen Bereich, kollaborieren und dadurch dieses Regime ermutigen, auf seiner unmenschlichen und verbrecherischen Politik der brutalen Unterdrückung der Völker des südlichen Afrika und der Mißachtung ihrer Menschenrechte zu beharren;

4. *bekräftigt erneut*, daß die Staaten und Organisationen, die das rassistische Regime Südafrikas unterstützen, zu Komplizen bei den von diesem Regime praktizierten unmenschlichen Methoden der rassistischen Diskriminierung, des Kolonialismus und der Apartheid sowie auch bei seinen Aggressionsakten gegen Befreiungsbewegungen und Nachbarstaaten werden;

5. *ersucht* den Sicherheitsrat, dringend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen umfassende und bindende Sanktionen gegen das rassistische Regime Südafrikas in Erwägung zu ziehen, insbesondere

a) das Verbot jedweder technologischen Unterstützung oder Kollaboration bei der Herstellung von Waffen und militärischen Ausrüstungen in Südafrika;

b) die Einstellung jedweder Kollaboration mit Südafrika im nuklearen Bereich;

c) das Verbot jedweder Darlehen an Südafrika und jedweder Investitionen in diesem Land sowie den Abbruch aller Handelsbeziehungen zu Südafrika;

d) eine Liefersperre für Erdöl, Erdölprodukte und sonstige strategisch wichtige Güter an Südafrika;

6. *appelliert* an alle Staaten, Sonderorganisationen* und nichtstaatlichen Organisationen, den von den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten Befreiungsbewegungen im südlichen Afrika jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren;

7. *dankt* dem Sonderberichterstatter der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz für seinen aktualisierten Bericht³;

8. *erklärt erneut*, daß für den Kampf gegen die Apartheid und gegen andere Verletzungen der Menschenrechte in Südafrika und Namibia die Aktualisierung des Berichts über die nachteiligen Auswirkungen der Gewährung politischer, militärischer, wirtschaftlicher und sonstiger Formen der Unterstützung an das kolonialistische und rassistische Regime im südlichen Afrika auf die Wahrnehmung der Menschenrechte von größter Bedeutung ist;

9. *bittet* den Sonderberichterstatter,

a) weiterhin alljährlich die Liste der Banken, transnationalen Unternehmen und sonstigen Organisationen, die das rassistische und kolonialistische Regime Südafrikas unterstützen, zu prüfen und zu aktualisieren und dabei alle von ihm möglicherweise für notwendig und zweckmäßig erachteten Einzelheiten über die in der Liste aufgeführten Unternehmen anzugeben, darunter auch Erläuterungen zu gegebenenfalls vorliegenden Stellungnahmen, und bittet ihn, den aktualisierten Bericht der Generalversammlung auf ihrer einundvierzigsten Tagung vorzulegen;

b) alles bei anderen Organen der Vereinten Nationen, Mitgliedstaaten, von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen, Sonderorganisationen* und sonstigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organi-

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

² Vgl. A/39/207, Anhang

³ E/CN.4/Sub. 2/1984/8 mit Add.1 und 2

sationen sowie bei anderen in Frage kommenden Quellen verfügbare Material zu nutzen, um den Umfang, die Art und die für die Menschen nachteiligen Folgen der Unterstützung des rassistischen Regimes Südafrikas aufzuzeigen;

c) mit dem Ziel einer strafferen gegenseitigen Zusammenarbeit bei der Aktualisierung seines Berichts direkte Kontakte mit dem Zentrum der Vereinten Nationen für transnationale Unternehmen und dem dem Sekretariat angehörenden Zentrum gegen Apartheid aufzunehmen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatte jede nur mögliche Hilfe zu gewähren, so auch ausreichende Mittel für Reisen, die er zur Ausübung seines Mandats eventuell benötigt, insbesondere wenn er direkte Kontakte mit dem Zentrum der Vereinten Nationen für transnationale Unternehmen und dem Zentrum gegen Apartheid herstellen, ausführlicher an der Dokumentierung von bestimmten besonderen Fällen auf der in seinem Bericht enthaltenen Liste arbeiten und die Computerverarbeitung künftiger aktualisierter Listen fortsetzen will;

11. *fordert* die Regierungen in Ländern, in denen die im aktualisierten Bericht namentlich aufgeführten Banken, transnationalen Unternehmen und sonstigen Organisationen ihren Sitz haben, *auf*, wirksame Maßnahmen zur Einstellung ihrer Handelsbeziehungen und ihrer Produktions- und Investitionstätigkeit auf dem Staatsgebiet Südafrikas sowie auf dem vom rassistischen Regime in Pretoria widerrechtlich besetzten Territorium von Namibia zu ergreifen;

12. *bittet* alle Sonderorganisationen*, insbesondere den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, *eindringlich*, dem rassistischen Regime Südafrikas keinerlei Darlehen oder sonstige finanzielle Unterstützung zu gewähren;

13. *ersucht* den Generalsekretär, den aktualisierten Bericht dem Sonderausschuß gegen Apartheid, dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen, sonstigen in Frage kommenden Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie regionalen internationalen Organisationen zuzuleiten;

14. *bittet* den Generalsekretär, für eine möglichst weite Verbreitung des aktualisierten Berichts zu sorgen, ihn als eine Publikation der Vereinten Nationen zu veröffentlichen und ihn wissenschaftlichen Gesellschaften, Forschungszentren, Universitäten, politischen und humanitären sowie sonstigen interessierten Gruppen zur Verfügung zu stellen;

15. *fordert* alle Staaten, die Sonderorganisationen* sowie die in Frage kommenden regionalen, zwischenstaatlichen und sonstigen Organisationen *auf*, den revidierten Bericht einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen;

16. *bittet* die Menschenrechtskommission, den aktualisierten Bericht auf ihrer einundvierzigsten Tagung mit hohem Vorrang zu behandeln;

17. *beschließt*, auf ihrer einundvierzigsten Tagung mit hohem Vorrang den Punkt "Nachteilige Auswirkungen der Gewährung von politischer, militärischer, wirtschaftlicher und sonstiger Formen der Unterstützung an das rassistische und kolonialistische Regime

Südafrikas auf die Wahrnehmung der Menschenrechte" zu behandeln und dabei die Empfehlungen zu berücksichtigen, die ihr gegebenenfalls von der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz, der Menschenrechtskommission, dem Wirtschafts- und Sozialrat und dem Sonderausschuß gegen Apartheid vorgelegt werden.

71. Plenarsitzung
23. November 1984

39/16 — Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziels, wonach internationale Zusammenarbeit herbeigeführt werden soll, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

in Bekräftigung ihrer festen Entschlossenheit und ihrer Verpflichtung zur vollständigen und bedingungslosen Beseitigung des Rassismus in allen seinen Formen sowie der rassistischen Diskriminierung und der Apartheid,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁴, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung⁵, das Internationale Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid⁶ und das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. Dezember 1960 verabschiedete Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen⁷,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3057 (XXVIII) vom 2. November 1973 über die erste Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung sowie auf ihre Resolution 38/14 vom 22. November 1983 über die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung,

weiterhin unter Hinweis auf die beiden in Genf abgehaltenen Weltkonferenzen gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung von 1978 bzw. 1983,

erneut Kenntnis nehmend vom Bericht der Zweiten Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung⁸,

in der Überzeugung, daß die internationale Gemeinschaft mit der Zweiten Weltkonferenz durch die Verabschiedung einer Erklärung und eines unmittelbar in die Tat umsetzbaren Aktionsprogramms⁹ für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung einen positiven Beitrag zur Erreichung der Ziele der Dekade geleistet hat,

⁴ Resolution 217 A (III)

⁵ Resolution 2106 A (XXC) Anhang

⁶ Resolution 3068 (XXVIII)

⁷ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Eleventh Session, Resolutions*, S. 119

⁸ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.XIV.4 mit Korrigendum

⁹ *Ebd.*, Kap. II

* Vgl. die Fußnote auf S. 217

mit Besorgnis feststellend, daß die erste Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft ihre wichtigsten Ziele nicht erreicht hat und daß Millionen von Menschen noch immer Opfer der verschiedensten Formen von Rassismus, rassistischer Diskriminierung und Apartheid sind,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, daß die Ziele der Zweiten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung erreicht werden,

überzeugt davon, daß die internationalen Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen von Rassismus und rassistischer Diskriminierung und zur völligen Beseitigung der Apartheid in Südafrika wirksamer gestaltet und fortgesetzt werden müssen,

1. erklärt erneut, daß alle Formen von Rassismus und rassistischer Diskriminierung, wenn sie—wie die Apartheid—institutionalisiert sind oder wenn sie sich aus einer offiziellen Doktrin der rassistischen Überlegenheit oder der Exklusivität ergeben, zu den schwerwiegendsten Menschenrechtsverletzungen der heutigen Zeit gehören und mit allen verfügbaren Mitteln bekämpft werden müssen;

2. appelliert, an die internationale Gemeinschaft im allgemeinen und die Vereinten Nationen im besonderen, Programmen zur Bekämpfung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung und Apartheid weiterhin höchste Priorität einzuräumen und sich selbst während der Zweiten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung verstärkt um die Gewährung von Unterstützung und Nothilfe für die Opfer des Rassismus und aller Formen der rassistischen Diskriminierung sowie der Apartheid, insbesondere in Südafrika und Namibia sowie in besetzten bzw. unter Fremdherrschaft stehenden Gebieten, zu bemühen;

3. appelliert an alle Regierungen und an die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, ihre Aktivitäten zur Bekämpfung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung und Apartheid auszubauen und zu intensivieren und den Opfern dieser Übel Hilfe und Unterstützung zu gewähren;

4. appelliert an alle Regierungen, ihre Gesetzgebung zu überprüfen bzw. geeignete Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um allen Opfern von Rassismus oder rassistischer Diskriminierung angemessenen Schutz, angemessene Rechtsbehelfe und angemessene Unterstützung zu gewährleisten;

5. bittet die in Frage kommenden Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere den Ausschuß für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung, die Menschenrechtskommission und ihre Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz sowie die in Frage kommenden Sonderorganisationen*, weiterhin Wachsamkeit zu üben und das Bestehen bzw. Aufkommen von Rassismus oder rassistischer Diskriminierung festzustellen, nach der Entdeckung solcher Verhältnisse auf sie aufmerksam zu machen und geeignete Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen;

6. bittet den Generalsekretär, unverzüglich mit der Durchführung der in seinem Bericht über den Maßnahmenplan für den Zeitraum 1985-1989 dargestellten Aktivitäten zu beginnen;

7. ersucht den Generalsekretär, bei der Durchführung des Maßnahmenplans den Aktionen zur Bekämpfung der Apartheid höchsten Vorrang einzuräumen;

8. ersucht den Generalsekretär ferner, bei der Durchführung des in dem genannten Bericht enthaltenen Maßnahmenplans folgende Elemente voll zu berücksichtigen:

a) die allgemeine Anerkennung und Verwirklichung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung sowie anderer diesbezüglicher internationaler Instrumente;

b) die von den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen* geleistete Unterstützung der Staaten bei ihren Bemühungen, konkrete Programme zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung in Angriff zu nehmen;

c) die Untersuchung der Auswirkungen rassistischer Diskriminierung in den Bereichen Erziehung, Ausbildung und Beschäftigung auf die Kinder von Minderheitsgruppen, insbesondere von Wanderarbeitern;

9. fordert den Generalsekretär auf, in bezug auf deren jeweilige Rolle bei der Durchführung des Aktivitätsplans engen Kontakt zum Sonderausschuß gegen Apartheid, zum Namibia-Rat der Vereinten Nationen und zu anderen in Betracht kommenden Ausschüssen der Vereinten Nationen, zu internationalen und regionalen Organisationen sowie zu nichtstaatlichen Organisationen zu halten;

10. ersucht die Regierungen, auf der Grundlage eines vom Generalsekretär verteilten Fragebogens alle zwei Jahre einen Bericht über die Maßnahmen zu übersenden, die sie gemäß dem Aktionsprogramm für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung¹¹ ergriffen haben, worauf diese Berichte dann zur Behandlung an den Wirtschafts- und Sozialrat weiterzuleiten sind;

11. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, während der Dekade der Generalversammlung alljährlich einen Bericht vorzulegen, der u.a. folgende Bestandteile enthält:

a) eine Aufzählung der zur Erreichung der Ziele der Zweiten Dekade ergriffenen bzw. ins Auge gefaßten Aktivitäten, einschließlich der Aktivitäten von Regierungen, Organen der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen*, anderen internationalen und regionalen Organisationen sowie nichtstaatlichen Organisationen;

b) eine Überprüfung und Bewertung dieser Aktivitäten;

c) seine diesbezüglichen Vorschläge und Empfehlungen;

12. bittet den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung über die Verwirklichung dieser Resolution zu berichten;

13. beschließt, den Punkt "Durchführung des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung" während der gesamten Zweiten Dekade auf ihrer Tagesordnung zu belassen und auf ihrer vierzigsten Tagung mit höchstem Vorrang zu behandeln.

71. Plenarsitzung
23. November 1984

* Vgl. die Fußnote auf S. 217

* Vgl. die Fußnote auf S. 217

¹⁰ A/39/167-E/1984/33 mit Add. 1 und 2

¹¹ Resolution 38/14, Anhang

39/17 – Die Bedeutung der universellen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung von der Wichtigkeit der Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

in Bekräftigung der Bedeutung der universellen Verwirklichung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung, nationale Souveränität und territoriale Integrität sowie der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker als unumgängliche Voraussetzung für die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Menschenrechte,

in Bekräftigung der Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, sich an die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Resolutionen der Vereinten Nationen über die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker zu halten,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2649 (XXV) vom 30. November 1970, 2955 (XXVII) vom 12. Dezember 1972, 3070 (XXVIII) vom 30. November 1973, 3246 (XXIX) vom 29. November 1974, 3382 (XXX) vom 10. November 1975, 33/24 vom 29. November 1978, 34/44 vom 23. November 1979, 35/35 vom 14. November 1980, 36/9 vom 28. Oktober 1981, 37/43 vom 3. Dezember 1982 und 38/17 vom 22. November 1983 sowie auf die Sicherheitsratsresolutionen 418 (1977) vom 4. November 1977 und 421 (1977) vom 9. Dezember 1977,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV), 2465 (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2708 (XXV) vom 14. Dezember 1970, 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, 33/44 vom 13. Dezember 1978, 35/119 vom 11. Dezember 1980, 36/68 vom 1. Dezember 1981, 37/35 vom 23. November 1982 und 38/54 vom 7. Dezember 1983 über die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3103 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974 und 38/137 vom 19. Dezember 1983 sowie auf die Sicherheitsratsresolutionen 405 (1977) vom 14. April 1977, 419 (1977) vom 24. November 1977, 496 (1981) vom 15. Dezember 1981 und 507 (1982) vom 28. Mai 1972, mit denen die Vereinten Nationen die Anwerbung und den Einsatz von Söldnern, insbesondere gegen Entwicklungsländer und nationale Befreiungsbewegungen, verurteilten,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolutionen zur Namibiafrage, insbesondere auf ihre Resolution ES-8/2 vom 14. September 1981, und auf die Sicherheitsratsresolutionen 532 (1983) vom 31. Mai 1983 und 539 (1983) vom 28. Oktober 1983,

unter Hinweis auf die Pariser Namibia-Erklärung und das Namibia-Aktionsprogramm, die vor der Internationalen Konferenz zur Unterstützung des Unabhängig-

keitskampfes des namibischen Volkes verabschiedet wurden¹²,

eingedenk der Ergebnisse der vom 11. bis 13. Juli 1983 in Wien abgehaltenen Internationalen Konferenz über die Zusammenarbeit zwischen Südafrika und Israel¹³,

erfreut darüber, daß vom 7. bis 9. August 1984 in Tunis die Konferenz zur Bekundung der arabischen Solidarität mit dem Befreiungskampf im südlichen Afrika abgehalten wurde¹⁴,

unter Hinweis auf die Resolutionen CM/Res.934 über Namibia, CM/Res.935 über Südafrika und CM/Res.936 über die Lage im südlichen Afrika, die auf der vom 27. Februar bis 5. März 1984 in Addis Abeba abgehaltenen 40. Tagung des Ministerrats der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedet wurden¹⁵,

erneut erklärend, daß das dem südafrikanischen Volk aufgezwungene Apartheidsystem einen Verstoß gegen die Grundrechte dieses Volkes, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und eine ständige Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

zutiefst besorgt über die Fortdauer der illegalen Besetzung Namibias durch Südafrika und die fortgesetzten Verstöße gegen die Menschenrechte des Volkes dieses Territoriums und der anderen Völker, die sich noch immer unter Kolonial- und Fremdherrschaft und unter fremdem Joch befinden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Empörung und Besorgnis angesichts der brutalen Unterdrückung im Anschluß an die sogenannte neue Verfassung, die das Apartheidregime Südafrikas der Weltmeinung zum Trotz durchgesetzt hat,

in Bekräftigung ihrer Resolution 39/2 vom 28. September 1984 und unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 554 (1984) vom 17. August 1984, in denen die sogenannte neue Verfassung als null und nichtig zurückgewiesen wird,

tief besorgt über die fortgesetzten terroristischen Angriffshandlungen des Regimes in Pretoria gegen unabhängige afrikanische Staaten in dieser Region,

zutiefst empört über die anhaltende Besetzung eines Teils des angolanischen Staatsgebiets durch die Truppen des rassistischen Regimes von Südafrika,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolutionen 527 (1982) vom 15. Dezember 1982 und 535 (1983) vom 29. Juni 1983 über Lesotho,

in Bekräftigung der nationalen Einheit und territorialen Integrität der Komoren,

unter Hinweis auf die Politische Erklärung, die auf der vom 7. bis 9. März 1977 in Kairo abgehaltenen Ersten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit und der Arabischen Liga verabschiedet wurde¹⁶,

ferner unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen zur Palästinafrage, insbesondere ihre Resolutionen 3236 (XXIX) und 3237 (XXIX) vom 22. November 1974, 36/120 vom 10. Dezember 1981, ES-7/6 vom 19. August 1982, 37/86 vom 10. Dezember 1982 und 38/58 vom 13. Dezember 1983,

¹² Vgl. *Report of the International Conference in Support of the Struggle of the Namibian People for Independence, Paris, 25-29 April 1983 (A/CONF.120/13, Dritter Teil*

¹³ Vgl. A/38/311-S/15883, Anhang

¹⁴ Vgl. A/39/450-S/16726

¹⁵ Vgl. A/39/207, Anhang

¹⁶ A/32/61, Anhang I

unter Hinweis auf die Genfer Palästina-Erklärung und das Aktionsprogramm, die auf der Internationalen Konferenz über die Palästinafrage verabschiedet wurden¹⁷,

in der Auffassung, daß die Verweigerung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, Souveränität, Unabhängigkeit und die Rückkehr nach Palästina sowie die wiederholten Angriffshandlungen Israels gegen die Völker der Region eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

tief erschüttert und beunruhigt über die beklagenswerten Folgen der israelischen Invasion des Libanon und unter Hinweis auf alle diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere die Resolutionen 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982, 520 (1982) vom 17. September 1982 und 521 (1982) vom 19. September 1982,

1. fordert alle Staaten auf, die Resolutionen der Vereinten Nationen über die Ausübung des Rechts der unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit vollständig und gewissenhaft durchzuführen;

2. bekräftigt die Rechtmäßigkeit des Kampfes von Völkern um Unabhängigkeit, territoriale Integrität, nationale Einheit und Befreiung von Kolonialherrschaft, Apartheid und fremder Besetzung mit allen verfügbaren Mitteln, einschließlich des bewaffneten Kampfes;

3. bekräftigt das unveräußerliche Recht des namibischen Volkes, des palästinensischen Volkes und aller unter Fremd- und Kolonialherrschaft stehenden Völker auf Selbstbestimmung, nationale Unabhängigkeit, territoriale Integrität, nationale Einheit sowie auf Souveränität ohne Einmischung von außen;

4. verurteilt nachdrücklich diejenigen Regierungen, die das Recht aller noch unter Kolonialherrschaft und unter fremdem Joch befindlichen Völker, insbesondere der Völker Afrikas und des palästinensischen Volkes, auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit nicht anerkennen;

5. fordert die volle, unverzügliche Durchführung der von den internationalen Konferenzen zu diesen Fragen verabschiedeten Erklärungen und Aktionsprogramme zu Namibia bzw. Palästina;

6. erklärt erneut, daß sie die anhaltende illegale Besetzung Namibias durch Südafrika energisch verurteilt;

7. verurteilt die Politik der "Bantustanisierung" und erklärt erneut ihre Unterstützung für das unterdrückte Volk von Südafrika in seinem gerechten und legitimen Kampf gegen das rassistische Minderheitsregime in Pretoria;

8. bekräftigt, daß sie die sogenannte neue Verfassung als null und nichtig zurückweist, und erklärt erneut, daß der Friede in Südafrika nur durch die Errichtung eines vom Mehrheitsprinzip ausgehenden und auf der uneingeschränkten, freien Ausübung des allgemeinen Wahlrechts für Erwachsene in einem geeinten und ungeteilten Südafrika beruhenden Systems gewährleistet werden kann;

9. verurteilt aufs schärfste die willkürliche Tötung friedlicher und wehrloser Demonstranten und streikender Arbeiter sowie die willkürlichen Verhaftungen der Führer und Aktivisten der Vereinigten Demokratischen Front und anderer Massenorganisationen;

10. verurteilt Südafrika wegen der immer härteren Unterdrückung des namibischen Volkes, wegen der massiven Militarisierung Namibias und wegen seiner bewaffneten Angriffe gegen die Staaten in dieser Region, die sie politisch destabilisieren und ihre Wirtschaft sabotieren und zerstören sollen;

11. verurteilt nachdrücklich die Bildung und den Einsatz bewaffneter Terroristengruppen durch Südafrika, mit denen es gegen die nationalen Befreiungsbewegungen vorgehen und die rechtmäßigen Regierungen im südlichen Afrika destabilisieren will;

12. verurteilt nachdrücklich die anhaltende Besetzung von Teilen des südlichen Angola und verlangt den sofortigen und bedingungslosen Abzug der südafrikanischen Truppen aus angolanischem Gebiet;

13. bekräftigt nachdrücklich ihre Solidarität mit den unabhängigen afrikanischen Ländern und den Befreiungsbewegungen, die die Opfer der mörderischen Aggressions- und Destabilisierungshandlungen des rassistischen Regimes in Pretoria sind, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, diese Länder zunehmend zu unterstützen, damit sie ihre Verteidigungsfähigkeit stärken, ihre Souveränität und territoriale Integrität verteidigen und für einen friedlichen Wiederaufbau und eine friedliche Entwicklung sorgen können;

14. erklärt erneut, daß die Praxis des Einsatzes von Söldnern gegen souveräne Staaten und nationale Befreiungsbewegungen eine verbrecherische Handlung darstellt, und fordert die Regierungen aller Länder auf, Gesetze zu erlassen, die die Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung von Söldnern auf ihrem Staatsgebiet sowie den Durchzug von Söldnern durch ihr Staatsgebiet zu strafbaren Handlungen erklären, sowie ihren Staatsangehörigen den Dienst als Söldner zu verbieten, und fordert sie ferner auf, dem Generalsekretär über diese Gesetze zu berichten;

15. verurteilt nachdrücklich die fortgesetzten Verletzungen der Menschenrechte der noch immer unter Kolonialherrschaft und fremdem Joch befindlichen Völker, die Fortsetzung der illegalen Besetzung Namibias, die Versuche Südafrikas, das namibische Staatsgebiet zu zerstückeln, die Zementierung des rassistischen Minderheitsregimes im südlichen Afrika sowie die Verweigerung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes;

16. verurteilt ferner das rassistische Regime in Pretoria nachdrücklich wegen seiner Akte der Destabilisierung, der bewaffneten Aggression und der Wirtschaftsblockade gegen Lesotho und bittet die internationale Gemeinschaft nachdrücklich und eindringlich, Lesotho größtmögliche Unterstützung zu gewähren, damit es seinen internationalen humanitären Verpflichtungen gegenüber Flüchtlingen nachkommen kann, und bittet sie ferner, ihren Einfluß auf das rassistische Regime geltend zu machen, damit dieses seine Terrorangriffe auf Lesotho unterläßt;

17. verurteilt die Kollusion zwischen Israel und Südafrika und bringt ihre Unterstützung für die auf der Wiener Internationalen Konferenz über die Zusammenarbeit zwischen Südafrika und Israel verabschiedete Erklärung zum Ausdruck;

¹⁷ Report of the International Conference on the Question of Palestine, Geneva, 29 August-7 September 1983 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.I.21), Kap. I

18. *verurteilt nachdrücklich* die Politik derjenigen westlichen Staaten, Israels und anderer Staaten, deren politische, wirtschaftliche, militärische, nukleare, strategische, kulturelle und sportliche Beziehungen zu dem rassistischen Minderheitsregime in Südafrika dieses dazu ermutigen, das Streben der Völker nach Selbstbestimmung und Unabhängigkeit weiterhin zu unterdrücken;

19. *verlangt erneut* die sofortige Anwendung des mit der Sicherheitsratsresolution 418 (1977) gegen Südafrika verhängten bindenden Waffenembargos durch alle Länder, insbesondere durch jene Länder, die im militärischen und nuklearen Bereich mit dem rassistischen Regime in Pretoria kooperieren und ihm weiterhin entsprechende Ausrüstungsgegenstände liefern;

20. *fordert* die uneingeschränkte Durchführung der Bestimmungen der Pariser Erklärung über Sanktionen gegen Südafrika und der Sondererklärung über Namibia, die von der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit abgehaltenen Internationalen Konferenz über Sanktionen gegen Südafrika¹⁸ verabschiedet wurden;

21. *verlangt erneut* die sofortige Durchführung ihrer Resolution ES-8/2 über Namibia;

22. *bittet* alle Staaten, Sonderorganisationen*, zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen *eindringlich*, das namibische Volk auf dem Weg über seine einzige rechtmäßige Vertretung, die Südwestafrikanische Volksorganisation, in seinem Kampf um die Wiedererlangung seines Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Charta der Vereinten Nationen zu unterstützen;

23. *bekräftigt* die Resolutionen zur Westsahararfrage, die auf der vom 24. bis 27. Juni 1981 in Nairobi¹⁹ bzw. vom 6. bis 12. Juni 1983 in Addis Abeba²⁰ abgehaltenen achtzehnten bzw. neunzehnten ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedet wurden, und fordert ihre sofortige Durchführung;

24. *nimmt Kenntnis* von den Kontakten, die im Bemühen um eine gerechte Lösung für das Problem der Integration der Komoreninsel Mayotte in die Komoren im Einklang mit den Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen zu dieser Frage zwischen der Regierung der Komoren und der französischen Regierung aufgenommen wurden;

25. *ruft* alle Staaten, Organe der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen* und nichtstaatlichen Organisationen dazu *auf*, jede Form der Unterstützung, die sie den Opfern von Rassismus, rassistischer Diskriminierung und Apartheid durch ihre von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen gewähren, beträchtlich zu erhöhen;

26. *verlangt* die unverzügliche Freilassung der in Namibia und Südafrika in Haft gehaltenen Frauen und Kinder;

27. *verurteilt nachdrücklich* die ständigen und vorsätzlichen Verletzungen der Grundrechte des palästi-

nensischen Volkes sowie die expansionistischen Aktivitäten Israels im Mittleren Osten, die ein Hindernis bei der Erlangung der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit des palästinensischen Volkes und eine Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der Region darstellen;

28. *verurteilt ferner nachdrücklich* das in Beirut begangene Massaker an Palästinensern und anderen Zivilisten und die israelische Aggression gegen den Libanon, die die Stabilität, den Frieden und die Sicherheit in dieser Region gefährdet;

29. *verlangt* die unverzügliche und bedingungslose Freilassung aller Personen, die aufgrund ihrer Beteiligung am Kampf um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in Haft oder im Gefängnis gehalten werden, die volle Anerkennung der individuellen Grundrechte dieser Personen und die Einhaltung von Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²¹, dem zufolge niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden darf;

30. *bittet* alle Staaten, Sonderorganisationen*, zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen *eindringlich*, das palästinensische Volk auf dem Weg über seine einzige rechtmäßige Vertretung, die Palästinensische Befreiungsorganisation, in seinem Kampf um die Wiedererlangung seines Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Charta zu unterstützen;

31. *dankt* für die von Regierungen, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen Organisationen den unter Kolonialherrschaft stehenden Völkern nach wie vor geleistete materielle und sonstige Hilfe und ruft dazu auf, diese Hilfe beträchtlich zu erhöhen;

32. *bittet* alle Staaten, Sonderorganisationen* und anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die vollständige Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu gewährleisten, und ihre Bemühungen zur Unterstützung von Völkern unter kolonialer, fremder und rassistischer Herrschaft in ihrem gerechten Kampf um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu verstärken;

33. *ersucht* den Generalsekretär, die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker möglichst weiten Kreisen bekanntzumachen und den Kampf unterdrückter Völker um die Erlangung ihrer Selbstbestimmung und nationalen Unabhängigkeit einer möglichst breiten Öffentlichkeit nahezubringen und regelmäßig über seine diesbezüglichen Aktivitäten zu berichten;

34. *beschließt*, diesen Punkt auf ihrer vierzigsten Tagung erneut zu behandeln und sich dabei auf die von Regierungen, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen erbetenen Berichte über die Verstärkung der Hilfe an koloniale Gebiete und Völker zu stützen.

71. Plenarsitzung
23. November 1984

* Vgl. die Fußnote auf S. 217

¹⁸ Report of the International Conference on Sanctions against South Africa, Paris, 20-27 May 1981 (A/CONF.107/8), Abschnitt X

¹⁹ A/36/534, Anhang II, Resolution AGH/Res.103 (XVIII)

²⁰ A/38/312, Anhang, Resolution AGH/Res.104 (XIX)

* Vgl. die Fußnote auf S. 217

²¹ Resolution 217A (III)

39/18—Universelle Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker*Die Generalversammlung,*

erneut erklärend, wie wichtig für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universelle Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten²² sowie in der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgehalten wurde,

unter Begrüßung der zunehmenden Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch Völker, die sich unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung befinden, sowie der Entwicklung dieser Völker zu souveränen und unabhängigen Staaten,

tief besorgt über die fortgesetzten Akte oder Androhungen fremder militärischer Intervention und Besetzung, welche das Selbstbestimmungsrecht einer zunehmenden Anzahl souveräner Völker und Nationen zu unterdrücken drohen oder bereits unterdrückt haben,

ferner mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, daß durch das weitere Vorkommen derartiger Aktionen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene ihre Heimat verloren haben und weiter verlieren, sowie darauf hinweisend, wie dringend erforderlich konzentrierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung des Schicksals dieser Menschen sind,

unter Hinweis auf die von der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsendreißigsten²³, siebenunddreißigsten²⁴, achtunddreißigsten²⁵, neununddreißigsten²⁶ und vierzigsten Tagung²⁷ verabschiedeten einschlägigen Resolutionen über die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung,

unter erneutem Hinweis auf ihre Resolutionen 35/35 B vom 14. November 1980, 36/10 vom 28. Oktober 1981, 37/42 vom 3. Dezember 1982 und 38/16 vom 22. November 1983,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs²⁸,

1. *erklärt erneut*, daß die universelle Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller, auch der unter kolonialer, fremder und ausländischer Herrschaft stehenden Völker, eine Grundvoraussetzung für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Bewahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *erklärt ihre entschiedene Ablehnung* von Akten fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur

Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die verantwortlichen Staaten *auf*, ihrer militärischen Intervention und Besetzung fremder Länder und Territorien unverzüglich ein Ende zu setzen und alle Akte der Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Mißhandlung einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die bei der Ausübung dieser Akte gegen die betroffenen Völker angewendet worden sein sollen;

4. *beklagt* das Elend der Millionen Flüchtlinge und Vertriebenen, die durch die oben genannten Akte ihre Heimat verloren haben, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr an ihre Heimstätten;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, durch fremde militärische Intervention, Aggression oder Besetzung weiterhin ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung unter dem Punkt "Die Bedeutung der universellen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte" einen Bericht zu dieser Frage vorzulegen.

71. Plenarsitzung
23. November 1984

39/19—Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 3068 (XXVIII) vom 30. November 1973, mit der sie das Internationale Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid verabschiedet und zur Unterzeichnung und Ratifizierung aufgelegt hat, sowie auf ihre späteren Resolutionen über den Stand des Übereinkommens,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Apartheid einer völligen Negierung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen gleichkommt, eine grobe Verletzung der Menschenrechte und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt, das den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernstlich bedroht,

in der Überzeugung, daß die Durchführung der mit Resolution 38/14 vom 22. November 1983 verkündeten Zweiten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung und des auf der Zweiten Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung verabschiedeten Aktionsprogramms²⁹ zur endgültigen Beseitigung der Apartheid und aller anderen Formen des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung beitragen wird,

²² Resolution 2200A (XXI), Anhang

²³ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 3* (E/1980/13 mit Korr. 1), Kap. XXVI, Abschnitt A

²⁴ *Ebd.*, 1981, *Supplement No. 5* (E/1981/25 mit Korr.1), Kap. XXVIII, Abschnitt A

²⁵ *Ebd.*, 1982, *Supplement No. 2* (E/1982/12 mit Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A

²⁶ *Ebd.*, 1983, *Supplement No. 3* (E/1983/13 mit Korr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A

²⁷ *Ebd.*, 1984, *Supplement No. 4* (E/1984/14 mit Korr.1), Kap. II, Abschnitt A

²⁸ A/39/505 mit Add.1

²⁹ Vgl. *Report of the Second World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 1-12 August 1983* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.XIV.4 mit Korr.), Kap. II

unter nachdrücklicher Verurteilung der Tatsache, daß Südafrika seine Politik der Apartheid und seine illegale Besetzung Namibias fortsetzt sowie wiederholt Aggressionsakte gegen souveräne afrikanische Staaten verübt, die einen offenkundigen Bruch des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

unter Verurteilung der fortgesetzten Kollaboration bestimmter Staaten und transnationaler Unternehmen mit dem rassistischen Regime Südafrikas auf politischem, wirtschaftlichem und militärischem Gebiet sowie in anderen Bereichen, durch die das Regime dazu ermutigt wird, seine verabscheuungswürdige Apartheidpolitik noch zu intensivieren,

besonders darauf hinweisend, daß es unumgänglich ist, das bestehende bindende Waffenembargo zu verschärfen und umfassende bindende Wirtschaftssanktionen nach Kapitel VII der Charta anzuwenden, wenn das rassistische Regime Südafrikas zur Aufgabe seiner Apartheidpolitik gezwungen werden soll,

in der festen Überzeugung, daß der rechtmäßige Kampf der unterdrückten Völker im südlichen Afrika gegen Apartheid, Rassismus und Kolonialismus sowie für die erfolgreiche Verwirklichung ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbststimmung und Unabhängigkeit mehr denn je jede erforderliche Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft und insbesondere weitere Maßnahmen des Sicherheitsrats verlangt,

in Unterstreichung der Tatsache, daß für den Erfolg des Übereinkommens eine weltweite Ratifizierung bzw. ein weltweiter Beitritt sowie die unverzügliche Durchführung seiner Bestimmungen erforderlich sind und daß damit ein nützlicher Beitrag zur vollständigen Beseitigung der Apartheid geleistet würde,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid³⁰;

2. *dankt* allen Vertragsstaaten des Übereinkommens, die ihre Berichte gemäß Artikel 7 des Übereinkommens vorgelegt haben;

3. *appelliert erneut* an diejenigen Staaten, die dies noch nicht getan haben, das Übereinkommen ohne weitere Verzögerung zu ratifizieren bzw. ihm beizutreten, insbesondere an diejenigen Staaten, deren Jurisdiktion die in Südafrika und Namibia tätigen transnationalen Unternehmen unterstehen;

4. *dankt* der gemäß Artikel IX des Übereinkommens eingerichteten Dreiergruppe der Menschenrechtskommission für ihre konstruktive Rolle bei der Analyse der periodischen Berichte der Staaten und bei der Bekanntmachung der im internationalen Kampf gegen das Verbrechen der Apartheid gewonnenen Erfahrungen;

5. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, durch Maßnahmen auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Verwaltung Personen, die für die in Artikel II des Übereinkommens angeführten Handlungen verantwortlich sind oder derartiger Handlungen beschuldigt werden, im Einklang mit ihrer Rechtsprechung anzuklagen, vor Gericht zu bringen und zu bestrafen;

6. *fordert ferner* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, ihre Auffassungen über das Ausmaß und die Art der Verantwortung der transnationalen Unternehmen für das Weiterbestehen des

Apartheidsystems in Südafrika sowie über die Anwendung von Artikel III des Übereinkommens auf die Aktivitäten dieser Unternehmen vorzulegen;

7. *ersucht* die Menschenrechtskommission, in Zusammenarbeit mit dem Sonderausschuß gegen Apartheid verstärkt an der periodischen Aufstellung einer laufend zu ergänzenden Liste von Einzelpersonen, Organisationen, Institutionen und Vertretern von Staaten zu arbeiten, denen Verbrechen nach Artikel II des Übereinkommens angelastet werden bzw. gegen die gerichtliche Verfahren eingeleitet worden sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die obengenannte Liste allen Vertragsstaaten des Übereinkommens und allen Mitgliedstaaten zu übermitteln und die Öffentlichkeit mit allen Mitteln der Massenkommunikation auf diese Fakten aufmerksam zu machen;

9. *appelliert* an alle Staaten, Organe der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen* sowie internationalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen, durch die Anprangerung der Verbrechen des rassistischen Regimes Südafrikas mehr dafür zu tun, daß dieses Problem in das Bewußtsein der Öffentlichkeit rückt;

10. *ersucht* den Generalsekretär, durch Inanspruchnahme geeigneter Kanäle seine Bemühungen um die Verbreitung von Informationen über das Übereinkommen und seine Durchführung zu verstärken, um weitere Ratifizierungen dieses Übereinkommens bzw. Beitritte zu ihm zu fördern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Jahresbericht gemäß Generalversammlungsresolution 3380 (XXX) vom 10. November 1975 einen besonderen Abschnitt über die Durchführung dieses Übereinkommens aufzunehmen.

71. Plenarsitzung
23. November 1984

39/20 — Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3057 (XXVIII) vom 2. November 1973, 3135 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3225 (XXIX) vom 6. November 1974, 3381 (XXX) vom 10. November 1975, 31/79 vom 13. Dezember 1976, 32/11 vom 7. November 1977, 33/101 vom 16. Dezember 1978, 34/26 vom 15. November 1979, 35/38 vom 25. November 1980, 36/11 vom 28. Oktober 1981, 37/45 vom 3. Dezember 1982 und 38/18 vom 22. November 1983,

mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung darüber, daß die Zuständigkeit des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung, gemäß Artikel 14 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung³¹ Mitteilungen von Personen oder Personengruppen entgegenzunehmen und zu prüfen, am 3. Dezember 1982 in Kraft getreten ist,

³⁰ A/39/460

* Vgl. die Fußnote auf S. 217

³¹ Resolution 2106 A (XX), Anhang

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung³²;

2. *bringt ihre Befriedigung* über die Zunahme der Zahl von Staaten *zum Ausdruck*, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind;

3. *bekräftigt erneut ihre Überzeugung*, daß es zur Verwirklichung der Ziele der Zweiten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung³³ erforderlich ist, daß die Ratifizierung des Übereinkommens bzw. der Beitritt zu ihm auf weltweiter Basis erfolgt und daß seine Bestimmungen befolgt werden;

4. *ersucht* die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, dieses zu ratifizieren bzw. ihm beizutreten;

5. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, zu erwägen, ob sie nicht die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abgeben können;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung weiterhin Jahresberichte gemäß Versammlungsresolution 2106 A (XX) vom 21. Dezember 1965 über den Stand des Übereinkommens vorzulegen.

71. Plenarsitzung
23. November 1984

39/21 – Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 38/21 vom 22. November 1983 über den Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung und 39/20 vom 23. November 1984 über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung³⁴ sowie auf ihre sonstigen einschlägigen Resolutionen über die Verwirklichung des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung³⁵,

nach Behandlung des gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung vorgelegten Berichts des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung über seine neunundzwanzigste und dreißigste Tagung³⁶,

unter Betonung der Tatsache, daß es für einen erfolgreichen Kampf gegen alle Vorkommnisse von rassistischer Diskriminierung, zu denen – wo immer sie auftreten – auch die Überreste und Erscheinungsformen rassistischer Ideologien gehören, sehr wichtig ist, daß alle Mitgliedstaaten sich in ihrer Innen- und Außenpolitik von den grundlegenden Bestimmungen des Übereinkommens leiten lassen,

eingedenk dessen, daß das Übereinkommen in den einzelnen Vertragsstaaten unter unterschiedlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedingungen angewandt wird,

eingedenk der Verpflichtung aller Vertragsstaaten, die Bestimmungen des Übereinkommens uneingeschränkt zu erfüllen,

im Bewußtsein des bedeutsamen Beitrags, den der Ausschuß für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung zur Durchführung des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung geleistet hat,

Kenntnis nehmend von den auf der neunundzwanzigsten und dreißigsten Tagung des Ausschusses verabschiedeten Beschlüssen und Empfehlungen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung über seine neunundzwanzigste und dreißigste Tagung;

2. *verurteilt aufs schärfste* die Apartheidpolitik in Südafrika und Namibia als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und bittet alle Mitgliedstaaten eindringlich, durch wirksame politische, wirtschaftliche und sonstige Maßnahmen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und anderer Gremien der Vereinten Nationen den rechtmäßigen Kampf des unterdrückten Volks von Südafrika und Namibia um seine nationale Befreiung und Menschenwürde zu unterstützen und die Beseitigung des rassistischen Apartheidsystems sicherzustellen;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht, den der Namibia-Rat der Vereinten Nationen als rechtmäßige Verwaltungsbehörde Namibias bis zu dessen Unabhängigkeit dem Ausschuß vorgelegt hat³⁷, und ermutigt den Rat in seinen entschlossenen Bemühungen um die Beseitigung der Apartheid in dem Territorium und die Verwirklichung der Unabhängigkeit des Volkes von Namibia;

4. *dankt* dem Ausschuß für seine unermühtlichen Bemühungen um die Beseitigung der Apartheid in Südafrika und Namibia wie auch um die Beseitigung aller Formen von Diskriminierung aufgrund der Rasse, Hautfarbe oder Abstammung bzw. aufgrund der nationalen oder ethnischen Herkunft, wo immer diese Diskriminierung auftritt;

5. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Beschluß des Ausschusses, sich aktiv an der Durchführung des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung zu beteiligen³⁸;

6. *ersucht* den Generalsekretär festzustellen, ob die beiden vom Ausschuß erstellten Studien über Artikel 4³⁹ und 7⁴⁰ des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung nicht als Veröffentlichungen der Vereinten Nationen herausgegeben werden können;

7. *begrüßt* die Bemühungen des Ausschusses um die Beseitigung sämtlicher Formen der Diskriminierung von nationalen oder ethnischen Minderheiten sowie von Angehörigen solcher Minderheiten und einheimischer Bevölkerungsgruppen, wo immer eine solche Diskrimi-

³² A/39/459

³³ Vgl. Resolution 38/14

³⁴ Resolution 2106 A (XX), Anhang

³⁵ Resolution 38/14, Anhang

³⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 18 (A/39/18)

³⁷ CERD/C/101/Add.7

³⁸ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 18 (A/39/18), Ziffer 591

³⁹ A/CONF.119/10

⁴⁰ A/CONF.119/11

nierung vorkommt, sowie auch die Bemühungen um die Verwirklichung der uneingeschränkten Wahrnehmung der Menschenrechte dieser Gruppen bzw. Personen durch die Anwendung der Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens;

8. *begrüßt ferner* die Bemühungen des Ausschusses um die Beseitigung sämtlicher Formen der Diskriminierung von Wanderarbeitern und deren Familien, um die Förderung ihrer Rechte auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und die Verwirklichung ihrer vollständigen Gleichberechtigung einschließlich der Möglichkeit der Erhaltung ihrer kulturellen Eigenart;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, wirksame legislative, sozio-ökonomische und sonstige erforderliche Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Beseitigung einer Diskriminierung aufgrund der Rasse, Hautfarbe oder Abstammung bzw. aufgrund der nationalen oder ethnischen Herkunft zu ergreifen;

10. *fordert ferner* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, durch die Einführung entsprechender legislativer und sonstiger Maßnahmen im Einklang mit dem Übereinkommen die Rechte der nationalen oder ethnischen Minderheiten, der Angehörigen solcher Minderheiten sowie einheimischer Bevölkerungsgruppen in jeder Weise zu schützen;

11. *spricht* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *ihre Anerkennung* für die Maßnahmen *aus*, mit denen sie innerhalb ihrer Jurisdiktion dafür sorgen, daß den Opfern rassistischer Diskriminierung entsprechende Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen;

12. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *erneut*, dem Ausschuß im Einklang mit seinen allgemeinen Richtlinien Informationen über die Verwirklichung der Bestimmungen des Übereinkommens, darunter auch Informationen über die demographische Zusammensetzung ihrer Bevölkerung und über ihre Beziehungen zu dem rassistischen Regime Südafrikas, zur Verfügung zu stellen;

13. *fordert* die betreffenden Gremien der Vereinten Nationen *auf*, dafür zu sorgen, daß dem Ausschuß sämtliche sachdienlichen Informationen über alle Gebiete zur Verfügung gestellt werden, auf welche die Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 anwendbar ist, und bittet die Verwaltungsmächte erneut eindringlich, diese Gremien durch die Bereitstellung aller Informationen zu unterstützen, die erforderlich sind, damit der Ausschuß seine Aufgaben gemäß Artikel 15 des Internationalen Übereinkommens voll erfüllen kann;

14. *appelliert* an die Vertragsstaaten, die ihnen nach dem Übereinkommen zukommende Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorlage ihrer Berichte vollauf zu berücksichtigen;

15. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß des Ausschusses, seine Tagung zu gegebener Zeit in einem afrikanischen Land abzuhalten⁴¹, und ersucht den Generalsekretär, die Möglichkeit und die finanziellen Auswirkungen der Durchführung dieser Tagung im Rahmen der Zweiten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung zu untersuchen und den Ausschuß für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung von seinen Feststellungen in Kenntnis zu setzen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Tätigkeit des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung einem breiteren Publikum bekannt zu machen, wodurch dem Ausschuß die erfolgreiche Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen des Übereinkommens erleichtert würde.

71. Plenarsitzung
23. November 1984

39/22 – Internationales Jahr der Jugend für Partizipation, Entwicklung und Frieden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/151 vom 17. Dezember 1979, 35/126 vom 11. Dezember 1980, 36/28 vom 13. November 1981, 37/48 vom 3. Dezember 1982 und 38/22 vom 22. November 1983,

in Anerkennung der grundlegenden Bedeutung einer unmittelbaren Mitwirkung der Jugend an der Gestaltung der Zukunft der Menschheit und des wertvollen Beitrags, den die Jugend zur Verwirklichung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung auf der Grundlage von Fairneß und Gerechtigkeit leisten kann,

in der Auffassung, daß die Ideale des Friedens, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der menschlichen Solidarität und des Einsatzes für die Ziele des Fortschritts und der Entwicklung unter der Jugend verbreitet werden müssen,

überzeugt davon, daß die Energie, die Begeisterung und die schöpferischen Fähigkeiten der Jugend unbedingt für den nationalen Aufbau, den Kampf um Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit im Sinne der Charta der Vereinten Nationen sowie gegen Fremdherrschaft und fremde Besetzung und für den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritt der Völker, für die Verwirklichung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung, die Erhaltung des Weltfriedens und die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Verständigung eingesetzt werden müssen,

eingedenk dessen, daß 1985 der vierzigste Jahrestag der Gründung der Vereinten Nationen begangen wird,

erneut betonend, daß die Vereinten Nationen der Rolle der Jugend in der Welt von heute und ihren Forderungen für die Welt von morgen mehr Aufmerksamkeit schenken sollten,

in der Überzeugung, daß die Vorbereitung und Begehung des für 1985 geplanten Internationalen Jahres der Jugend, das unter dem Motto "Partizipation, Entwicklung und Frieden" steht, eine nützliche und wichtige Gelegenheit bietet, um auf die Situation und die konkreten Bedürfnisse und Bestrebungen der Jugend aufmerksam zu machen, um die Zusammenarbeit in Jugendfragen auf allen Ebenen zu verstärken, um abgestimmte Aktionsprogramme zugunsten der Jugend durchzuführen und um junge Menschen in das Studium und die Lösung wichtiger nationaler, regionaler und internationaler Fragen einzubeziehen,

in dem Bewußtsein, daß eine angemessene Vorbereitung und breite Unterstützung der Regierungen, aller Sonderorganisationen*, der internationalen zwischen-

⁴¹ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 18 (A/39/18), Ziffer 593

* Vgl. die Fußnote auf S. 217

staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie der Öffentlichkeit notwendig sind, wenn das Internationale Jahr der Jugend erfolgreich sein und die größtmögliche Wirkung und den größtmöglichen praktischen Nutzen haben soll,

daran erinnernd, daß die auf internationaler Ebene stattfindenden Aktivitäten des Internationalen Jahres der Jugend vor allem die auf regionale, nationale und lokale Jugendfragen bezüglichen Aktivitäten unterstützen sollten,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der Körperschaften der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen* und der Regionalkommissionen bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit in Jugendfragen und in Anerkennung der Notwendigkeit einer Stärkung ihrer Rolle bei der wirksamen Durchführung des konkreten Programms für vorbereitende und begleitende Maßnahmen und Aktivitäten zum Internationalen Jahr der Jugend für Partizipation, Entwicklung und Frieden⁴²,

in Kenntnis des Beitrags der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit in Jugendfragen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Fortschritten bei der Durchführung des konkreten Programms für vorbereitende und begleitende Maßnahmen und Aktivitäten zum Internationalen Jahr der Jugend,

ferner mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, daß viele Regierungen nationale Ausschüsse oder andere Mechanismen eingerichtet haben, um die Planung, Durchführung und Koordinierung der Aktivitäten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Begehung des Internationalen Jahrs der Jugend zu erleichtern,

1. *schließt sich* den im Bericht über die dritte Tagung des Beratenden Ausschusses für das Internationale Jahr der Jugend enthaltenen Empfehlungen⁴³ an;

2. *beschließt*, eine angemessene Zahl von Plenarsitzungen ihrer im Jahr 1985 stattfindenden vierzigsten Tagung der Generalversammlung im Zusammenhang mit Jugendfragen stehenden Politiken und Programmen zu widmen und diese Sitzungen, bei denen die Verfahren und Gepflogenheiten der Generalversammlung beibehalten werden sollten, als Weltkonferenz der Vereinten Nationen für das Internationale Jahr der Jugend zu bezeichnen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, alle vom Beratenden Ausschuss für das Internationale Jahr der Jugend empfohlenen Maßnahmen zu ergreifen, damit gewährleistet ist, daß das Internationale Jahr der Jugend im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen in geeigneter Weise begangen wird;

4. *empfiehlt* allen Mitgliedstaaten, in ihre zur vierzigsten Tagung der Generalversammlung entsandten Delegationen Vertreter der Jugend aufzunehmen;

5. *beschließt*, daß die vierte Tagung des Beratenden Ausschusses für das Internationale Jahr der Jugend im Rahmen der vorhandenen Ressourcen für den 25. März bis 3. April 1985 nach Wien einberufen werden soll, mit dem Ziel, auf der Grundlage eines vom Generalsekretär ausgearbeiteten Entwurfs Richtlinien für die weitere

Planung und für geeignete Anschlußmaßnahmen im Bereich der Jugendfragen auszuarbeiten, die dann zur Billigung an die vierzigste Tagung der Generalversammlung weitergeleitet werden;

6. *unterstreicht erneut* die Bedeutung einer aktiven und unmittelbaren Mitwirkung der Jugendorganisationen an den lokalen, nationalen, regionalen und internationalen Aktivitäten zur Vorbereitung und Begehung des Internationalen Jahrs der Jugend;

7. *bittet* alle internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die zum Internationalen Jahr der Jugend spezifische Aktivitäten geplant haben, sowie die Veranstalter 1985 stattfindender internationaler Jugendkonferenzen und -feste, sich bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Veranstaltungen von dem Motto des Internationalen Jahrs der Jugend – „Partizipation, Entwicklung und Frieden“ – und von den Bestimmungen des von der Generalversammlung gebilligten konkreten Programms für vorbereitende und begleitende Maßnahmen und Aktivitäten zum Internationalen Jahr der Jugend leiten zu lassen;

8. *bittet* die Veranstalter 1985 stattfindender internationaler Jugendkonferenzen und -feste *ferner*, die vierzigste Tagung der Generalversammlung auf dem Weg über den Generalsekretär über die Ergebnisse dieser Veranstaltungen und die verabschiedeten Dokumente zu unterrichten;

9. *beschließt*, den Punkt „Internationales Jahr der Jugend für Partizipation, Entwicklung und Frieden“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung aufzunehmen und ihm hohen Vorrang einzuräumen.

71. Plenarsitzung
23. November 1984

39/23 – Bemühungen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Verwirklichung der Menschenrechte und ihrer Ausübung durch Jugendliche, insbesondere des Rechts auf Bildung und Arbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/29 vom 13. November 1981, 37/49 vom 3. Dezember 1982 und 38/23 vom 22. November 1983, in denen sie u.a. anerkannte, daß geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Verwirklichung und die Ausübung der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Bildung und Arbeit, durch Jugendliche zu gewährleisten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 34/151 vom 17. Dezember 1979, mit der sie beschloß, das Jahr 1985 zum Internationalen Jahr der Jugend für Partizipation, Entwicklung und Frieden zu erklären,

in der Überzeugung, daß dafür gesorgt werden muß, daß Jugendliche die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁴, im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁵ und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴⁵ niedergelegten Rechte, insbesondere das Recht auf Bildung und Arbeit, ohne jede Einschränkung ausüben können,

sich der Tatsache *bewußt*, daß junge Menschen bei unzulänglicher Bildung und Ausbildung und bei Jugend-

* Vgl. die Fußnote auf S. 217

⁴² A/36/215, Anhang, Abschnitt VI, Beschluß 1(I)

⁴³ A/39/262, Anhang

⁴⁴ Resolution 217A (III)

⁴⁵ Vgl. Resolution 2200A (XXI), Anhang

arbeitslosigkeit nicht ausreichend am Entwicklungsprozeß mitwirken können, und unter Hervorhebung der Bedeutung, die in diesem Zusammenhang der Ausbildung junger Menschen an höheren Schulen und Hochschulen sowie ihrem Zugang zu geeigneten Fachschul-, Berufsberatungs- und Berufsausbildungsprogrammen zukommt,

mit dem Ausdruck ihres lebhaften Interesses am Erfolg des bevorstehenden Internationalen Jahrs der Jugend, das u.a. die größere Mitwirkung junger Menschen am sozialen und wirtschaftlichen Leben ihres Landes fördern sollte,

1. *fordert* alle Staaten, alle staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen und die in Frage kommenden Gremien der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen* *auf*, im Hinblick auf die Lösung des Problems der Jugendarbeitslosigkeit der Verwirklichung der Generalversammlungsresolutionen 36/29, 37/49 und 38/23 über die Bemühungen zur Förderung der Menschenrechte und zu ihrer Ausübung durch Jugendliche, insbesondere zur Ausübung des Menschenrechts auf Bildung, Berufsausbildung und Arbeit, ihre ständige Aufmerksamkeit zu widmen;

2. *ersucht* den Beratenden Ausschuß für das Internationale Jahr der Jugend, den Resolutionen 36/29, 37/49 und 38/23 wie auch allen einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumenten bei seinen Aktivitäten und insbesondere bei der Ausarbeitung von Richtlinien für die weitere Planung und für geeignete Anschlußmaßnahmen im Bereich der Jugendfragen uneingeschränkte Aufmerksamkeit zu widmen;

3. *bittet* die nationalen Koordinierungsausschüsse bzw. sonstigen Koordinierungsorgane für das Internationale Jahr der Jugend, bei den Aktivitäten im Laufe des Internationalen Jahrs der Jugend für Partizipation, Entwicklung und Frieden der Verwirklichung der Menschenrechte und ihrer Ausübung durch Jugendliche, insbesondere der Ausübung des Menschenrechts auf Bildung und Arbeit, entsprechenden Vorrang zu geben;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem Bericht über die Verwirklichung des Spezifischen Maßnahmen- und Aktivitätenprogramms für die Zeit vor und während des Internationalen Jahrs der Jugend⁴⁶ der Ausübung der Menschenrechte durch Jugendliche, insbesondere des Rechts auf Bildung und Arbeit, gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

71. Plenarsitzung
23. November 1984

39/24 — Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/135 vom 16. Dezember 1977 und 36/17 vom 9. November 1981, in denen sie die Richtlinien für die Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen verabschiedet hat, und ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 38/26 vom 22. November 1983,

eingedenk der Tatsache, daß es für eine angemessene Information der Jugend und für deren erfolgreiche Mitwirkung an der Arbeit der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen* auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene sehr wichtig ist, daß wirksame Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen bestehen,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über Jugendfragen⁴⁷,

ferner Kenntnis nehmend vom Bericht der Sachverständigengruppe über die vom 9. bis 13. Januar 1984 in Wien abgehaltene Tagung zum Thema Kommunikationsmöglichkeiten,

weiterhin Kenntnis nehmend vom Bericht des Beratenden Ausschusses für das Internationale Jahr der Jugend über seine dritte Tagung⁴⁸, insbesondere von den die Kommunikationsmöglichkeiten betreffenden Absätzen,

in Kenntnisnahme der von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 25. November 1983 verabschiedeten Resolution 22 zum Thema Jugendfragen⁴⁸,

überzeugt davon, daß das Bestehen gut funktionierender Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen eine Grundvoraussetzung für die aktive Mitwirkung junger Menschen an der Tätigkeit der Vereinten Nationen bildet,

gleichermaßen überzeugt davon, daß die effektive Mitwirkung von Jugendvertretern aus den Mitgliedstaaten an internationalen Kongressen über Jugendfragen die bestehenden und noch zu entwickelnden Kommunikationsmöglichkeiten fördern und verstärken und zu einem besseren Verständnis der Probleme führen wird, mit denen die Jugend in der Welt von heute konfrontiert ist,

1. *ersucht* den Generalsekretär, einen ausführlichen, untergliederten und auch eine Evaluierung einschließenden Bericht über die Anwendung der Richtlinien und zusätzlichen Richtlinien für die Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten zu erstellen, der der vierten Tagung des Beratenden Ausschusses für das Internationale Jahr der Jugend als Arbeitsunterlage dienen kann, und diesen Bericht der vierzigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Gremien der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen* und die anderen zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, die Richtlinien für die Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten nicht nur im allgemeinen, sondern auch in Form von konkreten Projekten anzuwenden, bei denen es um für junge Menschen wichtige Probleme geht;

3. *fordert* die nationalen Koordinierungsausschüsse des Internationalen Jahrs der Jugend und andere ähnliche Einrichtungen *auf*, auf Ersuchen der nationalen Jugendorganisationen diese bei der Wahrnehmung ihrer Rolle als Bindeglieder für die Kommunikation zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen zu unterstützen;

* Vgl. die Fußnote auf S. 217

⁴⁷ E/1984/40 mit Korr.1

⁴⁸ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-Second Session, Vol. 1, Resolutions, S. 100*

* Vgl. die Fußnote auf S. 217

⁴⁶ A/36/215, Anhang, Abschnitt IV, Beschluß 1(I)

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit, bei den stattfindenden Kontakten die von der Jugend und von Jugendorganisationen selbst geschaffenen nationalen, regionalen und internationalen Mechanismen zu nutzen;

5. *beschließt*, die Frage der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen auf der Grundlage des nächsten Berichts des Beratenden Ausschusses für das Internationale Jahr der Jugend auf ihrer vierzigsten Tagung zu prüfen.

71. Plenarsitzung
23. November 1984

39/25—Die Frage des Alterns

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 38/27 vom 22. November 1983, in der sie die Regierungen aufforderte, sich im Einklang mit ihren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systemen sowie ihren sozialen Werten und gesellschaftlichen Veränderungen unter Berücksichtigung der Gegebenheiten ihres jeweiligen Landes um die Verwirklichung der Grundsätze und Empfehlungen des Wiener Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns⁴⁹ zu bemühen,

in Bekräftigung ihrer Resolution 37/51 vom 3. Dezember 1982, in der sie den Generalsekretär ersuchte, den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Fragen des Alterns⁵⁰ weiterhin dazu zu verwenden, um den verschiedenen Ländern, insbesondere Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Ländern, im Hinblick auf die Deckung der rasch zunehmenden Bedürfnisse älterer Menschen, bei der Ausarbeitung und Durchführung von Politiken und Programmen für ältere Menschen zu helfen,

in Anerkennung der Rolle, die die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen* mit ihrer Arbeit zur Frage des Alterns spielen, und in Anerkennung der Notwendigkeit, diese Rolle insbesondere auf regionaler Ebene zu stärken, wenn der Aktionsplan in die Tat umgesetzt und die technischen Beratungs- und Koordinierungsdienste der Vereinten Nationen systematisch und erfolgreich eingesetzt werden sollen,

unter Hinweis auf die Empfehlung 58 der Empfehlungen für die weitere Durchführung des Weltaktionsplans für Bevölkerungsfragen⁵¹, die auf der in Mexiko-Stadt abgehaltenen Internationalen Bevölkerungskonferenz verabschiedet worden ist und in der die Regierungen eindringlich gebeten werden, sich weiter um die Analyse des Problems der längeren Lebensdauer, insbesondere um deren Auswirkungen auf die Gesamtentwicklung, die Sozialleistungen und sozialen Einrichtungen, die medizinische Betreuung und andere damit zusammenhängende Bereiche zu bemühen,

erneut feststellend, daß das Älterwerden ein demographisches Problem ist, das Auswirkungen auf die Entwicklung hat und seinerseits von ihr beeinflusst wird,

* Vgl. die Fußnote auf S. 217

⁴⁹ Vgl. *Report of the World Assembly on Aging, Vienna, 16 July—6 August 1982* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.16), Kap. VI, Abschnitt A

⁵⁰ Zuvor Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Weltversammlung zur Frage des Alterns

⁵¹ Vgl. *Report of the International Conference on Population, 1984*, Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.XIII.8 mit Korrigenden), Kap. I, Abschnitt B

in Anerkennung der Tatsache, daß zahlreiche Länder sich in zunehmendem Maße der Probleme des Alterwerdens bewußt werden, sowie der Notwendigkeit, einzelstaatlichen Behörden auf ihr Ersuchen hin fachliche und finanzielle Hilfe bei ihren Bemühungen zur Durchführung von Politiken und Programmen zu leisten,

unter Hervorhebung der Bedeutung, die den Aktivitäten des Treuhandfonds für die Fragen des Alterns bei der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele des Aktionsplans zukommt,

in der Erkenntnis, daß an die Frage des Alterns interdisziplinär herangegangen werden muß, und daß die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen* für eine gute Koordinierung der diesbezüglichen internationalen Maßnahmen sorgen müssen,

in der Zuversicht, daß die erste Überprüfung des Aktionsplans, die im Jahr 1985 von der neunundzwanzigsten Tagung der Kommission für soziale Entwicklung vorgenommen werden soll, von beträchtlichem Nutzen für weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Frage des Alterns sein wird,

mit Befriedigung *feststellend*, daß auf der für die Zeit vom 15. bis 26. Juli 1985 in Nairobi geplanten Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden auch die Frage älterer Frauen behandelt werden soll,

feststellend, daß im Aktionsplan der Zusammenhang zwischen den Problemen des Älterwerdens und den Problemen der Jugend anerkannt wird, insbesondere soweit es um die Beziehungen zwischen den Generationen geht,

in Anerkennung der Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei der Weckung des internationalen Bewußtseins für die Probleme des Alterns und bei der Förderung entsprechender Maßnahmen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs zur Frage des Alterns⁵²;

2. *fordert* die Regierungen *auf*, die sich verändernde Altersstruktur der Bevölkerung in ihren Plänen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu berücksichtigen;

3. *bittet* die Regierungen, auf nationaler Ebene Mechanismen beizubehalten bzw. zu schaffen, die geeignet sind, ein wirksames und koordiniertes Herangehen an die Verwirklichung der Grundsätze und Empfehlungen des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns zu fördern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiterhin darum zu bemühen, daß der Aktionsplan auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene verwirklicht wird, und den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Frage des Alterns weiterhin zu fördern, damit den Ländern bei der Ausarbeitung und Durchführung von Politiken und Programmen für das Älterwerden der Bevölkerung geholfen werden kann;

5. *bittet* die Regierungen, weiterhin Beiträge zum Fonds zu leisten bzw. diese möglichst noch zu erhöhen, und fordert alle Regierungen, die dies bisher noch nicht getan haben, auf zu erwägen, ob sie nicht Beiträge zum Fonds leisten können;

6. *ersucht* den Generalsekretär um die weitere Förderung des Austauschs von Informationen und Erfahrungen, mit dem Ziel, Fortschritte im Bereich der

Frage des Alterns sowie die Verabschiedung von Maßnahmen zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Alterwerdens der Bevölkerung zu unterstützen und den Bedürfnissen älterer Menschen gerecht zu werden;

7. *bittet den Generalsekretär eindringlich*, in die Programme der technischen Zusammenarbeit auch Beratungsdienste für Entwicklungsländer aufzunehmen, soweit diese Länder darum ersuchen und soweit dies im Rahmen der Finanzmittel dieser Programme möglich ist;

8. *ersucht den Generalsekretär ferner*, weiterhin vor allem im Laufe des für 1985 geplanten Internationalen Jahres der Jugend gemeinsame, sowohl die älteren Menschen wie die Jugend und insbesondere die Beziehungen zwischen den Generationen betreffende Aktivitäten zu fördern;

9. *ersucht den Generalsekretär weiterhin*, bei der Durchführung der Bestimmungen des Aktionsplans für eine gute Koordinierung der Maßnahmen des gesamten Systems zu sorgen;

10. *bittet den Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen eindringlich*, in Zusammenarbeit mit allen Organisationen, die für internationale Hilfe in Bevölkerungsfragen zuständig sind, im Rahmen seines Mandats, insbesondere in den Entwicklungsländern, seine Hilfe in der Frage des Alterwerdens der Bevölkerung fortzusetzen;

11. *bittet die Regionalkommissionen und die Sonderorganisationen**, weiterhin zur Verwirklichung der Ziele des Aktionsplans beizutragen;

12. *bittet die in Frage kommenden nichtstaatlichen Organisationen*, sich den gemeinsamen Anstrengungen zur Durchführung des Aktionsplans und zur Erreichung seiner Zielsetzungen anzuschließen;

13. *ersucht den Generalsekretär*, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung über die Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu berichten und dabei die erste Überprüfung des Aktionsplans zu berücksichtigen, die die Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer neunundzwanzigsten Tagung im Jahr 1985 vornehmen soll;

14. *beschließt die Aufnahme des Punktes "Die Frage des Alterns" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.*

71. Plenarsitzung
23. November 1984

39/26 – Behindertendekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/52 vom 3. Dezember 1982, in der sie das Weltaktionsprogramm zugunsten der Behinderten⁵³ verabschiedete, sowie die Resolution 37/53 vom 3. Dezember 1982, in der sie u.a. als langfristigen Aktionsplan die Jahre 1983-1992 zur Behindertendekade der Vereinten Nationen erklärte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/28 vom 22. November 1983, in der sie anerkannte, daß es zweckmäßig ist, den Treuhandfonds der Vereinten Nationen

für das Internationale Behindertenjahr während der gesamten Dekade beizubehalten,

in Kenntnis der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1983/19 vom 26. Mai 1983, in der der Generalsekretär ersucht wurde, die Durchführung des Weltaktionsprogramms zugunsten der Behinderten durch Aufbringung außerordentlicher Mittel zu überwachen und zu unterstützen,

mit Befriedigung über die Resolution 1984/31 der Menschenrechtskommission vom 12. März 1984⁵⁴ sowie über den von der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz vorgelegten Resolutionsentwurf über Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie über Behinderung⁵⁵ sowie mit Befriedigung über die Ernennung eines Sonderberichterstatters, der den Auftrag hat, diese Frage in Zusammenarbeit mit dem zum Sekretariat gehörenden Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten zu untersuchen,

mit tiefem Dank angesichts der großzügigen bereits geleisteten oder angekündigten freiwilligen Beiträge von Regierungen und anderen Gebern zum Treuhandfonds sowie anderer freiwilliger Beiträge zur Unterstützung von Aktivitäten zugunsten Behinderter,

ferner mit Dank angesichts der Ergebnisse, die dank der während des Internationalen Behindertenjahrs und im Anschluß an dieses bereitgestellten Mittel aus dem Treuhandfonds sowie dank anderer freiwilliger Beiträge bisher erzielt worden sind,

mit dem Wunsche, die wirksame Durchführung des Weltaktionsprogramms zu gewährleisten, und in dem Bewußtsein, daß zu diesem Zweck die Mitgliedstaaten, die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die nichtstaatlichen Organisationen und die Behindertenorganisationen dazu angeregt werden müssen, die laufenden Aktivitäten fortzusetzen und neue Programme und Aktivitäten einzuleiten,

unter Betonung der Tatsache, daß die Hauptverantwortung für die Verwirklichung der Ziele des Weltaktionsprogramms bei den einzelnen Ländern liegt und daß die internationalen Maßnahmen auf die Unterstützung der diesbezüglichen einzelstaatlichen Bemühungen ausgerichtet sein sollten,

Kenntnis nehmend von der Schaffung von Behindertenorganisationen in allen Teilen der Welt und von ihrer Bedeutung für die Durchführung des Weltaktionsprogramms,

in der Überzeugung, daß der Planung, Leitung und Finanzierung der Aktivitäten und Programme im Zusammenhang mit der Behindertendekade der Vereinten Nationen weiterhin hohe Priorität beigemessen werden muß,

in der Überzeugung, daß von der Dekade ein bedeutender, starker Impuls für die Durchführung des Weltaktionsprogramms zugunsten der Behinderten und für ein tieferes Verständnis seiner Bedeutung ausgehen wird,

darüber besorgt, daß die Entwicklungsländer insbesondere angesichts des dringenden Bedarfs in anderen äußerst wichtigen, mit Grundbedürfnissen befaßten Bereichen immer mehr Schwierigkeiten bei der Aufbringung ausreichender Mittel für die dringenden Bedürfnisse im Bereich der Vorbeugung gegen Behinderungen,

* Vgl. die Fußnote auf S. 217

⁵³ A/37/351/Add.1 mit Korr.1, Anhang, Abschnitt VIII, Empfehlung 1 (IV)

⁵⁴ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1984, Supplement No. 4 (E/1984/14 mit Korr.1)*, Kap. II, Abschnitt A

⁵⁵ E/CN.4/Sub.2/1984/L.24

der Rehabilitierung und der Herbeiführung der Chancengleichheit für Millionen von Behinderten haben,

unter Hinweis darauf, daß es in Ziffer 157 des Weltaktionsprogramms zugunsten der Behinderten⁵³ heißt, der Treuhandfonds solle dazu benutzt werden, von Entwicklungsländern und von Behindertenorganisationen eingehenden Ersuchen um Unterstützung nachzukommen und die Durchführung des Weltaktionsprogramms zu fördern, und daß es in Ziffer 158 heißt, im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Weltaktionsprogramms müßten mehr Ressourcen in die Entwicklungsländer fließen und der Generalsekretär möge daher neue Möglichkeiten zur Aufbringung von Ressourcen suchen und die dafür erforderlichen Anschlußmaßnahmen treffen, und daß es ferner heißt, Regierungen und private Stellen sollten zu freiwilligen Beiträgen ermuntert werden,

in Betonung der Wichtigkeit eines wirksamen Systems zur Erfassung und Verbreitung von fachlichen Informationen über den Bereich der Invalidität,

ferner in Betonung der Wichtigkeit der Öffentlichkeitsarbeit und der Ausbildungstätigkeit auf dem Gebiet der Vorbeugung, der Rehabilitierung und der Herbeiführung von Chancengleichheit,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Verwirklichung des Weltaktionsprogramms zugunsten der Behinderten⁵⁴,

1. *dankt* allen Mitgliedstaaten, die nationale Politiken und Programme für die Durchführung des Weltaktionsprogramms zugunsten der Behinderten sowie für die Behindertendekade der Vereinten Nationen ausgearbeitet haben, und bittet alle anderen um die Aufstellung derartiger Programme;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und der betreffenden nichtstaatlichen Organisationen im Zusammenhang mit der Durchführung des Weltaktionsprogramms;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten *eindringlich*, sich in Zusammenarbeit mit den betreffenden nichtstaatlichen Organisationen mit allen Kräften um die Verwirklichung der Ziele des Weltaktionsprogramms zu bemühen und Behinderte bei der Durchführung des Programms in den Planungs- und Entscheidungsprozeß einzubeziehen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, mit Vorrang auf höchster Ebene und unter Einbeziehung von Behindertenorganisationen nationale Ausschüsse oder ähnliche Gremien für die Dekade auszubauen bzw. zu schaffen, mit dem Auftrag, die Ausführung von Aktivitäten zur Unterstützung der Ziele der Dekade auf nationaler und lokaler Ebene zu planen, zu koordinieren und zu fördern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Richtlinien für die während der Dekade zu treffenden vorrangigen Maßnahmen auf der Grundlage seines Berichts an die laufende Tagung⁵⁶ und der eingegangenen Antworten von Mitgliedstaaten und von Organisationen, insbesondere von Behindertenorganisationen, genauer auszuführen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *erneut darum*, das Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten des Sekretariats durch eine Neuverwendung vorhandener Ressourcen zu stärken, damit das Zentrum – insbesondere im Sinne von Ziffer 5 – auch weiterhin als federführende Stelle für Behindertenfragen dienen kann;

⁵⁶ A/39/191 mit Korr.1

7. *ersucht* den Generalsekretär und die in Frage kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, konkrete Programme zu entwerfen, um die Öffentlichkeit mit der Dekade und den Zielen des Weltaktionsprogramms vertraut zu machen, und bittet die Mitgliedstaaten und die nichtstaatlichen Organisationen, dabei behilflich zu sein;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen, finanzielle und personelle Ressourcen für die Planung, Leitung und Finanzierung der Dekade auf nationaler, regionaler und interregionaler Ebene zur Verfügung zu stellen;

9. *bittet* alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*, bei der Verfolgung ihrer Gesamtzielsetzung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich den Interessen der Behinderten sowie der wirksamen Durchführung des Weltaktionsprogramms Rechnung zu tragen;

10. *beschließt*, daß der Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Behindertenjahr bis zur endgültigen Ausarbeitung und Verabschiedung der in Ziffer 5 dieser Resolution genannten Richtlinien weiterhin Aktivitäten gemäß Ziffer 157 des Weltaktionsprogramms⁵³ und Ziffer 4 der Generalversammlungsresolution 38/28 unterstützen sollte;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten und anderen Geber *auf*, weiterhin großzügige Beiträge zum Treuhandfonds zu leisten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Anstellung einer größeren Zahl von Behinderten im System der Vereinten Nationen zu fördern;

13. *ersucht* den Generalsekretär erneut, 1987 eine sich hauptsächlich aus Behinderten zusammensetzende Sachverständigenkonferenz einzuberufen, mit dem Auftrag, die bis zur Mitte der Dekade erzielten Fortschritte zu bewerten und einen Bericht zu erstellen, anhand dessen er der Generalversammlung helfen kann, wie in Ziffer 3 von Resolution 37/52 vorgesehen, auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung eine Bewertung der Durchführung des Weltaktionsprogramms vorzunehmen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten und ihr dabei auch ausführliche Informationen über die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Treuhandfonds vorzulegen, und beschließt die Aufnahme des Tagesordnungspunkts "Durchführung des Weltaktionsprogramms zugunsten der Behinderten und der Behindertendekade der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung der vierzigsten Tagung.

71. Plenarsitzung
23. November 1984

39/46 – Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3452 (XXX) vom 9. Dezember 1975 verabschiedete Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/62 vom 8. Dezember 1977, in der sie die Menschenrechtskommission ersuchte, unter Berücksichtigung der in der Erklärung verankerten Grundsätze den Entwurf einer Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auszuarbeiten,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 38/119 vom 16. Dezember 1983 die Menschenrechtskommission ersucht hat, auf ihrer vierzigsten Tagung mit höchstem Vorrang den Entwurf einer solchen Konvention fertigzustellen, mit dem Ziel, diesen Entwurf, der auch Bestimmungen für die wirksame Durchführung der künftigen Konvention enthalten soll, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung vorzulegen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Resolution 1984/21 der Menschenrechtskommission vom 6. März 1984, mit der diese beschloß, den im Anhang zum Bericht der Arbeitsgruppe⁵⁷ enthaltenen Wortlaut des Entwurfs einer Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zur Behandlung an die Generalversammlung zu übermitteln,

in dem Bemühen, eine wirksamere Durchführung des nach internationalem und nationalem Recht bereits bestehenden Verbots der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sicherzustellen,

1. spricht der Menschenrechtskommission ihre Anerkennung für ihre Verdienste im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Wortlauts eines Entwurfs einer Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe aus;

2. verabschiedet die im Anhang zu dieser Resolution enthaltene Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und legt sie zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auf;

3. fordert alle Regierungen auf, die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention als vorrangige Angelegenheit in Erwägung zu ziehen.

93. Plenarsitzung
10. Dezember 1984

ANHANG

Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Vertragsstaaten dieser Konvention,

von der Erwägung geleitet, daß die Anerkennung der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der menschlichen Familie nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet,

in der Erkenntnis, daß sich diese Rechte aus der angeborenen Würde der menschlichen Person ergeben,

eingedenk der Verpflichtung der Staaten aufgrund der Charta, insbesondere aufgrund von Artikel 55, die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

im Hinblick auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁸ und Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte⁵⁹, denen zufolge niemand der Folter oder grausamer,

unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

ferner im Hinblick auf die von der Generalversammlung am 9. Dezember 1975 verabschiedete Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe⁶⁰,

in dem Wunsch, dem Kampf gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe in der ganzen Welt größere Wirksamkeit zu verleihen,

sind wie folgt übereingekommen:

TEIL I

Artikel 1

1. Unter Folter im Sinne dieser Konvention ist jede Handlung zu verstehen, durch die jemand vorsätzlich starke körperliche oder geistig-seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, sofern dies u.a. in der Absicht, von ihm oder einem Dritten eine Auskunft oder ein Geständnis zu erzwingen, ihn für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihm oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen, ihn oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen oder in irgendeiner anderen auf irgendeiner Art der Diskriminierung beruhenden Absicht geschieht und sofern solche Schmerzen oder Leiden von einem öffentlichen Bediensteten oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person bzw. auf deren Veranlassung mit deren Zustimmung oder mit deren stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Nicht darunter fallen Schmerzen oder Leiden, die sich ausschließlich aus gesetzlich zulässigen Zwangsmaßnahmen ergeben, diesen anhaften oder als deren Nebenwirkung auftreten.

2. Dieser Artikel läßt alle internationalen Instrumente oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften unberührt, die tatsächlich oder möglicherweise weitergehende Bestimmungen enthalten.

Artikel 2

1. Jeder Staat ergreift wirksame gesetzgeberische, administrative, gerichtliche oder sonstige Maßnahmen, um Folterungen in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern.

2. Keinerlei wie auch immer gearteten außergewöhnlichen Umstände wie Krieg oder Kriegsgefahr, innere politische Instabilität oder sonstigen öffentlichen Notstandssituationen können als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.

3. Ein von einem Vorgesetzten oder einem Träger staatlicher Gewalt erteilter Befehl kann nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.

Artikel 3

1. Ein Vertragsstaat darf eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, in diesen zurückschicken ("refouler") oder an diesen ausliefern, wenn schwerwiegende Gründe für die Annahme bestehen, daß sie dort Gefahr laufe, gefoltert zu werden.

2. Bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, berücksichtigen die zuständigen Behörden alle diesbezüglichen Umstände, wie gegebenenfalls u.a. die Tatsache, daß es in dem betreffenden Staat ständig zu groben, flagranten oder massiven Verletzungen der Menschenrechte kommt.

Artikel 4

1. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, daß alle Folterhandlungen nach seinem Strafrecht als Straftaten gelten. Das Gleiche gilt für den Versuch einer Folterung und für eine von dem auch immer begangene Handlung, die eine Beteiligung oder Mittäterschaft an einer Folterung darstellt.

2. Jeder Vertragsstaat bedroht diese Straftaten mit angemessenen Strafen, die die Schwere dieser Straftaten berücksichtigen.

Artikel 5

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 4 genannten Straftaten in folgenden Fällen zu begründen:

⁵⁷ E/CN.4/1984/72

⁵⁸ Resolution 217 A (III)

⁵⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anhang

⁶⁰ Resolution 3452 (XXX), Anhang

a) wenn die Straftaten in einem der Hoheitsgewalt dieses Staats unterstehenden Gebiet bzw. an Bord eines in diesem Staat registrierten Schiffs oder Flugzeugs begangen werden;

b) wenn der Verdächtige Angehöriger dieses Staates ist;

c) wenn das Opfer ein Angehöriger dieses Staates ist und wenn dieser Staat es für angebracht hält.

2. Ebenso trifft jeder Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über diese Straftaten für Fälle zu begründen, in denen der Verdächtige sich in einem unter der Hoheitsgewalt dieses Staates stehenden Gebiet befindet und dieser Staat ihn nicht nach Artikel 8 an einen der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Staaten ausliefert.

3. Diese Konvention schließt eine Strafgerichtsbarkeit, die nach dem innerstaatlichen Recht ausgeübt wird, nicht aus.

Artikel 6

1. Hält ein Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet ein der Begehung einer in Artikel 4 genannten Straftat Verdächtiger sich befindet, es nach Prüfung der ihm verfügbaren Informationen in Anbetracht der Umstände für gerechtfertigt, so nimmt er ihn in Haft oder trifft andere legale Maßnahmen, um seine Anwesenheit sicherzustellen. Die Haft und die anderen Maßnahmen müssen der Gesetzgebung dieses Staates entsprechen; sie dürfen nur so lange aufrechterhalten werden, wie es notwendig ist, um die Einleitung eines Strafverfahrens oder Auslieferungsverfahrens zu ermöglichen.

2. Der betreffende Staat führt unverzüglich eine vorläufige Untersuchung zur Feststellung des Sachverhalts durch.

3. Jedem, der sich aufgrund von Absatz 1 dieses Artikels in Haft befindet, wird ermöglicht, sich unverzüglich mit dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn der Betreffende staatenlos ist, des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in Verbindung zu setzen.

4. Hat ein Staat eine Person aufgrund dieses Artikels in Haft genommen, so zeigt er unverzüglich den in Artikel 5 Absatz 1 genannten Staaten die Tatsache, daß diese Person in Haft ist, sowie die Umstände an, welche die Haft rechtfertigen. Der Staat, der die vorläufige Untersuchung nach Absatz 2 durchführt, unterrichtet die genannten Staaten unverzüglich über das Ergebnis der Untersuchung und teilt ihnen mit, ob er seine Gerichtsbarkeit auszuüben beabsichtigt.

Artikel 7

1. Sofern er den Verdächtigen nicht ausliefert, hat der Vertragsstaat, der die Hoheitsgewalt über das Gebiet ausübt, in dem der der Begehung einer in Artikel 4 genannten Straftat Verdächtige aufgefunden wird, den Fall unter den in Artikel 5 genannten Umständen seinen zuständigen Behörden zur Strafverfolgung vorzulegen.

2. Diese Behörden treffen ihre Entscheidung in der gleichen Weise wie im Falle einer Tat, die nach dem Recht dieses Staates eine gemeinrechtliche Straftat schwerer Art darstellt. In den in Artikel 5 Absatz 2 genannten Fällen sind für die Strafverfolgung und Verurteilung ebenso strenge Maßstäbe für die Beweisführung anzulegen wie in den in Artikel 5 Absatz 1 genannten Fällen.

3. Jedem, gegen den ein Verfahren wegen einer in Artikel 4 genannten Straftat eingeleitet wird, ist während des gesamten Verfahrens eine gerechte Behandlung zu gewährleisten.

Artikel 8

1. Die in Artikel 4 genannten Straftaten gelten als in jeden zwischen Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene, der Auslieferung unterliegende Straftaten. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Straftaten in jeden künftig zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag als der Auslieferung unterliegende Straftaten aufzunehmen.

2. Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so steht es ihm frei, diese Konvention als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in bezug auf die genannten Straftaten anzusehen. Die Auslieferung unterliegt im übrigen den im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

3. Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich die Straftaten als

der Auslieferung unterliegende Straftaten vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen an.

4. Die Straftaten werden für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch im Hoheitsgebiet der Staaten begangen worden, die verpflichtet sind, ihre Gerichtsbarkeit nach Artikel 5 Absatz 1 zu begründen.

Artikel 9

1. Die Vertragsstaaten gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit Verfahren, die in bezug auf in Artikel 4 genannte Straftaten eingeleitet werden, einschließlich der Überlassung aller ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel.

2. Die Vertragsstaaten kommen ihren Verpflichtungen nach Absatz 1 dieses Artikels im Einklang mit allen möglicherweise zwischen ihnen bestehenden Verträgen über gegenseitige Rechtshilfe nach.

Artikel 10

1. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, daß Aufklärung und Information über das Verbot der Folter voll zur Ausbildung von Zivil- und Militärbeamten mit Polizeibefugnissen, medizinischem Personal, öffentlichen Bediensteten oder anderen Personen gehört, die möglicherweise mit dem Gewahrsam, dem Verhör oder der Behandlung einer irgendeiner Form der Festnahme, Haft oder Gefangenhaltung unterworfenen Person zu tun haben.

2. Jeder Vertragsstaat nimmt dieses Verbot in die Vorschriften oder Anweisungen über die Pflichten und Aufgaben aller dieser Personen auf.

Artikel 11

Jeder Vertragsstaat unterzieht in jedem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet die für Verhöre geltenden Vorschriften, Anweisungen, Methoden und Praktiken sowie die für den Gewahrsam und die Behandlung einer irgendeiner Form der Festnahme, Haft oder Gefangenhaltung unterworfenen Person einer regelmäßigen Überprüfung, um alle Fälle von Folterung zu verhüten.

Artikel 12

Jeder Vertragsstaat hat sicherzustellen, daß seine zuständigen Behörden unverzüglich eine unparteiische Untersuchung durchführen, wann immer ein hinreichender Grund zu der Annahme besteht, daß in einem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet eine Folterhandlung begangen wurde.

Artikel 13

Jeder Vertragsstaat hat sicherzustellen, daß jeder, der angibt, in einem der Hoheitsgewalt dieses Staates unterstehenden Gebiet gefoltert worden zu sein, das Recht auf Anrufung der zuständigen Behörden und auf unverzügliche, unparteiische Prüfung seines Falles durch diese Behörden hat. Es werden Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, daß der Beschwerdeführer und die Zeugen vor jedweder Mißhandlung oder Einschüchterung infolge ihrer Beschwerde bzw. ihrer Zeugenaussagen geschützt sind.

Artikel 14

1. Jeder Vertragsstaat hat im Rahmen seines Rechtssystems sicherzustellen, daß das Opfer einer Folterhandlung Wiedergutmachung erhält und ein einklagbares Recht auf gerechte und angemessene Entschädigung hat, wozu auch die Mittel zu einer möglichst vollständigen Rehabilitierung gehören. Stirbt das Opfer infolge einer Folterhandlung, so haben seine Angehörigen Anspruch auf Entschädigung.

2. Dieser Artikel berührt in keiner Weise einen nach einzelstaatlichem Recht bestehenden Anspruch des Opfers oder anderer Personen auf Entschädigung.

Artikel 15

Jeder Vertragsstaat hat sicherzustellen, daß Aussagen, die nachweislich aufgrund von Folter erfolgt sind, in keinem Verfahren als

Beweis verwendet werden, es sei denn gegen eine der Folter angeklagte Person als Beweis dafür, daß diese Aussage gemacht wurde.

Artikel 16

1. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, in jedem seiner Hoheitsmacht unterstehenden Gebiet andere Akte der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe, die nicht der Folter im Sinne von Artikel 1 gleichkommen, zu verhindern, soweit diese Akte von einem öffentlichen Bediensteten oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren Zustimmung oder stillschweigender Duldung begangen werden. Insbesondere gelten die in Artikel 10, 11, 12 und 13 genannten Verpflichtungen bezüglich der Folter *mutatis mutandis* auch für andere Formen der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe.

2. Die Bestimmungen dieser Konvention berühren nicht die Bestimmungen irgendwelcher anderen internationalen Instrumente oder einzelstaatliche Gesetze, die grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verbieten oder sich mit Auslieferung oder Ausweisung befassen.

TEIL II

Artikel 17

1. Es wird ein Ausschuß gegen Folter errichtet (im folgenden als "Ausschuß" bezeichnet), der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt. Der Ausschuß besteht aus 10 Sachverständigen von hoch angesehenem Charakter und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte, die in ihrer persönlichen Eigenschaft tätig sind. Die Sachverständigen werden von den Vertragsstaaten gewählt, wobei eine ausgewogene geographische Verteilung und die Zweckmäßigkeit der Mitwirkung einiger Personen mit juristischer Erfahrung zu berücksichtigen sind.

2. Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten benannt worden sind. Jeder Vertragsstaat darf einen seiner Staatsangehörigen vorschlagen. Die Vertragsstaaten achten darauf, daß es zweckmäßig ist, Personen zu benennen, die auch dem mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte eingesetzten Menschenrechtsausschuß angehören und bereit sind, im Ausschuß gegen Folter mitzuwirken.

3. Die Wahl der Ausschußmitglieder findet alle zwei Jahre auf Sitzungen der Vertragsstaaten statt, die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen einberufen werden. Auf diesen Sitzungen, die beschlußfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Personen als in den Ausschuß gewählt, die die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

4. Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Konvention statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl bittet der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich, binnen drei Monaten ihre Benennungen einzureichen. Der Generalsekretär erstellt eine alphabetische Liste aller so benannten Personen unter Angabe der sie benennenden Vertragsstaaten und legt sie den Vertragsstaaten vor.

5. Die Ausschußmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Bei erneuter Benennung können sie wiedergewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren ab; die Namen dieser fünf Mitglieder werden unmittelbar nach der ersten Wahl vom Vorsitzenden der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Sitzung durch das Los bestimmt.

6. Stirbt ein Ausschußmitglied oder tritt es zurück oder kann es aus irgendeinem anderen Grund seinen Pflichten im Ausschuß nicht mehr nachkommen, so ernannt der Vertragsstaat, der es benannt hat, vorbehaltlich der Zustimmung der Mehrheit der Vertragsstaaten einen anderen seiner Staatsangehörigen zum Sachverständigen für die restliche Amtszeit. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern sich nicht mindestens die Hälfte der Vertragsstaaten binnen sechs Wochen nach Notifizierung durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen gegen die geplante Ernennung ausspricht.

7. Die Vertragsstaaten kommen für die Aufwendungen auf, die den Ausschußmitgliedern bei der Ausübung ihrer Ausschußpflichten entstehen.

Artikel 18

1. Der Ausschuß wählt seinen Vorstand für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung; diese muß jedoch u.a. folgende Bestimmungen enthalten:

a) Der Ausschuß ist bei Anwesenheit von sechs Mitgliedern beschlußfähig;

b) Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuß das Personal sowie die Einrichtungen und Dienste zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben aufgrund dieser Konvention benötigt.

4. Die erste Sitzung des Ausschusses wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen einberufen. Nach seiner ersten Sitzung tritt der Ausschuß zu den in seiner Geschäftsordnung festgelegten Zeiten zusammen.

5. Die Vertragsstaaten kommen für die im Zusammenhang mit der Abhaltung von Sitzungen der Vertragsstaaten und des Ausschusses entstehenden Ausgaben auf, wozu auch die Rückerstattung von Ausgaben der Vereinten Nationen für Personal sowie Einrichtungen und Dienste aufgrund von Absatz 3 dieses Artikels gehört.

Artikel 19

1. Die Vertragsstaaten legen dem Ausschuß auf dem Weg über den Generalsekretär der Vereinten Nationen binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Konvention für den betreffenden Vertragsstaat Berichte über ihre Maßnahmen zur Erfüllung der von ihnen in dieser Konvention eingegangenen Verpflichtungen vor. Danach legen die Vertragsstaaten alle vier Jahre ergänzende Berichte über alle weiteren Maßnahmen sowie alle anderen Berichte vor, um die sie der Ausschuß ersucht.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen leitet die Berichte allen Vertragsstaaten zu.

3. Der Ausschuß prüft jeden Bericht, gibt dazu die ihm geeignet erscheinenden allgemeinen Stellungnahmen ab und leitet diese dem betreffenden Vertragsstaat zu. Der betreffende Vertragsstaat kann dem Ausschuß hierzu jede von ihm gewünschte Feststellung vorlegen.

4. Es steht dem Ausschuß frei, seine im Einklang mit Absatz 3 dieses Artikels abgegebenen Stellungnahmen zusammen mit den diesbezüglichen Feststellungen des jeweiligen Vertragsstaats in seinen gemäß Artikel 24 erstellten Jahresbericht aufzunehmen. Auf Ersuchen des betreffenden Vertragsstaates kann der Ausschuß darin auch eine Wiedergabe des gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgelegten Berichts aufnehmen.

Artikel 20

1. Erhält der Ausschuß zuverlässige Informationen, aus denen er meint, wohlbegründete Hinweise darauf entnehmen zu können, daß auf dem Gebiet eines Vertragsstaates regelmäßig Folterungen stattfinden, so bittet der Ausschuß diesen Vertragsstaat um seine Mitwirkung bei der Prüfung der betreffenden Informationen und hierzu um die Abgabe von Stellungnahmen zu diesen Informationen.

2. Der Ausschuß kann unter Berücksichtigung aller von dem betreffenden Vertragsstaat eventuell vorgelegten Stellungnahmen sowie aller anderen ihm zur Verfügung stehenden einschlägigen Informationen, wenn er dies für gerechtfertigt hält, eines oder mehrere seiner Mitglieder mit der Durchführung einer vertraulichen Untersuchung und der dringenden Berichterstattung an den Ausschuß beauftragen.

3. Wird eine Untersuchung gemäß Absatz 2 dieses Artikels durchgeführt, so bemüht sich der Ausschuß um die Unterstützung des betreffenden Vertragsstaates. Mit der Zustimmung dieses Vertragsstaates kann eine solche Untersuchung auch einen Besuch auf dem Hoheitsgebiet des Vertragsstaates einschließen.

4. Der Ausschuß prüft die von seinem Mitglied bzw. seinen Mitgliedern gemäß Absatz 2 dieses Artikels vorgelegten Untersuchungsergebnisse und übermitteln diese sodann zusammen mit allen angesichts der Situation angemessenen Stellungnahmen oder Vorschlägen dem betreffenden Vertragsstaat.

5. Das gesamte in Absatz 1-4 geschilderte Vorgehen des Ausschusses ist vertraulich, und in allen Stadien dieses Vorgehens muß sich der Ausschuß um die Mitwirkung des betreffenden Vertragsstaates bemühen.

hen. Sobald alle mit einer Untersuchung gemäß Absatz 2 zusammenhängenden Arbeiten abgeschlossen sind, kann der Ausschuß nach Konsultation mit dem betreffenden Vertragsstaat beschließen, eine Zusammenfassung der Ergebnisse seines Vorgehens in seinen gemäß Artikel 24 erstellten Jahresbericht aufzunehmen.

Artikel 21

1. Ein Vertragsstaat dieser Konvention kann aufgrund dieses Artikels jederzeit erklären, daß er die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dieser Konvention nicht nach. Diese Mitteilungen können nur dann nach den in diesem Artikel festgelegten Verfahren entgegengenommen und behandelt werden, wenn sie von einem Vertragsstaat eingereicht werden, der für sich selbst die Zuständigkeit des Ausschusses durch eine Erklärung anerkannt hat. Mitteilungen, die einen Vertragsstaat betreffen, der keine derartige Erklärung abgegeben hat, dürfen vom Ausschuß nicht gemäß diesem Artikel mit einer Mitteilung behandelt werden. Auf Mitteilungen, die gemäß diesem Artikel entgegengenommen werden, ist folgendes Verfahren anzuwenden:

a) Ist ein Vertragsstaat der Auffassung, daß ein anderer Vertragsstaat die Bestimmungen dieser Konvention nicht durchführt, so kann er den anderen Staat durch eine schriftliche Mitteilung darauf hinweisen. Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Mitteilung hat der Empfängerstaat dem Staat, der die Mitteilung übersandt hat, eine schriftliche Erklärung oder sonstige schriftliche Stellungnahme zur Abklärung der Angelegenheit zukommen zu lassen, die, soweit es möglich und zweckmäßig ist, Angaben über die in dieser Sache durchgeführten, anhängigen oder zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Verfahren und Rechtsbehelfe enthalten soll;

b) Wird die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der ersten Mitteilung beim Empfängerstaat zur Zufriedenheit der beiden beteiligten Vertragsstaaten geregelt, so hat jeder der beiden Staaten das Recht, die Angelegenheit an den Ausschuß weiterzuleiten, indem er diesem und dem anderen Staat eine entsprechende Mitteilung macht;

c) In Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts befaßt sich der Ausschuß mit einer gemäß diesem Artikel an ihn weitergeleiteten Angelegenheit erst dann, wenn er sich Gewißheit verschafft hat, daß alle in der Sache zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe in Anspruch genommen und erschöpft worden sind. Dieser Grundsatz gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lang dauert bzw. wenn kaum anzunehmen ist, daß es für das Opfer der Verletzung dieser Konvention wirksame Abhilfe schafft;

d) Der Ausschuß berät über Mitteilungen aufgrund dieses Artikels in nichtöffentlicher Sitzung;

e) Sofern die Voraussetzungen des Buchstaben c) erfüllt sind, stellt der Ausschuß den beteiligten Vertragsstaaten seine guten Dienste zur Verfügung, um eine gütliche Regelung der Angelegenheit auf der Grundlage der Einhaltung der in dieser Konvention festgelegten Verpflichtungen herbeizuführen. Hierzu kann der Ausschuß gegebenenfalls eine Ad-hoc-Vergleichskommission einsetzen;

f) Der Ausschuß kann in jeder aufgrund dieses Artikels an ihn weitergeleiteten Angelegenheit die unter Buchstabe b) genannten beteiligten Vertragsstaaten auffordern, alle sachdienlichen Angaben beizubringen;

g) Die unter Buchstabe b) genannten beteiligten Vertragsstaaten haben das Recht, sich bei der Behandlung der Sache im Ausschuß vertreten zu lassen sowie mündlich und/oder schriftlich Stellung zu nehmen;

h) Der Ausschuß legt innerhalb von 12 Monaten nach Eingang der unter Buchstabe b) vorgesehenen Mitteilung einen Bericht vor, wobei

- i) der Ausschuß seinen Bericht auf eine kurze Darstellung des Sachverhalts beschränkt, wenn eine Regelung im Sinne von Buchstabe e) zustande gekommen ist;
- ii) der Ausschuß seinen Bericht auf eine kurze Darstellung des Sachverhalts beschränkt, wenn eine Regelung im Sinne von Buchstabe e) nicht zustande gekommen ist; die schriftlichen Stellungnahmen und das Protokoll über die mündlichen Stellungnahmen der beteiligten Vertragsparteien sind dabei dem Bericht hinzuzufügen.

In jedem Fall wird der Bericht den beteiligten Vertragsstaaten übermittelt.

2. Die Bestimmungen dieses Artikels treten in Kraft, wenn fünf Vertragsstaaten Erklärungen nach Absatz 1 dieses Artikels abgegeben haben. Diese Erklärungen werden von den Vertragsstaaten beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den anderen Vertragsstaaten Abschriften davon übermitteln. Eine Erklärung kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Eine solche Zurücknahme berührt nicht die Prüfung einer Angelegenheit, die Gegenstand einer bereits aufgrund dieses Artikels vorgenommenen Mitteilung ist; nach Eingang der Notifikation über die Zurücknahme der Erklärung beim Generalsekretär wird keine weitere Mitteilung eines Vertragsstaates aufgrund dieses Artikels angenommen, es sei denn, daß der betreffende Vertragsstaat eine neue Erklärung abgegeben hat.

Artikel 22

1. Ein Vertragsstaat dieser Konvention kann aufgrund dieses Artikels jederzeit erklären, daß er die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, die dem Ausschuß von einzelnen Personen oder im Namen von einzelnen Personen vorgelegt werden, die der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehen und die geltend machen, Opfer einer Verletzung der Bestimmungen dieser Konvention durch einen Vertragsstaat zu sein. Der Ausschuß darf keine Mitteilung entgegennehmen, die einen Vertragsstaat betrifft, der keine derartige Erklärung abgegeben hat.

Der Ausschuß behandelt jede aufgrund dieses Artikels gemachte Mitteilung als unzulässig, die anonym ist oder die er für einen Mißbrauch des Rechts auf Vorlage derartiger Mitteilungen oder für unvereinbar mit den Bestimmungen dieser Konvention hält.

3. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 2 bringt der Ausschuß jede ihm aufgrund dieses Artikels vorgelegte Mitteilung dem Vertragsstaat dieser Konvention zur Kenntnis, der beschuldigt wird, eine Bestimmung der Konvention zu verletzen, sofern dieser Staat eine Erklärung gemäß Absatz 1 abgegeben hat. Der Empfängerstaat legt dem Ausschuß innerhalb von sechs Monaten schriftliche Erklärungen oder Stellungnahmen zu dieser Angelegenheit und zu den gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen vor.

4. Bei der Behandlung von Mitteilungen aufgrund dieses Artikels berücksichtigt der Ausschuß alle Informationen, die ihm von der Einzelperson oder in deren Namen und von dem betreffenden Vertragsstaat zur Verfügung gestellt werden.

5. Der Ausschuß befaßt sich mit der Mitteilung einer Einzelperson aufgrund dieses Artikels erst dann, wenn er sich Gewißheit verschafft hat,

a) daß dieselbe Angelegenheit nicht bereits von einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsinstanz geprüft wurde bzw. geprüft wird;

b) daß der Betreffende alle ihm zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft hat; dies gilt jedoch nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lang dauert bzw. wenn kaum anzunehmen ist, daß es für das Opfer der Verletzung dieser Konvention wirksame Abhilfe schafft.

6. Der Ausschuß berät über Mitteilungen aufgrund dieses Artikels in nichtöffentlicher Sitzung.

7. Der Ausschuß übermittelt seine Auffassungen dem betreffenden Vertragsstaat und Beschwerdeführer.

8. Die Bestimmungen dieses Artikels treten in Kraft, wenn fünf Vertragsstaaten dieser Konvention Erklärungen nach Absatz 1 dieses Artikels abgegeben haben. Diese Erklärungen werden von den Vertragsstaaten beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den anderen Vertragsstaaten Abschriften davon übermitteln. Eine Erklärung kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Eine solche Zurücknahme berührt nicht die Prüfung einer Angelegenheit, die Gegenstand einer bereits aufgrund dieses Artikels vorgenommenen Mitteilung ist; nach Eingang der Notifikation über die Zurücknahme der Erklärung beim Generalsekretär wird keine weitere, von einer Einzelperson oder in ihrem Namen abgegebene Mitteilung aufgrund dieses Artikels angenommen, es sei denn, daß der betreffende Vertragsstaat eine neue Erklärung abgegeben hat.

Artikel 23

Die Mitglieder des Ausschusses und der Ad-hoc-Vergleichskommissionen, die nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe e) ernannt werden können, haben Anspruch auf die Einrichtungen und Dienste,

Vorrechte und Immunitäten, die in den entsprechenden Abschnitten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁶¹ für die im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen vorgesehen sind.

Artikel 24

Der Ausschuß legt den Vertragsstaaten und der Generalversammlung der Vereinten Nationen einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit aufgrund dieser Konvention vor.

TEIL III

Artikel 25

1. Diese Konvention liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.
2. Diese Konvention bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 26

Diese Konvention steht allen Staaten zum Beitritt offen. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär.

Artikel 27

1. Diese Konvention tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
2. Für jeden Staat, der diese Konvention nach der Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihr beitrifft, tritt sie am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 28

1. Jeder Staat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifikation dieser Konvention oder des Beitritts zu ihr erklären, daß er die sich aus Artikel 20 ergebende Zuständigkeit des Ausschusses nicht anerkennt.
2. Jeder Vertragsstaat, der nach Absatz 1 dieses Artikels einen Vorbehalt gemacht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

Artikel 29

1. Jeder Vertragsstaat dieser Konvention kann eine Änderung vorschlagen und diese beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einbringen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Bitte, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung des Vorschlags und zur Abstimmung über ihn befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten vom Datum dieser Mitteilung an gerechnet mindestens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, ist vom Generalsekretär allen Vertragsstaaten zur Annahme vorzulegen.
2. Eine im Einklang mit Absatz 1 dieses Artikels angenommene Änderung tritt in Kraft, sobald zwei Drittel der Vertragsstaaten dieser Konvention dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mitgeteilt haben, daß sie die Änderung in Übereinstimmung mit den in ihrer Fassung vorgesehenen Verfahren angenommen haben.
3. Treten Änderungen in Kraft, so sind sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieser Konvention und alle früheren von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 30

1. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention, die nicht durch Verhandlungen beigelegt werden kann, ist auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen. Können sich die Parteien binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, nicht über seine Ausgestaltung einigen, so kann jede dieser Parteien die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem sie gemäß dem Statut des Gerichtshofs einen entsprechenden Antrag stellt.
2. Jeder Staat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifikation dieser Konvention oder des Beitritts zu dieser erklären, daß er sich durch Absatz 1 dieses Artikels als nicht gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt gemacht hat, durch Absatz 1 dieses Artikels nicht gebunden.
3. Jeder Vertragsstaat, der nach dem vorstehenden Absatz einen Vorbehalt gemacht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

Artikel 31

1. Ein Vertragsstaat kann diese Konvention durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.
2. Durch eine solche Kündigung wird der Vertragsstaat nicht seiner Verpflichtungen aufgrund dieser Konvention in bezug auf Handlungen oder Unterlassungen im Zeitraum vor dem Inkrafttreten der Kündigung entoben. Eine Kündigung berührt auch in keiner Weise die weitere Behandlung einer Angelegenheit, mit der der Ausschuß bereits vor dem Inkrafttreten der Kündigung befaßt war.
3. Nach dem Tag des Inkrafttretens der Kündigung eines Vertragsstaates darf der Ausschuß nicht mit der Behandlung einer neuen diesen Staat betreffenden Angelegenheit beginnen.

Artikel 32

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und alle Staaten, die diese Konvention unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind,

- a) von den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach Artikel 25 und 26;
- b) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konvention nach Artikel 27 und vom Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen nach Artikel 28;
- c) von Kündigungen nach Artikel 31.

Artikel 33

1. Diese Konvention, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften dieser Konvention.

39/102 — Maßnahmen zur Verbesserung der Lage und zur Sicherung der Menschenrechte und der Menschenwürde aller Wanderarbeiter

Die Generalversammlung,

in neuerlicher Bekräftigung der immerwährenden Gültigkeit der Grundsätze und Normen, die in den grundlegenden Instrumenten über den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte verankert sind, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶², den

⁶¹ Resolution 22 A (I)

⁶² Resolution 217 A (III)

Internationalen Menschenrechtspakten⁶³, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung⁶⁴ und der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶⁵,

eingedenk der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der Arbeit anderer Sonderorganisationen* und verschiedener Organe der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit den Wanderarbeitern und ihren Familien,

erneut erklärend, daß trotz des bereits bestehenden Katalogs von Grundsätzen und Normen nach wie vor weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Lage und zur Sicherung der Menschenrechte und der Menschenwürde aller Wanderarbeiter und ihrer Familien unternommen werden müssen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/172 vom 17. Dezember 1979, in der sie beschloß, eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien zu schaffen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/198 vom 15. Dezember 1980, 36/160 vom 16. Dezember 1981, 37/170 vom 17. Dezember 1982 und 38/86 vom 16. Dezember 1983, mit denen sie das Mandat der Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien erneuerte und sie ersuchte, ihre Arbeit fortzusetzen,

nach Prüfung der Fortschritte, die die Arbeitsgruppe auf ihrer vom 29. Mai bis 8. Juni 1984 abgehaltenen vierten Sitzung zwischen den Tagungen der Generalversammlung⁶⁶ erzielt hat, wie auch des Berichts⁶⁷, den die Arbeitsgruppe auf der laufenden Tagung der Generalversammlung abgab, auf der sie die erste Lesung des Konventionsentwurfs abgeschlossen hat,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Berichten der Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien und beglückwünscht sie sie zu der Tatsache, daß sie die erste Lesung des Entwurfs der Präambel und der Artikel abgeschlossen hat, die als Grundlage für die zweite Lesung des Konventionsentwurfs dienen werden;

2. *beschließt*, daß die Arbeitsgruppe unmittelbar nach der ersten ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1985 zwischen den Tagungen der Generalversammlung erneut für die Dauer von zwei Wochen in New York zusammentritt, damit sie ihre Aufgabe so bald wie möglich abschließen kann;

3. *bittet* den Generalsekretär, den Regierungen die Berichte der Arbeitsgruppe zu übermitteln, damit die Mitglieder der Arbeitsgruppe während der im Frühjahr abzuhaltenden Sitzung die zweite Lesung der Präambel

und der Artikel vornehmen können, und bittet ihn, die bei dieser Sitzung erzielten Ergebnisse der vierzigsten Tagung der Generalversammlung zur Behandlung zu übermitteln;

4. *bittet* den Generalsekretär *ferner*, die oben genannten Dokumente den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und den in Frage kommenden internationalen Organisationen zur Information zu übermitteln, damit sie ihre Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe fortsetzen können;

5. *beschließt*, daß die Arbeitsgruppe während der vierzigsten Tagung der Generalversammlung—möglichst zu Beginn der Tagung—zusammentritt, um die zweite Lesung des Entwurfs einer internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien fortzusetzen.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/103—Frage des völkerrechtlichen Schutzes der Menschenrechte von Personen, die nicht Bürger des Landes sind, in dem sie leben

Die Generalversammlung,

eingedenk der Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1790 (LIV) vom 18. Mai 1973 und 1871 (LVI) vom 17. Mai 1974 zur Frage des völkerrechtlichen Schutzes der Menschenrechte von Personen, die nicht Bürger des Landes sind, in dem sie leben,

unter Hinweis auf die von der Menschenrechtskommission zu dieser Frage verabschiedeten Resolutionen 8 (XXIX) vom 21. März 1973⁶⁸, 11 (XXX) vom 6. März 1974⁶⁹, 16 (XXXV) vom 14. März 1979⁷⁰ und 19 (XXXVI) vom 29. Februar 1980⁷¹,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 9 (XXXI) der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz vom 13. September 1978⁷²,

unter Hinweis darauf, daß der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1980/29 vom 2. Mai 1980 beschlossen hat, der Generalversammlung zusammen mit den gemäß Ratsbeschluß 1979/36 vom 10. Mai 1979 eingegangenen diesbezüglichen Stellungnahmen der Mitgliedstaaten⁷⁴ zu ihrer fünfunddreißigsten Tagung den Text des Entwurfs einer Erklärung über die Menschenrechte von Personen zu übermitteln, die nicht Bürger des Landes sind, in dem sie leben, der von der Sonderberichterstatterin der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz ausgearbeitet und von der Unterkommission abgeändert worden war⁷³, und daß der Rat der Versammlung empfohlen hat, die Verabschiedung einer diesbezüglichen Erklärung zu erwägen,

⁶⁸ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, Fifty-fourth Session, Supplement No. 6 (E/5265)*, Kap. XX, Abschnitt A.

⁶⁹ *Ebd.*, *Fifty-sixth Session, Supplement No. 5 (E/5464)*, Kap. XIX, Abschnitt A.

⁷⁰ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1979, Supplement No. 6 (E/1979/36)*, Kap. XXIV, Abschnitt A.

⁷¹ *Ebd.*, 1980, *Supplement No. 3 (E/1980/13 mit Korr.1)*, Kap. XXVI, Abschnitt A.

⁷² Vgl. E/CN.4/1296, Kap. XVII, Abschnitt A.

⁷³ E/CN.4/1336

⁷⁴ E/CN.4/1354 mit Add.1-6

* Vgl. die Fußnote auf S. 217

⁶³ Resolution 2200 A (XXI), Anhang

⁶⁴ Resolution 2106 A (XX), Anhang

⁶⁵ Resolution 34/180, Anhang

⁶⁶ Vgl. A/C.3/39/1

⁶⁷ A/C.3/39/4 mit Korr.1

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/199 vom 15. Dezember 1980, 36/165 vom 16. Dezember 1981, 37/169 vom 17. Dezember 1982 und 38/87 vom 16. Dezember 1983, mit denen sie beschloß, eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe mit dem Auftrag einzusetzen, die Ausarbeitung des Entwurfs einer Erklärung über die Menschenrechte von Personen zum Abschluß zu bringen, die nicht Bürger des Landes sind, in dem sie leben,

nach Behandlung der Stellungnahmen, die Regierungen, Sonderorganisationen*, regionale und zwischenstaatliche Organisationen sowie die zuständigen Organe der Vereinten Nationen gemäß Generalversammlungsresolution 37/169 zu den Berichten der auf der fünfunddreißigsten, sechunddreißigsten, siebenunddreißigsten und achtunddreißigsten Tagung der Versammlung eingesetzten, allen Mitgliedstaaten zur Teilnahme offenstehenden Arbeitsgruppen abgegeben haben⁷⁵,

nach Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe zur abschließenden Ausarbeitung des Entwurfs einer Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Bürger des Landes sind, in dem sie leben⁷⁵,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht der Arbeitsgruppe und von der Tatsache, daß die Arbeitsgruppe zwar nützliche Arbeit geleistet hat, ihre Aufgabe jedoch aus Zeitmangel nicht abschließen konnte;

2. beschließt, auf ihrer vierzigsten Tagung eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe mit dem Auftrag einzusetzen, die Ausarbeitung des Entwurfs einer Erklärung über die Menschenrechte von Personen zum Abschluß zu bringen, die nicht Bürger des Landes sind, in dem sie leben;

3. ersucht den Generalsekretär, die Regierungen darum zu bitten, unter Berücksichtigung der von der Arbeitsgruppe erzielten Fortschritte und des derzeitigen Stands des Entwurfs so rechtzeitig weitere Stellungnahmen und Kommentare zum gesamten Erklärungsentwurf abzugeben, daß der Generalsekretär diese im Rahmen seines Berichts der vierzigsten Tagung der Generalversammlung vorlegen kann;

4. hofft, daß die Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung in der Lage sein wird, den Entwurf einer Erklärung über die Menschenrechte von Personen zu verabschieden, die nicht Bürger des Landes sind, in dem sie leben.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/104 — Hilfe für Flüchtlinge in Somalia

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/180 vom 15. Dezember 1980, 36/153 vom 16. Dezember 1981, 37/174 vom 17. Dezember 1982 und 38/88 vom 16. Dezember 1983 über die Frage der Hilfe für Flüchtlinge in Somalia,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über Hilfe für

Flüchtlinge in Somalia⁷⁷ und insbesondere von Abschnitt IV dieses Berichts,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über die vom 9. bis 11. Juli 1984 in Genf durchgeführte Zweite Internationale Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika⁷⁸,

tief besorgt darüber, daß das Flüchtlingsproblem in Somalia noch immer nicht gelöst ist,

im Bewußtsein der durch den neuerlichen Zustrom von Flüchtlingen entstandenen zusätzlichen Belastung wie auch der sich daraus ergebenden dringenden Notwendigkeit weiterer internationaler Hilfsleistungen,

im Bewußtsein der gravierenden Mängel in der Bereitstellung von Nahrungsmittelhilfe, die in den Flüchtlingslagern in Somalia zu einer kritischen Beschränkung der Rationen und zu akuter Not geführt haben,

den im Bericht des Hohen Kommissars enthaltenen Empfehlungen entnehmend, daß es nach wie vor dringend erforderlich ist, in den Bereichen Nahrung, Wasser und Medikamente verstärkte Hilfe zu leisten, die Gesundheits- und Bildungseinrichtungen in den Flüchtlingslagern auszubauen und die Anzahl der für die Förderung der Eigenständigkeit der Flüchtlinge notwendigen Selbsthilfepläne sowie Projekte für landwirtschaftliche Kleinbetriebe und die Ansiedlung von Flüchtlingen zu erhöhen,

im Bewußtsein der anhaltenden Folgen der sozialen und wirtschaftlichen Belastung, die der Regierung und dem Volk Somalias durch die anhaltende Anwesenheit von Flüchtlingen auferlegt wird, sowie im Bewußtsein der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die nationale Entwicklung und die Infrastruktur des Landes,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge;

2. dankt dem Generalsekretär und dem Hohen Kommissar für ihre fortgesetzten Anstrengungen zur Mobilisierung internationaler Hilfe für die Flüchtlinge in Somalia;

3. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Hilfe, die den Flüchtlingen in Somalia von verschiedenen Mitgliedstaaten, vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, vom Welternährungsprogramm, vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und von anderen in Frage kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen geleistet worden ist;

4. appelliert an die Mitgliedstaaten sowie die internationalen Organisationen und freiwilligen Hilfswerke, der Regierung Somalias bei ihren Bemühungen um die Leistung aller erforderlichen Hilfe an die Flüchtlinge ein Höchstmaß an materieller, finanzieller und technischer Unterstützung zukommen zu lassen und die von ihnen auf oder nach der Zweiten Internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika übernommenen Verpflichtungen zur Unterstützung der von der Regierung Somalias vorgelegten Entwicklungsprojekte und anderen entscheidend wichtigen Projekte unverzüglich zu erfüllen;

5. ersucht den Hohen Kommissar, in Absprache mit dem Generalsekretär dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1985 über die Flüchtlingssituation in Somalia zu berichten;

* Vgl. die Fußnote auf S. 217

⁷⁵ Vgl. A/38/147 mit Add. I

⁷⁶ A/C.3/39/9 mit Korr. I

⁷⁷ A/39/443

⁷⁸ A/39/402 mit Add. 1 und 2

6. *ersucht* den Hohen Kommissar *ferner*, in Absprache mit dem Generalsekretär der vierzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/105 – Hilfe für Vertriebene in Äthiopien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/91 vom 5. Dezember 1980, 36/161 vom 16. Dezember 1981, 37/175 vom 17. Dezember 1982 und 38/91 vom 16. Dezember 1983 sowie auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1980/54 vom 24. Juli 1980 und 1982/2 vom 27. April 1982,

ferner unter Hinweis auf den gemäß Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/8 vom 28. April 1980 erstellten Bericht des Generalsekretärs⁷⁹,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über Hilfe für Vertriebene in Äthiopien⁸⁰,

nach Anhörung der Erklärung, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge am 12. November 1984 abgegeben hat⁸¹,

im Hinblick auf die zunehmende Zahl von freiwilligen Rückkehrern und Flüchtlingen in Äthiopien,

tief besorgt über die Not der Vertriebenen und freiwilligen Rückkehrer in diesem Land, die durch die vernichtenden Auswirkungen der anhaltenden Dürre noch verschlimmert worden ist,

im Bewußtsein der schweren Belastung, die die Versorgung der Vertriebenen und der Opfer von Naturkatastrophen wie auch der Rückkehrer und Flüchtlinge für die Regierung Äthiopiens bedeutet,

1. *würdigt* die bisherigen Bemühungen der verschiedenen Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen* um die Mobilisierung humanitärer Hilfe zur Unterstützung der Bemühungen der äthiopischen Regierung;

2. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen und freiwilligen Hilfswerke, durch ein Höchstmaß an materieller, finanzieller und technischer Hilfe die Regierung Äthiopiens in ihren Bemühungen um die Bereitstellung von Nothilfe für Vertriebene, Rückkehrer und Flüchtlinge in Äthiopien sowie um deren Rehabilitierung zu unterstützen;

3. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, seine Bemühungen um die Mobilisierung humanitärer Hilfe zur Linderung der Not, zur Eingliederung und zur Wiederansiedlung der freiwilligen Rückkehrer, Flüchtlinge und Vertriebenen in Äthiopien zu verstärken;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar die zweite ordentliche Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahre 1985 über die Durchführung dieser Resolution zu informieren

sowie der vierzigsten Tagung der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/106 – Nothilfe für Rückkehrer und Vertriebene im Tschad

Die Generalversammlung,

tief besorgt über die beispiellose Dürre, die gegenwärtig den Tschad heimsucht und die ohnehin prekäre Nahrungsmittel- und Gesundheitssituation in diesem Land noch verschärft,

sich dessen bewußt, daß die große Anzahl an freiwilligen Rückkehrern und infolge des Kriegs und der Dürre im Tschad vertriebenen Personen im Hinblick auf ihre Eingliederung in die Gesellschaft ein ernstes Problem darstellt,

in Anbetracht dessen, daß der Tschad nicht nur zu den Binnenländern und den am wenigsten entwickelten Ländern gehört, sondern sich nunmehr aufgrund des Krieges und der Dürre in einer besonders schwierigen Lage befindet,

eingedenk der zahlreichen Appelle, insbesondere des Appells vom 9. Oktober 1984 an die Generalversammlung⁸², die von der Regierung des Tschad sowie auch von humanitären Organisationen in bezug auf die schwierige Nahrungsmittel- und Gesundheitssituation im Tschad erlassen worden sind,

unter Hinweis auf den dringenden Appell des Generalsekretärs vom 1. November 1984⁸³ um internationale Nothilfe an die von Naturkatastrophen betroffenen freiwilligen Rückkehrer und Vertriebenen im Tschad,

1. *schließt sich* den Appellen der Regierung des Tschad und des Generalsekretärs um Nothilfe für die freiwilligen Rückkehrer und Vertriebenen im Tschad an;

2. *bittet* alle Staaten sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Bemühungen der Regierung des Tschad um Unterstützung und Neuansiedlung der freiwilligen Rückkehrer und Vertriebenen durch großzügige Beiträge zu unterstützen;

3. *nimmt mit Zustimmung Kenntnis* von den Maßnahmen der verschiedenen Gremien des Systems der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen* zur Mobilisierung humanitärer Nothilfe für die freiwilligen Rückkehrer und Vertriebenen im Tschad;

4. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und den Koordinator der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe im Rahmen ihres jeweiligen Mandats humanitäre Nothilfe für die freiwilligen Rückkehrer und Vertriebenen im Tschad zu mobilisieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Koordinator der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

* Vgl. die Fußnote auf S. 217

⁷⁹ A/35/360 mit Korr.1-3

⁸⁰ A/39/446

⁸¹ Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Third Committee, 36. Sitzung, Ziffer 1-12

* Vgl. die Fußnote auf S. 217

⁸² Ebd., Plenary Meetings, 27. Sitzung, Ziffer 211-270

⁸³ A/39/627; s.a. Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Plenary Meeting, 47. Sitzung, Ziffer 1

39/107 — Humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Dschibuti

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/182 vom 15. Dezember 1980, 36/156 vom 16. Dezember 1981, 37/176 vom 17. Dezember 1982 und 38/89 vom 16. Dezember 1983 über humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Dschibuti,

nach Anhörung der am 12. November 1984 abgegebenen Erklärung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge⁸¹,

nach Behandlung der Berichte des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Dschibuti⁸⁴ und mit Befriedigung über dieselben,

in Anerkennung der entschlossenen, anhaltenden Anstrengungen, die die Regierung Dschibutis trotz ihrer bescheidenen wirtschaftlichen Ressourcen und ihrer begrenzten Mittel zur Bewältigung der dringenden Bedürfnisse der Flüchtlinge unternimmt,

im Bewußtsein der sozialen und wirtschaftlichen Belastung, die der Regierung und der Bevölkerung Dschibutis durch die Anwesenheit der Flüchtlinge auferlegt wird, sowie der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Entwicklung und die Infrastruktur des Landes,

tief besorgt über die andauernde erschreckende Not der Flüchtlinge und Vertriebenen in Dschibuti, die durch die verheerenden Auswirkungen der anhaltenden Dürre noch verschärft wird,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die die Regierung Dschibutis in enger Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar ergriffen hat, um ausreichende und angemessene Dauerlösungen zugunsten der Flüchtlinge in Dschibuti herbeizuführen,

ferner mit Dank Kenntnis nehmend von der Anteilnahme und den unermüdlichen Bemühungen des Amts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation, des Welternährungsprogramms, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und der freiwilligen Hilfsorganisationen, die im Rahmen des Soforthilfe- und Wiedereingliederungsprogramms für Flüchtlinge in Dschibuti eng mit der dschibutischen Regierung zusammengearbeitet haben,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis von den Berichten des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über humanitäre Hilfe für die Flüchtlinge in Dschibuti und würdigt seine Bemühungen, die Lage der Flüchtlinge in Dschibuti ständig im Auge zu behalten;*

2. *begrüßt die Maßnahmen der Regierung Dschibutis, in enger Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar ausreichende und angemessene Dauerlösungen zugunsten der Flüchtlinge in Dschibuti herbeizuführen;*

3. *ersucht den Hohen Kommissar, die erforderlichen Mittel zur Verwirklichung von Dauerlösungen zugunsten der Flüchtlinge in Dschibuti zu mobilisieren;*

4. *bittet den Hohen Kommissar eindringlich, weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in*

Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den in Frage kommenden freiwilligen Hilfsorganisationen ausreichende und angemessene Dauerlösungen herbeizuführen, damit die erforderliche Hilfe für die Regierung Dschibutis mobilisiert und dieser dadurch die erfolgreiche Bewältigung des Flüchtlingsproblems ermöglicht werden kann, das durch die verheerenden Auswirkungen der anhaltenden Dürre noch besonders verschärft wird;

5. *würdigt die bisher von Mitgliedstaaten, Sonderorganisationen*, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie freiwilligen Hilfsorganisationen im Rahmen der Soforthilfe- und Wiedereingliederungsprogramme für die Flüchtlinge und Vertriebenen in Dschibuti geleistete Hilfe;*

6. *fordert alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen*, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die freiwilligen Hilfsorganisationen auf, weiterhin die Bemühungen zu unterstützen, die die Regierung Dschibutis fortlaufend unternimmt, um den augenblicklichen Bedürfnissen der Flüchtlinge und der anderen Opfer in Dschibuti zu entsprechen;*

7. *ersucht den Hohen Kommissar, in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.*

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/108 — Die Lage der Flüchtlinge im Sudan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/181 vom 15. Dezember 1980, 36/158 vom 16. Dezember 1981, 37/173 vom 17. Dezember 1982 und 38/90 vom 16. Dezember 1983 über die Lage der Flüchtlinge im Sudan,

nach Behandlung der Berichte des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über die Lage der Flüchtlinge im Sudan⁸⁵,

Kenntnis nehmend von dem ständig wachsenden Zustrom von Flüchtlingen in den Sudan,

in Würdigung der Maßnahmen der Regierung des Sudan zur Bereitstellung von Unterkünften, Nahrungsmitteln, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen und anderen humanitären Dienstleistungen für die wachsende Anzahl von Flüchtlingen im Sudan,

in Anerkennung der schweren Belastung der Regierung des Sudan und der Opfer, die sie mit der Betreuung der Flüchtlinge auf sich nimmt, sowie in Anerkennung der Notwendigkeit verstärkter internationaler Unterstützung, damit sie ihre Bemühungen um die Unterstützung der Flüchtlinge fortsetzen kann,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Unterstützung, die die Mitgliedstaaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen dem Sudan bei der Durchführung des Flüchtlingsprogramms geleistet haben,

1. *nimmt Kenntnis vom Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über die*

⁸⁴ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 12 (A/39/12) und A/39/444

* Vgl. die Fußnote auf S. 217
⁸⁵ Ebd., Beilage 12 (A/39/12) und A/39/445

Fortschritte bei der Durchführung der nach Anschlußbesuchen abgegebenen Empfehlungen der interinstitutionellen Fachdelegation sowie über die Durchführung der Resolution 38/90⁸⁶;

2. *würdigt* die Maßnahmen, die die Regierung des Sudan trotz der dort herrschenden Dürre und ersten wirtschaftlichen Situation unternimmt, um den Flüchtlingen Unterkünfte, Nahrungsmittel, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen und andere humanitäre Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen;

3. *dankt* dem Generalsekretär, dem Hohen Kommissar, den Geberländern und den freiwilligen Hilfsorganisationen für ihre Bemühungen um die Unterstützung der Flüchtlinge im Sudan;

4. *anerkennt* die Notwendigkeit entwicklungsorientierter Projekte, durch die Beschäftigungs- und langfristige Verdienstmöglichkeiten für Flüchtlinge und für die ortsansässige Bevölkerung in den betroffenen Gebieten geschaffen würden, und würdigt in diesem Zusammenhang die Bemühungen des Hohen Kommissars und des Internationalen Arbeitsamts um die Schaffung von mit Einkommen verbundenen Beschäftigungsmöglichkeiten für die Flüchtlinge im Sudan⁸⁷;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die finanzielle und materielle Hilfe zu mobilisieren, die für die volle Durchführung der Empfehlungen der verschiedenen interinstitutionellen Delegationen und der von der Regierung des Sudan der vom 9. bis 11. Juli 1984 durchgeführten Zweiten internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika⁸⁸ vorgelegten Projekte erforderlich ist;

6. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die in Frage kommenden Organe, Organisationen und Programme der Vereinten Nationen sowie an andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen und an die internationalen Finanzinstitutionen, der Regierung des Sudan die erforderlichen Mittel zur Durchführung der in den Berichten der verschiedenen interinstitutionellen Delegationen vorgesehenen Entwicklungshilfeprojekte in von der Anwesenheit von Flüchtlingen betroffenen Regionen zur Verfügung zu stellen und die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur des Sudan zu stärken, damit lebenswichtige Dienste und Einrichtungen für die Flüchtlinge ausgebaut und erweitert werden können;

7. *ersucht* den Hohen Kommissar, seine Maßnahmen weiterhin mit den in Frage kommenden Sonderorganisationen* zu koordinieren, mit dem Ziel, die den Flüchtlingen in ihren jeweiligen Siedlungen gebotenen lebenswichtigen Dienste und Einrichtungen zu konsolidieren und für deren Fortsetzung zu sorgen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in Absprache und in Abstimmung mit dem Hohen Kommissar und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat einen umfassenden Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung der aufgrund ihrer Anschlußbesuche abgegebenen Empfehlungen der interinstitutionellen Fachdelegationen, der vom Sudan auf der Zweiten internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in

Afrika eingereichten Projekte sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/109 – Hilfe für geflüchtete Schüler und Studenten im südlichen Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/95 vom 16. Dezember 1983, in der sie u.a. den Generalsekretär ersuchte, in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge für die in Botswana, Lesotho, Sambia und Swasiland im Asyl lebenden geflüchteten Schüler und Studenten aus Namibia und Südafrika weiterhin ein leistungsfähiges Programm für Hilfe im Bildungsbereich und in anderen in Frage kommenden Bereichen zu organisieren und durchzuführen,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Kommissars über das Hilfsprogramm für geflüchtete Schüler und Studenten aus Südafrika und Namibia⁸⁹,

mit Befriedigung darüber, daß einige der im Bericht über Hilfe für geflüchtete Schüler und Studenten im südlichen Afrika empfohlenen Projekte erfolgreich zum Abschluß gebracht worden sind,

mit Besorgnis angesichts des anhaltenden Zustroms von geflüchteten Schülern und Studenten aus Südafrika wie auch aus Namibia nach Botswana, Lesotho, Sambia und Swasiland,

in der Überzeugung, daß die diskriminierenden Politiken und repressiven Maßnahmen, die in Südafrika und Namibia Anwendung finden, zur weiteren Abwanderung von Schülern und Studenten aus diesen Ländern geführt haben und auch weiterhin führen werden,

in dem Bewußtsein der Belastung, der die begrenzten finanziellen, materiellen und administrativen Ressourcen der Gastländer durch die wachsende Zahl dieser geflüchteten Schüler und Studenten ausgesetzt sind,

in Anerkennung der Bemühungen der Aufnahmeländer, diesen geflüchteten Schülern und Studenten mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft Hilfe zu leisten,

1. *schließt sich* den im Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge enthaltenen Beurteilungen und Empfehlungen *an* und würdigt seine Bemühungen um die Aufbringung von Ressourcen und die Organisierung des Hilfsprogramms für geflüchtete Schüler und Studenten in den Gastländern des südlichen Afrika;

2. *dankt* den Regierungen von Botswana, Lesotho, Sambia und Swasiland, daß sie trotz des Drucks, den der ständige Zustrom dieser Flüchtlinge für die Einrichtungen ihrer Länder bedeutet, den geflüchteten Schülern und Studenten Asyl gewähren und ihnen Bildungseinrichtungen und andere Einrichtungen zugänglich machen;

3. *dankt* den Regierungen von Botswana, Lesotho, Sambia und Swasiland *ferner* für ihre Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar in den das Wohl dieser Flüchtlinge betreffenden Fragen;

* Vgl. die Fußnote auf S. 217

⁸⁶ A/39/445

⁸⁷ Vgl. A/38/427 mit Korr. 1, Abschnitt III

⁸⁸ Vgl. A/CONF.125/1, Ziffer 33

⁸⁹ A/39/447

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der finanziellen und materiellen Unterstützung der geflüchteten Schüler und Studenten durch die Mitgliedstaaten, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, andere Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie durch zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen;

5. *ersucht* den Hohen Kommissar, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär für die in Botswana, Lesotho, Sambia und Swasiland im Asyl lebenden geflüchteten Schüler und Studenten aus Namibia und Südafrika weiterhin ein leistungsfähiges Hilfsprogramm für den Bildungsbereich und für andere in Frage kommende Bereiche zu organisieren und durchzuführen;

6. *bittet* alle Mitgliedstaaten sowie alle zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich*, durch finanzielle Unterstützung der regulären Programme des Hohen Kommissars und der Projekte und Programme — auch soweit sie noch nicht finanziert sind —, die der vom 9. bis 11 Juli 1984 in Genf durchgeführten Zweiten Internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika⁸⁸ im Juli 1984 in Genf vorgelegt wurden, weiterhin großzügige Beiträge zu den Hilfsprogrammen für die geflüchteten Schüler und Studenten zu leisten;

7. *bittet* alle Mitgliedstaaten und alle zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *ferner eindringlich*, die Asylländer in materieller und sonstiger Hinsicht zu unterstützen, damit sie ihren humanitären Verpflichtungen gegenüber den Flüchtlingen weiterhin gerecht werden können;

8. *appelliert* an das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie an andere internationale und nichtstaatliche Organisationen, weiterhin humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe zu leisten, um die Neuan siedlung von aus Südafrika geflüchteten Schülern und Studenten zu beschleunigen, denen in Botswana, Lesotho, Sambia und Swasiland Asyl gewährt wurde;

9. *fordert* die Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*, den Generalsekretär und den Hohen Kommissar bei der Durchführung humanitärer Hilfsprogramme für die geflüchteten Schüler und Studenten im südlichen Afrika weiterhin zu unterstützen;

10. *ersucht* den Hohen Kommissar, diese Angelegenheit in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär weiter zu verfolgen, den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1985 über den derzeitigen Stand der Programme zu unterrichten und der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/110 — Im Schnellverfahren erfolgende oder willkürliche Hinrichtungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁹⁰, in der es heißt, daß

jeder Mensch das Recht auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit sowie in voller Gleichberechtigung Anspruch auf ein faires und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht hat,

in Anbetracht der Bestimmungen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte⁹¹, in dem es heißt, daß jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, daß dieses Recht gesetzlich zu schützen ist und daß niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 34/175 vom 17. Dezember 1979, in der sie erneut erklärte, daß massenhafte und flagrante Verletzungen der Menschenrechte ein besonderes Anliegen der Vereinten Nationen sind, und die Menschenrechtskommission eindringlich bat, bei bereits vorliegenden und künftigen Fällen massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte rechtzeitig wirksame Maßnahmen zu ergreifen,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 36/22 vom 9. November 1981, in der sie die Praxis im Schnellverfahren erfolgender oder willkürlicher Hinrichtungen verurteilte, sowie auf ihre Resolutionen 37/182 vom 17. Dezember 1982 und 38/96 vom 16. Dezember 1983,

tief beunruhigt über die große Zahl der im Schnellverfahren erfolgenden oder willkürlichen Hinrichtungen, darunter auch Hinrichtungen außerhalb des gesetzlichen Verfahrens,

unter Hinweis auf die Resolution 1982/13 der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz vom 7. September 1982⁹², in der die Unterkommission die Verabschiedung wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung von im Schnellverfahren erfolgenden oder willkürlichen Hinrichtungen empfahl,

Kenntnis nehmend von den Arbeiten des Ausschusses für Verbrechensverhütung und -bekämpfung auf dem Gebiet von im Schnellverfahren erfolgenden oder willkürlichen Hinrichtungen, darunter auch von der Ausarbeitung gesetzlicher Mindestgarantien und -kontrollen zur Verhinderung von Hinrichtungen außerhalb des gesetzlichen Verfahrens⁹³, mit denen sich der in der Zeit vom 26. August bis 6. September 1985 stattfindende Siebente Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und die Bestrafung Straffälliger im Jahr 1985 befassen wird,

überzeugt von der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen zur Bekämpfung und schließlichen Beseitigung der Praxis im Schnellverfahren erfolgender oder willkürlicher Hinrichtungen, die eine flagrante Verletzung des fundamentalsten aller Menschenrechte, des Rechts auf Leben, darstellt,

1. *beklagt zutiefst* die in verschiedenen Teilen der Welt noch immer vorkommende große Anzahl von im Schnellverfahren erfolgenden oder willkürlichen Hinrichtungen, darunter auch Hinrichtungen außerhalb des gesetzlichen Verfahrens;

2. *begrüßt* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1982/35 vom 7. Mai 1982, in der der Rat beschloß, für die Dauer eines Jahres einen Sonderberichterstatte mit

⁹¹ Vgl. Resolution 2200 A (XXI), Anhang

⁹² Vgl. E/CN.4/1983/4-E/CN.4/Sub.2/1982/43 mit Korr. I, Kap. XXI, Abschnitt A

⁹³ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1984, Supplement No. 6 (E/1984/16), Kap. VII*

⁹⁰ Resolution 217 A (III)

dem Auftrag zu ernennen, Fragen im Zusammenhang mit im Schnellverfahren erfolgenden oder willkürlichen Hinrichtungen zu prüfen, sowie die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1983/36 vom 26. Mai 1983, in der er beschloß, das Mandat des Sonderberichterstatters um ein weiteres Jahr zu verlängern;

3. *begrüßt ferner* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1984/35 vom 24. Mai 1983, in der der Rat erneut beschloß, das Mandat des Sonderberichterstatters S.A. Wako um ein weiteres Jahr zu verlängern, und die Menschenrechtskommission ersuchte, auf ihrer einundvierzigsten Tagung mit hohem Vorrang die Frage von im Schnellverfahren erfolgenden oder willkürlichen Hinrichtungen zu behandeln;

4. *appelliert* an alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatte der Menschenrechtskommission zusammenzuarbeiten und ihn bei der Ausarbeitung seines Berichts zu unterstützen;

5. *ersucht* den Sonderberichterstatte, bei der Ausführung seines Mandats wirksam auf alle ihm vorgelegten Informationen zu reagieren, insbesondere wenn eine im Schnellverfahren erfolgende oder willkürliche Hinrichtung bevorsteht bzw. droht;

6. *vertritt die Auffassung*, daß der Sonderberichterstatte bei der Erfüllung seines Auftrags von Regierungen, Gremien der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen*, regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat weiterhin Informationen erbitten und erhalten sollte;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatte alle Hilfe zukommen zu lassen, die er benötigt, damit er seinen Auftrag erfolgreich erfüllen kann;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Fällen, in denen die in Artikel 6, 14 und 15 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte⁹¹ vorgesehenen Mindestnormen rechtlicher Garantien offensichtlich nicht eingehalten werden, unter Einsatz aller Kräfte tätig zu werden;

9. *ersucht* die Menschenrechtskommission, aufgrund des Berichts des Sonderberichterstatters, der gemäß der Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1982/35, 1983/36 und 1984/35 zu erstellen ist, auf ihrer einundvierzigsten Tagung Empfehlungen über geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung und schließlichen Beseitigung der Praxis im Schnellverfahren erfolgender oder willkürlicher Hinrichtungen abzugeben.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/111 – Frage des gewaltsam verursachten oder unfreiwilligen Verschwindens von Personen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/173 vom 20. Dezember 1978 mit dem Titel "Verschwundene Personen" sowie ihre Resolution 38/94 vom 16. Dezember 1983 zur Frage des gewaltsam verursachten oder unfreiwilligen Verschwindens von Personen,

tief besorgt darüber, daß die Praxis des gewaltsam verursachten oder unfreiwilligen Verschwindens von Personen in bestimmten Fällen noch immer andauert,

* Vgl. die Fußnote auf S. 217

mit dem Ausdruck ihres tiefen Mitgeföhls für die Ängste und Sorgen der betroffenen Familien, die über das Schicksal ihrer Angehörigen unterrichtet sein sollten,

in der Überzeugung, daß es wichtig ist, daß die Bestimmungen der Generalversammlungsresolution 33/173 und anderer Resolutionen der Vereinten Nationen zur Frage des gewaltsam verursachten oder unfreiwilligen Verschwindens von Personen verwirklicht werden, damit Fälle, in denen Personen verschwunden sind, gelöst werden und dazu beigetragen wird, derartige Praktiken völlig zu beseitigen,

eingedenk der Resolution 1984/23 der Menschenrechtskommission vom 6. März 1984⁹⁴, in der die Kommission beschloß, das Mandat der Arbeitsgruppe für Fragen des gewaltsam herbeigeführten oder unfreiwilligen Verschwindens von Personen um ein weiteres Jahr zu verlängern, sowie eingedenk des Wirtschafts- und Sozialratsbeschlusses 1984/135 vom 24. Mai 1984, in dem der Rat den Kommissionsbeschluß billigte,

1. *dankt* der Arbeitsgruppe für Fragen des gewaltsam herbeigeführten oder unfreiwilligen Verschwindens von Personen für ihre humanitäre Tätigkeit, und dankt allen Regierungen, die sie dabei unterstützt haben;

2. *begrüßt* den Beschluß der Menschenrechtskommission, das Mandat der Arbeitsgruppe gemäß Kommissionsresolution 1984/23 um ein weiteres Jahr zu verlängern;

3. *begrüßt ferner* die von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1984/23 verabschiedeten Vorkehrungen, die es der Arbeitsgruppe ermöglichen sollen, ihrem Auftrag noch effizienter nachzukommen;

4. *appelliert* an alle Regierungen, der Arbeitsgruppe und der Menschenrechtskommission die volle Unterstützung zukommen zu lassen, die angesichts ihrer rein humanitären Zielsetzungen und ihres diskreten Vorgehens angezeigt ist;

5. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, diese Frage weiterhin vorrangig zu behandeln und im Zuge der Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe auf ihrer ihrer einundvierzigsten Tagung alle Schritte zu unternehmen, die ihr für die Fortsetzung der Arbeit der Arbeitsgruppe notwendig erscheinen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Arbeitsgruppe weiterhin jede erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/112 – Siebenter Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

eingedenk der von den Vereinten Nationen mit Generalversammlungsresolution 415 (V) vom 1. Dezember 1950 eingegangenen Verpflichtung auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafgerichtsbarkeit, insbesondere im Hinblick auf die Einberufung von alle fünf Jahre stattfindenden Kongressen über Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger,

⁹⁴ Ebd., Supplement No. 4 (E/1984/14 mit Korr.1), Kap. II, Abschnitt A

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/21 vom 9. November 1981, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die erforderlichen Maßnahmen zur möglichst vollständigen Verwirklichung der Erklärung von Caracas⁹⁵ und zur angemessenen Vorbereitung des Siebenten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu ergreifen,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1982/29 vom 4. Mai 1982 mit der Billigung der vorläufigen Tagesordnung des Siebenten Kongresses, 1984/45 vom 25. Mai 1984 über die Fortsetzung der Vorbereitungsarbeiten für den Kongreß und 1984/51 vom 25. Mai 1984 über technische Zusammenarbeit bei der Verbrechensverhütung und Strafgerichtsbarkeit,

Kenntnis nehmend vom Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 1984/154, mit dem der Rat das Angebot der Regierung Italiens annahm, den Siebenten Kongreß vom 26. August bis 6. September 1985 in Mailand abzuhalten,

aner kennend, daß die Kriminalität, insbesondere Gewaltverbrechen und organisierte Verbrechen, eine ernste Bedrohung für die Entwicklung und Sicherheit von Nationen darstellt,

im Hinblick darauf, daß viele Länder durch wirtschaftliche und technische Schwierigkeiten bei ihrem Kampf gegen das Verbrechen behindert werden,

erneut erklärend, daß sich die internationale Gemeinschaft in konzertierter und systematischer Weise darum bemühen muß, die technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit bei der Verbrechensverhütung und in der Strafgerichtsbarkeit zu stärken sowie faire, humane und wirksame Politiken zur Verbrechensbekämpfung auszuarbeiten, die Unterschieden im politischen und kulturellen System, im wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand und in den gesellschaftlichen Wertvorstellungen und Veränderungen Rechnung tragen,

überzeugt von der wichtigen Rolle, die die früheren Kongresse zur Förderung des Verständnisses, des Bewußtseins und der Zusammenarbeit sowie zur Herbeiführung weiterer Fortschritte auf diesem Gebiet gespielt haben,

unter Betonung der Notwendigkeit einer weiteren Verbesserung der regionalen, interregionalen und internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung mit dem Ziel, den Kampf gegen das Verbrechen zu intensivieren,

1. *dankt* der Regierung Italiens für ihr Angebot, als Gastgeberin des Siebenten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger aufzutreten;

2. *gibt erneut ihrer Hoffnung Ausdruck*, daß der Siebente Kongreß einen wichtigen und nützlichen Beitrag zur Lösung von Problemen im Zusammenhang mit der Verbrechensverhütung und der Strafgerichtsbarkeit leisten wird;

3. *begrüßt* die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1982/29 und 1984/45 sowie insbesondere die Empfehlung, der Siebente Kongreß solle die Ausarbeitung neuer Leitprinzipien für die Verbrechensverhütung und die Strafgerichtsbarkeit im Kontext der Entwicklung abschließen;

4. *begrüßt ferner* die in Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1984/51 enthaltenen Empfehlungen über die Verbesserung der Modalitäten der technischen Zusam-

menarbeit bei der Verbrechensverhütung und Strafgerichtsbarkeit;

5. *nimmt Kenntnis* von den Vorbereitungsarbeiten, die vom Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung in seiner Eigenschaft als Vorbereitungsgremium für den Kongreß auf seiner achten Tagung sowie von der in Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen, den interregionalen und regionalen Instituten zur Verbrechensverhütung und den interessierten Regierungen einberufenen regionalen und interregionalen Vorbereitungstreffen durchgeführt worden sind⁹⁶;

6. *fordert* alle Regierungen, Gremien der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen* und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie interessierte nichtstaatliche Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat *auf*, an dem Siebenten Kongreß teilzunehmen und ihre diesbezüglichen fachlichen und wissenschaftlichen Vorbereitungsarbeiten zu intensivieren und auszudehnen;

7. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner ersten ordentlichen Tagung des Jahres 1985 die vorläufige Geschäftsordnung des Siebenten Kongresses zu billigen;

8. *ersucht* den Siebenten Kongreß, unter Punkt 3 seiner vorläufigen Tagesordnung der Stärkung der technischen Zusammenarbeit bei der Verbrechensverhütung und Strafgerichtsbarkeit im Einklang mit den Empfehlungen der regionalen Vorbereitungstreffen und des Ausschusses für Verbrechensverhütung und -bekämpfung dringende Aufmerksamkeit zukommen zu lassen;

9. *bittet* den Siebenten Kongreß, der Frage des illegalen Drogenhandels besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

10. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Leistung von Beiträgen zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für den Selbstschutz der Gesellschaft in Erwägung zu ziehen, damit der Fonds Aktivitäten zur Unterstützung von Ländern durchführen kann, die darum ersuchen, und appelliert ferner an sie, einen angemessenen Teil ihrer Ressourcen für Programme zur Senkung der Kriminalität und zur Verbesserung der Strafgerichtsbarkeit zu verwenden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß der Siebente Kongreß sachbezogene und organisatorische Arbeit von genügend hoher Qualität leistet, damit sein Erfolg gewährleistet ist;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung im Einklang mit den bisherigen Gepflogenheiten einen Bericht über die Durchführung der Empfehlungen des Sechsten Kongresses vorzulegen, der gemäß Ziffer 4 der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1982/29 für den Siebenten Kongreß zu erstellen ist;

13. *ersucht* den Generalsekretär *weiterhin*, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung seine Auffassungen und Empfehlungen zur Durchführung der Ergebnisse des Siebenten Kongresses vorzulegen;

14. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verbrechensverhütung und Strafgerichtsbarkeit: Bericht des Siebenten Kongresses der Vereinten Nationen für Ver-

* Vgl. die Fußnote auf S. 217

⁹⁶ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1984, Supplement No. 6 (E/1984/16), Kap. III*

⁹⁵ Resolution 35/171, Anhang

brechungsverhütung und die Behandlung Straffälliger“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/113 – Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁹⁷, in dem es heißt, daß niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe⁹⁸,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 36/151 vom 16. Dezember 1981, in der sie mit tiefer Besorgnis feststellte, daß in verschiedenen Ländern Folterungen vorkommen, in der sie anerkannte, daß die Hilfe für die Opfer der Folter von rein humanitären Beweggründen geleitet sein muß, und mit der sie ferner den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter schuf,

in der Überzeugung, daß im Rahmen des Kampfes um die Beseitigung der Folter den Opfern und ihren Familienmitgliedern aus rein humanitären Beweggründen Hilfe geleistet werden muß,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter⁹⁹,

1. *spricht* allen Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die bereits Beiträge zum Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter geleistet haben, *ihren Dank und ihre Anerkennung aus;*

2. *ruft* alle Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die dazu in der Lage sind, *auf*, positiv auf Ersuchen um erste bzw. um weitere Beiträge zum Fonds zu reagieren;

3. *dankt* dem Kuratorium des Fonds für seine Arbeit;

4. *dankt* dem Generalsekretär für die dem Kuratorium gewährte Unterstützung;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alle vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen, um das Kuratorium des Fonds u.a. durch die Ausarbeitung, Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial bei seinen Bemühungen um die bessere Bekanntmachung des Fonds und seiner humanitären Tätigkeit sowie bei seinen Beitragsersuchen zu unterstützen.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/114 – Künftige Maßnahmen gegen nazistische, faschistische und neofaschistische Aktivitäten und alle anderen auf rassistischer Intoleranz, Haß und Terror beruhenden Formen totalitärer Ideologien und Praktiken

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Vereinten Nationen aus dem Kampf gegen Nazismus, Faschismus, Aggression und fremde Besetzung hervorgegangen sind und daß die Völker in der Charta der Vereinten Nationen ihre Entschlossenheit bekundet haben, künftige Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

eingedenk des Leids, der Zerstörungen und des Todes von Millionen von Menschen, die Opfer von Aggression, fremder Besetzung, Nazismus und Faschismus geworden sind,

ferner unter Hinweis auf den engen Zusammenhang zwischen allen totalitären Ideologien und Praktiken, die rassistische oder ethnische Exklusivität oder Intoleranz, Haß und Terror und die systematische Verweigerung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zur Grundlage haben,

in Anbetracht dessen, daß es im Jahre 1985 vierzig Jahre her sein wird, daß der Sieg über Nazismus und Faschismus im Zweiten Weltkrieg errungen wurde, und daß dies zum Anlaß genommen werden sollte, die Weltgemeinschaft zu Anstrengungen zur Bekämpfung nazistischer, faschistischer und neofaschistischer sowie aller anderen totalitären Ideologien und Praktiken zu mobilisieren, die von rassistischer Intoleranz, Haß und Terror ausgehen,

in Bekräftigung der in der Charta niedergelegten Ziele und Grundsätze, die auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, auf die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen und auf die Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit bei der Förderung und Unterstützung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle gerichtet sind,

in der festen Überzeugung, daß die Errichtung und Aufrechterhaltung demokratischer Institutionen der beste Schutz gegen Nazismus und rassistische Diskriminierung sind, daß das Bestehen einer echten politischen, sozialen und wirtschaftlichen Demokratie ein wirksames Vorbeugungsmittel und ebenso wirksames Gegenmittel gegen das Entstehen oder die Weiterverbreitung nazistischer Bewegungen ist und daß ein auf Freiheit und effektiver Mitwirkung der Bevölkerung an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten beruhendes politisches System mit wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, die der Bevölkerung einen menschenwürdigen Lebensstandard gewährleisten, es faschistischen, nazistischen oder anderen auf Terror aufbauenden Ideologien unmöglich macht sich durchzusetzen,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß alle totalitären oder anderen, insbesondere nazistischen, faschistischen und neofaschistischen Ideologien und Praktiken, die rassistische oder ethnische Exklusivität oder Intoleranz, Haß, Terror oder die systematische Verweigerung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zur Grundlage haben oder nach sich ziehen, den Weltfrieden gefährden und Hindernisse für freundschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten und für die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellen können,

⁹⁷ Resolution 217 A (III)

⁹⁸ Resolution 3452 (XXX), Anhang

⁹⁹ A/39/662

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, daß viele Staaten auf der angeborenen Würde und den gleichen und unveräußerlichen Rechten aller Menschen beruhende Systeme geschaffen haben, die die Grundlage der demokratischen Gesellschaft darstellen und das beste Bollwerk gegen totalitäre Ideologien und Praktiken sind,

feststellend, daß es heute in der Welt nach wie vor verschiedene Formen totalitärer Ideologien und Praktiken gibt, die Menschenverachtung bzw. die Leugnung der allen Menschen innewohnenden Würde und Gleichheit, der Chancengleichheit im bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich sowie der sozialen Gerechtigkeit mit sich bringen,

erneut erklärend, daß die Verfolgung und Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit gemäß Generalversammlungsresolution 3 (I) vom 13. Februar 1946 und 95 (I) vom 11. Dezember 1946 eine universelle Verpflichtung für alle Staaten darstellt,

eingedenk der in der Generalversammlungsresolution 3074 (XXVIII) vom 3. Dezember 1973 niedergelegten Grundsätze der internationalen Zusammenarbeit bei der Auffindung, Festnahme, Auslieferung und Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2331 (XXII) vom 18. Dezember 1967, 2438 (XXIII) vom 19. Dezember 1968, 2545 (XXIV) vom 11. Dezember 1969, 2713 (XXV) vom 15. Dezember 1970, 2839 (XXVI) vom 18. Dezember 1971, 34/24 vom 15. November 1979, 35/200 vom 15. Dezember 1980, 36/162 vom 16. Dezember 1981, 37/179 vom 17. Dezember 1982 und 38/99 vom 16. Dezember 1983,

weiterhin unter Hinweis auf die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung im Sozialbereich¹⁰⁰, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung¹⁰¹, die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁰² und die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Überzeugung¹⁰³,

in Unterstreichung der Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁰⁴, der Internationalen Menschenrechtspakte¹⁰⁵, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung¹⁰⁶, des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes¹⁰⁷, der Konvention über die Unverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit¹⁰⁸ und des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid¹⁰⁹ sowie der anderen einschlägigen internationalen Instrumente,

erneut erklärend, daß totalitäre oder andere, insbesondere nazistische, faschistische und neofaschistische Ideologien und Praktiken, die rassistische, ethnische oder

sonstige Exklusivität oder Intoleranz, Haß, Terror und die systematische Verweigerung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zur Grundlage haben bzw. nach sich ziehen, mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der genannten internationalen Instrumente unvereinbar sind,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, der Ausbreitung von auf der systematischen Verweigerung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, auf rassistischer Intoleranz, Haß und Terror beruhenden totalitären Ideologien und Praktiken entgegenzuwirken,

in Anerkennung der Tatsache, daß eine Anzahl von Staaten Rechtsvorschriften erlassen haben, die dazu geeignet sind, die Aktivitäten von nazistischen, faschistischen und neofaschistischen Gruppen und Organisationen zu verhindern,

erneut mit tiefer Sorge feststellend, daß die Anhänger faschistischer Ideologien in einer Anzahl von Ländern ihre Aktivitäten intensiviert haben und sie zunehmend international koordinieren,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß faschistische, nazistische und andere totalitäre Ideologien und Praktiken u.a. von repressiven rassistischen Regimen übernommen werden, die grobe und flagrante Menschenrechtsverletzungen begehen und die systematische Verweigerung der Menschenrechte und Grundfreiheiten praktizieren,

1. verurteilt erneut alle totalitären oder anderen, insbesondere nazistischen, faschistischen und neofaschistischen Ideologien und Praktiken, die rassistische oder ethnische Exklusivität oder Intoleranz, Haß und Terror zur Grundlage haben und die Menschen ihrer grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Chancengleichheit berauben, und gibt ihrer Entschlossenheit Ausdruck, sich diesen Ideologien und Praktiken zu widersetzen;

2. bittet alle Staaten eindringlich, darauf hinzuweisen, wie sehr die demokratischen Institutionen durch die obenerwähnten Ideologien und Praktiken bedroht werden, sowie im Einklang mit ihren nationalen Verfassungssystemen und mit den Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Internationalen Menschenrechtspakte Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, durch die die Aktivitäten von Gruppen, Organisationen und allen Personen, die diese Ideologien praktizieren, verboten oder auf andere Weise verhindert werden;

3. bittet die Mitgliedstaaten, im Einklang mit ihren nationalen Verfassungssystemen sowie mit den Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Internationalen Menschenrechtspakte mit hohem Vorrang Maßnahmen zu ergreifen, die jede Verbreitung von auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhaß und Kriegspropaganda beruhendem Gedankengut, einschließlich nazistischer, faschistischer und neofaschistischer Ideologien, gesetzlich strafbar macht;

4. fordert die Staaten auf, einander Beistand zu leisten, wenn es darum geht, Personen, die im Verdacht stehen, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen zu haben, aufzufinden, festzunehmen und vor Gericht zu bringen sowie bei erwiesener Schuld zu bestrafen;

5. appelliert an alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, die Internationalen Menschenrechtspakte, die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes, das Internationale

¹⁰⁰ Resolution 2542 (XXIV)

¹⁰¹ Resolution 1904 (XVIII)

¹⁰² Resolution 1514 (XV)

¹⁰³ Resolution 36/55

¹⁰⁴ Resolution 217 A (III)

¹⁰⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anhang

¹⁰⁶ Resolution 2106 A (XX), Anhang

¹⁰⁷ Resolution 260 A (III), Anhang

¹⁰⁸ Resolution 2391 (XXIII), Anhang

¹⁰⁹ Resolution 3068 (XXVIII), Anhang

Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung, die Konvention über die Unverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und das Internationale Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid zu ratifizieren, diesen Instrumenten beizutreten bzw. einen Beitritt zu diesen Dokumenten ernsthaft in Erwägung zu ziehen;

6. *fordert* die in Frage kommenden Sonderorganisationen* sowie die zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen *auf*, Maßnahmen gegen die in Ziffer 1 beschriebenen Ideologien und Praktiken einzuleiten bzw. solche Maßnahmen auszubauen;

7. *bittet* anläßlich des vierzigsten Jahrestags des Endes des Zweiten Weltkriegs alle Staaten um erneute Bemühungen, der Ausbreitung der in Ziffer 1 beschriebenen Ideologien und Praktiken entgegenzuwirken, sowie um die Einleitung von Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen;

8. *verleiht* der Achtung *Ausdruck*, die die heute lebenden Generationen vor den Opfern von Nazismus und Faschismus, vor dem im Zweiten Weltkrieg geführten Kampf der Völker gegen Nazismus und Faschismus sowie vor der Tatsache empfinden, daß die Vereinten Nationen gegründet worden sind, um die Menschheit vor der Geißel des Krieges zu bewahren und unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen und an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit zu bekräftigen;

9. *erklärt*, daß der 8. und 9. Mai 1985 die Tage sind, an denen der vierzigste Jahrestag des Siegs über Nazismus und Faschismus im Zweiten Weltkrieg und des Kampfes gegen diese begangen wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats der Verbreitung von Informationen über diesen Jahrestag und die Gründung der Vereinten Nationen gebührende Aufmerksamkeit widmet und in diesen Informationen die in Ziffer 1 genannten Ideologien und Praktiken anprangert;

11. *ersucht* die Menschenrechtskommission *erneut*, dieses Thema auf ihrer einundvierzigsten Tagung zu behandeln;

12. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, dem Generalsekretär ihre Stellungnahmen zu dieser Frage zu übermitteln;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der vierzigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht vorzulegen, der auch die bevorstehenden Debatten in der Menschenrechtskommission sowie die Stellungnahmen der einzelnen Staaten und internationalen Organisationen berücksichtigt.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/115 – Regionale Vereinbarungen für den Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/127 vom 16. Dezember 1977, 33/167 vom 20. Dezember 1978,

* Vgl. die Fußnote auf S. 217

34/171 vom 17. Dezember 1979, 35/197 vom 15. Dezember 1980, 36/154 vom 16. Dezember 1981, 37/171 und 37/172 vom 17. Dezember 1982 sowie 38/97 vom 16. Dezember 1983 über regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte¹¹⁰,

erneut erklärend, daß regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte einen wichtigen Beitrag zur effektiven Inanspruchnahme der Menschenrechte und Grundfreiheiten leisten können und daß der Informations- und Erfahrungsaustausch in diesem Bereich zwischen den Regionen und innerhalb des Systems der Vereinten Nationen noch verbessert werden kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *dankt* den Sonderorganisationen*, den Regionalkommissionen und den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, die einen Beitrag zur Erstellung dieses Berichts geleistet haben;

3. *ersucht* den Generalsekretär zu erwägen, Kontakte zwischen den Vertretern der regionalen Gremien und den mit der Förderung der Menschenrechte befaßten Gremien der Vereinten Nationen anzuregen, um einen Informations- und Erfahrungsaustausch in diesem Gebiet herbeizuführen;

4. *ersucht* die Menschenrechtskommission, bei der Behandlung ihres Tagesordnungspunktes "Beratungsdienste auf dem Gebiet der Menschenrechte" ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Frage zu richten, wie die Länder der verschiedenen Regionen auf Antrag im Rahmen des Programms für Beratungsdienste am besten unterstützt werden können, und ersucht sie, erforderlichenfalls einschlägige Empfehlungen abzugeben;

5. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der regionalen Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte vorzulegen und darin auch über die Ergebnisse der gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zu berichten;

6. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundvierzigsten Tagung weiter zu behandeln.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/116 – Regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der asiatischen Region

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/171 vom 17. Dezember 1979, 35/179 vom 15. Dezember 1980, 36/154 vom 16. Dezember 1981 und 37/171 vom 17. Dezember 1982,

nach Behandlung des Berichts des vom 21. Juni bis 2. Juli 1982 in Colombo abgehaltenen Seminars über nationale, lokale und regionale Vereinbarungen für die

* Vgl. die Fußnote auf S. 217
110 A/39/570

Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der asiatischen Region¹¹¹,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte¹¹²;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Stellungnahmen der Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region zum Bericht des Seminars über nationale, lokale und regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der asiatischen Region;

3. *bittet* diejenigen Mitgliedstaaten der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, die dem Generalsekretär ihre Stellungnahmen zum Bericht des Seminars noch nicht übermittelt haben, dies möglichst bald zu tun, damit weitere Konsultationen abgehalten werden können;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat über die eingegangenen Antworten zu berichten;

5. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundvierzigsten Tagung weiter zu behandeln.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/117 — Menschenrechte und Massenauswanderung

Die Generalversammlung,

eingedenk des ihr mit der Charta der Vereinten Nationen übertragenen allgemeinen humanitären Auftrags, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen,

tief beunruhigt über die Zunahme des Umfangs und der Größenordnung der Auswanderung von Flüchtlingen und der Vertreibung ganzer Bevölkerungsgruppen in zahlreichen Regionen der Welt und über das menschliche Leid von Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen,

sich dessen bewußt, daß Menschenrechtsverletzungen zu den Hauptfaktoren der komplexen und vielfältigen Ursachen für die Massenauswanderung von Flüchtlingen zählen, wie aus der Studie¹¹³ des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission zu dieser Frage hervorgeht,

im Hinblick auf die innerhalb der Vereinten Nationen, insbesondere von der Menschenrechtskommission, unternommenen Bemühungen zur Lösung dieser Frage,

tief beunruhigt über die immer schwerere Belastung, die vor allem den Entwicklungsländern mit ihren begrenzten eigenen Ressourcen und darüber hinaus auch der gesamten internationalen Gemeinschaft durch diese plötzlichen Massenauswanderungen und Vertreibungen ganzer Bevölkerungsgruppen auferlegt wird,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit einer internationalen Zusammenarbeit, die auf die Verhütung neuer massiver Flüchtlingsströme und gleichzeitig auf angemessene Lösungen für die gegenwärtigen Kategorien von Flüchtlingen abzielt,

erneut Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über Menschenrechte und Massenauswanderung¹¹⁴,

unter Hinweis auf ihre Résolutionen 35/196 vom 15. Dezember 1980, 37/186 vom 17. Dezember 1982 und 38/103 vom 16. Dezember 1983 sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 30 (XXXVI) vom 11. März 1980¹¹⁵, 29 (XXXVII) vom 11. März 1981¹¹⁶, 1982/32 vom 11. März 1982¹¹⁷ und 1983/35 vom 8. März 1983¹¹⁸,

1. *begrüßt* die von den Vereinten Nationen bisher ergriffenen Maßnahmen zur Prüfung aller Aspekte des Problems der Massenauswanderung von Flüchtlingen und Vertriebenen, insbesondere der zugrundeliegenden Ursachen;

2. *bittet* die Regierungen um ihre verstärkte Zusammenarbeit und Unterstützung bei weltweiten Anstrengungen zur Lösung des ernststen Problems der Massenauswanderung von Flüchtlingen und Vertriebenen;

3. *begrüßt* das besondere Interesse, das der Generalsekretär dieser Frage widmet, und erneuert ihr Ersuchen an ihn, die Entwicklungen im Bereich der Menschenrechte und der Massenauswanderung im Auge zu behalten;

4. *befürwortet* die Bemühungen, die der Generalsekretär laut seinem Bericht über die Tätigkeit der Vereinten Nationen¹¹⁹ unternimmt, um den Vereinten Nationen die frühzeitige Erkennung von Fällen zu ermöglichen, in denen humanitäre Hilfe geleistet werden muß, und um sie zu einer besseren und schnelleren Reaktion auf diese Fälle zu befähigen;

5. *bittet* die Menschenrechtskommission, mit der Frage der Menschenrechte und Massenauswanderung befaßt zu bleiben, mit dem Ziel, geeignete Empfehlungen zu Maßnahmen abzugeben, die künftig in dieser Beziehung ergriffen werden sollen;

6. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte und Massenauswanderung auf ihrer vierzigsten Tagung zu prüfen.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/118 — Menschenrechte in der Rechtspflege

Die Generalversammlung,

eingedenk der Artikel 3, 5, 9, 10 und 11 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹²⁰ sowie eingedenk der einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹²¹, insbesondere Artikel 6, in dem es ausdrücklich heißt,

¹¹⁴ A/38/538

¹¹⁵ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 3 (E/1980/13 mit Korr.1)*, Kap. XXVI, Abschnitt A

¹¹⁶ *Ebd.*, 1981, *Supplement No. 5 (E/1981/25 mit Korr.1)*, Kap. XXVIII, Abschnitt A

¹¹⁷ *Ebd.*, 1982, *Supplement No. 2 (E/1982/12 mit Korr.1)*, Kap. XXVI, Abschnitt A

¹¹⁸ *EBD.*, 1983, *Supplement No. 3 (E/1983/13 mit Korr.1)*, Kap. XXVII, Abschnitt A

¹¹⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage I (A/39/1)*

¹²⁰ Resolution 217 A (III)

¹²¹ Vgl. Resolution 2200 A (XXI), Anhang

¹¹¹ A/37/422, Anhang

¹¹² A/39/174-E/1984/38 mit Add.1

¹¹³ E/CN.4/1503

daß niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2858 (XXVI) vom 20. Dezember 1971 und 3144 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973 über Menschenrechte in der Rechtspflege,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1984/47 und 1984/50 vom 25. Mai 1984, in denen der Rat u.a. die Verfahren für die effektive Verwirklichung der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Strafgefangenen¹²² bzw. die Garantien für den Schutz der Rechte von zum Tode verurteilten Personen billigte,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die der Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung auf seiner achten Tagung geleistet hat¹²³,

sich dessen bewußt, daß der vom 26. August bis 6. September 1985 abzuhaltende Siebente Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger gemäß Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1982/29 vom 4. Mai 1982 unter Punkt 5 seiner vorläufigen Tagesordnung Fragen im Zusammenhang mit der Formulierung und Anwendung von Maßstäben und Normen der Vereinten Nationen bei der Rechtspflege behandeln wird,

davon überzeugt, daß weitere koordinierte und abgestimmte Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Einhaltung der in den genannten Artikeln der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerten Grundsätze zu fördern,

1. bekräftigt das bestehende völkerrechtliche Verbot jeder Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und verurteilt aufs schärfste die Praxis willkürlicher, nicht auf einem Gerichtsverfahren beruhender Hinrichtungen;

2. schließt sich den Empfehlungen in Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1984/47 über Verfahren für die effektive Verwirklichung der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Strafgefangenen sowie in Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1984/50 über Garantien für den Schutz der Rechte von zum Tode verurteilten Personen sowie den Bestimmungen in den jeweiligen Anhängen zu diesen Resolutionen an;

3. fordert die Mitgliedstaaten auf, unter Einsatz aller Kräfte angemessene Mechanismen, Verfahren und Ressourcen bereitzustellen, damit dafür gesorgt ist, daß diese Empfehlungen sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Praxis verwirklicht werden;

4. ersucht den Siebenten Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, sich unter Punkt 7 seiner vorläufigen Tagesordnung dringend mit der Frage zu befassen, wie Möglichkeiten zur Gewährleistung einer wirksameren Anwendung bestehender Normen gefunden werden können, und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung darüber zu berichten;

5. ersucht den Generalsekretär, seine Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung der Verwirklichung der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Strafgefangenen, insbesondere in bezug auf Verfahren

Nr. 7, 8, 9 und 10, die im Anhang zu Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1984/47 enthalten sind, in jeder Hinsicht zu erfüllen und sich nach besten Kräften für Fälle einzusetzen, bei denen die Garantien für den Schutz der Rechte von zum Tode verurteilten Personen verletzt werden;

6. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, durch den Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung mit diesen Fragen ständig befaßt zu bleiben;

7. bittet die Sonderorganisationen* und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die entsprechenden zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen, den Generalsekretär bei diesen Bemühungen weiter zu unterstützen, indem sie ihm den Erfordernissen entsprechend Hilfe leisten und indem sie dem Siebenten Kongreß einschlägige Vorschläge für Maßnahmen unterbreiten;

8. beschließt, auf ihrer vierzigsten Tagung die Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege zu behandeln.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/119 – Die Lage hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹²⁰ und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹²¹ sowie von den in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹²⁴ und deren Zusatzprotokollen I und II¹²⁵ niedergelegten humanitären Normen,

in dem Bewußtsein, daß es die Pflicht der Regierungen aller Mitgliedstaaten ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit verschiedenen internationalen Menschenrechtsinstrumenten eingegangen sind,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihren Resolutionen 35/192 vom 15. Dezember 1980, 36/155 vom 16. Dezember 1981, 37/185 vom 17. Dezember 1982 und 38/101 vom 16. Dezember 1983 ihre tiefe Besorgnis über die Menschenrechtssituation in El Salvador geäußert hat,

ingedenk der Resolution 32 (XXXVII) der Menschenrechtskommission vom 11. März 1981¹²⁶, in der die Kommission beschloß, einen Sonderbeauftragten für die Situation hinsichtlich der Menschenrechte in El Salvador zu ernennen, sowie der Resolutionen 1982/28 vom 11. März 1982¹²⁷, 1983/29 vom 8. März 1983¹²⁸ und 1984/52 vom 14. März 1984¹²⁹, in denen sie das Mandat des Sonderbeauftragten um ein weiteres Jahr verlängerte und ihn ersuchte, u.a. der Generalversammlung Bericht zu erstatten,

* Vgl. die Fußnote auf S. 217

¹²⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973

¹²⁵ A/32/144, Anhang I und II

¹²⁶ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1981, Supplement No. 5 (E/1981/25 mit Korr.1, Kap. XXVIII, Abschnitt A*

¹²⁷ *Ebd.*, 1982, *Supplement No. 2 (E/1982/12 mit Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A*

¹²⁸ *Ebd.*, 1983, *Supplement No. 3 (E/1983/13 mit Korr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A*

¹²⁹ *Ebd.*, 1984, *Supplement No. 4 (E/1984/14 mit Korr.1), Kap. II, Abschnitt A*

¹²² *First United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. 1956.IV.4), Anhang I.A

¹²³ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1984, Supplement No. 6 (E/1984/16)*

feststellend, daß der Sonderbeauftragte der Menschenrechtskommission in seinem Bericht¹³⁰ darauf hinweist, daß eine erfreuliche Entwicklung eingetreten ist, indem die Anzahl der Menschenrechtsverletzungen aufgrund der Einführung einer neuen staatlichen Politik spürbar gesunken ist, daß in El Salvador jedoch nach wie vor eine kriegsähnliche, von allgemeiner Gewalt gekennzeichnete Situation herrscht, daß es nach wie vor zu schweren Menschenrechtsverletzungen kommt, daß die Anzahl der Angriffe auf Menschen und auf die Wirtschaftsstruktur unverändert Grund zur Besorgnis gibt und daß die Kapazität der Justiz, die in dem Land begangenen Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen und zu bestrafen, nach wie vor völlig unbefriedigend ist,

in der Auffassung, daß in El Salvador ein bewaffneter Konflikt herrscht, der keinen internationalen Charakter besitzt und in dem die Regierung El Salvadors und die Oppositionskräfte verpflichtet sind, die im gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und des dazugehörigen Zusatzprotokolls II festgelegten Mindestnormen für den Menschenrechtsschutz und für humanitäre Behandlung anzuwenden,

sich darüber im klaren, daß in El Salvador ein sehr heikler, auf eine politische Lösung abzielender Prozeß in Gang gesetzt worden ist, der aufgehalten werden könnte, wenn von außen Waffen oder sonstige Militärhilfe jedweder Art bereitgestellt werden, durch die der Krieg in die Länge gezogen oder verschärft werden kann,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Präsident El Salvadors am 8. Oktober 1984 vor der Generalversammlung erklärt hat, die wichtigste Aufgabe im Rahmen des ihm in den Wahlen vom 6. Mai 1984 übertragenen Mandats sei es, gesellschaftliche Harmonie und inneren Frieden in El Salvador herbeizuführen¹³¹, sowie daß der Sonderbeauftragte sich über das offenkundige Bestreben der neuen Regierung erfreut zeigt, unter der Herrschaft von Recht und Gesetz und unter Gewährleistung der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte ein demokratisches System zu schaffen,

in der Erkenntnis, daß der Dialog den einzigen Weg darstellt, um im Geist der Großzügigkeit und Offenheit eine umfassende politische Verhandlungslösung zu erreichen, die der echten nationalen Versöhnung förderlich ist, dem Leiden des salvadorianischen Volkes ein Ende bereitet und ein weiteres Anwachsen des Stroms von Flüchtlingen und Vertriebenen innerhalb des Landes verhindert,

1. *beglückwünscht* den Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission zu seinem Bericht über die Menschenrechtssituation in El Salvador;

2. *äußert ihre tiefe Besorgnis* darüber, daß – wie aus dem Bericht des Sonderbeauftragten hervorgeht – in El Salvador noch immer, wenn auch in geringerer Anzahl, schwere und massive Menschenrechtsverletzungen vorkommen, unter denen das salvadorianische Volk zu leiden hat;

3. *weist darauf hin*, daß das Recht auf Leben und Freiheit überragende Bedeutung besitzt, und nimmt daher mit Genugtuung Kenntnis von den Maßnahmen, die die Regierung El Salvadors dem Bericht des Sonderbeauftragten zufolge ergriffen hat, um diesen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen;

4. *bedauert zutiefst*, daß die anhaltenden Feindseligkeiten der Regierungstreitkräfte zu vielen Opfern unter der Zivilbevölkerung und zu Sachschäden geführt haben, und bedauert ferner, daß die Feindseligkeiten der Guerillastreitkräfte gelegentlich zu Opfern unter der Zivilbevölkerung und zu materiellen Schäden an der Infrastruktur El Salvadors geführt haben;

5. *bekräftigt erneut* das Recht des salvadorianischen Volkes, frei, ohne Einmischung von außen, durch einen wahrhaft demokratischen Prozeß, und in einer von Einschüchterung und Terror freien Atmosphäre über seine politische, wirtschaftliche und soziale Zukunft zu entscheiden;

6. *ersucht* alle Staaten, sich nicht in die inneren Verhältnisse El Salvadors einzumischen und weder Waffen zu liefern noch auf irgendeine andere Art und Weise zur Verlängerung oder Verschärfung des Krieges beizutragen, sondern sich statt dessen für die Fortsetzung des Dialogs einzusetzen, bis ein gerechter und dauerhafter Frieden erzielt ist;

7. *begrüßt erfreut* die Tatsache, daß gemäß dem vom Präsidenten El Salvadors vor der Generalversammlung erlassenen Aufruf und gemäß der wiederholten Aufrufe der Versammlung selbst die Gespräche zwischen der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional-Frente Democrático Revolucionario, die ihre Bereitschaft hierzu bekräftigt hat, wieder aufgenommen worden sind;

8. *erkennt an*, daß dieser Dialog einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Befriedung und Demokratisierung des Landes darstellt, und ruft die Regierung El Salvadors und die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional-Frente Democrático Revolucionario daher auf, ihre Gespräche zu intensivieren, bis sie zu einer umfassenden politischen Verhandlungslösung gelangen, durch die der bewaffnete Konflikt ein Ende findet und ein dauerhafter Frieden herbeigeführt wird, gestützt auf die volle Ausübung sowohl der bürgerlichen und politischen als auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte durch alle Salvadorianer;

9. *begrüßt*, daß die salvadorianische Regierung und die Aufständischentruppen durch indirekt geführte Gespräche übereingekommen sind, Kriegsgefangene auszutauschen und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zu gestatten, im Austausch für die Freilassung von bei Kampfhandlungen gefangenen Regierungsbeamten verwundete Kombattanten der Oppositionskräfte zu evakuieren, appelliert an alle Staaten, ihr Möglichstes zur Unterstützung derartiger Operationen zu tun, und bittet die Regierung El Salvadors und die Aufständischentruppen eindringlich, diese Praktiken, die den Konflikt menschlicher werden lassen, fortzusetzen und möglichst bald übereinzukommen, gemäß den Vorschriften der Genfer Abkommen Sanitäter und alle Lazarette zu achten;

10. *appelliert erneut* an die Regierung El Salvadors und an die Oppositionskräfte, die humanitären Organisationen, die bemüht sind, das Leiden der Zivilbevölkerung in El Salvador zu lindern, in jeder Weise zu unterstützen und sich nicht in ihre Aktivitäten einzumischen, wo auch immer diese Organisationen in El Salvador tätig sind;

11. *empfiehlt* die Fortsetzung und Ausweitung der in El Salvador notwendigen Reformen, einschließlich der wirksamen Durchführung der Agrarreform, damit die dem internen Konflikt in El Salvador zugrundeliegenden

¹³⁰ A/39/636, Anhang

¹³¹ Vgl. *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Plenary Meetings*, 24. Sitzung, Ziffer 55

wirtschaftlichen und sozialen Probleme gelöst werden können;

12. *bedauert zutiefst*, daß die Kapazität der Justiz in El Salvador, Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, nach wie vor völlig unbefriedigend ist, und bittet die zuständigen Behörden daher eindringlich, den Prozeß der Reform der salvadorianischen Strafjustiz fortzusetzen und zu vertiefen, damit alle Personen rasch und wirksam bestraft werden können, die für die früher oder jetzt in El Salvador begangenen schweren Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind;

13. *fordert* die zuständigen Behörden in El Salvador *auf*, die Gesetze und anderen Maßnahmen zu ändern, die mit den Bestimmungen der für die Regierung El Salvadors bindenden Menschenrechtsinstrumente unvereinbar sind;

14. *appelliert erneut* an die Regierung El Salvadors sowie an alle anderen in Frage kommenden Parteien, den Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission auch weiterhin zu unterstützen;

15. *beschließt*, auf ihrer vierzigsten Tagung mit der Frage der Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador befaßt zu bleiben, mit dem Ziel, diese Situation aufgrund weiterer, von der Menschenrechtskommission und vom Wirtschafts- und Sozialrat gelieferter Unterlagen erneut zu prüfen.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/120 – Die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Guatemala

Die Generalversammlung,

erneut wiederholend, daß es Pflicht der Regierungen aller Mitgliedstaaten ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/184 vom 17. Dezember 1982 und 38/100 vom 16. Dezember 1983,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1984/53 der Menschenrechtskommission vom 14. März 1984¹³², in der die Kommission ihrer tiefen Sorge angesichts der fortgesetzten massiven Verletzungen der Menschenrechte in Guatemala Ausdruck verlieh,

im Hinblick darauf, daß die Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz in ihrer Resolution 1984/23 vom 29. August 1984¹³² anerkannt hat, daß in Guatemala ein auf wirtschaftliche, soziale und politische Faktoren struktureller Art zurückzuführender bewaffneter Konflikt besteht, der keinen internationalen Charakter hat,

Kenntnis nehmend von den im Juli 1984 abgehaltenen Wahlen zur verfassungsgebenden Versammlung, mit denen die erste Phase des Wahlprozesses zur Einsetzung einer neuen verfassungsmäßigen Regierung nach dem von der Regierung Guatemalas vorgeschlagenen Terminkalender abgeschlossen wurde, und erklärend, daß es sehr wichtig ist, Bedingungen zu schaffen, in denen der Wahlprozeß in einem von Einschüchterung und Terror freien Klima vor sich gehen kann,

tief beunruhigt über das Anhalten politisch motivierter Gewaltakte in Form von Tötungen und Entführungen,

ferner tief beunruhigt darüber, daß nach wie vor eine große Anzahl von Personen verschwinden und daß das Schicksal der angeblich von den nunmehr abgeschafften Sondergerichten verurteilten Personen ungeklärt ist,

die Tatsache begrüßend, daß die Regierung Guatemalas mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission bei der Erfüllung seines Mandats zusammenarbeitet, und mit Befriedigung feststellend, daß dem Sonderberichterstatter nunmehr ein Verzeichnis der von den Sondergerichten behandelten Fälle übergeben worden ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 1984/53 der Menschenrechtskommission erstellten Zwischenbericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Guatemala¹³³;

2. *äußert erneut ihre tiefe Besorgnis* über die weiterhin vorkommenden schwerwiegenden und weitverbreiteten Menschenrechtsverletzungen in Guatemala, insbesondere über die gegen Nichtkombattanten gerichteten Gewaltakte, über das Verschwinden von Personen, Tötungen und breit angelegte Repressionsakte, wozu auch die Praxis der Folter gehört, über die Vertreibung ländlicher und einheimischer Bevölkerungsgruppen, deren Einsperrung in Entwicklungszentren und deren zwangsweise Zuteilung zu von den Streitkräften organisierten und kontrollierten Zivilpatrouillen;

3. *bittet* die Regierung Guatemalas *erneut eindringlich*, durch wirksame Maßnahmen dafür zu sorgen, daß die Menschenrechte und Grundfreiheiten von allen ihren Behörden und Stellen, einschließlich ihrer Sicherheitskräfte, voll respektiert werden;

4. *fordert* die Regierung Guatemalas *erneut auf*, die zwangsweise Vertreibung von ländlichen und einheimischen Bevölkerungsgruppen zu unterlassen und davon Abstand zu nehmen, Bewohner des Landes zur Teilnahme an Zivilpatrouillen zu zwingen, was zu Menschenrechtsverletzungen führt;

5. *begrüßt es*, daß viele der von den Sondergerichten verurteilten Personen nunmehr freigelassen worden sind, und bittet die Regierung Guatemalas, das Verzeichnis der von den Sondergerichten behandelten Fälle zu veröffentlichen;

6. *ersucht* die Regierung Guatemalas, das Schicksal aller Personen, die Opfer unfreiwilligen oder gewaltsamen Verschwindens geworden sind und über deren Verbleib bisher noch nichts bekannt ist, zu untersuchen und aufzuklären und willkürlichen Verhaftungen und der Inhaftierung an geheimgehaltenen Orten ein Ende zu setzen;

7. *bittet* die Regierung Guatemalas *eindringlich*, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um die Unabhängigkeit der Justiz zu gewährleisten und diese in die Lage zu versetzen, die Rechtsordnung – einschließlich des Rechtsmittels Habeas Corpus – zu schützen, und rasch und wirksam alle Personen zu verfolgen und zu bestrafen, die erwiesenermaßen für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, darunter auch Angehörige des Militärs und der Sicherheitskräfte;

8. *fordert* die Regierung Guatemalas *auf*, in Guatemala die Tätigkeit eines unabhängigen und unpar-

¹³² Vgl. E/CN.4/1985/3-E/CN.4/Sub.2/1984/43, Kap. XVIII, Abschnitt A

¹³³ A/39/635, Anhang

teischen Gremiums zuzulassen, das Klagen über Menschenrechtsverletzungen nachgeht und diesbezügliche Ermittlungen anstellt;

9. *appelliert erneut* an alle in Frage kommenden Parteien in Guatemala, die Anwendung der in bewaffneten Konflikten nicht internationalen Charakters anwendbaren einschlägigen Normen des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten, um die Zivilbevölkerung zu schützen und um zu versuchen, allen Gewaltakten ein Ende zu setzen;

10. *appelliert* an die Regierung Guatemalas, den internationalen humanitären Organisationen zu erlauben, bei der Untersuchung des Schicksals verschwundener Personen mitzuwirken, mit dem Ziel, die Angehörigen über den Verbleib dieser Personen zu informieren, und diesen Organisationen zu erlauben, die Inhaftierten oder Gefangenen zu besuchen und der Zivilbevölkerung in Konfliktgebieten Hilfe zu leisten;

11. *fordert* die Regierungen *auf*, von Waffenlieferungen und sonstiger militärischer Hilfe Abstand zu nehmen, solange die schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen in Guatemala anhalten;

12. *bittet* die Regierung Guatemalas *eindringlich*, ein von Einschüchterung und Terror freies Klima zu gewährleisten, das allen die freie Teilnahme am politischen Prozeß erlaubt;

13. *bittet* die Regierung Guatemalas und andere in Frage kommende Parteien, auch weiterhin mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission zusammenzuarbeiten;

14. *ersucht* die Menschenrechtskommission, den Bericht ihres Sonderberichterstatters wie auch andere Informationen über die Lage der Menschenrechte in Guatemala sorgfältig zu prüfen und weitere Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, durch welche die effektive Respektierung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen in Guatemala sichergestellt wird;

15. *beschließt*, die Prüfung der Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Guatemala auf ihrer vierzigsten Tagung fortzusetzen.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/121 – Die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Chile

Die Generalversammlung,

in dem Bewußtsein, daß sie die Aufgabe hat, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen zu fördern und zu festigen, und entschlossen, im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen – gleichviel, wo sie vorkommen – wachsam zu bleiben,

betonend, daß es die Pflicht der Regierungen ist, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit mehreren internationalen Instrumenten übernommen haben,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3219 (XXIX) vom 6. November 1974, 3448 (XXX) vom 9. Dezember 1975, 31/124 vom 16. Dezember 1976, 32/118 vom 16. Dezember 1977, 33/175 vom 20. Dezember 1978, 34/179 vom 17. Dezember 1979, 35/188 vom 15. Dezember 1980, 36/157 vom 16. Dezember 1981, 37/183 vom 17. Dezember 1982 und 38/102 vom 16. Dezember 1983 über die Menschenrechtssituation in Chile sowie auf ihre

Resolution 33/173 vom 20. Dezember 1978 über verschwundene Personen,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Chile, insbesondere auf die Resolution 1984/63 vom 15. März 1984¹³⁴, in der die Kommission u.a. beschloß, das Mandat des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Chile zu verlängern,

erneut die Tatsache *beklagend*, daß die chilenischen Behörden die wiederholten Aufrufe der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und anderer internationaler Organe zur Wiederherstellung der Menschenrechte und Grundfreiheiten mißachtet haben und sich nach wie vor weigern, die Menschenrechtskommission und ihren Sonderberichterstatter zu unterstützen,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Sorge angesichts der Tatsache, daß die ernste Menschenrechtssituation in Chile – die sich den Untersuchungsergebnissen des Sonderberichterstatters zufolge weiter verschlechtert hat – noch immer besteht und daß die chilenischen Behörden auf die Anliegen der internationalen Gemeinschaft, die in den Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission zum Ausdruck kommen, nicht eingegangen sind,

feststellend, daß den Schlußfolgerungen des Sonderberichterstatters zufolge das Recht der freien Ein- und Ausreise im eigenen Land für Chilenen starken Einschränkungen unterworfen ist und daß sich diese Situation noch durch die Veröffentlichung einer Liste verschlimmert hat, die die Namen tausender Chilenen enthält, denen nicht gestattet ist, ohne Vorbedingungen in ihr eigenes Land einzureisen,

mit äußerster Besorgnis Kenntnis nehmend von der erneuten Verhängung des Belagerungszustandes am 6. November 1984, wodurch sich die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Chile weiter verschlimmert hat, insbesondere aufgrund der Zunahme der willkürlichen Massenverhaftungen, der Verbannung von Personen und der Praxis der Folter und anderer Formen unmenschlicher und erniedrigender Behandlung sowie aufgrund weiterer Beschränkungen der freien Meinungsäußerung sowie der Informations-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit,

1. *spricht* dem Sonderberichterstatter für die Menschenrechtssituation in Chile ihre Anerkennung für seinen gemäß Resolution 1984/63 der Menschenrechtskommission erstellten Bericht¹³⁴ *aus*;

2. *äußert ihre tiefe Empörung* über die im Bericht des Sonderberichterstatters dargestellte Fortdauer bzw. Zunahme schwerwiegender und systematischer Menschenrechtsverletzungen in Chile, insbesondere über die gewaltsame Unterdrückung der Proteste der Öffentlichkeit angesichts der Weigerung der Behörden, die demokratische Ordnung und die Menschenrechte und Grundfreiheiten wiederherzustellen, was zu weiteren schwerwiegenden und flagranten, mit Massenverhaftungen und zahlreichen Todesfällen verbundenen Menschenrechtsverletzungen geführt hat;

3. *wiederholt erneut ihren Unwillen* angesichts der Tatsache, daß die traditionelle demokratische Rechtsordnung und ihre Institutionen insbesondere durch die Beibehaltung der Ausnahmegesetzgebung, die Institutionalisierung von Notständen, die Ausdehnung der

¹³⁴ A/39/631, Anhang

Militärgerichtsbarkeit sowie dadurch gestört werden, daß in Chile eine Verfassung besteht, die nicht dem frei geäußerten Willen des Volkes entspricht und deren Bestimmungen die Wahrnehmung und Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht nur nicht garantieren, sondern vielmehr unterdrücken, suspendieren oder einschränken;

4. *äußert ihre Beunruhigung* angesichts dessen, daß den Darstellungen im Bericht des Sonderberichterstatters zufolge die repressiven Aktivitäten der Polizei und der Sicherheitsdienste und insbesondere der Nationalen Informationszentrale (CNI) weiterhin ungestraft bleiben;

5. *betrachtet ferner erneut mit Besorgnis* die Unwirksamkeit der Rechtsmittel Habeas Corpus* und Amparo** sowie des Rechtsschutzes, da die Justiz in Chile ihre Befugnisse zur Untersuchung, Überwachung und Kontrolle in dieser Hinsicht nicht voll ausübt und ihren Aufgaben nur mit beträchtlichen Einschränkungen nachkommen kann;

6. *ersucht* die chilenischen Behörden *erneut*, im Einklang mit ihren im Rahmen verschiedener internationaler Instrumente eingegangenen Verpflichtungen die Menschenrechte wiederherzustellen und zu achten und insbesondere das Ausnahmeregime und die Praxis der Erklärung von Notständen zu beenden, unter denen schwerwiegende und anhaltende Menschenrechtsverletzungen begangen werden, damit schließlich der Grundsatz der Rechtstaatlichkeit, die demokratischen Institutionen und die wirksame Wahrnehmung und Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte und der Grundfreiheiten wiederhergestellt werden;

7. *bittet* die chilenischen Behörden *eindringlich*, den am 6. November 1984 dekretierten Belagerungszustand und die sich daraus ergebende Situation zu beenden;

8. *bittet* die chilenischen Behörden *erneut eindringlich*, das Schicksal von verschwundenen Personen einschließlich derer, die aus politischen Gründen verhaftet wurden, zu untersuchen und zu klären, deren Familien über die Ergebnisse dieser Ermittlungen zu informieren und die für das Verschwinden Verantwortlichen vor Gericht zu stellen und zu bestrafen;

9. *betont* den chilenischen Behörden gegenüber *erneut* die Notwendigkeit, der Einschüchterung und Verfolgung sowie den willkürlichen bzw. unrechtmäßigen Verhaftungen und der Internierung an geheimgehaltenen Orten ein Ende zu setzen sowie das Recht der Menschen auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu achten, indem sie die Praxis der Folter und andere Formen der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung einstellen, die in einigen Situationen zu unerklärten Todesfällen geführt haben;

10. *ersucht* die chilenischen Behörden *erneut*, im Einklang mit Artikel 12 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹³⁵ das Recht der chilenischen Staatsangehörigen zu respektieren, ohne jedwede Einschränkungen und Vorbedingungen in ihrem Land zu leben und es frei zu betreten bzw. zu verlassen, und bittet sie vor allem, die Namensliste, die das Recht

von Chilenen auf Einreise in ihr Land einschränkt, sowie vor kurzem im Hinblick auf andere Personen getroffene Maßnahmen zurückzuziehen und die Praxis der "Verbannung" (der Zwangszuweisung eines Wohnsitzes) und der Zwangsexilierung einzustellen;

11. *appelliert erneut* an die chilenischen Behörden, die Wahrnehmung und Ausübung der vollen gewerkschaftlichen Rechte wiederherzustellen, insbesondere des Rechts auf Bildung von Gewerkschaften, des Rechts auf Kollektivverhandlungen und des Streikrechts, und dem System der Unterdrückung der Aktivitäten von Gewerkschaftsführern und ihren Organisationen ein Ende zu setzen;

12. *bittet* die chilenischen Behörden *erneut eindringlich*, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu achten und erforderlichenfalls wiederherzustellen, darunter insbesondere die Rechte, bei denen es um die Erhaltung der kulturellen Identität der Urbevölkerung und um die Verbesserung ihrer sozialen Lage geht, unter besonderer Anerkennung ihres Rechts auf ihr Land;

13. *schließt* aus dem Bericht des Sonderberichterstatters, daß sie mit der Menschenrechtssituation in Chile weiter befaßt bleiben muß;

14. *ersucht* die chilenischen Behörden *erneut*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und der einundvierzigsten Tagung der Menschenrechtskommission ihre Stellungnahmen zu seinem Bericht vorzulegen;

15. *bittet* die Menschenrechtskommission, den Bericht des Sonderberichterstatters auf ihrer einundvierzigsten Tagung eingehend zu prüfen und die am besten geeigneten Maßnahmen zur wirksamen Wiederherstellung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Chile zu ergreifen und dabei auch das Mandat des Sonderberichterstatters um ein Jahr zu verlängern, und ersucht die Kommission, der vierzigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat Bericht zu erstatten.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/122 – Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau¹³⁶

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/56 vom 3. Dezember 1982 und Resolution 38/104 vom 16. Dezember 1983 über das Internationale Ausbildungs- und Forschungsinstitut zur Förderung der Frau,

in Kenntnisnahme der Mitteilung des Generalsekretärs¹³⁷ über die jüngsten Entwicklungen im Zusammenhang mit den Aktivitäten und der Satzung des Instituts,

unter Hinweis auf den Wirtschafts- und Sozialratsbeschuß 1984/124 vom 24. Mai 1984 über die Satzung des Instituts,

eingedenk dessen, daß die Tätigkeit des Instituts ausschließlich von freiwilligen Beiträgen abhängt,

1. *begrüßt* die vom Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluß 1984/124 gebilligte Satzung des Inter-

* Erfordernis der Vorführung eines Verhafteten vor dem Richter oder dem Gericht sowie der Haftprüfung; so benannt nach den ersten Worten eines Gesetzes des englischen Königs Charles II von 1679

** Schutz gegen willkürliche Verhaftung ohne richterliche Untersuchung und Anordnung

¹³⁵ Vgl. Resolution 2200 A (XXI), Anhang

¹³⁶ s.a. Abschnitt VIII, Resolution 39/249

¹³⁷ A/C.3/39/6

nationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau¹³⁸;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* vom Arbeitsprogramm des Instituts¹³⁹, das einen wertvollen Beitrag zugunsten einer größeren Rolle der Frau auf allen Ebenen des Entwicklungsprozesses darstellt und in Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen durchgeführt wird;

3. *betont* die Wichtigkeit von Programmen, die sich mit Frauen und mit den internationalen Wirtschaftsbeziehungen befassen;

4. *ersucht* das Institut, bei der Vorbereitung seiner künftigen Aktivitäten die Tendenzen in Ausbildung und Forschung zu berücksichtigen, die für den Bereich Frau und Entwicklung von Bedeutung sind;

5. *bittet* die Regierungen und die zwischenstaatlichen Organisationen, angesichts der wachsenden Bedeutung von Forschung und Ausbildung für die Förderung der Frau Beiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau zu leisten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, das Institut auch weiterhin insbesondere bei seinen Aktivitäten zur Aufbringung von Finanzmitteln zu unterstützen, indem er zu freiwilligen Beiträgen für das Institut aufruft;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der vierzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die Aktivitäten des Instituts vorzulegen;

8. *beschließt* die Aufnahme eines separaten Tagesordnungspunktes mit dem Titel "Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/123 — Die Rolle der Frau in der Gesellschaft

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden sowie in Bekräftigung der Wichtigkeit der Erklärung von Mexiko über die Gleichberechtigung der Frau und ihren Beitrag zu Entwicklung und Frieden (1975)¹⁴⁰, des Weltaktionsplans zur Verwirklichung der Ziele des Internationalen Jahrs der Frau¹⁴¹ und des Aktionsprogramms für die zweite Hälfte der Frauendekade der Vereinten Nationen¹⁴²,

im Hinblick darauf, daß gerechter und dauerhafter Frieden und sozialer Fortschritt sowie die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung die aktive Mitwirkung der Frau bei der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit sowie am Entwicklungsprozeß erfordert,

¹³⁸ A/39/511, Anhang

¹³⁹ Vgl. A/C.3/39/6, Abschnitt II

¹⁴⁰ Report of the World Conference of the International Women's Year, Mexico City, 19 June–2 July 1975 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.1), Kap. I

¹⁴¹ Ebd., Kap. II, Abschnitt A

¹⁴² Report of the World Conference of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Copenhagen, 14–30 July 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.80.IV.3 mit Korrigendum), Kap. I, Abschnitt A

eingedenk dessen, daß wirtschaftliche Ungleichheit, Kolonialismus, Rassismus, rassische Diskriminierung, Apartheid, Aggressionsakte und Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer sowie Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten ein Hindernis für die Erreichung tatsächlicher, echter Gleichberechtigung und für die Integration der Frau in die Gesellschaft darstellen,

davon überzeugt, daß dafür gesorgt werden muß, daß alle Frauen die Rechte voll in Anspruch nehmen können, die in der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁴³, in den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁴⁴ und in anderen, dieses Gebiet betreffenden Instrumenten verankert sind,

in Anerkennung der Tatsache, daß die uneingeschränkte und gleichberechtigte Mitwirkung der Frau in allen Tätigkeitsbereichen untrennbar mit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Länder verbunden ist,

sich dessen bewußt, daß die Bemühungen um die Förderung aller Aspekte der Stellung der Frau und der vollen Integration der Frau in die Gesellschaft über das Problem der Gleichheit vor dem Gesetz hinausgehen und daß es zu tiefgreifenden Strukturveränderungen der Gesellschaft, zu Reformen der derzeitigen Wirtschaftsbeziehungen und durch Erziehung und Verbreitung von Informationen zu einer Beseitigung der traditionellen Vorurteile kommen muß, damit Bedingungen entstehen, unter denen Frauen ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll entfalten und aktiv am Entscheidungsprozeß im Bereich der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung teilnehmen können,

eingedenk der Notwendigkeit, Männern wie Frauen in größerem Maß die Möglichkeit zu verschaffen, ihre elterlichen Pflichten und ihre Hausarbeit mit bezahlter Beschäftigung und gesellschaftlichen Aktivitäten zu verbinden,

sich darüber im klaren, daß Mutterschaft nicht zur Ursache von Ungleichheit und Diskriminierung der Frau werden darf und daß die Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Kindeserziehung von Frauen, Männern und der gesamten Gesellschaft gemeinsam getragen werden müssen,

mit großer Freude über die wachsende Mitwirkung der Frau am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben und über ihren Beitrag hierzu,

1. *appelliert* an alle Regierungen, internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, in ihren Aktivitäten die Wichtigkeit der gesamten, eng miteinander verknüpften Aspekte der Rolle der Frau in der Gesellschaft anzuerkennen — der Frau als Mutter, als Mitwirkende in der wirtschaftlichen Entwicklung und als Mitwirkende am öffentlichen Leben — ohne dabei einem dieser Aspekte geringeren Wert beizumessen;

2. *spricht sich für* eine Form der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung aus, die der Notwendigkeit Rechnung trägt, alle Aspekte der Rolle der Frau in der Gesellschaft zu vereinen, und so gewährleistet, daß die Frau in allen Tätigkeitsbereichen mitwirken kann, für gleichwertige Arbeit gleich entlohnt wird und gleiche Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten hat;

¹⁴³ Resolution 34/180, Anhang

¹⁴⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anhang

3. *ruft* die Regierungen, die internationalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, auf die Schaffung der Voraussetzungen dafür hinzuwirken, daß die Frau am öffentlichen und politischen Leben, am Entscheidungsprozeß auf allen Ebenen und an der Verwaltung verschiedener Lebensbereiche der Gesellschaft als gleichberechtigter Partner des Mannes mitwirken kann;

4. *ruft* die Regierungen *auf*, den besonderen Wert und die soziale Bedeutung der Mutterschaft anzuerkennen, im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten und Umstände alle erforderlichen Maßnahmen – einschließlich bezahlten Mutterschaftsurlaubs – zum Mutterschutz zu ergreifen und so lange wie nötig für die Arbeitsplatzsicherheit von Müttern zu sorgen, damit Frauen, wenn sie dies wollen, ihrer Mutterrolle ohne Beeinträchtigung ihrer Aktivitäten in Beruf und Öffentlichkeit nachkommen können;

5. *ruft* die Regierungen *ferner auf*, die Einrichtung geeigneter Betreuungs- und Erziehungsstätten für Kinder zu erwägen und Frauen auf diese Weise in die Lage zu versetzen, die Mutterschaft mit wirtschaftlichen, politischen, sozialen, kulturellen und anderen Aktivitäten zu verbinden, sowie sie *ferner* bei der vollen Integration in die Gesellschaft, in der sie leben, zu unterstützen;

6. *empfiehlt* der Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen, bei der Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Dekade und bei der Ausarbeitung künftiger Politiken in diesem Bereich alle Aspekte der Rolle der Frau in der Gesellschaft gebührend zu berücksichtigen.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/124 – Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 37/63 vom 3. Dezember 1982, mit der sie die Erklärung über die Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit verkündete,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/105 vom 16. Dezember 1983, in der sie die Kommission für die Rechtsstellung der Frau ersuchte zu erwägen, welche Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung erforderlich sein könnten,

in der Auffassung, daß weitere Anstrengungen erforderlich sind, um alle Formen der Diskriminierung der Frau in allen Bereichen des menschlichen Lebens zu beseitigen,

in dem Wunsch, die aktive Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und Zusammenarbeit zu fördern,

Kenntnis nehmend von der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1984/16 vom 24. Mai 1984, in der der Rat davon Kenntnis nahm, daß noch immer Millionen von Frauen infolge der verschiedenen Arten und Erscheinungsformen des Kolonialismus, der Fremdherrschaft,

der Apartheid und der rassischen Diskriminierung Opfer unbeschreiblicher Leiden und Verletzungen der Menschenwürde sind,

im Bewußtsein der Notwendigkeit der Durchführung der Bestimmungen der Erklärung,

1. *erklärt feierlich ihre Entschlossenheit*, sich für die volle Mitwirkung der Frau an den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Angelegenheiten der Gesellschaft sowie an den Bemühungen zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit einzusetzen;

2. *bittet* alle Regierungen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Erklärung über die Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit einem möglichst großen Kreis bekanntzumachen und sie in die Tat umzusetzen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß weiterhin angemessene Maßnahmen zur Bekanntmachung der Erklärung ergriffen werden;

4. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Internationale Arbeitsorganisation, die Weltgesundheitsorganisation und andere in Frage kommende Gremien des Systems der Vereinten Nationen, angemessene Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung in Erwägung zu ziehen;

5. *ersucht* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau als Vorbereitungsgremium für die Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden zu erwägen, welche Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung im Rahmen von zukunftsorientierten Strategien zur Förderung der Frau in der Zeit bis zum Jahr 2000 ergriffen werden könnten;

6. *beschließt*, die weitere Durchführung der Erklärung im Lichte des Berichts der vom 15. bis 26. Juli 1985 in Nairobi stattfindenden Weltkonferenz auf ihrer vierzigsten Tagung unter dem Punkt "Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden" zu behandeln.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/125 – Regelungen für die künftige Verwaltung des Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/133 vom 16. Dezember 1976 mit den Kriterien und Regelungen für die Verwaltung des Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 36/129 vom 14. Dezember 1981, in der sie beschloß, daß der Fonds seine Tätigkeit über die Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden hinaus fortsetzen solle,

betonend, daß auf der laufenden Tagung dringend möglichst wirksame Regelungen für die Fortsetzung der Aktivitäten des Fonds nach Abschluß der Dekade

getroffen werden müssen, damit die langfristige Stabilität des Fonds gewährleistet ist,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 38/106, in der sie u.a. beschloß, bei der Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Zukunft des Fonds eine eingehende Prüfung aller denkbaren Optionen vorzunehmen,

erneut erklärend, daß der Fonds einen einmaligen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Dritten Entwicklungdekade der Vereinten Nationen und sogar darüber hinaus leisten kann,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den Frauen, wie aus der Vorausbewertung der vom Fonds unterstützten Aktivitäten hervorgeht, zur Entwicklung schon leisten bzw. noch leisten können, sowie in Anerkennung der entscheidenden Rolle des Fonds als spezialisierte Ressourcenbasis für die Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung und der Notwendigkeit einer anhaltenden Unterstützung von Aktivitäten, die direkt Frauen zugute kommen,

in der Auffassung, daß es von überragender Bedeutung ist, einen neuen organisatorischen Rahmen zu schaffen, innerhalb dessen der Fonds eine katalytische Wirkung auf das eigentliche System der Vereinten Nationen für die Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung ausüben kann,

ferner in Anbetracht der innovativen und experimentellen Aktivitäten des Fonds, die darauf gerichtet sind, sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Institutionen besser in die Lage zu versetzen, den Zugang der Frau zu Ressourcen für Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung sowie die volle Mitwirkung der Frau auf allen Ebenen des Entwicklungsprozesses sicherzustellen,

betonend, daß den allgemeinen Fragen der Entwicklung und des Zugangs der Frau zu Entwicklungsressourcen das gemeinsame Ziel zugrunde liegt, Bedingungen zu schaffen, die die Lebensqualität für alle Menschen verbessern,

in Begrüßung der abgeschlossenen Vorausbewertung der vom Fonds unterstützten Aktivitäten, der die Frau und die Entwicklung betreffenden Ergebnisse und Schlußfolgerungen sowie der sich daraus ergebenden Implikationen für Organe und Organisationen der technischen Zusammenarbeit¹⁴⁵,

sich dessen bewußt, daß der Fonds im Bereich der Entwicklungsaktivitäten für die Frau hochspezialisierte Sachkompetenz besitzt und daß diese weiter ausgebaut werden muß,

in Kenntnis der breit gefächerten Beziehungen, die der Fonds neben seinen engen Kooperationsbeziehungen mit Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, mit Regierungen, nationalen Frauengruppen, nichtstaatlichen Organisationen und Forschungsinstitutionen für Frauenfragen unterhält,

mit Rücksicht auf den bescheidenen Umfang des Fonds sowie darauf, daß dieser noch immer auf die operativen Kapazitäten anderer Stellen zurückgreifen muß, und in diesem Zusammenhang mit Dank an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen für seine anhaltende fachliche und finanzielle Unterstützung des Fonds,

mit dem Ausdruck ihres Danks an die zum Sekretariat gehörende Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen und an deren Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten für die Beiträge zur Arbeit des Fonds, die sie während der Anfangsjahre seiner Tätigkeit geleistet haben,

in Kenntnisnahme der im Bericht des Generalsekretärs gemäß Generalversammlungsresolution 38/106¹⁴⁶ genannten Berichte über die fünfzehnte und sechzehnte Tagung des Beratenden Ausschusses des Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen,

ferner in Kenntnisnahme der Berichte des Generalsekretärs über den Fonds¹⁴⁷,

1. *beschließt*, daß die Arbeit des Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen durch die Schaffung einer in autonomem Verbund mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen stehenden, eigenständigen und getrennten Einheit fortgesetzt werden soll, die im Gesamtsystem der Vereinten Nationen für Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung eine innovative und katalytische Rolle spielt;

2. *billigt* die im Anhang zu dieser Resolution enthaltenen Modalitäten für die künftigen Verwaltungsregelungen zwischen dem Fonds und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und beschließt, daß diese Regelungen spätestens am 1. Januar 1986 in Kraft treten sollen;

3. *bekräftigt* die in ihrer Resolution 31/133 festgelegten Kriterien für die Verwendung der Ressourcen des Fonds und die auf den Rat des Beratenden Ausschusses des Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen hin erstellten Richtlinien, die eine bevorzugte Verwendung der Ressourcen für technische Zusammenarbeit zugunsten der Frau vorsehen;

4. *ersucht* den Beratenden Ausschuss, auf seiner siebzehnten Tagung vom 25. bis 29. März 1985 einen geeigneten neuen Namen für den Fonds vorzuschlagen;

5. *betont* die Notwendigkeit ständiger enger Arbeitsbeziehungen zwischen dem Fonds und den mit Frauenfragen und Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung befaßten Gremien, Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere mit der zum Sekretariat gehörenden Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen und deren Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten;

6. *dankt* für die von Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen geleisteten Beiträge zum Fonds, die für die Erhaltung bzw. die Steigerung seiner finanziellen Leistungsfähigkeit und Arbeitseffizienz von ausschlaggebender Bedeutung sind;

7. *stellt mit Besorgnis fest*, daß der Fonds aufgrund unzureichender Beiträge nicht auf alle Beachtung verdienenden Ersuchen um technische Hilfe eingehen konnte, die bei ihm eingereicht wurden;

8. *bittet* daher die Regierungen *eindringlich*, weiterhin Beiträge zum Fonds zu leisten und diese wenn möglich zu erhöhen, und fordert diejenigen Regierungen, die dies noch nicht getan haben, auf, eine Beitragsleistung zum Fonds zu erwägen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung nach Konsul-

¹⁴⁶ Ebd., Abschnitt III

¹⁴⁷ A/39/146 mit Korr.1 und Add.1, A/39/569 mit Add.1 und A/39/571

¹⁴⁵ Vgl. A/39/569, Abschnitt II

tationen mit der siebzehnten Tagung des Beratenden Ausschusses über die von ihm gemeinsam mit dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen getroffenen Regelungen für die Zukunft des Fonds zu berichten;

10. *ersucht* darum, daß der Beratende Ausschuß den Prozeß der Durchführung der im Anhang zu dieser Resolution enthaltenen Verwaltungsregelungen für den Fonds überwacht und daß die diesbezüglichen Auffassungen des Ausschusses vor allem in den Anfangsjahren des Fonds voll und ganz Eingang in den für die Generalversammlung bestimmten Jahresbericht über den Fonds finden.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

ANHANG

Regelungen für die Verwaltung des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen im Dienste der Frau

1. Der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen im Dienste der Frau (UNIFEM) im folgenden als "der Fonds" bezeichnet, wird hiermit als eigenständige und getrennte, mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) in autonomem Verbund stehende Einheit geschaffen. Der Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, im folgenden als "der Administrator" bezeichnet, ist für alle Aspekte der Verwaltung und der Arbeitsweise des Fonds verantwortlich. Es wird ein Beratender Ausschuß eingerichtet, der den Administrator gemäß Ziffer 13 in allen Grundsatzfragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Fonds berät. Für die Verwaltung des Fonds gelten folgende Regelungen:

I. *Transfer vorhandener Ressourcen, Beitragsersuchen, Bestätigung und Empfang von angekündigten Beiträgen*

2. Der Freiwillige Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen und der ihm zugeordnete, am 25. Juni 1980 durch eine Vereinbarung zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Administrator geschaffene Ergänzende Treuhandfonds werden hiermit aufgelöst und ihre Aktiva an den Fonds übertragen.
3. Regierungen, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen sowie Einzelpersonen können Beiträge zu dem Fonds leisten.
4. Der Fonds wird unter die Anliegen aufgenommen, mit denen sich die jährliche Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten befaßt. Der Administrator unterstützt die Mobilisierung von Finanzmitteln für den Fonds. Die Beiträge zum Fonds und die Wahl der Bankkonten, auf die sie eingezahlt werden, unterstehen den diesbezüglichen Regeln und Ausführungsbestimmungen der Finanzordnung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen.

II. *Geschäftstätigkeit und Kontrolle*

5. Die gesamte Geschäftstätigkeit des Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen wird hiermit auf den Fonds übertragen.
6. In Absprache mit dem Beratenden Ausschuß des Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der erforderlichen Qualifikationen und Erfahrungen auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, darunter auch auf dem Gebiet der Aktivitäten zugunsten der Frau, ernennt der Administrator einen Direktor des Fonds (nachstehend "der Direktor" genannt). Der Administrator stellt das Personal des Fonds in Absprache mit dem Direktor gemäß dem Personalstatut der Vereinten Nationen und den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen ein.
7. Der Administrator delegiert die Leitung des Fonds und seine Verwaltung, einschließlich der Verantwortung für die Aufbringung von Ressourcen, an den Direktor, der zur Wahrnehmung aller mit seinem Mandat zusammenhängenden Aufgaben befugt und direkt dem Administrator verantwortlich ist.
8. Die Geschäftstätigkeit des Fonds erfolgt unter Berücksichtigung des innovativen und katalytischen Wesens der Aktivitäten des Fonds

auf dem Gebiet der Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung zugunsten der Frau sowie auf der Grundlage der bestehenden Kriterien und Verfahren für die Geschäftstätigkeit. Die derzeit gültigen Verfahren des Fonds bleiben in Kraft, darunter auch die Verfahren für die Identifizierung, Aufstellung, Billigung, Vorausbewertung, Ausführung und Erfolgsbewertung von Projekten, die gemäß den Bedingungen in den von der Generalversammlung mit Resolution 31/133 gebilligten Kriterien und gemäß der Empfehlung des Beratenden Ausschusses in Angriff genommen werden. Vorbehaltlich der Regelungen für die Verwaltung des Fonds gelten für die Geschäftstätigkeit des Fonds die Regeln, Ausführungsbestimmungen und Richtlinien des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen.

9. Die Verwendung der Ressourcen des Fonds konzentriert sich auf zwei Schwerpunktbereiche: Erstens soll der Fonds eine Katalysatorfunktion erfüllen, mit dem Ziel, die angemessene Integration der Frau in die eigentlichen Entwicklungsaktivitäten sicherzustellen, und zwar so oft wie möglich bereits in der Vorinvestitionsphase. Zweitens soll der Fonds im Einklang mit nationalen und regionalen Prioritäten innovative und experimentelle Aktivitäten unterstützen, die Frauen zugute kommen. Die Ressourcen des Fonds sollten lediglich als Ergänzung zu den Mitteln hinzutreten, die für aus den entsprechenden Mandaten resultierende Aufgaben anderer Organisationen der Vereinten Nationen für Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung, einschließlich des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, verwendet werden, diese Mittel jedoch nicht ersetzen.

10. Alle Verwaltungs- und Programmunterstützungskosten des Fonds werden aus seinen eigenen Ressourcen bestritten.

11. Die Regionalbüros, andere Organisationseinheiten und Außenstellen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen unterstützen weiterhin die Tätigkeit des Fonds, u.a. indem sie in der Programmstellung gemeinsam sicherstellen, daß Frauen in vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen finanzierte Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit einbezogen werden, und indem sie die Aktivitäten unterstützen, die im Rahmen der vom Fonds finanzierten Projekte vorgesehen sind. Der Fonds wirkt seinerseits in den am Amtssitz und in den Außenstellen bestehenden Mechanismen zur Koordinierung der technischen Zusammenarbeit mit.

12. Der vorgeschlagene Zweijahreshaushalt für die Verwaltungskosten des Fonds wird vom Beratenden Ausschuß geprüft, bevor der Administrator ihn dem Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zur Billigung vorlegt.

III. *Der Beratende Ausschuss und die Beziehungen des Fonds zu anderen Organisationen*

13. Unter gebührender Berücksichtigung der Tatsache, daß der Fonds aus freiwilligen Beiträgen finanziert wird, sowie der Notwendigkeit einer ausgewogenen geographischen Verteilung benennt der Präsident der Generalversammlung fünf Mitgliedstaaten für eine dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses des Fonds. Von jedem Mitgliedstaat des Beratenden Ausschusses wird eine Person in den Ausschuß entsandt, die in bezug auf Aktivitäten der Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung, einschließlich Frauen dienenden Aktivitäten, einschlägige Qualifikationen und Erfahrungen besitzt. Der Ausschuß berät den Administrator hinsichtlich aller die Aktivitäten des Fonds berührenden Grundsatzfragen, dabei auch hinsichtlich der Anwendung der von der Generalversammlung festgelegten Kriterien für die Nutzung des Fonds.

14. Der Fonds begründet und unterhält ständige enge Arbeitsbeziehungen mit anderen Organen der Vereinten Nationen, insbesondere mit der dem Sekretariat angehörenden Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, deren Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten, den Regionalkommissionen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen und dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau ferner mit dem Verwaltungsausschuß für Koordinierung sowie mit den Sonderorganisationen* und den anderen in Frage kommenden Stellen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Internationalen Agrarentwicklungsfonds. Im Hinblick auf die gemeinsame Nutzung von Informationen wird auch ein Kooperationsverhältnis mit der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und anderen mit Entwicklungs- und Frauenfragen befaßten globalen und regionalen zwischenstaatlichen Gremien hergestellt. Gegebenenfalls kann auch die Aufmerksamkeit des Ausschusses zur Beseitigung der Diskriminierung auf die Tätigkeit des Fonds gelenkt werden.

* Vgl. die Fußnote auf S. 217

IV. Berichterstattung und Rechnungsprüfung

15. Der Direktor erstellt Tätigkeitsberichte und Finanzberichte über die Nutzung des Fonds, die der Administrator dem Beratenden Ausschuss vorlegt.

16. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses legt der Administrator dem Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen einen Jahresbericht über die Geschäftstätigkeit, die Verwaltung und den Haushalt des Fonds vor. Er legt einen ähnlichen Bericht der Generalversammlung vor, die ihn zur Überprüfung der die technische Zusammenarbeit betreffenden Aspekte an den Zweiten Ausschuss sowie auch an den Dritten Ausschuss überweist.

17. Die Kommission für die Rechtsstellung der Frau erhält ebenfalls die in Ziffer 16 genannten Berichte.

18. Der Administrator hat über alle finanziellen Transaktionen des Fonds Bericht zu erstatten und veröffentlicht gemäß der Finanzordnung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen Jahresabschlüsse.

19. Der Fonds unterliegt den gemäß der Finanzordnung, den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und den finanziellen Richtlinien des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen geltenden Verfahren für die interne und externe Rechnungsprüfung.

39/126 – Verbesserung der Lage der Frau in ländlichen Gebieten

Die Generalversammlung,

ingedenk der Ziele der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 35/136 vom 11. Dezember 1980, in der sie das Aktionsprogramm für die zweite Hälfte der Frauendekade der Vereinten Nationen¹⁴⁸ billigte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 37/59 vom 3. Dezember 1982 über die Verbesserung der Lage der Frau in ländlichen Gebieten,

in Bekräftigung der Bedeutung, die das Aktionsprogramm für die zweite Hälfte der Frauendekade der Vereinten Nationen, die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁴⁹ wie auch die Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen¹⁵⁰ der Notwendigkeit beimessen, die Rechtsstellung der Frau zu verbessern und ihre uneingeschränkte Beteiligung am Entwicklungsprozeß als Trägerin wie auch als Nutznießerin der Entwicklung sicherzustellen,

1. *nimmt* mit Dank *Kenntnis* von der Veranstaltung des Interregionalen Seminars über nationale Erfahrungen im Zusammenhang mit der Verbesserung der Lage der Frau in ländlichen Gebieten, das vom 17. bis 28. September 1984 in Wien (Österreich) stattfand;

2. *ersucht* den Generalsekretär um die Zusammenstellung der auf der Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden vom 15. bis 26. Juli 1985 in Nairobi abgegebenen Bemerkungen und Stellungnahmen zu dem Bericht des obengenannten Seminars;

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung den Bericht

des Seminars zusammen mit den gemäß Ziffer 2 zusammengestellten Bemerkungen und Stellungnahmen vorzulegen.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/127 – Stellen für leitende Bedienstete für Frauenprogramme bei den Regionalkommissionen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/188 vom 29. Januar 1979, 35/137 vom 11. Dezember 1980 und 37/62 vom 3. Dezember 1982 sowie insbesondere auf ihre Auffassung, daß die Einstellung von leitenden Bediensteten für Frauenprogramme bei den Regionalkommissionen einen wertvollen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden darstellt,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 38/106 vom 16. Dezember 1983, insbesondere auf den in Ziffer 2 und 3 dieser Resolution enthaltenen Hinweis auf die Frage der Stellen für leitende Bedienstete für Frauenprogramme bei den Regionalkommissionen,

erneut erklärend, daß Frauenfragen als fester Bestandteil der Gesamtpolitiken und -programme im Bereich der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung betrachtet und behandelt werden sollten,

in der Überzeugung, daß weitere Anstrengungen erforderlich sind, um dafür zu sorgen, daß die auf entsprechender Ebene eingerichteten Stellen für Frauenprogramme bei den Regionalkommissionen beibehalten bzw. daß weiterhin solche Stellen eingerichtet werden,

im Hinblick darauf, daß diese Stellen für den Erfolg von nationalen und regionalen Frauenprogrammen wesentlich sind,

1. *nimmt ordnungsgemäß Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Frage der Stellen für leitende Bedienstete für Frauenprogramme bei den Regionalkommissionen¹⁵¹;

2. *nimmt Kenntnis* vom Beschluß des Generalsekretärs, diese Stellen provisorisch auch im Laufe des Jahres 1985 beizubehalten¹⁵²;

3. *gibt ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, daß bei der Schaffung von Planstellen für leitende Bedienstete für Frauenprogramme bei den Regionalkommissionen kaum Fortschritte verzeichnet worden sind und die Durchführung der Frauenprogramme dadurch ernsthaft behindert wird;

4. *betont*, daß die Einstellung von leitenden Bediensteten für Frauenprogramme bei den Regionalkommissionen einen wertvollen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden und für die Zeit nach dieser Dekade darstellt;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit den Exekutivsekretären der fünf Regionalkommissionen erneut alle Arbeitsprogramme zu bewerten, mit dem Ziel, Frauenfragen auf allen Ebenen in das Gesamtarbeitsprogramm jeder Kommission einzubeziehen;

¹⁴⁸ Report of the World Conference of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Copenhagen, 14-30 July 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.80.IV.3 mit Korrigendum), Kap. I, Abschnitt A

¹⁴⁹ Resolution 34/180, Anhang

¹⁵⁰ Resolution 35/56, Anhang

¹⁵¹ A/39/569/Add.1

¹⁵² Ebd., Ziffer 13

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in Absprache mit den Exekutivsekretären der fünf Regionalkommissionen im Programmhaushalt für 1986-1987 dem Haushaltsposten Personal – wo dies möglich ist, durch Umbesetzung von Stellen – genügend Mittel zuzuweisen, um alle zeitlich befristeten und alle unbefristeten Stellen für leitende Bedienstete für Frauenprogramme bei den Regionalkommissionen noch vor Ende der Dekade in Planstellen umzuwandeln und so die Integration von die Frauen betreffenden Politiken und Programmen zu ermöglichen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *weiterhin*, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung über die zur Durchführung von Ziffer 5 ergriffenen Maßnahmen zu berichten.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/128 – Einbeziehung der Frau in alle Aspekte der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/57 vom 3. Dezember 1982 sowie auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1984/12 vom 24. Mai 1984,

unter Hinweis auf Ziffer 190 bis 196 des Weltaktionsplans zur Verwirklichung der Ziele des Internationalen Jahrs der Frau¹⁵³, in denen die in Frage kommenden Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen, interregionalen und regionalen Gremien aufgefordert wurden, alle bereits laufenden Pläne und Projekte genau daraufhin zu untersuchen, ob ihr Aufgabenbereich auf Frauen ausgedehnt werden könnte, und neue und innovatorische Projekte auszuarbeiten, in die Frauen einbezogen sind,

eingedenk dessen, daß die Entwicklung eines der Themen darstellt, mit denen sich die Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden befaßt,

unter Hinweis auf Ziffer 51 der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen¹⁵⁴, in der es heißt, daß durch entsprechende Maßnahmen für tiefgreifende gesellschaftliche und wirtschaftliche Veränderungen und für die Eliminierung der strukturellen Ungleichgewichte gesorgt werden sollte, die die benachteiligte Lage der Frau verursachen und verewigen,

der vom 15. bis 26. Juli in Nairobi stattfindenden Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden wie auch der Notwendigkeit *entgegengehend*, derartige Ergebnisse auch nach dem Ende der Dekade zu erzielen,

überzeugt von der Bedeutung, die einer vollständigen Einbeziehung der Frau als aktiv Mitwirkende und als Nutznießerin in die politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Dimensionen des Entwicklungsprozesses zukommt,

in Bekräftigung der zentralen richtliniensetzenden und beratenden Rolle, die der Kommission für die

Rechtsstellung der Frau in den Vereinten Nationen bei der Behandlung von Frauen betreffenden Fragen, darunter auch bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade zukommt,

im Hinblick auf die Bemühungen, die die Sonderorganisationen* unternommen haben, um Frauen in ihre laufenden Programme, insbesondere in die Schaffung von sektorübergreifenden Mechanismen, einzubeziehen,

in Begrüßung des Wirtschafts- und Sozialratsbeschlusses 1984/101 vom 10. Februar 1984, in dessen Ziffer 7 der Rat beschloß, auf seiner ersten ordentlichen Tagung des Jahres 1985 eine alle Organisationen umfassende Überprüfung des Themas "Die Frau und die Entwicklung" vorzunehmen,

in dem Bewußtsein, daß eine bessere Koordinierung und ein größerer Bekanntheitsgrad der Aktivitäten der Sonderorganisationen* und der Regionalkommissionen, der Mitgliedstaaten und der nichtstaatlichen Organisationen auf diesem Gebiet den Erfahrungs- und Gedankenaustausch erleichtern und allen zugute kommen würde,

erneut erklärend, daß das Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten innerhalb der dem Sekretariat angehörenden Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen auch weiterhin die zentrale Stelle für die Koordinierung, die Konsultation, die Förderung und die Beratung in Frauen betreffenden Fragen ist,

sehr darum besorgt, daß die internationalen Bemühungen zugunsten der Frau mit den immer zahlreicheren Bemühungen um die Schaffung wirksamer nationaler Mechanismen und die Mobilisierung von Ressourcen zur Gewährleistung der Einbeziehung der Frau in alle Stadien der Planungs-, Überwachungs- und Entwicklungsaktivitäten Schritt halten,

im Hinblick darauf, daß der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 37/57 erbetene Zwischenbericht des Generalsekretärs¹⁵⁵ der dreißigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vorgelegt worden ist,

1. *bittet* die Sonderorganisationen*, die Regionalkommissionen und anderen Organe, Gremien und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die dies bisher noch nicht getan haben, *eindringlich*, umfassende Politiken für die Belange der Frauen sowohl als aktiv Mitwirkende wie auch als Nutznießerinnen bei Aktivitäten im Rahmen der technischen Zusammenarbeit und der Entwicklung aufzustellen und anzuwenden und durch wirksame Überprüfungsmaßnahmen dafür zu sorgen, daß Frauen voll in diese Politiken und Aktivitäten einbezogen werden;

2. *ersucht* die Sonderorganisationen*, die Regionalkommissionen und anderen Organe, Gremien und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, auch über die Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen hinaus für eine kontinuierliche Zusammenarbeit und Koordinierung mit der Kommission für die Rechtsstellung der Frau zu sorgen, damit die Ziele der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden voll verwirklicht werden;

¹⁵³ Report of the World Conference of the International Women's Year, Mexico City, 19 June-2 July 1975 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.1), Kap. II, Abschnitt A

¹⁵⁴ Resolution 35/56, Anhang

* Vgl. die Fußnote auf S. 217
¹⁵⁵ E/CN.6/1984/4

3. *billigt* das Ersuchen des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 1984/12, dem zufolge der Generalsekretär jeder Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau über alle seit der vorangegangenen Tagung eingetretenen bedeutsamen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Förderung der Frau im System der Vereinten Nationen berichten sollte;

4. *bittet* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, durch die weitere Aufnahme eines spezifischen Tagesordnungspunktes auf ihren künftigen Tagungen den Berichten des Generalsekretärs zur Frage der Einbeziehung der Frau in die Entwicklung mehr Aufmerksamkeit zu widmen und dem Wirtschafts- und Sozialrat sowie über diesen gegebenenfalls der Generalversammlung ihre Stellungnahmen zu den Berichten des Generalsekretärs vorzulegen;

5. *bekräftigt* ihre Resolution 36/127 vom 14. Dezember 1981, die die Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Einbeziehung der Frau in die Entwicklung durch alle in Frage kommenden Organe der Generalversammlung vorsieht.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/129 — Vorbereitungen für die Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden¹⁵⁶

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3520 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie u.a. die im Weltaktionsplan zur Verwirklichung der Ziele des Internationalen Jahres der Frau¹⁵³ enthaltenen Vorschläge für Maßnahmen billigte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3490 (XXX) vom 12. Dezember 1975, mit der sie ihrer Überzeugung Ausdruck gab, daß eine umfassende und gründliche Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele des Weltaktionsplans von entscheidender Bedeutung für den Erfolg des Plans sei, und in der sie feststellte, daß die mit dem Weltaktionsplan erzielten Ergebnisse einen Beitrag zur Überprüfung und Bewertung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen¹⁵⁷ leisten und dadurch auch die Rolle der Frau im Entwicklungsprozeß fördern würden,

weiterhin unter Hinweis darauf, daß in der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen¹⁵⁴ betont wird, daß die wichtige Serie von Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsstellung der Frau, die in dem 1975 in Mexiko-Stadt verabschiedeten Weltaktionsplan genannt sind, sowie die wichtigen, im Kopenhagener Aktionsprogramm von 1980 für die zweite Hälfte der Frauendekade der Vereinten Nationen vereinbarten Maßnahmen in bezug auf die Internationale Entwicklungsstrategie¹⁵⁸ durchgeführt werden sollten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 35/136 vom 11. Dezember 1980, in der sie beschloß, 1985 zum Abschluß der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden eine Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Dekade einzuberufen,

in Bekräftigung der Zielsetzungen der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden und des Unterthemas "Beschäftigung, Gesundheit und Erziehung",

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 37/60 vom 3. Dezember 1982, in der sie den Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrats begrüßte, dem zufolge die Kommission für die Rechtsstellung der Frau als Vorbereitungsgremium für die Konferenz fungieren solle,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 38/108 vom 16. Dezember 1983,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für die Rechtsstellung der Frau über ihre zweite Tagung als Vorbereitungsgremium für die Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden¹⁵⁹,

unter Berücksichtigung des Wirtschafts- und Sozialratsbeschlusses 1984/125 vom 17. Mai 1984,

eingedenk des in Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1983/28 an den Generalsekretär gerichteten Ersuchens, er möge interessierte nichtstaatliche Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat bitten, dem Vorbereitungsgremium für die Konferenz Informationen zu liefern, darunter auch ihre Ansichten über die bisherigen Fortschritte und die noch zu überwindenden Hindernisse bei der Erreichung der Ziele der Dekade sowie ihre Ansichten zu den Prioritäten und Strategien bis zum Jahr 2000,

unter Hervorhebung der Bedeutung der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden,

eingedenk der wichtigen Rolle der Kommission für die Rechtsstellung der Frau als Vorbereitungsgremium für die Konferenz sowie der Notwendigkeit, dafür zu sorgen, daß der Konferenz Unterlagen von hoher Qualität vorgelegt werden,

1. *dankt* der Regierung Kenias *erneut* für ihr Angebot, als Gastgeber der vom 15. bis 26. Juli 1985 in Nairobi stattfindenden Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden aufzutreten;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten *eindringlich*, alles in ihren Kräften Stehende für den Erfolg der Konferenz zu tun;

3. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Kommission für die Rechtsstellung der Frau über ihre zweite Tagung als Vorbereitungsgremium für die Konferenz und macht sich die darin enthaltenen, vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner ersten ordentlichen Tagung des Jahres 1984 gebilligten Empfehlungen zu eigen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der dritten Tagung des Vorbereitungsgremiums für die Konferenz sämtliche Empfehlungen vorzulegen, die in den Berichten der einzelnen regionalen Vorbereitungstreffen enthalten sind;

¹⁵⁶ s.a. Abschnitt X.B.1, Beschluß 39/459

¹⁵⁷ Resolution 2626 (XXV)

¹⁵⁸ Report of the World Conference of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Copenhagen, 14-30 July 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.80.IV.3 mit Korrigendum), Kap. I, Abschnitt A

¹⁵⁹ A/CONF.116/PC/19 mit Korr. 1

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der dritten Tagung des Vorbereitungsgremiums für die Konferenz einen Bericht mit Informationen vorzulegen, die gemäß Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1983/28 von interessierten nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat eingehen;

6. *ersucht* das Vorbereitungsgremium für die Konferenz, dafür zu sorgen, daß der Weltkonferenz Dokumente von hoher Qualität vorgelegt werden, die mindestens sechs Wochen vor Konferenzbeginn zur Verteilung gelangen;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/130—Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß nach Artikel 1 und 55 der Charta eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, die universelle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jeden Unterschied, insbesondere ohne Unterschied des Geschlechts, zu fördern,

erklärend, daß Frauen und Männer in gleichem Maße an der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung teilnehmen, zu ihr beitragen und an der Verbesserung der Lebensbedingungen teilhaben sollten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/180 vom 18. Dezember 1979, mit der sie die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verabschiedet hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/140 vom 11. Dezember 1980, 36/131 vom 14. Dezember 1981, 37/64 vom 3. Dezember 1982 und 38/109 vom 16. Dezember 1983,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention¹⁶⁰,

nach Behandlung der Berichte des Ausschusses zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau über seine zweite und dritte Tagung¹⁶¹,

feststellend, daß der Ausschuß in seiner Geschäftsordnung¹⁶² sowohl die Abfassung von Kurzprotokollen als auch die Einführung des Arabischen als einer seiner Amtssprachen beschlossen hat und daß der Wirtschafts- und Sozialrat der Generalversammlung in seiner Resolution 1984/8 vom 22. Mai 1984 empfohlen hat, durch die erforderlichen Maßnahmen dafür zu sorgen, daß diese Protokolle in allen Amtssprachen erstellt und verteilt werden,

in Anerkennung der Bedeutung der Kurzprotokolle von Gremien, die zur Überwachung der Befolgung internationaler Menschenrechtsinstrumente geschaffen worden sind,

feststellend, daß der Ausschuß beschlossen hat, als Beitrag zu der vom 15. bis 26. Juli 1985 in Nairobi stattfin-

denden Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden die von den Vertragsstaaten bei der Durchführung der Konvention erzielten Fortschritte und aufgetretenen Hindernisse zu prüfen, und daß der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1984/8 den Generalsekretär ersucht hat, den Ausschuß dabei zu unterstützen,

1. *stellt erfreut fest*, daß die Zahl der Mitgliedstaaten zugenommen hat, die die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ratifiziert haben bzw. ihr beigetreten sind;

2. *bittet* Staaten, die dies bisher noch nicht getan haben durch Ratifizierung oder Beitritt Vertragsparteien der Konvention zu werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung jedes Jahr einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;

4. *nimmt erfreut Kenntnis* von den Berichten des Ausschusses zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau über seine zweite und dritte Tagung und würdigt die Arbeit des Ausschusses;

5. *hebt hervor*, daß es sehr wichtig ist, daß die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen aus der Konvention genauestens nachkommen;

6. *ersucht* die Vertragsstaaten, alles in ihren Kräften Stehende zu unternehmen, um gemäß Artikel 18 der Konvention ihre ersten Berichte über die Durchführung der Konvention vorzulegen und in bezug auf Form und Inhalt dieser Berichte dabei die allgemeinen Richtlinien des Ausschusses zu berücksichtigen;

7. *ersucht* den Ausschuß, seine Arbeit so zu organisieren, daß die Berichte der Vertragsstaaten in dem in der Konvention vorgesehenen regelmäßigen Abstand von vier Jahren angemessen überprüft werden;

8. *nimmt Kenntnis* von der im Ausschuß abgehaltenen Diskussion über die Frage, ob in die Tagesordnung einer späteren Tagung ein Punkt zur Erörterung von Artikel 21 der Konvention, insbesondere der Bestimmung aufgenommen werden soll, der zufolge der Ausschuß aufgrund seiner Prüfung der Berichte Vorschläge und allgemeine Empfehlungen abgeben kann¹⁶³;

9. *genehmigt* die Erstellung und Verteilung von Kurzprotokollen der Sitzungen des Ausschusses in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, hierzu entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;

10. *bittet* den Ausschuß, angesichts dieser Genehmigung zur regelmäßigen Erstellung und Verteilung von Kurzprotokollen seiner Sitzungen das Format und den Inhalt seiner künftigen Berichte zu überdenken und dabei die diesbezüglichen Bestimmungen der Generalversammlungsresolution 37/14 C vom 16. November 1982 zu berücksichtigen.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/131—Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und

¹⁶⁰ A/39/486

¹⁶¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 45 (A/39/45, Vol. I und II)

¹⁶² Ebd., Achtunddreißigste Tagung, Beilage 45 (A/38/45), Anhang III

¹⁶³ Ebd., Neununddreißigste Tagung, Beilage 45 (A/39/45), Vol. II, Ziffer 360

Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern,

in Bekräftigung ihrer Resolution 36/55 vom 25. November 1981, in der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündet hat,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/187 vom 18. Dezember 1982 und 38/110 vom 16. Dezember 1983, in der sie die Menschenrechtskommission ersuchte zu prüfen, welche Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung notwendig sein könnten,

unter Begrüßung der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1984/39, in welcher der Rat die Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz ermächtigt hat, ihre Sonderberichterstatteerin damit zu beauftragen, im Einklang mit Resolution 1983/31 der Unterkommission vom 6. September 1983¹⁶⁴ eine Studie über die gegenwärtigen Dimensionen des Problems der Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder Überzeugung anzufertigen,

in Kenntnisnahme des von der Sonderberichterstatteerin der siebenunddreißigsten Tagung der Unterkommission vorgelegten Plans für die Studie¹⁶⁵,

unter Begrüßung der Tatsache, daß der Generalsekretär vom 3. bis 14. Dezember 1984 in Genf im Rahmen des Programms für Beratungsdienste ein Seminar zur Förderung des Verständnisses, der Toleranz und der Achtung in Fragen der Religions- und Überzeugungsfreiheit abgehalten hat,

in der Erkenntnis, daß es gut wäre, die Arbeit der Vereinten Nationen zur Förderung von Fragen der Religions- oder Überzeugungsfreiheit sowie die entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu verstärken, sowie in der Erkenntnis, daß sowohl Regierungen als auch nichtstaatliche Organisationen hierbei eine wichtige Rolle zu spielen haben,

sich dessen bewußt, daß Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung in vielen Teilen der Welt nach wie vor vorkommen,

in der Auffassung, daß daher weitere Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit notwendig sind,

1. *erklärt erneut*, daß jedermann das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit hat;

2. *bittet* alle Staaten *eindringlich* um ständige Beachtung der Notwendigkeit, geeignete Rechtsvorschriften zu erlassen, um Diskriminierung aufgrund der Religion oder Überzeugung bei der Anerkennung, Ausübung und Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu verbieten;

3. *bittet* alle Staaten *ferner eindringlich*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Intoleranz zu bekämpfen und Verständnis, Toleranz und Respekt in Fragen der Religions- oder Überzeugungsfreiheit zu fördern;

4. *ersucht* die Menschenrechtskommission, weiterhin zu prüfen, welche Maßnahmen zur Verwirklichung

der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Überzeugung ergriffen werden könnten, und auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat der vierzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, zu diesem Zweck der einundvierzigsten Tagung der Menschenrechtskommission und der vierzigsten Tagung der Generalversammlung den Bericht des Seminars zur Förderung des Verständnisses, der Toleranz und der Achtung in Fragen der Religions- und der Überzeugungsfreiheit vorzulegen;

6. *bittet* den Generalsekretär, der Verbreitung des Wortlauts der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Überzeugung in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen auch weiterhin hohe Priorität einzuräumen und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, damit der Text dieser Erklärung sowohl Informationszentren der Vereinten Nationen als auch anderen interessierten Stellen für ihre Verwendung zur Verfügung steht;

7. *ersucht* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, interessierte nichtstaatliche Organisationen zu bitten, Überlegungen dahingehend anzustellen, welche weitere Rolle sie bei der Verbreitung der Erklärung in Landessprachen und Sprachen örtlicher Minderheiten spielen könnten;

8. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung aufzunehmen und den Bericht der Menschenrechtskommission unter diesem Punkt zu behandeln.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/132 — Auswirkungen wissenschaftlich-technischer Entwicklungen auf die Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/53 vom 14. Dezember 1978, in der sie die Menschenrechtskommission ersuchte, die Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz eindringlich zu bitten, mit Vorrang und mit dem Ziel der Aufstellung von Richtlinien eine Untersuchung der Frage des Schutzes von Personen durchzuführen, die als Geistesgestörte inhaftiert sind,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 38/111 vom 16. Dezember 1983, in der sie die Menschenrechtskommission und die Unterkommission eindringlich bat, die Behandlung dieser Frage zu beschleunigen, damit die Kommission der vierzigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat ihre Auffassungen und Empfehlungen einschließlich des Entwurfs für einen Katalog von Richtlinien, Grundsätzen und Garantien vorlegen könne,

weiterhin unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1984/33 und auf den Ratsbeschluß 1984/142 vom 24. Mai 1984,

im Hinblick darauf, daß die Menschenrechtskommission nicht in der Lage sein wird, der vierzigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat ihre Auffassungen und Empfehlungen vorzulegen, da die Unterkommission die Behandlung des Entwurfs für einen Katalog von Richtli-

¹⁶⁴ Vgl. E/CN.4/1984/3-E/CN.4/Sub.2/1983/43 mit Korr. 1 und 2, Kap. XXI, Abschnitt A

¹⁶⁵ Vgl. E/CN.4/Sub.2/1984/28

nien, Grundsätzen und Garantien noch nicht abgeschlossen hat¹⁶⁶,

mit Genugtuung angesichts der Fortschritte, die die Unterkommission bei dieser Frage erzielt hat,

unter Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß es eine Verletzung der Menschenrechte darstellt, wenn Menschen aufgrund ihrer politischen Ansichten oder aus anderen nichtmedizinischen Gründen in Anstalten für Geisteskranke festgehalten werden,

bittet die Menschenrechtskommission und über sie die Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz erneut eindringlich, ihre Behandlung des Entwurfs für einen Katalog von Richtlinien, Grundsätzen und Garantien zu beschleunigen, damit die Kommission auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat ihre Auffassungen und Empfehlungen einschließlich des Entwurfs für einen Katalog von Richtlinien, Grundsätzen und Garantien der einundvierzigsten Tagung der Generalversammlung vorlegen kann.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/133 – Die Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Entwicklung

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, daß der wissenschaftlich-technische Fortschritt ein wichtiger Faktor in der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft ist,

unter erneutem Hinweis auf die große Bedeutung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3384 (XXX) vom 10. November 1975 verabschiedeten Erklärung über die Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohl der Menschheit,

in der Auffassung, daß die Durchführung der genannten Erklärung zur Festigung des Weltfriedens und der Sicherheit der Völker, zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie zur internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Menschenrechte beitragen wird,

ernstlich besorgt darüber, daß die Früchte des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zum Schaden des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie des sozialen Fortschritts, der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Würde der menschlichen Person für das Wettrüsten eingesetzt werden können,

in der Erkenntnis, daß die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung vor allem von Wissenschaft und Technologie einen bedeutenden Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt verlangt,

eingedenk dessen, daß der Austausch und der Transfer wissenschaftlich-technischer Kenntnisse eine wichtige Möglichkeit zur Beschleunigung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer ist,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Entwicklung¹⁶⁷,

1. hebt hervor, wie wichtig die Durchführung der Bestimmungen und Grundsätze der Erklärung über die Nutzung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohl der Menschheit für die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist;

2. fordert alle Staaten auf, die Errungenschaften von Wissenschaft und Technik nach besten Kräften zur Förderung der friedlichen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung und des Fortschritts in diesen Bereichen einzusetzen;

3. ersucht die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Bestimmungen der Erklärung in ihren Programmen und Aktivitäten zu berücksichtigen;

4. bittet alle Mitgliedstaaten, Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die dies bisher noch nicht getan haben, ihre Informationen gemäß Generalversammlungsresolution 35/130 A vom 11. Dezember 1980 vorzulegen;

5. ersucht die Menschenrechtskommission, bei ihrer Behandlung des Punktes "Die Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Entwicklung" der Frage der Verwirklichung der Bestimmungen der Erklärung besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dabei die von den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gemäß Generalversammlungsresolution 35/130 A vorgelegten Informationen zu berücksichtigen;

6. beschließt die Aufnahme des Punktes "Die Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/134 – Die Menschenrechte und die Nutzung wissenschaftlich technischer Entwicklungen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen, künftige Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren, ihren Glauben an Würde und Wert der menschlichen Person erneut zu bekräftigen, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Völkern zu entwickeln und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um die universelle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁶⁸, des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁶⁹ und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte¹⁶⁹,

¹⁶⁶ Vgl. E/CN.4/1985/3-E/CN.4/Sub.2/1984/43, Kap. IX

¹⁶⁷ A/39/422 mit Add.2

* Vgl. die Fußnote auf S. 217

¹⁶⁸ Resolution 217 A (III)

¹⁶⁹ Vgl. Resolution 2200 A (XXI), Anhang

ferner unter Hinweis auf die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten¹⁷⁰ sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung¹⁷¹,

weiterhin unter Hinweis auf die Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit¹⁷², die Erklärung über die Nutzung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohl der Menschheit¹⁷³, die Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden¹⁷⁴ und die Erklärung über die Verhütung einer atomaren Katastrophe¹⁷⁵ sowie auf die Generalversammlungsresolutionen 36/92 I vom 9. Dezember 1981 über den Nichteinsatz von Kernwaffen und die Verhütung eines Atomkriegs, 37/100 C vom 13. Dezember 1982 und 38/73 G vom 15. Dezember 1983 über eine Konvention zum Verbot des Einsatzes von Kernwaffen,

ingedenk dessen, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 38/75 vom 15. Dezember 1983 den Atomkrieg entschlossen, uneingeschränkt und für alle Zeiten als unvereinbar mit dem menschlichen Gewissen und der menschlichen Vernunft, als ungeheuerlichstes Verbrechen gegen die Völker und als Verletzung des obersten Menschenrechts—des Rechts auf Leben—verurteilt hat,

unter Hinweis auf ihren Aufruf, unter Beteiligung aller Kernwaffenstaaten eine internationale Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen abzuschließen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den von der Menschenrechtskommission am 19. Februar 1982, am 9. März 1983 und am 12. März 1984 verabschiedeten Resolutionen 1982/7¹⁷⁶, 1983/43¹⁷⁷ und 1984/28¹⁷⁸,

in Bekräftigung des angeborenen Rechts auf Leben, tief besorgt darüber, daß das Wettrüsten in allen seinen Aspekten, insbesondere das nukleare Wettrüsten, sowie Verletzungen der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hinsichtlich der Souveränität und territorialen Integrität von Staaten und der Selbstbestimmung der Völker weiterhin den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen,

in dem Bewußtsein, daß alle Schrecken früherer Kriege und alle sonstigen Katastrophen, die über die Menschen hereingebrochen sind, gegenüber dem verbliebenen Würden, was unvermeidlich mit dem Einsatz von Kernwaffen verbunden ist, die die gesamte menschliche Zivilisation auf der Erde vernichten können,

im Hinblick darauf, daß es um des Lebens auf der Erde willen dringend erforderlich ist, unverzüglich Maßnahmen zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung, insbesondere zur nuklearen Abrüstung, zu ergreifen,

ingedenk dessen, daß nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte jede Kriegspropaganda gesetzlich zu verbieten ist,

unter Hinweis auf die historische Verantwortung der Regierungen aller Länder der Welt, die Gefahr eines Krieges aus dem Leben der Menschen zu verbannen, die menschliche Zivilisation zu erhalten und dafür zu sorgen, daß jeder Mensch in den Genuß seines angeborenen Rechts auf Leben gelangt,

in der Überzeugung, daß es für kein Volk der Welt von heute eine wichtigere Frage gibt als die Erhaltung des Friedens und die Gewährleistung des grundlegendsten Rechts jedes Menschen, nämlich des Rechts auf Leben,

1. stellt erneut fest, daß alle Völker und alle Menschen ein angeborenes Recht auf Leben haben und daß der Schutz dieses alles überragenden Rechts eine unabdingbare Voraussetzung für die Wahrnehmung sämtlicher anderen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen sowie der bürgerlichen und politischen Rechte ist;

2. hebt erneut hervor, daß die internationale Gemeinschaft unbedingt alle erdenklichen Anstrengungen unternehmen muß, um den Frieden zu festigen, die wachsende Gefahr eines Krieges, insbesondere eines Atomkrieges, zu beseitigen, das Wettrüsten einzustellen und eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und Verletzungen der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hinsichtlich der Souveränität und territorialen Integrität von Staaten sowie der Selbstbestimmung der Völker zu verhindern und so zur Sicherung des Rechts auf Leben beizutragen;

3. hebt ferner hervor, wie ungeheuer wichtig die Durchführung praktischer Abrüstungsmaßnahmen zur Freisetzung beträchtlicher zusätzlicher Ressourcen ist, die für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, verwendet werden sollten;

4. fordert alle Staaten, die in Frage kommenden Organe der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen*, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die gewährleisten, daß die Früchte des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ausschließlich im Interesse des Weltfriedens, zum Wohl der Menschheit und zur Förderung und Festigung der allgemeinen Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten eingesetzt werden;

5. fordert erneut alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, auf, wirksame Maßnahmen zum gesetzlichen Verbot jedweder Kriegspropaganda zu ergreifen, insbesondere in bezug auf die Formulierung, Propagierung und Verbreitung von Propaganda für Doktrinen und Konzepte, die auf die Entfesselung eines Atomkrieges abzielen;

6. erwartet mit Interesse die weiteren Bemühungen der Menschenrechtskommission, durch die das angeborene Recht aller Menschen und Völker auf Leben gewährleistet werden soll;

7. beschließt, diese Frage auf ihrer vierzigsten Tagung unter dem Punkt "Die Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Entwicklung" zu behandeln.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

¹⁷⁰ Resolution 3281 (XXIX)

¹⁷¹ Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI)

¹⁷² Resolution 2734 (XXV)

¹⁷³ Resolution 3384 (XXX)

¹⁷⁴ Resolution 33/73

¹⁷⁵ Resolution 36/100

¹⁷⁶ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1982, Supplement No.2* (E/1982/12 mit Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A

¹⁷⁷ *Ebd.*, 1983, *Supplement No.3* (E/1983/13 mit Korr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A

¹⁷⁸ *Ebd.*, 1978, *Supplement No.4* (E/1978/14 mit Korr.1) Kap. II, Abschnitt A

* Vgl. die Fußnote auf S. 217

39/135 – Die Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/166 vom 20. Dezember 1978, 34/4 vom 18. Oktober 1979, 35/131 vom 11. Dezember 1980, 36/57 vom 25. November 1981, 37/190 vom 18. Dezember 1982 und 38/114 vom 16. Dezember 1983,

ferner unter Hinweis auf die von der Menschenrechtskommission verabschiedeten Resolutionen 20 (XXXIV) vom 8. März 1978¹⁷⁹, 19 (XXXV) vom 14. März 1979¹⁸⁰, 36 (XXXVI) vom 12. März 1980¹⁸¹, 26 (XXXVII) vom 10. März 1981¹⁸², 1982/39 vom 11. März 1982¹⁸³, 1983/52 vom 10. März 1983¹⁷⁷ und 1984/24 vom 8. März 1984¹⁷⁸, auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1978/18 vom 5. Mai 1978, 1978/40 vom 1. August 1978, 1982/37 vom 7. Mai 1982, 1983/39 vom 27. Mai 1983 und 1984/25 vom 24. Mai 1984 sowie auf die Ratsbeschlüsse 1980/138 vom 2. Mai 1980 und 1981/144 vom 8. Mai 1981,

erneut erklärend, daß die Rechte von Kindern zu den grundlegenden Menschenrechten gehören und daß die Lage der Kinder in der ganzen Welt sowie ihre Entfaltung, Bildung und Ausbildung unter friedlichen und sicheren Bedingungen ständig verbessert werden müssen,

darin erinnernd, daß es 1984 fünfundzwanzig Jahre her war, daß die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes¹⁸⁴ mit dem Ziel verkündet wurde, daß Kinder eine glückliche Kindheit erleben, zu ihrem eigenen Nutzen und zum Nutzen der Gesellschaft die darin niedergelegten Rechte und Freiheiten genießen und unter allen Umständen als erste Schutz und Hilfe erfahren,

sich der Tatsache bewußt, daß die Lage von Kindern in vielen Teilen der Welt auch 25 Jahre nach Verabschiedung der Erklärung über die Rechte des Kindes bei weitem noch nicht zufriedenstellend ist,

unter erneuter Betonung der Notwendigkeit, die vom Weltkinderjahr ausgehenden Impulse für positive Maßnahmen zugunsten der Kinder aufrechtzuerhalten,

eingedenk der wichtigen Rolle, die dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den Vereinten Nationen bei der Förderung des Wohlergehens der Kinder und ihrer Entwicklung zukommt,

in der Überzeugung, daß einer internationalen Konvention über die Rechte des Kindes als normensetzender Leistung der Vereinten Nationen in den Bereichen soziale Entwicklung und Menschenrechte große Bedeutung für den Schutz der Rechte des Kindes und die Sicherung seines Wohlergehens zukäme,

erfreut Kenntnis nehmend von dem großen Interesse, das eine Vielzahl von Mitgliedstaaten, die alle geogra-

phischen Regionen und sozio-politischen Systeme repräsentieren, sowie die internationalen Organisationen an der Ausarbeitung einer internationalen Konvention über die Rechte des Kindes gezeigt haben,

mit Genugtuung über die weiteren Fortschritte, die die Menschenrechtskommission im Laufe ihrer vierzigsten Tagung bei der Ausarbeitung des Entwurfs einer Konvention über die Rechte des Kindes¹⁸⁵ erzielt hat,

1. *betont* die Bedeutung des fünfundzwanzigsten Jahrestages der Erklärung über die Rechte des Kindes, der den unmittelbaren Anstoß für den Gedanken der Erarbeitung einer internationalen Konvention über die Rechte des Kindes dargestellt hat;

2. *begrüßt* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1984/25, in der der Rat eine allen Mitgliedern offenstehende Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission ermächtigt hat, zur leichteren und schnelleren Beendigung der Arbeiten am Entwurf einer Konvention über die Rechte des Kindes vor der einundvierzigsten Tagung der Kommission zu einer einwöchigen Tagung zusammenzutreten;

3. *ersucht* die Menschenrechtskommission, dieser Frage höchsten Vorrang einzuräumen, sich auf ihrer einundvierzigsten Tagung mit allen Kräften um die Fertigstellung des Konventionsentwurfs zu bemühen und diesen Entwurf der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat vorzulegen;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten, in wirksamer Weise dazu beizutragen, daß der Entwurf für eine Konvention über die Rechte des Kindes auf der einundvierzigsten Tagung der Menschenrechtskommission fertiggestellt wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe jede Unterstützung zu gewähren, die sie für eine reibungslose und erfolgreiche Abwicklung dieser wichtigen Aufgabe benötigt;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Die Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/136 – Die Internationalen Menschenrechtspakte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/51 vom 14. Dezember 1978, 34/45 vom 23. November 1979, 35/132 vom 11. Dezember 1980, 36/58 vom 25. November 1981, 37/191 vom 18. Dezember 1982 sowie 38/116 und 38/117 vom 16. Dezember 1983,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs¹⁸⁶ über den Stand des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁸⁷, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische

¹⁷⁹ Ebd., 1978, Supplement No.4 (E/1978/34), Kap. XXVI, Abschnitt A

¹⁸⁰ Ebd., 1979, Supplement No.3 (E/1979/36, Kap. XXIV), Abschnitt A

¹⁸¹ Ebd., 1980, Supplement No.3 (E/1980/13 mit Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A

¹⁸² Ebd., 1981, Supplement No.5 (E/1981/25 mit Korr.1), Kap. XXVIII, Abschnitt A

¹⁸³ Ebd., 1982, Supplement no.2 (E/1982/12 mit Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A

¹⁸⁴ Resolution 1386 (XIV)

¹⁸⁵ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, 1984, Supplement No.4 (E/1984/14 mit Korr.1), Kap. XIII

¹⁸⁶ A/39/461

¹⁸⁷ Resolution 2200 A (III) Anhang

Rechte¹⁸⁷ und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁸⁷, *mit Dank feststellend*, daß auf ihren Appell hin mehr Mitgliedstaaten den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁸⁷ beigetreten sind,

in Anerkennung der wichtigen Rolle des Menschenrechtsausschusses bei der Verwirklichung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des dazugehörigen Fakultativprotokolls,

unter Berücksichtigung der nützlichen Arbeit der Tagungsgebundenen Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen für die Verwirklichung des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,

eingedenk der wichtigen Aufgaben des Wirtschafts- und Sozialrats im Zusammenhang mit den Internationalen Menschenrechtspakten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Menschenrechtsausschusses über seine zwanzigste, einundzwanzigste und zweiundzwanzigste Tagung¹⁸⁸ und bringt ihre Befriedigung über die ernsthafte und konstruktive Weise zum Ausdruck, in der der Ausschuss auch weiterhin seine Aufgaben wahrnimmt;

2. *dankt* den Vertragsstaaten des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, die dem Menschenrechtsausschuß ihre Berichte gemäß Artikel 40 des Pakts vorgelegt haben, und bittet die Vertragsstaaten, die dies noch nicht getan haben, eindringlich, ihre Berichte möglichst rasch vorzulegen;

3. *bittet* die Vertragsstaaten des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, die vom Menschenrechtsausschuß um die Übermittlung weiterer Informationen ersucht wurden, *eindringlich*, diesem Ersuchen nachzukommen;

4. *spricht* den Vertragsstaaten des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die ihre Berichte gemäß Artikel 16 des Pakts vorgelegt haben, *ihren Dank aus*, und bittet die Vertragsstaaten, die dies noch nicht getan haben, eindringlich, ihre Berichte möglichst bald vorzulegen;

5. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, daß die Mehrzahl der Vertragsstaaten des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und immer mehr Vertragsstaaten des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ihre Berichte durch Sachverständige vorlegen ließen, wodurch sie den Menschenrechtsausschuß und den Wirtschafts- und Sozialrat bei ihrer Tätigkeit unterstützen, und hofft, daß alle Vertragsstaaten der beiden Pakte in Zukunft für eine derartige Vorlage sorgen werden;

6. *bittet* alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, *abermals eindringlich*, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beizutreten und die Möglichkeit des Beitritts zum Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in Erwägung zu ziehen;

7. *bittet* die Vertragsstaaten des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte zu prüfen, ob sie nicht die in Artikel 41 vorgesehene Erklärung abgeben könnten;

8. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und gegebenenfalls dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte genauestens einhalten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den Menschenrechtsausschuß weiterhin über die diesbezüglichen Aktivitäten der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats, der Menschenrechtskommission, der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz, des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung sowie des Ausschusses zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau weiterhin auf dem laufenden zu halten und diesen Gremien auch die Jahresberichte des Menschenrechtsausschusses zu übermitteln;

10. *sieht mit Interesse dem Bericht entgegen*, den der Generalsekretär der ersten ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahre 1985 zu der der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1982/33 vom 6. Mai 1982 entsprechenden Zusammensetzung, Organisation und Verwaltungsregelung der Tagungsgebundenen Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen für die Verwirklichung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und anderer, im Einklang mit den bestehenden internationalen Menschenrechtsinstrumenten geschaffener Gremien vorlegen soll, um die Überprüfung, die der Rat gemäß seiner Resolution 1982/33 vom 6. Mai 1982 vornehmen wird, zu erleichtern;

11. *begrüßt* den Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 1984/9 vom 24. Mai 1984, diese Überprüfung zu Beginn seiner ersten ordentlichen Tagung des Jahres 1985 vorzunehmen, damit genügend Zeit für eine gründliche Erörterung dieser wichtigen Angelegenheit zur Verfügung steht;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte sowie des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vorzulegen;

13. *bittet* den Generalsekretär *von neuem eindringlich*, unter Berücksichtigung der Anregungen des Menschenrechtsausschusses durch entschlossene Maßnahmen im Rahmen der vorhandenen Mittel dafür zu sorgen, daß die Tätigkeit des Ausschusses wie auch des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Tagungsgebundenen Arbeitsgruppe einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht wird und daß die administrativen und sonstigen Vorkehrungen verbessert werden, damit die genannten Gremien ihren jeweiligen Aufgaben nach den Internationalen Menschenrechtspakten wirksam nachkommen können;

14. *bittet* den Generalsekretär *eindringlich*, weiterhin dafür zu sorgen, daß die Dokumente des offiziellen Protokolls des Menschenrechtsausschusses, die gemäß Resolution 37/191 ab der ersten Ausschusstagung in Form von Tagungsbänden erscheinen sollen, schneller veröffentlicht werden;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß das dem Sekretariat unterstellte Zentrum für Menschenrechte den Menschenrechtsausschuß und den

¹⁸⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 40 (A/39/40 mit Korr. 1 und 2)

Wirtschafts- und Sozialrat bei der Wahrnehmung der ihnen nach den Internationalen Menschenrechtspakten obliegenden Aufgaben tatkräftig unterstützt.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/137 – Ausarbeitung eines Zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das dem Ziel der Abschaffung der Todesstrafe dienen soll

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 35/437 vom 15. Dezember 1980 und ihre Resolution 36/59 vom 25. November 1981 zum Gedanken der Ausarbeitung des Entwurfs eines Zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁸⁹, das dem Ziel der Abschaffung der Todesstrafe dienen soll,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 37/192 vom 18. Dezember 1982, in der sie die Menschenrechtskommission ersuchte, den Gedanken der Ausarbeitung des Entwurfs eines Zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in Erwägung zu ziehen, das dem Ziel der Abschaffung der Todesstrafe dienen soll,

in Kenntnisnahme der Resolution 1984/19 der Menschenrechtskommission vom 6. März 1984¹⁹⁰ und der von der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution¹⁹¹,

ferner in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs¹⁹²,

1. *ersucht* die Menschenrechtskommission und die Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz, den Gedanken der Ausarbeitung des Entwurfs eines Zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das dem Ziel der Abschaffung der Todesstrafe dienen soll, weiter zu prüfen;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, sowie die Sonderorganisationen* und internationalen Organisationen, die Kommission und die Unterkommission bei der Behandlung dieser Frage zu unterstützen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Behandlung dieser Frage durch die Kommission und die Unterkommission zu unterrichten;

4. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung im Lichte der von der Kommission und der Unterkommission ergriffenen Maßnahmen unter dem Tagesordnungspunkt "Die internationalen Menschenrechtspakte" fortzusetzen.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/138 – Berichterstattungspflichten der Vertragsstaaten der Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/44 vom 3. Dezember 1982 und 38/117 vom 16. Dezember 1983,

in der Auffassung, daß die Generalversammlung als zur Verabschiedung von Menschenrechtskonventionen befugtes Hauptorgan der Vereinten Nationen in der Lage ist, sich einen Gesamtüberblick über die Durchführung dieser Instrumente zu verschaffen, die ein integriertes System von Sachbestimmungen und Bestimmungen über die Berichterstattungspflichten der Vertragsstaaten der verschiedenen Konventionen darstellen,

im Bewußtsein dessen, daß die Erfüllung der Berichterstattungspflichten ein unerläßliches Element der Zusammenarbeit der Vertragsstaaten darstellt, an dem sich u.a. messen läßt, wie weit sie ihren Verpflichtungen nachkommen,

ingedenk des Berichts des Generalsekretärs über die Berichterstattungspflichten der Vertragsstaaten nach verschiedenen Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen¹⁹³,

nach Behandlung des Berichts des Treffens der Vorsitzenden der Menschenrechtskommission, des Menschenrechtsausschusses, der Tagungsgebundenen Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen für die Verwirklichung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung am 16. und 17. August 1984 in Genf¹⁹⁴,

mit Besorgnis über die Probleme, die sich für die genannten Gremien aus der Funktionsweise des Berichterstattungsverfahrens ergeben, sowie auch über die Belastung, die mehrere nebeneinander bestehende Berichterstattungssysteme für die Vertragsstaaten der Menschenrechtskonventionen bedeuten,

daher überzeugt von der Notwendigkeit einer Verbesserung der bestehenden Berichterstattungssysteme zur Lösung der Probleme, denen sich sowohl die Gremien, die die regelmäßigen Berichte der Vertragsstaaten zu behandeln haben, als auch die Vertragsstaaten der Menschenrechtskonventionen gegenübersehen,

1. *erklärt erneut*, daß sie den aus internationalen Konventionen erwachsenden Verpflichtungen, einschließlich der jeweiligen Berichterstattungssysteme, große Bedeutung beimißt;

2. *nimmt mit Interesse Kenntnis* vom Bericht über das Treffen der Vorsitzenden der Menschenrechtskommission, des Menschenrechtsausschusses, der Tagungsgebundenen Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen für die Verwirklichung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung mit den darin enthaltenen Vorschlägen über den Informationsaustausch zwischen ihren jeweiligen Gremien, über die Koordinierung der Richtlinien für die Vorlage der Berichte durch die Vertragsstaaten, über Beratungsdienste und Hilfe für die Vertragsstaaten der verschiedenen Konventionen sowie über sonstige Angelegenheiten¹⁹⁵;

¹⁹³ A/38/393

¹⁹⁴ A/39/484, Anhang

¹⁹⁵ Ebd., Abschnitt V

* Vgl. die Fußnote auf S. 217

¹⁸⁹ Vgl. Resolution 2200 A (XXI), Anhang

¹⁹⁰ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1984, Supplement No. 4 (E/1984/14)*, Kap. II, Abschnitt A

¹⁹¹ Vgl. E/CN.4/1985/3-E/CN.4/Sub.2/1984/43, Kap. XVIII, Abschnitt A, Resolution 1984/7

¹⁹² A/39/535

3. *äußert* die Auffassung, daß die sich aus der Funktionsweise der Berichterstattungsverfahren ergebenden Probleme noch besser hätten behandelt werden können, wenn alle Vorsitzenden der von den Berichterstattungspflichten der Vertragsstaaten der Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen betroffenen Gremien bei diesem Treffen anwesend gewesen wären;

4. *erkennt an*, daß die Funktionsweise der Berichterstattungsverfahren überall ähnliche Probleme aufgeworfen hat, woraus sich die Notwendigkeit ergibt, diese Probleme innerhalb des Gesamtrahmens der Berichterstattungspflichten der Vertragsstaaten gemäß den verschiedenen Menschenrechtskonventionen zu behandeln;

5. *beschließt*, mit den Problemen befaßt zu bleiben, die sich aus dem Nebeneinanderbestehen mehrerer verschiedener Berichterstattungssysteme ergeben, insbesondere mit dem Problem, daß gemäß den verschiedenen Instrumenten mehrere verschiedene Berichte vorzulegen sind und daß dabei beträchtliche Verzögerungen eintreten;

6. *ersucht* den Generalsekretär hierzu, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der folgendes enthält:

a) aktualisierte Informationen über den allgemeinen Stand der Vorlage von Berichten der Vertragsstaaten aller bereits in Kraft befindlichen Konventionen, anhand derer sich die Generalversammlung einen Überblick über die Erfüllung aller Berichterstattungspflichten machen und erwägen kann, wie insbesondere im Interesse von Vertragsstaaten mit begrenzten fachlichen und administrativen Ressourcen Verbesserungen erzielt werden können;

b) eine Zusammenstellung der Richtlinien der verschiedenen Gremien, die mit der Behandlung der Berichte betraut sind, welche die Vertragsstaaten aller Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen über die Befolgung dieser Konventionen vorlegen;

7. *ersucht* die Menschenrechtskommission, im Rahmen ihres ständigen Tagesordnungspunktes über Beratungsdienste auf dem Gebiet der Menschenrechte die von den Vorsitzenden vorgelegten Vorschläge zu behandeln;

8. *beschließt*, die Frage der Berichterstattungspflichten der Vertragsstaaten der Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen im Lichte des gemäß Ziffer 6 vorzulegenden Berichts des Generalsekretärs zu behandeln und auch die Möglichkeit zu prüfen, ob nicht zu gegebener Zeit ein weiteres Treffen der Vorsitzenden der mit der Behandlung der Berichte der Vertragsstaaten befaßten Gremien einberufen werden soll;

9. *bittet* die in Frage kommenden Gremien, bei ihrem nächsten Zusammentreffen dieser Resolution besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

10. *beschließt*, diese Frage auf ihrer vierzigsten Tagung im Lichte des gemäß Ziffer 6 vorzulegenden Berichts des Generalsekretärs zu behandeln.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/139 — Zweite Internationale Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/197 vom 18. Dezember 1982 und 38/120 vom 16. Dezember 1983,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die vom 9.-11. Juli 1984 in Genf abgehaltene Zweite Internationale Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika¹⁹⁶,

unter Begrüßung der Ergebnisse der Konferenz, insbesondere der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms¹⁹⁷, mit denen die internationale Gemeinschaft nunmehr über eine kollektive Strategie zur Herbeiführung dauerhafter Lösungen verfügt,

tief besorgt über das schwerwiegende Problem, das die große Anzahl von Flüchtlingen auf dem afrikanischen Kontinent nach wie vor darstellt,

sich dessen bewußt, welche wirtschaftliche und soziale Belastung die afrikanischen Asylländer aufgrund der Anwesenheit dieser Flüchtlinge tragen, welche Auswirkungen diese auf ihre nationale Entwicklung hat und welche großen Opfer diese Länder trotz ihrer begrenzten Ressourcen bringen,

in Anerkennung der kollektiven Verantwortung, die allen Ländern obliegt, unverzüglich einen Teil der erdrückenden Belastung zu übernehmen, die das afrikanische Flüchtlingsproblem darstellt, indem sie in wirksamer Weise Ressourcen zur Deckung der dringenden und langfristigen Bedürfnisse der Flüchtlinge mobilisieren, indem sie die Asylländer besser in die Lage versetzen, während des Aufenthalts der Flüchtlinge in diesen Ländern ausreichend für diese zu sorgen, sowie indem sie die Herkunftsländer bei der Wiederansiedlung von freiwilligen Rückkehrern unterstützen,

betonend, daß es außerordentlich wichtig ist, daß Flüchtlingshilfe und Entwicklungshilfe einander ergänzen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der breiten Beteiligung von Mitgliedstaaten, Sonderorganisationen*, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie von den auf der Konferenz abgegebenen Verpflichtungserklärungen und Beitragsankündigungen,

1. dankt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für ihre verdienstvollen Bemühungen bei der Veranstaltung der Zweiten Internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika;

2. schließt sich der Erklärung und dem Aktionsprogramm der Zweiten Internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika an¹⁹⁷;

3. dankt den größten Gebern, den afrikanischen Aufnahmeländern, zutiefst für ihren großzügigen Beitrag und für die anhaltenden Bemühungen, die sie trotz ihrer eigenen kritischen Wirtschaftslage zur Linderung der Not der Flüchtlinge unternehmen,

4. dankt der internationalen Gemeinschaft und insbesondere allen Geberländern, Sonderorganisationen*, Regionalorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen erneut für ihre Unterstützung und ihre ersten Reaktionen auf die der Konferenz vorgelegten Projekte;

5. bittet die internationale Gemeinschaft eindringlich, die durch die Konferenz geschaffene Aktivität und

* Vgl. die Fußnote auf S. 217

¹⁹⁶ A/39/402 mit Add. 1 und 2

¹⁹⁷ A/39/402, Anhang

Bereitschaft aufrechtzuerhalten und die vorgelegten Projekte sowie die Grundsätze der Erklärung und des Aktionsprogramms, die von der Konferenz verabschiedet wurden, in die Realität umzusetzen;

6. *betont*, daß es außerordentlich wichtig ist, daß Flüchtlingshilfe und Entwicklungshilfe einander ergänzen und daß durch die freiwillige Repatriierung bzw. die Eingliederung der Flüchtlinge in ihre neue Heimat dauerhafte Lösungen für die Flüchtlingsprobleme in Afrika herbeigeführt werden, und betont ferner die Notwendigkeit, Hilfe zur Stärkung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur derjenigen afrikanischen Länder bereitzustellen, die Flüchtlinge bzw. Heimkehrer aufnehmen;

7. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Lage der Flüchtlinge in Afrika weiterhin ständig im Auge zu behalten, mit dem Ziel, angemessene humanitäre Hilfe zur Linderung der Not und zur Herbeiführung weitreichender, dauerhafter Lösungen zu leisten;

8. *fordert* alle in Frage kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die einschlägigen regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs die Verwirklichung der Ziele der Konferenz zu unterstützen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm in Absprache und enger Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit und insbesondere mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge sowie dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen die Anschlußmaßnahmen an die Konferenz zu überwachen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/140 – Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Tätigkeitsberichts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹⁹⁸ sowie des Berichts über die fünfunddreißigste Tagung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars¹⁹⁹ und nach Anhörung der am 12. November 1984 abgegebenen Erklärung des Hohen Kommissars²⁰⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/121 vom 16. Dezember 1983,

in Bekräftigung des rein humanitären und unpolitischen Charakters der Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars,

tief besorgt darüber, daß die unter der Obhut des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge und Vertriebenen in allen Teilen der Welt weiterhin vor beängstigend schweren Problemen stehen,

unter Hervorhebung der grundlegenden Bedeutung der völkerrechtlichen Schutzfunktion des Hohen Kommissars sowie der Notwendigkeit, daß die Staaten den Hohen Kommissar bei der Wahrnehmung dieser wichtigen Aufgabe unterstützen, insbesondere angesichts dessen, daß die Grundrechte der unter seiner Obhut stehenden Personen auch weiterhin ständig verletzt werden,

die Tatsache *begrüßend*, daß weitere Staaten dem Abkommen von 1951²⁰¹ und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge²⁰² beigetreten sind,

besonders besorgt darüber, daß die Sicherheit und das Wohlergehen der Flüchtlinge und Asylbewerber in verschiedenen Regionen weiterhin aufgrund von militärischen oder bewaffneten Angriffen, Akten der Piraterie und anderen Formen der Brutalität ernstlich gefährdet sind,

betonend, daß die freiwillige Rückführung bzw. Rückkehr noch immer die erstrebenswerteste Lösung für die Probleme der unter der Obhut des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge und Vertriebenen darstellt,

ferner betonend, daß es sehr wichtig ist, daß die internationale Gemeinschaft denjenigen Flüchtlingen weiter Hilfe leistet und Neuansiedlungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt, für die in absehbarer Zeit keine dauerhafte Lösung gefunden werden kann, insbesondere in Regionen, in denen Erstaufnahmeländer weiterhin auf dem Land- oder Seeweg ankommende Flüchtlinge großzügig aufnehmen,

mit tiefem Dank davon *Kenntnis nehmend*, daß viele Regierungen dem Hohen Kommissar bei der Ausübung seiner humanitären Aufgabe wertvolle Unterstützung geleistet haben,

mit Befriedigung angesichts der positiven Ergebnisse, die die vom 9. bis 11. Juli 1984 in Genf abgehaltene Zweite Internationale Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika²⁰³ als Teil eines fortlaufenden Prozesses der Steigerung des internationalen Interesses an der Flüchtlingssituation in Afrika und der weltweiten Unterstützung erbracht hat,

unter Begrüßung der Fortschritte des Hohen Kommissars bei der Verbesserung der Verwaltung seines Amtes und mit der eindringlichen Bitte an ihn, seine diesbezüglichen Anstrengungen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den Beschlüssen des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars fortzusetzen,

Kenntnis nehmend vom Beschluß des Exekutivausschusses über die Einführung des Arabischen, Chinesischen und Spanischen als weitere Amtssprachen des Exekutivausschusses²⁰⁴,

1. *spricht* dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und seinen Mitarbeitern *ihre*

¹⁹⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 12 (A/39/12)

¹⁹⁹ Ebd., Beilage 12 A (A/39/12/Add.1)

²⁰⁰ Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Third Committee, 36. Sitzung, Ziffer 1-12

²⁰¹ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 189, Nr. 2545, S. 137

²⁰² Ebd., Vol. 606, Nr. 8791, S. 267

²⁰³ Vgl. A/39/402 mit Add. 1 und 2

²⁰⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunddreißigste Tagung, Beilage 12 A (A/39/12/Add.1), Ziffer 185

Anerkennung für die aufopfernde und effiziente Art und Weise *aus*, mit der sie ihren Aufgaben auch weiterhin nachkommen;

2. *bekräftigt nachdrücklich* die außerordentliche Bedeutung der völkerrechtlichen Schutzfunktion des Hohen Kommissars und die Notwendigkeit einer anhaltenden, uneingeschränkten Unterstützung seines Amtes durch die Regierungen mit dem Ziel, ihm die wirksame Wahrnehmung dieser Funktion zu erleichtern, insbesondere durch ihren Beitritt zu den diesbezüglichen internationalen und regionalen Flüchtlingsinstrumenten, durch deren uneingeschränkte Befolgung und durch strikte Einhaltung der Grundsätze der Asylgewährung und der Nichtabweisung (non-refoulement);

3. *verurteilt* alle Verletzungen der Rechte und der Sicherheit von Flüchtlingen und Asylsuchenden, insbesondere durch militärische oder bewaffnete Angriffe auf Flüchtlingslager und -siedlungen, durch andere Formen der Brutalität und durch die Unterlassung der Hilfeleistung an Asylsuchende, die sich in Seenot befinden;

4. *bittet* alle Staaten *eindringlich*, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars und anderen zuständigen internationalen Gremien alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit von Flüchtlingen und Asylsuchenden zu gewährleisten;

5. *bittet ferner* alle Staaten *eindringlich*, den Hohen Kommissar bei der Erfüllung seiner Verantwortung für die Suche nach dauerhaften Lösungen für die Probleme der unter seiner Obhut stehenden Flüchtlinge und Vertriebenen zu unterstützen, insbesondere durch freiwillige Rückführung oder Rückkehr, gegebenenfalls auch durch Unterstützung der Rückkehrer bzw., wo immer dies angebracht ist, durch die Integration in Asylländern bzw. die Neuansiedlung in Drittländern;

6. *äußert ihren tiefen Dank* für die wertvolle materielle und humanitäre Hilfe, die zahlreiche Aufnahme- länder und insbesondere diejenigen Entwicklungsländer leisten, die trotz ihrer eigenen ersten Wirtschaftskrise und Ressourcenknappheit eine große Anzahl der unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge und Vertriebenen weiterhin ständig oder vorübergehend aufnehmen, und bittet die internationale Gemeinschaft unter Bekräftigung des Grundsatzes der internationalen Solidarität und der Lastenteilung, die Aufnahmeländer zu unterstützen, damit sie mit der durch die Anwesenheit der Flüchtlinge und Vertriebenen verursachten zusätzlichen Belastung fertigwerden können;

7. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Initiativen des Hohen Kommissars bei der Weiterentwicklung des Gedankens, Flüchtlingen und Rückkehrern, wo immer dies möglich ist, entwicklungsorientierte Hilfe zu leisten, und bittet ihn eindringlich, diese Bemühungen in Zusammenarbeit mit interessierten Regierungen sowie mit der Weltbank, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und anderen Entwicklungsorganisationen einschließlich nichtstaatlichen Organisationen weiter zu verfolgen;

8. *dankt* allen Staaten, die zur Erreichung dauerhafter Lösungen beitragen und großzügige Beiträge zu den Programmen des Hohen Kommissars leisten;

9. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der anhaltenden Unterstützung, die die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen dem Hohen Kommissar bei der Ausführung seiner humanitären Aufgabe gewähren,

und ersucht den Hohen Kommissar, seine Bemühungen auch in Zukunft mit diesen Stellen und Organisationen zu koordinieren;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, dauerhafte Lösungen zu fördern und großzügige Beiträge zu den humanitären Programmen des Hohen Kommissars zu leisten, um so den unter der Obhut des Hohen Kommissars stehenden Personen im Geiste der internationalen Solidarität und Lastenteilung zu helfen.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/141 – Entwurf einer Konvention gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie damit zusammenhängende Aktivitäten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/168 vom 20. Dezember 1978, 35/195 vom 15. Dezember 1980, 36/132 vom 14. Dezember 1981, 36/168 vom 16. Dezember 1981, 37/168 vom 17. Dezember 1982, 37/198 vom 18. Dezember 1982, 38/93 vom 16. Dezember 1983 und 38/122 vom 16. Dezember 1983 sowie alle sonstigen diesbezüglichen Bestimmungen,

im Bewußtsein der Gefahren, die die illegale Gewinnung von Suchtstoffen, die unerlaubte Nachfrage nach ihnen, der unerlaubte Suchtstoffverkehr und der Drogenmißbrauch mit sich bringen, wie auch der Notwendigkeit, diesem Problem und seinen unheilvollen Folgen erneute Aufmerksamkeit zu widmen,

besorgt über den immer größeren Schaden, den der unerlaubte Suchtstoffverkehr der öffentlichen Gesundheit, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Völker und dabei insbesondere den jungen Menschen zufügt,

ingendek der Erklärung von Quito gegen den Suchtstoffverkehr vom 11. August 1984²⁰⁵ und der New Yorker Erklärung gegen den Drogenhandel und den unerlaubten Suchtstoffgebrauch vom 1. Oktober 1984²⁰⁶, in denen tiefe Beunruhigung angesichts der Schwere dieses Problems zum Ausdruck kommt,

im Hinblick auf den wertvollen Beitrag, den die vorhandenen internationalen Rechtsinstrumente, u.a. das Einheitsübereinkommen von 1961 über Suchtstoffe, das Protokoll von 1972 zur Änderung des Einheitsübereinkommens²⁰⁷ und das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe²⁰⁸ in ihren jeweiligen Anwendungsbereichen geleistet haben,

in der Überzeugung, daß es aufgrund des Umfangs des unerlaubten Suchtstoffverkehrs und seiner Konsequenzen notwendig geworden ist, eine Konvention auszuarbeiten, die die verschiedenen Aspekte des Problems und insbesondere die in den bestehenden internationalen Instrumenten nicht erfaßten Aspekte in ihrer Gesamtheit behandelt,

in Würdigung der von der Suchtstoffkommission, dem Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des

²⁰⁵ A/39/407, Anhang

²⁰⁶ A/39/551 mit Korr.1 und 2, Anhang

²⁰⁷ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.77.XI.3, S.13

²⁰⁸ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.78.XI.3, S.7

Drogenmißbrauchs und dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt geleisteten wichtigen Arbeit,

1. *wiederholt erneut*, daß der Kampf gegen die illegale Gewinnung von und Nachfrage nach Suchtstoffen sowie den unerlaubten Gebrauch von und Verkehr mit diesen eine dringende Aufgabe ist, der höchster Vorrang gebührt;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, unter Berücksichtigung von Kapitel X Art. 62 Absatz 3 und Artikel 66 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen sowie der Ratsresolution 9 (I) vom 16. Februar 1946 die Suchtstoffkommission aufzufordern, auf ihrer einunddreißigsten Tagung im Februar 1985 vorrangig den Entwurf einer Konvention gegen den unerlaubten Suchtstoffverkehr auszuarbeiten, der die verschiedenen Aspekte des Problems und insbesondere die von bestehenden internationalen Instrumenten nicht erfaßten Aspekte in ihrer Gesamtheit behandelt, und ersucht ihn, der Kommission hierzu als Arbeitsunterlage den dieser Resolution als Anhang beigefügten Konventionsentwurf zu übermitteln;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Suchtstoffkommission eine Änderung der vom Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluß 1983/115 vom 24. Mai 1983 genehmigten Tagesordnung ihrer einunddreißigsten Tagung vorzuschlagen, damit sie mit der Ausarbeitung des in Ziffer 2 genannten Konventionsentwurfs beginnen kann;

4. *ersucht* die Suchtstoffkommission, dem Wirtschafts- und Sozialrat, soweit möglich auf seiner ersten ordentlichen Tagung des Jahres 1985, über die erzielten Ergebnisse zu berichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der vierzigsten Tagung der Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

ANHANG

Entwurf einer Konvention gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und damit zusammenhängende Aktivitäten

PRÄAMBEL

Die Vertragsstaaten dieser Konvention,

besorgt darüber, daß der unerlaubte Verkehr mit und Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen nicht nur das physische und moralische Wohlergehen der Menschheit betreffen, sondern auch der Identität und Integration der Völker schweren Schaden zufügen, da sie Abhängigkeit und Korruption erzeugen und so die geistigen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Werte der Völker untergraben; *sich dessen bewußt*, daß diese Probleme im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit und der globalen Geopolitik gelöst werden müssen, da Suchtstoffe Waren sind, die benutzt werden, um die rechtmäßigen Wirtschaftsaktivitäten der Länder zu schwächen und deren Souveränität zu untergraben, und daß derartige Praktiken die Entwicklung insbesondere der Länder der Andenregion erschweren; *kommen überein*, den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der die Grundvoraussetzung für die Förderung des unerlaubten Gebrauchs derartiger Stoffe ist, der der Jugend der Welt schweren Schaden zufügt, zu einem schweren Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Völkerrechts zu erklären, wobei sie von folgenden Überlegungen ausgehen:

1. Da der unerlaubte Verkehr mit derartigen Stoffen und ihr Gebrauch der Integrität und Identität unserer Völker Schaden zufügen, da sie ihre geistigen, geschichtlichen und sozialen Werte untergraben und da aufgrund technischer Fortschritte in den Kommunikationsme-

dien das bisher nicht dagewesene Übergreifen negativer Einflüsse von einer Kultur auf die andere, die Zunahme des organisierten Verbrechens und andere Faktoren ein solches Ausmaß angenommen haben, daß sie sich den Einwirkungsmöglichkeiten einzelner Staaten entziehen,

2. Da es klare Beweise dafür gibt, daß der unerlaubte Suchtstoffverkehr in enger Verbindung mit den Plänen und Maßnahmen steht, mit denen verschiedene Seiten in Verfolgung ihrer verachtungswürdigen kommerziellen Interessen die Rechtsordnung und den gesellschaftlichen Frieden unserer Länder zu untergraben suchen, und da der unerlaubte Suchtstoffverkehr für die in der Entwicklung begriffenen Völker einen Faktor der Abhängigkeit darstellt und eine ihren gemeinsamen Interessen entsprechende wirtschaftliche Integration verhindert,

3. Da eindeutig bewiesen ist, daß der unerlaubte Suchtstoffverkehr die politischen und administrativen Strukturen der Erzeuger- wie auch der Verbraucherländer korrumpiert und durch Schwächung ihrer militärischen Stärke und Beeinträchtigung ihrer Souveränität die Sicherheit und Verteidigungsfähigkeit der Völker unterminiert,

4. Da die Notwendigkeit besteht, Völkerrecht zu schaffen, auf dessen Grundlage der die Staatsgrenzen überschreitende unerlaubte Verkehr mit und Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen wirksam bekämpft und für die Bestrafung der Verantwortlichen, wo immer diese sich aufhalten, gesorgt werden kann,

5. Da der Umfang, die Größenordnung und das Ausmaß des unerlaubten Verkehrs mit und Gebrauchs von Suchtstoffen eine Herausforderung für die gesamte Gesellschaft bedeuten und da es sich dabei um Aktivitäten handelt, die die künftige Entwicklung der Menschen und ihre Existenz selbst bedrohen und sich besonders auf junge Menschen auswirken, die doch für die Entwicklung der Völker der Welt entscheidend sind,

6. Da die Drogensucht der Gesundheit – einem der Grundgüter und unveräußerlichen Rechte eines jeden Menschen – Schaden zufügt, und da es ohne Gesundheit des einzelnen keine Gesundheit der Allgemeinheit geben kann, eine Tatsache, die wiederum die wirtschaftliche Entwicklung der Völker beeinflußt und bestimmt,

7. Eingedenk dessen, daß sich der wiederholte Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen nachteilig auf den einzelnen auswirkt und durch seine biologischen, psychologischen und sozialen Folgen der Persönlichkeit des einzelnen Schaden zufügt und für Familie, Gesellschaft und Staat Probleme verursacht,

8. Da der unerlaubte Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen von der Jugend, dem kostbarsten Gut der Völker der Welt, einen schweren und häufig nicht wiedergutzumachenden Zoll fordert und das Potential der Völker zum kulturellen und materiellen Fortschritt beeinträchtigt,

kommen hiermit wie folgt überein:

Artikel 1

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Konvention

a) bedeutet der Ausdruck "unerlaubter Verkehr" die Zubereitung, die Gewinnung, das Ausziehen, den Anbau, die Konservierung, den Erwerb, die Verteilung, die Finanzierung, die Organisation und Steuerung, den Transport, die Lieferung und/oder Lagerung aller in dieser Konvention genannten Stoffe bzw. ihrer Ausgangsstoffe, mit Ausnahme der im Protokoll von 1972 zur Änderung des Einheitsübereinkommens von 1961 über Suchtstoffe⁹⁷ und im Übereinkommen über psychotrope Stoffe von 1971⁹⁸ zur Verwendung für medizinische und wissenschaftliche Zwecke aufgeführten Stoffe;

b) bedeutet der Ausdruck "Suchtstoffe und psychotrope Stoffe" diejenigen Stoffe, Zubereitungen und gesetzlich geschützten Stoffe, die in den Anhängen zum Einheitsübereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und im Übereinkommen über psychotrope Stoffe von 1971 aufgeführt sind, sowie alle anderen Stoffe, die nach den Feststellungen der Weltgesundheitsorganisation einen Zustand der Abhängigkeit oder eine Anregung oder Dämpfung des Zentralnervensystems hervorrufen können, die zu Halluzinationen oder Störungen der motorischen Funktionen oder des Denkens, des Verhaltens, der Wahrnehmung oder der Stimmung führen bzw. durch deren Verwendung Wirkungen hervorgerufen werden können, die den Wirkungen der oben genannten Stoffe vergleichbar sind.

Artikel 2**ART DER STRAFTAT**

Der unerlaubte Verkehr mit Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen ist ein schweres völkerrechtliches Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die Vertragsparteien dieser Konvention verpflichten sich, dieses Verbrechen zu verhindern und zu unterbinden.

Artikel 3**UNERLAUBTE AKTIVITÄTEN**

Als unerlaubt gelten die folgenden Aktivitäten: der Verkehr, die Verteilung, die Lieferung, die Herstellung, das Be- und Verarbeiten, das Reinigen, die Umwandlung, das Ausziehen, die Zubereitung, die Gewinnung, der Anbau, die Konservierung, der Transport und die Lagerung sämtlicher in dieser Konvention genannten Stoffe oder ihrer Ausgangsstoffe bzw. die Steuerung, Organisation, Finanzierung oder Unterstützung des unerlaubten Verkehrs mit diesen.

Artikel 4**ERSCHWERENDE UMSTÄNDE**

Es gilt als erschwerender Umstand, wenn eine für derartige Aktivitäten verantwortliche Person ein wie auch immer geartetes öffentliches Amt bekleidet.

Artikel 5**WESEN DER STRAFTAT**

Für Zwecke der Auslieferung gelten die in dieser Konvention genannten unerlaubten Aktivitäten nicht als politische Straftaten.

Artikel 6**UNVERJÄHRBARKEIT DER STRAFTATEN**

1. Die in dieser Konvention aufgeführten Straftaten sind unverjährbar. Ungeachtet des Zeitpunkts ihrer Begehung werden Ermittlungen angestellt und werden Personen, gegen die genügend Beweise für die Begehung derartiger Straftaten vorliegen, verfolgt, festgenommen, angeklagt und, sofern sie für schuldig befunden werden, bestraft.

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Einklang mit ihrem jeweiligen Recht alle erforderlichen legislativen oder sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die im Gesetz oder anderweitig vorgesehene Verjährungsfrist für die Strafverfolgung oder Bestrafung auf die in Artikel 3 und Artikel 10 Teil A Absatz 2 dieser Konvention aufgeführten Straftaten keine Anwendung finden bzw. daß bestehende Verjährungsfristen abgeschafft werden.

Artikel 7**PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die zur Gewährleistung der Anwendung dieser Konvention erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zu verabschieden und insbesondere strenge Strafen für diejenigen Personen vorzusehen, die für in dieser Konvention genannte Aktivitäten verantwortlich sind.

Artikel 8**PFLICHTEN DER INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN**

Jede Vertragspartei bzw. jede zuständige internationale Organisation kann die entsprechenden Organe der Vereinten Nationen oder der Regionalorganisationen ersuchen, im Einklang mit den für sie verbindlichen internationalen Instrumenten die Maßnahmen zu ergreifen, die sie für geeignet halten, um die in dieser Konvention genannten unerlaubten Aktivitäten zu verhindern und zu unterbinden.

Artikel 9**INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT**

1. Die Vertragsparteien arbeiten auf bilateraler und multilateraler Ebene zusammen, um die in dieser Konvention genannten unerlaubten Aktivitäten zu verhüten und zu unterbinden, und ergreifen alle hierfür erforderlichen Maßnahmen.

2. Infolgedessen

a) treffen sie Vorsorge, um ihre Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen und psycho-

tropen Stoffen innerstaatlich zu koordinieren. Sie können eine für die Koordinierung zuständige Stelle bestimmen;

b) unterstützen sie sich gegenseitig bei der Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs und arbeiten zusammen, um der Begehung derartiger unerlaubter Aktivitäten verdächtige Personen und deren Komplizen und Helfershelfer zu identifizieren, festzunehmen und gegen sie gerichtlich vorzugehen sowie um derartige Stoffe zu beschlagnahmen und zu vernichten;

c) arbeiten sie untereinander und mit den zuständigen internationalen Organisationen, denen sie als Mitglieder angehören, eng zusammen, um in einer koordinierten Anstrengung den unerlaubten Verkehr zu bekämpfen, insbesondere durch die Sammlung der für die Ermittlung wichtigen Informationen und Dokumente mit dem Ziel, die strafrechtliche Verfolgung der im vorstehenden Absatz genannten Personen zu erleichtern, und tauschen derartige Informationen untereinander aus;

d) sorgen sie dafür, daß die internationale Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen rasch vonstatten geht;

e) sorgen sie dafür, daß rechtserhebliche Schriftstücke, die zwecks gerichtlicher Maßnahmen an ein anderes Land weiterzuleiten sind, den von den Vertragsparteien bezeichneten Organen rasch und unmittelbar zugehen. Dies berührt nicht das Recht einer Vertragspartei zu verlangen, daß ihr derartige Schriftstücke auf diplomatischem Wege oder von Regierung zu Regierung zugeleitet werden;

f) liefern sie Informationen über auf ihrem Hoheitsgebiet stattfindende unerlaubte Aktivitäten, die mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu tun haben, insbesondere über den Anbau, die Gewinnung und die Herstellung, den Verkehr und den Gebrauch;

g) erlassen sie keine gesetzgeberischen Bestimmungen und ergreifen sie keinerlei sonstige Maßnahmen, die die von ihnen übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Identifizierung, die Festnahme, die Auslieferung und die Bestrafung von Personen beeinträchtigen könnten, die sich einer in dieser Konvention genannten Straftat schuldig gemacht haben.

Artikel 10**STRAFBESTIMMUNGEN****A**

1. Jede der in dieser Konvention genannten Straftaten, gleichgültig, ob sie von einer Person oder von mehreren in verschiedenen Ländern in Komplizenschaft handelnden Personen begangen wird, gilt als selbständiger Verstoß.

2. In bezug auf diese Straftaten gelten die Mitwirkung oder Beteiligung, die Verabredung, die Anstiftung oder der Versuch und ebenso Vorbereitungshandlungen als Verstöße.

3. Im Ausland erfolgte Verurteilungen wegen derartiger Straftaten werden berücksichtigt, wenn es darum geht festzustellen, ob der Beschuldigte ein Gewohnheitstäter ist.

4. Die Straftaten, gleichgültig ob von Staatsangehörigen oder von Ausländern begangen, werden von der Vertragspartei verfolgt, in deren Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde, bzw. von der Partei, in deren Hoheitsgebiet der Täter sich aufhält, wenn die Auslieferung nach dem Recht derjenigen Partei, an die ein Auslieferungsersuchen gestellt wird, nicht zulässig ist und wenn der Täter für eine der in dieser Konvention genannten Straftaten noch nicht vor Gericht gestellt und verurteilt worden ist.

B

1. Alle in Artikel 3 und Teil A Absatz 2 dieses Artikels genannten Straftaten gelten als in jeden bestehenden oder künftigen Auslieferungsvertrag zwischen den Vertragsparteien aufgenommene auslieferungsfähige Verstöße.

2. Erhält eine Vertragspartei, die die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrages abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einer anderen Vertragspartei, mit der kein Vertrag besteht, so ist ihr anheimgestellt, diese Konvention als erforderliche Rechtsgrundlage für die Auslieferung in bezug auf die in Artikel III und in Teil A Absatz 2 dieses Artikels aufgeführten Straftaten zu betrachten. Die Auslieferung unterliegt im übrigen den Bedingungen der Rechtsvorschriften der ersuchten Vertragspartei.

3. Vertragsparteien, die die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrages abhängig machen, erkennen vorbehaltlich der im Recht der ersuchten Vertragspartei vorgesehenen Bedingungen die in Artikel 3 und in Teil A Absatz 2 dieses Artikels aufgeführten Straftaten untereinander als auslieferungsfähige Verstöße an.

4. Der Grundsatz, daß hinsichtlich der genannten Straftaten die Strafverfolgung und Ahndung im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht einer Vertragspartei zu erfolgen hat, bleibt von den Bestimmungen dieses Artikels unberührt.

Artikel 11

GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

Personen, die sich an einer der in dieser Konvention genannten Aktivitäten beteiligt haben, können vor das zuständige Gericht eines jeden Staates gestellt werden, in dessen Hoheitsgebiet eine Handlung bzw. Handlungen begangen wurden, die in den Geltungsbereich dieser Konvention fallen, oder vor ein internationales Strafgericht, das nach den geltenden Rechtsvorschriften Zuständigkeit besitzt.

Artikel 12

HILFSFONDS

Es wird ein Fonds geschaffen, um die vom unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen betroffenen Entwicklungsländer bei der Bekämpfung und Beseitigung der Ursachen dieser Erscheinung zu unterstützen und diesen Ländern die Mittel zur Bekämpfung derartiger unerlaubter Aktivitäten an die Hand zu geben. Der Fonds wird aus Beiträgen von Vertragsstaaten dieser Konvention auf der Grundlage der Veranlagungsmethode der Vereinten Nationen sowie aus freiwilligen Beiträgen gespeist.

Artikel 13

VERWALTUNGSRAT

Die Verwaltung des Fonds obliegt einem Verwaltungsrat, in den jede Vertragspartei die gleiche Anzahl von Vertretern entsendet.

Artikel 14

KONTROLLE

Die Vertragsparteien kommen überein, die Aufsicht über die in dieser Konvention beschriebenen Aktivitäten und Verpflichtungen der Suchtstoffkommission und dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen zu übertragen.

Artikel 15

BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung, Anwendung oder Erfüllung dieser Konvention sind auf Antrag einer der Streitparteien dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten.

Artikel 16

UNTERZEICHNUNG BZW. BEITRITT

Diese Konvention steht allen Ländern der Welt, gleichgültig, ob sie Mitglieder der Vereinten Nationen sind oder nicht, ohne zeitliche Begrenzung zur Unterzeichnung oder zum Beitritt offen; sie bedarf der Ratifikation, und die entsprechenden Urkunden sind beim Generalsekretariat der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Artikel 17

INKRAFTTRETEN

Diese Konvention tritt am zehnten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 18

GELTUNGSDAUER

Die Geltungsdauer dieser Konvention beträgt fünfzig Jahre, von dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an gerechnet.

39/142 – Erklärung über die Bekämpfung des Drogenhandels und Drogenmißbrauchs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/168 vom 20. Dezember 1978, 35/195 vom 15. Dezember 1980,

36/132 vom 14. Dezember 1981, 35/168 vom 16. Dezember 1981, 37/168 vom 17. Dezember 1982, 37/198 vom 18. Dezember 1982, 38/93, 38/98 und 38/122 vom 16. Dezember 1983 und andere einschlägige Bestimmungen,

im Hinblick auf die Besorgnis der internationalen Gemeinschaft über das Problem der illegalen Erzeugung von Suchtstoffen, des unerlaubten Drogenhandels und des Drogenmißbrauchs,

verabschiedet die im Anhang zu dieser Resolution enthaltene Erklärung.

*101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984*

ANHANG

ERKLÄRUNG ÜBER DIE BEKÄMPFUNG DES DROGENHANDELS UND DROGENMIßBRAUCHES

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen darauf gerichtet sind, den Glauben an Würde und Wert der menschlichen Person zu bekräftigen sowie den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit wie auch die internationale Zusammenarbeit zu fördern, um Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen,

in Anbetracht dessen, daß sich die Mitgliedstaaten in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁰⁹ verpflichtet haben, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard für alle Völker der Welt zu fördern,

in Anbetracht dessen, daß die internationale Gemeinschaft ihrer ersten Besorgnis darüber Ausdruck gegeben hat, daß Drogenhandel und Drogenmißbrauch ein Hindernis für das körperliche und seelische Wohl der Völker und insbesondere der Jugend darstellen,

in dem Wunsch, der internationalen Gemeinschaft stärker bewußt zu machen, daß die unerlaubte Nachfrage nach Suchtstoffen, der Drogenmißbrauch, die unerlaubte Gewinnung von und der Verkehr mit Suchtstoffen unbedingt verhindert und bestraft werden müssen,

in Anbetracht dessen, daß die Erklärung von Quito gegen den Suchtstoffverkehr vom 11. August 1984²⁰⁵ und die New Yorker Erklärung gegen den Drogenhandel und den unerlaubten Suchtstoffgebrauch vom 1. Oktober 1984²⁰⁶ den internationalen Charakter dieses Problems anerkennen und betonen, daß es mit der festen Unterstützung der gesamten internationalen Gemeinschaft gelöst werden sollte,

in Anbetracht dessen, daß die Suchtstoffkommission, das Internationale Suchtstoffkontrollamt und der Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs wertvolle Beiträge zur Eindämmung und Beseitigung des Drogenhandels und des Drogenmißbrauchs geleistet haben,

im Hinblick darauf, daß die bereits bestehenden internationalen Instrumente wie das Einheitsübereinkommen von 1961 über Suchtstoffe und das Protokoll von 1972 zur Änderung des Einheitsübereinkommens von 1961²⁰⁷ sowie das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe²⁰⁸ in ihren jeweiligen Anwendungsbereichen einen rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung des Drogenhandels und des Drogenmißbrauchs geschaffen haben,

erklärt:

1. Der Drogenhandel und der Drogenmißbrauch sind äußerste ernste Probleme, die aufgrund ihrer Schwere, ihres Ausmaßes und ihrer weitreichenden schädlichen Folgen inzwischen zu internationalen kriminellen Betätigungen geworden sind, an die mit größter Dringlichkeit und höchster Priorität herangegangen werden muß.

2. Die illegale Gewinnung von und unerlaubte Nachfrage nach Suchtstoffen, der Drogenmißbrauch und der unerlaubte Suchtstoffverkehr behindern den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, stellen eine schwere Bedrohung der Sicherheit und Entwicklung zahlreicher Länder und Völker dar und sollten auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene mit allen moralischen, rechtlichen und institutionellen Mitteln bekämpft werden.

²⁰⁹ Resolution 217 A (III)

3. Die endgültige Beseitigung des Drogenhandels liegt in der gemeinsamen Verantwortung aller, insbesondere jedoch der Staaten, die von Problemen im Zusammenhang mit der unerlaubten Gewinnung von, dem unerlaubten Handel mit bzw. dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen betroffen sind.

4. Es obliegt den Mitgliedstaaten, die rechtlichen Mittel gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen, die unerlaubte Nachfrage nach diesen, den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Suchtstoffverkehr zu nutzen und zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der neuen Formen dieses gemeinen und verabscheuungswürdigen Verbrechens zu verabschieden.

5. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre Bemühungen zu verstärken und ihre Strategien zu koordinieren, die darauf gerichtet sind, das komplexe Problem des Drogenhandels und des Drogenmißbrauchs mit Hilfe von Programmen, die auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Alternativen anbieten, zu bekämpfen und völlig zu beseitigen.

39/143 – Internationale Kampagne gegen den Drogenhandel

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/195 vom 15. Dezember 1980, 36/168 vom 16. Dezember 1981, in der sie die Internationale Strategie zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs verabschiedete²¹⁰, 37/168 vom 17. Dezember 1982, 37/198 vom 18. Dezember 1982, 38/98 und 38/122 vom 16. Dezember 1983 sowie andere wichtige allgemeine Bestimmungen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/132 vom 14. Dezember 1981 und 38/93 vom 16. Dezember 1983, in denen sie konkret die wirtschaftlichen und technischen Schwierigkeiten anerkannte, die zahlreiche Entwicklungsländer daran hindern, die illegale Gewinnung von Suchtstoffen sowie den unerlaubten Suchtstoffverkehr und den Drogenmißbrauch zu bekämpfen,

Kenntnis nehmend von den von Sorge geprägten Feststellungen des Generalsekretärs in seinem Bericht über die Tätigkeit der Vereinten Nationen²¹¹, in dem er anerkennt, daß größere Anstrengungen zur Verminderung des Drogenhandels und des unerlaubten Suchtstoffgebrauchs gemacht werden müssen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Quito gegen den Suchtstoffverkehr vom 11. August 1984²¹² und der New Yorker Erklärung gegen den Drogenhandel und den unerlaubten Suchtstoffgebrauch vom 1. Oktober 1984²¹³, die von einer Reihe lateinamerikanischer Länder unterzeichnet wurden und worin der Drogenhandel als Verbrechen gegen die Menschlichkeit betrachtet und integrierte und wirksame Sofortmaßnahmen auf regionaler und internationaler Ebene verlangt werden, die durch die erforderlichen Ressourcen zur erfolgreichen Bewältigung des Problems unterstützt werden müssen,

in Anbetracht der Aktivitäten der Suchtstoffkommission und des Internationalen Suchtstoffkontrollamts,

mit Dank für die Maßnahmen des Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der für integrierte Entwicklungsprogramme finanzielle Mittel und Unterstützung bereitstellt, wozu auch Ersatzanbauprogramme in den betroffenen Gebieten gehören,

erneut erklärend, daß die regionale und interregionale Zusammenarbeit und Koordinierung, insbesondere bei der Durchsetzung der Gesetze, verbessert und aufrechterhalten werden muß, wenn Drogenhandel und Drogenmißbrauch beseitigt werden sollen, und angesichts des wachsenden Interesses an der regionalen und interregionalen Koordinierung,

besorgt darüber, daß der unerlaubte Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen trotz der beträchtlichen Anstrengungen, die einzelne Staaten, darunter auch eine Reihe lateinamerikanischer, karibischer und asiatischer Staaten, in dieser Hinsicht unternommen haben, weiter spürbar zugenommen hat,

im Bewußtsein der schwerwiegenden Folgen, die die unerlaubte Gewinnung, Vermarktung und Verteilung sowie der unerlaubte Gebrauch von Suchtstoffen für das Leben und die Gesundheit von Völkern sowie die Stabilität demokratischer Institutionen mit sich bringen,

im Hinblick darauf, daß zur Ausrottung dieses Übels integrierte Maßnahmen zur gleichzeitigen Verminderung und Eindämmung der unerlaubten Nachfrage, Gewinnung, Verteilung und Vermarktung ergriffen werden müssen,

sich dessen bewußt, daß Maßnahmen zur Beseitigung des illegalen Anbaus von und Verkehrs mit Suchtstoffen mit wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsprogrammen für die betroffenen Gebiete einhergehen müssen,

eingedenk der Tatsache daß es wünschenswert ist, Ersatzanbauprogramme so zu gestalten, daß die Umwelt geschont und die Lebensqualität der betroffenen gesellschaftlichen Gruppen verbessert wird,

in Anerkennung des Dilemmas der Transitstaaten, die sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene durch den Drogenhandel, der durch die Nachfrage nach sowie die Gewinnung und den Gebrauch von unerlaubten Suchtstoffen und psychotropen Stoffen in anderen Ländern angeregt wird, ernsthaft in Mitleidenschaft gezogen werden,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, im Hinblick auf die Beseitigung von Drogenhandel und Drogenmißbrauch auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene eine koordinierte Strategie aufzustellen, die sowohl Länder mit illegalen Verbrauchern und Erzeugern als auch Länder umfaßt, die im Rahmen des weltweiten Verteilungs- und Vermarktungsringes für den Durchfuhrverkehr benutzt werden,

in Anerkennung der Bedeutung der Ratifikation der internationalen Verträge zur Bekämpfung des Suchtstoffmißbrauchs und des Beitritts zu diesen,

1. *nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs²¹⁴;*

2. *erklärt erneut, daß der Kampf gegen die unerlaubte Gewinnung von und Nachfrage nach Suchtstoffen sowie gegen den unerlaubten Suchtstoffgebrauch und Suchtstoffverkehr mit Dringlichkeit und höchstem Vorrang geführt werden sollte;*

3. *fordert die Mitgliedstaaten, die dies bisher noch nicht getan haben, auf, die internationalen Verträge zur Bekämpfung des Suchtstoffmißbrauchs zu ratifizieren und sich bis dahin ernsthaft um die Einhaltung ihrer Bestimmungen zu bemühen;*

²¹⁰ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1981, Supplement No. 4 (E/1981/24), Anhang II*

²¹¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 1 (A/39/1)*

²¹² A/39/407, Anhang

²¹³ A/39/551 mit Korr. 1 und 2, Anhang

²¹⁴ A/39/194

4. *wiederholt ferner erneut*, wie wichtig integrierte, auf regionaler und internationaler Ebene koordinierte Maßnahmen sind, und ersucht den Generalsekretär und die Suchtstoffkommission zu diesem Zweck um vermehrte Anstrengungen und Initiativen zur Einrichtung ständiger Koordinierungsmechanismen zur Durchsetzung der Gesetze in Regionen, in denen es diese bisher noch nicht gibt;

5. *empfiehlt*, der Ausarbeitung von konkreten Programmen zur technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit in den von der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen, vom unerlaubten Suchtstoffverkehr und vom Drogenmißbrauch am meisten betroffenen Ländern höchsten Vorrang einzuräumen;

6. *empfiehlt ferner*, der Verabschiedung von Maßnahmen zur Lösung der spezifischen Probleme der Durchfuhrländer durch gemeinsame regionale und interregionale Anstrengungen entsprechenden Vorrang einzuräumen;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, die über die Mittel und die Erfahrungen verfügen, *eindrücklich*, ihre Beiträge zur Bekämpfung der illegalen Gewinnung von Suchtstoffen und des unerlaubten Suchtstoffverkehrs sowie des Drogenmißbrauchs insbesondere in den Ländern zu erhöhen, die am meisten betroffen sind und in denen das Problem am schwerwiegendsten ist;

8. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, Beiträge zum Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs zu leisten bzw. weiterhin zu leisten, damit dieser Programme zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs stärker unterstützen kann;

9. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, sich über die Suchtstoffkommission mit den rechtlichen, institutionellen und sozialen Elementen aller Aspekte der Bekämpfung des Drogenhandels, einschließlich der Möglichkeit der Einberufung einer Sonderkonferenz, zu befassen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß geeignete Maßnahmen zur Durchführung von Ziffer 5 c) der Resolution 37/198 ergriffen werden und daß 1986 ein Treffen der Leiter nationaler Suchtstoffbehörden einberufen wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die erforderlichen Vorkehrungen dafür zu treffen, daß im Rahmen von Beratungsdiensten interregionale Seminare zum Studium der Erfahrungen veranstaltet werden, die das System der Vereinten Nationen, insbesondere der Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, und die Mitgliedstaaten mit integrierten ländlichen Entwicklungsprogrammen für den Ersatzanbau gewonnen haben;

12. *fordert* die Sonderorganisationen* und alle anderen in Frage kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, aktiv an der Durchführung dieser Resolution mitzuwirken;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;

14. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Internationale Kampagne gegen den Drogenhandel" in die Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/144 – Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/123 vom 16. Dezember 1977, 33/46 vom 14. Dezember 1978, 34/49 vom 23. November 1979, 36/134 vom 14. Dezember 1981 und 38/123 vom 16. Dezember 1983,

eingedenk der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 33/46 gebilligten Richtlinien für den Aufbau und die Arbeitsweise nationaler und lokaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

ferner eingedenk der Notwendigkeit, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Bedingungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte zu schaffen,

unter Hervorhebung der Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²¹⁵, der Internationalen Menschenrechtspakte²¹⁶ und der anderen internationalen Instrumente auf dem Gebiet der Menschenrechte für die Förderung der Achtung und der Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

im Bewußtsein der wichtigen Rolle, die auf nationaler Ebene vorhandene Institutionen beim Schutz und bei der Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie dabei spielen können, der Öffentlichkeit zu einer besseren Kenntnis dieser Rechte und Freiheiten zu verhelfen und sie zu ihrer genaueren Einhaltung zu veranlassen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs²¹⁷;

2. *hebt hervor*, daß die Integrität und Unabhängigkeit nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte – im Einklang mit der jeweiligen nationalen Gesetzgebung – sehr wichtig ist;

3. *macht* auf die konstruktive Rolle *aufmerksam*, die nichtstaatliche Organisationen in den einzelnen Staaten bei der Arbeit dieser nationalen Institutionen spielen können;

4. *regt* alle Mitgliedstaaten *an*, geeignete Schritte zur Gründung nationaler Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte bzw. zur Stärkung schon bestehender Einrichtungen dieser Art zu ergreifen;

5. *bittet* alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zur Verbreitung des Wortlauts von Menschenrechtsinstrumenten, einschließlich internationaler Pakte und Konventionen, in ihren jeweiligen Landessprachen bzw. den Sprachen örtlicher Minderheiten zu ergreifen, damit diese Instrumente eine möglichst weite Verbreitung erhalten;

6. *empfiehlt* allen Mitgliedstaaten, die Aufnahme von Material in ihre Lehrpläne zu erwägen, das für ein umfassendes Verständnis von Menschenrechtsfragen wichtig ist;

7. *empfiehlt* allen Mitgliedstaaten *ferner*, geeignete Maßnahmen zur Anregung des Erfahrungsaustausches über die Errichtung nationaler Institutionen zu ergreifen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der Presse- und Informationstätigkeit auf dem Gebiet der

²¹⁵ Resolution 217 A (III)

²¹⁶ Resolution 2200 A (XXI), Anhang

²¹⁷ A/39/556 mit Add.1

* Vgl. die Fußnote auf S. 217

Menschenrechte der Rolle der mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte befaßten nationalen Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen gebührende Beachtung zu schenken;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen jede erforderliche Unterstützung zur Durchführung von Ziffer 5 dieser Resolution zu gewähren und dabei den Bedürfnissen der Entwicklungsländer hohe Priorität einzuräumen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die im Rahmen des Programms für Beratungsdienste auf dem Gebiet der Menschenrechte geleistete Unterstützung von Regierungen im Bereich der Menschenrechte auf deren Ersuchen fortzusetzen und gegebenenfalls zu verstärken;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, aufgrund seiner Berichte und weiterer, inzwischen eingegangener Informationen einen konsolidierten Bericht zu erstellen, der zu gegebener Zeit als für Regierungen bestimmtes Handbuch der Vereinten Nationen über nationale Institutionen veröffentlicht werden und unter Berücksichtigung der verschiedenen Gesellschafts- und Rechtssysteme Informationen über die verschiedenen Arten und Modelle nationaler und lokaler Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte enthalten soll, und *ersucht* ihn, diesen Bericht auf dem Weg über die Menschenrechtskommission und den Wirtschafts- und Sozialrat der Generalversammlung vorzulegen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *weiterhin*, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984

39/145— Weitere im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen in Frage kommende Ansätze und Möglichkeiten zur besseren Sicherung und effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Völker der Vereinten Nationen in der Charta der Vereinten Nationen ihre Entschlossenheit zum Ausdruck gebracht haben, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die darauf gerichtet sind, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

unter Hervorhebung der Bedeutung und Gültigkeit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²¹⁵ und der Internationalen Menschenrechtspakte²¹⁶ für die Förderung der Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/130 vom 16. Dezember 1977, in der sie beschloß, daß bei der Behand-

lung von Menschenrechtsfragen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen künftig die in dieser Resolution dargelegten Auffassungen berücksichtigt werden sollten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/46 vom 23. November 1979, 35/174 vom 15. Dezember 1980, 36/133 vom 14. Dezember 1981 und 38/124 vom 16. Dezember 1983,

in der Erkenntnis, daß der Mensch das eigentliche Ziel der Entwicklung ist und daß jeder Mensch das Recht hat, am Entwicklungsprozeß teilzunehmen und in den Genuß der Früchte dieses Prozesses zu kommen,

erneut wiederholend, daß die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung ein wesentlicher Faktor für die wirksame Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und deren uneingeschränkte Wahrnehmung durch alle Menschen ist,

ferner ihre tiefe Überzeugung wiederholend, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten eine untrennbare Einheit bilden und untereinander zusammenhängen und daß der Verwirklichung, der Förderung und dem Schutz sowohl der bürgerlichen und politischen als auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung geschenkt werden sollte,

erneut erklärend, daß es sehr wichtig ist, die Arbeit der bestehenden Menschenrechtsorgane der Vereinten Nationen im Einklang mit den Grundsätzen der Charta zu fördern,

in Unterstreichung der Notwendigkeit, auf nationaler und internationaler Ebene Bedingungen zu schaffen, die der Förderung und dem vollen Schutz der Menschenrechte von Einzelpersonen und von Völkern zuträglich sind,

betonend, daß die Regierungen die Pflicht haben, für die Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu sorgen,

Kenntnis nehmend von den Arbeiten der Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen zur Frage des Rechts auf Entwicklung, wie sie in ihren Berichten an die Menschenrechtskommission geschildert werden²¹⁸,

betonend, daß das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist,

in der Erkenntnis, daß der Weltfrieden und die internationale Sicherheit unabdingbare Voraussetzungen für die uneingeschränkte Verwirklichung der Menschenrechte, darunter auch des Rechts auf Entwicklung, sind,

in Anbetracht dessen, daß die Ressourcen, die durch die Abrüstung freigesetzt werden könnten, wesentlich zur Entwicklung aller Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, beitragen könnten,

ferner in der Erkenntnis, daß die Zusammenarbeit zwischen allen Nationen auf der Grundlage der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität jedes Staates, darunter auch des Rechts eines jeden Volkes auf freie Wahl seines sozio-ökonomischen und politischen Systems und die Ausübung seiner uneingeschränkten Souveränität über seinen Reichtum und seine natürlichen Ressourcen vorbehaltenlich der in Artikel 1 Absatz 2 und in Artikel 25 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²¹⁹ genannten Grundsätze für die Förderung des Friedens und der Entwicklung unerläßlich ist,

²¹⁸ E/CN.4/1983/11 und E/CN.4/1984/13 mit Korr.1 und 2

²¹⁹ Vgl. Resolution 2200 A (XXI), Anhang

in der Überzeugung, daß es oberstes Ziel einer derartigen internationalen Zusammenarbeit sein muß, allen Menschen ein Leben in Freiheit und Würde und in Freiheit von Not zu ermöglichen,

in Anerkennung der bisherigen Fortschritte der internationalen Gemeinschaft bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

dennoch *beunruhigt* über die in der Welt vorkommenden Menschenrechtsverletzungen,

erneut erklärend, daß nichts in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten so ausgelegt werden darf, daß sich daraus für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht ergibt, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die auf die Vernichtung der darin aufgeführten Rechte und Freiheiten abzielt,

mit der Erklärung, daß das letzte und eigentliche Ziel der Entwicklung die stetige Verbesserung des Wohlergehens der gesamten Bevölkerung auf der Grundlage ihrer vollen Einbeziehung in den Entwicklungsprozeß und einer gerechten Verteilung des daraus erwachsenden Nutzens ist,

1. *ersucht* die Menschenrechtskommission *erneut*, ihre laufenden Arbeiten an der Gesamtanalyse zur weiteren Förderung und Verbesserung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, darunter auch an der Frage des Programms und der Arbeitsmethoden der Kommission, fortzusetzen und weiterhin im Einklang mit den Bestimmungen und Gedanken der Resolution 32/130 und anderer einschlägiger Dokumente an der Gesamtanalyse weiter in Frage kommender Ansätze und Möglichkeiten zur besseren Sicherung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu arbeiten;

2. *erklärt*, daß es oberstes Ziel der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Menschenrechte ist, allen Völkern und jedem einzelnen Menschen ein Leben in Freiheit, Würde und Frieden zu ermöglichen, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten eine untrennbare Einheit bilden und miteinander zusammenhängen und daß die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals von der Förderung und dem Schutz der anderen Rechte entheben oder davon entschuldigen darf;

3. *bekräftigt ferner* ihre tiefe Überzeugung, daß der Verwirklichung, dem Schutz und der Förderung sowohl der bürgerlichen und politischen als auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung geschenkt werden sollte;

4. *erklärt erneut*, daß es für die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von allergrößter Bedeutung ist, daß die Mitgliedstaaten durch den Beitritt zu den internationalen Instrumenten in diesem Bereich bzw. durch deren Ratifikation konkrete Verpflichtungen übernehmen und daß daher die normensetzende Arbeit des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und die allgemeine Annahme und Verwirklichung der diesbezüglichen internationalen Instrumente gefördert werden sollten;

5. *wiederholt erneut*, daß die internationale Gemeinschaft der Suche nach Lösungen zur Beseitigung massiver und flagranter Verletzungen der Menschenrechte von Völkern und Personen, die von Situationen betroffen sind, wie sie in Ziffer 1 e) der Generalversammlungsresolution 32/130 beschrieben werden, wie bisher

bzw. künftig Vorrang einräumen und darüber hinaus auch anderen Situationen, in denen Menschenrechte verletzt werden, gebührende Aufmerksamkeit schenken sollte;

6. *bekräftigt* ihre Verpflichtung, eine internationale Zusammenarbeit zur Förderung und Anregung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen herbeizuführen, und äußert ihre Besorgnis über schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, insbesondere massive und flagrante Verletzungen dieser Rechte, wo immer sie auftreten;

7. *äußert ihre Besorgnis* angesichts des gegenwärtigen Standes der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele zur Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie angesichts der nachteiligen Auswirkungen dieser Situation auf die volle Verwirklichung der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Entwicklung;

8. *erklärt erneut*, daß das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist;

9. *erklärt ferner erneut*, daß der Weltfrieden und die internationale Sicherheit unerläßliche Faktoren für die uneingeschränkte Wahrnehmung des Rechts auf Entwicklung sind;

10. *erkennt an*, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten eine untrennbare Einheit bilden und untereinander zusammenhängen;

11. *hält es im Hinblick auf die Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer und humanitärer Art für notwendig*, daß sich alle Mitgliedstaaten um die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bemühen, und zwar auf der Grundlage der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität eines jeden Staates, einschließlich des Rechts eines jeden Volkes auf freie Wahl seines sozio-ökonomischen und politischen Systems und auf uneingeschränkte Wahrnehmung seiner Souveränität über seinen Reichtum und seine natürlichen Ressourcen vorbehaltlich der in Artikel 1 Absatz 2 und in Artikel 25 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte genannten Grundsätze;

12. *äußert ihre Sorge* angesichts der Diskrepanz, die hinsichtlich aller Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Welt zwischen den etablierten Normen und Grundsätzen und der tatsächlichen Situation besteht;

13. *bittet* alle Staaten *eindringlich*, die Menschenrechtskommission bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu unterstützen;

14. *erklärt erneut*, daß auf nationaler und internationaler Ebene die Voraussetzungen für die uneingeschränkte Förderung und den uneingeschränkten Schutz der Menschenrechte von Einzelpersonen und von Völkern geschaffen werden müssen;

15. *bekräftigt abermals*, daß es zur Erleichterung der uneingeschränkten Ausübung aller Rechte und der vollen Würde jedes Menschen erforderlich ist, daß das Recht auf Bildung, Arbeit, Gesundheit und angemessene Ernährung gefördert wird, und zwar sowohl durch Maßnahmen auf nationaler Ebene wie u.a. die Gewährung des Rechts der Arbeitnehmer auf Mitwirkung an der Unternehmensführung, als auch durch Maßnahmen auf internationaler Ebene wie u.a. die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung;

16. *ersucht* die Menschenrechtskommission, die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung des Rechts auf Entwicklung zu ergreifen und dabei die Ergebnisse der mit der Untersuchung des Umfangs und Gehalts des Rechts auf Entwicklung befaßten Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen zur Frage des Rechts auf Entwicklung zu berücksichtigen, und begrüßt den in ihrer Resolution 1984/16 vom 16. März 1984²²⁰ enthaltenen Beschluß der Kommission, die Arbeitsgruppe solle ihre Tätigkeit fortsetzen, mit dem Ziel, möglichst bald den Entwurf einer Erklärung über das Recht auf Entwicklung vorzulegen;

²²⁰ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1984, Supplement No. 4 (A/1984/14 mit Korr.1), Kap. II, Abschnitt A*

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung einen Bericht mit Informationen über die Fortschritte der der Menschenrechtskommission angehörenden Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen zur Frage des Rechts auf Entwicklung bei der Ausarbeitung einer Erklärung über das Recht auf Entwicklung zu übermitteln;

18. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Weitere im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen in Frage kommende Ansätze und Möglichkeiten zur besseren Sicherung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

*101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984*

VII. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES VIERTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
39/30	Frage der Kokos-(Keeling-)Inseln (A/39/696)	18	5. Dezember 1984	279
39/31	Die Frage Amerikanisch-Samoas (A/39/696)	18	5. Dezember 1984	280
39/32	Guam-Frage (A/39/696)	18	5. Dezember 1984	281
39/33	Die Frage der Bermudas (A/39/696)	18	5. Dezember 1984	282
39/34	Die Frage der Britischen Jungferninseln (A/39/696)	18	5. Dezember 1984	284
39/35	Die Frage der Caymaninseln (A/39/696)	18	5. Dezember 1984	285
39/36	Die Frage Montseratts (A/39/696)	18	5. Dezember 1984	286
39/37	Die Frage der Turks- und Caicosinseln (A/39/696)	18	5. Dezember 1984	287
39/38	Die Frage der Amerikanischen Jungferninseln (A/39/696)	18	5. Dezember 1984	288
39/39	Die Frage Anguillas (A/39/696)	18	5. Dezember 1984	290
39/40	Die Frage der Westsahara (A/39/696)	18	5. Dezember 1984	290
39/41	Gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelte Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung (A/39/676)	103	5. Dezember 1984	291
39/42	Tätigkeit fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern (A/39/663)	104	5. Dezember 1984	292
39/43	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen* und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (A/39/690)	12 und 105	5. Dezember 1984	295
39/44	Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika (A/39/677)	106	5. Dezember 1984	299
39/45	Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung (A/39/678)	107	5. Dezember 1984	299

39/30 — Frage der Kokos-(Keeling-)Inseln

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der Kokos-(Keeling-) Inseln,

nach Anhörung der Erklärungen der Vertreter Australiens²,

nach Anhörung der Erklärung des Vorsitzenden des Rats der Kokos-(Keeling-)Inseln³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf ihre Resolution 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 38/412 vom 7. Dezember 1983, in dem sie u.a. feststellte, daß die Verwaltungsmacht direkt mit den Vertretern der Bevölkerung

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.5 wiedergegeben.

² Vgl. *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Fourth Committee*, 15. Sitzung, Ziffer 6-9 und 21

³ *Ebd.*, Ziffer 10-13

der Kokos-(Keeling-)Inseln die Frage der Abhaltung einer Volksbefragung über die Bestimmung ihres künftigen politischen Status erörtert hat, sowie auf ihren Beschluß 38/420 vom 7. Dezember 1983, mit dem sie den Generalsekretär ermächtigte, 1984 eine Delegation der Vereinten Nationen zum Besuch der Kokos-(Keeling-)Inseln zu ernennen und dorthin zu entsenden, und in dem sie ihn ersuchte, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die Ergebnisse der Reise der Besuchsdelegation vorzulegen,

nach Anhörung der Erklärung des Vorsitzenden der gemäß Generalversammlungsbeschluß 38/420 im April 1984 auf die Kokos-(Keeling-)Inseln entsandten Besuchsdelegation der Vereinten Nationen⁴ und nach Behandlung des Berichts der Besuchsdelegation⁵,

mit Dank für die aktive Mitwirkung der Verwaltungsmacht an der Arbeit des Sonderausschusses für den Stand der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker im Zusammenhang mit den Kokos-(Keeling-)Inseln sowie für die Unterstützung, die sie dem Ausschuß gewährt hat, darunter auch für den Empfang von Besuchsdelegationen in dem Gebiet in den Jahren 1974 und 1980,

⁴ *Ebd.*, Ziffer 2-5

⁵ A/39/494, Anhang

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Feststellungen und Empfehlungen der Besuchsdelegation der Vereinten Nationen zur Beobachtung der 1984 auf den Kokos-(Keeling-)Inseln abgehaltenen Volksbefragung zur Selbstbestimmung⁶,

2. *nimmt Kenntnis davon*, daß das Volk der Kokos-(Keeling-) Inseln mit beträchtlicher Mehrheit für den Anschluß an Australien gestimmt hat;

3. *schließt sich* der Auffassung der Besuchsdelegation an, daß das Volk des Gebiets damit sein Recht auf Selbstbestimmung gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ausgeübt hat;

4. *hält es für angebracht*, daß die gemäß Artikel 73 e) der Charta erfolgende Übermittlung von Informationen über die Kokos-(Keeling-) Inseln in Anbetracht der Entscheidung des Volks der Kokos-(Keeling-) Inseln eingestellt wird;

5. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen der australischen Regierung, die Besitzrechte für Grund und Boden an die auf den Kokos-(Keeling-) Inseln lebenden Menschen (Cocos (Keeling) Islands community) zu übertragen und die hierfür in Frage kommenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf diese Gemeinschaft auszuweiten, damit diese in den Genuß der gleichen Vorteile gelangt, wie sie auch der gesamten australischen Gemeinschaft zur Verfügung stehen, und nimmt ferner Kenntnis von den Zusicherungen der Regierung, die kulturelle Identität, das Kulturerbe und die Kulturtraditionen der auf den Kokos-Inseln lebenden Menschen (Cocos community) in ihrer Einzigartigkeit zu bewahren;

6. *dankt* der Regierung der betreffenden Verwaltungsmacht Australien und dem Rat der Kokos-(Keeling-) Inseln für die den Vereinten Nationen gewährte Unterstützung;

7. *dankt* dem Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die Arbeit, die er in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltungsmacht in bezug auf das Gebiet geleistet hat.

87. Plenarsitzung
5. Dezember 1984

39/31 — Die Frage Amerikanisch-Samoas

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage Amerikanisch-Samoas,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu Amerikanisch-Samoa, insbesondere auf ihre Resolution 38/41 vom 7. Dezember 1984,

unter Berücksichtigung der Erklärung des Vertreters der Verwaltungsmacht über Amerikanisch-Samoa⁸,

in dem Bewußtsein, daß der Prozeß der vollen Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich Amerikanisch-Samoas gefördert werden muß,

erfreut über die weitere aktive Mitwirkung der Verwaltungsmacht an der Arbeit des Sonderausschusses im Zusammenhang mit Amerikanisch-Samoa, die es dem Sonderausschuß gestattet, die Lage in dem Gebiet in besserer Kenntnis der Sachlage und in sinnvollerer Weise zu überprüfen,

in Wiederholung ihrer Auffassung, daß es nach wie vor Pflicht der Verwaltungsmacht ist, ein gründliches politisches Bildungsprogramm durchzuführen, um zu gewährleisten, daß sich das Volk von Amerikanisch-Samoa seines unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Generalversammlungsresolution 1514 (XV) voll bewußt wird,

im Hinblick darauf, daß der von der Entwicklungsplanungsbehörde der Regierung Amerikanisch-Samoas durchgeführte erste Fünfjahresplan zur wirtschaftlichen Entwicklung des Gebiets Ende 1984 abläuft,

in Kenntnis der Besonderheiten der geographischen Lage und der wirtschaftlichen Verhältnisse Amerikanisch-Samoas und besonders darauf hinweisend, daß eine der ersten Aufgaben die Diversifizierung der Wirtschaft dieses Gebiets ist, damit seine Anfälligkeit gegenüber Marktschwankungen verringert wird,

eingedenk des Umstands, daß die Entsendung von Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen eine wirksame Methode zur Ermittlung der Lage in den kleinen Gebieten darstellt, und befriedigt über die Bereitschaft der Verwaltungsmacht, Besuchsdelegationen in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten zu empfangen,

1. *billigt* das Amerikanisch-Samoa betreffende Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁹;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes von Amerikanisch-Samoa auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Generalversammlungsresolution 1514 (XV);

3. *äußert* von neuem die Auffassung, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die zügige Verwirklichung der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung, die für Amerikanisch-Samoa volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten;

4. *fordert* die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika als Verwaltungsmacht auf, unter Berücksichtigung der vom Volk Amerikanisch-Samoas frei geäußerten Wünsche alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Entkolonialisierungsprozeß für dieses Gebiet im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung zu beschleunigen;

⁶ Ebd., Abschnitt VI

⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/39/23), Kap. IV und XVII

⁸ Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Fourth Committee, 17. Sitzung, Ziffer 73-82

⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/39/23), Kap. XVII

5. *erklärt erneut*, daß die Verwaltungsmacht für die Durchführung eines eingehenden politischen Bildungsprogramms zu sorgen hat, damit das Volk Amerikanisch-Samoas voll über sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit aufgeklärt wird;

6. *nimmt davon Kenntnis*, daß in Amerikanisch-Samoa eine verfassunggebende Konferenz abgehalten wurde, die am 16. Februar 1984 einen revidierten Verfassungsentwurf für das Gebiet verabschiedet hat, der an den Kongreß der Vereinigten Staaten weitergeleitet wurde;

7. *bekräftigt* die nach der Charta bestehende Verantwortung der Verwaltungsmacht für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebiets;

8. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, ihre Bemühungen um die Stärkung und Diversifizierung der Wirtschaft Amerikanisch-Samoas zu intensivieren, um die ausgeprägte Abhängigkeit des Gebiets von wirtschaftlicher und finanzieller Unterstützung von seiten der Vereinigten Staaten zu verringern und Beschäftigungsmöglichkeiten für die Bevölkerung zu schaffen;

9. *bittet* die Verwaltungsmacht *eindringlich*, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets nach Ablauf des Fünfjahresplans für die wirtschaftliche Entwicklung Ende 1984 die Aufgaben der Entwicklungsplanungsbehörde zu stärken und auszuweiten;

10. *bittet* die Verwaltungsmacht *eindringlich*, weiterhin enge Beziehungen und eine enge Zusammenarbeit zwischen der Bevölkerung des Gebiets und der Bevölkerung der Nachbarinseln sowie zwischen der Regierung des Gebiets und den regionalen Institutionen zu fördern, um so den wirtschaftlichen Wohlstand der Bevölkerung Amerikanisch-Samoas weiter zu steigern;

11. *bittet* die Verwaltungsmacht *eindringlich*, in Zusammenarbeit mit der Regierung Amerikanisch-Samoas das unveräußerliche Recht des Volkes dieses Gebiets auf die Nutzung seiner natürlichen Ressourcen durch wirksame Maßnahmen zu sichern, die das Recht dieses Volkes auf den Besitz und die Verfügungsgewalt über diese natürlichen Ressourcen sowie auf die Übernahme bzw. Beibehaltung der Kontrolle über deren künftige Erschließung gewährleisten;

12. *vertritt* die Auffassung, daß die Möglichkeit, eine weitere Besuchsdelegation nach Amerikanisch-Samoa zu entsenden, weiterhin im Auge behalten werden sollte;

13. *ersucht* den Sonderausschuß, die Behandlung dieser Frage, darunter auch die Möglichkeit, in Absprache mit der Verwaltungsmacht und insbesondere unter Berücksichtigung der Wünsche der Bevölkerung des Gebiets eine weitere Besuchsdelegation nach Amerikanisch-Samoa zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung darüber zu berichten.

87. Plenarsitzung
5. Dezember 1984

39/32 – Guam-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Guam-Frage,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirk-

lichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu Guam, insbesondere auf ihre Resolution 38/42 vom 7. Dezember 1983,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters der Verwaltungsmacht über Guam¹¹,

erfreut über die weitere aktive Mitwirkung der Verwaltungsmacht an der Arbeit des Sonderausschusses im Zusammenhang mit Guam, die es dem Sonderausschuß gestattet, die Lage in dem Gebiet in besserer Kenntnis der Sachlage und daher in sinnvollerer Weise zu überprüfen und so den Prozeß der Entkolonialisierung mit dem Ziel der vollständigen und zügigen Durchführung der Erklärung zu beschleunigen,

im Hinblick darauf, daß in dem Gebiet ein Referendum über den politischen Status abgehalten wurde, dessen letzter Teil am 4. September 1982 stattfand,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über Militärstützpunkte und militärische Einrichtungen in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung sowie sich dessen bewußt, daß die Verwaltungsmacht in Guam Militärstützpunkte und militärische Einrichtungen unterhält,

in Kenntnis der Besonderheiten der geographischen Lage und der Wirtschaftsverhältnisse von Guam sowie der Notwendigkeit, mit Vorrang eine Diversifizierung der Wirtschaft des Gebiets herbeizuführen, und im Hinblick auf das große Diversifizierungs- und Entwicklungspotential, das durch die kommerzielle Fischerei, die Landwirtschaft und die Entwicklung der Transportindustrie gegeben ist,

eingedenk des Umstandes, daß die Entsendung von Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen eine wirksame Methode zur Ermittlung der Lage in den kleinen Gebieten darstellt, und befriedigt über die Bereitschaft der Verwaltungsmacht, Besuchsdelegationen in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten zu empfangen,

1. *billigt* das Guam betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹¹,

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes von Guam auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *bekräftigt ihre Überzeugung*, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und begrenzte natürliche Ressourcen die baldige Ausübung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung des Gebiets auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung, die für Guam volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten;

4. *nimmt zur Kenntnis*, daß sich in dem Referendum über den politischen Status, dessen letzter Teil am

¹⁰ *Ebd.*, Kap. IV, VI und XVIII

¹¹ *Ebd.*, Kap. XVIII

4. September 1982 abgehalten wurde, 75% der Wähler für den Status eines mit den Vereinigten Staaten von Amerika assoziierten Commonwealth ausgesprochen haben, und nimmt ferner Kenntnis von der Erklärung der Verwaltungsmacht, daß der Kongreß der Vereinigten Staaten die Statuskommission Guams ersucht hat, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, in der Guam der Status eines Commonwealth der Vereinigten Staaten gegeben wird, und diesen Entwurf dem Kongreß zur Billigung vorzulegen;

5. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets den Entkolonialisierungsprozeß unter genauester Beachtung der geäußerten Wünsche der Bevölkerung des Gebiets zu beschleunigen;

6. *bekräftigt ihre feste Überzeugung*, daß das Vorhandensein von Militärstützpunkten und militärischen Einrichtungen in dem Gebiet ein bedeutendes Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung darstellen könnte und daß die Verwaltungsmacht dafür zu sorgen hat, daß das Vorhandensein derartiger Stützpunkte und Einrichtungen die Bevölkerung des Gebiets nicht an der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen hindert;

7. *bittet* die Verwaltungsmacht *eindringlich*, auch weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit das Gebiet in keine gegen andere Staaten gerichteten Offensivhandlungen oder Einmischungsakte hineingezogen wird, und bittet sie, die Ziele und Grundsätze der Charta, der Erklärung sowie der Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung über militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten uneingeschränkt zu befolgen;

8. *erklärt erneut*, daß die Verwaltungsmacht gemäß der Charta für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Guams verantwortlich ist, und fordert die Verwaltungsmacht *auf*, alle notwendigen Maßnahmen zur Stärkung und Diversifizierung der Wirtschaft des Gebiets zu ergreifen, um die wirtschaftliche Abhängigkeit des Gebiets von der Verwaltungsmacht zu vermindern;

9. *wiederholt* ihre Auffassung, daß eines der Hindernisse für die wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere auf dem landwirtschaftlichen Sektor, davon herrührt, daß ausgedehnte Flächen Landes im Besitz der Bundesbehörden sind, und fordert die Verwaltungsmacht *auf*, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden die Übereignung des Landes an das Volk des Gebiets weiter voranzutreiben;

10. *wiederholt* ihre Aufforderung an die Verwaltungsmacht, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets Maßnahmen zu ergreifen, um die Hindernisse für das Wachstum der Bereiche kommerzielle Fischerei, Landwirtschaft und Transportindustrie zu beseitigen und für eine möglichst umfassende Entwicklung dieser Bereiche zu sorgen;

11. *bittet* die Verwaltungsmacht *eindringlich*, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets auch in Zukunft wirksame Maßnahmen zu ergreifen, die das Recht der Bevölkerung Guams auf ihre natürlichen Ressourcen sowie auf die Erlangung und Erhaltung der Kontrolle über deren künftige Erschließung wahren und gewährleisten, und ersucht die Verwaltungsmacht, alle

erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Eigentumsrechte der Bewohner des Gebiets zu ergreifen;

12. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen der Verwaltungsmacht, die Sprache und Kultur der Chamorros, der einheimischen Bevölkerung des Gebiets, zu entwickeln und zu fördern, und bekräftigt die Wichtigkeit weiterer Anstrengungen auf diesem Gebiet;

13. *vertritt den Standpunkt*, daß die Möglichkeit, zu einem geeigneten Zeitpunkt eine weitere Besuchsdelegation nach Guam zu entsenden, weiterhin im Auge behalten werden sollte;

14. *ersucht* den Sonderausschuß, die Behandlung dieser Frage, darunter auch der Möglichkeit, zu einem geeigneten Zeitpunkt und in Absprache mit der Verwaltungsmacht eine weitere Besuchsdelegation nach Guam zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der vierzigsten Tagung der Generalversammlung darüber zu berichten.

87. Plenarsitzung
5. Dezember 1984

39/33 — Die Frage der Bermudas

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der Bermudas,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle anderen, die Bermudas betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, insbesondere ihre Resolution 38/43 vom 7. Dezember 1983,

unter Berücksichtigung der Erklärung des Vertreters der Verwaltungsmacht bezüglich des Gebiets¹³, in welcher dieser zusagte, daß seine Regierung bei der Bestimmung des zukünftigen verfassungsmäßigen Status des Gebiets die Wünsche des Volkes der Bermudas voll berücksichtigen werde,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die vollständige und zügige Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich des Gebiets zu gewährleisten,

erfreut über die weitere Mitwirkung der Verwaltungsmacht an der Arbeit des Sonderausschusses im Zusammenhang mit den Bermudas, die es dem Sonderausschuß gestattet, die Lage in dem Gebiet in besserer Kenntnis der Sachlage zu überprüfen und so den Prozeß der Entkolonialisierung mit dem Ziel der vollständigen Durchführung der Erklärung zu beschleunigen,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über Militärstützpunkte und militärische Einrichtungen in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung sowie sich dessen bewußt, daß die Verwaltungsmacht und andere Länder auf den Bermudas Militärstützpunkte und militärische Einrichtungen unterhalten,

in Kenntnis dessen, daß die Wirtschaft des Gebiets nach wie vor auf die Einnahmen aus dem Fremden-

¹² Ebd., Kap. IV, V, VI und XX

¹³ Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Fourth Committee, 16. Sitzung, Ziffer 45-50

verkehr und der Registrierung ausländischer Unternehmen angewiesen ist, was zu einer starken Abhängigkeit von diesen Aktivitäten führt,

ferner in Kenntnis der Tatsache, daß die Bermudas etwas isoliert von ihren Nachbarn in der Karibik geblieben sind,

im Bewußtsein der Besonderheiten der geographischen Lage und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebiets und eingedenk der Tatsache, daß eine der vorrangigsten Aufgaben auf dem Weg zur wirtschaftlichen Stabilität die weitere Diversifizierung und Stärkung seiner Wirtschaft ist,

eingedenk des Umstands, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen eine wirksame Methode darstellen, um die Lage in den kleinen Gebieten zu ermitteln, um Informationen aus erster Hand über die Lage in diesen Gebieten zu beschaffen und um die Auffassungen der einzelnen Völker über ihren künftigen politischen Status festzustellen,

1. billigt das die Bermudas betreffende Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁴,

2. bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes der Bermudas auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. äußert von neuem die Auffassung, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Bevölkerungszahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die baldige Ausübung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung des Gebiets auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung, die für die Bermudas volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten;

4. bittet das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht eindringlich, unter Berücksichtigung des frei geäußerten Willens und Wunsches des Volkes der Bermudas auch in Zukunft alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die baldige volle Durchführung der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) zu gewährleisten;

5. wiederholt erneut, daß die Verwaltungsmacht verpflichtet ist, in diesem Gebiet Bedingungen zu schaffen, unter denen das Volk der Bermudas frei und ohne Einmischung sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Generalversammlungsresolution 1514 (XV) ausüben kann, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, wie wichtig es ist, dem Volk der Bermudas die ihm bei der Ausübung dieses Rechts offenstehenden Möglichkeiten besser bewußt zu machen;

6. bekräftigt, daß es gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung letzten Endes Sache des Volkes der Bermudas selbst ist, über seinen zukünftigen politischen Status zu entscheiden;

7. bekräftigt ihre feste Überzeugung, daß das Bestehen von Militärstützpunkten und militärischen

Einrichtungen in diesem Gebiet ein beträchtliches Hindernis für die Verwirklichung der genannten Erklärung darstellen könnte und daß die Verwaltungsmacht dafür zu sorgen hat, daß das Bestehen derartiger Stützpunkte und Einrichtungen das Volk der Bermudas nicht daran hindert, sein Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen auszuüben;

8. bittet die Verwaltungsmacht eindringlich, auch weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Bermudas in keine gegen andere Staaten gerichtete Offensivhandlungen oder Einmischungsakte hineingezogen werden, und bittet sie, die Ziele und Grundsätze der Charta, der genannten Erklärung sowie der Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung über die militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten uneingeschränkt zu befolgen;

9. begrüßt die Tatsache, daß die Regierung des Gebiets vor kurzem einen Meinungsaustausch mit ihren karibischen Nachbarn und Besuchsreisen zu diesen vorgenommen hat, und empfiehlt die Weiterführung solcher regionalen Kontakte;

10. bittet die Verwaltungsmacht erneut eindringlich, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets auch weiterhin alle wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, die das Recht der Bevölkerung der Bermudas auf den Besitz und die Verfügungsgewalt über ihre natürlichen Ressourcen sowie auf die Übernahme bzw. die Erhaltung der Kontrolle über deren künftige Erschließung gewährleisten;

11. bittet die Verwaltungsmacht nachdrücklich, in Absprache mit der Regierung der Bermudas alles zu tun, um zum Wohl der Bevölkerung des Gebiets eine Diversifizierung der Wirtschaft der Bermudas herbeizuführen, einschließlich verstärkter Bemühungen um die Förderung der Landwirtschaft und der Fischerei sowie des Fertigungssektors;

12. begrüßt die Rolle, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen durch seine Unterstützung von Land- und Forstwirtschaft und Fischerei in diesem Gebiet spielt, und bittet die Sonderorganisationen* und alle anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eindringlich, dem Entwicklungsbedarf der Bermudas auch in Zukunft besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

13. wiederholt ihre Aufforderung an die Verwaltungsmacht, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden den Prozeß der "Bermudisierung" des Gebiets weiterhin zu beschleunigen, und bittet in diesem Zusammenhang eindringlich darum, sich besonders darum zu kümmern, daß Leitungs- und Führungspositionen sowie Positionen der höheren Laufbahn im öffentlichen Dienst verstärkt mit Einheimischen besetzt werden;

14. fordert die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf, zu einem geeigneten Zeitpunkt auf den Bermudas eine Besuchsdelegation zu empfangen;

15. ersucht den Sonderausschuß, diese Frage, darunter auch die Möglichkeit, in Absprache mit der Verwaltungsmacht zu einem geeigneten Zeitpunkt eventuell eine Besuchsdelegation auf die Bermudas zu entsenden,

¹⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/39/23), Kap. XX

* Vgl. die Fußnote auf S. 279

auf seiner nächsten Tagung weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung darüber zu berichten.

87. Plenarsitzung
5. Dezember 1984

39/34 — Die Frage der Britischen Jungferninseln

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der Britischen Jungferninseln,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu den Britischen Jungferninseln, insbesondere ihre Resolution 38/44 vom 7. Dezember 1983,

unter Berücksichtigung der Erklärung des Vertreters der Verwaltungsmacht bezüglich des Gebiets¹³, in welcher er feststellte, daß seine Regierung bei der Festlegung des künftigen politischen Status der Britischen Jungferninseln die Wünsche der Bevölkerung des Gebiets voll respektieren werde,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die vollständige und zügige Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich des Gebiets zu gewährleisten,

erfreut über die weitere aktive Mitwirkung der Verwaltungsmacht an der Arbeit des Sonderausschusses im Zusammenhang mit den Britischen Jungferninseln, die es diesem gestattet, die Lage in dem Gebiet in besserer Kenntnis der Sachlage und daher in sinnvollerer Weise zu überprüfen und so den Entkolonialisierungsprozeß mit dem Ziel der vollständigen Verwirklichung der Erklärung zu beschleunigen,

in Bekräftigung der Verantwortung der Verwaltungsmacht für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebiets,

in Kenntnis der Tatsache, daß die Wirtschaft des Gebiets, insbesondere auf dem Immobiliensektor und in der Bauindustrie, im Fremdenverkehr und auf dem Banksektor ein weiteres Wachstum erfahren hat, obwohl dieses aufgrund der weltweiten Rezession weniger rasch verlaufen ist,

in Kenntnis der Besonderheiten der geographischen Lage und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebiets und eingedenk des Umstands, daß die weitere Diversifizierung und Stärkung der Wirtschaft im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität eine vorrangige Aufgabe darstellt,

unter Hinweis auf die Empfehlung der 1976 auf die Britischen Jungferninseln entsandten Besuchsdelegation der Vereinten Nationen¹⁶, daß die Verwaltungsmacht im Rahmen der Gesamtstrategie zur Beschleunigung des Entkolonialisierungsprozesses die Mitarbeit des Gebiets als assoziiertes Mitglied in verschiedenen Organisa-

tionen des Systems der Vereinten Nationen fördern sollte,

eingedenk des Umstandes, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen eine wirksame Methode zur Ermittlung der Lage in den kleinen Gebieten darstellen, und mit Genugtuung über die Bereitschaft der Verwaltungsmacht, Besuchsdelegationen in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten zu empfangen,

1. *billigt* das die Britischen Jungferninseln betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁷,

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes der Britischen Jungferninseln auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *äußert von neuem die Auffassung*, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Bevölkerungszahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen keineswegs die baldige Ausübung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung des Gebiets auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung, die für die Britischen Jungferninseln volle Gültigkeit besitzt, verzögern sollten;

4. *wiederholt erneut*, daß das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als die Verwaltungsmacht verpflichtet ist, in diesem Gebiet Bedingungen zu schaffen, unter denen das Volk der Britischen Jungferninseln frei und ohne Einmischung sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Generalversammlungsresolution 1514 (XV) sowie allen sonstigen einschlägigen Resolutionen der Versammlung ausüben kann;

5. *bekräftigt*, daß es gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung letzten Endes Sache des Volkes der Britischen Jungferninseln selbst ist, über seinen zukünftigen politischen Status zu entscheiden, nimmt Kenntnis von den am 11. November 1983 in dem Gebiet abgehaltenen allgemeinen Wahlen und erklärt erneut, daß es sehr wichtig ist, dem Volk des Gebiets die ihm bei der Ausübung seines Rechts auf Selbstbestimmung offenstehenden Möglichkeiten bewußt zu machen;

6. *stellt fest*, daß die Regierung des Gebiets nach wie vor das Ziel der wirtschaftlichen Diversifizierung anstrebt, insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei und Kleinindustrie, und fordert die Verwaltungsmacht erneut auf, ihre diesbezüglichen Bemühungen in Absprache mit den lokalen Behörden zu verstärken;

7. *bittet* die Verwaltungsmacht *eindringlich*, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets das unveräußerliche Recht des Volkes der Britischen Jungferninseln auf die Nutzung seiner natürlichen Ressourcen durch wirksame Maßnahmen zu sichern, die das Recht dieses Volkes auf den Besitz und die Verfügungsgewalt über diese Ressourcen sowie auf die Übernahme bzw. Erhaltung der Kontrolle über deren künftige Erschließung gewährleisten;

¹⁵ *Ebd.*, Kap. IV und XXI

¹⁶ *Ebd.*, *Einunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/31/23/Rev.1)*, Vol. IV, Kap. XXVIII, Anhang, Ziffer 162

¹⁷ *Ebd.*, *Neununddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/39/23)*, Kap. XXI

8. *bittet* die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie regionale Institutionen wie die Karibische Entwicklungsbank *eindringlich*, Maßnahmen im Hinblick auf raschere Fortschritte im sozialen und wirtschaftlichen Leben der Britischen Jungferninseln zu ergreifen bzw. zu intensivieren, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Dank Kenntnis von dem Beitrag, den das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen nach wie vor zur Entwicklung des Gebiets leistet;

9. *stellt mit Befriedigung fest*, daß die Britischen Jungferninseln als assoziiertes Mitglied in die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und ihr Nebenorgan, den Karibischen Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit, sowie in verschiedene andere internationale und regionale Organisationen aufgenommen worden ist, und fordert die Verwaltungsmacht auf, die Mitwirkung der Britischen Jungferninseln an der Tätigkeit dieser Organisationen weiterhin zu erleichtern;

10. *vertritt* die Auffassung, daß die Möglichkeit, zu gegebener Zeit eine weitere Besuchsdelegation auf die Britischen Jungferninseln zu entsenden, weiterhin im Auge behalten werden sollte;

11. *ersucht* den Sonderausschuß, diese Frage, darunter auch die Möglichkeit, in Absprache mit der Verwaltungsmacht zu einem geeigneten Zeitpunkt eventuell eine weitere Besuchsdelegation auf die Britischen Jungferninseln zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung darüber zu berichten.

87. Plenarsitzung
5. Dezember 1984

39/35 – Die Frage der Caymaninseln

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der Caymaninseln,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über die Caymaninseln, insbesondere ihre Resolution 38/45 vom 7. Dezember 1983,

unter Berücksichtigung der Erklärung des Vertreters der Verwaltungsmacht bezüglich des Gebiets¹⁹, in welcher dieser feststellte, daß seine Regierung bei der Bestimmung des zukünftigen verfassungsmäßigen Status des Gebiets die Wünsche des Volkes der Caymaninseln voll respektieren werde,

in dem Bewußtsein der Notwendigkeit, die vollständige und zügige Verwirklichung der genannten Erklärung hinsichtlich dieses Gebiets zu gewährleisten,

im Hinblick darauf, daß die wichtigsten Sektoren der Wirtschaft der Caymaninseln, insbesondere Fremden-

verkehr, internationales Finanzwesen und Immobilien, während des Berichtszeitraums zwar weiterhin ein gewisses Wachstum aufzuweisen hatten, daß sich jedoch die weltweite Rezession negativ bemerkbar gemacht hat,

in Kenntnis der Besonderheiten der geographischen Lage und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebiets und eingedenk der Tatsache, daß die weitere Diversifizierung und Stärkung der Wirtschaft im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität eine vorrangige Aufgabe darstellt,

eingedenk der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen eine wirksame Methode zur Ermittlung der Lage in den kleinen Gebieten darstellen, und mit Genugtuung über die Bereitschaft der Verwaltungsmacht, Besuchsdelegationen in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten zu empfangen,

1. *billigt* das die Caymaninseln betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁹;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes der Caymaninseln auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *äußert erneut* die Auffassung, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die zügige Verwirklichung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung des Gebiets auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung, die für die Caymaninseln volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten;

4. *stellt mit Dank fest*, daß das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als die Verwaltungsmacht an der Arbeit des Sonderausschusses bezüglich der Caymaninseln mitwirkt und es diesem dadurch gestattet, die Lage in diesem Gebiet in besserer Kenntnis der Sachlage und daher auf sinnvollere Weise zu überprüfen und so den Entkolonialisierungsprozeß mit dem Ziel der vollständigen Verwirklichung der genannten Erklärung zu beschleunigen;

5. *wiederholt erneut*, daß die Verwaltungsmacht auf den Caymaninseln Bedingungen zu schaffen hat, unter denen das Volk dieses Gebiets frei und ohne Einmischung sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Generalversammlungsresolution 1514 (XV) und gemäß allen anderen einschlägigen Resolutionen der Versammlung ausüben kann;

6. *erklärt erneut*, daß es letzten Endes Sache des Volkes der Caymaninseln selbst ist, im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der genannten Erklärung seinen zukünftigen politischen Status zu bestimmen, und erklärt erneut, daß es sehr wichtig ist, dem Volk dieses Gebiets die ihm bei der Ausübung seines Rechts auf Selbstbestimmung offenstehenden Möglichkeiten bewußt zu machen;

7. *bekräftigt* die Verantwortung der Verwaltungsmacht für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebiets und bittet sie eindringlich, in

* Vgl. die Fußnote auf S. 279

¹⁸ Ebd., Kap. IV, V und XXII

¹⁹ Ebd., Kap. XXII

Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets auch in Zukunft die Entwicklung von Programmen zur Förderung der wirtschaftlichen Diversifizierung, die dem Volk dieses Gebiets zugute kommen, in jeder nur denkbaren Weise zu unterstützen;

8. *bittet* die Verwaltungsmacht *eindringlich*, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets das unveräußerliche Recht der Bevölkerung auf die Nutzung ihrer natürlichen Ressourcen durch wirksame Maßnahmen zu sichern, die das Recht der Bevölkerung auf den Besitz und die Verfügungsgewalt über diese Ressourcen sowie auf die Übernahme bzw. Erhaltung über deren künftige Erschließung gewährleisten, und sich in diesem Zusammenhang weiter darum zu bemühen, die Vereinigten Staaten von Amerika zu einer Lockerung ihres Einfuhrverbots für Schildkrötenprodukte aus den Caymaninseln zu veranlassen;

9. *fordert* die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie regionale Institutionen wie die Karibische Entwicklungsbank *auf*, weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf raschere Fortschritte im sozialen und wirtschaftlichen Leben der Caymaninseln zu ergreifen, und stellt in diesem Zusammenhang mit Dank fest, daß das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen die Entwicklung dieses Gebiets nach wie vor unterstützt;

10. *ist der Auffassung*, daß die Möglichkeit, zu einem geeigneten Zeitpunkt eine weitere Besuchsdelegation auf die Caymaninseln zu entsenden, weiterhin im Auge behalten werden sollte;

11. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage, darunter auch der Möglichkeit, zu einem geeigneten Zeitpunkt und in Absprache mit der Verwaltungsmacht eine Besuchsdelegation auf die Caymaninseln zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung darüber zu berichten.

87. Plenarsitzung
5. Dezember 1984

39/36 — Die Frage Montserrats

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage Montserrats,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu Montserrat, insbesondere ihre Resolution 38/46 vom 7. Dezember 1983,

unter Berücksichtigung der Erklärung des Vertreters der Verwaltungsmacht²¹, in welcher dieser feststellte, seine Regierung werde bei der Bestimmung des zukünftigen politischen Status des Gebiets die Wünsche der Bevölkerung respektieren,

im Hinblick auf die Erklärung der Regierung Montserrats, daß die Unabhängigkeit unaufhaltbar und

durchaus zu wünschen sei und daß sie auf dieses Ziel hinarbeiten werde²¹,

in Bekräftigung der Verantwortung der Verwaltungsmacht für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Montserrats,

mit Besorgnis *feststellend*, daß sich während des Berichtszeitraums der allgemeine Rückgang in der Weltwirtschaft auch nachteilig auf Montserrat ausgewirkt hat, insbesondere auf die für Montserrat lebenswichtigen Sektoren wie Fremdenverkehr, Bauwirtschaft, Landwirtschaft und Fertigungsindustrie,

unter Begrüßung der Errichtung des Ausbildungszentrums für den öffentlichen Dienst und darauf hinweisend, daß für das Jahr 1984 der Abschluß der Bestandsaufnahme des Organisations- und Ausbildungsbedarfs für den öffentlichen Dienst erwartet wurde,

in Begrüßung des Beitrags, den das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die in Montserrat tätigen Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Entwicklung des Gebiets leisten, und insbesondere feststellend, daß das Entwicklungsprogramm seine Hilfe für Montserrat im Zeitraum 1982-1986 erhöhen will;

in Kenntnis der besonderen Probleme des Gebiets aufgrund seiner isolierten Lage, seiner geringen Größe, seiner begrenzten Ressourcen und der mangelnden Infrastruktur,

daran erinnernd, daß 1975 und 1982 Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt wurden,

eingedenk der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen eine wirksame Methode zur Ermittlung der Lage in den kleinen Gebieten darstellen,

1. *billigt* das Montserrat betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²²;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volks von Montserrat auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Generalversammlungsresolution 1514 (XV);

3. *äußert von neuem* die Auffassung, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die baldige Ausübung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung dieses Gebiets auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung, die für Montserrat volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten;

4. *stellt erfreut fest*, daß das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht nach wie vor an der Arbeit des Ausschusses in bezug auf Montserrat mitwirkt und es diesem dadurch ermöglicht, die Lage in dem Gebiet in besserer Kenntnis der Sachlage und daher auf sinnvollere Weise zu überprüfen und so den Entkolonialisierungsprozeß mit dem Ziel der vollständigen Verwirklichung der genannten Erklärung zu beschleunigen;

* Vgl. die Fußnote auf S. 279

²¹ Vgl. A/AC.109/769, Ziffer 9

²² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/39/23), Kap. XXIII

* Vgl. die Fußnote auf S. 279
²⁰ *Ebd.*, Kap. IV und XXIII

5. *wiederholt erneut*, daß die Verwaltungsmacht in Montserrat Bedingungen zu schaffen hat, die es seiner Bevölkerung ermöglichen, frei und ohne Einmischung sowie gut informiert über die vorhandenen Optionen, ihr unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Generalversammlungsresolution 1514 (XV) sowie gemäß allen anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung auszuüben;

6. *erklärt erneut*, daß es letzten Endes Sache des Volkes von Montserrat selbst ist, im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung seinen zukünftigen politischen Status zu bestimmen, und erneuert ihren Aufruf an die Verwaltungsmacht, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets politische Bildungsprogramme ins Leben zu rufen, damit das Volk Montserrats voll darüber informiert werden kann, welche Möglichkeiten ihm bei der Ausübung seines Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit offenstehen;

7. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets weiterhin auf eine Stärkung seiner Wirtschaft hinzuwirken und ihre Unterstützung für Diversifizierungsprogramme weiterhin zu erhöhen, um die wirtschaftliche und finanzielle Lebensfähigkeit des Gebiets zu fördern;

8. *bittet* die Verwaltungsmacht *eindringlich*, in Zusammenarbeit mit der Regierung Montserrats die erforderlichen Maßnahmen für ein erneutes, anhaltendes und ausgewogenes Wachstum der Wirtschaft des Gebiets zu ergreifen und zum Wohle der Bevölkerung des Gebiets ihre Unterstützung für die Entwicklung aller Wirtschaftssektoren zu intensivieren, und äußert die Hoffnung, daß Montserrat auch in Zukunft außerordentlich hohe Zuschüsse erhält;

9. *bittet* die Verwaltungsmacht *ferner eindringlich*, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht des Volkes von Montserrat auf den Besitz und die Verfügungsgewalt über seine natürlichen Ressourcen sowie auf die Übernahme bzw. Erhaltung der Kontrolle über deren künftige Erschließung zu sichern, zu garantieren und zu gewährleisten;

10. *bittet* die Verwaltungsmacht *weiterhin eindringlich*, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets weiterhin die erforderliche Unterstützung für eine verstärkte Besetzung öffentlicher Ämter auf allen Ebenen, insbesondere in den höheren Rängen, mit Einheimischen zu leisten;

11. *nimmt davon Kenntnis*, daß das Gebiet nach wie vor an der Arbeit der Karibischen Gruppe für Zusammenarbeit und wirtschaftliche Entwicklung sowie an der Arbeit von Regionalorganisationen wie der Karibischen Gemeinschaft und der Karibischen Entwicklungsbank teilnimmt, und fordert die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regierungen der Geberländer und die Regionalorganisationen auf, ihre Bemühungen um die Beschleunigung der Fortschritte im wirtschaftlichen und sozialen Leben des Gebiets zu intensivieren;

12. *ist der Auffassung*, daß die Möglichkeit, zu einem geeigneten Zeitpunkt eine weitere Besuchsdelegation nach Montserrat zu entsenden, weiterhin im Auge behalten werden sollte;

13. *ersucht* den Sonderausschuß, diese Frage einschließlich der Möglichkeit, in Absprache mit der Verwaltungsmacht zu einem geeigneten Zeitpunkt eine weitere Besuchsdelegation nach Montserrat zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

87. Plenarsitzung
5. Dezember 1984

39/37 – Die Frage der Turks- und Caicosinseln

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der Turks- und Caicosinseln,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu den Turks- und Caicosinseln, insbesondere ihre Resolution 38/47 vom 7. Dezember 1983,

unter Berücksichtigung der dieses Gebiet betreffenden Erklärung des Vertreters der Verwaltungsmacht¹³, in welcher dieser feststellte, daß seine Regierung bei der Bestimmung des zukünftigen verfassungsmäßigen Status des Gebiets die Wünsche des Volkes der Turks- und Caicosinseln voll respektieren werde, und eingedenk dessen, daß es sehr wichtig ist, dem Volk des Gebiets die ihm offenstehenden Möglichkeiten bewußt zu machen,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die vollständige und zügige Verwirklichung der Erklärung bezüglich des Gebiets zu gewährleisten,

erfreut über die Mitwirkung der Verwaltungsmacht an der Arbeit des Sonderausschusses, die es diesem ermöglicht, die Lage in diesem Gebiet in besserer Kenntnis der Sachlage und daher auf sinnvollere Weise zu prüfen,

in Kenntnis der Besonderheiten der geographischen Lage und der wirtschaftlichen Verhältnisse dieses Gebiets sowie eingedenk dessen, daß die weitere Diversifizierung und Stärkung der Wirtschaft im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität und die Entwicklung einer breiteren wirtschaftlichen Grundlage für das Gebiet eine vorrangige Aufgabe darstellt,

unter Hinweis auf ihre feste Überzeugung, daß Militärstützpunkte und militärische Einrichtungen die Bevölkerung von Gebieten ohne Selbstregierung nicht daran hindern dürfen, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Zielen und Grundsätzen der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen auszuüben,

in Kenntnisnahme der Erklärung der Verwaltungsmacht, daß im Norden der Caicosinseln ein landwirtschaftlicher Versuchsbetrieb zur Untersuchung landwirtschaftlicher Techniken eingerichtet wurde²⁴,

eingedenk der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen eine wirksame Methode zur Ermitt-

²³ Ebd., Kap. IV, V, VI und XXIV

²⁴ Vgl. A/AC.109/765, Ziffer 21

lung der Lage in den kleinen Gebieten darstellen, und mit Genugtuung über die Bereitschaft der Verwaltungsmacht, Besuchsdelegationen in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten zu empfangen,

1. *billigt* das die Turks- und Caicosinseln betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²⁵;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes der Turks- und Caicosinseln auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *äußert erneut* die Auffassung, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die baldige Ausübung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung dieses Gebiets auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung, die für die Turks- und Caicosinseln volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten;

4. *wiederholt erneut*, daß das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht verpflichtet ist, auf den Turks- und Caicosinseln Bedingungen zu schaffen, unter denen das Volk dieses Gebiets sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Generalversammlungsresolution 1514 (XV) sowie gemäß allen sonstigen diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung frei und ohne Einmischung ausüben kann;

5. *erklärt erneut*, daß nach der Charta der Vereinten Nationen die Verwaltungsmacht für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der von ihr abhängigen Gebiete verantwortlich ist, und bittet die Verwaltungsmacht eindringlich, in Absprache mit der Regierung des Gebiets die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Turks- und Caicosinseln voranzutreiben und insbesondere ihre Hilfsprogramme zu verstärken und auszubauen, damit die wirtschaftliche und soziale Infrastruktur des Gebiets rascher entwickelt werden kann;

6. *betont*, daß der Diversifizierung der Wirtschaft, insbesondere durch die Förderung der Landwirtschaft und der Fischerei, im Interesse des Volkes des Gebiets größere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;

7. *weist darauf hin*, daß die Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, im Einklang mit den Wünschen des Volkes der Turks- und Caicosinseln das unveräußerliche Recht des Volkes dieses Gebiets auf Nutzung seiner natürlichen Ressourcen zu schützen, zu garantieren und zu sichern, indem sie wirksame Maßnahmen ergreift, die das Recht dieses Volkes auf den Besitz und die Verfügungsgewalt über diese Ressourcen sowie auf die Übernahme bzw. Erhaltung der Kontrolle über deren künftige Erschließung gewährleisten;

8. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung der Verwaltungsmacht, daß die auf den Turks- und Caicosinseln befindliche Militäranlage geschlossen worden ist und daß die Regierung des Gebiets nunmehr die vollständige Verfügungsgewalt über das durch die

Auflösung des Stützpunkts freigewordene Land besitzt²⁶;

9. *bittet* die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie regionale Institutionen wie die Karibische Entwicklungsbank *eindringlich*, dem Entwicklungsbedarf der Turks- und Caicosinseln auch in Zukunft besondere Aufmerksamkeit zu schenken, und begrüßt den weiterhin geleisteten Beitrag des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen;

10. *ersucht* die Verwaltungsmacht, in Absprache mit der Regierung des Gebiets auch weiterhin die nötige Unterstützung bei der Ausbildung von qualifiziertem einheimischem Personal in den für die Entwicklung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Gebiets erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten zu leisten;

11. *vertritt die Auffassung*, daß die Möglichkeit, zu gegebener Zeit eine weitere Besuchsdelegation auf die Turks- und Caicosinseln zu entsenden, weiterhin im Auge behalten werden sollte;

12. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage, einschließlich der Möglichkeit, in Absprache mit der Verwaltungsmacht zu einem geeigneten Zeitpunkt eine weitere Besuchsdelegation auf die Turks- und Caicosinseln zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung darüber zu berichten.

87. Plenarsitzung
5. Dezember 1984

39/38 — Die Frage der Amerikanischen Jungferninseln

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der Amerikanischen Jungferninseln,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu den Amerikanischen Jungferninseln, insbesondere ihre Resolution 38/48 vom 7. Dezember 1983,

erfreut über die weitere Mitwirkung der Vereinigten Staaten von Amerika als Verwaltungsmacht an der Arbeit des Sonderausschusses im Zusammenhang mit den Amerikanischen Jungferninseln, die es dem Sonderausschuß gestattet, die Lage in dem Gebiet in besserer Kenntnis der Sachlage und daher auf sinnvollere Weise zu überprüfen, und mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung über die Bereitschaft der Verwaltungsmacht, in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten Besuchsdelegationen zu empfangen,

unter Begrüßung der Mitwirkung eines Vertreters der Regierung des Gebiets an der Tätigkeit des Sonderausschusses,

* Vgl. die Fußnote auf S. 279

²⁶ Vgl. A/AC.109/778, Ziffer 20

²⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/39/23), Kap. IV VI und XXVI

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters der Verwaltungsmacht zu den Amerikanischen Jungferninseln²⁸,

feststellend, daß die Regierung des Gebiets ihre Bemühungen um eine Ausweitung und Diversifizierung der Wirtschaft intensiviert hat, und ferner feststellend, daß im Fertigungssektor, im Baugewerbe und im Fremdenverkehr sowie beim Pro-Kopf-Einkommen ein Wachstum zu verzeichnen ist und daß das Gebiet eine relativ geringe Arbeitslosigkeitsrate aufweist,

feststellend, daß die Regierung des Gebiets das Wachstum der Landwirtschaft fördert und zu diesem Zweck vor kurzem 804 ha Land auf St. Croix gekauft hat, das für die landwirtschaftliche Entwicklung, die Förderung von Privatbesitz und den Bau einer Berufsschule bestimmt ist,

erneut die Auffassung wiederholend, daß es Teil der Gesamtstrategie zur Beschleunigung des Entkolonialisierungsprozesses ist, daß Gebiete als assoziierte Mitglieder in Organisationen des Systems der Vereinten Nationen mitarbeiten,

sich dessen bewußt, daß die Verwaltungsmacht 1967 den Besitz des früheren Flottenstützpunkts auf St. Thomas an die Regierung des Gebiets übertragen, sich jedoch gleichzeitig das Recht vorbehalten hat, den Stützpunkt wieder zu besetzen, und daß sie eine Radar- und Sonar-Kalibrierungsstation sowie eine Unterwasser-Verfolgungsstation vor der Westküste von St. Croix unterhält,

1. *billigt* das die Amerikanischen Jungferninseln betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²⁹;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes der Amerikanischen Jungferninseln auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *äußert von neuem* die Auffassung, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Bevölkerungszahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die zügige Verwirklichung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung des Gebiets auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung, die volle Gültigkeit für die Amerikanischen Jungferninseln besitzt, in keiner Weise verzögern sollten;

4. *erklärt von neuem*, daß die Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, auf den Amerikanischen Jungferninseln Bedingungen zu schaffen, die es dem Volk dieses Gebiets gestatten, frei und ohne Einmischung sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Generalversammlungsresolution 1514 (XV) auszuüben;

5. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, unter Berücksichtigung des ausdrücklichen Wunsches des Volkes der Amerikanischen Jungferninseln alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den Entkolonialisierungsprozeß im Einklang mit den entsprechenden

Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung sowie mit allen anderen diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung zu beschleunigen;

6. *nimmt zur Kenntnis*, daß der Senat der Amerikanischen Jungferninseln einen Sonderausschuß eingesetzt hat, der die Auffassungen der Bevölkerung des Gebiets über dessen künftigen Status ermitteln und der gesetzgebenden Körperschaft diesbezügliche Empfehlungen vorlegen soll, und nimmt ferner zur Kenntnis, daß gegenwärtig in dem gesamten Gebiet öffentliche Anhörungen abgehalten werden;

7. *erklärt erneut* daß die Verwaltungsmacht nach der Charta für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieses Gebiets verantwortlich ist;

8. *bittet* die Verwaltungsmacht *eindringlich*, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets durch zusätzliche Diversifizierungsmaßnahmen in allen Bereichen und durch die Entwicklung einer entsprechenden Infrastruktur der Wirtschaft des Gebiets zu stärken und so seine wirtschaftliche Abhängigkeit von der Verwaltungsmacht zu vermindern;

9. *nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis*, daß die Amerikanischen Jungferninseln vor kurzem als assoziiertes Mitglied in die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und in deren Nebenorgan, den Karibischen Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit, aufgenommen worden sind, und fordert die Verwaltungsmacht auf, die Mitwirkung des Gebiets an der Tätigkeit anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erleichtern;

10. *bittet* die Verwaltungsmacht *eindringlich*, in Zusammenarbeit mit der Regierung der Amerikanischen Jungferninseln das unveräußerliche Recht des Volkes dieses Gebiets auf die Nutzung seiner natürlichen Ressourcen durch wirksame Maßnahmen zu sichern, die das Recht dieses Volkes auf den Besitz und die Verfügungsgewalt über diese natürlichen Ressourcen sowie auf die Übernahme bzw. Erhaltung der Kontrolle über deren zukünftige Erschließung gewährleisten;

11. *bittet* die Verwaltungsmacht *ferner eindringlich*, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets weiter an der Verbesserung der sozialen Bedingungen zu arbeiten und sich besonders um die Überwindung von Problemen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Wohnungsbau, der Gesundheitsversorgung, dem Bildungswesen und der Kriminalität zu bemühen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, daß weitere Anstrengungen erforderlich sind, um das Gesundheitsversorgungsprogramm neu zu beleben, die Verbrechensverhütung zu verbessern, der Jugendkriminalität vorzubeugen und die Schulen auszubauen und zu modernisieren;

12. *bittet* die Verwaltungsmacht *weiterhin eindringlich*, auch weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ziele und Grundsätze der Charta, der genannten Erklärung und der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung über militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten uneingeschränkt zu befolgen;

13. *vertritt die Auffassung*, daß die Möglichkeit, zu gegebener Zeit eine weitere Besuchsdelegation auf die Amerikanischen Jungferninseln zu entsenden, weiterhin im Auge behalten werden sollte:

²⁸ Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Fourth Committee, 17. Sitzung, Ziffer 73-82

²⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/39/23), Kap. XXV

14. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage einschließlich der Möglichkeit, zu einem geeigneten Zeitpunkt und in Absprache mit der Verwaltungsmacht eine weitere Besuchsdelegation auf die Amerikanischen Jungferninseln zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung darüber zu berichten.

87. Plenarsitzung
5. Dezember 1984

39/39 – Die Frage Anguillas

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage Anguillas,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker³⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

nach Prüfung des Berichts der Besuchsdelegation der Vereinten Nationen³¹, die im September 1984 auf Einladung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland³², der Verwaltungsmacht, nach Anguilla entsandt wurde,

nach Anhörung der Erklärung des Vorsitzenden der Besuchsdelegation³³,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters der Verwaltungsmacht³⁴,

in Begrüßung der Zusammenarbeit der Verwaltungsmacht mit dem Sonderausschuß bei seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit den unter der Verwaltung des Vereinigten Königreichs stehenden Gebieten und der Bereitschaft der Verwaltungsmacht, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu diesen Gebieten zu gewähren,

im Bewußtsein der besonderen Probleme dieses Gebiets aufgrund seiner Lage, seiner geringen Größe, seiner knappen Ressourcen und der mangelnden Infrastruktureinrichtungen,

wiederholt erneut die Auffassung, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die Verwirklichung der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung, die volle Gültigkeit für Anguilla besitzt, in keiner Weise verzögern sollten,

1. *billigt* das Anguilla betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker³⁵;

2. *billigt ferner* den Bericht der 1984 nach Anguilla entsandten Besuchsdelegation der Vereinten Nationen³¹;

3. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes von Anguilla auf Selbstbestimmung und Unabhängig-

keit im Einklang mit der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

4. *dankt* der Verwaltungsmacht und der Regierung Anguillas für ihre enge Zusammenarbeit mit der Delegation und für die ihr gewährte Unterstützung;

5. *bittet* die Verwaltungsmacht *eindringlich*, in Zusammenarbeit mit der Regierung Anguillas die politischen Bildungsprogramme auszubauen, damit die Bevölkerung des Gebiets besser über die ihr offenstehenden Möglichkeiten bei der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der obengenannten Erklärung unterrichtet wird;

6. *gibt ihrer Auffassung Ausdruck*, daß Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Anguillas ein entscheidendes Element im Selbstbestimmungsprozeß sind, und fordert die Verwaltungsmacht in diesem Zusammenhang auf, in enger Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets ihre Entwicklungshilfeprogramme für Anguilla weiterhin zu verstärken und zu diversifizieren;

7. *ersucht* die Verwaltungsmacht, sich unter Berücksichtigung der Bemerkungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Besuchsdelegation³⁶ beim Aufbau und bei der Stärkung der Wirtschaft des Gebiets auch weiterhin um die Unterstützung der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie anderer regionaler und internationaler Gremien zu bemühen;

8. *ersucht* die Verwaltungsmacht ferner, es dem Gebiet zu ermöglichen, als assoziiertes Mitglied bei den verschiedenen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie bei anderen regionalen und internationalen Gremien mitzuwirken;

9. *vertritt die Auffassung*, daß die Möglichkeit, zu gegebener Zeit eine weitere Besuchsdelegation nach Anguilla zu entsenden, im Auge behalten werden sollte;

10. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage, einschließlich der Möglichkeit, in Absprache mit der Verwaltungsmacht zu einem geeigneten Zeitpunkt eine weitere Besuchsdelegation nach Anguilla zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung darüber zu berichten.

87. Plenarsitzung
5. Dezember 1984

39/40 – Die Frage der Westsahara

Die Generalversammlung,

nach eingehender Behandlung der Frage der Westsahara,

unter Hinweis auf das unveräußerliche Recht aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

³⁰ Ebd., Kap. IV und XXVII

³¹ A/AC.109/799

³² Vgl. A/AC.109/772

³³ Vgl. *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Fourth Committee*, 14. Sitzung, Ziffer 1 und 2

³⁴ Ebd., 16. Sitzung, Ziffer 45-50

³⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/39/23), Kap. XXVII*

* Vgl. die Fußnote auf S. 279

³⁶ A/AC.109/799, Abschnitt IV

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/40 vom 7. Dezember 1983 zur Frage der Westsahara,

nach Behandlung des diesbezüglichen Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker³⁷,

in Kenntnisnahme des Berichts des Implementierungsausschusses der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit zur Frage der Westsahara³⁸,

unter Hinweis auf die Resolution AHG/Res. 104 (XIX) zur Frage der Westsahara³⁹, die die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 6. bis 12. Juni 1983 in Addis Abeba abgehaltenen neunzehnten ordentlichen Tagung verabschiedet hat,

1. erklärt erneut, daß es sich bei der Frage der Westsahara um eine Entkolonialisierungsfrage handelt, die auf der Grundlage des unveräußerlichen Rechts des Volks der Westsahara auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gelöst werden muß;

2. erklärt erneut, daß die Lösung der Frage der Westsahara in der Durchführung der Resolution AHG/Res.104 (XIX) der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit liegt, die Mittel und Wege für eine gerechte und endgültige politische Lösung für den Konflikt in der Westsahara aufzeigt;

3. ersucht daher die Konfliktparteien — das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro (POLISARIO) — direkte Verhandlungen zur Herbeiführung eines Waffenstillstands aufzunehmen, damit die notwendigen Voraussetzungen für ein friedliches und gerechtes Referendum für die Selbstbestimmung des Volkes der Westsahara geschaffen werden, ein Referendum ohne jegliche administrative oder militärische Beschränkungen unter der Schirmherrschaft der Organisation der afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen;

4. begrüßt die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit und ihres Implementierungsausschusses um die Förderung einer gerechten und endgültigen Lösung der Frage der Westsahara in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüssen der genannten Organisation und der Vereinten Nationen;

5. erklärt erneut die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, die Organisation der afrikanischen Einheit im Hinblick auf die Durchführung ihrer diesbezüglichen Beschlüsse, insbesondere der Resolution AHG/Res.104 (XIX), uneingeschränkt zu unterstützen;

6. ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Lage in der Westsahara weiterhin vorrangig zu behandeln und der vierzigsten Tagung der Generalversammlung darüber zu berichten;

7. bittet den Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit, den Generalsekretär der Vereinten Nationen über den Stand der Durchführung

der Beschlüsse der Organisation der afrikanischen Einheit zur Westsahara auf dem laufenden zu halten;

8. bittet den Generalsekretär, die Lage in der Westsahara im Hinblick auf die Durchführung der vorliegenden Resolution aufmerksam zu verfolgen und der vierzigsten Tagung der Generalversammlung darüber zu berichten.

87. Plenarsitzung
5. Dezember 1984

39/41 — Gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelte Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung⁴⁰ sowie nach Prüfung der hinsichtlich dieser Informationen ergriffenen Maßnahmen des Ausschusses,

ferner nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs zu dieser Frage⁴¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, in der sie den Sonderausschuß ersuchte, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 e) der Charta übermittelten Informationen zu untersuchen und diese Informationen bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 voll zu berücksichtigen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 38/49 vom 7. Dezember 1983, in der sie den Sonderausschuß ersuchte, weiterhin die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Funktionen auszuüben,

1. billigt das Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das sich auf die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung bezieht;

2. erklärt erneut, daß die betreffende Verwaltungsmacht so lange damit fortfahren sollte, gemäß Artikel 73 e) der Charta Informationen über ein Gebiet ohne Selbstregierung zu übermitteln, wie kein Beschluß der Generalversammlung selbst darüber vorliegt, daß das Gebiet die volle Selbstregierung im Sinne von Kapitel XI der Charta erreicht hat,

3. ersucht die betreffenden Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres in den jeweiligen Gebieten die in Artikel 73 e) der Charta vorgeschriebenen Informationen sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutionelle Entwicklungen in diesen Gebieten zu übermitteln bzw. weiterhin zu übermitteln;

³⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/39/23), Kap. X

³⁸ A/39/680, Anhang

³⁹ Der Wortlaut findet sich in Resolution 38/40, Ziffer 1.

⁴⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/39/23), Kap. VIII

⁴¹ A/39/519

4. *ersucht* den Sonderausschuß, im Einklang mit den etablierten Verfahren weiterhin die ihm mit Generalversammlungsresolution 1970 (XVIII) übertragenen Funktionen zu erfüllen und der vierzigsten Tagung der Generalversammlung darüber zu berichten.

87. Plenarsitzung
5. Dezember 1984

39/42 – Tätigkeit fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Tagesordnungspunkts "Tätigkeit fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern",

nach Prüfung des diesbezüglichen Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁴²,

unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen⁴³,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die vollständige Verwirklichung der Erklärung und 35/118 vom 11. Dezember 1980 mit dem im Anhang enthaltenen Aktionsplan für die vollständige Verwirklichung der Erklärung sowie auf alle anderen diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden feierlichen Verpflichtung der Verwaltungsmächte, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Einwohner der unter ihrer Verwaltung befindlichen Gebiete zu fördern sowie die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Gebiete vor Mißbrauch zu schützen,

unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Paris zu Namibia⁴⁴, die auf der Internationalen Konferenz zur Unterstützung des Unabhängigkeitskampfes des namibischen Volks verabschiedet wurden,

erneut erklärend, daß jede wirtschaftliche oder sonstige Tätigkeit, die der Verwirklichung der Erklärung

über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker im Wege steht und die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im südlichen Afrika und in anderen Kolonialgebieten behindert, eine direkte Verletzung der Rechte der Bewohner dieser Gebiete sowie der Grundsätze der Charta und aller einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen darstellt,

erneut erklärend, daß die natürlichen Ressourcen aller unter kolonialer und rassistischer Herrschaft stehenden Gebiete das Erbe der Bevölkerung dieser Gebiete sind und daß insbesondere in Namibia die Ausbeutung und Erschöpfung dieser Ressourcen durch ausländische wirtschaftliche Interessen im Bund mit dem südafrikanischen Besatzungsregime eine direkte Verletzung der Rechte der Bevölkerung sowie der Grundsätze der Charta und aller einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen darstellt,

eingedenk der diesbezüglichen Bestimmungen der Wirtschaftserklärung und der anderen Dokumente der Siebenten Konferenz der Staats- und Regierungschefs nichtgebundener Länder, die vom 7. bis 12. März 1983 in Neu-Delhi stattfand⁴⁵,

unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Bangkok zu Namibia⁴⁶, die vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen am 25. Mai 1984 bei seinen außerordentlichen Plenarsitzungen in Bangkok verabschiedet wurden, sowie der Feststellungen und Empfehlungen des Seminars über die Aktivitäten fremder Wirtschaftsinteressen im Zusammenhang mit der Ausbeutung der natürlichen und menschlichen Ressourcen Namibias, das der Rat vom 16. bis 20. April 1984 in Ljubljana (Jugoslawien) veranstaltet hat⁴⁷,

mit tiefer Besorgnis feststellend, daß die Kolonialmächte und bestimmte Staaten durch ihre Aktivitäten in den Kolonialgebieten nach wie vor die diesbezüglichen Beschlüsse der Vereinten Nationen mißachten und insbesondere den einschlägigen Bestimmungen der Generalversammlungsresolutionen 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 und 38/50 vom 7. Dezember 1983 nicht nachgekommen sind, in welchen die Versammlung die Kolonialmächte und alle Regierungen, die dies noch nicht getan hatten, aufforderte, gesetzliche, administrative oder andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der unter ihre Rechtssprechung fallenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Kolonialgebieten, insbesondere in Afrika, Unternehmen besitzen und betreiben, die den Interessen der Bevölkerung dieser Gebiete abträglich sind, damit der Tätigkeit solcher Unternehmen ein Ende gesetzt wird und neue Investitionen verhindert werden, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete zuwiderlaufen,

unter Verurteilung der verstärkten Aktivitäten aller fremden wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Interessen, die – besonders im Fall Namibias – weiterhin zum Nachteil der Interessen der Einwohner die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Kolonialgebiete ausbeuten, riesige Gewinne anhäufen und rücktransferieren und damit die Erfüllung des legitimen Strebens

⁴² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/39/23), Kap. V

⁴³ Ebd., Beilage 24 (A/39/24), Zweiter Teil, Kap. II, Abschnitt C; Kap. III, Abschnitt D und G und Kap. IX, Abschnitt C

⁴⁴ Vgl. Report of the International Conference in Support of the Struggle of the Namibian People for Independence, Paris, 25-29 April 1983 (A/CONF.120/13), Dritter Teil

⁴⁵ Vgl. A/38/132-S/15675 mit Korr. 1 und 2, Anhang

⁴⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/39/24), Zweiter Teil, Kap. III, Abschnitt B

⁴⁷ Ebd., Abschnitt D

der Bevölkerung dieser Gebiete nach Selbstbestimmung und Unabhängigkeit behindern,

unter nachdrücklicher Verurteilung der fortgesetzten Unterstützung des rassistischen Minderheitsregimes von Südafrika durch jene fremden wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Interessen, die mit dem Regime bei der Ausbeutung der natürlichen und menschlichen Ressourcen des internationalen Territoriums Namibia sowie in der weiteren Festigung seiner illegalen rassistischen Herrschaft über das Gebiet und in der Stärkung seines Apartheidsystems kollaborieren,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Investition von ausländischem Kapital in die Uranerzeugung sowie der Kollaboration bestimmter westlicher und anderer Staaten mit dem rassistischen Minderheitsregime Südafrikas auf nuklearem Gebiet, die dem Regime nukleare Ausrüstungen und nukleare Technologie verschaffen und es ihm so ermöglichen, eine nukleare und militärische Kapazität zu entwickeln und zur Atommacht zu werden, wodurch die fortdauernde illegale Besetzung Namibias durch Südafrika gefördert wird,

erneut erklärend, daß die natürlichen Ressourcen Namibias einschließlich seiner Meeresressourcen das unantastbare Erbe des namibischen Volkes sind und daß die Ausbeutung dieser Ressourcen durch fremde wirtschaftliche Interessen unter dem Schutz der illegalen Kolonialverwaltung und in Verletzung der Charta, der diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats sowie der am 27. September 1974 vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen erlassenen Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias⁴⁸ und in Mißachtung des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971⁴⁹ illegal ist, zur Aufrechterhaltung des illegalen Besatzungsregimes beiträgt und eine ernste Bedrohung für die Integrität und den Wohlstand eines unabhängigen Namibia darstellt,

besorgt über die Verhältnisse in anderen Kolonialgebieten, einschließlich bestimmter Gebiete in der Karibik und im Pazifik, in denen fremde wirtschaftliche, finanzielle und sonstige Interessen die einheimische Bevölkerung nach wie vor ihrer Rechte auf die Reichtümer ihrer Länder berauben und die Bewohner auch weiterhin unter dem Verlust ihres Grundbesitzes leiden, da die betreffenden Verwaltungsmächte trotz der wiederholten Appelle der Generalversammlung den Verkauf von Land an Ausländer keinerlei Beschränkung unterwerfen,

in dem Bewußtsein, daß die Weltöffentlichkeit auch weiterhin gegen die Beteiligung fremder wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Interessen an der Ausbeutung der natürlichen und menschlichen Ressourcen mobilisiert werden muß, die die Erreichung der Unabhängigkeit der Kolonialgebiete und die Beseitigung des Rassismus, insbesondere im südlichen Afrika, erschwert,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Völker abhängiger Gebiete auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und die Nutzung der natürlichen Ressourcen ihrer Gebiete sowie ihr Recht, über diese Ressourcen zu ihrem eigenen Besten zu verfügen;

⁴⁸ Ebd., Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/35/24), Vol. I, Anhang II

⁴⁹ *Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970), Advisory Opinion, I.C.J. Reports, 1971, S. 16*

2. *wiederholt erneut*, daß jede Verwaltungs- oder Besatzungsmacht, die die kolonialen Völker an der Ausübung ihrer legitimen Rechte auf ihre natürlichen Ressourcen hindert oder die Rechte und Interessen dieser Völker fremden wirtschaftlichen und finanziellen Interessen unterordnet, ihre mit der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen feierlichen Verpflichtungen verletzt;

3. *erklärt erneut*, daß das gegenwärtige Wirken fremder wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Interessen in den Kolonialgebieten, insbesondere im südlichen Afrika, durch die Ausbeutung und Erschöpfung der natürlichen Ressourcen, die fortgesetzte Anhäufung und Rücktransferierung riesiger Gewinne sowie die Verwendung dieser Gewinne zur Bereicherung ausländischer Siedler und zur Verewigung der Kolonialherrschaft und der rassistischen Diskriminierung in diesen Gebieten ein Haupthindernis für die politische Unabhängigkeit, die Rassengleichheit und die Nutzung der natürlichen Ressourcen dieser Gebiete durch deren einheimische Bewohner darstellt;

4. *verurteilt* die Tätigkeit fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen in den Kolonialgebieten als Hindernis für die Verwirklichung der in Generalversammlungsrésolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie für die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung;

5. *verurteilt* die Politik der Regierungen, die nach wie vor diejenigen fremden wirtschaftlichen und sonstigen Interessen unterstützen oder mit ihnen zusammenarbeiten, die die natürlichen und menschlichen Ressourcen dieser Gebiete—und vor allem auf illegale Weise die Meeresressourcen Namibias—ausbeuten und so die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte und Interessen der einheimischen Bevölkerung verletzen und die vollständige und rasche Durchführung der Erklärung hinsichtlich dieser Gebiete behindern;

6. *verurteilt nachdrücklich* die Kollusion der Regierungen bestimmter westlicher und anderer Staaten mit dem rassistischen Minderheitsregime Südafrikas auf nuklearem Gebiet und fordert diese Regierungen und alle anderen Regierungen auf, das rassistische Minderheitsregime Südafrikas weder auf direktem noch indirektem Weg mit Anlagen zu beliefern, die ihm die Erzeugung von Uran, Plutonium und anderem Kernmaterial, von Kernreaktoren oder nuklearen militärischen Ausrüstungen ermöglichen würden;

7. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Lage in den verbleibenden Kolonialgebieten weiterhin genau zu überwachen, damit sichergestellt wird, daß alle wirtschaftlichen Aktivitäten in diesen Gebieten im Interesse der einheimischen Bevölkerung auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften sowie auf die baldige Erlangung ihrer Unabhängigkeit gerichtet sind, und ersucht in diesem Zusammenhang die betreffenden Verwaltungsmächte sicherzustellen, daß die Völker in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten nicht für politische, militärische und andere, ihren Interessen abträgliche Ziele ausgebeutet werden;

8. *verurteilt nachdrücklich* diejenigen westlichen Länder und alle anderen Staaten sowie die transnationalen Unternehmen, die weiterhin in das rassistische

Regime Südafrikas investieren und ihm Waffen, Erdöl und Kerntechnologie liefern, wodurch sie das Regime unterstützen und die Bedrohung des Weltfriedens verschärfen;

9. *fordert* alle Staaten, insbesondere bestimmte westliche Staaten, *auf*, dringend wirksame Maßnahmen zur Beendigung jeder Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas auf politischem, diplomatischem, wirtschaftlichem, handelspolitischem, militärischem und nuklearem Gebiet zu ergreifen sowie davon Abstand zu nehmen, in Verletzung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit andere Beziehungen zu diesem Regime aufzunehmen;

10. *fordert erneut* alle Regierungen, die dies noch nicht getan haben, *auf*, gesetzliche, administrative oder andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der unter ihre Rechtssprechung fallenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Kolonialgebieten, insbesondere in Afrika, Unternehmen besitzen und betreiben, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete abträglich sind, damit derartige Unternehmen aufgelöst und Neuinvestitionen verhindert werden, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete zuwiderlaufen;

11. *fordert* alle Staaten *auf*, alle Investitionen in Namibia und jede Vergabe von Darlehen an das rassistische Minderheitsregime von Südafrika einzustellen bzw. einstellen zu lassen sowie auf jegliche Abkommen oder Maßnahmen zur Förderung des Handels oder anderer Wirtschaftsbeziehungen mit diesem Regime zu verzichten;

12. *ersucht* alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, durch wirksame Maßnahmen dafür zu sorgen, daß Geldmittel und andere Formen der Unterstützung, darunter auch Kriegsmaterial und militärische Ausrüstungen, nicht mehr an das rassistische Minderheitsregime von Südafrika gehen, das diese Unterstützung zur Unterdrückung des namibischen Volkes und seiner nationalen Befreiungsbewegung verwendet;

13. *verurteilt* Südafrika *nachdrücklich* wegen seiner fortgesetzten Ausbeutung und Plünderung der natürlichen Ressourcen Namibias unter völliger Mißachtung der legitimen Interessen des namibischen Volkes, wegen der Schaffung einer Wirtschaftsstruktur in dem Gebiet, die fast ausschließlich von den dort vorhandenen Bodenschätzen abhängig ist, wegen der illegalen Ausdehnung des Küstenmeeres und der Verkündung einer der namibischen Küste vorgelagerten Wirtschaftszone;

14. *erklärt*, daß nach dem Völkerrecht alle Aktivitäten fremder wirtschaftlicher Interessen in Namibia illegal sind und daß folglich Südafrika und alle anderen in Namibia tätigen fremden wirtschaftlichen Interessen der zukünftigen rechtmäßigen Regierung eines unabhängigen Namibia gegenüber zu Schadenersatz verpflichtet sind;

15. *fordert* alle erdölproduzierenden bzw. erdöl-exportierenden Länder, die dies noch nicht getan haben, *auf*, wirksame Maßnahmen gegen die in Frage kommenden Ölgesellschaften zu ergreifen, um die Versorgung des rassistischen Regimes Südafrikas mit Rohöl und Erdölprodukten zu beenden;

16. *erklärt erneut*, daß die in Verletzung der diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats sowie der Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias erfol-

gende Ausbeutung und Plünderung der Meeres- und sonstigen natürlichen Ressourcen Namibias durch südafrikanische und andere fremde wirtschaftliche Interessen, einschließlich der Tätigkeit von transnationalen Unternehmen, die das Uranerz und andere Ressourcen des Gebiets ausbeuten und exportieren, illegal ist, zum Weiterbestand des illegalen Besatzungsregimes beiträgt und eine ernste Bedrohung für die Integrität und den Wohlstand eines unabhängigen Namibia darstellt;

17. *verurteilt* die Plünderung des namibischen Urans und fordert die Regierungen aller Staaten, insbesondere derjenigen Staaten, deren Staatsbürger und Unternehmen am Abbau, an der Anreicherung oder am Handel von namibischem Uran beteiligt sind, *auf*, im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, u.a. indem sie negative Ursprungszeugnisse verlangen, um so zu verbieten und zu verhindern, daß ihre staatlichen und anderen Unternehmen sowie deren Tochtergesellschaften mit namibischem Uran Handel treiben und in Namibia Schürfarbeiten nach Uran vornehmen;

18. *ersucht* alle Staaten, nach Bedarf gesetzliche, administrative und andere Maßnahmen zu ergreifen, um Südafrika im Einklang mit den Generalversammlungsresolutionen ES-8/2 vom 14. September 1981, 36/121 B vom 10. Dezember 1981, 37/233 A vom 20. Dezember 1982 und 38/36 A vom 1. Dezember 1983 politisch, wirtschaftlich, militärisch und kulturell wirksam zu isolieren;

19. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, alle Namibia betreffenden Wirtschafts-, Finanz- und Handelsbeziehungen mit dem rassistischen Minderheitsregime Südafrikas einzustellen und mit Südafrika keine von diesem vorgeblich im Namen Namibias oder für es eingegangenen Beziehungen aufzunehmen, die eine Unterstützung der fortgesetzten illegalen Besetzung dieses Gebiets durch Südafrika bedeuten könnten;

20. *bittet* alle Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung in Generalversammlungsresolution 3201 (S-VI) vom 1. Mai 1974 und der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten in Versammlungsresolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 insbesondere sicherzustellen, daß die ständige Souveränität der Kolonialgebiete über ihre natürlichen Ressourcen voll respektiert und geschützt wird;

21. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, alle diskriminierenden und ungerechten Lohnsysteme und Arbeitsbedingungen in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten abzuschaffen und in jedem Gebiet für alle Einwohner ohne jeden Unterschied ein einheitliches Lohnsystem anzuwenden;

22. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin mit Hilfe der zum Sekretariat gehörenden Hauptabteilung Presse und Information eine anhaltende und breitangelegte Kampagne durchzuführen, um die Weltöffentlichkeit mit Fakten über die Ausplünderung der natürlichen Ressourcen in Kolonialgebieten und die Ausbeutung der einheimischen Bevölkerung durch ausländische Monopole sowie—im Falle Namibias—deren Unterstützung des rassistischen Minderheitsregimes Südafrikas bekanntzumachen;

23. *appelliert* an alle nichtstaatlichen Organisationen, ihre Kampagne zur Mobilisierung der Weltöffentlichkeit für die Durchsetzung der wirtschaftlichen und anderen Sanktionen gegen das Regime in Pretoria fortzusetzen;

24. *ersucht* den Sonderausschuß, diese Frage weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung darüber zu berichten.

87. Plenarsitzung
5. Dezember 1984

39/43 – Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen* und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Tagesordnungspunkts "Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen* und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen",

unter Hinweis auf die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und den Aktionsplan für die vollständige Verwirklichung der Erklärung im Anhang zu ihrer Resolution 35/118 vom 11. Dezember 1980 sowie auf alle anderen Resolutionen der Generalversammlung zu diesem Thema, insbesondere auf Resolution 38/51 vom 7. Dezember 1983 und Resolution 38/36 vom 1. Dezember 1983 zur Namibiafrage,

nach Prüfung der Berichte des Generalsekretärs⁵⁰, des Wirtschafts- und Sozialrats⁵¹ sowie des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁵² zu diesem Punkt,

unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Paris zu Namibia⁵³, die auf der Internationalen Konferenz zur Unterstützung des Unabhängigkeitskampfes des namibischen Volkes verabschiedet wurden, sowie der Erklärung und des Aktionsprogramms von Bangkok zu Namibia⁵⁴, die vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen am 25. Mai 1984 am Ende seiner in Bangkok abgehaltenen außerordentlichen Plenarsitzungen verabschiedet wurden,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Politischen Erklärung der Siebten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder, die vom 7. bis 12. März 1983 in Neu-Delhi abgehalten wurde⁵⁵, sowie anderer Dokumente des Koordinierungsbüros der nichtgebundenen Länder,

in Kenntnis des Schlußkommuniqués des am 29. April 1984 in Aruscha (Vereinigte Republik Tansania) abgehaltenen Gipfeltreffens der Frontstaaten⁵⁶,

in dem Bewußtsein, daß der Kampf des Volkes von Namibia um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in seine kritische Phase eingetreten ist und sich infolge der verschärften Aggression des illegalen kolonialistischen Regimes von Pretoria gegen die Bevölkerung des Gebiets und infolge der verstärkten allgemeinen Unterstützung bestimmter westlicher Länder für dieses Regime sowie der damit einhergehenden Versuche, das namibische Volk seiner hart errungenen Siege in seinem Befreiungskampf zu berauben, eindeutig verschärft hat und daß es deshalb Sache der gesamten internationalen Gemeinschaft ist, die konzertierten Maßnahmen zur Unterstützung des Volkes von Namibia und seiner einzigen wahren Vertretung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), in entscheidender Weise zu verstärken, damit diese ihr Ziel erreichen können,

mit Besorgnis darüber, daß die Politik des "konstruktiven Engagements" mit dem Apartheidregime Südafrikas in Verbindung mit der von einigen westlichen Staaten und Israel aufrechterhaltenen wirtschaftlichen und militärischen Kollaboration mit Pretoria das rassistische Regime nur in seiner fortdauernden illegalen Besetzung und massiven Militarisierung und Ausbeutung Namibias, die in Verletzung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen erfolgen, ermutigt und bestärkt hat,

mit tiefer Besorgnis über die anhaltenden imperialistischen und neokolonialistischen Versuche, den Eintritt Namibias in die Unabhängigkeit zu verzögern, sowie über Südafrikas aggressive Politik zur Destabilisierung unabhängiger Staaten im südlichen Afrika, insbesondere der Frontstaaten,

im vollen Bewußtsein der Tatsache, daß das namibische Volk und seine nationale Befreiungsbewegung, die Südwestafrikanische Volksorganisation (SWAPO), und die Völker anderer Kolonialgebiete in ihrem Kampf um die Befreiung von Kolonialherrschaft und in ihrem Bemühen um die Erringung und Festigung ihrer nationalen Unabhängigkeit weiterhin dringend konkrete Unterstützung seitens der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen benötigen,

erneut erklärend, daß es Aufgabe der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ist, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der uneingeschränkten und baldigen Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu ergreifen, insbesondere jener Resolutionen, die sich auf die vorrangige Gewährung von moralischer und materieller Unterstützung an die Völker der Kolonialgebiete und ihre nationalen Befreiungsbewegungen beziehen,

in tiefer Besorgnis darüber, daß trotz Fortschritten bei der Gewährung von Hilfe an die Flüchtlinge aus Namibia die bisherigen Maßnahmen der entsprechenden Organisationen zur Unterstützung der Bevölkerung dieses Gebiets auf dem Wege über ihre nationale Befrei-

* Vgl. die Fußnote auf S. 279

⁵⁰ A/39/293 mit Add. 1-3

⁵¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 3 (A/39/3), Kap. I

⁵² Ebd., Beilage 23 (A/39/23), Kap. VII

⁵³ Vgl. Report of the International Conference in Support of the Struggle of the Namibian People for Independence, Paris, 25-29 April 1983 (A/CONF.120/13), Dritter Teil

⁵⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/39/24), Zweiter Teil, Kap. III Abschnitt B

⁵⁵ A/38/132-S/15675 mit Korr.1 und 2, Anhang, Abschnitt I

* Vgl. die Fußnote auf S. 279

⁵⁶ A/AC.115/L.611

ungsbewegung, die Südwestafrikanische Volksorganisation (SWAPO), zur Befriedigung der dringenden und wachsenden Bedürfnisse des namibischen Volkes noch immer nicht ausreichen,

mit dem Ausdruck ihrer Zuversicht, daß engere Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einerseits und der Organisation der afrikanischen Einheit sowie den in Frage kommenden nationalen Befreiungsbewegungen andererseits helfen werden, verfahrenstechnische und andere Schwierigkeiten zu überwinden, die die Durchführung einiger Hilfsprogramme behindert oder verzögert haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/36 C vom 1. Dezember 1983, in der sie alle Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen ersuchte, Namibia – vertreten durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen als rechtmäßiger Verwaltungsbehörde Namibias – die Vollmitgliedschaft zu gewähren,

mit Dank für die fortgesetzte Unterstützung und Hilfe, die das Generalsekretariat der Organisation der afrikanischen Einheit, den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen gewährt hat,

ferner mit Dank für die unerschütterliche Unterstützung, die die Regierungen der Frontstaaten dem Volk Namibias und seiner nationalen Befreiungsbewegung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), in ihrem gerechten und rechtmäßigen Kampf um die Erringung der Freiheit und Unabhängigkeit trotz vermehrter bewaffneter Angriffe durch die Streitkräfte des rassistischen Regimes Südafrikas geleistet haben, und in dem Bewußtsein, daß diese Regierungen in diesem Zusammenhang besonderer Unterstützung bedürfen,

Kenntnis nehmend von den anhaltenden Bemühungen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen um Unterstützung der nationalen Befreiungsbewegungen und in Würdigung der Initiative, die es dadurch ergriffen hat, daß es bei der Aufstellung von Hilfsprogrammen Möglichkeiten für engere regelmäßige Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einerseits und der Organisation der afrikanischen Einheit und den nationalen Befreiungsbewegungen andererseits schafft,

in Würdigung des anhaltenden substantiellen Beitrags, den die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) zur Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker leistet, sowie in Würdigung ihrer effektiven Unterstützung für die nationalen Befreiungsbewegungen bei dem Bemühen, die Bevölkerung der Kolonialgebiete über Selbstbestimmung und Unabhängigkeit aufzuklären,

ferner Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Einklang mit Generalversammlungsresolution 32/9 A vom 4. November 1977 bei der Durchführung des Programms zum Aufbau der namibischen Nation geleistet haben,

mit Bedauern darüber, daß bestimmte Sonderorganisationen* unter Zuwiderhandlung gegen die ein-

schlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen nach wie vor auf finanziellem, wirtschaftlichem und technischem Gebiet sowie in sonstigen Bereichen Verbindungen mit Südafrika aufrechterhalten und es unterstützen,

zutiefst besorgt über die in Mißachtung einschlägiger Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere Resolution 37/2 vom 21. Oktober 1982, fortbestehende Kollaboration zwischen dem Internationalen Währungsfonds und der Regierung Südafrikas,

eingedenk der Bedeutung der Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen, die darauf gerichtet ist, der Südafrika von einigen Sonderorganisationen* nach wie vor geleisteten Hilfe ein Ende zu setzen, und unter Berücksichtigung der Konsultationen des Sonderausschusses mit nichtstaatlichen Organisationen sowie der einschlägigen Schlußfolgerungen und Empfehlungen des vom 21.-23. Februar 1984 in Wien abgehaltenen Seminars für nichtstaatliche Organisationen mit Sitz in Europa über die Verbreitung von Informationen zur Frage der Entkolonialisierung⁵⁷,

eingedenk der Notwendigkeit, die Tätigkeit der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der verschiedenen die Entkolonialisierung betreffenden Beschlüsse der Vereinten Nationen laufend zu verfolgen,

1. *billigt* das die Frage betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁵⁸;

2. *erklärt erneut*, daß die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sich in ihrem Bemühen, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs zur uneingeschränkten und zügigen Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) beizutragen, auch weiterhin von den diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen leiten lassen sollten;

3. *erklärt ferner erneut*, daß die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Kampfes der Kolonialvölker um Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch die Generalversammlung, den Sicherheitsrat und andere Organe der Vereinten Nationen logischerweise mit der Gewährung jeder erforderlichen moralischen und materiellen Hilfe an diese Völker und ihre nationalen Befreiungsbewegungen durch die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einhergehen muß;

4. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen, die die Vereinten Nationen und die Organisation der afrikanischen Einheit weiterhin in unterschiedlichem Ausmaß bei der Verwirklichung der Erklärung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen unterstützt haben, und bittet alle Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eindringlich, die uneingeschränkte und zügige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen dieser Resolutionen zu beschleunigen;

5. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß die den Kolonialvölkern, insbesondere dem Volk

* Vgl. die Fußnote auf S. 279

⁵⁷ Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/39/23)*, Kap. III, Ziffer 16

⁵⁸ *Ebd.*, Kap. VII

* Vgl. die Fußnote auf S. 279

Namibias und seiner nationalen Befreiungsbewegung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), bisher von bestimmten Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gewährte Hilfe bei weitem noch nicht den tatsächlichen Bedürfnissen der betreffenden Völker entspricht;

6. *ersucht* alle Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dem rassistischen Regime Südafrikas jegliche Form der Zusammenarbeit und Unterstützung auf finanziellem, wirtschaftlichem und technischem Gebiet sowie in anderen Bereichen vorzuenthalten und jede Unterstützung dieses Regimes einzustellen, bis das namibische Volk uneingeschränkt sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia ausübt und bis das unmenschliche Apartheidsystem vollkommen beseitigt worden ist;

7. *bekräftigt erneut* ihre Überzeugung, daß die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen alle Handlungen unterlassen sollten, die eine Anerkennung der Rechtmäßigkeit oder eine Unterstützung der Beherrschung des Gebiets durch das rassistische Regime Südafrikas implizieren könnten;

8. *bedauert es*, daß die Weltbank und auch der Internationale Währungsfonds trotz der wiederholten Versicherungen des Vertreters der Weltbank, die Bank habe ihre Geschäftsverbindungen zum südafrikanischen Regime eingestellt, weiterhin Verbindungen mit dem rassistischen Regime von Pretoria aufrechterhalten, was sich darin zeigt, daß Südafrika nach wie vor Mitglied beider Institutionen ist, und äußert die Auffassung, daß die beiden Institutionen alle Verbindungen zu dem rassistischen Regime abbrechen sollten;

9. *verurteilt aufs schärfste* die trotz wiederholter gegensätzlicher Resolutionen der Generalversammlung weiterbestehende Kollaboration zwischen dem Internationalen Währungsfonds und Südafrika, insbesondere die in Mißachtung von Resolution 37/2 erfolgte Gewährung eines Kredits in Höhe von 1,1 Milliarden US-Dollar an Südafrika im November 1982, und fordert den Internationalen Währungsfonds auf, den Kredit rückgängig zu machen, dieser Kollaboration ein Ende zu setzen und dem rassistischen Regime Südafrikas keine neuen Kredite zu gewähren;

10. *würdigt* diejenigen nichtstaatlichen Organisationen, die – wie das Zentrum für internationale Politik und der Namibia-Rat der Vereinten Nationen – durch ihre gegenseitige Zusammenarbeit mit ihrer Arbeit dazu beitragen, die öffentliche Meinung aufzuklären und gegen die Unterstützung Südafrikas durch den Internationalen Währungsfonds zu mobilisieren, und fordert alle nichtstaatlichen Organisationen auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verdoppeln;

11. *bittet* die Leiter der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds *erneut eindringlich*, im Hinblick auf die Aufstellung konkreter Programme zugunsten der Völker der Kolonialgebiete, insbesondere Namibias, die besondere Aufmerksamkeit ihrer Leitungsgremien auf diese Resolution zu lenken;

12. *ersucht* die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den um ihre Befreiung von der Kolonialherrschaft kämpfenden Kolonialvölkern dringend alle nur mögliche moralische und materielle Hilfe zu leisten bzw. weiterhin zu leisten und dabei zu berücksichtigen, daß durch eine solche Hilfe nicht nur die unmittelbaren Bedürfnisse gedeckt, sondern auch Voraussetzungen für die Entwicklung geschaffen werden sollten, nachdem diese Völker ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wahrgenommen haben;

13. *ersucht* die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *erneut*, den vor kurzem unabhängig gewordenen und den demnächst unabhängig werdenden Staaten weiterhin jede moralische und materielle Hilfe zu gewähren;

14. *empfiehlt* den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *erneut*, unmittelbar oder, wo angebracht, über die Organisation der afrikanischen Einheit Kontakte und Kooperationsbeziehungen mit den Kolonialvölkern und ihren nationalen Befreiungsbewegungen herzustellen bzw. auszubauen und ihr Vorgehen bei der Aufstellung und Ausarbeitung von Hilfsprogrammen und -projekten zu überprüfen und flexibler zu gestalten, um so den Kolonialvölkern und ihren nationalen Befreiungsbewegungen bei ihrem Kampf um die Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Generalversammlungsresolution 1514 (XV) unverzüglich die erforderliche Hilfe leisten zu können;

15. *nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis*, daß die Südwestafrikanische Volksorganisation (SWAPO) weiterhin Nutznießerin mehrerer, im Rahmen des Instituts der Vereinten Nationen für Namibia in Lusaka aufgestellter Programme ist und daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation das namibische Volk auf Tagungen der Sonderorganisationen* und anderer Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin vertritt, und bittet diese Gremien und Organisationen eindringlich, die Südwestafrikanische Volksorganisation, das Institut der Vereinten Nationen für Namibia und das Programm zum Aufbau der namibischen Nation verstärkt zu unterstützen;

16. *empfiehlt*, in die Tagesordnung künftiger Konferenzen auf hoher Ebene zwischen dem Generalsekretariat der Organisation der afrikanischen Einheit und den Sekretariaten der Vereinten Nationen und der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einen eigenen Punkt über Hilfe für die von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen aufzunehmen, damit eine weitere Verbesserung der schon erfolgenden Koordinierung der Maßnahmen erfolgt, mit denen sichergestellt werden soll, daß die vorhandenen Ressourcen für die Unterstützung der Völker von Kolonialgebieten auf die bestmögliche Weise genutzt werden;

17. *bittet* diejenigen Sonderorganisationen* und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die dies noch nicht getan haben, *eindringlich*, in die Tagesordnung der ordentlichen Tagung ihrer Leitungsgremien einen eigenen Tagesordnungspunkt zur Behandlung der

* Vgl. die Fußnote auf S. 279

* Vgl. die Fußnote auf S. 279

von ihnen erzielten Fortschritte bei der Verwirklichung der Erklärung und anderer diesbezüglicher Resolutionen der Vereinten Nationen aufzunehmen;

18. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den von mehreren Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen getroffenen Vorkehrungen, die es Vertretern der von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen ermöglichen, ohne Einschränkungen als Beobachter an den Beratungen über ihre Länder betreffende Angelegenheiten teilzunehmen, und fordert diejenigen Gremien und Organisationen, die dies noch nicht getan haben, auf, diesem Beispiel zu folgen und umgehend die notwendigen Vorkehrungen zu treffen;

19. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, daß Namibia — vertreten durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen — als Mitglied in verschiedene Sonderorganisationen* und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen aufgenommen worden ist, und bittet diejenigen Stellen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen bis jetzt noch nicht die Vollmitgliedschaft gewährt haben, eindringlich, dies unverzüglich zu tun;

20. *bittet* die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*, den Regierungen der Frontstaaten vorrangig substantielle materielle Hilfe zu leisten, damit sie den Kampf des namibischen Volkes um Freiheit und Unabhängigkeit wirksamer unterstützen und der Verletzung ihrer territorialen Integrität Widerstand leisten können, ob diese nun direkt durch die Streitkräfte des rassistischen Regimes Südafrikas oder, wie in Angola und Mosambik, indirekt durch verräterische Gruppen begangen wird, die Marionetten im Dienste Pretorias sind;

21. *bittet* die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*, mit dazu beizutragen, daß die kleinen Territorien in allen ihren Lebensbereichen, insbesondere in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung, schnellere Fortschritte erzielen;

22. *empfiehlt* allen Regierungen, ihre Anstrengungen in den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, deren Mitglied sie sind, zu verstärken, um die vollständige und effektive Verwirklichung der Erklärung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu gewährleisten, und in diesem Zusammenhang der Frage der Leistung von Soforthilfe an die Völker in den Kolonialgebieten und an ihre nationalen Befreiungsbewegungen Vorrang einzuräumen;

23. *schlägt* im Einklang mit Artikel III des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Währungsfonds⁵⁹ *erneut vor*, daß der Gouverneursrat des Fonds dringend einen Punkt zur Frage des Verhältnisses zwischen dem Fonds und Südafrika in seine Tagesordnung aufnimmt, und schlägt ferner *erneut vor*, daß die in Frage kommenden Organe der Vereinten Nationen im Einklang mit Artikel II des Abkommens an allen vom Fonds zur Erörterung des

obengenannten Punktes einberufenen Sitzungen des Gouverneursrats teilnehmen, und bittet den Fonds eindringlich, sein Verhältnis zu Südafrika in Befolgung des genannten Abkommens auf seiner jährlichen Sitzung zu erörtern;

24. *lenkt* die Aufmerksamkeit der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf den Aktionsplan für die vollständige Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker im Anhang zu Generalversammlungsresolution 35/118, insbesondere auf diejenigen Bestimmungen, in denen die Gremien und Organisationen aufgefordert werden, den Völkern der Kolonialgebiete und ihren nationalen Befreiungsbewegungen jede nur mögliche moralische und materielle Hilfe zu leisten;

25. *bittet* die Leiter der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*, unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Ziffer 14 und 24 dieser Resolution sowie gegebenenfalls unter aktiver Mitwirkung der Organisation der afrikanischen Einheit konkrete Vorschläge für die volle Durchführung der einschlägigen Beschlüsse der Vereinten Nationen, insbesondere spezifische Hilfsprogramme für die Völker der Kolonialgebiete und ihre nationalen Befreiungsbewegungen, auszuarbeiten und ihren jeweiligen Leitungsgremien und beschlußfassenden Organen mit Vorrang vorzulegen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen weiterhin zu unterstützen und mit Hilfe der genannten Organisationen zur Vorlage bei den entsprechenden Gremien einen Bericht über die seit der Veröffentlichung seines letzten Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Ausführung der einschlägigen Resolutionen, einschließlich dieser Resolution, zu erstellen;

27. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, in Absprache mit dem Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker weiterhin geeignete Maßnahmen zur Koordinierung der Politiken und Aktivitäten der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Ausführung der diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung zu prüfen;

28. *ersucht* alle Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich den fünfundzwanzigsten Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu begehen und dem Generalsekretär über die hierzu ergriffenen Maßnahmen zu berichten;

29. *ersucht* den Sonderausschuß, die Behandlung dieser Frage fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung darüber zu berichten.

87. Plenarsitzung
5. Dezember 1984

* Vgl. die Fußnote auf S. 279

⁵⁹ Vgl. *Agreements between the United Nations and the Specialized Agencies and the International Atomic Energy Agency* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E/F.61.X.1), S.61

* Vgl. die Fußnote auf S. 279

39/44 – Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika, insbesondere auf die Resolution 38/52 vom 7. Dezember 1983,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁶⁰ mit einer Darstellung der Arbeit des Beratenden Ausschusses für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika und mit Angaben über die Abwicklung des Programms für die Zeit vom 1. Oktober 1983 bis 30. September 1984,

in Anerkennung der wertvollen Hilfe, die dieses Programm dem südafrikanischen und dem namibischen Volk bietet,

fest davon überzeugt, daß das Programm unbedingt fortgesetzt und ausgebaut werden muß, wenn der steigende Bedarf des südafrikanischen und des namibischen Volkes an Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten gedeckt werden soll,

in voller Anerkennung der Tatsache, daß geflüchteten Studenten Bildungschancen und Beratung in einem breiten Spektrum fachlicher, kultureller, technischer und sprachlicher Disziplinen, vor allem in den Bereichen Entwicklung und internationale Zusammenarbeit, geboten werden sollten,

1. *schließt sich* dem Bericht des Generalsekretärs über das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika an;

2. *spricht* dem Generalsekretär und dem Beratenden Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika *ihre Anerkennung dafür aus,* daß sie sich auch weiterhin um großzügige Beiträge zum Programm und um eine Verbesserung seiner Zusammenarbeit mit staatlichen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Stipendiengebern bemüht haben;

3. *dankt* allen, die das Programm durch Beiträge, Stipendien oder Studienplätze an ihren Bildungseinrichtungen unterstützt haben;

4. *stellt besorgt fest,* daß Beiträge und Beitragszusagen aufgrund der Inflation und der steigenden Stipendienkosten im Jahr 1984 gegenüber dem Vorjahr real zurückgegangen sind;

5. *appelliert* an alle Staaten, Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen, dem Programm zur Sicherung seines Fortbestands und seines Ausbaus

vermehrte finanzielle und andere Unterstützung zukommen zu lassen.

87. Plenarsitzung
5. Dezember 1984

39/45 – Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/93 vom 7. Dezember 1983,

nach Prüfung des gemäß Generalversammlungsresolution 845 (IX) vom 22. November 1954 ausgearbeiteten Berichts des Generalsekretärs über von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung⁶¹,

in der Auffassung, daß mehr Stipendien für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung in allen Teilen der Welt zur Verfügung gestellt und Schritte zur Förderung der Anträge von Studenten aus diesen Gebieten unternommen werden sollten,

1. *nimmt* den Bericht des Generalsekretärs *zur Kenntnis;*

2. *spricht* den Mitgliedstaaten, die Einwohnern von Gebieten ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben, ihren *Dank aus;*

3. *bittet* alle Staaten, den Einwohnern von Gebieten, die noch nicht die Selbstregierung oder Unabhängigkeit erlangt haben, großzügig Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten bzw. weiterhin anzubieten und nach Möglichkeit die Reisekosten künftiger Studenten zu tragen;

4. *bittet* die Verwaltungsmächte *eindringlich,* in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von Staaten angebotenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu ergreifen sowie alle notwendigen Einrichtungen und Hilfen bereitzustellen, damit die Studenten diese Angebote nutzen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf die vorliegende Resolution.

87. Plenarsitzung
5. Dezember 1984

⁶⁰ A/39/351

⁶¹ A/39/541 mit Korr. 1 sowie Add.1 und 2

VIII. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
39/27	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (Kapitel III) (A/39/718)	117	30. November 1984	302
39/28	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (A/39/719)			
	Resolution A	119 a)	30. November 1984	303
	Resolution B	119 a)	30. November 1984	304
39/66	Finanzberichte und geprüfte Jahresabschlüsse sowie Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses (A/39/618)	108	13. Dezember 1984	304
39/67	Die Restaurationsbetriebe am Amtssitz der Vereinten Nationen (A/39/618)	108	13. Dezember 1984	305
39/68	Konferenzplan (A/39/730)			
	A. Bericht des Konferenzausschusses	114	13. Dezember 1984	305
	B. Verkürzung der Tagungsdauer oder Einführung eines Zweijahreszyklus für Tagungen von Organen der Vereinten Nationen	114	13. Dezember 1984	305
	C. Konferenzplan	114	13. Dezember 1984	306
	D. Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation	114	13. Dezember 1984	306
39/69	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (Kapitel IV - IX) (A/39/718/ Add.1)	117	13. Dezember 1984	307
39/70	Überprüfung der Vergütungssätze für die Regierungstruppenstellender Staaten (A/39/767)	119 b)	13. Dezember 1984	309
39/71	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (A/39/767)			
	Resolution A	119 b)	13. Dezember 1984	310
	Resolution B	119 b)	13. Dezember 1984	311
39/236	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1984-1985 (A/39/839)	109	18. Dezember 1984	312
39/237	Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1984-1985 (A/39/839)			
	A. Berichtigte Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1984-1985 ..	109	18. Dezember 1984	314
	B. Berichtigte Einnahmenvorschläge für den Zweijahreszeitraum 1984-1985	109	18. Dezember 1984	316
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 1985	109	18. Dezember 1984	317
39/238	Programmplanung (A/39/840)	110	18. Dezember 1984	317
39/239	Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen (A/39/841)			
	A. Ausgabe von Sonderbriefmarken	111	18. Dezember 1984	318
	B. Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen	111	18. Dezember 1984	318
39/240	Auswirkungen der Inflation und der Währungsinstabilität auf den Haushalt der Vereinten Nationen (A/39/842)	112 b)	18. Dezember 1984	319
39/241	Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen* und der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/39/842)	112	18. Dezember 1984	320
39/242	Gemeinsame Inspektionsgruppe (A/39/843)	113	18. Dezember 1984	320
39/243	Personal- und Verwaltungsfragen der Wirtschaftskommission für Westasien (A/39/845)	116	18. Dezember 1984	321
39/244	Beachtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen* und der diesen verwandten Organisationen (A/39/845)	116 b)	18. Dezember 1984	321
39/245	Personalstruktur des Sekretariats (A/39/845)	116 a) und c)	18. Dezember 1984	322
39/246	Bericht des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Vereinten Nationen (A/39/846)	118	18. Dezember 1984	323

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses sind in Abschnitt X.B.6 wiedergegeben.

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
39/247	Beitragsschlüssel für die Kostenverteilung der Vereinten Nationen (A/39/844)			
	Resolution A	115	18. Dezember 1984	327
	Resolution B	115	12. April 1985	327
39/249	Satzung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau (A/39/613)	92	9. April 1985	328

39/27 — Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (Kap. III)²

Die Generalversammlung,

nach Behandlung von Kap. III des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 1984³,

nach Erhalt des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Personalkosten und einige Aspekte der Verwendung menschlicher und finanzieller Ressourcen im Sekretariat der Vereinten Nationen⁴ und der diesbezüglichen Stellungnahmen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung⁵,

Kenntnis nehmend von der mit Generalversammlungsresolution 37/126 Abschnitt II vom 17. Dezember 1982 erbetenen Überprüfung der Grundlage für die Vergütung und die Vergütungssätze für Bedienstete des höheren Dienstes und der darüberliegenden Ränge durch die Kommission,

erneut erklärend, daß das Nobelmaire-Prinzip die Grundlage für die Festsetzung der Vergütungssätze für Bedienstete des höheren Dienstes und der darüberliegenden Ränge sowohl in der als Berechnungsgrundlage für das Kaufkraftausgleichssystem dienenden Stadt New York als auch an anderen Dienstorten ist,

unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung in früheren Resolutionen⁶ die Höhe des von der Kommission berichteten Unterschieds von 9,3 bis 18,2 Prozent zwischen den Nettobezügen bei den Vereinten Nationen in New York und bei dem als Vergleichsbasis dienenden Dienst — derzeit dem öffentlichen Dienst der Bundesbehörden der Vereinigten Staaten — zur Kenntnis genommen hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 31/141 B vom 17. Dezember 1976, in der sie beschloß, daß die Kommission immer dann, wenn ihrer Auffassung nach Korrekturmaßnahmen erforderlich sind, entweder der Generalversammlung entsprechende Maßnahmen empfehlen sollte oder aber — falls zwischen den Tagungen der Versammlung zur Verhinderung einer unzulässigen Vergrößerung der Differenz zwischen den Dienstbezügen der Vereinten Nationen und dem als Vergleichsbasis dienenden öffentlichen Dienst dringende Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind — selbst im Rahmen des Kaufkraftausgleichssystems geeignete Maßnahmen ergreifen sollte,

mit Besorgnis feststellend, daß sich aufgrund des Beschlusses der Kommission, den Kaufkraftausgleichsindex in der als Berechnungsgrundlage dienenden Stadt New York um 9,6 Prozent zu erhöhen, die Differenz

zwischen den Nettodienstbezügen bei den Vereinten Nationen und bei dem als Vergleichsbasis herangezogenen öffentlichen Dienst auf etwa 24 Prozent vergrößern würde, wobei dieser Beschluß im August 1984 in New York zu einer zusätzlichen Kaufkraftausgleichsklasse geführt hat und im Dezember 1984 zu einer weiteren zusätzlichen Kaufkraftausgleichsklasse führen würde,

1. vertritt die Auffassung, daß eine Differenz von 24 Prozent verglichen mit ihrem früheren Niveau zu hoch ist, und ersucht die Kommission,

a) im Lichte der auf der laufenden Tagung im Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Ansichten⁷ erneut zu prüfen, welche Differenz zwischen den Nettobezügen bei den Vereinten Nationen in New York und bei dem als Vergleichsbasis dienenden öffentlichen Dienst angemessen ist und welche Auswirkungen diese auf das Kaufkraftausgleichssystem hätte;

b) der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung

i) ihre Empfehlungen für eine konkrete Spanne der Differenz zwischen den Nettobezügen mit einer knappen Zusammenfassung der bei der Berechnung dieser Differenz angewandten Methoden vorzulegen und dabei zu berücksichtigen, daß sich diese Differenz bisher im Durchschnitt innerhalb einer vertretbaren Spanne von 15 Prozent gehalten hat,

ii) ihre Empfehlungen für die technischen Maßnahmen vorzulegen, mit denen die Kommission sicherstellen will, daß das Kaufkraftausgleichssystem innerhalb des Differenzrahmens bleibt;

c) das Erforderliche zu tun, um die Implementierung der für Dezember 1984 vorgesehenen Erhöhung des Kaufkraftausgleichs für New York zu suspendieren, bis die vierzigste Tagung der Generalversammlung die Empfehlungen der Kommission zur Differenz zwischen den Dienstbezügen und zu den anderen in Buchstabe a) und b) genannten Maßnahmen erhalten und dazu Beschlüsse gefaßt hat; und ferner alle damit zusammenhängenden Maßnahmen zu ergreifen, die hinsichtlich der Höhe des Kaufkraftausgleichs an anderen Dienstorten erforderlich sind, damit möglichst bald gewährleistet ist, daß die Kaufkraft der Nettobezüge an allen Dienstorten gleich groß ist wie in New York;

2. beschließt,

a) daß die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst weiterhin über die Differenzen berichten sollte, die sich sowohl bei Vergleichen der Gesamtvergütung als auch bei Vergleichen der Nettobezüge zwischen dem System der Vereinten Nationen und dem als Vergleichsbasis dienenden öffentlichen Dienst ergeben;

² Vgl. auch Resolution 39/69

³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 30 (A/39/30 mit Korrr. 1 und 2)

⁴ Vgl. A/39/522 mit Korrr. 1

⁵ A/39/522/Add. 1

⁶ Resolutionen 33/119 und 38/232

⁷ Vgl. Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Fifth Committee, 16., 17., 19., 21., 24.-30., 34., 36. und 37. Sitzung und ebd., Fifth Committee, Sessional Fascicle, Korrigendum

b) daß die Kommission bei der Ermittlung der Differenz zwischen der Gesamtvergütung alle relevanten Faktoren in den beiden Diensten, darunter u.a. auch die unterschiedliche Jahresurlaubsregelung beachten und dabei die im Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen⁷ berücksichtigen sollte;

3. *beschließt*, der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe, die diesbezüglichen Stellungnahmen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung und die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln, und ersucht die Kommission, der Generalversammlung darüber auf ihrer vierzigsten Tagung zu berichten;

4. *beschließt* im Einklang mit der in Ziffer 137 des Berichts der Kommission enthaltenen Empfehlung⁸ den Gegenwert von 20 Kaufkraftausgleichspunkten mit Wirkung vom 1. Januar 1985 dem Grundgehalt des höheren Dienstes und der darüberliegenden Ränge zuzuschlagen und damit die (Brutto- und Netto-)Gehaltstabellen, Kaufkraftausgleichstabellen und Personalabgabetabellen in den Anhängen III, IV und V des Berichts der Kommission und dem dazugehörigen Korrigendum festzulegen, und beschließt ferner, als Basis des Kaufkraftausgleichssystems New York = 100 im Dezember 1979 statt New York = 100 im Oktober 1977 festzusetzen;

5. *erneuert* ihre bereits in Resolution 239 C (III) vom 18. November 1948 abgegebene Bitte an alle Mitgliedstaaten, die dies bisher noch nicht getan haben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre bei den Vereinten Nationen angestellten Staatsangehörigen von der staatlichen Einkommenssteuer für die ihnen von den Vereinten Nationen bezahlten Gehälter und Bezüge zu befreien, was zur Abschaffung des Steuerausgleichsfonds führen könnte.

81. Plenarsitzung
30. November 1984

38/28 – Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung⁸ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹,

eingedenk der Sicherheitsratsresolutionen 350 (1974) vom 31. Mai 1974, 363 (1974) vom 29. November 1974, 369 (1975) vom 28. Mai 1975, 381 (1975) vom 30. November 1975, 390 (1976) vom 28. Mai 1976, 398 (1976) vom 30. November 1976, 408 (1977) vom 26. Mai 1977, 420 (1977) vom 30. November 1977, 429 (1978) vom 31. Mai 1978, 441 (1978) vom 30. November 1978, 449 (1979) vom 30. Mai 1979, 456 (1979) vom 30. November 1979, 470 (1980) vom 30. Mai 1980, 481 (1980) vom 26. November 1980, 485 (1981) vom 22. Mai 1981, 493 (1981) vom 23. November 1981, 506 (1982) vom 26. Mai 1982, 524 (1982) vom 29. November 1982, 531 (1983) vom 26. Mai 1983, 543 (1983) vom 29. November 1983,

⁸ A/39/468

⁹ A/39/653

551 (1984) vom 30. Mai 1984 und 557 (1984) vom 28. November 1984,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973, 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974, 3374 C (XXX) vom 2. Dezember 1975, 31/5 D vom 22. Dezember 1976, 32/4 C vom 2. Dezember 1977, 33/13 D vom 8. Dezember 1978, 34/7 C vom 3. Dezember 1979, 35/44 vom 1. Dezember 1980, 35/45 A vom 1. Dezember 1980, 36/66 A vom 30. November 1981, 37/38 A vom 30. November 1982 und 38/35 A vom 1. Dezember 1983,

in Bekräftigung ihrer früheren Beschlüsse, daß zur Bestreitung der Ausgaben für solche Operationen ein anderes Verfahren als bei der Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen erforderlich ist,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zu verhältnismäßig größeren Beiträgen in der Lage sind und die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder verhältnismäßig begrenzte Möglichkeiten für Beiträge zu aufwendigen friedenssichernden Operationen haben,

eingedenk der in Generalversammlungsresolution 1874 (S-VI) vom 27. Juni 1963 und in anderen Resolutionen der Versammlung erwähnten besonderen Verantwortung der dem Sicherheitsrat als ständige Mitglieder angehörenden Staaten bei der Finanzierung solcher Operationen,

I

beschließt, für die Operationen der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung vom 1. Juni bis einschließlich 30. November 1984 auf dem in Generalversammlungsresolution 3211 B (XXIX) Abschnitt II Ziffer 1 genannten Sonderkonto entsprechend der Ermächtigung und Aufteilung gemäß Abschnitt III der Versammlungsresolution 38/35 A den Betrag von 17.489.496 US-Dollar brutto (17.280.000 US-Dollar netto) bereitzustellen;

II

1. *beschließt*, für die Operationen der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung vom 1. Dezember 1984 bis einschließlich 31. Mai 1985 auf dem Sonderkonto einen Betrag von 17.852.500 US-Dollar bereitzustellen;

2. *beschließt ferner* als Ad-hoc-Regelung, unbeschadet eventueller künftiger Grundsatzpositionen von Mitgliedstaaten bei der Behandlung von Vereinbarungen zur Finanzierung von friedenssichernden Operationen in der Generalversammlung die Aufteilung des Betrags von 17.852.500 US-Dollar unter den Mitgliedstaaten gemäß dem in Versammlungsresolution 3101 (XXVIII) festgelegten Schema und den Bestimmungen von Resolution 3374 C (XXX) Abschnitt II Ziffer 2 Buchstabe b) und c), von Resolution 31/5 D Abschnitt 5, Ziffer 1, Resolution 32/4 C Abschnitt V Ziffer 1, von Resolution 33/13 D Abschnitt V Ziffer 1, von Resolution 34/7 C Abschnitt V Ziffer 1, von Resolution 35/45 A Abschnitt V Ziffer 1, von Resolution 36/66 A Abschnitt V Ziffer 1 und von Resolution 37/38 A Abschnitt V Ziffer 1 sowie im Verhältnis des Beitragsschlüssels für 1983, 1984 und 1985;

3. *beschließt*, daß mit den gemäß obiger Ziffer 2 unter den Mitgliedstaaten aufgeteilten Kosten der jewei-

lige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht aus Mitteln der Personalabgabe erzielten gebilligten Einnahmen von schätzungsweise 10.000 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Dezember 1984 bis einschließlich 31. Mai 1985 verrechnet wird;

4. *beschließt*, daß mit den gemäß Ziffer 2 dieses Abschnitts unter den Mitgliedstaaten aufgeteilten Kosten im Einklang mit ihrer Resolution 971 (X) vom 15. Dezember 1955 die jeweiligen Guthaben der Mitgliedstaaten beim Steuerausgleichsfonds aus dem gebilligten, schätzungsweise 250.500 US-Dollar betragenden Personalabgabebaufkommen für den Zeitraum vom 1. Dezember 1984 bis einschließlich 31. Mai 1985 verrechnet werden;

III

ermächtigt den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung über den in seiner Resolution 557 (1984) genehmigten Zeitraum von 6 Monaten hinaus aufrechtzuerhalten, für die Beobachtertruppe vom 1. Juni bis einschließlich 30. November 1985 Ausgabenverpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.975.416 US-Dollar brutto (2.932.000 US-Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der genannte Betrag nach dem in dieser Resolution dargelegten Schema unter den Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

IV

1. *betont* die Notwendigkeit freiwilliger Beiträge für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowohl in Form von Barzahlungen als auch in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, das Erforderliche zu veranlassen, um die größtmögliche Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sicherzustellen;

V

1. *beschließt*, Brunei Darussalam in die in Ziffer 2 c) von Generalversammlungsresolution 3101 (XXVIII) genannte Gruppe von Mitgliedstaaten aufzunehmen, wobei der Beitrag des Landes zur Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung gemäß den Bestimmungen der auf der laufenden Tagung von der Generalversammlung verabschiedeten Resolution über den Beitragsschlüssel¹⁰ zu berechnen ist;

2. *beschließt*, St. Christoph-Nevis in die in Ziffer 2 d) von Generalversammlungsresolution 3101 (XXVIII) genannte Gruppe von Mitgliedstaaten aufzunehmen, wobei der Beitrag des Landes zur Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung gemäß den Bestimmungen der auf der laufenden Tagung von der Generalversammlung verabschiedeten Resolution über den Beitragsschlüssel¹⁰ zu berechnen ist;

3. *beschließt ferner*, daß die Beiträge der in Ziffer 1 und 2 dieses Abschnitts genannten Mitgliedstaaten für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bis zum 30. November 1984 gemäß Regel 5.2 c) der Finanzordnung der Vereinten Nationen

als sonstiges Einkommen behandelt werden, das mit den in Abschnitt II dieser Resolution festgelegten Mittelbeihilfen verrechnet wird.

81. Plenarsitzung
30. November 1984

B

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der im Bericht des Generalsekretärs⁹ dargestellten Finanzlage des Sonderkontos für die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen und die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie unter Hinweis auf Ziffer 5 im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung mit den notwendigen Finanzmitteln zu versehen, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Sicherheitsratsresolutionen nachkommen kann,

besorgt darüber, daß es für den Generalsekretär auch weiterhin immer schwieriger wird, die laufenden Zahlungsverpflichtungen der Streitkräfte, insbesondere gegenüber den truppenstellenden Staaten, zu erfüllen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/13 E vom 14. Dezember 1978, 34/7 D vom 17. Dezember 1979, 35/45 B vom 1. Dezember 1980, 36/66 B vom 30. November 1981, 37/38 B vom 30. November 1982 und 38/35 B vom 1. Dezember 1983,

angesichts dessen, daß aufgrund der Einbehaltung der Beiträge bestimmter Mitgliedstaaten zur Ergänzung der Einnahmen aus den Beiträgen zur Deckung der Kosten der Streitkräfte in vollem Umfang auf die Guthaben im Sonderkonto für die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen und für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zurückgegriffen wurde,

besorgt darüber, daß die Anwendung der Regeln 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen die ohnehin schwierige Finanzlage der Streitkräfte weiterhin erschweren würde,

beschließt, die Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen hinsichtlich des Betrags von 4.824.613 US-Dollar, der sonst nach diesen Regeln verfallen wäre, außer Kraft zu setzen, wobei dieser Betrag dem im Beschlussteil von Generalversammlungsresolution 33/13 E genannten Konto gutgeschrieben und bis auf weiteren Beschluß der Versammlung bereitgehalten wird.

81. Plenarsitzung
30. November 1984

39/66—Finanzberichte und geprüfte Jahresabschlüsse sowie Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Finanzberichte und geprüften Jahresabschlüsse der Vereinten Nationen¹¹, des Ent-

¹¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 5 (A/39/5 mit Korr.1), Vol. I, Abschnitt I und V, Vol. II, Abschnitt I und V und Vol. III, Abschnitt I und V

¹⁰ Resolution 39/247 A, Ziffer 1 und 4

wicklungsprogramms der Vereinten Nationen¹², des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen¹³, des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten¹⁴, des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen¹⁵, des vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwalteten freiwilligen Fonds¹⁶, des Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen¹⁷, des Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen¹⁸, der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen¹⁹ und des Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung²⁰ für die am 31. Dezember 1983 abgelaufene Rechnungsperiode der Vereinten Nationen sowie der Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsausschusses²¹ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²²,

unter Berücksichtigung der von den Delegationen im Laufe der Debatte des Fünften Ausschusses geäußerten Auffassungen²³, insbesondere soweit hierbei Maßnahmen befürwortet wurden, die auf eine solide Finanzverwaltung und Rechnungskontrolle in den Organisationen der Vereinten Nationen ausgerichtet sind,

1. *nimmt* die Finanzberichte und geprüften Jahresabschlüsse sowie die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsausschusses an;

2. *stimmt* den Feststellungen und Stellungnahmen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu;

3. *ersucht* den Rechnungsprüfungsausschuß und den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, sich auch weiterhin genauer mit den von ihren Feststellungen und Bemerkungen betroffenen Bereichen zu befassen;

4. *ersucht ferner* die Leiter der betreffenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, in ihren Zuständigkeitsbereichen die gegebenenfalls aufgrund der Feststellungen und Stellungnahmen in den Berichten des Rechnungsprüfungsausschusses erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen;

5. *bittet* die Leitungsgremien der betreffenden Organisationen, sich alljährlich auf ihren ordentlichen Tagungen mit den Abhilfemaßnahmen zu befassen, die die Leiter der jeweiligen Organisationen auf die Feststellungen und Stellungnahmen in den Berichten des Rechnungsprüfungsausschusses hin ergriffen haben.

98. Plenarsitzung
13. Dezember 1984

¹² Ebd., Beilage 5A (A/39/5/Add.1), Abschnitt I und VI
¹³ Ebd., Beilage 5B (A/39/5/Add.2), Erster Teil, Abschnitt I und V
¹⁴ Ebd., Beilage 5C (A/39/5/Add.3), Abschnitt III
¹⁵ Ebd., Beilage 5D (A/39/5/Add.4), Abschnitt I und V
¹⁶ Ebd., Beilage 5E (A/39/5/Add.5 mit Korr.1), Abschnitt III
¹⁷ Ebd., Beilage 5F (A/39/5/Add.6), Abschnitt I und IV
¹⁸ Ebd., Beilage 5G (A/39/5/Add.7), Abschnitt I und VI
¹⁹ Ebd., Beilage 5H (A/39/5/Add.8 mit Korr.1), Abschnitt I und IV
²⁰ Ebd., Beilage 5I (A/39/5/Add.9), Abschnitt I und IV
²¹ Ebd., Beilage 5 (A/39/5 mit Korr.1), Vols. I, Abschnitt III; Vol. II, Abschnitt III und Vol. III, Abschnitt III; ebd., Beilage 5A (A/39/5/Add.1), Abschnitt IV; ebd., Beilage 5B (A/39/5/Add.2), Abschnitt III; ebd., Beilage 5C (A/39/5/Add.3), Abschnitt II; ebd., Beilage 5D (A/39/5/Add.4), Abschnitt III; ebd., Beilage 5E (A/39/5/Add.5 mit Korr.1), Abschnitt II; ebd., Beilage 5F (A/39/5/Add.6), Abschnitt III; ebd., Beilage 5G (A/39/5/Add.7), Abschnitt IV; ebd., Beilage 5H (A/39/5/Add.8 mit Korr.1), Abschnitt III und ebd., Beilage 5I (A/39/5/Add.9), Abschnitt III
²² A/39/510
²³ Vgl. Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Fifth Committee, 4.-7. und 13.-16. Sitzung und ebd., Fifth Committee, Sessional Fascicle, Korrigendum

39/67 – Die Restaurationsbetriebe am Amtssitz der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, daß trotz der Erklärung des Generalsekretärs, das finanzielle Ziel der Restaurationsbetriebe, am Amtssitz der Vereinten Nationen sei ein kostendeckendes Ergebnis, in den letzten beiden Doppelhaushalten Defizite aufgetreten sind,

1. *bekräftigt*, daß die Restaurationsbetriebe am Amtssitz der Vereinten Nationen sich soweit wie möglich selbst tragen sollten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, Maßnahmen zur Bereinigung der Lage zu ergreifen, durch die die Verluste bei den Restaurationsbetrieben verursacht werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung über die Lage zu berichten.

98. Plenarsitzung
13. Dezember 1984

39/68 – Konferenzplan

A

BERICHT DES KONFERENZAUSSCHUSSES

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses²⁴,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Konferenzausschusses;

2. *billigt* den vom Konferenzausschuß vorgelegten abgeänderten Konferenz- und Sitzungskalender der Vereinten Nationen für 1985²⁵;

3. *ermächtigt* den Konferenzausschuß, diejenigen Änderungen im Konferenz- und Sitzungskalender für 1985 vorzunehmen, die infolge von Maßnahmen und Beschlüssen der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung eventuell erforderlich werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Interesse einer möglichst großen Effizienz und Kostenwirksamkeit die Neuorganisation des Konferenzbetreuungspersonals im Wiener Internationalen Zentrum in einen einzigen Konferenzdienst in Erwägung zu ziehen;

5. *bittet* die Internationale Atomenergie-Organisation um ihre Mitwirkung bei der Behandlung dieser Angelegenheit.

98. Plenarsitzung
13. Dezember 1984

B

VERKÜRZUNG DER TAGUNGSDAUER ODER EINFÜHRUNG EINES ZWEIJAHRRESZYKLUS FÜR TAGUNGEN VON ORGANEN DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 32/71 Abschnitt IV und 32/72 vom 9. Dezember 1977, 33/55 Abschnitt II

²⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 32 (A/39/32)
²⁵ Ebd., Anhang II

vom 14. Dezember 1978, 35/10 A vom 3. November 1980, 36/117 A Abschnitt I vom 10. Dezember 1981 und 38/32 D vom 25. November 1983,

unter Betonung der fortdauernden Notwendigkeit größter Sparsamkeit bei der Bereitstellung von Konferenzdiensten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Bemühungen des Konferenzausschusses, in Absprache mit den Vorständen der Organe, die in den letzten Jahren nicht mehr als 75 Prozent der ihnen zur Verfügung gestellten Konferenzressourcen in Anspruch genommen haben, eine bessere Auslastung der Ressourcen für die Konferenzbetreuung herbeizuführen;

2. *bittet* die Nebenorgane der Generalversammlung *eindringlich*, sich u.a. auf der Grundlage aktueller statistischer Angaben weiter darum zu bemühen, daß ihre Anträge auf Konferenzdienste genau ihrem Bedarf entsprechen und daß die ihnen zur Verfügung gestellten Dienste rationell und effizient genutzt werden;

3. *bittet* diese Organe *ferner eindringlich*, bei Anträgen auf Konferenzdienste, soweit sich dies aufgrund der bisherigen Praxis voraussehen läßt, ordnungsgemäß anzugeben, bei welchen Sitzungen – wie beispielsweise bei informellen Konsultationen bzw. bei Zeiten für die Abfassung von Entwürfen – keine Dolmetscherdienste benötigt werden, sowie ferner eine entsprechende Reduzierung der Anzahl der formellen Sitzungen in Erwägung zu ziehen, damit die restliche Zeit für informelle Sitzungen und/oder Konsultationen genutzt werden kann;

4. *empfiehlt* den Vorständen dieser Organe, die Auslastung der ihnen zugewiesenen Konferenzressourcen zu verfolgen, damit sie in ihre Berichte an die Versammlung eine analytische Übersicht über ihre Inanspruchnahme dieser Ressourcen aufnehmen können;

5. *erklärt erneut*, daß bei der Erstellung künftiger Konferenz- und Sitzungskalender die Kapazität des Sekretariats zur Verarbeitung und Herstellung von Dokumenten und die Berichterstattungstermine der Nebenorgane der Generalversammlung berücksichtigt werden sollten;

6. *ersucht* diese Organe, auf ihren Organisationstagen auch die Möglichkeit zu erörtern, nur alle zwei Jahre zu tagen;

7. *bittet* den Generalsekretär, im Hinblick auf eine möglichst effektive Auslastung der Konferenzressourcen im Laufe des Jahres 1985 festzustellen, inwieweit die Nebenorgane der Generalversammlung die von ihnen beantragten Konferenzdienste sowohl durch formelle als auch informelle Sitzungen und/oder Konsultationen in Anspruch nehmen;

8. *bittet* den Konferenzausschuß, diese Frage weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung darüber zu berichten.

98. Plenarsitzung
13. Dezember 1984

C

KONFERENZPLAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/32 C vom 25. November 1983,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses über seine Bemühungen zur Durchführung dieser Resolution²⁶,

ersucht den Konferenzausschuß, eine eingehende Untersuchung aller gegenwärtigen den Konferenzplan betreffenden Bestimmungen anzufertigen und dabei alle auf der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorgeschlagenen Änderungen zu berücksichtigen, mit dem Ziel, der Versammlung auf ihrer vierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

98. Plenarsitzung
13. Dezember 1984

D

KONTROLLE UND BEGRENZUNG DER DOKUMENTATION

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2292 (XXII) vom 8. Dezember 1967, 2538 (XXIV) vom 11. Dezember 1969, 2732 (XXV) vom 16. Dezember 1970, 31/140, Abschnitt II, vom 17. Dezember 1976, 33/56, Abschnitt II, vom 14. Dezember 1978, 34/50 vom 23. November 1979, 36/117 vom 10. Dezember 1981, 37/14 C und D vom 16. November 1982 und 38/32 E vom 25. November 1983 sowie auf ihren Beschluß 34/401 vom 21. September, 25. Oktober, 29. November und 12. Dezember 1979,

1. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der Studie über die Durchführbarkeit der Verwendung einer knapperen Form von Kurzprotokollen;

2. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Konferenzausschuß nach Konsultation mit den zu Kurzprotokollen berechtigten Organen der Vereinten Nationen weiter prüfen will, ob die Kurzprotokolle in ihrer derzeitigen Form oder in der vom Sekretariat versuchsweise erstellten knapperen Form zweckmäßiger sind, und daß er beabsichtigt, der Generalversammlung darüber auf ihrer vierzigsten Tagung zu berichten;

3. *ersucht* den Generalsekretär,

a) alle für die Abfassung von Dokumenten zuständigen Sekretariatseinheiten anzuweisen, dafür zu sorgen, daß ihre Manuskripte der Hauptabteilung für Konferenzdienste im Einklang mit den für diese Vorlage vorgeschriebenen Terminen vorgelegt werden;

b) acht Wochen vor dem Beginn der Tagung eines Organs der Vereinten Nationen, einschließlich der Hauptausschüsse der Generalversammlung, einen Bericht über den bis dann erreichten Stand der Vorbereitung aller für die Tagung benötigten Dokumente in allen benötigten Sprachen zu verteilen;

c) in diesen Bericht eine Erklärung für alle Verzögerungen bei der Herstellung von Dokumenten aufzunehmen und die für diese Verzögerung zuständige Sekretariatseinheit zu nennen;

4. *erklärt erneut*, daß der Generalsekretär den Auftrag hat, am Ende jeder Tagung Aufstellungen aller von den einzelnen Organen der Vereinten Nationen, einschließlich der Hauptausschüsse der Generalversammlung, angeforderten Dokumente vorzulegen und dabei für jedes Dokument den Termin anzugeben, zu dem es in allen erforderlichen Sprachen herausgegeben werden

²⁶ Ebd., Ziffer 8-16

kann, worin zum Ausdruck kommen soll, welche Zeit sowohl die einzelnen Fachbereiche wie auch die einzelnen Konferenzdienste des Sekretariats für die Erstellung dieser Dokumente benötigen.

98. Plenarsitzung
13. Dezember 1984

**39/69—Gemeinsames System der Vereinten Nationen:
Bericht der Kommission für den internationalen
öffentlichen Dienst (Kap. IV-IX)²⁷**

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der übrigen Kapitel des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst²⁸,

erneut erklärend, daß sich die Kommission bei der Ausübung ihrer Funktionen von dem Grundsatz leiten lassen soll, der auf den Aufbau eines einzigen, einheitlichen internationalen öffentlichen Dienstes durch die Anwendung gemeinsamer personalpolitischer Maßstäbe und Regelungen abzielt,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die die Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen erzielt hat,

ferner davon Kenntnis nehmend, daß die Organisationen des gemeinsamen Systems den Ersuchen in Generalversammlungsresolution 36/233 vom 18. Dezember 1981 und 38/232 vom 20. Dezember 1983 entsprochen und die Empfehlungen und Beschlüsse der Kommission durchgeführt haben,

I

1. *nimmt Kenntnis* von der von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst gemäß Artikel 12 ihres Statuts vorgenommenen Erhebung zur Ermittlung der besten in New York üblichen Beschäftigungsbedingungen für Bedienstete des Allgemeinen Dienstes und verwandter Laufbahngruppen;

2. *nimmt ferner davon Kenntnis*, daß die Kommission eine ab 1985 anzuwendende Methodik für Erhebungen zur Ermittlung der besten, ortsüblichen Beschäftigungsbedingungen für Ortskräfte an Dienstorten gebilligt hat, die keine Amtssitzorte sind;

3. *ersucht* die Kommission, die Anwendung dieser Methodik für Erhebungen zur Ermittlung der besten ortsüblichen Beschäftigungsbedingungen für Ortskräfte an Dienstorten, die keine Amtssitzorte sind, zu überwachen und die technischen Aspekte der Methodik erforderlichenfalls auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen neu zu überdenken;

II

1. *beschließt*, daß die Zahlungen bei Ausscheiden aus dem Dienst (Ausgleichszahlungen für nicht beanspruchten Jahresurlaub, Heimkehrbeihilfe, Sterbegeld und Entlassungsabfindung) für alle Angehörigen des Höheren Dienstes und der darüberliegenden Ränge mit Wirkung vom 1. Januar 1985 vorbehaltlich des von der Generalversammlung gebilligten derzeit gültigen Anpassungsverfahrens²⁹ und der in Anhang V des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst enthaltenen revidierten Tabelle²⁸ für die Personalabgabe weiterhin auf der seit 1. Januar 1981 in Kraft befindlichen Tabelle beruht;

2. *ersucht* die Kommission, im Einklang mit Artikel 10 ihres Statuts zu überprüfen, wie die Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen Dienstaltersendstufen für Personal des Höheren Dienstes handhaben, und zu untersuchen, wie hierbei innerhalb des gemeinsamen Systems eine einheitliche Regelung herbeigeführt werden kann, und ersucht sie, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

III

1. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst bei der Festlegung von Stellenbewertungsnormen erzielt hat;

2. *nimmt* die Empfehlungen zur Kenntnis, die die Kommission den Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen zur Verwendung von Vorstellungsgesprächen bei der Auswahl von Stellenbewerbern³⁰, zur Rolle der Auswahlgremien und -verfahren³¹ und zur Beförderungspolitik³² vorgelegt hat, und ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen der einundvierzigsten Tagung der Generalversammlung über die Maßnahmen zu berichten, die im Sekretariat der Vereinten Nationen auf diese Empfehlungen hin ergriffen worden sind;

3. *nimmt zur Kenntnis*, daß die Kommission beabsichtigt, ihre Arbeit an der Entwicklung einer Ausbildungspolitik mit der Aufstellung einer Bewertungsmethodik für Ausbildungsprogramme fortzusetzen;

4. *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung über die Benutzung von Auswahlwettbewerben für die Stellenbesetzung sowie für Beförderungen zu berichten;

IV

billigt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 die im Anhang zu dieser Resolution enthaltenen Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen, die die gegenwärtigen Netto- und Bruttogehaltstabellen, die Kaufkraftausgleichsbeträge und die Personalabgabetafeln ersetzen.

98. Plenarsitzung
13. Dezember 1984

ANHANG

Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen

Artikel 3.3

Buchstabe b) i) ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

„b) i) Die Abgabe wird für Bedienstete, deren Gehaltssätze in Anhang I Ziffer 1 und 3 dieses Personalstatuts ausgewiesen sind, wie folgt berechnet:

²⁹ Vgl. Beschluß 36/459

³⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung Beilage 30 (A/39/30 mit Korr.1 und 2), Ziffer 215

³¹ Ebd., Ziffer 217

³² Ebd., Ziffer 222 und 223

²⁷ Vgl. auch Resolution 39/27

²⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 30 (A/39/30 mit Korr.1 und 2)

	Personalabgabe (in Prozent)		Personalabgabe (in Prozent)	
	Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind	Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten und ohne unterhaltsberechtigtes Kind	Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind	Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten und ohne unterhaltsberechtigtes Kind
Erste 16.000 US-Dollar p.a.	14.7	19.2	Nächste 10.000 US-Dollar p.a.	60.5
Nächste 4.000 US-Dollar p.a.	31.0	36.0	Nächste 10.000 US-Dollar p.a.	62.0
Nächste 4.000 US-Dollar p.a.	34.0	39.0	Alle weiteren abgabepflichtigen Bezüge	63.5
Nächste 4.000 US-Dollar p.a.	37.0	42.0		71.0 ^{a)}
Nächste 5.000 US-Dollar p.a.	39.0	44.2		
Nächste 5.000 US-Dollar p.a.	42.0	47.2		
Nächste 5.000 US-Dollar p.a.	44.0	49.4		
Nächste 6.000 US-Dollar p.a.	47.0	52.1		
Nächste 6.000 US-Dollar p.a.	50.0	55.0		
Nächste 6.000 US-Dollar p.a.	52.0	57.0		
Nächste 7.000 US-Dollar p.a.	53.5	58.1		
Nächste 7.000 US-Dollar p.a.	55.0	59.4		
Nächste 7.000 US-Dollar p.a.	56.0	60.4		
Nächste 8.000 US-Dollar p.a.	57.0	62.1		
Nächste 10.000 US-Dollar p.a.	59.0	64.5		

ANHANG I DES PERSONALSTATUTS

GEHALTSTABELLEN UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

1. Im jetzigen Wortlaut von Absatz 1 sind die Gehaltsangaben für einen Untergeneralsekretär bzw. einen Beigeordneten Generalsekretär auf 121.046 US-Dollar pro Jahr bzw. 107.089 US-Dollar pro Jahr zu ändern.

2. Die Tabellen am Ende von Anhang I des Personalstatuts sind durch folgende Tabellen zu ersetzen:

Gehaltstabelle für den Höheren Dienst und die darüberliegenden Ränge mit Bruttojahresgehalt und entsprechendem Nettogehalt nach Abzug der Personalabgabe

(In US-Dollar)
(Gültig ab 1. Januar 1985)

Besoldungsgruppe	Gehaltsstufe												
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII
Untergeneralsekretär													
USG brutto	121.046												
netto mU	64.534,95												
netto oU	58.294,47												
Beigeordneter Generalsekretär													
BGS brutto	107.089												
netto mU	59.203,09												
netto oU	53.865,76												
Direktor													
D-2 brutto	83.262	85.671	88.102	90.606									
netto mU	49.405,62	50.441,42	51.486,76	52.551,63									
netto oU	45.387,27	46.300,21	47.221,57	48.156,28									
Leitender Beamter													
D-1 brutto	69.840	72.044	74.220	76.440	78.660	80.843	82.986						
netto mU	43.461,09	44.452,67	45.431,91	46.416,70	47.393,37	48.353,88	49.286,77						
netto oU	40.042,12	40.936,73	41.820,23	42.707,33	43.586,34	44.450,80	45.282,51						
Ranghöherer Beamter													
P-5 brutto	60.816	62.578	64.298	65.966	67.655	69.358	71.084	72.800	74.528	76.266			
netto mU	39.289,74	40.111,89	40.911,51	41.687,05	42.472,50	43.244,07	44.020,98	44.792,89	45.570,57	46.339,97			
netto oU	36.282,94	37.023,29	37.743,81	38.442,63	39.150,38	39.846,32	40.547,27	41.243,70	41.945,34	42.638,27			
Verwaltungsbeamter (I. Klasse)													
P-4 brutto	47.315	48.833	50.433	52.033	53.665	55.216	56.815	58.416	60.096	61.825	63.518	65.151	
netto mU	32.605,00	33.409,31	34.214,67	35.014,45	35.830,41	36.601,51	37.369,44	38.137,50	38.944,13	39.761,48	40.549,06	41.308,32	
netto oU	30.274,93	31.001,84	31.727,01	32.446,81	33.181,17	33.874,73	34.562,66	35.250,72	35.973,32	36.707,55	37.417,22	38.101,37	
Verwaltungsbeamter (II. Klasse)													
P-3 brutto	37.613	38.980	40.329	41.639	42.983	44.431	45.878	47.295	48.586	49.910	51.278	52.623	53.997
netto mU	27.293,59	28.066,89	28.822,48	29.555,58	30.308,70	31.076,59	31.843,32	32.594,45	33.278,80	33.952,76	34.636,94	35.309,72	35.996,52
netto oU	25.473,71	26.173,96	26.856,69	27.519,10	28.199,60	28.893,59	29.586,55	30.265,39	30.883,90	31.491,28	32.107,05	32.712,55	33.330,67
Hilfsbeamter													
P-2 brutto	29.815	30.878	31.930	32.987	34.105	35.215	36.336	37.439	38.575	39.731	40.868		
netto mU	22.675,43	23.323,45	23.965,42	24.609,84	25.259,16	25.902,80	26.552,83	27.192,90	27.839,77	28.487,43	29.124,27		
netto oU	21.261,03	21.853,80	22.441,05	23.030,54	23.621,68	24.207,61	24.799,37	25.382,05	25.968,74	26.553,95	27.129,38		
Verwaltungsassistent													
P-1 brutto	22.315	23.257	24.220	25.194	26.184	27.173	28.191	29.182	30.156	31.098			
netto mU	17.935,98	18.557,38	19.186,72	19.800,49	20.423,97	21.047,12	21.684,23	22.289,18	22.883,22	23.457,56			
netto oU	16.900,22	17.474,55	18.053,71	18.620,77	19.194,77	19.768,46	20.354,32	20.907,70	21.451,10	21.976,48			

mU = Gehaltssatz für Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten
oU = Gehaltssatz für Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten oder unterhaltsberechtigtes Kind
BGS = Beigeordneter Generalsekretär
UGS = Untergeneralsekretär

<i>Kapitel</i>	<i>Mittelbewilligung gemäß Resolution 38/236 A</i>	<i>Erhöhung bzw. (Verringerung)</i>	<i>Berichtigte Mittelbewilligung</i>
		<i>(in US-Dollar)</i>	
<i>TEIL I—Allgemeine politische Grundsatzentscheidungen, Gesamtleitung und Koordinierung</i>			
1. Allgemeine politische Grundsatzentscheidungen, Gesamtleitung und Koordinierung	39.960.500	212.900	40.173.400
TEIL I INSGESAMT	39.960.500	212.900	40.173.400
<i>TEIL II—Politische Fragen und Angelegenheiten des Sicherheitsrats; friedenssichernde Tätigkeiten</i>			
2A. Politische Fragen und Angelegenheiten des Sicherheitsrats; friedenssichernde Tätigkeiten ..	81.866.700	401.200	82.267.900
2B. Hauptabteilung Abrüstungsfragen	8.893.000	423.500	9.316.500
TEIL II INSGESAMT	90.759.700	824.700	91.584.400
<i>TEIL III—Politische Fragen, Treuhandschaft und Entkolonialisierung</i>			
3. Politische Fragen, Treuhandschaft und Entkolonialisierung	23.052.300	5.644.200	28.696.500
TEIL III INSGESAMT	23.052.300	5.644.200	28.696.500
<i>TEIL IV—Wirtschaftliche, soziale und humanitäre Fragen</i>			
4. Leitungsorgane (Wirtschafts- und Sozialbereich)	3.823.700	112.300	3.936.000
5A. Büro des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit	3.655.600	116.600	3.772.200
5B. Zentrum für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	3.872.500	122.700	3.995.200
5C. Verbindungsbüro der Regionalkommissionen ..	597.400	23.500	620.900
6. Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen	48.900.000	1.156.800	50.056.800
7. Hauptabteilung für technische Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung	17.493.700	606.700	18.100.400
8. Bereich Sekretariatsdienste für Wirtschafts- und Sozialfragen	3.774.800	171.300	3.926.600
9. Transnationale Unternehmen	9.608.200	175.300	9.783.500
10. Wirtschaftskommission für Europa	25.109.300	(2.324.500)	22.784.800
11. Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik	34.818.600	179.400	34.998.000
12. Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik	46.929.700	(3.719.400)	43.210.300
13. Wirtschaftskommission für Afrika	46.312.300	45.800	46.358.100
14. Wirtschaftskommission für Westasien	26.408.600	894.200	27.302.800
15. Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	56.459.000	(4.881.500)	51.577.500
16. Internationales Handelszentrum	8.627.100	(734.800)	7.892.300
17. Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	72.149.500	2.173.800	74.323.300
18. Umweltprogramm der Vereinten Nationen	10.761.100	(784.800)	9.976.300
19. Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat)	9.429.000	(612.100)	8.816.900
20. Internationale Suchtstoffkontrolle	5.808.900	(357.300)	5.451.600
21. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	30.025.000	(1.540.600)	28.484.400

<i>Kapitel</i>		<i>Mittelbewilligung gemäß Resolution 38/236 A</i>	<i>Erhöhung bzw. (Verringerung)</i>	<i>Berichtigte Mittelbewilligung</i>
		<i>(in US-Dollar)</i>		
22.	Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe	5.236.400	(442.400)	4.794.000
23.	Menschenrechte	10.247.700	62.300	10.310.000
24.	Reguläres Programm für technische Zusammenarbeit	<u>32.910.900</u>	<u>22.000</u>	<u>32.932.900</u>
	TEIL IV INSGESAMT	<u>512.959.000</u>	<u>(9.554.200)</u>	<u>503.404.800</u>
	<i>TEIL V – Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>			
25.	Internationaler Gerichtshof	9.048.600	1.100	9.049.700
26.	Rechtsfragen	<u>14.750.600</u>	<u>290.100</u>	<u>15.040.700</u>
	TEIL V INSGESAMT	<u>23.799.200</u>	<u>291.200</u>	<u>24.090.400</u>
	<i>TEIL VI – Presse und Information</i>			
27.	Presse und Information	<u>71.649.400</u>	<u>(1.478.800)</u>	<u>70.170.600</u>
	TEIL VI INSGESAMT	<u>71.649.400</u>	<u>(1.478.800)</u>	<u>70.170.600</u>
	<i>TEIL VII – Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>			
28.	Verwaltung und innerer Dienst	304.707.200	(1.250.700)	303.456.500
29.	Konferenz- und Bibliotheksdienste	<u>266.012.300</u>	<u>591.400</u>	<u>266.603.700</u>
	TEIL VII INSGESAMT	<u>570.719.500</u>	<u>(659.300)</u>	<u>570.060.200</u>
	<i>TEIL VIII – Sonderausgaben</i>			
30.	Schuldverschreibungen der Vereinten Nationen	<u>16.769.100</u>	-	<u>16.769.100</u>
	TEIL VIII INSGESAMT	<u>16.769.100</u>	-	<u>16.769.100</u>
	<i>TEIL IX – Personalabgabe</i>			
31.	Personalabgabe	<u>224.869.600</u>	<u>19.866.000</u>	<u>244.735.600</u>
	TEIL IX INSGESAMT	<u>224.869.600</u>	<u>19.866.000</u>	<u>244.735.600</u>
	<i>TEIL X – Kapitalaufwand</i>			
32.	Bau, Umbau und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten an Grundstücken und Gebäuden	<u>12.621.500</u>	<u>7.744.700</u>	<u>20.366.200</u>
	TEIL X INSGESAMT	<u>2.621.500</u>	<u>7.744.700</u>	<u>20.366.200</u>
	<i>TEIL XI – Sonderzuschüsse</i>			
33.	Sonderzuschuß an das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen	-	<u>1.500.000</u>	<u>1.500.000</u>
	TEIL XI INSGESAMT	-	<u>1.500.000</u>	<u>1.500.000</u>
	GESAMTSUMME	<u>1.587.159.800</u>	<u>24.391.400</u>	<u>1.611.551.200</u>

B

BERICHTIGTE EINNAHMENVORANSCHLÄGE FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1984-1985

Die Generalversammlung

faßt hiermit für den Zweijahreszeitraum 1984-1985 den Beschluß, die mit ihrer Resolution 38/236 B vom 20. Dezember 1983 gebilligten Einnahmenvoranschläge in Höhe von 283.892.800 US-Dollar wie folgt um 17.546.300 US-Dollar zu erhöhen:

2. *billigt* für alle bei den Mitgliedsorganisationen tätigen Bediensteten des Höheren Dienstes und der darüberliegenden Ränge die von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst empfohlene und in der Anlage zum Anhang zur vorliegenden Resolution wiedergegebene Tabelle der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge, die zum 1. Januar 1985 in Kraft tritt, und ändert den ersten Satz von Artikel 54 b) der Satzung des Fonds wie in genanntem Anhang wiedergegeben;

3. *ersucht* den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, sich unter Berücksichtigung u.a. der rechtlichen Aspekte dieser Frage mit Ausgleichs- oder Übergangsmaßnahmen für Mitglieder zu befassen, deren ruhegehaltstfähige Dienstbezüge höher gewesen sind, als sie es per 1. Januar 1985 sein werden, und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung entsprechende Empfehlungen vorzulegen, mit der Maßgabe, daß diese Empfehlungen auch auf die Gleichbehandlung von Mitgliedern eingehen, die zu verschiedenen Zeitpunkten in den Ruhestand treten, und daß von der Versammlung gebilligte diesbezügliche Maßnahmen gegebenenfalls ab 1. Januar 1985 in Kraft treten;

4. *entnimmt* Ziffer 53 des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst¹⁰², daß 1985 keine Zwischenanpassung der Tabelle vorgesehen ist;

5. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, in Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der im Fünften Ausschuß geäußerten Auffassungen¹⁰⁴ das Verfahren, nach dem die Anpassung der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge zwischen zwei umfassenden Überprüfungen vorgenommen wird, erneut zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung darüber zu berichten, suspendiert in der Zwischenzeit die Anwendung des Anpassungsverfahrens gemäß Artikel 54 b) der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen und verschiebt die weitere Behandlung der Empfehlung des Pensionsrats zur Änderung des genannten Artikels bis zu ihrer vierzigsten Tagung;

6. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, in Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der im Fünften Ausschuß geäußerten Auffassungen¹⁰⁴ die Methodik zur Festsetzung der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge für Angehörige des Höheren Dienstes und der darüberliegenden Ränge und zur Überwachung der Höhe der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge zu überprüfen und der Generalversammlung darüber auf ihrer vierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, damit die Versammlung feststellen kann, ob es angezeigt ist, die Kommission zu ersuchen, ihr auf ihrer einundvierzigsten Tagung eine neue Tabelle der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge vorzulegen;

7. *bittet* alle dem Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen angeschlossenen Organisationen, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen in Ziffer 1, 2 und 5 zu treffen;

III

ZULAGE FÜR MITARBEITER OHNE STÄNDIGEN WOHNSTZ AM DIENSTORT

unter Hinweis auf Abschnitt IV Ziffer 2 ihrer Resolution 38/232 vom 20. Dezember 1983,

ändert Artikel 54 a) der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen mit Wirkung vom 1. Januar 1985, jedoch ohne retroaktive Wirkung, in der im Anhang zu dieser Resolution dargelegten Form;

IV

AUSSCHLUSS VON DER MITGLIEDSCHAFT IM FONDS GEMÄSS ARTIKEL 21 a) DER SATZUNG DES GEMEINSAMEN PENSIONSFONDS DES PERSONALS DER VEREINTEN NATIONEN

unter Hinweis auf Abschnitt VI ihrer Resolution 37/131 vom 17. Dezember 1982,

stellt fest, daß Hilfsbeamte und assoziierte Sachverständige, die einer staatlichen Pensionsversicherung angehören, im Rahmen ihrer Einstellungsbedingungen im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 21 a) der Satzung des Fonds von der Mitgliedschaft im Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen ausgeschlossen werden können;

V

SONDERINDEX FÜR PENSIONÄRE

beschließt, die in Anhang X Abschnitt C Buchstabe d) des Berichts des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Vereinten Nationen an die siebenunddreißigste Tagung der Generalversammlung¹⁰⁵ enthaltenen, für gegenwärtige Pensionäre geltenden Verfahren so zu ändern, daß für die Zeit zwischen dem Beginn des Leistungsanspruchs und dem 31. Dezember 1984 keine retroaktive Anpassung vorgenommen wird, daß jedoch der geminderte Landeswährungs-Betrag mit dem 1. Januar 1985 in Kraft tritt;

VI

NOTHILFEFONDS

ermächtigt den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, die freiwilligen Beiträge zum Nothilfefonds für die Dauer eines weiteren Jahres um bis zu 100.000 US-Dollar zu ergänzen;

VII

VERWALTUNGS-AUSGABEN

genehmigt dem Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen unmittelbar zu belastende Verwaltungsausgaben in Höhe von insgesamt 7.440.800 US-Dollar netto für das Jahr 1985 sowie zusätzliche Ausgaben für 1984 in Höhe von 6.500 US-Dollar netto;

¹⁰⁴ Vgl. *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Fifth Committee*, 19., 23., 25., 27., 30., 32. und 51. Sitzung und *ebd.*, *Fifth Committee, Sessional Fascicle*, Korrigendum

¹⁰⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenunddreißigste Tagung, Beilage 9 (A/37/9 mit Korr.1-4)*

VIII

ZWEIJAHRESHAUSHALT

1. *beschließt*, daß die Voranschläge für die Verwaltungsausgaben des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen ab dem Zweijahreszeitraum 1986-1987 alle zwei Jahre erstellt werden;

2. *ändert* Artikel 15 b) der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen ohne retroaktive Wirkung in der im Anhang zu dieser Resolution festgelegten Form;

IX

ZUSAMMENSETZUNG DES GEMEINSAMEN RATS FÜR DAS PENSIONSWESEN DER VEREINTEN NATIONEN

ersucht den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, seine Zusammensetzung unter Berücksichtigung der im Fünften Ausschuß geäußerten Auffassungen zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung hierzu Empfehlungen vorzulegen.

105. Plenarsitzung
18. Dezember 1984

ANHANG

ÄNDERUNGEN DER SATZUNG DES GEMEINSAMEN PENSIONSFONDS
DES PERSONALS DER VEREINTEN NATIONEN

Artikel 15

VERWALTUNGS-AUSGABEN

a) Kosten, die dem Rat bei der Anwendung dieser Satzung entstehen, sind vom Fonds zu tragen.

b) Zweijährliche Voranschläge der nach Buchstabe a) entstehenden Kosten werden der Generalversammlung während des Jahres zur Billigung vorgelegt, das dem Zweijahreszeitraum unmittelbar vorangeht, auf den sich die Voranschläge beziehen. Desgleichen können ergänzende Voranschläge im ersten bzw. zweiten Jahr des Zweijahreszeitraums vorgelegt werden, auf den sich der Haushalt bezieht.

c) Kosten, die bei der Anwendung dieser Satzung durch eine angeschlossene Organisation entstehen, sind von dieser Organisation zu tragen.

Artikel 29

VORZEITIGES RUHEGEHALT

a) Ein Mitglied mit mindestens 5 Beitragsjahren, das bei Ausscheiden aus dem Dienst mindestens das 55. Lebensjahr vollendet, das 60. Lebensjahr aber noch nicht erreicht hat, kann ein vorzeitiges Ruhegehalt beziehen.

b) Die Leistung ist zahlbar in Höhe des normalen Jahressatzes und wird für jedes Jahr oder jeden Teil eines Jahres, um das bzw. den das Mitglied bei Ausscheiden aus dem Dienst das 60. Lebensjahr unterschreitet, gemindert

- i) um 1 Prozent pro Jahr, wenn die ruhegehaltstfähige Dienstzeit des Mitglieds mindestens 30 Jahre betrug;
- ii) um 2 Prozent pro Jahr für ruhegehaltstfähige Dienstzeiten vor dem 1. Januar 1985 bzw. 3 Prozent pro Jahr für ruhegehaltstfähige Dienstzeiten nach dem 1. Januar 1985, wenn die ruhegehaltstfähige Dienstzeit des Mitglieds mindestens 25, jedoch weniger als 30 Jahre betrug, oder
- iii) um 6 Prozent pro Jahr, wenn die ruhegehaltstfähige Dienstzeit des Mitglieds weniger als 25 Jahre betrug.

c) Die Leistung kann vom Mitglied in dem in Artikel 28 f) für Ruhegehälter vorgesehenen Ausmaß in eine Kapitalsumme umgewandelt werden.

Artikel 54

RUHEGEHALTSFÄHIGE DIENSTBEZÜGE

a) Die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge von Mitgliedern in der Laufbahngruppe des Allgemeinen Dienstes und in anderen am Dienstort eingestellten Laufbahngruppen entsprechen dem Gegenwert in US-Dollar

- i) des Bruttogehalts des Mitglieds,
- ii) jeder ihm eventuell zahlbaren Sprachenzulage und
- iii) bei Mitgliedern, die vor dem 1. September 1983 Anspruch auf eine ruhegehaltstfähige Zulage für Mitarbeiter ohne ständigen Wohnsitz am Dienstort erworben haben, des Betrags dieser Zulage, solange der Anspruch weiterbesteht.

b) Die am 1. Januar 1985 in Kraft tretenden ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge von Mitgliedern der Laufbahngruppe des Höheren Dienstes und der darüberliegenden Ränge gehen aus der nachstehenden Anlage hervor¹⁰⁶.

¹⁰⁶ Dieser Satz tritt an die Stelle des ersten Satzes von Artikel 54 b) in seiner derzeitigen Fassung. Die anderen Bestimmungen dieses Artikels werden gemäß Abschnitt II Ziffer 5 der vorliegenden Resolution vorübergehend aufgehoben.

Anlage

Tabelle der ruhegehaltstfähigen Bezüge für Mitarbeiter des Höheren Dienstes und der darüberliegenden Ränge
(in US-Dollar)

Besoldungsgruppe	Stufen												
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII
Untergeneralsekretär													
UGS	115.700												
Beigeordneter Generalsekretär													
BGS	103.900												
Direktor													
D-2	84.800	87.300	89.900	92.400									
Leitender Beamter													
D-1	74.500	76.700	79.000	81.200	83.400	85.700	87.900						
Ranghöherer Beamter													
P-5	66.100	68.100	70.100	72.000	74.000	76.000	78.000	80.000	82.000	83.900			
Verwaltungsbeamter (1. Klasse)													
P-4	53.300	54.900	56.500	58.100	59.700	61.300	62.900	64.500	66.100	67.700	69.300	70.900	
Verwaltungsbeamter (2. Klasse)													
P-3	43.800	45.300	46.900	48.400	49.900	51.500	53.000	54.500	56.100	57.600	59.100	60.700	62.200
Hilfsbeamter													
P-2	35.500	36.700	38.000	39.200	40.500	41.700	43.000	44.200	45.400	46.700	47.900		
Verwaltungsassistent													
P-1	27.500	28.600	29.700	30.000	31.900	33.000	34.100	35.200	36.300	37.400			

39/247 – Beitragsschlüssel für die Kostenverteilung der Vereinten Nationen

A

*Die Generalversammlung**faßt folgenden Beschluß:*

1. Die Beitragssätze für die folgenden, am 23. September 1983 bzw. am 21. September 1984 in die Vereinten Nationen aufgenommenen Staaten werden wie folgt festgesetzt:

Mitgliedstaat	Prozent
St. Christoph-Nevis	0,01
Brunei Darussalam	0,03

Für 1983, 1984 und 1985 werden diese Beitragssätze zu dem in Generalversammlungsresolution 37/135 A vom 17. Dezember 1982 festgelegten Beitragsschlüssel hinzugefügt;

2. Für das Aufnahmejahr leisten St. Christoph-Nevis und Brunei Darussalam einen Beitrag von einem Neuntel von 0,01 bzw. 0,03 Prozent, wobei diese Beiträge als sonstige Einnahmen nach Artikel 5.2 c) der Finanzordnung der Vereinten Nationen zu verbuchen sind;

3. Für die Jahre 1984 und 1985 leistet St. Christoph-Nevis einen Beitrag von 0,01 Prozent und für das Jahr 1985 leistet Brunei Darussalam einen Beitrag von 0,03 Prozent, wobei die Beiträge von St. Christoph-Nevis für 1984 ebenfalls nach Artikel 5.2 c) der Finanzordnung der Vereinten Nationen als sonstige Einnahmen zu verbuchen sind;

4. Für die Beitragssätze von St. Christoph-Nevis für 1983 und 1984 sowie von Brunei Darussalam für 1984 gilt die gleiche Beitragsberechnungsgrundlage wie bei den anderen Mitgliedstaaten, jedoch mit der Ausnahme, daß bei den Mittelbewilligungen, die gemäß Generalversammlungsresolutionen 37/38 A vom 30. November 1982 und 38/35 A vom 1. Dezember 1983 für die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und gemäß Resolutionen 37/127 A vom 17. Dezember 1982 und 38/38 A vom 5. Dezember 1983 für die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon erfolgen, die Beiträge der genannten Staaten entsprechend der Beitragsgruppe, der sie von der Versammlung zugeordnet werden, im Verhältnis zum Kalenderjahr zu berechnen sind;

5. Die Vorauszahlungen von St. Christoph-Nevis sowie von Brunei Darussalam zum Betriebsmittelfonds gemäß Artikel 5.8 der Finanzordnung der Vereinten Nationen werden durch Anwendung des Beitragssatzes von 0,01 bzw. 0,03 Prozent auf die genehmigte Höhe dieses Fonds berechnet, wobei diese Vorauszahlungen bis zur Einbeziehung des Beitragssatzes der neuen Mitgliedstaaten in die 100 Prozent-Skala dem Fonds hinzugefügt werden.

105. Plenarsitzung
18. Dezember 1984

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/95 A und B vom 14. Dezember 1976, 34/6 B vom 25. Oktober 1979,

36/231 A vom 18. Dezember 1981, 37/125 B vom 17. Dezember 1982 und 38/33 vom 25. November 1983, *unter Berücksichtigung* der im Fünften Ausschuß während der Debatte über die Berichte des Beitragsausschusses¹⁰⁸ geäußerten Auffassungen¹⁰⁷ und nach Behandlung des Berichts und der darin enthaltenen Empfehlungen,

in erneuter Bekräftigung dessen, daß die tatsächliche Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten das grundlegende Kriterium für die Festlegung des Beitragsschlüssels ist, *im allgemeinen tief besorgt* über die anhaltend ernste wirtschaftliche und finanzielle Situation in der Welt, insbesondere über die Auslandsverschuldung und andere ernste Wirtschaftsprobleme, die sich nach wie vor nachteilig auf die Zahlungsfähigkeit der Entwicklungsländer auswirken,

sich des Problems der Mitgliedstaaten *bewußt*, deren Volkseinkommen hauptsächlich aus dem Export eines oder einiger weniger Produkte stammt,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Bemühungen des Beitragsausschusses,

1. *beschließt*, daß bei der Festlegung des nächsten Beitragsschlüssels

a) der statistische Basiszeitraum von zehn Jahren beibehalten werden sollte;

b) die Obergrenze der Freibetragsformel für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen von 2.100 auf 2.200 US-Dollar angehoben werden sollte;

c) der Beitragsausschuß bei der Umlage der Minder-einnahmen aufgrund der Beitragserleichterungen eine Grenze aufstellen sollte, bis zu der einzelne Mitgliedstaaten in Anbetracht ihres Entwicklungsstandes und Entwicklungsbedarfs belastet werden können;

d) die einzelnen Beitragssätze der am wenigsten entwickelten Länder nicht über ihren gegenwärtigen Stand hinausgehen sollten;

e) der Beitragsausschuß in Weiterverfolgung der in Ziffer 54 seines Berichts erwähnten Beratungen eine Methodik entwickeln sollte, um das Problem der ersten Wirtschafts- und Finanzlage in der Welt zu berücksichtigen;

f) nach Vornahme der entsprechenden Änderungen unter Berücksichtigung der Auffassungen, die die Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß, vor allem zu den Beitragssätzen unter 1 Prozent, vorgetragen haben, das in Ziffer 49 des Berichts des Beitragsausschusses festgelegte Schema III angewandt werden sollte, um die Schwankungen einzelner Beitragssätze von einem Veranlagungszeitraum zum anderen zu begrenzen;

2. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Beitragsausschusses, die in seinem Bericht genannten Themen, darunter die in Ziffer 66 erwähnte Studie zum Vergleich von Veranlagungsmethoden, weiter zu prüfen und zu behandeln;

3. *ersucht* den Beitragsausschuß, die konzeptionelle Möglichkeit einer dahingehenden Ergänzung der derzeitigen Methodik zu prüfen, daß jeder Mitgliedstaat einen

¹⁰⁷ Vgl. *Official Records of the General Assembly Thirty-ninth Session, Fifth Committee*, 4.-11., 13. und 14. Sitzung sowie *ebd.*, *Fifth Committee, Sessional Fascicle*, Korrigendum

¹⁰⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 11 (A/39/11 mit Korr.1)*

an das Volkseinkommen gebundenen Basis-Freibetrags-Koeffizienten zugewiesen erhält, und ersucht ihn, der Generalversammlung nach Möglichkeit auf ihrer vierzigsten Tagung zu berichten;

4. *ersucht* den Beitragsausschuß *ferner*, seine Zusammenarbeit mit den anderen mit der Erstellung und Sammlung von Statistiken befaßten internationalen Organisationen zu intensivieren, und appelliert an die Mitgliedstaaten, das Statistische Amt der Vereinten Nationen weiterhin durch die rechtzeitige Vorlage nationaler Statistiken zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Beitragsausschuß die für die Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, darunter erforderlichenfalls auch zusätzliche Hilfe.

*107. Plenarsitzung
12. April 1985*

39/249 – Satzung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der vom Wirtschafts- und Sozialrat mit Beschluß 1984/124 vom 24. Mai 1984 gebilligten Satzung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau¹⁰⁹ und des diesbezüglichen Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁰;

1. *stimmt* den Feststellungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu;

2. *billigt* die Satzung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau.

*106. Plenarsitzung
9. April 1985*

¹⁰⁹ A/39/511, Anhang
¹¹⁰ A/39/568

IX. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES SECHSTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
39/75	Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung (A/39/770)	120	13. Dezember 1984	329
39/76	Beobachterstatus der von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Arabischen Liga anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen (A/39/771)	121	13. Dezember 1984	330
39/77	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz von Opfern bewaffneter Konflikte (A/39/772)	122	13. Dezember 1984	330
39/78	Entwicklung und Festigung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Staaten (A/39/773)	123	13. Dezember 1984	331
39/79	Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten (A/39/774)	124	13. Dezember 1984	332
39/80	Entwurf für einen Kodex der Verstöße gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit (A/39/775)	125	13. Dezember 1984	332
39/81	Bericht des Sonderausschusses für die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in internationalen Beziehungen (A/39/776)	126	13. Dezember 1984	333
39/82	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (A/39/698)	127	13. Dezember 1984	334
39/83	Behandlung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter (A/39/772)	128	13. Dezember 1984	335
39/84	Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern (A/39/777)	129	13. Dezember 1984	336
39/85	Bericht der Völkerrechtskommission (A/39/778/Rev.1)	130	13. Dezember 1984	337
39/86	Konferenz der Vereinten Nationen über das zwischen Staaten und internationalen Organisationen bzw. zwischen internationalen Organisationen geltende Vertragsrecht (A/39/779)	131	13. Dezember 1984	338
39/87	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/39/780)	132	13. Dezember 1984	339
39/88	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (A/39/781) Resolution A	133	13. Dezember 1984	339
	Resolution B	133	13. Dezember 1984	340
39/89	Entwurf der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohlergehen von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung bei Pflegeeltern und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene (A/39/782)	134	13. Dezember 1984	341
39/90	Überprüfung des Prozesses der Ausarbeitung multilateraler Verträge (A/39/783)	135	13. Dezember 1984	342

39/75 – Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß die Generalversammlung gemäß der Charta der Vereinten Nationen aufgerufen ist, Untersuchungen zu veranlassen und Empfehlungen abzugeben, um die schrittweise Weiterentwicklung des Völkerrechts und seine Kodifizierung zu fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und

dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie 35/56 vom 5. Dezember 1980 über die Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/150 vom 17. Dezember 1979 und 35/166 vom 15. Dezember 1980 über die "Konsolidierung und schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des internationalen Wirtschaftsrechts, insbesondere im Hinblick auf die rechtlichen Aspekte der neuen internationalen Wirtschaftsordnung" sowie auf ihre Resolutionen 36/107

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.7 wiedergegeben.

vom 10. Dezember 1981, 37/103 vom 16. Dezember 1982 und 38/128 vom 19. Dezember 1983 mit dem Titel "Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung",

in Anerkennung der Notwendigkeit einer systematischen und schrittweisen Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung,

1. *dankt* dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für die Fertigstellung der analytischen Studie über die schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung²;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten *eindringlich*, bis spätestens 30. Juni 1985 ihre Auffassungen und Stellungnahmen zur Studie vorzulegen, darunter auch Vorschläge für weitere, im Rahmen des Sechsten Ausschusses zu verabschiedende Maßnahmen und Verfahren hinsichtlich der Behandlung der analytischen Studie;

3. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

99. Plenarsitzung
13. Dezember 1984

39/76 — Beobachterstatus der von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Arabischen Liga anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/167 vom 15. Dezember 1980 und 37/104 vom 16. Dezember 1982,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3237 (XXIX) vom 22. November 1974, 3280 (XXIX) vom 10. Dezember 1974 und 31/152 vom 20. Dezember 1976,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs³, *eingedenk* der Resolution der Konferenz der Vereinten Nationen über die Vertretung von Staaten gegenüber internationalen Organisationen, die sich mit dem Beobachterstatus der von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Arabischen Liga anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen⁴ befaßt,

im Hinblick darauf, daß das Wiener Übereinkommen vom 14. März 1975 über die Vertretung von Staaten gegenüber internationalen Organisationen mit universellem Charakter⁵ nur die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen regelt,

unter Berücksichtigung der anhaltenden und ununterbrochenen derzeitigen Praxis, die genannten nationalen Befreiungsbewegungen einzuladen, als Beobachter an den Tagungen der Generalversammlung, der Sonder-

organisationen* und der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie an der Arbeit der unter der Schirmherrschaft dieser internationalen Organisationen abgehaltenen Konferenzen teilzunehmen,

in der Überzeugung, daß die Mitwirkung der genannten nationalen Befreiungsbewegungen an der Arbeit der internationalen Organisationen zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit beiträgt,

in dem Bemühen für die wirksame Teilnahme der genannten nationalen Befreiungsbewegungen als Beobachter an der Arbeit internationaler Organisationen zu sorgen und zu diesem Zweck ihre Rechtsstellung sowie die zur Ausübung ihrer Aufgaben erforderlichen Hilfen, Vorrechte und Immunitäten zu regeln,

1. *bittet* alle Staaten, die dies bisher noch nicht getan haben, insbesondere diejenigen, die als Gastland internationaler Organisationen bzw. als Gastgeber der von internationalen Organisationen mit universellem Charakter einberufenen bzw. unter deren Schirmherrschaft abgehaltenen Konferenzen auftreten, *eindringlich*, die Frage der Ratifizierung bzw. des Beitritts zum Wiener Übereinkommen über die Vertretung von Staaten gegenüber internationalen Organisationen mit universellem Charakter möglichst bald in Erwägung zu ziehen;

2. *fordert* die betreffenden Staaten *erneut auf*, den Delegationen der von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Arabischen Liga anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen, denen von internationalen Organisationen Beobachterstatus eingeräumt wird, die zur Ausübung ihrer Aufgaben gemäß dem Wiener Übereinkommen über die Vertretung von Staaten gegenüber internationalen Organisationen mit universellem Charakter erforderlichen Hilfen, Vorrechte und Immunitäten zu gewähren;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

99. Plenarsitzung
13. Dezember 1984

39/77 — Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz von Opfern bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/44 vom 8. Dezember 1977, 34/51 vom 23. November 1979 und 37/116 vom 16. Dezember 1982,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁶ über den Stand der Zusatzprotokolle⁷ zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz von Opfern bewaffneter Konflikte,

überzeugt von dem fortdauernden Wert bestehender humanitärer Regeln für bewaffnete Konflikte und der Notwendigkeit, daß diese Regeln unter allen in den Geltungsbereich der diesbezüglichen internationalen Instrumente fallenden Umständen bis zur frühestmöglichen

² A/39/504/Add.1, Anhang III

³ A/39/437

⁴ Vgl. *Official Records of the United Nations Conference on the Representation of States in Their Relations with International Organizations, Vienna, 4 February - 14 March 1975, Vol. II* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.75.V.12), Dokument A/CONF.67/15, Anhang

⁵ *Ebd.*, Vol. II S.207

* specialized agencies (etwa:Fachorganisationen) im Sinne von Art.57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben

⁶ A/39/465

⁷ A/32/144, Anhang I und II

Beendigung dieser Konflikte respektiert werden und daß ihre Einhaltung bis dahin gewährleistet ist,

eingedenk dessen, daß die Gesamtheit der bewaffnete Konflikte betreffenden humanitären Regeln noch vollständiger befolgt und weiter ausgebaut werden muß,

insbesondere eingedenk der Wichtigkeit des Schutzes von Angehörigen der Zivilbevölkerung, insbesondere von Frauen und Kindern, vor den Folgen von Feindseligkeiten,

im Hinblick darauf, daß die vier Genfer Abkommen von 12. August 1949⁸ über den Schutz von Opfern bewaffneter Konflikte und ihre Verbindlichkeit für alle Vertragsparteien praktisch universell anerkannt werden,

sich jedoch darüber im klaren, daß bisher nur eine begrenzte Zahl von Staaten die beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen unterzeichnet oder ratifiziert hat bzw. ihnen beigetreten ist,

gleichzeitig mit Dank Kenntnis nehmend von den unermüdbaren Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz um die Förderung der beiden Zusatzprotokolle und die Verbreitung von Informationen über sie,

1. *wiederholt erneut* ihren in den Resolutionen 34/51 und 37/116 enthaltenen Aufruf an alle Staaten, umgehend die Frage der Ratifizierung der beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz von Opfern bewaffneter Konflikte bzw. des Beitritts zu ihnen in Erwägung zu ziehen;

2. *appelliert* an alle Staaten, die dem Protokoll I als Vertragsparteien beitreten, zu erwägen, ob sie nicht die in Artikel 90 dieses Protokolls vorgesehene Erklärung abgeben können;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der einundvierzigsten Tagung der Generalversammlung auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten eingehenden Informationen einen Bericht über den Stand der Protokolle

4. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz von Opfern bewaffneter Konflikte: Bericht des Generalsekretärs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundvierzigsten Tagung.

99. Plenarsitzung
13. Dezember 1984

39/78—Entwicklung und Festigung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Staaten

Die Generalversammlung,

eingedenk der in der Charta der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen, Toleranz zu üben und als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben,

unter Hinweis auf die mit ihrer Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 gebilligte Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1236 (XII) vom 14. Dezember 1957, 1301 (XIII) vom 10. Dezember 1958, 2129 (XX) vom 21. Dezember 1965, 34/99 vom

14. Dezember 1979, 36/101 vom 9. Dezember 1981, 37/117 vom 16. Dezember 1982 und 38/126 vom 19. Dezember 1983,

eingedenk dessen, daß es aufgrund geographischer Nähe und aus anderen wichtigen Gründen besonders günstige Gelegenheiten für eine sich über viele Bereiche erstreckende, vielfältige und für beide Seiten nutzbringende Zusammenarbeit zwischen Nachbarländern gibt und daß sich der Ausbau dieser Zusammenarbeit positiv auf die internationalen Beziehungen insgesamt auswirken kann,

in der Auffassung, daß die großen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen sowie die weltweit zu verzeichnenden wissenschaftlichen und technischen Fortschritte, die zu einer nie dagewesenen Interdependenz der Nationen geführt haben, den gutnachbarlichen Beziehungen im Verhalten der Staaten neue Dimensionen verliehen und es noch notwendiger gemacht haben, diese Beziehungen auszubauen und zu festigen,

unter Berücksichtigung des Arbeitsdokuments zur Entwicklung und Festigung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Staaten⁹, der schriftlichen Stellungnahmen der Staaten und internationalen Organisationen zu der Frage, was gutnachbarliche Beziehungen ausmacht und wie diese verbessert werden können¹⁰, sowie der in der Generalversammlung zu diesem Thema abgegebenen Stellungnahmen der Staaten,

unter Hinweis auf ihre Auffassung, daß die Frage der gutnachbarlichen Beziehungen im Hinblick auf die inhaltliche Festigung und Erweiterung dieses Gedankens ebenso wie die Mittel und Wege zur Steigerung seiner Wirksamkeit weiter untersucht werden müssen und daß die Ergebnisse dieser Untersuchung zu gegebener Zeit in einem geeigneten internationalen Dokument ihren Niederschlag finden könnten,

1. *erklärt erneut*, daß gutnachbarliche Beziehungen den Zielen der Vereinten Nationen voll und ganz entsprechen, auf die strikte Einhaltung der Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen gegründet sein müssen und somit die Ablehnung aller Versuche zur Schaffung von Einfluß- oder Herrschaftszonen voraussetzen;

2. *fordert* die Staaten *erneut auf*, im Interesse der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gutnachbarliche Beziehungen zu entwickeln und sich dabei auf diese Prinzipien zu stützen;

3. *erklärt erneut*, daß eine Generalisierung der seit langem geübten Praxis der gutnachbarlichen Beziehungen sowie der hierbei gültigen Grundsätze und Regeln geeignet ist, die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta zu stärken;

4. *hält es für angebracht*, unter Berücksichtigung des obengenannten Arbeitsdokuments über die Entwicklung und Festigung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Staaten, der von den Staaten bereits vorgelegten oder noch vorzulegenden anderen Vorschläge und Ideen sowie der Antworten und Stellungnahmen der Staaten und internationalen Organisationen damit an-

⁹ A/38/440, Anhang

¹⁰ Vgl. A/36/376 mit Add.1, A/37/476 und A/38/336 mit Add.1

⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973

zufangen, im Rahmen des Prozesses der Ausarbeitung eines geeigneten internationalen Dokuments zu dieser Frage klarzustellen und zu definieren, welche einzelnen Faktoren gutnachbarliche Beziehungen ausmachen;

5. *beschließt*, sich im Rahmen einer Arbeitsgruppe oder eines anderen, vom Ausschuß bei der Aufstellung seines Arbeitsplans für die vierzigste Tagung der Generalversammlung zu bestimmenden geeigneten Organs des Sechsten Ausschusses mit der Aufgabe zu beschäftigen, die einzelnen Faktoren gutnachbarlicher Beziehungen zu bestimmen und abzuklären;

6. *bittet* die Regierungen, die Organe und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen* *erneut*, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Generalsekretär von ihren Auffassungen und Vorschlägen zu unterrichten bzw. – wenn ihnen dies angebracht erscheint – ihre bereits gegebenen Antworten zur Frage des Inhalts der gutnachbarlichen Beziehungen sowie der Mittel und Wege zu ihrer Festigung zu aktualisieren;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung einen Bericht mit den gemäß Ziffer 6 eingegangenen Antworten vorzulegen;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Entwicklung und Festigung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

99. Plenarsitzung
13. Dezember 1984

39/79 – Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Punktes "Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten",

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/10 vom 15. November 1982, mit der sie die im Anhang dazu enthaltene Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten verabschiedet hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 38/131 vom 19. Dezember 1982,

tief besorgt über das Fortbestehen von Konfliktsituationen und das Auftreten neuer Quellen von Streitigkeiten und Spannungen im internationalen Leben und insbesondere über die immer ausgeprägtere Tendenz zum Rückgriff auf den Einsatz bzw. die Androhung von Gewalt und die Einmischung in innere Angelegenheiten sowie über die Eskalation des Wettrüstens, welche die Unabhängigkeit und Sicherheit der Staaten sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufs schwerste bedrohen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß alles unternommen werden muß, um alle Situationen und Streitigkeiten zwischen Staaten ausschließlich auf friedlichem Wege beizulegen sowie alle militärischen Aktionen und Feindseligkeiten gegen andere Staaten zu vermeiden, durch welche die Lösung bestehender Probleme nur noch erschwert würde,

in der Auffassung, daß die Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten eines der Hauptanliegen der

Staaten und der Vereinten Nationen sein sollte und daß die Bemühungen um eine Stärkung des Prozesses der friedlichen Streitbeilegung fortgesetzt werden sollten,

in Kenntnisnahme des der Generalversammlung von Nigeria, den Philippinen und Rumänien vorgelegten Arbeitsdokuments über die Errichtung einer Kommission für gute Dienste, Vermittlung und Vergleich zur Beilegung von Streitigkeiten und zur Verhütung von Konflikten zwischen Staaten¹¹,

unter Berücksichtigung des vom Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen ausgearbeiteten Plans für ein Handbuch über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten sowie unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Schlußfolgerungen¹²,

1. *bittet* alle Staaten *erneut eindringlich*, bei der Beilegung ihrer internationalen Streitigkeiten die Bestimmungen der Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten in redlicher Absicht zu befolgen und zu fördern;

2. *unterstreicht* die Notwendigkeit, durch die schrittweise Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts und durch die Erhöhung der Wirksamkeit der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet die Bemühungen um die Stärkung des Prozesses der friedlichen Streitbeilegung fortzusetzen;

3. *ersucht* den Sonderausschuß für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation, auf seiner Tagung im Jahre 1985 seine Arbeit zu der Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen und in diesem Zusammenhang

a) die Prüfung des in den obengenannten Arbeitsdokumenten enthaltenen Vorschlags fortzusetzen;

b) den Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Arbeiten am Entwurf des Handbuchs über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten zu prüfen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage des vom Sonderausschuß ausgearbeiteten Plans und unter Berücksichtigung der im Verlauf der Erörterungen im Sechsten Ausschuß und im Sonderausschuß geäußerten Auffassungen einen Entwurf für ein Handbuch über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten zu erstellen und dem Sonderausschuß auf seiner Tagung im Jahre 1985 über den Stand dieser Arbeiten zu berichten, bevor er dem Sonderausschuß die endgültige, später zu verabschiedende Fassung des Entwurfs für ein Handbuch vorlegt;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

99. Plenarsitzung
13. Dezember 1984

39/80 – Entwurf für einen Kodex der Verstöße gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit

Die Generalversammlung,

eingedenk des Artikels 13 Ziffer 1 a) der Charta der Vereinten Nationen, der vorsieht, daß die Generalver-

¹¹ A/38/343, Anhang; A/C.6/39/L.2

¹² Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 33 (A/39/33), Kap. III, Abschnitt B*

* Vgl. die Fußnote auf S. 330

sammlung Untersuchungen veranlaßt und Empfehlungen abgibt, um die schrittweise Weiterentwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu fördern;

unter Hinweis auf ihre Resolution 177 (II) vom 21. November 1947, in der sie die Völkerrechtskommission beauftragte, den Entwurf für einen Kodex der Verstöße gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit auszuarbeiten,

nach Behandlung des Entwurfs für einen Kodex der Verstöße gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit, der von der Völkerrechtskommission ausgearbeitet und der Generalversammlung 1954 vorgelegt wurde¹³,

unter Hinweis auf ihre Auffassung, daß die Ausarbeitung eines Kodex der Verstöße gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit einen Beitrag zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und somit zur Förderung und Verwirklichung der in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele und Grundsätze leisten würde,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 36/106 vom 10. Dezember 1981, in der sie die Völkerrechtskommission bat, ihre Arbeit zur Erstellung des Entwurfs für einen Kodex wiederaufzunehmen und den Entwurf unter Berücksichtigung der durch den Prozeß der schrittweisen Weiterentwicklung des Völkerrechts erzielten Ergebnisse mit entsprechendem Vorrang mit dem Ziel einer Überarbeitung zu prüfen,

eingedenk dessen, daß die Völkerrechtskommission ihre Aufgabe dadurch erfüllen sollte, daß sie recht bald Artikelentwürfe erarbeitet,

nach Behandlung von Kapitel II des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre sechsunddreißigste Tagung¹⁴, insbesondere von Ziffer 65 des Berichts mit den Arbeitsergebnissen der Kommission,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs¹⁵,

unter Berücksichtigung der Auffassungen, die auf der laufenden Tagung während der Debatte über diesen Punkt geäußert wurden¹⁶,

in Anerkennung der Bedeutung und Dringlichkeit der Frage,

1. *ersucht* die Völkerrechtskommission, unter Berücksichtigung der auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung erzielten Fortschritte sowie der auf der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung geäußerten Auffassungen ihre Arbeit zur Erstellung eines Entwurfs für einen Kodex der Verstöße gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit durch die Ausarbeitung einer Einführung sowie einer Aufstellung der Verstöße fortzusetzen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, Stellungnahmen der Mitgliedstaaten und zwischenstaatlichen Organisationen zu den Arbeitsergebnissen in Ziffer 65 des Berichts der Völkerrechtskommission¹⁴ einzuholen und in einen Bericht an die vierzigste Tagung der Generalversammlung aufzunehmen, damit diese zu gegebener Zeit den erforderlichen Beschluß darüber fassen kann;

3. *beschließt*, den Punkt "Entwurf für einen Kodex der Verstöße gegen den Frieden und die Sicherheit der

Menschheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn gemeinsam mit dem Bericht der Völkerrechtskommission zu behandeln.

99. Plenarsitzung
13. Dezember 1984

39/81 – Bericht des Sonderausschusses für die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in internationalen Beziehungen¹⁷

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/9 vom 8. November 1976, in der sie die Mitgliedstaaten bat, den Entwurf eines Weltvertrags über die Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen¹⁸ sowie andere, bei der Behandlung dieses Punktes geäußerte Vorschläge weiter zu prüfen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 32/150 vom 19. Dezember 1977, mit der sie den Sonderausschuß für die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen eingesetzt hat,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/96 vom 16. Dezember 1978, 34/13 vom 9. November 1979, 35/50 vom 4. Dezember 1980, 36/31 vom 13. November 1981, 37/105 vom 16. Dezember 1982 und 38/133 vom 19. Dezember 1983, in denen sie beschloß, daß der Sonderausschuß seine Arbeit fortsetzen soll,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die der Vorsitzende des Sonderausschusses auf den Ausschußtagungen in den Jahren 1983¹⁹ und 1984²⁰ abgegeben hat und die sich auf das vom Vorsitzenden des Sonderausschusses auf der Tagung des Jahres 1982 vorgelegte informelle Arbeitsdokument²¹ stützten,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung im Jahre 1984²²,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Sonderausschuß den ihm übertragenen Auftrag noch nicht zu Ende geführt hat,

in Bekräftigung der Notwendigkeit einer weltweiten wirksamen Anwendung des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und einer Unterstützung dieses Bemühens durch die Vereinten Nationen,

in der Hoffnung, daß der Sonderausschuß aufgrund der ihm vorliegenden Vorschläge den ihm übertragenen Auftrag möglichst bald zu Ende führen wird,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Sonderausschusses für die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in internationalen Beziehungen;

2. *beschließt*, daß der Sonderausschuß seine Arbeit mit dem Ziel fortsetzen soll, so bald wie irgend möglich den Entwurf eines Weltvertrags über die Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen

¹⁷ Vgl. auch Abschnitt X.A, Beschluß 39/326

¹⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 41 (A/34/41 mit Korr.1), Anhang

¹⁹ Ebd., Achtunddreißigste Tagung, Beilage 41 (A/38/41), Ziffer 59

²⁰ Ebd., Neununddreißigste Tagung, Beilage 41 (A/39/41), Ziffer 51

²¹ Ebd., Siebenunddreißigste Tagung, Beilage 41 (A/37/41 mit

Korr.1), Ziffer 372

²² Ebd., Neununddreißigste Tagung, Beilage 41 (A/39/41)

¹³ Ebd., Neunte Tagung, Beilage 9 (A/2693), Ziffer 54

¹⁴ Ebd., Neununddreißigste Tagung, Beilage 10 (A/39/10)

¹⁵ A/39/439 mit Add.1-5

¹⁶ Vgl. Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Sixth Committee, 47. - 49. und 63. Sitzung

sowie über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten oder sonstige Empfehlungen auszuarbeiten, die der Ausschuß für angebracht hält;

3. *ersucht* den Sonderausschuß, zur Gewährleistung weiterer Fortschritte in seiner Arbeit auf seiner Tagung im Jahre 1985 mit der Ausarbeitung der Formulierungen des Arbeitsdokuments fortzufahren, das die wichtigsten Elemente des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in internationalen Beziehungen enthält, und dabei die ihm vorgelegten Vorschläge und die Bemühungen seiner Tagungen in den Jahren 1982, 1983 und 1984 zu berücksichtigen;

4. *bittet* die Regierungen, gemäß Generalversammlungsresolution 31/9 ihre Stellungnahmen oder Vorschläge bekanntzugeben bzw. diese auf den neusten Stand zu bringen;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, daran zu denken, wie wichtig es ist, daß allgemeine Übereinstimmung erzielt wird, wann immer dies für das Ergebnis seiner Arbeit von Bedeutung ist;

6. *beschließt*, daß der Sonderausschuß die Teilnahme von Beobachtern der Mitgliedstaaten zulassen soll, und zwar auch an den Sitzungen seiner Arbeitsgruppe;

7. *ersucht* den Sonderausschuß, seine Arbeiten vor allem im Rahmen seiner Arbeitsgruppe durchzuführen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuß die notwendigen Einrichtungen und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen;

9. *bittet* den Sonderausschuß, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung einen Bericht über seine Arbeit vorzulegen;

10. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht des Sonderausschusses über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

99. Plenarsitzung
13. Dezember 1984

39/82 – Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre siebzehnte Tagung²³,

unter Hinweis darauf, daß das Ziel der Kommission die Förderung der schrittweisen Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts ist,

hierzu unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966 sowie alle anderen Generalversammlungsresolutionen zur Tätigkeit der Kommission,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die schrittweise Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung der rechtlichen Hindernisse für den interna-

tionalen Handelsverkehr, insbesondere soweit es sich um Hindernisse für die Entwicklungsländer handelt, einen bedeutenden Beitrag zur gleichberechtigten, gerechten und dem gemeinsamen Interesse dienenden universellen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel leisten und so zum Wohlergehen aller Völker beitragen würde,

im Hinblick darauf, daß bei der Harmonisierung und Vereinheitlichung der Regeln des internationalen Handelsrechts die unterschiedlichen Rechts- und Gesellschaftssysteme beachtet werden müssen,

den Wert *betonend*, den die Mitwirkung von Staaten auf allen Ebenen der wirtschaftlichen Entwicklung, darunter auch von Entwicklungsländern, am Prozeß der Harmonisierung und Vereinheitlichung der Normen des internationalen Handelsrechts besitzt,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre siebzehnte Tagung;

2. *beglückwünscht* die Kommission zu den bei ihrer Arbeit erzielten Fortschritten, insbesondere auf dem Weg zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Konvention über internationale Wechsel und internationale Zahlungsverpflichtungen, zu einem Mustergesetz für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, einem Rechts- und Handbuch für die Abfassung internationaler Verträge für den Bau von Industrieanlagen und einem Rechts- und Handbuch für elektronische Finanztransaktionen sowie dazu, daß sie ihre Beschlüsse im Konsensverfahren verabschieden konnte;

3. *fordert* die Kommission und insbesondere ihre Arbeitsgruppe für die neue internationale Wirtschaftsordnung *auf*, weiterhin die entsprechenden Bestimmungen der auf der sechsten und siebenten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen zur neuen internationalen Wirtschaftsordnung zu berücksichtigen;

4. *stellt fest*, daß die Kommission ihre Arbeitsgruppe für die Praxis internationaler Verträge mit der Ausarbeitung einheitlicher Rechtsvorschriften für die Haftpflicht der Betreiber von Terminals für den internationalen Verkehr betraut hat und daß die Kommission das Thema der rechtlichen Auswirkungen der automatischen Datenverarbeitung auf die Abwicklung des internationalen Handels als vorrangigen Punkt auf ihr Arbeitsprogramm gesetzt hat;

5. *bekräftigt* das Mandat der Kommission, als zentrales Rechtsgremium im System der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und Effizienz, Einheitlichkeit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern, und empfiehlt dazu der Kommission, weiterhin eng mit anderen im Bereich des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, darunter auch mit regionalen Organisationen, zusammenzuarbeiten;

6. *bekräftigt ferner*, daß die Arbeit der Kommission auf dem Gebiet der Ausbildung und Unterstützung in Fragen des internationalen Handelsrechts – insbesondere für Entwicklungsländer – sehr wichtig ist und daß es gut wäre, wenn die Kommission zur Förderung der Ausbildung und Unterstützung auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts Symposien und Semi-

²³ Ebd., Beilage 17 (A/39/17)

nare, insbesondere auf regionaler Ebene, veranlassen und fördern würde, wobei sie in diesem Zusammenhang

a) allen Regierungen, regionalen Organisationen und Institutionen dankt, die das Sekretariat der Kommission bei der Veranstaltung von Regionalseminaren und -symposien auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unterstützt haben;

b) die zusätzlichen Initiativen der Kommission und ihres Sekretariats begrüßt, bei der Veranstaltung von regionalen Seminaren auch mit anderen Organisationen und Institutionen zusammenzuarbeiten;

c) Regierungen, internationale Organisationen und Institutionen bittet, das Kommissionssekretariat bei der Finanzierung und Veranstaltung von Regionalseminaren und -symposien, insbesondere in Entwicklungsländern, zu unterstützen;

d) die Regierungen, die entsprechenden Organe der Vereinten Nationen sowie Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen um freiwillige Beiträge bittet, die die Kommission in die Lage versetzen, ihre Programme zur regelmäßigen Verleihung von Stipendien an Kandidaten aus Entwicklungsländern wiederaufzunehmen, damit diese Kandidaten an den Symposien und Seminaren der Kommission teilnehmen können;

7. *empfiehlt* der Kommission, ihre Arbeit zu den in ihrem Arbeitsprogramm genannten Themen fortzusetzen;

8. *bekräftigt* die wichtige Rolle, die der Unterabteilung internationales Handelsrecht im Justitiariat des Sekretariats der Vereinten Nationen dabei zukommt, als Fachsekretariat der Kommission diese bei der Durchführung ihres Arbeitsprogramms zu unterstützen, und äußert die Hoffnung, daß das Sekretariat auch in Zukunft die gleiche hochqualifizierte Arbeit leisten wird.

99. Plenarsitzung
13. Dezember 1984

39/83 – Behandlung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁴, *nachdrücklich darauf hinweisend*, daß die diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter wie auch die Vertretungen und Vertreter bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und die Bediensteten dieser Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten eine wichtige Rolle spielen und daß ferner weltweit das Verständnis hierfür gefördert werden muß,

ferner nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Staaten die Pflicht haben, alle geeigneten und nach dem Völkerrecht erforderlichen Schritte zu unternehmen,

a) um die Räumlichkeiten diplomatischer und konsularischer Vertretungen sowie von Vertretungen bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen zu schützen,

b) um alle Angriffe auf diplomatische und konsularische Vertreter sowie auf Vertreter bei internationalen

zwischenstaatlichen Organisationen und auf Bedienstete dieser Organisationen zu verhindern,

c) um Personen, die derartige Handlungen begehen, zu fassen und vor Gericht zu bringen,

in tiefer Sorge über die nach wie vor große Zahl von Fällen der Nichtachtung der Unverletzlichkeit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter sowie über die ernste Gefahr, die derartige Verletzungen für die Aufrechterhaltung normaler und friedlicher internationaler Beziehungen darstellen, die für die Zusammenarbeit zwischen den Staaten erforderlich sind,

mit dem Ausdruck ihres Mitgeföhls für die Opfer illegaler Handlungen gegen diplomatische und konsularische Vertreter und Vertretungen sowie gegen Vertreter und Vertretungen bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und gegen Bedienstete dieser Organisationen,

in der Überzeugung, daß die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für diplomatische und konsularische Beziehungen, insbesondere soweit durch sie die Unverletzlichkeit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter gewährleistet werden soll, eine Grundvoraussetzung für die normale Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen ist,

angesichts dessen, daß bisher nur wenige Staaten den Aufruf der fünfunddreißigsten, sechsunddreißigsten, siebenunddreißigsten und achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung befolgt haben und Vertragsparteien der betreffenden Übereinkommen über die Unverletzlichkeit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter geworden sind,

in der Überzeugung, daß die mit Generalversammlungsresolution 35/168 vom 15. Dezember 1980 eingeführten und in den Versammlungsresolutionen 36/33 vom 13. November 1981, 37/108 vom 16. Dezember 1982 und 38/136 vom 19. Dezember 1983 weiter ausgearbeiteten Berichterstattungsverfahren einen wichtigen Schritt im Rahmen der Bemühungen um die Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter darstellen,

in dem Wunsch, diese Berichterstattungsverfahren beizubehalten und weiter auszubauen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *verurteilt nachdrücklich* Gewaltakte gegen diplomatische und konsularische Vertretungen und Vertreter sowie gegen Vertretungen und Vertreter bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und gegen Bedienstete dieser Organisationen;

3. *unterstreicht*, daß es sehr wichtig ist, daß man sich in der ganzen Welt der Notwendigkeit der Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit derartiger Vertretungen, Vertreter und Bediensteter wie auch der Rolle der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht stärker bewußt wird;

4. *bittet* die Staaten *eindringlich*, die Grundsätze und Regeln des Völkerrechts über diplomatische und konsularische Beziehungen einzuhalten und anzuwenden und insbesondere im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen alle erforderlichen Maßnahmen zur effektiven Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit aller diplomatischen und konsularischen Ver-

²⁴ A/39/456 mit Add.1-4

tretungen und Vertreter zu ergreifen, die sich von Amts wegen in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten befinden, wie u.a. praktisch durchführbare Maßnahmen, mit denen in ihren Hoheitsgebieten rechtswidrige Aktivitäten von Personen, Gruppen und Organisationen verboten werden können, die die Begehung von Handlungen gegen die Sicherheit dieser Vertretungen und Vertreter fördern, zu diesen Handlungen anstiften, sie organisieren oder durchführen;

5. *empfiehlt* den Staaten – u.a. durch Kontakte zwischen den diplomatischen und konsularischen Vertretungen und dem Gastland – eine enge Zusammenarbeit bei praktischen, auf die Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen gerichteten Maßnahmen sowie beim Austausch von Informationen über die Umstände aller schwerwiegenden Verletzungen des Schutzes und der Sicherheit dieser Vertretungen und Vertreter;

6. *ruft* alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, *auf*, zu erwägen, ob sie nicht Vertragsstaaten der Instrumente werden können, die sich auf den Schutz und die Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter beziehen;

7. *ruft* die Staaten *auf*, beim Auftreten eines Streitfalles im Zusammenhang mit der Verletzung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts über die Unverletzlichkeit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter von den Möglichkeiten einer friedlichen Streitbeilegung, einschließlich der guten Dienste des Generalsekretärs, Gebrauch zu machen;

8. *ersucht*

a) alle Staaten, dem Generalsekretär so schnell wie möglich über ernste Verletzungen des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter zu berichten;

b) den Staat, in dem die Verletzung stattgefunden hat, und gegebenenfalls den Staat, in dem sich der mutmaßliche Täter aufhält, möglichst umgehend über alle Maßnahmen zu berichten, mit denen der Täter vor Gericht gebracht werden soll, nach Abschluß des Verfahrens gegen den Täter im Einklang mit seiner Gesetzgebung den Ausgang dieses Verfahrens bekanntzugeben sowie ebenso umgehend über die Maßnahmen zu berichten, durch die eine Wiederholung derartiger Verletzungen verhindert werden soll;

9. *ersucht* den Generalsekretär, nach Erhalt allen Staaten die gemäß Ziffer 8 dieser Resolution eingegangenen Berichte zu übermitteln, sofern der berichtende Staat nicht um eine andere Regelung ersucht;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Staaten zu bitten, ihm ihre Auffassung darüber mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Verstärkung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter erforderlich sind;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, immer dann, wenn er gemäß Ziffer 8 a) dieser Resolution einen Bericht über eine ernste Verletzung erhalten hat, erforderlichenfalls die Aufmerksamkeit der unmittelbar betroffenen Staaten auf die in Ziffer 8 dieser Resolution vorgesehenen Berichterstattungsverfahren zu lenken;

12. *ersucht* den Generalsekretär *weiterhin*, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Ratifizierungen der in Ziffer 6 genannten Instrumente bzw. der Beitritte zu diesen sowie über die gemäß Ziffer 8 und 10 bei ihm eingegan-

genen Berichte und Stellungnahmen vorzulegen, und bittet ihn, alle etwaigen eigenen Stellungnahmen zu diesen Fragen vorzubringen;

13. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung den Punkt "Behandlung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter: Bericht des Generalsekretärs" aufzunehmen.

99. Plenarsitzung
13. Dezember 1984

39/84 – Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern²⁵

Die Generalversammlung,

eingedenk der Notwendigkeit einer strikten Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, der politischen Unabhängigkeit, der territorialen Integrität von Staaten und der Selbstbestimmung der Völker, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen²⁶ weiter ausgeführt sind,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen, insbesondere ihre Resolutionen 2395 (XXIII) vom 29. November 1968, 2465 (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2548 (XXIV) vom 11. Dezember 1969, 2708 (XXV) vom 14. Dezember 1970, 3103 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973 und ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 sowie auf die Sicherheitsratsresolutionen 405 (1977) vom 14. April 1977, 419 (1977) vom 24. November 1977, 496 (1981) vom 15. Dezember 1981 sowie 507 (1982) vom 28. Mai 1982, in denen die Vereinten Nationen sich gegen die Praxis des Einsatzes von Söldnern, insbesondere gegen Entwicklungsländer und nationale Befreiungsbewegungen, wandten,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 38/137 vom 19. Dezember 1983, mit der sie das Mandat des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern erneuert hat,

nach Behandlung des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses über seine vierte Tagung²⁷,

im Hinblick darauf, daß die Aktivitäten von Söldnern Grundprinzipien des Völkerrechts, wie z.B. dem Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, der territorialen Integrität und der Unabhängigkeit, zuwiderlaufen und den Selbstbestimmungsprozeß von Völkern, die gegen Kolonialismus, Rassismus und Apartheid und alle Formen der Fremdherrschaft kämpfen, ernstlich behindern,

eingedenk der unheilvollen Auswirkungen der Aktivitäten von Söldnern auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,

²⁵ Vgl. auch Abschnitt X.A, Beschluß 39/327

²⁶ Resolution 2625 (XXV), Anhang

²⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 43 (A/39/43 mit Korr.1)

in der Auffassung, daß die ständige Weiterentwicklung und Kodifizierung der völkerrechtlichen Regeln über das Söldnertum wesentlich zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta beitragen würden,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Ad-hoc-Ausschuß zwar gewisse Fortschritte gemacht, das ihm übertragende Mandat jedoch noch nicht erfüllt hat,

erneut erklärend, daß möglichst bald eine internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern ausgearbeitet werden muß,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern und von den vor allem im Laufe seiner vierten Tagung erzielten Fortschritten;

2. *beschließt*, das Mandat des Ad-hoc-Ausschusses zu erneuern, damit er seine Arbeit für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern, fortsetzen kann;

3. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, in Erfüllung seines Mandats die in Kapitel IV seines Berichtes unter dem Titel "Konsolidierte Verhandlungsbasis für eine Konvention gegen die Anwerbung den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern" enthaltenen Artikelentwürfe zur Grundlage zukünftiger Verhandlungen über den Wortlaut der vorgeschlagenen internationalen Konvention zu machen;

4. *bittet* den Ad-hoc-Ausschuß, die dem Generalsekretär von den Mitgliedstaaten zu dieser Frage vorgelegten Vorschläge und Empfehlungen sowie die auf der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung in der Debatte des Sechsten Ausschusses über den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses geäußerten Auffassungen und Stellungnahmen zu berücksichtigen²⁸;

5. *beschließt*, daß der Ad-hoc-Ausschuß verpflichtet ist, die Teilnahme von Beobachtern der Mitgliedstaaten – auch an den Sitzungen seiner Arbeitsgruppen – zu akzeptieren;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß auf seiner fünften Tagung eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der während der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuß abgehaltenen Diskussion sowie alle sonstigen, auf dem neuesten Stand befindlichen und relevanten Unterlagen zu dieser Frage zur Verfügung zu stellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Ad-hoc-Ausschuß alle Hilfen, Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die er für seine Tätigkeit eventuell benötigt;

8. *beschließt*, daß die fünfte Tagung des Ad-hoc-Ausschusses vier Wochen dauern und vom 8. April bis 3. Mai 1985 stattfinden soll;

9. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um sein Mandat auf seiner fünften Tagung zu Ende zu bringen und der vierzigsten Tagung der Generalversammlung einen Konventionsentwurf vorzulegen;

10. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer interna-

tionalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

99. Plenarsitzung
13. Dezember 1984

39/85 – Bericht der Völkerrechtskommission

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre sechsunddreißigste Tagung²⁹,

unter Betonung der Notwendigkeit einer schrittweisen Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts mit dem Ziel, dieses zu einem wirksameren Instrument zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen³⁰ zu machen und seine Bedeutung für die Beziehungen zwischen Staaten zu erhöhen,

in Anerkennung der Tatsache, daß es sehr wichtig ist, rechtliche und redaktionelle Fragen an den Sechsten Ausschuß zu überweisen, darunter auch Themen, die der Völkerrechtskommission unterbreitet werden könnten, und den Sechsten Ausschuß und die Kommission in die Lage zu versetzen, einen besseren Beitrag zur schrittweisen Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts zu leisten,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit einer ständigen Überprüfung derjenigen völkerrechtlichen Themen, die sich in Anbetracht des Interesse, das ihnen die heutige internationale Gemeinschaft erstmalig oder von neuem beimißt, für die schrittweise Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechsunddreißigste Tagung;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf dieser Tagung geleistete Arbeit;

3. *empfiehlt* der Völkerrechtskommission, unter Berücksichtigung der von den Regierungen schriftlich oder während der Erörterungen der Generalversammlung mündlich vorgebrachten Stellungnahmen ihre Arbeit zu allen Themen ihres laufenden Arbeitsprogramms fortzusetzen;

4. *äußert* ihre Befriedigung über die Feststellungen und Absichten der Völkerrechtskommission hinsichtlich ihrer Verfahren und Arbeitsmethoden, die in Ziffer 385 bis 397 ihres Berichts²⁹ zum Ausdruck gebracht wurden;

5. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse über die zunehmende Bedeutung der Kodifizierungsabteilung im Justitiariat des Sekretariats sowie über die Dokumentation der Völkerrechtskommission;

6. *appelliert* an die Regierungen und gegebenenfalls auch an die internationalen Organisationen, den Bitten der Völkerrechtskommission um Stellungnahmen, Bemerkungen und Antworten auf ihre Fragebögen sowie um Materialien zu den Themen ihres Arbeitsprogramms so vollständig und rasch wie möglich nachzukommen;

²⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 10 (A/39/10)

³⁰ Resolution 2625 (XXV), Anhang

²⁸ Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Sixth Committee, 49. - 57. und 64. Sitzung

7. *bekräftigt ihre Hoffnung* auf einen weiteren Ausbau der Zusammenarbeit der Völkerrechtskommission mit den zwischenstaatlichen Rechtsgremien, deren Arbeit für die schrittweise Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts von Interesse ist;

8. *hofft*, daß auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission Seminare abgehalten werden und daß immer mehr Teilnehmer aus Entwicklungsländern die Gelegenheit zur Teilnahme an diesen Seminaren erhalten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Völkerrechtskommission die Protokolle der anlässlich der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Debatte über den Bericht der Kommission³¹ zur Kenntnisnahme zu übermitteln und eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Debatte erstellen und verteilen zu lassen.

99. Plenarsitzung
13. Dezember 1984

39/86—Konferenz der Vereinten Nationen über das zwischen Staaten und internationalen Organisationen bzw. zwischen internationalen Organisationen geltende Vertragsrecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/112 vom 16. Dezember 1982, in der sie den Abschluß einer internationalen Konvention auf der Grundlage der von der Völkerrechtskommission auf ihrer vierunddreißigsten Tagung³² verabschiedeten Artikelentwürfe über das zwischen Staaten und internationalen Organisationen bzw. zwischen internationalen Organisationen geltende Vertragsrecht beschloß,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 38/139 vom 19. Dezember 1983, in der sie beschloß, als geeignetes Forum für die letzte Lesung der Artikelentwürfe eine nicht vor 1985 einzuberufende Bevollmächtigtenkonferenz zu wählen, und in der sie übereinkam, auf ihrer neununddreißigsten Tagung einen Beschluß zur Frage des Termins und des Tagungsorts der Konferenz der Vereinten Nationen über das zwischen Staaten und internationalen Organisationen bzw. zwischen internationalen Organisationen geltende Vertragsrecht sowie über die Frage der Teilnehmer dieser Konferenz zu fassen,

nach Erhalt des Berichts des Generalsekretärs³³ mit den von Staaten und wichtigen internationalen zwischenstaatlichen Organisationen gemäß Generalversammlungsresolution 38/139 vorgelegten Stellungnahmen und Bemerkungen,

im Hinblick darauf, daß es sehr wichtig ist, durch die Erleichterung allgemeiner Übereinstimmung den Erfolg der Konferenz zu sichern,

eingedenk des Zusammenhangs zwischen dem zwischen Staaten geltenden Vertragsrecht und dem Gegenstand der Konferenz,

mit Dank feststellend, daß die Regierung Österreichs eine Einladung ausgesprochen hat, die Konferenz in Wien abzuhalten,

1. *beschließt*, daß die Konferenz der Vereinten Nationen über das zwischen Staaten und internationalen Organisationen bzw. zwischen internationalen Organisationen geltende Vertragsrecht vom 18. Februar bis 21. März 1986 in Wien abgehalten wird;

2. *ersucht* den Generalsekretär,

a) alle Staaten zur Teilnahme an der Konferenz einzuladen;

b) Namibia, vertreten durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, gemäß Ziffer 6 der Generalversammlungsresolution 37/233 C vom 20. Dezember 1982 zur Teilnahme an der Konferenz einzuladen;

c) die Vertreter von Organisationen, die eine ständige Einladung der Generalversammlung zur Teilnahme als Beobachter an den Tagungen und an der Tätigkeit aller unter ihrer Schirmherrschaft einberufenen internationalen Konferenzen erhalten haben, gemäß den Generalversammlungsresolutionen 3237 (XXIX) vom 22. November 1974 und 31/152 vom 20. Dezember 1976 einzuladen, in dieser Eigenschaft an der Konferenz teilzunehmen;

d) die Vertreter der von der Organisation der afrikanischen Einheit in ihrer Region anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen gemäß Generalversammlungsresolution 3280 (XXIX) vom 10. Dezember 1974 zur Teilnahme als Beobachter an der Konferenz einzuladen;

e) die Vertreter internationaler zwischenstaatlicher Organisationen, die traditionell eine Einladung zur Teilnahme als Beobachter bei unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen einberufenen Rechtskodifizierungskonferenzen erhalten haben, zur Teilnahme an der Konferenz einzuladen, und zwar in einer Eigenschaft, die noch im Rahmen der in Ziffer 8 dieser Resolution genannten Konsultationen zu bestimmen und über die auf der vierzigsten Tagung der Generalversammlung zu beschließen ist;

3. *bittet* die in Ziffer 2 dieser Resolution genannten Teilnehmer, in ihre Delegationen soweit wie möglich Personen aufzunehmen, die Sachverständige auf dem zu behandelnden Gebiet sind;

4. *beschließt*, daß die Sprachen der Konferenz die Amts- und Arbeitssprachen der Generalversammlung und ihrer Ausschüsse und Unterausschüsse sein werden;

5. *verweist* die auf der vierunddreißigsten Tagung der Völkerrechtskommission verabschiedeten Artikelentwürfe über das zwischen Staaten und internationalen Organisationen bzw. zwischen internationalen Organisationen geltende Vertragsrecht als Hauptvorschlag zur Prüfung an die Konferenz;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Konferenz alle einschlägigen Unterlagen und Empfehlungen zu der Geschäftsordnung und den Arbeitsmethoden vorzulegen und dabei zu berücksichtigen, wie wichtig es ist, allgemeine Übereinstimmung über die endgültigen Konferenzergebnisse zu erleichtern, und ersucht ihn ferner, für die Bereitstellung des von der Konferenz benötigten Personals und der benötigten Einrichtungen und Dienste, einschließlich von Kurzprotokollen, zu sorgen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, daß der Sonderberichterstatter der Völkerrechtskommission für die Frage der zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen zwei oder mehreren internationalen Organisationen abgeschlosse-

³¹ Vgl. *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Sixth Committee*, 33. - 47. und 55. Sitzung

³² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenunddreißigste Tagung, Beilage 10 (A/37/10)*, Kap. II, Abschnitt D

³³ A/39/491

nen Verträge als Sachverständiger bei der Konferenz anwesend ist;

8. *ruft* die Teilnehmer an der Konferenz *auf*, vor Einberufung der Konferenz Konsultationen abzuhalten, die hauptsächlich die Arbeitsorganisation und die Arbeitsmethoden der Konferenz, einschließlich der Geschäftsordnung, und wichtige Sachfragen, einschließlich der Schlußbestimmungen und der Beilegung von Streitigkeiten, zum Gegenstand haben, um so durch die Erleichterung allgemeiner Übereinstimmung zu einem erfolgreichen Abschluß der Konferenz beizutragen;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz der Vereinten Nationen über das zwischen Staaten und internationalen Organisationen bzw. zwischen internationalen Organisationen geltende Vertragsrecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

99. Plenarsitzung

nen Verträge als Sachverständiger bei der Konferenz anwesend ist;

39/87 – Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland³⁴,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³⁵ sowie das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen³⁶,

ferner unter Hinweis darauf, daß die mit den Vorrechten und Immunitäten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Vertretungen sowie die mit der Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals verbundenen Probleme für die Mitgliedstaaten von großer Bedeutung und großem Interesse sind und daß dafür in erster Linie das Gastland zuständig ist,

mit tiefer Sorge feststellend, daß nach wie vor Handlungen gegen die Sicherheit des Personals der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Vertretungen begangen werden,

in der Erkenntnis, daß die zuständigen Behörden des Gastlandes weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollten, insbesondere um jegliche Handlungen gegen die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals zu verhindern,

1. *schließt sich* den Empfehlungen in Ziffer 58 des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland³⁴ an;

2. *verurteilt nachdrücklich* alle terroristischen und kriminellen Handlungen, die die Sicherheit der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Vertretungen und ihres Personals verletzen;

3. *bittet* das Gastland *eindringlich*, auch weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zur erfolgreichen Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Vertretungen und ihres Personals zu ergreifen, darunter auch praktisch

³⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 26 (A/39/261 mit Korr.1)

³⁵ Resolution 22 A (I)

³⁶ Resolution 169 (II)

durchführbare Maßnahmen, um rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, die die Begehung von Handlungen gegen die Sicherheit dieser Vertretungen und Vertreter fördern, anstiften, organisieren oder durchführen;

4. *wiederholt erneut*, daß das Festhalten aller Mitgliedstaaten am Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen und an anderen einschlägigen Abkommen eine unabdingbare Voraussetzung für ein geregeltes Arbeiten der Vereinten Nationen und der ständigen Vertretungen in New York ist, und unterstreicht, daß alle Aktionen verhindert werden müssen, die nicht im Einklang mit den aus dem Abkommen und dem Völkerrecht erwachsenden Verpflichtungen stehen;

5. *fordert* alle Länder, insbesondere das Gastland, *auf*, die Öffentlichkeit dadurch besser mit dieser Frage vertraut zu machen, daß sie mit allen verfügbaren Mitteln Aufklärungsarbeit darüber betreiben, welche wichtige Rolle die Vereinten Nationen und alle bei ihr akkreditierten Vertretungen für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit spielen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiterhin aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen und weiterhin nachdrücklich auf die Bedeutung wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung von Terror- und Gewaltakten gegen die Vertretungen und ihr Personal hinzuweisen;

7. *ersucht* den Ausschuß für die Beziehungen zum Gastland, in Übereinstimmung mit Generalversammlungsresolution 2819 (XXVI) vom 15. Dezember 1971 seine Arbeit fortzusetzen;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

99. Plenarsitzung 13. Dezember 1984

39/88 – Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

A

Die Generalversammlung,

unter Bekräftigung ihrer Unterstützung der in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele und Grundsätze,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 686 (VII) vom 5. Dezember 1952, 992 (X) vom 21. November 1955, 2285 (XXII) vom 5. Dezember 1967, 2552 (XXIV) vom 12. Dezember 1969, 2697 (XXV) vom 11. Dezember 1970, 2968 (XXVII) vom 14. Dezember 1972 und 3349 (XXIX) vom 17. Dezember 1974,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2925 (XXVII) vom 27. November 1972, 3073 (XXVIII) vom 30. November 1973 und 3282 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 über die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen,

besonders unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen eingesetzt hat, sowie auf ihre Reso-

lutionen 31/28 vom 29. November 1976, 32/45 vom 8. Dezember 1977, 33/94 vom 16. Dezember 1978, 34/147 vom 17. Dezember 1979, 35/164 vom 15. Dezember 1980, 36/122 vom 11. Dezember 1981, 37/114 vom 16. Dezember 1982 und 38/141 vom 19. Dezember 1983,

in Kenntnisnahme der Berichte des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen an die siebenunddreißigste³⁷ und neununddreißigste³⁸ Tagung der Generalversammlung sowie der dazu geäußerten Auffassungen und Stellungnahmen der Mitgliedstaaten,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen über seine Tagung des Jahres 1984³⁹,

unter Berücksichtigung der vom Sonderausschuß erarbeiteten Gliederung für ein Handbuch über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten sowie der diesbezüglichen Schlußfolgerungen⁴⁰,

im Hinblick darauf, daß vor den Tagungen abgehaltene Konsultationen zwischen den Mitgliedern des Sonderausschusses und anderen interessierten Staaten die Erfüllung des Auftrags des Ausschusses beträchtlich erleichtern können,

im Bewußtsein dessen, daß im Jahre 1985 das vierzigjährige Bestehen der Vereinten Nationen begangen wird,

in der Auffassung, daß der Sonderausschuß seinen Auftrag noch nicht erfüllt hat,

1. *nimmt* den Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen zur Kenntnis;

2. *beschließt*, daß der Sonderausschuß seine nächste Tagung vom 4. bis 29. März 1985 abhalten soll;

3. *ersucht* den Sonderausschuß, auf seiner Tagung im Jahre 1985

a) der Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch ausgiebigere Beschäftigung mit allen Aspekten Vorrang einzuräumen, mit dem Ziel, die Rolle der Vereinten Nationen, insbesondere des Sicherheitsrats, zu stärken und den Rat zur uneingeschränkten Wahrnehmung der ihm in der Charta übertragenen Verantwortung in diesem Bereich zu befähigen; hierzu ist u.a. zu prüfen, wie Friedensbedrohungen oder Situationen vermieden bzw. ausgeräumt werden können, die zu internationalen Reibungen oder Streitigkeiten führen könnten, wobei der Sonderausschuß bei all diesen Fragen das Ziel verfolgen soll, im Einklang mit nachstehender Ziffer 5 der Generalversammlung seine Ergebnisse vorzulegen, damit diese alle ihr geeignet erscheinenden Empfehlungen verabschieden kann. Dabei sollte der Sonderausschuß seine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Arbeitsdokument über die Vermeidung und Ausräumung von Friedensbedrohungen und Situationen, die zu internationalen Reibungen oder Streitigkeiten führen könnten⁴¹ bzw. abgeänderten Fassungen dieses Dokuments und sonstigen, eventuell noch abgegebenen Vorschlägen fortsetzen;

b) seine Arbeit zur Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen und in diesem Zusammenhang

i) die Behandlung des in den Arbeitsunterlagen über die Schaffung einer Kommission für gute

Dienste, Vermittlung und Vergleich⁴² fortzusetzen;

ii) den Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte der Arbeiten am Entwurf eines Handbuchs über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten zu prüfen;

4. *ersucht* den Sonderausschuß, die Frage der Rationalisierung der Verfahren der Vereinten Nationen weiter zu prüfen und immer dann die Behandlung dieser Frage wiederaufzunehmen, wenn er es für angemessen hält;

5. *ersucht* den Sonderausschuß *ferner*, daran zu denken, wie wichtig es ist, daß allgemeine Übereinstimmung erzielt wird, wann immer dies für das Ergebnis seiner Arbeit von Bedeutung ist;

6. *bittet* die Mitglieder des Sonderausschusses *eindringlich* um volle Mitwirkung an der Arbeit des Ausschusses zur Erfüllung des ihm übertragenen Mandats;

7. *beschließt*, daß der Sonderausschuß verpflichtet ist, die Teilnahme von Beobachtern der Mitgliedstaaten zuzulassen, und zwar auch an den Sitzungen seiner Arbeitsgruppen;

8. *bittet* die Regierungen, gemäß Generalversammlungsresolution 3499 (XXX) ihre Bemerkungen und Vorschläge vorzulegen, bzw. diese auf den neuesten Stand zu bringen, sofern sie dies für notwendig halten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuß jede Unterstützung zu gewähren;

10. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage der vom Sonderausschuß aufgestellten Gliederung und im Lichte der im Verlauf der Diskussionen im Sechsten Ausschuß sowie im Sonderausschuß geäußerten Auffassungen den Entwurf für ein Handbuch über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten zu erstellen und der Tagung des Sonderausschusses im Jahre 1985 über den Stand der Arbeiten zu berichten, bevor er ihm den endgültigen Entwurf des Handbuchs zur späteren Genehmigung vorlegt;

11. *ersucht* den Sonderausschuß, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung einen Bericht über seine Arbeit vorzulegen;

12. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

99. Plenarsitzung
13. Dezember 1984

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2827 (XXVI) vom 17. Dezember 1971 über die Rationalisierung der Verfahren und der Organisation der Generalversammlung,

nach Behandlung der Beratungsergebnisse des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen in Ziffer 151 seines Berichts über seine Tagung im Jahre 1984³⁹,

im Bewußtsein dessen, daß sie die Aufgaben, die ihr gemäß der Charta der Vereinten Nationen übertragen worden sind, mit einem Höchstmaß an Effizienz erfüllen muß,

⁴² A/38/343, Anhang; A/C.6/39/L.2

³⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenunddreißigste Tagung, Beilage 1 (A/37/1)

³⁸ Ebd., Neununddreißigste Tagung, Beilage 1 (A/39/1)

³⁹ Ebd., Beilage 33 (A/39/33)

⁴⁰ Ebd., Kap. III, Abschnitt B

⁴¹ Ebd., Beilage 33 (A/39/33), Ziffer 20

1. *billigt* die im Anhang zur vorliegenden Resolution enthaltenen Beratungsergebnisse des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen;

2. *beschließt*, daß die in Ziffer 1 genannten Beratungsergebnisse der Geschäftsordnung der Generalversammlung als Anhang beigegeben werden sollen.

99. Plenarsitzung
13. Dezember 1984

ANHANG

BERATUNGSEERGEBNISSE DES SONDERAUSSCHUSSES FÜR DIE CHARTA UND DIE STÄRKUNG DER ROLLE DER VEREINTEN NATIONEN HINSICHTLICH DER RATIONALISIERUNG DER VERFAHREN DER VEREINTEN NATIONEN

1. Die Tagesordnung der Generalversammlung sollte nach Absprache mit den betreffenden Delegationen und mit deren Zustimmung durch Umgruppierung oder Zusammenfassung verwandter Fragen soweit wie möglich vereinfacht werden⁴³.
2. Wann immer dies angebracht ist, sollten einzelne Fragen an andere Organe der Vereinten Nationen oder Sonderorganisationen* überwiesen werden. Das Recht der Staaten, um die Erörterung einzelner Fragen in der Generalversammlung zu ersuchen, sollte davon nicht berührt werden.
3. Die in Anhang V Ziffer 28 der Geschäftsordnung der Generalversammlung enthaltene Empfehlung, der zufolge die Versammlung soweit wie möglich gewährleisten soll, daß dieselben Fragen oder dieselben Aspekte einer Frage nicht von mehr als einem Hauptausschuß behandelt werden, sollte konsequenter befolgt werden, es sei denn, eine Konsultation des Sechsten Ausschusses über die rechtlichen Aspekte der von anderen Hauptausschüssen behandelten Fragen wäre nützlich.
4. Der Präsidialausschuß sollte seiner Rolle gemäß Regel 42 der Geschäftsordnung und Ziffer 1 und 2 der Generalversammlungsbeschlusses 34/401 stärker gerecht werden, indem er sich in regelmäßigen Abständen einen Überblick über die Arbeit der Versammlung verschafft und die notwendigen Empfehlungen abgibt.
5. Die Vorsitzenden der Hauptausschüsse sollten aufgrund früherer Erfahrungen die Initiative ergreifen und die Zusammenfassung ähnlicher oder verwandter Fragen sowie die Abhaltung einer einzigen allgemeinen Debatte darüber vorschlagen.
6. Die Vorsitzenden der Hauptausschüsse sollten ihrem jeweiligen Ausschuß frühzeitig genug den Abschluß der Rednerliste zu den einzelnen Punkten vorschlagen.
7. Vereinbarte Arbeitsprogramme sollten eingehalten werden. Zu diesem Zweck sollten Sitzungen zur festgesetzten Zeit beginnen und sollte die vorgesehene Sitzungszeit voll genutzt werden.
8. Der Vorstand jedes Hauptausschusses sollte sich in regelmäßigen Abständen einen Überblick über den Fortgang der Arbeit verschaffen. Falls erforderlich, sollte er geeignete Maßnahmen vorschlagen, um eine Einhaltung des Terminplans sicherzustellen.
9. Verhandlungsverfahren sollten sorgfältig ausgewählt und dem jeweiligen Verhandlungsgegenstand angepaßt werden.
10. Das Sekretariat sollte durch die Bereitstellung ausreichender Konferenzeinrichtungen die Durchführung informeller Konsultationen erleichtern⁴⁴.
11. Die Mandate von Nebenorganen sollten zur Vermeidung von Überschneidungen und Doppelarbeit sorgfältig definiert werden. Darüber hinaus sollte die Generalversammlung in regelmäßigen Abständen die Nützlichkeit ihrer Nebenorgane überprüfen.
12. Resolutionen sollten so klar und prägnant wie möglich formuliert werden.

* Vgl. die Fußnote auf S. 330

⁴³ Die Auffassung wurde vertreten, daß die Zustimmung der betreffenden Delegationen nicht unbedingt erforderlich sei.

⁴⁴ Es wurde die Auffassung geäußert, daß diese Empfehlung keinerlei finanzielle Auswirkungen haben dürfe und nur vorbehaltlich dieser Voraussetzung angenommen worden sei.

39/89 — Entwurf der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohlergehen von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung bei Pflegeeltern und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/167 vom 16. Dezember 1981, in der sie u.a. beschloß, daß geeignete Maßnahmen zur Fertigstellung des Entwurfs der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohlergehen von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung bei Pflegeeltern und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen werden sollten,

in diesem Zusammenhang *feststellend*, daß die Arbeiten der Menschenrechtskommission am Entwurf der Konvention über die Rechte des Kindes bald abgeschlossen sein werden,

ingedenk der Berichte des Generalsekretärs vom 8. September 1980⁴⁵, 19. Oktober 1982⁴⁶, 6. Oktober 1983⁴⁷ und 10. September 1984⁴⁸ mit den Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zum Wortlaut des Entwurfs der Erklärung,

im vollem Bewußtsein des souveränen Rechts der Regierungen, ihre nationale und internationale Politik für den Schutz und das Wohlergehen von Kindern, darunter, falls erforderlich, auch für die Unterbringung bei Pflegeeltern und die Adoption, selbst zu bestimmen,

ingedenk des Bestehens unterschiedlicher nationaler Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Schutzes und des Wohlergehens von Kindern,

in Anerkennung dessen, daß die Regierungen die Aufgabe haben festzustellen, wieweit ihre nationalen Einrichtungen und Dienste für Kinder ausreichen und für welche Kinder die bestehenden Dienste nicht genügen,

feststellend, wie nützlich die regionale Zusammenarbeit in Fragen des Wohlergehens von Kindern ist,

in Anerkennung dessen, daß das Wohl eines Kindes am besten durch das Wohlergehen seiner Familie gefördert wird und daß, wenn keine natürliche Familie vorhanden ist oder diese nicht angemessen für das Kind sorgen kann, im Einklang mit den Landesgesetzen die Unterbringung in einer Ersatzfamilie in Betracht gezogen werden sollte,

überzeugt, daß die Verabschiedung des Entwurfs der Erklärung das Wohlergehen von Kindern mit besonderen Bedürfnissen fördern wird,

1. *ruft* verschiedenen Rechtssystemen angehörende Mitgliedstaaten *auf*, Konsultationen über den Entwurf der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohlergehen von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung bei Pflegeeltern und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene abzuhalten, um zu ermitteln, inwieweit sie sich dem gemeinsamen Bemühen um den Abschluß der diesbezüglichen Arbeiten anschließen wollen;

2. *ruft ferner* die Mitgliedstaaten, die sich an den Konsultationen beteiligen, *auf*, noch vor der einundvier-

⁴⁵ A/35/336

⁴⁶ A/37/146

⁴⁷ A/38/389 mit Add.1-3

⁴⁸ A/39/442 mit Add.1

zigsten Tagung der Generalversammlung ein Dokument mit ihren gemeinsamen Schlußfolgerungen zu dieser Angelegenheit vorzulegen, das auch gegebenenfalls ihre Vorschläge bezüglich des Verfahrens und des Forums für künftige Arbeiten enthält;

3. *ersucht* den Generalsekretär, das in Ziffer 2 genannte Dokument unter den Mitgliedstaaten zu verteilen, damit sie ihre Stellungnahmen dazu sowie auch ihre Auffassungen zu dem Verfahren und dem Forum für künftige Arbeiten abgeben können, und ersucht ihn, der einundvierzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht vorzulegen;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Entwurf der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohlergehen von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung bei Pflegeeltern und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundvierzigsten Tagung.

99. Plenarsitzung
13. Dezember 1984

39/90 – Überprüfung des Prozesses der Ausarbeitung multilateraler Verträge

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß multilaterale Verträge ein wichtiges Mittel zur Herbeiführung der Zusammenarbeit zwischen Staaten und eine wichtige primäre Quelle des Völkerrechts sind,

sich daher dessen bewußt, daß der auf die schrittweise Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts gerichtete Prozeß der Ausarbeitung multilateraler Verträge einen wichtigen Teil der Arbeit der Vereinten Nationen und ganz allgemein der internationalen Gemeinschaft darstellt,

im Bewußtsein der Verantwortung, die eine aktive Beteiligung am Prozeß der Ausarbeitung multilateraler Verträge den Regierungen auferlegt,

in der Überzeugung, daß die begrenzten Mittel, die zur Ausarbeitung multilateraler Verträge zur Verfügung stehen, so gut wie nur überhaupt möglich genutzt werden sollten,

sich dessen bewußt, daß es gut wäre, wenn die Informationen über die von den Vereinten Nationen bei der Erarbeitung und Formulierung des Wortlauts multilateraler Verträge angewandten Verfahren konsolidiert und weithin bekannt gemacht würden,

unter Berücksichtigung dessen, daß interessierte Parteien in bestimmten wichtigen und speziellen Bereichen Verhandlungsmethoden von nachweislichem und beständigem Wert entwickelt haben,

eingedenk des wichtigen Beitrags, den die Völkerrechtskommission während der letzten sechsunddreißig Jahre zur Erarbeitung multilateraler Verträge geleistet hat,

sich dessen bewußt, daß der Afro-asiatische Rechtsberatungsausschuß bestimmte Aspekte der Ausarbeitung multilateraler Verträge überprüft hat, *nach Kenntnisnahme* des Berichts des Generalsekretärs über die Überprüfung des Prozesses der Ausarbeitung multilateraler Verträge an die fünfunddreißigste Tagung der Generalversammlung⁴⁹ sowie der in den Addenden

zum Bericht enthaltenen Stellungnahmen der Regierungen und der Völkerrechtskommission⁵⁰,

ferner nach Kenntnisnahme von den späteren Berichten des Generalsekretärs an die sechsunddreißigste⁵¹ und siebenunddreißigste⁵² Tagung der Generalversammlung sowie der Antworten und Bemerkungen der Regierungen und internationalen Organisationen⁵³,

nach Behandlung der während der diesjährigen Tagung im Laufe der Debatte im Sechsten Ausschuß abgegebenen Erklärungen⁵⁴,

im Hinblick darauf, daß die gemäß Generalversammlungsresolution 36/112 vom 10. Dezember 1981 zum ersten Mal eingesetzte Arbeitsgruppe zur Überprüfung des Prozesses der Ausarbeitung multilateraler Verträge ihr Mandat abgeschlossen hat, und in Kenntnisnahme des Berichts der Arbeitsgruppe mit dem Schlußdokument über die Überprüfung des Prozesses der Ausarbeitung multilateraler Verträge⁵⁵,

1. *dankt* der Arbeitsgruppe zur Überprüfung des Prozesses der Ausarbeitung multilateraler Verträge für die Erfüllung ihres Mandats sowie für ihr Schlußdokument;

2. *ersucht* den Generalsekretär, das Schlußdokument der Arbeitsgruppe zur Überprüfung des Prozesses der Ausarbeitung multilateraler Verträge an alle Mitgliedstaaten zu verteilen;

3. *empfiehlt* allen Staaten, die im Rahmen der Vereinten Nationen den Prozeß der Ausarbeitung eines multilateralen Vertrages einleiten wollen, die im Schlußdokument der Arbeitsgruppe zur Überprüfung des Prozesses der Ausarbeitung multilateraler Verträge dargelegten Verfahren zu berücksichtigen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Information und zur möglichen Verwendung durch die Regierungen ein der Darstellung in Ziffer 18 des Schlußdokuments der Arbeitsgruppe zur Überprüfung des Prozesses der Ausarbeitung multilateraler Verträge entsprechendes Handbuch über die Ausarbeitung multilateraler Verträge zu erstellen, das binnen zwei Jahren zur Verfügung stehen soll;

5. *ersucht* den Generalsekretär *weiterhin*,

a) *gemeinsam* mit den Sonderorganisationen* und ihnen nahestehenden Gremien sowie anderen internationalen Organisationen mit Depositarfunktion die Durchführbarkeit und die finanziellen Auswirkungen einer Konsolidierung der Informationen über die von diesen internationalen Organisationen wahrgenommene Depositarfunktion zu untersuchen (in Anlehnung an die Untersuchung *Multilateral Treaties Deposited with the Secretary-General* (Beim Generalsekretär hinterlegte multilaterale Verträge))⁵⁶,

b) Konsultationen über die Durchführbarkeit und die finanziellen Auswirkungen einer in regelmäßigen Abständen erfolgenden Veröffentlichung von konsolidierten Informationen über von Regierungen wahrgenommene Depositarfunktionen abzuhalten;

* Vgl. die Fußnote auf S. 330

⁵⁰ A/35/312/Add.1 und 2 sowie Add.1/Korr.1

⁵¹ A/36/553

⁵² A/37/444

⁵³ A/36/553/Add.1 und 2 sowie A/37/444/Add.1

⁵⁴ Vgl. *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Sixth Committee, 59.*, 60. und 64. Sitzung

⁵⁵ A/C.6/39/L.12, Anhang

⁵⁶ ST/LEG/SER.E/2 mit Add.1

⁴⁹ A/35/312 mit Korr.1

c) die derzeit gültigen Ausführungsbestimmungen für Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen im Hinblick auf deren mögliche Aktualisierung zu überprüfen;

d) die Sonderorganisationen*, die ihnen nahestehenden Gremien und andere internationale Organisationen mit Konsultativstatus bei den Vereinten Nationen zu bitten, den Generalsekretär über ihre jeweiligen Aktivitäten im Bereich der Ausarbeitung von Verträgen zu informieren;

und ersucht ihn *ferner*, dem Sechsten Ausschuß darüber zu berichten;

6. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, unter Berücksichtigung diesbezüglicher Entwicklungen und Praktiken die Vorbereitungen für eine möglichst baldige Veröffentlichung von Neuauflagen des *Handbook of Final Clauses*⁵⁷ (Handbuch für Schlußklauseln) und des *Summary of the Practice of the Secretary-General as Depositary of Multilateral Agreements*⁵⁸ (Kompendium des Generalsekretärs als Depositar multilateraler Verträge) fortzusetzen.

99. Plenarsitzung
13. Dezember 1984

* Vgl. die Fußnote auf S. 330

⁵⁷ ST/LEG/6

⁵⁸ ST/LEG/7

X. BESCHLÜSSE

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
A. Wahlen and Ernennungen				
39/301	Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/39/PV.1, Ziffer 6)	3 a)	18. September 1984	348
39/302	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (A/39/PV.1, Ziffer 55)	4	18. September 1984	348
39/303	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse (A/39/PV.2, Ziffer 1)	5	18. September 1984	348
39/304	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (A/39/PV.2, Ziffer 10)	6	18. September 1984	349
39/305	Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe			
	A. Ernennung eines Mitglieds der Gruppe (A/39/503 mit Korr.1, Ziffer 4; A/39/PV.3, Ziffer 67)	17 g)	21. September 1984	349
	B. Ernennung von fünf Mitgliedern der Gruppe (A/39/762/Rev.1/Add.1, Ziffer 2; A/39/PV.105, Ziffer 68)	17 g)	18. Dezember 1984	349
	C. Ernennung eines Mitglieds der Gruppe (A/39/881, Ziffer 4; A/39/PV.106, Ziffer 29)	17 g)	9. April 1985	349
39/306	Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats (A/39/PV.34, Ziffer 16)	15 b)	22. Oktober 1984	350
39/307	Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs (A/39/357/Rev.1-S/16680/Rev.1 mit Add.1; A/39/PV.53, Ziffer 20)	15 c)	7. November 1984	350
39/308	Ernennung der Mitglieder des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts (A/39/PV.67, Ziffer 1; A/39/PV.86, Ziffer 79) ¹		20. November und 5. Dezember 1984	351
39/309	Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Rats für industrielle Entwicklung (A/39/PV.93, Ziffer 48)	16 a)	10. Dezember 1984	351
39/310	Wahl von zwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (A/39/PV.93, Ziffer 55)	16 b)	10. Dezember 1984	351
39/311	Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats (A/39/297, Ziffer 2; A/39/PV.93, Ziffer 64)	16 c)	10. Dezember 1984	352
39/312	Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses (A/39/298, Ziffer 4; A/39/PV.93, Ziffer 76)	16 d)	10. Dezember 1984	352
39/313	Wahl der Mitglieder des Gouverneursrats des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage (A/39/PV.93, Ziffer 79)	16 e)	10. Dezember 1984	353
39/314	Wahl des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (A/39/799, Ziffer 3; A/39/PV.93, Ziffer 81)	16 f)	10. Dezember 1984	353
39/315	Bestätigung der Ernennung des Exekutivdirektors der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (A/39/800, Ziffer 3; A/39/PV.93, Ziffer 82)	17 h)	10. Dezember 1984	353
39/316	Bestätigung der Ernennung des Exekutivdirektors des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage (A/39/798; A/39/PV.93, Ziffer 86)	17 k)	10. Dezember 1984	353
39/317	Ernennung von fünf Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (A/39/725, Ziffer 6; A/39/PV.98, Ziffer 19)	17 a)	13. Dezember 1984	353
39/318	Ernennung von sechs Mitgliedern des Beitragsausschusses (A/39/726, Ziffer 5; A/39/PV.98, Ziffer 20)	17 b)	13. Dezember 1984	354
39/319	Ernennung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses (A/39/727, Ziffer 5; A/39/PV.98, Ziffer 21)	17 c)	13. Dezember 1984	354
39/320	Bestätigung der Ernennung von drei Mitgliedern des Investitionsausschusses (A/39/728, Ziffer 4; A/39/PV.98, Ziffer 22)	17 d)	13. Dezember 1984	354
39/321	Ernennung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen (A/39/729, Ziffer 4; A/39/PV.98, Ziffer 23)	17 e)	13. Dezember 1984	355
39/322	Ernennung von sechs Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und Designierung des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission (A/39/820, Ziffer 11; A/39/PV.98, Ziffer 25)	17 f)	13. Dezember 1984	355
39/323	Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats (A/39/PV.33, Ziffer 19; A/39/PV.105, Ziffer 11)	15 a)	22. Oktober und 18. Dezember 1984	356

¹ Der Punkt "Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts" stand nicht auf der Tagesordnung der neununddreißigsten Tagung.

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
39/324	Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (A/39/852; A/39/PV.105, Ziffer 72) .	17 j)	18. Dezember 1984	356
39/325	Ernennung des Beauftragten der Vereinten Nationen für Namibia (A/39/832, Ziffer 2; A/39/PV.105, Ziffer 93)	17 j)	18. Dezember 1984	356
39/326	Ernennung dreier Mitglieder des Sonderausschusses für die Erhöhung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen (A/39/849; A/39/PV.105, Ziffer 109)	126	18. Dezember 1984	356
39/327	Ernennung zweier Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern (A/39/850, A/39/851; A/39/PV.105, Ziffer 112)	129	18. Dezember 1984	356
B. Sonstige Beschlüsse				
<i>1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß</i>				
39/401	Organisation der neununddreißigsten Tagung (A/39/250, Ziffer 2-20; A/39/PV.3, Ziffer 115)	8	21. September 1984	357
39/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte (A/39/250, Ziffer 21-28; A/39/250/Add.1, Ziffer 2; A/39/250/Add.2, Ziffer 1 und 2; A/39/251 mit Add.1; A/39/252 mit Add.1; A/39/PV.3, Ziffer 162; A/39/PV.27, Ziffer 1)	8	21. September und 9. Oktober 1984	357
39/403	Sitzungen von Nebenorganen während der neununddreißigsten Tagung (A/39/250, Ziffer 19; A/39/250/Add.2, Ziffer 3; A/39/482 mit Add.1-3; A/39/PV.3, Ziffer 114; A/39/PV.27, Ziffer 3; A/39/PV.32, Ziffer 2)	8	21. September, 9. und 17. Oktober 1984	357
39/405	Mitteilung des Generalsekretärs gemäß Artikel 12 Ziffer 2 der Charta der Vereinten Nationen (A/39/490; A/39/PV.54, Ziffer 1)	8	8. November 1984	357
39/406	Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien (A/39/PV.65, Ziffer 98)	37	16. November 1984	357
39/413	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen (A/39/1; A/39/PV.94, Ziffer 1)	10	11. Dezember 1984	357
39/414	Bericht des Internationalen Gerichtshofs (A/39/4; A/39/PV.94, Ziffer 2)	13	11. Dezember 1984	357
39/420	Aktivitäten zur Begehung des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/39/23, Kap. II, Ziffer 10; A/39/PV.100, Ziffer 51)	18	14. Dezember 1984	358
39/424	Tagungsort des Vorbereitungsausschusses für die Internationale Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung (A/39/PV.102, Ziffer 102)	55	17. Dezember 1984	358
39/425	Begehung des vierzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen (A/39/49, Ziffer 72; A/39/PV.103, Ziffer 122)	40	17. Dezember 1984	358
39/453	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/39/3; A/39/PV.105, Ziffer 65)	12	18. Dezember 1984	358
39/454	Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung Beschuß A (A/39/PV.105, Ziffer 102)	38	18. Dezember 1984	358
	Beschluß B (A/39/PV.107, Ziffer 9)	38	12. April 1985	358
39/455	Die Frage der gerechten Verteilung bzw. der Erhöhung der Zahl der Sitze im Sicherheitsrat (A/39/PV.105, Ziffer 103)	39	18. Dezember 1984	358
39/456	Unterbrechung der neununddreißigsten Tagung (A/39/PV.105, Ziffer 132)	8	18. Dezember 1984	358
39/457	Bericht des Sicherheitsrats (A/39/PV.106, Ziffer 6)	11	9. April 1985	359
39/459	Vorbereitungen für die Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden (A/39/L.47; A/39/PV.107, Ziffer 38)	93 b)	12. April 1985	359
<i>2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses</i>				
39/415	Nutzung des Weltraums für ausschließlich friedliche Zwecke zum Nutzen der Menschheit (A/39/760; A/39/PV.97, Ziffer 384)	142	12. Dezember 1984	359
39/423	Studie über die Abschreckung und ihre Implikationen für die Abrüstung und das Wettrüsten, ausgehandelte Rüstungsreduzierungen und die internationale Sicherheit sowie damit zusammenhängende Fragen (A/39/749, Ziffer 68; A/39/PV.102, Ziffer 38)	59 f)	17. Dezember 1984	359
<i>3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses</i>				
39/407	Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas (A/39/669; A/39/PV.66, Ziffer 1)	31	20. November 1984	360
39/421	Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India (A/39/717/Rev.1, Ziffer 4; A/39/PV.100, Ziffer 130)	78	14. Dezember 1984	360
39/422	Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen (A/39/670, Ziffer 5; A/39/PV.100, Ziffer 131)	79	14. Dezember 1984	360

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
<i>4. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses</i>				
39/426	Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (A/39/790; A/39/PV.103, Ziffer 131)	80	17. Dezember 1984	360
39/427	Bericht des Generalsekretärs über die sozialen Aspekte der Entwicklung (A/39/790/Add.1, Ziffer 9; A/39/PV.103, Ziffer 133)	80 a)	17. Dezember 1984	360
39/428	Langfristige finanzielle und institutionelle Regelungen für das Finanzierungssystem der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (A/39/790/Add.5, Ziffer 12; A/39/PV.103, Ziffer 136)	80 e)	17. Dezember 1984	360
39/429	Umwelt (A/39/790/Add.9, Ziffer 22; A/39/PV.103, Ziffer 141)	80 i)	17. Dezember 1984	360
39/430	Sonderfonds der Vereinten Nationen (A/39/790/Add.12; A/39/PV.103, Ziffer 162)	80 f)	17. Dezember 1984	361
39/431	Besondere Wirtschaftshilfsprogramme (A/39/793, Ziffer 80; A/39/PV.103, Ziffer 201)	83 b)	17. Dezember 1984	361
39/432	Protektionismus und Strukturanpassung (A/39/790/Add.3, Ziffer 42; A/39/PV.104, Ziffer 7)	80 c)	18. Dezember 1984	361
39/433	Handelsvorzugsgebiet für ost- und südafrikanische Staaten (A/39/790/Add.3, Ziffer 42; A/39/PV.104, Ziffer 8)	80 c)	18. Dezember 1984	361
39/434	Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Entwicklungsländer in Binnenlage; Stand des Übereinkommens über die Schaffung des Gemeinsamen Grundstofffonds (A/39/790/Add.3, Ziffer 42; A/39/PV.104, Ziffer 9)	80 c)	18. Dezember 1984	361
39/435	Bericht des Generalsekretärs über die Analyse der Mandate des Systems der Vereinten Nationen und die vom System der Vereinten Nationen angegangenen Probleme im Bereich der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (A/39/790/Add.7, Ziffer 15; A/39/PV.104, Ziffer 29)	80 g)	18. Dezember 1984	361
39/436	Durchführung von Abschnitt II des Anhangs zu Generalversammlungsresolution 32/197 über die Neustrukturierung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen (A/39/790/Add.8, Ziffer 10; A/39/PV.104, Ziffer 31)	80 h)	18. Dezember 1984	361
39/437	Neustrukturierung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen (A/39/790/Add.8, Ziffer 10; A/39/PV.104, Ziffer 32)	80 h)	18. Dezember 1984	362
39/438	Internationale Konferenz über Geldmittel und Finanzen für die Entwicklung (A/39/790/Add.17, Ziffer 17; A/39/PV.104, Ziffer 34)	80	18. Dezember 1984	362
39/439	Operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung (A/39/791, Ziffer 30; A/39/PV.104, Ziffer 39)	80 b)	18. Dezember 1984	362
39/440	Bericht des Exekutivdirektors des Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen über den Preis der Vereinten Nationen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen und über den Treuhandfonds für den Preis der Vereinten Nationen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen (A/39/791, Ziffer 30; A/39/PV.104, Ziffer 40)	81 d)	18. Dezember 1984	362
39/441	Bericht des Generalsekretärs über Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der technischen Zusammenarbeit (A/39/791, Ziffer 30; A/39/PV.104, Ziffer 41)	81 i)	18. Dezember 1984	362
39/442	Wirtschaftliche Praktiken Israels in den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten (A/39/789, Ziffer 49; A/39/PV.104, Ziffer 54)	12	18. Dezember 1984	362
39/443	Wiedereinberufene Sondertagung der Kommission für transnationale Unternehmen (A/39/789/Add.1, Ziffer 23; A/39/PV.104, Ziffer 59)	12	18. Dezember 1984	362
39/444	Verbraucherschutz (A/39/789/Add.2, Ziffer 11; A/39/PV.104, Ziffer 60)	12	18. Dezember 1984	363
39/445	Dokumente im Zusammenhang mit dem Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/39/789/Add.2, Ziffer 11; A/39/PV.104, Ziffer 66)	12	18. Dezember 1984	363
39/446	Weltweite Umstrukturierung und Verlagerung der Industrie (A/39/790/Add.4, Ziffer 29; A/39/PV.104, Ziffer 75)	80 d)	18. Dezember 1984	363
39/447	Mobilisierung finanzieller Ressourcen für die industrielle Entwicklung (A/39/790/Add.4, Ziffer 29; A/39/PV.104, Ziffer 76)	80 d)	18. Dezember 1984	363
39/448	Bericht der Vierten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (A/39/790/Add.4, Ziffer 29; A/39/PV.104, Ziffer 77)	80 d)	18. Dezember 1984	363
39/458	Auflösung des Treuhandfonds für die Nothilfeoperationen der Vereinten Nationen (A/39/791, Ziffer 30; A/39/PV.106, Ziffer 33)	81 j)	9. April 1985	363
<i>5. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses</i>				
39/404	Die Frage der Falkland-Inseln (Malwinen) (A/39/615; A/39/PV.44, Ziffer 52)	26	31. Oktober 1984	364
39/408	Tokelau-Frage (A/39/696, Erster Teil, Ziffer 25; A/39/PV.87, Ziffer 60)	18	5. Dezember 1984	364
39/409	Pitcairn-Frage (A/39/696, Erster Teil, Ziffer 25; A/39/PV.87, Ziffer 61)	18	5. Dezember 1984	365
39/410	Gibraltarfrage (A/39/696, Erster Teil, Ziffer 25; A/39/L.27; A/39/PV.87, Ziffer 63)	18	5. Dezember 1984	365
39/411	St.-Helena-Frage (A/39/696, Erster Teil, Ziffer 26; A/39/PV.87, Ziffer 64)	18	5. Dezember 1984	365

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
39/412	Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Territorien, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern könnten (A/39/663, Ziffer 12; A/39/PV.87, Ziffer 71)	104	5. Dezember 1984	366
<i>6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses</i>				
39/416	Abteilung Interne Rechnungsprüfung (A/39/618, Ziffer 13; A/39/PV.98, Ziffer 30)	108	13. Dezember 1984	368
39/417	Satzung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (A/39/718/Add.1, Ziffer 10; A/39/PV.98, Ziffer 38)	117	13. Dezember 1984	368
39/449	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/39/847, Ziffer 4; A/39/PV.105, Ziffer 16)	12	18. Dezember 1984	368
39/450	Praktische Möglichkeiten der Errichtung eines einheitlichen Verwaltungsgerichts (A/39/842, Ziffer 12; A/39/PV.105 Ziffer 55)	112 c)	18. Dezember 1984	369
39/451	Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Personalstatut (A/39/845, Ziffer 21; A/39/PV.105, Ziffer 60)	116 c)	18. Dezember 1984	369
39/452	Investitionen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen (A/39/846, Ziffer 10; A/39/PV.105, Ziffer 63)	118	18. Dezember 1984	369
39/460	Programmplanung (A/39/840, Ziffer 14; A/39/L.48; A/39/PV.107, Ziffer 47) .	110	12. April 1985	369
39/461	Änderungen der Finanzordnung der Vereinten Nationen (A/39/840, Ziffer 14; A/39/PV.107, Ziffer 54)	110	12. April 1985	369
<i>7. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses</i>				
39/418	Entwurf eines Prinzipienkatalogs für den Schutz aller in irgendeiner Form der Inhaftierung oder dem Freiheitsentzug unterworfenen Personen (A/39/784, Ziffer 9; A/39/PV.99, Ziffer 571)	136	13. Dezember 1984	369
39/419	Entwurf einer einheitlichen Geschäftsordnung für Konferenzen der Vereinten Nationen (A/39/785, Ziffer 5; A/39/PV.99, Ziffer 572)	137	13. Dezember 1984	369

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

39/301 – Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses

Auf ihrer 1. Plenarsitzung vom 18. September 1984 ernannte die Generalversammlung gemäß Regel 28 ihrer Geschäftsordnung folgende neun Staaten zu Mitgliedern des Vollmachtenprüfungsausschusses: ÄQUATORIALGUINEA, BHUTAN, CHINA, ELFENBEINKÜSTE, ITALIEN, KUBA, PARAGUA, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLICEN UND VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

39/302 – Wahl des Präsidenten der Generalversammlung²

Auf ihrer 1. Plenarsitzung vom 18. September 1984 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 21 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 31 der Geschäftsordnung der Versammlung Paul J. F. LUSAKA (Sambia) zum Präsidenten der Generalversammlung.

39/303 – Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse²

Am 18. September 1984 hielten die sieben Hauptausschüsse der Generalversammlung Sitzungen ab, um gemäß Regel 103 der Geschäftsordnung der Versammlung ihre Vorsitzenden zu wählen.

Auf der 2. Plenarsitzung vom 18. September 1984 gab der Präsident der Generalversammlung bekannt, daß folgende Personen zu Vorsitzenden der Hauptausschüsse gewählt worden waren:

Erster Ausschuß: Celso Antônio de SOUZA E SILVA (Brasilien)

Politischer Sonderausschuß: Alpha Ibrahima DIALLO (Guinea)

Zweiter Ausschuß: Bryce HARLAND (Neuseeland)

Dritter Ausschuß: Ali Abdi MADAR (Somalia)

Vierter Ausschuß: Renagi Renagi LOHIA (Papua-Neuguinea)

Fünfter Ausschuß: Ernest Besley MAYCOCK (Barbados)

Sechster Ausschuß: Gunter GOERNER (Deutsche Demokratische Republik)

² Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt sich der Präsidialausschuß aus dem Präsidenten der Versammlung, den einundzwanzig Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sieben Hauptausschüsse zusammen.

39/304 – Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung²

Auf ihrer 2. Plenarsitzung vom 18. September 1984 wählte die Generalversammlung gemäß Regel 31 ihrer Geschäftsordnung die Vertreter der folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten zu Vizepräsidenten der Generalversammlung: BAHRAIN, BANGLADESCH, BOLIVIEN, BULGARIEN, CHINA, DSCHIBUTI, FRANKREICH, GHANA, GUATEMALA, ISLAND, ITALIEN, JEMEN, KUBA, MALAYSIA, MAROKKO, TOGO, TSCHAD, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA UND ZYPERN.

39/305 – Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

A

ERNENNUNG EINES MITGLIEDS DER GRUPPE

Auf ihrer 3. Plenarsitzung vom 21. September 1984 ernannte die Generalversammlung gemäß Artikel 2 bis 4 der im Anhang zu Versammlungsresolution 31/192 vom 22. Dezember 1976 enthaltenen Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und auf Empfehlung des Präsidenten³ die folgende Person für eine mit 21. September 1984 beginnende und am 31. Dezember 1987 endende Amtszeit zum Mitglied der Gemeinsamen Inspektionsgruppe:

Siegfried Schumm.

B

ERNENNUNG VON FÜNF MITGLIEDERN DER GRUPPE

Auf ihrer 105. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1984 ernannte die Generalversammlung gemäß Artikel 2 bis 4 der im Anhang zu Versammlungsresolution 31/192 vom 22. Dezember 1976 enthaltenen Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und auf Empfehlung des Präsidenten⁴ die folgenden Personen für eine am 1. Januar 1986 beginnende fünfjährige Amtszeit zu Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe:

Enrique Ferrer Vieyra
Alain Goudon
Richard V. Hennes
Ivan Kojić
Kabongo Tunsala

C

ERNENNUNG EINES MITGLIEDS DER GRUPPE

Auf ihrer 106. Plenarsitzung vom 9. April 1985 ernannte die Generalversammlung gemäß Artikel 2 bis 4 der im Anhang zu Versammlungsresolution 31/192 vom 22. Dezember 1976 enthaltenen Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und auf Empfehlung des Präsidenten⁵ folgende Person für eine mit 9. April 1985 beginnende und am 31. Dezember 1989 endende Amtszeit zum Mitglied der Gemeinsamen Inspektionsgruppe:

Kahono Martohadinegoro.

Damit gehören der Gemeinsamen Inspektionsgruppe folgende Mitglieder an⁶: Maurice BERTRAND (*Frankreich*)*, Alexander Sergejewitsch EFIMOW (*Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*)**, Alfred Nathaniel FORDE (*Barbados*)*, Mohamed Salah Eldin IBRAHIM (*Ägypten*)**, Nasser KADDOUR (*Arabische Republik Syrien*)**, Kahono MARTOHADINEGORO (*Indonesien*)***, Moustapha OULD KHALIFA (*Mauretanien*)*, Siegfried SCHUMM (*Deutschland, Bundesrepublik*)**, Earl D. SOHM (*Vereinigte Staaten von Amerika*)*, Miljenko VUKOVIC (*Jugoslawien*)* und Norman WILLIAMS (*Panama*)**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1985

** Amtszeit bis 31. Dezember 1987

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1989

³ A/39/503 mit Korr.1, Ziffer 4

⁴ A/39/762/Rev.1/Add.1, Ziffer 2

⁵ A/39/881, Ziffer 4

⁶ Diese Liste gibt die Zusammensetzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 1985 wieder.

39/306 – Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 34. Plenarsitzung vom 22. Oktober 1984 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 61 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 145 der Geschäftsordnung der Versammlung BANGLADESCH, BRASILIEN, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, FRANKREICH, GUINEA, HAITI, INDIEN, ISLAND, JAPAN, KOLUMBIEN, MAROKKO, NIGERIA, RUMÄNIEN, SENEGAL, SIMBABWE, SPANIEN, TÜRKEI UND VENEZUELA für eine am 1. Januar 1985 beginnende dreijährige Amtszeit, um die mit Ablauf der Amtszeit BENINS, BRASILIENS, DEUTSCHLANDS, BUNDESREPUBLIK, FRANKREICHS, GRIECHENLANDS, JAPANS, KATARS, KOLUMBIENS, LIBERIAS, MALIS, ÖSTERREICHS, PAKISTANS, PORTUGALS, RUMÄNIENS, ST. LUCIAS, SWASILANDS, TUNESIENS und VENEZUELAS freierwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Wirtschafts- und Sozialrat folgende Mitgliedstaaten an: ALGERIEN*, ARGENTINIEN**, BANGLADESCH***, BOTSWANA*, BRASILIEN***, BULGARIEN*, CHINA**, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK*, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK***, DSCHIBUTI*, EKUADOR*, FINNLAND**, FRANKREICH***, GUINEA***, GUYANA**, HAITI***, INDIEN***, INDONESIEN**, ISLAND***, JAPAN***, JUGOSLAWIEN**, KANADA**, KOLUMBIEN***, KONGO*, KOSTARIKA**, LIBANON*, LUXEMBURG*, MALAYSIA*, MAROKKO***, MEXIKO*, NEUSEELAND*, NIEDERLANDE*, NIGERIA***, PAPUA-NEUGUINEA**, POLEN**, RUMÄNIEN***, RWANDA**, SAUDI-ARABIEN*, SCHWEDEN**, SENEGAL***, SIERRA LEONE*, SIMBABWE***, SOMALIA**, SPANIEN***, SRI LANKA**, SURINAME*, THAILAND*, TÜRKEI***, UGANDA**, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN**, VENEZUELA***, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND**, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA* und ZAIRE**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1985

** Amtszeit bis 31. Dezember 1986

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1987

39/307 – Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs

Die Generalversammlung und der Sicherheitsrat wählten auf der 53. Plenarsitzung der Generalversammlung vom 7. November 1984 bzw. auf der am selben Tag stattfindenden 2561. Sitzung des Sicherheitsrats unabhängig voneinander gemäß Artikel 2 bis 4 und 7 bis 12 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, gemäß den Regeln 150 und 151 der Geschäftsordnung der Generalversammlung sowie den Regeln 40 und 61 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rats die folgenden fünf Personen für eine am 6. Februar 1985 beginnende neunjährige Amtszeit zu Mitgliedern des Gerichtshofs, um die nach Ablauf der Amtszeit von Taslim Olawale ELIAS (*Nigeria*), Manfred LACHS (*Polen*), Hermann MOSLER (*Bundesrepublik Deutschland*), Shigeru ODA (*Japan*) und Abdallah Fikri EL-KHANI (*Arabische Republik Syrien*) freigewordenen Sitze neu zu besetzen¹. Folgende Personen wurden gewählt:

Taslim Olawale Elias (Nigeria)

Jens Evensen (Norwegen)

Manfred Lachs (Polen)

Ni Zhengyu (China)

Shigeru Oda (Japan)

Damit gehören dem Internationalen Gerichtshof folgende Mitglieder an: Taslim Olawale ELIAS (*Nigeria*)***, Präsident, José SETTE CÂMARA (*Brasilien*)*, Vizepräsident, Manfred LACHS (*Polen*)***, Platon Dmitriwitsch MOROZOW (*Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*)*, Nagendra SINGH (*Indien*)**, José Maria RUDA (*Argentinien*)**, Shigeru ODA (*Japan*)**, Roberto AGO (*Italien*)*, Stephen SCHWEBEL (*Vereinigte Staaten von Amerika*)*, Sir Robert Y. JENNINGS (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)**, Guy LADRETT DE LACHARRIÈRE (*Frankreich*)**, Kéba MBAYE (*Senegal*)**, Mohammed BEDJAOUI (*Algerien*)*, Ni Zhengyu (*China*)*** und Jens EVENSEN (*Norwegen*)***.

* Amtszeit bis 5. Februar 1988

** Amtszeit bis 5. Februar 1991

*** Amtszeit bis 5. Februar 1994

¹ Vgl. *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 15, Dokumente A/39/357/Rev.1-S/16680/Rev.1 mit Add.1 und A/39/354-S/16676, A/39/358-S/16681 mit Add.1*

39/308—Ernennung der Mitglieder des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts

Auf ihrer 67. und 86. Plenarsitzung vom 20. November bzw. 5. Dezember 1984 ernannte die Generalversammlung gemäß Ziffer 12 ihrer Resolution 38/129 vom 19. Dezember 1983 die ARABISCHE REPUBLIK SYRIEN, BARBADOS, FRANKREICH, GHANA, die LIBYSCHER ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA, die NIEDERLANDE, RUMÄNIEN, SIERRA LEONE, die TÜRKEI, die UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VENEZUELA, das VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und ZYPERN zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts für eine mit 1. Januar 1984 beginnende vierjährige Amtszeit.

39/309—Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Rats für industrielle Entwicklung

Auf ihrer 93. Plenarsitzung vom 10. Dezember 1984 wählte die Generalversammlung gemäß Abschnitt II Ziffer 3 bis 5 ihrer Resolution 2152 (XXI) vom 17. November 1966 sowie gemäß ihrer Resolution 36/181 vom 17. Dezember 1981 AUSTRALIEN, CHINA, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, EKUADOR, ELFENBEINKÜSTE, IRAK, LESOTHO, MEXIKO, die PHILIPPINEN, SIERRA LEONE, SPANIEN, die TSCHECHOSLOWAKEI, die TÜRKEI, VENEZUELA und das VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND für eine mit 1. Januar 1985 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Rats für industrielle Entwicklung, um die mit Ablauf der Amtszeit AUSTRALIENS, CHINAS, DEUTSCHLANDS, BUNDESREPUBLIK, des IRAK, LESOTHOS, LIBERIAS, MALAYSIAS, MEXIKOS, PANAMAS, SIERRA LEONES, SPANIENS, der TÜRKEI, der UKRAINISCHEN SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIK, VENEZUELAS und des VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Rat für industrielle Entwicklung folgende Mitgliedstaaten an: ARGENTINIEN**, AUSTRALIEN***, BELGIEN*, BRASILIEN**, BULGARIEN*, CHILE*, CHINA***, DEMOKRATISCHER JEMEN**, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK***, EKUADOR***, ELFENBEINKÜSTE***, FINNLAND*, FRANKREICH**, GHANA**, INDIEN**, INDONESIA*, IRAK***, ITALIEN*, JAPAN**, LESOTHO***, LIBYSCHER ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA*, MALAWI**, MEXIKO***, NIEDERLANDE**, NORWEGEN**, ÖSTERREICH*, PAKISTAN**, PERU*, PHILIPPINEN***, RUMÄNIEN**, RWANDA*, SCHWEIZ*, SIERRA LEONE***, SPANIEN***, SUDAN*, TSCHAD*, TSCHECHOSLOWAKEI***, TÜRKEI***, UGANDA*, UNGARN**, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN*, VENEZUELA***, VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE**, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND*** und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1985

** Amtszeit bis 31. Dezember 1986

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1987

39/310—Wahl von zwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Auf ihrer 93. Plenarsitzung vom 10. Dezember 1984 wählte die Generalversammlung gemäß Abschnitt I Ziffer 1 ihrer Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972 BOTSWANA, BULGARIEN, GHANA, INDIEN, JAMAICA, JORDANIEN, KANADA, KENIA, KOLUMBIEN, LIBYSCHER ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA, MALTA, MEXIKO, NIGER, OMAN, PANAMA, POLEN, SRI LANKA, TUNESIEN, TÜRKEI und das VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND für eine mit 1. Januar 1985 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, um die mit Ablauf der Amtszeit AFGHANISTANS, der BJELORUSSISCHEN SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIK, BURUNDIS, GRIECHENLANDS, GUINEAS, INDIENS, JAMAIKAS, KANADAS, KOLUMBIENS, MAROKKOS, MEXIKOS, OMANS, POLENS, SENEGALS, SPANIENS, THAILANDS, URUGUAYS, der VEREINIGTEN REPUBLIK TANSANIA und des VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen folgende Staaten an: ALGERIEN**, ARGENTINIEN*, AUSTRALIEN*, BELGIEN**, BOTSWANA***, BRASILIEN**, BULGARIEN***, CHILE*, CHINA*, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK**, ELFENBEINKÜSTE*, FINNLAND*, FRANKREICH*, GHANA***, HAITI**, INDIEN***, INDONESIA*, ITALIEN*, JAMAICA***, KENIA***, KOLUMBIEN***, KUWAIT**, LESOTHO*, LIBYSCHER ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA***, MALAYSIA**, MALTA***, MEXIKO***, NEPAL**, NIGER***, NIGERIA*, NOR-

WEGEN**, OMAN***, ÖSTERREICH**, PANAMA***, PAPUA-NEUGUINEA*, PERU*, PHILIPPINEN*, POLEN***, RWANDA**, SAUDI-ARABIEN*, SRI LANKA***, SUDAN**, TOGO**, TUNESIEN***, TÜRKEI***, UGANDA*, UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SO-WJETREPUBLIK**, UNGARN*, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN**, VENEZUELA**, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND***, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA** und ZAIRE**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1985

** Amtszeit bis 31. Dezember 1986

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1987

39/311 – Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats

Auf ihrer 93. Plenarsitzung vom 10. Dezember 1984 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage der durch den Wirtschafts- und Sozialrat vorgenommenen Nominierungen⁸ und gemäß Ziffer 8 ihrer Resolution 3348 (XXIX) vom 17. Dezember 1974 BRASILIEN, BULGARIEN, CHINA, die ELFENBEINKÜSTE, KANADA, KENIA, MEXIKO, SAMBIA, SRI LANKA, THAILAND, die TÜRKEI und die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA für eine mit 1. Januar 1985 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Welternährungsrats, um die mit Ablauf der Amtszeit BOTSWANAS, CHINAS, GAMBIAS, GRIECHENLANDS, INDIENS, JUGOSLAWIENS, KANADAS, KOLUMBIENS, MEXIKOS, THAILANDS, der VEREINIGTEN REPUBLIK TANSANIA und der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Welternährungsrat folgende Mitgliedstaaten an: ARGENTINIEN**, ÄTHIOPIEN*, AUSTRALIEN*, BANGLADESCH*, BRASILIEN***, BULGARIEN***, BURUNDI**, CHILE**, CHINA***, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK*, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK*, EKUADOR*, ELFENBEINKÜSTE***, FINNLAND**, FRANKREICH**, GHANA*, IRAK**, ITALIEN**, JAPAN**, KANADA***, KENIA***, MAROKKO**, MEXIKO***, NIGERIA*, NIKARAGUA*, PAKISTAN**, SAMBIA**, SRI LANKA***, THAILAND***, TÜRKEI***, UNGARN**, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN*, VENEZUELA*, VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE*, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA*** und ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1985

** Amtszeit bis 31. Dezember 1986

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1987

39/312 – Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses

Auf ihrer 93. Plenarsitzung vom 10. Dezember 1984 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage der durch den Wirtschafts- und Sozialrat vorgenommenen Nominierungen⁹ und gemäß Ziffer 7 des Anhangs zu Ratsresolution 2008 (LX) vom 14. Mai 1976 BANGLADESCH, die BJELORUSSISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, JUGOSLAWIEN, die NIEDERLANDE, TRINIDAD UND TOBAGO und das VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND für eine mit 1. Januar 1985 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses, um die mit Ablauf der Amtszeit DEUTSCHLANDS, BUNDESREPUBLIK, JUGOSLAWIENS, der NIEDERLANDE, PAKISTANS, RUMÄNIENS, TRINIDAD UND TOBAGOS und des VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Programm- und Koordinierungsausschuß folgende Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN**, ARGENTINIEN*, ÄTHIOPIEN*, BANGLADESCH***, BJELORUSSISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK***, BRASILIEN**, CHILE*, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK***, FRANKREICH*, INDIEN**, INDONESIA**, JAPAN**, JUGOSLAWIEN***, KAMERUN**, LIBERIA**, NIEDERLANDE***, NIGERIA**, TRINIDAD UND TOBAGO***, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN*, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND*** und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1985

** Amtszeit bis 31. Dezember 1986

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1987

⁸ Wirtschafts- und Sozialratsbeschuß 1984/154 vom 23. Mai 1984. Vgl. auch A/39/297, Ziffer 2

⁹ Wirtschafts- und Sozialratsbeschlüsse 1984/154 vom 23. Mai 1984 und 1984/180 vom 26. Juli 1984. Vgl. auch A/39/298, Ziffer 4

39/313—Wahl der Mitglieder des Gouverneursrats des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage

Auf ihrer 93. Plenarsitzung vom 10. Dezember 1984 beschloß die Generalversammlung, die Wahl der Mitglieder des Gouverneursrats des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage auf ihre vierzigste Tagung zu verschieben, da die Regionalgruppen keine Kandidaten aufgestellt hatten.

39/314—Wahl des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Auf ihrer 93. Plenarsitzung vom 10. Dezember 1984 wählte die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs¹⁰ Mostafa Kamal TOLBA für eine weitere, mit 1. Januar 1985 beginnende vierjährige Amtszeit zum Direktor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen.

39/315—Bestätigung der Ernennung des Exekutivdirektors der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung

Auf ihrer 93. Plenarsitzung vom 10. Dezember 1984 bestätigte die Generalversammlung die vom Generalsekretär vorgenommene Ernennung¹¹ von Abd-El Rahman KHANE zum Exekutivdirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung für eine weitere zweijährige, mit 31. Dezember 1986 bzw., falls dies früher ist, mit dem Tag endende Amtszeit, an dem der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung sein Amt angetreten hat.

39/316—Bestätigung der Ernennung des Exekutivdirektors des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage

Auf ihrer 93. Plenarsitzung vom 10. Dezember 1984 nahm die Generalversammlung von den in der Mitteilung des Generalsekretärs¹² enthaltenen Informationen Kenntnis.

39/317—Ernennung von fünf Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen

Auf ihrer 98. Plenarsitzung vom 13. Dezember 1984 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹³ folgende Personen zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen für eine am 1. Januar 1985 beginnende dreijährige Amtszeit:

Even Fontaine-Ortiz
Jobst Holborn
Virginia Housholder
Igor Wasilewitsch Khalewinsk
Rachid Lahlou.

Damit gehören dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen folgende Mitglieder an: Henrik AMNEUS (*Schweden*)**, Trainan CHEBELEU (*Rumänien*)*, Mohamed Maloum FALL (*Mauretanien*)*, Even FONTAINE-ORTIZ (*Kuba*)***, Jobst HOLBORN (*Deutschland, Bundesrepublik*)***, Virginia HOUSHOLDER (*Vereinigte Staaten von Amerika*)***, Igor Wasilewitsch KHALEWINSKI (*Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*)***, Rachid LAHLOU (*Marokko*)***, MA Longde (*China*)**, Mohammad Samir MANSOURI (*Arabische Republik Syrien*)*, C.S.M. MSELLE (*Vereinigte Republik Tansania*)*, Andrew Robin MURRAY (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)**, Samuel PINHEIRO-GUIMARAES (*Brasilien*)**, Banbit A. ROY (*Indien*)**, Yukio TAKASU (*Japan*)** und Christopher R. THOMAS (*Trinidad und Tobago*)*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1985

** Amtszeit bis 31. Dezember 1986

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1987

¹⁰ A/39/799, Ziffer 3

¹¹ A/39/800, Ziffer 3

¹² A/39/798

¹³ *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 17, Dokument A/39/725, Ziffer 6*

39/318 – Ernennung von sechs Mitgliedern des Beitragsausschusses

Auf ihrer 98. Plenarsitzung vom 13. Dezember 1984 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁴ folgende Personen zu Mitgliedern des Beitragsausschusses:

a) für eine am 1. Januar 1985 beginnende dreijährige Amtszeit:

Amjad Ali
Ernesto Battisti
Javier Castillo Ayala
Anatoly Semjenowitsch Tschistjakow
Dominique Souchet
Wang Liansheng

b) für eine am 1. Januar 1985 beginnende einjährige Amtszeit:

Yasuo Noguchi

Damit gehören dem Beitragsausschuß folgende Mitglieder an: Andrzej ABRASZEWSKI (Polen)*, Amjad ALI (Pakistan)***, Mohammed Sadiq AL-MAHDI (Irak)*, Ernesto BATTISTI (Italien)***, Javier CASTILLO AYALA (Mexiko)***, Anatoly Semjenowitsch TSCHISTIJKOW (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken)***, Marco Antônio DINIZ BRANDAO (Brasilien)***, Hamed Arabi EL HOUDERI (Libysche Arabische Dschamahirija)*, Leoncio FERNANDEZ MAROTO (Spanien)***, Richard V. VENNES (Vereinigte Staaten von Amerika)*, Lance L.E. JOSEPH (Australien)***, Zoran LAZAREVIC (Jugoslawien)*, Atilio Norberto MOLTENTI (Argentinien)***, Yasuo NOGUCHI (Japan)*, Aluseye D. ODUYEMI (Nigeria)***, Omar SIRRY (Ägypten)***, Dominique SOUCHET (Frankreich)*** und WANG Liansheng (China)***.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1985

** Amtszeit bis 31. Dezember 1986

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1987

39/319 – Ernennung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses

Auf ihrer 98. Plenarsitzung vom 13. Dezember 1984 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁵ den Präsidenten des Rechnungshofs von GHANA für eine am 1. Juli 1985 beginnende dreijährige Amtszeit zum Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses.

Damit gehören dem Rechnungsprüfungsausschuß folgende Mitglieder an: der Erste Präsident des Rechnungshofs von BELGIEN*, der Präsident des Rechnungshofs von GHANA*** und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission der PHILIPPINEN**.

* Amtszeit bis 30. Juni 1986

** Amtszeit bis 30. Juni 1987

*** Amtszeit bis 30. Juni 1988

39/320 – Bestätigung der Ernennung von drei Mitgliedern des Investitionsausschusses

Auf ihrer 98. Plenarsitzung vom 13. Dezember 1984 bestätigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁶ die Ernennung der folgenden Personen zu Mitgliedern des Investitionsausschusses für eine am 1. Januar 1985 beginnende dreijährige Amtszeit:

Jean Guyot
George Johnston
Michiya Matsukawa

Damit gehören dem Investitionsausschuß folgende Mitglieder an: Aloysio DE ANDRADE FARIA (Brasilien)*, Jean GUYOT (Frankreich)***, George JOHNSTON (Vereinigte Staaten von Amerika)***, Michiya MATSUKAWA (Japan)***, David MONTAGU (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)***, Braj Kumar

¹⁴ Ebd., Dokument A/39/726, Ziffer 5

¹⁵ Ebd., Dokument A/39/727, Ziffer 5

¹⁶ Ebd., Dokument A/39/728, Ziffer 4

NEHRU (*Indien*)*, YVES OLTRAMARE (*Schweiz***), Emmanuel Noi OMABOE (*Ghana***
und Stanislaw RACZKOWSKI (*Polen*)*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1985

** Amtszeit bis 31. Dezember 1986

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1987

39/321 – Ernennung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen

Auf ihrer 98. Plenarsitzung vom 13. Dezember 1984 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁷ folgende Personen zu Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen für eine am 1. Januar 1985 beginnende dreijährige Amtszeit:

Luis María de Posadas Montero

Endre Ustor

Damit gehören dem Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen folgende Mitglieder an: Mutuale TSHIKANKIE (*Zaire*)*, Präsident, Samarendranath SEN (*Indien*)*, Vizepräsident, Arnold Wilfred Geoffrey KEAN (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland***), Vizepräsident, Endre USTOR (*Ungarn****), Herbert REIS (*Vereinigte Staaten von Amerika***), Luis María DE POSADAS MONTERO (*Uruguay**** und Roger PINTO (*Frankreich*)*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1985

** Amtszeit bis 31. Dezember 1986

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1987

39/322 – Ernennung von sechs Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und Designierung des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission

Auf ihrer 98. Plenarsitzung vom 13. Dezember 1984 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁸

a) ernannte die Generalversammlung folgende Personen zu Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst:

i) für eine am 1. Januar 1985 beginnende vierjährige Amtszeit:

Amjad Ali

Michael O. Ani

Omar Sirry

Valery Wasiljewitsch Tsibukow

M.A. Vellodi

ii) für eine mit 1. Januar 1985 beginnende zweijährige Amtszeit:

Carlos S. Vegega

b) bestimmte die Generalversammlung Carlos S. Vegega zum Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission für eine mit 1. Januar 1985 beginnende zweijährige Amtszeit.

Damit gehören der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst folgende Mitglieder an: Richard M. AKWEI (*Ghana***), Vorsitzender, Carlos S. VEGEGA (*Argentinien***), Stellvertretender Vorsitzender, Amjad ALI (*Pakistan****), Michael O. ANI (*Nigeria****), Michel AUCHERE (*Frankreich*)*, Moulaye EL HASSAN (*Mauretanien***), Ralph ENCKELL (*Finnland*)*, Dayton W. HULL (*Vereinigte Staaten von Amerika***), Masao KANAZAWA (*Japan*)*, Helmut KITSCHENBERG (*Bundesrepublik Deutschland*)*, Jiri NOSEK (*Tschechoslowakei***), Antônio Fonseca PIMENTEL (*Brasilien*)*, Omar SIRRY (*Ägypten****), Valery Wasiljewitsch TSIBUKOW (*Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken**** und M.A. VELLODI (*Indien****).

* Amtszeit bis 31. Dezember 1985

** Amtszeit bis 31. Dezember 1986

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1988

¹⁷ *Ebd.*, Dokument A/39/729, Ziffer 4

¹⁸ *Ebd.*, Dokument A/39/820, Ziffer 11

39/323 – Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats

Auf ihrer 33. bzw. 105. Plenarsitzung vom 22. Oktober bzw. 18. Dezember 1984 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 23 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 142 der Geschäftsordnung der Versammlung AUSTRALIEN, DÄNEMARK, MADAGASKAR, THAILAND und TRINIDAD UND TOBAGO zu nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats für eine am 1. Januar 1985 beginnende zweijährige Amtszeit, um die mit Ablauf der Amtszeit MALTAS, der NIEDERLANDE, NIKARAGUAS, PAKISTANS und SIMBABWES freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Sicherheitsrat folgende Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN*, AUSTRALIEN**, BURKINA FASO*, CHINA, DÄNEMARK**, FRANKREICH, INDIEN*, MADAGASKAR**, PERU*, THAILAND**, TRINIDAD UND TOBAGO**, UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK*, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1985

** Amtszeit bis 31. Dezember 1986

39/324 – Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen

Auf ihrer 105. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1984 nahm die Generalversammlung die in der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁹ enthaltenen Informationen zur Kenntnis.

39/325 – Ernennung des Beauftragten der Vereinten Nationen für Namibia

Auf ihrer 105. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1984 ernannte die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs²⁰ Brajesh Chandra MISHRA zum Beauftragten der Vereinten Nationen für Namibia für eine weitere, am 1. Januar 1985 beginnende einjährige Amtszeit.

39/326 – Ernennung dreier Mitglieder des Sonderausschusses für die Erhöhung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen²¹

Auf ihrer 105. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1984 bestätigte die Generalversammlung die von ihrem Präsidenten vorgenommene Ernennung NIKARAGUAS, PANAMAS und PERUS zu Mitgliedern des Sonderausschusses für die Erhöhung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen mit Wirkung vom 1. Januar 1985, um die durch das Ausscheiden ARGENTINIENS, BRASILIENS und CHILES freigewordenen Sitze zu besetzen²².

Damit gehören dem Sonderausschuß folgende Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN, BELGIEN, BENIN, BULGARIEN, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, EKUADOR, FINNLAND, FRANKREICH, GRIECHENLAND, GUINEA, INDIEN, IRAK, ITALIEN, JAPAN, KUBA, MAROKKO, MEXIKO, MONGOLEI, NEPAL, NIKARAGUA, PANAMA, PERU, POLEN, RUMÄNIEN, SENEGAL, SOMALIA, SPANIEN, TOGO, TÜRKEI, UGANDA, UNGARN, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA und ZYPERN.

39/327 – Ernennung zweier Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern²³

Auf ihrer 105. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1984 bestätigte die Generalversammlung die von ihrem Präsidenten vorgenommene Ernennung HAITIS und NIGERIAS zu Mitgliedern des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern mit Wirkung vom 1. Januar 1985, um die durch das Ausscheiden BENINS und GUYANAS freiwerdenden Sitze zu besetzen²⁴.

¹⁹ A/39/852

²⁰ A/39/832, Ziffer 2

²¹ s.a. Abschnitt IX, Resolution 39/81

²² Vgl. A/39/849

²³ s.a. Abschnitt IX, Resolution 39/84

²⁴ A/39/850, A/39/851

Damit gehören dem Ad-hoc-Ausschuß folgende Mitgliedstaaten an: ALGERIEN, ANGOLA, ÄTHIOPIEN, BANGLADESCH, BARBADOS, BULGARIEN, DEMOKRATISCHER JEMEN, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, FRANKREICH, HAITI, INDIEN, ITALIEN, JAMAICA, JAPAN, JUGOSLAWIEN, KANADA, KUBA, MONGOLEI, NIGERIA, PORTUGAL, SAMBIA, SENEGAL, SEYCHELLEN, SPANIEN, SURINAME, TOGO, TÜRKEI, UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, URUGUAY, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA und ZAIRE.

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß

39/401 – Organisation der neununddreißigsten Tagung

Auf ihrer 3. Plenarsitzung vom 21. September 1984 verabschiedete die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses²⁵ enthaltenen Empfehlungen eine Reihe von Bestimmungen zur Organisation der neununddreißigsten Tagung.

39/402 – Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte

Auf ihrer 3. und 27. Plenarsitzung vom 21. September bzw. 9. Oktober 1984 nahm die Generalversammlung aufgrund der im ersten²⁶, zweiten²⁷ und dritten²⁸ Bericht des Präsidialausschusses enthaltenen Empfehlungen die Tagesordnung²⁹ und die Zuweisung der Tagesordnungspunkte³⁰ für die neununddreißigste Tagung an.

Auf ihrer 3. Plenarsitzung vom 21. September 1984 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses³¹ die Aufnahme des Punktes "Osttimor-Frage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

39/403 – Sitzungen von Nebenorganen während der neununddreißigsten Tagung

Auf ihrer 3., 27. und 32. Plenarsitzung vom 21. September bzw. 9. und 17. Oktober 1984 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Konferenzausschusses³² und des Präsidialausschusses³³, die folgenden Nebenorgane zur Abhaltung von Sitzungen während der neununddreißigsten Tagung zu ermächtigen:

- a) Ad-hoc-Ausschuß für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport;
- b) Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean;
- c) Beratender Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika;

²⁵ *Official Records of the General Assembly Thirty-ninth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 8, Dokument A/39/250, Ziffer 2-20

²⁶ *Ebd.*, Dokument A/39/250, Ziffer 21-28

²⁷ *Ebd.*, Dokument A/39/250/Add.1, Ziffer 2

²⁸ *Ebd.*, Dokument A/39/250/Add.2, Ziffer 1 und 2

²⁹ Der Wortlaut der Tagesordnung (A/39/251 mit Add.1 und 2) ist abgedruckt in: *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Plenary Meetings*, Vol. I, S. v. Ein nach laufenden Nummern geordnetes Verzeichnis der Tagesordnungspunkte findet sich in Anhang III dieses Bandes.

³⁰ Der Wortlaut der Zuweisung der Tagesordnungspunkte (A/39/252 mit Add.1 und 2) ist abgedruckt in Abschnitt I.

³¹ *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 8, Dokument A/39/250, Ziffer 23

³² Vgl. A/39/482 mit Add.1-3

³³ *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 8, Dokument A/39/250, Ziffer 19 und Dokument A/39/250/Add.2, Ziffer 3

d) Treuhänderausschuß des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika;

e) Ausschuß für Anträge auf Überprüfung von Urteilen des Verwaltungsgerichts;

f) Ausschuß für die Beziehungen zum Gastland;

g) Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes;

h) Vorbereitungsausschuß für die Feier des vierzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen;

i) Sonderausschuß gegen Apartheid;

j) Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

k) Rat der Vereinten Nationen für Namibia;

l) Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten.

39/405 – Mitteilung des Generalsekretärs gemäß Artikel 12 Ziffer 2 der Charta der Vereinten Nationen

Auf ihrer 54. Plenarsitzung vom 8. November 1984 nahm die Generalversammlung Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs vom 14. September 1984³⁴.

39/406 – Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien

Auf ihrer 65. Plenarsitzung vom 16. November 1984 beschloß die Generalversammlung die Aufnahme des Punktes "Die Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

39/413 – Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen

Auf ihrer 94. Plenarsitzung vom 11. Dezember 1984 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen³⁵.

39/414 – Bericht des Internationalen Gerichtshofs

Auf ihrer 94. Plenarsitzung vom 11. Dezember 1984 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Internationalen Gerichtshofs³⁶.

³⁴ *Ebd.*, Tagesordnungspunkt 7, Dokument A/39/490

³⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 1 (A/39/1)*

³⁶ *Ebd.*, Beilage 4 (A/39/4)

39/420 – Aktivitäten zur Begehung des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker³⁷

Auf ihrer 100. Plenarsitzung vom 14. Dezember 1984 verabschiedete die Generalversammlung die in Kapitel II Ziffer 10 des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker³⁸ enthaltenen Empfehlungen.

39/424 – Tagungsort des Vorbereitungsausschusses für die Internationale Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung³⁹

Auf ihrer 102. Plenarsitzung vom 17. Dezember 1984 beschloß die Generalversammlung, daß Genf Tagungsort des Vorbereitungsausschusses für die Internationale Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung sein sollte, sofern den Vereinten Nationen dadurch keine zusätzlichen Ausgaben erwachsen.

39/425 – Begehung des vierzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen

Auf ihrer 103. Plenarsitzung vom 17. Dezember 1984 und auf Empfehlung des Vorbereitungsausschusses zur Begehung des vierzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen⁴⁰

a) bat die Generalversammlung die Regierungen der Mitgliedstaaten,

- i) in ihren Ländern zur Begehung des vierzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen angemessene Feierlichkeiten unter möglichst breiter Beteiligung zu veranstalten;
- ii) die Einsetzung nationaler Ausschüsse zu erwägen, deren Aufgabe darin bestehen würde, die Leistungen des Systems der Vereinten Nationen in den vergangenen vier Jahrzehnten und seine unverminderte Bedeutung in der gegenwärtigen internationalen Lage zu beurteilen und bekanntzumachen und Mittel und Wege zu finden, die es ermöglichen würden, die Vereinten Nationen zu stärken und wirksamer zu machen;
- iii) die Generalversammlungsresolution 1511 (XV) vom 12. Dezember 1960 mit dem Titel "Aufklärung über die Ziele und Grundsätze, die Struktur und die Aktivitäten der Vereinten Nationen und der mit ihr verbundenen Organisationen" durchzuführen;

b) bat die Generalversammlung die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die anderen mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Organisationen,

sich aktiv an den Veranstaltungen zum vierzigjährigen Bestehen der Vereinten Nationen zu beteiligen und für diesen Anlaß passende Pläne und Programme auszuarbeiten;

c) bat die Generalversammlung die Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats sowie die Sonderorganisationen* und anderen internationalen Organisationen eindringlich, für eine möglichst weitgehende Verbreitung von Informationen über die Vereinten Nationen zu sorgen;

d) rief die Generalversammlung die internationalen staatlichen und privaten Massenmedien sowie die nicht-staatlichen Organisationen und Bildungseinrichtungen dazu auf, wirksamer zur Verbreitung von Informationen über die Tätigkeit der Vereinten Nationen beizutragen.

39/453 – Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 105. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1984 nahm die Generalversammlung Kenntnis von Kapitel I, II, VIII und IX (Erster Teil, Abschnitt A, B und P und Zweiter Teil, Abschnitt A bis E) des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats⁴¹.

39/454 – Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung

A

Auf ihrer 105. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1984 beschloß die Generalversammlung, diesen Tagesordnungspunkt zur Ermöglichung weiterer informeller Konsultationen nach Unterbrechung der Tagung vorerst offen zu lassen und kurzfristig erneut zusammenzutreten, um etwaige sich aus den Verhandlungen ergebende Beschlüsse oder Vereinbarungen zu behandeln.

B

Auf ihrer 107. Plenarsitzung vom 12. April 1985 beschloß die Generalversammlung, diesen Tagesordnungspunkt zur Ermöglichung weiterer informeller, jedoch intensiver Konsultationen nach Unterbrechung der Tagung vorerst offen zu lassen und kurzfristig erneut zusammenzutreten, um etwaige sich aus den Verhandlungen ergebende Beschlüsse oder Vereinbarungen zu behandeln.

39/455 – Die Frage der gerechten Verteilung bzw. der Erhöhung der Zahl der Sitze im Sicherheitsrat

Auf ihrer 105. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1984 beschloß die Generalversammlung die Aufnahme des Punktes "Die Frage der gerechten Verteilung bzw. der Erhöhung der Zahl der Sitze im Sicherheitsrat" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

39/456 – Unterbrechung der neununddreißigsten Tagung

Auf ihrer 105. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1984 beschloß die Generalversammlung, zu einem später

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

³⁷ s.a. Abschnitt II der Resolution 39/93

³⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/39/23)

³⁹ s.a. Abschnitt III der Resolution 39/160

⁴⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 49 (A/39/49), Ziffer 72

⁴¹ Ebd., Beilage 3 (A/39/3)

bekanntzugebenden Zeitpunkt ihre neununddreißigste Tagung ausschließlich zur Behandlung der folgenden Tagesordnungspunkte wiederaufzunehmen:

- Punkt 11: Bericht des Sicherheitsrats
- Punkt 12: Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats
- Punkt 17 i): Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen
- Punkt 25: Die Lage in Mittelamerika: Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit und Friedensinitiativen
- Punkt 38: Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung
- Punkt 41: Begehung des fünfhundertsten Jahrestags der Entdeckung Amerikas
- Punkt 42: Zypernfrage
- Punkt 43: Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen
- Punkt 44: Folgen des Andauerns des bewaffneten Konflikts zwischen dem Irak und Iran
- Punkt 81 j): Liquidierung des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Nothilfeoperationen und Zuweisung des verbleibenden Saldo
- Punkt 110: Programmplanung
- Punkt 115: Beitragsschlüssel für die Kostenverteilung der Vereinten Nationen
- Punkt 140: Feier des einhundertfünfzigsten Jahrestags der Emanzipation der Sklaven im Britischen Weltreich

39/457 – Bericht des Sicherheitsrats

Auf ihrer 106. Plenarsitzung vom 9. April 1985 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Sicherheitsrats⁴².

39/459 – Vorbereitungen für die Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden

Auf ihrer 107. Plenarsitzung vom 12. April 1985

a) bekräftigte die Generalversammlung, daß ein erfolgreiches Ergebnis der gemäß Generalversammlungsresolutionen 35/136 vom 11. Dezember 1980 und 39/129 vom 14. Dezember 1984 vom 15. bis 26. Juni 1985 in Nairobi abzuhaltenden Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden gewährleistet werden muß;

b) beschloß die Generalversammlung, die als Vorbereitungsgremium für die Konferenz fungierende Kommission für die Rechtsstellung der Frau zu ersuchen, ihre dritte Tagung in New York für einen am 29. April 1985 beginnenden, sieben Tage nicht überschreitenden Zeitraum wiederaufzunehmen, um ihre Vorbereitungstätigkeit für die Konferenz zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen;

c) beschloß die Generalversammlung, den Wirtschafts- und Sozialrat zu ersuchen, während seiner ersten ordentlichen Tagung 1985 mit Vorrang die Ergebnisse der Beratungen des Vorbereitungsgremiums zu behandeln.

⁴² Ebd., Beilage 2 (A/39/2)

2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

39/415 – Nutzung des Weltraums für ausschließlich friedliche Zwecke zum Nutzen der Menschheit

Auf ihrer 97. Plenarsitzung vom 12. Dezember 1984 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Ersten Ausschusses⁴³.

39/423 – Studie über die Abschreckung und ihre Implikationen für die Abrüstung und das Wettrüsten, ausgehandelte Rüstungsreduzierungen und die internationale Sicherheit sowie damit zusammenhängende Fragen

Auf ihrer 102. Plenarsitzung vom 17. Dezember 1984 und auf Empfehlung des Ersten Ausschusses⁴⁴

a) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, wie vom Beirat für Abrüstungsstudien in Ziffer 6 des Berichts des Generalsekretärs⁴⁵ empfohlen, eine Studie mit dem Titel "Abschreckung: ihre Implikationen für die Abrüstung und das Wettrüsten, ausgehandelte Rüstungsreduzierungen und die internationale Sicherheit sowie damit zusammenhängende Fragen" auszuarbeiten, sie gemäß den in Ziffer 6 und 7 desselben Dokuments enthaltenen Empfehlungen des Beirats durchzuführen und den Schlußbericht der einundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zu unterbreiten;

b) ersuchte die Generalversammlung die Mitgliedstaaten, auf Wunsch dem Generalsekretär ihre diesbezüglichen Auffassungen bis spätestens 1. April 1985 mitzuteilen.

⁴³ Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Annexes, Tagesordnungspunkte 45-54 und 142, Dokument A/39/760

⁴⁴ Ebd., Dokument A/39/749 Ziffer 68

⁴⁵ A/39/549

3. *Beschlüsse aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses*

39/407 – Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas

Auf ihrer 66. Plenarsitzung vom 20. November 1984 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Politischen Sonderausschusses⁴⁶.

39/421 – Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India

Auf ihrer 100. Plenarsitzung vom 14. Dezember 1984 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Politischen Sonderausschusses⁴⁷ die Aufnahme des Punktes "Die Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

39/422 – Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen

Auf ihrer 100. Plenarsitzung vom 14. Dezember 1984 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Politischen Sonderausschusses⁴⁸ die Aufnahme des Punktes "Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

⁴⁶ *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 31, Dokument A/39/669

⁴⁷ *Ebd.*, Tagesordnungspunkt 78 Dokument A/39/717/Rev.1, Ziffer 4

⁴⁸ *Ebd.*, Tagesordnungspunkt 79, Dokument A/39/670, Ziffer 5

4. *Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses*

39/426 – Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit

Auf ihrer 103. Plenarsitzung vom 17. Dezember 1984 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Ersten Teil des Berichts des Zweiten Ausschusses⁴⁹.

39/427 – Bericht des Generalsekretärs über die sozialen Aspekte der Entwicklung

Auf ihrer 103. Plenarsitzung vom 17. Dezember 1984 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁵⁰ Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die sozialen Aspekte der Entwicklung⁵¹.

39/428 – Langfristige finanzielle und institutionelle Regelungen für das Finanzierungssystem der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

Auf ihrer 103. Plenarsitzung vom 17. Dezember 1984 und auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁵² sowie unter Hinweis auf das Wiener Aktionsprogramm für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung⁵³, in dem u.a. die wesentlichen Elemente der

langfristigen finanziellen und institutionellen Regelungen für das Finanzierungssystem der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung enthalten sind,

a) beschloß die Generalversammlung, eine informelle, allen Mitgliedstaaten offenstehende zwischenstaatliche Arbeitsgruppe einzusetzen, die zu einem umfassenden Meinungsaustausch zu der Frage zusammenzutreten soll, wie die langfristigen finanziellen und institutionellen Regelungen für das Finanzierungssystem der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung eher in Kraft gesetzt werden können;

b) empfahl die Generalversammlung, daß die Arbeitsgruppe ihre Beratungen so bald wie möglich aufnehmen und den Erfordernissen entsprechend zusammenzutreten sollte, damit sie ihre Tätigkeit noch vor der vom 28. Mai bis 7. Juni 1985 stattfindenden siebenten Tagung des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung abschließen kann;

c) beschloß die Generalversammlung, die bestehenden Verfahren für die Tätigkeit des Finanzierungssystems beizubehalten, und bat alle Länder eindringlich, zum Funktionieren des Finanzierungssystems beizutragen.

39/429 – Umwelt

Auf ihrer 103. Plenarsitzung vom 17. Dezember 1984 und auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁵⁴

⁴⁹ *Ebd.*, Tagesordnungspunkt 80, Dokument A/39/790

⁵⁰ *Ebd.*, Dokument A/39/790/Add.1, Ziffer 9

⁵¹ A/39/171-E/1984/54

⁵² *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 80, Dokument A/38/790/Add.5, Ziffer 12

⁵³ *Report of the United Nations Conference on Science and Technology for Development, Vienna, 20-31 August 1979* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.I.21 mit Korrigenden), Kap. VII

⁵⁴ *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 80, Dokument A/39/790/Add.9, Ziffer 22

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine zwölfte Tagung⁵⁵;

b) nahm die Generalversammlung Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs⁵⁶, mit der der Bericht des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über internationale Konventionen und Protokolle im Umweltbereich übermittelt wurde.

39/430—Sonderfonds der Vereinten Nationen

Auf ihrer 103. Plenarsitzung vom 17. Dezember 1984 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Dreizehnten Teil des Berichts des Zweiten Ausschusses⁵⁷.

39/431—Besondere Wirtschaftshilfsprogramme

Auf ihrer 103. Plenarsitzung vom 17. Dezember 1984 und auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁵⁸

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von den zusammenfassenden Berichten des Generalsekretärs über Bolivien, Ekuador und Peru⁵⁹ und über Tonga⁶⁰;

b) nahm die Generalversammlung Kenntnis vom mündlichen Bericht des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe vom 5. November 1984⁶¹ über die Maßnahmen, die zur Durchführung von Generalversammlungsresolution 38/217 vom 20. Dezember 1983 mit dem Titel "Besondere Hilfe zur Milderung der aufgrund der Überschwemmungen vom Mai 1982 und anderer nachfolgender Naturkatastrophen in den Gebieten von Honduras und Nicaragua aufgetretenen wirtschaftlichen und sozialen Probleme" ergriffen wurden;

c) nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die vom System der Vereinten Nationen geleistete Hilfe⁶².

39/432—Protektionismus und Strukturanpassung

Auf ihrer 104. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1984 und auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶³ beschloß die Generalversammlung, den Resolutionsentwurf mit dem Titel "Protektionismus und Strukturanpassung"⁶⁴ der vierzigsten Tagung zur Behandlung zu überweisen.

39/433—Handelsvorzugsgebiet für ost- und süd-afrikanische Staaten

Auf ihrer 104. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1984 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des

⁵⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunund-dreißigste Tagung, Beilage 25 (A/39/25)

⁵⁶ A/39/432

⁵⁷ Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 80, Dokument A/39/790/Add.12

⁵⁸ Ebd., Tagesordnungspunkt 83, Dokument A/39/793, Ziffer 80

⁵⁹ A/39/392, Abschnitt II

⁶⁰ A/39/392/Add.1

⁶¹ Vgl. Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Second Committee, 34. Sitzung, Ziffer 1-8

⁶² A/39/393 mit Add.1

⁶³ Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 80, Dokument A/39/790/Add.3, Ziffer 42

⁶⁴ Vgl. A/C.2/39/L.4. Der Resolutionsentwurf ist abgedruckt in: Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 69, Dokument A/36/694/Add.3, Ziffer 41

Zweiten Ausschusses⁶⁵, den Resolutionsentwurf mit dem Titel "Handelsvorzugsgebiet für ost- und südafrikanische Staaten"⁶⁶ zur Behandlung an ihre vierzigste Tagung zu überweisen.

39/434—Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Entwicklungsländer in Binnenlage; Stand des Übereinkommens über die Schaffung des Gemeinsamen Grundstofffonds

Auf ihrer 104. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1984 und auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶⁷ nahm die Generalversammlung Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

a) von der Mitteilung des Generalsekretärs⁶⁸ zur Übermittlung des Berichts der Handels- und Entwicklungskonferenz über den Stand der Verwirklichung spezifischer Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Entwicklungsländer in Binnenlage;

b) vom Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens über die Schaffung des Gemeinsamen Grundstofffonds⁶⁷.

39/435—Bericht des Generalsekretärs über die Analyse der Mandate des Systems der Vereinten Nationen und die vom System der Vereinten Nationen angegangenen Probleme im Bereich der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

Auf ihrer 104. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1984 und auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶⁸ nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Analyse der Mandate des Systems der Vereinten Nationen und der vom VN-System angegangenen Probleme im Bereich der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern⁶⁹.

39/436—Durchführung von Abschnitt II des Anhangs zu Generalversammlungsresolution 32/197 über die Neustrukturierung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen

Auf ihrer 104. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1984 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁷⁰, den Resolutionsentwurf mit dem Titel "Durchführung von Abschnitt II des Anhangs zu Generalversammlungsresolution 32/197 über die Neustrukturierung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen"⁷¹ zur Behandlung an ihre zweiundvierzigste Tagung zu verweisen.

⁶⁵ A/C.2/39/L.80, Gedruckt in: Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 80, Dokument A/39/790/Add.3, Ziffer 22

⁶⁶ A/39/462 mit Add.1

⁶⁷ A/39/192

⁶⁸ Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 80, Dokument A/39/790/Add.7, Ziffer 15

⁶⁹ A/39/154-E/1984/46 mit Korr.1

⁷⁰ Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 80, Dokument A/39/790/Add.8, Ziffer 10

⁷¹ A/C.2/39/L.5. Abgedruckt in: Beschluß 35/439, Anhang

39/437—Neustrukturierung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen

Auf ihrer 104. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1984 und auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁷⁰ nahm die Generalversammlung Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

a) von der Mitteilung des Generalsekretärs⁷², mit der der Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Bereich Sekretariatsdienste für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten" und die diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs⁷³ übermittelt wurden;

b) vom Bericht des Generalsekretärs über die weitere Durchführung der Generalversammlungsresolution 37/214⁷⁴;

c) von der Mitteilung des Generalsekretärs⁷⁵, mit der der Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Berichterstattung an den Wirtschafts- und Sozialrat" und die diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs⁷⁶ übermittelt wurden;

d) vom Bericht des Generalsekretärs gemäß Generalversammlungsbeschuß 37/442 vom 20. Dezember 1982 über die weitere Durchführung der Versammlungsresolution 32/197⁷⁷.

39/438—Internationale Konferenz über Geldmittel und Finanzen für die Entwicklung

Auf ihrer 104. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1984 und auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁷⁸ beschloß die Generalversammlung, den Beschlußentwurf mit dem Titel "Internationale Konferenz über Geldmittel und Finanzen für die Entwicklung"⁷⁹ zur Behandlung an ihre vierzigste Tagung zu überweisen.

39/439—Operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung

Auf ihrer 104. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1984 und auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁸⁰ nahm die Generalversammlung Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

a) von der Mitteilung des Generalsekretärs⁸¹, mit der der Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Büro für Projektausführung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen" und die diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs übermittelt wurden⁸²;

b) von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Rolle einheimischer Fachkräfte in der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer⁸³;

c) vom Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über seine Organisationstagung für 1984 sowie seine einunddreißigste Tagung⁸⁴.

39/440—Bericht des Exekutivdirektors des Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen über den Preis der Vereinten Nationen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen und über den Treuhandfonds für den Preis der Vereinten Nationen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen

Auf ihrer 104. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1984 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁸⁵ Kenntnis von der Mitteilung des Exekutivdirektors des Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen über den Preis der Vereinten Nationen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen und über den Treuhandfonds für den Preis der Vereinten Nationen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen übermittelt wurde.

39/441—Bericht des Generalsekretärs über Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der technischen Zusammenarbeit

Auf ihrer 104. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1984 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁸⁶ Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der technischen Zusammenarbeit⁸⁶.

39/442—Wirtschaftliche Praktiken Israels in den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten

Auf ihrer 104. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1984 ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁸⁷, der vierzigsten Tagung der Versammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat die in der verabschiedeten Fassung der Versammlungsresolution 38/144 vom 19. Dezember 1983 geforderte Studie zum Vergleich der israelischen Praktiken in den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten mit Israels Verpflichtungen nach dem Völkerrecht vorzulegen.

39/443—Wiedereinberufene Sondertagung der Kommission für transnationale Unternehmen

Auf ihrer 104. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1984 und auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁸⁸

⁷² A/39/94-E/1984/60

⁷³ A/39/94/Add.1-E/1984/60/Add.1

⁷⁴ A/39/97-E/1984/59

⁷⁵ A/39/281-E/1984/81 mit Korr.1 und Add.1

⁷⁶ A/39/281/Add.2-E/1984/81/Add.2 mit Korr.1

⁷⁷ A/39/476

⁷⁸ *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 80, Dokument A/39/790/Add.17, Ziffer 17

⁷⁹ A/C.2/39/L.115. Gedruckt in: *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 80, Dokument A/39/790/Add.17, Ziffer 4

⁸⁰ *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 81, Dokument A/39/791, Ziffer 30

⁸¹ A/39/80

⁸² A/39/80/Add.1

⁸³ A/39/308-E/1984/118

⁸⁴ *Official Records of the Economic and Social Council, 1984, Supplement No. 10 (E/1984/20)*

⁸⁵ A/39/537

⁸⁶ DP/1984/42 mit Add.1-3

⁸⁷ *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 12, Dokument A/39/789, Ziffer 49

⁸⁸ *Ebd.*, Dokument A/39/789/Add.1, Ziffer 23

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht der Kommission für transnationale Unternehmen über ihre wiederaufgenommene Sondertagung vom 11. bis 29. Juni 1984⁸⁹;

b) beschloß die Generalversammlung, den Vorsitzenden zu ersuchen, gemeinsam mit den anderen Präsidiumsmitgliedern der Kommission für transnationale Unternehmen auf ihrer wiederaufgenommenen Sondertagung und mit Hilfe des Zentrums der Vereinten Nationen für transnationale Unternehmen Konsultationen einzuleiten, um unter Berücksichtigung u.a. der Vorschläge des Vorsitzenden und des Berichterstatters und der im Verlauf der Sondertagung erzielten Fortschritte die gegenwärtig festgefahrenen Verhandlungen über den Entwurf eines Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen wieder in Gang zu bringen;

c) beschloß die Generalversammlung, das Zentrum der Vereinten Nationen für transnationale Unternehmen zu ersuchen, eine Studie über die noch offenen Fragen im Entwurf des Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen zu erstellen, insbesondere über Fragen des Völkerrechts und völkerrechtlicher Verpflichtungen unter Berücksichtigung des einzelstaatlichen Rechts, und diese Studie vor Wiederaufnahme der Sondertagung an die Regierungen weiterzuleiten;

d) beschloß die Generalversammlung, die Sondertagung der Kommission für transnationale Unternehmen im Juni 1985 für eine Woche wieder einzuberufen, um es der Kommission zu ermöglichen, die in Unterabsatz c) geforderte Studie zu prüfen und aufgrund dieser Prüfung und der Ergebnisse der in Unterabsatz b) erwähnten Konsultationen einen Bericht zu erstellen, der Vorschläge hinsichtlich der geeignetsten Schritte zur Fertigstellung des Verhaltenskodex enthält und zur Vorlage auf der zweiten ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1985 sowie auf der vierzigsten Generalversammlungstagung bestimmt ist.

39/444 – Verbraucherschutz

Auf ihrer 104. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1984 und auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁹⁰

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem ad referendum erzielten Konsens über die dem Resolutionsentwurf in Dokument A/C.2/39/L.139 beigefügten Richtlinien für den Verbraucherschutz⁹¹;

b) beschloß die Generalversammlung, den Resolutionsentwurf zur Verabschiedung auf einer wiederaufgenommenen Tagung im Jahre 1985 zu behandeln⁹¹.

39/445 – Dokumente im Zusammenhang mit dem Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 104. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1984 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁹⁰ folgende Berichte zur Kenntnis:

a) Bericht des Generalsekretärs über die weltweite Bevölkerungssituation 1983⁹²;

⁸⁹ E/1984/9/Add.2

⁹⁰ *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 12, Dokument A/39/789/Add.2, Ziffer 11

⁹¹ Vgl. Abschnitt V der Resolution 39/248

⁹² A/39/128-E/1984/35

b) Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika: Durchführung von Generalversammlungsresolution 38/150"⁹³;

c) Bericht des Generalsekretärs über die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika⁹⁴;

d) Bericht des Generalsekretärs über Sondermaßnahmen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Afrikas in den 80er Jahren⁹⁵;

e) Bericht des Generalsekretärs über die ständige Souveränität über die nationalen Ressourcen in den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten⁹⁶.

39/446 – Weltweite Umstrukturierung und Verlagerung der Industrie

Auf ihrer 104. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1984 ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁹⁷, den Wortlaut der Resolution 39/235 als Addendum zum Bericht der Vierten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung⁹⁸ herauszugeben⁹⁸.

39/447 – Mobilisierung finanzieller Ressourcen für die industrielle Entwicklung

Auf ihrer 104. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1984 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁹⁷, den Resolutionsentwurf mit dem Titel "Mobilisierung finanzieller Ressourcen für die industrielle Entwicklung", der dem mit 17. September 1984 datierten Schreiben des Präsidenten der Vierten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung an den Generalsekretär⁹⁹ beigefügt war, zur Behandlung an ihre vierzigste Tagung zu überweisen.

39/448 – Bericht der Vierten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung

Auf ihrer 104. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1984 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁹⁷ Kenntnis vom Bericht der Vierten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung⁹⁸.

39/458 – Auflösung des Treuhandfonds für die Nothilfeoperationen der Vereinten Nationen

Auf ihrer 106. Plenarsitzung vom 9. April 1985 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten

⁹³ A/39/223

⁹⁴ A/39/272-E/1984/99

⁹⁵ A/39/289-E/1984/107 mit Add.1

⁹⁶ A/39/326-E/1984/111

⁹⁷ *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 80, Dokument A/39/790/Add.4, Ziffer 29

⁹⁸ ID/CONF.5/46 mit Korr.1

⁹⁹ A/C.2/39/8. Der Wortlaut des Resolutionsentwurfs ist abgedruckt in: ID/CONF.5/46 mit Korr.1, Kap. II, Abschnitt C

Ausschusses¹⁰⁰ Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Auflösung des Treuhandfonds für die

Nothilfeoperationen der Vereinten Nationen und die Zuteilung des Saldobetrags¹⁰¹.

¹⁰⁰ *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session Annexes*, Tagesordnungspunkt 81, Dokument A/39/791, Ziffer 30

¹⁰¹ A/39/284 mit Add.1

5. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses

39/404 — Die Frage der Falkland-Inseln (Malwinen)

Auf ihrer 44. Plenarsitzung vom 31. Oktober 1984 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Vierten Ausschusses¹⁰².

39/408 — Tokelau-Frage

Auf ihrer 87. Plenarsitzung vom 5. Dezember 1984 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses¹⁰³ folgenden Text als Konsens der Mitglieder der Versammlung:

„Nach Prüfung der einschlägigen Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁰⁴ und nach Anhörung der Erklärung des Vertreters Neuseelands zu Tokelau¹⁰⁵ nimmt die Generalversammlung mit Dank Kenntnis von der Bereitschaft der Verwaltungsmacht, in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für Tokelau die enge Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen beizubehalten. Die Versammlung bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes von Tokelau auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit der in Versammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und bekräftigt ferner, daß die Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, das Volk von Tokelau in jeder Weise über dieses Recht auf dem laufenden zu halten. In diesem Zusammenhang nimmt die Versammlung davon Kenntnis, daß das Volk des Territoriums die Meinung geäußert hat, es wünsche zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Überprüfung des zwischen Tokelau und Neuseeland bestehenden Verhältnisses. Die Versammlung begrüßt die Versicherungen der Verwaltungsmacht, daß sie sich in bezug auf den künftigen Status des Territoriums auch weiterhin ausschließlich von den Wünschen der Bevölkerung Tokelaus leiten lassen werde, und nimmt zur Kenntnis, daß die Verwaltungsmacht dem Volk Tokelaus die Fortsetzung ihrer Unterstützung für den Fall zugesichert hat, daß es seinen Status zu ändern wünscht. Die Versammlung fordert die Verwaltungsmacht auf, im Zusammenhang mit ihren Bemühungen um die Bewahrung der Identität und des kulturellen Erbes des Volkes von Tokelau ihr politisches Bildungsprogramm fortzusetzen. Die Versammlung stellt mit Befriedigung fest, daß die Verwaltungsmacht eine Zusammenstellung aller auf das Gebiet Anwendung

findenden Gesetze und Vorschriften, einschließlich der überlieferten Gesetze, anlegt, und bittet die Verwaltungsmacht eindringlich, diesen Prozeß sowie die Übersetzung der Gesetze und Vorschriften in die tokelauische Sprache rascher voranzutreiben. Die Versammlung ist der Auffassung, daß die Verwaltungsmacht das tokelauische Volk weiterhin darüber informieren sollte, daß sich die Vereinten Nationen mit ihrem Gebiet befassen. Die Versammlung erkennt an, daß die politische und wirtschaftliche Entwicklung Tokelaus ein wichtiges Element im Selbstbestimmungsprozeß ist. In diesem Zusammenhang stellt die Versammlung mit Befriedigung fest, daß der Allgemeine Fono (Rat) Tokelaus mehr Befugnisse in lokalen politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten übernimmt. Die Versammlung nimmt ferner Kenntnis von den anhaltenden Bemühungen der Verwaltungsmacht um die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Territoriums sowie von den Maßnahmen, die diese ergriffen hat, um das Recht des Volkes von Tokelau auf alle seine natürlichen Ressourcen und den daraus erwachsenden Nutzen zu gewährleisten und zu garantieren. In diesem Zusammenhang nimmt die Versammlung mit Befriedigung zur Kenntnis, daß im September 1983 ein Abkommen mit der *American Tunaboat Association* über den Zugang zu den Fischgründen abgeschlossen wurde, das auf die gesamte Wirtschaftszone der Cook Islands, Niues, Tokelaus, Tuvalu und des Staats Westsamoa Anwendung findet. Die Versammlung nimmt davon Kenntnis, daß der Vertrag von Tokehega zwischen Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika, in dem die Meeresgrenze zwischen Tokelau und Amerikanisch-Samoa festgelegt wird, am 3. September 1983 in Kraft getreten ist. Die Versammlung ist der Meinung, daß die Verwaltungsmacht ihr Programm der budgetären Unterstützung und der Entwicklungshilfe an das Territorium weiterhin ausbauen sollte. Die Versammlung würdigt die anhaltenden Bemühungen der Verwaltungsmacht, Verbesserungen im öffentlichen Gesundheitswesen, Bauwesen und Erziehungswesen herbeizuführen. Die Versammlung wiederholt erneut ihren Dank an die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie an die Regionalorganisationen für ihre Hilfe für Tokelau und ruft sie auf, dem Gebiet weiterhin Hilfe zu leisten. Eingedenk dessen, daß die Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel zur Beurteilung der Situation in den kleinen Gebieten sind, ist die Versammlung der Auffassung, daß auch weiterhin erwogen werden sollte, zu einem geeigneten Zeitpunkt und unter Berücksichtigung vor allem der Wünsche der Bevölkerung von Tokelau eine weitere Besuchsdelegation in das Territorium zu entsenden. Die Versammlung ersucht den Sonderausschuß, auf seiner nächsten Tagung diese Frage — sowie auch die Möglichkeit, zu

¹⁰² *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 26, Dokument A/39/615

¹⁰³ *Ebd.*, Tagesordnungspunkt 18, Dokument A/39/696, Erster Teil, Ziffer 25

¹⁰⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/39/23)*, Kap. IV und XIV

¹⁰⁵ *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Fourth Committee*, 14. Sitzung, Ziffer 11-14

* Vgl. die Fußnote auf S. 358

einem geeigneten Zeitpunkt und in Absprache mit der Verwaltungsmacht eine weitere Besuchsdelegation nach Tokelau zu entsenden – weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer vierzigsten Tagung darüber zu berichten.“

39/409 – Pitcairn-Frage

Auf ihrer 87. Plenarsitzung vom 5. Dezember 1984 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses¹⁰³ folgenden Text als Konsens der Mitglieder der Versammlung:

“Nach Prüfung der einschlägigen Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁰⁶ nimmt die Generalversammlung Kenntnis von der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland¹⁰⁷, in der dieser die Politik seiner Regierung bekräftigte, bei der Behandlung der Frage der künftigen verfassungsmäßigen Regelungen für das Gebiet die Wünsche der Bevölkerung Pitcairns zu achten und weiter fördernd darauf hinzuwirken, daß das Volk von Pitcairn so lebt, wie es seiner eigenen Entscheidung und den gegebenen Umständen am besten entspricht. Die Versammlung fordert die Verwaltungsmacht erneut auf, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Bevölkerung Pitcairns zu treffen. Die Versammlung ersucht den Sonderausschuß, diese Frage auf seiner nächsten Tagung weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer vierzigsten Tagung darüber zu berichten.“

39/410 – Gibraltarfrage

Auf ihrer 87. Plenarsitzung vom 5. Dezember 1984 verabschiedete die Generalversammlung aufgrund der Empfehlung des Vierten Ausschusses¹⁰³ folgenden Text als Konsens der Mitglieder der Versammlung:

“In Kenntnis dessen, daß die Regierungen Spaniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland am 10. April 1980 in Lissabon eine Erklärung unterzeichnet haben¹⁰⁸, der zufolge sie beabsichtigen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen eine Lösung des Gibraltarproblems herbeizuführen, und der zufolge sie zu diesem Zweck übereingekommen sind, Verhandlungen zur Überwindung aller zwischen ihnen bestehenden Differenzen in bezug auf Gibraltar einzuleiten und ebenso die direkten Verkehrs- und Nachrichtenverbindungen in der Region wiederherzustellen, nachdem die Regierung Spaniens beschlossen hat, die Anwendung der derzeit in Kraft befindlichen Maßnahmen auszusetzen, und der zufolge beide Regierungen übereingekommen sind, ihre künftige Zusammenarbeit auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und der vollen Gleichberechtigung zu gestalten; in Kenntnis dessen, daß beide Regierungen am 8. Januar 1982 in London vereinbart haben, das Datum der vollen Verwirkli-

chung der Erklärung von Lissabon einschließlich der Einleitung von Verhandlungen und der gleichzeitigen Wiederherstellung der direkten Verkehrs- und Nachrichtenverbindungen in der Region für den 20. April 1982 festzulegen, und in Kenntnis dessen, daß beide Regierungen – nachdem später vereinbart wurde, diese Regelungen aufzuschieben – ihre Entschlossenheit betont haben, den mit der Erklärung von Lissabon vom April 1980 in Gang gesetzten Prozeß aufrechtzuerhalten, und ihre Absicht bekundet haben, ein neues Datum für die Verwirklichung der Erklärung festzulegen, begrüßt die Generalversammlung, daß sich beide Regierungen am 27. November 1984 in Brüssel in einer gemeinsamen Erklärung¹⁰⁹ darauf geeinigt haben, die Erklärung von Lissabon bis spätestens 15. Februar 1985 in allen Teilen anzuwenden, und bittet beide Regierungen eindringlich, die Aufnahme der in dem von der Versammlung am 14. Dezember 1973 verabschiedeten Konsens¹¹⁰ ins Auge gefaßten Verhandlungen zu ermöglichen, damit eine dauerhafte Lösung des Gibraltarproblems im Lichte der einschlägigen Resolutionen der Versammlung und im Geiste der Charta der Vereinten Nationen erreicht wird.“

39/411 – St.-Helena-Frage

Auf ihrer 87. Plenarsitzung vom 5. Dezember 1984 und auf Empfehlung des Vierten Ausschusses¹¹¹ sowie nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹¹² und nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland¹¹³ als der Verwaltungsmacht bekräftigte die Generalversammlung das unveräußerliche Recht des Volkes von St. Helena auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in Versammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker. Die Versammlung nahm zur Kenntnis, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs sich verpflichtete, die Wünsche der Bevölkerung des Territoriums hinsichtlich seines zukünftigen politischen Status zu achten, und bat die Verwaltungsmacht in diesem Zusammenhang eindringlich, in Absprache mit dem gesetzgebenden Rat und anderen Vertretern des Volkes von St. Helena auch weiterhin alle notwendigen Schritte zu ergreifen, um die rasche Verwirklichung der Erklärung in bezug auf dieses Territorium zu gewährleisten, und bekräftigte in diesem Zusammenhang, daß es von großer Wichtigkeit sei, daß dem Volk von St. Helena die ihm bei der Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts offenstehenden Möglichkeiten stärker bewußt gemacht würden. Die Versammlung äußerte die Hoffnung, daß die Verwaltungsmacht auch weiterhin Infrastruktur- und Gemeinschaftsentwicklungsprojekte zur Verbesserung der allgemeinen Situation der Insel verwirklichen und

¹⁰⁹ Vgl. A/39/732 Anhang

¹¹⁰ *Official Records of the General Assembly, Twenty-eighth Session, Supplement No. 30 (A/9030)*, S. 111, Tagesordnungspunkt 23

¹¹¹ *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 18, Dokument A/39/696, Erster Teil, Ziffer 26

¹¹² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunund-dreißigste Tagung, Beilage 23 (A/39/23)*, Kap. IV, VI und XVI

¹¹³ *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 104, Dokument A/39/663, Ziffer 12

¹⁰⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunund-dreißigste Tagung, Beilage 23 (A/39/23)*, Kap. XV

¹⁰⁷ *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Fourth Committee*, 16. Sitzung, Ziffer 45-50

¹⁰⁸ Vgl. A/AC.109/603 mit Korr.1, Ziffer 13

lokale Initiativen und Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Forstwirtschaft und Handwerk, fördern werde. Die Versammlung nahm von der Bereitschaft der Verwaltungsmacht Kenntnis, die Fischereiwirtschaft des Gebiets zu revitalisieren. Die Versammlung bekräftigte, daß weitere Entwicklungshilfe der Verwaltungsmacht in Verbindung mit jeder eventuellen Hilfe der internationalen Gemeinschaft ein wichtiges Mittel sei, um das Wirtschaftspotential des Territoriums zu entwickeln und seine Bevölkerung in vermehrtem Maße dazu zu befähigen, die in den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen genannten Ziele voll zu verwirklichen. Die Versammlung stellte mit Besorgnis die Existenz eines Militärstützpunktes in der Dependenz Ascension fest und verwies in diesem Zusammenhang auf alle einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Militärstützpunkte und -anlagen in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung. Angesichts der positiven Einstellung der Verwaltungsmacht hinsichtlich der Frage der Aufnahme von Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in den unter ihrer Verwaltung stehenden Territorien war die Versammlung der Auffassung, daß die Möglichkeit, zu einem geeigneten Zeitpunkt eine solche Delegation nach St. Helena zu entsenden, im Auge behalten werden sollte. Die Versammlung ersuchte den Sonderausschuß, auf seiner nächsten Tagung diese Frage — sowie auch die Möglichkeit, zu einem geeigneten Zeitpunkt und in Absprache mit der Verwaltungsmacht eine Besuchsdelegation nach St. Helena zu entsenden — weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer vierzigsten Tagung darüber zu berichten.

39/412 — Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Territorien, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern könnten

Auf ihrer 87. Plenarsitzung vom 5. Dezember 1984 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses¹¹³ folgenden Text:

“1. Nach Behandlung des im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltenen Kapitels über einen Punkt der Tagesordnung des Sonderausschusses mit dem Titel ‘Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Territorien, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern könnten’¹¹⁴ sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 38/419 vom 7. Dezember 1983 zu dieser Frage beklagt die Generalversammlung die Tatsache, daß die in Frage kommenden Kolonialmächte keine Schritte unternommen haben, um den von der Versammlung wiederholt an sie gerichteten Ersuchen — zuletzt in Ziffer 10 ihrer Resolution 38/54 vom 7. Dezember 1983 — nachzukommen, nämlich unverzüglich und bedingungslos ihre Militärstützpunkte und -einrichtungen aus Kolonialgebieten abzuziehen und keine neuen Stützpunkte zu errichten.

“2. Unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) und alle anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Militärstützpunkte und -einrichtungen in Kolonialgebieten und Hoheitsgebieten ohne Selbstregierung bekräftigt die Generalversammlung ihre feste Überzeugung, daß die Existenz von Militärstützpunkten und -einrichtungen in solchen Gebieten ein beträchtliches Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker darstellen könnte und daß die Verwaltungsmächte in dieser Hinsicht dafür verantwortlich sind, daß das Bestehen derartiger Stützpunkte und Einrichtungen die Bevölkerung solcher Gebiete nicht an der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen hindert. Darüber hinaus bittet die Versammlung, die sich der Existenz von Militärstützpunkten und -einrichtungen der in Frage kommenden Verwaltungsmächte sowie anderer Länder in diesen Gebieten bewußt ist, die in Frage kommenden Verwaltungsmächte eindringlich, weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit diese Gebiete in keine Angriffshandlungen gegen andere Staaten hineingezogen bzw. für Einmischungen in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten benutzt werden, und sich in jeder Hinsicht an die Ziele und Grundsätze der Charta, die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und die auf militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Territorien bezüglichen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu halten.

“3. Die Generalversammlung beklagt die Tatsache, daß Südafrika und die Kolonialmächte nach wie vor Aktivitäten und Vorkehrungen militärischer Natur betreiben und in Verletzung der Ziele und Grundsätze der Charta und der Versammlungsresolution 1514 (XV) in Namibia und anderen Kolonialgebieten Militärstützpunkte und andere militärische Einrichtungen errichten bzw. unterhalten.

“4. Die Generalversammlung verurteilt alle militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen in Kolonialgebieten, durch die den betroffenen Völkern die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit vorenthalten wird.

“5. Die Generalversammlung stellt fest, daß im südlichen Afrika im allgemeinen und in und um Namibia im besonderen nach wie vor eine äußerst ernste Lage herrscht, da Südafrika Namibia nach wie vor illegal besetzt hält. Das illegale Besatzungsregime hat verzweifelte Maßnahmen ergriffen, um die legitimen Bestrebungen der Bevölkerung mit Gewalt zu unterdrücken und das Gebiet unter seiner Kontrolle zu behalten. In seinem eskalierenden Krieg gegen das Volk Namibias und seine nationale Befreiungsbewegung, die Südwestafrikanische Volksorganisation (SWAPO), die um Freiheit und Unabhängigkeit kämpfen, hat das Regime wiederholt bewaffnete Aggressionsakte gegen die unabhängigen afrikanischen Nachbarländer, insbesondere Angola, begangen, die zu hohen Verlusten an Menschenleben und zur Zerstörung der wirtschaftlichen Infrastruktur geführt haben.

¹¹⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/39/23), Kap. VI

“6. Feststellend, daß die südafrikanische Regierung ihr Netz von Militärstützpunkten in Namibia weiter ausgebaut und ihre Streitkräfte erheblich verstärkt hat, verurteilt die Generalversammlung jede anhaltende Zusammenarbeit bestimmter westlicher Staaten und anderer Staaten mit Südafrika, die dieses mit Waffen und militärischer Ausrüstung sowie mit Technologie versorgen, darunter auch Nukleartechnologie und -ausrüstung, die für militärische Zwecke verwendet werden können. Die Versammlung verurteilt Südafrika wegen seiner ständig zunehmenden massiven Aufrüstung in Namibia, der Einführung der Wehrpflicht für Namibier, der Anwerbung und Ausbildung von Namibiern für Stammesarmeen und der Anwerbung von Söldnern und anderen ausländischen Agenten zur Ausführung seiner Politiken der Unterdrückung im Inneren und der militärischen Angriffe gegen unabhängige afrikanische Staaten. In diesem Zusammenhang fordert die Versammlung alle Staaten zur Zusammenarbeit auf, um wirksame Maßnahmen zur Verhinderung der Anwerbung, der Ausbildung und des Transits von Söldnern für den Dienst in Namibia zu ergreifen. Die Versammlung denkt in dieser Hinsicht insbesondere an die einschlägigen Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit, an die Politische Erklärung, die auf der vom 7. bis 12. März 1983 in Neu-Delhi abgehaltenen Siebenten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder verabschiedet wurde¹¹⁵, an das Schlußkommuniqué der am 29. April 1984 in Aruscha (Vereinigte Republik Tansania) abgehaltenen Gipfelkonferenz der Frontstaaten¹¹⁶, an das Schlußkommuniqué des vom 2. bis 6. April 1984 in Aruscha (Vereinigte Republik Tansania) abgehaltenen Regionalen Symposiums über Südafrikas illegale Besetzung Namibias: Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit¹¹⁷, die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung, die von der vom 11. bis 13. Juli 1983 in Wien abgehaltenen Internationalen Konferenz über die Allianz zwischen Südafrika und Israel¹¹⁸ verabschiedet wurde, sowie an die einschlägigen Beschlüsse der vom 16. bis 19. Januar 1984 in Casablanca abgehaltenen Vierten Islamischen Gipfelkonferenz¹¹⁹.

“7. Die Generalversammlung fordert dementsprechend die unverzügliche Einstellung des Unterdrückungskriegs, den das rassistische Minderheitsregime gegen das Volk Namibias und seine nationale Befreiungsbewegung führt, sowie den umgehenden Abbau aller Militärstützpunkte in dem Gebiet. In Bekräftigung der Rechtmäßigkeit des Kampfes des namibischen Volkes um seine Freiheit und Unabhängigkeit appelliert die Versammlung an alle Staaten, ihre moralische und politische und ebenso ihre finanzielle, militärische und sonstige materielle Unterstützung der Südwestafrikanischen Volksorganisation beizubehalten und zu erhöhen, damit sie ihren Kampf um die Befreiung Namibias intensivieren kann.

“8. Die Generalversammlung verurteilt jede anhaltende militärische Kollaboration und die militärische Unterstützung, die bestimmte westliche und andere Staaten der Regierung Südafrikas zukommen

lassen, und fordert alle Staaten auf, die Kollaboration mit dieser Regierung und deren Unterstützung einzustellen, insbesondere den Verkauf von Waffen und sonstigem Kriegsgerät, durch den Südafrikas Fähigkeit gestärkt wird, Krieg gegen afrikanische Nachbarstaaten zu führen. Insbesondere fordert die Versammlung alle Regierungen auf, die Bestimmungen von Sicherheitsratsresolution 418 (1977) vom 4. November 1977 uneingeschränkt zu erfüllen, in der der Rat gemäß Kapitel VII der Charta beschloß, spezifische Sanktionen gegen Südafrika anzuwenden. In diesem Zusammenhang lenkt die Generalversammlung insbesondere die Aufmerksamkeit auf die einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 38/36 vom 1. Dezember 1983, die Pariser Erklärung über Namibia und das Namibia-Aktionsprogramm¹²⁰ und die Erklärung und das Aktionsprogramm von Bangkok über Namibia¹²¹, die vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen am 25. Mai 1984 auf seinen in Bangkok abgehaltenen außerordentlichen Plenarsitzungen verabschiedet wurden.

“9. Die Generalversammlung ist der Auffassung, daß der Erwerb der Kernwaffenkapazität durch das wegen seiner Gewalttätigkeit und Aggression berüchtigte rassistische Regime Südafrikas einen weiteren Versuch desselben darstellt, unabhängige Staaten der Region zu terrorisieren und einzuschüchtern, bis sie sich unterordnen, und ebenfalls eine Gefahr für die gesamte Menschheit bedeutet. Die anhaltende Unterstützung, die bestimmte westliche und andere Staaten dem südafrikanischen Regime auf militärischem und nuklearem Gebiet gewähren, steht im Widerspruch zu ihrer erklärten Opposition gegenüber den rassistischen Praktiken des südafrikanischen Regimes und macht sie zu bereitwilligen Partnern seiner hegemonistischen und kriminellen Politiken. Die Generalversammlung verurteilt daher die anhaltende Zusammenarbeit bestimmter westlicher und anderer Staaten mit Südafrika im nuklearen Bereich. Sie fordert die betreffenden Staaten auf, jede Zusammenarbeit dieser Art zu beenden und insbesondere die Versorgung Südafrikas mit Ausrüstung, Technologie, Materialien und Ausbildung auf dem Nuklearsektor einzustellen, die Südafrikas Nuklearpotential erhöht.

“10. Feststellend, daß die Militarisierung Namibias zur Zwangsaushebung von Namibiern, zu einem stark verstärkten Flüchtlingsstrom und zu einer tragischen Zerrüttung der Familien des namibischen Volkes geführt hat, verurteilt die Generalversammlung aufs schärfste die gewaltsame und großangelegte Vertreibung von Namibiern aus ihren Heimstätten für militärische und politische Zwecke und die Einführung der Wehrpflicht für Namibier und erklärt, daß alle Maßnahmen des illegalen Besatzungsregimes zur Durchsetzung der Zwangsaushebung in Namibia null und nichtig sind. In diesem Zusammenhang bittet die Versammlung alle Regierungen, die Sonderorganisationen* und die anderen zwischenstaatlichen Organisationen eindringlich, den Tausenden von Flüchtlingen, die durch die Unterdrückungspolitik des Apartheidre-

* Vgl. die Fußnote auf S. 358

¹²⁰ *Report of the International Conference in Support of the Struggle of the Namibian People for Independence, Paris, 25-29 April 1983 (A/CONF.120/13), Dritter Teil*

¹²¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/39/24), Zweiter Teil, Kap. III, Abschnitt B*

¹¹⁵ A/38/132-S/15675 mit Korr.1 und 2, Anhang, Abschnitt I

¹¹⁶ A/AC.115/L.611

¹¹⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/39/24), Dritter Teil, Kap. II, Abschnitt C.1*

¹¹⁸ A/38/311-S/15883, Anhang

¹¹⁹ Vgl. A/39/131-S/16414 mit Korr.1

gimes in Namibia und Südafrika gezwungen worden sind, in die benachbarten Frontstaaten zu flüchten, vermehrte materielle Unterstützung zu leisten.

“11. Die Generalversammlung verweist auf ihre Resolution ES-8/2 vom 14. September 1981, in der sie die Staaten dringend bat, ab sofort sowohl jeder für sich als auch kollektiv jeden Geschäftsverkehr mit Südafrika einzustellen, um es politisch, wirtschaftlich, militärisch und kulturell völlig zu isolieren.

“12. Die Generalversammlung beklagt zutiefst die Errichtung und Unterhaltung von Militärstützpunkten und anderen Einrichtungen durch die Kolonialmächte und ihre Verbündeten in den unter ihrer Verwaltung befindlichen Kolonialgebieten, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern und mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Versammlungsresolution 1514 (XV) unvereinbar sind.

“13. Die Generalversammlung verurteilt erneut alle militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten, die den Interessen und Rechten der betroffenen Kolonialvölker, insbesondere ihrem Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, abträglich sind. Die Versammlung fordert die betreffenden Kolonialmächte erneut auf, im Einklang mit ihren einschlägigen Resolutionen und insbesondere mit Ziffer 9 des Aktionsplans für die vollständige Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker im

Anhang zu ihrer Resolution 35/118 vom 11. Dezember 1980 solche Aktivitäten einzustellen und solche Militärstützpunkte aufzulösen.

“14. Die Generalversammlung bedauert die anhaltende zweckwidrige Verwendung von Land in Kolonialgebieten für militärische Einrichtungen. Wenn auch behauptet worden ist, daß durch die Dienste, die solche Einrichtungen benötigen, Arbeitsplätze geschaffen werden, so bedeutet die in großem Maßstab erfolgende Nutzung lokaler wirtschaftlicher Ressourcen und Arbeitskräfte für diesen Zweck doch nichtsdestoweniger eine Abzweigung von Ressourcen, die besser zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der betreffenden Gebiete verwendet werden könnten, und steht daher im Gegensatz zu den Interessen der dortigen Bevölkerung.

“15. Die Generalversammlung ersucht den Generalsekretär, durch die dem Sekretariat angehörende Hauptabteilung Presse und Information eine intensivere Aufklärungskampagne zu betreiben, um die Weltöffentlichkeit über die Tatsache im Zusammenhang mit den militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen in Kolonialgebieten zu informieren, die die Verwirklichung der in Versammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern.

“16. Die Generalversammlung ersucht den Sonderausschuß, die Behandlung des Punktes fortzusetzen und der Versammlung auf ihrer vierzigsten Tagung hierüber zu berichten.”

6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

39/416 – Abteilung Interne Rechnungsprüfung

Auf ihrer 98. Plenarsitzung vom 13. Dezember 1984 erkannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹²² den unverändert wertvollen Beitrag an, den die Sekretariatsabteilung Interne Rechnungsprüfung leistet, indem sie für eine wirksame Abwicklung der internen Kontrolle sorgt, und beschloß, den Generalsekretär zu ersuchen, wie vom Rechnungsprüfungsausschuß empfohlen¹²³, eine Überprüfung der Abteilung Interne Rechnungsprüfung vorzunehmen und dabei u.a. folgende Punkte zu berücksichtigen:

- a) die Qualifikation der Mitarbeiter;
- b) die Frage, inwieweit angesichts der Dezentralisierung der Rechnungsprüfungstätigkeit die Rechnungsprüfung von Programmen der Vereinten Nationen, insbesondere in nicht am Amtssitz befindlichen Dienststellen, ausreichend ist;
- c) die Notwendigkeit einer Ausbildung, die mit den neuesten Rechnungsprüfungspraktiken und -verfahren Schritt hält;

und im Zusammenhang mit der Vorlage des Programmhaushalts für den Zweijahreszeitraum 1986-1987 darüber Bericht zu erstatten.

¹²² *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 108, Dokument A/39/618, Ziffer 1

¹²³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 5 (A/39/5 mit Korr.1), Vol. 1, Ziffer 107*

39/417 – Satzung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Auf ihrer 98. Plenarsitzung vom 13. Dezember 1984 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹²⁴ Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Satzung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst¹²⁵.

39/449 – Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 105. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1984 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹²⁶ Kenntnis von Kapitel I und III (Erster Teil, Abschnitt B und Zweiter Teil, Abschnitt F), V (Abschnitt C), VI (Abschnitt C), VIII und IX (Erster Teil, Abschnitt C, F, G, I und Q und Zweiter Teil, Abschnitt F und G) des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats¹²⁷.

¹²⁴ *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 117, Dokument A/39/718/Add.1, Ziffer 10

¹²⁵ A/C.5/39/13

¹²⁶ *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 12, Dokument A/39/847, Ziffer 4

¹²⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 3 (A/39/3)*

39/450 – Praktische Möglichkeiten der Errichtung eines einheitlichen Verwaltungsgerichts

Auf ihrer 105. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1984 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹²⁸

a) die Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die praktischen Möglichkeiten der Errichtung eines einheitlichen Verwaltungsgerichts¹²⁹ bis zu ihrer vierzigsten Tagung zurückzustellen;

b) auf ihrer vierzigsten Tagung zu erwägen, wie bei der Prüfung der Frage auf dieser Tagung vorzugehen ist.

39/451 – Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Personalstatut

Auf ihrer 105. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1984 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹³⁰ Kenntnis von den Berichten des Generalsekretärs über die Änderungen der Ausführungsbestimmungen des Personalstatuts¹³¹.

39/452 – Investitionen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

Auf ihrer 105. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1984 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des

¹²⁸ *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 112, Dokument A/39/842, Ziffer 12

¹²⁹ A/C.5/39/7 mit Korr.1

¹³⁰ *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 116, Dokument A/39/845, Ziffer 21

¹³¹ A/C.5/39/4 mit Korr.1 und Add.1

Fünften Ausschusses¹³² Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Investitionen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen¹³³.

39/460 – Programmplanung

Auf ihrer 107. Plenarsitzung vom 12. April 1985 sowie nach Behandlung und Würdigung der Erklärung des Untergeneralsekretärs für Verwaltungsorganisation und laufende Verwaltung vor dem Fünften Ausschuss am 26. Oktober 1984¹³⁴ u.a. über Abschnitt II Ziffer 7 c) iii) der Versammlungsresolution 38/227 A vom 20. Dezember 1983 beschloß die Generalversammlung, die Informationen und Zusicherungen zur Kenntnis zu nehmen, die der Untergeneralsekretär für Verwaltungsorganisation und laufende Verwaltung in seiner Erklärung gab.

39/461 – Änderungen der Finanzordnung der Vereinten Nationen

Auf ihrer 107. Plenarsitzung vom 12. April 1985 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹³⁵ Kenntnis von den vom Generalsekretär in seinem Bericht¹³⁶ verkündeten Änderungen der Finanzordnung der Vereinten Nationen.

¹³² *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 118, Dokument A/39/846, Ziffer 10

¹³³ A/C.5/39/15 mit Korr.1

¹³⁴ Vgl. *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Fifth Committee*, 17. Sitzung, Ziffer 46

¹³⁵ *Ebd.*, *Thirty-ninth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 110, Dokument A/39/840, Ziffer 14

¹³⁶ A/C.5/39/21 mit Korr.1, Anhang

7. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses**39/418 – Entwurf eines Prinzipienkatalogs für den Schutz aller in irgendeiner Form der Inhaftierung oder dem Freiheitsentzug unterworfenen Personen**

Auf ihrer 99. Plenarsitzung vom 13. Dezember 1984 und auf Empfehlung desselben Ausschusses¹³⁷

a) nahm die Generalversammlung mit Dank Kenntnis vom Bericht der Arbeitsgruppe für den Entwurf eines Prinzipienkatalogs für den Schutz aller in irgendeiner Form der Inhaftierung oder dem Freiheitsentzug unterworfenen Personen¹³⁸, die gemäß Generalversammlungsbeschuß 37/427 vom 16. Dezember 1982 zur Ausarbeitung einer Endfassung des Prinzipienkatalogs eingesetzt wurde, eine Aufgabe, die sie noch nicht abschließen konnte;

b) beschloß die Generalversammlung, auf ihrer vierzigsten Tagung eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses einzusetzen, damit der Entwurf des Prinzipienkatalogs für den Schutz aller in irgendeiner Form der Inhaftierung oder dem Freiheitsentzug unterworfenen Personen beschleunigt zum Abschluß gebracht werden kann;

c) beschloß die Generalversammlung, den Generalsekretär zu ersuchen, den Mitgliedstaaten den Bericht der auf der neununddreißigsten Tagung eingesetzten, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zu übermitteln;

d) beschloß die Generalversammlung die Aufnahme des Punktes "Entwurf eines Prinzipienkatalogs für den Schutz aller in irgendeiner Form der Inhaftierung oder dem Freiheitsentzug unterworfenen Personen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

39/419 – Entwurf einer einheitlichen Geschäftsordnung für Konferenzen der Vereinten Nationen

Auf ihrer 99. Plenarsitzung vom 13. Dezember 1984 und auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses¹³⁹

a) beschloß die Generalversammlung, die Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über den Entwurf einer einheitlichen Geschäftsordnung für Konferenzen der Vereinten Nationen¹⁴⁰ bis zu ihrer vierzigsten Tagung zurückzustellen;

¹³⁷ *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 136, Dokument A/39/784, Ziffer 9

¹³⁸ A/C.6/39/L.10

¹³⁹ *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 137, Dokument A/39/785, Ziffer 5

¹⁴⁰ A/38/298 mit Add.1 und 2 sowie A/C.6/39/6

b) bat die Generalversammlung die Regierungen und die in Frage kommenden internationalen Organisationen erneut, dem Generalsekretär bis 1. Mai 1985 ihre Feststellungen zu den genannten Berichten zu übermitteln;

c) beschloß die Generalversammlung, den Generalsekretär zu ersuchen, ihr auf ihrer vierzigsten Tagung einen Bericht über den Entwurf einer einheitlichen Geschäftsordnung für Konferenzen der Vereinten Nationen vorzulegen.

ANHANG I

ZUSAMMENSETZUNG DER ORGANE

Die nachstehende Liste nennt Fundstellen für die Zusammensetzung des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats, des Treuhandrats und des Internationalen Gerichtshofs sowie von durch die Generalversammlung eingesetzten Organen. Die Zusammensetzung der betreffenden Organe findet sich in den Resolutions- und Beschlußbänden der jeweiligen Tagung auf der in der rechten Spalte angegebenen Seite.

Organ	Tagung	Seite
Abrüstungsausschuß ^a	S-10	15*
Abrüstungskommission	S-10	12*
Abrüstungskonferenz ^a	S-10	15*
Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean ^b		
Ad-hoc-Ausschuß für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport	31, Vol. I	14**
Ad-hoc-Ausschuß für die Weltabrüstungskonferenz	28, Vol. I	21*
Ad-hoc-Ausschuß für die Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über kollektive Sicherheit ^c	38	107**
Ad-hoc-Ausschuß zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern	39	356**
Ad-hoc-Ausschuß zur Frage des internationalen Terrorismus	27	119*
Ad-hoc-Plenarausschuß zur Überprüfung der Verwirklichung der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten	39	145**
Arbeitsgruppe für Fragen der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	25	31*
Ausschuß für Anträge auf Überprüfung von Urteilen des Verwaltungsgerichts ^d	10	31*
Ausschuß für das Pensionswesen der Vereinten Nationen (Mitglieder werden von der Generalversammlung ernannt)	37	336**
Ausschuß für den Preis der Vereinten Nationen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen ^e	36	156**
Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	31, Vol. I	556**
Ausschuß für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung ^f		

* englischer Text (deutsche VN-Übersetzung liegt nicht vor)

** deutscher Text

^a Seit 7. Februar 1984 bezeichnet sich der Abrüstungsausschuß als Abrüstungskonferenz (vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/38/27 mit Korr. 1)*, Ziffer 21)

^b Mit einer Mitteilung vom 26. Juli 1984 (vgl. A/38/828) setzte der Präsident der Generalversammlung den Generalsekretär davon in Kenntnis, daß er auf Empfehlung des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean UGANDA zum Mitglied des Ad-hoc-Ausschusses ernannt habe. Dem Ad-hoc-Ausschuß gehören somit folgende Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN, ÄTHIOPIEN, AUSTRALIEN, BANGLADESH, BULGARIEN, CHINA, DEMOKRATISCHER JEMEN, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, DSCHIBUTI, FRANKREICH, GRIECHENLAND, INDIEN, INDONESIA, IRAK, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK), ITALIEN, JAPAN, JEMEN, JUGOSLAWIEN, KANADA, KENIA, LIBERIA, MADAGASKAR, MALAYSIA, MALEDIVEN, MAURITIUS, MOSAMBIK, NIEDERLANDE, NORWEGEN, OMAN, PAKISTAN, PANAMA, POLEN, RUMÄNIEN, SAMBIA, SEYCHELLEN, SINGAPUR, SOMALIA, SRI LANKA, SUDAN, THAILAND, UGANDA, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

^c Vgl. auch Abschnitt III, Resolution 39/158

^d Besteht aus den im Präsidialausschuß der Neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung vertretenen Mitgliedstaaten (vgl. Abschnitt X.A, Beschlüsse 39/302, 39/303 und 39/304)

^e Vgl. auch Wirtschafts- und Sozialratsbeschuß 1982/188 sowie A/39/537, Ziffer 2

^f Eingesetzt gemäß Artikel 8 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung (vgl. Resolution 2106 A (XX)). Zur Zusammensetzung des Ausschusses vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 18 (A/39/18)*, Ziffer 7

Organ	Tagung	Seite
Ausschuß für die Beziehungen zum Gastland	31, Vol. I	557**
Ausschuß für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen	37	198**
Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums	35	95**
Ausschuß für die Überprüfung und Bewertung der Verwirklichung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungdekade der Vereinten Nationen	37	159**
Ausschuß für Maßnahmen im Hinblick auf eine Konferenz zur Überprüfung der Charta	10	49*
Ausschuß für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen ^g	30	455*
Ausschuß gegen Folter	39	231**
Ausschuß zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau ^h		
Beirat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (Mitglieder werden von der Generalversammlung ernannt)	27	29*
Beitragsausschuß	39	354**
Beratender Ausschuß des Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen	37	338**
Beratender Ausschuß des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts	39	351**
Beratender Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika	34	659**
Beratender Ausschuß für das Internationale Jahr der Jugend	35	300*
Beratender Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	39	353**
Exekutivrat des Finanzierungssystems der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	37	187**
Gemeinsame Inspektionsgruppe ⁱ	39	349**
Gouverneursrat des Sonderfonds der Vereinten Nationen ^j	32	654**
Handels- und Entwicklungsrat	31	145**
Hochrangiger Ausschuß zur Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern ^k	35	179**
Informationsausschuß	39	127**
Internationaler Gerichtshof	39	350**
Investitionsausschuß	39	354**
Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht ...	37	332**
Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	39	355**
Konferenzausschuß	38	283**
Mandatsprüfungsausschuß	39	348**
Namibia-Rat der Vereinten Nationen	33	51**
Präsidialausschuß ^l		
Programm- und Koordinierungsausschuß	39	353**
Rat für industrielle Entwicklung	39	351**
Rechnungsprüfungsausschuß	39	354**
Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina	3, Teil I	25*
Sicherheitsrat	39	356**
Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	38	334**
Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	30	495**

^g Ebd., Einunddreißigste Tagung, Beilage 37 (A/31/37), Ziffer 3

^h Eingesetzt gemäß Artikel 17 der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (vgl. Resolution 34/180). Zur Zusammensetzung des Ausschusses vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage 45 (A/39/45)*, Vol. II, Anhang IV

ⁱ Ebd., Siebenunddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/37/15), Vol. II, Zweiter Teil, Anhang III

^j Vgl. auch Beschlüsse 36/424 und 39/430

^k Vgl. auch *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 39 (A/38/39)*, Abschnitt II.B

^l Vgl. auch Abschnitt X.A. Beschlüsse 39/302 39/303 und 39/304

<i>Organ</i>	<i>Tagung</i>	<i>Seite</i>
Sonderausschuß für die Erhöhung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen	39	356**
Sonderausschuß für friedenssichernde Operationen	32	650**
Sonderausschuß gegen Apartheid	29, Vol. II	2*
Sonderausschuß zur Auswahl der Preisträger des Menschenrechtspreises der Vereinten Nationen	21	62*
Sonderausschuß zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen	28, Vol. II	1*
Treuhänderausschuß des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter ^m	36	214**
Treuhänderausschuß des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika	20	18*
Treuhandrat ⁿ	22, Vol. I	53*
Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen	39	355**
Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	39	352**
Völkerrechtskommission ^o	36	293**
Vorbereitungsausschuß für die Dritte Überprüfungs-konferenz der Parteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	38	79**
Vorbereitungsausschuß für die Internationale Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung	39	116**
Vorbereitungsausschuß für die Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie	38	351**
Vorbereitungsausschuß zur Begehung des vierzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen	38	338**
Welternährungsrat	39	352**
Wirtschafts- und Sozialrat	39	350**
Wissenschaftlicher Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der Atomstrahlung	28, Vol. II	2*
Wissenschaftlicher Beratungsausschuß der Vereinten Nationen ^p	9	5*
Zwischenstaatlicher Ausschuß für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	34, Vol. I	491**

^m Vgl. auch A/39/662, Ziffer 1

ⁿ Vgl. auch *Official Records of the Security Council, Thirty-ninth Year, Special Supplement No.1*, Ziffer 1

^o *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenunddreißigste Tagung, Beilage 10 (A/37/10)*, Ziffer 4

^p Vgl. auch Resolution 1344 (XIII)

ANHANG II

ÜBEREINKÜNFTE*, ERKLÄRUNGEN UND ANDERE INSTRUMENTE

Die nachstehende Liste nennt Fundstellen für in den Resolutionsbänden im Wortlaut wiedergegebene Übereinkünfte, Erklärungen (Deklarationen) und andere Instrumente.

<i>Titel</i>	<i>Resolution</i>
Abkommen über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tourismus	32/156
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Agrarentwicklungsfonds	32/107
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen	169 (II)
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Carnegie-Stiftung über die Nutzung des Friedenspalastes in Den Haag mit Zusatzabkommen	84 (I) 2902 (XXVI)
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für geistiges Eigentum	3346 (XXIX)
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	217 A (III)
Bestimmung des Begriffs Aggression	3314 (XXIX)
Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten	3281 (XXIX)
Erklärung aus Anlaß des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen ...	2627 (XXV)
Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade	35 /46
Erklärung der Rechte des Kindes	1386 (XIV)
Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung	1904 (XVIII)
Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone	2832 (XXVI)
Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden	39 /11
Erklärung über das Verbot der Anwendung nuklearer und thermonuklearer Waffen.	1653 (XVI)
Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	3452 (XXX)
Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern in Notstandssituationen und bei bewaffneten Konflikten	3318 (XXIX)
Erklärung über die Bekämpfung des Drogenhandels und des Drogenmißbrauchs ...	39 /142
Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung	36 /55
Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau	2263 (XXII)
Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung	3201 (S-VI)
Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit	2734 (XXV)
Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend	2037 (XX)
Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	1514 (XV)
Erklärung über die kritische Wirtschaftslage in Afrika	39 /29
Erklärung über die Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit	37 /63
Erklärung über die Nutzung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohl der Menschheit	3384 (XXX)
Erklärung über die Rechte der Behinderten	3447 (XXX)
Erklärung über die Rechte der geistig Zurückgebliebenen	2856 (XXVI)
Erklärung über die Rechtsgrundsätze für das Verhalten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums	1962 (XVIII)

* Der Begriff "Übereinkunft" umfaßt u.a. sowohl das meist bilaterale "Abkommen" (agreement) als auch das multilaterale "Übereinkommen" (ebenfalls agreement) und die "Konvention" (convention), in älteren Vertragsnamen meist mit "Übereinkommen", in VN-Texten ab 1975 mit "Konvention" übersetzt.

<i>Titel</i>	<i>Resolution</i>
Erklärung über die Unzulässigkeit der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten und über den Schutz ihrer Unabhängigkeit und Souveränität	2131 (XX)
Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention und der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten	36/103
Erklärung über die Verhütung einer atomaren Katastrophe	36/100
Erklärung über die Vertiefung und Festigung der internationalen Entspannung	32/155
Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden	33/73
Erklärung über Fortschritt und Entwicklung im Sozialbereich	2542 (XXIV)
Erklärung über internationale Zusammenarbeit in Fragen der Abrüstung	34/88
Erklärung über Südafrika	34/93 O
Erklärung über territoriales Asyl	2312 (XXII)
Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen	2625 (XXV)
Erklärung von Grundsätzen für den Meeresboden und den Meeresuntergrund außerhalb der Grenzen nationaler Jurisdiktion	2749 (XXV)
Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten	37/10
Grundsätze zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die internationale Fernsehübertragung durch Staaten	37/92
Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen	35/56
Internationale Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen	2626 (XXV)
Internationale Erklärung gegen Apartheid im Sport	32/105 M
Internationale Konvention gegen Geiselnahme	34/146
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte mit Fakultativprotokoll	2200 A (XXI)
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	2200 A (XXI)
Internationales Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid	3068 (XXVIII)
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung	2106 A (XX)
Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	39/46
Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxin-Waffen und über ihre Vernichtung	2826 (XXVI)
Konvention über das Verbot der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken	31/72
Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	34/180
Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsbestimmungen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit	2391 (XXIII)
Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords	260 A (III)
Übereinkommen über den internationalen Anspruch auf Richtigstellung	630 (VII)
Übereinkommen über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen	1763 A (XVI)
Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau	640 (VII)
Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	3235 (XXIX)
Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	2345 (XXII)
Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen	1040 (XI)
Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten	3166 (XXVIII)
Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände	2777 (XXVI)
Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen*	179 (II)
Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	22.A (I)

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta: in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

<i>Titel</i>	<i>Resolution</i>
Übereinkommen über Sondergesandtschaften und Fakultativprotokoll für die obligatorische Streitbeilegung	2530(XXIV)
Übereinkommen zur Beendigung des Menschenhandels und der Ausbeutung der Prostitution anderer Personen	317(IV)
Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern	34/68
Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen	34/169
Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund	2660(XXV)
Vertrag über die Grundsätze zur Regelung des Verhaltens von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper	2222(XXI)
Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	2373(XXII)
Weltcharta für die Natur	37/7

ANHANG III

INDEX DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE (nach Tagesordnungspunkten)

Die nachstehende Liste führt die von der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung (18. September bis 18. Dezember 1984 und 9. bis 12. April 1985) verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse nach Tagesordnungspunkten auf. Das nach laufenden Nummern geordnete Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse findet sich in Anhang IV.

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
1. Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation Panamas		
2. Schweigeminute für Gebet bzw. Besinnung		
3. Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die neununddreißigste Tagung der Generalversammlung		
a) Ernennung der Mitglieder des Mandatsprüfungsausschusses	Beschluß 39/301	348
b) Bericht des Mandatsprüfungsausschusses	Resolutionen 39/3 A und B	15
4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung	Beschluß 39/302	348
5. Wahl der Vorstände der Hauptausschüsse	Beschluß 39/303	348
6. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung	Beschluß 39/304	349
7. Mitteilung des Generalsekretärs nach Art. 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen	Beschluß 39/405	357
8. Annahme der Tagesordnung und Arbeitsplanung: Berichte des Präsidialausschusses	Beschluß 39/401	357
	Beschluß 39/402	357
	Beschluß 39/403	357
	Beschluß 39/456	358
9. Generaldebatte		
10. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen	Beschluß 39/413	357
11. Bericht des Sicherheitsrats ^a	Beschluß 39/457	359
	Resolution 39/43	295
	Resolution 39/102	236
	Resolution 39/103	237
	Resolution 39/104	238
	Resolution 39/105	239
	Resolution 39/106	239
	Resolution 39/107	240
	Resolution 39/108	240
	Resolution 39/109	241
	Resolution 39/110	242
	Resolution 39/111	243
	Resolution 39/112	243
	Resolution 39/113	245
	Resolution 39/114	245
	Resolution 39/115	247
	Resolution 39/116	247
	Resolution 39/117	248
	Resolution 39/118	248
	Resolution 39/119	249
	Resolution 39/120	251
	Resolution 39/121	252
	Resolution 39/223	199
	Resolution 39/224	199
	Resolution 39/225	200
	Resolution 39/226	200
	Resolution 39/227	200
	Resolution 39/228	201
12. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats ^a		

^a S. a. Abschnitt X.B.I. Beschluß 38/456

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
	Resolution 39/229	202
	Resolution 39/230	203
	Resolution 39/248	210
	Resolution 39/249	328
	Beschluß 39/442	362
	Beschluß 39/443	362
	Beschluß 39/444	363
	Beschluß 39/445	363
	Beschluß 39/449	368
	Beschluß 39/453	358
a) Bericht des Rats		
b) Berichte des Generalsekretärs		
c) Berichte des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge		
13. Bericht des Internationalen Gerichtshofs	Beschluß 39/414	357
14. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation	Resolution 39/12	24
15. Wahlen zur Besetzung freier Stellen in Hauptorganen		
a) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats	Beschluß 39/323	356
b) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats	Beschluß 39/306	350
c) Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs	Beschluß 39/307	350
16. Wahlen zur Besetzung freier Stellen in Nebenorganen und andere Wahlen		
a) Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Rats für industrielle Entwicklung	Beschluß 39/309	351
b) Wahl von zwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	Beschluß 39/310	352
c) Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats	Beschluß 39/311	352
d) Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses	Beschluß 39/312	353
e) Wahl der Mitglieder des Gouverneursrats des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage	Beschluß 39/313	353
f) Wahl des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	Beschluß 39/314	353
17. Ernennungen zur Besetzung freier Stellen in Nebenorganen und andere Ernennungen		
a) Ernennung von sechs Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	Beschlüsse 39/317	353
b) Ernennung von sechs Mitgliedern des Beitragsausschusses	Beschluß 39/318	354
c) Ernennung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses	Beschluß 39/319	354
d) Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Investitionsausschusses	Beschluß 39/320	354
e) Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen	Beschluß 39/321	355
f) Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ..	Beschluß 39/322	355
i) Ernennung von Mitgliedern der Kommission		
ii) Benennung des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission		
g) Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe	Beschlüsse 39/305 A bis C	349
h) Bestätigung der Ernennung des Exekutivdirektors der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	Beschluß 39/315	353
i) Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	Beschluß 39/324	356
	Beschluß 39/456	358
j) Ernennung des Namibia-Beauftragten der Vereinten Nationen	Beschluß 39/325	356
k) Bestätigung der Ernennung des Exekutivdirektors des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage	Beschluß 39/316	353

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
	Resolution 39/30	279
	Resolution 39/31	280
	Resolution 39/32	281
	Resolution 39/33	282
	Resolution 39/34	284
	Resolution 39/35	285
	Resolution 39/36	286
	Resolution 39/37	287
	Resolution 39/38	288
	Resolution 39/39	290
	Resolution 39/40	290
	Resolution 39/91	54
	Resolution 39/92	56
	Resolution 39/93	57
	Beschluß 39/408	364
	Beschluß 39/409	365
	Beschluß 39/410	365
	Beschluß 39/411	365
	Beschluß 39/420	358
18. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker		
a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker		
b) Berichte des Generalsekretärs		
19. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen	Resolution 39/1	14
20. Die Lage in Kambodscha: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/5	16
21. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/7	18
22. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/8	18
23. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/9	21
24. Die bewaffnete israelische Aggression gegen die nuklearen Anlagen des Irak und deren schwerwiegende Folgen für das friedliche System, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/14	25
25. Die Lage in Mittelamerika: Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit; Friedensinitiativen: Bericht des Generalsekretärs	{ Resolution 39/4 Beschluß 39/456	15 358
26. Die Frage der Falkland-Inseln (Malwinen): Bericht des Generalsekretärs	{ Resolution 39/6 Beschluß 39/404	17 364
27. Die Frage der Komoreninsel Mayotte: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/48	29
28. Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/13	24
29. Namibiafrage	Resolutionen 39/50 A bis E	31
a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker		
b) Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen		
c) Berichte des Generalsekretärs		
30. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/47	28
31. Die Apartheidpolitik der Regierung Südafrika	{ Resolutionen 39/2 Resolutionen 39/72 A bis G Beschluß 39/407	14 45 360
a) Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid		
b) Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport		
c) Bericht des Generalsekretärs		
32. Internationales Friedensjahr: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/10	23

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
33. Palästinafrage	Resolutionen 39/49 A bis D	29
a) Bericht des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes		
b) Bericht des Generalsekretärs		
34. Seerecht: Berichte des Generalsekretärs	Resolution 39/73	52
35. Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie: Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der friedlichen Nutzung der Kernenergie	Resolution 39/74	53
36. Die Lage im Mittleren Osten: Berichte des Generalsekretärs ...	Resolutionen 39/146 A bis C	58
37. Die Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien	Beschluß 39/406	357
38. Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung ^a .	Beschlüsse 39/454 A und B	358
39. Die Frage der gerechten Verteilung bzw. der Erhöhung der Zahl der Sitze im Sicherheitsrat	Beschluß 39/455	358
40. Begehung des vierzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen im Jahre 1985: Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Begehung des vierzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen	{ Resolutionen 39/161 A und B { Beschluß 39/425	62 358
41. Begehung des fünfhundertsten Jahrestags der Entdeckung Amerikas	Beschluß 39/456	358
42. Zypernfrage: Bericht des Generalsekretärs	Beschluß 39/456	358
43. Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen	Beschluß 39/456	358
44. Folgen des Andauerns des bewaffneten Konflikts zwischen dem Irak und Iran	Beschluß 39/456	358
45. Durchführung der Generalversammlungsresolution 38/61 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)	Resolution 39/51	65
46. Einstellung aller Kernwaffenversuchsexplosionen: Berichte des Abrüstungsausschusses	Resolution 39/52	65
47. Dringende Notwendigkeit eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen: Bericht des Abrüstungsausschusses	Resolution 39/53	66
48. Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/54	67
49. Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasiens: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/55	68
50. Konvention über das Verbot bzw. die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/56	69
51. Abschluß einer internationalen Konvention zur Erhöhung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen: Bericht der Abrüstungskonferenz	Resolution 39/57	69
52. Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen: Bericht des Abrüstungsausschusses	Resolution 39/58	71
53. Nukleare Rüstung Israels: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/147	87
54. Verhinderung eines Wetttrüstens im Weltraum: Bericht des Abrüstungsausschusses	Resolution 39/59	72
55. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung: Bericht der Abrüstungskonferenz	{ Resolution 39/160 { Beschluß 39/424	116 358
56. Durchführung der Generalversammlungsresolution 38/72 über die sofortige Einstellung und das Verbot von Kernwaffenversuchen: Bericht der Abrüstungskonferenz	Resolution 39/60	73
57. Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas		
a) Verwirklichung der Erklärung: Bericht des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung	Resolution 39/61 A	74

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
b)	Nukleare Kapazität Südafrikas	74
	i) Bericht der Abrüstungskommission	
	ii) Bericht des Generalsekretärs	
58.	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz	76
59.	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung	90
	a) Bericht der Abrüstungskommission	101
	b) Bericht der Abrüstungskonferenz	98
	c) Stand multilateraler Abrüstungsübereinkommen: Bericht des Generalsekretärs	
	d) Verbot der nuklearen Neutronenwaffe: Bericht der Abrüstungskonferenz	91
	e) Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung: Bericht der Abrüstungskonferenz	89
	f) Verhütung eines Atomkriegs: Bericht der Abrüstungskonferenz	91
	g) Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der Zehnten Sondertagung	97
	i) Bericht der Abrüstungskommission	
	ii) Bericht der Abrüstungskonferenz	
	h) Einseitige Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung: Bericht des Generalsekretärs	88
	i) Gesamtprogramm für die Abrüstung: Bericht der Abrüstungskonferenz	94
	j) Abrüstungswoche: Bericht des Generalsekretärs	95
	k) Bilaterale Kernwaffenverhandlungen	89
	l) Beirat für Abrüstungsstudien	
	i) Tätigkeit des Beirats: Bericht des Generalsekretärs	359
	ii) Entwurf für die Satzung des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung	92
60.	Überprüfung und Verwirklichung des Abschließenden Dokuments der Zwölften Sondertagung der Generalversammlung	82
	a) Behandlung von Richtlinien für vertrauensbildende Maßnahmen: Bericht der Abrüstungskommission	80
	b) Einfrieren von Kernwaffen	81
	c) Stipendienprogramm der Vereinten Nationen für Abrüstung: Bericht des Generalsekretärs	77
	d) Weltabrüstungskampagne: Bericht des Generalsekretärs	77
	e) Durchführung der Generalversammlungsresolution 38/73 E über das Einfrieren der Kernwaffenrüstung	78
	f) Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen: Bericht der Abrüstungskonferenz	81
	g) Abrüstung und internationale Sicherheit: Bericht des Sicherheitsrats	83
	h) Regionale Abrüstung: Bericht des Generalsekretärs	80
61.	Reduzierung der Militärhaushalte	
	a) Bericht der Abrüstungskommission	83
	b) Berichte des Generalsekretärs	84
62.	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean	102
63.	Weltabrüstungskonferenz: Bericht des Ad-Hoc-Ausschusses für die Weltabrüstungskonferenz	103
64.	Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen	85
	a) Bericht der Abrüstungskonferenz	
	b) Bericht des Generalsekretärs	
65.	Allgemeine und vollständige Abrüstung	104
	a) Studie über die Frage kernwaffenfreier Zonen in allen ihren Aspekten: Bericht des Generalsekretärs	105
	b) Forschung und Entwicklung für militärische Zwecke: Bericht des Generalsekretärs	107

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
c) Studie über konventionelle Abrüstung: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/151 C	105
d) Maßnahmen zur Bereitstellung objektiver Informationen über Militärpotentiale: Bericht des Generalsekretärs		
e) Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Anwendung von radiologischen Waffen: Bericht der Abrüstungskonferenz	Resolution 39/151 J	109
f) Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Rüstungszwecke: Bericht der Abrüstungskonferenz	Resolution 39/151 H	108
g) Einschränkung des Wettrüstens zur See: Begrenzung und Reduzierung der Seerüstung und Ausweitung vertrauensbildender Maßnahmen auf Meere und Ozeane: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/151 I	108
h) Beitrag der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen zur Sache der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung	Resolution 39/151 E	106
66. Antarktis-Frage: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/152	109
67. Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/153	110
68. Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit		
a) Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit: Bericht des Sicherheitsrats	} Resolution 39/154 Resolution 39/155 Resolution 39/156	111
		111
		113
b) Verwirklichung der Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/157	113
69. Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über kollektive Sicherheit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über kollektive Sicherheit	Resolution 39/158	114
70. Auswirkungen der Atomstrahlung: Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der Atomstrahlung	Resolution 39/94	119
71. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen: Berichte des Generalsekretärs	Resolutionen 39/95 A bis H	120
72. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums	Resolution 39/96	125
a) Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums		
b) Verwirklichung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums: Bericht des Generalsekretärs		
73. Umfassende Überprüfung aller Aspekte des gesamten Problems der Friedenssicherungsmaßnahmen: Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungsmaßnahmen	Resolution 39/97	127
74. Fragen aus dem Informationsbereich	Resolutionen 39/98 A und B	127
a) Bericht des Informationsausschusses		
b) Bericht des Generalsekretärs		
c) Bericht des Generalsekretärs der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur		
75. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	Resolutionen 39/99 A bis K	136
a) Bericht des Generalbeauftragten		
b) Bericht der Arbeitsgruppe für die Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten		
c) Bericht der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina		
d) Berichte des Generalsekretärs		

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>	
76. Internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/100	141	
77. Israels Beschluß, einen Verbindungskanal zwischen dem Mittelmeer und dem Toten Meer zu bauen: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/101	142	
78. Die Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India	Beschluß 39/421	360	
79. Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen	Beschluß 39/422	360	
80. Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit	Resolution 39/218	195	
	Beschluß 39/426	360	
	Beschluß 39/438	362	
a) Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen	{ Resolution 39/162 Beschluß 39/427	145 360	
i) Bericht des Ausschusses für die Überprüfung und Bewertung der Verwirklichung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen			
ii) Bericht des Generalsekretärs			
b) Überprüfung der Verwirklichung der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/163	145	
c) Handel und Entwicklung	Resolution 39/209	186	
	Resolution 39/210	187	
	Resolution 39/211	188	
	Resolution 39/212	188	
	Resolutionen 39/213 A und B	189	
	Resolution 39/214	190	
	Beschluß 39/432	361	
	Beschluß 39/433	361	
	Beschluß 39/434	361	
	i) Bericht des Handels- und Entwicklungsrats		
ii) Berichte des Generalsekretärs			
d) Industrialisierung	Resolution 39/231	204	
	Resolution 39/232	204	
	Resolution 39/233	206	
	Resolution 39/234	207	
	Resolution 39/235	208	
	Beschluß 39/446	363	
	Beschluß 39/447	363	
	Beschluß 39/448	363	
	i) Bericht der Vierten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung		
	ii) Bericht des Rats für industrielle Entwicklung		
iii) Bericht des Exekutivdirektors der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung			
e) Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung: Bericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung ...	{ Resolution 39/164 Beschluß 39/428	146 360	
f) Ernährungsprobleme	{ Resolution 39/165 Resolution 39/166	146 147	
	i) Bericht des Welternährungsrats		
ii) Bericht des Generalsekretärs			
g) Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/215	191	
	Resolution 39/216	191	
	Beschluß 39/435	361	
h) Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/217	192	
	Beschluß 39/436	361	
	Beschluß 39/437	362	
i) Umwelt	Resolution 39/167	149	
	Resolutionen 39/168 A und B	150	
	Beschluß 39/429	360	

<i>Punkt</i>	<i>Seite</i>
i) Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	
ii) Bericht des Generalsekretärs	
f) Wohn- und Siedlungswesen	{ Resolution 39/169 152 Resolutions 39/170 A und B 152 Resolution 39/171 153
i) Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen	
ii) Berichte des Generalsekretärs	
k) Die effektive Mobilisierung der Frau für die Entwicklung und ihre Einbeziehung in den Entwicklungsprozeß: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/172 154
l) Sonderfonds der Vereinten Nationen	Beschluß 39/430 361
m) Neue und erneuerbare Energiequellen: Bericht des Ausschusses für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen	Resolution 39/173 154
n) Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/174 155
o) Sofortmaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/175 157
p) Erschließung der Energieressourcen der Entwicklungsländer: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/176 157
81. Operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung	Resolution 39/219 196
a) Operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/220 196
b) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs	Beschluß 39/439 362
c) Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen	
d) Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen ...	Beschluß 39/440 362
e) Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen	
f) Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage	Resolution 39/221 197
g) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen	Resolution 39/222 198
h) Welternährungsprogramm	
i) Tätigkeit des Generalsekretärs auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit	Beschluß 39/441 362
j) Liquidierung des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Nothilfeoperationen und Zuweisung des verbleibenden Saldos: Bericht des Generalsekretärs ^a	Beschluß 39/458 363
82. Ausbildung und Forschung	
a) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen	Resolution 39/177 158 Resolution 39/178 158
i) Bericht des Exekutivdirektors	
ii) Bericht des Generalsekretärs	
b) Universität der Vereinten Nationen: Bericht des Rats der Universität der Vereinten Nationen	Resolution 39/179 159
83. Besondere Wirtschafts- und Katastrophenhilfe	
a) Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe: Berichte des Generalsekretärs	Resolution 39/207 183 Resolution 39/180 160 Resolution 39/181 162 Resolution 39/182 162 Resolution 39/183 163 Resolution 39/184 165 Resolution 39/185 165 Resolution 39/186 166 Resolution 39/187 167 Resolution 39/188 168 Resolution 39/189 169 Resolution 39/190 170 Resolution 39/191 171 Resolution 39/192 171 Resolution 39/193 172 Resolution 39/194 173
b) Besondere Wirtschaftshilfeprogramme: Berichte des Generalsekretärs	

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
	Resolution 39/195	173
	Resolution 39/196	174
	Resolution 39/197	175
	Resolution 39/198	175
	Resolution 39/199	176
	Resolution 39/200	177
	Resolution 39/201	178
	Resolution 39/202	179
	Resolution 39/203	179
	Resolution 39/204	180
	Resolution 39/205	181
	Beschluß 39/431	361
c) Verwirklichung des mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 38/206	182
84. Nachteilige Auswirkungen der Gewährung von politischer, militärischer, wirtschaftlicher und sonstiger Unterstützung an das rassistische und kolonialistische Regime Südafrikas auf die Wahrnehmung der Menschenrechte	Resolution 39/15	216
85. Internationales Jahr der Jugend für Partizipation, Entwicklung und Frieden: Bericht des Generalsekretärs	{ Resolution 39/22 Resolution 39/23	226 227
86. Durchführung des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/16	218
87. Die Bedeutung der universellen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte: Berichte des Generalsekretärs	{ Resolution 39/17 Resolution 39/18	220 223
88. Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung		
a) Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung	Resolution 39/21	225
b) Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/20	224
c) Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/19	223
89. Jugendpolitik und Jugendprogramme: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/24	228
90. Die Frage des Alterns: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/25	229
91. Durchführung des Weltaktionsprogramms zugunsten der Behinderten: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/26	230
92. Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau: Bericht des Generalsekretärs	{ Resolution 39/122 Resolution 39/249	253 102
93. Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden	{ Resolution 39/123 Resolution 39/124 Resolution 39/126 Resolution 39/127 Resolution 39/128	254 255 258 258 259
a) Durchführung des Aktionsprogramms für die zweite Hälfte der Frauendekade der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs		
b) Vorbereitungen für die Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen	{ Resolution 39/129 Beschluß 39/459	260 359
c) Freiwilliger Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/125	255
94. Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	Resolution 39/130	261
a) Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau		
b) Stand der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau: Bericht des Generalsekretärs		
95. Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz	Resolution 39/131	261

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
96. Die Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Entwicklung	{ Resolution 39/132 Resolution 39/133 Resolution 39/134	261 263 263
97. Die Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes	Resolution 39/135	265
98. Die Internationalen Menschenrechtspakte	{ Resolution 39/136 Resolution 39/138	265 267
a) Bericht des Menschenrechtsausschusses		
b) Stand des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte: Bericht des Generalsekretärs		
c) Ausarbeitung eines zweiten, auf die Abschaffung der Todesstrafe gerichteten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ...	Resolution 39/137	267
99. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe: Berichte des Generalsekretärs	Resolution 39/46	231
100. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge		
a) Bericht des Hohen Kommissars	Resolution 39/140	249
b) Hilfe für Flüchtlinge in Afrika: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/139	268
101. Internationale Kampagne gegen den Drogenhandel: Bericht des Generalsekretärs	{ Resolution 39/141 Resolution 39/142 Resolution 39/143	270 273 274
102. Weitere im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen mögliche Mittel und Wege zur besseren Sicherung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten		
a) Durchführung der Generalversammlungsresolution 38/124	Resolution 39/145	276
b) Einzelstaatliche Einrichtungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte: Bericht des Generalsekretärs .	Resolution 39/144	275
103. Informationen aus Hoheitsgebieten ohne Selbstregierung gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen	Resolution 39/41	291
a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker		
b) Bericht des Generalsekretärs		
104. Tätigkeit fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern: Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	{ Resolution 39/42 Beschuß 39/412	292 366
105. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen* und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen	Resolution 39/43	295
a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker		
b) Bericht des Generalsekretärs		
106. Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/44	299
107. Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Hoheitsgebieten ohne Selbstregierung: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/45	299
108. Finanzberichte und geprüfte Jahresabschlüsse sowie Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses	{ Resolution 39/66 Resolution 39/67 Beschuß 39/416	304 305 368
a) Vereinte Nationen		
b) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen		

* Vgl. die Fußnote auf S. 384

<i>Punkt</i>	<i>Seite</i>
c) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen	
d) Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	
e) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen	
f) Vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwaltete freiwillige Beiträge	
g) Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	
h) Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen	
i) Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen	
j) Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	
109. Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1984-1985	312
	314
110. Programmplanung ^a	317
	369
	369
a) Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses	
b) Berichte des Generalsekretärs	
111. Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen	318
a) Bericht des Ausschusses für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen	
b) Bericht des Generalsekretärs	
112. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen* und der Internationalen Atomenergie-Organisation	320
a) Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	
b) Auswirkungen der Inflation und der Währungsinstabilität auf den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs	319
c) Praktische Möglichkeit der Einsetzung eines einheitlichen Verwaltungsgerichts: Bericht des Generalsekretärs	369
113. Gemeinsame Inspektionsgruppe: Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe.	320
114. Konferenzplan: Bericht des Konferenzausschusses	305
115. Beitragsschlüssel für die Kostenverteilung der Vereinten Nationen: Bericht des Beitragsausschusses ^a	327
116. Personalfragen	321
a) Zusammensetzung des Sekretariats: Bericht des Generalsekretärs	322
b) Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen* sowie der angeschlossenen Organisationen: Bericht des Generalsekretärs	321
c) Sonstige Personalfragen: Berichte des Generalsekretärs	322
	369
117. Gemeinsames Gehalts- und Zulagensystem der Vereinten Nationen	302
	307
	368
a) Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	
b) Berichte des Generalsekretärs	
118. Pensionssystem der Vereinten Nationen: Bericht des Gemeinsamen Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen	323
	369
119. Finanzierung der Friedenssicherungsstreitkräfte der Vereinten Nationen im Mittleren Osten	
a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung: Bericht des Generalsekretärs	303
b) Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon: Bericht des Generalsekretärs	309
	310

* Vgl. die Fußnote auf S. 384

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
120. Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung: Bericht des Generalsekretärs ...	Resolution 39/75	329
121. Beobachterstatus der von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Arabischen Liga anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/76	330
122. Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz von Opfern bewaffneter Konflikte: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/77	330
123. Entwicklung und Festigung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Staaten	Resolution 39/78	331
124. Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten ...	Resolution 39/79	332
125. Entwurf für einen Kodex der Verstöße gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit: Bericht des Generalsekretärs ...	Resolution 39/80	332
126. Bericht des Sonderausschusses für die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen	{ Resolution 39/81 Beschuß 39/326	333 356
127. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (siebzehnte Tagung)	Resolution 39/82	334
128. Behandlung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/83	335
129. Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern	{ Resolution 39/84 Beschuß 39/327	336 356
130. Bericht der Völkerrechtskommission (sechsendreißigste Tagung)	Resolution 39/85	337
131. Konferenz der Vereinten Nationen über das zwischen Staaten und internationalen Organisationen bzw. zwischen internationalen Organisationen geltende Vertragsrecht: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/86	338
132. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland ...	Resolution 39/87	339
133. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	Resolutionen 39/88 A und B	339
134. Entwurf einer Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohlergehen von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung bei Pflegeeltern und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene: Bericht des Generalsekretärs	Resolution 39/89	341
135. Überprüfung des Prozesses der Ausarbeitung multilateraler Verträge	Resolution 39/90	342
136. Entwurf eines Prinzipienkatalogs für den Schutz aller in irgendeiner Form der Inhaftierung oder dem Freiheitsentzug unterworfenen Personen	Beschluß 39/418	369
137. Entwurf einer einheitlichen Geschäftsordnung für Konferenzen der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs	Beschluß 39/419	369
138. Das Recht der Völker auf Frieden	Resolution 39/11	23
139. Die kritische Wirtschaftslage in Afrika	Resolution 39/29	26
140. Begehung des einhundertfünfzigsten Jahrestags der Emanzipation der Sklaven im Britischen Weltreich	Beschluß 39/456	358
141. Von der Wüstenbildung und der Dürre betroffene Länder	Resolution 39/208	184
142. Nutzung des Weltraums zu ausschließlich friedlichen, dem Wohl der Menschheit dienenden Zwecken	Beschluß 39/415	359
143. Unzulässigkeit einer von Staaten betriebenen Terrorismuspolitik und aller Maßnahmen eines Staates, die das politische und gesellschaftliche System anderer souveräner Staaten unterminieren sollen	Resolution 39/159	115

ANHANG IV

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE
(nach laufenden Nummern)

Dieses Verzeichnis enthält alle Resolutionen und Beschlüsse, die von der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung (18. September bis 18. Dezember 1984 und 9. bis 12. April 1985) verabschiedet wurden. Für Resolutionen bzw. Beschlüsse, die durch eine formelle Abstimmung verabschiedet wurden, gibt die Spalte "Abstimmungsergebnis" die Zahl der Ja-Stimmen, der Gegenstimmen und der Enthaltungen an. Falls nichts anderes angegeben ist, handelt es sich dabei um eine Abstimmung mit Stimmenauszählung unter Erfassung der Länder (recorded vote). Nähere Angaben über die Stimmabgabe, die nur für solche Abstimmungen mit Stimmenauszählung unter Erfassung der Länder vorliegen, finden sich im Wortprotokoll der jeweiligen Plenarsitzung (vgl. *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Plenary Meetings*); eine vollständige Auflistung dieser Ergebnisse nach Mitgliedstaaten findet sich im Anhang zu *Index to Proceedings of the General Assembly (ST/LIB/SER./B/A.38)*.

RESOLUTIONEN

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenarsitzung	Datum	Abstimmungsergebnis	Seite
39/1	Aufnahme von Brunei Darussalam in die Vereinten Nationen	19	3	21. September 1983		14
39/2	Die Lage in Südafrika	31	13	28. September 1984	133-0-2	14
39/3	Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die neununddreißigste Tagung der Generalversammlung					
	Resolution A	3 b)	32	17. Oktober 1984		15
	Resolution B	3 b)	102	17. Dezember 1984		15
39/4	Die Lage in Mittelamerika: Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie Friedensinitiativen.	25	39	26. Oktober 1984		15
39/5	Die Lage in Kampuchea	20	43	30. Oktober 1984	110-22-18	16
39/6	Die Frage der Falkland-Inseln (Malwinen)	26	46	1. November 1984	89-9-54	17
39/7	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz	21	54	8. November 1984		18
39/8	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit	22	54	8. November 1984		18
39/9	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga	23	54	8. November 1984	134-2-2	21
39/10	Internationales Friedensjahr	32	54	8. November 1984		23
39/11	Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden	138	57	12. November 1984	92-0-34	23
39/12	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation	14	59	13. November 1984		24
39/13	Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit	28	63	15. November 1984	119-20-14	24
39/14	Die bewaffnete israelische Aggression gegen die nuklearen Anlagen des Irak und deren schwerwiegende Folgen für das die friedliche Nutzung der Kernenergie betreffende internationale System, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit	24	65	16. November 1984	106-2-33	25
39/15	Nachteilige Auswirkungen der Gewährung von politischer, militärischer, wirtschaftlicher und sonstiger Formen der Unterstützung an das rassistische und kolonialistische Regime Südafrikas	84	71	23. November 1984	120-10-14	216
39/16	Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung	86	71	23. November 1984		218
39/17	Die Bedeutung der universellen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte	87	71	23. November 1984	121-17-7	220
39/18	Universelle Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	87	71	23. November 1984		223

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
39/19	Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid	88 c)	71	23. November 1984	121-1-23	223
39/20	Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung	88 b)	71	23. November 1984		224
39/21	Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung	88 a)	71	23. November 1984	145-1-0	225
39/22	Internationales Jahr der Jugend für Partizipation, Entwicklung und Frieden	85	71	23. November 1984		226
39/23	Bemühungen und Maßnahmen zur Gewährleistung und Verwirklichung der Menschenrechte und ihrer Ausübung durch Jugendliche, insbesondere des Rechts auf Bildung und Arbeit	85	71	23. November 1984		227
39/24	Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen	89	71	23. November 1984		228
39/25	Die Frage des Alterns	90	71	23. November 1984		229
39/26	Behindertendekade der Vereinten Nationen	91	71	23. November 1984		230
39/27	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (Kap. III)	117	81	30. November 1984		302
39/28	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung					
	Resolution A	119 a)	81	30. November 1984	98-2-12*	303
	Resolution B	119 a)	81	30. November 1984	98-11-5*	304
39/29	Erklärung über die kritische Wirtschaftslage in Afrika	139	83	3. Dezember 1984		26
39/30	Frage der Kokos-(Keeling-)Inseln	18	87	5. Dezember 1984		279
39/31	Die Frage Amerikanisch-Samoas	18	87	5. Dezember 1984		280
39/32	Guam-Frage	18	87	5. Dezember 1984		281
39/33	Die Frage der Bermudas	18	87	5. Dezember 1984		282
39/34	Die Frage der Britischen Jungferninseln	18	87	5. Dezember 1984		284
39/35	Die Frage der Caymaninseln	18	87	5. Dezember 1984		285
39/36	Die Frage Montseratts	18	87	5. Dezember 1984		286
39/37	Die Frage der Turks- und Caicosinseln	18	87	5. Dezember 1984		287
39/38	Die Frage der Amerikanischen Jungferninseln	18	87	5. Dezember 1984		288
39/39	Die Frage Anguillas	18	87	5. Dezember 1984		290
39/40	Die Frage der Westsahara	18	87	5. Dezember 1984	90-0-42	290
39/41	Gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelte Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung .	103	87	5. Dezember 1984	142-0-3	291
39/42	Tätigkeit fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern	104	87	5. Dezember 1984	121-2-22	292
39/43	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen** und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen	12 und 105	87	5. Dezember 1984	119-3-22	295
39/44	Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika	106	87	5. Dezember 1984		299
39/45	Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung	107	87	5. Dezember 1984		299
39/46	Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	99	93	10. Dezember 1984		231
39/47	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß	30	93	10. Dezember 1984		28
39/48	Die Frage der Komoreninsel Mayotte	27	94	11. Dezember 1984	122-1-21	29
39/49	Palästinafrage					
	Resolution A	33	95	11. Dezember 1984	127-2-21	29
	Resolution B	33	95	11. Dezember 1984	130-3-17	30
	Resolution C	33	95	11. Dezember 1984	131-3-15	30
	Resolution D	33	95	11. Dezember 1984	121-3-23	31

* Stimmenausählung ohne Erfassung der Länder

** specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Abstimmungs- ergebnis	Seite
39/50	Namibiafrage (A/39/24 (Zweiter Teil))					
	A. Die Lage in Namibia aufgrund der illegalen Besetzung des Territoriums durch Südafrika	29	97	12. Dezember 1984	128-0-25	31
	B. Durchführung der Sicherheitsratsresolution 435 (1978)	29	97	12. Dezember 1984	129-0-25	37
	C. Arbeitsprogramm des Namibia-Rats der Vereinten Nationen	29	97	12. Dezember 1984	148-0-7	38
	D. Verbreitung von Informationen und Mobilisierung der Weltöffentlichkeit zur Unterstützung Namibias .	29	97	12. Dezember 1984	130-0-24	41
	E. Namibia-Fonds der Vereinten Nationen	29	97	12. Dezember 1984	149-0-5	43
39/51	Durchführung der Generalversammlungsresolution 38/61 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)	45	97	12. Dezember 1984	139-0-8	65
39/52	Einstellung aller Kernwaffenversuchsexplosionen	46	97	12. Dezember 1984	122-3-23	65
39/53	Dringende Notwendigkeit eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen	47	97	12. Dezember 1984	124-0-24	66
39/54	Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in der Region des Mittleren Ostens	48	97	12. Dezember 1984		67
39/55	Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasiens	49	97	12. Dezember 1984	100-3-42	68
39/56	Konvention über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken	50	97	12. Dezember 1984		69
39/57	Abschluß einer internationalen Konvention zur Erhöhung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen	51	97	12. Dezember 1984	104-19-20	69
39/58	Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen	52	97	12. Dezember 1984	146-0-4	71
39/59	Verhinderung des Wettrüstens im Weltraum	54	97	12. Dezember 1984	150-0-1	72
39/60	Durchführung der Generalversammlungsresolution 38/72 über die sofortige Einstellung und das Verbot von Kernwaffenversuchen	56	97	12. Dezember 1984	123-2-24	73
39/61	Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas					
	A. Verwirklichung der Erklärung	57 a)	97	12. Dezember 1984	147-0-5	74
	B. Südafrikas nukleare Kapazität	57 b)	97	12. Dezember 1984	137-4-11	74
39/62	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme	58	97	12. Dezember 1984	125-1-23	76
39/63	Überprüfung und Verwirklichung des Abschließenden Dokuments der Zwölften Sondertagung der Generalversammlung					
	A. Weltabrüstungskampagne: Aktionen und Aktivitäten	60)	97	12. Dezember 1984	117-0-31	77
	B. Stipendienprogramm der Vereinten Nationen für Abrüstung	60 c)	97	12. Dezember 1984		77
	C. Einfrieren der Kernwaffenrüstung	60 e)	97	12. Dezember 1984	129-12-8	78
	D. Weltabrüstungskampagne	60 d)	97	12. Dezember 1984	139-0-12	79
	E. Behandlung von Richtlinien für vertrauensbildende Maßnahmen	60 a)	97	12. Dezember 1984		80
	F. Regionale Abrüstung	60 h)	97	12. Dezember 1984		80
	G. Einfrieren von Kernwaffen	60 b)	97	12. Dezember 1984	127-11-11	81
	H. Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	60 f)	97	12. Dezember 1984	128-17-5	81
	I. Einberufung der dritten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung	60	97	12. Dezember 1984		82
	J. Weltabrüstungskampagne	60 d)	97	12. Dezember 1984		82
	K. Abrüstung und internationale Sicherheit	60 g)	97	12. Dezember 1984	128-0-19	83
39/64	Reduzierung der Militäraushalte					
	Resolution A	61 a)	97	12. Dezember 1984		83
	Resolution B	61 b)	97	12. Dezember 1984	114-16-7	84
39/65	Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen					
	A. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen)	64	97	12. Dezember 1984	118-16-14	85

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstim- mungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
	B. Verbot chemischer und bakteriologischer Waffen . . .	64	97	12. Dezember 1984	84-1-62	85
	C. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen	64	97	12. Dezember 1984		86
	D. Überprüfungskonferenz der Parteien der Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxinwaffen und über deren Vernichtung	64	97	12. Dezember 1984		86
	E. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen	64	97	12. Dezember 1984	87-18-30	87
39/66	Finanzberichte und geprüfte Jahresabschlüsse sowie Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses	108	98	13. Dezember 1984		304
39/67	Die Restaurationsbetriebe am Amtssitz der Vereinten Nationen	108	98	13. Dezember 1984		305
39/68	Konferenzplan					
	A. Bericht des Konferenzausschusses	114	98	13. Dezember 1984		305
	B. Verkürzung der Tagungsdauer oder Einführung eines Zweijahreszyklus für Tagungen von Organen der Vereinten Nationen	114	98	13. Dezember 1984		305
	C. Konferenzplan	114	98	13. Dezember 1984		306
	D. Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation	114	98	13. Dezember 1984		306
39/69	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (Kap. IV-IX)	117	98	13. Dezember 1984		307
39/70	Überprüfung der Vergütungssätze für die Regierungen truppenstellender Staaten	119 b)	98	13. Dezember 1984	119-15-6	309
39/71	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon					
	Resolution A	119 b)	98	13. Dezember 1984	121-15-3	310
	Resolution B	119 b)	98	13. Dezember 1984		311
39/72	Die Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas					
	A. Umfassende Sanktionen gegen das Apartheidregime und Unterstützung des Befreiungskampfes in Südafrika	31	99	13. Dezember 1984	123-15-15	45
	B. Arbeitsprogramm des Sonderausschusses gegen Apartheid	31	99	13. Dezember 1984	152-2-0	48
	C. Beziehungen zwischen Israel und Südafrika	31	99	13. Dezember 1984	108-19-25	49
	D. Apartheid im Sport	31	99	13. Dezember 1984	148-0-6	49
	E. Öffentlichkeitsarbeit und öffentliche Maßnahmen gegen die Apartheid	31	99	13. Dezember 1984	152-0-2	50
	F. Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika	31	99	13. Dezember 1984		50
	G. Konzentrierte internationale Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid	31	99	13. Dezember 1984	14b-2-6	51
39/73	Seerecht	34	99	13. Dezember 1984	138-2-5	52
39/74	Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie	35	99	13. Dezember 1984		53
39/75	Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung	120	99	13. Dezember 1984	120-0-17	329
39/76	Beobachterstatus der von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Arabischen Liga anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen	121	99	13. Dezember 1984	106-10-21	330
39/77	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz von Opfern bewaffneter Konflikte	122	99	13. Dezember 1984		330
39/78	Entwicklung und Festigung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Staaten	123	99	13. Dezember 1984		331
39/79	Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten	124	99	13. Dezember 1984		332
39/80	Entwurf für einen Kodex der Verstöße gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit	125	99	13. Dezember 1984	122-0-15	332
39/81	Bericht des Sonderausschusses für die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in internationalen Beziehungen	126	99	13. Dezember 1984	111-15-10	333
39/82	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht	127	99	13. Dezember 1984		334

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Abstim- mungs- ergebnis	Seite
39/83	Behandlung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter	128	99	13. Dezember 1984		335
39/84	Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern	129	99	13. Dezember 1984		336
39/85	Bericht der Völkerrechtskommission	130	99	13. Dezember 1984		337
39/86	Konferenz der Vereinten Nationen über das zwischen Staaten und internationalen Organisationen bzw. zwischen internationalen Organisationen geltende Vertragsrecht	131	99	13. Dezember 1984		338
39/87	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland ..	132	99	13. Dezember 1984		339
39/88	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen					
	Resolution A	133	99	13. Dezember 1984		339
	Resolution B	133	99	13. Dezember 1984		340
39/89	Entwurf der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohlergehen von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung bei Pflegeeltern und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene	134	99	13. Dezember 1984		341
39/90	Überprüfung des Prozesses der Ausarbeitung multilateraler Verträge	135	99	13. Dezember 1984	125-0-12	342
39/91	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	18	100	14. Dezember 1984	138-2-6	54
39/92	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung	18	100	14. Dezember 1984	139-2-6	56
39/93	Aktivitätenprogramm zur Begehung des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	18	100	14. Dezember 1984	137-2-17	57
39/94	Auswirkungen der Atomstrahlung	70	100	14. Dezember 1984		119
39/95	Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen					
	Resolution A	71	100	14. Dezember 1984	120-2-15	120
	Resolution B	71	100	14. Dezember 1984	140-1-3	120
	Resolution C	71	100	14. Dezember 1984	143-1-1	121
	Resolution D	71	100	14. Dezember 1984	115-2-28	121
	Resolution E	71	100	14. Dezember 1984	143-1-1	123
	Resolution F	71	100	14. Dezember 1984	141-1-3	123
	Resolution G	71	100	14. Dezember 1984	117-2-26	124
	Resolution H	71	100	14. Dezember 1984	143-2-0	124
39/96	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums	72	100	14. Dezember 1984		125
39/97	Umfassende Überprüfung aller Aspekte des gesamten Problems der Friedenssicherungsmaßnahmen	73	100	14. Dezember 1984		127
39/98	Fragen aus dem Informationsbereich					
	Resolution A	74	100	14. Dezember 1984	132-6-7	127
	Resolution B	74	100	14. Dezember 1984	122-6-17	134
39/99	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten					
	A. Hilfe für Palästinaflüchtlinge	75	100	14. Dezember 1984	145-0-1	136
	B. Arbeitsgruppe für die Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	75	100	14. Dezember 1984		137
	C. Unterstützung von infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen	75	100	14. Dezember 1984		137
	D. Angebote von Zuwendungen und Stipendien von Mitgliedstaaten für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen	75	100	14. Dezember 1984	145-0-1	137
	E. Palästinaflüchtlinge im Gazastreifen	75	100	14. Dezember 1984	145-2-0	138
	F. Wiederaufnahme der Verteilung von Lebensmittelrationen an Palästinaflüchtlinge	75	100	14. Dezember 1984	122-19-4	138
	G. Seit 1967 vertriebene Bevölkerungsgruppen und Flüchtlinge	75	100	14. Dezember 1984	127-2-17	139
	H. Einkommen aus dem Besitz palästinensischer Flüchtlinge	75	100	14. Dezember 1984	123-2-21	139
	I. Schutz von Palästinaflüchtlingen	75	100	14. Dezember 1984	127-2-18	140

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Thel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Absstim- mungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
	J. Palästinaflüchtlinge auf dem Westufer	75	100	14. Dezember 1984	145-2-0	140
	K. "El-Kuds"-Universität von Jerusalem für Palästina- flüchtlinge	75	100	14. Dezember 1984	144-2-0	141
39/100	Internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme	76	100	14. Dezember 1984		141
39/101	Israels Beschluß, einen Verbindungskanal zwischen dem Mit- telmeer und dem Toten Meer zu bauen	77	100	14. Dezember 1984	143-2-1	142
39/102	Maßnahmen zur Verbesserung der Lage und zur Sicherung der Menschenrechte und der Menschenwürde aller Wan- derarbeiter	12	101	14. Dezember 1984		236
39/103	Frage des völkerrechtlichen Schutzes der Menschenrechte von Personen, die nicht Bürger des Landes sind, in dem sie leben	12	101	14. Dezember 1984		237
39/104	Hilfe für Flüchtlinge in Somalia	12	101	14. Dezember 1984		238
39/105	Hilfe für Vertriebene in Äthiopien	12	101	14. Dezember 1984		239
39/106	Nothilfe für Rückkehrer und Vertriebene im Tschad	12	101	14. Dezember 1984		239
39/107	Humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Dschibuti	12	101	14. Dezember 1984		240
39/108	Die Lage der Flüchtlinge im Sudan	12	101	14. Dezember 1984		240
39/109	Hilfe für geflüchtete Schüler und Studenten im südlichen Afrika	12	101	14. Dezember 1984		241
39/110	Im Schnellverfahren erfolgende oder willkürliche Hinrich- tungen	12	101	14. Dezember 1984		242
39/111	Frage des gewaltsam verursachten oder unfreiwilligen Verschwindens von Personen	12	101	14. Dezember 1984		243
39/112	Siebenter Kongreß der Vereinten Nationen für Ver- brechensverhütung und die Behandlung Straffälliger	12	101	14. Dezember 1984		243
39/113	Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter	12	101	14. Dezember 1984		245
39/114	Künftige Maßnahmen gegen nazistische, faschistische und neofaschistische Aktivitäten und alle anderen auf rassistischer Intoleranz, Haß und Terror beruhenden Formen totalitärer Ideologien und Praktiken	12	101	14. Dezember 1984		245
39/115	Regionale Vereinbarungen für den Schutz der Menschen- rechte	12	101	14. Dezember 1984		247
39/116	Regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der asiatischen Region	12	101	14. Dezember 1984		247
39/117	Menschenrechte und Massenauswanderung	12	101	14. Dezember 1984		248
39/118	Menschenrechte in der Rechtspflege	12	101	14. Dezember 1984		248
39/119	Die Lage hinsichtlich der Menschenrechte und Grund- freiheiten in El Salvador	12	101	14. Dezember 1984	93-11-40	249
39/120	Die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grund- freiheiten in Guatemala	12	101	14. Dezember 1984	85-11-47	251
39/121	Die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grund- freiheiten in Chile	12	101	14. Dezember 1984	90-13-40	252
39/122	Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau	92	101	14. Dezember 1984		253
39/123	Die Rolle der Frau in der Gesellschaft	93	101	14. Dezember 1984		254
39/124	Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit	93	101	14. Dezember 1984		255
39/125	Regelungen für die künftige Verwaltung des Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen	93 c)	101	14. Dezember 1984		255
39/126	Verbesserung der Lage der Frau in ländlichen Gebieten	93	101	14. Dezember 1984		258
39/127	Stellen für leitende Bedienstete für Frauenprogramme bei den Regionalkommissionen	93	101	14. Dezember 1984		258
39/128	Einbeziehung der Frau in alle Aspekte der Entwicklung	93	101	14. Dezember 1984	135-1-8	259
39/129	Vorbereitungen für die Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden	93 b)	101	14. Dezember 1984		260
39/130	Konvention für die Beseitigung jeder Form von Diskrimi- nierung der Frau	94	101	14. Dezember 1984	142-1-1	261
39/131	Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz	95	101	14. Dezember 1984		261
39/132	Auswirkungen wissenschaftlich-technischer Entwicklungen auf die Menschenrechte	6	101	14. Dezember 1984		261
39/133	Die Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Ent- wicklung	96	101	14. Dezember 1984	127-0-21	263

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
39/134	Die Menschenrechte und die Nutzung wissenschaftlich-technischer Entwicklungen	96	101	14. Dezember 1984	124-6-17	263
39/135	Die Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes	97	101	14. Dezember 1984		265
39/136	Die Internationalen Menschenrechtspakete	98	101	14. Dezember 1984		265
39/137	Ausarbeitung eines Zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das dem Ziel der Abschaffung der Todesstrafe dienen soll .	98 c)	101	14. Dezember 1984	64-19-55	267
39/138	Berichterstattungspflichten der Vertragsstaaten der Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen	98	101	14. Dezember 1984		267
39/139	Zweite Internationale Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika	100 b)	101	14. Dezember 1984		268
39/140	Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	100 a)	101	14. Dezember 1984		249
39/141	Entwurf einer Kampagne gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie damit zusammenhängende Aktivitäten	101	101	14. Dezember 1984		270
39/142	Erklärung über die Bekämpfung des Drogenhandels und Drogenmißbrauchs	101	101	14. Dezember 1984		273
39/143	Internationale Kampagne gegen den Drogenhandel	101	101	14. Dezember 1984		274
39/144	Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte	102 b)	101	14. Dezember 1984		275
39/145	Weitere im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen in Frage kommende Ansätze und Möglichkeiten zur besseren Sicherung und effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten	102 a)	101	14. Dezember 1984	131-2-12	276
39/146	Die Lage im Mittleren Osten					
	Resolution A	36	101	14. Dezember 1984	100-16-28	58
	Resolution B	36	101	14. Dezember 1984	88-22-32	60
	Resolution C	36	101	14. Dezember 1984	138-1-7	61
39/147	Nukleare Rüstung Israels	53	102	17. Dezember 1984	94-2-44	87
39/148	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung					
	A. Einseitige nukleare Abrüstungsmaßnahmen	59 h)	102	17. Dezember 1984	126-1-13	88
	B. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen	59 k)	102	17. Dezember 1984	98-16-24	89
	C. Kernwaffen in allen ihren Aspekten	59 e)	102	17. Dezember 1984	102-19-13	89
	D. Nichteinsatz von Kernwaffen und Verhütung eines Atomkriegs	59	102	17. Dezember 1984	101-19-17	90
	E. Verbot der nuklearen Neutronenwaffe	59 d)	102	17. Dezember 1984	71-11-53	91
	F. Klimatische Auswirkungen eines Atomkriegs: nuklearer Winter	59 f)	102	17. Dezember 1984	130-0-11	91
	G. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen	59 k)	102	17. Dezember 1984	100-12-26	92
	H. Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung	59 l)	102	17. Dezember 1984	141-1-3	92
	I. Gesamtprogramm für die Abrüstung	59 i)	102	17. Dezember 1984		94
	J. Abrüstungswoche	59 j)	102	17. Dezember 1984	124-0-19	95
	K. Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung	59 e)	102	17. Dezember 1984	124-13-9	96
	L. Verwirklichung der Empfehlungen und Beschlüsse der Zehnten Sondertagung	59 g)	102	17. Dezember 1984	120-0-18	97
	M. Internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Abrüstung	59	102	17. Dezember 1984	109-19-7	97
	N. Bericht der Abrüstungskonferenz	59 b)	102	17. Dezember 1984	123-1-21	98
	O. Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der Zehnten Sondertagung	59 g)	102	17. Dezember 1984	127-11-7	99
	P. Verhütung eines Atomkriegs	59 f)	102	17. Dezember 1984	128-6-12	100
	Q. Überprüfung der Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade	59	102	17. Dezember 1984		101
	R. Bericht der Abrüstungskommission	59 a)	102	17. Dezember 1984		101
39/149	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone	62	102	17. Dezember 1984		102
39/150	Weltabrüstungskonferenz	63	102	17. Dezember 1984		103
39/151	Allgemeine und vollständige Abrüstung					
	A. Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten der Konvention über das Verbot der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken	65	102	17. Dezember 1984	136-0-4	104

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstim- mungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
	B. Studie über die Frage kernwaffenfreier Zonen in allen ihren Aspekten	65 a)	102	17. Dezember 1984	143-0-2	105
	C. Studie über konventionelle Abrüstung	65 c)	102	17. Dezember 1984		105
	D. Einfrieren von Kernwaffen	65	102	17. Dezember 1984	104-18-18	105
	E. Beitrag der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Programme des System der Vereinten Nationen zur Sache der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung	65 h)	102	17. Dezember 1984	109-18-14	106
	F. Forschung und Entwicklung im Rüstungsbereich ...	65 b)	102	17. Dezember 1984	141-1-5	107
	G. Überprüfung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung	65	102	17. Dezember 1984		107
	H. Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Rüstungszwecke	65 f)	102	17. Dezember 1984	140-0-8	108
	I. Einschränkung des Wettrüstens zur See: Begrenzung und Reduzierung der Seerüstung und Ausweitung vertrauensbildender Maßnahmen auf Meere und Ozeane	65 g)	102	17. Dezember 1984	70-19-53	108
	J. Verbot der Entwicklung, Herstellung Lagerung und Anwendung von radiologischen Waffen	65 e)	102	17. Dezember 1984		109
39/152	Antarktis-Frage	66	102	17. Dezember 1984		109
39/153	Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum	67	102	17. Dezember 1984		110
39/154	Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit	68 a)	102	17. Dezember 1984		111
39/155	Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit	68 a)	102	17. Dezember 1984	137-0-11	111
39/156	Festigung der internationalen Sicherheit – Gemeinsame Sicherheit	68 a)	102	17. Dezember 1984		113
39/157	Verwirklichung der Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden	68 b)	102	17. Dezember 1984	119-0-28	113
39/158	Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über kollektive Sicherheit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit	69	102	17. Dezember 1984	108-22-13	114
39/159	Unzulässigkeit einer von Staaten betriebenen Terrorismuspolitik und aller Maßnahmen eines Staates, die das politische und gesellschaftliche System anderer souveräner Staaten unterminieren sollen	143	102	17. Dezember 1984	117-0-30	115
39/160	Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung	55	102	17. Dezember 1984		116
39/161	Begehung des vierzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen im Jahr 1985					
	Resolution A	40	103	17. Dezember 1984		62
	Resolution B	40	103	17. Dezember 1984	143-1-2	62
39/162	Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen	80 a)	103	17. Dezember 1984		145
39/163	Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten	80 b)	103	17. Dezember 1984	125-10-12	145
39/164	Bericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	80 e)	103	17. Dezember 1984		146
39/165	Kritische Ernährungs- und Agrarsituation in Afrika	80 f)	103	17. Dezember 1984		146
39/166	Ernährungs- und landwirtschaftliche Probleme	80 f)	103	17. Dezember 1984		147
39/167	Überreste von Kriegen	80 i)	103	17. Dezember 1984	121-0-24	149
39/168	Aktionsplan zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten					
	A. Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten	80 i)	103	17. Dezember 1984		150
	B. Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten in der Sudan-Sahel-Region	80 i)	103	17. Dezember 1984		151
39/169	Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in den besetzten palästinensischen Gebieten	80 j)	103	17. Dezember 1984	143-2-2	152
39/170	Wohn- und Siedlungswesen					
	A. Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen	80 j)	103	17. Dezember 1984		152
	B. Koordinierung der Programme des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens	80 j)	103	17. Dezember 1984		153

* Vgl. die Fußnote auf S. 392

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Planur- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
39/171	Internationales Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose	80 j)	103	17. Dezember 1984		153
39/172	Weltweiter Überblick über die Rolle der Frau im Entwicklungsprozeß	80 k)	103	17. Dezember 1984		154
39/173	Durchführung des Aktionsprogramms von Nairobi für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen	80 m)	103	17. Dezember 1984		154
39/174	Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder	80 n)	103	17. Dezember 1984		155
39/175	Sofortmaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer	80 o)	103	17. Dezember 1984		157
39/176	Erschließung der Energieressourcen der Entwicklungsländer	80 p)	103	17. Dezember 1984		157
39/177	Langfristige Finanzierung und künftige Rolle des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen ...	82 a)	103	17. Dezember 1984	127-10-11	158
39/178	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen	82 a)	103	17. Dezember 1984		158
39/179	Universität der Vereinten Nationen	82 b)	103	17. Dezember 1984		159
39/180	Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der Entwicklung der Zentralafrikanischen Republik	83 b)	103	17. Dezember 1984		160
39/181	Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der Entwicklung Äquatorialguineas	83 b)	103	17. Dezember 1984		162
39/182	Besondere Wirtschaftshilfe für Liberia	83 b)	103	17. Dezember 1984		162
39/183	Hilfe für Lesotho	83 b)	103	17. Dezember 1984		163
39/184	Hilfe für den Demokratischen Jemen	83 b)	103	17. Dezember 1984		165
39/185	Besondere Wirtschaftshilfe für Benin	83 b)	103	17. Dezember 1984		165
39/186	Besondere Wirtschaftshilfe für Guinea-Bissau	83 b)	103	17. Dezember 1984		166
39/187	Hilfe für São Tomé und Príncipe	83 b)	103	17. Dezember 1984		167
39/188	Hilfe für Uganda	83 b)	103	17. Dezember 1984		168
39/189	Hilfe für Kap Verde	83 b)	103	17. Dezember 1984		169
39/190	Hilfe für den Jemen	83 b)	103	17. Dezember 1984		170
39/191	Hilfe für Madagaskar	83 b)	103	17. Dezember 1984		171
39/192	Hilfe für Sierra Leone	83 b)	103	17. Dezember 1984		171
39/193	Hilfe für die Komoren	83 b)	103	17. Dezember 1984		172
39/194	Besondere Wirtschaftshilfe für Swasiland	83 b)	103	17. Dezember 1984		173
39/195	Besondere Wirtschaftshilfe für den Tschad	83 b)	103	17. Dezember 1984		173
39/196	Wirtschaftshilfe für Haiti	83 b)	103	17. Dezember 1984		174
39/197	Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung des Libanon	83 b)	103	17. Dezember 1984		175
39/198	Wirtschaftshilfe für Vanuatu	83 b)	103	17. Dezember 1984		175
39/199	Hilfe für Mosambik	83 b)	103	17. Dezember 1984		176
39/200	Hilfe für Dschibuti	83 b)	103	17. Dezember 1984		177
39/201	Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete Äthiopiens	83 b)	103	17. Dezember 1984		178
39/202	Wirtschafts- und Finanzhilfe für Guinea	83 b)	103	17. Dezember 1984		179
39/203	Hilfe für Gambia	83 b)	103	17. Dezember 1984		179
39/204	Hilfe für Nikaragua	83 b)	103	17. Dezember 1984		180
39/205	Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete in Äthiopien, Dschibuti, Kenia, Somalia, Sudan und Uganda	83 b)	103	17. Dezember 1984		181
39/206	Verwirklichung des mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region ...	83 c)	103	17. Dezember 1984		182
39/207	Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe	83 a)	103	17. Dezember 1984		183
39/208	Von der Wüstenbildung und der Dürre betroffene Länder ..	141	103	17. Dezember 1984		184
39/209	Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Entwicklungsländer in Binnenlage	80 c)	104	18. Dezember 1984		186
39/210	Wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel der politischen und wirtschaftlichen Zwangsausübung auf Entwicklungsländer	80 c)	104	18. Dezember 1984	116-19-6	187
39/211	Entwicklungsaspekte des umgekehrten Technologietransfers	80 c)	104	18. Dezember 1984	119-21-1	188
39/212	Besondere Maßnahmen zugunsten von Entwicklungsländern in Insellage	80 c)	104	18. Dezember 1984		188
39/213	Konferenz der Vereinten Nationen über Bedingungen zur Schiffsregistrierung					
	Resolution A	80 c)	104	18. Dezember 1984		189
	Resolution B	80 c)	107	12. April 1985		189

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar-sitzung	Datum	Abstimmungs-ergebnis	Seite
39/214	Bericht des Handels- und Entwicklungsrats	80 c)	104	18. Dezember 1984		190
39/215	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Koordinierungskonferenz für die Entwicklung des südlichen Afrika	80 g)	104	18. Dezember 1984		191
39/216	Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern	80 g)	104	18. Dezember 1984		191
39/217	Zweijähriges Arbeitsprogramm für den Zweiten Ausschuß	80 h)	104	18. Dezember 1984		192
39/218	Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit	80	104	18. Dezember 1984	123-14-8	195
39/219	Die Rolle einheimischer Fachkräfte bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung von Entwicklungsländern	81	104	18. Dezember 1984		196
39/220	Finanzierung der operativen Aktivitäten im Dienste der Entwicklung	81 a)	104	18. Dezember 1984		196
39/221	Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage	81 f)	104	18. Dezember 1984	124-0-22	197
39/222	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen	81 g)	104	18. Dezember 1984		198
39/223	Projekte für die wirtschaftliche Entwicklung in den besetzten palästinensischen Gebieten	12	104	18. Dezember 1984	138-2-7	199
39/224	Hilfe für das palästinensische Volk	12	104	18. Dezember 1984	146-2-0	199
39/225	Weltkonferenz für Fischereibewirtschaftung und -entwicklung	12	104	18. Dezember 1984		200
39/226	Vertrauensbildung in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen	12	104	18. Dezember 1984	111-17-12	200
39/227	Verkehrs- und Kommunikationsdekade für Asien und den Pazifik	12	104	18. Dezember 1984		200
39/228	Internationale Bevölkerungskonferenz	12	104	18. Dezember 1984		201
39/229	Schutz vor gesundheits- und umweltschädigenden Produkten	12	104	18. Dezember 1984	147-1-0	202
39/230	Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika	12	104	18. Dezember 1984	130-1-18	203
39/231	Umwandlung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in eine Sonderorganisation*	80 d)	104	18. Dezember 1984		204
39/232	Zusammenarbeit im Bereich der industriellen Entwicklung ..	80 d)	104	18. Dezember 1984	118-2-27	204
39/233	Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas	80 d)	104	18. Dezember 1984	120-1-28	206
39/234	Revidierte Listen der Staaten, die für die Mitgliedschaft im Rat für industrielle Entwicklung in Frage kommen	80 d)	104	18. Dezember 1984		207
39/235	Weltweite Neustrukturierung und Verlagerung von Industriekapazitäten	80 d)	104	18. Dezember 1984		208
39/236	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1984-1985 ^a	109	105	18. Dezember 1984		312
39/237	Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1984-1985					
	A. Berichtigte Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1984-1985	109	105	18. Dezember 1984	124-17-6	314
	B. Berichtigte Einnahmenvorschläge für den Zweijahreszeitraum 1984-1985	109	105	18. Dezember 1984	126-11-10	316
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 1985	109	105	18. Dezember 1984	122-16-7	317
39/238	Programmplanung	110	105	18. Dezember 1984		317
39/239	Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen					
	A. Ausgabe von Sonderbriefmarken	111	105	18. Dezember 1984		318
	B. Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen	111	105	18. Dezember 1984		318
39/240	Auswirkungen der Inflation und der Währungsinstabilität auf den Haushalt der Vereinten Nationen	112 b)	105	18. Dezember 1984	83-25-23	319
39/241	Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen* und der Internationalen Atomenergie-Organisation	112	105	18. Dezember 1984		320
39/242	Gemeinsame Inspektionsgruppe	113	105	18. Dezember 1984		320
39/243	Personal- und Verwaltungsfragen der Wirtschaftskommission für Westasien	116	105	18. Dezember 1984	123-2-20	321

* Vgl. die Fußnote auf S. 392

^a Es wurde über folgende vier der siebzehn Abschnitte der Resolution 39/236 mit folgenden Ergebnissen abgestimmt:

Abschnitt II:	Parken in der Garage am Amtssitz der Vereinten Nationen	119-14-9
Abschnitt III:	Konferenzeinrichtungen der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba	122-5-16
Abschnitt XI:	Ausbau der Konferenzeinrichtungen der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik in Bangkok	126-10-10
Abschnitt XIV:	Büro der Vereinten Nationen in Nairobi	124-21-1

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Abstim- mungs- ergebnis	Seite
39/244	Beachtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen* und der diesen verwandten Organisationen	116 b)	105	18. Dezember 1984		321
39/245	Personalstruktur des Sekretariats	116 a) und c)	105	18. Dezember 1984		322
39/246	Bericht des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Vereinten Nationen	118	105	18. Dezember 1984		323
39/247	Beitragsschlüssel für die Kostenverteilung der Vereinten Nationen					
	Resolution A	115	105	18. Dezember 1984		327
	Resolution B	115	107	12. April 1985		327
39/248	Verbraucherschutz	12	106	9. April 1985		210
39/249	Satzung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungs- instituts zur Förderung der Frau	12 und 92	106	9. April 1985		328

BESCHLÜSSE

A. Wahlen und Ernennungen

38/301	Ernennung der Mitglieder des Mandatsprüfungsausschusses	3 a)	1	18. September 1984		348
39/302	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung	4	1	18. September 1984		348
39/303	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse	5	2	18. September 1984		348
39/304	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung	6	2	18. September 1984		349
39/305	Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektions- gruppe					
	A. Ernennung eines Mitglieds der Gruppe	17 q)	3	21. September 1984		349
	B. Ernennung von fünf Mitgliedern der Gruppe	17 q)	105	18. Dezember 1984		349
	C. Ernennung eines Mitglieds der Gruppe	17 q)	106	18. Dezember 1984		349
39/306	Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozial- rats	15 b)	34	22. Oktober 1984		350
39/307	Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs.	15 c)	53	7. November 1984		350
39/308	Ernennung der Mitglieder des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völ- kerrechts ^b					
			67 und 86	20. November 1984 und 5. Dezember 1984		351 351
39/309	Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Rats für industrielle Ent- wicklung	16 a)	93	10. Dezember 1984		351
39/310	Wahl von zwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Um- weltprogramms der Vereinten Nationen	16 b)	93	10. Dezember 1984		352
39/311	Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats	16 c)	93	10. Dezember 1984		352
39/312	Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinie- rungsausschusses	16 d)	93	10. Dezember 1984		353
39/313	Wahl der Mitglieder des Gouverneursrats des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnen- lage	16 e)	93	10. Dezember 1984		353
39/314	Wahl des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Ver- einten Nationen	16 f)	93	10. Dezember 1984		353
39/315	Bestätigung der Ernennung des Exekutivdirektors der Orga- nisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwick- lung	17 h)	93	10. Dezember 1984		353
39/316	Bestätigung der Ernennung des Exekutivdirektors des Son- derfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage	17 k)	93	10. Dezember 1984		353
39/317	Ernennung von fünf Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	17 a)	98	13. Dezember 1984		353
39/318	Ernennung von sechs Mitgliedern des Beitragsausschusses ...	17 b)	98	13. Dezember 1984		354
39/319	Ernennung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses	17 c)	98	13. Dezember 1984		354
39/320	Bestätigung der Ernennung von drei Mitgliedern des Investi- tionsausschusses	17 d)	98	13. Dezember 1984		354

* Vgl. die Fußnote auf S. 392

^b Der Punkt "Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts" stand nicht auf der Tagesordnung der neununddreißigsten Tagung.

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Abstimmungs- ergebnis	Seite
39/321	Ernennung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen	17 e)	98	13. Dezember 1984		355
39/322	Ernennung von sechs Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und Designierung des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission	17 f)	98	13. Dezember 1984		355
39/323	Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats	15 a)	34 und 105	22. Oktober und 18. Dezember 1984		356
39/324	Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen .	17 i)	105	18. Dezember 1984		356
39/325	Ernennung des Beauftragten der Vereinten Nationen für Namibia	17 j)	105	18. Dezember 1984		356
39/326	Ernennung dreier Mitglieder des Sonderausschusses für die Erhöhung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen .	126	105	18. Dezember 1984		356
39/327	Ernennung zweier Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern	129	105	18. Dezember 1984		356
B. Sonstige Beschlüsse						
39/401	Organisation der neununddreißigsten Tagung	8	3	21. September 1984		357
39/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte	8	3 und 27	21. September 1984 und 9. Oktober 1984		357
39/403	Sitzungen von Nebenorganen während der neununddreißigsten Tagung	8	3,27 und 32	21. September und 9. und 17. Oktober 1984		357
39/404	Die Frage der Falkland-Inseln (Malwinen)	26	44	31. Oktober 1984		364
39/405	Mitteilung des Generalsekretärs gemäß Artikel 12 Ziffer 2 der Charta der Vereinten Nationen	7	54	8. November 1984		357
39/406	Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien	37	65	16. November 1984		357
39/407	Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas	31	66	20. November 1984		360
39/408	Tokelau-Frage	18	87	5. Dezember 1984		364
39/409	Pitcairn-Frage	18	87	5. Dezember 1984		365
39/410	Gibraltarfrage	18	87	5. Dezember 1984		365
39/411	St.-Helena-Frage	18	87	5. Dezember 1984	119-2-24	365
39/412	Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Territorien, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern könnten	104	87	5. Dezember 1984	118-10-15	366
39/413	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen	10	94	11. Dezember 1984		357
39/414	Bericht des Internationalen Gerichtshofs	13	94	11. Dezember 1984		357
39/415	Nutzung des Weltraums für ausschließlich friedliche Zwecke zum Nutzen der Menschheit	142	97	12. Dezember 1984		359
39/416	Abteilung Interne Rechnungsprüfung	108	98	13. Dezember 1984		368
39/417	Satzung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	117	98	13. Dezember 1984		368
39/418	Entwurf eines Prinzipienkatalogs für den Schutz aller in irgendeiner Form der Inhaftierung oder dem Freiheitsentzug unterworfenen Personen	136	99	13. Dezember 1984		369
39/419	Entwurf einer einheitlichen Geschäftsordnung für Konferenzen der Vereinten Nationen	137	99	13. Dezember 1984		369
39/420	Aktivitäten zur Begehung des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	18	100	14. Dezember 1984		358
39/421	Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India	78	100	14. Dezember 1984		360
39/422	Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen	79	100	14. Dezember 1984		360

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
39/423	Studie über die Abschreckung und ihre Implikationen für die Abrüstung und das Wettrüsten, ausgehandelte Rüstungsreduzierungen und die internationale Sicherheit sowie damit zusammenhängende Fragen	59	102	17. Dezember 1984	145-1-0	359
39/424	Tagungsort des Vorbereitungsausschusses für die Internationale Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung	55	102	17. Dezember 1984		358
39/425	Begehung des vierzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen	40	103	17. Dezember 1984		358
39/426	Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit	80	103	17. Dezember 1984		360
39/427	Bericht des Generalsekretärs über die sozialen Aspekte der Entwicklung	80 a)	103	17. Dezember 1984		360
39/428	Langfristige finanzielle und institutionelle Regelungen für das Finanzierungssystem der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	80 e)	103	17. Dezember 1984		360
39/429	Umwelt	80 j)	103	17. Dezember 1984		360
39/430	Sonderfonds der Vereinten Nationen	80 j)	103	17. Dezember 1984		361
39/431	Besondere Wirtschaftshilfeprogramme	83 b)	103	17. Dezember 1984		361
39/432	Protektionismus und Strukturanpassung	80 c)	104	18. Dezember 1984		361
39/433	Handelsvorzugsgebiet für ost- und südafrikanische Staaten ..	80 c)	104	18. Dezember 1984		361
39/434	Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Entwicklungsländer in Binnenlage; Stand des Übereinkommens über die Schaffung des Gemeinsamen Grundstofffonds	80 c)	104	18. Dezember 1984		361
39/435	Bericht des Generalsekretärs über die Analyse der Mandate des Systems der Vereinten Nationen und die vom System der Vereinten Nationen angegangenen Probleme im Bereich der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern	80 g)	104	18. Dezember 1984		361
39/436	Durchführung von Abschnitt II des Anhangs zu Generalversammlungsresolution 32/197 über die Neustrukturierung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen	80 h)	104	18. Dezember 1984		361
39/437	Neustrukturierung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen	80 h)	104	18. Dezember 1984		362
39/438	Internationale Konferenz über Geldmittel und Finanzen für die Entwicklung	80	104	18. Dezember 1984		362
39/439	Operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung	81 b)	104	18. Dezember 1984		362
39/440	Bericht des Exekutivdirektors des Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen über den Preis der Vereinten Nationen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen und über den Treuhandfonds für den Preis der Vereinten Nationen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen	81 d)	104	18. Dezember 1984		362
49/441	Bericht des Generalsekretärs über Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der technischen Zusammenarbeit	81 i)	104	18. Dezember 1984		362
39/442	Wirtschaftliche Praktiken Israels in den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten	12	104	18. Dezember 1984	145-2-0	362
39/443	Wiedereinberufene Sondertagung der Kommission für transnationale Unternehmen	12	104	18. Dezember 1984		362
39/444	Verbraucherschutz	12	104	18. Dezember 1984		363
39/445	Dokumente im Zusammenhang mit dem Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats	12	104	18. Dezember 1984		363
39/446	Weltweite Umstrukturierung und Verlagerung der Industrie ..	80 d)	104	18. Dezember 1984		363
39/447	Mobilisierung finanzieller Ressourcen für die industrielle Entwicklung	80 d)	104	18. Dezember 1984		363
39/448	Bericht der Vierten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	80 d)	104	18. Dezember 1984		363
39/449	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats	12	105	18. Dezember 1984		368
39/450	Praktische Möglichkeiten der Errichtung eines einheitlichen Verwaltungsgerichts	112 c)	105	18. Dezember 1984		369
39/451	Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Personalstatut	116 c)	105	18. Dezember 1984		369
39/452	Investitionen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen	118	105	18. Dezember 1984		369
39/453	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats	12	105	18. Dezember 1984		358

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
39/454	Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung					
	Beschluß A	38	105	18. Dezember 1984		358
	Beschluß B	38	107	12. April 1985		358
39/455	Die Frage der gerechten Verteilung bzw. der Erhöhung der Zahl der Sitze im Sicherheitsrat	39	105	18. Dezember 1984		358
39/456	Unterbrechung der neununddreißigsten Tagung	8	105	18. Dezember 1984		358
39/457	Bericht des Sicherheitsrats	11	106	9. April 1985		359
39/458	Auflösung des Treuhandfonds für die Nothilfeoperationen der Vereinten Nationen	81 j)	106	9. April 1985		363
39/459	Vorbereitungen für die Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden	93 b)	107	12. April 1985		359
39/460	Programmplanung	110	107	12. April 1985		369
39/461	Änderungen der Finanzordnung der Vereinten Nationen	110	107	12. April 1985		369